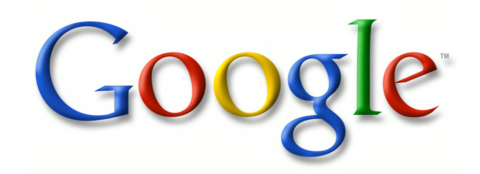





SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE
RI
TS



ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

XXV.

11-15-74

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

D. THEODOR BRIEGER.

XXV. Band.



GOTHA.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES
AKTIENGESELLSCHAFT.
1904.

Inhalt.

Erstes Heft.

(Ausgegeben den 20. Februar 1904.)

Zweites Heft.

(Ausgegeben den 28. Mai 1904.)

Analekten:

Drittes Heft.

(Ausgegeben den 15. August 1904.)

Untersuchungen und Essays:

Analekten:

Viertes Heft.

(Ausgegeben den 10. Dezember 1904.)

Untersuchungen und Essays:

Analekten:

Register:

Ausgegeben den 20. Februar 1904.

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,

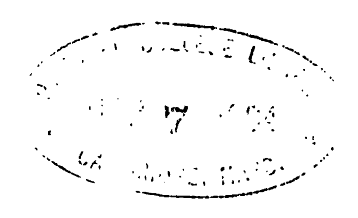
ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG.

XXV. Band, 1. Heft.



GOTHA.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES
AKTIENGESELLSCHAFT.
1904.

Pro Jahrgang 4 Hefte à 4 Mark.



Die Anfänge des armenischen Mönchtums mit Quellenkritik

von

Hagob Thopdschian,
cand. theol., Dr phil.

I.

Quellenkritik.

Agathangelos.

Zum Studium der Geschichte des armenischen Mönchtums im 4. Jahrhundert stehen uns unmittelbare und mittelbare Quellen zur Verfügung. Unter „unmittelbaren Quellen" verstehe ich die Schriften der gleichzeitigen Historiker, die teils als Augenzeugen berichten, teils ihre Kunde von Augenzeugen direkt erhielten, mögen sie nun Armenier oder Ausländer, d. h. Griechen, Lateiner und Syrer sein. Unter „mittelbaren Quellen" dagegen verstehe ich die Schriften derjenigen Historiker, die ihre Kenntnis entweder aus unmittelbaren Quellen oder aus der mündlichen Tradition schöpften.

Unter den unmittelbaren Quellen stehen obenan die Werke des Agathangelos und Faustus von Byzanz. Von noch viel höherem Werte würde Zenob von Glak sein, wenn sein Werk authentisch und nicht vielmehr, wie Prof. Gregor Khalatian im Anschlufs an Kathrdjian unwiderleglich nachgewiesen hat, ein „Flickwerk" des 7. Jahrhunderts wäre [1].

Seit dem Jahre 1877, in welchem A. von Gutschmids Artikel „Agathangelos" in der „Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft" erschien [2], hat man aufgehört, das Werk dieses Histo-

1) Zenob von Glak, Wien 1893 abgedruckt von Handes Amsorja.

2) Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft XXXI, S. 1—60. Separatabdruck 1877. Leipzig, in der Reihe der „Kleinen Schriften" von A. v. Gutschmid, herausgegeben von Franz Rühl. Leipzig 1892. S. 339—420.

rikers als ein einheitliches Ganzes zu betrachten; man löste es vielmehr in folgende Teile auf:

1. Das Leben des heiligen Gregor (die Bekehrung von Armenien und die Geschichte der Könige Khosrov und Trdat);

2. Akten des heiligen Gregor und der heiligen Rhipsimen;

3. Apokalypse des heiligen Gregor (seine Vision und seine Lehre)[1].

Das Leben des heiligen Gregor zerfällt nach Gutschmid wiederum in zwei Teile, von deren ersterem, der die Geschichte der Könige Khosrov und Trdat bis zur Bekehrung Armeniens enthält, Gutschmid urteilt, dafs es, „wenn auch nicht frei von sagenhafter Beimischung, doch in den Grundzügen historisch sei". „Man trifft", so fährt er fort, „die eigentliche Haltung dieser Berichte am besten, wenn man sie verklärte Geschichte betitelt". Vom zweiten Teile jedoch, der die Geschichte der Bekehrung Armeniens und der darauffolgenden Begebenheiten erzählt, sagt er: „Im strengsten Sinne des Wortes geschichtlich — es darf als eine Quelle von absoluter Zuverlässigkeit bezeichnet werden".

Dagegen sind der zweite und dritte Hauptteil nach Gutschmids Meinung für die Geschichte so gut wie unbrauchbar und kommen für die historische Kritik nur indirekt insoweit in Betracht, als sie die Anschauungen und Bestrebungen der Zeit, in welcher ihr Verfasser gelebt hat, abspiegeln[2].

Diese Resultate haben bei den heutigen Kritikern im grofsen ganzen allgemeine Zustimmung gefunden[3]. Der Verfasser des Lebens des heiligen Gregor gehörte nach Gutschmid dem Kreise des Katholikos Sahak an und schrieb sein Werk im Anfange des 5. Jahrhunderts, unmittelbar nach der Erfindung des armenischen Alphabetes. Als terminus ante quem non sei das Jahr 402 anzunehmen. Indessen läfst sich die Richtigkeit dieser Meinung anfechten; denn einmal ist es unwahrscheinlich, dafs ein ganzes Jahrhundert bis zur Abfassung einer Biographie des Begründers des Christentums in Armenien verflossen sein sollte, trotzdem es im Lande sehr viele griechische und syrische Geistliche gab und seit Gregor viele Schulen für die griechische und syrische Literatur existierten, wie denn auch Faustus von Byzanz über das Vorhandensein von Schriften dieser Art ausdrücklich berichtet[4]. Sodann ist es nicht unbedingt notwendig, mit Gutschmid anzunehmen, die Hunnen seien erst durch den Einfall von 395 in

1) Kl. Schrift. Agath. 375. ZDMG. 27.

2) ZDMG. 60. Agathangelos 419—420.

3) Siehe z. B. H. Gelzer, Die Anfänge der armenischen Kirche. — Separatabdruck aus den Berichten der Königl. sächs. Gesellsch. der Wissensch. Sitzung vom 4. April 1895. S. 110. 111.

4) Geschichte Armeniens III, 1.



Armenien so bekannt geworden, dafs der Verfasser sie erwähnen konnte [1], denn bereits 375 unternahmen sie ihren ersten grofsen Vorstofs nach dem Westen [2]; ja es ist möglich, dafs auch vordem schon die Armenier Kunde von ihnen hatten [3]. Aufser einer Reihe von Biographien des heiligen Gregor und Trdat in armenischen Manuskripten, von denen sich eine in der Sammlung „Sopherkh-ʿhaikakankh" gedruckt findet [4], sind folgende in griechischer Sprache vorhanden: Acta Sanctorum, Bd. VIII, S. 320 ff., Migne, Patrol. graeca, CXV 943 ff. [5], Nr. 1485, S. 166 und 1506, S. 195 des Pariser Catalogus, Nr. 373, S. 274 des cat. vatican. Ottobanianus und in dem neuentdeckten Palimpsest der Brüsseler Kgl. Bibl. [6]. Die interessanteste dieser Biographien ist die letzte, da sie von den bisher bekannten nicht unbedeutend abweicht. Sie allesamt aber stammen aus Agathangelos und zeigen, je später sie entstanden sind, desto mehr legendarischen Charakter [7].

Faustus von Byzanz.

Unsere zweite unmittelbare Quelle ist „Faustus von Byzanz", den Ghazar v. Parbi, ein Historiker des goldenen Zeitalters der armenischen Literatur, „Faustus von Byzanz" oder einfach „Historiker Faustus" nennt [8]. Nach Ghazars obigem Zeugnis ist es unzweifelhaft, dafs Faustus aus Byzanz stammte, dort studiert hatte und lange Zeit in Armenien wirkte. Ob er eigentlich Grieche oder Armenier war, ist für uns von geringer Bedeutung, sicher

---

1) *Καὶ γὰρ ἦσαν (Οὖννοι) κατ' ἐκεῖνο τοῦ καιροῦ Ἀρμενίαν τε καὶ τινὰ τῆς ἑῴας κατατρέχοντες.* S. Socr. Schl. eccl. hist. edidit Rob. Hussey, B. II, S. 656. Vgl. B. III Annotationes, S. 438 *τοὺς Οὔννους.* Noch bestimmter in Anecdota syriaca. Liber Khalipharum, S. 8, 41. Vers:
[illegible]
[illegible]
[illegible] . . .-. .
Hieraus ist ganz klar, dafs in diesen Stellen die Rede vom Hunneneinfall in Kleinasien, resp. in Armenien ist und nicht etwa von ihrem ersten Erscheinen àuf dem Schauplatze der Geschichte.

2) B. Niese, Grundrifs der römischen Geschichte nebst Quellenkunde. München 1897. S. 237.

3) Agath., S. 26. 100.

4) Siehe die Anfänge S. 124—126.

5) Die beiden letzten gab de Lagarde in Gött. gel. Nachrichten, Bd. 55 (1888), heraus.

6) II, 2407. Einige Seiten gab J. Bidez heraus. Siehe Académie royale belgique. Bulletin de la classe des lettres et des sciences morales et politiques 1900. No. 7, p. 608—614.

7) Vgl. z. B. die Predigt des Gregor Tathevatzi aus dem 14. Jahrhundert und Agath.

8) Ghazar, Geschichte Armeniens, S. 12—14.

war er Mönch. Gelzer hält Faustus für einen Angehörigen des Geschlechtes der Saharunier [1]. Indessen beruht diese Übersetzung auf einer falschen Lesart, deren Unrichtigkeit aus folgendem hervorgeht: Wäre Faustus ein Saharunier, so wäre es völlig unverständlich, wie er das Oberhaupt dieses Geschlechtes, Pat, den Erzieher des Königs Varazdat, „Verleumder", „Niederträchtiger" und „Mörder des Mamigoniden Muschegh" [2], sogar „Scheusal" [3] nennen konnte; es wäre gleichfalls unverständlich, wie er mit solcher Kaltblütigkeit, ja inneren Genugtuung, die grausame Vernichtung des eigenen Geschlechtes berichten konnte [4]. Auch hat Galust Ter-Mkrttschian in Etschmiatziner „Djarĕndirs" nachträglich die konjizierte richtige Lesart gefunden [5].

Faustus von Byzanz bietet verhältnismäfsig viel mehr Stoff für die Geschichte des armenischen Mönchtums im 4. Jahrhundert, als das Leben des heiligen Gregor, so dafs wir ihm den bei weitem gröfsten Teil unserer Kenntnis verdanken. Gutschmid sagt von ihm, er sei „ein wahrer Geschichtschreiber, dessen griechisch geschriebene Geschichte Armeniens im 4. Jahrhundert in armenischer Übersetzung erhalten ist. Er ist eine der wichtigsten Quellen für die Geschichte jener Zeit, wenngleich er wegen seiner Übertreibungen und als fanatischer Parteigänger der hierarchischen Partei gegenüber dem Königtum nur mit Vorsicht benutzt werden darf" [6]. Dieselbe Meinung von Faustus hat auch Gelzer: „Für die Geschichte des 4. Jahrhunderts", sagt er, „von Trdats Tode bis zur Reichsteilung ist das Geschichtswerk des Faustus eine historische Quelle ersten Ranges" [7].

Im Gegensatz zu den genannten Gelehrten hält die armenische Historiographie bereits seit dem 5. Jahrhundert das Werk des Faustus für interpoliert [8]. Meines Erachtens ist es falsch, diese Beschuldigung lediglich aus dem Umstande herzuleiten, dafs Faustus in nicht klassischer Sprache schrieb, wie Gutschmid [9] und Gelzer [10] tun. Vergleichen wir dagegen die Darstellung des Agathangelos

1) Die Anfänge S. 112—113.
2) V. 35 und 37.
3) S. 206.
4) V. 35. 37.
5) La langue des inscriptions cunéiformes de l'Arménie. Vagarschabat 1893, S. 15, Anm. 3.
6) Über die Glaubwürdigkeit der armenischen Geschichte des Moses von Chorene s. Kleine Schriften, Bd. III, S. 283, zuerst erschienen in den Verhandlungen der Königlichen sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-historische Klasse XXVIII (1876), S. 1—43.
7) Die Anfänge S. 111.
8) Ghazar v. Parbi, Venedig 1793, S. 14.
9) Die Glaubwürdigkeit, Kl. Schrift. 283. VSGW. 52.
10) Die Anfänge S. 116.

mit der des Faustus in betreff dessen, was er von der Residenz der armenischen Katholici, von den Klöstern der heiligen Rhipsimen, Gayane und Schoghagat erzählt, ziehen wir in Betracht, dafs er von der Gründung des Klosters Etschmiatzin, von der Vision des heiligen Gregor usw. nichts weifs, und berücksichtigen wir seine einfache und ungenierte Beschreibungsweise der menschlichen Laster [1], die gewifs dem Geschmack des goldenen Zeitalters und den mönchischen Anschauungen des fünften Jahrhunderts schnurstracks entgegenlief, so wird Ghazars Urteil für uns verständlich, dafs in des Faustus Buche überaus viele dem Hörer höchst unangenehme Erzählungen zu finden seien. Dafs wir die Worte Ghazars richtig bezogen haben, beweisen seine folgenden Äufserungen: „Donc le célèbre Faustus, élevé dans une ville si importante et au milieu d'un si grand nombre des savants, pouvait-il jamais insérer dans son histoire des relations (qui repugnent) aux lecteurs? cela n'est pas admissible“ [2]. Hier ist nicht von der rhetorischen Kunst des Faustus oder seiner volkstümlichen Sprache die Rede, sondern davon, dafs er sachlich dem wahren Bericht des Aganthangelos widerspricht. „Toutefois, dit-il, comme quelques écrivains ont critiqué dans leurs livres divers passages absurdes et contraires aux vérités exprimées par le précédent auteur, Agathangelos, ils se sont vus obligés, de ne pas attribuer au savant buzantin un ouvrage rempli de semblables absurdités“ [3]; und damit nicht genug, behauptet Ghazar: „Je dis que peut-être un autre écrivain aura interpolé dans son ouvrage des narrations absurdes et insensées, traitant de choses futiles et inventées à plaisir ou bien un (copiste) incapable de transcrire exactement, aura altéré l'ouvrage et détruit son ensemble, croyant ainsi dissimuler la faute de son ignorance, qui est attribuée à Faustus“ (Coll. 261[b]). Mit anderen Worten: ein frecher Interpolator hat in das Werk des Faustus allerlei Unwahres eingearbeitet. Um die Quantität und Qualität dieser Fehler festzustellen haben wir nach Ghazar (S. 12) ein einziges Kriterium: das Werk des Agathangelos in seiner heutigen Gestalt. Was ihm widerspricht, rührt nach Ghazar von dem Interpolator her und ist falsch. Bevor wir zu dieser Behauptung Stellung nehmen, ist es nötig, die Zeit der Abfassung des Faustus zu bestimmen.

Nach Gutschmid stammt der griechische Text aus dem Ende des 4. Jahrhunderts [4]. Nach Gelzer wäre es zwischen 395 und 416, am wahrscheinlichsten noch vor der Erfindung des arme-

1) 1 V. 44. 55. 58.

2) V. Langlois, Collection d. hist. arm. auc. et mod. Paris, t. II (1879), p. 261[b].

3) Coll. d. hist. arm., t. II, p. 261[a].

4) Kl. Schr., Die Glaubw., S. 288. ZDMG., S. 2.

nischen Alphabetes (d. h. vor dem Jahre 406) anzusetzen [1]. Meines Erachtens dagegen mufs er unbedingt vor 390 entstanden sein, denn sonst wäre unverständlich, dafs er nichts von dem Patriarchat des Sahak (390—440) berichtet, während er doch ein fanatischer Parteigänger der Katholici aus dem Hause Gregors ist, dagegen ganze Kapitel den unbedeutendsten Katholici und Bischöfen (VI, 5—14) widmet. Wir haben in seinem Buche einen sicheren Beweis dafür, dafs er bei dessen Abfassung von dem Patriarchat des Sahak nichts wufste. Diese interessante Stelle ist bisher merkwürdigerweise noch nicht beachtet worden. Es ist bekannt, dafs sich in der alten Literatur vielfach Stellen befinden, in denen die Verfasser späterer Zeiten ihre Gedanken in den Mund berühmter früherer Personen legen, von denen sie annehmen, dafs sie unter gewissen Umständen etwa in dieser Weise gesprochen haben würden. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, ist das fünfte Kapitel des dritten Buches von Faustus höchst interessant, in dem der Engel Gottes dem Patriarchen Husik erscheint und ihn wegen seiner unwürdigen Söhne folgendermafsen tröstet: „Husik, Sohn des Gregor, fürchte dich nicht, denn der Herr hat deine Gebete gehört, siehe, es wird von deinen Söhnen ein Sohn gezeugt werden, die werden Lichter des Wissens und Quellen der Weisheit sein“ [2]. Faustus schrieb hier ursprünglich den Singular und hatte dabei nur den Katholikos Nerses, Husiks Enkel, im Sinne. Wie er in IV, 3 selber sagt: „Grade von ihm (Nerses) war dem Husik im Traumgesicht verheifsen worden, dafs ein Mann aus seinem Blute hervorgehen würde, der ein Licht dem Lande sein sollte“ (Lauer und Langlois haben diese Stelle richtig übersetzt). An der ersten Stelle und in der Fortsetzung konnte offenbar erst später jemand die im Plural stehenden Worte einfügen, welcher nach Nerses von einem zweiten aus Gregors Geschlecht, nämlich von Sahak, wufste, dafs er auf dem Patriarchenstuhl gesessen hatte, während Faustus davon keine Kunde besafs, also sein Werk vor 390 beendet hatte. Damit stimmt überein, dafs Faustus den Tod des Katholikos Aspurakes, der Sahaks Vorgänger war, nicht erwähnt (VI 4). Weiter sprechen für unsere Ansetzung die Stellen IV, 4 und V, 29, nach denen dem Verfasser noch unbekannt war, dafs die Katholici das Recht, Bischöfe zu weihen, besafsen. Meiner

1) Die Anfänge, S. 116.

2) Der deutsche wie der französische Übersetzer haben hier den Wechsel in Numerus nicht bemerkt. M. Lauer, Des Faustus von Byzanz Geschichte Armeniens, Köln 1879. Über den Wert dieser Übersetzung im allgemeinen siehe übrigens Gelzer, Die Anf., S. 111, Anm. 1. Menewischian p. G. Faustus von Byzanz und Dr. Lauers deutsche Übersetzung, WZKM. III 1, S. 51—68. Hierzu die Notizen Friedr. Müllers, WZKM. III 3, S. 201. Langlois, Coll. I, p. 213.

Meinung nach also ist der griechische Text des Faustus zwischen 386 und 390 nach dem Tode des Regenten Manuel des Mamigoniden und vor dem Patriarchat des Sahak verfafst. Dieselbe oben von mir erwähnte Stelle liefert uns auch einen glänzenden Beweis dafür, dafs Faustus interpoliert sei.

Wann lebte unser Interpolator? Wir hoffen diese Frage in wenigen Worten befriedigend beantworten zu können. Die Rede des Engels, III, 5, beweist seine Bekanntschaft mit der Tätigkeit des Sahak. Dafs er den Untergang des armenischen Arsacidenreiches und des Arsacidenpatriarchates kannte, also nach 440 gelebt haben mufs, folgt aus dem, was er Daniel dem Syrer sagen läfst: „Wegen so vieler Falschheit und Unredlichkeit wird Gott das Königtum und das Patriarchat von euch nehmen" (III, 14 ist die einzige Stelle, in der Gregor mit aller Bestimmtheit aus dem Arsacidengeschlecht abgeleitet wird). In der Fortsetzung dieser Rede wird auf den gröfsten religiösen, den sogenannten Wardananzkrieg gegen den Jezdigerd II. im Jahre 451 angespielt. Aus dem oben Auseinandergesetzten erhellt, dafs die Interpolation nach dem Verfall des armenischen Königtums und nach Sahaks Tode stattfand. Terminus ante quem non ist demnach 440. Da anderseits in dem erwähnten Traumgesicht vorausgesetzt wird, dafs im Lande noch völlige Anarchie herrscht und da von keiner provisorischen Regierung die Rede ist, dürfte als terminus post quem non 464 anzunehmen sein; damit stimmt die Tendenz der Reden des Wrthanes, Husik, Daniel und Nerses überein, deren Quintessenz dies ist, dafs die vom Christentum Abfallenden bestraft und vernichtet, die für ihre Heimat Kämpfenden in die Reihe der Märtyrer und Heiligen aufgenommen werden würden. Solche Ermahnungen erklären sich am besten aus der Zeit der Wardaner, wie man aus der Beschreibung der Schicksale der armenischen Satrapen und Geistlichen bei Elise ersehen kann. Meines Erachtens ist also das Werk des Faustus zwischen 441 und 464 interpoliert worden. Jetzt gehen wir zu den Interpolationen selbst über.

Im letzten Jahre sind Zweifel betreffs der Einheitlichheit des Werkes erhoben worden [1], auf die ich, da sie ganz unbegründet sind, nicht näher einzugehen brauche; dagegen müssen wir den Schlufs und den Anfang des Werkes noch näher ins Auge fassen. Was den Schlufs, das sechste Buch, anbetrifft, so möchte ich VI, 1—10 für einen Nachtrag von der Hand des Faustus oder, wie er selber sagt, für „vom Anfang übrig gebliebene Erzählungen" halten. Denn nichts in diesem Abschnitt spricht gegen diese Annahme.

---

1) Handes-Amsorja 1900, Nr. 4—10. 12. Bemerkungen über die Geschichte des Faustus v. Greg. Ter Boghosian.

Stil und Chronologie stimmen mit dem Vorangehenden überein. Dagegen schreibe ich VI, 11—16 einem Späteren zu; denn dieser Nachtrag erwähnt Personen, die dem Faustus sonst völlig unbekannt sind. Weiter ist der Abschnitt 11—14 nach einem sehr auffälligen dreiteiligen Schema komponiert. Kapitel XV ferner ist eine Parallele zu IV, nur dafs jetzt der Tod des Aspurakes erwähnt wird. Das 16. Kapitel sodann zeigt uns eine fortgeschrittenere Organisation des Mönchtums, dessen Führer Gind, Watschak, Arduzt, Marag, Trdat, Faustus nicht kennt. Endlich ist auffällig in 11—16 der ständige Anfang: „und es war". Auf Grund unserer Voraussetzungen wird der Satz am Ende des Kapitelverzeichnisses von Buch VI klar, den ich so verstehe: „Am Ende aller Geschichten habt ihr, die ihr dies Buch lest, meiner Erfahrung nach noch 10 Kapitel zu zählen". Mit diesen Worten sagt derjenige, welcher sie zufügte, dafs die ersten 10 Kapitel des VI. Buches noch von Faustus, die übrigen spätere Nachträge seien. Dafs Faustus wirklich nur drei Dpruthiuns besafs, konnte man vielleicht auch aus dem Worte Ghazars schliefsen [1].

Hat das Werk einerseits am Ende einen Zusatz erhalten, so ist anderseits an seinem Anfange eine Partie verloren gegangen. Wenn es in seiner jetzigen Gestalt mit Buch III beginnt, so genügt hierfür nicht die künstliche Erklärung, Faustus habe die Schriften von zwei Vorgängern, nämlich Labubna v. Odessa und Agathangelos als Buch (Dpruthiun) I und II gezählt.

Hätte das Werk von Anfang an nur die Bücher III—VI enthalten, so würde die Einteilung desselben in der Vorrede unverständlich sein, die zwei Teile unterscheidet: 1) die Chronographische Regula der Bücher und nebenbei 2) drei Dpruthiuns, womit nur die jetzigen Bücher III—V gemeint sein können, da VI, wie gezeigt, lediglich einen Anhang darstellt. Die Vorrede fährt fort: „Das heifst: dies sind vier Bücher und alle vier behandeln dieselbe Sache". Offenbar stimmte diese Erklärung mit den ersten Worten nicht überein. Sie bezieht sich auf die jetzige, jene meinen eine ältere Gestalt des Werkes. Des weiteren bringt die Vorrede eine kurze Inhaltsangabe, die dem heutigen Faustus entspricht. Welche Form dagegen der ursprüngliche griechische Text hatte, werden wir später sehen. Hier sei nur noch erwähnt, dafs der Interpolator verwirklicht hat, was er in der Vorrede fernerhin sagt, dafs er die vier Bücher bis zum Ende des Werkes in Kapitel eingeteilt habe. Vermutlich um seine obige Einteilung zu rechtfertigen, fügt er am Ende des dritten Buches ein: „Beendet ist das dritte Buch, 21 Kapitel, die chronographische Regula des Faustus von Byzanz, des grofsen Historikers, der ein Chrono-

1) Ghazar von Parbi, S. 7.

graph der Griechen war". Diese hochtrabenden Titel erklären sich aus dem großen Ansehen, das die griechische Bildung jener Zeit unter den Armeniern genoß. Von demselben Interpolator stammt in VI, 1 nach den Worten: „das Reich Armenien war verkleinert, zerteilt, zugrunde gerichtet, es war herabgekommen von seiner Größe damals" der Zusatz: „und in der Zukunft"; ferner in VI, 5 fügt er zu dem Text des Faustus: „In den Jahren Chosrows und Arschaks, der beiden Teilkönige" hinzu: „während sie noch lebten". Somit ist klar, daß Faustus' Werk zwar interpoliert ist, aber nicht in dem Sinne, wie das die armenische Historiographie annimmt. Im folgenden wollen wir die ursprüngliche Form seines Werkes skizzieren.

Ghazar von Parbi nennt das Werk von Faustus „Geschichte Armeniens" (S. 8). Schon Gelzer hat bemerkt [1], daß diese Bezeichnung völlig übereinstimmt mit der des Prokop: ἡ τῶν Ἀρμενίων ἱστορία (26, 8) oder ἡ τῶν Ἀρμενίων συγγραφή (30, 20). Der jetzige armenische Titel lautet in griechischer Übersetzung *Βυζαντιακαὶ ἱστορίαι*.

Es ist bereits vielfach die Frage behandelt worden, wie es sich erkläre, daß Faustus sein Werk mit dem dritten Buch eröffnet. Die gesamte Literatur aufzuführen, wäre überflüssig, da die meisten Untersuchungen eine falsche Methode anwenden. Faustus will aus sich selbst erklärt sein. Er sagt in seinem eigenen Vorwort III, 1: „Die Geschichte der Zeit von der Predigt des Apostels Thaddäus und vom Apostelmörder Sanadrug bis zum Tode des Gregor und Trdat haben andere vor uns geschrieben". Zu „den anderen" kann weder Labubna von Edessa gehören — sonst würde er nicht von Sanadrug, sondern von Abgar reden — noch auch Agathangelos, dessen Werk dem Faustus, der, wie wir gezeigt haben, zwischen 386 und 390 schrieb, nicht vorlag. Die Werke jener „anderen", die wir also nicht mehr besitzen, benutzte Faustus für seine Geschichte, wie aus der Fortsetzung seiner Worte hervorgeht: „Aber auch wir haben einiges von dem vielen in den Faden unserer Erzählungen aufgenommen und nicht übergangen und beiseite gelassen, wegen der passenden Reihe der Begebenheiten". Der Verfasser des ersten Vorwortes geht über diese Geschichten mit Schweigen hinweg und spricht nur vom Inhalt des heutigen Buches, indem er sagt: „Faustus schrieb die Geschichte vom Königtum des Chosrow und vom Patriarchat des Wrthanes bis zur Zeit der Machtlosigkeit der armenischen Könige und bis zu den Patriarchen seiner Zeit". Der Widerspruch zwischen beiden Vorworten liegt auf der Hand. Faustus fährt fort: „Unsere Erzählung gibt das Erste und Letzte; das in der Mitte Liegende ist

1) Die Anfänge, S. 115.

von anderen geschrieben worden". Unter dem Ersten verstehe ich die Urgeschichte Armeniens, das Letzte ist die Geschichte seiner Zeit, die uns vorliegt. Das in der Mitte Liegende kann nur die Geschichte der Zeit von Sanadrug bis Trdat sein. Von dem in der Mitte Liegenden heifst es weiter: „Damit aber nicht in der Mitte unserer Erzählung irgend etwas übergangen scheine, haben wir es gleichsam wie eine Reihe Ziegelsteine in der Mitte eines Mauerwerkes zur Vollendung des Ganzen beigefügt". Es ist also klar, dafs Faustus die obenerwähnten Schriften der „anderen" irgendwie in sein Werk verwebte [1] und dafs die zwei ersten „Dpruthiuns", die die Urgeschichte und die Geschichte von Sanadruk (Thaddäus) bis Trdat (Gregor der Erleuchter) enthielten, weggefallen sind [1]. Die heutige Gestalt hat dem Faustus aber niemand anders gegeben als der Interpolator, der bemüht war, den Inhalt mit den Traditionen seiner Zeit in Übereinstimmung zu setzen und dasjenige, was, wie Ghazar von Parbi sagt, für seine Leser unangenehm und unpassend war, möglichst einzuschränken. Möglicherweise kannte Ghazar noch den alten Text, wenigstens könnte man das aus seinen Worten vermuten. „Das zweite Werk (Faustus von Byzanz) fängt von dem ersten Buche an" (S. 7). Auch unterliefs er es, den Inhalt des Faustus anzugeben, obwohl er dies bei Agathangelos tut (S. 9—11), vermutlich weil er noch viel „Unangenehmes" vorfand.

Die ersten zwei „Dpruthiuns" des Faustus sind nicht spurlos verloren gegangen. Sein Werk ist das einzige in der armenischen Literatur, dessen Bücher als „Dpruthiuns" bezeichnet werden. Nur zwei Kapitel, die sich zu Anfang der Geschichte des Sebeos, eines Historikers aus dem 7. Jahrhundert, finden, ohne aber mit dieser in irgendwelchem Zusammenhange zu stehen, führen gleichfalls die Benennung „Dpruthiun". Noch im 10. Jahrhundert kannte man sie nicht an dieser Stelle, wie es A. Baumgartner in bezug auf Johannes Katholikos bewiesen hat [2]. Wir haben gehört, dafs das Buch von Faustus mit dem dritten „Dpruthiun" beginnt. Es fragt sich, ob nicht vielleicht jene beiden „Dpruthiuns" mit den zwei verlorenen des Faustus identisch sind. Nach III, 1 sollte das Buch erstens die Urgeschichte von Armenien enthalten. In der Tat bringt das erste der Dpruthiuns bei Sebeos die Geschichte der Urväter der Armenier, und zwar in der volkstümlichen, anschaulichen Weise des Faustus. Sie weicht bedeutend von der des Moses Chorenensis ab; z. B. in der Frage der Abstammung der Pagradunier, hinsichtlich deren Moses es für nötig hält, seinen

1) Es ist nicht ausgeschlossen, dafs auch der Verfasser des Lebens des heiligen Gregor diese Schriften benutzte.
2) ZDMG. XL, 466.



Patron, Sahak den Pagradunier, zu warnen: „Wenn einige unglaubwürdige Leute nach ihrem eigenen Sinn und nicht nach der Wahrheit behaupten, daſs dein Stamm der Pagradunier, die die Könige weihen, von Haik abstamme, so sage ich dir, du sollst nicht solchen törichten Geschichten glauben, denn in ihnen ist kein Pfad und kein Zeichen der Wahrheit, weil er Unnützes in unklassischer Sprache (d. h. in volkstümlicher Art) von Haik und ähnlichen stottert". Das sind Beschuldigungen, dergleichen Ghazar von Parbi gegen Faustus richtete, nur in verstärkter Auflage, wie wir es von Moses nicht anders erwarten können, der der konsequenteste Vertreter der späteren Traditionen ist. Genau denselben Haſs, den Moses hier gegenüber einem Ungenannten, zuerst im Plural und später im Singular kundgibt, hegte er gegen Faustus, wie wir daraus sehen, daſs er III, 2—42 stellenweise den Faustus wörtlich benutzt, ohne ihn zu nennen. Die Ähnlichkeit des ersten Dpruthiun mit Faustus geht noch weiter. Nachdem der Verfasser versprochen hat, die Sagen von den Urvätern der Armenier zu erzählen, teilt er mit, daſs er ferner von den traurigen Erlebnissen der neueren Zeit berichten werde, indem er die Geschichte der fünf letzten Könige vortrage [1].

In der Tat behandelt Faustus in seinem dritten bis zum fünften Dprutiun die Geschichte von fünf Königen: Chosrov, Tiran, Arschak, Pap, Varazdad. Wir finden auch Berührungspunkte allgemeiner Art zwischen dem Verfasser der zwei Dprúthiuns und Faustus, so z. B. in der Frage von der Abstammung der Mamigoniden [2], in dem, was beide über die leckenden Götter erzählen [3]. Beachten wir endlich die Übereinstimmung in der volkstümlichen Art ihrer Schreibweise, bemerken wir, wie beide dieselben Konjunktionen zur Einleitung neuer Abschnitte zu benutzen pflegen, sowie den Umstand, daſs der Anonymus seine Chronologische Tafel der armenischen Könige gerade bis Pap fortsetzt [4], unter dessen Herrschaft Faustus wahrscheinlich seine Geschichte anfing, so wird unzweifelhaft gewiſs, daſs wir in den beiden Dpruthiuns die verlorenen des Faustus in entstellter Form zu sehen haben. Dazu kommt noch der entscheidende Umstand, daſs Procopius dem Faustus solche Begebenheiten entlehnt, die beim heutigen Faustus völlig fehlen und desto klarer in diesen zwei Dpruthiuns vorhanden sind, so z. B. in De aedificiis III, 1 schreibt Procopius: „*Καὶ τότε τις τῶν ἐν Παρθοῖς βασιλέων τὸν ἀδελφὸν τὸν αὑτοῦ Ἀρμενίοις βασιλέα κατεστήσατο Ἀρσάκην ὄνομα,*

1) Sebeos, S. 1.
2) Faustus, V. 37, S. 203. Sebeos, S. 12—13.
3) Faustus, V, 36. Sebeos, S. 5.
4) Sebeos, S. 10.

ὥσπερ ἡ τῶν Ἀρμενίων ἱστορία φησί“ [1]. Der entsprechende Teil des ersten Dpruthiuns lautet: Hajnm žamanaki thagaruo reçojç Arschak zordi iur z'Arschak phokhr kočeçel iwerā aschcharhin Hajoç [2] Um die Identität dieser Quellen noch mehr hervorzuheben, sei noch erwähnt, dafs meines Wissens nur an diesen Stellen (bei Proc. und im I. Dpruthiun) der erste arsacidisch-armenische König Arsaces, sonst aber immer Vagharsaces hiefs. Zur Lösung der Frage, auf welche Weise diese zwei Dpruthiuns zu Sebeos gekommen sind, gibt uns Asoghik oder Stepannos aus Taron einen bedeutsamen Wink. Er erwähnt nämlich den Faustus nach den sämtlichen Vertretern der armenischen Historiographie im 5. Jahrhundert unmittelbar vor Sebeos [3]. Ich finde die Annahme (vgl. Annotationes 8) sehr wahrscheinlich, dafs Faustus' Werk bis zur Zeit des Asoghig in den Manuskripten zufälligerweise vor Sebeos gestanden hat, und vermute weiter, dafs er später bis zum 10. Jahrhundert sich von ihm getrennt, aber seine beiden ersten verkürzten Dpruthiuns eingebüfst hat, welche auch als dem Sebeos angehörig betrachtet worden sind.

Damit soll nicht gesagt sein, dafs uns diese zwei Dpruthiuns unversehrt ohne Interpolation und Verkürzung erhalten wären; vielmehr haben sie die stärksten Veränderungen erfahren. Wir begnügen uns hier, die hauptsächlichsten zu erwähnen. Sebeos S. 2 finden wir einen Bericht über den Krieg zwischen Haik und Bel nach Moses Chorenensis, während erst S. 3 der echte des Faustus folgt. Zwischen S. 6 und 7 ist manches ausgefallen, da auf die Erzählung von Haik und seinen Nachkommen ohne jede Beziehung oder Vermittelung die von Marsjak, dem Kebsweib Abrahams, folgt. Auch sind die chronologischen Tafeln völlig verstümmelt. Statt dafs der zweite Dpruthiun die Geschichte von Sanadruk bis Trdat enthalten sollte, lesen wir hier vom Text des Faustus nur ein kleines abgerissenes Stück über die Abstammung der Mamikoniden (S. 12). Schon der geringe Umfang der beiden Dpruthiuns von zusammen achtzehn Seiten, verglichen mit dem durchschnittlichen Umfang der Dpruthiuns des Faustus von etwa siebzig Seiten, beweist, dafs sie bedeutend verkürzt sein müssen.

In den beiden ihm zurückgegebenen Dpruthiuns hat Faustus ein Buch des Syrers Mar-Abbas von Nisibis [4] benutzt, der am Anfange des 4. Jahrhunderts gelebt haben mufs. In diesem Buche fand Faustus, wie er erzählt, die griechisch geschriebene Inschrift über die Geschichte der Armenier, welche Agathangelos, der

1) In CHBG. Dindorf V, III. Bonnae 1838.
2) Vgl. auch Procop. de bello pers. II 3, 163.
3) Universalgeschichte, 2. Auflage, St. Petersburg 1885, S. 7.
4) So ist statt Mzurna zu lesen, wie A. Baumgartner gezeigt hat. ZDMG. XV, 495, Anm. 1.

Schreiber des Königs Trdat, auf dessen Befehl aufzeichnete [1]. Auch Moses von Chorene hat einen gewissen Mar-Abbas, zubenannt Katina [2], benutzt. Er entlehnt von ihm I, 9 — II, 9 die Geschichte der Urväter [3]. Jedenfalls sind die beiden Mar-Abbas miteinander identisch [4]. Aber während Faustus nach seiner Art den Bericht des Mar-Abbas durch eingefügte Sagen volkstümlich zu machen versucht, löst Moses ihn nach seiner Weise in rhetorisch ausgeschmückte Lobreden auf [5].

Der Hauptmangel des Faustus liegt in seiner Chronologie [6]. Außerdem bringt er vieles Sagenhafte, Legendarische, was uns bei ihm als einem Mönch nicht wundern kann. Wir geben einige Beispiele aus der Zahl seiner chronologischen Fehler. Es ist bekannt, daſs im Jahre 298 Diokletian und Nerseh einen Vertrag abschlossen, dem ein vierzigjähriger Friede zwischen Rom und Persien folgte. Indessen hörten kleine Reibungen zwischen Armenien, das unter römischem Schutze stand, und Persien, auch während dieser Zeit, nicht auf [7]. Nerseh starb 303. Nach Faustus herrscht er noch in der Zeit der armenischen Könige Tiran (326—338) und Arschak (339—367). Wahrscheinlich schöpfte Faustus seine Informationen über diese Zeit aus der mündlichen Tradition und verwechselte Nerseh mit Schapur oder mit einem seiner Feldherren.

Einen anderen Fehler macht er in der Chronologie des Katholikos Nerses (362—373).

Dieser wird nämlich von Valens (364—378) aus Anlaſs dogmatischer Differenzen verbannt, als er als Gesandter von Arschak zu ihm gekommen war. Nach Faustus kehrt Nerses nach dem Tode des Valens († 378) in der Zeit Arschaks († 367) zurück. Der Fehler erklärt sich aus dem Bestreben des Faustus, das Leben

---

1) Hierdurch wird klar, daſs der Name des Agathangelos nicht, wie man seit Gutschmid annahm, ein fingierter ist, sondern einer historischen Persönlichkeit gehört, unter deren Autorität der Verfasser des von uns an erster Stelle behandelten Werkes dasselbe stellte.

2) Nach Gutschmid bedeutet der ganze Name *Κύριος Ἄβας ὁ λεπτός*. Kl. Schrift. 317.

3) Vgl. über die Glaubwürdigkeit Kl. Schrift., S. 317—325. VKSGW. 31—39.

4) Gutschmids Äuſserungen in obiger Stelle. Siehe auch N. Marr. O načalnoj istorii Armeniia Anonima. Bitzantijskis Wremennik. 1894. II. cm. 298. P. Vetter, Das Buch des Mar-Abbas von Nisibis usw.

5) Siehe das Buch der Chrie von A. Baumgarten, ZDMG. XL, 457 ff. Die kritischen Studien von Carrière, Chalatian etc. Die anderen Quellen des Faustus werde ich in der Geschichte des armenischen Mönchtums erwähnen.

6) Gelzer, Die Anfänge, S. 116—123. S. Malchasian, Studien über die Geschichte des Faustus von Byzanz. Wien 1896, S. 43—54 u. a.

7) Faustus III 8, 11.

des Nerses in Parallele zu dem des Basilius zu setzen, wie wir es später sehen werden. Unser Historiker gibt sehr wenig Namen, er redet meistens im allgemeinen vom König der Griechen, der Perser oder Armenier (so auch in beiden Dpruthiuns bei Sebeos). Dieser Zug und das Legendarische in seiner Erzählung bilden eine Seite seines volkstümlichen Charakters. Trotz alledem und trotz des Mifstrauens der armenischen Historiographie werden die meisten seiner Angaben von den auswärtigen Historikern bestätigt, und er bleibt die beste Quelle für die Geschichte der Armenier im 4. Jahrhundert.

II.

Die Anfänge des armenischen Mönchtums.

Über die Entstehung des armenischen Mönchtums herrschen bis jetzt voneinander abweichende Meinungen; so meint z. B. der Kirchenhistoriker W. Möller, dafs das Mönchtum seit der Mitte des 4. Jahrhunderts von Syrien aus in Armenien, Pontus und Kappadozien in seiner ursprünglichen Gestalt, d. h. als Einsiedlerleben, eingedrungen sei [1]. K. Müller glaubt, dafs das Mönchtum, wie in Ägypten, so auch in Syrien und in Armenien in derselben Zeit entstanden sein könnte [2]. F. Loofs behauptet nach dem Zeugnis des Sozomen [3], dafs der Begründer des armenischen Mönchtums Eustathius von Sebaste sei [4]. Einen Schritt weiter geht H. Gelzer, indem er erklärt, dafs Nerses seine Tätigkeit unter dem Einflusse des Basilius entfaltet habe [5] und unter seinem Patriarchat das armenische Mönchtum „einen ungeheuern Aufschwung“ genommen habe [6]. Mit diesen Behauptungen stimmen die in anderen Büchern über diese Frage vorgetragenen Meinungen überein [7].

---

1) Lehrbuch d. Kg. I, S. 372.

2) Kg. I, S. 211.

3) Kg. III, 14. 31.

4) Eustathius von Sebaste und die Chronologie der Basiliusbriefe, eine patristische Studie. Halle 1898, S. 54.

5) Armenien. Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Dritte Auflage 1896. II, S. 63 ff.

6) Die Anfänge, S. 152—154.

7) Vgl. außer den Literaturangaben bei den oben erwähnten Kir-

Prüfen wir, ob diese Meinungen der Kritik standhalten können. Faustus, welcher ein Mönch und ein Zeitgenosse des Eustathius von Sebaste war, erwähnt nicht einmal seinen Namen, obwohl er dem Basilius ganze Kapitel widmet [1]. So auch die Historiker des goldenen Zeitalters. Diese halten den Basilius für einen grofsen Kirchenvater, Mönch und Schriftsteller und darum übersetzten sie im 5. Jahrhundert seine zahlreichen literarischen Werke in das Armenische. So werden wir auch später sehen, dafs in Grofsarmenien keine Spur von Eustathius vorhanden ist, und infolgedessen müssen wir das Zeugnis von Sozomen für die unter der griechischen Herrschaft stehende Armenia minor gelten lassen [2]. Die dortigen religiösen und politischen Verhältnisse waren für das Mutterland von keiner mafsgebenden Bedeutung, zumal da die Kirchen von Armenia minor unter der Aufsicht des Patriarchen von Cäsarea und nicht unter dem Einflusse des Katholikos von Armenia major standen [3]. Wie diese Auffassung von der Entstehung des armenischen Mönchtums durch den Einflufs des Eustathius von Sebaste sich nach unseren Quellen nicht rechtfertigen läfst, ebenso stehen auch den anderen beiden Ansichten schwere Bedenken entgegen. Gröfsere Wahrscheinlichkeit scheint die Meinung Möllers zu besitzen, denn ein Syrer namens Daniel tritt in

---

chenhistorikern die Art. „Mönchtum" von G a f s in Herzogs RE. u. „Monachism" in Encyclopaedia Britannica, Vol. XV. 9th ed. p. 698 bis 717 von R. F. L.

1) IV, 7—10.

2) Wie schon Prof. F. Loofs in seinen Dispositionen der Kg. behauptet hat (S. 42, § 65[a]. Übrigens den Wert des sozomenischen Zeugnisses zeigt schon das Wort λέγει).

3) Siehe le Quien, Oriens Christianus I, p. 357: at certe minoris Armeniae ecclesiae a Caesarensis episcopi ordinatione pendebant. Quae quidem aperte ostendunt Armeniae minoris ecclesias Caesariensi stricto jure fuisse subjectas. Vgl. auch C l e m e n t i s G a l a n i Historia armena. Coloniae 1686, p. 51—52 und Conciliationes ecclesiae armenae cum romana. 1690. Typis sacrae Congregationis de propaganda fide. Die beiden letztgenannten Werke des Clemens Galanus sind von eng römisch-katholischem Standpunkte aus geschrieben. Die b e r ü h m t e s t e n und g e l e h r t e s t e n a r m e n i s c h e n K i r c h e n v ä t e r stellt der Verfasser in der Reihe a r m e n o r u m p s e u d o m a g i s t r i.

der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts in Armenien als Begründer und Lehrer des Einsiedlerlebens auf. Indessen Daniel ist in Wirklichkeit ein Schüler des heiligen Gregor und folgt seinem persönlichen Beispiel. Der letztere aber hat seine Erziehung in Cäsarea genossen und nicht in Syrien [1].

Wo werden wir also die Entstehung des armenischen Mönchtums suchen? Natürlich dort vor allem, woher die Armenier ihre gesamte kirchliche Verfassung empfangen haben, d. h. von Cäsarea in Kappadozien. Damit treten wir aber schon in die Geschichte des armenischen Mönchtums ein.

Das Anachoretentum.

Das armenische Mönchtum in solcher entwickelten Form [2], d. h. als eine bestimmte Organisation und als eine religiöse, kulturelle und politische Macht, wie es im 5. Jahrhundert uns begegnet, kann nicht auf einmal entstanden sein; es mufs seine Entwickelungsperioden gehabt haben. Wie es einerseits unmöglich war, dafs Gregor der Erleuchter Klöster begründete [3], so ist es anderseits sicher, dafs er im Anfang des 4. Jahrhunderts Neigungen zum Einsiedlerleben gezeigt hat [4]. Sein jüngerer Sohn Aristages führt nicht nur ein

1) Wenn einmal die alte Tradition, die im Königsmörder Anak den Vater des Gregor sieht, aufgegeben wird, dann bleibt gegen die Annahme, dafs Gregor vom königlichen Geschlechte und in Cäsarea erzogen war und dort das Christentum angenommen hatte, nichts einzuwenden.

2) Siehe Ghazar von Parbi, Brief an Waganes den Mamikoniden.

3) Agath., S. 616, § 154. Nach dem Koriun entlehnten Abschnitt. Langlois, Collection I, p. 12.

4) Das Leben des heiligen Gregor, S. 634. Die Reise des heiligen Gregor nach Cäsarea (Kapp.), um dort Bischofsweihe zu empfangen (Agath., S. 598—602) hat Prof. Gelzer gegen Gutschmid (Akten des heiligen Gregor in: Kl. Schrift., Agath., S. 418 ff. ZDMG., S. 59) als authentisch nachgewiesen (Anfänge, S. 165 ff.). Ich kann dem Herrn Professor nur darin nicht zustimmen, dafs die Armenier im Jahre 280 das Christentum angenommen haben könnten. Es ist unzweifelhaft, dafs um diese Zeit viele Christen in Armenien vorhanden waren, wie man aus den Briefen des Dionysios von Alexandrien contra Novatianos (Euseb., Historia ecclesiae VI, 46: *Καὶ τοῖς κατὰ Ἀρμενίαν ὡσαύτως περὶ με-*

asketisches Leben [1], sondern bleibt bis zum Tode unverheiratet; und darum bekommt er, wie Faustus sagt, „früher (als sein Bruder) das väterliche Patriarchat“ [2]. Einen solchen Fall der Ehelosigkeit erzählt uns Faustus mit besonderer Zufriedenheit und vielem Lob vom Sohne des Wrthanes, des dritten Katholikos aus dem Geschlechte des heiligen Gregor, Gregoris, der, fünfzehn Jahre alt, zum Bischof von Georgien, und Albanien geweiht wurde. Ob der heilige Gregor und sein Sohn Aristages das Einsiedlerleben unter dem Einflusse der Schüler des Origenes geführt haben, wissen wir nicht, nur so viel ist sicher, dafs sie diese Anschauung und Lebensweise von Cäsarea mitgebracht haben.

Als Gregor der Erleuchter von Cäsarea zurückkehrte,

τανοίας ἐπιστέλλει ὧν ἐπισκόπευε Μηρουζάνης (Edidit Guilielmus Dindorfius, Lipsiae, p. 296; für seinen Bischofsort siehe Die Anfänge, S. 171) und aus den um der Christenverfolgung willen veröffentlichten Edikten des Tiridates ersehen kann (Das Leben des heiligen Gregor, S. 102—106). Tiridates kann das Christentum bis zum Jahre 298 schwerlich angenommen haben, da er sonst nicht nur die äufseren verwickelten Zustände zu regeln nicht imstande gewesen wäre, sondern auch im eigenen Lande einen gefährlichen religiösen Kampf hätte führen müssen, denn es mufste ihm klar sein, wie das auch Gelzer bemerkt (Die Anfänge, S. 166), dafs die heidnischen Priester einen hartnäckigen Widerstand gegen die Einführung des Christentums leisten würden. Aufserdem würden die Patriarchatsjahre des heiligen Gregor und Leontius „bedenklich“ (nach Gelzer) verlängert. (Gregor 280—315 und Leontius 280—325—329. Le Quien, Oriens Christianus I, p. 370) Dagegen sind alle Schwierigkeiten beseitigt, wenn wir das Jahr 298, in dem zwischen Diokletian und Narseh ein Vertrag geschlossen wurde, als Bekehrungsjahr der Armenier annehmen. (Vgl. die Aufsätze zur persischen Geschichte von Th. Nöldeke, Leipzig 1887 und Kl. Schrift., Agathangelos S. 408. ZDMG. 51—52.)

1) Das Leben des heiligen Gregor, S. 636.

2) Faustus III, 5. Dafs Gregor nicht Anaks Sohn sein konnte, haben Gutschmid und Gelzer unwiderleglich bewiesen, dafs er jedoch von königlichem Geschlechte war, erfahren wir nicht nur von Agathangelos, sondern auch von Faustus (siehe Quellenkritik), und es ist gar nicht unwahrscheinlich, dafs er nach Cäsarea geschickt worden sei, um dort griechische Bildung zu geniefsen; wie es nach ihm in seinem Hause Gebrauch wird (Agathangelos, S. 637—638; Faustus IV 3, S. 58).

brachte er eine Menge griechische Geistliche mit [1]. Aufser den Griechen sehen wir auch im 4. Jahrhundert in Armenien viele syrische Geistliche, die wegen Mangel an armenischen Priestern in ihrer Sprache Gottesdienst hielten oder durch Dolmetscher predigten. Bei Faustus finden wir Vertreter von diesen beiden Völkern, die sogar hohe kirchliche Ämter innehaben. Der bedeutendste unter den uns bekannten syrischen Geistlichen ist sicher Daniel der Syrer. Er war ein Schüler des heiligen Gregor und von ihm selbst am Tage der Zerstörung des Tempels von Aschtischat zum Bischof geweiht [2]. „Dieser war der gröfste Richter und Überseher der Provinz Daron“ [3]. Er ist der eigentliche Lehrer und Führer des Einsiedlerlebens im 4. Jahrhundert. Faustus erzählt weiter, dafs er in dem Ort Haċēaċ Dracht das Einsiedlerleben geführt habe [4]. Das persönliche Beispiel eines solchen Mannes, der ein Vertrauter und Schüler des heiligen Gregor gewesen war und während der Herrschaft seiner Söhne die höchsten kirchlichen Ämter bekleidete, sollte natürlich in den unteren Schichten Anklang finden.

Unter seinen Schülern zeichneten sich mit ihrem strengen asketischen Leben besonders Epiphanius der Grieche und Schaghita der Syrer aus. Beide wohnten auf dem Berge Ariuds = Löwe. Schaghita war älter und strenger als sein Kollege Epiphanius, aber dieser letztere wurde einer von den Begründern der Mönchskolonien in Grofsarmenien, wie wir später sehen werden [5]. Diese beiden wohnten in der Provinz Taron bis zum Tode des Nerses [6]. Als Anachoret ist auch der Bruder des Faustus, Arostom, bekannt. Er lebte als Asket in der Provinz Airarat [7]. Dies sind diejenigen Asketen, die uns dem Namen nach aus der Geschichte bekannt sind.

1) Agath., S. 101.

2) Vgl. Agath., S. 607.

3) Faustus III, 14. M. v. Chorene nennt ihn ὑπηρέτης. III, 14.

4) Die ausführliche Beschreibung des Ortes siehe bei Faust. III, 14. Nach M. v. Chorene ist er sogar dort begraben worden. III, 14.

5) Faustus V, 25—26.

6) Faustus V, 25.

7) Faustus VI, 6.

Wir müssen aber annehmen, daſs diese Bewegung bis Nerses ziemlich stark war, sonst wäre es kaum möglich, daſs Nerses so viel Klöster und ähnliche mönchische Anstalten begründen konnte.

Hier möchte ich betonen, daſs die Provinz Taron sowohl für die armenische Hierarchie, wie auch für die mönchische Bewegung im 4. Jahrhundert Zentrum gewesen ist. Der Autor von Faustus VI, 11—16 weiſs zu erzählen, daſs auf die Namen des heiligen Gregor und des Tiridates, eines Archidiakonus des Nerses, in dieser Provinz Mönchskolonien begründet worden seien. Männer wie Daniel, Schaghita, Epiphanius haben dort ihr asketisches Leben geführt. Dort hat auch Nerses der Groſse die ersten Klöster begründet.

Nerses der Groſse und die Begründung des armenischen Klosterwesens.

Die bis jetzt von mir erwähnten Einsiedler hatten noch keine Mönchsregeln, durch welche sie zu einem gemeinschaftlichen Leben gezwungen worden wären. Wenn ich jetzt die Geschichte der Mönchskolonien und der Begründung der armenischen Klöster beginne, so will ich vorher bemerken, daſs das Einsiedlerleben auch neben den Klöstern weiter bestand und daſs es sich in einzelnen Fällen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten hat. Nerses der Groſse ist derjenige Vertreter der armenischen Kirche aus dem 4. Jahrhundert, der dem Anachoretentum eine gewisse Organisation verlieh und das Einsiedlerleben zu einem gemeinschaftlichen Leben umwandelte, indem er den Grundsatz aufstellte, daſs „das Werk der göttlichen Arbeit besser sei, als ein einsames Leben in den Wüsten“[1]. Auſser der

---

1) Agath., S. 638. Denselben Gedanken drückt Basilius folgendermaſsen aus: *Ἵνα καὶ συναπτώμεθα ἀλλήλοις. ἄνοι δὲ τούτου, καὶ ὁ τῆς ἀγάπης τοῦ Χριστοῦ λόγος οὐκ ἐπιτρέπει τὸ ἴδιον σκοπεῖν ἕκαστον. ἡ ἀγάπη γάρ, φησίν, οὐ ζητεῖ τὰ ἑαυτῆς. ὁ δὲ ἀφιδιαστικὸς βίος ἕνα σκοπὸν ἔχει τὴν οἰκείαν ἑκάστου τῶν χρειῶν θεραπείαν. τοῦτο δὲ προδήλως μαχόμενόν ἐστι τῷ τῆς ἀγάπης νόμῳ, ὃν ὁ ἀπόστολος ἐπλήρουν μὴ ζητῶν τὸ ἑαυτοῦ συμφέρον, ἀλλὰ τὸ τῶν πολλῶν, ἵνα σωθῶσιν κτλ.* Den Inhalt fast der ganzen 7. *Ἀπόκρισις* gibt Dictio-

„Biographie des heiligen Nerses“ vom Priester Mesrop gibt es eine Reihe von Lebensbeschreibungen des Nerses in armenischen Manuskripten [1]. Doch sind sie alle Produkte späterer Jahrhunderte und demgemäfs bereichert mit verschiedenen Traditionen, so dafs auch hier Faustus als die beste Quelle zu gelten hat — trotz seiner chronologischen Fehler und tendenziösen Bestrebungen, worauf schon in der Quellenkritik hingewiesen wurde [2]. Unter den anderen armenischen Historikern haben bis vor kurzem als besonders wertvoll die Angaben des Moses von Chorene über das Leben des heiligen Nerses und die Geschichte des armenischen Mönchtums gegolten; aber nun haben Gutschmid und andere Moses' jahrhundertelang unangezweifelte Autorität vernichtet [3].

Nerses der Grofse war ein Enkel des Patriarchen Husik und der Sohn des Atanagines. Seine Mutter hiefs Bambisch und war eine Schwester des Königs Tiran. Er soll im letzten Jahre des Husik geboren sein, da im Traumgesicht dem Husik versprochen wird, dafs er einen Enkel haben

---

nary of christian Biography mit folgenden Worten an: „God has made us, like the members of our body, to need one anothers help, for what discipline of humility, of pity or of patience can there be if there be no one to whom these duties are to be practised? Whose feet wilt thou wash — whom wilt thou serve — how canst thou be last of all — if thou are alone“ (siehe das Werk: „Basilius of Caesarea“ Bd. I. — Vgl. Basilius Magnus. Opera omnia. Parisiis 1721—1730. Ed. J. Garnier. II, 543—546).

1) Siehe V. Langlois, Collect. d. hist. arm. Paris 1869. II, d. 19—20.

2) § 2, XII.

3) Über die Glaubwürdigkeit der armenischen Geschichte des M. v. Chorene. VKSGW. 1876, S. 1—43. Kl. Schrift. 282—331 M. v. Chorene, S. 332—338. Aufserdem haben Carrière, Chalatian, Taschian und andere die Annahme wahrscheinlich gemacht, dafs Moses nicht im fünften Jahrhundert, sondern frühestens im siebenten seine Geschichte Armeniens geschrieben haben kann. Wer also M. v. Chorene als Quelle benutzen will, hat nach Gutschmid die fortlaufende Geschichtserzählung aufzulösen in die ihr zugrunde liegenden einzelnen Sagen und erhält eine nun freilich nicht mehr durch stolzes Äufsere imponierende, aber um so brauchbarere Quelle (Glaubw., S. 330; Kl. Schrift., VRSGW., S. 43).

werde. Meiner Berechnung nach müfste er ums Jahr 334 das Licht der Welt erblickt haben. In seiner Jugend (etwa 18–20 Jahre alt) wurde er nach Cäsarea in Kappadozien geschickt, um unter der Führung der damaligen berühmten Gelehrten die christlich-theologischen Wissenschaften gründlich zu studieren [1]. In dieser Periode seines Lebens soll auf ihn die mönchische und wissenschaftliche Tätigkeit des heiligen Basilius tiefen Eindruck gemacht haben [2]. Nachdem er seine Studien beendet hatte, kehrte er in die Heimat zurück [3]. Als Verwandter des königlichen Hauses wurde er bald Kammerherr des Arschak [4]. Faustus, der ihn zweifellos gesehen haben mufs, gibt uns eine Beschreibung von ihm aus jener Zeit, da er von Heer und Volk zum Katholikos erwählt wurde. „Er war“, so heifst es, „von hohem stattlichem Wuchse und reizender Schönheit; es gab nirgend auf der Erde solche Schönheit, ... als er in militärische Uniform und prachtglänzende Gewänder gekleidet war ... Und er hatte wunderschönes, krauses Haar“ [5]. Ebenso begeistert spricht Faustus über seine inneren Eigenschaften [6] — ähnlich wie Gregor von Nazianz über Basilius [7].

Darauf beschreibt Faustus die komische Szene, in der

1) Wie Basilius von seinen Eltern. Vgl. Vita S. Basilii, Cap. I, IV. Garnier, Basilii opera omnia, t. III, 1730, Parisiis.

2) Es ist bekannt, dafs Basilius schon im Jahre 357 sich in die Wüste zurückzieht, um ein einsames Leben zu führen; nach seiner langen Reise nach Alexandrien, Palästina und Mesopotamien ist er im Jahre 358 wieder in Cäsarea.

3) M. v. Chorene erzählt, dafs er nach Konstantinopel geht und sich mit der Tochter des Fürsten Alpion verheiratet. III, 16. Vgl. Bas. ep. 335—339. Libanius, Vita, p. 15, 351—356. Nach seinem Biographen Mesrop soll er sich mit einem Mädchen namens Sanducht aus dem Geschlecht der Mamikoniden verheiratet haben. Von dieser ist der letzte Vertreter des gregorianischen Geschlechtes auf dem Stuhle des armenischen Katholikossats, Sahak, geboren. Die zweite Angabe scheint wahrscheinlicher zu sein. Collect. d. hist. arm. II, p. 22.

4) Vgl. Gregor. Naz. or. XX, p. 334. Gregor. Naz. ep. 6.

5) Vgl. die Beschreibung des Äufseren des Basilius bei Gregor. Naz. ep. 6.

6) Faustus IV, 3 und M. von Chorene III, 20.

7) Or. XX, p. 360.

Nerses zum Katholikos erwählt wurde [1], wie er dem Wunsche des Volkes und des Heeres nicht nachkommen will und sich selbst beschuldigt, indem er sich Sünden zuschreibt, die er nicht begangen hatte, und wie alle diese Beschuldigungen nur allgemeine Heiterkeit verursachen, und wie diese ganze Komödie mit einem tragischen Schlufs endet und man ihm auf den Befehl des Königs seine wunderschönen krausen Haare, in die Faustus besonders verliebt ist, abschneidet, ihm seine reizenden militärischen Kleider herunterreifst und ihn mit dem schwarzen Talar der Geistlichen bekleidet. So endet der erste Teil des Lebens des Nerses [2]. Der König Arsaces zwingt ihn persönlich, das Katholikossat anzunehmen, und der greise Bischof Faustus, den man nicht mit unserem Historiker verwechseln und nicht für einen Bruder des Anachoreten Arostom halten darf [3], weiht ihn zum Archidiakon [4]. Nach seiner Wahl wird Nerses nach der alten Sitte mit königlicher Pracht nach Cäsarea geschickt, um die Bischofsweihe von Eusebius, dem Bischof von Cäsarea in Kappadozien, zu empfangen. In dieser Zeit war Basilius schon Priester und erfreute sich durch seine Klöster und Wohltätigkeitsinstitutionen eines grofsen Ruhmes [5]. Was Nerses in Cäsarea gelernt hatte, strebte er jetzt als Katholikos in seiner Heimat zu verwirklichen. Vor allem führt er die mönchischen und Wohltätigkeitsinstitutionen des Basilius in Armenien ein [6]. Um diesen Zweck vollständig zu er-

1) Nach der Biographie des Nerses erklärt der Einsiedler Adom der Gnunide, dafs seinem Traumgesicht zufolge durch die Wahl des Nerses zum Patriarchen die Armenier frei werden sollten.

2) Vgl. Basil. ep. 336.

3) Faustus VI, 5 und 6.

4) Wie den Basilius der greise Dianius. Bas. ep. 336. De spiritu sancto, C. XXIX, 71.

5) Es ist bekannt, dafs Basilius von Eusebius, dem Nachfolger des Dianius, im Jahre 362 zum Presbyter geweiht wurde. Greg. Naz. ep. 11, p. 775. In demselben Jahre soll Nerses die Bischofsweihe empfangen haben, in der Anwesenheit des Basilius IV, 4. Die bei Faustus erwähnte Tradition von der Taube charakterisiert die Art und Weise der Beziehungen dieser beiden Männer.

6) Dafs es wirklich der Fall war, beweist auch der Umstand, dafs

reichen, beruft er eine Synode in die damalige Residenzstadt der armenischen Katholici, Aschtischat, wohl im Jahre 362—363. Das ist die erste armenische Synode, die uns aus der Geschichte etwas näher bekannt ist. Nach Faustus sollen dort schon vorher synodale Sitzungen abgehalten worden sein [1].

Die Beschlüsse der Synode von Aschtischat sind für die Tätigkeit des Nerses sehr charakteristisch. Er will die Kirche zu einem lebendigen Faktor im Staats- und Volksleben machen, die christliche Nächstenliebe und die christliche Gleichheit aller Menschen will er mit persönlicher Aufopferung verbinden. In dieser für die Geschichte der armenischen Kirche im 4. Jahrhundert epochemachenden Synode von Aschtischat wird die armenische Kirche reorganisiert. Man nimmt die Canones apostolorum in der derzeitigen Gestalt an. Man verfafst eine Reihe Regeln, um die noch damals herrschenden heidnischen Sitten und Gebräuche auszurotten; so wird verboten, mit Klageliedern und Klageweibern die Toten zu beweinen; man solle vielmehr auf die Ankunft Christi und auf die Auferstehung der Toten hoffen und warten; mit den nächsten Verwandten solle man sich nicht verheiraten usw. Überall sollen Armenhäuser, Hospitäler, Krankenhäuser, Gasthäuser, Waisen- und Witwenhäuser begründet werden [2].

Um die Parallele der Biographie des heiligen Nerses mit

---

fast alle seine mönchischen Schriften im folgenden Jahrhundert nach der Erfindung des armenischen Alphabets ins Armenische übersetzt worden sind. In der Reihe der armenischen Übersetzungen seiner zahlreichen Werke finden wir auch die folgenden in verschiedenen Exemplaren: 1. *Λόγος ἀσκητικός*. Opera omn. v. J. Garnier, t. II, p. 323—327. 2. *Ὅροι κατὰ πλάτος*. p. 327—352. 3. *Ὅροι κατ' ἐρώτησιν καὶ ἀπόκρισιν*. p. 335—401. 4. *Ἐπιτίμια* (im Armenischen lautet der Titel Regula und Strafen, pp. 526—532 und hat nur 11 canones, während das Griechische 79 canones hat). 5. Epistula an Gregor von Nazianz über das asketische Leben. 6. Die Worte Chratkh des Basilius, des Bischofs von Cäsarea, über die Geistlichen an seine Klosterbrüder und an die Anachoreten.

1) IV, 4,

2) Vgl. ähnliche Anstalten des Basilius ep. 84.



der des Basilius voll zu machen, so werden beide Kirchenväter verherrlicht wegen ihrer gegen Valens gerichteten Handlungen, z. B. werfen beide dem Kaiser seine Ketzerei vor, und durch ihr Gebet fällt der kranke Thronfolger der göttlichen Strafe [1] zum Opfer. Beide entrinnen dem Tode nur dadurch, daſs der Kaiser sich vor einer Empörung des Volkes fürchtet. Das Vorbild des Moses dagegen ist wohl der Anlaſs gewesen, wenn Faustus den Nerses eine Quelle des süſsen Wassers auf seiner Verbannungsinsel hervorzaubern oder auf dem Berge Npat vor der entscheidenden Schlacht beten läſst.

Er erzählt weiter, daſs unter dem Katholikossat des Nerses „das Mönchtum in den Wohnstätten und in den Wüsten zur Blüte gelangt war" [2]. Alle von ihm begründeten Klöster füllten sich in kurzer Zeit [3] und ihre Bewohner verbreiteten das Christentum in die entferntesten Gegenden von Armenien. Nerses, dem Basilius folgend, richtet nicht nur Mönchsklöster, sondern auch Nonnenklöster ein [4]. Für die Sicherheit der Mönche und Nonnen läſst Nerses die Klöster mit dicken Mauern umgeben [5]. Nach dem Tode des Nerses jedoch zerstört König Pap alle seine Klöster und zwingt ihre Einwohner, sich zu verheiraten. Jedoch finden wir auch in dem folgenden Jahrhundert sowohl Mönchs- wie Nonnenklöster [6].

Aller Wahrscheinlichkeit nach hat Pap (367—374) den Nerses im Jahre 373 vergiftet [7]. Gegen den Unwillen der orthodoxen Griechen und die Proteste der hierarchischen Partei in Armenien, ist Pap bestrebt, die von Nerses begründeten

1) Faust. IV, 5. Vgl. Greg. Naz. orat. XX, p. 352—360; hier kann man sogar wörtliche Ähnlichkeit beobachten Theodor. IV, 19. Socrat. IV, 26. Sozom. III, 16. Rufin. XI, 9. Ephrem Syrus, apud Coteler. Munum. ecle. graec. III, 63.

2) V, 31.

3) IV, 4. Die Anfänge, S. 142.

4) V, 31.

5) V, 31.

6) Eghische Vardapet, S. 50, herausg. von Ch. Howhannisian, Moskwa 1892, arm.

7) Sogar die letzten Worte der zwei sterbenden Patriarchen sind ähnlich. Vgl. Orat. 20 mit Faustus V, 24; siehe auch vita Basilii, Cap. 40, I.

Wohltätigkeits- und mönchischen Anstalten zu vernichten. Die Mönche werden verfolgt und flüchten sich in diejenigen Provinzen, in denen die königliche Herrschaft durch die der Satrapen beschränkt war, oder welche unter der Herrschaft von Fremden standen. Unter diesen Flüchtlingen waren zwei Schüler Daniels: Epiphanius der Grieche und Schaghita der Syrer. Der letztere zieht sich nach dem Tode des Nerses von Taron nach der Provinz Korduene zurück. Sein Genosse Epiphanius, der auf dem Berge Anahitsthron (in Taron) ein asketisches Leben führte, entweicht nach Süden vor der Verfolgung des Pap und zieht in Sophene und Artzanene herum. Wie man aus V, 27 ersehen kann, standen diese Provinzen damals unter griechischer Herrschaft [1].

Epiphanius der Grieche ist nach Nerses die erste uns bekannte Persönlichkeit, die viele Klöster begründete. Er flüchtete von Taron direkt nach Sophene, predigte das Evangelium in den entlegensten Gegenden und errichtete im ganzen Lande eine grofse Menge Klöster, unter denen das „Monasterion Mambre“ besonders hervorragte. Der Name allein weist schon darauf hin, zu welchem Zweck diese Institution begründet war. Sie war das erste Kloster im südlichen Armenien und an einem Flusse namens Mamuschegh gebaut. Hier sammelten sich diejenigen Anachoreten, die sich entweder in der Umgegend herumtrieben, oder vor der Verfolgung des Pap entflohen waren, so dafs in kurzer Zeit die Zahl seiner Schüler auf Hunderte wuchs. Unter ihnen gab es nach Faustus manche, die keine andere Nahrung genossen hatten aufser Gras und Wasser und nicht wufsten, wie Wein aussieht. Epiphanius vertraute dieses Kloster einem Priester an. Er erweiterte das Gebiet seiner Tätigkeit, indem er in die Nachbarprovinz Arzanene übersiedelte und aufser vielen Klöstern eine Kapelle in Tigranocerta begründete [2]. Welchem Heiligen diese Kapelle geweiht

1) Siehe Mommsen, Römische Geschichte V, S. 445.

2) Diese Stadt wird in der Zeit der Araber Amit genannt; über die

war, wissen wir nicht. Faustus sagt, dafs Epiphanius sie „am Tage des Gedächtnisses der Heiligen“ gründete, woraus man schliefsen könnte, dafs sie allen Heiligen überhaupt oder allen Lokalheiligen insbesondere gewidmet gewesen ist. Hier sammelten sich auch zahlreiche Mönche; Faustus erwähnt ausdrücklich, dafs man hier sogar regelmäfsig Messe gehalten hat [1]. Nach alledem kann uns die Bemerkung des Faustus nicht wundern, dafs Epiphanius mit fünfhundert Schülern nach dem Westen gezogen sei. Diese Zahl allein beweist, wie stark das Mönchtum am Ende des 4. Jahrhunderts war und welchen grofsen Einflufs Epiphanius auf das von ihm für das Christentum gewonnene Volk ausübte.

Am Ende des 4. und im Anfang des 5. Jahrhunderts bekam das Mönchtum noch festere Organisation. Der sogenannte Archimandrit Gind gilt nach dem Verfasser der Zusätze VI, 10—16 um diese Zeit als Haupt des ganzen armenischen Mönchtums. Er hat viele Unterbeamten, durch die er das ganze Mönchtum bewacht und für die Verbreitung des Christentums sorgt. Er selber wohnt am Orte Oskikh an den Quellen des Euphrat, wo auch Gregor der Erleuchter ein asketisches Leben geführt haben soll. Er begründete viele Klöster, füllte sie mit Mönchen und veröffentlichte neue Regeln [2], die uns leider unbekannt sind. Gind ist der erste Vertreter des Mönchtums, welcher seinen Sitz in einer anderen Provinz — in Daranaghi — und nicht, wie gewöhnlich, in Taron hatte.

Aufser diesem Mönchtum basilianischer Observanz treffen wir nach Moses Chorenensis am Ende des 4. Jahrhunderts noch eine andere Art des Zölibatentums. Er erzählt nämlich von Sahak, dafs „Il avait réuni soixante disciples sous la règle du grand couvent des Spondées. Ses disciples voués

---

Lage und verschiedenen Namen derselben siehe L. Martin, Mémoires historiques et géographiques sur l'Arménie. Paris 1818, t. I, p. 170—173.

1) Missa votiva. Vgl. A Dictionary of christian antiquities. London 1880, II. Vol., p. 1204. Dafs auch dieselbe Art der Messe bei basilianischen Mönchen üblich war, sagt uns Cassian, De coenobiorum institutis III, 7, 5; II, 7. Vgl. auch XI, 15.

2) Faustus VI, 15.



à la vie réligieuse portant le cilice ayant une ceinture de fer, marchant nu-pieds, le suivaient partout. Avec eux, Sahag passait tout son temps en continuelles observances, comme ceux qui habitait les deserts[1]". Diesem Zeugnis des Moses von Chorene aber stehen schwere Bedenken entgegen. Sokrates und Sozomen sind die ersten Historiker, die uns von der Begründung dieser Art des Mönchtums der acoemeti erzählen. Diese Historiker behaupten aber, dafs das Azömetentum erst im Jahre 440, was im allgemeinen als richtig anerkannt wird, begründet wurde[2]. Wenn es aber der Fall ist, konnte Sahak die Regula der acoemeti, wenigstens bis zum Jahre 430, in welchem Alexander der Kleinasiate das erste Mal als Azömet auftritt, unmöglich gebraucht haben. Es ist auch unwahrscheinlich anzunehmen, dafs Sahak nach diesem Jahre ein Schüler oder Anhänger Alexanders sein konnte, da er aufser seinen patriarchalischen Pflichten eifrig mit der Übersetzung der Bibel und mit den Fragen des ephesinischen Kirchenkonzils beschäftigt war[3].

Asketisches und mönchisches Leben im 4. Jahrhundert.

Dafs das armenische Mönchtum aus Cäsarea in Kappadozien stammt und hauptsächlich unter dem Einflusse des Basilius entstanden ist, bestätigt weiterhin ein Vergleich der Nachrichten über die Einrichtungen und Gewohnheiten der armenischen Mönche mit denen über die basilianischen. Der Verfasser des Lebens des heiligen Gregor und Faustus nennen die Anachoreten 1. leṙnakan = *τὰ ὄρη οἰκῶν* = *᾿Ορεσ-*

---

1) Langlois, Coll. d. hist. arm., t. II, p. 159. Moïse de Chorène III, 49.

2) Siehe A Dictionary of Christian antiquities, London 1875, s. v. Acoemetae und die angegebenen Quellen.

3) Diese Frage ist von grofser Wichtigkeit für die Kritiker des Moses von Chorene, denn ist es einmal bewiesen, dafs Sahak die spudeischen Regula nicht brauchen konnte, dann wäre es auch uns sehr befremdend, dafs ein solcher Historiker wie Moses von Chorene von seinem Meister und Zeitgenossen (wenn Moses von Chorene im 5. Jahrhundert gelebt hat) solche Unwahrheiten erzählen konnte, da auch Sahaks Persönlichkeit im ganzen 5. Jahrhundert doch so bekannt war.

τιάδης, 2. andzavamut = σπηλαΐτης [1], 3. anapatakan oder anapatavor = Ἐρημικός Ἔρημος, 4. wanakan = Μοναχός, Κοινοβιακός, 5. argelakan (Agath. 3, 629) = Ἀποκλεῖστος, 6. miandzunkh = Ἰδιάτης, 7. menakeaç = Μοναστής, Αναχορητής, 8. abelaj = ܐܒܝܠܐ (Faustus VI, 16), 9. djnavor = Ἀσκητής, 10. kronavor = Κληρικός, 11. eghbajr = Ἀδελφός, 12. wardapet (Faustus VI, 16) = Ἀρχιμανδρίτης.

Von diesen Worten bezeichnen 1—4 den Ort, wo sie gelebt haben, 5—10 ihre Lebensweise, 11—12 ihre Stellung den anderen Leuten gegenüber. Von obenerwähnten Worten kommen diejenigen, die uns an eine Mönchskolonie erinnern, wie z. B. wanakan (4) und eghbajr (11), bei Faustus nur in der nersessianischen oder nach der nersessianischen Zeit vor. In der Gegenwart nennt man die Klosterbrüder der drei Wüsten Sevan, Lim und Gtutz anapatakan (3) oder djgnavor (9), dagegen diejenigen Zölibaten, welche in anderen Klöstern wohnen oder verschiedene Ämter unter dem Volke innehaben, werden jetzt wardapet (12) genannt. Das Wort abelaj (8) bezeichnet nur einen Grad zwischen dem Priester und wardapet (12) (abelaj's sind Zölibaten). Die Klosterbrüder werden statt eghbajr (11) miaban (vereinigt) genannt.

Was nun die Wohnungen betrifft, so können wir aus unseren Quellen deutlich ersehen, dafs die Anachoreten entweder auf dem Berge oder in den Einöden wohnten. Faustus nennt ihre Wohnungsorte folgendermafsen: 1. cerb = Ὀπαί oder σχίσματα πετρῶν, 2. kharandzav oder ajr = Σπήλαια oder ἄνθρα, 3. daraphor bnakaran = Καλυβαί oder σκηναί, 4. hor = Ὀρύγματα, 5. anapat = Ἐρημία, und die für Mönchskolonien begründeten Institute nennt er 1. miandznancç oder miandznaran = Μοναστήρια. 2. anapat =

---

1) Der griechische Text des Agathangelos hat als entsprechendes Wort στηλίτης Acta Sanctorum. Sept. VIII, S. 392. Collection, § 154. Dieser Fehler hat Stilling zur falschen Annahme geführt, dafs der ganze Abschnitt, in dem dieses Wort gebraucht war, nur nach Simeon στηλίτης verfafst sein konnte. Vgl. Gutschmid, Agathangelos.

Ἔρημος, 3. wkajanoç oder wkajaran = Σηκός, 4. eghbajranoç = λαῦραι? 5. wankh = Κοινόβια [1]. In allen diesen letztgenannten Anstalten ist die Lebensweise fast die gleiche, aber trotz alledem merkt man schon im 4. Jahrhundert einen gewissen Unterschied heraus. Die obige Klassifikation allein zeigt schon eine graduelle Entwickelung, so z. B. wissen wir ganz genau, daſs jede Kapelle (3) ein Heiligengrab haben muſste, wie auch die dort wohnenden Geistlichen ihre eigenen Zellen hatten; dagegen gab es in anderen Klöstern kein Grab. Sicher ist es, daſs diese Worte im Munde des Faustus noch keinen technischen Sinn haben [2]. Dieser Umstand allein zeigt schon, daſs das armenische Mönchtum im Anfang seiner Entwickelung steht. Im folgenden Jahrhundert haben die Worte anapat (5), eghbajranoç (4) und wankh (5) ihre voneinander abweichende Bedeutung.

Als Beispiel des Anachoretentums nehme ich Daniel den Syrer. Er hat nach Faustus „ein einziges Kleid, und dieses Kleid war ein ledernes. Als Schuhe hatte er nur Sandalen und als Speise Pflanzenwurzeln“. Er hat sogar den für die Anachoreten üblichen Stock nicht gehabt [3]. In demselben Sinne ist das Wort „Grasfresser“ für Schaghita gebraucht [4]. Einige von den Schülern des Epiphanius hatten ihr Leben lang Pflanzen gegessen, so auch diejenigen des Gind; „sie lebten auf den Bergen wie wilde Tiere, mit Leder und Ziegenhäuten bedeckt wanderten sie herum und aſsen Gras, Samen und Pflanzenwurzel“ [5]. Dem Körper unangenehme Kleider anzuziehen, das galt auch als ein Zeichen besonderer Heiligkeit [6]. Sie tragen Sandalen (σάνδαλον, pers. صندل, arm. sandal) oder sind barfüſsig. Obwohl unsere

---

1) Vgl. M. v. Chor. III, 20.

2) Vgl. V, 25—28.

3) Faustus III, 14.

4) X, 26.

5) V, 26.

6) VI, 8; III, 10. Choranhanderdz Moses von Chorene erzählt, daſs die Schüler von Sahak ein härenes und mit Eisen durchwebtes Gewand hatten und barfüſsig waren. III, 49, S. 361: charanahgestkz erkathapatkh, bokagnaçkh.

unmittelbaren Quellen keine ausführliche Beschreibung des damaligen Mönchslebens enthalten, so kann man doch mit Sicherheit behaupten, dafs alles nach dem basilianischen Muster gewesen ist [1], denn die obige Beschreibung der armenischen Mönche stimmt mit denen des Basilius vollständig überein. Wer aufserdem eins unserer jetzigen drei Inselklöster, Sevan, Lim oder Gtutz, gesehen hat und die Wohnungen, Kleidung, Speisen, Liturgie, Anschauungen und Lebensweise der Mönche betrachtet hat, der wird unwillkürlich denken, dafs Johannes Cassianus in seiner Schrift *de coenobiorum institutis* [2] nicht die basilianischen oder ägyptischen, sondern diese armenischen Inselklöster beschrieben habe, so überraschend ist die Identität. Es ist ja auch seit alter Zeit wie noch heute in unseren Klöstern die basilianische Regula mafsgebend gewesen [3].

Praktische Bedeutung des armenischen Mönchtums.

Die Hauptschwierigkeit für schnelle Verbreitung des Christentums und Vernichtung des Heidentums in Armenien lag erstens in der geographischen Beschaffenheit und zweitens in der Verfassung des Landes. Faustus bemerkt häufig, wie unchristlich und sogar fanatisch-heidnisch das Volk noch sei und auch verschiedene Satrapen. Diesen Schwierigkeiten hat Nerses Rechnung zu tragen verstanden und sich bemüht, durch sich selbst verleugnende Mönche das Christentum in die entlegensten Provinzen zu tragen. Das zeigen uns seine, über das ganze Land zerstreuten mönchischen Gründungen. Wir wissen, wie schon die ersten seiner Mönche, Schaghita und Epiphanius, diesen Zweck verfolgten und „Lichter“ für

1) Vgl. die mönchische Lebensweise des Basilius mit derjenigen unserer Zölibaten Gregor. Naz. Orat. XX, p. 358. Gregor. Nyss. de Basil., p. 490.

2) Herausg. von Petsching (1876) in Corpus Ser. eccl. lat.

3) Die frappante Identität des Lebens der Schüler des Epiphanius mit dem der *βοσκῶν* bei Faustus ist kaum zu leugnen. V, 25—28. Die Kleidung des Bischofs Johannes, seine Sandalen, seine äufsere Frömmigkeit erinnern an die Remobithen des Hieronymus, Epist. ad Eustochium, C. 34. Wie von Eustathianern, so auch von Messalianern (siehe Möller, Kg. I, S. 379) ist in Armenien keine Spur vorhanden.

die Provinzen Sophene, Arzanene und Korduene wurden. In den Zusatzkapiteln wird erzählt [1], dafs die Mönche in vielen fernliegenden heidnischen Orten herumwanderten und manche Irrlehren ausrotteten und viele Leute zum Bewufstsein des Lebens und auf den Weg der Wahrheit brachten [2]. Welche grofse Bedeutung für die Verbreitung des Christentums das Mönchtum in Armenien hatte, ersehen wir auch daraus, dafs im folgenden Jahrhundert Denschabuh, der persische Marzpan von Armenien (in der Zeit Jezdegerts II.), die Verbreitung des Magismus dadurch bedeutend erleichtert zu haben glaubte, dafs er die Zahl der Mönche verminderte [3].

Eine von den erfolgreichsten Taten des Nerses war die Einrichtung zahlreicher Schulen für die griechische und syrische Literatur. Faustus war nicht der einzige, welcher um jene Zeit sich mit der Geschichte des armenischen Volkes beschäftigte. Die Begründer der armenischen Literatur des goldenen Zeitalters, Sahak und Mesrop, haben ihre Erziehung unter Nerses genossen [4]. Moses von Chorene sagt ausdrücklich von letzterem: Er hatte bei Nerses dem Grofsen gelernt; er liebte das Einsiedlerleben und wohnte in der Provinz Goghtan als Anachoret [5]. So darf man behaupten, dafs wir die Erfindung der armenischen Buchstaben mittelbar dem grofsen Nerses verdanken. Hätte nicht Nerses die christliche Mission zum Ideal des gebildeten Mönchtums gemacht, so würde niemand die unbedingte Notwendigkeit eigener Lettern so tief gefühlt haben, wie Mesrop. Moses von Chorene beschreibt sehr charakteristisch, wie Mesrop zur Erfindung des armenischen Alphabets gekommen ist: „Als Mesrop (das Christentum) predigte, hatte er mit grofsen Schwierigkeiten zu kämpfen, denn er selbst las und übersetzte; aber wenn in seiner Abwesenheit ein anderer las, so konnte es das Volk nicht verstehen, da niemand übersetzen konnte,

---

1) Faustus VI, 11—16.
2) VI, 16.
3) Eghische, S. 26.
4) M. v. Chor. III, 49. 47.
5) Vgl. Koriun, Das Leben des heiligen Mesrop, Venedig 1833, S. 7.

darum faſste er den festen Entschluſs, Buchstaben für die armenische Sprache zu erfinden". Es ist klar, daſs das goldene Zeitalter der armenischen Literatur unmöglich auf einmal entstehen konnte. Nerses hat es vorbereitet und den Grund zu der künftigen Kultur so fest gelegt, daſs ihre Erfolge ihm den Beinamen „der Groſse" eintrugen. Diese ganze groſse Aufgabe hat Nerses durch das Mönchtum verwirklicht. Es mag genügen, nur daran zu erinnern, daſs alle sogenannten minores und majores traductores des 5. Jahrhunderts Mönche und mittelbare Schüler des groſsen Patriarchen waren.

Um die politische Bedeutung des armenischen Mönchtums klar zu machen, müſste ich die groſse Rivalität, die zwischen dem Königtum der Satrapie und dem Katholikossat bestand, darlegen, die auch den Fall der Arschakuniden und des Königtums herbeiführte und die zentralisierende Macht der volkstümlichen Kirche bedeutend verstärkte. Dies würde mich aber von meiner hier vorliegenden Aufgabe zu weit entfernen.

An dieser Stelle sei es mir gestattet, dem Herrn Professor Dr. F. Loofs für die gütige Durchsicht dieser Arbeit meinen herzlichsten und ergebensten Dank auszusprechen.

Endlich bemerke ich, daſs vorliegende Arbeit eine zusammenfassende Bearbeitung zweier von mir im Jahre 1900/1 in der akademisch-orientalistischen Gesellschaft zu Halle gehaltenen Vorträge ist.

Die Quellen zur Geschichte des hl. Franz von Assisi[1].

Von

Walter Goetz.

(Schlufs.)

Das Ergebnis der gesamten Untersuchung würde demnach sein, dafs die sogenannte Legenda trium Sociorum mit Unrecht den vertrauten Gefährten des Heiligen und der Mitte der vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts zugeschrieben worden ist; die Unrichtigkeiten der Erzählung, die (z. T. sogar sich widersprechenden) Wiederholungen, die zugunsten der Priorität der Vita secunda und Bonaventuras sprechenden Berührungen mit andern Quellen, die Beziehungen zum Anonymus Perusinus machen es in hohem Mafse wahrscheinlich, dafs es sich bei der Legenda trium Sociorum um eine Kompilation handelt, die nach der Legende Bonaventuras und — nach den Hinweisen van Ortroys — auch nach dem Liber de laudibus des Bernhard von Bessa liegt, also frühestens im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts entstanden ist[2]. Nachdem man den kompilatorischen Charakter des Textes fest-

---

1) Vgl. Bd. XXII, S. 362ff. und 525ff.; Bd. XXIV, S. 165ff. und 475ff.

2) Faloci-Pulignani glaubte gefunden zu haben, dafs der Dominikaner Francesco Pipini († 1824) in seinem um 1311 geschriebenen Chronicon, Buch 26 c. 25 die Legenda trium Soc. benutzt habe (Misc. Franc. VII, S. 170 Anm. 2 und S. 175ff.). Tatsächlich hat Pipini jedoch an der betreffenden Stelle die Legende des Julian von Speier und nicht die Leg. tr. Soc. benutzt.

gestellt hat, gewinnt das über die Legenda trium Sociorum herrschende Schweigen aller Schriftsteller bis nach der Mitte des 14. Jahrhunderts schliefslich auch eine Bedeutung; die Chronica der 24 Generale setzte wie in anderer Hinsicht so auch hier zuerst mit einer neuen Tradition ein, getäuscht durch das Schreiben der drei Genossen.

Ich weifs, dafs schliefslich doch alle diese Schlüsse über das Entstehen des Textes der Legenda trium Sociorum als Ergebnisse subjektiven Gefühles betrachtet werden können. Es will mir zwar scheinen, als ob das Gewicht der Gründe zu einem objektiven Urteil ausreichte; aber ich überschätze das Mafs der Sicherheit nicht, mit der man gegenüber so schwierig gelagerten Problemen überhaupt entscheiden kann. Das Beste an einer Untersuchung ist so und so oft, dafs sie eine Möglichkeit folgerichtig durchdenkt und eben dadurch klärenden Widerspruch hervorruft. So viel scheint mir immerhin erwiesen zu sein, dafs mit den von Sabatier angeführten Gründen die Echtheit der Legenda trium Sociorum nicht genügend gestützt ist. Läfst sich nichts anderes für die Echtheit anführen, so ist van Ortroys Beweisführung stichhaltiger, denn gegenüber dem allgemeinen Eindrucke eines Textes und der so schwer kontrollierbaren Annahme von Erweiterung oder Zusammendrängung einer Vorlage ist jede sicher feststellbare Schwäche des Textes im einzelnen bei weitem das gewichtigere Moment. Wie die Dinge jetzt liegen, ist aber zum mindesten die Autorität der Legenda trium Sociorum so stark erschüttert, dafs mit ihr nicht mehr wie bisher gearbeitet werden darf. Ist diese Annahme richtig, so fällt damit selbstverständlich auch die These, dafs es eine vollständigere Legende der drei Genossen gegeben habe. Es bedarf daher von van Ortroys und meinem Standpunkte aus keiner weiteren Widerlegung der von Marcellino da Civezza und Teofilo Domenichelli herausgegebenen erweiterten Legende[1]. Aber auch Minocchis These, dafs die alte Legenda trium Sociorum zwar nicht von den drei Genossen herrühre, dafs

1) Es sei lediglich auf Barbis Einwände im Bull. d. Soc. Dantesca VII, S. 85f. u. 87 Anm. 2 hingewiesen.

aber in ihr die vermiſste Schrift des Johannes von Ceperano zu erkennen sei, scheidet aus der Erörterung als unmöglich aus [1].

Wenn ich trotzdem das Urteil nicht so formuliere, daſs jede Möglichkeit einer andern Anschauung ausgeschlossen werden soll, so bedenke ich dabei drei Schwierigkeiten, die bisher bei Ortroys und meiner Untersuchung noch nicht gelöst werden konnten: es bleibt immerhin auffallend, daſs sich eine Kompilation aus so später Zeit nicht in weit stärkerer Weise durch sachliche Irrtümer und legendarischen Ausbau der Überlieferung verrät; es bleibt zunächst noch unaufgeklärt, woher die bisher aus keiner Vorlage abzuleitenden Nachrichten stammen, und es bleibt drittens ein völliges Rätsel, was es mit dem der Legende vorangestellten Schreiben der drei Genossen auf sich hat. Zur Klärung dieser drei Gründe läſst sich noch folgendes sagen:

1) Man kann wohl anführen, daſs auch andere Schriften oder Überarbeitungen der späteren Zeit, wie sie z. B. in der Chronik der 24 Generale vorliegen oder in der Überarbeitung des Speculum Perfectionis von 1317, ihren späten Ursprung nicht übermäſsig stark verraten; aber die Legenda trium Sociorum hat doch unzweifelhaft weniger kompilatorische Züge — sonst könnte sie ja auch nicht so eifrige Verteidiger ihrer Echtheit finden! Ich glaube, gezeigt zu haben, daſs an bezeichnenden Stellen die Unwissenheit des Verfassers hervortritt und daſs man bei eindringender Prüfung die doch nur äuſserliche Verbindung der zusammengeholten Teile erkennen muſs; aber der Verfasser hat doch anderseits offenbar mit Vorsicht gearbeitet und eine gewisse Schlichtheit in seine Erzählung hineingebracht, so daſs er in dieser Hinsicht den Gedanken des Heiligen näher zu stehen scheint als Bonaventura. Diese Schlichtheit erklärt sich wohl zum Teil durch die Herübernahme der beiden Lebensbeschreibungen Celanos, aus denen ja drei Viertel der ganzen Legenda trium Sociorum bestehen; der Verzicht auf Wunder (abgesehen von Visionen) kann aber doch kein bloſser Zufall sein — in dieser Hin-

1) Minocchi, La Legenda trium Sociorum. Nuovi Studi. S. 100ff.

sicht steht die Legenda dem Charakter der Vita prima am nächsten [1].

Ist es eine ausreichende Erklärung dieser Eigenschaften, wenn man den Verfasser im Kreise der strengen Nachfolger des Heiligen sucht? Die Vorsicht, mit der jede Polemik gegen die laxe Richtung des Ordens vermieden ist, bleibt freilich auffallend genug, wie man denn überhaupt schwerlich irgendeine zelantische Tendenz in der Schrift erkennen kann.

2) Dafs die Legenda trium Sociorum einiges sonst nicht nachweisbare Material enthält, zwingt zwar noch keineswegs zu der Annahme, dafs darin eine in besonderer Weise autorisierte Überlieferung vorliege. Denn auch andere, aufserhalb des Minoritenkreises stehende Quellen haben schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts Nachrichten, die sich bei Celano und Bonaventura nicht finden und dennoch Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben können. So Stephanus de Borbone in seinem Tractatus de diversis materiis praedicabilibus, der zwischen 1250 und 1260 verfafst sein mufs und in dem sich verschiedene, sehr wohl mögliche Züge aus dem Leben des Heiligen finden [2]. Auch ist dasjenige, was in der Legenda trium Sociorum wirklich selbständig und neu ist, von keinem allzu grofsen Umfang. Zieht man alles sachlich Bedeutungslose ab, so bleiben folgende Stellen übrig: Kap. 1 (n. 2: die kurze Bemerkung über das Streben, auffallende Kleider zu tragen [3]; am Anfang von n. 3: die erste Ursache

1) Es kann allerdings darauf hingewiesen werden, dafs Vita prima, Vita secunda und Bonaventura die Lebensbeschreibung von den Wundern trennen; aber die Neigung zum Übernatürlichen hat sich doch auch in den Lebensbeschreibungen von einer Legende zur andern gesteigert.

2) Paris 1877, ed. Lecoy de la Marche. Die Abfassungszeit des Tractatus ist dadurch zu gewinnen, dafs Stephanus etwa 1261 gestorben ist und dafs seine Erzählungen und Beispiele immer nur bis zu Ereignissen von etwa 1250 reichen. Er erwähnt (n. 254 und 473) die Predigt des Heiligen in Rom vor den Kardinälen: er ist der einzige, der den Gegenstand der Predigt, als gegen die insolentia und mala exempla prelatorum gerichtet, nennt; ferner bringt er (n. 316) ein durchaus glaubhaftes Beispiel, wie Franz auch den unwürdigsten Priester verehrt habe.

3) Ortroy (Anal. Boll. XIX, S. 143) stellt hier eine Stelle der Vita secunda als Quelle hin, die doch wohl nicht in Frage kommen kann.

der Conversio); Kap. 3 (n. 9: Sorge für die Armen und Gesinnung der Mutter; n. 10: die beiden kurzen Notizen, dafs Franz das Französische nicht richtig gekonnt und dafs er sich schon frühzeitig dem Bischof von Assisi anvertraut habe); Kap. 5 (n. 15 am Schlufs: Franz' Worte zu seinen Jüngern); Kap. 6 (n. 19: der Vater vor den Konsuln der Stadt); Kap. 7 (n. 22: Franz' Geständnis, dafs er gern lekkere Speisen gegessen habe); Kap. 8 (n. 26: der angebliche Vorläufer; n. 29 am Schlufs: die Zitierung des Testaments); Kap. 9 (n. 35: die drei neuen Jünger [1]); Kap. 12 (n. 46: Verhalten auf der Wanderung nach Rom; in n. 52 einige Zusätze zu den Vorgängen in Rom); Kap. 13 (n. 56: Erwerbung der Portiuncula); dann in Kap. 14 bis 16 die Nachrichten über die Generalkapitel, die Missionen und den Ordensprotektor.

Mancher Forscher wird dazu neigen, einen guten Teil dieser Zusätze nicht als wirklich neues Material, sondern lediglich als Fortbildung der Überlieferung anzusehen, vor allem die meisten der kleineren Zusätze. Aber bei den Nachrichten der Kap. 14 bis 16 ist mit solcher Erklärung nicht auszukommen. Und es fällt auf, dafs bei diesen Nachrichten — dagegen nicht bei den kleineren Zusätzen — Anonymus Perusinus und Legenda trium Sociorum völlig Hand in Hand gehen, so dafs man doch einer zusammenhängenderen Überlieferungsgruppe gegenüberzustehen scheint. Eine Erörterung darüber wird in dem Exkurs, der dem Anonymus Perusinus gewidmet ist, gegeben werden.

3) Eine grofse Schwierigkeit bleibt fürs erste noch das Verhältnis des vorangehenden Briefes der drei Genossen zur Legende. Er findet sich in allen sechzehn Handschriften

1) Weder die Vita prima noch die secunda kennt diese drei neuen Brüder Sabbatinus, Moricus und Johannes de Capella. Bonaventura nennt nur den Moricus, aber in anderem Zusammenhang (c. IV = n. 49): Franz heilt ihn auf wunderbare Weise, und der Geheilte trat dann in den Orden ein. Bonaventura gibt dafür keine Zeitangabe, zählt ihn aber offenbar nicht den ältesten Jüngern zu. Ob daraus die Notiz der Legenda tr. Soc. entstand? Natürlich wollte man später die Namen der ersten Auserwählten wissen!

mit ihr verbunden und in seinem Texte liegt kein sicherer Anhaltspunkt vor, ihn als eine Fälschung zu bezeichnen [1]. So kommt zunächst die Möglichkeit in Betracht, daſs der Brief echt ist, aber mit der Legende nicht ursprünglich zusammengehört. Wir haben keine ins 13. oder auch nur ins frühe 14. Jahrhundert zurückreichende Handschrift der Legenda trium Sociorum [2]; immerhin läſst sich nicht übergehen, daſs er auch in den ältesten sich bereits neben der Legende findet. Wer sich allerdings auf dieses Argument stützt, um die Zusammengehörigkeit zu beweisen, darf folgerichtigerweise auch nicht behaupten, daſs die überlieferte Legende nur ein Bruchstück sei, oder daſs die beiden letzten Kapitel interpoliert seien, denn die sämtlichen Handschriften geben ja ebenfalls nur einen und denselben Text! Maſsgebend kann der Zustand so später Handschriften nicht sein, sobald an irgendeiner Stelle triftige Gründe dagegenstehen. Der stärkste Grund gegen die Zugehörigkeit des Schreibens zur Legenda ist die am Anfang des Anonymus Perusinus stehende Notiz über den Verfasser [3]. Berichtet diese die Wahrheit, so kann die Legenda — von allem andern abgesehen — kein Werk der vertrauten Gefährten sein. Denn die beiden so eng verwandten Texte der Legenda und des Anonymus können nicht in der einen Redaktion von den drei Gefährten, in der andern nur von einem Verfasser, der nur ein discipulus der ältesten Generation gewesen sein will, verfaſst sein. Die Notiz des Anonymus erdrückt aber unzweifelhaft die angeblichen Verfasser der Legenda, denn es ist doch undenkbar, daſs der Anonymus

1) Die einzigen leisen Verdachtsmomente, die man in dem Texte feststellen könnte, nennt van Ortroy, Anal. Boll. XIX, S. 139. An anderer Stelle (ebd. XXI, S. 113) hat er darauf hingewiesen, daſs uns der als Zeuge zitierte Bruder Johannes, der Genosse des Ägidius, sonst nirgends genannt wird. Daſs Bernhard als erster Jünger der Heiligen bezeichnet wird, ist eine Ungenauigkeit des Schreibers (vgl. oben Bd. XXIV, S. 503).

2) Verzeichnis der Handschriften bei Ortroy, Anal. Boll. XIX, S. 121 f.; Tilemann a. a. O., S. 66.

3) Vgl. unten S. 41.

auf eine solche Autorität verzichtet hätte, um sie durch eine sehr viel bescheidenere zu ersetzen. Dieses Argument drängt zu dem Schlufs, dafs der Brief der drei Genossen ursprünglich nicht zur Legenda gehörte.

Die andere Möglichkeit ist, dafs der Brief gefälscht wurde, um das Ansehen der Kompilation zu erhöhen. Darauf leitet eine andere Betrachtung hin. Es wurde bereits festgestellt, dafs die vertrauten Gefährten bei der Abfassung der Vita secunda beteiligt waren; es wird weiterhin erörtert werden, dafs das von ihnen beigesteuerte Material noch heute in den ältesten Bestandteilen des Speculum Perfectionis zu erkennen ist. Gehörte das Schreiben nun etwa zu diesem Material, als es von den drei Gefährten dem Generalminister eingeschickt wurde, ehe dieser es dem Thomas von Celano zur Bearbeitung überwies? Minocchi — und in ähnlicher Weise Lemmens — hat sich für diese Annahme entschieden, und es spricht in der Tat manches dafür [1]. Dieses Material war, wie noch jetzt die Vita secunda zeigt, keine fortlaufende Erzählung, sondern eine Sammlung von einzelnen Zügen aus dem Leben des Heiligen — genau wie es das Schreiben in Aussicht stellt: „per modum legendae non scribimus . . . sed velut de amoeno prato quosdam flores . . . excerpimus, continuantem historiam non sequentes"; und die Absender stellen dem Generalminister ausdrücklich anheim, dieses Material den vorhandenen Legenden einzureihen: „quibus [legendis] haec pauca, quae scribimus, poteritis facere inseri". Auch der Zeitpunkt des Schreibens würde zu dieser Annahme passen. Es würde sich dann auch erklären, dafs das Schreiben mit einer späteren Kompilation vereinigt wurde, denn es war nach Verarbeitung des überschickten Materials herrenlos geworden — der Vita secunda konnte Celano es nicht beigeben, denn er bedurfte dieser Beglaubigung nicht.

Bedenklich ist nur zweierlei. Einmal erklären die Absender, dafs sie das Material gemäfs der Aufforderung des letzten Generalkapitels einsenden und dafs der Generalminister

1) Minocchi, La Legenda trium Sociorum. Nuovi studi S. 45 ff.; Lemmens, Doc. ant. I, S. 28 ff. — Van Ortroy lehnt Minocchis Annahme ab: Anal. Boll. XIX, S. 139 Anm. 7.

es den vorhandenen Legenden einreihen möge, wenn er es für gut befinde. Der Prolog der Vita secunda aber erklärt, daſs Generalminister und Generalkapitel den oder die Verfasser — denn es heiſst: „nos, quibus ex assidua conversatione illius [Francisci] ... plus ceteris diutinis experimentis innotuit“ — mit der Abfassung der „gesta vel etiam dicta gloriosi patris nostri Francisci“ beauftragt hätten. Wuſsten die drei Genossen von diesem bereits gegebenen Auftrag nichts, so daſs sie die Einreihung ihrer Nachrichten in die früheren Legenden vorschlagen konnten? Das ist nicht recht denkbar — man müſste denn auf Sabatiers Behauptung zurückkommen und eine süffisante Nichtbeachtung des ihrem Gegner gegebenen Auftrags annehmen. Es steht zweitens im Wege, daſs die vertrauten Gefährten so am allerwenigsten schreiben, auch das Material nicht so förmlich einsenden konnten, wenn sie die Mitarbeiter des Thomas von Celano bei der Abfassung der Vita secunda waren. Auch bei dieser Überlegung würde man schlieſslich auf den Weg Sabatiers gedrängt. Da dieser Weg aber völlig ungangbar ist, sobald man die Legenda trium Sociorum für eine spätere Kompilation ansieht, so ergibt sich daraus doch ein neuer gewichtiger Grund, das Schreiben für eine Fälschung anzusehen, die den Wert einer im Stile früherer Zeit abgefaſsten Kompilation erhöhen sollte.

Exkurs.

Das Verhältnis der sogen. Legenda trium Sociorum zum Anonymus Perusinus.

In dem Augenblick, wo die Legenda trium Sociorum als als eine nach Bonaventuras Arbeit liegende Kompilation erkannt ist, hat ihr Verhältnis zum Anonymus Perusinus allerdings nur noch ein sekundäres Interesse. Denn eben dieses offenbar vorhandene enge Verhältnis macht auch den Anonymus zu einer sekundären Quelle — auch er muſs nach Bonaventura liegen.

Die einzige Handschrift, die seinerzeit den Bollandisten aus Perugia zuging und aus der sie im Commentarius praevius zu den Lebensbeschreibungen des h. Franz umfangreiche Mitteilungen gemacht hatten, befindet sich noch heute in der Bibliothek der Bollandisten und sie ist neuerdings zum ersten Male vollständig durch van Ortroy herausgegeben worden [1]. Die Bollandisten erkannten bereits die enge Verwandtschaft mit der Legenda trium Sociorum [2]; aber erst in den Diskussionen der letzten Jahre ist auf dieses Verhältnis wieder stärker hingewiesen worden. Solange die Autorität der Legenda trium Sociorum unerschüttert war, sah man freilich den Anonymus nur als einen Ableger an, dem ein besonderer Wert neben der ausführlicheren Legenda nicht zukomme; seitdem aber diese als eine Kompilation bezeichnet worden ist, ergab sich die Möglichkeit, dafs der Anonymus etwa die nächste Vorlage oder eine ältere Redaktion der Legenda trium Sociorum sei.

Die beste Untersuchung, die bisher über den Anonymus und sein Verhältnis zur Legenda trium Sociorum angestellt worden ist, stammt ebenfalls aus der Feder van Ortroys; sie ist seiner Ausgabe des Textes vorangeschickt und — teilweise in etwas anderer Form — schon früher in seinem Aufsatz über die Legenda trium Sociorum enthalten [3].

Der erste Anhaltspunkt über die Entstehung des Anonymus ergibt sich aus dem Anfang des ersten Kapitels. „Quoniam servi Domini non debent ignorare viam et doctrinam sanctorum virorum ... ideo ad honorem Domini et aedificationem legentium et audientium ego, qui acta eorum vidi, verba audivi, quorum etiam discipulus fui, aliqua de actibus beatissimi fratris nostri Francisci et aliquorum fratrum, qui venerunt in principio religionis, narravi et compilavi, prout mens mea divinitus fuit docta.“ Hält man diese An-

1) Miscellanea Francescana IX (1902), S. 33—48.

2) Papebroch machte zu dem Manuskript die Bemerkung: „Est forte fratris Leonis“ (Acta SS. Oct. II, S. 549, n. 19). Suysken meint dagegen: „Observandum est, hunc Anonymum Legendam tr. Soc. in quoddam compendium redigisse“ (ebend. S. 645).

3) Anal. Boll. XIX, bes. S. 123, 125 und dann S. 142ff.

gabe mit dem der Legenda trium Sociorum vorangehenden Schreiben der drei Genossen zusammen, so steht man vor zwei auf das engste miteinander verwandten Erzählungen, von denen die eine von den vertrauten Genossen des Heiligen, die andere von einem einzelnen Verfasser, der ein Schüler der ältesten franziskanischen Generation gewesen sein will, geschrieben sein müfste. Ortroy hat aus diesem Dilemma den Schlufs gezogen, dafs beide Angaben nicht sonderlich glaubwürdig seien [1]. Offenbar gewinnt aber die Angabe des Anonymus Perusinus von dem Augenblicke an, wo das Schreiben der drei Genossen und die sogen. Legenda trium Sociorum als nicht zusammengehörig erwiesen sind, an Glaubwürdigkeit: es macht keine hochtrabenden Versprechungen, der Verfasser bekennt sich als ein Zeuge zweiter Hand, dem man infolgedessen Irrtümer ohne weiteres verzeihen wird. Bei der langen Lebensdauer des Bruders Leo, des Bruders Ägidius und anderer Männer der ältesten Periode, konnte sich ein Schriftsteller selbst des letzten Viertels des 13. Jahrhunderts noch sehr wohl als deren Schüler bezeichnen. So flöfst diese Angabe doch einiges Vertrauen zu dem Verfasser und seinem Werke ein.

Es kommt hinzu, dafs sich der kompilatorische Charakter der Schrift bei weitem nicht in dem Mafse aufdrängt wie bei der Legenda trium Sociorum. Es läfst sich freilich nachweisen, dafs auch der Anonymus für grofse Teile seines Werkes aus der Vita prima und secunda, aus Bonaventura, Bernhard von Bessa und aus der Vita Aegidii geschöpft haben mufs [2]; aber die Vorlagen sind doch zumeist derart miteinander verbunden, dafs ähnlich wie bei Bonaventura — wenn auch nicht so kunstvoll — eine fliefsende Erzählung ohne die Stockungen und Wiederholungen der Legenda trium Sociorum entstanden ist [3].

1) Anal. Boll. XIX, S. 123.

2) Vgl. z. B. Anal. Boll. XIX, S. 191 und überhaupt Ortroys Tabellen, ferner meine obigen Ausführungen über die Leg. tr. Soc., die ebensowohl für den Anonymus gelten dürfen, sobald es sich um Parallelstellen handelt.

3) Nur bei Beginn von n. 7, 12 und 17 finden sich harte, die Kompilation deutlich verratende Übergänge.

Es kommt zunächst darauf an, das Verhältnis zur Legenda trium Sociorum klarzustellen. Kann der Anonymus in keinem Falle ein bloſser Auszug aus dieser sein? Eine Reihe von Stellen sprechen in der Tat dafür: n. 8 (erste Hälfte), 9, 36 (Schluſs), 44, 46, 47, wo der Text überall nichts anderes zu sein scheint als ein verkürzter Auszug aus der Legenda. Daſs in n. 7 ein Name für den Priester, in n. 9 ein Name für den alten Mann hinzugefügt ist, verstärkt den Eindruck des Auszuges mit kleinen Fortbildungen der Überlieferung. Aber es sprechen doch weit mehr Gründe gegen eine derartige Annahme. An den genannten Stellen ist der Text des Anonymus eine Kürzung gegenüber dem Texte der Legenda; aber mindestens so zahlreich sind die Beispiele, wo die Erzählung des Anonymus breiter ist, wo er einen geschmückteren Stil oder auch Ergänzungen bietet: n. 4, 5 [1], 8 (zweite Hälfte), 15, 18, 30, 46 (Schluſs); von n. 31—41 schwankt es beinahe von Absatz zu Absatz: auf eine scheinbare Kürzung der Legenda folgt gleich wieder eine Erweiterung. Man kann nun nicht gut behaupten, daſs im einen Fall die Kürzung, im andern die Erweiterung das Kennzeichen des Auszuges ist — mit solcher Willkür könnte man ja ebenso gut beweisen, daſs die Legenda trium Sociorum ein Auszug aus dem Anonymus sein müsse. Es kommt weiter hinzu, daſs der Anonymus zu wiederholten Malen sachlich andere Nachrichten bringt als die Legenda: so die Bezeichnung des Jahres 1207 als Anfang der neuen Gründung (n. 3), die Umgestaltung der Erzählung am Anfang von n. 7, ebenso in n. 10 und 11, die abweichende Fassung der Fabel vom Könige und seinen Söhnen (n. 35) [2].

1) Die korrespondierende Stelle der Leg. tr. Soc. c. II, n. 4 ersetzte hier die ganz unbestimmte Zeitangabe ihrer Vorlagen durch die Worte: „Post paucos vero annos.“ Der Anonymus dagegen behält die unbestimmtere Fassung der früheren Quellen: „Tempore praecedente.“ — Ferner ist in dem mit der Leg. tr. Soc. übereinstimmenden Text ein wohl aus 2. Celano I, 2 geformter Satz eingeschoben: „Qua de re ... deliberavit fieri miles, ut ... afferet.“ — Über den comes gentilis ist bereits oben gehandelt worden (Bd. XXIV, S. 489 f.). — An Bonaventura n. 9 klingt an: „Unde disposuit.“

2) Vgl. auch Anal. Boll. XIX, S. 175, Anm. 2.

Und wieder in andern Fällen hat sich der Anonymus im Wortlaute enger an die Vorlagen angeschlossen als die Legenda — ein Umstand, der auf selbständige Benutzung jener hindeutet[1]. So ergibt sich die Unmöglichkeit, daſs der Anonymus nur ein Auszug aus der Legenda sei. Auch das Umgekehrte ist aus den gleichen Gründen unmöglich.

Aber anderseits zwingt doch die Berührung der beiden Schriften im Umfang des Inhalts, im Parallelismus der Erzählung und im Wortlaut, der oft fast ganz übereinstimmt, zur Annahme der engsten Verwandtschaft. Bis zu n. 10 ist der Anonymus allerdings nur ein Überblick über dasjenige, was die Legenda in ihren ersten acht Kapiteln erzählt — es fehlt dabei eigentlich alles, was die innere Wandlung Franzens erklärt, obwohl der Bericht des Anonymus glatt weiterläuft, so daſs man die Lücken nur beim Vergleich mit den andern Quellen empfindet. Von n. 11 ab bis zum Schluſs (n. 47) entspricht dagegen jeder Paragraph des Anonymus in längerer oder kürzerer Fassung einem Paragraph der Legenda; nur deren 13. Kapitel ist (bis auf den Anfangssatz) übersprungen. Der volle Parallelismus besteht also nur zwischen dem gröſsten Teil des Anonymus und der zweiten Hälfte der Legenda. Ob sich aus dieser Beobachtung künftig noch einmal ein Ergebnis ableiten läſst? Ich vermag es zunächst nur in einer wenig greifbaren Weise. Man betrachte das Neue, was Anonymus Perusinus und Legenda trium Sociorum gegenüber den ältern Quellen bringen.

Es besteht, soweit es als sachlich Neues und nicht nur als legendarische Rhetorik in Betracht kommt, zum Teil nur aus kleinen Zusätzen, oft nur in einem kurzen Satzteil, und erst in der zweiten Hälfte sowohl des Anonymus (der die kleineren Zusätze zumeist nicht enthält) wie der Legenda aus einem gröſseren Komplex von Nachrichten, wo es sich um die Generalkapitel und Franzens Verhalten dabei, um

1) Auſser dem oben S. 43, Anm. 1 gegebenen Beispiel vgl. Anal. Boll. XIX, S. 144 (Anm. 1 und 2), 160 (Anm. 1), 165 (Anm. 1), 175 (Anm. 3), 176, 178, 179, 181, 191.

die Missionen und den Ordensprotektor handelt. Man kann auch da in einigen (wie in den Ermahnungen Franzens an die Brüder und der Stelle über den Kardinal von S. Paolo) einen Ausbau der Vita prima und secunda sehen — das Ganze macht doch den Eindruck einer auf solchem Grunde in starker Selbständigkeit emporgewachsenen Überlieferung. Haben die ältesten Quellen etwa mit Absicht von diesen Dingen geschwiegen? Das Material ist zum Teil so unverfänglich, daſs ich keinen Grund dafür wüſste. Oder kam erst an einem bestimmten Zeitpunkt das Bedürfnis nach Mitteilung über diese Dinge? Man könnte dann Jordanus mit diesen Nachrichten zusammenhalten; aus seiner 1262 geschriebenen Chronik haben wir, soweit man bisher bei Ausschaltung der Legenda trium Sociorum urteilen konnte, die frühesten gesicherten Nachrichten über die gleichen Gegenstände. Sie weichen allerdings von denen der Legenda trium Sociorum und des Anonymus im einzelnen durchaus ab, so daſs sie eben nur aus demselben Bedürfnis entstanden sein könnten. Jordanus schreibt in seinen ersten Kapiteln durchaus nicht nur über die deutsche Mission, sondern auch über die inneren Angelegenheiten des Ordens — ein Grund mehr, ihn mit dem Stoffe der Legenda und des Anonymus zwar nicht in direkten, aber doch in einen möglichen Zusammenhang zu bringen.

Wie diese Nachrichten der Legenda und des Anonymus einmal sind, zwingen sie zur Annahme einer besondern Überlieferungsgruppe, deren Kern in den Mitteilungen über die Generalkapitel, Missionen usw. bestand. Die Verschiedenheiten zwischen Legenda und Anonymus schlieſsen aus, daſs die eine Schrift aus der andern abgeleitet sei; es bleibt also nur die Annahme übrig, daſs beide aus derselben Quelle geschöpft haben. So hat auch van Ortroy bereits das Ergebnis formuliert [1]. Es ist weiterhin der Schluſs noch möglich, daſs auch diese primäre Quelle nicht zu den Urquellen der franziskanischen Überlieferung gehört, sondern erst nach Bonaventura und vielleicht auch nach Bernhard von Bessa

1) Anal. Boll. XIX, S. 123 und Misc. Franc. IX, S. 34.

entstanden ist. Diese Vermutung ergibt sich im Hinblick auf die Irrtümer, die sie enthalten haben mufs. Denn was sowohl in der Legenda trium Sociorum wie im Anonymus steht, darf wohl als Bestandteil der Vorlage angesehen werden: demnach hatte sie die Angabe, dafs die Portiuncula der älteste Aufenthaltsort der Brüder gewesen sei, dafs die erste Missionswanderung begonnen habe, als Franz erst drei Jünger besafs, dafs der Kardinalprotektor wegen des Fehlschlagens der Missionen erbeten worden sei, dafs die Neuaussendung der Missionen nach Bestätigung einer neuen Regel stattgefunden habe. Auch die Fortbildungen der Legenda über Bonaventura hinaus (z. B. Legenda trium Sociorum c. 2 und Anonymus Perusinus n. 5 und 6; ferner die vielen Stellen mit Nachrichten, die bei Bonaventura nicht stehen), die durch van Ortroy aufgezeigten Beziehungen zu Bernhard von Bessa [1], die wiederum sowohl in der Legenda wie im Anonymus sich finden, verstärken diese Vermutung. Es ist damit nicht gesagt, dafs diese Nachrichten völlig wertlos sind; man wird das Neue, was der Anonymus und die Legenda enthalten, von Fall zu Fall zu prüfen haben — warum sollte eine solche Nebenüberlieferung nicht ebenfalls Richtiges enthalten? Für die Hauptsache erscheint Jordanus zunächst als der zuverlässigere Zeuge; aber das Vorhandensein einer von ihm abweichenden Überlieferung mufs beachtet werden. In den kleineren Zusätzen der beiden Schriften mögen zum Teil brauchbare Züge gegeben sein.

Der Anonymus Perusinus scheint der Grundform dieses Überlieferungszweiges näher zu stehen als die Legenda trium Sociorum, so dafs man ihn weiteren Untersuchungen wohl eher zugrunde legen mufs als die Legenda [2]. Denn es fehlen bei ihm die zahlreichen störenden Einschachtelungen aus

1) Anal. Boll. XIX, S. 176. 190f.

2) Die Leg. tr. Soc. hat nur eine einzige Stelle, die von Autopsie spricht: die Worte „ut ipse confessus postea est frequenter" in Kap. 7 (n. 22) klingen wenigstens wie eigenes Erlebnis. Diese Stelle fehlt im Anonymus und in allen andern Quellen. Sie reicht aber doch nicht aus, etwas über den Verfasser zu sagen, und die Eingangsworte des Anonymus beweisen jedenfalls mehr.

andern Quellen, und er besitzt im Ganzen seiner Komposition ein weit besseres Ebenmafs der Teile als die Legenda. Wenn oben der erste Teil des Anonymus (bis n. 11) im Gegensatz zur Legenda trium Sociorum lediglich als ein kurzer Überblick bezeichnet wurde, so trübt doch nur der Vergleich mit der Legenda trium Sociorum den Blick dafür, dafs diese Kürze der Anlage des Ganzen entspricht. Die Legenda trium Sociorum widmet der Conversio und den Anfängen des Ordens einen so breiten Raum, dafs ein Mifsverhältnis zum Rest entsteht; der Anonymus dagegen ist in jedem seiner Teile eine gedrängte Erzählung, eine doch wohl mit Absicht so angelegte Komposition. Das ergibt dann wieder einen Rückschlufs auf die Legenda trium Sociorum: sie hat ihre Mifsgestalt nicht durch eine gewaltsame Zensur, sondern durch eine unökonomische Erweiterung ihrer Grundform erhalten — ein neuer Beleg für ihren kompilatorischen Charakter.

Ob die Angabe über den Verfasser am Anfang des Anonymus Perusinus auf die Vorlage zurückgeht oder erst auf den neuen Bearbeiter, bleibt verborgen; beides ist möglich, da genug Beispiele bekannt sind, wie man im 13. Jahrhundert Autorennotizen ohne Bedenken in spätere Kompilationen hinübernahm. Es wurde oben bereits erwähnt, was aus dieser Angabe für die Legenda trium Sociorum zu folgern ist; zunächst gibt sie dem Anonymus die gröfsere Autorität [1].

---

1) Der Rest dieser Untersuchungen über die „Quellen zur Geschichte des h. Franz“ wird in kürzester Zeit gemeinsam mit den bereits veröffentlichten Aufsätzen in Buchform (Gotha, Friedrich Andreas Perthes, A.-G.) erscheinen.

Frankreich und sein Papst von 1378 bis 1394 [1].

Eine Skizze

von

Bernhard Bess.

Die Jahre seit Leopold von Rankes Tod haben der deutschen Historie mehr an prinzipiellen Erörterungen eingebracht, als die lange Schaffenszeit dieses gröfsten aller Geschichtschreiber. Es handelt sich in diesen Debatten letzthin darum, ob für den geschichtlichen Verlauf die erkennbaren Persönlichkeiten höher zu veranschlagen seien, als die Zustände und Strömungen in der Masse. Die Vertreter der ersteren Ansicht werden immer Not haben, sie zu verteidigen. Denn mit Imponderabilien läfst sich keine Rechnung anstellen, während auf der anderen Seite die Statistik ihre blendende Wirkung tut. Wenn es überhaupt der Mühe wert wäre, die nüchterne Erforschung

1) Diese Überschrift ist entnommen dem soeben erschienenen Werk von J. Haller, Papsttum und Kirchenreform, 1. Bd. — nicht um diesem ausgezeichneten Werke durch eine solche Entgegensetzung einen Vorwurf zu machen, sondern nur um zu zeigen, dafs wir uns bei Betrachtung dieser Dinge mit dem von Haller schon weit genug gespannten Rahmen noch nicht begnügen dürfen. Der Geschichtschreiber dieser Periode müfste die grofsen Züge des internationalen päpstlichen Kirchenregiments ebenso beherrschen, wie die Details der Pariser Hofgeschichte. Dafs selbst Valois (La France et le grand schisme d'Occident) gerade nach dieser Richtung hin uns im Stich gelassen hat, hebt Karl Wenck hervor (Gött. Gel. Anzeigen 160, 1 [1898], S. 247). Wer wollte also dem deutschen Historiker daraus einen Vorwurf machen, zumal er seinen Blick prinzipiell auf die erstere Seite gerichtet hatte?

des Tatsächlichen mit solchen allgemeinen Erörterungen zu unterbrechen, so wäre vielleicht ein negatives Verfahren noch dasjenige, bei dem die erstere Richtung am ehesten einen Eindruck zu erzielen vermöchte: daſs zu bestimmten Zeiten und in entscheidenden Stellungen der Mangel an einer geeigneten Persönlichkeit die nachhaltigste Wirkung ausgeübt hat, das dürfte nicht schwer sein, aus allen Perioden der Weltgeschichte zu belegen. Freilich ist es ein gefährlich Ding, darüber zu spekulieren, wie alles gekommen wäre, wenn dies oder jenes nicht eingetreten. Allein bis auf den heutigen Tag sind die Personen der Herrscher, seien sie nun tauglich oder untauglich, von tiefeinschneidender Wirkung auf das Leben der Völker, ohne daſs man von einer Verantwortlichkeit dieser für jene reden könnte.

Am 5. August 1392 entlud sich eine krankhafte Anlage des kaum 24 jährigen, sonst nicht untüchtigen Herrschers von Frankreich in einer Tobsucht, die in immer häufigerer Wiederkehr zusammen mit dem langen Leben dieses Königs das herrliche, an der Spitze des Kulturfortschrittes marschierende Land dem völligen Ruin nahe brachte. Die Wirkungen dieses Ereignisses haben sich auf Frankreich nicht beschränkt. Man ist berechtigt, zu fragen, ob ohne diesen Vorgang die groſsen Konzilien des 15. Jahrhunderts stattgefunden hätten. Denn unzweifelhaft hätte, wenn Frankreich von einem auch nur leidlich kräftigen Willen regiert gewesen wäre, das Schisma einen anderen Verlauf genommen. Die Scheidung der abendländischen Nationen wäre vielleicht nach gewaltigen Zusammenstöſsen um ein Jahrhundert früher erfolgt, und die kirchliche Reformfrage hätte nationale Lösungen erfahren, die dem Werke Luthers die Spitze abgebrochen hätten. — Genug der Phantasien!

Sicher ist das: die Verbindung zwischen Frankreich und dem Papsttum hätte sich nicht so einfach gelöst, wenn nicht die traditionelle französische Kirchenpolitik im eigenen Lande wäre gebrochen worden.

Diese Verbindung mit dem Papsttum, deren Nachwirkungen wir noch am heutigen Tage beobachten können, ist eine spezifisch mittelalterliche Erscheinung. Denn was in

aller Welt konnte ein Reich wie Frankreich bewegen, um das Papsttum bei sich festzuhalten, solche Opfer zu bringen, wie sie — auch die Übertreibungen der Pamphletisten des Schisma abgerechnet — einzig dastehen in der Geschichte der römischen Hierarchie? Man hat gemeint, nur im engsten Bunde mit dem avignonesischen Papsttume hätten sich die nach Absolutismus strebenden Herrscher des Landes der Geistlichkeit, die sie nötig hatten, versichern können. Aber die Verbindung von Thron und Altar war doch in Frankreich schon vor 1309 eine so feste, daſs man von der Einfügung eines Zwischenträgers eher auf eine Tendenz der Loslösung schlieſsen müſste. Unter Philipp dem Schönen hatte das Land eine nationale Erhebung gegen das Übermaſs römischer Ansprüche erlebt; und die Erinnerung daran ist nicht erstorben, denn sie verschmolz mit älteren Traditionen und verdichtete sich — der beste Beweis für ihre Lebenskraft — zu einer national-independentistischen Geschichtschreibung groſsen Stiles. Das eben ist der Ruhm Frankreichs im 14. Jahrhundert, daſs hier über die Person des jeweiligen Herrschers das Königtum als Institution, als Idee sich deutlich erhob und zu einem nationalen Heiligtum gestempelt wurde, an dem ungestraft auch die Vertreter der anerkannt höheren Idee sich nicht vergreifen durften. Aber das Nationale ist im Mittelalter mehr oder weniger ein unbewuſster Drang. Das Streben nach Selbständigkeit und Macht kommt erst zur Ruhe in dem Besitze der beiden universalen Machttitel, dem Kaisertum oder dem Papsttum. Ansätze waren genug vorhanden, um den Dunstkreis, in dem diese beiden Ideen die Gemüter gefangen hielten, zu durchbrechen. Aber noch lange über das Mittelalter hinaus hat der leere Titel eines römischen Kaisers selbst die Realpolitik der europäischen Mächte bestimmt, und das römische Papsttum hat unentwegt bis heute seine Ansprüche auf universale Geltung behauptet.

In dem Kampfe mit den Hohenstaufen hatte es sich von dem Kaisertum deutscher Nation emanzipiert. Aber es war ihm nicht gelungen, gleichzeitig eine reale Basis sich zu schaffen. Daſs das kanonische Recht eine solche nicht ab-

geben konnte, hat schon Gregor VII. einsehen müssen. Das Papsttum, diese bereits in seinen Anfängen nicht rein geistige Macht, bedarf aber zu seiner Existenz einer weltlichen unabhängigen Herrschaft. So ist es zeitweise zum Träger des italienischen Einheitsgedankens geworden, und diese Zeiten sind wahrlich nicht seine schlechtesten gewesen. Es hat deshalb freilich auch teilnehmen müssen an der Entwickelung der weltlichen Herrschaften im mittelalterlichen Abendlande. Die Auflösung des alten Lehnstaates hat es am eigenen Leibe mitempfunden, und der Kampf zwischen Kaisertum und Fürstentum in Deutschland hatte sein genaues Analogon in der Spannung zwischen Papsttum und Kardinalat, die glücklicherweise eklatant erst wurde, als das Kaisertum deutscher Nation am Boden lag.

So war es denn gegeben, daſs das Papsttum, indem es die Stütze, die ihm trotz allem jenes Kaisertum gewährte, selbst vernichtete, nach einer fremden Stütze greifen muſste.

Es fand sie in dem Frankreich, dessen Königtum bereits zu einer zentralen Machtstellung im eigenen Lande emporgestiegen war. Aber so verschieden auch die Entwickelung der öffentlichen Macht in Deutschland und Frankreich bis dahin gewesen war, es war ebenfalls gegeben, und zwar in dem noch kaum differenzierten Ideenkreise des mittelalterlichen Abendlandes, daſs nun dieses Frankreich seine Hand nach der Kaiserkrone ausstreckte. Ein anderes Ziel gab es für eine auswärtige Politik groſsen Stiles damals nicht. Aufgetaucht war es bereits während des Kampfes der avignonesischen Kurie mit Ludwig dem Bayer. Dann kamen für Frankreich die Tage von Crecy (1346) und Poitiers (1356), und anderseits verstand es Kaiser Karl IV., die Kurie so zu verpflichten, daſs der Gedanke an Übertragung der Kaiserkrone von der deutschen Nation auf die französische vorerst nicht wieder angeregt wurde. Aber kaum hatte sich Frankreich unter dem genialen Sohn des unglücklichen Johann von jenen Schlägen wieder erholt, da begannen die Pläne italienischer Eroberungen wieder rege zu werden und mit ihnen der Gedanke an das Kaisertum. Ganz verstohlen begegnet er uns in den zwischen Galeazzo und Karl VI.

stipulierten Verträgen, aber doch als etwas so Selbstverständliches, dafs man auf ein längeres Leben schon vor diesen schliefsen mufs. So geheim dieser Wunsch gehalten worden ist, am Hofe der Luxemburger hat er doch eine deutliche Reaktion aufzuweisen. Das Elend des Bürgerkrieges und der englischen Invasion hat ihn natürlich dann ganz zurücktreten lassen. Aber schon unter Karl VII. werden die italienischen Ansprüche wieder geltend gemacht, und sein Enkel unternimmt jenen Zug nach Neapel, dessen Erfolge ebenso rasche, wie kurze waren. Italien ist dann der Schauplatz geblieben für den Kampf der beiden Häuser Habsburg und Orleans um die Hegemonie im Westen Europas. Als durch den Tod Maximilians der Kaiserthron erledigt war, da ist Franz I. offen als Bewerber aufgetreten. Noch immer war, abgesehen davon, dafs die Rivalität zu solcher Ausdehnung zwang, ohne den Kaisertitel eine Erweiterung des Machtbereiches über die nationale Grenze hinaus nicht möglich. Noch immer bedurfte Frankreich dazu des Papsttums, und so war durch das Konkordat von 1517 die pragmatische Sanktion von Bourges wieder einmal aufgehoben worden.

Man mufs einen solchen Ausblick anstellen, um den Grundzug, welchen die französische Kirchenpolitik seit der avignonesischen Epoche beherrscht, zu erkennen und festzulegen.

Die Gefahr, welche hier drohte, hat das Papsttum frühzeitig erkannt, und es ist mindestens ein schiefes Bild, wenn man von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche während jener Epoche redet, denn es fehlte doch viel daran, dafs die Päpste dieser Zeit Kreaturen der französischen Könige gewesen wären. Italien hat nicht aufgehört der Angelpunkt ihrer Politik zu sein, und ihre Sorge, den französischen Einflufs hier nicht übermächtig werden zu lassen, war wohl ebenso grofs wie die, das deutsche Kaisertum fernzuhalten. Gregor XI. scheute sich nicht, einen Lieblingsplan des energischen Valois — es handelte sich darum, durch eine ungarische Heirat seines zweiten Sohnes, des nachmaligen Herzogs Ludwig von Orleans, Neapel zu gewinnen — mit einem Federzug zu durchkreuzen. Freilich zwei Tage

darauf verliefs dieser „zarte, kränkliche Provençale“ das üppig-bequeme Avignon und ging nach Rom, wo er seines Lebens nicht wieder froh werden sollte. So wich er nämlich den Auseinandersetzungen mit dem beleidigten Herrscher aus. Immerhin beweist das auch bei diesem keineswegs kräftigen Papste ein nicht geringes Mafs von Selbständigkeit.

Erst der Kampf mit dem römischen Gegenpapsttum hat das avignonesische herabgedrückt zu einem Vasallen der französischen Krone. Aber auch da nur vorübergehend. Schon gegen Ende des Pontifikates Klemens' VII. kann von einem Vasallentum nicht mehr die Rede sein.

Freilich war es nicht eigene Kraft, welche diesem Papste die Freiheit der Bewegung wiedergab. Die Ursache liegt vielmehr in dem Streit der Häuser Burgund und Orleans um die Regentschaft für den König, den jene schwere Erkrankung mehr und mehr regierungsunfähig machte.

Damit wurde eine kräftige, einheitliche Politik Frankreichs im Innern, wie nach aufsen im Keime erstickt. Der kirchliche Prinzipat, den es — die Schwankungen ungerechnet — seit mehr als fünfzig Jahren innegehabt, für den die Kaiserkrone nur die äufsere Bestätigung gewesen wäre, — er mufste wohl oder übel abgetreten werden. Die Geschichte des Schisma bis zur Berufung des Konstanzer Konzils durch den Luxemburger Sigmund ist die Geschichte dieser Abtretung. Aber Frankreich hätte nicht das Mutterland der damaligen Kultur sein müssen, wenn es nicht auch in den Jahren tiefster Zerrissenheit dennoch den nachhaltigsten Einflufs auf die grofse kirchliche Bewegung ausgeübt hätte. Der nationale Gedanke hätte in diesem Lande nicht jene bewunderungswürdige Elastizität erreicht haben müssen, wenn es nicht trotz aller Unsicherheit der Regierung ein einflufsreicher Faktor in dem Getriebe der europäischen Politik geblieben wäre, welches jetzt um die kirchliche Frage sich bewegte. Nicht nur das Pisanum, bei dem man über das deutsche Kaisertum noch zur Tagesordnung überging, verdankt letzthin der zufälligen Konstellation innerfranzösischer Faktionen sein Dasein, sondern auch der klägliche Ausgang des mit so grofsen Aussichten begonnenen deutschen Konzils

geht auf die Politik zurück, welche die französische Gruppe, im wesentlichen von einem nationalen Motiv bestimmt, einschlug.

Dafs und wie die Geschichte des Schismas aus der inneren Geschichte Frankreichs heraus zu einem guten Teile erklärt werden mufs, das soll hier zunächst an dem ersten Stadium gezeigt werden. Was neu an diesem Bilde ist, wird der Kundige merken auch ohne die Nachweise, auf welche zugunsten eines zusammenhängenden Bildes verzichtet worden ist. Es sei nur hervorgehoben, dafs ohne die Werke von Lindner, Jarry und Valois dieser Entwurf nicht möglich gewesen wäre.

I.

Die Wahl Urbans VI. ebenso wie die ein halbes Jahr später erfolgte Gegenwahl Klemens' VII. haben ihren Grund in den Parteiungen des Kardinalkollegs. Der Erzbischof von Bari, Bartolomeo Prignano, der sich Urban VI. nannte, war — das dürfte nach den neuesten Forschungen über allem Zweifel stehen — schon ehe das Konklave begann, der Kandidat der zur Zeit stärksten Partei im Kolleg, der Limousiner. Der Limousin, jene erst durch Karl V. den Engländern wieder entrissene Landschaft, welche im Nordosten an das Herzogtum Guyenne stöfst, hatte der Kirche bereits drei Päpste gegeben. Auch Gregor XI. stammte von da und hatte nicht wenig dazu beigetragen, die limousinische Partei im Kolleg zu verstärken.

Über die besonderen Beziehungen dieser Partei zu den Machthabern Frankreichs fehlen leider bis dahin bestimmte Nachrichten, aber man wird kaum fehlgehen, wenn man in ihr die Vertreterin der spezifisch südfranzösischen Interessen sieht. Sie stand offenbar in engster Fühlung mit Ludwig von Anjou, dem Bruder Karls V., der bestimmt schien, das Band zwischen Südfrankreich und Süditalien neu zu knüpfen. Die Gründung einer selbständigen Hausmacht war das Ziel seines Ehrgeizes. Nachdem er vergebens um ein Königreich Majorka mit Peter von Aragonien verhandelt hatte, waren auf Italien seine Augen gerichtet, auf den Thron, an dem sein Name bereits haftete. Wir wissen nicht, ob diese Tendenz

erst seit der Zeit datierte, da Karls V. Plan, seinem zweiten Sohne, dem nachmaligen Herzog Ludwig von Orleans, die Provence und das Königreich Sizilien auf dem Wege einer ungarischen Heirat zu verschaffen, gescheitert war, oder ob gar der Anjou bei diesem Fehlgang schon seine Hände mit im Spiele gehabt hatte. Auffallend ist es jedenfalls, wie er sofort nach dem Ausbruch des Schismas im Mittelpunkt der Aktion erscheint.

Der Kandidat der Limousiner war in dem Konklave des 7. und 8. April 1378 durchgedrungen, weil in ihm, dem Neapolitaner, auch die anderen Parteien ihre Rechnung zu finden meinten. Insofern hatten sie recht, als er gerade die Limousiner auf das stärkste brüskierte. Er tat überhaupt alles, um sich die Kardinäle ohne Unterschied der Parteien zu entfremden. Sie haben ihn noch fast drei Monate anerkannt. Aber daſs es mit der Wahl sein Bewenden nicht haben könne, stand längst — mindestens seit Ende April — der Mehrzahl von ihnen fest. Den Ausschlag hat dann Urbans neapolitanische Politik gegeben. Urban war unberechenbar in seinem Eigensinn, und so wissen wir auch nicht, was ihn eigentlich bestimmt hat, Karl von Durazzo, den Neffen des Königs von Ungarn, zum Erben der kinderlosen Johanna von Neapel zu machen. Es bedeutete das nichts weniger als eine Kriegserklärung gegen diese, von der er bis dahin alle nur mögliche Unterstützung erfahren hatte; es bedeutete zugleich eine Kriegserklärung gegen Frankreich, dem, ganz abgesehen von der Gefahr, die der Einzug eines fremden Herrschers in der Provence mit sich brachte, alle Aussichten auf das italienische Reich der Anjous damit abgeschnitten wurden. Zuerst gab es über diesen Plan Urbans nur ein Gerücht, aber zusammen mit seinen, ohne Ausnahme unklugen Maſsregeln genügte es, um den Plan, der bis dahin nur in den Köpfen einzelner existiert hatte, zur Tat werden zu lassen, die Aufstellung eines Gegenpapstes. — Die Seele dieses Unternehmens war Jean de la Grange, der Kardinal von Amiens, derjenige im Kolleg, welcher der Person Karls V. von Frankreich am nächsten stand. Obwohl von dem Limousiner Gregor XI. mit dem

roten Hut bedacht, scheint er nicht zu der limousinischen Partei gehört zu haben. Er hatte selbst das Konklave nicht mitgemacht. Um so freier konnte er nun wählen, nachdem ein heftiges Rencontre mit dem Papste ihn aller Rücksichten auf diesen enthoben hatte. Auf ihn mag der Zusammenschlufs aller Ultramontanen zurückzuführen sein, der am 20. September in Fondi zu der einmütigen Gegenwahl des Kardinals Robert, Grafen von Genf, führte. Dieser Mann war das Haupt der sogenannten gallischen Partei im Kolleg, die noch bei dem Konklave im April in schärfstem Gegensatz zu den Limousinern sich befunden hatte. Im Unterschiede von ihnen vertrat diese Partei offenbar mehr die nordfranzösischen Interessen, und da bis dahin noch das Königtum seinen Schwerpunkt in der nördlichen Hälfte des Reiches hatte, so dürfte gerade zwischen ihm und der gallischen Partei eine engere Verbindung bestanden haben. Spricht sich demnach in der Bevorzugung dieser Partei schon bei der Gegenwahl eine Rücksichtnahme auf den französischen Herrscher aus, so empfahl sich die Person des Gewählten noch besonders durch seine Verwandtschaft mit den Valois. Wie er selbst sein Verhältnis zu dem französischen Königshause aufgefafst wissen wollte, bekunden die drei Lilien, welche er seinem Siegel als Papst einverleibte.

Was Karl V. tun konnte, um die französischen Kardinäle zu unterstützen, hatte er getan: er hatte, kaum unterrichtet von ihrer Lage, 20000 Franken für sie angewiesen; den gascognischen und bretonischen Bandenführern, die im Kirchenstaate sich noch umhertrieben, hatte er die Weisung gegeben, sich in ihren Dienst zu stellen, und in einem eindringlichen Schreiben Johanna von Neapel aufgefordert, sich ihrer anzunehmen. Johanna hat selbst nachher zur Rechtfertigung ihrer Stellungnahme die Initiative Karls als das für sie entscheidende Motiv angeführt. Es kann demnach als feststehend betrachtet werden, dafs das Vorgehen der französischen Kardinäle durchweg begleitet war von einer Fühlung mit dem Pariser Hof, — so eng, wie sie die räumliche Trennung und die Unvollkommenheit damaliger Verkehrsmittel zuliefs. Ein Brief des Königs an Robert läfst sogar

darauf schliefsen, dafs auch über die Person des zu Wählenden eine Verständigung stattgefunden hatte.

Somit wird eine Verantwortlichkeit des französischen Königtums für die Entstehung des Schismas schwerlich in Abrede zu stellen sein. Aber wer wollte auch Karl V. aus dieser seiner Haltung einen Vorwurf machen? Solange der Streit mit England nicht entschieden war, bildete das Papsttum, wenn auch seine Unterstützung wenig mehr als eine moralische war, einen wichtigen Bundesgenossen. Dafs aber Karl V. keineswegs mit seiner Politik an den natürlichen Grenzen des Landes Halt machte, beweist schon jenes ungarische Heiratsprojekt. Solche auswärtigen Unternehmungen konnten nur mit Autorisation des päpstlichen Stuhles stattfinden. Der Einflufs auf diesen, den Frankreich in einer Majorität französischer Kardinäle besafs, war jetzt aufs äufserste gefährdet. Wie hätte ein französischer Herrscher dem ruhig zusehen können! — Wahrscheinlich würde ein Mann wie Karl V. noch ganz anders eingegriffen haben, hätte er nicht damals schon den Todeskeim in sich gespürt. So hat er in weiser Mäfsigung seine persönlichsten Wünsche zurückgestellt und dem den Vortritt gelassen, der berufen schien, in der kirchlichen Frage noch eine aktive Rolle zu spielen, seinem ältesten Bruder, Ludwig, Herzog von Anjou.

II.

Später als sein königlicher Bruder ist Ludwig für die revoltierenden Kardinäle eingetreten, aber dann weit energischer. Ihm ist sofort Urban ein „intrusus“, der mit allen Mitteln bekämpft werden mufs, und soweit sein Einflufs reicht, vor allem bei den nord- und mittelitalienischen Städten und Dynastien agitiert er für den neugewählten Gegenpapst, zu einer Zeit, da in Frankreich noch die Stimmung für Urban überwog.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs diesem Vorgehen besondere Verhandlungen mit den Führern der beiden französischen Kardinalsparteien vorausgegangen sind, dafs sofort der neugewählte Papst, wohl oder übel die Tradition der Limousiner aufnehmend, mit dem Anjou in die engste

Fühlung trat. Das Resultat war, befördert durch die steigenden Schwierigkeiten des Papstes in Italien, eine Bulle, datiert vom 17. April 1379 aus Sperlonga. Sie bestimmte Ferrara, Bologna, Ravenna, die Romagna, die Provinz Massa Trabaria, die Mark Ancona, Perugia, Todi und das Herzogtum Spoleto zu einem Königreich Adria für den französischen Prinzen, der seinerseits nur diese Gebiete zu unterwerfen und in ihnen Klemens VII. zur Anerkennung zu bringen hatte.

Die neapolitanische Frage war hier aus dem Spiel gelassen, ja sie war eigentlich ausgeschieden, denn noch bestand zu Recht die Bulle Klemens' IV., welche dem ersten Anjou das Königreich Neapel übertrug, wonach aber die Vereinigung der beiden Lehnreiche, des alten im Süden und des neugegründeten im Norden, als den Interessen des päpstlichen Stuhles zuwider, untersagt war. Zu solcher Ausscheidung bestimmte wohl auch die Rücksicht auf König Karl, der dem alten Projekt einer Erwerbung des süditalienischen Reiches für seinen zweiten Sohn keineswegs entsagt hatte. Nachdem aber Klemens Italien hatte verlassen müssen und am 30. Juni 1379 wieder in die alte Residenz an der Rhone eingezogen war, geriet er tiefer in die Fesseln, die der Anjou schon um ihn geschlagen. Karls V. Stern war im Untergehen; dem ältesten Bruder mufste während der Unmündigkeit des noch im zartesten Alter stehenden Thronerben die Regentschaft zufallen. Er aber trieb schon längst eine Politik auf eigene Faust. Das Vaterland galt ihm nur noch als Sprungbrett für die Gründung eines selbständigen Reiches.

Urbans Verbindung mit Ungarn und Karl von Durazzo drängte dem Gegenpapst die Entscheidung über die Thronfolge in Neapel auf. Was war natürlicher, als dafs auch hierfür Aujou, den sein Name schon prädestinierte, in Aussicht genommen wurde. Am 11. Mai 1380 hatte Urban Johanna ihres Thrones für verlustig erklärt; am 29. Juni nahm diese den französischen Herzog an Kindes Statt an und erhob ihn unter päpstlicher Zustimmung zum Erben des Reiches.

Der ältere Plan eines Königreiches Adria war damit zu-

nächst nicht aufgegeben. Was die Päpste den Hohenstaufen gewehrt, die Umklammerung Roms, schien jetzt dem Anjou in den Schofs zu fallen.

Es ist aber doch schwer vorzustellen, dafs ein Nachfolger Petri den durch Jahrhunderte blutiger Kämpfe geheiligten Grundsatz päpstlicher Politik, die Vereinigung von Nord- und Süditalien zu verhindern, so völlig sollte vergessen haben. Die Bulle von Sperlonga bietet selbst die Lösung des Konfliktes. Diese Schenkung mufste erlöschen, wenn nicht innerhalb der zwei nächsten Jahre Anjou auszog zu ihrer Eroberung. Dafs das nicht möglich sein werde, war 1380 schon vorauszusehen. Und so mag es ein stillschweigendes Übereinkommen gewesen sein, wenn über dem neuen Plan der alte in Wegfall kam.

Karl V. hat, soviel wir wissen, nicht gegen jenen protestiert. Aber das Verhältnis zu seinem ältesten Bruder scheint doch darunter gelitten zu haben. Dafs er ihm die Verwaltung des Languedoc nahm, ist zwar genügend motiviert durch das Aussaugungssystem, welches der Herzog hier entfaltet hatte und das schliefslich die Bevölkerung zu offener Revolution trieb. Allein als der König seinen Tod herannahen fühlte, da beschied er nur seine beiden jüngeren Brüder, den Herzog von Berri und den von Burgund, zu sich. Er hob zwar eine ältere Bestimmung, wonach Anjou die Regentschaft führen sollte, nicht auf, aber indem er als letzten Willen hinterliefs, dafs sein zwölfjähriger Erbe so bald als möglich gekrönt werden sollte, suchte er die Regentschaft abzukürzen; ja er soll selbst noch die Absicht gehabt haben, die Krönung vor seinem Tode vollziehen zu lassen. Bei diesen Mafsnahmen leitete ihn das sichere Gefühl, dafs von Anjou, der schon mit einem Fufs nicht mehr im Reiche stand, eine nationale Politik nicht zu erwarten sei. Aber auch ein Unmut über die, sicher nicht ohne des Bruders Schuld, erfolgte Durchkreuzung seiner eigenen Absicht auf Neapel mag hier gewirkt haben.

Was das erstere Motiv betrifft, so hatte sich der sterbende König nicht getäuscht. Die Regentschaft, die Anjou sich nicht nehmen liefs, diente ihm nur dazu, die Mittel zu seinem

italienischen Unternehmen zu erpressen, und während Karl V. die Anerkennung des französischen Papstes wesentlich nur auf diplomatischem Wege betrieben hatte, ward jetzt die gewaltsame Vertreibung des Gegners, „der Weg der Tat“, wie die Literaten es nannten, zur Losung. An und für sich konnte mit Anjous Unternehmung auch ein nationales Interesse sich verbinden. Aber bei der augenblicklichen Lage des Landes — eben hatten die Engländer eine neue Invasion gemacht; noch gärte es im Süden, die Bretagne befand sich in offener Empörung und im Bunde mit dem Reichsfeind, und von Flandern her bereitete sich eine gefährliche demokratische Bewegung vor — war eine auswärtige Unternehmung so inopportun als möglich. Nur zu gerechtfertigt war deshalb die Order, welche bald nach Anjous Aufbruch der junge König, am 20. Mai 1382, erliefs, dafs kein französischer Untertan den Fahnen des Herzogs folge.

Sofern Anjou seinen Zug als Gotteswerk empfehlen liefs und der Papst in der Tat die Vertreibung des römischen Gegners zur Bedingung gemacht hatte, war mit jener Order auch in kirchenpolitischer Hinsicht eine Schwenkung bezeichnet.

Indessen um einen tieferen Unterschied handelte es sich hierbei noch nicht. Kehrte man auch zu der abwartenden vorsichtigeren Politik Karls V. vorerst zurück, im Prinzip huldigte auch der Leiter des neuen Regimes „dem Wege der Tat“ und er wandte ihn auch an, sowie es seinen besonderen Interessen entsprach.

III.

Als Anjou den Pariser Hof und ein halbes Jahr darauf auch Frankreich (Mai 1382) verliefs, da fiel dort das Prestige von selbst seinem jüngeren Bruder, dem Herzog von Burgund, zu. Auf ihn ist die Schwenkung der Regierungspolitik, die durch jene Order bezeichnet ist, zurückzuführen.

Gleich in den ersten Wochen nach Karls V. Tode hatte es heftige Auseinandersetzungen zwischen ihm und Anjou gegeben. Viel hätte nicht gefehlt, so hätte das Festmahl, das am 4. November nach der Krönung des jungen Karl in

Reims stattfand, in einen blutigen Streit sich verwandelt, denn jeder der beiden Oheime nahm für sich den ersten Platz an der Tafel in Anspruch. — Nun aber hatte der Burgunder freie Hand.

Er hatte in hohem Maſse das Vertrauen des verstorbenen Königs besessen, und sein Renommee beim Volk war kein schlechtes. Aber auch wenn er nicht gewollt, sein Besitz und seine Titel allein trieben ihn in dieselbe zentrifugale Politik, wie seinen älteren Bruder. Ob es ein Fehler war, daſs ihm sein Vater das eben erst mit der Krone vereinigte Herzogtum Burgund zu selbständigem Besitze gegeben und ihn zum ersten Pair des Reiches erhoben hatte, wird sich schwer feststellen lassen. Denn ohne Zweifel bereitete dieser Akt jenes Ehebündnis mit Margarete, der vielbegehrten reichen Erbin von Flandern, vor, welches man in Frankreich nicht anders denn als ein Werk Gottes meinte betrachten zu müssen. Vermöge dieser Verbindung standen dem jungen Philipp die Franche Comté, Artois, Flandern in nächster, Brabant in nicht zu ferner Aussicht. In einer Doppelheirat aber zwischen dem neuen burgundischen Hause und dem der wittelsbachischen Regenten von Hennegau, Holland und Seeland, welche am 12. April 1385 zu Cambrai gefeiert wurde, warf das künftige Königreich Burgund seine Schatten voraus. Philipp war schon damals mächtiger als mancher König. Die zerstreuten und verschiedenartigen Gebiete muſsten noch abgerundet und enger zusammengefügt werden. Der Lebensnerv aber für alle diese Territorien lag jenseits der französischen Grenze in dem Handel der Niederlande mit England einerseits, dem deutschen und französischen Binnenlande anderseits. Dahin muſste — das war eine aus den Verhältnissen mit unabweisbarer Notwendigkeit sich ergebende Forderung — der, welcher einst jene Gebiete unter seinem Szepter vereinigen sollte, den Schwerpunkt seiner Politik verlegen. Philipp war seiner Gesinnung nach noch ganz französischer Prinz. Um so selbstverständlicher war es für ihn, daſs er den Einfluſs am Hof, der nach Anjous Abzug allmächtig wurde, von Anfang an zugunsten seiner Hauspolitik benutzte. Und in der Tat waren doch mit ihr damals noch in ganz anderem Maſse

nationale Interessen verknüpft, als mit dem italienischen Unternehmen. Denn ganz abgesehen davon, dafs der ganze Norden des Reiches samt der Zentrale Paris in den lebhaftesten kommerziellen und kulturellen Beziehungen zu den burgundischen Erblanden stand, so gewährte auch die Herrschaft eines französischen Prinzen in dem England zunächst liegenden Küstenstrich mit seinen zahlreichen Häfen einen bedeutenden Schutz gegen diesen Erbfeind.

Aber auf einem Punkte war schon damals, in den Anfängen des neuen burgundischen Hauses, die Möglichkeit eines Konfliktes zwischen seinem und dem nationalen Interesse nahe gerückt — in der kirchlichen Frage. Zwar in Brabant, Hennegau und Holland hatte sofort der französische Papst die Oberhand gewonnen, aber Flandern hielt zäh zu seinem römischen Gegner. Und als nun hier jener gewaltige Kampf zwischen fürstlicher Souveränität und städtischer Demokratie ausbrach, da verband sich mit ihm der kirchliche Gegensatz und gewann so eine besondere Heftigkeit. Freilich der zunächst Beteiligte, der Graf Ludwig von Flandern, hat niemals den Übertritt zu dem Papst von Avignon vollzogen, aber seine französischen Helfershelfer, die Sieger von Roosebeke (27. Nov. 1382), fühlten sich nicht nur als Verteidiger des in seinen Grundlagen angegriffenen Fürstenregimentes, sondern auch als Kämpfer für den wahren Papst und suchten mit grausamer Härte die römische Obedienz in den eroberten Gebieten zu unterdrücken.

Es half ihnen nichts. Das Volk blieb urbanistisch, und Gent, das seine politische Unabhängigkeit heldenmütigst behauptete, war auch ein fester Stützpunkt für Rom.

Philipp von Burgund, der geistige Leiter jenes Feldzuges, hat die Gewaltmafsregeln nicht verhindert, aber nachdem er durch den Tod des Grafen Ludwig (30. Jan. 1384) in den Besitz seines Erbes gekommen war, hat er in richtiger Einsicht der Lebensbedingungen und des Charakters der Einwohner den Weg der Toleranz beschritten. Damit war indessen wenig geholfen. Die kirchliche Spaltung, die ja überhaupt sich immer mehr zu einer erdrückenden Last für den ganzen Okzident — einige wenige Gebiete ausgenommen —

entwickelte, blieb für den burgundischen Herzog, der Länder beider Obedienzen in seiner Hand vereinigte, besonders drückend. Ihm mußte es mehr als anderen Fürsten angelegen sein, eine Lösung des Zwiespaltes zu finden. Daß Klemens VII. für diese besondere Notlage des Herzogs Verständnis hatte, bekunden die zahlreichen Gunstbezeugungen, die er ihm zuteil werden ließ. So ist denn auch in den ersten zehn Jahren von Karls VI. Regierung Philipp von der durch Karl V. begonnenen Kirchenpolitik nicht abgewichen: er hat danach gestrebt, dem französischen Papste zu allgemeiner Anerkennung zu verhelfen. Und entsprechend dem Tatendrang, der den Hof des jungen Königs und seine Ritterschaft damals erfüllte, hat auch er zunächst „den Weg der Tat“, d. h. die gewaltsame Verdrängung des Gegenpapstes für die beste Lösung gehalten und, soweit es seine Interessen zuließen, verfolgt. Allein zwei Erlasse, die im Herbst 1385 gegen die finanzielle Ausbeutung der Geistlichkeit durch Papst und Kardinäle ergingen, beweisen doch, daß der burgundische Herzog dem Papsttum in Avignon weit kühler gegenüberstand, als seine Brüder. Vor allem hat er dem Anjouschen Unternehmen, das ja dem Papst wie nichts anderes am Herzen lag, wo er konnte, entgegengearbeitet. Daß Ludwig der Ältere nicht nachdrücklicher von Frankreich aus unterstützt wurde, kann doch aus den äußeren Verwickelungen in der ersten Hälfte der achtziger Jahre nicht allein erklärt werden. Der persönliche Gegensatz des am Hofe damals allmächtigen Burgunders gegen seinen älteren Bruder hat hierbei sicher keinen geringen Anteil gehabt.

Die Expedition scheiterte kläglich, und Ludwig wurde am 21. September 1384 von einer Krankheit plötzlich dahingerafft. Sein Erbe war ein siebenjähriges Kind. Trotzdem waren die Aussichten nicht so schlecht, als es zunächst den Anschein hatte. Noch gebot die Anjousche Partei im Königreich Neapel über bedeutende Streitkräfte. Aber sie bedurfte eines raschen kräftigen Nachschubes, und ein solcher wäre damals wohl ganz im Sinne einer verständigen nationalfranzösischen Politik gewesen, denn nur so konnten die gewaltigen Summen, die für dieses auswärtige Unternehmen dem

Lande bereits entzogen waren, noch gerettet werden. Aber diese Unterstützung unterblieb nicht nur, sondern es wurde auch von Paris aus der Versuch gemacht, die Provence, in der die Anjous kaum festen Fufs gefafst hatten, ihnen zu nehmen. Nur der Tatkraft der verwitweten Herzogin und dem zähen Widerstande des Papstes von Avignon war es zu verdanken, dafs hieraus nichts wurde.

Es war vielleicht sogar auf eine völlige Verdrängung der Anjous abgesehen, denn gleichzeitig wurde aufs neue das ungarische Heiratsprojekt für den Bruder des Königs betrieben. Durch die Verbindung mit der ungarischen Königstochter hätte dieser aber nicht nur auf die Provence, sondern auch auf das Königreich Neapel ein Anrecht erworben. Demgegenüber hatten die Versprechungen, welche man der Witwe Anjous bei einem Besuche in Paris (Febr. 1385) machte, wenig zu bedeuten.

Es ist nicht unmöglich, dafs man ihr auch noch von einer anderen Seite her entgegenarbeitete. Sie hatte an dem Tyrannen von Mailand, dem gewalttätigen Bernabo Visconti, einen mächtigen Bundesgenossen; ihr Sohn sollte dessen Tochter heimführen. Je mehr Bernabo für sein Kind die neapolitanische Krone ersehnte, desto feindlicher mufste er jenem ungarischen Heiratsprojekte gegenüberstehen. Vielleicht ist bei der Wahl einer Gattin für Karl VI. auch das mitbestimmend gewesen, den Mailänder zu versöhnen: am 17. Juli 1385 beging jener seine Hochzeit mit der Enkelin dieses, der bayrischen Elisabeth.

Aus der Verbindung des jungen Anjou mit der Tochter Bernabos aber wurde nichts. Bernabo verschwand noch in demselben Jahre in dem Gefängnis seines Neffen Galeazzo Visconti. Am französischen Hofe aber regte sich keine Hand, um ihn zu retten. Vielmehr trat Philipp von Burgund in die engste Verbindung mit Galeazzo, der seinerseits natürlich alles tat, um Frankreich zu gewinnen.

Eine Heirat mufste auch hierauf das Siegel drücken; und da ist es nun wiederum bezeichnend, dafs dazu nicht der junge Anjou ausersehen wurde, sondern kein geringerer als der Bruder des Königs.

Das ungarische Heiratsprojekt war rasch wieder zergangen. Der junge Prinz war bereits auf dem Wege zur Braut gewesen, als die Nachricht eintraf, daſs der Luxemburger Sigmund sie ihm weggeschnappt hätte. — Die Tochter Galeazzos bildete den Ersatz.

Die Anregung zu dieser Verbindung ist wohl von dem Brautvater ausgegangen, aber sie stieſs am Pariser Hofe auf das lebhafteste Entgegenkommen. Und sofort wurden hier weitere Pläne damit verknüpft, Pläne zugleich kirchlicher Natur, in denen selbständig und von einem anderen Ausgangspunkte her der „Weg der Tat“ aufgenommen wurde.

Der Papst hatte für jene Verbindung Dispens zu erteilen, denn Valentine von Mailand und Ludwig von Valois waren Blutsverwandte im zweiten Grade. Zugleich wurde ihm aber nun das Ansinnen gestellt, Ludwig mit den Teilen des Kirchenstaates zu belehnen, welche zur Zeit die Malatesta, erbitterte Feinde Frankreichs und seines Papsttums, innehatten. Frankreichs Aufgabe war es dann, diese Gebiete zu erobern. Von da bis zur Vertreibung des Gegenpapstes aus Rom war nur ein Schritt, und Galeazzo hatte in Aussicht gestellt, daſs er, sobald ihm Deckung gegen seine zahlreichen Feinde in Mittelitalien verschafft sei, sich offen für den französischen Papst erklären würde.

So wurde in etwas verkleinertem Maſsstabe, aber unter weit besseren Garantien jenes Projekt eines Königreiches Adria erneuert.

Klemens hat nicht gezögert darauf einzugehen. Nachdem er in der provençalischen Frage der Regierung Widerstand geleistet hatte, war er ihr einen Beweis seines Entgegenkommens schuldig; und er mochte wohl darauf rechnen, daſs nun auch der Anjouschen Sache sich die Gunst des Hofes wieder mehr zuwenden würde, bestand doch zwischen beiden Unternehmungen die gröſste Interessengemeinschaft.

Und die Situation dort war auſserordentlich günstig: am 27. Februar 1386 war Karl von Durazzo in Ungarn einem Attentat seiner königlichen Verwandten erlegen. Die neapolitanischen Ansprüche gingen über auf seinen elfjährigen Sohn Ladislaus. Aber die Anjousche Partei im Lande war

immer mächtiger geworden; sogar der römische Papst, der zuletzt im Kampfe mit Karl von Durazzo gelegen, hatte sich ihnen zeitweise anschliefsen müssen. Indessen es fehlte ihr an einem Haupt, und es war erforderlich, dafs der junge Ludwig ins Land kam. Die dazu nötige Streitmacht zu beschaffen aber war trotz der gröfsten Opferwilligkeit des Papstes ohne die Unterstützung des Pariser Hofes nicht möglich.

Allein hier machte man Einwendungen; angeblich war man für das Leben des kleinen Anjou besorgt. So mufste vorerst der Zug unterbleiben, und der günstige Augenblick verstrich.

Statt dessen wurde im Jahre darauf (1388) unter gewaltigem Aufwand ein Zug gegen den Herzog von Geldern unternommen, der nur den Zweck hatte, die Tante von Burgunds Frau, die Herzogin Johanna von Brabant, gegen einen unbequemen kleinen Nachbar zu sichern, ein Zug, der trotz der schliefslichen Unterwerfung des Feindes eine Blamage für Frankreichs Ritterschaft wurde.

Es ist ein System burgundischer Politik, das sich hier vor unseren Blicken aufbaut. Philipp lehnt prinzipiell „den Weg der Tat“ nicht ab; die Beseitigung des Schismas ist für ihn Lebensfrage. Aber nachdem Anjou für seinen „Weg der Tat“ dem Lande schon so viel entzogen, meint er ein Recht zu haben, die noch übrigen Kräfte zunächt in dem besonderen burgundischen Hausinteresse zu verwenden; und auch hierbei ergab sich ja eine Ausbreitung der avignonschen Obedienz. Dafür erfährt die Anjousche Sache am Hofe eine fortgesetzte Verschleppung. Man macht Versprechungen, aber zugleich stellt man an verschiedenen Punkten Fallen. Nichts anderes war wohl auch das mittelitalienische Projekt, bei dem der Bruder des Königs gegen Anjou ausgespielt wird. Wie weit es ernst gemeint war seitens derer, die es anstifteten, mufs dahingestellt bleiben; in dem Gange der burgundischen Politik bedeutete es wohl nur eine auf Täuschung angelegte Abschlagszahlung an den Papst einerseits, den Ehrgeiz des jungen Prinzen Ludwig anderseits.

Aber die Tage des burgundischen Regimes waren ge-

zählt. — Schon auf dem Zuge nach Geldern war es zu Differenzen zwischen dem König und seinem Onkel gekommen. Es heifst, Ludwig, damals Herzog von Touraine, habe vermittelt zwischen beiden. Kaum war man zurückgekehrt, da gelang es den alten Ministern Karls V. durchzudringen: es war die Reaktion gegen die einseitige Interessenherrschaft Burgunds, die sich hier Luft machte, eine Reaktion des mit dem besseren Bürgertum in Fühlung stehenden Beamtenadels.

IV.

Nachdem der Hof zu Reims Allerheiligen gefeiert, erklärte der König fortan allein regieren zu wollen und verabschiedete die beiden Herzöge, die ihn bisher geleitet, den von Burgund und den von Berri. Es begann das Regime der „Marmousets“, wie man spottweise im Gegensatz zu den Grofsen diese bescheidenen aber treuen Männer aus der Zeit des früheren Königs nannte. Nicht nur in der inneren, sondern auch in der äufseren oder, was damit zur Zeit fast gleichbedeutend war, der Kirchenpolitik machte sich nun ein neuer Zug bemerkbar.

Die Spannung, die unverkennbar zu Zeiten der burgundischen Regentschaft wenigstens periodisch zwischen dem Pariser Hof und dem zu Avignon geherrscht hatte, wird nun zu einem vollen ungetrübten Einvernehmen. Und sofort fand auch die Sache Anjous die nachdrücklichste Unterstützung. Unter den verschwenderischsten Festlichkeiten erhielten Anfang Mai 1389 die beiden Söhne des Hauses zu S. Denis den Ritterschlag. Dann erschien Ende Oktober der König selbst in Avignon, um hier der Krönung des älteren zum König von Jerusalem und Sizilien beizuwohnen. Was bis dahin am Hofe hintertrieben worden war, war nun beschlossene Sache, dafs der junge Erbe selbst sein Königreich erobern sollte, und mit den aufserordentlichen Aufwendungen des Papstes vereinigte sich die Freigebigkeit Karls, um ihn genügend hierfür auszurüsten.

Aber die Tage von Avignon hatten noch ein anderes Resultat: der junge unternehmungslustige, von ritterlichen Idealen erfüllte König machte sich hier anheischig, selbst

an der Spitze einer Heeresmacht nach Italien zu ziehen und Klemens sicher nach Rom zu geleiten.

Die Nachricht von dem Tode Urbans und der bald darauf erfolgten Neuwahl war noch früh genug in Avignon eingetroffen, um auf die Verhandlungen zwischen Papst und König einzuwirken. Was hier im einzelnen verabredet wurde, wissen wir nicht. Sicher hat auch die Kaiserkrone, die ja nach avignonesischer Anschauung vakant war, eine Rolle dabei gespielt. Aber vorerst wurde ein strenges Geheimnis über den ganzen Plan gewahrt. Nur in der gesteigerten diplomatischen Tätigkeit, welche der Pariser Hof während des nächsten Jahres nach allen Seiten hin entfaltet, verrät er sich. Vor allem galt es den Weg durch Italien zu ebnen: der schon mehrjährige Konflikt zwischen Mailand und Florenz mufste beseitigt werden. Erst im Oktober 1389 war unter Vermittelung von Galeazzos Schwiegersohn ein Friede zustande gekommen, aber im Frühjahr 1390 brach der Streit von neuem los. Die Stellung des Pariser Hofes zwischen den Streitenden war um so schwieriger, als von beiden Seiten an verwandtschaftliche Gefühle appelliert wurde: Galeazzos Tochter war erst eben von dem Bruder des Königs heimgeführt worden; die Florentiner aber warfen sich auf zu Rächern des gestürzten Bernabo und seiner Erben, zu denen ja auch die junge Königin von Frankreich zählte. Florenz' Bitte um Bündnis und Hilfe wurde abgewiesen. Aber es gelang der Republik den Grafen Johann von Armagnac sich zu verbinden, dessen Schwester eine Schwiegertochter Bernabos war. Und indem dieser sich anheischig machte, die zahlreichen Söldnerbanden, welche den Süden Frankreichs und auch das päpstliche Gebiet unausgesetzt brandschatzten, hinwegzuführen, indem er zugleich die Bekämpfung des römischen Gegenpapstes übernahm, wufste er Klemens derartig für sein Unternehmen zu interessieren, dafs dieser ihn reichlich unterstützte. Die Verlegenheit für den Pariser Hof war grofs: sollte der italienische Feldzug gelingen, so mufste mindestens die Neutralität Galeazzos sicher gestellt sein. So bot man denn alles auf, Armagnac von seinem Vorhaben abzubringen. Und als dies nicht gelang, gingen

der Bruder des Königs und der Herzog von Burgund selbst nach Pavia zu Galeazzo, um jeden Schein einer Parteinahme Frankreichs gegen diesen zu beseitigen. Es kam zu einer Verständigung auch über den italienischen Feldzug: Galeazzo bedang sich von dem künftigen Kaiser die Bestätigung seiner Herrschaft aus und versprach dafür offenen Anschlufs an das französische Papsttum. Zunächst aber gab sich der Herzog von Burgund dazu her, mit mailändischem Gelde die Heeresmacht Armagnacs aufzulösen. Es gelang nur zu einem kleinen Teil; aber die Tollkühnheit Armagnacs tat das übrige: vor Alessandria verlor er am 25. Juli 1391 Sieg und Leben.

In Paris hatte mittlerweile der Wind sich ganz gedreht. Für den 15. März war nach Lyon das Aufgebot zum italienischen Feldzug ausgeschrieben. Am 11. März erfolgte die Gegenorder, und damit war dieser Plan ein für alle Male begraben. Was ihn gestört, wird unzweifelhaft wohl niemals festzustellen sein. Sicher ist, dafs um diese Zeit von England eine Gesandtschaft kam, die zum Zweck eines definitiven Friedens eine Zusammenkunft der beiden Herrscher vorschlug.

Man hat gemeint, dafs diese Störung beabsichtigt gewesen und von dem römischen Papste, dem schliefslich jener lange geheim gehaltene Plan zu Ohren gekommen, veranlafst worden sei; man hat sogar vermutet, dafs Galeazzo im letzten Grunde der Anstifter gewesen. Allein so wenig der Charakter Galeazzos ein solches doppeltes Spiel ausschliefst, so steht doch fest, dafs die Intervention des römischen Papstes bei England viel später erst erfolgt ist. Jene Gesandtschaft war also zufällig, aber sie stiefs am Hofe auf eine dem italienischen Feldzug ungünstige Stimmung. Die Minister sahen jedenfalls in dem Frieden mit England eine dringlichere Aufgabe, als in einer auswärtigen Unternehmung von höchst unsicherem Ausgang. Es ist auch nicht unmöglich, dafs damals — Philipp von Burgund und der Bruder des Königs waren ja für längere Zeit abwesend — die Königin einen gröfseren Einflufs auf Karl gewann, der sich zunächst darin geltend machte, dafs er Armagnac freien Durchzug durch die Dauphiné gewährte.

Die Verhandlungen mit England haben für den übrigen Teil des Jahres das Interesse des Königs in Anspruch genommen. Die Zusammenkunft der beiden Herrscher, die im Juni stattfinden sollte, wurde schliefslich verschoben auf das nächste Jahr. Da aber kam die Umnachtung des Königs dazwischen: schon im April 1392 kündigte sich die Katastrophe in einer schweren Erkrankung an; am 5. August auf einem Zuge gegen den unbotmäfsigen Herzog der Bretagne brach sie aus und dauerte bis in den Oktober hinein.

V.

Die nächste Folge war ein völliger Wechsel im Regime: die „Marmousets" mufsten ihre Gewalt wieder abtreten an die beiden Oheime des Königs; Burgund rifs die Regentschaft vollständig an sich. Bezeichnend ist, dafs er in erster Linie der Königin sich vergewisserte; er liefs sie von seiner Frau ständig überwachen.

Aber es fehlte doch noch viel, dafs diese neue Machtstellung sicher begründet gewesen wäre. Eine grofse Gefahr für sie war der junge Bruder des Königs. Äufserlich schon eine höchst einnehmende ritterliche Erscheinung, genofs er auch den Vorzug einer aufsergewöhnlichen Begabung; er stand in engster Fühlung mit der geistigen Bildung des damaligen Frankreich, der geborene Führer seiner aristokratischen Kreise. Während der Regierung der Marmousets war es ihm, dem kaum 20jährigen Jüngling, gelungen, sich am Hofe geltend zu machen und seinen Besitz ständig zu vergröfsern. Im Frühjahr 1392 hatte er das Herzogtum Touraine mit dem gröfseren Orleans vertauscht. Auf seinen Bruder aber besafs er einen nachhaltigen Einflufs, der in Wirksamkeit treten mufste, sobald wieder die Sinnesklarheit sich eingestellt.

Mit diesem seinem Neffen mufste Philipp von Burgund über kurz oder lang zusammenstofsen, es sei denn, dafs es gelang, ihn definitiv abzuziehen und anderweitig zu beschäftigen. Das gab von jetzt ab den Zielpunkt für die auswärtige Politik Burgunds ab. Eine Gelegenheit hatte sich bereits in den italienischen Verhältnissen geboten.

Zwar war im Februar 1392 ein Friede zwischen Galeazzo und Florenz geschlossen worden. Aber bereits im August bildete sich unter Vortritt der Republik eine Liga, die offenbar nur gegen jenen gerichtet war. Das stellte sich deutlich erst heraus, als der römische Papst sich bemühte Anschlufs zu gewinnen und auch Galeazzo hineinzuziehen. Die Florentiner lehnten beides ab, und nun mufste der Mailänder, um nicht isoliert zu werden, sich nach einem Bundesgenossen umsehen.

Es wurde ihm diesmal besonders leicht gemacht, denn Frankreich, dafs ihm ja am nächsten lag, kam ihm entgegen. Klemens, durch den Plan eines grofsen italienischen Bündnisses, den sein römischer Gegner betrieb, beunruhigt, alarmierte den Pariser Hof; und von hier erging an Galeazzo die durch die Entwickelung der Verhältnisse bereits überflüssig gemachte Aufforderung, neutral zu bleiben.

Diesem aber kam es nun darauf an, über allgemeine Versprechungen hinaus zu einer festen Allianz zu kommen, und er war geschickt genug, um der französischen Politik einen Köder vorzuhalten, der allen Ansprüchen, die dort gemacht wurden, genügte.

Verbessert und auf die sorgfältigste Darlegung der Verhältnisse gestützt, wurde von seiner im Dezember 1392 in Paris eintreffenden Gesandtschaft der Plan der Schenkung von Sperlonga erneuert. Der Umfang des zu gründenden Fürstentums war gegen früher erheblich eingeschränkt: nur die Grafschaft Bologna und die Mark Ancona, beides seit langem besondere Schmerzenskinder des päpstlichen Stuhles, sollten dazu verwendet werden.

Das Haupt für diese Gründung zu wählen, hatte Galeazzo dem Pariser Hof überlassen, aber es wurde seiner Gesandtschaft nicht schwer, die Wahl auf den zu lenken, den der Mailänder im Sinne hatte und der in der Tat damals der gegebene Mann war, den Herzog von Orleans.

Dieses Projekt stützte sich auf einen fein entworfenen, die beiderseitigen Interessensphären vorsichtig sondernden Allianzvertrag, in dem zwar Mailand als der vorzugsweise gebende Teil erscheint, durch den anderseits aber Frankreich

dauernd in Italien engagiert werden sollte. Selbstverständlich war auch hier die Eventualität einer Übertragung der Kaiserkrone auf den französischen König berücksichtigt.

Am Pariser Hof fand der ganze Plan bei den maſsgebenden Persönlichkeiten ein entschiedenes Wohlwollen — auch bei dem Herzog von Burgund. Ihm konnte es ja nur recht sein, wenn auf diese Weise sein Rivale beschäftigt wurde.

Es kam nun alles darauf an, den Papst zu gewinnen. Aber Klemens hatte ja selbst erst den Hof auf Galeazzo wieder aufmerksam gemacht. Und wie hätte er, der einst so skrupellos viel weitere Gebiete an den Anjou verschenkte, nicht freudigst auf dieses kleinere und weit besser fundierte Projekt eingehen sollen?

Trotzdem geschah das Gegenteil: er machte Einwendungen, er erklärte das Kolleg hinzuziehen zu müssen; vor allem verlangte er weitgehende Garantien für rasche und sichere Ausführung. Man hat über diese Haltung des Papstes sich den Kopf zerbrochen. Aber sie findet doch bei genauerer Erwägung der Lage ihre ausreichende Erklärung. Daſs der Papst nach den Erfahrungen, die er erst kürzlich mit Frankreichs König gemacht, solche Garantien verlangte, kann nicht wundernehmen. Daſs er aber diese Forderung so nachdrücklich und hartnäckig vertrat, daſs er insbesondere die persönliche Teilnahme des Herzogs von Orleans an der Expedition forderte, das hat, wenn nicht alles trügt, seinen Grund in nichts anderem, als in einem geheimen Einvernehmen mit Burgund. Denn jene Forderungen, über die sich Philipp wahrscheinlich durch eine geheime Gesandtschaft, welche der königlichen voranging, mit dem Papst verständigt hatte, hatten ja keinen anderen Zweck als den, das Unternehmen zu beschleunigen, und das bedeutete für Burgund die Alleinherrschaft am Hof.

Das retardierende Element in diesen Verhandlungen war vielmehr der junge, aber recht hellsichtige Orleans. Nicht als ob ihm das italienische Projekt nicht eingeleuchtet hätte — seine Seele stand nach solchen Unternehmungen, und neben dem mailändischen Projekt beschäftigte ihn bald noch mehr die Aussicht auf Genua —, aber angesichts des Gesundheits-

zustandes seines Bruders war es ihm doch wichtiger, zunächst seinen Platz am Hofe zu behaupten, zumal ihm in der genuesischen Unternehmung persönliches Eintreten zunächst erspart bleiben würde. So übertrug ihm denn auch trotz aller Gegenbemühungen im Januar 1393 der König für den Fall wiederkehrender Krankheit oder plötzlichen Todes die Regentschaft. Damit war die persönliche Teilnahme an auswärtigen Unternehmungen eigentlich schon abgeschnitten. Zugleich aber erfuhr natürlich dadurch die Spannung zwischen Oheim und Neffe eine erhebliche Steigerung.

Die Verhandlungen mit Mailand und Avignon sind noch über ein Jahr fortgesetzt worden. Im Laufe des Sommers gestalteten sich die italienischen Verhältnisse noch günstiger für die Ausführung, und Klemens drängte nun förmlich. Allein Orleans wünschte zwar die Schenkungsurkunde, aber zugleich einen Aufschub von 3—4 Jahren. Über diesem Hin und Her der Verhandlungen ist Klemens gestorben; und das einzige Resultat dieser mit einem grofsen Kraftaufwand geführten diplomatischen Aktion war ein nichtssagendes Bündnis mit Galeazzo.

Dieser wandte sich nun an Wenzel und verschaffte sich in dem Titel eines Herzogs von Mailand einen Ersatz für die französische Allianz. Ob auch zwischen ihm und seinem Schwiegersohn eine Spannung eintrat, sei dahingestellt. Für die kirchliche Frage in Frankreich bedeutete jedenfalls das Scheitern jenes italienischen Projektes eine entscheidende Wendung.

Den Bruder des Königs bei dieser Gelegenheit zu entfernen, war Philipp von Burgund nicht geglückt. Es mufste nun der Versuch gemacht werden, auf einem anderen Wege ihm seinen Einflufs abzugraben. Und dafür bot sich die von der Pariser Universität ausgehende kirchliche Unionsbewegung dar.

VI.

Die Pariser Universität hatte den Höhepunkt ihrer Blüte längst überschritten. Das avignonesische Papsttum war ihr nicht gut bekommen. Aber noch immer war sie der erste und beherrschende Sitz der Theologie, der Krone der Wissen-

schaften, und in ihren Mitgliedern war auch noch immer der Traum von einem zweiten Haupte der Kirche lebendig. Das Schisma nun entfachte die glimmende Kohle zur Flamme, denn es lieferte ein Operationsfeld, auf dem jener Anspruch Tat werden konnte. Und es wäre, was die Universität in dieser Zeit kirchenpolitisch geleistet, wohl imstande, ihren theologischen Ruhm zu überstrahlen, wenn wir es nicht mit einem letzten Aufflackern nur zu tun hätten. Dasselbe Schisma hat die universale Bedeutung der Universität vernichtet, indem es von allen Seiten die nationalen Keile in den Bau der Kirche eintrieb und den Zentren die Säfte entzog, um sie in der Peripherie zu verteilen. Durch die Verknüpfung der kirchlichen Frage mit den innerfranzösischen Parteikämpfen insbesondere ist die Universität Paris ganz dem nationalen Gedanken unterworfen worden. Ihre Leistungen nach dieser Seite hin haben mehr Anrecht auf die Sympathie des modernen Historikers, wie ihr theatralisches Auftreten als kirchliches Zentrum, dem doch schliefslich jede reale Unterlage fehlte.

Die Gefahr, welche das Schisma für die Universität mit sich brachte, hat man hier sofort erkannt, und man hat versucht, eine neutrale Stellung einzunehmen. Aber das litt das Ansehen der königlichen Gewalt in Frankreich, die sich, wie wir sahen, sehr rasch für Klemens entschied, nicht. Am 24. Mai 1379 vollzog auch die Universität in pleno ihren Übertritt, nachdem einzelne Gruppen in ihr, in denen das rein französische Element überwog, sich schon früher für ihn erklärt hatten. Es ist bezeichnend, dafs es die theologische Fakultät war, die sich zuletzt schlüssig machte. Sie, die bis dahin den theologischen Unterricht fast in Erbpacht hatte, wurde ja durch ein Schisma am meisten geschädigt. Dazu kam, dafs ein grofser und vielleicht der bedeutendere Teil ihrer Mitglieder deutscher Abkunft war; die Deutschen aber, die aus deutschen Benefizien ihren Unterhalt bezogen, waren darauf angewiesen, den Papst anzuerkennen, der in ihrer Heimat anerkannt wurde, und das war mit wenigen Ausnahmen der römische. Man konnte denn auch nicht umhin, den Ausländern, namentlich der sogen. englischen,

vorzugsweise aber aus Deutschen bestehenden und der pikardischen Nation, in der die Flamänder vorherrschten, zu gestatten, nicht nur neutral zu bleiben, sondern auch von dem römischen Papst sich versorgen zu lassen. Der Anschlufs an Klemens galt also nur für die Universität als Ganzes, nicht für die einzelnen Mitglieder. Und ein Mann wie Karl V. war weit davon entfernt, mehr zu verlangen. Als unter den auftauchenden Schwierigkeiten der Spaltung der Ruf nach einem Konzil stärker wurde, da liefs er sich sogar durch Konrad von Gelnhausen, eine der Zierden der theologischen Fakultät, die Gründe für ein solches vortragen. Die für die ganze Unionstheologie grundlegende „epistola concordiae“ Konrads verdankt dem ihre Entstehung.

Diese Freiheit der Bewegung hörte aber auf, als Ludwig von Anjou an das Ruder kam. Nicht nur, dafs er bei verschiedenen Gelegenheiten die auf ihr Ansehen sehr eifersüchtige Körperschaft verletzte, sondern er trieb auch im engsten Einverständnis mit Klemens die Ausbeutung der Geistlichkeit, zu der ja als Pfründeninhaber auch die Mehrzahl der Dozenten gehörte, bis aufs äufserste. Der Ruf nach einem Konzil erhob sich mit erneuter Heftigkeit, und die Universität liefs durch einen ihrer Theologen diesen Gedanken vor dem Herzog vertreten. Dieser aber schlug mit brutaler Gewalt die Bewegung nieder und zwang, da er der Universität alle Freiheit der Bewegung nahm, einen grofsen Teil der Ausländer, besonders Deutsche, zur Flucht. Die besten Kräfte waren darunter. Sie sind so erst für ihre Heimat fruchtbar geworden, denn sie wendeten sich den dortigen, bis dahin recht bedeutungslosen Universitäten zu und verhalfen ihnen zu selbständiger Geltung neben der grofsen Metropole der Wissenschaft.

Indessen auch für diese kehrten bald bessere Zeiten zurück, nachdem das anjousche Regime durch das burgundische abgelöst war. Der Druck, der auf der Geistlichkeit lastete, wurde gemildert, und der Ausbeutung Einhalt getan. Allein zu einer freien Meinungsäufserung kam es vorerst noch nicht; vielleicht fehlte es auch nach Entfernung

der deutschen Konziliaristen an dem nötigen Interesse dafür. Die französischen Theologen und Kanonisten waren vielmehr geneigt, ihre Ansichten der Hofpolitik anzupassen. Diese aber hatte — wenigstens im Prinzip — den „Weg der Tat“, d. h. die gewaltsame Vertreibung des Gegenpapstes, und nicht das Generalkonzil oder einen anderen Versuch friedlicher Beilegung zu ihrem Programm erhoben. Und als nun auch das burgundische Regime gestürzt und unter dem jungen König der Plan eines Romzuges immer greifbarer wurde, da schien zunächst an der Universität sich ein Widerspruch nicht zu erheben.

Aber es schien nur so: im stillen glimmte das Feuer von ehemals noch, und es bedurfte nur eines günstigen Windes, um es sofort zu lodernder Flamme zu bringen.

Er ist gekommen. Aber es ist schwer zu sagen woher. Der unter den Marmousets sich wieder steigernde Steuerdruck kann allein die Ursache nicht sein. — Gerade in einer Zeit, wo noch die Rüstungen für den Romzug betrieben wurden, wagte ein Mitglied der Universität, der junge theologische Bakkalaureus Jean Charlier de Gerson, in einer Predigt dem König die Möglichkeit einer friedlichen Beilegung des Schismas zu empfehlen. Und die scheinbar günstige Aufnahme, welche diese Predigt bei dem Könige fand, veranlaſste die Universität zu einer feierlichen Demonstration in demselben Sinne.

Wir wissen, daſs Gerson ein Protegé des burgundischen Hauses war. So gewiſs jene Predigt seinen innersten Intentionen entsprach, so ist doch kaum anzunehmen, daſs der junge Mann in jener Situation ohne höhere Autorisation gehandelt hat.

Philipp von Burgund konnte der Romzug, an dem er wohl oder übel teilnehmen muſste, unmöglich angenehm sein. Zuviel der Kräfte des Reiches, deren er bedurfte zur Durchführung seiner Hausinteressen, wären damit nach Süden abgelenkt worden. Die Unionsbewegung aber war noch das einzige und dazu ein bequemes Mittel, um jenes kriegerische Unternehmen zu hintertreiben. Es ist daher nur zu wahrscheinlich, daſs er, der bald nachher offen zum Protektor

der Agitation sich aufwarf, schon damals — Anfang 1391 — im geheimen sie schürte.

Ohne Zweifel aber hatte er dabei einen Bundesgenossen in Galeazzo.

Man hat nicht ohne Grund die Frage aufgeworfen, ob es nicht Galeazzo selbst war, der jenen sorgfältig geheim gehaltenen Feldzugsplan an den römischen Papst und an England verriet. Eine solche Machtentfaltung des französischen Herrschers in Italien, dem eine Enkelin des gestürzten Bernabo als Frau zur Seite stand, mufste ja für den Tyrannen von Mailand unmittelbar bedrohlich sein.

Anfang März 1391 kam, wie wir hörten, der Burgunder nach Pavia, und mit ihm der Bruder des Königs, der Schwiegersohn Galeazzos. Es handelte sich darum, diesen zu beruhigen über die französischen Pläne.

Welche Rolle hat zwischen den beiden gewiegten Politikern der junge Prinz gespielt? Er war damals noch nicht neunzehn Jahre alt. Er begann erst eben in die Politik einzutreten, und die seinige drehte sich wohl noch ganz um die Vermehrung seines Hausbesitzes. An und für sich begeistert für ein Unternehmen mit der Aussicht auf ritterliche Lorbeeren hat er sich doch damals in Fragen der auswärtigen Politik noch von seinem Onkel leiten lassen, dessen Klugheit und Weisheit anerkannt waren. Ihre gemeinschaftliche Reise läfst noch auf ein vollständiges Einvernehmen schliefsen.

Aber ich möchte glauben, dafs jetzt der Antagonismus zwischen Oheim und Neffe anhebt. Die Konferenzen in Pavia hatten, wie wir sahen, zu einer Verständigung über den Romzug geführt. Allein zu derselben Zeit war in Paris dies Projekt bereits wenn nicht aufgegeben, so doch aufgeschoben. Jene Verständigung hatte also zunächst einen reellen Wert nicht. Sollten etwa Burgund und Galeazzo dieses vorausgesehen und nur zum Schein das Abkommen getroffen haben? Und wäre etwa der jenen noch nicht gewachsene junge Orleans, dem es im eigenen und im Interesse seines königlichen Bruders Ernst war mit dem italienischen Unternehmen, dort der Dupierte gewesen? — Solche Fragen

drängen sich auf. Denn von jetzt ab schlägt er eine Politik ein, die ihn ebenso zu dem Burgunder wie zu seinem Schwiegervater in Gegensatz bringt. Die Überbleibsel der vor Alessandria geschlagenen Armee Johanns von Armagnac nimmt er in Sold, und bald darauf sehen wir ihn energisch um die Gewinnung Genuas bemüht, ein Unternehmen, bei dem Galeazzo mehr oder weniger offen als Konkurrent auftritt. Dem neuen italienischen Projekt gegenüber, das dieser dann aufwirft und das Burgund, wie wir vermuteten, eifrig unterstützt, verhält er sich sehr vorsichtig und behauptet seinen Platz am Hofe und seinen Einfluſs auf den König, solange dieser bei Sinnen ist. Seine Designation zum Regenten vollendet darauf die Gegnerschaft zwischen ihm und Philipp.

Nun macht sich aber auch auf dem Gebiete der Kirchenpolitik dieser Gegensatz bemerkbar. Man hat bisher deren Wandelungen in den Jahren von 1391 an bis 1394 lediglich aus dem wechselnden Einfluſs des Burgunders erklärt, der nur vorübergehend am Hofe sich aufhalten konnte. Während er bei seiner jedesmaligen Anwesenheit die Unionisten der Universität begünstigt habe, seien sie, sobald er fort war, durch den Herzog von Berri wieder zurückgedrängt worden.

Ganz abgesehen davon, daſs der Herzog von Berri niemals eine selbständige Politik getrieben hat, so entspricht dem auch nicht, daſs die Begünstigung der Unionsbewegung zunächst mit den Gesundheitsperioden des Königs zusammenfällt. Wir wissen aber, daſs in diesen nicht des Burgunders, sondern des Bruders Einfluſs beim König der maſsgebende war. Philipp von Burgund hat vielmehr gerade aus der Krankheit jenes Vorteil zu ziehen gewuſst. Die Unionsfrage aber war für ihn kein Gegenstand der Überzeugung, sondern ein Werkzeug seiner Politik, das er beiseite warf, sobald es ihm nichts mehr nützen konnte. Nachdem das italienische Projekt gescheitert war, hatte sie kein Interesse mehr für ihn. Als dann — vielleicht nicht ohne seine Mitwirkung — ein neues aufstieg, da unterhielt er, wie wir annehmen muſsten, mit Klemens sogar das intimste Einvernehmen.

Was von unionsfreundlichen Akten auf französischem Boden in der Zeit von 1392 bis etwa Mitte 1394 zu verzeichnen ist, das steht vielmehr in engstem Zusammenhange mit der Politik des Herzogs von Orleans.

Als erstes bedeutenderes Symptom kommt hier in Betracht die Mission des Priors der Kartause von Asti, Peter von Mondovi. Er begab sich anfangs 1392 nach Rom und liefs sich von Bonifaz IX. einen Brief an den französischen König mitgeben, der Verhandlungen über die Union einleiten sollte. Dann ging er nach Avignon, um auch der Geneigtheit des dortigen Papstes sich zu vergewissern. Es ist urkundlich bezeugt, dafs Klemens mit ihm schon im Sommer des vorhergehenden Jahres verhandelt hat, und ebenso dafs er ihn im Juli und August des folgenden Jahres durch Geldspenden auszeichnete. Allein der Mönch von S. Denis meldet, dafs der Empfang in Avignon kein sehr angenehmer war und dafs der Papst, bestärkt von dem gerade dort weilenden Herzog von Berry, den Prior samt seinem Begleiter in die Kartause von Villeneuve verwies. Erst als Ende des Jahres Karl VI. von jenem ersten Krankheitsanfall sich erholt hatte, sei auf Bitten der Universität die Befreiung der beiden „Gefangenen“ erfolgt. So wenig sicher die Anwesenheit Berris in Avignon sich auch nachweisen läfst, und so möglich es ist, dafs das Gerede von einer Gefangenschaft auf Übertreibung beruht, Tatsache ist, dafs erst, nachdem Ende Oktober ein königlicher Bote nach Avignon abgegangen war, die beiden Kartäuser ihre Reise fortsetzen konnten und um Weihnachten in Paris eintrafen. Offen hat sich aber keiner der schismatischen Päpste den Unionsbestrebungen widersetzen können. So beweisen jene Geldspenden des Papstes wenig gegen die Nachricht des Mönches, an der eben so viel richtig sein mag, dafs Klemens unter irgendeinem Vorwand die Mission Peters zu vereiteln suchte. Und nun ist es anderseits sehr bezeichnend, dafs nicht unter dem Regime, welches Philipp von Burgund sofort nach jenem unglückseligen 5. August etablierte, der Fortgang der Mission erfolgte, sondern erst, als der König sich erholt

hatte, d. h. als der Herzog von Orleans wieder zu Einfluſs kam.

Aus Asti, seinem italienischen Erbe, kam dieser Unionsprediger, und er gehörte dem Orden an, zu dem zeit seines Lebens der Herzog die intimsten Beziehungen unterhalten hat. Daſs er ohne Verständigung mit diesem seine Mission unternommen habe, läſst sich schwer annehmen. Was Orleans aber dazu bestimmte, mit einem Male der Unionsbewegung sich anzunehmen, liegt auf der Hand. Er hatte, nachdem jenes Projekt eines Romzuges gescheitert war, angefangen, auf eigene Faust italienische Politik zu treiben, und schon war sein Blick auf Genua gerichtet, wo man, müde des aufreibenden Parteikampfes, nach einem fremden Protektor sich umsah. Hier wie anderswo bildete der Gegensatz der römischen und der avignonesischen Obedienz ein empfindliches Hindernis.

Der Erfolg der Mission des Kartäuserpriors von Asti war wenigstens der, daſs zwischen Paris und Rom Beziehungen aufgenommen wurden. Allein während er noch in Paris verweilte, begannen hier die Verhandlungen über das neue italienische Projekt Galeazzos, in dem nur eine Union mit Feuer und Schwert vorgesehen war. Der Prior selbst wurde auf seinem Rückwege nach Rom zum Träger politischer Botschaften, die mit seinem eigentlichen Zweck wenig zu tun haben mochten, und als im Sommer 1393 Karl VI. wieder erkrankte, da wurden die Beziehungen des Hofes zu Bonifaz ganz abgebrochen.

Eine Erneuerung haben sie erst im Frühjahr 1394 erfahren, als nach der Genesung des Königs die Universität energischer denn je auf eine friedliche Beilegung der Kirchenspaltung drang. Es war zu Saint-Germain-en-Laye, wo der Professor der Theologie Stephan von Chaumont Karl VI. in Gegenwart des ganzen Hofes auseinandersetzte, daſs er auf den Titel eines allerchristlichsten Königs verzichten müsse, wenn er nicht alles daransetze, um den Schaden der Kirche zu heilen. Daſs das nicht durch Vertreibung des Gegenpapstes zu erreichen sei, hatten schon frühere Redner der Universität betont. Für viele unerwartet kam eine gnädige

Antwort, und merkwürdigerweise wurde sie durch den Herzog von Berri erteilt, von dem man das am wenigsten erwartet hatte. Die Universität wurde aufgefordert, geeignete Mittel vorzuschlagen.

Sofort sich schlüssig zu werden, war sie wohl weder vorbereitet noch einig genug. Es wurde eine Enquete veranstaltet; in einen im Kloster der Mathuriner aufgestellten Behälter sollte jedes Mitglied sein Votum einwerfen. Deren fanden sich dann mehr als 10 000 vor, und es handelte sich nun darum, in einer Denkschrift das Fazit zu ziehen. Einstimmig war „der Weg der Tat" verworfen worden. Ein Generalkonzil, ein Kompromifs durch Bevollmächtigte beider Parteien und freiwillige Abdankung beider Päpste (Zession), das waren die Mittel, die man vorschlug, und unter diesen dreien wurde dem letzten entschieden der Vorzug gegeben. Allein bessere Vorschläge sollten damit nicht ausgeschlossen sein. Wenn aber die Päpste einen solchen nicht machten und auch von den dreien keinen annähmen, dann sollten sie als Häretiker betrachtet und ihnen der Gehorsam entzogen werden.

Peter von Ailli und Aegidius Deschamps haben diese Enquete geleitet, vielleicht auch jene Denkschrift entworfen; Nikolaus Poilevilain von Clamanges hat sie in die klassische Form gegossen, welche der Geschmack der Gebildeten besonders an den beiden Kurien forderte. Am 6. Juni wurde das Dokument im Plenum der Universität approbiert. Aber als diese nun um eine Audienz bei dem Könige bat, da wurden ihre Gesandten von dem Herzog von Berri mit Drohungen heimgeschickt. Erst am 30. Juni konnten sie das Schriftstück überreichen; es wurde auf königlichen Befehl ins Französische übersetzt. Allein die Antwort, welche erst am 10. August erfolgte, fiel gänzlich ablehnend aus: der Universität wurde verboten, sich mit der Unionsfrage weiter zu beschäftigen; ja es wurde eine Überwachung ihrer Korrespondenz angeordnet.

Man hat diese widerspruchsvolle Haltung der Regierung damit erklären wollen, dafs nach der Audienz vom 30. Juni Burgund den Hof wiederum verlassen hatte. Allein er war

doch auch schon zugegen, als am 6. Juni jene Abweisung durch Berri erfolgte, und wenn er auch die Abgesandten der Universität gnädig empfing, so ist doch nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Mönches von S. Denis die Audienz nicht durch ihn, sondern durch andere am Hofe einflußreiche Männer — die „circumspecti viri", welche der Mönch so oft als Gewährsmänner anführt — vermittelt worden. Deshalb findet auch die Antwort vom 10. August in der Abreise des Burgunders keine genügende Erklärung. Einen einigermaßen befriedigenden Aufschluß gewährt auch hier allein die Politik Orleans'.

VII.

Der ungeahnte Aufschwung, den die Unionsbewegung genommen hatte, datierte wiederum von der Gesundung des Königs. Dies und namentlich die führende Rolle, welche Peter von Ailli dabei spielte, lassen darauf schließen, daß der Bruder Karls hierbei mit seinem Einfluß wirksam war.

Peter von Ailli hatte schon als junger Magister im Anschluß an Langenstein und Konrad von Gelnhausen, aber ohne ihre Forderung eines Generalkonzils zu billigen, für eine friedliche Beilegung des Schismas durch Kompromiß das Wort ergriffen. Und erfüllt, wie er war, mit dem hochgeschraubten Standesbewußtsein eines Pariser Theologen, zugleich ebenso ehrgeizig wie klug, hätte er niemals es über sich gebracht, die in der Universität herrschende Stimmung zu ignorieren und ihre Interessen zu verleugnen. Aber wer Karriere machen wollte, der durfte vorerst nicht an den kühnen Gedankengängen der deutschen Idealisten haften bleiben. So wurde Ailli vorsichtiger: nur unter dem Deckmantel der Anonymität hat er 1381 für das Programm der entschiedenen Unionisten, das Generalkonzil, einzutreten gewagt. Auf lange Zeit hören wir dann von ihm nur allgemeine Klagen über den Schaden der Kirche und die Mangelhaftigkeit ihrer Leiter. Dafür aber verstand er es bei Gelegenheiten, wo die brennende Frage der Zeit außer Betracht blieb, zunächst in dem Kreise seiner Standesgenossen sich Einfluß zu verschaffen. Als dann 1387 der Dominikaner

Johann von Montson bei seiner Habilitation gegen die Lehre von der unbefleckten Empfängnis Marias auftrat, da ward Ailli zum Redner der Universität vor dem Papst auserkoren, den der Gegner angerufen hatte. Nicht nur der Eifer für die reine Gottesmutter war es, was ihn hier zu schwungvollster Beredsamkeit entflammte, sondern ebenso die lang verhaltene Eifersucht der Weltgeistlichen gegen die Ordensgeistlichen, die sich immer breiter an der Universität machten. Die Verdammung Montsons hatte seitens der Universität den Ausschlufs sämtlicher Dominikaner zur Folge. Aber darauf beschränkte sich die Wirkung dieses dogmatischen Streites nicht — ein Zeichen, dafs von vornherein Motive anderer Art in ihn hineinspielten. Die Dominikaner waren die Beichtväter der Grofsen; auch der König hatte einen ehemaligen Predigermönch sich erwählt — den Bischof Wilhelm von Evreux. Die von der Universität ausgehende Agitation gegen den Orden griff auch ihn an, und er mufste weichen. An seine Stelle trat Ailli, der zugleich zum Kanzler der Universität erhoben wurde. Diese Personalveränderung hängt aber ohne Zweifel mit dem politischen Systemwechsel eng zusammen, der sich kurz zuvor am Hofe vollzogen hatte. Ailli verdankt die frühe Erhebung zu dem wichtigsten geistlichen Posten des Landes dem Regime der Marmousets. Der Gegensatz gegen das Haus Burgund war damit gegeben: während dieses fort und fort aus den Kreisen der Dominikaner seine treusten Diener bezieht, hat Ailli zeitlebens mit seiner Feindschaft zu kämpfen. Für einen Politiker seines Schlages war es aber selbstverständlich, dafs er sich nicht auf ein Ministerregiment einschwor, das doch immer nur vorübergehend sein konnte. Er hat die Zeit seines Hofamtes benutzt, um mit dem jungen Bruder seines Beichtkindes, dem nachmaligen Herzog von Orleans, der gerade damals anfing, eine selbständigere Rolle zu spielen, ein dauerndes Verhältnis anzuknüpfen. Deutlich tritt es zutage erst unter Benedikts Pontifikat; aber seine Entstehung kann nur in jener Zeit gesucht werden. Ohne einen solchen Rückhalt wäre bei einem Charakter wie dem Aillis die Beteiligung an den Unionsbestrebungen der Universität in den folgenden Jahren schwer

verständlich. Nur so konnte er es wagen, offen dem Papste, der ihn nebst den anderen Führern im Frühjahr 1394 nach Avignon zitierte, zu trotzen.

Aber um so auffallender ist nun jene Schwenkung der Regierung im Hochsommer desselben Jahres. Hatte Orleans plötzlich seinen Einfluſs auf den König verloren? Und war nun, da Philipp von Burgund sich noch immer passiv verhielt, in der kirchlichen Frage das Feld frei für den weniger begabten, aber um so eigensinnigeren Berri? Oder hatte Orleans bei seinen politischen Operationen einen Anlaſs, die Unionisten zu verlassen und dem Papste entgegenzukommen? — Das letztere scheint in der Tat der Fall zu sein. Seit 1½ Jahren wurden zwischen Paris und Avignon jene Verhandlungen über das Projekt Galeazzos geführt. Der Papst war anfangs zögernd darauf eingegangen, hatte dann aber getrieben. Orleans, der auch eine rasche Erledigung gewünscht hätte, zog die Verhandlungen hin, als er sah, daſs der Papst auf seine Forderungen nicht einging. Als endlich im April 1394 die schon fast vor Jahresfrist versprochene Gesandtschaft nach Avignon kam, da war es der Papst, der sie über einen Monat hinhielt bis zur ersten Audienz. Allein inzwischen hatte die genuesische Frage sich so zugespitzt, daſs Orleans loszuschlagen beschloſs; und er konnte hoffen, bald im Besitze der Stadt zu sein, da auch sein Schwiegervater ihm nichts in den Weg zu legen gewillt schien. Unter diesen Umständen muſste die Unionsbewegung, die ja die Entscheidung mit den Waffen perhorreszierte, an Interesse für ihn verlieren; vielmehr konnte nun die Unterstützung des avignonesischen Papstes nur von Vorteil sein. Es kam dazu, daſs seit dem März 1394 Klemens am Pariser Hofe in Franz von Conzié, dem Erzbischof von Narbonne, einen sehr geschickten Anwalt hatte. Während sein Vorgänger, der Kardinal Peter von Luna, die Unionsbewegung mehr ermuntert als bekämpft hatte, trat dieser ihr auf das entschiedenste entgegen und verstand es zugleich, bei den einfluſsreichen Persönlichkeiten des Hofes sich zu insinuieren. Die politische Lage kam ihm entgegen, und so scheint ein Tauschgeschäft zustande gekommen zu sein: Orleans lieſs die Unions-

bewegung fallen; dafür sagte ihm der Legat Wiederaufnahme jener Verhandlungen unter günstigeren Aussichten zu. In der Tat hat diese noch im August stattgefunden: wenn auch Klemens auf seine früheren Bedingungen noch nicht verzichtete, so schien doch eine Verständigung jetzt möglich. Am 4. September verliefsen die königlichen Gesandten mit seinen Anträgen Avignon. Anfang August aber hatte Orleans seinem trefflichen Generalleutnant, Enguerrand von Coucy, den Befehl zur Eroberung Genuas gegeben.

VIII.

Für Ailli mag diese Schwenkung seines Protektors sehr peinlich gewesen sein. Allein er hat sie bis zu einem gewissen Grade mitgemacht, denn er hatte sich in der Beteiligung an der Unionsbewegung schon viel weiter mit fortreifsen lassen, als es seinem Naturell und seinen Absichten entsprach. Die Drohung mit Obedienzentziehung, in welche jene Denkschrift der Universität auslief, ist ihm schwerlich vom Herzen gekommen. Sie mag ihm abgenötigt worden sein. Denn im Laufe der Enquete — so rächte sich dieses gefährliche Manöver einer allgemeinen geheimen Abstimmung an seinen Urhebern — waren innerhalb der Universität die bis dahin niedergehaltenen Elemente des Radikalismus, die sich immer unter einer solchen Körperschaft in grofser Menge befinden, aufgekommen; und so war die Bewegung den Führern über den Kopf gewachsen. An ihrer Spitze sehen wir mit einem Male vorzugsweise Juristen. Das ist um so auffallender, als die Fakultät der Dekretisten bis dahin diejenige gewesen war, welche am treuesten zu Klemens gehalten hatte. Sie hatte sich am frühesten von den drei oberen Fakultäten für ihn ausgesprochen, und seitdem war in ihr kein Widerspruch laut geworden. An den gemeinsamen Akten der Universität hatte sie teilgenommen, aber sobald hierbei ein Gegensatz zu den Tendenzen des Hofes sich offenbarte, war sie es, die zuerst zurückzog. Denn ihr kam es in erster Linie darauf an, mit den bestehenden Gewalten in Einklang zu leben, und bei der Versatilität juristischer Argumentationen wurde es ihr auch nicht schwer, jedesmal Praxis

und Theorie in Einklang zu bringen. Sie hatte sich gut bisher bei dieser Politik gestanden, denn weltliche und geistliche Gewalt wetteiferten in der Versorgung ihrer Mitglieder; die höchsten Ehrenstellen in Staat und Kirche standen ihnen offen. Längst hatte das kanonische Recht auf dem Gebiete der kirchlichen Praxis die Theologie verdrängt. Die Kirchenfürsten jener Zeit, soweit sie nicht adeliger Abstammung ihre Stellung verdankten, waren fast ausnahmslos von kanonistischen Studien hergekommen. Theologie zu treiben überliefs man den Schwärmern und Asketen. Klemens VII. aber hatte ganz offen seine Geringschätzung dieser Wissenschaft ausgesprochen.

Der theologischen Fakultät zu Paris war diese Bevorzugung der Dekretisten ein steter Stachel, denn sie konnte von den alten ruhmvollen Traditionen natürlich nicht los. Sie fühlte sich noch immer berufen, die christlichen Gewissen des Abendlandes zu regieren; ihr war der Papst eigentlich wenig mehr als der Mund für ihre dogmatischen Entscheidungen. Leidenschaftliche Eifersucht aber bestimmte ihr Verhältnis zu der Schwesterfakultät, und keine Gelegenheit ging vorüber, wo nicht ihr höheres Recht vor dieser betont wurde.

Nun gab ihr das Schisma eine erwünschte Gelegenheit, das alte Ansehen zurückzuerobern. Diesem Problem gegenüber versagten die Paragraphen des kanonischen Rechts. Einen Ausweg aus dem Labyrinth der Rechtsfrage bot allein die dogmatische Lehre von der Überordnung der allgemeinen Kirche über den Papst, und hier waren nur die Theologen berufen zu reden. So hatte denn auch die theologische Fakultät bis dahin die Führung der Unionsbewegung gehabt. Ihr Votum war ausschlaggebend gewesen für den Anschlufs der Universität an Klemens; von ihr gingen dann die Rufe nach einem Generalkonzil aus, und aus den Mitteln ihres Personalbestandes wurde die Propaganda für eine friedliche Union der Kirche bestritten. Allein nachdem die kühnen Deutschen der Metropole der Wissenschaft den Rücken hatten kehren müssen, hielten die Gedanken der zurückgebliebenen theologischen Führer französichen Blutes nicht mehr gleichen

Schritt mit den vitalen Interessen der Universität. Eine gewaltige Gärung entstand von unten herauf in diesem vielgliedrigen massigen Körper. Die Führer wurden mitgerissen über das Mafs ihrer freiheitlichen Konzessionen hinaus. Und als sie auf halbem Wege Halt machten, da verloren sie die Leitung an die Dekretisten, welche besser den Umständen Rechnung zu tragen wufsten.

Es wäre wohl nicht so weit gekommen, wenn nicht in den Reihen der Theologen selbst ein Zwiespalt sich eingenistet hätte. Als die zentrale königliche Gewalt immer mehr ins Wanken geriet, da wurde auch die Universität von dem politischen Gegensatze der Hofparteien ergriffen und zersetzt. Und die kirchliche Frage, die bisher hier fast allein geherrscht, verschmolz mit der politischen; Orleans und Burgund wurden Losungsworte, die ein kirchliches ebenso wie ein politisches Programm einschlossen.

Ein günstiger Boden für diese Zersetzung war schon vorhanden in der nationalen, oder besser gesagt, landsmannschaftlichen Gliederung der Artistenfakultät. In ihr hatten sich längst vier Verbände geschieden und in fester Organisation eine kräftige Selbstverwaltung ausgebildet: die Nationen der Franzosen im engeren Sinne, der Normannen, der Pikarden und der Engländer beziehungsweise Deutschen. Zwei von ihnen hatten, wie wir sahen, schon bei der Entscheidung über den Anschlufs an Klemens, ihren heimatlichen Interessen gemäfs, eigene Wege verfolgt. Jetzt, wo ein das ganze Reich unmittelbar berührender Konflikt zweier Hofparteien hervorbrach, wurden wenigstens bei den Reichsangehörigen die partikularen Interessen weit gewaltiger noch gepackt als durch die kirchliche Frage. Da aber infolge des mittelalterlichen Studienganges die artistische Fakultät, obgleich die jüngste, gewissermafsen den Mutterboden darstellte, aus dem ständig die drei oberen Fakultäten der Theologen, Juristen und Mediziner sich ergänzten, so konnte es nicht ausbleiben, dafs sich die politischen Gegensätze bis in diese fortsetzten. Die Parteinahme dieser Fakultäten mufste also mehr oder weniger von der Landsmannschaft abhängen, aus der die Majorität ihrer Mitglieder hervorgegangen war.

Normannen und Pikarden begegnen uns hinfort als treue Gefolgschaft des burgundischen Hauses. Wenn ihnen sich nun stets die dekretistische Fakultät anschliefst, so läfst sich annehmen, dafs ihre Mitglieder der Mehrzahl nach aus jenen Nationen stammten. Von hier aus aber erhalten wir erst die vollständige Erklärung für die auffallende kirchenpolitische Schwenkung dieser Fakultät, die aus dem Gegensatz zu den Theologen noch nicht gewonnen war. Der radikale Unionismus, den sie hinfort vertreten, ist vorzugsweise der Ausflufs ihrer Parteinahme für Burgund.

Denn kaum hatte Ludwig von Orleans die Unionsbewegung fallen lassen, da nahm sich Philipp von Burgund ihrer wieder mit aller Energie an. Mit Hilfe jenes italienischen Projektes den jungen strebsamen Neffen vom Hofe zu entfernen und damit seinen Einflufs auf den König zu brechen, war, wie wir sahen, trotz alles Aufwandes an diplomatischer Klugheit fehlgeschlagen. Ludwig war auf dem besten Wege, den nächst Venedig wichtigsten Punkt Oberitaliens, von dem zur See Rom und Neapel so leicht zu erreichen waren, in seine Hand zu bringen, ohne dafs er den Hof zu verlassen brauchte. Einem solchen Erfolge gegenüber hätte auch Klemens, der bis dahin noch von Burgund sich hatte beeinflussen lassen, nicht mehr zurückhalten können; ja es verlautete schon, dafs er dem Orleans nachgeben würde. Da gab es für Philipp nur ein Mittel, die energische Unterstützung der Unionsbewegung. So wurde jede bewaffnete Unternehmung nach Italien hin diskreditiert, und es wurden dem Papst die Hände gebunden. Nachdem aber auch Orleans die Unionsbewegung unterstützt hatte, mufste Burgund ihn hier überbieten, und so nahm er sich der Radikalen an.

IX.

Der Gegensatz ihrer Kirchenpolitik wurde zunächst verdeckt dadurch, dafs nach dem Tode Klemens' VII. Orleans im Prinzip die Zession als das geeignetste Mittel wieder anerkennen mufste; erst allmählich hat er sich in aller Schärfe herausgestellt. Es läfst sich auch nicht feststellen, ob Philipp von Burgund schon bei den Mafsnahmen der Uni-

versität, welche auf jenen Bescheid vom 10. August 1394 folgten, seine Hand mit im Spiele hatte.

Die Universität hatte die Schwenkung am Hofe wohl kommen sehen, und sie glaubte den Legaten des Papstes vor allem dafür verantwortlich machen zu müssen. Sie schrieb am 17. Juli einen Brief voll maſslos heftiger Anklagen gegen ihn an den Papst; die Erregung über ihn soll dessen plötzlichen Tod mit verursacht haben. Als dann nun jener gänzlich ablehnende Bescheid vom Hofe kam, da wagte sie das Äuſserste und stellte Vorlesungen und Predigten ein. Das Bewuſstsein eines Rückhaltes muſs zur Erklärung dieses Aktes gefordert werden. Wo aber ein solcher Rückhalt damals für die Universität zu suchen war, kann nicht zweifelhaft sein.

Schwerer als das Gebaren der Universität fällt aber für eine solche Annahme die Haltung der Kardinäle ins Gewicht. Sie haben sich plötzlich in der Mehrzahl für die Unionspläne der Pariser erklärt. Ohne eine fremde Beeinflussung ist das nicht zu begreifen, denn kein Papst hatte so im Einklang mit den Kardinälen regiert, wie Klemens. Der Gegensatz der Gallier und Limousiner war unter ihm verschwunden. Er, das ehemalige Haupt der gallischen Partei, hatte sofort die limousinischen Traditionen aufgenommen und fortgesetzt, und als ihm zum zweiten Mal eine Schenkung von Kirchengut zugemutet wurde, da bestand er darauf, daſs von dem Kolleg wenigstens drei mit in das Geheimnis gezogen würden. Der Abfall der Kardinäle war für ihn der schwerste Schlag; er hat ihm den Tod gegeben, nicht jener Pariser Brief. Am 16. September starb er an einem Schlaganfall.

Die Unionsbewegung trat damit in ein neues Stadium, denn, was Klemens prinzipiell ablehnte, das hatte sein Nachfolger als eine Möglichkeit zugelassen, — die Zession; und was Klemens offen zum Angelpunkt seiner Politik gemacht hatte, — den „Weg der Tat", das konnte sein Nachfolger höchstens hinten herum betreiben.

Zu Luthers römischem Prozefs.

Von
Paul Kalkoff in Breslau.

Die meisterhafte Untersuchung Karl Müllers über „Luthers römischen Prozefs" im XXIV. Bande dieser Zeitschrift wurde bald darauf von Aloys Schulte nach dem von ihm aufgefundenen Original der vom Kardinal-Vizekanzler hinterlassenen Berichte über die abschliefsenden Konsistorien ergänzt, insofern er den durch das Eingreifen des Papstes mit Beginn des Jahres 1520 eröffneten letzten Abschnitt des Prozesses nach seinem Verlauf und den dabei beteiligten Persönlichkeiten behandelte [1]. Ob die eigentlichen römischen

1) Quellen u. Forschungen aus italien. Archiven und Bibliotheken, herausg. v. Kgl. Preufs. Hist. Institut in Rom, Bd. VI, Hft. 1, S. 32—52. 174—176. Rom 1903. Die von Hugo Laemmer in seiner Meletematum Romanorum Mantissa (Regensburg 1875), p. 197 sq. nach mehreren Abschriften mitgeteilte Fassung wird besonders durch Mitteilung eines die Verhandlungen vom 21. Mai betreffenden Satzteiles (Schulte S. 33, Zeile 5—2 von unten: *infra LX dies* bis *comburerentur*) in willkommener Weise ergänzt. Von unerheblichen Abweichungen der Schreibart u. ä. abgesehen, hat der eine Kopist in demselben Abschnitt sinngemäfs verbessert: *qui* (statt Schulte, S. 34, Z. 4 v. oben: *quod*) *istorum articulorum* ... und: *et mandaret eis* (für Schulte Z. 6: *mandavit*). Ein anderer hat zu dem vertagenden Beschlufs der 3. Sitzung erläuternd hinzugesetzt: *ut maturius hoc negotium deliberaretur;* auch ist ihm nicht entgangen, dafs der Berichterstatter des Vizekanzlers, der im Original stets den (in den Abschriften weggelassenen) Wochentag vor dem Monatstage angibt, sich hier in dem letzteren Datum geirrt hat: der Freitag („*dies Veneris*") fiel auf den 25. Mai, den Urbanstag, nicht auf den 26.; da auch das nächste Kon-

Prozeſsakten noch zum Vorschein kommen werden, ist nach wie vor ungewiſs; die Dürftigkeit des bisher zutage geförderten Quellenmaterials rechtfertigt also den Versuch, die so gründlich ausgebeuteten Schlacken noch auf einen Rest ihres Gehalts zu durchsuchen.

Während nun in der erstgenannten Arbeit im wesentlichen ausgeführt wird, wie der Gang des Prozesses und die verschiedenen Urteile einschlieſslich der Verdammungsbulle sich unter den Händen der Vertreter des kanonischen Rechtes gestalteten, und Schulte festgestellt hat, wie in den verschiedenen das Endurteil vorbereitenden Ausschüssen innerhalb der verschiedensten Stufen der Hierarchie nun endlich die Theologen als Gutachter in den Vordergrund traten, wesentlich dank der Mitwirkung des deutschen Gelehrten Dr. Eck, der das trotz einiger berühmter Namen wissenschaftlich recht dürftige Aufgebot der römischen Theologie ergänzte, soll im folgenden auf einige Spuren hingewiesen werden, welche die leitenden Staatsmänner in ihrer den Anstoſs wie die maſsgebende Entscheidung bewirkenden Tätigkeit zeigen, die jene wissenschaftlichen Berater ebensowohl zu verhüllen als vorzubereiten und zu begründen bestimmt waren; auf Anzeichen, die eine auch mehr auf kirchenpolitischem als auf wissenschaftlichem Gebiet liegende Opposition gegen den Willen der Machthaber verraten; auf politische Rücksichten endlich, welche die Ausführung des Endurteils beeinträchtigten.

Den Willen der Kirche als politischer Körperschaft vertraten damals in einer Einmütigkeit, die uns Fernerstehenden eine Unterscheidung fast unmöglich macht, zwei Männer, der Papst selbst und sein Neffe, Julius de' Medici, der Vizekanzler [1]: sowohl bei den auf schrankenlose Ausdehnung

---

sistorium am Freitag stattfand, wird der Irrtum eben doch im Monatstage liegen. — Vgl. übrigens Schultes nachträgliche Ausführungen im nächsten Hefte der Qu. u. F.

1) In seiner Relation vom Anfang Juni 1520 (Diarii di Marino Sanuto XXVIII, col. 576) schildert Marco Minio, der soeben über drei Jahre am päpstlichen Hofe als Gesandter gewirkt hatte, dieses Verhältnis ganz in der Weise, wie es uns auch in dem Briefwechsel Medicis

des päpstlichen Absolutismus in der Kirche gerichteten Bestrebungen des wesentlich mit dem Schwarm florentinischer Nepoten und Kreaturen durchgeführten Laterankonzils wie bei den auf Macht- und Landgewinn für ihr Haus abzielenden Machenschaften der weltlichen Politik der Kurie gehen sie wie Menächmen Hand in Hand. Von allen Treibereien dienstbeflissener Lobredner des neubefestigten Primats, wie Mazzolini und de Vio abgesehen, ist es ihr eigenster Wille gewesen, mit den Ärgernissen, die jenem Machtanspruch, wie er kürzlich etwa in der Bulle „*Pastor aeternus*“ verkündet worden war, auf die Dauer abträglich sein mufsten, nunmehr gründlich aufzuräumen. Es ist in dieser Hinsicht charakteristisch, wie jetzt gleichzeitig mit dem Verdammungsurteil über Luther auch über Reuchlin der Stab gebrochen wurde: gerade in dem Augenblick, als die (wenn auch nicht ganz freiwillige noch aufrichtige) Bitte des Provinzialkapitels der deutschen Dominikaner (vom 10. Mai 1520), die Kurfürst Ludwig von der Pfalz als Reichsvikar nachdrücklich unterstützte (Heidelberg, den 20. Mai), in Rom eintraf, die um eine endgültige, für Reuchlin ehrenvolle Niederschlagung des Prozesses nachsuchte [1], wurde ohne jede Rücksicht auf die bisherige Stellungnahme der Kurie, ohne Rücksicht auf die dem Gelehrten günstige Haltung angesehener Kardinäle, das ihn vernichtende Urteil beschlossen, die herausfordernde Wiedereinsetzung seines Gegners Hochstraten in Ämter und Würden hinzugefügt und Überbringung und Veröffentlichung dieses Machtspruches in die Hände desselben Mannes gelegt, der die Verdammungs-

mit dem Nuntius Aleander entgegentritt: „Der Kardinal ... hat grofsen Einflufs beim Papste; er ist ein bedeutender Staatsmann und geniefst das gröfste Ansehen. Dabei weifs er mit dem Papste gut auszukommen und tut nichts, ohne ihn vorher über alle wichtigen Angelegenheiten befragt zu haben. Jetzt befindet er sich in Florenz, um diese Stadt zu regieren. Der Kardinal Bibiena ist in der nächsten Umgebung des Papstes, aber ohne Medici geschieht nichts (*ma questo Medici fa il tutto*).“

1) Gottl. Friedländer, Beiträge z. Ref.-Gesch., Berlin 1837, S. 113—117.

bulle bei Kaiser und Reich zur Anerkennung und Durchführung bringen sollte, des Hieronymus Aleander, eines der vertrautesten Mitarbeiter des Vizekanzlers [1].

Und diese kleine Gruppe von Staatsmännern, die in der Umgebung des Vizekanzlers die eigentliche politische Arbeit leisteten und somit weit gröfseren Einflufs auf die Erledigung der Geschäfte ausübten als jene berühmten Stilisten, die Bembo und Sadolet, die Leos Breven verfafsten, ist nun in den Konsistorialsitzungen im Mai 1520 vertreten gewesen durch den nachmaligen Erzbischof von Kapua, den Dominikaner Nikolaus von Schönberg; dieser weitgereiste, gewiegte Diplomat, mit den deutschen Dingen gründlich vertraut, ist also nicht eigentlich einer der beiden Gruppen der Theologen und Juristen zuzuweisen [2]: in beiderlei

1) Der Nachweis, dafs Aleander am 22. September 1520 den Kölnern das Endurteil im Prozefs Reuchlins überbrachte, in meinen „Anfängen der Gegenreformation in den Niederlanden" (Schr. des Ver. f. Ref.-Gesch., Halle 1904), Heft I, S. 82f. 107, Anm. 44.

2) Zu Schulte, S. 38. Schönberg war aus dem durch Savonarola berühmten Kloster von Florenz hervorgegangen; von geborenen Florentinern war nach Schultes Nachtrag Sassolini nicht, sondern nur der Servitenprokurator beteiligt. Schönberg oder Joh. Matth. Giberti hat dem Vizekanzler das knappe Protokoll jener vier Sitzungen geliefert. Denn wenn die Überschrift des Bandes: „*Rerum consistorialium ... expeditarum per me Jul. de Medicis vicecancell.*" (Schulte, S. 33) in Verbindung mit dem zweimaligen Vermerk: „*non interfui*" den Herausgeber veranlafst hat, eine nur dreimonatliche Abwesenheit des Vizekanzlers als des Berichterstatters der Maisitzungen anzunehmen (S. 35, vom Ende des Jahres 1520 an), so stehen dem die weiter unten angeführten Zeugnisse der Quellen entgegen. Gerade am 22. Mai berichtet Lippomano (Sanuto l. c. col. 549): *Il rev^mo^ Medici è a Fiorenza;* seinen Palast, die Cancellaria bewohnte seit Anfang April (col. 406) der kaiserliche Gesandte Manuel, der ihn erst im Oktober räumen mufste, als Medici Ende November wieder nach Rom zurückkehrte (col. 306. 343). — Wenn sich also der in der Überschrift behauptete Anteil an den konsistorialen Geschäften jener Monate nicht auf eine in persönlicher Beteiligung an den Sitzungen ausgeübte Einflufsnahme beziehen kann, auch nicht auf die rein kanzleimäfsige Erledigung der gebuchten Geschäfte geht, so kann der Vizekanzler nur die von ihm ausgegangene staatsmännische Leitung gemeint haben, die er der Ausführlichkeit der Eintragungen nach besonders bei der Berufung der Maisitzungen geltend gemacht zu

Hinsicht zeigt er sich ganz indifferent; wohl aber stellt er Auge und Ohr des zu jener Zeit in Florenz weilenden Vizekanzlers in den Sitzungen des Konsistoriums dar. Daſs er zugleich als Prokurator seines Ordens alle auf dessen endlichen Sieg abzielenden Bestrebungen bei seinem hohen Gönner wirksam vertreten haben wird, ist durchaus wahrscheinlich.

Für die Einfluſsnahme Medicis ist es nun weiter nicht ohne Bedeutung, daſs dieser im Dezember zur Zeit der Vorbereitung der abschlieſsenden Aktion noch in Rom weilte, wo man damals im Konsistorium die Heiligsprechung des Erzbischofs Antoninus von Florenz besonders eifrig betrieb. Doch sprachen die Gesandten schon von seiner demnächstigen Abreise nach Florenz [1]. Wie Schulte nachgewiesen hat, setzten die neuen Beratungen nicht erst mit der Ankunft Dr. Ecks in Rom ein; man hat schon mit der Einrichtung der ersten Kommission nicht auf sein Erscheinen gewartet [2] und hatte sogar schon vor Berufung der Sachverständigen den neuen Abschnitt des Verfahrens mit einer ihrer Entscheidung vorgreifenden, jede sachliche Erörterung von vornherein zum Schauspiel herabdrückenden Kundgebung eröffnet, die den auf unbedingte Verurteilung Luthers, auf schleunige Unterdrückung der Ketzerei gerichteten Willen der maſsgebenden Kreise unzweideutig verriet. Bei Gelegenheit des ersten Erscheinens des Kardinals Bibiena, des Intimsten in jenem Kreise der herrschenden Florentiner, im Konsistorium, wo er nach seiner vor einigen Tagen erfolgten Rückkehr

---

haben glaubte. — Die Schrift rührt von einer „korrekt schulmäſsigen Schreiberhand" her, die, wie Herr Dr. Arnold O. Meyer vom Königl. Preuſs. Historischen Institut feststellte, mit der „flüchtigen, stark ausgeschriebenen Hand des Vizekanzlers keine Ähnlichkeit hat, auch nicht den genannten Vertrauten desselben oder Aleander angehören kann." Die Aufzeichnung wurde also wohl nach einem Bericht Schönbergs oder nach dessen Diktat ausgeführt.

1) Sanuto l. c. col. 120. 135. 137. Schon im November hatten florentinische Gesandte den Papst dringend gebeten, den Kardinal Medici wieder mit der Regierung der Stadt zu betrauen und zu ihnen zurückzusenden (l. c. col. 74).

2) Schulte, S. 44f. gegen Müller, S. 78.

von seiner Sendung als Legat am französischen Hofe in herkömmlicher Weise feierlich empfangen wurde, ohne jedoch Bericht zu erstatten [1], trat ein leidenschaftlich beredter Italiener gewissermaſsen als Staatsanwalt (als Fiskalprokurator) auf und wandte sich nach einer weitschweifigen, auf Aristoteles' Politik begründeten Deduktion über Gerechtigkeit und Autorität als die Grundlagen aller politischen Macht *(imperium)* und die ihnen widerstreitenden subversiven Tendenzen zunächst mit einem Lobe seiner Herrschertugenden an den Papst, gegen dessen Regiment der Kurfürst von Sachsen im Bunde mit Luther sich auflehne. Die erbitterten „maſslosen Schmähungen", mit denen hier der Kurfürst und seine Räte bedacht wurden, wenn der Redner von ganz verworfenen und verbrecherischen Menschen sprach, die in ihrer Hartnäckigkeit, Grausamkeit, Wildheit und Tyrannei ein schwer zu verlöschendes Feuer entzündeten, oder mit denen er Luther und seine Anhänger anklagte, daſs sie mit ihren Irrlehren als rechte Henker der christlichen Priesterschaft und Religion, ja des heiligen Stuhles ganz Deutschland verblendeten und verführten, erinnern ebenso wie jene salbungsvolle, lehrhafte Einleitung an die

---

1) Der von Schulte, S. 174ff. beigebrachte Bericht des jungen Schweizers Melchior von Watt (Schultes Konjektur zu S. 175, Z. 3 v. oben erübrigt sich, da es sich nicht um einen französischen Gesandten handelt) gibt das Datum nur mit Vorbehalt: *„existimo 3 Idus"* = Mittwoch, dem 11. Januar; nun berichtet Minio am 4. Januar, Montag, den 9. solle der im geheimen schon in Rom angelangte Legat nach Brauch im öffentlichen Konsistorium begrüſst werden (wie kurz zuvor Montag, den 28. November, dem aus England zurückgekehrten Campeggi geschehen war); in einer späteren, aber undatierten Depesche heiſst es dann, daſs Bibiena *„quel zorno"*, d. h. doch zunächst am Tage dieses Sonntag, den 15. schon in Venedig verlesenen Berichtes als *„legato tornato di Franza"* (Watt: *orator Pontificis a Gallo*) in das öffentliche Konsistorium eingetreten sei (Sanuto l. c. 120. 169. 178). Die Szene hat also wahrscheinlich doch schon am 9. stattgefunden, denn die Venetianer sind auch über derartige Dispositionen der Kurie immer sehr genau unterrichtet, während der Schweizer Magister, der schon im Jahre 1521, am 24. Nov., in Rom starb, nicht besonders ordnungsliebend gewesen zu sein scheint, wie seine nachmaligen Schicksale und sein nachlässiges Latein beweisen.

wohlbekannte Manier Aleanders, wie er sie in seinen Kölner und Wormser Reden und Denkschriften in ebenso gewandter als schwülstiger Redeweise und ganz, wie Melchior von Watt sie hier schildert, auszubreiten liebte; zumal gegen den Kurfürsten von Sachsen hat wohl sonst keiner der Kurialen sich so herauszulassen gewagt, wie Aleander, von den boshaften Ausfällen in seinen Depeschen abgesehen, es in seinem für Klemens VII. bestimmten „*Consilium super re Lutherana*" (von 1523) getan hat[1], wo er mit wütenden Schmähungen für die Bestrafung des Verhafsten durch Bann und Entziehung der Kurwürde eintritt. Der Redner jenes Konsistoriums hatte seine Ausfälle damit beschlossen, dafs er „in

1) J. v. Döllinger, Beiträge z. politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte. III. Bd. (Wien 1882), S. 277 ff. Hierher gehört denn auch das von Balan in den Monumenta Reform. Luth., Regensburg 1884 unter Nr. 1 zuerst veröffentlichte Breve an den Kurfürsten vom 8. Juli, in dem dieser, ganz abweichend von dem schonenden und verbindlichen, bisher bekannten Scheiben des Papstes vom 8. Juli, ohne Umschweife der Begünstigung Luthers beschuldigt (*tibi illum charum acceptumque esse tuoque illum patrocinio magis confisum quam oportebat* [p. 1] *tua fiducia hunc ... Lutherum furere affirmant* [p. 3]) und sehr energisch an frühere Versprechungen erinnert und zur Vollstreckung der Verdammungsbulle ermahnt wurde. Vgl. auch Einl. p. V—X, wo Balan nur voreiligerweise das Breve *Quod ad nos* (Luth. opp. lat. var. arg. ed. Henr. Schmidt, tom. V [Frankfurt 1868], p. 10—12) für eine plumpe protestantische Fälschung erklärt, während es doch tatsächlich am 6. Okt. von Eck zugleich mit der Bulle dem Herzog Johann von Sachsen zugesandt wurde. Wir kommen auf das Breve *Credere volumus* wieder zurück. Vorerst genügt der Hinweis, dafs auch der Biograph Aleanders J. Paquier (L'humanisme et la Réforme. Jérôme Aléandre 1480—1529. Paris 1900), p. 161, note 1, das nicht in den *Brevia minuta*, dem Register der von der Kurie erlassenen Schreiben, sondern nur in den Papieren Aleanders, seiner Sammlung von *Acta Wormatiensia*, enthaltene Stück für das Werk Aleanders hält. Das mildere Breve, in dem sich der Papst den Anschein gibt, zu glauben, dafs Friedrich mit Luther keinerlei Gemeinschaft habe, seinen Lehren nicht im geringsten zugestimmt, ihn nicht begünstigt, ja ihm vielmehr Widerstand geleistet habe, ist von dem der deutschen Verhältnisse kundigeren Eck entworfen worden, der sich damit einen leidlichen Empfang im Machtbereich des Kurfürsten, wo er die Bulle verkündigen sollte, zu sichern wünschte.

anmafslicher Zusammenstellung“ den Fürsten und Luther mit den Köpfen einer Hydra verglich, und war dann zu dem förmlichen Antrag übergegangen, mit dem das neue Verfahren eröffnet wurde: der Papst wolle den Auditor ermächtigen, mit allen prozessualen Zwangsmitteln gegen Luther und seine Anhänger einzuschreiten, damit sie über ihre Glaubensmeinungen Rechenschaft ablegten, widrigenfalls sie für Ketzer erklärt werden sollten. Der Schlufs liefs keinen Zweifel darüber, dafs, da eine Unterwerfung Luthers nicht mehr in Betracht kommen konnte, es sich nunmehr nur noch darum handeln könne, ihn auf Grund des tatsächlich schon feststehenden Endurteils unschädlich zu machen: es sei um die Religion geschehen, wenn man nicht dem Übel in seinen Anfängen schon entgegentrete, die unheilbare Wunde ausschneide.

Wenn nun nachmals im Juni Aleander, der bis dahin nur im Kabinett des Vizekanzlers gearbeitet hatte, jedenfalls von Leo X. noch in keinem öffentlichen Auftrag verwendet worden war, von dem wir auch bis dahin nichts hören, was auf seine vorherige Beteiligung an der Bekämpfung der deutschen Ketzerei schliefsen liefse [1], als die geeignete Persönlichkeit erscheint, der Verdammung Luthers im Kampfe mit dem unruhigen deutschen Volke und den widerhaarigen Reichsständen Geltung zu verschaffen, während sich bald darauf ein Mann wie Campeggi unter Berufung auf seine Vertrautheit mit den Verhältnissen am Kaiserhofe um die Sendung nach Deutschland bewarb [2], so mufs der Vizekanzler ihm beizeiten Gelegenheit gegeben haben, sich dem Papste als entschlossenen und gewandten Vorkämpfer der Kirche zu empfehlen.

Wie sehr dann der Papst selbst mit der vom Vizekanzler für die Nuntiatur vorgeschlagenen Persönlichkeit einverstanden

1) Unter den nicht namentlich angeführten theologischen Mitgliedern der früheren Kommissionen ist er schwerlich gewesen, da er von Haus aus gar nicht Theologe war.

2) Campeggi an Wolsey, den 22. August: bittet ihn um seine Fürsprache beim Kaiser, der in Rom seine Legation anregen sollte. J. S. Brewer, Letters and papers ... of the reign of Henry VIII. London 1867. III, I, Nr. 958.

war, geht, abgesehen von der in den späteren Schreiben der Kurie an ihn sich aussprechenden Zufriedenheit seiner Auftraggeber, schon daraus hervor, dafs Leo X. nach dem Erlafs der Bulle die Abreise Aleanders durch lebhaftes Drängen zu beschleunigen suchte, mehr als diesem bei seinen vielfachen römischen Privatinteressen lieb war [1]; zugleich ein Beweis dafür, wie bei beiden Mediceern der Entschlufs feststand, nunmehr durch ein schnelles und rückhaltloses Eingreifen dem ärgerlichen Handel ein Ziel zu setzen. Jene auffällige, an die Regiekünste des fünften Laterankonzils erinnernde Szene im öffentlichen Konsistorium zeigt denn auch, wie bei ihnen auch die Frage nun schon fest entschieden war, die der Vizekanzler in seiner kühlen, religiös gleichgültigen Art noch offengelassen hatte: Cajetan hatte von Augsburg aus darauf gedrungen, dafs nunmehr jedenfalls ein verwerfendes Urteil der Kurie erfolge, doch hatte er die Wahl anheimgestellt, ob man schon Luthers Person oder nur seine Werke verdammen solle; der Vizekanzler hatte das damals zunächst noch unentschieden gelassen [2]; jetzt aber sollte die Rede des als Anwalt der Kurie vorgeschickten Offiziosus *urbi et orbi* ankündigen, dafs angesichts der Ungeheuerlichkeit des Verbrechens und der Gefährlichkeit der Lage [3] das Oberhaupt der Kirche die strengsten Mafsregeln für notwendig erachte.

---

1) Aleander an Enckenvoirt, Aachen, d. 24. Okt. 1520: *cum pontifex discessum meum maxime urgeret.* Ztschr. des Aachener Gesch.-Vereins XIX, II, S. 117f. Da der Kardinal Medici inzwischen noch nicht wieder nach Rom zurückgekehrt war, so möchte man vermuten, dafs Aleander eben schon lange vorher für die Mission zur Bekämpfung Luthers ausersehen war.

2) Brief Medicis an Bibiena, bisher stets falsch datiert nach [Ruscelli], Lettere di principi, Venezia 1570, I, p. 58a; 1581, I, 66a auf den 27. März 1519, während er etwa auf den 27. September 1518 anzusetzen ist, denn die hier schon mitgeteilte Abreise des Kaisers vom Reichstage erfolgte am 23. September.

3) Diese Auffassung der Kurie, die bei allen diplomatischen Höflichkeiten dem Kurfürsten seine Haltung in der lutherischen Frage mit bitterer Feindschaft vergalt, spiegelt sich auch in den Äufserungen des häufig mit Leo X. verkehrenden venetianischen Gesandten wieder, der

Dieser Absicht entsprach denn auch die Zusammensetzung der ersten Kommission, die im wesentlichen aus den in erster Linie am Ablafshandel beteiligten Franziskanerobservanten bestand und von den dauernd an allen folgenden Mafsregeln beteiligten Kardinälen Cajetan und Accolti geleitet wurde: der erstere, als der angesehenste Theologe Roms und zugleich als Führer jener Schule von entschiedenen Kurialisten, bot hinlängliche Bürgschaft für eine wissenschaftlich und politisch unanfechtbare Entscheidung im Sinne der hohen Auftraggeber; Accolti als Jurist und geübter Abbreviator sollte für eine dem kanonischen Recht und dem amtlichen Stil entsprechende Formulierung des Urteils sorgen: in diesem Sinne nur ist die herkömmliche Auffassung, dafs der Entwurf der Bulle von ihm herrührte, richtig; denn der dogmatische Inhalt der Bulle, die 41 verworfenen Artikel Luthers, ist abgesehen von der nur in einem Punkte wahrscheinlichen Einflufsnahme der zweiten, mit Theologen besetzten Kommission zu einem Teil das geistige Eigentum Dr. Ecks, zum anderen das der Löwener Theologen [1]. Immerhin war auch der Kardinal von Ankona ein Mann von gelehrtem Ruf, bei dem Reuchlin, zu dessen Richter er schon 1514 bestellt worden war, eine ihm günstige Gesinnung glaubte voraussetzen zu dürfen; der geschwätzige Nürnberger Chr. Scheurl erzählte sogar von ihm, dafs er die leichtfertig zufahrende Schriftstellerei des Prierias gegen Luther dem Papste gegenüber getadelt habe: aber er wufste auch, dafs Accolti in der Hauptsache, der Glaubensfrage, den Standpunkt Luthers unbedingt verwerfe [2]. Auch nach seiner Beteiligung am

Anfang Februar berichtet, die Kommission solle die Lehren Luthers verdammen, „der schon lange Zeit gegen die Autorität und Amtsgewalt des Papstes predigt, sehr grofsen Anhang besitzt und vom Herzog von Sachsen sehr begünstigt wird“: es gelte ihm diese Gefolgschaft und diesen Schutz durch Erlafs einer Bulle zu entziehen. Sanuto l. c. col. 256 sq.

1) Vgl. den Nachweis weiter unten S. 107 ff.

2) Enders, Luthers Briefwechsel I, S. 327. 331, Note 10: Miltitz hatte berichtet, dafs der Kardinal von Ankona nach der Lektüre von Luthers „*Sermo de poenitentia*“ (1518) „*magis in te probasse inventionem quam doctrinam*“ (Scheurl an Luther, den 20. Dez. 1518).

Laterankonzil als Mitglied der Deputation für Glaubenssachen durften die Medici, denen er übrigens nicht für den Purpur verpflichtet war, den er schon aus den Händen Julius' II. erhalten hatte, seiner Zuverlässigkeit versichert sein, und überdies machte seine Beteiligung nach aufsen hin einen guten Eindruck, denn so heftig nachmals die Dominikaner Cajetan und Prierias wegen ihrer Mitarbeit an der Bulle angegriffen wurden, der Kardinal St. Eusebii blieb mit solchen Angriffen verschont.

Obwohl nun das politische Ziel der Kurie klar ins Auge gefafst und deutlich genug ausgesprochen, auch die nächsten Mafsregeln zweckmäfsig eingeleitet worden waren, gingen die Dinge doch in den folgenden Monaten einen befremdlich langsamen und schwankenden Gang, was niemand wundernehmen wird, der da weifs, wie Leo X. durch die Sorgen der auswärtigen Politik und seine finanziellen Nöte, durch die Umtriebe und Fehden der kirchenstaatlichen Dynasten und seine Anschläge auf benachbarte Fürsten in Anspruch genommen war, wie gern und oft er sich überdies in jenen Tagen dem Drang der Geschäfte entzog, um in seiner geliebten Villa Magliana den „*soliti piaceri*" obzuliegen, und wie dann an der Kurie die wichtigsten Angelegenheiten verschleppt zu werden pflegten, wenn nicht eine starke und emsige Hand die Zügel führte: und nun hat ja in jener ganzen Zeit der Vizekanzler nicht nur nicht an den Konsistorien teilgenommen [1], sondern er ist überhaupt damals nicht in Rom gewesen [2].

Schulte hat nun treffend hervorgehoben, dafs jene erste mönchische Kommission nicht durch ihre theologische Unzulänglichkeit, sondern durch ihr „überstürztes Verfahren:

---

1) Vgl. Schulte, S. 35 die Eintragungen vom 27. Januar und 6. Februar („*non interfui*").

2) Am 3. März berichtet Campeggi an Wolsey, dafs der Papst zu Ostern nach Florenz reisen wolle, wohin Medici schon vorausgegangen sei (Brewer l. c., Nr. 648); am 15. März bemerkt Minio, dafs der Kardinal in Florenz sei (Sanuto l. c. col. 360), und noch am 5. Mai schreibt Medici aus Florenz an Wolsey (Brewer, Nr. 792). Vgl. oben S. 93, Anm. 2.

Vorlesen der Sätze und sofortige Votierung" sich die Unzufriedenheit ihrer Auftraggeber zuzog, deren Urteil uns in dem Bericht des Venetianers Minio vorliegt[1]: man wollte denn doch das Dekorum besser gewahrt wissen, da man wuſste, daſs scharfe Augen von jenseits der Alpen alle Schritte der Kurie überwachten[2]. Vielleicht ist es aber auch auf den Rat Dr. Ecks zurückzuführen, der an dieser ersten Kongregation nicht teilgenommen hat, wenn man bei der Bildung einer neuen Kommission, von der wir jedoch erst Mitte März etwas hören, zwar die mächtigen Orden durch Berufung ihrer Generale geziemend berücksichtigte, im übrigen aber die beiden Kardinäle mit einem Aufgebot von Theologen umgab[3], das den Deutschen doch minder verdächtig und gehässig erscheinen muſste als die Bettelmönche, die doch zu sehr als Richter in eigener Sache beteiligt waren. Nach dem Bericht des Augustinergenerals Gabriel della Volta[4] hatten Mitte März „sämtliche Theologen Roms" bereits dreimal unter dem Vorsitz der Kardinäle über einige Sätze Luthers disputiert, während die Ordensgenerale schriftliche Gutachten eingereicht hatten. Diese Vertreter der wissenschaftlichen Bildung in Rom, so unbedeutend sie waren, teilten doch jedenfalls den dogmatischen und kirchenpolitischen Standpunkt der berühmten Kurialisten an der Spitze der

1) Schulte, S. 43f. gegen Müller, S. 78. Sanuto l. c. col. 257: *ma il modo, che hanno tenuto ne la congregatione non è stato troppo buono* (Bericht vom 4. Februar).

2) Auf das Vorgehen dieser ersten Kommission scheint sich denn auch der Vorwurf zu beziehen, den Erasmus in seinen *Acta academiae Lovaniensis* gegen das Zustandekommen der Bulle erhebt: man wisse ja, *Romae rem actam sine ordine*. H. Schmidt, Luth. opp. lat. varii arg. Frankfurt 1867. IV, p. 311.

3) Bericht Minios vom 11. März. Schulte, S. 44. Die Männer, welche den Papst bestimmten, die neue Auswahl zu treffen, sind, von Eck abgesehen, doch wohl in erster Linie die in Rom verbliebenen Vertrauten des Vizekanzlers, also Aleander, Schönberg und Joh. Matth. Giberti. (Vgl. den „Nachtrag zur Korrespondenz Aleanders" in dieser Ztschr., Bd. XXV.)

4) Vom 16. März. Sanuto l. c. col. 376. Das Verfahren gegen Luther hat also seit dem vermutlich nur einmaligen Tagen der Januarkommission reichlich einen Monat lang vollständig geruht.

Orden. Um so auffallender ist das milde Urteil, zu dem sie zunächst gelangten: sie stellten die auch in den späteren Phasen nicht mehr zu beseitigende Unterscheidung auf, daſs von Luthers Lehren nur ein Teil für ketzerisch, ein anderer nur für Ärgernis erregend *(scandalose)* zu erklären sei; in einer „Extravagante" sollten seine Lehren, doch ohne Nennung seines Namens, verworfen *(reprobate)*, also nicht ausdrücklich verdammt werden, wie Eck es in einem späteren Stadium durchgesetzt zu haben sich rühmte; Luther selbst sollte nochmals durch besonderes Breve zum Widerruf ermahnt und aufgefordert werden; erst wenn er sich hartnäckig zeige [1], solle gegen ihn als Ketzer eingeschritten werden.

Wenn man nun diesen vorsichtig abwägenden, gegen die Person Luthers noch sehr rücksichtsvollen Vorschlag mit jener Forderung vom 9. Januar vergleicht, die nur das schärfste, Luthers Person und Lehre unterschiedslos verdammende Urteil zulassen wollte, wenn man ferner erwägt, daſs wir erst am 3. Mai von dem jetzt erst hervortretenden Dr. Eck von weiteren Ergebnissen in dem Verfahren gegen Luther hören [2], die nun erst in schnellerer Folge hervortreten: „neulich" erst haben der Papst, die beiden Kardinäle, Eck und ein einziger von den römischen Akademikern [3] fünf Stunden lang beraten und jeder einzelne sein Urteil abgegeben; der nun am 3. Mai erst fertige Entwurf der Bulle wird also schwerlich schon lange vor dieser eingehenden Beratung vorhanden gewesen sein; vermutlich aber sind doch dabei erst die Grundlinien gezogen worden. Eck hat soeben am 2. Mai [4] über das von den beiden Kar-

1) Statt des *etiam retractando e perseverando* ist offenbar zu lesen: *e non retr.* Über die Arten und Grade der kirchlichen Zensur s. unten S. 113, Anm. 1.

2) Der Brief Ecks an einen Freund in der Heimat aus Luth. opp. editio Jenensis von 1556 wieder abgedruckt in Opp. var. arg. IV, S. 256—258.

3) Von Schulte, S. 38 als solcher nachgewiesen aus dem Vorlesungsverzeichnis der Universität von 1514: nach beiden Quellen jedoch nur als der „spanische Augustiner Dr. Johannes ..." zu bezeichnen.

4) In einer späteren Reminiszenz (Wiedemann, Dr. Eck, S. 151)

dinälen Erledigte *(de expeditis per Cardinales deputatos)* dem Papste Bericht erstattet, d. h. eben über die Vollendung des Entwurfs, und am 4. wollte er sich Auskunft erbitten über die nächste Sitzung des Kardinalkonsistoriums, in der die Bulle approbiert werden sollte — so muſs man zu dem Schlusse kommen, daſs diese von jenen drei Sitzungen der Märzkommission zeitlich doch erheblich getrennten, so auffallend beschleunigten Arbeiten nicht mehr in den Rahmen jener Kongregation „aller römischen Theologen" fallen, daſs diese „Einzelbesprechungen und Gruppenbesprechungen, zum Teil in Gegenwart des Papstes" nicht „neben den Beratungen" des zweiten Ausschusses stattfanden [1], sondern daſs dessen Verhandlungen mit jenen den maſsgebenden Personen schwerlich zusagenden Beschlüssen ihre Endschaft erreicht hatten und das Verfahren wieder reichlich einen Monat über zum Stillstand gekommen war. Und dieser Aufschub ist ja auch durchaus erklärlich, da der maſsgebende Staatsmann, der die Bekämpfung Luthers im einzelnen zu leiten unternommen hatte, von seinen Vertrauten um neue Weisungen angegangen werden muſste, die er die ganze Zeit über von Florenz aus übermitteln muſste.

Indessen man war ja entschlossen zum Ziele zu kommen: die Vorlegung des Endurteils in der Versammlung der Kardinäle, die nunmehr ins Auge gefaſst wurde und dann doch

---

aus Ecks Replica von 1543 erzählt dieser, wie „der Papst nach mehreren reiflichen Beratungen abzuschlieſsen wünschte und diese vier Berater, die zwei Kardinäle und die zwei Theologen, nach der Magliana berief": das bezieht sich aber erst auf die Besprechung vom 2. Mai, denn von Campeggi erfahren wir am 2. Mai, daſs der Papst gestern nach dem Manlianum ging (Brewer l. c., Nr. 784); nach dem Berichte Minios war der Papst schon am 24. April „mit einigen seiner Kardinäle" nach dem beliebten Landsitze gegangen *„a piaceri"*, d. h. zu Jagd und Fischfang, Bankett und Komödie: der Gesandte besuchte ihn dort bis zum 8. Mai mehrmals („Der Papst geht nach Decimo und weiter *a'piaceri*"). Sanuto l. c. col. 449. 481. 487. 503.

1) Schulte, S. 52. Aus der späteren Mitteilung Ecks geht hervor, daſs der Übergang taktvollerweise in der Art vermittelt wurde, daſs die beiden Theologen der Viererkommission als „Deputierte" jener „sechzehn Theologen" aufgefaſst wurden.

noch nicht im „nächsten Konsistorium“, wie Eck in seinem Übereifer erwartete, geschah — denn dieses tagte schon am 14. Mai[1] —, setzte aber einen leidlich abgerundeten Entwurf der Bulle voraus. Der Apparat jener beiden Kommissionen hatte sich als zu schwer lenkbar oder jedenfalls als zu schwerfällig erwiesen. Die von K. Müller dem mönchischen Ausschuſs gegenüber betonte theologische Unzulänglichkeit, die tatsächlich ja gewiſs zu rügen war, wenn auch die Quellen an jener Stelle sie nicht für den Miſserfolg verantwortlich machen, hebt nun Eck mit gewohnter Selbstgefälligkeit in der Weise hervor, daſs er seine Anwesenheit in Rom in jenem Augenblick als so besonders günstig preist, weil „die anderen Luthers Irrlehren zu wenig kennen“: ein Vorwurf, der sich also gerade gegen die geschulten Theologen der zweiten Kommission richtet, und von dem er auch die Kardinäle und den Spanier nicht auszunehmen scheint.

Danach hat sich in dieser vom Papste selbst geleiteten Viererkommisson bei der Herstellung des Entwurfs die einfache Arbeitsteilung ergeben, daſs Eck die theologische Unterlage lieferte, die 41 Artikel *(errores)*, von denen er gleichzeitig berichtet, daſs sie ausdrücklich verdammt

1) Campeggi an Wolsey, den 15. Mai: „Der Papst ist auf einige Tage nach der Magliana gegangen.“ Campeggi besuchte ihn tags zuvor. Brewer l. c., Nr. 811. Der Venetianer Lippomano meldet am 17., daſs am Montag [d. 21.] Konsistorium in Sachen Luthers abgehalten werden solle. Das Datum des nächsten Schreibens (*lettere di 16*) aber, in dem er meldet, daſs „heute“ die Sitzung Luthers wegen gewesen sei, ist von Sanuto (XXVIII, col. 529) falsch notiert worden; am 15. noch war der Papst nach Rom zurückgekehrt. Leider ist Minio, der etwas mehr Interesse für die religiöse Frage zeigt, am 20. Mai von Rom abgereist (l. c. col. 548 sq.). Nach dem Bericht des Gesandten von Ferrara vom 22. Mai (Hergenröther in Hefeles Konziliengesch. IX, S. 132, Anm. 5; die von P. Balan, Storia d'Italia, Vol. VI [*Modena 1882*] mitgeteilte Stelle aus Paoluccis Briefe lautet: *Heri fu concistoro et durò pocho meno de sei hore sopra la materia de fra Martino Lutero, che demonstra causa de gran veneno.* Im Staatsarchiv von Modena.) hatte die Sitzung sechs Stunden gedauert; doch waren noch manche andere Sachen verhandelt worden. Nach dem Konsistorium hatte der Papst Rom verlassen *a'soliti piaceri* (Gradenigo d. 22; col. 548).

worden seien *(expresse damnati)*; er wies im Eingang der Bulle darauf hin, dafs „viele" von den folgenden Irrlehren schon durch die Gutachten der Kölner und Löwener „Universität" [1], d. h. der theologischen Fakultäten verdammt

---

1) Durch diesen Hinweis wurde die nachmalige Fiktion des Erasmus, der in seinen anonymen *Acta academiae Lovaniensis* (Luth. opp. v. a. IV, S. 308—114) die Bulle als gefälscht oder erschlichen zu erweisen suchte durch die Behauptung, dafs sie in Löwen verfertigt worden sei, einigermafsen unterstützt. Auch vor der Veröffentlichung der Bulle in Löwen am 8. Oktober sei deren Anerkennung nur scheinbar und infolge einer Überrumpelung der Universität durch die theologische Fakultät zustande gekommen. Vgl. meine „Vermittlungspolitik des Erasmus" im Archiv f. Ref.-Gesch. I, 1, S. 29 ff. 35 ff. Eine persönliche Einflufsnahme der Löwener oder Kölner theologischen Führer auf die Verhandlungen in Rom möchte ich trotz eines Anklanges der Einleitung der Bulle an eine rhetorische Wendung Hochstratens (a. a. O., S. 33, Anm. 1) nicht annehmen. Ausdrücklich behauptet wird dies freilich in einer scharfen, die Entstehung der Verdammungsbulle nach den beteiligten Kreisen und den Motiven der Kurie darstellenden Schrift aus Pirkheimers Papieren, die dieser nach der Meinung des Herausgebers J. B. Riederer (Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Bücher-Geschichte, Altdorf 1764, Bd. I, S. 178—184) als *„Litere cuiusdam e Roma"* aus dem Italienischen übersetzt haben soll, und die Ranke (Deutsche Gesch. im Zeitalter d. Ref., 7. Aufl., Bd. 1, S. 297, Anm. 1) zwar „als Brief" verdächtig findet, aber als „die Meinung eines gut unterrichteten Zeitgenossen" benutzt. Da werden nun als die Urheber des Verdammungsurteils Cajetan und Prierias angegriffen, denen die ganze Partei der Dominikaner, besonders aber die Feinde Reuchlins sich zugesellten, die den Papst durch den Hinweis darauf, dafs seine übel angebrachte Langmut gegen den Verteidiger des Talmud an Luthers Verwegenheit schuld sei, dazu fortrissen, bei dieser Gelegenheit auch Reuchlins Schrift zu verurteilen (*hacque occasione sententiam contra libellum Capnionis extorserunt*, S. 180). Auch die Kölner und Löwener mit den meisten anderen deutschen Theologen hätten insgeheim den Prozefs gegen Luther betrieben (*clanculum quotidie causam sollicitabant*), und endlich habe Eck im Dienste der Fugger sich der Kurie als Werkzeug zur Verfügung gestellt und der verwegene und lasterhafte Aleander sich zur Übernahme der gefährlichen Sendung nach Deutschland bereit finden lassen, dessen jüdische Abstammung der Trunksucht Ecks reichlich die Wage halte. Das Ganze ist nun aber nichts anderes als der im Spätherbst 1520 entstandene Entwurf einer Flugschrift, durch die, ähnlich wie gleichzeitig Erasmus in seinen *Acta academiae Lovaniensis* und Luther in den bekannten Schriften die ganze Bulle, so Pirkheimer be-

worden seien. Das Löwener Urteil vom 7. November 1519, das jedoch erst im Februar 1520 ohne Ermächtigung der Fakultät durch einen dortigen mönchischen Heifssporn, den Karmeliten Nikolaus Baechem van Egmond, zum Druck befördert worden war [1], hat man nun im April in Rom gewifs zur Hand gehabt, und so darf man annehmen, dafs auch der einzige für die dritte Konsistorialsitzung vom 25. Mai verzeichnete Beschlufs auf Anregung dieser Löwener Schrift gefafst wurde. Denn diese enthielt auch das Antwortschreiben des Kardinals von Tortosa, des ehemaligen Kollegen der Löwener, Adrian von Utrecht, der ihnen am 4. Dezember bei entschiedener Billigung ihres Gutachtens den Rat gegeben hatte, sie möchten doch vor allem darauf achten, dafs bei Veröffentlichung desselben „kein Wort anders gesetzt werde *(ponatur)*, als es von dem Verfasser selbst hingeschrieben worden sei [2].“ Und nun vermerkt der

---

sonders die dem Doktor Eck verliehene Vollmacht, noch andere Gegner Roms in der Bulle namhaft zu machen und nach Rom zu zitieren, als erschlichen (*procul dubio subrepticium,* S. 182) hinzustellen versuchte, um sich selbst und seinem Freunde Spengler bei dem von Eck gegen sie geführten Streiche eine vorläufige Deckung zu verschaffen. Er hat aber bald genug eingesehen, dafs ihm das nichts nützen könne, und den Weg der Unterwerfung beschritten. (Vgl. mein Programm „Pirkheimers und Spenglers Lösung vom Banne 1521“. Breslau 1896.) Nun erfuhren ja die Nürnberger gewifs vieles über die römischen Vorgänge, aber die Angaben sind doch zu unbestimmt und zu tendenziös. — Nicht besser steht es mit der von Pirkheimer am 6. Januar 1521 an Stromer berichteten Anekdote, in Rom hätte, als die Kardinäle über Luthers Lehre berieten, ein *„parasitus“* sich erboten zu zeigen, wie man Luther leicht überwinden könne: der Fehler liege darin, dafs man den heiligen Paulus ehedem unter die Apostel aufgenommen habe; man brauche also nur diesen, auf den Luther sich in erster Linie stütze, seiner Apostelwürde zu entkleiden, so könne man mit Luther leicht fertig werden. Mitgeteilt von O. Clemen im 3. Heft seiner Beiträge z. Ref.-Gesch. (Berlin 1903), S. 92. Wahrscheinlich rührt dieser Witz von Pirkheimer selbst her.

1) S. meine „Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden“, Heft I, S. 76.

2) Paul Fredericq, Corpus documentorum inquisitionis haeret. pravitatis Neerlandicae. IV. Bd. Gent, 'sGravenhage 1900, Nr. 27, p. 17. Unzweifelhaft hatte der Kardinal, der seine entrüstete Verwun-

römische Berichterstatter des Vizekanzlers, man habe beschlossen, „die Artikel sollten mit denselben Worten gesetzt werden *(ponerentur)*, mit denen sie Martin gesetzt habe, damit ihm jede Ausflucht abgeschnitten werde.“

Aber auch bei der Zusammenstellung der 41 Artikel hat Eck das Löwener Gutachten als handliche Vorarbeit benutzt [1], soweit es sich bei dem doch scharf voneinander abweichenden kirchenpolitischen Standpunkt der beiden Gruppen lutherischer Gegnerschaft eben benutzen liefs: denn in einem wichtigen Punkte war man, wenn man es auch schon nicht mehr offen hervorzuheben wagte, doch entgegengesetzter Meinung.

Dafs ihrem Hauptinhalt nach die beiden Sammlungen verwerflicher Sätze Luthers stark übereinstimmen, liegt ja in dem sachlichen Gehalt begründet, der sich im wesentlichen mit Luthers Lehre von der Erbsünde, der Wirkung der göttlichen Gnade, der alles überragenden Bedeutung des rechtfertigenden Glaubens beschäftigt und sich bei Besprechung der sakramentalen Bufse an die lutherischen Angriffe auf *contritio, confessio* und *satisfactio* sowie auf die Ablässe anschliefst [2]. Auch die wörtliche Übereinstimmung mancher

---

derung darüber aussprach, dafs man Luthern so offenkundig und so hartnäckig seine verderblichen Irrlehren ungestraft verbreiten lasse, und versprach nichts zu unterlassen, was er zum Schutze des bedrohten Glaubens vorkehren könne, sich gleichzeitig mit einer dringenden Mahnung an die Kurie gewandt.

1) Eck selbst sagt über das Verfahren nur: *commisit papa revideri libros suos, unde plures articuli per viros doctos fuerunt extracti et foliatim ... Leoni X ostensi. Post plures ergo commissiones factas et examina per trimestre ... habita pontifex ... articulos quadraginta condemnavit.* (Replica Eckii, Ratisp. 1543, fol. 13a.)

2) Indem neben dem (sehr fehlerhaften) Abdruck der „*doctrinalis condemnatio*“ bei Fredericq, Corpus Inquisitionis Neerlandicae IV, Nr. 26 und dem besseren in Luth. opp. edit. Jenensis I, p. 464sq. auf die Numerierung der Sätze in Hefele-Hergenröther, Konziliengesch. IX (Freiburg 1890), S. 156ff. Bezug genommen wird, sei kurz darauf verwiesen, wie sich inhaltlich entsprechen Lov. 2 = Exs. 17 (*merita sanctorum*), Lov. 4 = Exs. 18 (beschränkte Bedeutung der *indulgentiae*), Lov. 7 = Exs. 6 (Heuchelei bei der *contritio*), Lov. 8 = Exs. 15 (*fides sola*), Lov. 10 = Exs. 14, Lov. 11 = Exs. 15 (*accessuri ad* ...

Sätze erklärt sich ja in der Hauptsache daraus, dafs eben der genaue, wenn auch durch Zerreifsung der Zusammenhänge entstellte Wortlaut Luthers eingesetzt wurde; auch ist ja schon durch den Biographen Ecks darauf hingewiesen worden, dafs die 41 Artikel der Bulle mit den „*27 Errores luderani*“ in der laut Vorrede vom 3. Dezember 1519 schon vor Ecks Abreise nach Rom entstandenen Schrift „Gegen den stumpfsinnigen Vorkämpfer Luthers Andreas Bodenstein aus Karlstadt“ vielfach übereinstimmen [1]. Im Zusammenhang mit den übrigen Anzeichen ist es aber doch von Bedeutung, wenn unter den vier Sätzen der Bulle über das Fegefeuer einer schon im Löwener Gutachten angeführt ist (*Lov. 24 = Exs. 39: animae in purgatorio sine intermissione peccant etc.*), wenn dies bei Anführung lutherischer Lehren über die Beichte zweimal wiederkehrt (*Lov. 9 = Exs. 8: solum manifesta*

---

eucharistiam), Lov. 17 = Exs. 13 (Zurückweisung der kirchlichen *satisfactio*), Lov. 18 = Exs. 3 (*fomes peccati*).

1) Th. Wiedemann, Dr. Johann Eck, Regensburg 1865, S. 152 und 512 ff.: *Contra Martini Ludder obtusum propugnatorem etc. s. l. et a.* (Berl. Kgl. Bibl.). Immerhin geht diese Berührung nicht so weit, dafs man annehmen müfste, Eck hätte die Liste seines Schriftchens in Rom als Vorlage benutzt: etwa 16 Artikel der Bulle finden sich, jedoch meist nicht in wörtlicher Übereinstimmung, sondern nur dem Sinne nach schon unter den 27 Sätzen vor: so sind die Art. 10—12 hier in einem Satze angedeutet (Bedeutung des Glaubens für Beichte und Abendmahl); dafs aber die Sammlung der Bulle entstanden ist aus einer Verschmelzung der Arbeit der Löwener mit der Ecks ergibt sich deutlich genug daraus, dafs nur die Artikel der Bulle vom Beichten der Todsünden (8), von der Eucharistie (15) und von den Ablässen (19) sich inhaltlich schon in beiden Vorarbeiten antreffen lassen, doch in genauerer Übereinstimmung mit den Löwenern; dafs die Artikel über das Fegefeuer sich aus beiden Vorlagen zusammensetzen, vor allem aber daraus, dafs gerade die von den Löwenern so ganz beiseite gelassenen Sätze über Primat des Papstes und Autorität der Konzilien mit aller sachlichen Vollständigkeit, wenn auch, da dies Thema dem Dr. Eck ja doch hinlänglich geläufig war, mit stilistischer Freiheit von ihm in der Bulle wiederholt wurden (Exs. 25: *Rom. pontifex ... Christi vicarius ... super omnes ecclesias ... a Chr. institutus* = Eck 3. 8. 9 und 27; Exs. 28 = Eck 11; Exs. 29 = Eck 10 [z. T. wörtlich] und 21, dazu inhaltl. 22; Exs. 30 = Eck 1 [z. T. wörtlich]; auch die Verteidigung der Bettelorden [Exs. 41] findet sich nur in den Sätzen Ecks (2).

mortalia etc. und *Lov. 9 = Exs. 12: Immo esto pro impossibili etc.)*, und auch der erste Satz der Löwener: *opus bonum optime factum est peccatum veniale* in *Exs. 32*, und *Lov. 6 (Haeretica sententia est, qua sacramenta novae legis gratiam iustificantem dare dicuntur illis, qui non ponunt obicem)* an der Spitze der in der Bulle verdammten Sätze sich vorfindet.

Die Ähnlichkeit beider Arbeiten tritt aber nun um so deutlicher hervor, wenn man in Anschlag bringt, dafs nicht weniger als sechs Artikel (25—30), die in der Sammlung des deutschen Professors, der soeben bei seinem Erscheinen in Rom dem Papste sein Werk *de primatu Petri* überreicht hatte, eine bedeutende Rolle spielen, bei den Löwenern auch nicht mit einer Silbe berührt werden, während die Kölner Dominikaner, deren Gutachten freier stilisiert ist, doch auch den scharfen Tadel aussprechen, dafs Luther *contra privilegium et primatum Romanae ecclesiae super ecclesias caeteras per orbem* sowie gegen die Autorität des Papstes unverschämte und längst als ketzerisch verdammte Angriffe richte [1]. Dafs dieses Schweigen der Löwener seinen Grund hatte in ihrem Festhalten an der konziliaren Idee, dafs einer ihrer besten Theologen, Driedoens von Turnhout, es offen ausgesprochen hatte, er wolle Luthern auch in seinem gegen ihn vorbereiteten Werke in diesem Punkte unangefochten lassen, dafs also die beiden doch „miteinander verschworenen“ Fakultäten in einem wesentlichen Punkte ihres Urteils nicht miteinander übereinstimmten, das hat ja Erasmus alsbald vor aller Welt aufgedeckt [2]. In Rom aber wurde eine so schüchterne Opposition einfach übersehen und dabei das Brauchbare an dem Löwener Gutachten geschickt verwertet, ja man hielt es für zweckmäfsig, sich in der Bulle auf den Spruch der Löwener und Kölner zu berufen und noch in dem zur Vollziehung der Bannbulle *Decet Romanum* durch ein Reichsgesetz auffordernden Breve

1) Corpus Inqu. Neerl. IV, p. 13.

2) In den Acta acad. Lov.; Luth. opp. var. arg. IV, p. 312 sq. Meine „Vermittlungspolitik des Erasmus“, Arch. f. Ref.-Gesch. I, S. 42 f.

an den Kaiser, das zur Verlesung vor den Reichsständen bestimmt war, darauf hinzuweisen, daſs diese Urteile schon vor dem Erlaſs der Bulle und ohne Beeinflussung durch die Kurie *(antea nobis necdum opinantibus)* erflossen seien, wenn man auch hier, wo man besser unterrichtete Hörer vermuten muſste, nur von einem Mehrheitsbeschluſs der Theologen dieser Universitäten sprach [1].

Zugleich lieferte Eck auch die juristische Unterlage für den Nachweis der Notorietät der ketzerischen Haltung Luthers, der ja für einen glatten Fortgang des Verfahrens vor dem Konsistorium sehr erwünscht war: nach dem Protokoll der Sitzung vom 21. Mai wurden hier zunächst die Akten der Leipziger Disputation verlesen, und zwar ist es nach Schultes Auseinandersetzung kaum zweifelhaft, daſs die von dem Vertrauten des Vizekanzlers ausdrücklich hervorgehobene Beglaubigung des Instruments durch zwei Notare sich eben auf den Protokolldruck bezieht, dessen formelle Bedeutung darin lag, daſs damit Luthern nach römischer Auffassung die Berufung an das Konzil abgeschnitten wurde; wir werden sehen, daſs gerade die letztere kirchenpolitisch so erhebliche Frage den Anlaſs zu einer leidenschaftlichen Opposition bildete, die von jenem höchst diplomatisch abgefaſsten Sitzungsbericht einfach totgeschwiegen wird. Bei den übrigen strittigen Punkten in den drei ersten Sitzungen des Konsistoriums, in denen sich die Debatten abspielten — die letzte Sitzung hatte nur eine formelle Bedeutung — kann man ja von einer Opposition im politischen Sinne nicht reden: es handelte sich da nur um auseinandergehende Ansichten der Theologen und der Kanonisten, die nach den scharfsinnigen Darlegungen K. Müllers durch Kompromiſs ausgeglichen wurden.

Aber dieser Ausgleich hat, soweit er die prozessuale Seite der Angelegenheit betrifft, die Frage nach der Behandlung der Lehre, der Schriften und der Person Luthers nach Maſsgabe und in den Formen des kanonischen Rechtes, schon

---

1) Balan l. c., p. 35: *de maioris partis decreto a magistris universitatum Lov. et Col.*

vor den Sitzungen der Kardinäle[1] stattgefunden. Es handelt sich hierbei, von der einen theologischen Streitfrage, die allein noch die beiden ersten Konsistorien beschäftigte, abgesehen, um jenen zweiten Teil der Bulle, der als das Werk des Juristen und Abbreviators Accolti anzusehen ist[2]:

1) Eröffnet wurden die Verhandlungen mit einem Referat der Kardinäle, die der Papst vorher mit der Leitung der Untersuchung durch Sachverständige betraut hatte, *ut ... deinde in concistorio nostro secreto referrent. Quorum relatione audita et saepius mature discussa* ... Breve der Bestellung Aleanders als Nuntius vom 16. Juli, Balan l. c., p. 5.

2) Die vielen Ungenauigkeiten in der auf Morones Aufzeichnungen zurückgehenden Schilderung (Pallavicini, Ist. del conc. di Trento, Roma 1656, I, p. 141 sq.) eines Streites zwischen Accolti und dem „Datar" Lorenzo Pucci über den Entwurf der Bulle, den Pucci als ihm zustehende Funktion in Anspruch genommen hätte, hat Schulte S. 45—47 hervorgehoben. Eine von ihm vermiſste Liste der Datare findet sich bei Gaëtano Moroni, Dizionario di erudizione storico-ecclesiast. vol. XIX (Venezia 1843), p. 130, doch ohne genaue Zeit- und Quellenangaben. Für den von ihm für jenen Zeitpunkt als Datar genannten (S. 176) Balthasar de Piscia kann ich in der Tat zwei genaue Zeitangaben beibringen: Lippomano berichtet Mitte März 1520 (Sanuto 28, col. 361), daſs der Datar Baldissera da Pesa ein Priorat von 1500 Dukaten erhalten habe, und als solcher erscheint er auch noch in einem Breve vom 13. Mai 1521 bei Paquier, Aléandre et ... Liège, Paris 1896, p. 217. Doch war dieser päpstliche Sekretär B. Turini aus Piscia, übrigens Testamentsvollstrecker Raffaels, an diesen theologisch-politischen Dingen kaum beteiligt. Immerhin scheint mir der Irrtum in dem Amtscharakter des mächtigen Kardinals Lorenzo Pucci, der früher einmal Datar bezw. Prodatar gewesen war, nicht so erheblich, um die ganze Nachricht zu verwerfen, zumal das wirkliche Amt Puccis, das des Groſspönitentiars, ihm eine sehr wichtige Rolle bei der Durchführung des Glaubensprozesses zuwies und er sich nachmals mehrfach für die Mission Aleanders interessiert zeigt: so verfaſste er als Entgegnung auf Luthers *„Oblatio sive protestatio"* ein weitschweifiges Breve an den Kaiser (P. Balan, Monumenta reformationis Lutheranae, Regensburg 1884, Nr. 39); da aber der Papst seine Ausfertigung und Überweisung für überflüssig hielt, schickte Medici den Entwurf Aleander zu, um seinen Inhalt gelegentlich zu benutzen, jedoch mit der geringschätzigen Bemerkung: *tutto e farina del Santi Quattro* (l. c. Nr. 38). Der Kardinal vom Titel der vier gekrönten Märtyrer scheint sich aber in der Tat auf seine Meisterschaft in der Handhabung des amtlichen Stiles etwas eingebildet zu haben, denn wie Aleander die Geschicklichkeit des

dessen Inhalt ist schon am 21. Mai so verlesen worden und hat die Billigung der Kardinäle erhalten, wie er uns in der Bulle vorliegt und wie ihn K. Müller S. 79—83 treffend erörtert hat: es wurde gefragt, ob — vorausgesetzt, dafs alle aufgezählten Artikel Luthers *expresse*, wie Eck es wünschte, verdammt würden — „Luther nochmals zum Widerruf zu ermahnen sei unter Fristgewährung von drei Terminen zu je zwanzig Tagen und bei Weigerung des Widerrufs als Ketzer zu verdammen und unter gleichzeitigem Verbot und Vernichtung seiner Schriften zu bestrafen sei." Soweit diese Festsetzungen das Ergebnis eines Ausgleichs sind, hat dieser also schon vorher im Zusammenhang mit den Beratungen der Viererkommission sich vollzogen. Unentschieden geblieben war aber hier die Frage, ob Luthers Lehrsätze *in globo*, unterschiedslos und ohne genauere Spezialisierung zu verdammen seien. Und da dies eine überwiegend theologische Angelegenheit war, so ergab sich als

kaiserlichen Beichtvaters im Entwerfen eines Breve schildert, meint er, Glapion sei ihm vorgekommen wie ein Abbreviator *de maiori praesidentia* oder *„un Rmo Sanctorum quatuor"*. Th. Brieger, Aleander und Luther 1521. Die ... Aleander-Depeschen, Gotha 1884, S. 39. Man liebte also in jenem engsten Kreise des Vizekanzlers den Grofspönitentiar mit leisem Spott zu behandeln. Dieser hat es dann für nötig befunden, die eigentliche Bannbulle vom 3. Januar dem General der Franziskanerobservanten mit einer nachdrücklichen, den Inhalt der Bulle in pedantischer Weise wiederholenden Anweisung zur Verbreitung derselben zu übersenden und Abschrift dieses Aktenstückes auch dem Nuntius zugehen zu lassen (Balan l. c., Nr. 40). Der Grofspönitentiar hat sich also doch wohl schon bei den Arbeiten der ersten Kommissionen zurückgesetzt gefühlt und zwar nicht den Theologen, sondern gerade dem juristischen Beirat, dem zu Medicis Günstlingen gehörenden Accolti gegenüber, denn er schreibt dem General Lichetus (Balan, p. 112; Schulte, S. 37), dafs dieser über Luthers ketzerische Artikel besser Bescheid wissen werde als er, *qui Theologiam ipsam non profiteor*. — Der Streit zwischen beiden Autoritäten wäre anfangs so heftig gewesen, dafs der Papst mit einem Machtwort dazwischentreten mufste. Im Verlauf der nun erfolgenden privaten Besprechungen zwischen Theologen und Kanonisten sei der Entwurf Accoltis in einigen Punkten abgeändert und schliefslich in einer neuen Kongregation vor dem Papste — gemeint sind hier die Maikonsistorien — einstimmig gebilligt worden. (Vortreffliche Ergänzung hierzu in Schultes Nachtr.)

der einzige zunächst notwendige Beschlufs der ersten Sitzung: „dafs alle Theologen vor den Papst berufen werden und ihre Gutachten über die verlesenen Artikel abgeben sollten“, bezüglich deren sich vor dem Konsistorium der Zweifel erhoben hatte, ob sie in die Bulle einzurücken seien „zum Teil als ketzerisch, zum Teil als ärgerlich, zum Teil als für fromme Ohren anstöfsig, ob sie im allgemeinen oder im einzelnen *(in genere vel in specie)* zu verdammen seien, da Luther selbst über einige von ihnen disputiert und sie zu vertreten sich vermessen habe.“

Das war ja nun der Standpunkt jener zweiten, der theologischen Kongregation gewesen, dafs man zwischen den eigentlich ketzerischen, die Lehre der Kirche nach Inhalt und Methode anfechtenden und den nur das fromme Gefühl verletzenden sowie den sittlich anstöfsigen oder verderblichen Sätzen Luthers unterscheiden müsse [1]. Da der Papst selbst mit der Viererkommission sich dafür entschieden hatte, alle 41 Artikel unterschiedslos und ausdrücklich zu verdammen, so hatte man sich in der Bulle damit begnügt, einmal nach Aufzählung der Artikel diese in ihrer Gesamtheit als *„pestiferi, perniciosi, scandalosi, piarum et simplicium mentium seductivi“* zu charakterisieren und hatte sie dann *„seu errores tanquam .. respective haeretici aut scandalosi aut falsi aut piarum aurium offensivi vel simplicium mentium seductivi et veritati catholicae obviantes* verurteilt [2]. Die

1) Das in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl., II, Sp. 2091 ff. entwickelte System der kirchlichen Zensur war im 16. Jahrhundert zwar noch nicht so fein gegliedert, in seinen Grundzügen aber ist es auch im vorliegenden Falle klar erkennbar: unter Beiseitelassung des Unterschiedes zwischen *haeresis* (Gegenteil der *veritas cathol. divina*) und *error* (Gegensatz der *ver. cath. theologica*) werden als zweite Klasse die Angriffe auf heilige und verehrungswürdige Gegenstände des Glaubens, die zum Schutze Gottes, der Heiligen, der Kirche, der Obrigkeit aufgestellten Lehren als *piar. aur. offensiva (impia, iniuriosa),* endlich die mit sittlicher Gefahr verbundenen Sätze als *scandalosa, perniciosa* bezeichnet. In der 1. Klasse finden wir hier gelegentlich auch die *propositio falsa* (Gegensatz der *veritas pure catholica*) unterschieden.

2) Luth. opp. v. arg. IV, p. 280. 283. Interessante Umschreibung mit Zweiteilung im Breve an Kurfürst Friedrich vom 8. Juli (Balan

kuriale Praxis bei Ausübung der dogmatischen Zensur der Kirche durch die *damnatio thesium et librorum* war ja sehr verschieden: bald wurde die Verwerfung ganz allgemein gehalten, bald auch formell und materiell genau durchgeführt, oft aber, wie noch im Falle des Wiclif und Hus, zwar unter Anführung der einzelnen Sätze, doch so, daſs die Zensuren am Schluſs als *respective* auf die einzelnen Artikel bezüglich zusammengefaſst wurden [1]. Gegen diese *condemnatio in globo* sprach aber schon die Erwägung, daſs die aus einer solchen autoritativen Erklärung sich ergebende Verbindlichkeit, die den verworfenen Sätzen gegenteiligen Lehren als kirchliche Norm in Glauben und Sitte anzunehmen [2], gerade den Vorkämpfern des absoluten päpstlichen Primats, der dem Konzil übergeordneten päpstlichen Richtergewalt am Herzen liegen muſste und sie zu genauester Abwägung ihres Spruches verpflichtete. Und es läſst sich denn auch mit groſser Wahrscheinlichkeit nachweisen, wer eine eingehendere, auch den etwa noch vorhandenen Aussichten auf eine Beschwichtigung Luthers zugute kommende Behandlung der Sache auch innerhalb der Viererkommission bei Herstellung des Entwurfs wie bei der ersten Lesung im Konsistorium mit solchem Nachdruck gefordert hat, daſs nun in der Tat der Versuch gemacht werden sollte, durch gründliche Prüfung der nach Ecks Wunsch unterschiedslos zu verdammenden Artikel *(examinarent inter se)* festzustellen, welche von ihnen *(qui istorum articulorum)* zu verdammen seien als (schlechthin) ketzerisch, oder als ärgerlich und anstöſsig *(pias aures offendentes)*. Dieser Gegner Ecks war kein anderer als Cajetan, wie sich schon daraus ergibt, daſs als unparteiischer

---

l. c., p. 2); vgl. auch die Inquisitionsbulle vom 3. Januar (l. c., p. 17) und das Breve an Karl V. vom 18. Januar (p. 35).

1) Wetzer und Welte a. a. O., Sp. 2099 f.

2) Mit der Schwierigkeit solcher Entscheidungen verteidigt Pallavicino, Istoria del concilio di Trento I (Rom 1656), p. 142 sqq. gerade die Zurückhaltung der Kirche; auch genüge es, auf diese Weise gefährliche Lehren, die dem Worte Gottes nicht direkt zu widersprechen brauchten, aus dem Verkehr zu entfernen, ohne daſs der Papst beabsichtige, durch seine Konstitution alle Zweifel zu beseitigen, ohne die es in der Theologie nun einmal nicht abgehe.

Dritter Accolti mit der Berufung und Befragung „der Generale aller Orden und der anderen römischen Theologen", d. h. eben jener Märzkommission betraut wurde [1]. Es liegt uns aber auch ein unmittelbares Zeugnis dafür vor, daſs Thomas de Vio Luthers Theologie gegenüber eine solche besonnene, für seine eigene wissenschaftliche Überzeugung ehrenvolle Haltung beobachtete, wie sie der gehässige und derb zufahrende Dr. Eck nicht gelten lassen mochte. Als nämlich Cajetan vor Jahresfrist in Koblenz weilte, hatten ihm Vertreter der Kölner und Löwener Theologen jene Sammlung lutherischer Schriften, die Lucubrationes (Februar 1519) vorgelegt, aus der sie nachmals die von ihnen verdammten Sätze auszogen, die sie am Rande regelmäſsig als „ketzerisch" vermerkt hatten; da hatte der Legat sie gewarnt, sie möchten nicht zu viel ausmerzen, denn das von ihnen Beanstandete könne Luther zumeist mit einer leichten Änderung als rechtgläubig aufrecht erhalten: „Es mögen Irrtümer sein, Ketzereien sind es nicht [2]."

---

1) Die Venetianer berichten am 22., man habe im Konsistorium in Sachen Luthers noch keinen Beschluſs gefaſst und die Angelegenheit auf eine andere Sitzung verschoben; Freitag wird wieder Konsistorium sein, um abzuschlieſsen (*per expedir quel fra Martin*); der Papst will in dasselbe zu diesem Zweck auch Erzbischöfe und Bischöfe eintreten lassen. Dem Papste geht es gut, er begibt sich morgen nach der Magliana *a'soliti piaceri*. Sanuto l. c., col. 549sq. Von der Sitzung am 23., die sich im Protokoll durch Aufzählung der Teilnehmer so stattlich darstellt, haben die Gesandten gar keine Notiz genommen, und auch Leo X. scheint ihr keine erhebliche Bedeutung beigelegt zu haben.

2) „*Sint errores, non haereses.*" Horawitz-Hartfelder, Briefwechsel des Beatus Rhenanus, S. 166: Brief Bucers vom 30. Juli 1519. S. meine „Anfänge der Gegenreformation", Heft 1, S. 105. Daſs Cajetan in einem gewissen Gegensatz zu Eck gestanden habe, geht, trotzdem Eck ihn in seiner prahlerischen Weise unter den ihm besonders wohlgewogenen Kardinälen aufzählt (Schreiben vom 3. Mai a. a. O. Schulte, S. 39), auch aus der von Adelmann am 3. Mai berichteten Äuſserung de Vios hervor, der bei der Nachricht von Ecks Ankunft gesagt habe: „*Quid actura est haec bestia nobiscum?*" Joh. Heumann, Doc. lit. var. arg., Altdorf 1758, p. 196. Der durch seinen einfluſsreichen Patron über die kurialen Verhältnisse gut orientierte Melchior von Watt

Im nächsten Konsistorium wurde denn nun auch unter vorsichtiger Hinzuziehung einiger dieser theologischen Sachverständigen, unter hervorragender Beteiligung der Ordensvorstände [1], an erster Stelle des Kardinals Cajetan, der, ob-

---

schreibt am 21. Mai (a. a. O., S. 281): Eck ist hier, aufrichtig gesprochen, seiner Sitten wegen der Gegenstand allgemeinen Gelächters.

1) Die Berufung dieser im Protokoll genau aufgezählten, von Schulte erfolgreich identifizierten Personen, jedoch diesmal nicht „aller Theologen" zum Konsistorium geschah entschieden auch mit Rücksicht darauf, daſs man in der Bulle mit vielem Nachdruck auf die häufige und reifliche Prüfung der Artikel durch Kardinäle, Ordensgenerale und Professoren der Theologie sowie beider] Rechte hingewiesen hatte (Opp. var. arg. IV, p. 281), während tatsächlich die eigentliche Arbeit von der Viererkommission besorgt worden war. Ein ähnlicher feierlicher Hinweis auf die häufigen und umfassenden Erörterungen *„convocato ... cardinalium aliorumque doctissimorum virorum, item peritissimorum theologorum ac in sacris canonibus omnique divina scriptura eruditorum concilio"* in dem zur Vollziehung der Bulle auffordernden Breve an Kurfürst Friedrich vom 8. Juli (Balan l. c., Nr. 1, p. 2). Aber auſser dem halben Dutzend Ordensoberen waren berufen nur die beiden Mitglieder der Viererkommission, der erbittertste Gegner Luthers Silvester Prierias und ein Familiare des Kardinals *tit. S. Joh. ante port. lat.* Joh. Dominikus de Cupis, Erzbischofs von Trani, eines der Promovierten von 1517: dieser Pietrasanta (*„de Petra Sancta"*) war, wie früher auch Accolti, Auditor der Rota und hatte kürzlich mit seinem Patron einen ärgerlichen Streit gehabt, indem dieser wegen eines Pfründenprozesses ein Register im Hause des Auditors gewaltsam hatte wegnehmen lassen: alle Auditoren hatten sich nun in groſser Aufregung zum Papste begeben, um sich zu beklagen, und am 17. März muſste sich eine Kongregation der Kardinäle mit dem peinlichen Vorfall befassen (Bericht Lippomanos, Sanuto l. c., col. 370). Es handelt sich also hier um einen Juristen, und das *„frater ordinis predicatorum"*, das vor seinem Namen steht, gehört wahrscheinlich zu dem Namen des spanischen Theologen Johannes, der dann seit 1514 zu diesem Orden übergegangen wäre (zu Schulte, S. 38). Den Namen dieses Mitgliedes der Viererkommission aber hat Eck auch da hartnäckig verschwiegen, wo es ihm darauf ankommt, vor den Deutschen mit der Fülle theologischer Gelehrsamkeit, die er an der Kurie bei der Beratung der lutherischen Angelegenheit angetroffen habe, zu prunken. In dem gedruckten Schreiben an Karl V. (Ingolstadt, den 18. Febr. 1521; Reichstagsakten II, S. 796, Anm. 1; Prima pars opp. Jo. Eckii contra Ludderum MDXXX), in dem er das gesamte Verfahren rechtfertigt und die Forderung eines Konzils ablehnt, sagt er (fol. 5), daſs

wohl von Krankheit heimgesucht, sich *„ob gravitatem materiae“*, die in der lutherischen Angelegenheit zur Erörterung stand, doch persönlich beteiligte, über nichts weiter verhandelt, als über diese Frage der Differenzierung der von Eck ausgewählten Sätze: nach Verlesung der einzelnen Artikel wurde über jeden einzeln abgestimmt [1], ob sie in die Bulle aufzunehmen seien *„tanquam heretici seu scandalosi aut pias aures offendentes.“* Auch der Gesandte von Ferrara [2] berichtet an die Herzogin, daſs am 23. in einem sehr lange dauernden Konsistorium die Lehren Luthers geprüft wurden *(si esaminarono)* und daſs man beschloſs, sie zu verwerfen *(si deliberò di condannarle)*. Das war also ein letztes theologisches Gutachten; ein Beschluſs aber über den Inhalt der Bulle, die Behandlung der Bücher und der Person Luthers, wurde in dieser Sitzung nicht gefaſst [3], sondern reiflicherer Erwägung vorbehalten.

Schon am 25. wurde das Konsistorium wieder mit dem

---

er es selbst nicht geglaubt haben würde, wie gelehrt und unterrichtet die Kardinäle samt dem Papste gewesen seien, wenn er es nicht mit eigenen Ohren gehört hätte; von den vielen gelehrten Männern Roms aber, die auſser ihnen Luthers Lehren geprüft hätten, nennt er dann nur die literarisch aufgetretenen Dominikaner Prierias, Politi, Thomas Rhadino und Joh. Italus von Cremona.

1) Schulte, S. 34, Z. 18f.: *super uno quoque fuerunt singillatim* (so ist zu lesen statt *sigillatim*) *data vota, an* ...

2) Paolucci, den 23. Mai. P. Balan, Storia d'Italia VI, p. 37, nota 2.

3) Ein Nachklang dieser Debatten findet sich in dem Schreiben des Groſspönitentiars Pucci, Balan, Nr. 40, p. 112, wo er in Erläuterung der Bulle bemerkt, von den Sätzen Luthers seien *aliqui penitus haeretici, aliqui vero scandalosi, nonnulli autem pias aures ... offendentes. Qui etiamsi forsan rationibus philosophicis ac theologicis disputari possent,* so seien sie doch zu Beseitigung ärgerlicher Erörterungen von den Päpsten auf dem Konzil von Florenz und anderen schon verworfen worden. ... In dieser Sitzung *(coram Leone X. et toto coetu cardinalium in doctissimorum virorum praesentia)* ist es auch zu einer Auseinandersetzung zwischen Eck und dem theologisch bedeutenden Kardinal Egidio von Viterbo gekommen über Luthers Lehre von der Wirkung des Taufsakramentes auf die Erbsünde, also über Artikel 2 der Bulle (Replica Eckii adv. scripta Buceri, Ratisp. 1543, fol. 32b).

„Erlaſs der Bulle gegen Martinus“ befaſst; Cajetan war wieder anwesend, und es wurde „vieles gesprochen“; der Vizekanzler verzeichnet aber als Beschluſs nur die redaktionelle Maſsregel der wörtlichen Anführung der lutherischen Sätze; da nun tatsächlich eine Unterscheidung nicht durchgeführt wurde, so ist es eben jetzt schon bei der von der Viererkommission beliebten Verdammung in Bausch und Bogen geblieben, vermutlich aber weniger, weil Eck dem Kardinal gegenüber seinen Willen durchgesetzt hätte, als wegen der sachlichen Schwierigkeiten, die den leitenden Personen es untunlich erscheinen lieſsen, um einer in ihren Augen so untergeordneten Frage willen den dringend gewünschten Abschluſs des Prozesses noch unabsehbar hinauszuschieben. Man fand es genügend, den Unterschied in der Beurteilung der Sätze durch das Wort „beziehungsweise“ angedeutet zu haben, gab aber damit dem Verurteilten selbst eine Handhabe, das Urteil anzufechten: Luther ermangelte nicht in seiner Schrift „Wider die Bulle des Endchrists“ auf den Mangel hinzuweisen [1], und auch Erasmus hatte schon vorher, schon im Oktober, diesen anfechtbaren Punkt erspäht und benutzte ihn, um die von ihm fingierte Unechtheit der Bulle zu beweisen mit dem Vorwurf: *nec distinguit errores, quos commemorat* [2]. Unzweifelhaft hatte er von seinen römischen Korrespondenten erfahren, welche Schwierigkeiten gerade diese Frage noch zu guter Letzt gemacht hatte.

Aber zum Ende ist man trotz alledem schon in der dritten Sitzung gekommen, wenn auch das Protokoll weiter nichts berichtet, als daſs „einiges über die Bulle ge-

---

1) Köstlin, Martin Luther. 3. Aufl. I, S. 404 und Weim. Gesamtausg. VI, S. 601 f. 617 f.: Verwahrungen gegen das mangelhafte „*discernere*“ der Bulle.

2) Opp. var. arg. IV, p. 312. In der gleichzeitigen deutschen Übersetzung, Archiv f. Ref.-Gesch. I, S. 78. In Absatz 10 (opp. var. arg., p. 313) polemisiert Erasmus (*nemo fraterne monuit Lutherum etc.*) gegen den in der unwahren Behauptung vom Angebot des Reisegeldes gipfelnden Vorwurf des Papstes gegen Luther, daſs er nichts unterlassen habe, ihn durch väterliche Milde, durch Bitten und Ermahnungen auf den rechten Weg zurückzuführen (l. c., p. 288 sq.).

sagt und das übrige auf eine andere Sitzung verwiesen wurde" [1]. In dieser Sitzung vom 1. Juni, in der „das Geschäft der Bulle gegen Luther erledigt wurde, indem man dieselbe noch einmal vorlas und dann beschlofs, dafs sie mit dem verlesenen Wortlaut expediert werden solle", hat man eben nur den redaktionellen Abschlufs herbeigeführt. Materiell war an der Bulle bei all diesem Aufwand nichts geändert worden. Die eigentliche Entscheidung, — sofern die von der Bulle ja noch feierlich hervorgehobene Zustimmung der Kardinäle *(venerabilium fratrum nostrorum consilio et assensu)* [2] nach Abschlufs des Laterankonzils mit seiner unerhörten Verschärfung des päpstlichen Absolutismus noch irgendeinen politischen Wert hatte — über das Vorgehen gegen die Person Luthers war schon am 25. Mai gefallen. Eine bisher nicht herangezogene Korrespondenz, die des englischen Gesandten Silvester Giglis, Bischofs von Worcester, neben der die leider hier ganz versagende Berichterstattung Campeggis an Wolsey herläuft, bietet in einer Depesche vom 28. Mai [3] nach einem kurzen Rückblick auf den bisherigen Gang der Dinge die Nachricht: „Nach langen Debatten wurde von den Kardinälen beschlossen, den Martin für einen Ketzer zu erklären, und eine darauf bezügliche Bulle ist in Vorbereitung". Die Angaben der Venetianer bestätigen dies [4].

---

1) Schulte, S. 34, Z. 7f. von unten: *de Bulla autem fuerunt dicta aliqua et tandem reservatum est ad aliud consistorium.* Die Zusätze der Kopie: *„aliqua verba"* und *„ut maturius etc."* (s. oben S. 90, Anm. 1) zeigen den guten Willen des Abschreibers, der zweite aber ist sachlich unzutreffend.

2) Opp. var. arg. IV, p. 283 und ebenso im Breve an Karl V. vom 18. Januar, Balan, p. 35; die Inquisitionsbulle vom 3. Januar 1521, Balan, p. 17 sagt jedoch nur: *„de eorundem fratrum consilio."*

3) Brewer l. c. III, 1, Nr. 847, p. 293: „Vor einigen Monaten kamen die Werke des Bruder Martin an. Vieles von ihrem Inhalt ist von grofsen Theologen verworfen worden auf Grund des Ärgernisses, das sie verursachen können, ein Teil ist als ketzerisch verdammt worden." Man sieht, auch Giglis hatte von der Kontroverse der beiden ersten Sitzungen gehört.

4) Gradenigo und Lippomano berichten am 31. Mai als Ergebnis

Indessen so ganz ohne Widerspruch waren die Vertrauten des Vizekanzlers, dessen energische und gewandte Leitung in der raschen Aufeinanderfolge dieser Konsistorien mit ihrem programmäſsigen Ergebnis erkennbar ist, doch nicht davongekommen. Erasmus, der mit einigen Ausstellungen, die er an der Bulle macht, um sie als gefälscht oder zum mindesten als erschlichen zu verdächtigen, gewiſs absichtlich übertreibt [1], in zwei nicht unwesentlichen Punkten aber sich über die Vorgänge bei den römischen Verhandlungen gut unterrichtet zeigt, sucht nun die Autorität des päpstlichen Urteils in erster Linie dadurch zu erschüttern, daſs er mitteilt [2], dasselbe sei nur zustandegekommen „unter dem heftigen Widerstand des Kardinals Carvajal (S. Crucis) und vieler anderen“. Mag nun auch der Zusatz eine auf die Fernwirkung berechnete Unterstellung sein, zur namentlichen Anführung des Kardinals in einer politisch bedeutsamen Rolle von so heikler Tendenz muſste der Verfasser einer Flugschrift, die nichts Geringeres bezweckte, als durch Aufhaltung der Vollstreckung der Verdammungsbulle Raum und Zeit für einen schiedsrichterlichen Austrag zu gewinnen, die Gewiſsheit besitzen, daſs man seine Angaben nicht so leicht Lügen strafen könne. Und Erasmus war ja durchaus in der Lage, auch über die geheimsten Vorgänge an der Kurie sich schnelle und zuverlässige Kunde zu verschaffen, wie Aleander oft zu klagen Veranlassung hatte. Er stand mit Petrus Barbirius, seinem Landsmann und Geschäftsfreund, mit dem Sekretär des Groſspönitentiars, Paolo Bombasio in Briefwechsel; durch den soeben genannten Bischof von Wor-

---

der „in diesen Tagen gegen Luther abgehaltenen Konsistorien“, daſs man in der nächsten Sitzung die Sache expedieren werde: „und zwar will man ihn als Ketzer verdammen.“ „Morgen wird wieder Konsistorium sein ‚*per expedir quel fra M. L.*‘“ (Sanuto l. c., col. 581 und 617, Dep. v. 8. Juni, wie statt „Mazo“, Mai zu lesen ist, über das Konsistorium von Freitag dem 1. Juni).

1) So, wenn er behauptet, der Inhalt erscheine Kennern in vieler Hinsicht verdächtig; der Stil sei mönchisch und grundverschieden von dem amtlichen Stil der Kurie, auch durch zahlreiche Solözismen entstellt. Opp. var. arg. IV, p. 312.

2) Opp. var. arg. IV, p. 311.

cester und den päpstlichen Sekretär Chiericato, den späteren Nuntius auf dem Reichstage von Nürnberg, hatte er Anfang 1520 ein belobendes Breve erhalten [1]; mit Campeggi pflegte er eine den bedeutendsten Fragen zugewandte Korrespondenz; von sonstigen Verehrern und Landsleuten flossen ihm reichliche Nachrichten zu.

Die von ihm behauptete Opposition Carvajals ist aber auch aus inneren Gründen durchaus wahrscheinlich, und ihre Richtung wird durch die geschichtliche Bedeutung des charaktervollen Spaniers hinlänglich festgelegt: dieser hat, das Erbe seines grofsen Oheims, des Kardinals Johann von Sant' Angeli treu bewahrend, „bis an sein Lebensende unaufhörlich für die Sache der katholischen Reformation und für die Berufung eines Konzils gestritten" [2] und schon vor seinem Eintreten für die verunglückte kirchenpolitische Intrige des französischen Königtums, das „*conciliabulum*" von Pisa, bei allen Kämpfen des Kardinalskollegiums gegen den päpstlichen Absolutismus im Vordergrund gestanden. Dieser Mann, der bei aller Meisterschaft in den politischen Fechterkünsten seiner Zeit den religiösen Ernst und die an Starrsinn grenzende Folgerichtigkeit des spanischen Wesens nicht verleugnete, mufste, nachdem er noch vor wenigen Jahren die Seele der konziliaren Empörung gewesen war, der einzige, der inmitten der französischen Kreaturen eine leidlich achtbare Rolle gespielt hatte, auch bei dieser Gelegenheit für die konstitutio-

---

1) Erasmi opp. ed. Clericus, Lugduni 1703, III, col. 542 sq.

2) So Hugo Rofsbach in seiner tüchtigen, leider nicht bis zur Behandlung des Pisanum fortgesetzten Dissertation „Das Leben und die politisch-kirchliche Wirksamkeit des Bernaldino Lopez de Carvajal, Kardinals von Santa Croce in Gierusalemme in Rom, und das schismatische concilium Pisanum" (Breslau 1892), S. 2 (nach Çurita 9, 27). 32. 63. 66 f. Paul Lachmann hat in seiner wesentlich die internationale politische Lage zeichnenden Doktorarbeit (Das Pisaner Konzil von 1511, Breslau 1874) die Haltung Carvajals doch zu ausschliefslich auf den getäuschten Ehrgeiz eines streberhaften Papabile zuückgeführt (S. 26—29). Auch Hergenröther in Hefeles Konziliengesch., Bd. VIII, S. 436 erkennt ihn als die „bedeutendste Kraft der Opposition" an, und Julius II. selbst bezeichnete ihn in der Bulle vom 18. Juli 1511 als das Oberhaupt der Verschwörer (S. 475).

nelle Überlieferung innerhalb der Kirche wenigstens ein Zeugnis ablegen, mochte er auch nach Abschlufs des Laterankonzils und inmitten der florentinischen Leibgarde im heiligen Kollegium sich damit der Rolle eines Don Quixote bedenklich nähern. Und zwar mufste er an einer Äufserung der Bulle Anstofs nehmen, die für ihn und seine politische Vergangenheit besonders peinlich ins Auge fiel, wo die Straffälligkeit Luthers und die Notorietät seiner Ketzerei (Müller S. 80—82) nach kurzem Hinweis auf die bisherigen Phasen des Prozesses durch seine Appellation an ein Konzil als die schwerste seiner Verirrungen *(quod deterius est)* begründet wird: er habe sich bis zu der verwegenen Berufung auf ein künftiges Konzil verstiegen *(in vocem temerariae appellationis ... prorupit)*, die doch durch die Konstitutionen Pius' II. und Julius' II. mit der Strafe der Ketzerei belegt worden sei, wobei Eck nicht versäumt hatte, den Zusatz einzuschieben, dafs Luther dieser Weg um so weniger offen stehe, als er öffentlich erklärt habe, dafs er an die Konzilien nicht glaube [1]. Carvajal aber hatte seine politische Ehre unauflöslich mit der konziliaren Sache verflochten. Wenn er nun aus diesem Grunde gegen die hier beliebte Verketzerung der Konzilsidee sich verwahrte und, seinem Temperament entsprechend, gewifs auch heftig und hartnäckig widersprach, so hat er damit doch unzweifelhaft die Verurteilung der dogmatischen Sonderstellung Luthers nicht angreifen und nicht etwa einer milderen Behandlung der Glaubensfrage das Wort reden wollen [2]. Die Haltung dieses grofsen Gönners des Prediger-

1) Luth. opp. var. arg. IV, p. 290.

2) Auch in der von dem Venetianer Gradenigo berichteten, im Konsistorium vom 21. Mai hervorgetretenen Ansicht kurialer Kreise, dafs man der lutherischen Sache nicht so grofses Gewicht beilegen dürfe, um nicht dadurch den Widerstandsgeist der Deutschen gegen Rom noch mehr anzustacheln (Sanuto 28, col. 549), kann ich nur die finassierende Art religiös gleichgültiger Politiker erblicken, nicht aber mit Schulte (S. 45) ein „deutliches Zeichen für die Existenz einer Gruppe, welche jeden scharfen Griff vermeiden wollte." — Daher konnte Eck in dem kurzen Rückblick auf den letzten Abschnitt des Prozesses, den er bei Übersendung der Bulle an die süddeutschen Bischöfe vorausschickte (Riederer, Nachrichten zur Kirchen- ... Gesch., Altdorf 1704, I, S. 177),

ordens dürfte sich also nicht wesentlich von der des deutschen Dominikanerpriors von Augsburg, Johann Faber, unterschieden haben, der bald darauf im vorübergehenden Bunde mit Erasmus von Rotterdam zwar auch entschieden gegen die Verdammungsbulle auftrat und ihre Veröffentlichung und Vollziehung zu hintertreiben suchte, aber nur, weil er den kurialistischen „*modus procedendi*", die Beiseiteschiebung der schiedsrichterlichen Autorität des Konzils, mifsbilligte, während er, abweichend von Erasmus, gegen den auch dem Spruch des Konzils gegenüber hartnäckig auf seinen Irrlehren verharrenden Augustiner die volle Strenge des Gesetzes walten lassen wollte [1]. So wie dieser dogmatisch von Luther ganz unberührte deutsche Mönch auf dem Fürstentage von Köln wie auf dem Reichstage von Worms leidenschaftlich für die konziliaren Überlieferungen seines Volkes eintrat, hat ja selbst unter den Löwener Theologen sich eine Mifsbilligung der in der Bulle zutage tretenden Überspannung des päpstlichen Primats bemerkbar gemacht, und selbst die Sorbonne wurde von Aleander in dieser Hinsicht stark beargwöhnt [2].

Bei dieser Auffassung der Gegnerschaft Carvajals ist es denn auch verständlich, wie die gleichzeitig von der leitenden Gruppe durchgeführte Verurteilung Reuchlins von demselben Manne, der das Vorgehen gegen Luther soeben bekämpft hatte, unbeanstandet bleiben konnte, denn der Spanier hatte in diesem Prozesse immer mit den Dominikanern und dem eifrigen Glaubenswächter Adrian von Utrecht im Bunde

---

immerhin sagen: der Papst habe den ganzen vergangenen Winter über Luthers Lehren durch zwei Kardinäle und die gelehrtesten Männer in Rom prüfen lassen; nachdem diese einige Irrtümer entdeckt, sei die Sache dem hl. Kollegium übertragen worden, *ubi eorum quoque concordi et unanimi accedente calculo diffinitive errores illi condemnati sunt.*

1) Vgl. Kap. 2 („Erasmus im Bunde mit dem Dominikaner Faber. Schiedsgericht unter Suspendierung der Verdammungsbulle") meiner Untersuchung über die „Vermittlungspolitik des Erasmus" im Archiv f. Ref.-Gesch., Bd. I, Heft 1 (Berlin 1903), S. 6—23, bes. S. 17 ff.

2) Acta academiae Lovan. in Opp. var. arg. IV, p. 313. Archiv f. Reform.-Gesch. a. a. O., S. 42 f. Brieger, Aleander und Luther, S. 188 f. 237.

gestanden und hatte besonders auch als Hochstratens Vertrauensmann gewirkt, ohne dafs man seine Bestechung durch den Kölner Ketzermeister anzunehmen hätte [1]. Diesen, den er als päpstlicher Richter vom Banne löste, hatte er ebenso wie den Löwener Professor Adrian auf seiner zweiten Gesandtschaftsreise nach Deutschland (1507/8) bei einem Abstecher an den Hof der Regentin der Niederlande persönlich kennen gelernt [2] und dann im Reuchlinschen Prozesse wirksam beschützt, bis seinem Einflusse durch die Berufung Accoltis in das Richterkollegium ein Gegengewicht geschaffen wurde: wenn nun jener zweite Teil der Bulle „Exsurge" vornehmlich das Werk dieses, dem florentinischen Kreise besonders eng verbundenen Kurialisten war, so lag der Kritik Carvajals wohl auch persönliche Gereiztheit gegen den Bischof von Ankona zugrunde. Die abschliefsende Erledigung des Reuchlinschen Handels im Sinne Carvajals und seiner mönchischen Schützlinge war aber wohl geeignet, den Spanier alsbald zu beschwichtigen.

Und so ist es denn auch ganz selbstverständlich, wenn der mächtige Kardinal mit seiner konziliaren Kundgebung glatt abfiel, dafs dieses Schicksal auch ein zwar gut gemeinter, aber von einer gewissen Naivität zeugender Ratschlag Ecks teilte, den er in jenem Briefe an einen Freund in der Heimat als Beweis seines Einflusses auf die höchste Stelle selbstgefällig zum besten gibt: *„si Eccii consilium sequetur Sanc-*

---

1) Ludw. Geiger, Joh. Reuchlin. Leipzig 1871. S. 305f. 312 (Brief Adrians von 1515 an Carvajal mit bedeutsamem Hinweis auf die Zuständigkeit des Konzils in dieser Glaubenssache) u. ö. Friedländer a. a. O., S. 20. 24. 36f. Vgl. besonders den Beschwerdebrief Reuchlins an den Kard. Adrian von Corneto vom 29. Dez. 1513, wo er auf die Prahlerei der Dominikaner hinweist, die den Einflufs des sie beschützenden Kardinals Bernardin, *„qui omnium philosophorum sit philosophissimus"*, auf Leo X. rühmten: *sed Bernardinus, ingenio se suo preciosus iudex subdelegatus ita ingessit*, dafs er wider aller Wunsch den Hochstraten von der Exkommunikation befreite.

2) Rofsbach a. a. O., S. 96f. Bei diesen engen Beziehungen so rühriger und einflufsreicher Personen zu den Dominikanern und Löwenern braucht man besondere nach Rom gerichtete Bemühungen dieser Kreise für jenen Moment kaum anzunehmen.

tissimus, so werden alle Kardinäle und alle Bischöfe die Bulle gegen Luther unterzeichnen" [1]. Man sieht, Eck kannte die Stimmung in Deutschland recht genau und wollte sowohl dem weitverbreiteten Mifstrauen gegen die Kurie und ihre Werkzeuge, wie den Überlieferungen der episkopalen Richtung an den deutschen Hochschulen und Bischofssitzen Rechnung tragen. Aber es hiefs doch für einen inmitten dieser Kerntruppe des kürzlich erst geschlossenen Laterankonzils und in persönlicher Berührung mit dem von seinen Hoftheologen „vergötterten" Pontifex arbeitenden Gelehrten die kirchenpolitische Lage gänzlich verkennen, wenn er es für empfehlenswert, oder auch nur für denkbar erachtete, eine dogmatische Entscheidung des *episcopus universalis ecclesiae* mit dieser ein Zugeständnis an die konziliaren Ansprüche bedeutenden Unterzeichnung ausgehen zu lassen. Da hatte Aleander die Politik seiner Auftraggeber besser erfafst, der den schwankenden kaiserlichen Räten sofort mit dem Hinweis auf die unwidersprechlich bindende Kraft der päpstlichen Amtsgewalt entgegentrat und immer darauf bedacht war, nur ja der in der Bulle sich kundgebenden Autorität des Papstes nichts zu vergeben [2]. Man hat also den übel angebrachten Vorschlag des deutschen Professors im besten Falle mit höflichem Lächeln auf sich beruhen lassen. Die herrschenden Mediceer und ihre Berater hatten die Überzeugung, durch Ansetzung der Konsistorien, die ja aber auch keinen Einflufs auf den materiellen Inhalt der Bulle haben sollten, die Überlieferung hinlänglich berücksichtigt zu haben. Bei ihrem seit jener Januarrede deutlich angekündigten Willen und dem in dem Briefwechsel Medicis mit Aleander ausgeprägten Standpunkt dieses zielbewufsten Staatsmannes, der die kurialistische Formel zwar nüchtern und kleinlich, aber scharf und rücksichtslos vertrat, kann man dem Doktor Eck zwar die verdienstliche Rolle eines eifrigen und nützlichen, ja angesichts der wissenschaftlichen Dürftigkeit Roms fast un-

1) Opp. var. arg. IV, p. 256.

2) Vgl. die Aleanderdepeschen, z. B. Brieger a. a. O., S. 22. 36 u. ö.

entbehrlichen Fachmannes, im Rahmen der politischen Aktion aber doch nur die eines untergeordneten Beraters, nicht „der eigentlich treibenden Kraft" (Schulte S. 52) zugestehen [1].

Und so ist es denn auch mit der von ihm im Briefe vom 3. Mai so selbstgefällig gerühmten Formulierung der Bulle, die auf das glücklichste „den Brauch der alten Konzilien und Päpste mit dem der neueren verbinde" [2], nicht eben weit her. Diese „formale Abhängigkeit der Bulle von alten Vorbildern" (Schulte S. 51) dürfte sich aufser auf die schon hervorgehobene Verwerfung der bedenklichen Artikel *in globo* vor allem noch beziehen auf die in Deutschland sofort heftig angefochtene Praxis, dafs Luthers Lehren hier ohne den Versuch einer Widerlegung verdammt wurden [3]. Eck erklärt nun dieses Verfahren, die Artikel in der Bulle „*nuda auctoritate, sine scriptura, sine ratione*" zu verurteilen, in dem für den Druck bestimmten Schreiben an Karl V. vom 18. Februar 1521 damit, dafs der Papst gerade darin Brauch und Sitte der ältesten Konzilien und Väter beobachtet habe, die also in diesem Punkte mit den Ansichten der Veranstalter des V. Laterankonzils vortrefflich übereinstimmten. In ihrem Sinne hat denn auch Eck nach

1) Auch die Liste von acht Kardinälen, die Eck in der Nachschrift seines Briefes vom 3. Mai als seine Gönner aufzählt und durch ein „etc." noch beliebig zu verlängern freistellt, dürfte bei seiner Neigung zur Prahlerei nur mit Vorsicht zu verwerten sein; keinesfalls geht aus der Äufserung Ecks („*mihi favorabiles sunt*") hervor, dafs diese alle und noch dazu schon zu jenem Zeitpunkt in der lutherischen Angelegenheit „eine Rolle gespielt haben." (Schulte, S. 39.) Im Jahre 1525 erbittet sich Eck als Kommissare in seinem Pfründenstreit die Kardinäle Accolti, Jacobazzi und Anton Ciocchi de Monte (Balan l. c., p. 540). Mit Jacobazzi verband ihn dessen schroff kurialistische Tendenz; der Jurist de Monte hatte mit Herzog Georg von Sachsen in Verbindung gestanden (Kolde in dieser Zeitschr. III, S. 608 f.).

2) Luth. opp. var. arg. IV, p. 257: *mixta ... est ex veterum Conciliorum ac Pontificum et novorum consuetudine.*

3) Vgl. etwa den Protest des Urbanus Rhegius dagegen, dafs der Papst sich nicht schäme, „Luther ohne alle Schrift zu verdammen". „Anzaygung, dafs die Romisch Bull usw." O. Clemen in Th. Koldes Beitr. z. bayer. Kirchengesch. IX, S. 79.

seiner Rückkehr die Berufung eines Konzils zur Entscheidung der lutherischen Angelegenheit fleifsig bekämpft [1].

Sobald also der leitende Staatsmann diese Frage in der Bedeutung erfafst hatte, die er ihr in seinen Depeschen am Kaiserhofe konsequent beilegt, als Machtfrage schlechthin — er wird nicht müde, dem jungen Herrscher vorstellen zu lassen, dafs diese Bewegung schliefslich dahin führen müsse, dafs die Deutschen auch der weltlichen Obrigkeit den Gehorsam aufkündigten —, hat er nun auch ein nachdrückliches Vorgehen gegen den Fürsten ins Werk geleitet, dessen Schutz allein das verwegene Auftreten Luthers ihm erklärlich machte. Das scharfe Breve vom 8. Juli, das dem Kurfürsten geradezu die Hauptschuld an dem gegenwärtigen bedenklichen Zustande beimifst (S. oben S. 96), hebt denn auch von den Irrlehren Luthers, die im allgemeinen als die der Waldenser und Husiten abgetan werden, nur die politisch bedeutsamen Sätze hervor, dafs Luther den Krieg gegen die Türken widerrate und die Bestrafung der Ketzer verwerfe [2]. Die Stimmung der leitenden Kreise aber, aus der sich für sie die Notwendigkeit ergab, dem hochgestellten Gegner die Fehde anzusagen, wird durch die Berichte der Venetianer trefflich gekennzeichnet:

Gradenigo hatte Anfang Juni mit dem Kardinal Bibiena, jenem Intimus der Mediceer, gesprochen und berichtet nun [3],

1) Opp. Eckii (vgl. oben S. 116, Anm. 1), p. 4: „*cum ... papa Leo in hac bulla antiquissimorum conciliorum et. ... patrum morem et consuetudinem observaverit. Nam et in ... Nicena synodo canones pure simpliciterque enunciantur sine scriptura, sine ratione, sic in Constantinopolitana, Antiochena etc.*

2) Artikel 33 und 34 der Bulle „Exsurge". Vgl. zu dieser Behauptung Köstlin-Kawerau, M. Luther. 5. Aufl. I, 352. Da das erste Plakat Karls V. gegen die Lutherischen in den Niederlanden (vom 28. Sept. 1520; Corp. Inq. Neerl. ed. Fredericq. IV, Nr. 42) ganz ähnlich verfährt, so wird auch dieses Breve von Aleander herrühren, der, wie ich in meinen „Anfängen der Gegenreformation in den Niederlanden", Heft I, S. 19ff. 110ff. nachgewiesen habe, das niederländische so gut wie das Wormser Edikt verfafst hat und ja schon seit Dezember 1517 als Sekretär des Vizekanzlers an seiner politischen Korrespondenz beteiligt war.

3) Am 9. Juni. Sanuto XXVIII, col. 621. Die politischen Be-

Luther habe in Deutschland sehr grofsen Anhang beim Herzog von Sachsen und anderen Herren, die dem Papste zu seiner Verteidigung geschrieben hätten mit dem Ersuchen, der Papst möchte eine ihm zusagende Persönlichkeit senden, die mit Luther disputieren solle, der dann nachweisen werde, dafs seine Predigt wahr und auf das Wort Christi gegründet sei. Dieser Appell deutscher Gönner Luthers an den Papst kann aber kaum von einer anderen Stelle als vom sächsischen Hofe ergangen sein, und er stimmt durchaus zu den Erklärungen, welche der Kurfürst selbst im Sommer durch Vermittelung des Kardinals Riario und des Mainzer Geschäftsträgers in Rom, des späteren erzbischöflichen Generalvikars (1523—37) und Bischofs von Hildesheim (1551 †) Valentin von Tetleben [1] an die Kurie gelangen liefs: dieser hatte

---

klemmungen der Kurie klingen auch in dem Briefe des jungen Melchior von Watt wieder, der am 11. Juli nach Hause schrieb: *Timent sibi Romanae ecclesiae antistites, ne quid Germani contra sedem et servos eius facturi sint* (Mitteil. d. V. v. St. Gallen XXV, S. 292). Sein Patron, der Dr. decr. C. Wirt, apostol. Notar und lit. apost. sollicitator, reich bepfündet in der Freisinger, Konstanzer und Regensburger Diözese, Prokurator Reuchlins, Sollicitator der bayrischen Herzöge und Syndikus der Stadt Nürnberg an der Kurie, war in der Lage, Zuverlässiges über die Vorgänge in den höchsten Kreisen des Vatikans zu erfahren.

1) Über den Lebensgang dieses heftigen Gegners der Reformation s. etwa G. Knod, Deutsche Studenten in Bologna s. v. Tetleben. — Eingeleitet wurde dieser nicht ungeschickte Versuch der Kurie, noch in letzter Stunde auf den Kurfürsten einzuwirken, damit er nun endlich dem Wittenberger Professor seinen Schutz entziehe, durch ein Schreiben des greisen Kardinalkämmerers Rafael Riario tit. S. Georgii (von Enders, Luthers Briefwechsel II, S. 430, Anm. 1 fälschlich auf Petrucci bezogen), der sich wohl in seiner Eigenschaft als Protektor des deutschen Ordens auf ältere Beziehungen zum sächsischen Hause berufen konnte, vom 3. April (Orig. in Weimar). Da nun der Dechant des hl. Kollegiums seit seiner Verhaftung, Absetzung und schliefslichen Begnadigung im Jahre 1517 für gewöhnlich dem Papste weit aus dem Wege ging — er lebte damals in seinem Bischofssitz Ostia und starb am 7. Juli 1521 in Neapel —, so wird er, wenn der venetianische Gesandte am 24. März sein Erscheinen am päpstlichen Hofe meldet (Sanuto l. c., col. 395), eigens von Leo X. zur Abfassung jenes Schreibens herbeschieden worden sein. — Der Kurfürst erhielt seinen und Tetlebens Brief vom 20. Mai am 6. Juli und beantwortete den ersteren sofort am 10. Juli, indem er sich

dem Kurfürsten zu verstehen geben müssen, daſs man ihm den Luther und seiner Ketzerei gewährten Schutz nicht länger so hingehen lassen könne. Der Kurfürst hat darauf genau so, wie er nachmals in Köln die Nuntien beschied, erklärt, daſs zunächst Luther, der sich rechtmäſsigem Richterspruch unterworfen habe, seines Irrtums überwiesen sein müsse, und dann seinerseits einen ernsteren Ton angeschlagen, indem er darauf hinwies, daſs, wenn man solche billige Bedingung hintansetze und nur mit Strafen und Bann vorgehe, die Sache nur verschlimmert und in Deutschland Ärgernis und Empörung entstehen werde [1]. Inzwischen war diese wohl von Leo X. selbst angeregte Korrespondenz längst durch den Erlaſs der Bulle „Exsurge" überholt und die in den leitenden Kreisen herrschende Erbitterung gegen den Kurfürsten so gesteigert worden, daſs sie nur noch durch die Furcht vor einem weiteren gefährlichen Anwachsen des kirchlichen Aufruhrs noch von der Anwendung schärferer Maſsregeln gegen den unbequemen Fürsten selbst zurückgehalten wurden: aber schon die Bannbulle vom 3. Januar zielt, wie sich unten zeigen wird, über die Person Luthers hinweg auf den Kurfürsten.

Mit dieser Stimmung steht nun einigermaſsen in Widerspruch die Langsamkeit in Ausführung der zur Veröffentlichung und Vollziehung der Bulle nötigen Schritte. Am 15. Juni wurde die kanzleimäſsige Ausfertigung vollzogen und bald darauf auch die öffentliche Verkündigung unter Verbrennung der Bücher Luthers auf der Piazza Navona; dann erfolgte der in der Urkunde selbst vorgesehene Druck von Kopien [2], die, notariell beglaubigt und von einem Prä-

gegen den Vorwurf verwahrte, als ob er es dulden würde, daſs man unter seinem Schutz verderbliche Irrlehren verbreite, und auf die Notwendigkeit der von Luther geforderten schiedsrichterlichen Entscheidung hinwies. Luth. opp. var. arg. II, p. 351 sq. und im Schreiben an Tetleben (etwa August 1520) V, p. 9. Näheres und alle Nachweise bei Enders a. a. O. Weimarer krit. Gesamtausg. VI (1888), S. 384. Köstlin, M. Luther, 3. Aufl., I, S. 338 u. 365; 5. Aufl. v. G. Kawerau, S. 316 f. 339 mit den Anm. (Genauere Mitteilung später).

1) Luth. opp. var. arg. V, p. 9.

2) Ein im Archiv der Universität München beruhendes Exemplar

laten besiegelt, die Beweiskraft des Originals haben sollten [1]. Anfang Juli hatte Dr. Eck sein Reisegeld in der Tasche [2],

dieses römischen Druckes („*Per Jacobum Mazochium de mandato S. D. N. Papae*"), wie ihn die Nuntien in Deutschland verbreiteten (Eck an einen Bischof: „*copiam bulle ... in urbe impressam*", Riederer, Nachr. z. Kirchen- usw. Gesch. 1704 I, S. 177), der mit dem Wappen und Bildnis des Papstes geschmückt ist, beschreibt v. Druffel in den Sitz.-Ber. der Akad. d. W., philos.-hist. Kl., München 1880, S. 572, Anm. 1: der Name des Prälaten, eines Bischofs Hieronymus von Askoli, Auditors der Kammer, ist unleserlich: doch ist es kein anderer als der 1534 zum Kardinal erhobene Ghinucci, über dessen früheren Anteil an Luthers Prozefs K. Müller a. a. O., S. 47 ff. handelt. Dieser war nun zwar schon am 30. April als Nuntius nach England gegangen (vgl. P. Kalkoff, Die Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage, 2. Aufl., Halle 1897, S. 51, Anm.); der in seinen Diensten stehende Notar Joh. de Gais aber, der nachmals in Worms unter Aleander arbeitete (a. a. O., S. 204. Brieger, S. 174), wird das Siegel in Verwahrung gehabt und die Arbeit für die Nuntien besorgt haben. Die Abweichung in der Unterzeichnung des offiziellen Druckes (*Visa R. Milanesius — Albergatus*) von der einer Abschrift in Reg. Vat. 1160 (Schulte, S. 50, Anm. 1), wo statt des zweiten Namens G. Cabredo steht, gab Veranlassung, die Hilfe des Königl. Preufs. Hist. Instituts in Anspruch zu nehmen. Herr Dr. Arnold O. Meyer fand nun eine zweite Kopie in Arm. LXIV, tom. 17, fol. 22[b], unterzeichnet: „*Visa R. Millanesius. — Albergatus*" und eine Zeile tiefer „*G. Cabredo*". Der Name des letzteren Beamten kehrt in demselben Registerbande unter anderen Bullen wieder, so Reg. 1160, fol. 276[v] am 14. Okt. 1520: „*G. Cabredo pro computatore.*" Herr Prof. Kehr erklärt die Abweichung damit, dafs Albergatus der Name des Ingrossisten sei; die zweite Kopie in Arm. LXIV sei nach dem Original der Bulle genommen, die erste nach dem fertigen, zur Reinschrift bereiten Entwurf, auf dem der Name des Ingrossisten natürlich nicht gestanden habe. Der Name des Albergatus kommt sonst in dem ganzen Registerbande 1160 nicht wieder vor. — In der Druckerei wurde also bei Wiedergabe des Originals der in der zweiten Zeile stehende Name wohl einfach aus Unachtsamkeit weggelassen.

1) Schmidt, Opp. var. arg. IV, p. 299 sq. Im Falle des Zweifels hatten sie dieselbe jedoch nicht, wie Aleander erfahren mufste. Brieger, a. a. O., S. 53. Meine „Anfänge der Gegenreformation", Heft I, S. 23 f. Arch. f. Ref.-Gesch. I, S. 35.

2) Melch. v. Watt, den 11. Juli: Eck hat vom Papste 700 Dukaten zur Wegzehrung erhalten. St. Gall. Verein XXV, S. 292. Nach einem Schreiben Gebwilers aus Rom erhielt er nur 500 Dukaten (Baum, Capito und Bucer, Strafsburgs Reformatoren, Elberfeld 1860, S. 49).

aber erst am 16. Juli wurde das die Ernennung Aleanders zum Nuntius und Spezialinquisitor mit den nötigen Vollmachten enthaltende Breve, gleichzeitig wohl mit der undatierten Instruktion, am 20. Juli auch sein Geleitsbrief ausgefertigt [1]; am 24. berichtete der Venetianische Gesandte, dafs in zwei Tagen der päpstliche Bibliothekar „Leandro“, mit Breven und Bannbullen gegen Luthers Anhänger ausgerüstet, nach Deutschland abgehen werde [2], und am 27. Juli ist Aleander auf das energische Drängen des Papstes selbst hin (s. oben S. 98) aufgebrochen, um jedoch dann in Florenz bei dem eigentlichen Leiter der gesamten Aktion, dem Vizekanzler, noch einen längeren Aufenthalt zu nehmen: erst Anfang September kann er sich von hier aus endgültig auf die Reise an den Hof Karls V. begeben haben [3]. Selbst wenn man nun die Schwerfälligkeit des bureaukratischen Apparates der Kurie gebührend berücksichtigt, so scheint sich doch auch in dieser letzten Phase des grofsen Geschäftes die Beobachtung zu wiederholen, die uns die schleppende, ruckweise Betreibung desselben seit Januar erklären mufste: bei der Abwesenheit des eigentlichen Leiters reichte die Arbeitskraft Leos nur dazu aus, einen gelegentlichen Antrieb zu geben, dem dann regelmäfsig eine längere Pause folgte. So hatte er seit dem 18. Juni kein Konsistorium abgehalten, safs zur Verwunderung der Gesandten in der Engelsburg, wo er angeblich die Hitze erträglicher fand, und brütete über der Beschaffung von Geldern durch Verkauf zahlreicher neuer Stellen von Vakabilisten, von 140 Rittern von St. Peter, die ihm je 1000 Dukaten, verzinslich zu 13 Prozent, einbringen sollten; erst am 8. August hielt er zu diesem Zwecke wieder ein Konsistorium ab [4].

---

1) Balan, Mon. ref. Luth., Nr. 3 und 4 sowie Nr. 2 (*Salvus conductus*), unterzeichnet von dem schon erwähnten Datar Balthasar Turini.

2) Sanuto XXIX, col. 77.

3) Die Nachweise hierzu in meinen „Anfängen“, Heft I, S. 7 f. 91 f.

4) Sanuto XXVIII, col. 653; XXIX, col. 54. 59. 61. 77 sq. 113 („seit vierzig Tagen war kein Konsistorium“). Daneben spielte die Frage der Ernennung dreier neuer, von Frankreich, England und dem Kaiser geforderter Kardinäle eine grofse Rolle: „wenn der Kardinal

Mit diesen auf die Veröffentlichung der Bulle gerichteten Bemühungen der Kurie hängt nun endlich ein letzter Vorwurf zusammen, den Erasmus bei Bestreitung ihrer Echtheit geltend macht und der geeignet ist, doch vielleicht noch den in Rom selbst geltend gemachten Einfluſs der Löwener und Kölner Dominikaner auf das Zustandekommen der Bulle zu erweisen, den wir aus den schon besprochenen Anzeichen abzuleiten Bedenken trugen. Erasmus behauptet: die in Köln und Löwen entstandene Bulle war ja schon eher gedruckt, bevor sie noch (vorschriftsmäſsig) veröffentlicht worden war, und der Druck stimmt mit dem von Aleander mitgebrachten Exemplar nicht überein [1]. Nun ist Aleander, der am 12. September noch in Dijon war, am 22. in Köln, am 26. in Antwerpen eintraf, am 28. das die Veröffentlichung und Vollziehung der Bulle anordnende Plakat Karls V. erwirkte, trotzdem nicht mehr imstande gewesen, die Bulle noch in Antwerpen bekannt zu machen, da ihm immer noch Siegel und Registraturvermerk der brabantischen Kanzlei fehlten: erst am 8. Oktober konnte er in Löwen die kurz vorher der Universität übermittelte Bulle unter Verbrennung der Bücher mit der durch die Urkunde selbst vorgeschriebenen Feierlichkeit [2] öffentlich bekannt machen. Nun hat aber Erasmus am 9. September gegen seinen Freund und Schüler Gerhard von Nymwegen, den Sekretär des Bischofs Philipp von Utrecht, am 13. in einem Schreiben an Leo X. selbst schon darüber Klage geführt, daſs man die Sache Reuchlins mit der Luthers verquickt habe: so habe leider Luther den Reuchlin mit in sein Verderben hineingezogen, ohne sich selbst damit zu nützen [3], und schon sei die furchtbare Bulle

---

Medici nach Rom kommen wird, wird der Papst ihrer zehn ernennen" (l. c. col. 164 zum 2. September).

1) Luth. opp. var. arg. IV, p. 311: *Bulla Coloniae Lovaniique nata fuit excusa antequam evulgata et quod excusum est, dissidet a Bulla, quam adfert Aleander.*

2) Opp. var. arg. IV, p. 288: *post harum publicationem ... publice et solenniter in praesentia cleri et populi ... comburant.*

3) Erasmi opp. ed. Clericus, Lugduni 1703, tom. III, col. 577 E.: *Iam Capnionem rursus aggrediuntur, tantum odio Lutheri ...* Noch

gedruckt. Ja, sie war sogar schon in den Niederlanden mit den vorgeschriebenen Predigten verkündigt worden, denn gleichzeitig beschwert er sich bei dem päpstlichen Sekretär Chiericato (am 13. Sept.) über die wütenden Angriffe, die der Dominikaner Vincenz Dirks nebst zwei seiner Genossen und der Theologe und Karmelit Nikolaus van Egmond bei dieser Gelegenheit in Löwen gegen ihn selbst gerichtet hätten, so dafs die Universität, d. h. in erster Linie der Rektor Rosemund (jedoch erst auf Ersuchen des Erasmus), sich genötigt sahen, ihnen Stillschweigen aufzuerlegen. „Und dasselbe geschah in Antwerpen“, natürlich auf Anregung der beiden Löwener Führer, zu denen die dortigen Ordensgenossen in den regsten Beziehungen standen [1]. Im Bereich der Löwener Heifssporne ist also die Bulle, die auch Eck in dem ihm zugewiesenen Teile Deutschlands erst etwa gleichzeitig mit Aleander bekannt machen konnte, schon gut um einen Monat früher mit dem gröfsten Eifer und unter Beiseitelassung der weltlichen wie der geistlichen Obrigkeiten der Öffentlichkeit übergeben worden, was doch entschieden auf einen besonderen und unmittelbaren Verkehr der dortigen Führer mit der Kurie schliefsen läfst, den wir uns auch aus den schon mehrfach zutage getretenen Verbindungen des Dominikanerordens mit leitenden Männern in Rom zu erklären haben. Der Einflufs dieser durch den Kardinal von Tortosa gut empfohlenen, überdies durch einige einflufsreiche Landsleute, wie Wilhelm van Enkenvoirt und Dietrich Heeze, an der Kurie vertretenen Verbündeten Hochstratens dürfte also bei dieser letzten Phase des Prozesses als dem des deutschen Professors Eck etwa gleichwertig anzunehmen sein, während die mafsgebende Leitung wie der entscheidende Wille und der jeweils erforderliche Antrieb von den herrschenden Mediceern, überwiegend aber von dem an politischer Energie dem Papste überlegenen Vizekanzler ausgegangen ist.

---

stand die Entscheidung der Universität Paris zu erwarten, aber schon „*excusa est Bulla formidabilis*“. Und ähnlich an Leo X., col. 578 B.

1) Erasmi opp., col. 579 F sq.: *Cum Bulla prodisset, quae iubet eos praedicare contra Lutherum* (Luth. opp. var. arg. IV, p. 298 sq.). Vgl. meine „Anfänge“, Heft I, S. 60 ff.

Zur Bekräftigung dieser Auffassung dient nun neben der jählings hereinbrechenden Katastrophe Reuchlins auch die Beobachtung, daſs die vielberufene Mediceergüte dem bisher von der Kurie zu Aleanders bitterem Verdruſs so sehr verwöhnten Erasmus von Rotterdam[1] gegenüber an jenem Wendepunkt der kirchlichen Geschicke ihre deutlich bemerkbare Grenze fand. Zwar den Winter über durfte der groſse Publizist, der sich im Herbst 1520 eines nicht Geringeren vermessen hatte als die Veröffentlichung und Vollziehung der Bulle „Exsurge" zugunsten einer von ihm selbst beeinfluſsten schiedsrichterlichen Vermittelung wieder rückgängig zu machen, im Vertrauen auf die schlaffe Mäcenatenstimmung Leos X. noch angriffsweise gegen seinen scharfblickenden und unnachsichtigen Gegner Aleander vorgehen; aber im Sommer 1521 schon wandte sich das Blatt zu seinen Ungunsten: die scharfen Instruktionen, die nun der Vizekanzler an den Nuntius erlieſs, um Erasmus „auf den rechten Weg zurückzuführen" und von ihm Bürgschaften seines künftigen kirchlichen Wohlverhaltens zu erpressen, sind von Aleander, der am liebsten diesen „lutherischen Erzketzer" der Inquisition überwiesen hätte, ganz im Sinne der Bulle „Exsurge" zur Ausführung gebracht worden, die ja verlangte, daſs die Obrigkeiten die Anhänger Luthers, die man nicht gefangen nach Rom senden könne, wenigstens aus ihrem Gebiete ausschlieſsen sollten; und in seiner Instruktion war der Nuntius ermächtigt worden, kraft seiner Amtsgewalt als Inquisitor die Anhänger Luthers namhaft zu machen, damit sie gleich wie er bestraft oder wenigstens aus ganz Deutschland vertrieben würden, je nachdem er es für zweckmäſsiger erachten werde[2]. So hat er denn durch eine meisterhaft gesteigerte moralische Folter den groſsen Gelehrten zur Flucht und

---

1) Vgl. zum folgenden meine „Vermittlungspolitik des Erasmus", (Arch. f. Ref.-Gesch. I, 1) und meine „Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden" (Schriften d. Ver. f. Ref.-Gesch., Halle 1903), Kap. III, der Kampf der Landesuniversität gegen Luther und Erasmus, und Kap. V, die Verdrängung des Erasmus aus den Niederlanden.

2) Luth. opp. var. arg. IV, p. 297 sq. Balan, Mon. ref. Luth., p. 9 sq.

lebenslänglichen Selbstverbannung aus seiner Heimat getrieben, und gerade die dreisteste seiner gegen Erasmus erhobenen Beschuldigungen fand alsbald die ausdrückliche Billigung des Vizekanzlers.

Der eigenste politische Gedanke dieses Kreises aber, der neben dem Verdienst kirchlicher Folgerichtigkeit auch von einer gewissen Kühnheit zeugt, wie sie ja auch den späteren Klemens VII. gelegentlich anwandelte, freilich nur um regelmäſsig von peinlichem Dissimulieren, ängstlichem Schwanken und schlieſslichem Zurücktreten abgelöst zu werden — enthüllt sich nun auch deutlich genug bei dem bisher nur seiner juristisch-formalen Bedeutung nach gewürdigten Nachspiel der „Bannandrohungsbulle", bei dem Erlaſs und dem Schicksal der eigentlichen Bannbulle *„Decet Romanum Pontificem"* [1].

---

1) Vgl. K. Müller, S. 83ff. Köstlin-Kawerau, Martin Luther, 5. Aufl. (Berlin 1903), I, S. 390. — Die erste Fassung der Bulle „Decet", in der ähnlich wie in der Inquisitionsbulle vom gleichen Datum (3. Januar; Balan, Mon. ref. Luth., p. 18) die Namen Huttens, Pirkheimers und Spenglers als der der Absolution des Papstes selbst vorbehaltenen Hauptketzer genannt waren, hatte auch Paquier (Aléandre, p. 220 n. 1. 257 n. 5) nicht auffinden können; die dankenswerten Bemühungen des Herrn Dr. Arnold O. Meyer vom Königl. Preuſs. Institut hatten leider in dieser Hinsicht auch keinen Erfolg. Doch ergab sich dabei, daſs, während die meisten Drucke der Bullarien u. a. wie Le Plat, Monum. concilii Trident., J. C. Lünig, Spicileg. eccl. des Teutsch. Reichsarchivs I, 376ff.) in § 1 kurz die Insertion der Bulle „Exsurge" feststellen, diese Urkunde keineswegs wörtlich wiederholt, sondern in einer besonders durch Weglassung der 41 ketzerischen Artikel gekürzten, stilistisch umgeformten Fassung eingeschaltet wurde. Das Bullarium s. Collectio diversarum constitutionum ed. L. Cherubini, Romae 1586, p. 258—261 und nach ihr andere Sammlungen wie Bzovius, Annales ad ann. 1520, D. Gerdes, Hist. reformationis, Groningen und Bremen 1746, II, Anhang p. 15—24 bieten diesen vollständigen Text der Bulle, der, wie Herr Dr. Meyer in mühsamer Vergleichung mit den von ihm im Vatikanischen Archiv nachgewiesenen drei Kopien (Reg. 1160, fol. 309[b]; Arm. XXXII, tom. 36, fol. 21; Arm. LXIV, tom. 17, fol. 27[b]) festgestellt hat, hinlänglich zuverlässig wiedergegeben ist. Nur beschränkt sich der Druck und die erste Kopie auf die Angabe des Sekretärs „D. de Comitibus", während die anderen Stellen auch den Namen des Komputators enthalten: „Visa P. Marciaci". Der päpstliche Scriptor mag. Petrus

Bei dem Zustandekommen dieser „definitiven Sentenz“ hat sich der Einfluſs des Vizekanzlers zum ersten Mal wieder seit jener fulminanten Szene im Januarkonsistorium unmittelbar geltend machen können, denn seit Ende November weilte er wieder an der Kurie [1], und auch das ist bezeichnend für seine Absicht, diese Angelegenheit persönlich zu leiten und zu betreiben, daſs Aleander die Bulle vom 3. Januar, samt der vom gleichen Tage datierten Berufung des Erzbischofs von Mainz als Generalinquisitor für Deutschland in Sachen der lutherischen Ketzerei nebst einer Fülle anderer klug berechneter Schreiben und Weisungen nicht von der Kurie aus erhielt, sondern daſs sie ihm der Vizekanzler, der sich schon vom Papste verabschiedet hatte, von der ersten auf seiner Rückreise nach Florenz berührten Station aus zuschickte [2]. In einem zur Verlesung vor dem Reichstage bestimmten Breve vom 18. Januar (Balan Nr. 13) wurde der Kaiser unter ausführlicher Darlegung des bis zum Erlaſs der Bulle „Exsurge“ eingehaltenen Prozeſsganges und der durch das hartnäckige Verhalten Luthers eingetretenen rechtlichen Folgen davon verständigt, daſs der Papst nunmehr den Luther und seine Anhänger durch eine neue Bulle für notorische und halsstarrige Ketzer erklärt habe [3]; damit

---

Marciaci findet sich in den Regesta Leonis X, herausg. von Hergenröther in Nr. 11210 und 11817 als Kanonikus von St. Florin in Koblenz und St. Maria in Antwerpen.

1) Vgl. Sanuto l. c. XXIX, col. 442 sq. und 447 die interessanten Berichte vom 26. Nov.: mit 1500 Berittenen, darunter Hunderte von Edelleuten *(non dico canaglia, dico gentilhomeni!)* und Artillerie erschien der Kardinal am Hofe, worauf zunächst groſse Hirschjagden am Meere veranstaltet wurden, dann aber blieb nur Medici beim Papste in der Magliana zurück.

2) Aus Palo, den 28. Januar. Balan l. c. Nr. 16. Vgl. auch die den rein politischen Gedankengang des Vizekanzlers wiedergebenden Depeschen (Balan Nr. 17 und 18, Siena, den 1. Febr.; Florenz, den 6. Febr.) in meiner Bearbeitung der Aleanderdepeschen, 2. Aufl., S. 62 f.

3) Balan, p. 35: *tanquam notorios et pertinaces hereticos fuisse et esse per quasdam literas declaravimus;* die auf S. 36 erwähnte *„publicatio aliarum literarum“*, bei der auch noch andere Anhänger Luthers auſser den durch ihre Schriften als seine notorischen Gesinnungsgenossen bekannten Männern namhaft zu machen sein wür-

dieser Akt zu Martins und der anderen Kenntnis gelange, habe er diese Bulle *(literas nostras)* in Rom selbst veröffentlicht und [den Nuntien] den Auftrag erteilt, sie mit Unterstützung des Kaisers auch in Deutschland bekannt machen zu lassen. Aleander hat nun allerdings in seiner Aschermittwochsrede die Bulle nicht erwähnt, aber es war das auch überflüssig, da ja bei Eröffnung der Ständeversammlung das den Inhalt der Bulle in breitester Form und zum Teil wörtlicher Übereinstimmung wiedergebende Breve, das vor allem die nach Ablauf der zugestandenen Frist eingetretene Straffälligkeit der Ketzer und die Forderung eines Reichsgesetzes enthielt, feierlich verlesen worden war: der Kaiser selbst hatte es dem Reichserzkanzler vor aller Augen eingehändigt und dieser es dem Abt von Fulda, Grafen Hartmann von Kirchberg, als Erzkanzler der Kaiserin und ordentlichem Kaplan des Kaisers zum Verlesen übergeben [1]. Unzweifelhaft ist also auch die Bulle selbst dem Kaiser und seinen leitenden Staatsmännern, dem Herrn von Chièvres und dem Großkanzler Gattinara, zum mindesten vorgezeigt worden, und sie werden auch von ihrem Inhalt so weit Kenntnis genommen haben, daß Aleander ihre besondere an die Nuntien gerichtete Ermutigung, „nur ganz furchtlos alles zu sagen, was ihm zweckdienlich erscheine“, dahin auffassen durfte, daß er, falls der Kurfürst von Sachsen persönlich zugegen gewesen wäre, es wohl hätte wagen dürfen, ihn etwas deut-

---

den, bezieht sich auch auf die Bulle „Decet“, in der ja Hutten, Pirkheimer und Spengler ausdrücklich angeführt waren. Die gleichzeitige Übersendung dieser Bulle wird also doch in dem am 13. Februar vor den Ständen des Reichs verlesenen Breve erwähnt und ihr Inhalt dabei hinlänglich charakterisiert; das Breve läuft ja dann in die Forderung aus, durch ein *generale edictum* die Vollziehung des endgültigen päpstlichen Urteils zu sichern. (Zu Müller, S. 84, Anm. 3, Punkt 1 und 3. Auch in Reichstagsakten II, S. 495, Anm. 1 läßt man den Papst fälschlich erklären, er habe die Bulle „Decet“ schon in Deutschland verbreiten lassen; der Dank für schon geleistete kaiserliche Beihilfe bezieht sich jedoch auf die Veröffentlichung und Vollstreckung der Bulle „Exsurge“.)

1) Bericht des kursächsischen Kanzlers Brück, Reichstagsakten II, S. 495 f.

licher noch, als es nach Meinung der sächsischen Räte ohnehin schon geschehen war, anzugreifen [1].

Aber freilich, veröffentlicht hat Aleander die Bulle „Decet“ zunächst nicht, obwohl er doch durch das an den Kaiser gerichtete Breve und noch mehr durch seine Bestellung als Spezialinquisitor durch die zweite Bulle vom 3. Januar ausdrücklich damit beauftragt worden war. Es ist nun von K. Müller ganz treffend bemerkt worden, dafs die persönlichen Gründe Aleanders, auf die ich bisher ausschliefslich diese doch recht auffällige Eigenmächtigkeit zurückgeführt hatte, die Angst vor Hutten und seinen Racheplänen, erst Anfang April, seit dem Erscheinen der Drohbriefe von der Ebernburg her, von ihm geltend gemacht wurden; nun erst verlangte er [2] eine nochmalige Ausfertigung der Bulle, in der Luthers Anhänger nur ganz im allgemeinen erwähnt werden dürften; die erste Fassung werde er erst bei seiner Abreise aus Deutschland publizieren, die harmlosere jedoch schon auf dem Reichstage, wozu er ja dann freilich weiter keine Veranlassung hatte, da bei ihrem Eintreffen am 6. Mai das ihm vom Kaiser zugestandene Edikt schon hinlänglich gesichert schien, so dafs er auch bei der späteren Überarbeitung desselben auf die nachträgliche Erwähnung der Bulle „Decet“ keinen Wert legte. Gegen den Einwand eines durch einen Sachwalter Luthers, also wohl Dr. Justus Jonas,

1) Brieger, S. 62. Meine Übersetzung S. 87: er betont, er würde es *con ogni modestia* getan haben, mit Bezug auf die Mahnung, mit der Medici die beiden politisch doch recht gewagten Bullen vom 3. Januar in seine Hände gelegt hatte (Balan Nr. 16, p. 43).

2) Brieger, S. 129. 168. 175, Übersetzung, S. 155. 193f. 205: Depeschen vom 5. und 29. April: die neue Bulle dürfe weder Huttens gedenken noch anderer (*non facendo mention de Hutten nè de altri che de Luther — nominando solum Luther et suoi adherenti in genere*): unter den „anderen“, deren beileibe nicht deutlicher gedacht werden dürfe, verstand er aber noch eine viel wichtigere Person als die beiden „lausigen Grammatiker“ von Nürnberg. Und die Bemerkung, durch die Veröffentlichung der Bulle „Decet“ noch während des Reichstages würden die Nuntien „tausend Feuer“ entzünden, was er nicht sowohl wegen ihrer persönlichen Gefahr als wegen [der Interessen der Kirche] bemerkt, ist auch nicht durch die Besorgnis vor Hutten und Sickingen allein zu erklären.

beratenen Fürsten, daſs der Kaiser kein Mandat gegen Luther erlassen dürfe, ehe nicht der Papst die endgültige Verurteilung ausgesprochen habe, bemerkt Aleander, daſs die Nuntien in Worms ihre guten Gründe dafür hätten, daſs der Kaiser „ohne weitere Auſserung" der Kurie einschreiten müsse [1]: denn dem Kaiser war eben die Bulle „Decet" alsbald rechtsverbindlich mitgeteilt worden [2], und wenn er schon seit Mitte Februar kein Bedenken getragen hatte, für die Vollziehung des päpstlichen Urteils durch ein Reichsgesetz einzutreten, so geschah es schon damals mit Rücksicht auf den ihm wohlbekannten Inhalt der Bulle vom 3. Januar. Wenn ferner auch einige von den Reichsständen sich nicht mit dem im Breve vom 18. Januar enthaltenen Hinweis auf den Erlaſs der Bannbulle begnügt haben sollten, so hatte es doch vielleicht deswegen vorerst keinen Zweck, ihnen die Bulle selbst vorzulegen, weil sie ja doch alsbald beschlossen, das römische Verfahren in der bekannten Weise durch Berufung und Befragung Luthers zu ergänzen. Aber warum hat Aleander vorher schon und sodann nach Luthers Entlassung die vorgeschriebene Veröffentlichung der Bulle unterlassen?

Da ist es denn doch nicht zutreffend, daſs Aleander bis zum Erscheinen der Huttenschen Drohungen „keinerlei Bedenken" gegen die Bulle „Decet" geäuſsert hätte [3], und die Weisung des Vizekanzlers, sich der beiden Bullen nur „mit kluger und maſsvoller Berücksichtigung der politischen Lage und günstiger Gelegenheit" zu bedienen, erklärt die Sache allerdings auch nicht, ist aber geeignet, auf die schon an-

1) Brieger, S. 169, Z. 4ff.

2) In der zweiten Bearbeitung des für die burgundischen Erblande des Kaisers bestimmten, von Aleander selbst verfaſsten Plakats (vom 28. September 1520), die der Nuntius Ende Februar vornahm und sofort zur Veröffentlichung nach den Niederlanden schickte (publiziert den 20./22. März), lieſs er den Kaiser auf die ihm von dem Gesandten des Papstes überreichte (*fait monstrer er exhiber*) „Bulle und definitive Sentenz" gegen Luther und seine Anhänger ausdrücklich Bezug nehmen. Fredericq, Corpus doc. Inqu. Neerl. IV, p. 43. Meine „Anfänge", Heft I, S. 32. 110.

3) K. Müller, S. 85, Anm. 1.

gedeutete Spur zu leiten: der Vizekanzler selbst fand die beiden Erlasse gewagt und mahnte daher zu diskreter Benutzung derselben. Nebenbei mag darauf hingewiesen sein, dafs die Kurie auch mit der anderen Bulle vom 3. Januar *(Apostolice sedis providentia)* kein Glück hatte: diese war an den Erzbischof von Mainz und die drei Nuntien Aleander, Caracciolo und Eck gerichtet und beauftragte diese als Spezialkommissare mit der Organisation einer umfassenden Verfolgung der Lutheraner, mit der Errichtung einer päpstlich bevollmächtigten Inquisition, wie sie dann nur in den Niederlanden und auch da nur als landesherrliche Einrichtung zustande kam. Dafs der Vizekanzler dabei den ihm in Aleanders Depeschen als überaus unzuverlässig, schwankend, feige und von lutherischen Räten abhängig geschilderten Kardinal so auffällig vorangestellt hatte, geschah doch entschieden auch, um den zweideutigen Kirchenfürsten zu klarer Stellungnahme gegen die Ketzerei zu zwingen, ihn zugleich dem lutherisch gesinnten Deutschland gegenüber als den berufensten Vorkämpfer der Kurie blofszustellen, und das wurde von dem ängstlichen Herrn nur zu gut verstanden: als der Nuntius Mitte Mai diese Bulle in Worms wollte drucken lassen, verwahrte sich der so Ausgezeichnete entschieden gegen ihre Veröffentlichung, „weil er fürchte, sich den grimmigen Hafs aller Deutschen zuzuziehen, wenn er von allen deutschen Prälaten allein genannt und als der alleinige Leiter der Inquisition hingestellt werde"; er halte dies geradezu für einen ihm angetanen Schimpf[1]! Und so ist die Veröffentlichung auch dieses Erzeugnisses der Kurie unterblieben!

An der Bulle „Decet" aber hatte Aleander sofort auszusetzen[2], dafs darin bei Anordnung der Veröffentlichung „durch einen unserer in Deutschland befindlichen Nuntien" die Nennung seines Namens ihm vorenthalten sei, was der ehrgeizige Mann als einen Beweis unzulänglicher Würdigung seiner bisherigen Leistungen empfand; auch habe man die von ihm für die Fassung der Bulle erteilten Ratschläge nicht be-

1) Brieger, S. 217. Übersetzung S. 243.

2) Depesche vom 12. Februar, Brieger, S. 58f. Übersetzung, S. 82f.

achtet, obwohl er doch besser wisse, was not tue, als die Sekretäre in Rom. Und nach einem Hinweis auf die bei dieser für ihn so verhängnisvollen Sendung schon erduldeten „Gefahren, Drangsale und Beschimpfungen“ betont er, dafs bei der Ausfertigung der Bulle viele für die Sache der Kirche verderbliche Fehler *(molti errori nocivi alla causa nostra)* begangen worden seien, die er wegen der dringenden Vorbereitung auf die tags darauf zu haltende Rede vor den Ständen nicht darlegen könne; vielleicht schweigt er aber nur deshalb, weil er selbst noch wenige Monate früher, ehe er sich von der Schwierigkeit der Lage auf dem deutschen Kriegsschauplatze überzeugt hatte, dem ihm jetzt politisch bedenklich erscheinenden Inhalt der Bulle das Wort geredet haben würde.

Höchst bedenklich aber mufste ihm jetzt, nachdem er schon auf dem Fürstentage von Köln mit seiner Forderung an den Kurfürsten Friedrich, gemäfs der Bulle „Exsurge“ gegen Luther einzuschreiten, so peinlich abgefallen war, der in der Bulle „Decet“ enthaltene, nur dürftig verhüllte Angriff auf die Person des mächtigen und volkstümlichen Fürsten erscheinen, der hier auf dem Reichstage an der wenn auch nur zum Teil ausgesprochen lutherfreundlichen, so doch fast allgemein entschieden romfeindlichen Stimmung der Reichsstände einen gewaltigen Rückhalt hatte.

Denn auch sein leidenschaftliches Breve vom 8. Juli hat Aleander damals dem Kurfürsten nicht zu überreichen gewagt, da es sich noch heute unter seinen Papieren befindet, und ebensowenig das ihm mitgegebene zweite Original der Bulle, das er einem Fürsten übergeben sollte, bei dem es ihm am besten angebracht erscheinen würde, während sonst selbst die höchsten Kirchenfürsten sich mit gedruckten Kopien begnügen mufsten. Denn den bezüglichen Passus in seiner wohlausgearbeiteten Rede hat Aleander, wie aus der genauen Aufzeichnung der sächsischen Räte hervorgeht, nicht vorgetragen, auch wurde in der Antwort nicht auf ein derartiges Schriftstück Bezug genommen [1].

---

1) Schon durch die Ausführungen Wredes in Reichstagsakten II,

Nach Erteilung dieses ablehnenden Bescheides vom 6. November [1] hatte ja Caracciolo die Drohung ausgestofsen: man werde diesen Herzog Friedrich zu finden wissen [2], und der Vizekanzler hatte nicht gesäumt, daraus die Folgerung zu ziehen, dafs es nun gelte, dem Kurfürsten selbst entschlossen die Fehde anzukündigen. Das ist nun in der Bulle „Decet" mit aller Entschiedenheit und mit einer fast undiplomatisch zu nennenden Deutlichkeit geschehen. In unverkennbarem Anklang an die Vorwürfe des Breve vom 8. Juli werden den angekündigten Strafen der Ketzerei auch andere für verfallen erklärt, die als Männer *„non parvae auctoritatis et dignitatis"* den Martin in seinem Ungehorsam und seiner Halsstarrigkeit bestärkten [3]. Da dieses Vergehen wie die Haltung anderer Anhänger Luthers offenkundig und notorisch sei, so bedarf es gegen sie keines weiteren Verfahrens, sondern der Papst spricht über sie die Exkommunikation und das Interdikt aus und zwar auch über die, welche Luther *etiam praesidio militari defendunt, custodiunt* oder sonstwie unterstützen, deren Namen und Titel, *etsi quavis celsa vel grandi praefulgeant dignitate*, hiermit für hinlänglich bezeichnet gelten sollen, als wenn sie namentlich angeführt wären und als ob sie bei öffentlicher Bannung der Lutheraner kraft dieser Bulle bei Namen genannt werden könnten *(ac si ... nominatim exprimi possent)*. Da ferner die Mitteilung der Bulle an Martin und seine Anhänger *propter eis faventium potentiam* schwierig sei, soll der Anschlag an zwei bischöflichen Kirchen

---

S. 463, Anm. 3 wird die auf das zweite Original der Bulle (Balan, Mon. ref. Luth., p. 9) bezügliche Vermutung Paquiers (Aléandre, p. 161, n. 1) ausgeschlossen. Wenn Aleander am 14. Februar (Balan, p. 57. Brieger, S. 62) an seine mit Überreichung eines Breve verbundene Rede in Köln erinnert, so meint er damit sein Beglaubigungsbreve vom 17. Juli (Cyprian, Nützl. Urk. II, 173ff. Walch XV, 1918 f.). Bestätigt durch Spalatins Annales (Cypr., p. 11. 14 sq.).

1) Reichstagsakten, S. 464 f.

2) S. meine „Vermittlungspolitik des Erasmus", S. 67 f.

3) *„Martinum in suis inobedientia et contumacia confoventes"*; vgl. das Breve Balan, p. 1 sq.: *tuoque illum patrocinio magis confisum quam oportebat hos tantos sibi arrogantiae spiritus sumpsisse.*

durch einen der Nuntien genügen [1]. In der gleichzeitigen Beauftragung der Inquisitoren wird mit noch deutlicherer Beziehung auf Luthers Landesherrn gesagt, dafs durch die Bulle „Decet" für straffällige Ketzer erklärt würden aufser den namentlich Bezeichneten und denen, die bei Veröffentlichung der Bulle genannt werden könnten *(quos hereticos fore et esse ... in ... publicatione nominari posse voluimus)* auch die Beschützer *(fautores atque receptatores)* Luthers, möchten sie auch in noch so hervorragender Stellung, ja möchten es auch „Kurfürsten des heiligen Reiches" *(etiamsi imperii electores)* oder Reichsstädte sein [2].

Eine solche schroffe Herausforderung, gegen den angesehensten Reichsfürsten gerichtet, als zum mindesten ungelegen und stark übereilt zu erkennen, dazu hatten die bisher schon mit den kaiserlichen Räten, den Reichsständen, der gesamten deutschen Bevölkerung gemachten Erfahrungen den Nuntius hinlänglich gewitzigt, und es hätte in dieser Hinsicht kaum noch jener Ermahnung des Vizekanzlers zu vorsichtiger Handhabung der zweischneidigen Waffe bedurft; diese Anweisung erklärt aber auch hinlänglich, warum der kluge Florentiner die vorläufige Unterlassung einer Veröffentlichung der Bulle „Decet" gar nicht befremdlich fand und diesen Punkt nicht weiter berührte. Aufser der Überzeugung von der Untunlichkeit einer solchen schroffen Kränkung des Kurfürsten hatte Aleander aber noch einen Grund, weshalb

---

1) Corpus Inqu. Neerl. IV, p. 38 sqq. nach Magn. Bullar. Rom. I, p. 614 sq. Es werden auch nicht wie für die Bulle „Exsurge" so umfassende Mafsregeln für die Verbreitung der Urkunde in erster Linie durch einen schon in Rom vollzogenen Druck angeordnet.

2) Balan l. c., p. 19. Der Ausdruck *„communitates, universitates et municipia"* ist in seinem zweiten Gliede keineswegs mit „Universität" zu übersetzen, obwohl man in Rom, wie das Gutachten Aleanders von 1523 zeigt, beizeiten schon an die Vernichtung der Universität Wittenberg gedacht hat. Dagegen werden als Folgen von Bann und Interdikt die Absetzung weltlicher Herren, Entziehung aller Würden und Privilegien, speziell der Lehnsfähigkeit hervorgehoben und auch schon die Hilfe der „katholischen Fürsten" unter der Leitung des Kaisers angerufen (l. c., p. 20 f.), also die Gründung einer katholischen Liga angeregt.

er sich über diese Tendenz der Bulle so ärgerlich äufserte. Der ehrgeizige Mann schmeichelte sich mit der Aussicht, es könnte ihm auch jetzt noch gelingen, diesen Sachsen, der im Grunde „ein tüchtiger Fürst“ und nur eben von seinen Räten mifsleitet und um besonderer Interessen willen gegen den hohen Klerus und die Kurie verstimmt sei, mit Hilfe des Kaisers und anderer Einflüsse wieder für Rom zu gewinnen. Diese trotz der Kölner Erfahrungen noch im Dezember [1] von ihm ausgesprochene Hoffnung war freilich Mitte Februar schon etwas ins Wanken geraten, aber erst nach Luthers Abreise von Worms gibt Aleander seiner nun feststehenden Überzeugung, dafs der Kurfürst doch nicht mehr zu beeinflussen sei, den gehässigsten Ausdruck, der wieder verrät, dafs er sich durch dessen Verhalten persönlich enttäuscht fühlte: so entwirft er etwa am 5. Mai ein boshaftes Zerrbild des „verruchten Sachsen“ und schliefst mit dem Wunsche, wenn er sich denn einmal nicht bekehren wolle, so möge er den Hals brechen, ehe er noch mehr Seelen ins Verderben stürze [2].

Indessen da die Macht und der Einflufs des Kurfürsten am Schlusse des Reichstages eine Bekanntgebung der so deutlich gegen ihn gerichteten Bulle noch ebensowenig ratsam erscheinen liefs, wie bei Beginn der Tagung, so hat Aleander auch die nur den Namen Luthers enthaltende Fassung der Bulle vorerst nicht veröffentlicht; zudem hatte er ja das kaiserliche Edikt, das er zunächst ganz nach seinen Wünschen abfassen durfte, so gut wie sicher. Er scheint sich dann auch während seiner Tätigkeit in den Niederlanden, wo er Ende Juni in Löwen das lateinische Original des Ediktes zum Druck beförderte und nun für dessen Vollstreckung in den grofsen Städten wie für die Versendung in das Reich sich weidlich abmühte [3], noch den ganzen

---

1) Brieger, S. 26. Balan, p. 29 sq. Übersetzung, S. 41 f.

2) Brieger, S. 184. Balan, p. 209 sq. Übersetzung, S. 213.

3) Vgl. Kap. IV meiner „Anfänge der Gegenreformation“: Aleander bei der Durchführung des Wormser Edikts. — Unhaltbar ist die Annahme Paquiers (Aléandre, p. 220, note 1), dafs Aleander die zweite

Sommer über mit Verbreitung der Bulle „Exsurge“ und etwa mit Verlesung des Originals der Bannbulle begnügt zu haben, denn erst Mitte Oktober meldet er dem Frankfurter Dechanten Cochläus, er habe soeben in Löwen die französische Übersetzung des Ediktes und „beide Bullen“ abdrucken lassen [1]. Aber schon wegen der völligen Erschöpfung seiner Geldmittel, seiner dann eintretenden längeren Erkrankung und seiner Mitte Februar 1522 erfolgten Abreise nach Spanien dürfte er auch von Köln aus, wo er im November noch einmal erschienen war [2], nicht mehr viel für die Bekanntmachung der den römischen Prozefs Luthers abschliefsenden Urkunde getan haben. Und während der Nuntius das Hauptgewicht auf die Verbreitung und Vollziehung des von ihm selbst verfafsten Wormser Ediktes legte, wurde die Vervollständigung der kurialen Mafsregeln zu gleicher Zeit unterbrochen durch den Tod Leos X., wie dies für einen besonderen, aus der Verdammung der lutherischen Bewegung sich ergebenden Fall urkundlich nachzuweisen ist.

Von den durch Eck ausdrücklich namhaft gemachten Anhängern Luthers hatten ja der Augsburger Domherr

---

Fassung der Bulle sogleich nach Empfang derselben Anfang Mai zugleich mit den von ihm zusammengestellten „Acta comparitionis Lutheri“ (Balan, p. 68) durch den Druck veröffentlicht hätte; von einem solchen Druck ist keine Spur vorhanden, und wenn der Nuntius damals einigen Bischöfen „die Bullen“ zur Bekanntmachung mitgibt (Balan, p. 212, Brieger, S. 187f., Depesche vom 14. Mai), so meint er damit gedruckte Kopien der Bulle „Exsurge“, die er nachmals auch in den Niederlanden noch verbreitet (Paquier, p. 276, n. 7, 277, n. 3); ebensowenig ist aus der Depesche vom 26. Mai (Balan, p. 251sq., Brieger, S. 224f.) herauszulesen, dafs Aleander sie damals in Worms publiziert hätte, so dafs sie Pirkheimer und Spengler in Schrecken versetzt hätte. Spengler gerät in Besorgnis infolge der Unterzeichnung des Wormser Edikts und beklagt sich, dafs er der von Eck erlangten Absolution ungeachtet in der Bulle namhaft gemacht worden sei: das bezieht sich also auf die erste Fassung, von der Aleander ihm gelegentliche Mitteilung machen mufste, da ja danach seine Lossprechung dem Papste vorbehalten war.

1) Friedensburg, „Beiträge usw.“ in dieser Ztschr. XVIII, S. 130.

2) Vgl. meine „Anfänge“, Heft II, S. 59f. 72.

Bernhard Adelmann [1] und wahrscheinlich auch der Zwickauer Prediger Silvius Egranus (Wildenauer) [2] unverzüglich um Absolution nachgesucht, so daſs die Andeutung im Eingang der Bulle „Decet" *(nonnulli ex eis ... se convertentes absolutionis beneficium ... obtinuerint")* über schon erfolgte reuige Unterwerfung einzelner Lutheraner sich auf diese Fälle beziehen wird; Pirkheimer und Spengler hatten sich nebst Luther und Hutten in der Bulle vom 3. Januar als Hauptketzer wiedergefunden und konnten nur auf Grund besonderer päpstlicher Ermächtigung Aleanders gelöst werden. Den leidenschaftlichen Freund Sickingens lieſs man aus guten Gründen auf die dringenden Bitten des Nuntius hin zunächst aus dem Spiele. Dem rührigen Mitstreiter Luthers aber, einem der dem Dr. Eck unbequemsten literarischen Widersacher, seinem Gegner von der Leipziger Disputation her, dem Dr. Karlstadt hatte man, doch wohl auf Betreiben Ecks, die Ehre einer gegen ihn besonders gerichteten Bannbulle zugedacht, die er freilich durch Einlegung der Appellation an ein Konzil noch herausgefordert hatte. Daraufhin hatte man gegen Ende des Jahres 1521 den „Entwurf einer Bulle gegen die verderblichen Lehren Karlstadts fertiggestellt, deren Ausfertigung jedoch durch den Tod des Papstes unterbrochen wurde". Der Vertreter des Erzbischofs von Mainz, Dr. von Tetleben, schickte am 6. Februar 1522 [3] den Entwurf an seinen Herrn, um, falls man diese Kundgebung für zweckmäſsig erachte, sie bei dem neuen Papste zu betreiben, widerriet sie aber gleichzeitig, indem er die Hoffnung aussprach, daſs „S. Heiligkeit mit seiner Güte, Sittenreinheit und hervorragenden Gelehrsamkeit diese Krankheit der Kirche leichter und erfolgreicher heilen werde".

---

1) Fr. H. Thurnhofer, B. Adelmann, Freiburg i. Br. 1900, S. 70 ff. Am 9. November hatte Eck das Absolutionsdekret für ihn ausgefertigt.

2) O. Clemen, Joh. Silv. Egranus. Zwickau 1899, S. 20f.

3) Daniel Gerdes, Vita Carolostadii in Scrinium antiquar. s. Miscell. Groningana nova (Groningen und Bremen s. a.) I, I, p. 38 und der Brief selbst in Misc. Groning., Tom. II (Groningae 1739), p. 500 sq. Die Biographie Karlstadts von Jaeger (Stuttgart 1856) versagt hier.

Die kirchliche Politik der Medici und ihrer Werkzeuge mit ihren diplomatischen Ränken und äuſseren Zwangsmitteln wurde also auch von diesem sonst so entschiedenen Vertreter der altkirchlichen Interessen nicht gebilligt, und unter Hadrian VI. ist ja in der Tat jene Gruppe kurialer Machthaber völlig in den Hintergrund getreten.

ANALEKTEN.

1.

Neue Texte zur Geschichte des apostolischen Symbols.

Herausgegeben
von

A. E. Burn B. D.,
Rector of Kynnersley, Wellington, Salop.

V [1].

Ordo de catechizandis rudibus.

Der nachstehende Ordo, der hier zum ersten Male veröffentlicht wird, ist von mehr als einem Gesichtspunkte aus interessant. Es ist bekannt, daſs er in drei Formen existiert, von denen die älteste in zwei Manuskripten in München (Cod. Monac. lat. 6325 saec. IX, 6324 saec. X) enthalten ist, die zweite in einem Manuskript in Wien (Cod. Vindob. 1370 saec. X), die dritte in einem solchen in Rouen (Cod. A. 214, saec. XI/XII). Alle diese drei Formen enthalten einige Fragmente des Niceta von Remesiana, aber die zweite und dritte enthalten mehr als die erste. Die erste bietet das besondere Interesse, daſs sie eine Liste von Lehrern der Kirche enthält, worin der Name des Niceta zwischen Hilarius und Hieronymus erscheint.

Der Ordo ist in seiner ältesten Form auch dadurch interessant, daſs er sich deutlich als Antwort darstellt, die ein Bischof auf die Fragen gibt, welche Karl der Groſse 812 in einem Rundschreiben an die Metropoliten seines Reiches richtete. Da die Münchener Manuskripte aus Freising stammen und der Bischof

1) Vgl. I im 19. Band, II und III im 21. Band, IV im 23. Band.

von Freising ein Suffragan des Erzbischofs von Salzburg war, so dürfen wir mit einiger Wahrscheinlichkeit mutmaſsen, daſs der Ordo die Antwort des Arno von Salzburg repräsentiert.

Dr. F. Wiegand wirft in seiner Edition der Antwort des Odilbert von Mailand [1] die Frage auf, ob der Ordo (in der Wiener Rezension) wohl zu der Serie dieser Antworten gehöre. So wird es wichtig sein, daſs die älteste Form ediert wird, zumal auch um deswillen, weil sie sich von der zweiten unterscheidet durch Auslassung einer Reihe von Zitaten aus Alkuin und auch durch Auslassung des Sermons über das Symbol, der F. Kattenbusch [2] zu der Vermutung veranlaſste, daſs der Ordo die Antwort des Johannes von Arles an Karl sein möchte. Der Sermon selbst ist interessant, aber bereits von Caspari [3] herausgegeben. Die anderen Zusätze, die die spätere Form bietet, sind weniger bedeutsam, und so scheint es nicht nötig, mehr hier mitzuteilen, als die älteste Form, obwohl ich das gesamte handschriftliche Material bieten könnte.

Der Stil des Ordo ist einfach und verständlich. Der Verfasser strebt nicht nach Originalität. Ich habe es für überflüssig gehalten, die Fehler des Manuskriptes hervorzuheben.

Ordo de catechizandis rudibus uel quid sint singula quae geruntur in sacramento baptismatis.

Primo ergo in catechizandis rudibus apostolicum oportet intueri sermonem quem dixit: Omnia uestra honeste et cum ordine fiant [4]. Quod summa est diligentia prouidendum ut ordinate fiat nostrae praedicationis officium et baptismi sacramentum. Hunc igitur ordinem Dominus ipse disposuit discipulis suis dicens: Ite docete omnes gentes baptizantes eos in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti [5]. Quod beatus Hieronimus in commentario Matthaei ita exposuit dicens: „Primum ergo docent, deinde doctos intinguant aqua. Non enim potest fieri ut corpus antea percipiat baptismi sacramentum nisi ante anima fidei suscipiet ueritatem. Baptizantur in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti ut quorum una est diuinitas sit una largitio. Nomenque trinitatis unus est Deus: docentes eos seruare omnia quaecumque mandaui uobis. Ordo praecipuus. Iussit apostolis ut primum docerent uniuersas gentes, Deinde fidei intinguerent sacramento, et post fidem ac baptisma

1) Studien zur Gesch. der Theol. u. Kirche IV, 1 (Leipzig 1899), S. 9, Anm. 1.
2) Das apostol. Symbol I (1894), S. 210.
3) Alte u. neue Quellen zur Gesch. des Taufsymbols, 1879, S. 282 ff.
4) 1 Kor. 14, 40. 5) Matth. 28, 19.

aquae essent obseruanda praeciperent" [1]. Ille igitur ordo in docendo uirum aetate perfectum diligenter ut arbitror obseruandus est, quem beatus Augustinus ordinauit in libro de catechizandis rudibus: „Primo instruendus est homo de animae inmortalitate, de uita futura, de retributione bonorum operum atque malorum. Postea pro quibus peccatis et sceleribus poenas cum diabolo patiatur aeternas, et pro quibus bonis uel benefactis gloria cum Christo fruatur aeterna. Deinde fides sanctae trinitatis diligentissime docenda est, et aduentus pro salute humani generis filii Dei Domini nostri Iesu Christi in hunc mundum exponendus, et de mysterio passionis illius, et de ueritate resurrectionis eius et de gloria ascensionis illius in caelos et de futuro eius aduentu ad iudicandas omnes gentes et de resurrectione corporum et de aeterna uita bonorum atque malorum. In talibusque rebus et his similibus de fide catholica mens nouella firmanda est; hac quoque fide roboratus homo et praeparatus baptizandus est" [2]. Niceta in libro primo ad competentes: „Instinctiones igitur necessarias ad fidem currentibus opus est explorare, quas et rusticae animae possint aduertere pariter et tenere, non ex proprio ingenio conpositos, sed ex diuinarum scripturarum praedicatione collectas quibus edocentur ad baptismum electi ut quid dimiserint sciant et quid desiderant magis intellegant et quid accepturi sint uel quid obseruare deleant certius recognoscant, quia magnum est quod inchoant grande est quod desiderant, suie Deus inspirauit siue homo commonuit et suasit." In libro Clementis secundo Petrus: „Nam si mandatis habemus ut uenientes ad ciuitatem discamus prius quis in ea dignus sit ut apud eam cibum sumamus, quanto magis conuenit noscere quis qualisue sit is cui inmortalitatis uerba credenda sunt. Solliciti enim et ualde solliciti esse debemus ne margaritas nostras mittamus ante porcos". Isidorus in libro officiorum: „Catechumini sunt qui primum de gentilitate ueniunt ad ecclesiam habentes uoluntatem credendi in Christum ut unum agnoscant Deum, relinquant errores uarios idolorum". Idem in libro aethimologiarum: „Catechuminus dictus pro eo quod adhuc doctrinam fidei audit nec tamen baptismum recepit, nam catechumenus graece latine auditor interpretatur; conpetens uocatur quia post instructionem fidei conpetit gratiam Christi, inde a petendo conpetentes uocati sunt".

De scrutinio. Scrutinium ergo explorationem siue examinationem dictum arbitramur quia necesse est ut post doctrinam et instructionem quam audit exploretur saepius qualiter memoriae teneat uel intellegeat, quod audierat aut qua intentione quod audit diligat. Nunc fient scrutinia ut exploretur saepius quam firmiter

1) Comm. in Matt. ad loc. 2) de catech. rud. c.



post renuntiationem Sathanae sacra uerba datae fidei radicitus corde adfixerit. Instructus igitur et enutritus ad fidem Christi catechumenus iam ad exorcizandum ducatur ut diabolo repudium dicat ac dignum se diuinae gratiae praepararet. Non enim potest antea particeps esse gratiae spiritalis antequam ex corde spurcitias eici et diabolo et idolicas respuet falsitates.

De abrenuntiatione: Abrenuntio, abnuo, abnego uel abdico, respuo, expello, eicio, refuto, repudium dico ut nos intellegimus dici potest. Niceta in libro V. ad conpetentes: „Non enim ante ad confessionem uenitur nisi prius diabolo fuerit renuntiatum; sicut nec aurilicus ante aurum mittit in saeculum nisi prius terram uel humum lauerit uniuersam; ideo oportet prius repudium dicere diabolicae uanitati et amara eius studia abrenuntiando proicere. Abrenuntiare autem oportet non nudo sermone neque solis labiis sed fide fortissima et indubitata conscientia, id est ut Christo se homo tota animi uirtute committat confidens quia Christi factus desinet timere diabolum. Deinde abrenuntiet et operibus eius malignis id est culturis et idolis, sortibus et auguriis, pompis et theatris, furtibus et fraudibus, homicidiis et fornicationibus, irae, auaritiae, superbiae et iactantiae, comessationibus et ebrietatibus, cleris (?) atque mendaciis, et his similibus malis. Quid dicimus de his qui superfluo carnis ornatu se iactare uolunt, et videri mirabiles. Taceo de exquisitis inutiliter uestimentorum subtilitatibus. Oro uos quid faciunt capilli aquo crispati comae uetro quid est ceruicem cooperientes ante autem frontem penitus abscondentes. Ita ut nec signo Christi locus liber relinquatur in fronte, et unde se putat aliquam habere gloriam uel decorem inde turpitudinem et ignominiam contrahit. Similiter et mulieres caput ligantes ut scutum ut frons tamquam uallis inter duos subsidit colles, aut de auribus pondera capillorum auro ligata dependeant, ut brachia onerentur auro ut ceruicem premant catenae et in pedibus sanguineae pro calciamentis flammulae rutilent. Quis usus in his? Quae utilitas inuenitur? Nisi sola inanis pompa et mens infantili desiderio corrupta." Item in libro secundo. „Certe omne peccatum sine daemonis operatione non sit quae omnia opera diaboli uel pompis eius esse intellegimus. His ergo malis se homo expediens has catenas post dorsum suum quasi in faciem proiciens inimici iam sincera uoce pronuntiet: Credo in Deum Patrem omnipotentem et reliqua. De fide enim sicut in eodem simbolo continetur pleniter ad fidem quisque uel ad baptisma peruenire desiderans instruendus est pariter et docendus, ut breuitatem symboli in corde memoriter teneat quod cotidie dicat apud semel ipsum antequam dormiat cum de somno surrexerit, quod omnibus horis in mente habeat, similiter et orationem dominicam atque signaculum quo

se contra diabolum muniat." Postea uero dicendum est breuiter qualiter ipsum symbolum intellegere ualeat. Sicut et sanctae Dei ecclesiae tractauerunt doctores, beatus scilicet Athanasius, Hilarius, Niceta, Hieronimus, Ambrosius, Augustinus, Gennadius, Fulgentius, Isidorus, et ceteri; uel sicut uenerabiles magistri et antecessores nostri nos docuerunt.

De symbulo Augustinus ait: „Symbolum regula fidei dicitur uel breuis et apta fidei conprehensio". Hieronimus: „Symbolum graece, latine conlatio aut pactum, uel complacitum hominis cum Deo". Isidorus: „Symbolum enim graece et indicium dici potest et conlatio, hoc est quod plures in unum conferunt. Est autem symbolum signum per quod agnoscitur Deus, quodque credentes proinde accipiunt ut nouerint qualiter contra diabolum fidei certamina praeparant."

Cur catechumenus exsufflatur? Isidorus in libro Aethimologiarum VIII: „Exorciste ex graeco in latinum adiurantes siue increpantes uocantur. Inuocant enim super catechumenos uel super eos qui habent spiritum minandum nomen Domini Iesu adiurantes per eum ut recedat (?) ab eis. Unde sciendum est quod non creatura Dei in infantibus exorcizatur aut exsufflatus in eis sed ille sub quo sunt omnes qui cum peccato noscuntur. Est enim princeps peccatorum."

Cur catechuminus accipit sal? Beda in homelia Exiens Iesus de finibus Tyri: „Accipit catechumenus sal ut corpus suum et animam a uitiis emundando per sal quod dulcedinem sapientiae designat ac per amorem sancti spiritus Deo consecretur; quia nullum opus bonum est quod non sal sapientiae ab omni corruptione pristinae iniquitatis a ceterisque prauis cogitationibus emundat."

De tactu narium et aurium. Beda in homelia Exiens Iesus de finibus Tyri: „Per tactum narium agitur ut abiectis dilectationibus prauis et noxiis solum Christi semper amplectantur odorem, de quo dicit apostolus Christi: Bonus odor sumus Deo in omni loco. Et ut meminerint se juxta exemplum beati Iob donec superest alitur eis et spiritus Dei in naribus eorum non loqui iniquitatem nec lingua mendatium meditari debere. Porro per tactum aurium agitur ut relicto audita linguae nequam audiant uerba Christi et faciant ea."

Pectus quoque eodem perunguitur oleo ut signo sanctae crucis diabolo claudatur ingressus. Sequantur et scapulae ut undique muniatur. Item in pectoris et scapularum unctione signatur fidei firmitas et operum bonorum perseuerantia.

De baptismo. Isidorus in libro Aethimologiarum: „Baptismum graece, latine intinctio interpretatur, quod idcirco tinctio dicitur quia ibi homo spiritu gratiae in melius inmutatur et longe

alind quam erat efficitur". Augustinus in libro quarto [de baptismo]: „In infantibus gratia Dei omnipotentis implere credenda est quod in eis non ex inpia uoluntate sed ex aetatis indigentia qui nec corde credere ad iustitiam possunt nec ore confiteri ad salutem. Ideo cum pro eis alii respondent ut impleatur erga eos celebratio sacramenti ualet ubique ad eorum consecrationem quia ipsi respondere non possunt. At si pro eo qui respondere potest alius respondeat non eadem ualet. Ex qua regula illud in euangelio dictum est quod omnis cum legitur naturaliter monet aetatem habet ipse pro se loquatur." Ita Augustinus in epistola ad Bonifacium episcopum de paruulis, requirentem inter cetera ut autem infans possit regenerari per officium uoluntatis alienae cum offertur consecrandus. Facit hoc unus spiritus ex quo regeneratur oblatus. Aqua igitur exhibet forinsecus sacramentum gratiae et spiritus operans intrinsecus beneficium gratiae soluens uinculum culpae. Et sic in nomine sanctae trinitatis trina submersione baptizatur et recte homo quia ad imaginem est sanctae trinitatis conditus est per inuocationem sanctae trinitatis ad eandem renouatur imaginem et qui tertio gradu peccati id est consensu cecidit in mortem tertio eleuatur de fonte per gratiam Christi resurgat ad uitam.

Cur albis induitur uestimentis? Origenis in libro quinto tractatus in epistolam ad Romanos: „Quod sepulchrum nouum fuerit in quo sepultus est Iesus et quod in sindone munda obuolutus sit ut sciat omnis qui consepeliri uult Christo per baptismum. Nihil uetustatis post sepulchrum nouum. Nihil inmunditiae ad mundam sindonem deferendum." Tunc sacro chrismate caput perunguitur et mystico tegitur uelamine ut intellegat se diademam regis et sacerdotii dignitatem portare, iuxta apostolum: Vos estis genus regale offerentis uosmet Deo uiuo hostiam sanctam Deo placentem! [1]

Cur corpore et sanguine dominico confirmantur? Quia Dominus ait in euangelio discipulis suis: Nisi manducaueritis carnem filii hominis et biberitis eius sanguinem non habebitis uitam in uobis; qui manducat meam carnem et bibit meum sanguinem habet uitam aeternam, et resuscitabo ego eum in nouissimo die [2].

De confirmatione Athanasius in lib. VIIII de sancta trinitate: „Simili modo et omnes sancti in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti per inpositionem manuum sacerdotum Dei spiritum sanctum consecuti, ad antiquum restituuntur in quo erant ante praeuaricationem Adae" [3]. Nouissime per inpositionem manus

1) 1 Petr. 2, 5. 2) Joh. 6, 53. 54.
3) Not. Vig. Taps. de trin. IX tut (?) cf. XII.



a summo sacerdote septiformis gratiae spiritum accipit ut roboretur per spiritum sanctum ad praedicandum aliis qui fuit in baptismo per gratiam uitae donatur aeternae, ut se quisque custodiet per baptisma. Beda in homelia die sancto Theophaniae: „Sic ergo baptizatus Dominus mox ieiunium quadraginta dierum exercuit. Nos profecto docuit et suo infermauit exemplo ut post acceptam in baptismo remissionem peccatorum uigiliis, ieiuniis, orationibus, ceterisque spiritus fructibus operam demus, ne uobis torpentibus minus quam sollicitis iucundus spiritus, qui de corde nostro in baptismo expulsus fuerat, redeat, et sic tempore oportuno saepius euangelica praecepta danda sunt per sedulae praedicationis officium donec adcrescat in uirum perfectum et digna efficiatur Spiritui sancto habitatio et sit perfectus filius Dei in operibus misericordiae sicut Pater noster caelestis perfectus est.

2.

Zur Wittenberger Universitätsgeschichte.

Von

Otto Clemen (Zwickau).

In einem Inkunabelnbande der Zwickauer Ratsschulbibliothek fand sich ein sehr flüchtig und schlecht geschriebener Zettel folgenden Inhalts:

Ordo lectionum

Die Lunae

6 pyndarum philip. eadem hora Ovidium Methamor. Magister Marcellus [1].

---

1) Johannes Marcellus aus dem fränkischen Königsberg (Regiomontanus), Magister am 28. August 1534. Melchior Adamus, Vitae Germanorum Philosophorum, Francofurti ad Moenum 1705, p. 67 ss. Jöcher, Gelehrtenlexikon III, 141. Loesche, Joh. Mathesius, Gotha 1895, I, 49 f. Hartfelder, Melanchthoniana paedagogica, Leipzig 1892, S. 91. Haufsleiter, Aus der Schule Melanchthons, Greifswald 1897; derselbe, Melanchthon-Kompendium, Greifswald 1902, Reg. s. v. CR. passim. Marcellus besorgte die erste (vierbändige) Ausgabe der Scripta publice proposita 1554—1561 (Strobel, Neue Beyträge zur Litteratur besonders des 16. Jahrhunderts I 2 [1790], 84). In der Vorrede zu dem von ihm herausgegebenen ersten Bande der zweiten

7 Gram. poetam [lies: Graecam] Magis: Vitus Winsemius [1], eadem hora Terentium Mag. Stolcz [2].

Ausgabe berichtete Paul Eber einiges über ihn (Strobel, S. 85). Briefe von ihm: 1) gedruckte: an Eobanus Hessus, Erfurt 1526: Helii Eobani Hessi poetae excellentiss. et amicorum ipsius epistolarum familiarium libri XII, Marpurgi Hessorum 1543, p. 280 s. (hier mit falschem Datum: Erfordiae 1516) und daraus wieder abgedruckt im Anhang zu Wilhelmi Ernesti Tentzelii Supplementum historiae Gothanae primum, Jenae 1701, p. 90 s. An Eoban, Vitebergae apud Magistrum Velcurionem (vgl. Archiv f. Reformationsgeschichte I, 192 f.) 1529: Helii Eobani Hessi epist. fam. libri XII, p. 281 s. und Tentzelii Suppl., p. 92—94. An Spalatin, pridie Augusti 1542: Epistolarum D. Philippi Melanchthonis Farrago in partes tres distributa a Joanne Manlio passim collecta, Basileae 1565 (CR. I, p. XXIX ss.; mir unzugänglich). An Johann Lang, Wittebergae 8. November 1546 und Magdeburgae Luciae in Bruma (13. Dez.) 1546: CR. VI, Nr. 3600 und 3659. An Mykonius, Vitebergae 12. Januarii 1547: Selectiores vereque Theologicae Cl. Virorum, M. Lutheri, Basil. Monneri, Justi Menii ... ad Frid. Myconium Epistolae editae a M. Cyr. Snegassio 1593 (Jöcher IV, 310 f. Unschuld. Nachrichten 1709, 402) und daraus wieder abgedruckt in Tentzelii Supplementum historiae Gothanae tertium, Jenae 1716, p. 101 s. (Original nicht in Gotha). 2) Handschriftlich: In Cod. Gothanus A 399 (vgl. über diese Hs. zuletzt G. Oergel in den Mitteilungen des Vereins für die Geschichte u. Altertumskunde von Erfurt XV, 15 ff.) finden sich aufser den zwei im CR. VI (s. o.) abgedruckten Briefen an Johann Lang noch zwei andere: Wittemberg, 6. Sept. s. a. und 17. April 1546. Ferner ist in Gotha ein Brief des Marcellus an Caspar Winderstett, kurf. brandenburg. Rat, Wittemberg, 3. Aug. 1550, im Original vorhanden. In Wolfenbüttel ein Brief von ihm aus dem Jahre 1549, sechs Briefe in der Collectio Cameriana in München (Cam. 16, 102—107). — Aus den zwei Briefen an Eoban ergibt sich, dafs unser Marcellus identisch ist mit dem „Joannes Prussiensis" bei Gillert, Der Briefwechsel des Conradus Mutianus II (Halle 1890), 298 (Henricus Urbanus hat das fränkische und preufsische Königsberg verwechselt), dem „famulus" Mutians ebd. S. 314, dem „Marcellus Regius", ZKG. 23, 437, mit dem ich nichts anzufangen wufste (vgl. auch Spal. ann. bei Mencke II, 656 u. Schelhorn IV, 430, Zeitschr. f. Thür. Geschichte und Altertumskunde N. F. XIII, 57). — Als nach dem Schmalkaldischen Kriege die Zwickauer Schule wieder aufblühte und der Rat nach einem tüchtigen Rektor Umschau hielt, verhandelte er wiederholt mit Marcellus, den Melanchthon, Cruciger und Cornarius warm empfohlen hatten (Fabian in den Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend II [1888], 2 und im Neuen Archiv für Sächsische Geschichte 11 [1890], 53 ff.). Im März 1550 weilte M. mit Melanchthon und Cruciger zur Schulvisitation in Zwickau (Neues Archiv, S. 56). — Ich verzeichne noch folgenden Einzeldruck (Zw. R. S. B. VI, VIII, 5_5): Scriptum publice propositum de funere optimi et doctissimi viri M. Johannis Marcelli Regiomontani, qui decessit die Natali domini nostri Jesu Christi, inchoante annum 1552. Vitebergae in officina Josephi Klug. 1552. 4 ff. 4°. 4^b weifs. Zu Marcellus' Tode vgl. CR. VII, 891 u. 907 (vom 13. Jan. 1552 nach Loesche II, 289).

1) Veit Örtel aus Windsheim, Mag. am 30. April 1528, erhielt am 4. Aug. 1541 die „griechische lection". Hartfelder, Mel. paed. 90—109; ders., ADB. 43, 462 f.; Loesche I, 49; Haufsleiter, Reg. s. v.

2) Joh. Stoltz aus Wittemberg, Mag. am 18. Sept. 1539. Buch-

8 Dialecticam Philip.
A prandio
12 Sphaeram Aurifaber.
1 Ovidium Stigelius Fas [tos].
3 Doctor Mar. Luthe. Genesin, tantum die Lunae ac Martis.
4 Libellum de anima Mag. Paulus.
Die Martis
6 Xenophontem philip. Idem seruatur ordo in cęteris horis.
Die Mercu:
2 a prandio Aethicam Philip.
Die Jouis
6 pin [darum] philip. eadem hora Ovidi. Mag. Marcel. ita et sequenti die.
7 Mag: Winsemius Sophoclem grece, eadem hora Syntaxin maiorem philippi Mag: Stolcz.
8 Epistolam Pauli ad Rhomanos vt scis. ita in sequenti die.
A prandio
12 Sphęra vt supra.
1 Stigelius vt supra.
3 Doctor Crucigerus Euangelium Johannis, ita et sequenti die.
4 dictantur phisicae quaestiones a Mag. Paulo. idem seruatur ordo in sequenti die.

Leider kann ich nicht genau bestimmen, für welche Zeit dieser Lektionsplan gilt. Als terminus ad quem ergibt sich Luthers Tod, als terminus a quo bei Berücksichtigung der Magisterpromotionen und Eintritten in die Dozententätigkeit der einzelnen Professoren 1539—1541. Für das Sommersemester 1542 bietet der in Koldes Analecta Lutherana 380 ff. und zum Teil verdeutscht in Eglis Zwingliana 1899 Nr. 1, S. 97 ff. abgedruckte Brief des Philippus Bechius (Bächi)[1] an Oswald Myconius, Wittenberg, 27. Mai 1542, folgende Vorlesungen:

---

wald, Andreas Poachs handschriftliche Sammlung ungedruckter Predigten Luthers I, Leipzig 1884, S. 3, Anm. 2. Haufsleiter II, 46f. Kroker, Luthers Tischreden in der Mathesischen Sammlung, Leipzig 1903, S. 14. — Die übrigen oben erwähnten Dozenten sind allbekannt. Ich erwähne nur zu jedem die neueste Literatur: Johann Aurifaber aus Breslau: G. Kawerau, RE³. 2, 288 f. Joh. Stigel aus Gotha: Hartfelder, ADB. 36, 228 ff. Paul Eber aus Kitzingen: Kawerau, RE³. 5, 118 ff. Caspar Cruciger: Cohrs, RE³. 4, 343 f.

1) Über ihn vgl. [J. W. Herzog] Athenae Rauricae, Bas. 1778, p. 262 u. 355; Thommen, Gesch. d. Universität Basel, Basel 1889, S. 359. Im Winter 1542 wurde er in Leipzig als Baseler Bakkalaureus inskribiert: Matrikel der Univ. Leipzig I, 642. Bis Winter 1553 blieb er in Leipzig (Registerband, S. 45). Er starb am 3. September 1560 (Christian Wurstisens Diarium, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 1 [1902], S. 65). Ich erwähne hier nur noch das Epitaphium auf ihn: „Tumulus D. Philippi Bechii Medici“ in: Sena-

Vorm. 6⁰ Melanchthon: Euripides, später Thukydides.
7⁰ Örtel: abwechselnd Homer und Melanchthons griechische Grammatik.
8⁰ Melanchthon: abwechselnd Cicero de oratore, Dialektik und loci.
12⁰ Mathematik.
Nachm. 2⁰ „Holsteiner“ d. i. Mag. Joh. Saxo aus Hatstädt [1]: Reden Ciceros.
3⁰ Luther: Genesis (Montag und Mittwoch).
4⁰ Cruciger: Johannesevangelium, und Bugenhagen: Psalmen.

Mit unserem Plane stimmt dieser nur betr. Örtel: griechische Grammatik, Melanchthon: Dialektik, und Luther: Genesis, überein.

Für die Zeit bis Anfang 1546 ergeben sich ferner aus den Scripta quaedam in academia Witenbergensi a Rectoribus, Decanis et aliis eruditis quibusdam Viris publice proposita ab anno 1544 usque ad finem 1545, Wittenbergae 1545 und, was Melanchthon betrifft, aus den von Hartfelder, Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae S. 561f. angezogenen Stellen mehrere, aber immer nur vereinzelte Angaben, die mit unserem Plane übereinstimmen, aber doch nicht ausreichen, diesen zeitlich zu fixieren.

3.

Zum Briefwechsel Calvins mit Frankreich.

Von

Karl Müller in Tübingen.

Als ich jüngst den Thesaurus epistolicus Calvinianus der Strafsburger Theologen durchging und insbesondere auf den Briefwechsel mit Frankreich achtete, fielen mir einige Versehen der Herausgeber auf, die ich hier vermerken möchte. Eine oder die andere

---

riorum moralium liber ex optimis vetustissimisque Graecorum autoribus autore Jacobo Hertelio Curiense, Basileae: Joh. Oporinus 1561.

1) Hartfelder, Mel. paed. 90. 93; Haufsleiter II, 33. 37f.; Thoma, Katharina von Bora, Berlin 1900, S. 146; Kroker, Nr. 500. 602.

meiner Beobachtungen kann dazu dienen, die Geschichte einiger Gemeinden, Nîmes, Bourges, sowie die der Waldenser in kleinen Zügen zu bereichern.

1. Calvin an einen Unbekannten (lateinisch 10[a], 188) ist nur die Übersetzung des französischen Originals 12, 715 ff, Nr. 1031.

2. Baduel[1] an Calvin (20, 384; Nr. 4148). In diesem Briefe ist von einem Schreiben Calvins die Rede, das er *superioribus diebus ad nostrates* habe ergehen lassen. Dieses ältere Schreiben nun möchte Gaufrès (Bulletin 23, 398) mit dem Briefe Calvins an die französischen Gläubigen vom 24. Juli 1547 (12, 560 ff., Nr. 931) identifizieren. Er setzt infolgedessen auch den Brief Baduels Nr. 4148 in das Jahr 1547. Die Straſsburger Theologen widersprechen ihm: Nr. 931 sei ja nicht speziell an die Gemeinde von Nîmes gerichtet, in der Baduel damals arbeitete (1545—1550); und der Inhalt von Nr. 4148 sei zu unbestimmt, als daſs man den Brief danach auf eine bestimmte Zeit datieren könnte.

An sich ist nun freilich der Einwurf der Straſsburger nicht begründet. Mit *nostrates* kann ebenso gut Nîmes wie ganz Frankreich gemeint sein. Aber die kurze Inhaltsangabe, die Baduel in Nr. 4148 von dem Briefe *ad nostrates* gibt, paſst nicht auf Nr. 931. In dem Briefe *ad nostrates* hat Calvin die Adressaten „nicht nur ermahnt, im alten, d. h. im wahren Glauben Christi zu bleiben, sondern auch belehrt, wie jeder leben solle, und ermahnt, nichts zu begehen, was ihrer christlichen Berufung unwürdig sei“ [2]. In Nr. 931 dagegen ermahnt er die französischen Gläubigen im Hinblick auf die ungünstigen Nachrichten aus Genf und über das Interim in Deutschland, sich nicht in ihrer Zuversicht erschüttern zu lassen, sondern sich wie bisher zu ihrer Stärkung zu Gebet und Hören des Wortes zu versammeln. Von allen den Stücken, die der Brief *ad nostrates* speziell enthalten haben muſs, tritt in Nr. 931 keines hervor.

Nun spricht aber Baduel in Nr. 1378 (13, 587) 10. Juni [1550] von einer jüngst angekommenen *Epistola communis et* παραινετική Calvins, die er, Baduel selbst, sogleich verteilt und mehreren frommen Männern und Frauen zu lesen gegeben habe. Sie war also an die Gläubigen von Nîmes gerichtet und ist offenbar identisch mit dem Brief *ad nostrates*. Da sie nach Nr. 4148 *superioribus diebus* ergangen ist, so ist Nr. 4148

---

1) Über Baduel s. La France protestante[2] 1, 691 ff.

2) *„In quibus non solum eos hortaris ut in pristina h. e. vera fide Christi maneant, verum etiam doces, quemadmodum quisque vivere debeat, et mones ut nihil committant, quod christiana vocatione indignum videatur.“*



nach Nr. 1378 einzuordnen und auf die zweite Hälfte des Jahres 1550 anzusetzen. Denn Ende 1550 ist Baduel nach Lyon gegangen, und Nr. 4148 ist noch aus Nîmes datiert.

3. Calvin an die Gefangenen von Lyon 1553 April oder Mai steht dreimal unter verschiedenen Daten in Band 14, 423, 469, 544 als Nr. 1679, 1700 und 1746, das letzte Mal allein vollständig.

4. Calvin an eine Gemeinde, der ihr Bischof drei Monate Frist zur Umkehr gegeben hat (16, 748, Nr. 2782, von den Herausgebern dem Jahr 1557 zugewiesen), ist nur eine lateinische Übersetzung von Nr. 2316 (Bd. 15, 810). Das Datum des Originals ist 1555 Okt. 8.

5. Calvin an eine verfolgte Gemeinde 19. April 1556 (16, 110 ff., Nr. 2433), war von Bonnet ohne allen rechten Grund auf Angers bezogen worden. Die Strafsburger lehnen es ab, eine bestimmte Gemeinde namhaft zu machen, da der Brief keinen genügenden Anhaltspunkt biete. Ich möchte aber doch vermuten, dafs er an die piemontesischen Waldenser gerichtet sei. Neun Tage zuvor hatte Calvin in Nr. 2427 (S. 103) an Viret und Beza geschrieben, Stephan [der damals in den Waldensertälern arbeitete] habe ihm mitgeteilt, die Alpenbrüder wollen sich zum bewaffneten Widerstand rüsten, da sie Gewalt gegen sich vorbereiten sehen. Das ängstige ihn. Sobald Nachricht komme, wolle er sie zu beruhigen suchen. Das ist nun ganz genau die Lage von Nr. 2433: den Adressaten droht Vergewaltigung; man hat ihnen schwere Drohungen zukommen lassen. Sie haben jetzt einen Boten mit irgendeinem unvernünftigen Auftrag an Calvin geschickt. Calvin hat umsonst versucht, ihn dem Boten auszureden. Weil er aber gehört hat, dafs mehrere von den Adressaten der drohenden Vergewaltigung Gewalt entgegenstellen wollen, so bittet er sie dringend, jeden solchen Gedanken aufzugeben. Er hat also inzwischen durch den Boten Gewifsheit bekommen, dafs die Nachricht des Stephanus richtig sei.

6. Deschaumes an Calvin 28. Mai 1558 (17, 187 f., Nr. 2879), lateinisch: Hoffentlich mifsbilligen es die Genfer nicht, dafs die Gemeinde, in deren Namen Deschaumes schreibt, „unsern Bruder, Herrn Martin“, nicht ziehen lassen, da täglich die Zahl wächst und zwei nicht fertig werden, ja ein dritter nötig wäre. — Die Herausgeber bemerken, wer dieser Deschaumes gewesen sei und wo er gelebt habe, sei unbekannt. Ich denke aber doch, dafs sich beide Personen und damit auch die Gemeinde, in der sie wirken, feststellen lassen. In Nr. 2938 (17, 298) schreibt La Chaumette aus Bourges 21. August 1558: in vergangenen Tagen habe der „Herr und Bruder Martin“ um seine Entlassung gebeten, sie aber haben sie ihm im Interesse der Gemeinde ver-

weigert; da er aber darauf bestehe, so mögen Calvin und seine Kollegen entscheiden. Die Herausgeber haben diesen Martin identifiziert: es ist der adlige (daher „Herr“!) Baske Martin de Hargons de Rossehut, offenbar derselbe, der auch in Nr. 2829 erwähnt wird. Dafs La Chaumette und Deschaumes eine Person sind, wird auch durch die Unterschrift in beiden Briefen: *vester ceterorum nomine* sowie die Schlufsformel bewiesen: *dominus autem [Jesus] impleat vos omni benedictione.*

Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Inhalt.

Seite

Untersuchungen und Essays:

Analekten:

Ausgegeben den 28. Mai 1904.

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,

ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG.

XXV. Band, 2. Heft.



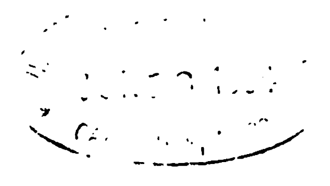
GOTHA.

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES

AKTIENGESELLSCHAFT.

1904.

Pro Jahrgang 4 Hefte à 4 Mark.



Die Bufsstreitigkeiten in Rom um die Mitte des dritten Jahrhunderts.

Von

Robert Geiges,
Garnisonvikar in Stuttgart.

Die Ausgestaltung der Bufsinstitution und die dadurch veränderte Auffassung von der Kirche ist aufs engste mit der Gemeinde von Karthago und ihrem Bischofe Cyprian verbunden; und sofern diese Gemeinde als die erste sich rückhaltlos für die Gefallenen aussprach und ihr Bischof dann die theoretische Rechtfertigung des dortigen Bufsverfahrens unterhahm, ist Afrika die Führung in dieser Periode der Kirchengeschichte nicht abzusprechen. Aber gleichzeitig mit Karthago sah sich auch Rom vor die Entscheidung in der Disziplinfrage gestellt, und auch hier siegte nach langen Kämpfen die mildere Richtung. Aber dieses gleiche Ergebnis kam in den beiden Städten so ziemlich auf dem entgegengesetzten Wege zustande. In Karthago mufste Cyprian gegen seinen Willen den Gefallenen die Hände reichen, um seinen Episkopat zu retten und die Gemeinde nicht in die Gewalt einer zuchtlosen Rotte kommen zu lassen; in Rom dagegen erstrebten die Leiter der Gemeinde in richtiger Erkenntnis der Bedürfnisse der Kirche mildere Bestimmungen in beständigem Kampfe gegen eine Minorität, die an der alten Tradition evangelischer Strenge festzuhalten suchte. Mufs man aber die römische Entwickelung ohne Zweifel als die natürlichere betrachten, so dürfte auch ein Versuch, die Geschichte der Disziplin in Rom um die Mitte des dritten

Jahrhunderts ohne Bezugnahme auf Karthago darzustellen, gerechtfertigt erscheinen [1].

I.

In der Decianischen Verfolgung erlagen auch in Rom die Christen zo zahlreich der Versuchung zum Abfall, dafs sich die Gemeinde ernstlich die Frage vorlegen mufste, was mit den lapsi geschehen sollte. Der altchristliche Grundsatz, den Gottesleugner aus der Gemeinde der Heiligen für immer zu entfernen und damit seinem Schicksal preiszugeben, genügte dem christlichen Bewufstsein offenbar nicht mehr. Noch 50 Jahre zuvor war ein Christ darüber nicht im Zweifel gewesen, dafs es für den Gefallenen keine Wiederaufnahme gab. Aber in dem letzten Menschenalter, vor allem in den schwierigen Zeiten eines Zephyrin und Kallist, hatten sich andere Anschauungen Bahn gebrochen. Kallist hatte zum ersten Male die Gemeinde mit der Arche Noah voll reiner und unreiner Tiere verglichen und die Pforten der Kirche auch Todsündern aufgetan. Wenn es sich für ihn auch zunächst nur um Vergebung von Fleischessünden handelte — ego et moechiae et fornicationis delicta poenitentia functis dimitto (Tert. de pud. 1) —, so hatte man sich doch in den folgenden Jahrzehnten durch diesen Gedanken so weit beeinflussen lassen, dafs die Frage nach der Behandlung der Todsünder überhaupt sich immer wieder aufdrängen mufste. Hatte sich aber auch um 250 die Gemeinde von der Möglichkeit der Ver-

1) Die Quellen der Darstellung: S. Thasci Caecili Cypriani opera II ed. Hartel. (Zitiert wird nach den Nummern der Briefe, sowie nach den Seitenzahlen der Hartelschen Ausgabe.) — Eusebius, Hist. eccl. VI, 43 (der Brief des Cornelius von Rom an Fabius von Antiochien) und VII, 5ff. (Exzerpte aus dem Briefwechsel des Dionysius von Alexandrien mit Rom). — Von neueren Darstellungen der Zeit Cyprians vgl. O. Ritschl, Cyprian von Karthago und die Verfassung der Kirche; A. Harnack, Die Briefe des röm. Klerus aus der Zeit der Sedisvakanz im Jahre 250 in den „Theol. Abhandlungen, Weizsäcker gewidmet", 1892. A. Harnack, Novation in PRE[2] X, 652ff. K. Müller, Die Bufsinstitution in Karthago unter Cyprian in ZKG 1896. O. Langen, Geschichte der römischen Kirche I, 275—333. Fechtrup, Der heilige Cyprian I.

gebung der Fleischessünden überzeugt — selbst Novatian schliefst sie nicht aus ep. 55, 27 —, so war bisher keine Veranlassung gewesen, diese Praxis auch auf Götzendiener auszudehnen. Aber jetzt mufste die wachsende Zahl der Gefallenen die Aufmerksamkeit der Christen auf sich lenken. Ein doppelter Weg, jeder mit besonderen Gefahren verbunden, schien sich für die Gemeinde zu eröffnen: die Kirche schüttelt die lapsi von sich ab und verschliefst ihnen dauernd die Türe; dann ist zu befürchten, dafs sie mit einer gewissen Sicherheit dem Heidentum oder der Häresie verfallen und so ewig verloren gehen. Nimmt man die Gefallenen aber wieder auf, so wird mancher, welchem in der Verfolgung hart zugesetzt wird, bei der Aussicht auf spätere Vergebung den Abfall leichter nehmen. Dieser schwierigen Lage suchen sich die Römer nach Möglichkeit anzupassen. Im achten Briefe, der ältesten Nachricht über die Behandlung der Gefallenen in Rom, schreiben sie darüber nach Karthago: quos quidem (sc. lapsos) separatos a nobis non dereliquimus, sed ipsos cohortati sumus et hortamur agere poenitentiam (487, 9 ff.). Die Gefallenen werden also aus der Gemeinde ausgeschieden, da sie sich selbst vom Leibe Christi getrennt haben: sie dürfen am Gottesdienste, vor allem an der Eucharistie nicht mehr teilnehmen, auch keine Oblationen auf den Altar legen und gehen aller Vorteile, welche sie etwa als Arme von der Gemeinde haben könnten, verlustig. Aber damit sind sie nicht preisgegeben; die Gemeinde erkennt sie nicht mehr als ihre Glieder an, fühlt sich aber doch noch für sie verantwortlich: die einzelnen Christen nehmen sich der Gefallenen an, fordern sie auf, Bufse zu tun, kontrollieren ihre Bufsleistungen und stehen ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Den Römern liegt eben alles daran, dafs die lapsi nicht ihrem Schicksal überlassen werden. Die Trennung von der Gemeinde ist selbstverständlich; aber dafs es Christenpflicht ist, des gefallenen Bruders in dieser Weise sich anzunehmen, wollen die Römer betonen und den Karthagern zur Nachahmung empfehlen.

Von Wiederaufnahme aber, etwa nach bestimmter Bufszeit, ist keine Rede. Die Christen tun alles, um ihre ehemaligen Brüder vor dem völligen Zurückfallen ins Heiden-

tum zu bewahren (ne si relicti fuerint a nobis peiores efficiantur 487, 12 f.). Aber die Gemeinde kann nicht erkennen, ob die Gefallenen Verzeihung ihrer Sünde durch ihre Bufse erlangen. Das Urteil darüber steht nur Gott zu: si quo modo indulgentiam poterint recipere ab eo qui potest praestare 487, 11 f.

Eine Möglichkeit der Vergebung gibt es jedoch auch für die Gefallenen. Wenn sie ihren Abfall widerrufen und von neuem ein Zeugnis für Christus ablegen, so sind sie wieder ebenbürtige Glieder der Gemeinde. Denn mit ihrem Bekenntnis bezeugen sie eben, dafs sie vom Geiste Christi erfüllt sind.

Konnten die Römer, ohne hart und grausam zu erscheinen, die Lebenden immer auf das Bekenntnis vor der Obrigkeit als Bedingung der Wiederaufnahme verweisen, so mufste bei Sterbenden das Problem sofort wieder auftauchen: Was wird mit denen, welche ihr Leben lang ihre Sünde gebüfst haben und am Rande des Grabes stehen? Solchen, meinen die Römer, soll man jedenfalls zu Hilfe kommen (subvenire 487, 20). Hier kommt nun alles auf das Verständnis von subvenire an. Denken sich die Römer diese Hilfe nur als den Hinweis auf die barmherzige Gnade Gottes, von der bufsfertige Sünder Vergebung erwarten dürfen, oder nimmt die Gemeinde den reuigen Gefallenen in der Todesnot wieder in ihre Gemeinschaft auf?

Aus dem allgemeinen farblosen Ausdruck subvenire selbst läfst sich nichts entscheiden. Nun bedeutet in ep. 55, 17, wo von den Bestimmungen der grofsen in Sachen der lapsi gehaltenen Synode in Karthago (bald nach Ostern 251) die Rede ist, subvenire mit Sicherheit die Wiederaufnahme in den Schofs der Gemeinde[1]; ebenso in ep. 68, 3, wo sich Cyprian über das rigoristische Verhalten des novatianisch gesinnten Marcianus von Arelate beklagt und dringend für die noch übrigen lapsi die Absolution fordert[2]. Ebenso sicher aber scheint, wie später

1) Ideo placuit ... sacrificatis in exitu subveniri, quia exomologesis apud inferos non est nec ad paenitentiam quis a nobis compelli potest, si fructus paenitentiae subtrahatur. 636, 6 ff.

2) Sufficiat multos illic ex fratribus nostris annis istis superioribus excessisse sine pace. vel ceteris subveniatur qui supersunt. 745, 23 ff.

noch gezeigt werden wird [1], in ep. 30, 8 subvenire nicht von der Wiederaufnahme verstanden werden zu können. Sind wir demnach auf den Zusammenhang gewiesen, so spricht dieser entschieden für eine Wiederaufnahme der todkranken lapsi. Diese sehnen sich beim Nahen des Todes nach dem Genuſs des Abendmahls als dem Zeichen der Rekonziliation (desiderant communionem 487, 20). Geht nun die Ansicht der Römer dahin, daſs in diesem Falle utique subveniri eis debet, so ist es zum mindesten das Nächstliegende, die Bedeutung des allgemeinen subvenire aus dem unmittelbar vorangehenden desiderare communionem zu erklären. Sodann ist die Auffassung, welche Cyprian von der römischen Praxis nach ep. 20, 3 hat, offenbar die, daſs in Rom solche Gefallene in der Tat wieder aufgenommen werden [2]. Nach dem allen müssen wir hier subvenire von der Absolution verstehen.

---

1) S. u. S. 172.

2) Cyprian, der, durchaus auf dem alten strengen Standpunkt stehend von einer Wiederaufnahme auch der sterbenden lapsi anfangs gar nichts wissen wollte, wenigstens nicht, solange er nicht selbst als Bischof in Karthago die Zügel wieder in die Hand nehmen konnte, muſs doch dem Drängen der durch die Konfessoren und Märtyrer in ihrer laxeren Stimmung befestigten Majorität in Karthago einen Schritt entgegenkommen. Er gestattet daher, daſs auch in seiner Abwesenheit Götzendiener auf dem Totenbett wieder aufgenommen werden dürfen, wenn sie Buſse getan und von den Märtyrern Friedensbriefe empfangen hätten. Dabei verwahrt sich aber Cyprian ausdrücklich dagegen, daſs er damit für die Behandlung der Todsünder ein neues Gesetz gegeben habe. Allein der Vorgang der Römer erleichtert ihm seinen Schritt. Denn auf die in ep. 8 angegebene Praxis beruft sich Cyprian ausdrücklich, und man fühlt deutlich heraus, daſs die Übereinstimmung mit Rom bei ihm den Ausschlag gegeben hat. Sed cum videretur et honor martyribus habendus et eorum qui omnia turbare cupiebant impetus comprimendus, et praeterea vestra scripta legissem quae ad clerum nostrum per Crementium hypodiaconum nuper feceratis (damit ist ep. 8 gemeint), ut his qui post lapsum infirmitate adprehensi essent et paenitentes communicationem desiderarent subveniretur, standum putavi et cum vestra sententia 528, 23 ff. Wäre aber in Rom eine derartige Wiederaufnahme nicht gemeint gewesen und nicht vorgekommen, so hätte Cyprian sich unmöglich auf die Praxis Roms berufen können. Jedenfalls war Cyprian, auch abgesehen von diesem Brief, bei dem regen Verkehr der beiden Gemeinden über das Verfahren in Rom sehr genau unterrichtet.

Fassen wir noch einmal kurz zusammen, so ist die römische Praxis zu Beginn der Sedisvakanz etwa diese: der Abfall ist eine Sünde, für deren Sühne kein Leben der Bufse zu lang ist. Wiederaufnahme ist für einen Gefallenen zu seinen Lebzeiten nur bei freiwilligem Bekenntnis möglich; geht es jedoch mit ihm ans Sterben und verlangt er nach der Kommunion, so soll sie ihm nicht verweigert werden.

Diese Praxis, welche den Römern durch die Verhältnisse geboten schien, ist prinzipiell unklar. Versuchen wir, die doppelte ihr zugrunde liegende Anschauung herauszustellen. Wenn die Gemeinde die lapsi ausscheidet, so tut sie dies in ihrem eigensten Interesse, sie würde sonst aufhören, die Gemeinde der Heiligen zu sein. Die Sünder sind mit dem Ausschlufs nicht ohne weiteres der Verdammnis verfallen; Gott kann ihnen auch aufserhalb der Kirche verzeihen, und wenn sie redlich Bufse tun, so dürfen sie darauf hoffen. Aber die Gemeinde, die von solcher Vergebung im allgemeinen keine Gewifsheit hat, darf sie ohne Gefährdung ihrer Heiligkeit nicht wieder bei sich einlassen. Danach gibt es keine Wiederaufnahme, auch nicht in casu mortis. Aber seit Kallist beginnt diese Anschauung von einer anderen verdrängt zu werden. Der einzelne hat bei der zunehmenden Verweltlichung der Kirche — Hurer und Ehebrecher wurden ja schon in der Gemeinde geduldet! — nicht mehr so deutlich das Gefühl, innerhalb der Kirche sei ihm das Heil gewifs; um so klarer aber ist ihm der Gedanke, dafs er aufserhalb der Kirche dem Verderben nicht entrinnen könne. Der Grundsatz „extra ecclesiam nulla salus“ bekommt in den Herzen der Christen immer gröfsere Macht. So ist es begreiflich, dafs die büfsenden lapsi ein Interesse daran hatten, im Schofse der Kirche wenigstens zu sterben, um dem Bewufstsein der sicheren Unseligkeit zu entgehen. Je mehr aber solche Gedanken die Herzen erfüllten, um so grausamer erschien es auf seiten der Kirche, wenn sie diesem Verlangen nicht nachgab.

Beide Anschauungen vom Wesen der Kirche stehen, auf dogmatische Formeln gebracht, ohne Zweifel im allerschärfsten Gegensatz; aber damit ist nicht gesagt, dafs sie sich

nicht im Leben der Gemeinde gut miteinander vertragen hätten. Denn gegensätzliche Anschauungen ohne straffe Formulierungen leben oft in denselben Menschen friedlich nebeneinander, vollends wenn sie wie hier schon aus dem Urchristentum überliefert sind. Beide leiten sich ja aus der Gleichsetzung der irdischen Kirche mit der himmlischen Gemeinde her [1]. Die logische Folgerung aus dieser Identität wäre freilich der Satz gewesen: Wer auf Erden nicht zur Gemeinde Christi gehört, hat auch in der Ewigkeit keinen Teil an ihr; wer hier Glied der Kirche ist, ist auch dort seiner Seligkeit gewifs. Aber nie hat das Christentum beide Teile dieser Folgerung gleich entschieden behauptet. Wenn auch die enthusiastische Gemeinde der ältesten Zeit über ihre künftige Seligkeit keinen Zweifel hegte, so ging sie doch nie so weit zu behaupten, dafs Gott in seiner unergründlichen Barmherzigkeit nicht auch den von der Kirche ausgeschlossenen Sünder noch retten könne (vgl. 1 Kor. 5, 3 ff.). Betonte man aber die Unentbehrlichkeit der Kirche für das Heil — und die ganze Gemeindegründung in der Missionstätigkeit beruht auf dieser Voraussetzung [2] —, so mufsten die in der Gemeinde auftauchenden Sünden schon frühe vor unbedingter Behauptung der Heiligkeit der Gemeinde warnen. Je äufserlicher dann im Laufe der Zeit die Bedingungen wurden, unter denen man zur Kirche gehörte, um so mehr mufste bei jedem ernsten Christen der Glaube erschüttert werden, dafs die Zugehörigkeit zur Kirche die Seligkeit verbürge. Besafs man aber innerhalb der Kirche keine volle Sicherheit des Heils, so konnte man auch einen Todsünder unter Umständen wieder aufnehmen. So war jede dieser Anschauungen nur eine halbe und damit inkonsequente Folgerung aus jener Identität. Aber nun hatte auch keine dieser Inkonsequenzen zu irgendeiner Zeit vor unserer Periode die Alleinherrschaft, vielmehr gingen sie, mehr noch der Sphäre des Gefühls als der Erkenntnis angehörend, nebeneinander her und dienten sich gegenseitig als Korrektiv. Gegen den Todsünder, der auf frischer Tat

1) Vgl. dazu K. Müller a. a. O., S. 200.

2) Vgl. auch die Schriften der apostolischen Väter, besonders Pastor Hermae, Sim. IX.

ertappt wurde, reagierte die Heiligkeit der Gemeinde und stieſs ihn zur Kirche hinaus; des reuigen Büſsers auf dem Sterbelager erbarmte sich die Gemeinde, denn sie wuſste: auſser ihr ist kein Heil.

So ist die Praxis der Römer psychologisch wohl zu begreifen. Entsprechend diesen Bestimmungen behandeln sie die Gefallenen. Die Presbyter aber fühlen sich als die verantwortlichen Leiter jedenfalls nicht berechtigt, Gefallene schon zu deren Lebzeiten auf Grund ihrer Buſsleistungen aufzunehmen. Sie wollen in diesem Punkt keine Neuerungen vornehmen, sondern eine etwaige Ermäſsigung der Grundsätze dem Bischof überlassen. Danach ist aber anzunehmen, daſs es im Presbyterkollegium nicht als ausgeschlossen galt, daſs der künftige Bischof milder vorgehen würde.

Nun finden sich Spuren, daſs man in Rom schon damals sich nicht allgemein mit dieser den Gefallenen immerhin ziemlich entgegenkommenden Praxis des Kollegiums begnügen wollte. Zwei götzendienerische Frauen, Numeria und Candida, hatten die Presbyter um Wiederaufnahme gebeten, waren aber, da es sich ja nicht um Sterbende handelte, abgewiesen und auf gelegenere Zeit vertröstet worden. Mit dieser Entscheidung waren die Konfessoren Celerinus, Statius und Severianus, sowie die kurz zuvor von Karthago gekommenen Konfessoren nicht zufrieden. Da sie in Rom selbst keinen Märtyrer zur Hand hatten, welcher ihnen für die beiden Frauen litterae pacis hätte geben können [1], so wandten sie sich an ihren karthagischen Kollegen Lucianus, der ihnen denn auch Friedensbriefe im Namen des Märtyrers Paulus zuschickte (ep. 21; 22). Ob Celerinus davon Gebrauch gemacht hat, ist nicht bekannt; es ist jedoch sehr wahrscheinlich. Aber Erfolg hatte er damit nicht. Nach ep. 31 sind die römischen Konfessoren in ihrer Zustimmung zu der Praxis der Presbyter einig. Hat also die Opposition des Celerinus und seiner Genossen für die Folgezeit auch keine sichtbaren Spuren hinterlassen, so ist sie doch ein interessantes

---

1) Über das Recht der Märtyrer und Konfessoren, litterae pacis auszustellen, s. K. Müller a. a. O., S. 15ff.

Beispiel, dafs die einzelnen damals in Rom zu der ihnen neuen Frage sich verschieden stellten und dafs die für uns während der Sedisvakanz stets zutage tretende Einigkeit oft erst das Resultat von Kämpfen war.

II.

Die Zustände in der karthagischen Gemeinde, in welcher nach der Flucht Cyprians ein heftiger Kampf um die Bufsfrage entbrannt war, veranlafsten die Römer, in einem uns nicht erhaltenen Schreiben an den Klerus von Karthago (vgl. ep. 27, 4) und sodann in einem Briefe an Cyprian (ep. 30) ihre Grundsätze aufs neue ausführlich darzulegen. Dieser letztere Brief mufs also zeigen, ob sich in den wenigen Monaten seit ep. 8 in Rom eine Änderung des Verfahrens und der Stimmung bemerkbar gemacht hat. Zugleich gibt der 30. Brief, der nach Cyprians Angabe (ep. 55, 5) aus Novatians Feder geflossen ist, den deutlichsten Einblick in die durch die Verfolgung geschaffene Lage der Gemeinde.

In verschiedener Weise ist der Abfall zutage getreten. Die einen opfern und küssen das Götterbild: sacrificati, qui inlicitis sacrificiis manus suas atque ora polluerant (551, 13). In diese Reihe gehören auch die in ep. 55, 2 genannten turificati, welche an den Altären Weihrauch streuen, was natürlich ebenso gravierend ist wie das Opfern selbst. Die anderen wissen sich dem Opfern zu entziehen. Durch Geld oder Einflufs verschaffen sie sich von der das Opfern überwachenden Kommission einen Schein (libellus), auf dem ihnen der Gehorsam gegen das kaiserliche Edikt beurkundet wird. So bleiben sie unbehelligt. Manche libellatici, wie diese Art der lapsi bezeichnet wird, sorgen sich nicht selbst für einen solchen Freibrief, sondern benutzen dazu den Einflufs mächtiger Freunde (ep. 30, 3).

In der Beurteilung dieser verschiedenen Arten des Abfalls herrscht offenbar keine Übereinstimmung. Schon aus der Voranstellung der libellatici in ep. 30, 3 kann man schliefsen, dafs diese Art des Abfalles vielfach leichter genommen wurde als das Opfern. Die libellatici waren oft naiv genug und hatten gar nicht das Bewufstsein, etwas Un-

erlaubtes getan zu haben (ep. 55, 14). Novatian aber behandelt libellatici und sacrificati völlig gleich. Das Wesen des Christentums liegt für ihn im Bekenntnis des Namens Christi. Wer diesem Bekenntnis auf irgendwelche Art ausweicht, sagt sich damit von Christus los. Man glaubt sogar aus seinen Worten herauszuhören, daſs ihm die libellatici noch verächtlicher und nichtswürdiger sind als die sacrificati, weil sie bei ihrer Sünde solche Umwege machen (550, 21 ff.). Seine Beurteilung des Abfalles überhaupt ist so streng als möglich. Er vergleicht die lapsi, welche sich der Kirche wieder zu nähern suchen, mit feindseligen Wogen, welche das Schiff der Kirche zu überfluten drohen. Um sie zu brechen, muſs die Gemeinde das Steuer der evangelischen Disziplin in ihrer ganzen Strenge fest in der Hand behalten; sonst ist das Schiff in Gefahr, in dem Sturme an den Klippen zu zerschellen (30, 2).

Aber abgesehen von solchen prinzipiellen Äuſserungen bestimmen ihn noch andere in den augenblicklichen Verhältnissen liegende Gründe zu dieser ablehnenden Haltung. Es ist jetzt überhaupt nicht die geeignete Zeit für solche Fragen, da sich der Abfall noch gar nicht übersehen läſst. Ferner hat — und dabei nimmt Novatian einen Gedanken Cyprians auf — bei der Allgemeinheit des Abfalles auch die Allgemeinheit der Christen zu entscheiden: Bischöfe, Presbyter, Diakonen, Konfessoren und festgebliebene Laien müssen gemeinsam die Frage nach der Buſse der Gefallenen behandeln.

Hat Novatian aber den Gefallenen nichts anderes zu bieten, als diese kalte Abweisung? Er verweist sie auf die Fürbitte der Gemeinde. Die Gläubigen bitten Gott für sie, daſs sie aufgerichtet werden und nicht der Verzweiflung oder heidnischem Leben verfallen; daſs sie die Gröſse ihrer Schuld einsehen und nicht sofortige Heilung verlangen, sondern Buſse tun; daſs sie die Frucht ihrer Buſse in der Geduld zeigen und sich nicht zu gewaltsamem Eindringen in die Kirche verleiten lassen. Buſse und Geduld: das ist der einzige Trost, welchen Novatian den Gefallenen bieten kann. Berufen sich diese auf die göttliche Milde, so hält ihnen No-

vatian die göttliche Strenge und Gerechtigkeit entgegen. Wie geschrieben steht: „Alle deine Schuld habe ich dir erlassen, weil du mich batest“, so steht auch geschrieben: „Wer mich verleugnet vor den Menschen, den will ich auch verleugnen vor meinem Vater und vor seinen Engeln“ (ep. 30, 6. 7).

Aber auch Novatian geht auf die Behandlung der todkranken lapsi noch besonders ein, um dem Vorwurfe der Härte zu entgehen, ohne doch anderseits der kirchlichen Strenge etwas zu vergeben: eorum autem quorum vitae suae finem urgens exitus dilationem non potest ferre, acta paenitentia et professa frequenter suorum detestatione factorum, si lacrimis, si gemitibus, si fletibus dolentes ac vere paenitentes animi signa prodiderunt, cum spes vivendi secundum hominem nulla substiterit, ita demum caute et sollicite subveniri, Deo ipso sciente quid de talibus faciat et qualiter iudicii sui examinet pondera (556, 6 ff.). Im äufsersten Fall also, wenn wirklich nach menschlichem Ermessen keine Aussicht auf Lebenserhaltung mehr besteht — man merkt an der Ausdrucksweise, wie sich Novatian diese Klauseln doppelt unterstrichen denkt —, darf die Gemeinde dem Gefallenen mit ängstlicher Sorgfalt und vorsichtig zu Hilfe kommen. Aber eine Sicherheit, dafs auch Gott ihm seine Sünde verziehen habe, kann sie ihm damit nicht geben; das letzte Urteil steht nur Gott zu.

Dieser Brief, welchen Novatian laut vorliest, wird von der römischen Gemeinde gebilligt und von dem Presbyter Moyses unterschrieben (ep. 55, 5). Auch die römischen Konfessoren sowie die damals in Rom anwesenden Bischöfe, welche die Verfolgung aus ihren Sitzen vertrieben hatte, sind mit dem Inhalte des Briefes einverstanden (ep. 30, 8).

Über die Form, welche die Hilfeleistung gegen die Gefallenen annehmen sollte, hat sich Novatian nicht geäufsert. Sind die Ausdrücke „caute et sollicite subvenire“ noch auf die Rekonziliation zu beziehen, so besteht die Vorsicht eben darin, dafs man nach genauer Prüfung der Bufse des Gefallenen bis zum letzten Atemzug wartet und nicht bei jeder ernsthafteren Krankheit zu Hilfe kommt. Wenn Cyprian

als den Sinn des Briefes versteht, ut lapsis infirmis et in exitu constitutis pax daretur (627, 9 f.), so hat wohl die Gemeinde im grofsen und ganzen gleichfalls dem subvenire diesen Sinn untergelegt, der ja ihrer bisherigen Praxis entsprach. Eine Verschärfung liegt dann allerdings vor, nämlich in der Hinzufügung der zahlreichen Kautelen, und insofern sind die Aussichten der Gefallenen ungünstiger geworden, als sie in der Todesstunde nur dann Verzeihung erhoffen können, wenn sie ein Leben ernstester Bufse aufzuweisen haben. Es mag wohl sein, dafs mancher von den lapsi, mit dessen Bufse man in der Gemeinde nicht so recht zufrieden war, in dieser Zeit ohne den Frieden sterben mufste.

Hat aber auch Novatian in diesem Sinne sein Schreiben abgefafst? Er sieht in der Kirche den coetus sanctorum (555, 18); wer zur Gemeinde gehört, ist sanctus und demnach seiner ewigen Seligkeit gewifs. Weifs nun Novatian bei den Gefallenen nicht sicher, wie es mit ihrer Seligkeit steht, sondern stellt er das Urteil Gott anheim, so kann er mit subvenire nicht wohl die völlige Aufnahme in diesen coetus sanctorum meinen, sondern die „Hilfe" der Gemeinde beschränkt sich auf den tröstlichen Zuspruch, welcher sie im Tode auf den gnädigen Gott hinweist, nachdem ihnen im Leben nur mit den Schrecken des rächenden Richters gedroht worden war. Und doch kann man wieder daran zweifeln, wenn Novatian in demselben Briefe von einer Regelung der Bufsfrage in späterer Zeit spricht und die causa eorum qui moras possunt dilationis sustinere, in suspenso hält (556, 5 f.). Denkt vielleicht Novatian daran, dafs zwar jetzt möglichste Strenge geboten, aber nach dem Aufhören der Verfolgung eine Wiederaufnahme der Gefallenen möglich und anzustreben sei? Nach der ganzen Art aber, wie er über die lapsi spricht, scheint eine derartige Annahme unmöglich. Ihre Sünde ist so grofs, dafs sie sich eigentlich schämen sollten, überhaupt um Wiederaufnahme zu bitten, und nur aus der Angst ihres Herzens, ewig verloren zu gehen, ist ihm diese Bitte erklärbar (ep. 30, 7). Das klingt gar nicht so, als ob er von der künftigen allgemeinen Synode eine prinzipielle Entscheidung zugunsten der Gefallenen erwartete. Zunächst

scheint allerdings ein dahingehender Beschlufs die notwendige Konsequenz zu sein, wenn überhaupt eine Synode einen Sinn haben sollte. Aber vielleicht hofft Novatian von ihr etwa Mafsregeln der Art, dafs die Bufse der lapsi, die ja auch er nicht aufser acht gelassen wissen will, irgendwie geregelt und kontrolliert werden solle, damit man sie dann in ihrer Sterbestunde mit gutem Gewissen auf die göttliche Gnade verweisen könne. Denn eine sorgfältige Überwachung der Bufsleistungen war in der Verfolgungszeit nicht möglich.

Eine derartige Differenz der Anschauungen scheint sich auf den ersten Blick mit der Einigkeit der Gemeinde nur schwer vertragen zu können; allein eine Gefährdung derselben läge nur dann vor, wenn sich zwei scharf geschiedene Parteien gegenüberständen, Rigoristen, die prinzipiell die Aufnahme verwerfen, und Laxe, die ebenso prinzipiell die Notwendigkeit derselben betonten. Eine derartige Scheidung aber konnte erst das Resultat langer und gründlicher Auseinandersetzungen sein. Vielmehr gab es damals in Rom zwischen den beiden Extremen alle möglichen Zwischenstufen. Suchten die einen mit Novatian den Sterbenden mit der Gnade Gottes zu beruhigen, so versprachen andere ihnen die Fürbitte der Gemeinde und der Märtyrer, wie wenn sie zur Kirche gehörten; und da man sich ja über den Erfolg der Hilfeleistung klar war, dafs man auf jeden Fall Gott nicht vorgreifen wolle, so war die Differenz schliefslich nicht mehr so grofs, zumal wenn die Gemeinde die Mahnung zu ängstlicher Vorsicht befolgte. Sodann waren die einzelnen Fälle selbst unter sich verschieden. Bei manchem konnte man aus irgendwelchen Zeichen mit gröfserer oder geringerer Sicherheit darauf schliefsen, dafs Gott ihm verziehen habe, besonders wenn er etwa den Friedensbrief eines Märtyrers aufzuweisen hatte; bei einem solchen stand natürlich der Wiederaufnahme weniger im Wege als bei anderen, und auch strenger Gesinnte waren damit einverstanden. Endlich waren die einzelnen Presbyter meistens auf ihr eigenes Urteil und Gefühl angewiesen; denn eine Entscheidung jedes Falles durch das Gesamtpresbyterium war in der gefahrvollen Zeit

der Verfolgung gar nicht möglich und wäre wohl auch immer zu spät gekommen.

Für Novatian war die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Gefallenen im günstigsten Falle sehr gering, wahrscheinlich aber überhaupt nicht vorhanden. Noch aber war das Recht der Märtyrer, ihnen die Aufnahme zu erwirken, nicht bestritten. Sie konnten ja anderen, meistens wohl den Konfessoren, den Auftrag geben, nach ihrem Tode bestimmten Personen in ihrem Namen litterae pacis auszustellen. Zwar hatte die besonnene Haltung der römischen Märtyrer und Konfessoren bisher noch keinen Anlafs gegeben, über dieses Recht in der Disziplin näher nachzudenken, aber jetzt kamen immer neue Nachrichten über das Treiben der Konfessoren in Karthago, welche durch die schrankenlose und zum mindesten leichtsinnige Ausgabe von Friedensbriefen (vgl. ep. 15, 4; 23) die dortige Gemeinde in die äufserste Verwirrung gebracht hatten. In der Antwort auf die Briefe Cyprians gibt nun Novatian wieder im Namen der Presbyter und Diakonen seine Entscheidung dahin ab, dafs er ein Recht der Märtyrer in dieser Sache überhaupt bestreitet (ep. 36). Denn das Verhalten der Märtyrer ist durchaus widersinnig. Wie können sie anderen eine Sünde verzeihen, welche nach ihrem Urteil sie selbst der ewigen Seligkeit berauben würde? Für Novatian bedeutete diese Erklärung mehr als eine Verurteilung des Mifsbrauchs der Märtyrerrechte. Die Römer konnten mit diesen Ausführungen übereinstimmen, denn sie betrafen zunächst die konkreten karthagischen Verhältnisse, und über diese dachten sie ebenso. Aber für Novatian hatte dieser Gedanke eine weitere Bedeutung: ihm ist jetzt klar, dafs der Märtyrer kein Recht haben kann, den gefallenen Christen die Aufnahme zu verschaffen. Er nimmt damit dem Märtyrer nicht seinen Geistesbesitz, aber der Geist, den der Märtyrer durch sein Sterben für Christus nachgewiesen hat, kann nun in ihm nicht plötzlich eine entgegengesetzte Anschauung vertreten und ihn zur Ausstellung von litterae pacis ermächtigen.

Der 36. Brief ist das letzte römische Schreiben aus der Zeit der Sedisvakanz. Auch er zeigt die Gemeinde in

schönster Eintracht. Selbstverständlich gab es in diesem und jenem Punkte Differenzen, und gerade in der Bufsfrage waren so viel Meinungen als Köpfe in der Gemeinde. Aber der Gegensatz, der ab und zu bei dem Tode eines Gefallenen sich zeigte, wurde überbrückt durch den Geist strenger Zucht, den die Gemeinde sich wahrte. Offenbar war auch Novatian mit der Gemeinde zufrieden. Wie die Verhältnisse zur Zeit des 30. und 36. Briefes lagen, war für ihn kein Grund, andere Wege zu gehen. So einfach läfst sich überhaupt das Novatianische Schisma nicht erklären. Es war vielmehr eine Komplikation der verschiedenartigsten Anlässe, welche in der Folgezeit den Bruch herbeiführten, und im Verlaufe desselben ist bald dieses, bald jenes Motiv in den Vordergrund getreten. Jedenfalls aber hat man nicht im mindesten ein Recht, sich aus dem bisherigen Verlaufe die billige Prophezeiung einer künftigen Spaltung zu gestatten.

III.

Sobald es die Verfolgung erlaubte, schritt man in Rom zur Neubesetzung des bischöflichen Stuhles. Die Wahl fiel auf den Presbyter Cornelius. Gleichzeitig aber erhob sich Novatian, von einem Teil der Presbyter und Konfessoren unterstützt, zum Gegenbischof.

Die extreme Stellung Novatians in der Bufsfrage, sowie das Resultat dieses Schismas, die Bildung der Novatianischen Sonderkirche als der heiligen Gemeinde legen es nahe, den Grund zu dieser Spaltung in dem Gegensatze der beiden Parteien in der Behandlung der Gefallenen zu suchen. Freilich bieten die Zustände während der Sedisvakanz keinen genügenden Grund zu dieser Annahme, selbst wenn man berechtigt sein dürfte, die überall zutage tretende Einigkeit nicht allzu hoch anzuschlagen. Allein wir erfahren in dem ganzen Briefwechsel zwischen Cornelius und seinen karthagischen Freunden von einem solchen Gegensatz gar nichts. Wäre aber für die Parteien die Einführung einer milderen Bufspraxis der Anlafs zum Bruch geworden, so könnte man erwarten, dafs dies irgendwie in diesem Briefwechsel deutlich würde. Jede derartige Vermutung aber wird durch die Beobachtung un-

möglich, dafs das Schisma perfekt ist, ehe die Frage nach der Aufnahme der lapsi auf die Tagesordnung kommt.

Ist man demgemäfs auf andere Gründe gewiesen, so liegt es nahe, bei Novatian als Motiv für seine Rivalität verletzte Eitelkeit oder überhaupt die Übersehung seiner Person bei der Bischofswahl anzunehmen. Novatian war ja bisher der Führer der Gemeinde gewesen. Er war eigentlich der einzige Mann, der bei einer Bischofswahl in Frage kommen konnte. Denn die Verhältnisse erforderten an der Spitze der Gemeinde, von der die ganze abendländische Christenheit sich mehr oder weniger beeinflufst fühlte, eine Persönlichkeit, welche die Fähigkeit hatte, die Lösung der durch die Verfolgung der Kirche gestellten Aufgabe zielbewufst in die Hand zu nehmen. Nach dem Bericht des Cornelius an Fabius von Antiochien hatte Novatian schon lange insgeheim nach dem Bischofsamt gestrebt. Obwohl hier der Gegner redet, dem keine Verdächtigung zu gemein ist, um den Rivalen aus dem Felde zu schlagen, wird man diesen Vorwurf nicht unbeachtet lassen dürfen. Denn wer wollte es einem Manne, der so lange eine mafsgebende Rolle gespielt hat, verargen, wenn er sich schon im Geiste auf dem bischöflichen Stuhle sah und darum dieses Ziel ins Auge fafste? Nun wurde er nicht gewählt; dazu kam, dafs die Wahl auf einen Mann fiel, den er und andere nicht als Bischof anerkennen konnten. Beides wirkte zusammen; wenn auch letzteres das Hauptmotiv war, so wurde es doch durch die Nichtbeachtung seiner Person bei der Wahl verstärkt.

An der Person des neugewählten Bischofs nahmen Novatian und seine Gesinnungsgenossen schweren Anstofs. Ein Bischof, welchem in solcher Zeit die Gemeinde anvertraut werden sollte, durfte auf seinem Schild keinen Flecken zeigen. Offenbar aber hatte das Verhalten des Cornelius in der Verfolgung Anlafs zu Verdächtigungen gegeben. So wurde ihm später vorgeworfen, er selbst sei ein Gefallener, er sei libellaticus und kommuniziere mit Gefallenen. Der Angriff ging also gegen die Person des Cornelius. Wäre ein anderer Presbyter von untadelhafter Vergangenheit auf den bischöflichen Stuhl gekommen, so hätte sich Novatian wohl gefügt.

Er wartete überhaupt gar nicht ab, wie sich der neue Bischof entwickeln würde. Daſs die gegen Cornelius erhobenen Anschuldigungen gerade auf Abfall lauteten, verstärkte wohl die Abneigung Novatians, war aber an sich gleichgültig; ein Bischof, auf dem der Verdacht der Unzucht lastete, hätte sich Novatian ebensowenig gefallen lassen.

Es läſst sich noch die Frage aufwerfen, warum die Wahl nicht auf Novatian gefallen ist. Vielleicht war den Presbytern ein geistig ihnen so sehr überlegener Bischof nicht sympathisch. Sodann kann man sich aber doch kaum der Vermutung enthalten, daſs sie an einem Bischof mit so strengen Anschauungen wenig Gefallen finden konnten. Sie muſsten sich ohne weiteres sagen, daſs eine befriedigende Lösung der Buſsfrage unter Novatian kaum möglich war. Denn man muſste in den Gefallenen die Hoffnung auf Absolution wach erhalten, um zu verhüten, daſs sie dem Heidentum oder der Häresie verfielen. Dabei muſs man sich stets gegenwärtig halten, daſs die Praxis der Römer des sittlichen Ernstes wirklich nicht entbehrte, wenn sie nach lebenslänglicher Buſszeit Wiederaufnahme versprachen. Die Presbyter, welche sich gegen Novatian entschieden, fürchteten von ihm, so sehr er sich in mancher Hinsicht als Bischof empfehlen mochte, eine für den Bestand der Gemeinde unheilvolle Entwickelung des Buſsverfahrens. Zu einem Angriff auf Novatian brauchte es damit nicht zu kommen. Den Presbytern genügte es, wenn Novatian nicht als Bischof die Leitung der Gemeinde in die Hand bekam; innerhalb des Kollegiums mochte er ruhig seine Anschauung vertreten und allzu laxen Kollegen seinen Ernst entgegenstellen.

Das Schisma, welches damit ausgebrochen war, sollte für die Entwickelung der Buſsdisziplin in Rom verhängnisvoll werden. Denn obwohl es in seinem Beginn und seiner Veranlassung nur indirekt mit der Disziplinfrage zusammenhing, so muſste die Behandlung der Gefallenen der eigentliche Kernpunkt des Streites werden, sobald Cornelius im Gegensatz zu seinem Rivalen prinzipiell den Weg der Milde einschlug. Ohne das Schisma wäre vielleicht eine friedliche Lösung des Problems möglich gewesen. Zwar hätte sich Novatian einer grundsätz-

lichen Wiederaufnahme natürlich auch in diesem Falle energisch widersetzt, aber es hätte sich sicherlich ein Ausweg finden lassen, daſs ohne solenne Restitution doch alle Vorteile der Kirche den Gefallenen in casu mortis zugute gekommen wären. Standen sich aber schon vorher die Parteien in gereizter Stimmung gegenüber, so wurde der Bruch in dem Moment unheilbar, da die Buſsfrage hereingezogen wurde. Nicht persönliche Rivalität, sondern diese sachliche Kontroverse erweiterte das Schisma zwischen den beiden Bischöfen zur Kirchenspaltung und gab ihr die Kraft, die Urheber zu überleben. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn es schlieſslich zur Bildung einer novatianischen Sonderkirche kam, welche nicht bloſs in Rom, sondern in der ganzen Christenheit ihren Anhang hatte. Eben diese Tatsache der Verbreitung der novatianischen Häresie, wie man später die Bewegung brandmarkte, zeigt deutlich genug, daſs der Kampf der Personen zu einem Kampfe der Prinzipien geworden ist.

Um so merkwürdiger ist es, daſs man in dem ganzen Streit kaum etwas davon merkt. Bis zum Schlusse der Auseinandersetzung ist Novatian nicht in erster Linie der Häretiker, der auf Grund seiner verkehrten Anschauung von der Kirche falsche Lehren über die Buſse verbreitet, sondern der Schismatiker, der sich der Herrschaft des legitimen Bischofs nicht fügen will, damit die Einheit der Kirche zerreiſst und seine Anhänger um den Segen der einen katholischen Kirche bringt. Und wenn auch ab und zu in dem späteren Verlaufe dem Novatian seine irrige Ansicht vorgerückt wird (ep. 54; 55), so geschieht dies doch mehr nebenbei: sein Hauptverbrechen bleibt das Schisma. Der Grund für diese zunächst sonderbare Kampfesweise wird am Schlusse noch näher erörtert werden, die Tatsache selbst aber wird im Verlaufe des Kampfes sich immer wieder aufdrängen.

Nach seiner Erhebung suchte Novatian durch eine Gesandtschaft bei den auswärtigen Gemeinden, vor allem in Afrika, seine Anerkennung und damit die Verwerfung des Cornelius durchzusetzen. Zu diesem Zwecke trugen die Gesandten Briefe bei sich, in denen wohl die Erhebung Novatians mit den schon genannten Vorwürfen gegen Cornelius

gerechtfertigt war. Aber auch in Rom selbst begann sofort der Kampf der beiden Parteien. Den Freunden des Cornelius mufste natürlich alles daran gelegen sein, die Partei des Novatian zu schwächen. Da galt es in erster Linie, die Person des Cornelius rein zu waschen und die Anklagen gegen ihn als grundlos zu erweisen. Dafs die Verdächtigungen, welche die Novatianer gegen den Bischof vorgebracht hatten, nicht einfach als „Schmähungen“ [1] ausgegeben werden konnten, beweist die sorgfältige Untersuchung dieser Angelegenheit durch die afrikanischen Bischöfe, die Freunde des Cornelius (ep. 55, 10—12). Diesen gelang es denn auch, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu entkräften; sogar die Aufnahme des gefallenen Bischofs Trophimus durch Cornelius wurde gerechtfertigt (ep. 55, 11).

Damit schien aber der Beilegung des Schismas nichts mehr im Wege zu stehen; vor allem suchten Männer, denen die Einheit der Kirche am Herzen lag (ep. 49, 1), die vermutlich auch nicht so entschieden gegen Novatian Stellung genommen hatten, die einflufsreichen Freunde Novatians, die Konfessoren, davon zu überzeugen. Während aber die einen nichts darauf gaben [2], machten sich andere doch Gedanken darüber und hielten es jetzt für ihre Pflicht, sich mit Cornelius zu vertragen, um nicht länger die Einheit der Kirche zu gefährden. Denn dieser Gesichtspunkt steht bei dem Entschlusse der Konfessoren durchaus im Vordergrund. Damit hatte ja auch ihr alter Freund Cyprian operiert, und sein Hinweis auf die Einheit der Kirche und auf die mit einer Trennung von der mater ecclesia verbundenen Gefahren (ep. 46) mag besonderen Eindruck auf die Konfessoren gemacht haben. So machten sie ihren Frieden mit Cornelius. Dieser Schritt aber bedeutet für sie keine reumütige Unterwerfung, wie es Cornelius darstellen möchte

1) Cornelius nennt in seinem Berichte über das Vorgehen Novatians jene Briefe litterae calumniis et maledictis plenae (ep. 49, 1; 609, 16f.).

2) Hartel liest 609, 6f.: tumorem illorum horum mollitiam nuntiabant. Die Lesart ist unsicher; andere Möglichkeit: tumorem illum mollitum iam nuntiabant.

(ep. 49, 1). Abgesehen von dem Berichte der Konfessoren an Cyprian, der keineswegs diesen Eindruck hervorruft (ep. 53), bewiesen die ausgedehnten Verhandlungen zwischen Cornelius und den Konfessoren das Gegenteil (ep. 49, 1. 2). Wenn den Konfessoren alles daran lag, dafs man die Vergangenheit ruhen lasse, ihnen ihre Separation vergebe und sie als reumütige Schafe in den Schofs der Kirche wieder aufnehme — so nach der Darstellung des Cornelius ep. 49, 2 —, wozu dann diese umständlichen Beratungen? Cornelius hatte eben allen Grund zur Vorsicht, weil es sich bei den Konfessoren nicht um eine bedingungslose Übergabe handelte. Cornelius verrät sich selbst in seinem Briefe, wenn er schreibt, die Konfessoren haben gebeten, man solle das Vergangene vergessen und sich gegenseitig (invicem) alles verzeihen. Der Friede beruhte also offenbar auf einem Kompromifs. Natürlich mufste darüber vorher eingehend beraten werden. Worin die Bedingungen der Konfessoren bestanden, ob es sich um die Bufspraxis handelte, läfst sich nicht mehr erkennen. Aber so viel steht fest, dafs die Konfessoren nicht wie Büfsende zur bischöflichen Gemeinde zurückgekehrt sind und dafs sich Cornelius diesen Zuwachs durch Zugeständnisse hat erkaufen müssen, die ihm persönlich wohl wenig angenehm waren. Deshalb konnte es sich auch gar nicht darum handeln, dafs man dem Presbyter Maximus seine kirchliche Würde aus Gnade und Freude über seine Umkehr liefs (ep. 49, 2); Cornelius durfte nicht daran denken, diesen Presbyter und etwaige Kollegen wie andere Schismatiker zu behandeln.

Auch bei dieser Aussöhnung scheint die Bufsfrage keine wesentliche Rolle gespielt zu haben: der Gesichtspunkt der Einheit der Kirche beherrscht die ganze Verhandlung, der Gegensatz in der Behandlung der Gefallenen sollte offenbar das Einigungswerk nicht stören. Darum liefs man wohl die Konfessoren auch auf ihrer Ansicht und suchte dieses ganze Gebiet so wenig als möglich zu berühren oder die Differenzen abzuschwächen [1]. Waren sie erst einmal gewonnen, so

1) Es ist wohl zu beachten, wie Cyprian in ep. 46, 2 die Konfessoren zum Übertritt ermahnt: nec putetis sic vos evangelium Christi

konnte man daran gehen, ihnen die eigenen Anschauungen vorsichtig beizubringen [1]. Wenn daher die Konfessoren Novatian bei ihrem Übertritt einen Häretiker nennen, so wird dabei nicht auf die Bufspraxis Bezug genommen. Vielmehr zeigt die Zusammenstellung von schismaticus und haereticus (611, 13) deutlich, dafs die Häresie eben in dem Schisma besteht, denn dadurch wird die Lehre von der Einheit der Kirche, zu der sich die Konfessoren ausdrücklich bekennen (611, 14ff.), praktisch aufgegeben. Ebenso geht aus dem Briefe der Konfessoren an Cyprian (ep. 53) hervor, dafs sie den Novatian nicht deshalb aufgaben, weil sie von der Möglichkeit der Aufnahme der lapsi sich überzeugt hätten. Denn sonst hätten sie als Grund ihres Übertrittes nicht nur die Rücksicht auf den Vorteil und den Frieden der Kirche angeben können: utilitatibus ecclesiae et paci magis consulentes omnibus rebus praetermissis et iudicio Dei servatis (620, 9ff.). Diese letzten Worte legen die Vermutung sehr nahe, dafs sie nach wie vor an ihrer Anschauung festgehalten und sie nach Möglichkeit geltend gemacht haben. Nicht ohne Grund war also Cornelius bei ihrer Aufnahme vorsichtig und bedenklich gewesen.

Novatian verharrte in seiner Opposition. Ob ihm die Argumente, mit welchen die gegen den Bischof erhobenen Anklagen entkräftet wurden, nicht einleuchteten, oder ob ihn sonst persönliche, in seinem Charakter zu suchende Gründe von Cornelius fernhielten, wissen wir nicht. Aber abgesehen davon, dafs es dem Führer einer solchen Opposition immer schwerer sein wird als seinen Anhängern, sich mit dem

---

adserere dum vosmet ipsos a Christi grege et ab eius pace et concordia separatis (605, 1ff.).

1) Diese Aufgabe übernimmt Cyprian in ep. 54, wo er zunächst den Konfessoren in überschwenglichen Worten zu ihrer besseren Einsicht gratuliert und dann ihnen in seelsorgerlicher Weise den Hochmut der novatianischen Anschauung vor Augen führt (bes. ep. 54, 3). Zum Schlufs empfiehlt er ihnen neben seinem Traktat De lapsis die Lektüre seiner Schrift De unitate ecclesiae, von welch letzterer er sagt: quem libellum magis ac magis nunc vobis placere confido (623, 20f.). Er ist überzeugt, dafs der Gedanke an die Einheit der Kirche ihnen die Änderung ihrer strengen Anschauung erleichtern wird.

Gegner auszusöhnen, wurde es ihm wohl immer deutlicher, dafs ein Zusammengehen mit einem Bischof, der nicht dieselbe entschiedene Strenge in der Bufsfrage vertrat, für ihn unmöglich sei [1].

Denn zu derselben Zeit brachte eine Synode in Rom, welche nach Eusebius von 60 Bischöfen und noch mehr Presbytern und Diakonen besucht war (h. c. VI, 43, 2), die Entscheidung. Das Resultat war, dafs Novatian mit seinen Anhängern exkommuniziert wurde.

Auf dieser Synode, über welche wir nur eine kurze Nachricht in ep. 55, 6 besitzen, nahm die Behandlung der Gefallenen jedenfalls den breitesten Raum ein, und Novatian hat dabei in begreiflicher Reaktion gegen die unevangelische Milde seines Rivalen seine Anschauungen in der schroffsten Form vertreten. Wenngleich er wohl nicht wegen seiner strengen Forderungen, sondern wegen seiner beharrlichen Renitenz gegen den Bischof Cornelius exkommuniziert, also nicht wegen seiner Häresie, sondern wegen des Schismas verurteilt wurde, so begründete er eben jetzt seine Opposition mit seiner „evangelischen“ Bufspraxis. Er leugnet somit jede Möglichkeit der Wiederaufnahme. Er will dem Urteil Gottes nicht vorgreifen; Gott mag ja dem Gefallenen immerhin verziehen haben, aber die Kirche als die Gemeinschaft der Heiligen weifs es nicht und läfst den Abtrünnigen draufsen (ep. 55, 18; 54, 2). Mit diesem völligen Ausschlufs der Gefallenen glaubt Novatian die Gemeinde der Heiligen, den coetus sanctorum, in welchem jedes ein hochzeitlich Kleid anhat, gerettet zu haben. Die Novatianer nennen sich daher selbst „die Reinen“ (*καθαροί*, Euseb. h. e. VI, 43, 1). Aber sie sind schon viel bescheidener als einst die Montanisten: die Novatianer schliefsen die Götzen-

---

1) Überdies bedeutete ein solcher Schritt für Novatian einfache Unterwerfung, während die Konfessoren nur ihren Irrtum in der Person des rechtmäfsigen Bischofs korrigierten (s. K. Müller a. a. O., p. 218f.). Hier mag auch der Einflufs anderer, z. B. des Karthagers Novatus, in Betracht kommen (s. auch Euseb. h. e. 45). Mit dem Beginn des Schismas scheint jedoch Novatus nichts zu tun gehabt zu haben (gegen Fechtrup).

diener streng aus, dagegen finden die anderen Todsünder in der Gemeinde der Heiligen noch Raum, und Cyprian hat ganz recht, wenn er die Aufnahme der Hurer und Betrüger in die novatianische Kirche als eine bedauerliche Inkonsequenz bezeichnet, da auch diese nach dem Apostel (Eph. 5, 5 und Kol. 3, 5. 6) zu den Götzendienern zu rechnen seien (55, 27).

Der prinzipiellen Unmöglichkeit der Wiederaufnahme der Gefallenen bei den Novatianern stellt die Synode die prinzipielle Möglichkeit entgegen. Nach Eusebius werden allen *τὰ τῆς μετανοίας φάρμακα* zugesprochen. Genaueres lesen wir bei Cyprian, der von dieser römischen Synode sagt, sie habe in Übereinstimmung mit der afrikanischen Praxis „die gleiche Strenge und heilsame Mäfsigung" gezeigt: ep. 55, 6. Bei der ganzen Ordnung der Bufsfrage ist Grundsatz, ut nec in totum spes communicationis et pacis lapsis denegaretur, ne plus desperatione deficerent et eo quod sibi ecclesia cluderetur secuti saeculum gentiliter viverent, nec tamen rursus censura evangelica solveretur 627, 18 ff. Die solcher Praxis zugrunde liegende Anschauung spricht Cyprian an verschiedenen Stellen deutlich aus: extra ecclesiam nulla salus. Wer nicht im Frieden mit der Kirche gestorben ist, für den ist im Jenseits keine Hoffnung. Darum hat aber die Gemeinde auch nicht das Recht, das Unkraut von dem Weizen zu sondern (ep. 54, 3; 55, 25). Diese Theorie des afrikanischen Bischofs bringt damit zum Ausdruck, was schon lange mehr oder weniger unbewufst die Stimmung in der Seele vieler guter Christen gewesen ist.

In der Behandlung der Büfser wird ein kasuistisches Verfahren eingeschlagen [1]: Ist die Aufnahme z. B. bei Todkranken vorgenommen worden und sie genesen wieder, so bleiben sie in der Kirche. Man sah wohl in der Gesundung ein besonderes Zeichen der göttlichen Gnade. Die Novatianer aber hatten offenbar dabei besonders deutlich eine Ge-

1) Über die Einzelbestimmungen der römischen Synode erfahren wir nichts; da aber Cyprian die Übereinstimmung Roms mit den karthagischen Beschlüssen ausdrücklich hervorhebt (628, 4 ff.), so gelten diese im grofsen und ganzen auch für Rom.

fährdung der Heiligkeit der Gemeinde gesehen. Sodann sind unter den sacrificati Unterschiede zu machen. Bei jedem einzelnen Falle ist genau zu untersuchen, ob der betreffende sofort bereitwillig geopfert hat oder erst nach langem innerem Widerstreben, ob zum Schutz von Hausgenossen, Freunden und Verwandten oder zum Verderben derselben usw. Von den sacrificati sind die libellatici zu trennen, die oft in dem Bewufstsein, nichts Unrechtes damit zu tun, gehandelt haben (ep. 55, 13. 14). Entsprechend dem Grundsatze, dafs die Kirche den verlorenen Schafen nachgehe, wird nun bestimmt:

1) Die libellatici sind nach Untersuchung des Falles interim, d. h. vorläufig, zur Gemeinschaft zuzulassen [1].

2) Die sacrificati werden in exitu aufgenommen. Denn gibt man diesen Büfsern keine Hoffnung auf Absolution, so ist es unsinnig, Bufsleistungen von ihnen zu verlangen. Freilich müssen sie in ihrem Leben ihre Bufse und Reue gezeigt haben; wenn ihnen erst auf dem Totenbette der Gedanke an Bufse kommt, so wird ihnen der Friede nicht gewährt (ep. 55, 17. 23; 57, 1).

Die Synode hatte mit diesen Bestimmungen ihre Aufgabe gelöst. Die brennendste Frage nach dem Schicksal der sterbenden lapsi war entschieden: im Leben strengste Bufse, in casu mortis die Absolution. An der späteren Praxis gemessen, mag diese Bestimmung einer lebenslänglichen Bufse noch sehr hart erscheinen; allein bedenkt man, dafs die sterbenden Gefallenen, denen der Beschlufs der Synode zugute kam, eine Bufszeit von kaum zwei Jahren hinter sich hatten, so erscheint diese Strenge als die einzig richtige Mafsregel. Zur Festsetzung einer bestimmten Bufszeit fehlte es ja noch an jeglicher Erfahrung. Mochten auch schon jetzt im Kreise der Bischöfe und Laien Ansichten auftauchen, welche eine lebenslängliche Bufse zu streng fanden, so konnte man darauf hinweisen, es stünde bei den lapsi selbst, durch freiwillige Konfession — dazu fehlte es auch damals nicht an Gelegenheit — ihre Bufszeit abzukürzen.

1) Vorläufig wohl insofern, als sie doch noch noch zu gewissen Bufsleistungen für ihre Sünde verpflichtet waren. Es hing also von ihrem Wohlverhalten ab, ob sie dauernd in der Gemeinde bleiben durften.

IV.

Der Blick auf die Verfolgung schien freilich auch andere Maßregeln zu rechtfertigen. Angesichts des von neuem drohenden Sturmes unter der Regierung des Kaisers Gallus beschloß nicht lange nachher eine afrikanische Synode unter dem Vorsitze Cyprians die Aufnahme sämtlicher Gefallenen, welche vom ersten Tage ihres Falles Reue gezeigt und Buße getan hätten (ep. 57, 1). Cornelius wurde aufgefordert, diese Neuerung, der Cyprian nach eigenem Geständnis nur necessitate cogente (651, 12) zustimmte, auch in Rom einzuführen. Dem römischen Bischof mußte natürlich alles daran gelegen sein, die Freundschaft des mächtigen Bundesgenossen jenseits des Meeres in seinem Kampfe mit Novatian sich zu erhalten. Aber da auch eine ablehnende Haltung diesem karthagischen Beschlusse gegenüber nach Cyprians Versicherung der Freundschaft keinen Eintrag tun sollte (ep. 57, 5), so mußte Cornelius vor allem auf die Stimmung in Rom Rücksicht nehmen. Die Lage des Bischofs aber war in Rom ganz anders als in Karthago. Die Gegner der beiden Verbündeten waren in Karthago die Partei der Laxen, in Rom die novatianischen Rigoristen. Mußte Cyprian von seiner strengen Anschauung Schritt für Schritt zurückgehen, um gegen die laxe Partei das Feld noch zu behaupten, so mußte in Rom jedes Entgegenkommen gegen die Gefallenen dem Novatian neue Freunde zuführen. Waren doch viele der Anhänger des Cornelius, z. B. die Konfessoren, früher auf Seite Novatians gestanden und nur der Einheit der Kirche zuliebe zu ihm übergegangen, ohne ihre strengeren Grundsätze damit aufzugeben. So hatte Cornelius allen Grund, sich den Verhältnissen in Rom zu fügen und mit der allgemeinen Absolution auf gelegenere Zeit zu warten.

Wir haben in der Tat bestimmte Zeugnisse dafür, daß Kornelius dem in Karthago gegebenen Beispiele nicht gefolgt ist. Es muß schon auffallen, daß Cyprian von einem solchen, ihm natürlich höchst erfreulichen und wünschenswerten Schritt in Rom nichts erwähnt. In ep. 60, wo er dem Cornelius zu seiner und seiner Gemeinde trefflichen Haltung in der Verfolgung unter Gallus gratuliert, spricht er viel-

mehr deutlich von lapsi, welche erst durch ihre Konfession in die Gemeinde wieder aufgenommen wurden, also vorher als Büſsende die Verfolgung hatten über sich ergehen lassen. Quot illic lapsi gloriosa confessione sunt restituti (693, 13 f.). Wolle man dies auch so verstehen, daſs die lapsi, schon vor der Verfolgung aufgenommen, jetzt durch ihr ruhmvolles Bekenntnis nachträglich ihre Sünde gesühnt hätten und dadurch nun völlig wiederhergestellt seien, so erweisen, ganz abgesehen davon, daſs die Worte nur schwer so verstanden werden können, die folgenden Ausführungen Cyprians unwiderleglich, daſs in der Tat die lapsi eben durch ihr Bekenntnis sich die Aufnahme erwirkt hatten. Denn der Schmerz, den sie als Büſsende über ihre Sünde empfanden, hat sie zur Tapferkeit in der Verfolgung angetrieben.

Die Umstände, unter denen das ruhmreiche Bekenntnis der Gefallenen zustande kam, lassen sich aus dem Glückwunschschreiben Cyprians ep. 60 noch erkennen. Danach ist in der Verfolgung, die gleich nach der Thronbesteigung des Kaisers Gallus wieder ausbrach, der Bischof Cornelius von der römischen Polizei verhaftet und vor den Richter geführt worden. Seine Gemeinde aber hat ihn dabei nicht im Stiche gelassen, sondern sich um ihn geschart und mit ihm vor dem Tribunal ein herrliches Zeugnis abgelegt [1]. Auch viele lapsi haben sich eingefunden und bei dieser Gelegenheit durch ihr Bekenntnis zu Christus die Aufnahme als ebenbürtige Glieder der Gemeinde erlangt. In dieser tapferen Haltung der Gemeinde und der Gefallenen erblickt Cyprian ein Zeichen Gottes. Er hat sich damit sichtbarlich für Cornelius erklärt und diejenige Partei als die wahre Kirche an-

---

1) Nach ep. 60 hat die Gemeinde in einer groſsen Demonstration vor dem Richter mit Cornelius ihr Christentum bekannt. Man vgl. folgende Wendungen: cum de vobis prospera et fortia comperissemus ducem te illic confessionis fratribus extitisse 691, 16 f.; ut dum praecedis ad gloriam feceris multos gloriae comites et confessorem populum suaseris fieri 691, 18 ff.; virtus illic episcopi praecedentis publice comprobata est, adunatio sequentis fraternitatis ostensa est 692, 4 f.; docuistis ... plebem sacerdotibus in periculo iungi, in persecutione fratres a fratribus non separari 692, 14 f.

erkannt, welche die Gefallenen nicht gänzlich von sich gestoßsen hatte. Quid ad haec Novatianus? schreibt Cyprian zum Schluſs höhnisch nach Rom; für ihn ist Novatian mit diesem Erfolge gerichtet.

Gewiſs galt auch für Novatian der Grundsatz: erneutes Bekenntnis macht die Schuld des Abfalles wieder gut (s. ep. 8). Allein unter einem Bekenntnis stellte er sich wohl etwas anderes vor, als die Teilnahme an einer derartigen Demonstration, wo die Beteiligten höchstens Gefahr liefen, von der römischen Polizei auseinandergejagt zu werden. Wurden die daran teilnehmenden Büſsenden auf dies hin von den Anhängern des Cornelius mit dem ehrenden Namen der Konfessoren ausgezeichnet, so ist es wohl zu begreifen, wenn dies auf Novatian gar keinen Eindruck machte, ja für ihn der Anlaſs wurde, mit allem Nachdruck gegen die laxe Praxis des Gegners sich zu wenden, deren Früchte man hier so deutlich sah. Hatte er doch schon bisher nicht nachgelassen, mit der ganzen Kraft seiner Beredsamkeit die Gegner wegen ihrer Milde anzugreifen (694, 1 ff.).

Cornelius starb in der Verbannung. Nach dem kurzen Pontifikat des Bischofs Lucius, welchen die römische Staatsgewalt gleich nach seiner Wahl ebenfalls durch die Verbannung unschädlich zu machen suchte, folgte der Bischof Stephanus. Die Zeiten waren ruhiger geworden, ja unter dem Kaiser Valerian hatten die Christen in der ersten Zeit seiner Regierung völlig Ruhe. Ein umsichtiger Bischof muſste die Friedenszeit dazu benutzen, seine Gemeinde nach allen Seiten zu festigen und vor allem in straffer Einheit zusammenzuhalten. Bei des Stephanus Amtsantritt nun lagen in Rom die Dinge so, daſs noch immer lapsi vorhanden waren, welche in der Verfolgung unter Gallus entweder den Mut oder die Gelegenheit nicht gefunden hatten, gloriosa confessione sich die Aufnahme in die Gemeinde zu erkaufen. Auf der anderen Seite stand die novatianische Sonderkirche, vielleicht klein an wirklichen Parteigenossen, aber trotzdem nicht zu verachten; denn sie besaſs in Novatian einen Führer, dessen sittliche Kraft auch die Gegner anerkennen muſsten und dem es auch in den Reihen der Gegner nicht an Sympathie fehlte.

Der neue Bischof sollte bald Gelegenheit bekommen, in der Bufsfrage Stellung zu nehmen.

In Gallien hatte der Bischof Marcianus von Arelate sich an Novatian angeschlossen und weigerte sich, Gefallene auch auf dem Totenbette aufzunehmen. Wiederholt war von Faustinus von Lyon darüber an Stephanus berichtet und von ihm, der offenbar in der benachbarten gallischen Kirche grofsen Einflufs hatte, ein energisches Einschreiten gegen den Schismatiker verlangt worden. Aber das hatte augenscheinlich nichts geholfen, und so hatte sich Faustinus genötigt gesehen, zu dem entfernten Cyprian seine Zuflucht zu nehmen und durch diesen indirekt auf Stephanus einen Druck ausüben zu lassen. Ist dies Verhalten des Stephanus schon schwer erklärbar, wenn er ein Gesinnungsgenosse des Cornelius gewesen wäre, so weist der Brief, den jetzt Cyprian schreibt (ep. 68), vollends auf eine andere Politik des neuen römischen Bischofs. Dieser Brief handelt zwar fast ganz von Marcian und dessen Häresie, aber aus dem Schlufs des Briefes geht mit wünschenswerter Deutlichkeit hervor, warum dem Cyprian die Sache so sehr am Herzen liegt. Er traut offenbar dem Stephanus nicht recht und hegt über dessen Gesinnung bezüglich der Novatianer Zweifel, wie sie ihm bei den Vorgängern nie gekommen waren. Wenn er den Römer daran ermahnt, als Nachfolger des Cornelius und Lucius das Andenken dieser glorreichen Märtyrer zu ehren und in ihren Fufstapfen zu gehen, so hat es Stephanus offenbar daran fehlen lassen. Worin Stephanus von seinen Vorgängern abgewichen ist, läfst sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Dafs es sich um eine strengere Behandlung der lapsi in Rom handelte, könnte die Äufserung Cyprians andeuten: illi enim pleni spiritu Domini et in glorioso martyrio constituti dandam esse lapsis pacem censuerunt et paenitentia acta fructum communicationis et pacis negandum non esse litteris suis signaverunt (718, 15 ff.). Aber der Satz ist vollkommen deutlich, wenn damit nur Marcians Verhalten gegen die Büfser verurteilt wird. Dafs Stephanus nicht nur nicht dagegen eingeschritten ist, vielmehr in Rom selbst die seit Cornelius geltende Praxis der Wiederaufnahme in casu mortis

im novatianischen Sinne verschärft habe, ist nicht ohne weiteres herauszulesen [1]. Cyprian hat Grund genug zu ernster Besorgnis, wenn Stephanus in dieser Sache nicht offen eingreift und den Novatianern damit tatsächlich entgegenkommt. Dies bedeutet es aber auf jeden Fall, auch wenn wir mit Sicherheit nur feststellen können, dafs Stephanus nichts für die lapsi getan hat [2]. Er hatte offenbar kein Interesse daran, den Gegensatz gegen die Novatianer scharf zu betonen, wollte diesen vielmehr den Übertritt zu seiner Gemeinde möglichst erleichtern. Die Wege, die er dabei einschlug, entziehen sich im einzelnen unserer Kenntnis; aber es war dieselbe Politik wie im Ketzertaufstreite. Wie einst Kallist die in zahllose Sekten zerspaltene Gemeinde unter seinem Episkopate zu vereinigen suchte, so trieb auch Stephanus Sammelpolitik in grofsem Mafsstabe. Wie er die Häretiker ohne Wiedertaufe aufnahm, wenn sie sich nur unter seine Autorität beugen wollten, so liefs er nicht nur novatianisch gesinnte Bischöfe in der Provinz gewähren, sondern suchte wohl auch in Rom die katharische Gemeinde an sich zu gewöhnen.

V.

Allen Arten von Häretikern standen unter Stephanus die Pforten der Kirche weit offen; nur die Büfser aus der decianischen Verfolgung genossen die Wohltat des kirchlichen Friedens erst, wenn sie schon mit einem Fufse im Grabe

1) Eine tatsächliche Änderung der Praxis nimmt Harnack an: Über eine bisher nicht erkannte Schrift des Papstes Sixtus II. vom Jahre 257/58 in TuU. XIII, Heft 1.

2) Es ist allerdings nicht zu leugnen, dafs der Hinweis auf das Vorbild des Cornelius und Lucius viel wirkungsvoller wird, wenn Stephanus nicht nur bei Marcian ein Auge zudrückte, sondern in Rom selbst eine novatianische Strenge anstrebte. Dann wäre der gereizte Ton vollauf berechtigt, mit dem Cyprian am Schlusse des Briefes (ep. 68, 5) den römischen Bischof auffordert, in der Sache Farbe zu bekennen. Noch deutlicher würde es, wenn man berechtigt wäre, die Androhung der Exkommunikation — manifestum est eum spiritus sancti veritatem cum ceteris non tenere quem videmus diverse sentire (748, 21 ff.) — auf Stephanus zu beziehen. Allein dies bleibt blofse Vermutung.

standen. Denn unter Sixtus II., dem Nachfolger des Stephanus, sind in der Gemeinde noch Gefallene zu finden, die demnach schon sieben Jahre Bufse getan hatten (ad Novatianum 1)[1]. Aber auch sie sollten nicht dauernd aus der

1) Der Traktat Ad Novatianum steht in Cypr. op. omn. III, 52—69 (s. dazu Harnack, Über eine bisher nicht erkannte Schrift des Papstes Sixtus II. vom Jahre 257/58 in TuU. XIII, Heft 1). Gegen Harnack Jülicher, Theol. Literaturztg. 1896, 19—22; Funk, Theol. Quartalschrift LXXVIII, 691—698; Rombold, ebend. 546—601. Nach Harnack verhält es sich so: Angesichts der drohenden Verfolgung unter Gallus wurden in Karthago durch Synodalbeschlufs sämtliche Gefallene in den Schofs der Kirche aufgenommen (ep. 57, 1; s. o. S. 185). Nach dem Traktat Ad Nov., der nach dieser und vor der valerianischen Verfolgung verfafst ist, sind noch büfsende lapsi vorhanden; folglich kann der Traktat nicht nach Afrika gehören, gewichtige Gründe (s. Harnack a. a. O., S. 25 ff.) sprechen vielmehr für Rom, wo nur Sixtus II. in Betracht kommen kann. Soviel ich sehe, werden vor allem folgende Gründe gegen die römische Herkunft des Traktats geltend gemacht: 1) Die Abfassung in Afrika ist wohl möglich, denn die Synode, deren Beschlufs in ep. 57, 1 nach Rom berichtet wird, hat nicht alle Gefallenen aufgenommen (so Harnack S. 18), sondern nur die, welche vom ersten Tage ihres Falles nicht aufgehört haben Bufse zu tun (Rombold), so dafs auch nachher noch lapsi in Karthago vorhanden sein konnten. Nach ep. 57 gibt es aber für Cyprian neben den Gefallenen, welche wegen ihrer gründlichen Bufse sofort aufgenommen werden, nicht auch solche, welche für spätere Zeit zurückgestellt würden, sondern er unterscheidet ep. 57, 3 die bufsfertigen lapsi von denjenigen, welche nach ihrem Abfall sich heidnischem Leben ergeben oder einer Häresie sich in die Arme geworfen haben. Zudem sagt Cyprian deutlich, dafs omnibus militaturis 653, 10 der Friede zu geben sei. Danach ist es unwahrscheinlich, dafs nachher noch lapsi vorhanden waren, welche büfsend auf ihre Aufnahme warteten. 2) Es wird darauf hingewiesen (Jülicher, Funk), dafs auf dieser Synode nur etwa die Hälfte der afrikanischen Bischöfe anwesend war, und dafs in dem Konzilsbeschlufs mit solchen gerechnet wird, die sich ihm nicht unterwerfen (ep. 57, 5). Von einem solchen afrikanischen Bischofe, der erst später sich zur Milde entschlossen hätte, könnte der Traktat stammen. Diese Möglichkeit läfst sich kaum bestreiten, aber der ganze Traktat weist nach Rom (s. Harnack, S. 25 ff.). 3) Es wird behauptet, die römische Herkunft lasse sich in keiner Weise wahrscheinlich machen. Neben den sonstigen Gründen ist hier vor allem die Stelle beizuziehen ad Nov. 3: unde et Dominus Christus Petro sed et ceteris discipulis suis mandat dicens (folgt Matth. 28, 19). Durch diesen Satz werde Petrus mit den anderen Jüngern gleichgestellt, während ein römischer Bischof so nicht habe schreiben können. Allein welcher andere Bischof, sei es in Italien oder Afrika,

Kirche ausgeschlossen bleiben. Denn Sixtus II. war entschlossen, die Praxis seines Vorgängers zu ändern und die noch vorhandenen Gefallenen aufzunehmen. Was ihn zu diesem Schritte bewog, läfst sich nur vermuten. Er war natürlich selbst nicht prinzipieller Gegner einer nachsichtigen Behandlung, sodann hatte sich wohl auch bei den Strengen in der Gemeinde die Überzeugung Bahn gebrochen, dafs einem siebenjährigen geduldigen Ausharren die Absolution nicht mehr vorzuenthalten sei. Nach langer und gründlicher Überlegung trat denn auch der neue Bischof mit der allgemeinen Vergebung hervor. Aber was schon fünf Jahre vorher in Karthago durchgesetzt worden war, liefs sich in Rom auch jetzt noch nicht erreichen, ohne dafs der alte Hüter der evangelischen Strenge, Novatian, noch einmal mit aller Kraft auf den Schauplatz trat und zum Festhalten an der apostolischen Zucht ermahnte.

Man hatte sich allmählich daran gewöhnt, die Gefallenen wieder aufzunehmen. Für den Verfasser des Traktats ist allen die Vergebung ermöglicht. Wenn er zur Beobachtung der göttlichen Gebote anhält, so meint er die Worte der Schrift, welche die göttliche Vergebung zum Ausdruck bringen. Dies ist bezeichnend für die Änderung, welche in diesen Jahren Platz gegriffen hat. In der ersten Phase der Bufsverhandlung achtet man sorgfältig darauf, dafs man die göttlichen Gebote befolgt, d. h. nichts von der evangelischen Strenge nachlasse; und während im Anfang die strenge Praxis unter dem Druck der Verhältnisse erweicht wurde, ist der Gedanke von der Möglichkeit der Bufse für alle Sünden jetzt so entwickelt, dafs provisa est vulneratis via, welche schon im Alten Testament typisch dargestellt ist. Für die

hätte irgend Veranlassung gehabt, überhaupt den Petrus zu erwähnen, da doch im Evangelium selbst keiner der Jünger namentlich aufgeführt ist? Ob Petrus damit den anderen Jüngern vorgezogen werden soll (Harnack), mag dahingestellt bleiben; aber dafs er überhaupt besonders genannt wird, ist nur bei einem römischen Bischof, dem Nachfolger des Petrus, verständlich. Petrus aber allein, ohne sed et ceteris discipulis suis als den Empfänger des Taufbefehls hinzustellen, konnte sich der römische Bischof damals noch nicht gestatten. — Durch diese Einwände ist die Aufstellung Harnacks nicht erschüttert.

Anschauung dieser Zeit sind die Gefallenen nur vulnerati. Auch Novatian redet in ep. 30, 3 von den lapsi als von Verwundeten, die durch treue Pflege zu heilen sind. Freilich steht es nur Gott zu, diese Kranken für gesund zu erklären, während die Menschen kein Recht dazu haben, sie aus ihrer Pflege zu entlassen. Später aber scheint Novatian sie zu den Toten gerechnet zu haben (ep. 55, 16). Cyprian hält dem entgegen, sie seien magis semianimes, da ja die angeblich Toten Konfessoren und Märtyrer werden können. Sixtus schliefst sich dieser Abschwächung an und drückt sie noch stärker aus: die lapsi sind vulnerati non propria voluntate, sed diaboli saevientis irruptione, obwohl er selbst zugeben mufs, dafs einige audaciter dissimulantes gefallen sind.

Die Schrift ad Novatianum verdient noch nähere Beachtung, weil hier die katholische Kampfesweise gegen Novatian besonders deutlich zu erkennen ist. Der gröfste Teil des Traktats ist ein ausführlicher Schriftbeweis für die katholische Praxis, wobei auch die vom Gegner angezogenen Bibelstellen eingehend widerlegt werden. Aber es wäre durchaus unrichtig, diesen Schriftbeweis als die eigentliche Abwehr des novatianischen Angriffs zu betrachten. Die Bibel ist für Sixtus nicht die Hauptwaffe; er geht dem Novatian auf andere Weise zu Leibe. Die Novatianer lesen die Schrift zwar, aber verstehen sie nicht, weil sie nach dem Wort des Jesajas geblendet sind. Und warum? Weil sie als Schismatiker nichts von der lex wissen wollen, welche die eine Kirche bestimmt. Was schon oben beim Beginne der Streitigkeiten gesagt ward, gilt auch hier wieder: für die katholische Partei kommt Novatian in erster Linie als Schismatiker in Betracht. Auch Rom steht ganz auf der Anschauung, welche Cyprian klassisch zum Ausdruck gebracht hat: scias nos primo in loco nec curiosos esse debere quid ille doceat, cum foris doceat. Quisquis ille est et qualiscunque est christianus non est qui in Christi ecclesia non est (ep. 55, 642, 4 ff.). In den beiden ersten Kapiteln wird Novatian stets als Schismatiker ins Unrecht gesetzt. Das Schisma ist sein schlimmstes Verbrechen. Der Apostel Johannes spricht

von Räubern und Dieben in der Kirche. Novatian und die Seinen sind damit gemeint, denn von wem anders gilt dies, als von den desertores fidei, d. h. den transgressores ecclesiae Dei? Aber nicht in einem Lehrstück sind die Novatianer von der Kirche abgewichen [1], sondern die transgressores ecclesiae sind alle diejenigen, welche praktisch die Einheit der Kirche aufgeben, indem sie sich nicht unter den rechtmäfsigen Bischof beugen wollen, qui contra ordinationem Dei nituntur. Ganz nach dem Muster Cyprians, als dessen gelehriger Schüler sich Sixtus erweist, sind hier fides, ecclesia, episcopus in die engste Verbindung miteinander gebracht, woraus von neuem hervorgeht, warum der Schismatiker Novatian zum Häretiker gestempelt wird.

Ist Novatian als Schismatiker verurteilt und kann er folglich als Antichrist nach dem Ausspruch des Apostels Johannes von keinem katholischen Christen auch nur angehört werden, so ist es gewissermafsen ein überflüssiges Werk, nun auch noch die abweichende Haltung Novatians in der Disziplinfrage zu widerlegen. Wenn der Verfasser dies dennoch und zwar ausführlich Ad Nov. 3—18 tut, so geht daraus hervor, dafs das Bedürfnis doch gefühlt wurde, dem Novatian die Berechtigung der eigenen Praxis nachzuweisen, und dafs jene Anschauung Cyprians (ep. 55, 24) noch nicht allen Christen, insbesondere den ehemaligen Freunden Novatians in Fleisch und Blut übergegangen war.

Es ist ein merkwürdiges Schauspiel, wie die katholische Partei in diesem ganzen Streite mit allen Kräften sich sträubt, den Novatianern den eigenen Standpunkt entgegenzuhalten, vielmehr in erster Linie die Sache dadurch zu erledigen glaubt, wenn sie den Gegner als Schismatiker aburteilt. Betrachten wir aber den Beweis, welchen die katholische Partei für ihre Praxis hinterher doch zu erbringen sich genötigt sieht, so wundern wir uns eigentlich von unserem Standpunkte aus noch mehr darüber, dafs sie sich mit diesen Gründen erst dann hervorwagt, wenn sie glaubt, den Gegner

1) Cyprian mufs selbst zugeben, eandem Novatianum legem tenere quam ecclesia catholica tenet, et eodem symbolo quo et nos baptizare: ep. 69, 7, 756, 6ff.

durch den Vorwurf des Schismas abgetan zu haben. Denn der Beweis der bischöflichen Partei hat im grofsen und ganzen die Schrift für sich. Allein ein Schriftbeweis ohne andere Unterstützung bedeutete für die damalige Zeit eine völlig unbrauchbare Waffe. Bei der damals herrschenden bald buchstäblichen, bald allegorischen Schriftauslegung konnte natürlich jede Ansicht mit der Bibel verteidigt, aber auch widerlegt werden. Die Bibel konnte keine Entscheidung in strittigen Punkten herbeiführen. Man hatte diese Erfahrung schon hundert Jahre früher in den gnostischen Streitigkeiten gemacht und deshalb in der antignostisch gefafsten Glaubensregel die Norm geschaffen, nach der die Schrift auszulegen sei. Aber in diesem Streit versagte eben auch der Natur der Sache nach die Glaubensregel, obwohl beide Parteien dieselbe anerkannten. Denn in ihr war schlechterdings über strenge oder milde Behandlung der Gefallenen nichts zu finden. So konnte man Bibelstellen auf Bibelstellen gegeneinander ins Feld führen, es war ein endloser Kampf, in dem keine Entscheidung fallen konnte. Dem Schriftbeweis mufste eine andere Macht zu Hilfe kommen, die Tradition. Diese war aber unglücklicherweise auf seiten des Novatian. Wir wissen ja leider sehr wenig darüber, wie Novatian den Kampf gegen die laxe Partei geführt hat. Aber wenn er in den Briefen an Cyprian (ep. 30; 36) nicht müde wurde, auf die evangelische Zucht und Strenge hinzuweisen, die in der Kirche Christi und besonders in Rom alte Tradition sei, und vor dem Abfall davor zu warnen, so wird er sich auch im Kampfe mit Cornelius und seinen Nachfolgern immer wieder auf die Tradition berufen haben. Darauf aber hatten die Bischöfe nicht viel zu antworten; der Kirchenbegriff, welchen Cyprian in diesen Jahren aufstellte, konnte den Mangel der Tradition nicht ohne weiteres ersetzen. Daher konnte es auch der laxen Partei um eine rein sachliche Auseinandersetzung gar nicht zu tun sein. Wir dürfen noch weiter gehen: es war für Cyprian und Cornelius ein Glück, dafs Novatian ein Schisma bewerkstelligte. Jetzt hatten sie einen Vorwurf gegen ihn, konnten ihn als Schismatiker brandmarken, der die unitas ecclesiae

in unverantwortlicher Weise zuschanden mache, und brauchten gegen ihn doch nicht ohne weiteres Farbe zu bekennen, sondern konnten den Anschein erwecken, dafs man den Gefallenen nur necessitate cogente Vergünstigungen gewährte. So sehr das Schisma im Interesse der Einheit der Kirche zu beklagen war, so diente es doch vor allem dazu, die milde Praxis in den Gemeinden einzubürgern.

Wenn nun Novatian, obwohl er die Tradition für sich hatte, schliefslich doch unterlag, so sind die Gründe dafür nicht darin zu suchen, dafs die Gegner, ihn mit seiner Tradition übertrumpfend, für ihre Praxis sich auf direkte göttliche Eingebung in Träumen und Visionen beriefen, sondern in den Verhältnissen, welche mit der ihnen eigenen Notwendigkeit die Kirche zu diesem Verhalten zwangen und alle diejenigen, welche nicht mitmachen wollten, als rückständig dem allmählichen Verschwinden preisgaben.

Die Kluft zwischen den beiden Parteien wurde noch gröfser, wenn der Vorwurf des Dionysius von Alexandrien gegen Novatian berechtigt war, er habe das Symbol geändert. So wird man wenigstens die Äufserung in Euseb. h. e. VII, 8 verstehen müssen. Nach den gewöhnlichen Vorwürfen gegen Novatian fährt Dionysius fort: *ἐπὶ πᾶσι δὲ τούτοις τὸ λοῦτρον ἀτεθοῦντι τὸ ἅγιον καὶ τήν τε πρὸ αὐτοῦ πίστιν καὶ ὁμολογίαν ἀνατρέποντι.* Ist die Angabe des Alexandriners richtig, so hat Novatian diese Änderung wohl erst nach dem Traktat des Sixtus vorgenommen; denn Sixtus hätte sich so etwas gewifs nicht entgehen lassen, wie er ja auch dem Novatian vorwirft, er ändere an dem Texte der heiligen Schriften (ad Nov. 2). Wir werden annehmen dürfen, dafs Sixtus trotz des Widerspruches des Novatian die Wiederaufnahme der noch übrigen Büfsenden durchgesetzt hat. Nachdem durch diesen Schritt für Novatian die letzte Möglichkeit geschwunden war, die gesamte Kirche zur evangelischen Strenge zurückzuführen, brachte er seinen Protest nun auch darin zum Ausdruck, dafs er den Unterschied seiner reinen Gemeinde von der mit Todsündern verkehrenden katholischen Kirche sozusagen bekenntnismäfsig fixierte.

Hat Sixtus in der Tat sämtliche noch vorhandenen Ge-

fallenen in den Schofs der Kirche aufgenommen, so ist der Streit damit auch zu Ende. Fortan mufsten sich die beiden Gemeinden immer mehr gegeneinander abschliefsen. Für die katholische Kirche rückte die novatianische Sondergemeinde in die Reihe der Häresien und wurde mit den gewöhnlichen Mitteln bekämpft. Für künftigen Abfall aber hatte man jetzt die nötige Tradition geschaffen, die, wenn auch noch sehr jung, doch ausreichend war.

In diesen Kämpfen ist die katholische Kirche um einen grofsen Schritt weiter gekommen. Wollte sie ihre Weltmission erfüllen, so mufste sie den Bedürfnissen der Zeit Rechnung tragen und durfte nicht schonungslos die Gefallenen von sich weisen. Wenn auch durch die Not dazu gedrängt, ein Stück ihrer Heiligkeit nach dem anderen preiszugeben, zeigt die Kirche doch in dieser „Verweltlichung“ keineswegs ihre Schwäche. Es ist vielmehr ein Beweis des Selbstbewufstseins und des Kraftgefühls der römischen Gemeinde, dafs sie es gewagt hat, ohne Scheu vor Befleckung diesen Todsündern eine Heimstätte bei sich zu gewähren. Denn wie sie sich damit zutraut, an innerem Wert dadurch nicht zu verlieren, ist sie zugleich auch entschlossen, durch weise Erziehung die Todsünder zu brauchbaren Gliedern des Reiches Gottes umzuschaffen. Zugleich aber leitet sie echt christliches Erbarmen, und die Sprüche vom guten Hirten und vom verlorenen Schaf dienen nicht blofs zur Bemäntelung einer laxeren Moral. Schon zu Beginn der Verfolgung hat die Römer ihr natürlicher Takt auf diesen Weg gewiesen. Aber erst durch den Angriff Novatians und die Kämpfe dieser Jahre ist ihnen diese Anschauung zu einem sicheren Besitze geworden, fundiert auf dem Dogma der zum Heil notwendigen, im Bischof gegebenen Kirche. Jetzt erst kann die Gemeinde in die Welt hineinschreiten und alles, was in ihr vorhanden ist, in ihren Bereich ziehen. Ja wenn ihr an ihrem Beruf, die Menschen zur Seligkeit zu führen, etwas gelegen ist, wird und mufs sie sich um alle und um alles kümmern und kann nicht in der stolzen und zugleich schwächlichen Reserviertheit einer katharischen Gemeinde verharren.

Bonifatius in Hessen und das hessische Bistum Buraburg.

Von

W. Köhler

in Giefsen.

„Obsecro igitur, ut me, propriae sponsionis vinctum catenis ad has, quas primitus a sede apostolica missus sum, terras destinando dirigas“, mit diesen Worten [1] lehnte Bonifatius den Versuch Willibrords, ihn dauernd an den Dienst der friesischen Kirche zu fesseln, ab. Die Mission in Deutschland wurde wieder aufgenommen, sie führte ihn nach Niederhessen, nach Amöneburg [2]. Warum er gerade hierhin zog, ist nicht klar ersichtlich. Nicht gleichgültig wird es gewesen sein, dafs er auch hier auf fränkischem Gebiete sich befand [3]; zwar war er mit Karl Martell noch nicht in Berührung getreten, aber es war ihm doch schon in Thüringen klar geworden, dafs eine dauernde, organisatorische Wirksamkeit nur da möglich war, wo die Hoheit des Frankenherrschers hinter seiner Mission stand [4]. Schien so nur auf fränkischem Boden Mission erfolgreich, so mag hinzugekommen sein, dafs Niederhessen am Wege lag, wenn er von Friesland, innerhalb der fränkischen Reichsgrenzen bleibend, in das Innere Deutschlands hineinwollte. Möglicherweise auch wufste er, dafs er in Niederhessen an von früheren Zeiten her dort vorhandenes Christentum anknüpfen konnte, wenn anders es nicht ein mit

---

1) Vgl. Jaffé, Bibl. rer. Germ. III, 448. 2) a. a. O.

3) Vgl. Hauck, K.-G. Deutschlands I, 423.

4) Vgl. Hauck, a. a. O.

missionarischem Spürsinn verbundener glücklicher Zufall war, dafs er in Amanaburg sofort auf verwilderte Christen stiefs.

Die Anfänge des Christentums in Hessen liegen völlig im dunkeln; was von Heber in seinem Aufsatze: „Die neun vormaligen Schottenkirchen in Mainz und Oberhessen“ („Archiv für hessische Geschichte“, Bd. 9) von iroschottischer Mission in Hessen behauptet wurde, ist, abgesehen von der Unmöglichkeit eines „romfreien“ Christentums, höchst zweifelhaft, obwohl wir mit dem Endurteil warten müssen, bis die von der historischen Kommission für Elsafs-Lothringen geplante Neubearbeitung der Urkunden zur ältesten Bischofsgeschichte des Elsafs vorliegt. (Die Urkunde, auf welche Heber sich stützt, betrifft das Kloster Hoenau bei Strafsburg.) Was von dem h. Lubentius oder von der Mission Kilians in Hessen erzählt wird, ist ebenfalls zum mindesten höcht zweifelhaft [1]; man wird am besten tun, anzunehmen, dafs spontan, auf dem Wege des Handelsverkehrs oder auch durch römische Soldaten u. dergl., das Christentum hie und da in Hessenland eindrang; Tatsache ist, dafs Bonifatius in Amanaburg Christen vorfand: supra dictum locum, cui gemini praeerant germani, Dettic videlicet et Deorulf, domino auxiliante obtinuit. Eosque a sacrilega idolorum censura, qua sub quodam christianitatis nomine male abusi sunt, evocavit. Der viel gedeuteten Worte kurzer Sinn dürfte der sein, dafs das Christentum der beiden Männer — über dessen Ursprung aus Willibald **nichts** zu entnehmen ist —, seelsorgerlicher Pflege ermangelnd, verwilderte, d. h. mit heidnischem Aberglauben zu einem monströsen Mischprodukt sich verband [2]. Dettic und Deorulf waren die Herren des Platzes. Das wird für den Erfolg der Mission wesentlich geworden sein: plurimam populi turbam — einige Abstriche werden zu machen sein — recte patefacta intelligentiae via errorum deposito horrore a malivola gentilitatis superstitione retraxit. Das Ergebnis war dies, dafs, offenbar als Stützpunkt für die Mission, unter Zuzug von Hilfskräften (collecta servorum dei congregatione), eine bescheidene dauernde

1) Den Einzelnachweis kann ich hier nicht führen.

2) Vgl. meinen Aufsatz: Dettic und Deorulf, die ersten von Bonifaz bekehrten hess. Christen, in: Mitteil. des oberhess. Geschichtsvereins 1901.

Niederlassung geschaffen wurde: monasterii cellam construxit. Der Ausbau der hessischen Mission von jenem ersten Stützpunkte aus scheint sich stetig vollzogen zu haben. Willibald berichtet, iuxta fines Saxonum, also bis an die Grenze des sächsischen Hessengaues, sei Bonifaz vorgedrungen. Der Erfolg war trotz oder vielmehr gerade durch Not und Entbehrung (vgl. die Schilderung Liudgers von Münster in der vita Gregorii) ein derartiger, dafs Bonifaz an Organisation dachte — „daher die Sendung eines Boten, Bynnan, nach Rom“, mit einem Bericht über das Erreichte und Fragen betr. die kirchliche Ordnung und Organisation. Die Antwort des Papstes war die Berufung des Bonifatius nach Rom. Mit Absicht zog er auf einem Umwege über Frankreich und Burgund: es sollte der zweite für die Durchführung einer Kirchenorganisation unentbehrliche Machtfaktor, der Frankenherrscher, um seine Meinung befragt werden. Wie es scheint [1], trafen Karl Martell und Bonifaz zusammen, und ersterer erklärte im allgemeinen sein Einverständnis mit den Organisationsplänen. Die Beratungen in Rom waren eingehend. Auf einen ausführlichen Bericht des Bonifatius hin erfolgte seine Weihe zum Bischof über die missionierten Gebiete. Mit ostentativer Feierlichkeit wurde die Weihe inszeniert [2]. Eine Sammlung kirchenrechtlicher Vorschriften erhielt Bonifatius in die Hand gedrückt als Norm und Richtschnur für die Mission und Organisation. In einem feierlichen Schreiben an Klerus und Volk eröffnete der Papst den missionierten Nationen die Ernennung des Bischofs [3]. Gleichzeitig wurde an Karl Martell ein das päpstliche Selbstbewufstsein klar widerspiegelndes Schreiben, das um Schutz und Unterstützung für den Missionar anging, gerichtet, und einige thüringische Christen — offenbar die Stützen der Bonifatianischen Mission — erhielten Instruktion über die Ernennung

1) S. Hauck a. a. O. S. 426, Anm. 1. Zwingend ist H's. Beweisführung nicht und will es auch nicht sein. Das: comperientes te religiosae mentis affectum gerere kann lediglich captatio benevolentiae sein.

2) Hauck a. a. O. S. 426.

3) Über die formelle und sachliche Bedeutung des Schreibens siehe Hauck a. a. O. S. 427 f.

ihres Missionars zum Bischof und den schuldigen Gehorsam gegen Rom [1]. Es kann auffallen, daſs ein analoges Schreiben nach Hessen fehlt. Daſs Hessen in die geplante Organisation — die im einzelnen vielleicht zwischen Bonifaz und Gregor besprochen war, der Öffentlichkeit aber vorbehalten blieb — einbezogen werden sollte, kann keinem Zweifel unterliegen [2]. Fehlt dennoch ein Sonderschreiben an die Hessen, so wird das daran liegen, daſs Bonifaz hier zuverlässiger Stützen des Christentums aus den Kreisen der Landeskinder noch entbehrte. Sie sollten erst kommen mit und durch die Organisation; einstweilen waren seine englischen Gefährten (s. oben S. 198) noch das Rückgrat der hessischen Christen.

Steht diese Unsicherheit der hessischen kirchlichen Verhältnisse fest — und sie ist aus Willibalds Worten deutlich herauszulesen [3] —, so ist es wohl das natürlichste, jene entscheidende missionarische Tat, die Fällung der robor Jovis, mit welcher Bonifatius nach der Rückkehr aus Rom seine hessische Wirksamkeit einleitete, in das Zentrum Hessens zu verlegen, in jenem Gaesmerae also, wie Willibald den Ort nennt, Geismar bei Fritzlar zu sehen [4]. Den Feind ins Herz seines Landes treffen, heiſst ihn töten. Allerdings eine absolute Gewiſsheit läſst sich nicht gewinnen. Man hat darauf hingewiesen, daſs hier das Tal von Maden, der alten Malstätte, und der Wodansberg (Gudensberg) in der Nähe war, man zeigt „noch heute" Spuren eines Steinrings an der Stätte, wo die Eiche gestanden haben soll [5], aber das sind natürlich keinerlei Beweise. Es lieſse sich, wenn man von dem Geismar bei Frankenberg absehen will, mancherlei für das jetzige Hofgeismar geltend machen, woselbst man auch bis auf Schmincke [6] und Wenck (ausschlieſslich) die Donarseiche — denn das ist robor Jovis — gesucht hat. Gerade das Argument, welches Wenck gegen Hofgeismar ins Feld führt, daſs es nicht zum

1) Die Schreiben bei Jaffé Nr. 19—21. 2) Vgl. das Folgende.

3) Vgl. Jaffé a. a. O.

4) So Heppe, K.-G. beider Hessen S. 28, Wenck, Hess. Landesgesch. II, 234 f. und Jaffé a. a. O. 452, auch Breisig, Jahrb. des fränk. Reiches, S. 48. 5) Vgl. Heppe a. a. O.

6) De cultu arboris Jovis, praesertim in Hassia. Marburg 1714.

fränkischen, vielmehr zum sächsischen Hessengau gehört habe, wird als Stütze für diese Ansicht gebraucht werden können. Hauck [1] hat aufs neue darauf hingewiesen, daſs sich höchst wahrscheinlich Bonifatius bei der Abreise aus Rom auch ein Schreiben an den sächsischen Stamm mit Erteilung der Vollmacht zur Missionspredigt dortselbst geben lieſs. Wie, wenn er kraft desselben nun in der Tat einen Vorstoſs nach dem sächsischen Hessengau gemacht hätte? In dem päpstlichen Schreiben, welches auf mündliche Mitteilungen des Bonifatius zurückgehen wird, ist die idololatria der Sachsen in den schwärzesten Farben geschildert — sollte das nicht Bonifatius, dessen Ideal nach wie vor die Mission, nicht sowohl die Organisation war, angereizt haben? Zumal wenn ein organisatorisches Interesse hinzukam? Die Mission in Hessen hatte schwer unter den räuberischen Einfällen der Sachsen zu leiden (s. S. 199), wäre es nicht begreiflich, und machte es dem organisatorischen Scharfblick des neuernannten Bischofs nicht alle Ehre, wenn er nunmehr durch eine entscheidende Tat diesem Volke den starken Arm des Christengottes zeigte, wohl auch zugleich den starken Arm des Frankenherrschers, den er nach der Rückkehr aus Rom aufgesucht hatte, hatte aufsuchen müssen, der ihm trotz eines vermutlich kühlen Empfanges einen Schutzbrief ausgestellt hatte, der ihn als Bischof anerkannte und dem Wirken des Missionars ein starkes Rückgrat gab? [2] Es wäre dann die Fällung der Eiche ein Vorstoſs in Feindesland gewesen zum Zwecke der Pazifizierung Hessens, und das Kirchlein, das zu Ehren des Apostels Petrus aus dem Holze der Eiche gebaut wurde [3], gleichsam ein Missionsfort, das Hessen decken und zugleich die sächsische Mission weiter verfolgen sollte.

Wie dem auch sei, die Wirkung jener kühnen Tat, an deren Groſsartigkeit dadurch nichts abgebrochen wird, daſs der Anstoſs dazu von bekehrten Hessen ausging [4], war die

1) S. 429, Anm. 2.

2) Hauck S. 431 f.

3) Jaffé S. 452.

4) Quorum consultu atque consilio (Jaffé S. 452).

Stabilisierung der hessischen Kirche. Hatte er sein bischöfliches Amt angetreten durch die Erteilung der Firmelung an, wie Willibald sagt, multi Hessorum, so kann er jetzt, im Laufe des Jahres 724, an den Papst nach Rom berichten, dafs die Wortverkündigung ständige Fortschritte macht, und infolgedessen trotz noch vorhandener Hemmnisse die Bekehrung des Volkes langsam, aber stetig sich vollziehe [1]. Die Kraft des Heidentums ist gebrochen, von dieser und der sächsischen Seite her war einstweilen wenig zu befürchten; wohl aber taucht jetzt von anderer Stelle her eine Gefahr auf, die für die hessische Kirche aufserordentlich verhängnisvoll werden sollte.

Gregor II. hatte Bonifatius zum Bischofe geweiht, aber eine Diözesanumgrenzung war unterblieben. Es spiegelte sich darin aufs deutlichste wider das Unsichere, Tastende, der rechtlichen Unterlage entbehrende Konventionelle, oder auch, wie man will, Anspruchsvolle der ganzen Position des Papstes einem Gebiete gegenüber, das politisch dem Frankenherrscher unterstand. So klar er in Worten — übrigens dem untergebenen Bischofe gegenüber weit unverhüllter als gegenüber dem mächtigen Frankenfürsten — seine Absichten auf die kirchliche Unterordnung des organisierten Missionslandes unter Rom dargelegt hatte, tatsächlich liefs sich doch ohne Karl Martell nichts vornehmen, und etwa von sich aus eine Diözesanumgrenzung verfügen, hätte die ganze Missionsarbeit des Bonifatius aufs Spiel setzen bedeutet, wäre die denkbar unpolitischste Mafsnahme gewesen. Hier mufste allmählich, in langsamer Entwickelung, nicht durch Diktieren von oben herunter, sondern von unten herauf, durch die Persönlichkeit des Bischofs und die Macht der Verhältnisse, Terrain für römische Ansprüche gewonnen werden. Man konnte sich nicht verhehlen, und verhehlte sich auch in Rom nicht, dafs man ein Neues schaffen wollte. Im Frankenreiche war von einer Rechtsautorität Roms noch keine Rede, eine moralische Autorität war vorhanden; sie umbiegen in eine rechtliche, würde, abgesehen von dem Frankenherrscher, zugleich

1) Vgl. Jaffé, Ep. Nr. 25.

auch bei dem fränkischen Episkopat nicht ohne weiteres durchzusetzen sein. Die fränkischen Bischöfe, Groſsen des Reiches, Hofmänner mehr als Diener der Kirche, muſsten reagieren gegen die Gefahr, die ihrer ganzen Position von der Missions- und mehr noch der Organisationsarbeit des Bonifatius her drohte. Erstreckten sich seine Pläne auch zunächst nur auf das Missionsgebiet, rückwirken muſsten sie schon um des politischen Konnexes willen mit dem Frankenreiche, mehr noch um der römischen Uniformierungstendenz willen. Gregor II. selbst mochte die hier bevorstehenden Kämpfe ahnen, wenn er Bonifatius ein Rechtsbuch mitgab und ihn verpflichtete, keinem Konflikte auszuweichen und kein Zugeständnis zu machen [1].

Von hier aus nun kam für die hessische Kirche eine Krisis. Der fränkische Episkopat hatte sich bisher um die hessischen Heiden nicht gekümmert; er hatte auch das Werk des Bonifatius ohne Anteilnahme geschehen lassen. Jetzt aber, wo die Erfolge des Bonifatius in die Augen sprangen, wo in Hessen eine christliche Kirche sich bildete und sich zu festigen begann, jetzt wagte ein fränkischer Bischof dem römischen Bischofe ein Halt entgegenzurufen, ihm die Kompetenz zu bestreiten und Hessen für sich als zu seinem Sprengel gehörig in Anspruch zu nehmen. Daſs in diesem Anspruche die tieferen, oben skizzierten Gegensätze zum Ausdruck kamen, liegt auf der Hand. Leider wissen wir den Namen des Bischofs nicht, aber nach Lage der Dinge und im Hinblick auf die nachfolgende Entwickelung kann es kaum Zweifel begegnen, in Gerold von Mainz jenen Zerstörer der Bonifatianischen Kreise zu erblicken, und damit taucht hier zum ersten Male die Mainzer Frage und Gefahr für Hessen auf, um durch das ganze Mittelalter, ja darüber hinaus die hessische Kirche nicht zu verlassen. Zur Beschwörung der drohenden Gefahr hatte Bonifatius sich an Gregor II. gewandt. Gregor wuſste, was auf dem Spiele stand, war aber klug genug, den diplomatisch und praktisch einzig Erfolg versprechenden Weg zu gehen: er

1) Hauck, S. 426.

wandte sich an Karl Martell, höflich, „väterlich", und „riet" ihm, d. h. wohl in einer Anspruch und Bitte vermischenden Form, jenen Störenfried zur Ruhe zu bringen. Bonifatius aber teilte er mit: et credimus, quod hoc vitari praecipiat. Allem Anschein nach ist die Angelegenheit auch im Sinne des Papstes beigelegt worden, wenigstens hören wir nichts mehr über sie — ein anderer sollte sie später wieder aufnehmen. Die Mission in Hessen nahm ihren Fortgang, an die Freunde in England, insbesondere an Bischof Daniel von Winchester, konnte Bonifatius erfreulichen Bericht schicken [1]. Fast klingt es wie eine Anspielung an den Fall der Donarseiche, wenn Daniel dem jüngeren Freunde, den er als vox clamantis in deserto feiert, schreibt, man müsse bei der Bekehrung und Gewinnung der Heiden auch darauf achten, si omnipotentes sunt dii et benefici et iusti, non solum suos remunerant cultores, verum etiam puniunt contemptores. Et si haec utraque temporaliter faciunt, cur ergo parcunt Christianis, totum paene orbem ab eorum cultura avertentibus idolaque evertentibus? Die beste Illustration für die Wahrheit dieses Beweises war doch die Fällung jenes hessischen Heiligtumes!

Die junge hessische Kirche festigte sich in den Jahren 723 und 724 so, dafs Bonifatius sie, wenigstens auf Zeit, sich selbständig entwickeln lassen zu können vermeinte: er begab sich nach Thüringen. Auch hier war der Erfolg trotz anfänglicher Schwierigkeiten ein grofser; ein Kloster (Ohrdruff) wurde gebaut und die Organisation gefestigt. Beiden Ländern, Hessen und Thüringen, galt nunmehr etwa sieben Jahre hindurch (von 724 bis 731) des Bonifatius Wirken. Von Einzelheiten ist nur spärlicher Bericht zu geben. Wiederum wurden aus England Hilfskräfte herangezogen, gebildete und erprobte Benediktiner, die er in den einzelnen Gauen auf Dörfer und Weiler stationierte. Wie ein Netz umspannten diese Missionsstationen das Land. Kirchen wurden gebaut und: tunc creverunt loca divitiis, crevitque numerus discipulorum ac virtute operum proficiebat, schreibt

1) Vgl. Jaffé, Ep. 15.

Liudger von Münster [1]. Der junge Gregor wirkte auch jetzt neben dem Meister. In den Grenzgebieten wirkte u. a. der Presbyter Wiehtberth. Bonifatius selbst hatte es sich nicht nehmen lassen, ihm eine lange Strecke Weges entgegenzuziehen. Es war ein exponierter Posten, unter den Einfällen der Heiden, vornehmlich wohl der Sachsen, hatten die Missionsstationen schwer zu leiden, Unbilden der Witterung kamen hinzu, Hunger, Durst, Frost waren zu bestehen [2]. Aber dennoch ist der Missionar fröhlich und preist Gott, der will, dafs alle Menschen selig werden und zur Erkenntnis der Wahrheit kommen! Aus des Meisters Briefen hingegen klingt mitunter die Klage; ein freundliches Verhältnis zum fränkischen Episkopat und den fränkischen Priestern und Grofsen war nicht zu erzielen, und die Unterstützung Karl Martells ging nicht über den Schutzbrief hinaus.

Der Tod Gregors II. (731) veranlafste Bonifatius, eine Gesandtschaft nach Rom abzuordnen und dem neu erwählten Papste seine Ergebenheit zu bezeugen. Der Ehrfurchtsbezeugung war eine Bitte beigefügt: Bonifatius bat um Unterstützung [3]. Sehr charakteristisch ist des Papstes Antwort: einen Gehilfen setzte er ihm nicht zur Seite, sondern ernannte den bisherigen Bischof zum Erzbischofe, d. h. man liefs in Rom die Organisationsfrage nicht aus den Augen. Über das Wie? ist man sich vielleicht im einzelnen selbst nicht klar gewesen, konnte es auch kaum sein, da man hier nicht allein zu entscheiden hatte, der wichtigste Faktor aber, Karl Martell, sich kalt verhielt. In allgemeinen Umrissen wird der Plan eines deutschen Missionserzbistums vorgeschwebt haben, dem Hessen, Thüringen und Bayern sich einfügten — wenigstens deuten die späteren Bistumsgründungen darauf hin. Praktisch verwirklicht von dem Plane wurde zunächst nichts. „Bonifatius war nur dem Namen nach Erzbischof [4].“ Aber Ziele aufstellen und fest im Auge behalten, heifst schon weiterführen.

Mit dem Pallium, reichen Geschenken und Reliquien

1) a. a. O. S. 204.
2) Vgl. Jaffé, Ep. 98.
3) Ebenda S. 92.
4) Hauck S. 442.



kehrten die Gesandten zu Bonifatius zurück. Starker Zuzug aus England, darunter Lullus und die Frauen Lioba und Thekla u. a. [1], wird etwa um dieselbe Zeit eingetroffen sein und wurde über das Land hin verteilt: „Allenthalben, in Dörfern und Burgen, nicht mehr nur in einzelnen Kirchen, wurde das Evangelium verkündigt“ [2]. In Hessen wurden jetzt [3] neue Klöster gegründet: in Fritzlar an der Edder erhob sich das eine, die Kirche weihte er zu Ehren des Apostelfürsten Petrus; das zweite war ein Ausbau jener kleinen cella in Amanaburg. Auch hier wurde eine Kirche gebaut, dem hl. Michael zu Ehren [4]. Bonifatius richtete die Klöster nach englischem Muster ein, suchte in ihnen, unter der Leitung der erprobten englischen Missionare, aus den Landeskindern geeignete Organe für die Ausbreitung des Evangeliums in Hessen heranzuziehen. Wurden so die Klöster Zentren der Mission, so waren sie nicht minder Mittelpunkte und Träger der Kultur, auch das nach englischem Vorbilde. Wir wissen das von Fritzlar, werden von dort aber auf Amanaburg schliefsen können. Im lieblichen Tale der Edder, der aurifera Edera, wie sie der hessische Poet Eoban genannt hat, erhob sich das Kloster, und alsbald bebaute man die Gegend mit Wein und rodete das Land [5]. Der Fritzlarer Wein, insbesondere der an der Südseite reifende sogenannte Galberger, hat späterhin in den fürstlichen Kellereien einen guten Ruf gehabt; in den verschiedenen von Servatus Lupus aufbewahrten Legenden spiegelt sich gleichfalls die Bedeutung des Fritzlarer Weinbaues wieder [6]. Den späteren Nachrichten zufolge darf auch der landwirtschaftliche Ertrag des Klosters hoch eingeschätzt werden [7].

Es scheint, dafs Bonifatius selbst in erster Zeit die Leitung des Fritzlarer Klosters übernahm. Die Fritzlarer Tra-

1) Vgl. Hauck S. 442 ff. 2) Ebenda S. 450.

3) Das genaue Datum ist unsicher, s. Hauck a. a. O.

4) Jaffé S. 455.

5) Vgl. die Vita Wigberti von Servatus Lupus (Acta SS. August III, 134 f.) und danach Hauck S. 450 f. und Falkenheiner, Gesch. hess. Städte und Stifter, S. 11 ff.; Wenck a. a. O., S. 246 ff.

6) Vita Wigberti a. a. O. 7) Falkenheiner a. a. O.

dition nennt zwar den Wigbert ecclesiae primus magister et praepositus, aber aus der Biographie des Servatus geht hervor, dafs er nicht an die Spitze des soeben errichteten Klosters trat. Servatus schreibt: laxam ante hac ac fluidam fratrum conversionem ad vitae suae normam composuit. Man hat ihn also an die Spitze gesetzt, um beginnender Laxheit entgegenzutreten. Dann aber liegt es nahe, mit Wenck [1] diese Laxheit so zu erklären, dafs Bonifatius, der Leiter des Klosters, durch sein erzbischöfliches Amt und seine Missionstätigkeit nicht imstande war, genügende Aufsicht zu üben. Dafs man späterhin in Wigbert den primus ecclesiae magister sah, erklärt sich dann daraus, dafs man in Bonifatius nur den Erzbischof und Gesamtorganisator der deutschen Kirche zu sehen sich gewöhnte.

Streitig ist, wann Wigbert Abt von Fritzlar geworden ist. Die Notiz seines Biographen, er sei kurz nach der Ernennung des Bonifatius zum Mainzer Metropoliten, also etwa 746, Fritzlar vorgesetzt worden, ist wohl zweifellos unrichtig [2]; vermutlich hat Servatus Lupus die Ernennung des Bonifatius zum Erzbischofe zusammengeworfen mit seiner Ernennung zum Mainzer Bischof [3]. „Kurz nach seiner Ernennung zum Erzbischof", also etwa 733/34, nämlich würde gut passen. Wigbert mufs die ihm gestellte Aufgabe gut gelöst haben. Bonifatius hielt ihn für den rechten Mann, die Organisation des Klosters Ohrdruff zu übernehmen; möglich, dafs er nun selbst wiederum die Leitung in Fritzlar sich vorbehielt.

Das Kloster und seine Schule erfreuten sich andauernder Blüte; sein Stifter wufste, als es ihm gelang, in Bayern den Sohn eines bayerischen Adeligen, Sturm, zu gewinnen, keinen besseren Ort für seine Erziehung, als das Fritzlarer Kloster. Dem Presbyter Wigbert — wohl zu unterscheiden von dem gleichnamigen Abte — wurde er anvertraut.

Eine wichtige Wendung schien der hessischen Kirche

---

1) a. a. O. 2) Hauck S. 450, Anm. 5.

3) Dann hätte Rettberg dennoch richtig gesehen, wenn er B. „dicht nach Empfang des erzbischöflichen Palliums" 732 Kirche und Kloster in Fritzlar anlegen läfst (gegen Hauck, ib. Anm. 3).

bevorzustehen, als im Sommer 738 der Oberhirte zum dritten Male nach Rom reiste, mit dem Entschlusse, sein Amt niederzulegen an der hessisch-thüringischen Kirche und sich ganz der Mission, unter den Sachsen, wieder zu widmen. Es mufs gut um die hessische Kirche gestanden haben, wenn Bonifatius sie auf eigene Füfse stellen zu können glaubte. Und doch erwies sich Rom als weitsichtiger, wenn es die Amtsniederlegung nicht akzeptierte. Gewifs, eine Kirche war in Hessen gegründet, eine blühende Kirche sogar, aber es war doch nur eine Organisation im kleinen, eine Landeskirche war es nicht, schon um deswillen nicht, weil eine starke Zentralgewalt fehlte; was an Staatsgewalt vorhanden war, war fränkisch — gerade aber das wichtige Problem, wie die hessische Missionskirche zur fränkischen Reichskirche in Relation gesetzt werden sollte, war noch nicht gelöst, auch durch die Ernennung des Bonifatius zum Erzbischofe nicht. Die hessische Kirche stand isoliert, der Frankenherrscher kümmerte sich um sie nicht, der fränkische Episkopat war nichts weniger als freundschaftlich jener prätentiösen römischen Neuschöpfung gesinnt — war es wirklich an der Zeit, jetzt diese exponierte Kirche sich selbst zu überlassen? Dafs Bonifatius so denken konnte, zeigt, wie unendlich fremd, aufoktroyiert ihm seine ganze Organisatorrolle war — klug gedacht war es nicht. Die hessische Kirche jetzt sich selbst entwickeln lassen, hiefs sie — nicht etwa ins Heidentum zurückfallen lassen, die Gefahr war überwunden — des starken Rückgrates berauben und sie den Annexionsgelüsten des fränkischen Episkopates preisgeben.

Dafs Rom diese Gefahr voraussah und gerade ihr entgegentreten wollte, zeigt die Art und Weise, wie Gregor III. das Entlassungsgesuch seines Erzbischofs beantwortete: mit Weiterführung der Organisationsfrage in Bayern, Thüringen und in Hessen. Bonifatius selbst hat an die Freunde in Fritzlar geschrieben, an Deppan, Eoban, Tatwin und Wigbert (nicht den Abt, der damals in Ohrdruff weilte). Der Empfang, so schreibt er, sei gnädig gewesen, aber es klingt herb, wenn er fortfährt: et consilium et praeceptum dedit ut iterum ad vos revertamur et in certo labore persistamus.

Näheres weifs er noch nicht [1]. Bald aber tat ein Schreiben des Papstes an Edle und Volk in Thüringen und Hessen den Entschlufs des Papstes kund. Das Schreiben ist beachtenswert um der Gaunamen willen, die es bietet, von denen aus auf die Verbreitung des Christentums geschlossen werden kann. Leider sind sie nicht sicher zu deuten: Bortharis et Nistresis, Wedreciis et Lognais, Sudnodis et Graffeltis — man vermutet [2]: Anwohner der Wohra, eines Nebenflusses der Ohm, mündend bei Kirchhain, Anwohner der Nister, eines Nebenflusses der Sieg, die Bewohner der Wetterau, des Lahngaues, des Salagaues zwischen Wetterau und Grabfeld, endlich dieses selbst. Ist die Deutung richtig, so liegt ein urkundlicher Beweis vor für die weite Ausdehnung des Christentums auch im südlichen Hessen, im heutigen Oberhessen und in Nassau. Ob es wohl Zufall ist, dafs der Papst aufser dem allgemeinen Stammnamen Thuringi et Hessi in fränkische Gaunamen spezialisiert? Oder sollte darin vielleicht ein Anspruch liegen? zugleich das ganze fränkisch-hessisch-römische Problem? Dafs der Papst diesem Probleme näher treten wollte, zeigt die ausdrückliche Ermahnung, die von Bonifaz ernannten Bischöfe und Presbyter anzunehmen. Auf bischöfliche Organisation kam es Rom an; was man im übrigen Bonifaz konzedierte, Mission in Sachsen u. a., war eine liebenswürdige Gefälligkeit gegen ihn, mehr nicht. An Sachsenmission war nicht zu denken, wenn es Organisation galt. Die Freude des Bonifatius über die päpstliche Approbation der Mission war kindlich-naiv, aber nicht weitsichtig.

Aber zur Gründung von Bistümern gehörten zwei: Kooperation von Kirche und Staat. In Bayern, wohin 739 Bonifatius aus Rom zurückkehrte, vollzog sich die Organisation relativ leicht. Herbeigerufen von Herzog Odilo, der mit Karl Martell persönlich befreundet war, organisierte Bonifaz in vier Bistümern das Land; Schwierigkeiten seitens des Frankenherrschers erhoben sich nicht; teils mochte er die nach Landeskirchentum tendierenden Absichten Odilos [3] nicht

1) Jaffé Nr. 34. 2) Hauck S. 456, Anm. 2.
3) Vgl. Hauck S. 461.

bemerken, teils mochte die äufsere Politik ihn ganz in Anspruch nehmen. Denn inzwischen vollzog sich eine hochpolitische Aktion: die ungeschickte Politik Gregors den Langobarden gegenüber entblöfste ihn jeglichen Schutzes und trieb ihn zur Annäherung an den Frankenherrscher [1]; eine feierliche Gesandtschaft erbat, unterstützt von reichlichen Geschenken, Hilfe von Karl Martell. Ein eminent bedeutsamer Akt! Lassen wir seine Bedeutung für die Weltgeschichte hier beiseite, es mufste der politische Bund zwischen Papst und Frankenherrscher rückwirken auf die territorialkirchliche Situation in Hessen. Hier war das Land fränkisch, die Kirche römisch, aber der organisatorische Konnex zwischen „römisch" und „fränkisch" war Problem; traten nun die Führer der hier gegenüberstehenden Prinzipien in Schutz- und Trutzbündnis, so mufste eine Lösung des territorialkirchlichen Problems die Folge sein — vielleicht in der Art, wie sie später erfolgte, vielleicht anders. Aber nun scheitert das vom Papste gewollte Bündnis, Karl Martell als Realpolitiker bleibt im Streite zwischen Papst und Langobarden neutral, dennoch erfolgt gleichzeitig die Zustimmung des Frankenherrschers zur Gründung eines hessischen Bistums — liegt nicht die Vermutung nahe, dafs Karl Martell einen Kompromifs gegenüber den Intentionen der Kurie statuierte? Auf dem Gebiete der äufseren Politik Ablehnung, dafür auf dem der inneren ein Zugeständnis [2], das im letzten Grunde doch in etwa den Charakter der Halbheit trug (s. unten).

Bonifatius wählte als Ort für das hessische Bistum Buraburg [3], gelegen auf dem Bürberge zwischen Fritzlar und Amöneburg. Warum Bonifatius gerade diesen Ort wählte, leuchtet ein. Er lag zwischen den beiden Stützpunkten seiner Mission in Hessen, eignete sich also als Zentralpunkt. Zudem war er befestigt, ein castrum, auf dem Berge gelegen, konnte als militärischer Stützpunkt den Angriffen der Sachsen,

1) Die Einzelheiten bei Hauck S. 465f.

2) Vgl. die (z. T. auch chronologische) Begründung dieser Auffassung bei Hauck S. 466f., auch Jaffé Nr. 42.

3) Über die verschiedenen Namensformen (Buraburg, Buriaburg, Buriburg) vgl. Schmincke, De episcopatu Buraburgensi 1717.

deren man sich in Hessen noch immer zu versehen hatte, Trotz bieten. Buraburg mufs relativ eine stark bevölkerte Stadt [1] gewesen sein. Im anderen Falle hätte sie der dem kanonischen Reglement übereifrig nachlebende Bonifatius nicht zur Bischofstadt erwählt. Meminis, carissime, quid in sacris canonibus praecipimur observare: ut minime in villulas vel in modicas civitates episcopos ordinemus, ne vilescat nomen episcopi — diese Bestimmung ihm einzuschärfen, hielt gerade angesichts der geplanten hessischen Bistumsgründung der Papst für notwendig [2].

Man kann den Stolz des Bonifatius verstehen, mit dem er dem Papste die Gründung der Bistümer — neben dem hessischen wurden in Thüringen Würzburg und Erfurt gegründet — kundtut (ep. 42). Die langersehnte Organisation der hessischen Kirche zum Bistum war erreicht. Aber zugleich zeigte sich doch auch, dafs eine hessische Landeskirche noch nicht geschaffen war, dafs eine römische, keine fränkische oder fränkisch-römische Schöpfung, einen Abschlufs gefunden hatte. Bonifaz erbat von dem neuerwählten Papste — Zacharias (seit Ende 741) — die Bestätigung seines Bistums. Dafs darin die Devotion des Erzbischofs vor dem h. Stuhle zum Ausdruck kommt, ist klar; ohne Rom vermag er nichts zu tun. Aber es ist nicht nur Devotion, sondern auch durch die Lage der Dinge gebotene innere Notwendigkeit. Die Legitimierung des Bistums durch den Papst sollte, solange das kirchenpolitische Problem: fränkisch und römisch, ungelöst war, die hessisch-römische Kirche mit dem stärksten Schutze, der höchsten Autorisation umgeben, die zu geben waren. Es sollte etwas Respekt Heischendes, fast Drohendes in der päpstlichen Bestätigung des Bistums liegen, ein Gegengewicht gegen eventuelle Respektswidrigkeit des Frankenherrschers.

Und gerade für den damaligen Moment erschien eine Herausstellung der päpstlichen Macht noch besonders opportun. In demselben Jahre wie Papst Gregor war auch der Franken-

1) Oppidum nennt sie Bonifatius, Jaffé S. 112.

2) Jaffé Nr. 43, vgl. Kanon 6 des Konzils zu Sardica.

herrscher Karl Martell gestorben, kurz nach der Konzessionierung des hessischen Bistums. Und nun vollzog sich eine hochbedeutsame Schwenkung: der Herrscher Austrasiens, Karlmann, also der Frankenherrscher, von dessen Seite bisher kühles Gewährenlassen im günstigsten Falle zu erreichen gewesen war, ergreift jetzt die Initiative, den römischen Missionar in sein Land zu ziehen und ihm die Reformierung seiner Landeskirche anzuvertrauen! Der einst von Karl Martell abgelehnte Bund zwischen Rom und dem Frankenreiche schien jetzt, wenn auch in anderer Form, auf Wunsch und Verlangen des Frankenherrschers selbst begründet werden zu sollen — mit einer aufserordentlich weiten, neuen Perspektive!

Angesichts dessen darf man sich wundern, dafs der römische Stuhl, der bisher das fränkisch-römische Problem scharfsichtig beurteilt und geschätzt hatte, weit richtiger als Bonifatius, bis zum 1. April 743, also gut ein volles Jahr [1], mit der Antwort zögerte. Warum greift Zacharias nicht mit beiden Händen zu, wo, was seinem Vorgänger trotz allen Bemühens nicht gelungen war, freiwillig ihm angetragen wurde? Offenbar ist er, der neue Papst, der Situation nicht gewachsen gewesen; er suchte Anknüpfung bei Bayern, dessen Herzog Odilo Abtrennung seines Landes vom Frankenreiche erstrebte, hoffend, wenn er sich hier als unentbehrlich erwies, als Gegengabe zuverlässigere Hilfe gegen die Langobarden zu finden, als sie von den Franken erwartet werden mochte. Erst als dieser Versuch an der Überlegenheit der fränkischen Waffen scheiterte, lenkte Zacharias, geschickt alles Geschehene widerrufend, in die Bahn Gregors III. zurück und förderte die Allianz: Frankenreich und Rom [2]. Jetzt erfolgt die Bestätigung des hessischen Bistums. Gleichzeitig ging die Konfirmationsurkunde an den Bischof von Buraburg, Witta, ab. Auch hier, wie in der Bestätigungsurkunde, das strenge Gebot, ut nullus audeat contra eandem vestram venire ordinationem . . . ut nullus audeat . . . ex alio episcopatu ibidem

1) Das Datum des B.schen Briefes an Zacharias steht nicht fest. Jaffé wohl richtig: Januar bis März 742. Vgl. Hauck, S. 478, Anm. 1.

2) Die Einzelheiten bei Hauck S. 474 ff.

translatari aut ordinare episcopum post vestram de hoc seculo evocationem, nisi is, qui apostolicae nostrae sedis in illis partibus praesentaverit vicem. Sed nec unus alterius parochias invadere aut ecclesias subtrahere praesumatis — wenn Worte nur gleich Taten wären! Ein festumgrenztes Bistum von ewiger Dauer war zugesagt, tatsächlich hat es nur einen Bischof gesehen!

Angesichts des ablehnenden Verhaltens des Papstes erwies sich dieses Mal die beherrschende Position des Frankenherrschers als ein Glück: was er wollte, geschah, und die päpstliche Politik hemmte in keiner Weise. Bonifatius übernahm die Organisation Austrasiens unter herzoglicher Direktive; noch unter Karl Martell hatte er kraft seiner Befugnis als Metropolit die Bischöfe für Buraburg, Würzburg und Erfurt ordiniert, und die Bischöfe amtierten unbehindert durch die ausstehende päpstliche Konfirmation. Als im Oktober 741 für das Bistum Eichstätt in Bayern Willibald ordiniert wurde, waren der Würzburger und Buraburger Bischof — offenbar auf Grund der Forderungen der nicänischen canones (Kanon 4) — zugegen. Und als am 21. April 742 die von Karlmann gewünschte Synode zusammentrat, war unter den Teilnehmern auch der hessische Bischof. Das hessische Bistum war also konstituiert ohne den Papst, nachdem nur der Frankenherrscher seine Genehmigung gegeben hatte.

Was bedeutete nun die Berufung des Bonifatius nach Austrasien und die ihr alsbald folgende, zunächst indirekte (durch Bestätigung der Bonifatianischen Reform), dann direkte Verbindung zwischen Rom und dem Frankenreiche für die hessische Kirche? Zunächst ein Zusammentreten zweier bisher getrennter Gröſsen. Römisch und fränkisch einigte sich, und damit schien das Problem der hessischen Kirchenorganisation, wie die römische Kirche im fränkischen Lande sich einrichten sollte, der Lösung nahegebracht, erschien die hessische Kirche nicht mehr als ein fremdes Gewächs auf dem Landesboden, sondern sie schien berufen, eine organische Verbindung mit ihm einzugehen, die römische Kirche Landeskirche zu werden, konzentriert um das Bistum Buraburg. Die ganze Position dieses Bistums, das ursprünglich den

Abschlufs der **römischen** Mission bedeutet hatte, war verändert, es konnte und sollte jetzt seine Wurzeln in das Land hinein senken, sich auswachsen zu einem Bistum gleich den anderen fränkischen Bistümern, Ferment und Faktor zugleich im fränkischen Staatssystem. Natürlich waren das zunächst nur Ausblicke, das Praktischwerden der Union mufste erst abgewartet werden und war nicht ohne Schwierigkeit zu vollziehen, aber der Grund zu einer verheifsungsvollen Entwickelung schien gelegt. Und es mufste als eine besondere Gunst empfunden werden, dafs die Union zugleich Personalunion gleichsam war, dafs gerade Bonifatius, der Organisator der hessischen Kirche, zugleich der der fränkischen sein, das Getrennte einen sollte. Das war doch Garantie für Gelingen der Problemlösung, soweit überhaupt Garantie sich geben liefs.

Aber es mufs gefragt werden: War auf der anderen Seite gerade dieser Umstand für die hessische Kirche nicht auch ein Nachteil? Mit seiner Übersiedelung ins Frankenreich wurde ihr seine persönliche Gegenwart entzogen. Behielt er auch die Direktive aus der Ferne, so war das doch ganz etwas anderes als die persönliche Leitung; die hessische Kirche war verselbständigt. War sie dem gewachsen? Verstand der hessische Bischof Witta, ein Angelsachse und Fremdling [1], die ihm gestellte Aufgabe des selbständigen Ausbaues seines Episkopates? Oder aber attachierte er sich ängstlich an den Meister? Und wenn das der Fall war, lag dann nicht die Gefahr nahe, dafs die hessische Kirche, die bisher dank des mangelnden Konnexes eine Sondergröfse gewesen war, in zu enge Verbindung mit der fränkischen trat, dafs sie sich in sie auflöste? Um so mehr, als hier **staatliche** partikularistische Sonderbestrebungen, wie sie in Bayern z. B. prävalierten, als Gegengewicht gegen eine solche Fusion fehlten? Hier konnte jener Kompromifs Karl Martells (s. oben) verhängnisvoll wirken, sofern er nur eine **Konzession** des Bistums gewesen war. Irgend ein Interesse an dem hessischen

---

1) Er wird etwa seit 732 in Hessen gewesen sein, vgl. **Othlo**, Vita Bonif. bei **Jaffé** S. 490.

Bistum war fränkischerseits nicht vorhanden. Und hatte — so kann auch im Hinblick auf Bonifatius gefragt werden — er denn jetzt noch ein Sonderinteresse an der hessischen Kirche? Ging ihm, der niemals ein berechnender Kirchenpolitiker gewesen ist, nicht dieses Interesse auf in seiner Organisationsaufgabe im Frankenreich? War er aber dann noch, wie er es einst gewesen war (s. oben), ein Gegengewicht gegen eventuelle fränkische Annexionsgelüste auf die hessische Kirche? Und wenn, solange er selbst unter staatlicher Oberleitung die fränkischen Kirchenangelegenheiten leitete, zunächst nichts zu befürchten war, wichtig mufste es für die Zukunft sein, dafs das Bewufstsein einer hier drohenden Gefahr nicht mehr lebendig blieb.

Die nachfolgende Entwickelung wird das Recht aller dieser Fragen erweisen. Schien die Berufung des Bonifatius ins Frankenreich die Lösung des hessisch-fränkischen Kirchenproblems, so schuf sie zugleich das neue Problem, wie nun die hessisch-fränkische Kirchengemeinschaft sich gestalten würde.

Als fränkischer Bischof[1] war Witta von Buraburg 742 auf der austrasischen Synode erschienen, ihre Beschlüsse, durch herzogliche Publikation rechtskräftig gemacht, betrafen in erster Linie die zerstörte Gliederung der austrasischen Kirche, es läfst sich nicht sagen, ob irgendeiner derselben, etwa die Unterdrückung der Wanderbischöfe und fremden Presbyter, speziell für die hessische Kirche wichtig war. Die strengen kirchendisziplinarischen Mafsnahmen kamen höchstens bezüglich des Verbotes abergläubischer Verirrungen in Frage; die Untersagung von Kriegshandwerk und Jagd kam für Geistliche aus Bonifatianischer Schule überhaupt nicht in Betracht. Deutlich war nur die Einrangierung der hessischen Kirche in die fränkische unter die Oberhoheit des Frankenherzogs zum Ausdruck gekommen.

Leider lassen uns nun für die folgenden Jahre Nachrichten über die Entwickelung der hessischen Kirche nahezu völlig im Stich, begreiflich genug zwar, wo der Schwerpunkt der

1) Vgl. Hauck, S. 479.

Wirksamkeit des Bonifatius von den Missionsländern fort nach Westen (Austrasien und bald darauf auch Neustrien) verlegt ist. War Bonifatius hier vollauf beschäftigt, so war die hessische Kirche auf sich selbst gestellt; wir hören nichts von Beziehungen zwischen Witta und seinem Lehrmeister, wissen auch nicht, ob er an der Gesamtsynode des fränkischen Reiches 745 teilgenommen hat [1]. Nur indirekt lassen sich Schlüsse auf die Position der hessischen Kirche machen.

Hemmend zweifellos auf den Ausbau der hessischen Kirche waren die durch diese und die folgenden Jahre hindurch sich fortsetzenden Sachsenunruhen. Von Anfang an (s. oben) hatte das Christentum in Hessen unter ihnen zu leiden gehabt, jetzt, im Jahre 743, unternahm Karlmann einen Zug gegen das heidnische Volk. Ruhe wurde immer nur auf Zeit geschaffen, für das Bistum Buraburg war die sächsische Nachbarschaft Ursache beständiger Erschütterung.

Wie schwerwiegend die Sachsengefahr war, wie stark Bonifatius selbst mit ihr rechnete, zeigte sich deutlich bei der für die hessische Kirchengeschichte hochbedeutsamen Gründung von Fulda. Die Initiative zu derselben ist nicht Bonifatius entsprungen; sein Schüler Sturmi, in Fritzlar erzogen und dort bisher wirkend, wünschte als Mönch in der Einsamkeit zu leben. Bonifatius gewährte den Wunsch, und drei Jahre nach Empfang der Priesterweihe zog Sturmi aus in den buchonischen Wald, einen passenden Ort für eine stille Klause zu suchen. Er fand ihn zuerst an der Stelle, wo später sich das Kloster Hersfeld erhob [2]. In kleinen mit Baumrinde gedeckten Häuschen lebte er hier eine Zeitlang, aber zur Klostergründung kam es nicht — weil Bonifatius Bedenken hegte wegen der Nachbarschaft des Sachsenvolkes [3]. War dieses Bedenken auch vermutlich [4] vor der Verbindung des Bonifatius mit dem Franken-

1) Vgl. Hauck S. 514, Anm. 1; ebendort über den Brief Nr. 59 bei Jaffé bezw. die von Rettberg versuchte Identifizierung von Wera mit Witta.

2) Vgl Eigil, Vita Sturmi cp. 4 ff., Hauck S. 533 ff.

3) Eigil cp. 5.

4) Eigils Chronologie ist höchst unsicher, „nach einiger Zeit“ ist

herrscher ausgesprochen, so ändert das nichts an der Tatsache der Bedeutsamkeit der Sachsengefahr für die Missionsarbeit in Hessen-Thüringen. Wenn jene Gegend schon zu gefährlich war, um wieviel mehr dann Buraburg, das, ein gutes Stück nordwestwärts gelegen, nur durch einen schmalen Landstreifen von der Sachsengrenze getrennt war! [1]

In Fulda war nach langem Suchen endlich der genügend gesicherte Ort gefunden. Bonifatius weilte damals (743/44) in Hessen, teils in Fritzlar, teils in Selheim [2] — ein Beweis, dafs über der austrasischen Tätigkeit das hessische Missionsgebiet nicht ganz vergessen war. Aber die Stellung des Bonifatius zur hessischen Kirche und ihrem Bistum Buraburg war darum doch nicht mehr die frühere. Das trat deutlich bei der Konstituierung Fuldas zutage. Des Bonifatius Bemühen um ein päpstliches Privilegium für dieses Kloster und die Bedeutsamkeit dieser Exemption sind bekannt [3] — hier handelt es sich für uns nur um die Frage, was diese Ausnahmestellung Fuldas für die hessische Kirche zu bedeuten hat. Sie erfolgte zunächst ohne jegliche Rücksichtnahme auf den Buraburger Bischof. Mag man die persönliche Freundschaft zwischen Bonifatius und Witta noch so hoch einschätzen, und mag man auch — mit Recht — auf die noch völlig unsicheren Diözesanabgrenzungen in Hessen hinweisen, eine tatsächliche Zurückschiebung Wittas lag vor. Sollte die päpstliche Privilegierung Fuldas offensichtlich ein Gegengewicht gegen die Frankonisierung der Bonifatianischen Wirksamkeit bilden, so zeigt

Lieblingsbezeichnung von ihm. Die Notiz cp. 11, dafs Sturmi im „neunten Jahre, nachdem er in der Einöde zu wohnen begonnen," aus Hersfeld abzog, ist ganz unzuverlässig. Sturmi kann nicht vor 735 nach Fritzlar gekommen sein (Hauck S. 453, Anm. 1). Erst drei Jahre nach Erhaltung der Priesterweihe zog er in die Einöde, also sicher nicht vor 739, 744 aber wurde Fulda gegründet — für 9 Jahre ist also kein Raum, vgl. auch Hahn, Jahrbücher, S. 54, Anm. 2. Immerhin mag Sturmi längere Zeit in der Hersfelder Gegend geweilt haben.

1) S. die Karte bei Spruner-Mencken.

2) Eigil cp. 6. Zu Selheim vgl. Archiv für hess. Gesch., Bd. 13.

3) Die jüngste Erörterung der Fuldaer Privilegienfrage bei Tangl (Mitt. d. Inst. für österr. Geschichtsforschung 1900).

die Hinwegsetzung über Witta deutlich, daſs Bonifatius in Buraburg ein solches Gegengewicht nicht sah, m. a. W., daſs er die hessische Kirche mit der (im engeren Sinne) fränkischen jetzt völlig auf eine Linie setzte, die Fusion beider als vollzogen hinnahm. Nicht als wenn er Reflexionen darüber angestellt hätte, instinktiv fühlte er die Unmöglichkeit, durch ein Bistum, das im Vollsinne ein fränkisches jetzt geworden war, seine römisch orientierten Ideale durchführen zu können, ganz abgesehen davon, daſs Neigung und Erziehung ihn zur Klostergründung trieben.

Nicht als Eremitage, sondern als Missionskloster wurde Fulda gegründet[1]; die Missionsaufgabe war sogar so umfassend wie möglich gestellt: quatuor enim populi, quibus verbum Christi per gratiam dei diximus in circuitu loci huius habitare dinoscuntur (Hessen, Thüringer, Sachsen, Bayern). Wiederum wurde auf Buraburg gar keine Rücksicht genommen; es scheint wie vergessen, daſs diesem Bistum doch ursprünglich diese Aufgabe zugefallen war. Es ist klar: der Zentralpunkt der hessischen Kirche ist seit 744 von Buraburg fort nach Fulda verschoben. Die hessische Kirche ist keine Einheit mehr, was sie bisher trotz aller Unvollkommenheit der Organisation doch gewesen war; Fulda mit seiner Sonderstellung und von Bonifatius sichtlich begünstigt, schob sich als Keil in sie hinein. Und wenn auch die Persönlichkeit des Bonifatius das einende Band bildete zwischen Fulda und Buraburg und damit dem Frankenreiche, ein solches persönliches Band fällt mit der Person, und vor allen Dingen fragte sich doch, ob fränkischerseits auf die Dauer ein solcher den Gesamtorganismus durchbrechender Keil geduldet werden würde? Lieſs sich die geschaffene Zentralstellung Fuldas dauernd behaupten? Um so mehr war diese Spaltung gefährlich, als mit dem Jahre 745 fränkischerseits die Organisationsfrage der von Bonifatius missionierten Gebiete neu aufgenommen wurde. Das Titularerzbistum

1) Vgl. den Nachweis gegen Rettberg bei Hauck S. 533, Anm. 5. G. Richter, Die ersten Anfänge der Bau- und Kunsttätigkeit des Klosters Fulda 1900.

ohne Diözese sollte in ein Erzbistum mit festem erzbischöflichem Sitze umgewandelt werden. Bekanntlich wurde Köln zur Metropole erwählt, und die missionierten Gebiete, also auch Hessen, sollten ihr unterstellt werden [1]. Und zwar war — und das war für die hessische Kirche vielleicht das Wichtigste — diese Organisation als dauernde gedacht [2]. Hessen sollte in den austrasischen Metropolitanverband rezipiert werden. Störte dann aber nicht das privilegierte Fulda die Straffheit des Verbandes? Wenigstens für die Zukunft, wenn mit Bonifatius die alle divergierenden Tendenzen in seiner Person und durch sie harmonisierende Macht fortfiel?

Zunächst freilich sollte die Rivalität der fränkischen Bischöfe gegen den römischen Eindringling die Gefahr noch einmal beseitigen. Aus der Gründung des Kölner Erzbistums wurde nichts [3], Bonifatius blieb Titularerzbischof, der Mainzer Sprengel wurde ihm nur zur bischöflichen Verwaltung überwiesen, und die hessische Kirche blieb in jener lockeren, vom Befehle des Frankenherrschers und der Persönlichkeit des Bonifatius abhängigen Verbindung mit dem Frankenreich.

Aber die Organisationsfrage verschwand damit nicht, sie war nur zurückgeschoben. Bonifatius selbst hat nie den Plan, das erzbischöfliche Amt dauernd wiederzubeleben, aufgegeben [4], von der Erkenntnis aus, daſs dadurch eine gewichtige Zwischeninstanz zwischen Frankenherrscher und Papst geschaffen werde. Je deutlicher die fürstliche Leitung der fränkischen Landeskirche spürbar wurde, auch in Buraburg z. B. sich spürbar machte, um so wertvoller und notwendiger erschien die Schöpfung eines Gegengewichtes. Aus ähnlichen Erwägungen heraus, nur in umgekehrter Richtung,

1) Letzteres wird aus den Worten des Zacharias ep. 51 (Jaffé 149): Unam civitatem coniungentem usque ad paganorum fines et in partes Germanicarum gentium, ubi antea praedicasti, mit Sicherheit erschlossen werden können.

2) Vgl. eb. bei Hauck S. 515, Anm. 1.

3) Vgl. Näheres bei Hauck S. 519ff.; ferner bei H. G. Schmidt, Über die Ernennung des Bonifatius zum Metropoliten von Köln, 1899.

4) Hauck S. 521; vgl. auch Dümmler in Mon. Germ. Epist. III, 1, p. 372.

verhielten sich Karlmann sowie Pippin, gestützt auf die antibonifatianische Opposition, der Metropolitanorganisation gegenüber spröde. Nach Lage der Dinge konnte die endgültige Entscheidung nur bei dem Fürsten liegen.

Deutlich tritt das Sorgen um die Organisationsfrage in den letzten Maſsnahmen des Bonifatius für die hessische Missionskirche zutage. Für Fritzlar hatte er noch nach dem Tode des Abtes Wigbert (13. August 747) persönlich Sorge getragen und die Neuverteilung der klösterlichen Ämter verfügt [1], den Ausbau Fuldas hatte er mit persönlichster Anteilnahme überwacht, war von Jahr zu Jahr dort gewesen und hatte in Gebet, Kontemplation und Schriftbetrachtung Erquickung gesucht und gefunden, sei es im Kloster selbst, sei es auf der Anhöhe, die nach ihm der „Bischofsberg" genannt wurde. Das hessische Bistum Buraburg aber war aufs neue durch Sachseneinfälle erschüttert. Nicht weniger als 30 Kirchen waren im Missionsgebiete [2] durch die Sachsen verbrannt worden, Bonifatius hatte im Jahre 752 persönlich den Wiederaufbau einleiten müssen; ob in Gemeinschaft mit dem Buraburger Bischof, wissen wir nicht [3]. Ein Zug Pippins im folgenden Jahre brachte den Sachsen die Rache des Königs. Vielleicht — die Chronologie ist unsicher — hängt es mit dieser schweren Erschütterung der hessischen Kirche zusammen, wenn Bonifatius im Jahre 752 Lullus zum Chorbischof weihte, eine jüngere Kraft war notwendig geworden. Aber Lul sollte nicht etwa nur das Missionsgebiet selbständig leiten, Bonifatius wünschte ihn zugleich als seinen Nachfolger im Mainzer Bistum, mit dem er das Missionsgebiet eng verknüpft wissen wollte. Das geht deutlich aus der an Pippin gerichteten Bitte, Lul zum Bischof zu ernennen, hervor: populi prope marcam paganorum non perdant legem Christi. Propterea ... deprecor, ut filiolum meum et corepiscopum Lullum, si deus voluerit et si clementiae vestrae placeat, in hoc ministerium populorum et ec-

1) Jaffé ep. 64.

2) Doch wohl nicht nur in Thüringen allein, worauf die Äuſserung Willibalds (Jaffé 462) führen könnte.

3) Vgl. Jaffé ep. 106. Ölsner, Jahrb. S. 39.

clesiarum componere et constituere faciatis praedicatorem et doctorem presbyterorum et populorum. Auf das allerdeutlichste wird also Luls bischöfliche Tätigkeit auf die Missionsgebiete, darunter die hessische Kirche, gerichtet. Gewiſs mag in der Herausstellung dieser Notlage ein wenig Diplomatie gesteckt haben, und die Unterstützung der Mission „aliunde“ wird in der Tat notwendig gewesen sein, aber zwischen den Zeilen liest sich der alte Organisationsplan einer Metropolitanverfassung, dem die hessische Kirche eingefügt sein soll. Darum die enge Attachierung an Mainz; mehr wie ein Bistum war vom Frankenherrscher für Lul nicht erreichbar, aber ein erster Schritt zum Erzbistum war die Verknüpfung des Missionsgebietes mit demselben. Lul hat die ihm gestellte Aufgabe verstanden; der schlieſsliche Ausgang war freilich ein ganz anderer, als Bonifatius sich ihn gedacht hatte. Vielleicht noch zu seinen Lebzeiten, jedenfalls nicht viel später, ist Lul in nähere Beziehung zu Fritzlar getreten. Abt Wigbert ladet Lul ein, Erholung in seinem Kloster zu suchen [1].

Als von Pippin die Gewährung der Bitte, Lul als Mainzer Bischof zu sehen, eingetroffen war, rüstete Bonifatius zum Missionszuge nach Friesland. In den Abschiedsworten an Lul legte er ihm ausdrücklich die Sachsenmission [2] und den Ausbau der basilica in Fulda ans Herz — man sieht, der Mainzer Bischof soll in Nachfolge des Bonifatius die Fürsorge für die hessische Kirche übernehmen, der Bischof von Buraburg kommt nicht in Frage. Vielleicht ist Bonifatius von Friesland aus im Winter 754 auf 755 noch einmal in Hessen gewesen [3]; geändert hat er nichts mehr, seine Aufgabe hier war erfüllt.

Friedlich standen bei seinem Tode die drei Zentren für das kirchliche Leben in Hessen, Buraburg, Fulda und Mainz, nebeneinander; es fragte sich, ob diese Harmonie bleiben

1) Monum. Germ. a. a. O. ep. Nr. 132; vgl. 137 u. 138; Rettberg, K. G. I, 578; anders Göpfert, Lullus, S. 49.

2) Denn die Sachsen sind gemeint, wenn es heiſst: tu populum ab erroris invio instantissime revoca.

3) Oelsner S. 169; Hauck S. 542.



würde, oder ob nun, da die einende Persönlichkeit dahin war, die Interessen auseinander- bezw. gegeneinander streben würden?

Es blieb nicht alles beim alten. Die Lul umgebenden Verhältnisse wurden andere, und diesen Verhältnissen konnte er sich nicht entziehen. Damit aber verschob sich die Gesamtlage der hessischen Kirche. Der Frankenkönig Pippin nahm in den Jahren 753—756 die Organisation seiner Kirche neu auf, formell in Anknüpfung an die Tätigkeit des Bonifatius, sachlich von verändertem Gesichtspunkte aus: nicht auf Rom und die Gesamtkirche war der Blick gerichtet, sondern auf den Ausbau der Landeskirche [1]. Das starke Rückgrat derselben aber bildete der Episkopat. Darum war erstes Ziel, „die bischöflichen Rechte innerhalb der Diözesen in vollem Umfang zur Anerkennung zu bringen." Wanderbischöfe wurden ausgeschlossen, die Bildung selbständiger Parochien von der Zustimmung des Bischofs abhängig gemacht und der Episkopat auch zur Klosterreform verpflichtet [2].

Und nun betrachte man von diesen Beschlüssen aus, die für das ganze fränkische Gebiet Geltung haben sollten [3], die Tätigkeit Luls als Mainzer Bischofs! Das „seine Arbeit galt seiner Diözese" empfing von hier aus eine ganz bestimmte Richtung, und diese Richtung führte ab von dem fast patriarchalischen, nur in Ansätzen organisatorischen Zustande der hessischen Kirche unter Bonifatius. Was hieſs das für Lul: „die bischöflichen Rechte innerhalb der Diözesen in vollem Umfange zur Anerkennung zu bringen"? Was war denn überhaupt seine Diözese? Wie weit reichte die Bischofsgewalt des Mainzer Bischofs? Sie sollte jetzt rechtlich umgrenzt werden auf Grund jener Beschlüsse, aber sie war es bisher nicht gewesen. Ja, es waren von Bonifatius Lul als seinem Nachfolger Pflichten ans Herz gelegt worden, die den Mainzer Bischof als solchen gar nichts angingen, sondern der Stellung des Bonifatius als Titularerzbischof und päpstlichen Vikars entnommen waren,

1) Vgl. Hauck II, 34.
2) Die Einzelheiten bei Hauck a. a. O.
3) Vgl. Oelsner a. a. O., S. 219f.

so die Fürsorge für die hessische Kirche. Lul besafs diese Verpflichtung, obwohl er nur Bischof war, wie war sie auszugleichen und in Einheit zu bringen mit der Verpflichtung, die Diözese abzugrenzen?! Ein Doppeltes war denkbar: entweder Lul schied die von Bonifatius überkommene Verpflichtung von seiner jetzt fest zu begrenzenden episkopalen Tätigkeit aus; dann stand die hessische Kirche auf sich bezw. auf ihrem Diözesanbischof Witta von Buraburg. Oder aber Lul bezog jene Verpflichtung ein in seine episkopale Wirksamkeit, suchte also als Mainzer Bischof auch in Hessen Rechte auszuüben. Den letzteren Weg ist Lul gegangen. Es war kaum anders möglich. Herrschsucht wird man ihm nicht vorwerfen können. Die ganze Tradition von Bonifatius her, dessen Nachfolger unter ausdrücklicher Verpflichtung er war, drängte dorthin. Und zudem: der hessische Diözesanbischof Witta von Buraburg war als Diözesanbischof nie recht in Frage gekommen, er hatte Mühe genug gehabt, in den Erschütterungen der Sachsenkriege überhaupt sich zu halten; nicht er, sondern Bonifatius hatte den Ausbau der hessischen Kirche, soweit ein solcher stattfand, geleitet, Bonifatius' Erbe aber war Lul.

War nun aber Lul so auf den Weg gedrängt, als Mainzer Bischof Diözesanrechte in Hessen auszuüben, dann war zweierlei unvermeidlich: 1) mufste der Bischof, der nach den fränkischen Synodalbeschlüssen (s. oben) auch die Überwachung und Reform der Klöster zu leiten hatte, aneinandergeraten mit Fulda, das vermöge seines Privilegiums der bischöflichen Leitung enthoben war; 2) mufste der Augenblick kommen, wo Lul von Mainz sich mit Witta von Buraburg in irgendeiner Form auseinandersetzte. Denn der fürstlich wie päpstlich bestätigte hessische Diözesanbischof war nun einmal Witta. Um jene beiden Punkte dreht sich in der Tat die hessische Kirchengeschichte nach dem Tode des Bonifatius.

Der Streit Luls mit Fulda ist bekannt; die Fuldische Tradition (Eigil: vita Sturmii) hat ihn auf das persönliche Motiv der Eifersucht zurückführen wollen und läfst ihn schon unmittelbar nach des Bonifatius Tode beginnen, indem Lul

den Leichnam in Mainz habe zurückbehalten wollen. Das letztere ist wenig wahrscheinlich: Lul war treuer Schüler seines Meisters, und dieser hatte ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen, in Fulda begraben zu werden. Von Herrschsucht und Eifersüchtelei aus Lul verstehen zu wollen, ist verfehlt; er ist Schüler des Bonifatius und Diözesanbischof nach fränkischen Regulativen. Er konnte nicht dulden, daſs von Fulda aus innerhalb der von ihm beanspruchten Diözese eifrige Mission getrieben und in den Waldgegenden nördlich des Mains eine Zelle und eine Kirche um die andere gegründet wurde ohne sein Wissen und Zutun, ohne daſs er irgendwelche Rechte auszuüben hatte [1]. — Der Ansturm Luls auf Fulda gelang, Sturm wurde entfernt, das Kloster dem Mainzer Bischof überwiesen: dieser faſst jetzt also allen Rechtens Fuſs auf hessischem Boden, der Buraburger Bischof wurde wiederum nicht befragt. Lul ernannte nunmehr einen Abt für Fulda, und, als Widerspruch der Mönche sich gegen denselben erhob, wählte er den Mittelweg, die Brüder selbst einen Abt aus ihrer eigenen Mitte wählen zu lassen, unter Vorbehalt seines bischöflichen Aufsichtsrechtes [2]. Aber bekanntlich wurde durch Pippin Sturm bald zurückberufen, das Zachariasprivilegium restituiert, der Einfluſs des Bischofs auf das Kloster aufgehoben. Der Diözesanbischof war unterlegen. Aber er suchte das verlorene Terrain wiederzugewinnen: Hersfeld wurde sein „Trutz-Fulda" und ausdrücklichst dem Bischof unterstellt [3].

Für die hessische Kirche bedeutete die Gründung Hersfelds eine neue Zersplitterung; jetzt trug sie zwei Fremdkörper in sich, und der neue riſs weiter als der erste. Lul war bemüht, Fulda in jeder Weise Wasser abzugraben, auch dadurch, daſs er sein Kloster Hersfeld mit ausgedehntestem Besitze begaben lieſs. Und dieser Besitz, nach allen Himmelsrichtungen sich erstreckend, reichte nordwestlich bis in die unmittelbarste Nähe von Fritzlar und Buraburg [4]. Hers-

1) Vgl. Hauck S. 54. 2) Ebend. S. 55 ff.

3) Die Einzelheiten bei Hauck S. 56, bes. Anm. 3.

4) Vgl. das Breviarium s. Lulli archiepiscopi ed. Landau in Zeitschrift f. hess. Gesch. u. Landeskde. Bd. X, besonders S. 189.

felder Klostergut schob sich, dem Mainzer Bischof unterstellt, allenthalben in die „Diözese“ des Buraburger Bischofs ein. Von irgendwelcher Ausstattung aber des Buraburger Bistums mit Kirchen, Grundbesitz oder Abgaben, wie sie Würzburg z. B. zuteil wurde [1], verlautet nichts. Man wird bei Hofe den hessischen Bischof kaum noch gerechnet haben neben dem Mainzer.

Wie stand es überhaupt um Buraburg und seinen Bischof? Die Situation in den Grenzgebieten war in keiner Weise besser geworden, im Gegenteil unsicherer denn je; die Reihe der Sachsenkriege beginnt jetzt nach Bonifatius' Tode erst recht eigentlich. Im Jahre 758 unternimmt Pippin wiederum einen Zug gegen die Sachsen; unter den Kapitulationsbedingungen derselben war auch das Versprechen, die Zulassung christlicher Glaubensboten zu dulden [2]; man wird wohl daraus schliefsen dürfen, dafs, wie von Mainz und namentlich von Friesland (Utrecht), so auch von Buraburg her Mission unter den Sachsen getrieben wurde. Aber die Unsicherheit der Verhältnisse hörte damit nicht auf, dauerte vielmehr auch unter Pippins Sohn Karl fort. Solange der Buraburger Bischof Witta lebte, hat sie fortbestanden. Kaum war der erste Sachsenkrieg Karls beendet 772, als nach zwei Jahren, vielleicht schon früher, ein neuer Krieg ausbrach [3]. Karls Abwesenheit in Italien geschickt benutzend, zerstörten die Sachsen die schwach besetzte Eresburg, überschritten zwischen Eder und Diemel die hessische Grenze und raubten und plünderten in Hessen. Sie drangen vor bis Buraburg. Hier aber brach sich ihre Kraft. Den festen Platz zu nehmen gelang ihnen nicht, ihr weiteres Vordringen nach Süden wurde vereitelt. Es zeigte sich jetzt, wie gut Bonifatius gewählt hatte, als er diesen Platz zum Bischofssitz bestimmt hatte. Buraburg schützte auch die Reliquien Wigberts, des Fritzlarer Abtes. Man hatte sie von dort, wo sie bestattet waren, herübergebracht unter verschiedenen Wundern, wie die vita Wig-

1) Hauck II, 4.

2) Vgl. Oelsner, S. 322; Abel-Simson, Jahrbücher des fränk. Reiches unter Karl dem Grofsen I, 114.

3) Abel-Simson S. 197.

berti erzählt, und als sie dort waren, erwiesen sie sich sogleich wundertätig: unter ihrem Schutze machten die Belagerten einen Ausfall und blieben siegreich [1]. Immerhin war die Verwüstung schlimm genug; Fritzlar z. B. war völlig den Sachsen preisgegeben und wurde zerstört; nur die Kirche blieb verschont, sie diente als Pferdestall, ihre Reliquien wurden verschleudert. Dafs sie später in Geismar wiedergefunden worden seien, ist eins von den vielen Wundern, mit denen die wohl lediglich zufällige, vielleicht auch aus abergläubischer Scheu seitens der Sachsen herrührende Verschonung der Fritzlarer Kirche ausgemalt wurde [2].

Der Schnelligkeit Karls gelang es zwar, die Sachsen alsbald zurückzutreiben, aber die kirchliche Desolation war damit nicht beseitigt. Das „Bistum" Buraburg mufste an den vom Kriege geschlagenen Wunden schwer tragen. Wenn es richtig ist, dafs Hersfeld im Jahre 774 gegründet wurde von Lul [3], so wird man fragen dürfen, ob die Gründung gerade in diesem Momente, wo das Bistum Buraburg durch den Sachsenkrieg geschwächt war, zufällig war, so gewifs auch die Privilegierung Fuldas in eben dem Jahre mit Anstofs war.

Ein Vorgang aus dem Jahre 780 [4] wirft ein eigentümliches Licht auf Luls Verhalten zu Buraburg. Die Erschütterung durch die Sachsenkriege hatte fortgedauert, 775, 776, 778 und 779 wurde gegen die Sachsen gekriegt, der Raubzug derselben von 778 bedrohte hessisches Gebiet unmittelbar [5], die Stellung des Buraburger Bischofs mufs, wenn das überhaupt möglich war, noch unbedeutender geworden sein; denn der Frankenherrscher Karl hat den Fuldaer Abt Sturm, der ihn schon auf dem ersten Sachsenzuge begleitet hatte, an die Spitze der sächsischen Mission gestellt, den Buraburger Bischof, obwohl sein Bistum unmittelbar an die Sachsengrenze stiefs und von Bonifatius selbst als Missionsbistum für die Sachsen

1) Abel-Simson S. 198 f.

2) Die einzelnen Wunder s. bei Abel-Simson S. 199.

3) S. darüber Abel-Simson S. 204.

4) Zur Datierung s. Abel-Simson S. 344.

5) Abel-Simson S. 314 f.

jedenfalls gedacht war (s. oben), aber überhaupt nicht berücksichtigt[1]. Aber Buraburg bezw. Fritzlar besafs noch einen Schatz, der gerade in den Sachsenkämpfen sich kostbar erwiesen hatte und der dem Bischofssitze immerhin noch eine gewisse Autorität verlieh: die Reliquien Wigberts. Zugkräftig müssen sie gewesen sein, sonst würde Luls Vorgehen sich nicht erklären. Lul fafste den Entschlufs, sie nach Hersfeld übertragen zu lassen. Damit war ein Doppeltes gewonnen: die Macht seines Klosters Hersfeld stieg, und der letzte Rest von Autorität Buraburgs und Fritzlars schwand, Lul war dann wirklich der allein gebietende Diözesanbischof. Die Art und Weise des Vorgehens zeigt deutlich genug, dafs Lul ein reines Gewissen bei der ganzen Angelegenheit nicht besafs. Zunächst wurde die Erlaubnis des Königs eingeholt — damit konnte jeder eventuelle Protest pariert werden. Dann wurden in der Stille der Nacht durch drei Mönche, Ernst, Baturich und Wolf, die Reliquien aus Fritzlar fortgeschafft. „Man fürchtete, geschähe es bei Tage, so möchte das Volk sich der Entfernung des Heiligen widersetzen.“ Der Biograph Wigberts, Lupus, glaubte später in dem heimlichen Diebstahl eine weise, an der Bibel (Matth. 4, 7) orientierte pädagogische Mafsnahme erblicken zu müssen![2]

Der Raub war in der Tat lohnend; dank der wundertätigen Kraft des Heiligen wuchs Hersfelds Klosterbesitz von Jahr zu Jahr (s. oben); Buraburg-Fritzlar aber verloren jede Bedeutung.

Etwa gleichzeitig erhielt Lul die erzbischöfliche Würde; Mainz wurde Metropole und die bonifatianischen Missionsländer, darunter auch Hessen, ihr unterstellt. Was Bonifatius vergeblich erstrebt hatte, war jetzt erreicht, wenn auch mit dem Unterschiede, dafs das Erzbistum ein ausgesprochen fränkisches war, in dem dem Papste nicht mehr als eine moralische Respektstellung zukam. Es war für die hessische Kirche tragisch, dafs erst jetzt die Errichtung des Erzbis-

1) A. a. O., S. 267f.
2) S. Abel-Simson S. 344.

tums erfolgte! Das Erzbistum schuf Raum für ein Bistum unter sich, sofern es sich nur dem Metropoliten unterordnete. Jener ganze Konflikt in Luls bisheriger Stellung, indem er einerseits Diözesanbischof, andrerseits Nachfolger des Bonifatius mit weitergreifenden Pflichten war (s. oben), löste sich jetzt: der Erzbischof besafs jetzt als solcher den Rechtstitel für die Ausübung jener Pflichten, der Diözesanbischof Lul aber schied aus, seine Funktionen konnte unbedenklich ein anderer übernehmen. Wenn es nur jetzt nicht zu spät gewesen wäre! Wenn der Buraburger Bischof nicht jetzt schon zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunken wäre! Wäre Lul etwa unmittelbar nach Bonifatius' Tode Metropolit geworden, die ganze Entwickelung wäre eine andere geworden. Jener halb bewufste, halb unbewufste Antagonismus zwischen Lul und dem in „seine" Bischofsdiözese sich hereinschiebenden Buraburger Bischof wäre fortgefallen, und das hätte Buraburgs Stellung heben müssen.

Jetzt aber war es zu dem allen zu spät. Witta hatte seine Selbständigkeit völlig verloren, ja, wenn nicht alles täuscht, so war er damals überhaupt nicht mehr Diözesanbischof, sondern Lul hatte ihn auf die Stufe des Chorepiskopen herabzudrücken verstanden! Die vita Luls von Lambert berichtet: habebat secum eximiae ut creditur sanctitatis virum nomine Albuinum (= Witta), episcopalis officii negocia post episcopum obire solitum, quem appellatione vulgata corepiscopum vocant, eoque in divinis rebus et privatim et publice adiutore ac suffraganeo utebatur. Man ist nicht berechtigt, diese Auffassung der Dinge als die persönliche Ansicht Lamberts beiseite zu schieben, sondern hier ist der Tatbestand wiedergegeben. Man beachte nur dies: Lul selbst war des Bonifatius Chorepiscopus zu dessen Lebzeiten gewesen (s. oben S. 220), Lul war von Bonifatius zu seinem Nachfolger mit Ausübung aller seiner Pflichten bestimmt worden, als solcher hat Lul sein ehemaliges Verhältnis zu Bonifatius übertragen auf sein Verhältnis zu Witta von Buraburg. Das war der gewiesene Weg, um ein Aufeinanderprallen Luls, des Diözesanbischofs mit den Pflichten eines

Erzbischofs, mit dem hessischen Diözesanbischof Witta zu verhüten, ein Weg, der durch die Autorität des Bonifatius, dessen Schüler beide waren, legitimiert war. Er lag so nahe, dafs man sich wundern müfste, wenn Lul ihn nicht gegangen wäre. Von ihm aus auch erklärt sich der Verzicht auf jeglichen Widerstand bei Witta; man ist nicht genötigt, sich ihn als unfähigen Mann vorzustellen, er mufste in Luls Vorgehen lediglich die legitime Fortsetzung des Werkes seines Meisters Bonifatius sehen, es erschien ihm selbstverständlich, wenn Lul die beiden Presbyter Willefrith und Euraed, wenn anders sie hessische Presbyter waren, mafsregelte. Und ebenso nahm Witta es ruhig hin, dafs Lul 782 die Fritzlarer Kirche, obwohl sie in Wittas Diözese lag, ohne weiteres an den König vergab [1]. Von hier aus auch begreift sich, dafs der Frankenherrscher Karl bei der Organisierung Sachsens den Würzburger Bischof Megingoz heranzog, den Buraburger ignorierte. Der Gehilfe und Handlanger des Mainzer Bischofs war dazu nicht tauglich!

Seit wann Witta von Lul als Chorepiscopus behandelt wurde, ist nicht angegeben. Man wird sagen müssen: sicherlich nicht erst nach 780; für den Erzbischof Lul war jene Stellung Wittas nicht erforderlich (s. oben S. 227f.). Es hat sich wahrscheinlich bald nach Bonifatius' Tode alles spontan gemacht; Witta — Lul wohl schwerlich — hat sich darüber hinweggetäuscht, dafs es doch etwas ganz anderes war, ob ein fürstlich und päpstlich bestätigter Diözesanbischof Chorepiscopus wurde, oder ob ein bisheriger Presbyter zum Chorepiscopus erhoben wurde!

Wie stark bei diesem ganzen Arrangement das Beispiel des Bonifatius wirkte, zeigt sich an der Tatsache, dafs Lul im Vorgefühl des nahenden Todes genau so verfuhr wie seinerzeit Bonifatius. Hatte dieser seinen Chorepiscopus zu sich entboten und ihm seinen letzten Willen kundgetan, so Lul dem Witta. Er rief ihn zu sich, bat ihn, die Messe zu feiern und dann nach Hersfeld zu eilen und Vorkehrungen für seinen Empfang zu treffen; er wollte in Hersfeld den

1) Vgl. Abel-Simson S. 532, Anm. 5.

Tod erwarten. Witta feierte noch die Messe, stürzte aber unmittelbar nach Vollendung derselben plötzlich, vom Schlage getroffen, zu Boden. Lul liefs die Leiche zu Schiff zunächst bis Höchst am Main bringen, dann auf dem Landwege nach Hersfeld transportieren und dort beisetzen. Gewifs nicht ohne Absicht gerade hier, und nicht in Buraburg; es sollte vermieden werden, dafs Buraburg seine Reliquien bekam, wie einst Fritzlar (s. oben) sie besessen hatte. Das hätte für Hersfeld eine neue Konkurrenz schaffen können.

Das Geschick wollte es, dafs unmittelbar darauf (am 16. Oktoker 786) auch Lul, in Hersfeld, starb [1]. So waren das Mainzer Erzbistum und Buraburger Bistum gleichzeitig vakant. Was sollte geschehen? Sollte das Bistum Buraburg wieder besetzt werden? Trotzdem es nie recht lebensfähig gewesen war? Trotzdem sein Bischof rechtlich zwar Diözesanbischof, tatsächlich aber nur Chorbischof gewesen war? Lag irgendein Grund vor, aus dem Handlanger des Mainzer Bischofs, der Witta geworden war, jetzt wieder einen selbständigen Bischof zu machen? Wo die Buraburger „Diözese" durch die Besitzungen Hersfelds, durch Fulda, durch die Vergebung Fritzlars völlig zerrissen war, kaum noch bestand? Die Verhältnisse drängten zu offenkundig zu dem Schritt, der nunmehr erfolgte: das Bistum Buraburg ging ein. Die Mainzer erzbischöfliche Würde wurde Richulf verliehen, und dieser wurde am 4. März 787 in Fritzlar geweiht. Dafs die Weihe gerade hier vorgenommen wurde, war Absicht; das Eingehen des hessischen Bistums Buraburg und sein Aufgehen in Mainz wurde damit offensichtlich dokumentiert. Vielleicht war es auch nicht Zufall, dafs gerade Richulf auf den Mainzer Stuhl erhoben wurde. Er stammte, soweit wir wissen, aus der Wettereiba (Wetterau), also aus einem Nachbargau, und mochte so als Landsmann den Hessengaubewohnern sich empfehlen und ihnen den Verlust des eigenen Bistums weniger empfindlich machen [2].

---

1) Die Einzelheiten bei Abel-Simson S. 534ff.

2) Über die Tradition, dafs Buraburg noch einen zweiten Bischof (Meingot) gehabt habe, s. Abel-Simson S. 539.

So war jetzt endlich die Organisationsfrage der hessischen Kirche gelöst, endgültig: sie war in Mainz aufgegangen. Es war eine Lösung, völlig anders als Bonifatius sie erstrebt und gewünscht hatte. Und doch war er nicht schuldlos an diesem Ausgang. Vergegenwärtigen wir uns kurz den Gang der Entwickelung: Bonifatius schafft in mühevoller, aufopfernder Tätigkeit, anknüpfend an das verwilderte Christentum jener beiden Grundherren von Amöneburg, eine blühende Provinzialkirche, vom Frankenreiche unbeeinflufst. Die politische Konstellation gibt ihr ein Bistum, in demselben Momente jedoch, noch bevor das Bistum sich ausbauen konnte, wird Bonifatius von Hessen abgezogen und gleichzeitig Buraburg Bestandteil der fränkischen Landeskirche. Bonifatius nimmt diese Fusion als vollzogene Tatsache hin, schiebt sein eximiertes Kloster Fulda in die hessische Kirche hinein und schwächt und zersplittert sie dadurch. Die Sachseneinfälle lassen Buraburg zu einem Ausbau seiner Diözese keinen Raum, Buraburg ist Bistum, ohne doch Diözese recht eigentlich zu sein. Aber die Entwickelung im Frankenreiche drängt zu rechtlicher Abgrenzung allenthalben. Bonifatius' Nachfolger wird Lul, rechtlich nur Bischof von Mainz, moralisch, durch Bonifatius, zum oberhirtlichen Aufsichtsamt über Hessen verpflichtet. Unter dem Drang der Verhältnisse, die jenes moralisch-patriarchalische Verhältnis in ein rechtliches umzuwandeln streben, bezieht Lul seine moralische Verpflichtung in seine rechtliche als Diözesanbischof ein, wird damit aber in Opposition zu Fulda und Buraburg gedrängt. Während es mit Fulda zu offenem Konflikte kommt, wird ein solcher mit Buraburg vermieden dadurch, dafs Lul den Buraburger Bischof auf die einst von ihm selbst Bonifatius gegenüber innegehabte Stufe des Chorepiskopen stellt; das Vorbild des Bonifatius täuschte über die Demütigung hinweg. Als nun ein glücklicher Zufall gleichzeitig den Mainzer und Buraburger Stuhl erledigte, war es natürliche Folge, das Zwitterding von Episkopat-Chorepiskopat in dem unbedeutenden Buraburg eingehen zu lassen.

Die kurze Geschichte des Bistums Buraburg ist eine kleine Tragödie. Für Hessen war sie verhängnisvoll. Mit dem

Eingehen des Bistums beginnen die durch das ganze Mittelalter sich hinziehenden Streitigkeiten zwischen den hessischen Territorialherren und dem Mainzer Erzbischof, denen erst Philipp der Groſsmütige durch den Hitzkirchener Vertrag 1528 ein Ende machte. Die Entwickelung wäre eine andere geworden, wenn zwischen Landesherr und Erzbischof ein Landesbischof gestanden hätte. Gewiſs, es hätte der Landesbischof im Bunde mit dem Erzbischof die Konflikte zwischen Staat und Kirche verschärfen können, aber es hätte doch auch, wie anderwärts, der Landesbischof unter die starke Faust des Landesherrn herabgedrückt werden und so ein staatlich wie kirchlich abgerundetes Territorium geschaffen werden können. Alle derartigen Hoffnungen aber begrub der Untergang Buraburgs [1].

1) Mit der vorliegenden Darstellung glaube ich das in den bisherigen Auslassungen (von Rettberg, Abel-Simson, Holder-Egger in Mon. Germ. SS. XV) ungelöste Problem des Eingehens des Buraburger Bistums klar gemacht zu haben. Der eigentliche Schlüssel zur Lösung liegt in der Bezeichnung Wittas als chorepiscopus bei Lambert. Wenn Holder-Egger (a. a. O.) diese Bezeichnung anfocht und sachlich die Lesart coepiscopus bevorzugte, so ist zu sagen, daſs sich damit nichts ändert. Chorepiscopus und coepiscopus sind identische Begriffe, vgl. die Stellen bei Hauck II, 660 Anm. 2.

[Abgeschlossen 1902.]

Bonifaz VIII. und die Republik Florenz.

Von

Moritz Brosch.

Über den Papst Bonifaz VIII. wären die Akten eigentlich geschlossen. Seine Bullen „Clericis laicos" und „Unam sanctam" und die auf seinen Befehl erfolgte Umgestaltung der päpstlichen Mitra zu einer Doppelkrone, welche die Macht des Papsttums in Geistlichem wie in Weltlichem zum Ausdruck bringen sollte, stellen aufser Zweifel, dafs er die päpstlichen Anmafsungen hat auf die Spitze treiben wollen. Indessen wäre es verfehlt, dies einzig und allein aus seinem ungestümen Charakter herzuleiten: es lag vielmehr im System des Papalismus.

Wenn Bonifaz Königen und Fürsten zu verbieten unternahm, den Klerus ohne vorher eingeholte päpstliche Erlaubnis zu besteuern, so hat er damit nur praktisch ausführen wollen, was 80 Jahre vorher von einem Laterankonzil im Prinzipe ausgesprochen worden [1], und was nachher Päpste des 16. und 17. Jahrhunderts mit dem Bullenkomplex „In coena Domini" angestrebt haben [2]. — Ebenso verhält es sich mit den Forderungen, die in der Bulle „Unam sanctam" teils

1) Conc. Lateran. c. 46, bei Mansi, Ampliss. Coll. XXII, 1030.

2) Die Kirchenstrafen, die von Bonifaz allen angedroht waren, die Kirchengut mit einer nicht päpstlicherseits genehmigten Steuer belegen, hat zwar Klemens V. alsbald aufser Kraft gesetzt; aber später wurden sie mit der Bulle „In coena Domini" neuerdings angedroht. Noch im 18. Jahrhundert hat Klemens XI. die österreichischen Offiziere, die in Parma und Piacenza den Klerus besteuerten, in den Bann getan; siehe meine Gesch. des Kirchenstaates (Gotha 1882) II, 38 ff.

offen erhoben, teils mit logischer Notwendigkeit aus ihr zu folgern sind. Die geistliche Gewalt hat, nach dem klaren Wortlaut der Bulle, die weltliche einzusetzen und zu richten; so bewahrheite sich von der Kirche das zu Jeremias (1, 10) gesprochene Wort des Herrn: „Siehe, ich setze dich heute über Völker und Königreiche, dafs du ausreifsen, zerbrechen, verstören und verderben sollst, und bauen und pflanzen“. Doch mehr als ein Papst vor Bonifaz hat ein gleiches gemeint und durchsetzen wollen: so Gregor VII. gegen Kaiser Heinrich IV., Gregor IX. und Innozenz IV. gegen Kaiser Friedrich II. Von Gott und Rechts wegen hielten sich diese drei Päpste für berufen zum Ausreifsen und Zerbrechen weltlicher Herrschaften, selbst der Kaisergewalt. Nachfolger von Bonifaz haben es mit nichten anders verstanden: Leo X. liefs die ins kanonische Rechtsbuch aufgenommene Bulle „Unam sanctam“ durchs lateranensische Konzil im Jahre 1516 erneuern und approbieren; Paul III. und Pius V. haben König Heinrich VIII. und Elisabeth von England gebannt und ihrer Reiche entsetzen wollen. Wenn das Papsttum neuerer Zeit solche Experimente unterläfst, so kann es doch nicht anders, als daran festhalten, dafs die Bulle „Unam sanctam“ annoch eine dogmatische ist, und mit Recht fragte das halb offizielle Organ des päpstlichen Hofes [1]: „Wäre eine Bulle nicht dogmatisch, die von zwei Päpsten erlassen, einem allgemeinen Konzil gebilligt ist und eine feierlich gegebene Definition enthält?“ Übrigens hat den Grundgedanken, von dem diese Bulle getragen wird, schon im Jahre 1236 Gregor IX. geäufsert, indem er schrieb: wie der Statthalter Petri über alle Seelen herrsche, so habe er auch den Prinzipat über das Zeitliche und die Leiber in der ganzen Welt und lenke das Zeitliche mit dem Zügel der Gerechtigkeit [2].

---

1) Civiltà Cattolica, Ser. 7, vol. 6 (3. April 1869). Die von der Civ. erwähnte feierliche Definition ist die bekannte: Dem römischen Pontifex unterworfen zu sein, ist für jede menschliche Kreatur notwendig zum Heile.

2) Huillard-Breholles, Hist. dipl. Friderici sec. IV, 922. — Vgl. auch die Stelle ib. 918, wo Gregor von der konstantinischen Schen-

Eine ähnliche Bewandtnis hat es mit der von Bonifaz zur Doppelkrone gemachten päpstlichen Mitra. Schon Urban V. fand dies in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht genügend; er fügte eine dritte Krone hinzu, auf deren Spitze er den Reichsapfel hinpflanzen liefs. Der Kern der Krone erhielt dann auf Pauls II. Anordnung im 15. Jahrhundert eine Ausbauchung. In dieser Gestalt kommt die Tiara bei Papstkrönungen seitdem in Verwendung; sie soll die dreifache Herrschaft des obersten Pontifex über die leidende, die streitende und triumphierende Kirche versinnbildlichen [1].

Wie ein geistlicher Herrscher seine Krone ausschmückt, ist am Ende seine Sache; eine anderes ist es, wenn er die Kronen dritter nach eigenem Ermessen, unter seinen Bedingungen zu vergeben unternimmt. Dieses letztere haben Bonifaz, seine Vorgänger und Nachfolger als päpstliches Recht in Anspruch genommen, teilweise auch geltend gemacht. Im Jahre 1000 wurde Ungarn vom Papste zum Königreich erhoben, dessen Krone dem Könige Stephan zuerkannt. Alsbald folgten Polen und Kroatien, denen von päpstlicher Seite ein gleiches widerfuhr. Im Jahre 1080 verkündigte dann Gregor VII. in feierlicher Sitzung eines römischen Konzils [2]: „Ihr Väter und heiligste Fürsten, es möge die Welt erkennen und einsehen, dafs, wenn ihr im Himmel binden und lösen könnet, ihr auf Erden die Kaisertümer, Königreiche, Fürstentümer, Herzogtümer, Markgrafschaften, Grafschaften und aller Menschen Besitzungen einem jeden, wie es sich gebührt, nehmen und geben könnet.“ Im 12. Jahrhundert wurde Sizilien als förmlicher Vasallenstaat der Päpste zum Königreiche erhoben; im 13. nahm König Johann die Krone Englands vom Papste zum Lehen, und die Magna Charta wurde durch Innozenz III. als null und nichtig kassiert,

---

kung spricht, mit der selbst die Herrschaft über den ganzen Westen dem Papsttum übergeben worden wäre.

1) Weiteres Detail über die Tiara gibt H. Ahrens, Heraldische Mitteilungen, Hannover 1903.

2) Mansi a. a. O. XX, 535.



über die Barone, die sie dem Könige abgetrotzt hatten, der Bann verhängt.

Bonifaz VIII. säumte nicht, solchen Präzedenzfällen die Folge zu geben. Er übertrug Korsika und Sardinien, ohne die sie besitzenden Seestaaten Pisa und Genua zu fragen, als päpstliche Lehen an König Jayme von Aragon, die Insel Sizilien, gleichfalls als päpstliches Lehen, an Karl II. Anjou, was freilich die Sizilianer, am Hause Aragon festhaltend, sich nicht gefallen liefsen. Er verfügte über Ungarn, das er an Karl Robert Anjou brachte. Er verweigerte, nach Adolf von Nassaus Tode, dem gewählten deutschen Könige Albrecht durch längere Zeit die Anerkennung und schrieb (Mai 1300) den Kurfürsten, dafs Gott den Pontifikat über Könige und Reiche gesetzt habe, dafs die Ehre und Privilegien, die Würde und Stellung des Reiches von der Gnade des Papsttums abhängen, das einer Zahl geistlicher und weltlicher Fürsten das Recht der Kaiserwahl übertragen habe. In solchem Stile schrieb Bonifaz und wollte — was ihm nicht immer gelungen ist — auch handeln; in wenig verändertem hielten es seine Nachfolger, selbst die avignonensischen Päpste.

Das Streben nach weltlicher Gewalt hatte sich des Papsttums lange vor Bonifaz VIII. bemächtigt und es dauert fort, nachdem dieser Papst vorlängst gestorben ist. Weder der Ausbruch des grofsen Schisma, noch die Zauberkraft der italienischen Renaissance, noch die siegreiche deutsche Reformation, noch auch die unwiederbringliche Einbufse der päpstlichen Herrschaft über Rom konnten hieran etwas ändern. Mit einer am 16. Dezember 1516 erlassenen Bulle erklärte sich Leo X. vor seinem Laterankonzil „durch Gottes Milde ... über die Völker und Reiche gesetzt ...“. Denselben Gedanken enthalten die Worte, die im Jahre 1903 bei Aufsetzung der Tiara an Pius X. gesprochen wurden: „Accipe tiaram tribus coronis ornatam et sci, te esse patrem principum et regum, rectorem orbis in terra“ [1].

1) Dieses „rectorem orbis in terra“ deckt sich vollständig mit dem Diktum Innozenz' III.: Dominus Petro non solum universam Ecclesiam, sed totum reliquit seculum gubernandum. Epist. II, 209.

Und wie Innozenz III. im 13. Jahrhundert die Magna Charta Englands, im Namen Gottes und kraft der dem Apostel Petrus verliehenen Autorität, für nichtig und seinen päpstlichen Willen dahin erklärte, daſs diese Charta niemals in Kraft treten dürfe [1]: genau so hat Pius IX., im Juni 1868, die im Dezember 1867 erlassenen österreichischen Gesetze verworfen und verdammt und kraft seiner Autorität erklärt, daſs diese Gesetze ganz und gar nichtig, ohne jede Kraft sind und sein werden. Man sieht deutlich, es ist stets derselbe Text, zuweilen nach anderer Melodie: der Anspruch, weltliche Gewalt zu besitzen und praktisch auszuüben, gründete sich ursprünglich [2] auf die gefälschte, durch Lorenzo Valla als Fälschung nachgewiesene konstantinische Schenkung, die nun selbst von den Jesuiten preisgegeben ist; er gründet sich heutzutage auf andere Fiktionen, die von den Jesuiten festgehalten werden.

Nach Lage der Dinge muſsten die Päpste des Mittelalters sich in der Regel mit einer indirekten Herrschaft über die Königreiche und Länder begnügen, deren Gebieter ins Vasallenverhältnis zu Rom getreten waren. Zwei stetige Ausnahmen gab es jedoch von dieser Regel. Erstlich im Punkte der Besteuerung zu vorgeblich kirchlichen Zwecken: da beanspruchten die Päpste volle Souveränität und deren Ausfluſs, das Recht, alle Staaten zu besteuern; der gröſste von ihnen lieſs sich desfalls das Geständnis entschlüpfen: er wolle lieber, daſs Spanien in Händen der Ungläubigen bleibe, als es Christen unterworfen zu sehen, die dem hl. Peter Tribut zu zahlen sich weigerten [3]. Sodann betreffs Italiens, wo das Papsttum immerdar über mehr oder weniger aus-

1) Rymer, Foedera ed. Clarke, I, 1, p. 135.

2) Allgemein wohl erst seit dem Jahre 1000. Innozenz IV. deuchte die Begründung durch die konstantinische Schenkung zu schmal und schwankend; Christus selbst gilt ihm als Gründer der weltlichen Papstherrschaft. S. Albert von Behaim, Regest. in der Biblioth. des Stuttgarter litterar. Vereins XVI, 2, S. 88 zitiert bei Huillard Breholles, Vie et Correspond. de Pierre de la Vigne (Paris 1865), p. 172 sqq.

3) Greg. Epist. I, 7; IV, 28 bei Mansi XX, 65. 235.



gedehnte Gebiete direkt herrschen wollte und nach solcher Herrschaft unablässig gerungen hat. Bonifaz VIII. insbesondere wollte dem italienischen Staatsbesitz der Kirche Toskana hinzufügen; wie er dabei unter der Maske eines Friedensstifters zwischen den florentinischen Parteien verfuhr, soll hier gezeigt werden.

Florenz war gegen Schlufs des 13. Jahrhunderts eine sehr reiche Stadt geworden und trug diesen Reichtum in einer Reihe kostspieliger Bauunternehmungen zur Schau. Woher die Mittel zu solchen flossen, ist nicht schwer zu bestimmen. Wie England durch das Aufkommen seiner Grofsindustrie instand gesetzt war, den Kampf mit Napoleon, ungeachtet der Niederlagen festländischer Mächte, zu unterhalten: so konnte Florenz, dank der eigenen Geldmacht, den Primat in Mittelitalien behaupten und die Kosten einer grofsartigen Bautätigkeit ungeachtet aller Zerwürfnisse im Innern der Stadt bestreiten. Die Wollindustrie, der erst im 14. Jahrhundert die Konkurrenz von Flandern erwuchs; die Seidenindustrie, in der die Arnostadt mit Siena und Lucca in Wettbewerb zu treten anfing; das auf riesigem Fufs betriebene, zu Prozentsätzen von schwindelhafter Höhe arbeitende Bank- und Wuchergeschäft [1], in dessen Netze der römische Hof, die Königreiche Frankreich und Neapel eingefangen waren; der aleatorische Getreidehandel, für den Florentiner im Neapolitanischen ausschliefslich privilegiert waren; die Seeschiffahrt endlich, an der sie im Mittelmeer wie nach Norden und der Levante als Reeder sich beteiligten [2]:

---

1) Urkundlich nachgewiesen, bei R. Davidsohn, Forschungen zur Gesch. von Florenz, 3. Tl. (Berlin 1901), S. 36—40, finden sich Zinssätze von 34 bis 120, ja 262 Prozent!

2) Die Florentiner galten in der Levante für Pisaner: Davidsohn, Forschungen, 2. Tl., S. 295—298. Im 12. Jahrhundert wenigstens hatten sie oder andere italienische Handelsleute den Moslim Waffen gegen die Christen geliefert; Sultan Saladin bezeugt dies und nennt als solche Waffenlieferanten Venezianer, Pisaner und Genueser: Amari, Stor. dei Musulmani di Sicilia III, 522.

alles brachte Geld nach der Heimat am Arno, und das Geld nährte die Künste, vornehmlich die architektonische, nicht minder die Staatskunst. Wissen wir doch, daſs König Philipp der Schöne und sein Nogaret ihr perfid gewobenes Meisterstück, die Gefangennahme Bonifaz' VIII. in Anagni, einzig mit den Geldern ausführen konnten, die das Florentiner Bankhaus der Peruzzi ihnen vorgeschossen hat.

Allein der Wohlstand der einen erregte den Neid der anderen, und dem Neide ist eine Geschlechterfehde entsprossen, die, auch von auswärts genährt, immer weiter um sich griff, bald ganz Florenz in ihre Kreise zog, es neuerdings mit gräſslicher Verwirrung erfüllte. Zwei Adelsgeschlechter, die Cerchi und Donati gerieten in wilde Feindschaft, deren Ursprung aus materiellen Beweggründen herzuleiten ist. Die Cerchi waren Emporkömmlinge, die zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Florenz eingewandert und bald genug zu groſsem Reichtum gelangt waren. Giov. Villani hat sie irrtümlich ins Verzeichnis der Adelshäuser aufgenommen, das er zum Jahre 1215 giebt; denn erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ward ihnen, vielleicht durch Karl v. Anjou, der Adelsrang verliehen. Den alten Granden, von denen gar viele herabgekommen waren, konnte das neugeadelte, im Überfluſs schwelgende Geschlecht nur ein Ärgernis, ein Gegenstand der Verbitterung sein: so gewiſs den Donati, deren Haupt und Führer Corso in Nachbarschaft der Cerchi wohnte und das Schauspiel der Entfaltung ihres Reichtums täglich vor Augen hatte. Er und die ihm Verhaſsten sammelten eine Partei um sich, und in den ersten vier Monaten des Jahres 1299 war die des Corso Donati den Gegnern überlegen. Die Prioren schienen ihm gewogen, der Podestà stand ihm mit skandalösen, allem Rechte Hohn sprechenden Urteilen zu Diensten. Aber die Herrlichkeit war nur von kurzer Dauer. Schon am 5. Mai brach die Katastrophe herein. Der Podestà wurde abgesetzt, die strengste Untersuchung, in deren Verlauf er wiederholt torturiert wurde, über ihn verhängt. Durch seine Geständnisse waren viele Florentiner bloſsgestellt worden — ob es auch Corso Donati war, ist nicht auszumachen; jedenfalls schien diesem der

Boden von Florenz nicht geheuer für seine Person. Er entwich nach dem streng päpstlich gesinnten Orvieto, wo man ihm das Amt eines Volkshauptmannes übertrug. Etwa sieben Monate später ernannte ihn Bonifaz VIII. zum Rektor von Massa Trabaria.

Mittlerweile war in Florenz die Partei der Donati völlig unterlegen, die der Cerchi obenaufgekommen. Von Pistoja aus, wo eine ähnliche Parteiung unter den Namen „die Weiſsen" und „die Schwarzen" bestand, hat sich die gleiche Bezeichnung nach Florenz verbreitet: hier wurden die Cerchi zu Häuptern der Weiſsen, die Donati zu denen der Schwarzen. Am 1. Mai 1300 kam es zwischen beiden, anläſslich der Frühlingsfeier, zu einem blutigen Zusammenstoſs, dem weitere Kämpfe folgten, ohne daſs sie die zur Zeit herrschende Stellung der Cerchi, resp. der Weiſsen erschüttert hätten. An diese Erschütterung ist Papst Bonifaz getreten, dessen auf Florenz gerichtete Absicht im innigsten Zusammenhange stand mit seinen anderen weitreichenden Plänen und Machenschaften.

Schon im zweiten Jahre nach seiner Wahl, als die Umtriebe gegen Adolf von Nassau deutlich genug hervorgetreten waren, hatte der Papst den Gedanken gehegt, das Kaisertum von den Deutschen auf die Franzosen zu bringen. Das mysteriös gehaltene Schreiben, das er am 18. August 1296 an Philipp den Schönen richtete, läſst kaum eine andere Erklärung zu; es enthält die Aufforderung: der König möge seinen Bruder Karl von Valois nach Italien senden, wo er, der Papst, sich mit gewaltigen Plänen trage, die auf eine Erhöhung des französischen Königshauses gerichtet seien. Zwei Jahre später, als Adolf von Nassau abgesetzt und der Habsburger Albrecht gewählt war, wiederholte der Papst die Einladung, diesmal mit dem Bedeuten, Philipp wolle seinem Bruder 60 000 bis 100 000 Pfd. mitgeben, welche die Kirche später zurückzahlen werde. Karl von Valois kam auch diesmal noch nicht. Das päpstliche Interesse, wie Bonifaz es auffaſste, erheischte eben, daſs mit den Reichsrechten über Toskana, vielleicht auch über die Lombardei aufgeräumt werde und in den Besitz dieser Rechte die Kirche trete.

Als Preis der Erhebung Philipps oder seines Bruders an Stelle des päpstlicherseits noch nicht anerkannten Albrecht hätte Bonifaz den Verzicht auf die dem Reiche zustehenden Hoheitsrechte über Toskana gefordert, wie er ja wenig später das gleiche von Albrecht gefordert hat. Denn in demselben Monat Mai, der in Florenz den heftigen Zusammenstofs zwischen Weifsen und Schwarzen brachte, erliefs Bonifaz das bekannte Schreiben, mit dem er den Herzog von Sachsen ersuchte: er möge seine Zustimmung dazu geben, dafs die Herrschaft über Tuszien von König Albrecht dem apostolischen Stuhle abgetreten werde. Doch Albrecht verweigerte die Abtretung, so dafs der Papst, um trotzdem den Besitz Toskanas mit der Oberherrschaft über Florenz an sich zu bringen, auf andere Mittel sinnen mufste [1]. Und zur Anwendung solcher lud ihn der Zwist der Florentiner Weifsen und Schwarzen förmlich ein.

Bonifaz VIII. entsandte (23. Mai 1300) den Franziskaner Matthäus Aquasparta, Kardinalbischof von Porto, nach Florenz mit dem Auftrage, die streitenden Parteien miteinander auszusöhnen, die Ruhe der Stadt wiederherzustellen. Allein wie wenig ernstlich das gemeint war, erhellt aus dem früheren und späteren Verhalten des Papstes. Dieser hatte kurz vorher durch seine Behandlung des Corso Donati es merken lassen, dafs er für die Schwarzen Partei nehme; er hatte aufserdem Partei genommen für eine von Florentinern in Rom gesponnene Intrige, mit der es auf den Sturz des Stadtregiments der Weifsen abgesehen war: er hat die Verurteilung dieser Intriganten höchlichst mifsbilligt und als eine gegen ihn selbst, den Papst, gerichtete bezeichnet. Er hat später (22. Juli) den Kardinal Matthäus ausdrücklich

1) Diese Mühen und Machenschaften des Papstes betreffend siehe den Aufsatz von H. Otto, Die Absetzung Adolfs von Nassau und die römische Kurie in der Histor. Vierteljahrsschrift, Jahrg. 2 (1899), S. 1 ff. Einiges auch bei Holtzmann, Wilh. v. Nogaret, Freiburg 1898. — Den Papstbrief an den Herzog von Sachsen gibt Ficker, Forschungen IV, 508. Vgl. auch G. Levi, Bonif. VIII e le sue relaz. col com. di Firenze. Rom 1882.

ermächtigt, über den Volkshauptmann und die Prioren der Republik wegen ihres Ungehorsams Amtsentsetzung, Konfiskation und Einkerkerung zu verhängen, und die Schuldner dieser Amtspersonen jeder Zahlungspflicht zu entheben. Alles solches zeigt klärlich, daſs er, eine Friedensmission vorschützend, den Zweck verfolgte, die als Regierungpartei fungierenden Weiſsen zu verdrängen, um durch die Schwarzen über Florenz gebieten zu können.

Es sollte ihm nicht auf den ersten Wurf gelingen, und auch der zweite brachte nur einen halben Erfolg. Die Prioren, die vom 15. Juni bis 15. August ihres Amtes walteten, Dante war einer von ihnen, wuſsten die Sache in der Schwebe zu halten und einen Bruch mit dem Legaten zu vermeiden [1]. Dieser bewegte sich in einem bösen Kreise: formell war er beauftragt, eine Versöhnung der Parteien anzubahnen; aber damit war gemeint, daſs er die Schwarzen an Stelle der Weiſsen in Besitz der Gewalt bringe. Allein die Erbitterung der Parteien stand auch dem Scheine einer Versöhnung im Wege, und die Stellung der Weiſsen war derzeit so fest, daſs ihr die Schwarzen, selbst wenn sie zehn Legaten statt eines für sich gehabt hätten, weder aus eigener Kraft noch mit päpstlicher Hilfe beizukommen vermochten. Der Kardinallegat verlieſs Ende September die Stadt, die er als eine dem apostolischen Stuhle widerspenstige mit Bann und Interdikt belegte. In der Verwirrung, die hierauf folgte, blieben die Weiſsen die Herren. Es kam nach mannigfachen Kämpfen dazu, daſs Corso Donatis ganze Partei verjagt wurde, auch jede Aussicht auf Rückkehr in die Stadt ihr dahinschwand: einzig durch das Eingreifen fremder Gewalt konnte den Schwarzen und ihrem Haupte Corso der Weg nach der Heimat wieder freigemacht werden.

Diese fremde Gewalt stand auf dem Sprunge, mit den Weiſsen ins Gericht zu gehen, und zwar behufs einer Feststellung des päpstlichen Übergewichts in Toskana. Boni-

1) Die gewöhnliche Annahme, daſs der Bruch mit dem Legaten in der Zeit von Dantes Priorat erfolgt sei, wird urkundlich widerlegt von Davidsohn, Forschungen, 3. Tl., S. 274ff.

faz VIII. hat damit ein Ziel verfolgt, das die in ihrer Art grofsen Päpste, Gregor VII. und Innozenz III., aufgesteckt, aber nicht erreicht hatten. Er hat die Grenzen der weltlichen Papstherrschaft über das Florentinische hinausrücken wollen, ganz wie er diese Herrschaft über die königlichen Gewalten der Christenheit erhöhen wollte. Keins von beiden konnte er durchführen: die Florentiner Schwarzen nützten seine Gunst zu ihrem Vorteil aus, führten ihre, nicht seine Sache zum Siege; Philipp der Schöne, ein König voll Hinterlist und Tücke und in Raubsucht ausgearteter Habgier, aber auch voller Verständnis für das Ausführbare, setzte den päpstlichen Drohungen und Bannflüchen die Einberufung der französischen Reichsstände und den Überfall von Anagni entgegen, welchen der in seinem Stolze aufs tiefste getroffene, mit seinen Machtansprüchen verhöhnte Papst nur um Monatsfrist überlebt hat.

Am 30. Dezember 1300, also im dritten Monat nach Scheitern der Mission Aquaspartas, schrieb Bonifaz, nun zum dritten Male, an König Philipp um Herübersendung Karls von Valois. Diesmal folgte Karl der Aufforderung. In Italien angelangt, erhielt er von Bonifaz die Weisung, als Vermittler eines Friedens der Parteien nach Florenz zu gehen. Was dies bedeute, wufsten die Weifsen gar wohl: es hiefs sie aus dem Amte verdrängen und ihnen das Schicksal der Verbannung bereiten, das sie über ihre Gegner verhängt hatten. Sie suchten deshalb die Sendung Karls aufzuhalten und liefsen zu dem Ende drei Botschafter, unter denen Dante war, an den Papst gehen. Zwei von diesen sandte Bonifaz zurück: sie mögen, da er den Florentinern nur Frieden bringen wolle, die Stadt seinem Willen geneigt machen. Dante verblieb am päpstlichen Hofe, den er nur als aus Florenz Verbannter und später mit dem Tode Bedrohter verlassen sollte.

Karl von Valois machte sich auf den Weg nach der Arnostadt. In Siena eingetroffen, unterschrieb er eine Erklärung, in der es hiefs: er komme einzig als Friedensstifter, ohne aus was immer für einem Titel sich Gewalt über die Bürger anzumafsen, ohne an den Gesetzen und Gewohn-

heiten der Stadt irgend etwas ändern zu wollen. Auf Grund solch papierner Sicherheit konnte er, am 1. November 1301 ehrenvoll empfangen, seinen Einzug halten. Er brachte 800 französische Reiter mit, zu denen weitere Mannschaft aus Lucca, Perugia und der Romagna gestofsen ist. Sich zum Herrn der Stadt aufzuwerfen, genügte dies der Streitmacht der Zünfte gegenüber noch lange nicht; aber mit den aus ihrer Verbannung hereingebrochenen Schwarzen vereint den Sturz der Weifsen zu bewirken, war es vollauf genügend.

Seine zu Siena unterschriebene Erklärung bestätigte Karl durch feierlichen Eidschwur, den er am 5. November, in Anwesenheit der geistlichen Autoritäten der Stadt, vor dem Altar der Kirche Sta. Maria Novella ablegte: er schwor, dafs er Florenz bei ruhig friedlichem Stande erhalten wolle. Wie er sich an den Eid hielt oder vielmehr schnöde ihn gebrochen hat, ist bei Giovanni Villani, der Augenzeuge der Vorgänge war, zu lesen. Karl liefs seine Mannen in Waffen die Stadt bedrohen, setzte aber der Rückkehr des gesetzlich verbannten Corso Donati, eines Schützlings des Papstes, keinen Widerstand entgegen. Corso drang mit seiner Gefolgschaft von Schwarzen in die städtischen Gefängnisse, befreite die daselbst Eingekerkerten, entfesselte mit ihrer Hilfe ein anarchisches Treiben, dem Karl von Valois untätig zugesehen hat. Der Podestà und die Prioren wurden verjagt, die Weifsen schonungslos ausgeplündert. Durch fünf Tage wurden alle erdenklichen Greuel begangen, und als es in der Stadt wenig mehr zu rauben oder in Brand zu legen gab, trug man den Schrecken in die Umgebung, wo man den Weifsen gehörige Villen und Häuser einäscherte. Wie zum Hohn erschien, wieder als Friedensstifter, der Kardinallegat Aquasparta in der Stadt, wo er zwischen den Parteien einen Ausgleich bewirkte, an den sich aber Corso und die Seinen nicht im geringsten gehalten haben. Die Schwarzen blieben mit Karl von Valois als ihrem Werkzeug, mit Corso als Führer die Herren der Lage. Sie setzten, anläfslich einer wider sie eingeleiteten oder von ihnen fingierten Verschwörung, eine Massenverbannung der Weifsen durch, von

der auch Dante getroffen wurde. Eine erste Sentenz gegen ihn erfolgte im Januar 1302 und lautete auf Verbannung und 5000 Goldflorins Strafgeld; eine zweite, vom März d. J., ging auf Konfiskation der Habe, Zerstörung seines Hauses und Tod auf dem Scheiterhaufen im Falle der Nichtbeachtung des Verbannungsdekretes; eine dritte Sentenz datiert vom 6. November 1315 und trifft auch seine Söhne, die gleich ihm verbannt, zum Tode verurteilt und für vogelfrei erklärt wurden. Dante hat dafür die Schwarzen und ihren Gönner Bonifaz VIII. — um es mit den Worten eines deutschen Dichters auszudrücken — eingesperrt in seine schrecklichen Terzinen, aus denen es für sie in aller Ewigkeit keine Rettung gibt.

Man würde sehr irren, wenn man die von Corsos Anhang verübten Abscheulichkeiten und was ihnen folgte aus Klassengegensätzen erklären oder eine Begleiterscheinung von Klassenkämpfen in ihnen sehen wollte. Zu den Weifsen und den Schwarzen haben Adelskreise gleichmäfsig ihr Kontingent gestellt: zu ersteren aufser den Cerchi die Adimari, Abati, Cavalcanti, Malespini, Mozzi, Nerli, Tosinghi; zu letzteren aufser den Donati die Buondelmonti, Brunelleschi, Gianfigliazzi, Pazzi, Tornaquinci, Visdomini. Wenn in die Adelsfehde auch Popolanen hineingerissen wurden, so war dies geschehen, weil die Einhaltung der Neutralität inmitten des tobenden Kampfes schier unmöglich war: um nicht zwischen Hammer und Ambofs zu geraten, mufste Partei ergriffen werden. So hing denn anfangs die Mehrheit der Popolanen den Cerchi als Häuptern der Weifsen an; doch als sie das keineswegs einwandsfreie Regiment dieser durch zwei Jahre gekostet hatte, sattelte sie um auf Seite der Schwarzen, wo sie mit offenen Armen aufgenommen wurde und, selbst die Gemeinschaft mit den durch Corso befreiten Verbrechern nicht scheuend, an den Plünderungen teilnahm, um nicht ausgeplündert zu werden. Nicht Klasse focht da gegen Klasse — das Unheil war Beweggründen niedrigster Art entsprungen, die von Corso Donati klug vorausberechnet waren und die er, dank der päpstlichen Dazwischenkunft, ins Spiel bringen konnte.

Nachdem Karl von Valois in Florenz von Freund und Feind Geld erpreſst hatte, ohne dabei seinen Bedarf zu decken, geschweige denn etwas zu erübrigen, verlieſs er die Stadt und begab sich zum Papste. Als er auch diesen mit Geldanliegen behelligte, soll ihm die Antwort geworden sein: „Ich habe dich in eine Goldgrube geschickt, wenn du nicht mit vollen Händen geschöpft hast, so ist es dein Schaden.“ Karl und seine Franzosen traten dann in den sizilischen Feldzug für Karl II. von Anjou ein, holten sich aber nur Schlappen und muſsten, stark gelichtet in ihren Reihen, nach Frankreich zurückkehren.

Der Sieg der Florentiner Schwarzen hatte eine Eigentumsverschiebung von groſser Tragweite zur Folge. Der herrschenden Adelspartei schlossen sich angesehene, im Handel reich gewordene Popolanengeschlechter an, die eine Art neuen Adels bildend mit dem alten zu einer Optimatenklasse verschmolzen, die im 14. Jahrhundert und im ersten Drittel des 15. machtvoll auf den Gang der florentinischen Geschichte drückte, ihn zuweilen nicht unbestritten, aber unerschüttert lenkte. Dieser Klasse kam es zustatten, daſs sie aus der Goldgrube schöpfte, von der Papst Bonifaz zu Karl von Valois gesprochen hatte. In der Grube lag die Habe der verbannten Weiſsen, über die, bei der obenerwähnten Verurteilung en masse, Konfiskation verhängt worden war. Das Konfiszierte fand seinen Weg in die Kassen und den Immobiliarbesitz der herrschenden Partei; auf daſs es ihn nicht wieder herausfinde, muſste den Verbannten, die zurückgekehrt eine Herausgabe des ihnen Entrissenen hätten fordern oder vom Glücke begünstigt durchsetzen können, alle Möglichkeit der Rückkehr abgeschnitten werden. Dies war für die Partei der Sieger ein Gebot der Notwendigkeit, und davon waren sie um keinen Preis abzubringen. Das Eingreifen Bonifaz' VIII. in die florentinischen Händel aber hat am meisten dazu beigetragen, daſs der Streit zwischen Weiſsen und Schwarzen diesen Ausgang nahm. Die den ersteren zugefügte Vermögensentziehung ward der Kitt, der die Herrschenden fortan zusammenhielt.

Das Urteil über diese Aktion des Papstes wie über seine auch sonst herausfordernde Politik mufs sehr verschieden ausfallen, je nachdem man sich strenge an den historischen Tatbestand hält oder aber dogmatisch gebunden ist, historische Untersuchungen innerhalb der Grenzen zu halten, die ihnen durch päpstliche Aussprüche ex cathedra vorgezeichnet sind.

Die Summae confessorum
(sive de casibus conscientiae)

— von ihren Anfängen an bis zu Silvester Prierias —

(unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bestimmungen über den Ablafs)

untersucht von

Dr. **Johannes Dietterle,**

Pfarrer in Burkhardswalde.

(I. Teil, Fortsetzung [1].)

5.

Die Summa iuris canonici sive de casibus conscientiae des Monaldus.

Ungefähr zu derselben Zeit, in der Johann von Freiburg seine Quaestiones casuales schrieb, machte sich ein Minorit an die Abfassung einer Summa casuum sive iuris canonici, nämlich Monaldus. Wadding nennt zwei Männer dieses Namens:

1) Monaldus Justinopolitanus, Dalmata — der Erzbischof von Benevent war — gest. 1332;
2) Monaldus aus Ancona, der 1283 den Märtyrertod unter den Sarazenen fand.

Dafs der erstere die Summa geschrieben habe, ist recht unwahrscheinlich, da diese vor dem 14. ökumenischen Konzil zu Lyon geschrieben sein mufs, dessen Konstitutionen darin noch nicht bekannt sind. Dieser Monaldus müfste also seine Summa um 58 Jahre überlebt haben. Aber auch der sub 2 Genannte, *M. Anconitanus „qui Arzengae a Saracenis mar-*

1) Vgl. Bd. XXIV, S. 353—374. 520—548.



tyrio coronatus est anno 1288 vel 1289 die 2. Martii“ (vgl. Cave), wird es schwerlich sein. Wir würden uns somit wohl dem Arterrus du Montier anschliefsen müssen, der in seiner Martyrologia Franciscanorum nachweist, „*ab utroque diversum fuisse Monaldum scriptorem*“ (vgl. Cave). [Possewin a. a. O. macht aus den oben sub 1 und 2 Genannten einen einzigen.]

Oudinus nennt ebenfalls drei Männer dieses Namens. Er unterscheidet von dem Monaldus, der Erzbischof von Benevent war, einen Monaldus Justinopolitanus, der blofs diesen Beinamen geführt habe, aber seiner Abstammung nach „Picaenus“ gewesen sei (gest. 1340). Dieser sei der Verfasser der Summa juris canonici, die auch Summa Aurea [1] hiefs, unter welchem Namen sie auch Wadding kennt. Klarer lassen uns die Angaben Sbaraleas [2] S. 547 sehen, welcher überzeugend nachweist, dafs der von Wadding unter 1 genannte Monaldus Justinopolitanus, der ein ganz anderer ist, als der Erzbischof von Benevent, vor 1285 gestorben sein mufs, da Petrus Joannis Olivi in seiner Defensio, die 1285 geschrieben ist, ihn in art. XI de Matrimonio als verstorben bezeichnet, indem er schreibt: *Frater Monaldus qui fuit Frater Sanctus et Minister* (scil. provincialis) *in ordine nostro dicit in Summa sua cap. de Sacramentis* etc. Dieser Monaldus aus Capo d'Istria kann sehr wohl der Zeit nach der Verfasser der Summa gewesen sein, und Sbaralea wird recht haben, wenn er ihn als solchen nennt [3]. Was uns besonders interessiert und auch ganz

1) Die Handschrift D. 96 des Prager Metropolitankapitels hat den Titel: Summa aurea sic dicta propter sui utilitatem. Sie hat nichts mit der Monaldina zu tun. Sie stellt eine Art Lehrbuch der Ethik in 453 Kapiteln dar. Den Titel „Summa aurea“ führte auch die Summa des Wilhelm von Auxerres.

2) Jo. Hyacinthus Sbaralea, Supplementum et castigatio ad scriptores trium ordinum S. Francisci, Romae 1806.

3) Sbaralea hat in der Bibliothek des Minoritenklosters Santa Croce in Florenz eine diesem Monaldus zugeschriebene Summa im Manuskript gesehen (das wohl heute noch in der „Laurentiana“ zu finden sein dürfte), deren Anfangsworte in Prolog und Opus selbst zeigen, dafs es die von uns zu besprechende ist. — Auch die beiden bei Sbaralea

sicher ist, ist dies, dafs der Verfasser der Monaldina Minorit war (vgl. die Vorrede zu derselben) und zwar der erste und einzige, der im 13. Jahrhundert sich auf dieses literarische Gebiet begeben hat, auf dem die Dominikaner schon so tätig gewesen waren.

Eine Handschrift der Monaldina erwähnt Oudinus als in Leipzig vorhanden. Sie befindet sich in der Universitätsbibliothek und hat mir vorgelegen. [Cod. Ms. No. 892 Perg. 174 Bl. (Bl. 1b—174a) 2 col.; ungefähr aus der Mitte des 14. Jahrhunderts.] Bl. 1b: *Incipit summa fratris monaldi de ordine fratrum minorum | Quoniam ignorans ignorabitur.* Im Prologe finden sich etliche ganz unbedeutende Abweichungen von dem gleich zu erwähnenden Drucke [1]. Im übrigen ist der Inhalt genau derselbe, wie derjenige der Ausgabe von Descousu. Insbesondere stimmt der Artikel indulgentia in Handschrift und Druck völlig überein bis auf einige Kapitelüberschriften.

Possewin, Oudinus und Cave kennen nur éinen Druck der Monaldina aus dem Jahre 1516. Es ist auch tatsächlich nur diese eine Ausgabe veranstaltet worden [2] — und das ist begreiflich, denn eine unveränderte Herausgabe dieser Summa, die noch nicht einmal den liber sextus kannte, hatte mehr nur antiquarisches Interesse. Sie läfst in bezug

---

S. 548 genannten Monaldus de Monaldis, von denen der erstere Bischof von Melphi 1326 wurde, indes der jüngere gar nicht existiert zu haben scheint, werden als Verfasser von Summen genannt; aber es wird sich beide Male nur um eine Verwechselung mit unserem Monaldus handeln, wie schon Sbaralea richtig vermutet. — Bin ich somit während meiner Arbeit dazu gekommen, den Monaldus von Capo d'Istria für den Verfasser der Summa aurea zu halten, so ist deren Verfasser freilich nicht von Geburt Franzose, vgl. o. S. 359. Aber die Verbreitung der Handschriften und insbesondere die Herausgabe seines Werkes im Drucke lassen immer noch besondere Beziehungen zu Frankreich vermuten.

1) Nach den Worten *beatissimi fratris* fehlen einige Worte, die im Drucke sich finden. — Über die Handschriften der Monaldina im allgemeinen vgl. Schulte a. a. O. S. 415 Anm. a.

2) Wenn Sbaralea a. a. O. S. 547 eine Ausgabe vor 1516 nennt (Prodiit autem Lugduni in 4. apud Petrum Baletum sine anno editionis), so tut er dies wohl nur verleitet durch den Titel der Ausgabe von 1516. Auch er hat eine andere Ausgabe wohl nicht gesehen.

auf Deutlichkeit des Druckes usw. manches zu wünschen übrig. Der Herausgeber hat ihr folgenden Titel gegeben: *Summa perutilis atque aurea venerabilis fratris Monaldi in utroque iure tam civili quam canonico fundata.* Er sagt in der weiteren Ausführung des Titels von ihr: *licet quantitate seu magnitudine sua ceteras summas non excellat: bonitate tamen sua atque subtilitate non est impar summae domini Anthonini, fratris Angeli atque astensis cunctisque aliis. — Venumdantur Lugduni in vico mercuriali per Petrum Baleti etc.* Auf der letzten Seite findet sich das Privileg [1] des Königs Franz I. von Frankreich. Nach den Worten desselben enthält der Druck des Pierre Ballet angeblich eine Bearbeitung der Monaldina. Es zeigt sich jedoch beim Vergleich mit unserer Handschrift [2], daſs es sich nur um einen einfachen Abdruck handelt, daſs wir also die ursprüngliche Summa in dem Drucke besitzen. Das würde sich auch schon ohne einen Vergleich mit älteren Handschriften daraus ergeben, daſs nirgends irgendwelche Ergänzung durch eine der vielen nach 1274 erschienenen offiziellen Bestimmungen sich findet [3].

Das Vorwort des Monaldus belehrt uns deutlich darüber, wie er dazu gekommen ist, seine Summa zu schreiben. Er hat den Mangel eines Nachschlagebuches für alle die bemerkt, welche für das forum poenitentiae eines juristischen

1) *Francois par la grace de Dieu Roy de France au prevost de Paris . . . Repceu avons l'humble supplication de nostre bien ayme maistre hugues descousu docteur en tous droitz contenant que despuys certain temps en ca il sest applique a additioner et a metre en droit ung livre nomme Summa iohannis monaldi auquel il a prins grant cure et solicitude tant en composition que en la correction . . . . . . selon la dit composition et correction du dit descousu suppliant par quoy mendons et commandons a tous nos iusticiers officiers et subiectz que avons commis et depute en ce faisant soit obey . . . donne a cremieu le 19. may 1516 etc.*

2) Vgl. darüber auch v. Schulte a. a. O. S. 416f., der andere Handschriften gesehen und dasselbe Resultat gefunden hat.

3) Die Verdienste des angeblichen Überarbeiters Hugues Descousu (über diesen vgl. Stintzing a. a. O. S. 506) sind also in Wirklichkeit gar nicht vorhanden.

Rates bedürfen und sich in den betreffenden offiziellen Bestimmungen nicht ohne Anleitung zurechtfinden können. Da aber Unkenntnis des Rechtes niemand entschuldigt, so verfaſste er für alle solche Leute seine Summa, die also nach der eigenen Bestimmung des Monaldus als Summa confessorum anzusehen ist [1]. [Der Titel Summa juris canonici ist also nicht ganz zutreffend.] Des weiteren zeigen seine Worte deutlich seine Ordenszugehörigkeit und heben das Neue an der Summa im Vergleich mit den früher erschienenen ähnlichen Werken hervor: das ist die alphabetische Anordnung, die in der Tat die Monaldina für ihre Zeit zu einem äuſserst geeigneten und seinem Zwecke entsprechenden Nachschlagebuch macht.

Monaldus bemüht sich selbständig zu arbeiten. Was ihn von Raymund de Pennaforte unterscheidet, ist dies, daſs bei ihm die juristischen Elemente die theologischen zurückdrängen. Es war ihm vor allen Dingen um Vermittelung von Rechtskenntnissen an den Konfessor zu tun, damit die „*iuris ignorantia*" aufhören sollte. Und wennschon die Summa die *casus necessarios* für das *iudicium et concilium animarum in foro poenitentiae* zusammentragen will, hat ihr doch der Verfasser den Namen Summa juris canonici gegeben.

Im übrigen läſst sich aus dieser Summa irgendwie eine feindselige oder auch nur eifersüchtige Stellung gegenüber der von Raymund von Pennaforte geleisteten Arbeit nicht herauslesen. Daſs die Worte in der Vorrede „*Ego — Francisci*" (siehe unten Anm. 1) darauf hindeuten, daſs „ihre Abfassung aus der Rivalität der beiden Bettelorden

---

1) *Quoniam ignorans ignorabitur . . . et habentis iuris ignorantiam, quae nullum excusat, casus necessarios circa iudicium et concilium animarum in foro poenitentiae ob ipsorum prolixitatem, perplexitatem et difficultatem multiplicem in propriis titulis leviter invenire non possunt . . . Ego frater Monaldus minimus inter parvos* (Anspielung auf seine Zugehörigkeit zu den Minoriten) *ad dei honorem et sanctissimae matris suae atque beatissimi patris nostri Francisci nec non ad utilitatem simplicium maxime quosdam casus utiles ab antiquis magistris et doctoribus approbatos sub singulis litteris alphabeti secundum mei parvitatem ingenii compilare studui ordinate.*

zu erklären sei“, und dafs irgendwelche Anspielung auf den „Gegensatz bezüglich der immaculata conceptio“ aus ihnen zu entnehmen sei (so Stintzing S. 504), vermag ich nicht zu finden.

Des weiteren belehrt uns Monaldus in seinem Vorworte, dafs er es nicht gewagt habe: *scripta tantorum virorum praesumptuose respuere*, sondern er hatte die verschiedenen Meinungen über denselben Gegenstand niedergeschrieben, ohne irgend jemandem sein eigenes Urteil aufdrängen zu wollen: *duxi his discretis lectoribus relinquendum, ut illam opinionem accipiant, quae ipsis videtur esse magis consona rationi.* Er will also seine Leser bei ihrem Suchen nach der probablen Meinung in keiner Weise beeinflussen.

Die Summa selbst beginnt mit den Worten: *De abbate. Hic prius agendum est de abbate. ubi agendum est quis possit esse abbas. De potestate abbatis. Quare debeat removeri* usw. In dieser Weise sind auch die folgenden Artikel behandelt. Schlufsartikel: *De usura.*

Die Indulgenzen behandelt Monaldus unter folgenden drei Fragen:

I. *Quis eas facere possit.* Er antwortet mit den betreffenden offiziellen Bestimmungen. § 1. Ablafs können spenden die Erzbischöfe und Bischöfe innerhalb ihrer Diözesen, und die, welche sonst hierzu besondere Konzession oder *causam legitimam* haben. — § 2. Abgrenzung der Machtbefugnis der Erzbischöfe beziehentlich der Bischöfe in herkömmlicher Weise. Ein Jahr darf bei der Konsekration an Kirchen nicht überschritten werden, auch nicht, wenn mehrere als Spende eines Ablasses für denselben Fall auftreten. — § 3. Im übrigen ist Ablafs auf die Höhe von 40 Tagen als Maximum zu normieren [1]. — § 4. Bestimmungen über die von Legaten zu spendenden Indulgenzen. Sie haben nur in den betreffenden Provinzen Gültigkeit.

II. *Quibus valeant.* Nur denen, welchen die proprii iudices dieses nachgelassen haben. Das Beichtkind braucht also die Erlaubnis des Beichtvaters, wenn es von diesem auferlegte

1) Aber eine Indugenz gilt auch dann, wenn sie das erlaubte Mafs überschreitet. Hinweis auf die Extravagante Innozenz' III. und die Bemerkung: *Si tamen episcopi faciant contra illud mandatum, nihilominus indulgentia valet, cum non dicatur, quod non valeat, si secus fiat.*

Pönitenzen durch die Indulgenzen umgehen will. Ferner ist nötig: Vollbringung der in der Ablaſsform geforderten Leistungen. Das sind die äuſseren Bedingungen. Die innere ist die, daſs der Ablaſsempfänger sine peccato mortali sein muſs [1].

Ausführlicher behandelt Monaldus die dritte Frage:

III. *Quantum valeant.*

Er beschränkt sich dabei auf die Betrachtung des Partikularablasses und führt der Reihe nach acht verschiedenen Meinungen an, ohne sich auf eine Kritik derselben einzulassen.

1) Die Indulgenzen geben, was sie besagen, *tantum valent, quantum sonant.* Es gilt auch hier der Satz: Wenn die Kirche einen Menschen absolviert, so ist er tatsächlich absolviert.
2) Die Indulgenzen gelten *quo ad ecclesiam,* aber nur, wenn die Sünde mittels der contritio genügend gesühnt ist. Durch die Indulgenz wird erlassen, was die Kirche ex superabundanti, der Vorsicht halber, auferlegt hat.
3) Sie nützen gemäſs der dargebrachten Leistung.
4) Sie gelten als Erlaſs der Buſsleistung, welche aus irgendeinem Versehen nicht auferlegt worden ist.
5) Sie gelten als Erlaſs der auferlegten Pönitenz.
6) Die Indulgenz ist nicht Erlaſs der auferlegten Pönitenz vor der Kirche, sondern bewirkt eine geringere Strafe für das peccatum vor Gott, so wie es andere gute Werke tun.
7) Der Partikularablaſs des Papstes oder der Bischöfe gilt zur Befreiung und Entlastung von denjenigen Pönitenzen, welche die Kirche auferlegt hat oder auferlegen wird — d. h. der, welcher solchen Ablaſs erworben hat, braucht die in Frage kommenden Pönitenzen nicht zu vollbringen —, aber die Indulgenzen vermögen nicht der göttlichen Gerechtigkeit vorzugreifen, durch welche jede Sünde, sei es auf Erden oder im Fegefeuer, entsprechend gesühnt oder unter Anrechnung der guten Werke, Gebete usw. erlassen wird.
8) Etliche lehren: die Partikularablässe gelten denen, welche *secundum suas facultates* die geforderte Leistung vollbringen. Diese Ansicht erscheint dem Monaldus als probabel [2].

---

1) *Valebunt eis ... si sunt sine peccato mortali, alioquin tum valebunt eis tantum ... quando per contritionem peccatum fuerit eis remissum.*

2) Diese ganze Stelle ist wörtlich aus der Glosse zur Raymundina genommen. Vgl. das. lib. III, gl. g. zu § 64. Neu ist der Zusatz: *si*

In einem Anhange redet Monaldus dann noch von der IV. indulgentia generalis, indem er fragt: In welcher Weise wird durch die indulgentia generalis eine remissio erlangt? Die Meinung einiger Autoritäten geht dahin, dafs der blofse Antritt der Reise oder der Vorsatz, sie zu unternehmen (es handelt sich hier nur um die indulgentia generalis für Teilnahme an Kreuzzügen ins heilige Land oder gegen die Ketzer), nicht genüge.

Aber Monaldus schliefst sich fast wörtlich der Glosse zur Raymundina (lib. III, § 63 gl. c. vgl. Bd. XXIV, S. 545) an, ohne sie zu zitieren [1]. — Er erwähnt sodann, im Anschlufs an die betreffenden offiziellen Bestimmungen, die Fälle, in denen die Indulgenzen nicht gelten, und sagt zum Schlusse, dafs die überflüssigen Ablässe aus Rücksicht auf die hohe Bedeutung der Schlüsselgewalt der Kirche zu verwerfen sind.

6.
Die Summa confessorum des Johannes Friburgensis Lector.

Johann von Freiburg ist den mannigfachsten Verwechselungen mit anderen Schriftstellern ausgesetzt gewesen, obwohl sein Werk aufserordentlich beliebt und verbreitet war.

Trithemius verwechselt ihn mit Joh. de Erfordia, der ebenfalls Lektor war, und schreibt diesem Minoriten die Summa de casibus und die Tabula juris zu. Den Joh. Friburgensis scheint er gar nicht zu kennen.

Possewin nennt die beiden Vorgenannten und dazu einen Joh. Teutonicus [2], der aus Freiburg stammte und Bischof von Bosnien war. Jedem der drei schreibt er eine Summa zu, dem an dritter Stelle genannten auch noch eine *Tabula ad Summam et ad apparatum Raymundi.* Diese Verwirrung wird nicht gebessert durch

---

bona fide et pia devotione dederit huiusmodi elemosinas pie intendens et credens huiusmodi remissionem . . . non erit transgressor, si poenitentiam iniunctam non fecerit.

1) Nur sagt er für *latissime*, vgl. S. 546 Anm. 3, *largissime* und beruft sich ausdrücklich, was Redonensis nicht tat, auf die extra de verb. signif. Olim tibi.

2) Schulte sieht in seinem „Kirchenrechte" noch diese beiden Joh. von Freiburg als eine Person an. Anders dann Bd. I, S. 173 der „Quellen" etc.

Oudinus. Nach diesem hat Joh. Friburgensis auch den Beinamen „Runsic“ (durch Joh. Niderus) und hat seine Summa 1310 oder 1320 geschrieben. [Doch hat Oudin wohl überhaupt eine andere Summa im Auge.] Er läſst verkehrterweise die Glosse zur Raymundina von Joh. Friburgensis geschrieben sein. Er erwähnt endlich neben diesem noch einen Joh. Lector.

Quétif nennt und datiert unseren Summisten richtig, erwähnt den Minoriten Joh. Lector Herfordensis (wie Trithemius) und sagt, daſs die Minoriten, nicht zufrieden mit diesem, noch einen Joh. de Saxonia erfunden hätten („als ob *Herfordia non esset in Saxonia*“), dem sie auch eine Summa casuum zuschrieben.

Häufig sind auch die Verwechselungen mit dem berühmten Bologneser Juristen Joh. Teutonicus [1], dem Glossator des Gratianschen Dekrets, der 1240 starb.

Über den Lebensgang des Joh. Friburgensis wissen wir so gut wie nichts. Er war Dominikaner und scheint fast ausschlieſslich in Freiburg, seiner Heimatstadt, gelebt zu haben in einem zurückgezogenen Mönchsleben. Nur auf einen Aufenthalt in Straſsburg werden wir geführt durch die Notiz, daſs Udalricus Argentinensis sein Lehrer gewesen sei. Als Datum seines Todes ist überliefert der 10. März 1314 (Quétif). Wir haben keine Ursache, dieses Datum anzuzweifeln. Joh. Friburgensis ist in seiner Heimat im Dominikanerkloster gestorben und unter dem Hochaltar im Dome begraben. Quétif sagt, daſs er, von Haus aus für die scholastische Theologie bestimmt, sein besonderes Interesse dem tribunal poenitentiarum zugewendet habe. Tatsächlich hat er sein ganzes Leben ausschlieſslich der Wissenschaft des forum internum gewidmet und ist nur auf diesem Gebiete schriftstellerisch tätig gewesen. Daneben scheinen die Vorlesungen seine ganze Zeit in Anspruch genommen zu haben: „*hinc Lectoris cognomen*“.

Von seinen „Werken“ zu reden ist eigentlich unangebracht. Er hat seine ganze Kraft für ein einziges Werk

1) Vgl. auch Bd. XXIV, S. 543.

eingesetzt, für seine Summa confessorum. Die anderen „Werke“ sind recht eigentlich nur Vorarbeiten und Nachträge dazu. Es herrscht bezüglich der Titel usw. eine ziemliche Verwirrung (auch Quétif ist sich keineswegs klar und nimmt zwei Summae an), so daſs man ihm schlieſslich gar drei Summen zugeschrieben hat (vgl. Stintzing S. 510 Anm. *).

Behalten wir im Auge, daſs er Vorlesungen über Raymunds Summa hielt und sich selbst mit dem Plane einer diese ergänzenden und erweiternden Summa trug, so erscheinen uns als Vorarbeiten seine früheren Arbeiten (die er in der Summa selbst beschreibt, vgl. unten!):

I. Ein Register oder Tabula zu Text und Apparat der Raymundina.

II. Ergänzungen zur Raymundina aus den Werken späterer — zustimmender und abweichender Art, aber ohne jegliche eigene Kritik. Es scheint dies ursprünglich eine fortlaufende Darstellung gewesen zu sein. Quétif scheint nicht recht an die Existenz dieses Werkes zu glauben. Ich vermute, da es sich als selbständiges Werk nicht nachweisen läſst, sondern nur als in die Summa verarbeitet, daſs es eine lediglich für seine privaten Zwecke angelegte Schrift des Joh. Friburgensis ist.

III. Die Quaestiones casuales. Auch diese sind eine ursprünglich selbständige Vorarbeit mit eigenem Vorwort. Sie stellen eine Sammlung von casus dar zur Ergänzung der Raymundina. Daſs sie nur in wenigen [1]

1) So mit der Summa zusammen auch in der kaiserl. Bibliothek zu Petersburg in der ersten Abteilung der lateinischen Handschriften, Pergamenthandschrift aus dem 14. Jahrhundert, Nr. 73, siehe Halban-Blumenstok, Die kanonistischen Handschriften der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek in St. Petersburg, S. 243. Diese verdienstvolle Abhandlung findet sich im zweiten Heft des fünften Bandes der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, dritte Folge, Freiburg i. B. und Leipzig 1895. Die Summa selbst auch noch in II, 8°, m. 8. Zu den Signaturen bei Halban-Blumenstok vgl. daselbst S. 225 Anm. 2. Im übrigen vgl. auch Schulte a. a. O. II, 419 Anm. 5. Übrigens bemerke ich, daſs ich auf Handschriften der hier und in den folgenden Artikeln beschriebenen Summen nur da hinweise,

Handschriften und im Drucke gar nicht existieren, begreift sich aus ihrer Verarbeitung in die Summa. Jedoch ist das Vorwort mit in die Handschriften und Drucke der Summa aufgenommen.

Diese drei Arbeiten verarbeitet mit der Summa Raymundi [1] und deren Glosse ergeben dann das Hauptwerk:

IV. Die Summa confessorum. Zu ihr gehört eine Tabula über dieselbe, die nicht mit der sub I genannten verwechselt werden darf. Die äufsere Einteilung ist ganz die der Raymundina.

Dem Hauptwerke hat Joh. Friburgensis dann drei Ergänzungen folgen lassen:

V. Ergänzungen aus dem lib. VI zur Summa (so z. B. in der S. 257 Anm. 1 erwähnten Handschrift angefügt an die Summa). In der gedruckten Summa finden sie sich nicht. Es ist aber kein Grund vorhanden, die Autorschaft des Joh. Friburgensis bezüglich dieser Ergänzungen anzuweifeln.

VI. Ein Manuale confessorum. Es ist ein aus der Summa gezogenes Kompendium mit genauer Anlehnung an den Gang derselben, ebenso zum Handgebrauch für die Beichtväter bestimmt, wie

VII. ein Confessionale [2], in dem zum Hören der Beichte angeleitet wird.

Dafs, wie Quétif will, Joh. Friburgensis noch *„super IV*

---

wo ich Ergänzungen und Berichtigungen der Angaben über die Handschriften in den grundlegenden Werken bei von Schulte und Stintzing bringen kann.

1) In der von Schulte sub CXV genannten Prager Handschrift findet sich nach der eigentlichen Summa ein registermäfsiger Nachweis über die benutzten Paragraphen der Raymundina.

2) Handschriftlich auch im Codex Mellic. Q. 58. In der Stiftsbibliothek zu Melk auch die Summa selbst im Auszuge in cod. P. 44. Vgl. Catalogus Codic. manuscript. qui in Bibl. Mellicensi servantur, Wien 1889, erwähnt auch von H. J. Schmitz, Die Bufsbücher und das kanonische Bufsverfahren usw., 2. Band: Die Bufsbücher und die Bufsdisziplin der Kirche, Düsseldorf 1898, und überhaupt Schulte II, S. 422.

libros sententiarum“ geschrieben habe, ist höchst unwahrscheinlich.

Die Abfassungszeit der Summa läfst sich mit ziemlicher Bestimmtheit ermitteln. Die Summa ist nach der Abfassung der sub III genannten Quaestiones casuales entstanden. Über deren Entstehungszeit aber orientiert der Prologus derselben. Er nennt unter den Autoren: *Albertus, quondam Ratisponensis episcopus* (gest. 1280), und *Udalricus quondam lector Argentinensis* (gest. 1277). Aus dem „*quondam*“ braucht noch nicht mit Bestimmtheit zu folgen, dafs sie beide tot waren. Es kann sich dies *quondam* auf die Bezeichnung *episcopus* resp. *lector* beziehen. Albertus Magnus war bis 1262 Bischof von Regensburg, und Ulrich von Strafsburg war auch noch einige Jahre Provinzial für Deutschland, ehe er starb. Aus der Art und Weise, wie Joh. Friburgensis im Prologe von Raymund redet, läfst sich nicht mit Sicherheit schliefsen, ob dieser noch lebte oder nicht. (In der Summa selbst aber wird er zu Beginn des vierten Buches ausdrücklich als tot bezeichnet.) Aber dafs Ulrich von Strafsburg tatsächlich tot war, folgt aus dem kurzen Satze, der nachrufartig die Verdienste des Lehrers preist, und dafs Hostiensis einige Jahre tot war, aus der Bemerkung, dafs der alte Name „Ebrudinensis“ bereits verdrängt sei. (Die Ernennung des Henricus de Segusia zum Kardinalbischof von Ostia und Velletri erfolgte 1261; er starb 1271.) Immerhin kommt man auch so ungefähr auf das Jahr 1280 als terminus a quo für die Abfassung der Summa. Anderseits ist diese sicher vor 1298 vollendet gewesen, da sie den lib. VI noch nicht kennt, wie nicht nur aus den von ihr zitierten offiziellen Bestimmungen, sondern schon aus der Existenz der oben sub V erwähnten *Statuta summae confessorum ex sexto libro decretalium addita* hervorgeht.

Die Abfassung und Vollendung der Summa wird wohl näher an das Jahr 1280 als an 1298 zu legen sein. Es war das Werk, das er, Johann von Freiburg, lange geplant, gleich nach der Vollendung der quaestiones casuales in Angriff nahm. Guillaume de Cayeu (vgl. über diesen den übernächsten Artikel!) mufs es sehr bald benutzt haben.

Dessen Abbreviata ist aber eventuell noch vor 1288 zu setzen. Nicht unmöglich, daſs Guillaume de Cayeu Hörer des Johann von Freiburg war und sich noch während oder gleich nach seiner Studienzeit an die Abfassung der Abbreviata machte, denn den Eindruck einer Jugendarbeit macht diese ganz und gar.

Die Joannina (unter diesem Namen wurde die Summa des Freiburger Lektors bald bekannt [1]) erfreute sich groſser Beliebtheit. Die Handschriften derselben sind sehr zahlreich und sie wird oft nur als „Summa confessorum“ ohne Nennung des Verfassers [2] zitiert unter der Voraussetzung, daſs man schon wisse, daſs die Joannina gemeint ist. Sie ist Anfang des 14. Jahrhunderts deutsch bearbeitet worden von einem Bruder Bertold aus dem Dominikanerorden [3]. Der Anfang einer französischen Bearbeitung der Joannina ist 1496 zu Provins erschienen [4].

Sehen wir von dem ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert, d. h. von den groſsen Summen eines Baptista de Salis, Angelus de Clavassio, Joh. Cagnazzo und Silvester Prierias ab, so können wir in der Summa des Joh. Friburgensis einen Höhepunkt der Entwickelung erkennen. Mehr oder minder fallen doch die späteren Summen gegen sie ab, auch die des Astesanus. Ob auch die Jurisprudenz bezüglich ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete des forum internum in den Werken Johanns „sowohl bezüglich des Stils, wie auch

1) Vgl. Mauri Sarti et Mauri Fattorini, De claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus a saeculo XI usque ad saeculum XIV iter. edid. Caesar Albicinius Foroliviensis et Carolus Malagola Ravennas (Bononiae 1896), T. II, p. 327, § 5.

2) So auch von dem von uns behandelten Nicolaus ab Ausmo.

3) Von dieser deutschen Bearbeitung, die weiter unten ausführlicher besprochen wird, sind Drucke reichlich vorhanden und besonders im ausgehenden 15. Jahrhundert hergestellt worden. Das genügt Kurz in seinem unglaublich oberflächlich geschriebenen Buche [Dr. Anton Kurz, Universitätsprofessor in Prag, Die katholische Lehre vom Ablaſs vor und nach dem Auftreten Luthers (Paderborn 1900)], um Johann Friburgensis und seine Bearbeiter in der Zeit kurz vor der Reformation zu suchen.

4) Sie enthält einen Teil der Summa im Exzerpt. Titel: „La regle des marchands contenant trente questions par Jean le Liseur de l'ordre des F. F. Précheurs“.

der Benützung der juristischen und in vernünftiger Weise theologischen Literatur ihren Höhepunkt erreicht" (Schulte § 101, S. 419 ff., vgl. auch Stintzing S. 511), mufs der Beurteilung der Juristen überlassen werden. Doch erkennt auch der Laie, dafs sie auch vom juristischen Standpunkte aus betrachtet die Prädikate der „Lesbarkeit" und „Freiheit von der erdrückenden Erfindung von Fällen", wie sie die Späteren haben, verdient.

Im übrigen aber wird man das Lob des Johannes Friburgensis nicht übertreiben dürfen; „er ist ein sehr kenntnisreicher und fleifsiger Gelehrter" (Stintzing a. a. O.), schreibt einen guten lateinischen Stil, der mitunter bis zu einer gewissen Eleganz sich aufschwingt, aber es ist mehr der Fleifs und die Ausdauer, mit der er sein ganzes Leben einer nach unseren Begriffen oft recht langweiligen Materie widmete, zu bewundern, als irgendwelche Gedankentiefe, Selbständigkeit und Produktivität. Schliefslich sind diese überhaupt auf diesem Gebiete und zu dieser Zeit bereits ausgeschlossen, und Joh. von Freiburg nennt sich doch selbst mit einem gewissen Stolze einen *relator non inventor,* der es fertig gebracht hat, die zugrunde gelegte Summa Raymundina durch die seinige an äufserem Umfange wesentlich zu übertreffen. Interessant ist, dafs er fast nur Autoren seines Ordens benutzt. Es haben ihm wohl auch nur Bibliotheken seines Ordens zur Verfügung gestanden.

Von lateinischen Ausgaben stand uns nur zur Verfügung Hain 7365, eine Ausgabe mit vielen Druckfehlern, s. l. et a., aber mit schönem, deutlichen Drucke. Ohne Titelblatt.

S. 1: Praefatio. Es heifst darin: *aliquas ex illis quas magis utiles iudicavi: in unum decrevi colligere: et* (scil. ad) *unum et aliorum fratrum profectum: ut si qui forte copiam librorum non habuerint: vel ad tot summas et scripta transcurrenda non voluerint hic collecta sub compendio* (ein sehr starkes Kompendium!) *multa de his inveniant quae requirunt.* Darauf erwähnt er seine Vorarbeiten: 1) *registrum sive tabulam secundum ordinem alphabetici cum diligentia compilatam* zu Text und Summa Raymunds; 2) habe er von Späteren das, was zur Verbesserung und Erklärung der Summa Raymunds diene, zusammengestellt, ebenso abweichende Meinungen notiert, sich dabei

jeder eigenen Meinungsäufserung enthaltend; 3) die *quaestiones casuales*, die er bei anderen fand und die bei Raymund noch nicht vorhanden waren, habe er an passenden Stellen eingeschoben.

Als von ihm benutzte Autoren nennt er:

Albertus, quondam Ratisponensis episcopus,
frater Thomas de Aquino[1],
frater Petrus de Tharentasia,
Innocentii quinti magistri soll. in theologia,
frater Udalricus quondam lector Argentinensis eiusdem ordinis qui quamvis magister in theologia non fuerit scientia tamen magistris inferior non extitit,
die *Summa Ganfredi* (gemeint ist Goffredus de Trano, der von einigen, so z. B. Trith., Ganfredus geschrieben wird),
plura de summa domini Ebrudinensis, quae dicitur copiosa — später *Summa Hostiensis* genannt,
einiges *de novis statutis summorum pontificum.*

Daran schliefsen sich einige Notizen des Herausgebers an, die nur etliches wiederholen, was Johannes schon selbst gesagt hat, und ausdrücklich von einem „*libellus de quaestionibus casualibus*“ reden, dessen Prolog abgedruckt wird.

S. 2. *Prologus fratris iohannis lectoris in priorem libellum quaestionum casualium.*

Von S. 3 ab folgen die tituli der einzelnen Bücher I—IV in einem „*Registrum Generale*“.

S. 5 beginnt dann die Summa: *Incipit summa confessorum compilata a fratre Johanne lectore ordinis fratrum praedicatorum. De Symonia. Titulus primus.*

Am Schlusse auf 90 Seiten eine sehr ausführliche Tabula super summam Johannis, von diesem selbst angefertigt.

Die Ablafsbestimmungen finden sich bei Joh. von Freiburg wie bei Raymund, dessen äufsere Ordnung vollständig beibehalten ist, am Schlusse des lib. III.

Es umfafst da die Rubricella de indulgentiis die quaestiones CLXXX—CXCiiij:

Über die Indulgenzen zu schreiben, ist zumal deshalb nötig, weil über dieselben mannigfache irrige Meinungen und Lehren verbreitet sind[2].

---

1) Wo er Thomas ohne weitere Angaben zitiert, ist der zweite Teil des zweiten Bandes seiner Summa gemeint.

2) *Quod plurimi sola proprie aestimationis fantasia ducti circa eas fragmenta decipiantur et alios incaute loquendo seu docendo de-*

Quaest. 180. Joh. von Freiburg offenbart gleich hier im Anfang schon seine von Raymund und dessen Glosse verschiedene Ansicht, die dahin geht, dafs die Indulgenzen nicht allein vor dem Forum der Kirche, sondern auch vor dem göttlichen Forum gelten, weil die Kirche den thesaurus meritorum besitzt. Behauptung und Begründung führen Gedanken ein, die den früher Genannten fremd sind. [Diese wufsten insbesondere nichts von einem thesaurus operum supererogationis, der dem Ablafsspender für seine Bedürfnisse zur Verfügung steht.] — *Primo ergo quaeritur: utrum indulgentiae aliquid valeant et ad quid. Resp. .... dicendum quod prosunt hominibus* (Berufung auf II. Cor. V). *valent ergo non solum in foro ecclesiae, ut quidam dicebant, sed etiam in foro dei quia in ecclesia est thesaurus meritorum tam totius ecclesiae quam perfectorum in ecclesia, quam etiam ipsius Christi, de qua praelatus ecclesiae qui habet claves thes. pro necessitatibus ecclesiae potest accipere et dispensare.*

Ein Vierfaches aber ist nötig, um den Ablafs zu erwerben: Zweierlei von seiten des Spendenden: 1) die Machtvollkommenheit zur Spendung *(auctoritas)*; 2) ein angemessener Grund d. h. die *utilitas ecclesiastica;* zweierlei von seiten des Empfangenden: 3) die *contritio* oder mit anderen Worten, der Empfangende mufs *in statu merendi* sein; 4) die Glaubensdevotion *cum effectu in forma indulgentiae determinato* d. h. er mufs das ausführen, wofür die Indulgenz gewährt wird.

Die Indulgenz wirkt also nicht in dem Sinne, dafs einer einfach von der poena losgesprochen wird, sondern es wird für ihn aus dem Thesaurus ecclesiae bezahlt. Berufung auf Thomas.

Quaest. 181. Bei Beantwortung der Frage, ob die *Indulgentiae valent quantum sonant,* verweist Johannes zunächst auf Raymund § 45 (gemeint ist § 63 [1]) und dessen Meinung betr. der generalis remissio. Neu aber ist bei ihm das Folgende. Die Indulgenzen gelten nur *ad meritum remissionis poenae,* nicht aber *ad meritum vitae aeternae.* Der Erwerb der vita aeterna ist nur erst eine weitere Folge: *ind. valent ad meritum remissionis poenae non vitae aeternae nisi ex consequenti.* Der Papst kann die poena ganz und teilweise nachlassen. Daher *tantum valent indulgentiae de se quantum sonant.* Die Jahre und Tage, von denen in den Indulgenzformen die Rede ist, sind Jahre und Tage der Pönitenz, welche auferlegt ist *secundum determinationem vel*

---

cipiantur utile iudicavi de hac materia secundum maiorum sententias annotare.

1) Die nächsten 14 Zeilen sind wörtlich von da aufgenommen. Raymund § 63: *tertium — infligenda* und *Si ergo aliquis — suffragetur sc.*

taxationem factam sententia sacerdotis sive a iure sive a divina iustitia. Diese Zeitabschnitte sind natürlich die der irdischen Zeitrechnung, *quia in mundo est huius* (scil. modi) *distinctio dierum non autem in celo vel in purgatorio.* Bei dem, welcher den *maior fervor* besitzt, wird natürlich solche Pönitenz eines Jahres wirksamer sein, als bei dem anderen. Eine Pönitenz z. B. von 40 Tagen wird bei verschiedenen Leuten verschieden ausfallen; es bedeuten also 40 Tage Indulgenz so viel, als für einen 40 Tage der Pönitenz bedeuten würden. (Diese ganze Auseinandersetzung später bei Artesanus klarer und übersichtlicher.)

Weiter unter Berufung auf Thomas die Erklärung, dafs der im Verhältnis zu der betr. Stätte, an die die Indulgenz geknüpft wird, *vicinus* [auch der *sacerdos* und *clericus*] die Indulgenz ebenso erlangt, wie der *remotus.*

Quaest. 182. Unter Verweis auf Raymund § 63 die Stelle, zu der Wilh. von Rennes schon in seiner Glosse g. sich geäufsert hat. Zu dem Worte Raymunds, dafs er weder wisse noch glaube, dafs es jemand wissen könne, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten sei (vgl. Bd. XXIV, S. 541 Anm. 2), fügt Johannes hinzu: *quia solus deus novit penarum mensas et remissiones earundem.* Doch steht Johannes selbst mehr auf seiten des Hostiensis, welcher sagt: *credendum esse, quod omnino liberatus est.* Demgemäfs kann von einer weiteren Pflicht, die auferlegte Pönitenz auch zu erfüllen, nicht die Rede sein. Da jedoch immer noch die Gefahr besteht, dafs die betreffende Indulgenz eine *indiscreta* gewesen ist, so tut jeder, der solchen Ablafs erreicht, gut, sich denselben für das Fegefeuer zu reservieren und hier keinen Gebrauch davon zu machen. Diese bei ihm ziemlich breite Auseinandersetzung schliefst Joh. von Freiburg mit dem Worte: *fatuus est qui illuc huius (modi) indulgentias non reservat ubi gravissima erit poena* (vgl. Astesanus, der diesen Ausspruch als solchen des Hostiensis bezeichnet). Aber er fährt fort: das alles gilt nur vom Partikularablafs der Bischöfe und Päpste, nicht vom General- oder Universalablafs der Päpste. Da wird alle Satisfactio erlassen, und mit Überspringen des Fegefeuers geht die Seele direkt zum Himmel ein [1].

1) *Haec tamen intelligo de particularibus remissionibus quae fiunt per papam vel alios inferiores dantes: tantum vel tantum de iniuncta poenitentia relaxamus. Secus de generali et universali per quam omnis satisfactio remittitur quae a solo papa fieri consuevit, ibi enim evolat si in tali statu moriatur. Satis etiam concordat in his glossa Wil. hic ubi supra Verbo Nescio nec credo.* Tatsäch-

Quaest. 183. Hierauf wendet sich Joh. von Freiburg der Frage zu, wie es denn mit dem toties quoties stehe. Darüber hat Thomas mustergültig entschieden: handelt es sich um einen für eine bestimmte Zeit gespendeten Ablaſs, dann wird die Indulgenz nur einmal erworben, anders, wenn es sich, wie zu St. Peter, um eine *indulgentia „perhennis“* handelt, da gilt *quotiens aliquis vadit, totiens indulgentiam consequitur.*

Quaest. 184. Wer kann Ablaſs spenden? *Solus papa ubique et generaliter,* die Bischöfe nur in beschränkter Weise, und zwar gemäſs den offiziellen Bestimmungen bei der Weihe einer Kirche nicht über ein Jahr *sive ab uno solo sive a pluribus* usw. und *in anniversario* 40 Tage.

Die eventuelle *malitia* des Spendenden hindert nicht die Wirkung seiner Spende, *quia non de merito proprio sed de thesauro ecclesiae eam dispensat.* (Auch hier Berufung auf Raymund, der über diese Frage sich im Artikel über die Indulgenzen nicht ausspricht.) Weiter sind zur Spendung von Ablaſs berechtigt ein *confirmatus etiam antequam sit sacerdos* und die *legati cum sint iudices proprii etc.* (Die Äbte und andere praelati inferiores haben keine Rechte, Indulgenzen zu gewähren.) Der *electus confirmatus* tut gut, vor der Konsekration die Spendung von Ablässen zu unterlassen.

Quaest. 185. Indulgenzen *pro subsidio temporali* sind nur dann berechtigt, wenn, wie Thomas sagt, *pro aliqua utilitate spiritualibus sequente dantur indulgentiae et non pro subsidio temporali principaliter.*

Quaest. 186. Wem nützen die Indulgenzen? Nicht denen, die in einer Todsünde sich befinden, und nicht den *inimicis extra ecclesiam.* Sicherlich aber den Ordensleuten, wenn sie *in statu merendi* sind und die geforderte Ablaſsleistung vollbringen. Haben sie auch kein eigenes Vermögen, so können sie doch erhalten *administrationem vel licentiam ab abbate dandi aliquid pro indulgentia et tunc valet sibi.* Die Ablaſsspender können nicht sich selbst Ablaſs spenden, wohl aber den von anderen gespendeten Ablaſs erwerben.

Quaest. 187. Die Indulgenzen gelten nicht für die, die wohl den guten Willen, aber nicht die Möglichkeit haben, die geforderte Leistung zu vollbringen. Nach Thomas.

---

lich aber findet er sich bezüglich dieser letzten, wichtigsten Auseinandersetzung nicht in Übereinstimmung mit der Glosse g. Wilhelms (vgl. Bd. XXIV, S. 546 f.), auf die er hier hinweist. Diese begründet nur den ersten Teil seiner Auseinandersetzung. Das *„evolat si in tali statu moriatur“* (es ist ein Diktum des Hostiensis) kehrt dann in immer neuen Variationen wieder bei den Späteren, z. B. Baptista, Angelus u. a.

Quaest. 188. Kann ein Mensch einem anderen Lebenden Ablafs erwerben? Antwort nach Thomas: Es kann einer wohl eine satisfactio für einen anderen vollbringen, aber nicht ihm Indulgenzen erwerben, weil die intentio, die dazu gehört, sich nicht auf einen anderen übertragen läfst. Heifst es aber in der Ankündigung der Indulgenz: *ille qui facit vel pro quo fit habeat* . . ., dann ist es anders. Aber auch dann gibt nicht der, welcher die Leistung vollbringt, dem anderen die Indulgenz, sondern immer nur die Ablafsspender.

Quaest. 189. Der Ablafs eines Bischofs gilt nur seinen Diözesanen, cf. extr. d. pe. et re. und Hostiensis, auch dann ändert sich dies Verhältnis nicht, wenn mehrere Bischöfe *ad unum locum* Ablafs spenden. Die berufenen Judices, die gestatten dürfen, dafs irgendeine Indulgenz gilt, sind die Bischöfe.

Andere meinen allerdings, dafs man auch die Parochialgeistlichen darunter verstehen könne, weil sie ja in diesem Falle nicht selbst Indulgenz spenden. Der Satz, in dem Johannes dies ausführt, schliefst: *sed concedunt ut remissiones ab aliis factae eis possint ut sic in absolutione poenitentis diversos modos provideant liberandi a peccatis et a poenis quod est officium sacerdotis.* Damit stimmt Hostiensis überein. Ferner beruft sich Johannes auf die Ausführung des *Guilelmus Durantis* in seinem *Repertorium* und der *Rubricella de mortalibus et venialibus*, welcher ausführt, dafs ein Beichtkind mit vielen Todsünden, dessen ganzes Leben vielleicht gar nicht zur Durchführung der Pönitenz ausreichen würde, vom Beichtvater darüber zu belehren ist, der dann auch nach Regelung der Pönitenz ihm gestatten kann, dafs ihm alle remissiones zugute kommen [1].

Quaest. 190. Entbindet der Erwerb einer Indulgenz von der auferlegten Pönitenz? Man mufs mit Thomas den Beichtkindern den Rat geben, dafs sie sich durch die erworbene Indulgenz nicht von der Ausführung der Pönitenz abhalten lassen oder in ihnen eine Befreiung von zukünftigen Sünden suchen. Zwar sind sie nicht zur Pönitenz verpflichtet, aber doch mehr Schuldner, als sie selbst denken [2].

---

1) *Sacerdos hoc exponat paenitenti, et addat tantum: iniungo tibi ut quam diu vives: dicas quotidie pater noster vel simile et aliam poenitentiam. Reduco tibi ad septem vel plures vel pauciores annos sicut ei videbitur expedire: quia poenitentiae arbitrariae sunt debet etiam ei dicere et concedo tibi quod prosint tibi omnes remissiones a quocunque fient* (cf. *extr. de pe. et re. quod autem*).

2) *Consulendum est hominibus qui indulgentias consequuntur quamvis a debito pene essent immunes et praecipue: quia quandoque sunt plurium poenarum creditores quam credunt.* In diesem Sinne

Quaest. 191. Die Frage, ob die Indulgenzen den im Fegefeuer befindlichen nützen, beantwortet Johann nach Hostiensis (in seiner Schrift Super IV sententiarum di. XLV): die Indulgenzen haben in zwiefacher Weise Geltung: 1) *principaliter* dem, der die geforderte Leistung vollbringt. Darum können sie den Toten nicht *directe* nützen. 2) *secundario* und *indirecte* dem, für den ein anderer die Leistung vollbringt. Auf diese Weise kann die Indulgenz den Seelen im Fegefeuer zugute kommen oder auch nicht, je nach der verschiedenen Form, in der die Indulgenz erteilt wird. Denn warum nur sollte die Kirche in dieser Beziehung blofs auf die Lebenden ihren Einflufs haben, wenn sie diesen die merita communia zugute kommen läfst, und nicht auf die Toten? [1] Freilich folgt daraus nicht, dafs der Papst *pro suo arbitrio* aus dem Fegefeuer befreien kann. Eine *causa conveniens* mufs unbedingt vorhanden sein. Damit stimme überein vor allem Raymund in § 66. (Die Stelle ist in § 64.) Joh. von Freiburg erwähnt hier den Zweifel des Wilh. von Rennes und dessen „*nolo ponere os in caelum etc.*“, mit dem er sich aus der Affäre zieht. Hostiensis bleibt dagegen dabei: *ex vi indulgentiae non valent defunctis huius (modi) remissiones, cum non sint de foro ecclesiae.* Sie kommen ihnen nur in der Art der übrigen suffragia zugute [2].

Quaest. 192. Der Kreuzzugsablafs, der als „*plena remissio peccatorum*“ hier bezeichnet wird, gilt jedem cruce signatus, der vor der Expedition stirbt, denn die Formel lautet: *accipientibus crucem . . . indulgentia conceditur.* Wird aber dort die Indulgenz denen verheifsen, *qui transierunt ultra mare,* dann liegt die Sache anders (vgl. Glosse zu § 65 z. W. „*generalis*“ bei Raymund, Bd. XXIV S. 545).

Quaest. 193. Bedarf einer während der Fahrt ins heilige Land für begangene Todsünde einer *specialis poenitentia?* Nach demselben Grundsatze, nach welchem einer nach seinem Eintritt

---

pflegte *dominus Al.* (d. i. Alexander episcopus Ratisponensis) zu raten und Raymund ähnlich.

1) *Non enim est aliqua ratio quare ecclesia possit transferre merita communia quibus indulgentiae immittuntur in vivos et non in mortuos.*

2) Die Darstellung des Inhalts dieser Quaestio 191 bei Nikolaus Paulus, Der Ablafs für die Verstorbenen im Mittelalter, S. 13, in der Zeitschrift f. kath. Theologie I, Quartalheft 1900, ist nicht ganz richtig. Meines Erachtens läfst Joh. von Freiburg keinen Zweifel darüber, wie er selbst über die Frage denkt. Er ist gegen Hostiensis, von dem er ausgeht, dessen letzte Schlufsfolgerung er aber nicht anerkennt.

in einen Orden einer solchen für die Todsünde bedarf. Doch ist hier eine gelindere Pönitenz ganz am Platze.

Quaest. 194. Ebenso wie der Schlufs bei Raymund. Die Ablafsverkäufer sind nur zuzulassen, wenn sie päpstliche oder bischöfliche Legitimation aufweisen. Sie sollen sich anständig benehmen, nicht in den Schenken und an anderen unpassenden Orten nächtigen, keinen übermäfsigen Aufwand machen *nec omnino falsae religionis habitum gestent (extra de pec. et re. cum ex eo.)*. Berufung auf Klemens IV. Niemand ist zur Aufnahme dieser Leute in die klösterlichen Hospize verpflichtet, auch nicht zu einer *convocatio populi* für die Zwecke ihrer Predigten und Ansprachen, selbst dann nicht, wenn solche convocatio in den Briefen vorgesehen ist; der Papst widerruft dieses ausdrücklich. Und wenn die Ablafshändler irgendwie mit Androhung von Suspension und Exkommunikation vergelten, so ist ihre *sententia irrita et inanis*.

7.

Die Summa casuum (auch Summa iuris sive de casibus) des Burchardus Argentinensis.

Über Burkhard von Strafsburg finden sich nur einige wenige spärliche Notizen bei Quétif I, 466b. Demnach ist Burchard [auch Brochardus Teuto, Boucardus] geboren in Strafsburg und hat an der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts gelebt. Er ist öfter verwechselt worden mit dem bei Quétif 391b genannten Borchardus (Burchardus, Burgardus)[1] saec. XIII, der durch seine Reisen in dem Orient und die Beschreibung derselben, insbesondere als „Geograph des heiligen Landes“, berühmt wurde. [Dieser „deutsche Reisende wird auch als B. „de monte Sion“ oder B. „de Saxonia“ erwähnt, gest. 1283.]

Burchard von Strafsburg schrieb nach Quétif eine Summa communis. Er selbst nennt sie jedoch Summa casuum. Sie wird auch erwähnt als *Summa juris sive de casibus sive de vitiis et virtutibus*[2].

Es läfst sich nicht mit Bestimmtheit sagen, dafs diese

1) Dem Verfasser ist kein Name bekannt, die im Mittelalter so mannigfache Schreibweisen aufzuweisen hätte, als der Name Burkhard. So für den unseren auch purchardus, Bocardus u. a.

2) Vgl. den Artikel im kath. Kirchenlexikon a. a. O.

Summa noch ins 13. Jahrhundert gehört, aber es ist wahrscheinlich, weil sie den Hostiensis, gest. 1271, noch als „Ebrudinensis“ zitiert (vgl. unten die capp. de remissionibus), während doch der neue Name ziemlich bald den alten verdrängt hatte. Auf keinen Fall kann sie nach 1311 geschrieben sein, weil darin ein im genannten Jahre aufgehobenes Privileg[1] der Tempelherren erwähnt wird. Doch greift man wohl nicht fehl, wenn man ihre Abfassung noch in das 13. Jahrhundert setzt, und zwar noch in die achtziger Jahre, denn Burchard kennt die Summa Johanns von Freiburg noch nicht. Da es scheint, als sei auch Burchard so gut wie Joh. Friburgensis nicht weit und lange aus seiner Vaterstadt herausgekommen, so ist es doppelt unwahrscheinlich, dafs der Strafsburger das Werk des Freiburgers, wenn es schon erschienen war, gänzlich ignoriert haben sollte. Vielleicht ist Burchard einer von denen, auf die sich die Äufserung Johanns von Freiburg bezieht, in welcher er seinem Lehrer Ulrich von Strafsburg das Lob spendet: *qui quamvis magister in theologia non fuerit, scientia tamen magistris inferior non extitit ut ... et famosorum lectorum de schola ipsius egressorum numerus protestatur*[2]. Es wäre dann anzunehmen, dafs auch Burchard wie Joh. Friburgensis Schüler Ulrichs und dann lector gewesen sei, ebenso wie jener über die Summa Raymunds gelesen hätte, und dafs dabei seine Summa entstanden sei und zwar gleichzeitig mit der Johannina, wenn nicht noch vor derselben. Dazu würde es passen, wenn Burchard als die jüngsten den Ebrudinensis und Durantis zitiert, deren Werke damals bereits bekannt waren.

Das katholische „Kirchenlexikon“ bringt die Notiz, dafs diese Summa später von Hostiensis und Durantis benutzt worden sei. Vielmehr ist es umgekehrt.

Uns stand zur Verfügung neben der von von Schulte beschriebenen Prager Handschrift noch die Handschrift

1) Betr. die Befreiung der Tempelherren von der Zehntfreiheit in den Ländern, die sie selbst erworben.

2) Schliefslich könnte der Zeit nach dies auch auf Monaldus zutreffen.

München, Kgl. Hof- und Staatsbibliothek cod. lat. 7810. Perg. 86 Blätter in 8⁰, 2 Kolumnen, saec. XIV. Sie stimmt im wesentlichen überein mit der von Schulte sub LXXX beschriebenen Prager Handschrift.

Nach einer Notiz am Schlusse *(Explicit Summa Bu.*[1] *finita fuit anno domini m⁰. ccc⁰. xx⁰. In die Barnabe apli)* ist die uns vorliegende Handschrift aus dem Jahre 1320. Sie ist zum Teil recht schwer lesbar. Sie beginnt sofort [*De symonia. Tituli primi libri*[2] *de commutatione beneficiorum* usw.] mit dem Inhaltsverzeichnis der vier Bücher (es soll sich auch die Einteilung in fünf Bücher in einzelnen Handschriften finden, was nicht recht wahrscheinlich ist), in welchem eine grofse Anzahl der Kapitelzahlen nicht stimmt. Am Schlusse des Registers *Summa fratr. Boc. de symonia.* Der Schlufsartikel im vierten Buche (de matrimonio): *de dotibus. Casus in quibus alter amittit dotem. Questiones de hoc.* Danach: *explicit summa etc.* (wie oben schon angegeben).

Die Einteilung ist im wesentlichen dieselbe, wie bei Raymund. Überhaupt ist diese Summa weiter nichts als eine freie exzerpierende Bearbeitung der Raymundina, die stellenweise fast zu kurz und knapp gehalten ist. Das dritte Buch, welches das wesentlich umfangreichste ist, enthält die speziell auf das Bufssakrament sich beziehenden Auseinandersetzungen.

Hier hat tit. 103 die Überschrift: *De penitentiis et remissionibus.* In diesem Kapitel findet sich etwas anderes, als man dieser Überschrift nach vermutet. Zunächst eine Auseinandersetzung über die poenitentia — dabei die bekannte Definition: *poen. est mala plangere praeterita et plangenda iterum non committere. Dicitur autem penitentia g. penetencio etc.* Schlufs

---

1) Die Prager Handschrift (bei Schulte sub LXXX, saec. XIV, 8⁰, 2 Kolumnen) liest *Explicit summa de poenitentia fratr. d. . . . de ordine praedicantium.*

2) Prager: *Tit. prim. libr. Summe fratris purchardi de ordine praedicatorum.* Dann nach den Titeln: *Incipit Summa casuum fratris purchardi de ordine praed. Quid sit Symonia etc.*

des Tit.: *Requiritur in penitentia contricio cordis. oris. confessio. Operis satisfactio.*

Über die remissiones findet sich hier noch kein Wort. Es folgt dann tit. 104: *de contricione.* Schlufs: *dimittitur autem peccatum in contricione que ad penam temporalem et eternam quum perfecta est. sed quum imperfecta* [*cum*] *confessione et satisfactione mutatur eterna in temporalem. quam tollit satisfactio subsequens in totum quum est plena vel purgatorium quum non est plena.* Was *contr. perfecta* ist, sagt Burchard nicht, auch nicht, was *satisfactio plena.* Er definiert nur vorher die contricio als: *dolor cordis de peccatis. cum proposito confitendi absonendi (?) et satisfaciendi. assuptus (assumptus?). Inducit autem ad contricionem commissorum vel solvunt . . . remittit ergo sacerdos satisfactionem de peccato in totum vel in partem. quo ad offensionem dei et ecclesiae licet oneret se si incaute hoc faciat . . . Utrum fiat remissio per bonum et malum ministrum* usw. Hier also „remissio" nicht im Sinne von indulgentia, sondern allgemeiner.

Über den Ablafs handelt erst c. 124 „*de indulgentiis quae dantur in praedicatione*" (sic!). Wir geben diese Bestimmungen, die nichts wesentlich Neues bringen, einfach im Text wieder [1].

Quid de remissionibus et indulgentiis quae dantur in praedicatione vel subvencione ad instauranda pia loca. Respondeo. hec episcopali dignitati annexa sunt. ab inferioribus dari non possunt. sed archiepiscopi per totam suam provinciam dare possunt. Sed caveant ne plures in dedicatione ecclesie dedicent eam quam unus et excedant annum et in anniversario XL dies. ex hoc enim satisfactio penitentie enervatur et claves ecclesie contempnuntur. (‖ *Quid igitur si dyocesanus XL dies et metropolitanus totidem eidem loco et eadem die dat. respondeo quod qui intendit utrumque comparare et mereri ex dato utrumque habebit.* (‖ *Quero quibus prosint respondeo subditis tantum eius qui indulgentiam det non extraneos* (lies extraneis) *et quantum ad hoc omnes De provincia sunt subditi archiepiscopi. tamen prosunt hiis quibus sui episcopi concedunt ut aliorum indulgentiae prosint. Item secundum Ebrum* (i. e. Ebrudinensem, vgl. Einl.) *prosunt tantum vivis non eis qui sunt in purgatorio.* (‖ *Ad quid valet et in quantum respondeo dicunt quidam quod ad venialia tantum. alii dicunt ad neglectam penitentiam et minus discrete iniunctam. tu dicas quod valet ad id et in quantum concesse sunt, ita ut si papa facit remissionem generalem. pro subsidio terrae sancte et taliter contritus*

1) Das Verständnis derselben infolge der Kürze oft etwas erschwert (die abgekürzten Worte schreiben wir aus).

moriatur statim evolet. (|| *Quantum autem valeat ei qui VII. den. (denariis) vel uno redimit penitentiam VII. annorum scilicet quid sit. respondeo. quod hic non potest scire in quantum eum liberet sed Ebrud(inensis) dicit eum omnino liberatum.* (|| *Insuper nota quod minoritas et maioritas animadvertenda secundum fidem penitentis et voluntatem et pietatem sargientis* (?) *et quod onerat se praelatus (si) remissiones faciet indiscrete.*

Es schliefsen direkt die eherechtlichen Bestimmungen an, wie bei Raymund.

Zu Luthers römischem Prozeſs.

(Zweiter Artikel, vgl. oben S. 90—147).

Von

Paul Kalkoff in Breslau.

Rom und Wittenberg.

Im Verlaufe meiner Untersuchung über den letzten Abschnitt des römischen Verfahrens gegen Luther erschien es mir notwendig, eine bisher ungedruckte Quelle auf etwaige Nachrichten über den Stand der Dinge in Rom zu prüfen, das Schreiben des Kardinals Riario an den Kurfürsten von Sachsen vom 3. April 1520 [1]. Da nun die sich daran anschlieſsenden Akten über die von den Wittenberger Kreisen unternommenen, vom Kurfürsten mit dem Reformator vereinbarten Schritte neues Licht verbreiteten, so erschien es weiterhin zweckmäſsig, im Zusammenhang mit diesem erneuten Versuch einer Einwirkung auf den Landesherrn und Beschützer Luthers die spärlichen Nachrichten zu erörtern, die wir über die Wirkung der römischen Nachrichten von dem Ausgange des Prozesses auf die Wittenberger besitzen, da diese meist die Kenntnis der römischen Vorgänge voraussetzen. Dabei aber war es auch erforderlich, einen hier und da ergänzenden Rückblick auf die gesamte, dem kanonischen Verfahren zur Seite gehende politische Tätigkeit der Kurie zu werfen, die von jenen zielbewuſsten Machthabern, die wir

1) Vgl. oben S. 128, Anm. 1. Dem überaus schätzenswerten Entgegenkommen des um die Reformationsgeschichte hochverdienten Leiters des Groſsherzogl. S. Staatsarchivs in Weimar, Herrn Geheimrats Dr. Burckhardt, verdanke ich die Mitteilung der weiteren in den Beilagen wiedergegebenen Aktenstücke, für deren zuverlässige Abschrift ich Herrn Dr. E. Gritzner zu wärmstem Danke verpflichtet bin.

nun schon etwas deutlicher aus dem Dunkel des Kabinetts hervortreten sahen, von vornherein mit aller Entschlossenheit betrieben wurde: das Endergebnis aber ist, dafs die Mediceer, so wie sie durch alle Stufen des Prozesses hindurch ihren dogmatischen Standpunkt mit starrer Folgerichtigkeit und ohne irgendein Zugeständnis an den Neuerer zur Geltung brachten, so auch schon bei Einleitung des Verfahrens dasjenige ins Auge gefafst haben, was für den Staatsmann das Wesentliche ist, die Vollstreckung des Urteils, und dafs man sich in Rom, trotz mancher aus Unkenntnis oder Nichtachtung der deutschen Verhältnisse entstandenen Mifsgriffe, doch von vornherein darüber klar gewesen ist, dafs das vornehmliche Mittel, die Auslieferung und Bestrafung Luthers herbeizuführen, die Gewinnung des Kurfürsten sein müsse. Dafs dieser nun einmal durch seinen Rechtssinn sich unerschütterlich an den Grundsatz gebunden fühlte, Luthern unverhört und unwiderlegt nicht preiszugeben, dafs er anderseits den übergeordneten Gewalten, Kaiser wie Papst gegenüber hinlänglich unabhängig dastand, um weder durch Zwangsmittel gebeugt, noch durch Drohungen eingeschüchtert, noch auch durch Gunst und Gewinn gelockt zu werden [1], das liefs die mit gröfster Hartnäckigkeit und Findigkeit fortgesetzten Bemühungen des Papsttums und seiner Sendlinge und damit den gesamten Prozefs in seinem Endzweck, der Hemmung der kirchenfeindlichen Bewegung durch Unschädlichmachung ihres Urhebers, scheitern.

1. Der geplante Abschlufs des Prozesses durch Bannbulle und kaiserliches Edikt noch im Jahre 1518.

Bei Beurteilung der kirchenpolitischen Haltung der Kurie während der dem Erlafs der Verdammungsbulle [2] voraus-

---

1) Vgl. A. Schulte, Die Fugger in Rom 1495—1523 (Leipzig 1904) I, S. 187. — S. 93 und 96 wird darauf hingewiesen, wie 1513 durch den Tod eines Bruders des Kurfürsten die Bistümer Magdeburg und Halberstadt, 1510 durch den Tod eines Albertiners die Hochmeisterwürde des Deutschen Ordens an das Haus Hohenzollern übergegangen war.

2) Nachdem G. Kawerau in Übereinstimmung mit der Forderung

gehenden Jahre hat man sich nun bisher vielfach beirren lassen einmal durch die lange Dauer des Verfahrens, das durch die schliefslich doch „übereilte Bulle“ [1] abgeschlossen wurde: es dürfte sich aber schon aus der Darlegung des schwerfälligen, aber ganz vorschriftsmäfsig verlaufenen kanonischen Verfahrens durch K. Müller wie aus Schultes und meinen Ausführungen zur Entstehung der beiden abschliefsenden Bullen ergeben haben, dafs jene Ausstellungen kaum berechtigt sind. Dabei mufs aber nun, nachdem die einheitliche und straffe Leitung auch dieser Angelegenheit durch den Vizekanzler Medici bis in die Zeit des Feldzuges gegen Mailand besonders aus dem Briefwechsel Aleanders mit diesem seinem Vorgesetzten sich immer überzeugender ergeben hat, stets im Auge behalten werden, dafs dieser gewandte und weitblickende Staatsmann, der die Gesamtpolitik Roms im innigen Einvernehmen mit seinem Oheim, dem Papste, bestimmte [2], selbstverständlich auch die Frage der Vernichtung des Erzketzers und der etwa nötigen Beeinflussung seines Beschützers mit der Rücksicht auf wichtigere Machtfragen stets in Einklang zu setzen wufste.

Nun ist in dem seiner prozessualen Bedeutung nach — Feststellung des Notoriums zum Zweck schleuniger

---

K. Müllers (in dieser Zeitschr. XXIV, S. 82) die landläufige Bezeichnung der Bulle „Exsurge“ als „Bannbulle“ (Köstlin, M. Luther, 3. Aufl., I, S. 379) in der 5. Aufl. S. 350 durch die sachlich gewifs zutreffende als „Bannandrohungsbulle“ ersetzt hat, möchte ich nicht unterlassen, meinen Vorschlag durch den Hinweis auf Ecks eigenen Sprachgebrauch zu unterstützen, der in seinem Gutachten von 1523 (Zeitschr. für bayerische Kirch.-G., hrsg. v. Th. Kolde, II, S. 236. 244) von der *„bulla condemnationis“* und einer neuen *„bulla condemnatoria haeresis ludderanae“* spricht.

1) Vgl. etwa F. Gregorovius, G. d. Stadt Rom VIII, S. 255. Auch die einleitenden Ausführungen Ulmanns in seiner anregenden Untersuchung über „Das Breve vom 23. Aug. 1518“ (Deutsche Zeitschr. f. G.-W. X, 1 ff.) sind abzulehnen.

2) Zu der S. 91 Anm. angezogenen Beobachtung Minios vgl. die von Gregorovius a. a. O. S. 215 Anm. wiedergegebene Stelle: *Pontifex Romae agere, otio ac voluptatibus perfrui, pecunias . . . profundere — [Medici] nihil ipse decernere, omnia ad patruelem referre . . .*

Verhaftung Luthers und rascher Fällung und Vollziehung des Urteils — von K. Müller treffend umschriebenen Breve vom 23. August 1518 [1] auch das gegen die Anhänger und Beschützer Luthers einzuschlagende Verfahren schon in seinem ganzen Umfange entwickelt worden, so daſs die Bullen „Exsurge“ und „Decet Romanum“ nur eben durch breitere Ausführung der Formeln sich davon unterscheiden [2]: der Legat

1) Z. f. K.-G. XXIV, S. 63ff. Zu S. 64 Anm. 2 wäre darauf aufmerksam zu machen, daſs sich der Papst (oder richtiger der Jurist Sadolet) in dem gleichzeitig verfaſsten Breve an den Kurfürsten für die Notorietät *ex forma et ex facti permanentia* doch noch nicht auf die eigene Einsichtnahme in Luthers Schriften beruft, wie in der Verdammungsbulle, sondern auf „den Bericht (relatio) der gelehrtesten und frommsten Männer“, *praesertim . . . magistri sacri Palatii nostri.* Opp. v. a. II, p. 353. — Bedeutsam ist auch, daſs im Breve an Friedrich die ursprüngliche Forderung, Luther dem „Gericht“ des Legaten zuzuführen (Konzept, nachgewiesen von Ulmann a. a. O. S. 6) in die der Auslieferung nach Rom umgewandelt wurde.

2) Die Übereinstimmung ist, obwohl es sich ja um Formeln handelt, doch so auffallend, daſs man einesteils vermuten darf, daſs das Breve von Accolti bei Ausarbeitung des ihm zufallenden Teiles der Bulle „Exsurge“ als Vorlage benutzt wurde, anderseits darauf hinweisen muſs, daſs damals schon die vollständige Verdammungsbulle erlassen wurde und zwar ohne die Gewährung der zwei sechzigtägigen Fristen und mit Vernachlässigung der Kardinäle und der später als so wichtig erkannten Bücherverfolgung. Der Verdammung Luthers und seiner Anhänger (W. A. II, S. 24, 1—5 mit Verbot des Umgangs mit den Ketzern) ist gleich Exs., opp. v. a. IV, p. 295 (*Alias si*) und 296 (*Monemus*); Gebot der Auslieferung Z. 5—14 = Exs. p. 297 (*Ad maiorem*); bei Begünstigung und Aufnahme Interdikt (Z. 14 bis 23) = Exs. p. 298 (*Civitates vero*); Nachteile für Geistliche und Weltliche Z. 23—33 = Exs. p. 284 sq. (wo nun erst die Drohung gegen die Universität Wittenberg erscheint); sehr charakteristisch aber ist es, daſs als Dank für Gehorsam 1518 (Z. 33—35) auſser anderer „Entschädigung und Belohnung“ (Exs. p. 297) auch eine *„indulgentia plenaria“* verheiſsen wird, von der man 1520 schweigt! Auch will man sich 1520 schon mit der „Vertreibung“ Luthers und seiner Anhänger (*vel saltem* . . .) begnügen (p. 297 sq.). Endlich wird in der sonst ganz formelhaft behandelten Klausel (Z. 35 ff. = Exs. p. 300, *Non obstantibus*) die 1518 vorgesehene ausdrückliche Aufhebung der auch geistlichen Personen, und besonders den Bettelorden verliehenen päpstlichen Privilegien gegen Bann, Suspension und Interdikt 1520 nicht erwähnt: auch dies ein wichtiges Zeugnis für den Einfluſs

soll bei Weigerung des Widerrufs sich Luthers mit Hilfe des Kaisers und der Reichsstände bemächtigen, auch Luthers Anhänger öffentlich für Ketzer erklären und von dem Verkehr mit den Rechtgläubigen ausschliefsen, und die

---

der Dominikaner auf die Bulle „Exsurge" (s. oben S. 106ff. 132ff.); Eck forderte daher 1523 in seinen „Denkschriften" (Beitr. z. bayer. K.-G. II, S. 237 Anm. 2) Aufhebung der Exemtion der Bettelorden von der bischöflichen Gerichtsbarkeit. — Die Drohungen, mit denen Cajetan am 14. Oktober Luther entliefs (Köstlin-Kawerau I, S. 210), entsprechen genau dem Inhalt des Breve vom 23. August, das ihn durchaus ermächtigte, bei ausgemachter Notorietät und hartnäckiger Weigerung des Widerrufs „ohne weitere Förmlichkeit oder Zitation" (Medici, 7. Oktober an Cajetan, Arch. stor. ital. III. Ser. XXIV, p. 23) den Bannfluch auszusprechen; denn wenn Cajetan selbst versichert, er sei nicht als „Richter" gesandt, so bezieht sich diese diplomatisch gewundene, auf momentane Milderung der Gegensätze berechnete Versicherung auf einen früheren Stand der Verhandlung. Er war in der Tat genügend bevollmächtigt, *ratione temporum habita,* bei günstiger Beurteilung der Gesamtlage, das abschliefsende Urteil im Namen des Papstes zu sprechen, und die Verhältnisse liefsen sich vorteilhaft genug an. Wenn er dem Kurfürsten von Sachsen gegenüber noch temporisierte, so mufste doch hier eben gerade noch der Erfolg der Sendung Miltitzens abgewartet werden! — Durch Verbindung des in den Mscr. Torrigiani (Arch. stor. ital. l. c.) vorliegenden Briefwechsels des Vizekanzlers mit den aus den Lettere di principi (s. oben S. 98 Anm. 2) bekannten Stücken können wir nun auch jenen die Lage in Deutschland bei Schlufs des Reichstags schildernden Bericht ganz genau einordnen: es liegen vor im Register Schreiben an den Legaten in Frankreich vom 4., 11., 17. (dazu Lett. di princ. v. 1581, fol. 58^b vom 16.) und 25. September (p. 10—16); am 14. Oktober (p. 23) weist Medici zurück auf (lettere) *preallegate,* aus denen Bibiena „die übrigen Nachrichten aus Deutschland" ersehen haben werde; dies ist der Brief in Lett. di pr. vom „27. März 1519"!, der am 5. Oktober geschrieben und im Arch. stor. nicht nochmals abgedruckt wurde (p. 21, n. 1); die Berichte Cajetans, die er wiedergibt, waren vom 30. September, 1. und 2. Oktober, die Antworten des Kabinetts an Cajetan (S. 18—21) aber sind nicht vom 3., sondern auch erst vom 5. Oktober. — Es war also vor dem Erscheinen Luthers, als Cajetan, der übrigens verlangte, dafs man *„ogni modo"*, auf jeden Fall, die Verurteilung eintreten lasse, die Frage noch offen liefs, ob man schon gegen Luthers Person, oder zunächst nur gegen seine Werke einschreiten solle. Nach der Verweigerung des Widerrufs war er entschlossen, das Breve vom 23. August in seinem ganzen Umfang tunlichst bald zur Ausführung zu bringen.

Forderung an geistliche und weltliche Behörden, Luther und auch schon seine Anhänger zu verhaften und auszuliefern, bei Begünstigung, Förderung und Aufnahme derselben schon nach drei Tagen des Interdikts für ihre Gebiete, für ihre Person aber des Bannes, des Verlustes der Rechtsfähigkeit, des kirchlichen Begräbnisses und aller geistlichen und weltlichen Privilegien sowie aller, auch der weltlichen Lehen gewärtig zu sein, ist schon mit derselben Deutlichkeit gegen den Kurfürsten selbst gerichtet, wie dies oben (S. 141 ff.) für die Bulle vom 3. Januar 1521 nachgewiesen wurde: denn bei der Aufzählung der weltlichen Obrigkeiten vom Herzoge abwärts wird zweimal ausdrücklich nur der Kaiser selbst ausgenommen [1]; und somit ergibt sich ein auffälliger Zusammenhang zwischen diesem von starkem Machtgefühl diktierten Erlaſs und jenem Schreiben Kaiser Maximilians vom 5. August, in dem nach wegwerfender und gehässiger Kennzeichnung der lutherischen Lehren, unter Hervorhebung der verdammenswürdigen Angriffe auf die Kraft des päpstlichen Bannes und die höchste Autorität des römischen Stuhles, auch auf die „*errorum suorum defensores et patronos, etiam potentes*“ und auf die verderbliche, dem Volksverführer in Aussicht stehende Gunst „*et principum virorum*“ angespielt wird [2]. Nachdem Ulmann [3] ganz treffend darauf aufmerksam gemacht hat, daſs dem Schreiben gewiſs ein von Cajetan den Räten übergebener Entwurf zugrunde liegt — wobei der Dominikanergeneral schlauerweise darauf be-

1) D. M. Luthers Werke. Krit. Gesamtausg. (Weimar 1884) II, S. 24, 10. 28. Der Inhalt der gleichzeitigen Aufforderung der Kurie an den Kurfürsten selbst, Luther als ausgemachtes „Kind der Bosheit“ dem Legaten zu übergeben bei Köstlin-Kawerau, M. Luther I, S. 199. Das Schreiben des Kaisers wird jedoch hier S. 192 seiner Absicht und Wirkung nach als zu harmlos eingeschätzt.

2) M. Lutheri opera latina varii argumenti ed. H. Schmidt (Frankfurt 1864) II, p. 349 sq. Ebenda p. 351 sqq. die Breven an den Kurfürsten und den Legaten vom 23. August.

3) Kaiser Maximilian I. (Stuttgart 1891), II, S. 728 f. u. Zeitschr. f. G.-W. X, S. 8, Anm. 3. Zu der Anzweiflung der Echtheit des Breve durch Luther, einem ganz geläufigen Auskunftsmittel gegenüber unbequemen Erlassen der Kurie, vgl. Arch. f. Ref.-G. I, S. 6 ff.

dacht war, auch die Preisgabe Reuchlins durch den Kaiser nebenbei noch urkundlich festzustellen —, mufs die Wirkung, die dieser Beweis kaiserlicher Unzufriedenheit mit dem der Wahl des habsburgischen Enkels wie der vom Papste geforderten Türkensteuer ablehnend gegenüberstehenden Kurfürsten [1] in Rom hervorgerufen hat, auch die letzten von dem Biographen des Kaisers noch geäufserten Zweifel an der Echtheit jenes Schreibens zerstreuen.

Die Kurie hat es verstanden, das glühende Eisen des kaiserlichen Ärgers über die spröde Haltung des Sachsen zu schmieden, und die Tatsache, dafs von der am 27. August in Gegenwart des Kaisers von vier Kurfürsten und dem Vertreter Böhmens unterzeichneten Verpflichtung auf die Wahl Erzherzog Karls sich aufser dem französisch gesinnten Erzbischof von Trier nur Kursachsen ausgeschlossen hatte [2], eröffnete dem Legaten die besten Aussichten auf fernere kräftige Unterstützung seines Auftrags durch den Kaiser.

Am Schlusse des Breve vom 23. August ist nun ferner die lediglich als diplomatisches Mittel zur Erlangung der Auslieferung Luthers gedachte Sendung Miltitzens schon deutlich genug angekündigt und umschrieben: dieser sollte

---

1) Ulmann a. a. O. S. 700. Beachtenswert ist die Angabe Scheurls, dafs Trier und Sachsen gemeinschaftlich sich dem Wunsche des Kaisers widersetzten, dafs Sachsen auch durch das von dem ihm eng befreundeten Würzburger Bischof, Lorenz von Bibra, übermittelte Angebot dauernder Reichsverweserschaft sich nicht in seiner Eidespflicht beirren liefs und dafs der Kaiser besonders den Widerstand des ihm nahe verwandten Ernestiners sehr übel vermerkte. Soden-Knaake, Briefbuch II, S. 55. — So ist denn auch die Mitteilung des alten kaiserlichen Rates Melch. Pfinzing, Propstes zu St. Sebald in Nürnberg, an seinen Gevatter Scheurl, dafs der Kaiser zu Luthers Gunsten an den Papst geschrieben habe, als mit vorstehender Tatsache unverträglich abzulehnen (Scheurl an Spalatin, den 2. Oktober a. a. O. II, S. 51). Es handelt sich dabei wohl nur um den Versuch, bei Luthers gewaltiger Volkstümlichkeit das Gehässige des vom Kaiser unternommenen Schrittes von ihm abzuwenden, vor allem den Verdacht des Kurfürsten zu beschwichtigen; es war eine offiziöse Ableugnung, an den geschwätzigen Rechtskonsulenten gerichtet, der als Nachrichtenbureau diente, die aber gerade das bestätigt, was sie in Abrede stellt.

2) Ulmann a. a. O. S. 703.

ja zunächst versuchen, dem Kurfürsten durch Erfüllung eines Lieblingswunsches [1] und durch Heranziehung aller einflufsreichen Personen seiner Umgebung, die in grofsartiger Ausgiebigkeit [2] mit schmeichelhaften Zuschriften von seiten des Papstes und des Vizekanzlers bedacht wurden, die Preisgebung Luthers abzugewinnen. Und auch diese Diplomatie des Zuckerbrotes ist in jenem drohenden Breve schon vorgesehen: der Legat wird ermächtigt, jene Obrigkeit, wenn sie sein „Requisitionsmandat" pünktlich ausführe und sich jeder Unterstützung der Ketzer mit Rat und Tat enthalte, durch vollkommenen Ablafs oder eine andere Gnade zu belohnen nach seinem Gutbefinden: und nun wurde ja Miltitz ausgesandt nicht nur mit der vom Kurfürsten schon seit drei Jahren in Rom erbetenen Goldenen Rose, die er jedoch in Augsburg zurücklassen mufste, um sie nur nach dem Er-

1) Der Luther (Enders II, S. 193) von dem aus Rom kommenden Propst Joach. Plate erzählte Vorgang, dafs „ein kluger Kardinal es für lächerlich erklärt habe, durch die Goldene Rose den Mönch seinem Fürsten abkaufen" zu wollen, ist nur eine von den bezeichnend erfundenen Geschichten. Vielmehr befahl der Vizekanzler am 7. Oktober (bei Absendung Miltitzens) dem Legaten (nicht aber dem ganz untergeordneten Nuntius) gerade dieses Tauschgeschäft (Arch. stor. ital. III. Ser., XXIV, p. 23): erst nach zugestandener Auslieferung Luthers dürfe er dem Nuntius die Rose übergeben. Und endlich hat auch der mit Leo X. so vertraute Venetianer Minio eben dies als seine Absicht bei Übersendung der Rose an den Kurfürsten verstanden: er „wünsche, durch dieses Mittel eine Sekte auszurotten, die dort durch die Predigten eines Mönches entstanden sei, der das gegenwärtige Leben [der Geistlichkeit] verdamme und den in der üblichen Weise vergebenen Ablässen jeden Wert abspreche: das halte man in Rom aber für eine grofse Ketzerei (Sanuto XXVI, col. 18; nicht bei G. M. Thomas, M. Luther in Auszügen aus M. S.s Diarien, Ansbach 1883). Da nun diese Mitteilung schon am 4. September gemacht wird, so ist auch die lediglich die Vollstreckung des Breve vom 23. August anbahnende Sendung Miltitzens schon nach Eingang des kaiserlichen Schreibens ins Auge gefafst worden. Die ihm mitzugebenden Schriftstücke verfafste man während eines Ausflugs Leos X. nach Viterbo.

2) In Nürnberg sprach Miltitz von über 40 Breven ad Germaniae potentatus gegen Luther, diesem selbst gegenüber gar von 70, was durchaus nicht übertrieben sein dürfte. Enders, Luthers Briefwechsel I, S. 335. 407.

messen des Legaten auszuliefern, sondern auch mit einer stattlichen Ablaſsbulle und einem ganz umfassenden Beichtprivileg [1]: im Breve vom 23. August aber wurde vorsichtigerweise daraufhin noch der Vorbehalt ausgesprochen, daſs derartige kirchliche Befreiungen, Privilegien und Indulte für weltliche oder geistliche Personen, selbst wenn sie, vom apostolischen Stuhle bekräftigt, dieselben vor jeder Exkommunikation, Suspension und Interdikt schützen sollten, infolge Nichtachtung des Breves kraftlos werden würden.

Man war somit schon Ende August bei Erlaſs des an Cajetan gerichteten Befehls über das ganze System der zur Vollstreckung des Urteils dienlichen Maſsregeln schlüssig geworden — am 25. August erlieſs ja auch der Augustinergeneral die Weisung an eine deutsche Ordensbehörde, sich Luthers zu bemächtigen [2]; diese „neue Wendung“ [3], dieser energische und umfassende Anlauf zur schnellen Erledigung der Frage, bei dem der Vizekanzler Medici mit einer die neue Auffassung der Prozeſslage er-

1) Miltitz an Spalatin, Rom, den 10. September, Nachmittags: er solle die Rose überbringen und „*bullas indulgentiarum*“, sowie ein „*breve sicut in forma confessionalis amplissimum*“. Cyprian-Tenzel, Nützliche Uhrkunden . . . (Leipzig 1718) II. S. 58. Leo X. an Miltitz: „*cum literis indulgentiarum eidem de benignitate apostolica ac thesauro sanctae matris ecclesiae gratiose concessarum sub plumbo expeditis* . . .“ A. a. O. S. 57. Übrigens scheint diese ausdrückliche Begründung der Kraft des verheiſsenen Ablasses darauf hinzudeuten, daſs man damals schon den Erlaſs der neuen Dekretale „Cum postquam“, datiert vom 9. November, ins Auge gefaſst hatte, in der die Ablässe gerechtfertigt wurden als beruhend auf der dem Nachfolger Petri zustehenden *potestas clavium* und der *superabundantia meritorum Christi et sanctorum*. Opp. v. a. II, p. 430. Zu K. Müller S. 74 f. — Die dem Kurfürsten verliehenen kirchlichen Gnaden (*saccum veniarum prorogantium iubilaeum* [Ausdruck Scheurls, Enders I, S. 327, 62]) werden ausführlich erläutert in Scheurls Briefen an Beckmann und Staupitz, Soden-Knaake S 68. 78: *iubileum per octiduum omnium Sanctorum* (die Schloſskirche zu Wittenberg) *prorogat*, Verlängerung des mit jeder einzelnen Reliquie verknüpften Ablasses u. dgl. Am 24. September 1519 erst konnte Miltitz in Altenburg „das Jubeljahr verkündigen“. Cyprian I, 415.

2) K. Müller S. 71. Köstlin-Kawerau S. 199.

3) K. Müller S. 61.

läuternden Instruktion an Cajetan (vom 7. Oktober), wie mit Schreiben an die einflussreichsten Personen in der Umgebung des Kurfürsten, an den Kanzler Pfeffinger und an Spalatin vom 11. und 20. Oktober[1] sich beteiligte, ist also nicht sowohl durch das „neulich in Rom bekannt gewordene“ neue Belastungsmaterial gegen Luther, auf das man sich natürlich der Öffentlichkeit gegenüber beruft, sondern eben durch jene Verheifsung des Kaisers[2] herbeigeführt worden: „er werde nach seiner Ergebenheit gegen den Papst und zum Schutze des christlichen Glaubens gegen diese verwegenen Disputationen und verfänglichen Beweisführungen alle von Sr. Heiligkeit in dieser Sache zu treffenden Entscheidungen *(quidquid super his sancte statuerit)* im deutschen Reiche zur Ehre Gottes und zum Heile der Gläubigen allen gegenüber zur Anerkennung bringen *(ab omnibus observari faciemus)*.

Das war also die Ankündigung eines die hinlänglich vorbereitete Bannbulle vollstreckenden Reichsgesetzes als Lockmittel für die Einwilligung des Papstes in die Kandidatur des kaiserlichen Enkels, eines Wormser Ediktes, wie es zwei Jahre später die noch vom Wahlkampfe her der Hinneigung zu Frankreich stark verdächtig gewordene Kurie dem neugewählten streng kirchlichen Kaiser lange vergeblich abzudringen sich bemühte. Und zwar würde Maximilian bei weiterem Mangel an Entgegenkommen von seiten des Kurfürsten das Edikt wohl einfach von sich aus erlassen haben, während Karl V. sich in der Wahlkapitulation auf die alten Konkordate, die eine Appellation an das Konzil zuliefsen, verpflichten und ver-

1) Arch. stor. ital. l. c. und Cyprian II, S. 84f. 89f. Die übrigen Personen des Hofes wie der Magistrat von Wittenberg wurden nur mit Breven bedacht. Der Hinweis in dem Schreiben des Vizekanzlers an den Kaplan und Geheimsekretär Friedrichs auf die Verführung der leichtgläubigen Volksmenge durch den frevelhaften Irrtum dieses Teufelskindes mit seiner notorischen Ketzerei erinnert an das kaiserliche Schreiben, nach dem die hochgefährlichen Lehren Luthers *„non solum imperitae imponent multitudini ...“* (Opp. v. a., p. 350).

2) Weim. Ausg. II, S. 23, 17 und Opp. v. a. II, p. 350.

sprechen mufste, niemanden, „wes Standes er sei, ohne Ursache, auch unerhört in die Acht zu tun, sondern ordentlichen Prozefs und des Reiches voraufgerichte Satzung darin zu halten“ [1]. Wenn also der Legat nach dem Scheitern seiner Verhandlungen mit Luther selbst dem Kaiser im Spätjahre nach Österreich folgte [2], hier am 13. Dezember in

---

1) Deutsche Reichstagsakten, Jüng. Reihe, I, S. 871. 873 (Art. 18 u. 24). Es ist anzunehmen, dafs diese Artikel auf Betreiben desselben Kurfürsten in die Verschreibung aufgenommen wurden, der schon am 8. Dezember 1518 dem Legaten auf die Forderung der Auslieferung Luthers antwortete, man dürfe Luther nicht *„nondum cognita causa et sufficienter discussa“* zum Widerruf drängen (opp. v. a. II, p. 409) und der diesen Grundsatz auch der Verdammungsbulle gegenüber noch aufrecht erhielt.

2) Der Nürnberger Jurist und ehemalige Kollege Luthers, Chr. Scheurl, schrieb ihm am 20. Dezember über seine Unterredung mit Miltitz und dem in die Augsburger Verhandlungen tief eingeweihten kursächsischen Kanzler Pfeffinger: dieser hatte betont, dafs der Papst mit dem Kaiser im Einvernehmen sei und dafs dieser urteile, dafs Luther sich dem Papste unterwerfen müsse. Einzig wegen Luthers Sache sei der Legat nicht nach Rom zurückgekehrt, sondern dem Kaiser nachgereist (*sequi Caesarem*), wobei er monatlich 1200 Gulden aufwende. Enders I, S. 328. Übrigens ist es nach Vorstehendem nicht unwahrscheinlich, dafs unter den zahlreichen Dokumenten, mit denen Miltitz ausgerüstet war (S. 335), sich auch schon eine Verdammungsbulle befand, denn Scheurl verstärkt seine Mahnung zu einem Ausgleich durch die Warnung, *ne opus sit fulminibus, quae ille* (Miltitz) *immania habet* (S. 329, 136 f.). Und wenn Medici am 7. Oktober dem Legaten schreibt, in betreff der ihm übersandten „Ausfertigung“ (*expeditione*) möge er den Weg einschlagen, den er für förderlich erachte (Arch. stor. l. c.), so bezieht sich das ja der Sache nach, wie K. Müller S. 65 zutreffend annimmt, auf das Breve vom 23. August, insofern dieses, wie wir gesehen haben, die spätere Verdammungs- und Bannbulle zugeich in sich schlofs; doch war dieses Stück sicher längst in des Kardinals Händen; jetzt aber wurde eine rite ausgefertigte Bannbulle der grofsen Oktobersendung an die Fugger beigelegt, die sich vom Breve nur wenig, so der diplomatischen Ausstattung nach unterschied. — Vgl. auch die Angaben Scheurls in dem Brief an Staupitz vom 10. Dezember über die Bedeutung der von Miltitz mitgebrachten Breven (*brevia crudelia, immania, dira, quibus execrantur Luthero faventes et beantur occidentes non auditum, non convictum*, Soden-Knaake a. a. O. II, S. 63) und den Ausdruck vom 19. Dezember: *dimisso commissariatu et fulminibus* (S. 69).

Linz, während Max im benachbarten Wels schon krank daniederlag, die als Voraussetzung für das abschliefsende Urteil nötige Dekretale vom 9. November in gesetzlich bindender Form vor Notar und Zeugen veröffentlichte und auch sogleich in Wien mit rücksichtsvoller Erwähnung der Zustimmung des Bischofs, Georg von Slatkonia, Mitgliedes der niederösterreichischen Regierung [1], drucken und die Kopien notariell beglaubigen liefs, so haben wir darin die letzten für die Erwirkung eines kaiserlichen Mandats nötigen Vorbereitungen zu sehen. Darüber aber starb der Kaiser, und angesichts des Wahlkampfes hat nun die Kurie dem Sachsen gegenüber alsbald andere Saiten aufgezogen.

Die Notorietät der Ketzerei Luthers, auf der man bei dem soeben geschilderten energischen Vorgehen fufste und deren juristische Bedeutung K. Müller S. 63 ff. dargelegt hat, wird nun auch in den von Miltitz zu überreichenden Breven an die Wittenberger Kreise mit aller Bestimmtheit und Schärfe hervorgehoben: so wird der Kurfürst selbst unter dem 14. Oktober ersucht, dem Nuntius zur Ausführung seines Auftrags behilflich zu sein, nicht länger zu dulden, dafs Luther, dieser „*filius perditionis*“, unter dem Antriebe des Satans noch länger predige, *quae non solum notissimam haeresim sapiunt, sed gravi sunt animadversione digna*, und sich als scharfen Verfolger der Ketzerei zu erweisen, wie seine Vorfahren gewesen seien. Mit derselben Formel und überdies mit dem Hinweis auf seine teuflische Schmähung des heiligen Stuhles wird Luthers Strafbarkeit dem Wittenberger Magistrat gegenüber begründet (24. Oktober); eben diese Formel findet sich auch in dem Schreiben vom gleichen Datum an Herzog Georg, wie auch in dem an den Naumburger Domherrn Donat Grofs, an den Kanzler Pfeffinger, an Spalatin [2]. Auch

---

1) Opp. v. a. II, p. 428—434. — F. B. v. Buchholtz, G. Ferdinands I. (Wien 1831), I, S. 480 f.: am 3. Dezember setzte ihn der Kaiser als Testamentsvollstrecker ein. V. v. Kraus, Zur G. Ferdinands I., S. 13 Anm. 2.

2) Cyprian II, S. 73. 83. 87. 92. 99. J. K. Seidemann, K. v. Miltitz (Dresden 1844), S. 3—5 und Anhang S. 38 f. Opp. v. a. II, 446—449, doch mit den falschen Daten der Jenaer Lutherausgabe.

sollte Miltitz die zur endgültigen Verwerfung der lutherischen Lehre vom Ablaſs für hinreichend erachtete Bulle *Cum postquam* in Wittenberg in lateinischer und deutscher Sprache verkünden [1]; kurz, es schien alles aufs beste vorbereitet zu sein, und auch die hier immerhin beachtenswerten Äuſserungen, die Miltitz dem Nürnberger Rechtsgelehrten wie Luther selbst gegenüber tat, beweisen, daſs man in Rom die Gefahren der Lage keineswegs, wie vielfach angenommen wurde, unterschätzt hat: dem heiligen Stuhle sei seit hundert Jahren, d. h. seit dem Auftreten des Johann Hus, keine so schwierige, gefährliche und beängstigende Frage entgegengetreten [2]; auch Pfeffinger hatte in Augsburg den Eindruck gewonnen, daſs der Papst entschlossen sei, Luthers Haltung nicht länger zu dulden, da er in seiner ganzen Regierung keiner gröſseren Gefahr begegnet sei: durch Unterwerfung könne Luther sich leichtlich ein Bistum sichern, anderseits habe der Papst demjenigen seiner Vertreter den Purpur in Aussicht gestellt, der Luthers Widerruf herbeiführe [3].

Der Auftrag des päpstlichen Kammerherrn ging nun ein-

Da ich mit Schulte (Fugger S. 61 Anm. 8) der Meinung bin, daſs „es nicht unwichtig ist zu wissen, wer formal an der Herstellung der Urkunde bezw. Registrierung beteiligt war“, so mache ich darauf aufmerksam, daſs fast alle diese Stücke die Unterschrift des „Evangelista“ tragen; die Instruktion Miltitzens vom 15. Oktober (Cyprian l. c. p. 58), wie die bedeutsamen Breve vom 23. August zeichnet als päpstlicher Sekretär Jakob Sadolet und die neue Dekretale Bembo sowie jener Albergato, der uns auch unter der Bulle „Exsurge“ (vgl. oben S. 129 Anm. 2) begegnet. Auch jener Joh. Ev. Fausto Maddaleni, der Freund Sadolets, war als „klassischer Latinist“ anerkannt (Gregorovius a. a. O. S. 340; noch 1527 als Sekretär Klemens' VII., S. 578 Anm. 3); er entwarf auch im Juli 1520 die Instruktion Aleanders (Balan, Monumenta ref. Luth., p. 10), so daſs man wohl urteilen darf, der Papst habe sich für die Bearbeitung der Luther betreffenden Schriftstücke einer kleinen, besonders bewährten Gruppe der besten Köpfe bedient. (Der Joh. Ev. aus Ragusa, dem am 3. März 1520 ein Geleitsbrief nach England ausgestellt worden war, muſs von dem obigen verschieden sein. Brewer, Letters and Papers III, Nr. 650.)

1) Enders a. a. O. S. 327, 61.

2) A. a. O. S. 335, 13 ff. und Luther am 2. Februar über das Altenburger Gespräch, S. 408, 26 ff.

3) A. a. O. S. 327, 76—80.

fach dahin, zunächst die Gesinnung des Kurfürsten auszuforschen *(„exploraturus principis ingenium“)*, und sich zu diesem Zwecke vorerst noch nicht einmal als päpstlichen Kommissar, sondern als vom Kanzler Pfeffinger eingeladenen Privatmann einzuführen. Für alles weitere, selbst für den erwünscht einfachen Fall, dafs der Kurfürst schon durch die Aussicht auf die Goldene Rose sich gewinnen lassen werde, war Miltitz, wie das schon K. Müller (S. 76) treffend hervorgehoben hat, an das Gutbefinden des Kardinallegaten gebunden, ohne dessen ausdrückliche Erlaubnis *(nisi de consilio, voluntate et expressa licentia)* er bei Vermeidung der päpstlichen Ungnade und sofortiger Exkommunikation die Gunstbeweise nicht überliefern durfte [1]. Um wie viel weniger konnte er bei seiner doch recht untergeordneten Stellung damit beauftragt oder auch nur dazu in Aussicht genommen sein, einen „Vermittelungsversuch“ anzustellen oder „womöglich den lutherischen Handel beizulegen“, „im versöhnlichen Sinne auf Luther einzuwirken“, oder wie man sonst wohl seine angebliche Sendung umschrieben hat [2]. Vielmehr beginnen die Flunkereien des eiteln, schwatzhaften, schwächlich-ehrgeizigen Mannes an dem Punkte, wo er schon in Nürnberg äufserte, er gehe an den sächsischen Hof, *si forsan amice concordia iniri queat* [3], sofern er darunter etwas

1) Cyprian II, 57f. Auch als Miltitz Luther dahin gebracht hatte, sich der Entscheidung des Trierers zu unterwerfen, erklärte er, nun zunächst zum Kardinal gehen zu müssen, „ohn des Wissen, Willen, Zutun und Befehl er nichts zu tun Macht hätte“, S. 144.

2) Z. B. Gregorovius a. a. O. S. 241: Ein Jahr fruchtloser Vermittelungen folgte.

3) Enders S. 327, 67f. Bezüglich der Glaubwürdigkeit Miltitzens mufs man also unterscheiden zwischen dem, was er aus Wichtigtuerei ausplauderte: das kann man ihm auch heute noch glauben, und auch die Beteiligten, die in der Lage waren, nachzuprüfen, haben das getan; auch hat man sich in dieser Hinsicht auf römischer Seite wohl über ihn geärgert, aber ihn nicht Lügen gestraft. Ganz anders steht es dagegen mit den Angaben über die Erfolge seiner Sendung, über die Ergebnisse seiner dreimaligen Zusammenkünfte mit Luther, über die er aus naheliegenden Gründen das Unmögliche nach Rom berichtet haben mufs; noch Aleander hatte unter dieser seiner berechneten Schönfärberei zu leiden.

anderes verstand als seinen offenkundigen Auftrag. Vor allem aber kann man nach den vorstehenden Ausführungen mit Bestimmtheit sagen, dafs die leitenden Staatsmänner, zumal nachdem sie durch Cajetans Bericht über den schon bei Erlafs des Breve vom 23. August als wahrscheinlich vorausgesehenen Fall der Halsstarrigkeit Luthers sattsam vergewissert waren, es gar nicht der Mühe wert erachteten, noch auf Luthers Widerruf hinzuarbeiten, sondern den umfassend vorbereiteten grofsen Schlag nun auch ausführen, den Dingen ihren Lauf lassen wollten: ihre Haltung ist also vom Standpunkte des hierarchischen Prinzips aus nur ebenso folgerichtig wie ihr Urteil über Luthers voraussichtliche Haltung zutreffend. Und Luther selbst hat das von vornherein ganz klar erkannt und stets unmittelbar nach einer Begegnung mit Miltitz aufs schärfste gegen dessen Verdrehungen und Fälschungen, gegen seine kläglichen Schauspielerkünste, seine Biedermannsmanieren sich verwahrt. Wenn er so etwa die Tränen der Rührung, die Miltitz beim Abschied in Altenburg vergiefst, als Krokodilstränen verhöhnt und von einem Judaskusse spricht [1], so ist alles das keineswegs auf Rechnung seiner „Schmähsucht“, seiner „Bosheit“ zu setzen, sondern einfach das Ergebnis einer klaren Beurteilung von Menschen und Dingen. Bei einem Rückblick auf Miltitzens erstes Auftreten am kursächsischen Hofe sagt er also ganz zutreffend, dieser sei beim Kurfürsten erschienen, um ihn „lebendig und gebunden nach Rom zu führen, nach jenem Jerusalem, das da tötet die Propheten“; er sei aber durch die Menge der Freunde Luthers erschreckt worden, nachdem er aufs neugierigste aller Urteil über ihn auskundschaftet habe *(exploraverat)*, und habe daraufhin seine gewalttätige Absicht mit trügerisch erheucheltem Wohlwollen vertauscht und ihn zu beschwatzen versucht, dafs er zur Ehre der römischen Kirche seine Lehren widerrufen möge [2]. Seine Beweggründe zu so

---

1) Enders a. a. O. I, S. 408, 21 ff. und ähnlich in dem Briefe an Staupitz S. 430 f.

2) Enders a. a. O. S. 407 f. Die Beurteilung der Tätigkeit Miltitzens und seines Verhältnisses zu Cajetan in Rankes Deutscher G.

zweideutigem Gebahren liegen ja klar zutage, ebenso wie das gänzliche Unvermögen des nur eben juristisch oberflächlich gebildeten Menschen, irgend etwas Sachliches in Luthers Angelegenheit vorzubringen.

Es heifst die römischen Staatsmänner doch unterschätzen, wenn man ihnen zutraut, dafs sie diesem Sendboten von vornherein einen derartigen Auftrag anvertraut hätten; sie haben sich über die Verhältnisse am kursächsischen Hofe, über den Charakter und die Auffassung Friedrichs des Weisen, den Rückhalt, den Luther an Spalatin besonders hatte, in Unkenntnis befunden, aber das ist schon durch die grundverschiedene Beurteilung religiöser und sittlicher Fragen von seiten italienischer Staatsmänner jener Tage hinlänglich begründet. Für die Fehlgriffe Miltitzens darf man die Kurie nicht verantwortlich machen: der von ihr entworfene und eifrig genug betriebene Plan war gescheitert, als sich herausstellte, dafs der Kurfürst Luthern nicht auf die einfache Mitteilung von der notorischen Verdammlichkeit seiner Lehre ausliefern würde, und das nächste Zwangsmittel, das kaiserliche Mandat [1], war vorerst wieder in weite Ferne gerückt. Mit dem Beginn des Wahlkampfes stand man einer gänzlich veränderten politischen Lage gegenüber, und bekanntlich hat sich Leo X. mit einem so leidenschaftlichen Interesse an diesem gröfsten diplomatischen Feldzuge jener Zeit beteiligt, eine so verschlagene, den Eingeweihten aber hinlänglich erkennbare Tätigkeit zugunsten der französischen Bewerbung entfaltet, dafs einmal die Kräfte seiner schliefslich noch durch Entsendung des Erzbischofs von Rhegium, Robert von Orsini,

---

im Zeitalter der Ref. (3. Kap.: Cajetan und Miltitz; 7. Aufl., S. 268 bis 273) ist durchweg hinfällig.

1) Fr. X. Reusch im „Index der verbotenen Bücher" I (Bonn 1883), S. 65 f., in dem von Lämmers Konsistorialakten schon in einem Hauptpunkte treffend Gebrauch gemacht wird, vertritt hier das landläufige Urteil: „nach den erfolglosen Verhandlungen in Augsburg geschah jedoch nichts derart" (wie das Breve vom 23. August vorschrieb). Wenn er bemängelt, daſs in der Bulle „Cum postquam" Luther „nicht einmal genannt werde", so war das einmal überflüssig, und sodann widersprach die Anführung des Einzelfalles der Würde einer doktrinalen Entscheidung — nach römischer Anschauung.

verstärkten Gesandtschaft durch diese Verhandlungen reichlich in Anspruch genommen wurden, vor allem aber jede andere, und also auch die lutherische Angelegenheit dieser Hauptfrage untergeordnet, nach den Erfordernissen der Gesamtlage behandelt wurde. Und je mehr es der Kurie an dem bei der grofsen Mehrzahl der deutschen Fürsten, wohl mit einziger Ausnahme des sächsischen Kurfürsten, einzig durchschlagenden Überredungsmittel, dem baren Gelde, fehlte, um so mehr mufste man diesem vielumworbenen, mit dem gröfsten sittlichen Vollgewicht seiner volkstümlichen Persönlichkeit auftretenden, überdies schwer nahbaren [1] Wähler gegenüber sich der zartesten Rücksichtnahme befleifsigen.

Hier also liegt die Erklärung für das auffällige Verhalten der Kurie, die nach dem entschlossenen Vorgehen der letzten Monate nun gegen dreiviertel Jahre lang scheinbar die Zügel am Boden schleifen, den durch seine windigen Pläne, seine phantastischen Vermittelungsvorschläge sich und die Kirche lediglich blofsstellenden Sendling gewähren liefs, während man nach den scharfen Androhungen jener Instruktion vom 15. Oktober (S. 286) erwarten müfste, dafs er alsbald, nachdem sich auch der Mifserfolg der Altenburger Besprechung mit Luther herausgestellt hatte, mit allen Zeichen der Ungnade abberufen worden wäre. Indessen der rührige Agent, der nun auch im Getriebe des Wahlkampfes sich nützlich machen mufste und sogar, was in diesem Zusammenhange noch nicht beachtet wurde, die allerdelikateste Offenbarung der Kurie an Friedrich den Weisen in seinem unbeholfenen Deutsch schriftlich zu formulieren beauftragt wurde, leistete gerade in Verfolg dieser dreisten Machenschaften, die Luther mit entschiedener Verwahrung, bitterem Hohn und grimmigem Zorn über das mit ihm getriebene Spiel begleitete, seinen hohen Auftraggebern durch die von ihm eingeleitete, dann vom Kurfürsten bestens ausgenutzte Komödie eines von Rom niemals anerkannten bischöflichen Schiedsgerichts [2] den wertvollen Dienst,

1) Vgl. Aleanders Berichte vom 30. Oktober und 6. November 1520, Reichstagsakten II, S. 459. 461. Meine Bearbeitung der „Depeschen Aleanders“, 2. Aufl., S. 25. 28.

2) In der sächsischen Denkschrift vom Dezember 1519 hielt man

den mit ihrem Versuch einer intimen Annäherung an Kursachsen schlecht übereinstimmenden Streitpunkt zu maskieren; er ermöglichte ihnen in diesem Falle die dem Politiker des 16. Jahrhunderts so wichtige Kunst des Temporisierens durchzuführen. Und so liefs man sich's denn mit Behagen gefallen, dafs Miltitz, wie Th. Brieger in seiner scharfsinnigen Untersuchung über „das Ergebnis der Altenburger Verhandlungen" es schlagend bezeichnet hat [1], „auf eigene Faust die ihm aufgetragene Rolle des Häschers mit der des Vermittlers vertauschte" und dabei seine diplomatische Kunst ins beste Licht zu setzen suchte.

---

dem Nuntius vor, wie er „sich mit Frohlockung berühmt, dafs Dr. Martinus bewilligt hätt (den Erzbischof) von Trier zu einem Kommissarien oder Richter zu erleiden und, was ihn dieser weisen werde, sich der Billigkeit nach zu halten und (zu) folgen" (Cyprian II, 144). Er glaubte damit dem Mönch eine Falle gestellt zu haben.

1) Th. Brieger, Lutherstudien I in dieser Zeitschrift XV, S. 11. Am 28. Dezember war M. am kursächsischen Hofe eingetroffen. Spalatin bei Mencken, Script. rer. Germ. II, 593 sq.

[Fortsetzung im nächsten Hefte.]

Die Anfänge des Pietismus in Bremen.

Von

Dr. **O. Veeck**, Bremen.

(Nach Akten des Ven. Ministerii zu Bremen.)

Theodor Untereyck, den man den Vater des bremischen Pietismus nennen kann, war im Juli 1670 nach St. Martini in Bremen gekommen. Das Ministerium hatte schon Nachrichten über ihn erhalten, die es argwöhnisch gemacht hatten. Denn in einem Konvent vom 29. Juli wurde beschlossen, daſs die Studenten die Vertretungspredigten in Martini weiter halten sollten, da Untereyck zwar angekommen sei, aber weder seine Zeugnisse vorgelegt, noch seine Prüfungspredigt gehalten habe, und einer in demselben Konvent erwählten Deputation wurde aufgetragen, dem hohen Senat mitzuteilen, es werde ein ungünstiges Gerücht über Untereyck verbreitet, daſs er einer neulich in Belgien entstandenen Labadistischen Sekte zugerechnet worden sei und das auch in Briefen und Schriften bestätigt werde; daher bäten sie um einen gewissen Aufschub, bevor sie Untereyck ins Ministerium aufnähmen, damit sie sich genauer erkundigen könnten, was Wahres an dieser Sache sei, und „damit nicht durch Überstürzung ein ungeheures Elend über unsere Kirche komme“.

Aber die Bauherren von Martini dringen ungestüm darauf, daſs vom Rate dem Ministerium auferlegt würde, dem Untereyck eine Probepredigt aufzugeben, ohne die er sein Amt nicht antreten konnte. Die Bauherren erbaten zugleich Auskunft vom Senat, was die Deputierten des Ministeriums in Sachen Untereycks für Forderungen stellten. Das Ministerium hatte verlangt, daſs Untereyck ihm seine Zeugnisse

ausliefere (wozu es durchaus das Recht hatte), daſs Zeit gegeben würde, die Schriften zu durchforschen, welche ihn verdächtig gemacht hätten; ferner daſs den Bauherren (aedilibus) untersagt würde, ihn eher zur Kanzel zuzulassen in St. Martini, als bis er die Prüfungspredigt gehalten.

Die Bauherren erbitten nun vom Senat die Erlaubnis, eine Kirchspielsversammlung einberufen zu dürfen, um die Forderungen des Ministeriums in Beratung zu ziehen. In dieser Versammlung (caetus) wird beschlossen, ein Bittgesuch an den Senat zu richten, des Inhalts, daſs dem Ministerium auferlegt würde, die Probepredigt des Untereyck abzunehmen. Der Senat bestimmte, daſs vom Ministerium der Text zur Probepredigt zu geben sei, und das Ministerium gehorchte widerwillig, „weil es nicht gut schien, den Oberen zu widerstreben“. Der Senat hatte unterdessen die Berufung Untereycks durch die Martinigemeinde bestätigt und auch die Zeugnisse überliefert. Zum Probetext wurde gegeben: Jer. 9, 1—13, jedenfalls, um Untereyck zur Aussprache zu locken. Bei der Predigt wurde verschiedenes angemerkt und dem Redner brüderlich mitgeteilt: confusa analysis et doctrinarum tractatio; auch die Auslegung des Textes schien nicht genau genug. Untereyck wurde auch gefragt, ob er Bekanntschaft mit Labadie habe? Der versicherte, daſs er ihn nie gesehen. Einige andere haben allerdings das Gegenteil bezeugt. Indessen Untereyck verspricht den Gesetzen des Ministeriums Gehorsam und wird aufgenommen.

Untereyck hatte, nach Ritschl, Geschichte des Pietismus, Bd. I, S. 371, 1665 in Mühlheim a. Ruhr die Konventikel eingeführt. Bei den engen Beziehungen, die zwischen Bremen und den niederrheinischen Gemeinden seit langem bestanden, ist wohl anzunehmen, daſs das Kirchspiel von Martini wohl wuſste, wen es gewählt. Und da es so fest auf Bestätigung der Wahl bestand, ist die Annahme berechtigt, daſs in St. Martini schon vor Untereycks Ankunft pietistische Neigungen vorhanden gewesen sind.

Einige Jahre scheint nun Untereyck in leidlichem Frieden mit dem Ministerium ausgekommen zu sein. Dann aber, im Jahre 1674, im April, setzt ein heftiger Streit ein, der zu-

nächst veranlafst wurde durch die Anzeige eines Pastors Hildebrand, auch an der Martinikirche, der Untereyck beschuldigte, eigenmächtig eine Frau aus seiner Vorbereitungspredigt gerufen zu haben. Aber man sieht aus den daran sich anschliefsenden Verhandlungen, dafs auf beiden Seiten sich schon viel Mifsmut angesammelt hatte. Untereyck will das Ministerium in dieser Sache nicht als Richter anerkennen und will das Gutachten holländischer Gemeinden anziehen. Entschieden ist hervorzuheben, dafs er, der sich bei der Aufnahme durch ein an Eides Statt abgelegtes Gelübde den Gesetzen des Ministeriums unterworfen hatte, in dieser Streitsache über eine Amtshandlung der Jurisdiktion des Ministeriums unterworfen war. Doch es scheint, als ob diese Klage Hildebrands dem Ministerium ganz genehm gekommen sei, denn es stellt jetzt gleich folgende Anklagepunkte wider Untereyck auf:

1) dafs er, gegen die Gesetze und das Wort Gottes, sich dem Urteile des Ministeriums nicht unterwerfen wolle;

2) dafs er Privatversammlungen (conventus particulares) einrichte, wobei er durch seine Gattin, eine Magd und einen Diener auch eine vorbereitende Prüfung für das heilige Abendmahl vornehmen lasse;

3) dafs er an den Bettagen nicht den übrigen konform sich verhalte (er wählte sich eigenmächtig seine Texte);

4) dafs er bei Hochzeiten die Dankgebete, welche nach beendigter Vormahlzeit gehalten zu werden pflegten, vor dieser Mahlzeit halte und weggehe, wenn er nach Belieben gegessen und getrunken.

Auch die seltsame Gebärdung Untereycks während des Gebetes mifsfiel dem Ministerium. Es fielen auf seine geschlossenen Augen, die Bewegung und Schüttelung seines Hauptes, sein Lächeln gen Himmel.

Man tadelte auch seine Manier bei Bedienung des Abendmahls; er nehme die externa signa panis et vini nicht more solito herfür, sondern lasse sie hinterm Rücken auf dem Tisch stehen. Das Beten nach den in der Kirchenagende aufgestellten Formen mifsfalle ihm, er mache auch willkürliche Änderungen an dem Taufformular.

Ferner sei ihm vorzuwerfen, dafs er immer auf die Kanzel bringe, was zwischen ihm und dem Ministerium vorgegangen sei, und nicht das angelobte Schweigen halte. Er mache auch die Leute ihren Predigern abspenstig durch Reden wie diese: „Ein jeder sei befugt, sich zu halten zu dem Prediger, von dem er könnte erbauet werden und aus dessen Lehren er Saft und Kraft kriege“. Er deute an, dafs sich die Prediger durch Annahme von Beichtgeldern in ihrem Urteil bestechen liefsen. Er rede von unwiedergeborenen Predigern, die in ihrer Arbeit nicht könnten gesegnet werden.

Auf den Hauptpunkt der Anklage unter Nr. 2 kommen wir später noch ausführlich zurück. Hier sei nur bemerkt, dafs Untereyck sich nun längere Zeit weigerte, vor dem Ministerium zu erscheinen, und auch das Direktorium nicht annahm, das unter den Primarien der vier Hauptkirchen der Altstadt halbjährlich wechselte, wenn die Reihe ihn traf. Er erklärte, er hätte damals, als ihm die Gesetze des Ministeriums vorgelesen worden wären, ihren Sinn nicht genug beachten können, da er einigermafsen verwirrt und aufgeregt gewesen wäre. Nachdem er die Gesetze genauer erwogen, müsse er sagen, dafs sie zwar gut und fromm seien, wie sie da lägen, aber doch nicht die besten. Er meinte besonders den § 9 der Gesetze, welcher den einzelnen streng dem Plenum unterwarf. Da heifst es 9b: Nam cum una quaevis ecclesia sua habeat judicia legitima et vel inter opifices manuarios ordo judiciorum servetur in corrigendis delictis et scandalis tollendis, aequissimum est, inter ejusdem ministerii collegas, qui ecclesiae toti bonis exemplis praeire et angeli pacis esse debent, Apostoli illud valere: an nescitis, quoniam sancti de hoc mundo judicabunt, et si in vobis judicabitur mundus, an indigni estis, qui de minimis judicetis?

Hiernach, meinte Untereyck, sei es möglich, dafs gottlose Verführer und fleischliche Menschen an Zahl stärker sein und die Gelegenheit ergreifen könnten, um eine falsche Lehre zu verbreiten und die anderen Frommen und Orthodoxen, aber an Zahl Schwächeren, zu unterdrücken. Die übrigen Ministerialen suchen ihm seinen Argwohn zu nehmen:

Es werde doch nicht der blinde Gehorsam der Papisten den Dienern am Wort vorgeschrieben; es handle sich um den Gehorsam gegen reformierte Gemeinden — Untereyck schwieg auf alles. Das Ministerium hat Ursache zu klagen, „dafs der Mann, welcher ihre Gesetze beschwerlich nenne, den Brüdern die gröfsten Beschwerden mache“. Und wir müssen ihnen recht geben.

In St. Martini standen Hildebrand und Untereyck noch scharf widereinander. Untereyck aber scheint in der Gemeinde immer mehr Anhang gefunden zu haben. Denn im Juni 1677, als in St. Martini ein Anhänger Untereycks, de Hase, auch Hasaeus und Dehaas genannt, zum aufserordentlichen Pastor erwählt worden war, wird im Ministerium geklagt, dafs Untereyck wieder Hausversammlungen einrichte, die er einige Zeit nicht gehalten hatte; auch erlaube er seiner Frau, den Katechisationen sich zu widmen. So befördere er die Unordnung und sei der Urheber vieler Spaltungen; er schädige die Arbeit seiner Amtsgenossen und sammle sich eine Privatgemeinde. Untereyck erklärt in einem Konvent vom 3. Juli 1677, er könne gar nicht mehr von den Privatversammlungen ablassen, weil dies abhänge von dem Konvent der Martinigemeinde, welche ihn verpflichtet habe, dafs er solche halte. „Aber dieser neue Vorwand, den er bisher niemals gebraucht“, heifst es in den Akten, „ist nicht ohne Schmerz und Bewegung vernommen worden.“

Da die Erregung immer gröfser ward und das Ministerium auch Schwierigkeiten machte, Hase, den Gesinnungsgenossen Untereycks, aufzunehmen, und diese Neuerer schon wieder neue Verstärkung durch den zunächst für Remberti in Aussicht genommenen Joachim Neander zu bekommen schienen — er wurde dann wirklich 1679 Hilfsprediger in Bremen, aber an St. Martini, starb aber schon 1680 —, konnte der Senat als Summus episcopus nicht mehr länger zusehen. Er verlangte, dafs das Ministerium seine Beschwerden gegen Untereyck in einer Schrift zusammenfasse. Das geschah. Doch in der Stadt verbreitete sich bald das Gerücht — man sieht, wie Untereyck hier Boden gefafst hatte —

„das Ministerium habe keine Anklagen von Gewicht gegen Untereyck vorgebracht.“ Das Ministerium schickte daraufhin gleich eine Deputation an den Senat und drängte auf die Durchsicht des Aktenstückes, damit das Ministerium von einem so ungünstigen Gerüchte befreit würde. Der Bürgermeister hatte u. a. den Herren erwidert: „Viele machten aus einem kleinen Fehler einen sehr grofsen und aus einer Mücke einen Elefanten.“ Die Anklageschrift wurde Untereyck zur Beantwortung zugestellt.

Am 28. Dezember 1677 erscheinen im Konklave, dem Sitzungszimmer des Ministeriums in Unser Lieben Frauen Kirche, sechs Kommissarien des Senates, ein sehr auffälliger Vorgang! Sie fragen zunächst, ob alle die Denkschrift gegen Untereyck billigten? Das Ministerium zählte damals sechzehn Mitglieder. Sie erhielten die Antwort, alle hätten es gebilligt mit Ausnahme von zweien, von denen der eine sagte, er hätte das Memoriale gebilligt, wenn es nur das enthielte, was im Konvent vorgelegt sei; der andere sagte, er habe es gebilligt, mit einigen kleinen Ausstellungen. Aus diesem Konvent mit den Senatoren wird Untereyck, nachdem er seine Sache den Kommissarien empfohlen und einige Spitzfindigkeiten gegen „unseren Stand gesagt hatte“, entlassen, desgleichen Hase, weil er seine Unbesonnenheit in diesem Streite schon deutlich genug offenbart hatte, mit dem Schlufs: „Wenn er geschwiegen hätte, wäre er geblieben.“

Die Kommissarien verlangten zunächst, dafs das Ministerium mit ihnen verhandle auf Grund von Auszügen aus der Verantwortungsschrift des Untereyck, die ihnen ein Syndikus des Senats vorlas. Untereycks Schrift sei viel zu lang, als dafs sie ganz verlesen werden könnte, und damit nicht ein endloser Streit sich auswachse. Das Ministerium zieht sich allein zur Beratung in den Chor der Liebfrauenkirche zurück und beschliefst mit Stimmenmehrheit, dafs die ganze Gegenschrift des Untereyck dem Ministerium vorgelegt werden müsse. Anders sei es unmöglich, genau auf alles zu antworten, was Untereyck gesagt; auch die Rücksicht auf die Ehre des Ministeriums in und aufserhalb der Stadt erfordere dies. Es solle auch ein Denkmal für die Nachwelt

übrig bleiben, durch das bezeugt werde, „dafs wir mit all' unserer Kraft für die Wahrheit und Eintracht in der Kirche gestritten". Die Kommissarien nahmen diesen Beschlufs zur Kenntnis und brachen die Verhandlungen für dieses Mal ab.

Am 8. Januar 1678 wurden die Ministerialen auf das Rathaus berufen, um die Verhandlungen fortzusetzen, „weil der Raum im Sitzungszimmer des Ministeriums zu eng sei", gewifs auch in der Berechnung, dafs hier, auf dem Boden des Senates, die Prediger nachgiebiger sein würden. Am Schlusse des Protokolls steht: „Das allein erscheint vor dem übrigen der Erwähnung wert, dafs gegen Ende des Konvents ein Syndikus die praeliminaria, wie er sie nannte, aus seinen Auszügen aus Untereycks Antwort verlas, die nicht ohne Schrecken vernommen wurden." — Die Geistlichen verlangen immer wieder, die ganze Schrift Untereycks wörtlich zu hören; es wird wieder und wieder verweigert; endlich wird ihnen wenigstens der Anfang wörtlich verlesen, wogegen das Ministerium durch eine Kommission wieder eine Widerlegung verfassen läfst. In einer späteren Sitzung wird fortgefahren mit der Verlesung der Antwort Untereycks, was nicht weniger als zwei Stunden beanspruchte, ohne dafs man damit zu Ende gekommen wäre. Über zwei Jahre gehen die Verhandlungen hin und her zwischen Senat und Ministerium. Dieses beschwert sich manchmal, dafs der Senat die Erledigung der Sache immer hinausschiebe und für Untereyck voreingenommen sei. Untereyck hatte wirklich Anhänger bis in den Senat, und ein eifriges Glied des Ministeriums stellte im Mai 1680 einmal die Anfrage, ob in der bremischen Kirche solche Visitatoren zu ertragen seien, welche sich zu Schützern jener Pastoren machten, welche unter dem Verdachte des Labadismus ständen. Der Senat will aber einmal den Streit zu Ende bringen. Er bestellt eine Kommission des Ministeriums und Untereyck zur mündlichen Verhandlung auf das Rathaus. Die Protokolle über die am 23. Februar 1679 und wieder im Februar und März 1680 geführten Verhandlungen lassen die bestehenden Differenzen klar erkennen. Die Vertreter des Ministeriums klagen vor dem Senate. Untereyck habe nie im Sinne gehabt zu halten,

was er angelobt; er habe sie zu Satanas-Engeln gemacht, die ihn gleichsam mit Fäusten schlügen. Der Senat will, dafs die Ministerialen, die sich doch erklärt hätten in ihren Schriften, Untereyck für orthodox zu halten, nun sich auch des Verdachtes gegen ihn entschlügen und „ihn von aller Labadisterei, Separisterei und anderen Sekten (sic!) frei hielten, Herr Untereyck aber auch hinfür solcher Redensarten sich gebrauchen solle, dafs kein ungleicher Verdacht wider ihn geschöpft werde.“ Sein Gebetbüchlein „Wegweiser für Einfältige“ — auch das war vom Ministerium angefochten worden — gebe sich ja nicht als symbolisches Buch aus und begehre nicht sub titulo catechismi eingeführt oder pro norma catechisationis gebraucht zu werden, es wolle nur wie andere gottselige Bücher geduldet werden.

Als „praeter leges“ waren vom Ministerium die von Untereyck und seiner Liebsten angestellten Privatversammlungen bezeichnet worden. Über sie hat das Ministerium besonders zu klagen: Unvorsichtig gehe Untereyck dabei zu Werke; er behandle darin verwirrte Materien; schon durch die Menge der Versammelten werde grofses Aufsehen bereitet; die bei Untereyck Versammelten gewöhnten sich wiederum, unter sich zusammenzugehen, sie versäumten ihr Hauswesen. Sie fällten über die, welche nicht dorthin liefen, unchristliche Urteile, und es sei stadtkundig, was für einen Grad der Heiligkeit sie sich anmafsten, weil sie zu Untereyck und seiner Frau gingen. Die Senatskommissare führen aus, dafs an den Privatversammlungen per se doch nichts Böses, sondern vielmehr viel Erbauliches befunden werde: „Also wird es ein schwer Gewissenswerk sein, dieselben zu hindern und zu verbieten.“ Er soll sie halten dürfen, und der Senat rät den Ministerialen doch ernstlich, dem Allerhöchsten zu Ehren die brüderliche Vereinigung wieder herzustellen. Aber das Ministerium war nicht so leicht dafür zu gewinnen. Es wünschte besonders noch genauere Auskunft über die Hausübungen. Untereyck hatte erklärt, es wären zweierlei gewesen: die eine mit Männern und Junggesellen, die andere mit Frauen und Jungfrauen, welche bereit zum heiligen Abendmahl gewesen. Die-

selben seien gehalten worden in seinem eigenen Hause, am Tage des Herrn, insonderheit, wenn in allen Kirchen der öffentliche Gottesdienst geendet. Dazu admittieret wären alle, welche ihn darum ausdrücklich ersucht und mit christlichen Gründen bewähret hätten, warum sie begierig wären, solchen Übungen aus Liebe mehrerer Erbauung beizuwohnen. Er habe bisher für solche Mühe nicht die geringste Vergeltung begehret, auch keinem abgeschlagen, dabei gegenwärtig zu sein, dem Geringsten so wenig als dem Fürnehmsten. Es sei bestimmt gewesen, von keinem Abwesenden das Geringste zum Nachteil zu reden. Nach Vermögen habe er abgewehrt, dafs solche Privatübungen zu keinerlei Trennung oder also genannter abgesonderter Brüderschaft sich neigten. In den Übungen seien die Episteln Johannis verhandelt worden, auch die Sprüche Salomonis. Es würde mit Gebet angefangen und geendet. Der Text würde den Anwesenden vorgelesen, darauf bald dieser, bald jener um den Verstand eines oder anderen Stückleins und was er aus demselben Erbauliches anmerkte, befragt, nach welchem von ihm selbst alles, so viel wie möglich, wiederholt und zusammengefafst, was nötig hinzugetan, was nützlich und erbaulich applizieret sei. Eine zweite Übung sei die gewesen, dafs namentlich Jüngere, nach Ordnung des Katechismus, mit Fragen und Antworten unterrichtet worden seien.

Die Hausübungen der Frau Untereyck waren dreierlei: 1) mit jungen heranwachsenden Töchtern, durch Fragen und Antworten nach dem Katechismus präpariert; und zwar halte sie solche Übungen an allen Werktagen, wo sie nicht daran verhindert wäre, zwischen 11 und 12 Uhr; 2) mit kleinen Mägdlein und Kindern, zweimal in der Woche, namentlich Mittwoch und Samstag nachmittags, wo sonst keine Schule gehalten würde, nach dem Katechismus, also ex. gr.: „Wie werden alle Kinder geboren? Sündhaft, und und um der Sünde willen zeitlichen und ewigen Strafen unterworfen“; 3) mit Mägden und dergl. geringen Leuten auf sonderliches Ansuchen ihrer Herren und Frauen, und zwar um die Stunde des Nachmittags, welche von jenen

ihnen gerne gegönnet würde. Denen trachte sie den einfachen Verstand der fünf Hauptstücke beizubringen. Daran schlössen sich immer praktische Ermahnungen.

Wir haben bei diesen Hausübungen etwas länger verweilt. Es sind eben die pietistischen Konventikel, vor denen die Kirchenmänner so grofsen Argwohn hatten. Sie sind auf reformiertem Boden noch eher entstanden als auf lutherischem, wie Ritschl nachweist.

Nach langen Verhandlungen zwang der Senat beide Parteien zu einem Vergleich, der folgende Hauptbestimmungen enthielt:

1) Dafs keinem Teile an seiner Ehre, Würde und gutem Namen das allergeringste durch die eine oder andere hierher gehörige Schrift und mündlich vorgebrachte Gründe soll benommen sein, sondern vielmehr alles, weil sie einander doch pro orthodoxis halten und anerkennen, für nicht geschrieben und nicht geredet geachtet werden und mittels einer Generalamnestie aufgehoben, vergessen und vergeben sein.

2) Auch fernerhin soll beiderseits eine brüderliche Freundschaft gepflogen und durch keine anzüglichen Reden von der Kanzel gestört werden.

3) Die leges Ministerii sollen von keinen eigenmächtig überschritten, sondern auch hierfür observiert werden; nur § 9 und 10 der Satzungen sollen eine deutlichere Fassung bekommen.

4) Die Privatübungen sollen nicht eher wieder angestellt werden, weder von Untereyck, noch einem anderen Prediger, bevor dieselben auf gewisse Art und Weise reguliert worden sind, und zwar nach Anhörung des Ministeriums. Der Frau Untereyck und auch anderen Predigerfrauen soll freistehen, nachdem über die Privatübungen die vorhin erwähnte Verfügung geschehen, zu den Privatinformationen und Hausübungen, welche sie mit ihren Kindern und Hausgenossen hielten, auch andere Personen weiblichen Geschlechts, welche noch nicht zu Gottes Tisch gewesen, zuzulassen, jedoch dafs jedwede bei ihrem Kirchspiel verbleibe.

Das Ministerium beklagt in seinen Akten, dafs ihm der Vergleich aufgezwungen sei und es ihn nur annehme der

Gewalt weichend. Besonders der Passus über die Hausübungen der Frau Untereyck erregte den schwersten Anstoſs, da nach Gottes Wort und Lehre der Kirche die Frau zu schweigen habe in der Versammlung. „Wie es hinfort in unserer Kirche gehen werde, wollten sie Gott anheimstellen.“ Am Schlusse dieser Aufzeichnungen steht die Anmerkung: „Zur Nachricht, damit posteritas wisse, wie dieser Vergleich getroffen und mit was Schmerzen er a parte Ministerii anangenommen! Da pacem, Domine, in diebus nostris et sana fracturas ecclesiae nostrae.“

Die Verhandlungen vor dem Senat schlossen übrigens mit einer ziemlich unterwürfigen Verpflichtung Untereycks, daſs er dem Rat und dem Ministerium sich unterwerfen, allen schuldigen Respekt erweisen und seines Amtes verlustig sein wolle, wenn er eines anderen überführt werde. Untereyck und Hase müssen auch ihrerseits die Versöhnung mit dem Ministerium nachsuchen. Über die Reformpläne der beiden zu verhandeln, lehnt das Ministerium von vornherein ab, bevor sie nicht ihren Frieden mit dem Ministerium gemacht. (Untereyck und Hase hatten z. B die Abschaffung der Beicht- und Vermahnungsgelder gefordert.)

Der Vergleich datiert vom 10. Mai 1681. Aber auch nach diesem Tage kam es noch lange nicht zu einem dauernd guten Verhältnis zwischen dem Ministerium, und Untereyck. Das Ministerium lehnte wiederholt von ihm gegebene Bettagstexte ab, und er hinwiederum nahm die vom Ministerium dargebotenen nicht an, und bei einem solchen Fall, anfangs 1686, droht das Ministerium wiederum Maſsnahmen wider ihn ergreifen zu wollen, wider ihn, „der fast in keiner Sache Eintracht und Konformität mit dem Ministerium bisher habe halten wollen.“ Er besuchte die Versammlungen des Ministeriums selten und suchte der Übernahme des Direktoriats öfters auszuweichen. Die Protokolle des Ministeriums sind in dieser Zeit sehr lückenhaft.

Am 2. Januar 1693 machen die Bauherren von St. Martini dem Ministerium die Mitteilung, daſs Theodor Untereyck gestorben sei, „nach fast 23jähriger treuer und lobenswerter Dienstzeit“. Das Ministerium hat dies nicht „ohne besonderen

Schmerz“ vernommen. Jedenfalls hat Untereyck in der Gemeinde und in der Stadt einen nachhaltigen Einfluſs ausgeübt. Sogar William Penn besuchte, von Duisburg kommend, Untereyck in Bremen, im Jahre 1677. Er nennt ihn in einem Briefe einen „Geistlichen, der zwischen seiner Überzeugung und Furcht vor der Welt kämpfe.“ Vgl. darüber die interessante Abhandlung W. von Bippens im 13. Bande des bremischen Jahrbuches: „Bremische Sektierer des 17. und 18. Jahrhunderts“. Dort finden sich auch, nach Akten des bremischen Stadtarchivs, weitere Angaben über Bruner, Henneberg, Pforre (Fohrer), Römling, der nachher im De Tryschen Streite eine groſse Rolle spielte. Das Ministerium hatte zwar die Einrichtung der Privatversammlungen im Hause Untereycks nicht hindern und aufhalten können, aber es war nicht gewillt, Konventikel in Privathäusern aufkommen zu lassen. Wie wachsam es war und wie scharf es zufuhr, das soll im folgenden noch kurz dargelegt werden.

In einem Konvent vom 7. September 1698 wird der „Konventikel“ gedacht, welche die „Pietisten“ — hier wird der Name zum ersten Male angewandt — heimlich in der Stadt halten. Ein Lutheraner aus Elsfleth an der Weser sei angekommen und verbreite in den Häusern der Lutheraner nach der Sitte der Verführten einige Bücher der Fanatiker und lehre aus denselben. Es wurde der Beschluſs gefaſst, eine Deputation an den Senat zu schicken mit dem Antrag, daſs dem kommenden Übel auf jede Weise begegnet werde. Senat möge den Verführer zitieren oder ihn vor das Ministerium laden lassen zum Verhöre. Sie wünschen auch, daſs die Verbreitung einer anonymen Schrift, deren Verfasser doch wohl bekannt sei, betitelt: „Die echte und rechte Erwählung Gottes“, verboten werde. Ein „Enthusiast“ Bruner aus Nürnberg, der gebeten hatte, einige Wochen sich hier aufhalten zu dürfen, wird aus der Stadt verwiesen. Er hatte immerhin schon einige Schüler und Anhänger in Bremen gefunden. Dasselbe Geschick widerfährt dem Enthusiasten Reinhold Sucher aus Riga. Man hat manchmal den Eindruck, daſs jetzt mit dem Namen Pietismus jegliche religiöse Schwärmerei, ja Verzücktheit und Wahnsinn bezeichnet

werde. Doch die Ministerialen unterscheiden scharf zwischen Pietisten lutherischer und reformierter Konfession, und sie schieben das Vorgehen gegen die ersteren dem Senate allein zu. Aber stets wird über die rasche Vermehrung der Konventikel geklagt. Namentlich in der Martinigemeinde scheint der Herd dieser Konventikel gewesen zu sein; wohl von Untereyck tiefer berührte Theologiekandidaten und Studenten waren meist die Leiter der Versammlungen. In einem Konventikel am 11. Januar 1704 wird mitgeteilt, dafs ein gewisser Henneberger, des Pietismus verdächtig, bei dem Apotheker Tissot heimliche Versammlungen abhalte. Dem Senat wird sofort Mitteilung davon gemacht. Was nun gegen diesen Tissot geschah, davon handeln die Protokolle der nächsten Zeit. Ein Mitglied des Ministeriums wird zu ihm ins Haus geschickt, um ihn auszufragen, warum er gegen das reformierte Bekenntnis voreingenommen sei? Er antwortete, dafs er so selten dem Gottesdienste beiwohne, das tue er nicht aus Verachtung unserer Konfession, die er den übrigen vorziehe; das geschehe wegen der Menge der häuslichen Geschäfte, und da er die wohlunterrichteten Arbeiten anderer zur heiligen Schrift fleifsig lese, halte er es nicht für so notwendig, den gottesdienstlichen Versammlungen beizuwohnen. Indessen möge er je und dann eine gute Predigt von unserer Kanzel hören; er habe jedoch einen Abscheu vor dem Zeug (nugae), das einige von der Kanzel zitierten. [„Gewäsche eines jeden Wäschers“ setzt der Protokollführer hinzu. Es ist nicht klar zu erkennen, ob das der deutsche Ausdruck von Tissot sein soll, oder eine tadelnde Bemerkung über Tissots Gewäsche.] Er leugne auch nicht, dafs Henesser, der Lehrer der Päpstlichen, d. i. katholischen Kinder, der Versammlung einmal beigewohnt, aber das sei geschehen, nicht weil er einen Abfall von uns plane, sondern weil er glaube, dafs auch in jener Konfession einige zu retten seien und auch in anderen Konfessionen nach seiner Meinung das Heil von den Frommen erlangt werden könne. Dafs er aber das heilige Abendmahl lange nicht genommen habe, habe diesen Grund: weil es nicht nötig sei, dafs es oft genossen werde; vor jener heiligen

Zeremonie der Christen bewahre er sich mehr aus Notwendigkeit, denn aus Mifsbrauch; denn er werde auch erschreckt dadurch, dafs gegen unser Gewissen und den Heidelberger Katechismus, Frage 83, solche, die blofs dem Namen nach Christen seien, zum Abendmahl zugelassen würden. Auch seine Frau (welche der Unterredung beiwohnte), habe aus seinen Gründen sich lange dem Abendmahl ferne gehalten und habe auch im übrigen seine Meinung über einige Artikel der Religion sich angeeignet. Befragt, warum er, der Reformierte, einen lutherischen Studenten zum Unterricht seiner Kinder herangezogen hätte, beruft er sich auf dessen ausgezeichnete Kenntnis der Theologie und seine Frömmigkeit gegen Gott; auch sei bekannt, dafs es in anderen Konfessionen auch einige durch Wissenschaft und Frömmigkeit hervorragende Männer gebe. Was die Lehre der Reformatoren über die ewige Verwerfung betreffe, so könne er sie nicht annehmen wegen des unendlichen Mitleids Gottes gegen die Sünder.

Hier haben wir einen echten Vertreter des befreienden, aufklärenden Pietismus, der allerdings der starren Bekenntniskirche gefährlich werden konnte. Als das Ministerium den Bericht erhielt, erklärte es auch, es könne von diesem Gegenstande nicht die Hand lassen, bis es Tissot genauer ererforscht habe; es beschlofs, dafs zwei seiner Mitglieder das Gespräch mit Tissot fortsetzten, damit man auch den Senat besser über die Konventikel der Pietisten unterrichten könne.

Die neue Unterredung mit Tissot fand statt im Januar 1705. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dafs das Ministerium nach dem Tode Untereycks den Pietismus glaubte unterdrücken zu müssen und zu können. Tissot erschien zu diesem Gespräch im Hause eines der Ministerialen und beklagte sich sofort, dafs er nicht geringen Schaden durch das Gerücht über jenes erste Kolloquium gehabt, denn Kefsler, der das erste Gespräch mit ihm geführt, habe falsch über ihn berichtet an das Ministerium und habe den Präsidenten des Rats und die Glieder des Ministeriums gegen ihn eingenommen. Kefsler bestritt das. Dann erklärte Tissot, dafs er in bezug auf die göttliche Verwerfung und das

heilige Abendmahl bei seiner Meinung verharre. Übrigens werde er sich einem privaten, doch nicht vom Ministerium angeordneten Gespräche über diese Fragen mit Keſsler nicht entziehen. Das lehnte Keſsler als fruchtlos ab.

Das Ministerium bedauerte, daſs der Mann so hartnäckig bei seinen Irrtümern verharre, und bat Keſsler doch, es durch ein Privatgespräch noch einmal mit ihm zu versuchen. Am 20. August 1705 werden von Senatsabgesandten die zwei Ministerialen Heinecke und Keſsler, welche die Unterredung mit Tissot gehabt, auf die Ratsstube gerufen, damit sie auseinandersetzten, was sie über den Apotheker Tissot, seinen Hauslehrer Henneberg und andere Pietisten erfahren hätten. Sie sollen das auch schriftlich zusammenfassen und die Pietisten angeben, die sie in dieser Stadt wüſsten. Der Senat verhört in Gegenwart von zwei Deputierten des Ministeriums auch den Henneberg und andere Pietisten, und das Ministerium gibt seinen Deputierten den Auftrag, den Senat zu bitten, „dieses Geschäft nur nicht zum groſsen Schaden und Ärgernis für die Kirche abzubrechen, sondern es fortzusetzen und zum Ende zu führen.“ Die Deputierten berichten einmal, daſs ein gewisser Pforre bekannt habe, daſs er alle Pastoren der Gemeinde falsche Propheten genannt. Unwillig ertrug das Ministerium diese Beschimpfung und bat seine Deputierten, dafür zu sorgen, daſs sie nicht straflos bliebe. Die Deputierten des Ministeriums weigern sich sogar, an den Konventen wider die Pietisten teilzunehmen, bevor jener Pforre seine Verleumdung widerrufen. Der Senat verspricht diesem Begehren zu willfahren und erläſst ein Dekret wider die Pietisten, welches von der Kanzel abzukündigen war. Ein Exemplar des gedruckten Dekrets haben wir bisher unter den Akten nicht gefunden.

An der Martinikirche stand noch bis 16. Mai 1710 D. von Hase, der Gesinnungsgenosse Untereycks. In demselben Jahre wurde noch, zunächst als auſserordentlicher Prediger, Peter Friedrich De Try nach St. Martini berufen, der im Geiste Untereycks und Hases wirken wollte. Auch er wurde durch sein Auftreten und seine Predigten wieder in einen Streit mit dem Ministerium verwickelt und 1717

abgesetzt. Er scheint ein erregter Mensch und ein unentschiedener, unzuverlässiger Charakter gewesen zu sein, wie auch das Bild Untereycks nicht ohne Flecken ist. Und im Jahre 1709 kommt, wieder aus dem niederrheinischen Kreise, Friedrich Adolf Lampe (über ihn s. Ritschl a. a. O. 427 ff.) nach St. Stephani, und nachdem er von 1720 – 1727 Professor in Utrecht gewesen war, 1727 nach St. Ansgarii, wo er 1729 starb, an einem Blutsturze, wie Hase an einem Schlaganfall. Er übte durch seine Schriften eine grofse Wirksamkeit aus und war, wie die Ministeriumsakten beweisen, ein Berater und Vertrauensmann für weite Kreise. Auch schon auf andere Kanzeln sprang die Bewegung über; Untereyck hatte viele Kandidaten berührt, Lampe war Lehrer an der hohen Schule. Wir haben einen Bericht eines Pietisten Lehmann, der auch in den De Tryschen Wirren aus der Stadt vertrieben wurde und von einigen Pastoren Abschied nahm, die im geheimen sich der pietistischen Bewegung günstig gesinnt bezeugten. Die Konventikel bestanden weiter, die separistischen Neigungen waren durch den De Try-Prozefs wieder gewachsen. So erläfst der Senat am 4. Dezember 1720 eine Proklamation gegen die Pietisten, aus der wir einige Sätze mitteilen wollen: Einige, die den äufseren Gottesdienst nicht wahrnehmen, vermeinen heiliger und unsträflicher zu sein als andere, welche fleifsig zur Kirche kommen. „Inmafsen dann jene, ihrer eitlen und hochmütigen Einbildung nach wohl gar vermeinen, dafs, wenn sie mit anderen (die sie nicht so heilig, wie sie sich selbst halten und ansehen) Gliedern einer Gemeine wären, dadurch ihre Heiligkeit könnte besudelt und befleckt werden, wobei sie auch bei der Evangelischen Reformierten richtigen Lehre ... nicht verbleiben, sondern davon vielfältig, insbesonder in der Lehre der Rechtfertigung des Sünders vor Gott abweichen, indem sie in der Gerechtigkeit Christi, welche durch den Glauben an Christum kommt, nicht wollen eintzig und allein erfunden werden, sondern derselben zur Seite ihre eigene Nebengerechtigkeit, unter dem Schein, dafs der blofse Glaube nur ein historisches eingebildetes Werk wäre, mit aufrichten wollen ... Und werden dann vorgemeldeter Art Leute auf

solche und dergleichen seelenverderbliche Irrtümer dadurch gebracht, daſs sie in ihren Glaubenspunkten Gottes Wort nicht zur eintzigen Regel und Richtschnur sich wollen dienen lassen, sondern danebst mit fantastischen Erscheinungen, irrigen und mit dem schlechten Ausgang oftmals zu schanden gemachten Geisttreibereien, auch mit unverständlichen, sogenannten mystischen und mit der Sprache des Geistes Gottes nicht übereinkommenden Redensarten eingenommen und gleichsam bezaubert sind."

Der Rat ermahnt nun solche Leute, von ihren irrigen Lehrsätzen abzustehen, und „da sie einige Schwierigkeit in der Evangelischen Religion, wozu sie sich bekennen, finden sollten, bei ihren getreuen und gottesfürchtigen Lehrern sich angeben mögen, die dann nicht ermangeln werden, solche gebührend aufzulösen und den richtigen Weg zu einem gottgefälligen Leben anzuweisen." Wenn die Irrenden diesen väterlichen Ermahnungen nicht gehorchen wollen, werden schärfere Verordnungen in Aussicht gestellt. Offenbaren Atheisten, Verächtern Gottes und seines Wortes soll kein christliches, ehrbares Begräbnis zugestanden werden, wenn nach ihrem Tode ein solches unartiges, unchristliches Leben sollte ausfundig gemacht werden. Jedermann wird zum Schlusse erinnert, seine Kinder den Katechisationen und öffentlichen Übungen zuzuführen. Der Pietismus wurde auch durch dieses Proklam an seiner weiteren Ausbreitung in Bremen nicht gehindert. Die Konventikel konnte der Staat nicht ausdrücklich unter Strafe stellen, weil es auch damals schon einen zu tiefen Eingriff in die Gewissen bedeutet hätte. Aber der Pietismus hat der Aufklärung in Bremen vorgearbeitet, die ca. 1750 schon zur Gründung der „Freyen Gesellschaft zur Aufnahme der Religion" geführt hat. Ein Theologe Oest ist der Gründer.

ANALEKTEN.

Zwei Aktenstücke zur Reformationsgeschichte Heilbronns aus der Zeit des Augsburger Reichstages 1530.

Von

Pfarrer **Duncker**, Belsen.

Verhältnismäfsig früh hatte die Reformation in Heilbronn Wurzel geschlagen, gefördert vor allem durch den tatkräftigen feurigen Prediger der Stadt, Dr. Johann Lachmann [1], an dessen Namen und Wirken sie sich hauptsächlich knüpft. 1513 war Lachmann, der begabte Glockengiefsersohn von Heilbronn, von dem es in der Heidelberger Matrikel heifst: „spiritus astra tenet" [2], trotz seiner Jugend (Lachmann mufs um 1491 geboren sein) vom Kirchherrn, dem Würzburger Domherrn Peter von Aufses, mit der Pfarrverweserei der Stadt betraut worden, zu der er dann noch bis 1526 die Vikarei zu S. Jacob apud leprosos übernahm. Der Eifer, mit dem Lachmann sein Amt führte und der ihn dann 1521 nach D. Króners Tod als den tauglichsten Mann für die Prädikatur erscheinen liefs, sicherte ihm einen um so gröfseren Einflufs, als sonst die Klagen über Amtsführung und Wandel der Heilbronner Geistlichkeit sich gehäuft hatten. Freilich als Lachmann das Predigtamt antrat, mufste er auf die Pfarrverweserei verzichten und fand dann leider in seinem Nachfolger M. Peter Dietz keinen Gesinnungsgenossen. 1521 am 29. April in Heidelberg zum Dr. jur. kreiert, war Lachmann wohl früh in Berührung mit der Reformation gekommen, und es ist vielleicht seinem Einflufs zuzuschreiben, wenn Heilbronn unschlüssig war, ob es dem Wormser Edikt Folge leisten solle oder nicht.

1) Vgl. in der Th. Realencyklop. (XI, 197) den Artikel Lachmann von G. Bossert, der die Angaben in der Allgem. Deutschen Biographie, Bd. XIII richtig stellt. Zum folgenden sind die Akten des Heilbronner Archivs und die Heilbronner Akten des Stuttg. Staatsarchivs benutzt. Erstere werden mit Ref. A., letztere mit St. A. bezeichnet werden.

2) Töpke, Heidelb. Matrikel II, 430.

Hatte schon Kröner, wie die Erinnerung festhielt, in evangelischem Sinne gepredigt, so tat dies Lachmann wohl nicht minder, so daſs Johannes Güttelberg, ein ausgetretener Mönch des Franziskanerklosters in Heilbronn in einem Brief an die Schuhmacherzunft [1] dieselbe mahnen kann, „sie sollen festhalten am emsigen Hören des göttlichen Worts, dann werden sie wachsen im Glauben, Lieb und gewisser Hoffnung". Auch der Befehl des Rats [2], „daſs die Priester ihre Mägde wegtun sollen", mag auf Lachmanns Einfluſs zurückzuführen sein. Daſs aber auch die Bürgerschaft dem Evangelium geneigt war, zeigt die Bitte vieler aus der Gemeinde an den Rat (3. Februar 1525), er möchte gestatten, daſs M. Hans [3] auf ihre Kosten das Evangelium verkündige, während der Rat den Barfüſsern streng anbefiehlt, das h Evangelium zu predigen und ihnen bald nachher die Predigt ganz verbietet [4], wohl um Zwistigkeiten zu vermeiden. Selbst die Nonnen im Klarakloster zeigen sich vom Evangelium berührt. Der Bauernkrieg freilich drohte dem jungen Werke den Untergang zu bringen. Heilbronn, auf dessen Gebiet der Aufstand ausgebrochen war, hatte den Bauern die Tore öffnen müssen, und nach der blutigen Niederwerfung des Aufruhrs erhob die altgläubige Partei in der Stadt das Haupt und versuchte die evangelische Predigt zu verbieten. Allein gerade Lachmann hatte sich in der Not glänzend bewährt. Er hatte es gewagt, mit Wort und Schrift [5] den Aufrührern mannhaft entgegenzutreten, und dem Rat bei den Verhandlungen Dienste erwiesen, für die er nach einem Ausspruch des Rates 2000 Gulden verdient hätte. Als man daher der evangelischen Predigt Schuld an dem Aufruhr geben und Lachmanns Mitarbeiter Wilhelm Döll die Predigt verwehren wollte, trat Lachmann dem energisch entgegen und forderte nicht bloſs freie Predigt, sondern auch evangelisches Abendmahl. Die Gelegenheit hierzu schien gerade jetzt besonders günstig zu sein, da Dietz, durch die Forderung, er solle predigen [6], erschreckt, zurücktreten wollte. Daneben verlangte Lachmann mit allem Ernste strenge Zucht, Abschaffung der unnützen Feiertage, Ordnung der Gottesdienste und Fürsorge für die Armen [7]. Der Rat

---

1) (Ref. Akten) 7. Okt. 1524. 2) R. P. d. 10. Mai 1524.

3) R. P. de eod. Wer dieser M. Hans war, wissen wir nicht. Sicher nicht Lachmann, wie Jäger (Mitteil. zur schwäb. u. fränk. Ref.-G. 1828, S. 42) annimmt, da Lachmann stets als „Dr. Prediger" erscheint und die Kanzel der Pfarrkirche zur Verfügung hatte.

4) Ref. A. Ein Mönch soll gegen das kaiserliche Mandat gepredigt und der Konvent dies nicht verhindert haben.

5) Vgl. Lachamon, I., Drei Christliche ermanung an die bauwerschafft, die zwu, ehe sie vor Weynsperg gezogen, von Irem fürnemen abzustehen, die dritt nach der Grewenlichen Thate zu Weynsperg verloffen. Speyer, Jak. Fabri 1525, 4°, 10 Bl. (Nach einer Mitteilung D. Bosserts.)

6) Die Forderung des Rats erhellt aus Ref. A., fasc. 4.

7) Vgl. ein ausführliches Schreiben Lachmanns an den Rat s. d. (Ref. A.)

solle keine Kosten scheuen, um einen gelegenen Pfarrherrn zu erlangen. Auch sonst zeigt eine ganze Reihe von Briefen an den Rat und einzelne Ratsherren, wie ernst Lachmann auf christliche Zucht und Ordnung bedacht war. Statt zurückzuweichen, wagte es Lachmann sogar am 20. April 1526, mit Barbara Weisbronn [1] in die Ehe zu treten, und als er infolge davon vom Bischof von Würzburg mitsamt seinen beiden Gesinnungsgenossen und Mitarbeitern Wilhelm Döll und Johann Bersich [2] zur Verantwortung gezogen wurde, wagten sie es, vom Rate unterstützt, der Vorladung zu trotzen, wobei ihnen die Verhandlungen des Speyerer Reichstages zustatten kamen. Auch heftige Angriffe, die der Pfarrverweser in der Predigt auf die evangelische Partei machte [3], wobei Dietz einen Teil des Rates auf seiner Seite hatte, machten ihn nicht irre. Im Gegenteil nahm er nun die Unterweisung der Jugend um so energischer in Angriff und veranlafste in der Folgezeit den lateinischen Schulmeister Kaspar Gräter [4] zur Herausgabe einer „Catechesis" (1528), und was 1526 infolge der energischen Verwahrung des Bischofs Konrad von Würzburg mifslungen war, die Einführung des h. Abendmahls nach evangelischem Ritus, wurde 1528 nun doch durchgeführt, nachdem der Rat zuerst mit Hall Beratungen gepflogen hatte. Freilich wollte der Rat bald wieder stillstehen und mufste von Lachmann ernstlich ermahnt werden, doch damit fortzufahren. 1529 folgte die deutsche Taufe. Aufserdem wurde auf Lachmanns Betreiben die Predigt an Stelle der Messe gesetzt. Doch suchte man bei all dem den Pfarrverweser und vor allem auch noch die Klöster und das deutsche Haus möglichst zu schonen.

Eine besondere Freude für Lachmann mag es gewesen sein, als 1529 der Vertreter der Stadt auf dem Reichstage zu Speyer mannhaft der Protestation sich anschlofs. Bei der darauf folgenden Zusammenkunft in Schmalkalden war der Heilbronner Gesandte

---

1) Jäger a. a. O., S. 61. Dafs dieser Schritt Lachmann allerlei Lästerungen zuzog, ergeben die Akten.

2) Alias Kornmesser.

3) Luther sei ihr Abgott; sie lugen, dafs sie das beil nit zu weit werfen, dafs sie es wieder holen können. Sie wollen gern die Leute ins bad setzen und wollen sie (selbst) nit schwitzen. Die jungen Propheten pochen auf dicke Ringmauern, auf den Schirm des gemeinen Mannes (Lachmann an den Rat, 4. April 1527).

4) Vgl. den Art. Gräter in der Th. Realencyklop. Konrad Kolter, der zuvor 35 Jahre lang das Schulamt geführt hatte und Lachmanns Lehrer war, trat 1527 zurück, wie er schreibt, weil man griechischen- und hebräischen Unterricht von ihm verlangt habe (Heilbr. Schulakten), vielleicht in Wirklichkeit, weil er ein Anhänger des alten Glaubens war. Gräter war von Brenz empfohlen worden. Zuerst hatte Lachmann die Katechese selbst gehalten, dann aber Unterricht und Leitfaden Gräter übertragen.

mit den vorgelegten Schwabacher Artikeln einverstanden [1], allein die Stadt erklärte hierauf das Verlangen, die Messe ganz abzuschaffen, um der Klöster bezw. des deutschen Hauses willen für unmöglich und lehnte das Erscheinen auf dem Tage zu Nürnberg [2] ab.

So kam das Frühjahr 1530 heran und mit ihm der Augsburger Reichstag. Auch Heilbronn hatte sich auf diesen Tag gerüstet, und da der Kaiser „eines jeden Opinion und Meinung“ vernehmen wollte, eine wohl hauptsächlich von Lachmann verfaſste Denkschrift für den Kaiser ausarbeiten lassen, die uns in (etwas flüchtig geschriebener) Abschrift [3] noch erhalten ist. Auf dem ersten Heft derselben steht hinten: „Hanſs ryserſs burgermeysterſs“. Was der Schreiber weiter noch beifügen wollte, kann nur vermutet werden. Vielleicht sollte es heiſsen: „Verantwortung“, da Rieſser die Stadt auf dem Reichstage zu Augsburg vertrat, wie vorher zu Speyer. Leider enthalten die Heilbronner Reformationsakten und Protokolle keinerlei weitere Nachricht über das Werk, doch werden wir wohl voraussetzen dürfen, daſs die Schrift ebenso übergeben wurde wie die Apologien anderer Städte und Stände.

Die Handschrift der Vorlage weist auf den Heilbronner Syndikus Dr. Ehinger, aber besonders die Einleitung zeigt ganz Lachmanns Art und Stil, und auch die häufigen Belegstellen aus dem corpus juris canonici weisen wohl auf den im Kirchenrecht bewanderten Dr. jur. Doch mögen vielleicht auch noch Ratsglieder wie Ehinger bei der Endredaktion tätig gewesen sein und von Theologen etwa Gräter und der später genannte Lazarus Lebküchner (1532 Pfarrer in Frankenbach) [4]. Der Standpunkt ist durchaus der lutherische Lachmanns, der ja ein Freund von Brenz war und sich schon im Syngramma als einen ausgeprägten Gesinnungsgenossen desselben gezeigt hatte.

Über Rieſsers Erlebnisse in der ersten Zeit seines Aufenthaltes sind keine Akten mehr vorhanden. Das älteste Stück seines Briefwechsels mit dem Rat ist ein Schreiben des letzteren vom 3. Juli 1530 [5], worin er angewiesen wird, „wo sich die sachen des glaubens halb wie zu speyer zutragen würden, mit andern protestirenden Stetten der protestation und appellation vff ein zukünftig concil anzuhangen“. In dieser Richtung hatte sich Rieſser bisher schon bewegt und die am 26. Juni vom Kaiser einverlangte

---

1) Die Artikel wurden Lachmann vorgelegt, der in seinem Gutachten besonders auch am 10. Artikel (Abendmahl) festhalten will.

2) Ratsschreiben an Kursachsen v. 5. Jan. 1530.

3) Vgl. Anlage A.

4) Von Lebküchners Hand ist dann auch die kürzere, später genannte „Verantworttung etlich folgender Articul.“

5) St. A. I, 7.

Antwort der protestierenden Städte mit unterzeichnet [1]. Dem Rat hatte diese Antwort auch wohl gefallen [2].

Wann und wie Rieſser die Heilbronner confessio übergab, erhellt aus den Akten ebensowenig als wann Heilbronn die Augustana annahm. Doch haben wir über letzteren Punkt anderweitige Nachrichten [3], die allerdings zunächst wesentlich auseinandergehen. Während der bei Förstemann [4] angeführte Bericht weiter nichts erzählt, als daſs sich die vier Städte Weiſsenburg, Heilbronn, Kempten und Windsheim zu Reutlingen und Nürnberg gewandt und sie gebeten haben, sie dem Bekenntnis beitreten zu lassen, weiſs Ehinger [5] schon am 26. Juni nach Memmingen zu berichten: „Haind sych zu Innen gethoñ und mit underschriben nuornperg, Reyttlingen und heiltproñ". Ebenso schreibt er am 28. Juni [6]:

„Fiers drytt so welltj man gern fierkomen, das sich jezund hie nit mer richstett underschreibend vnd dem Kurf. v. Saxen vnd andren anhengig machtind, wie Nuornberg, Reyttlingen und Hailtprun gethon hantt".

Damit würde auch Holdermanns [7] Bericht vom 4. Juli sich reimen: „Ein Teil der Städte habe die Artikel, so die lutherischen Fürsten übergeben, unterschrieben, namentlich 3 . . ." Diese drei Städte können nur Nürnberg, Reutlingen und Heilbronn sein. Nach diesen Berichten müſste man annehmen, Heilbronn habe sich, wenn es auch die Augustana nicht bei der Vorlegung mit unterzeichnet hatte, sofort ihr angeschlossen, und damit stände auch die Tatsache nicht im Widerspruch, daſs, als am 12. Juli der Kaiser offen zu wissen begehrte, was jede Stadt glaube, Rieſser neben den drei genannten Städten offen auf die Seite Nürnbergs und Reutlingens trat [8].

Dagegen nun berichten die Nürnberger Gesandten [9], mit denen Rieſser besonders eng verbunden war [10], am 12. Juli noch: „So sind die von Haylproñ, Kempten, Windsheim und Weiſsenburg des Willens gewesen, sich neben E. W. und den von Reutlingen in der Churf. und der andern fürsten übergebenen Unterricht des Glaubens auch zu bekeñen und zu unterschreiben, aber gestert [11] haben sie uns wieder angezeigt, daſs sie noch etlich Tage beruhen und verziehen wollen". Und ebenso schreibt am 14. Juli Ehinger nach Memmingen [12]: „Nuornberg, Reyttlingen hautt sich mit Saxen

---

1) Egelhaaf, Deutsche Gesch. II, 158. 2) 3. Juli. 3) Vgl. Bossert in d. Bl. f. württ. Kircheng. VII, 15. 4) Förstemann, Archiv I, 1, S. 56. 5) Dobel, Memmingen IV, 32. 6) Dobel IV, 36. 7) v. Eſslingen, Schmid u. Pfister I, 138. 8) Egelhaaf II, 165. 9) Corpus reform. II, 199. 10) Sie übernahmen die Vertretung der Stadt nach Rieſsers Abreise. 11) 11. Juli. 12) Dobel IV, 42.

vnderschriben, vlm alain Eingelegt; noch ist hailtpron, kemptten, Eisni [Isny], winzum (Windsheim) und wissenburg [übrig], acht jch, werdj auch zu nuornberg vallen". Und erst am 15. Juli kann er berichten [1]: „Alls die protestirenden stett gesterg vm 3 vr bey ainander gewest, sind 3 stett auff des kurfiersten von saxen seytten des glaubens und leer halben gefallen, nemlich hailtpron, kemptten vnd wintzum".

An demselben Tage berichten auch die Nürnberger Gesandten [2]:

„So haben sich Heilbronn, Kempten und Windsheim jetzo in der Unterrede lassen vernehmen, dafs sie von ihrer Herrn wegen des Churfürsten Bekenntnifs des Glaubens und der Lehre halben wollen anhangen".

Bei den nahen Beziehungen zwischen Riefser und Nürnberg werden wir diese letztere Angabe als die richtige annehmen müssen, zumal ja Ehinger selbst dieselbe bestätigt, und den 14. Juli als den Tag bezeichnen, an dem Heilbronn offiziell seinen Anschlufs an die Augustana aussprach. Allein auch die früheren Berichte Ehingers und Holdermanns Angabe sind nicht unrichtig. Riefser war wohl von Anfang an auf Nürnberg hingewiesen und mochte mit den Gesandten dieser Stadt eine besonders enge Fühlung genommen haben. Dazu hatte ja Lachmann schon die Schwabacher Artikel besonders in der Abendmahlslehre gebilligt. Was lag nun näher, als sich bei der wiederholten Weisung, mit den protestantischen Ständen nach bestem Verstand zu handeln, auch in der Lehre an sie anzuschliefsen? Diese Absicht mag Riefser schon am 25. Juni gezeigt haben und so von Anfang an als vollständiger Anhänger der Augustana angesehen worden sein. Allein ehe er den Anschlufs offiziell im Namen der Stadt aussprach, wollte er wohl die wichtige Sache „hinter sich bringen". Nachdem dann von Heilbronn aus zusagende Antwort gekommen war [3], konnte er „von seiner Herren wegen" den Beitritt erklären.

Bei der Verlesung der Confutatio war Riefser nicht anwesend. Schon Anfang Juli hatte der Rat ihn heimberufen und die Vertretung der Stadt den Nürnberger Gesandten anbefohlen. Die Verhandlungen hielten Riefser jedoch länger fest, aber Ende Juli

---

1) Dobel IV, 43. 2) Corpus reform. II, 200. (Die Strafsb. pol. Korresp. gibt keinen Anhaltspunkt.)

3) Wenn der Rat am 21. Juli an Riefser schreibt: „Dieweill Ir Euch mit den protestirenden stenden In den artikeln defs glaubens halb eingelassen, haben wir gern gehörtt, haben von Eurer handlung sonnder wolgefallen und ist nochmals vnser bevelch, das Ir mit gedachten protestirenden stenden nach bestem eurem verstand handeln sollend", so kann das ebenso auf die Verhandlungen vom 12. Juli gehen, wie auf den Anschlufs an die Augustana, über den doch jedenfalls vorher längst verhandelt worden war.

ritt er doch wohl heim. Am 4. August [1] berichten nun die Nürnberger Gesandten über die Vorgänge, bitten aber zugleich dringend, „den Gesandten wieder zu schicken, mit den anderen zu wachen und was not helfen zu handeln“. Auf dieses Schreiben hin scheint Riefser alsbald wieder nach Augsburg geritten zu sein, vom Rate angewiesen, „in den Artikeln des Glaubens mit den protestierenden Ständen nach dem besten zu handeln und keinen Fleifs zu sparen [2]“. Dazu war auch Riefser, der mit Spannung den Ausgleichsverhandlungen folgt und treulich darüber berichtet, fest entschlossen. Er will [3] „mit ganczen treuhen radten, unangesehen alle gefar, dann efs nit ein werck der menschen, sundern ein werck Gottes ist.“ Dagegen machte ihm die Stadt selbst schwere Sorge. Noch waren die Gegensätze drin nicht ausgeglichen. Es möchte auskommen, fürchtet er, dafs sie nit all einer Opinion seien und dies dann zu Ungutem führen. Er rät daher, die Gesellschaften (Zünfte) zu versammeln unter Verpflichtung strengster Verschwiegenheit und so die Ansicht der Gemeinde zu hören. Auch Dr. Brück habe hiezu geraten. „On die gmein weldt ich in dissem vall gar nicht handeln, schreibt er, dann es ein sach ist, die unsser sel leyb und gudt betryft.“ Damit war übrigens der Rat nicht einverstanden. Er wollte zuwarten und begehrte nur rasche Botschaft, welche Fürsten und Herren, auch welche Städte weiter protestieren werden [4]. Riefsers weitere Berichte über die Verhandlungen des Ausschusses [5] legte der Rat dann Lachmann und Lebküchner vor, deren schriftliches Gutachten [6] Riefser hierauf zugesandt wurde mit dem Auftrag, den Kurfürsten und Fürsten, auch Städten, wie zuvorgeschrieben, anzuhangen. Riefser selbst freilich stimmt seine Hoffnungen mehr und mehr herab. Bei den Verhandlungen des kleinen Ausschusses vom 24.—28. August gewinnt er den Eindruck, „es werde Kais. Maiestät wyder ein Abschydt geben, dann sie der sach gar je lenger [je] unruhiger [wird], dann das wydertheyl will, dafs man abston [solle] von den neuhen gebreuchen, byfs vf ein concil, so werd man in eyll ein Concilium fürnehmen, aber ich habe darfur, nit dann byfs in jüngsten tag .. Ich sorg, sie haben vns ausgelernt, dann sie nit mit geschriften umgen, sunder mit spitzfindigkeit. Gott der Allmächtig schick es zum besten!“ [7] Er hatte recht. Am 28. August wurden die Verhandlungen ab-

1) St. A. de eod. 2) Ratsschr. vom 17. August. 3) An den Rat d. 18. Aug. 4) 23. Aug. 5) Wohl des 14er Ausschusses v. 16. August ab. Die Berichte selbst sind nicht mehr erhalten.

6) Nicht mehr erhalten, so wenig als ein früheres Bedenken Lachmanns, das Riefser mit nach Augsburg genommen hatte. Lachmann hatte wohl engen Anschlufs an Kursachsen geraten.

7) Schreiben Riefsers vom 27. August.

gebrochen; man fühlte, daſs eine Verständigung unmöglich sei. Ebenso scheiterten neue Versuche des Kaisers am 7. September, die protestierenden Städte von ihren „irrigen Articuln“ [1] abzubringen und die Verhandlungen, welche der württembergische Statthalter Truchseſs v. Waldburg unternahm. Mit welchen Mitteln gerade letzterer arbeitete und wie schwer es einer kleinen Stadt wie Heilbronn gemacht wurde, fest zu bleiben, zeigt eine Unterredung [2] des über den Fehlschlag seiner Versuche doppelt erbitterten Mannes mit Rieſser am 18. September. „Mein l. Burgermeister, was gedt euch not an, daſs ihr wenig stedt weldt euch von Kais. Mai. also absundern. Ir seht, daſs Augsburg und Ulm der Geschicklichkeit sind, daſs sie nit wollen unwyllen uf sie laden und die stedt alsam, byſs uf die X stedt. Ich mocht wol meiner herrn von heilprunn wolfardt sehen, aber sie werden innen unruh ufladen und sperren sich wider Kais. Mai., wu Kais. Mai. bewylicht und vergunt dem verdinand, daſs er reutlingen und hailprun [3] under ihn brecht, eſs wer schon vertedingt, kemen auch nimmer mer zu dem reych und E. W. solten es nit thun, den man soldt uf die gemeyn nit bauhen . . . woruf ich, schreibt Rieſser, Im von E. W. wegen fleyſsigen dank hab gesagt, aber ich hof zu dem almechtigen gott, daſs es nit so bös werden sollt. Dann der Allmechtig got lebt noch.“ Auch von andern ist Rieſser angegangen worden, und wenn er selbst auch keine Nachgiebigkeit sehen lieſs, er möchte doch des Rats Meinung hören, denn die sechs Städte werden jedenfalls angesucht werden, in den Abschied zu willigen. Sorglich mahnt er auch, auf die Stadt gute Acht zu haben.

Am 22. September wurde der erste Reichstagsabschied erlassen, den die evangelischen Fürsten und die zehn Städte nicht annehmen wollten. „Sie mögen wohl leiden, daſs Frieden und Einigkeit im heiligen Reich gemacht werde, erklärten sie auf Vermittlungsvorschläge, aber der Religion halber wissen sie sich nicht zu begeben, dann daſs man dasselbig [an]ston lasse bis uf ein zukunftig concil und mittlerweile gesatzt und geordnet werde, daſs sich keiner nichts von einem zu dem andern versehen soll [4].“ Auch der Rat der Stadt blieb fest und befahl

1) Egelhaaf II, 181. 2) Bericht Rieſsers vom 21. Sept.

3) Daſs derartige Befürchtungen auch sonst gehegt wurden, zeigt die Straſsb. Korresp. ed. Virck I, 429, wo in einem Brief der 13 an Landgraf Philipp d. 8. März 1530 von der Zukammenkunft adeliger Herren in Überlingen berichtet wird und von deren Absicht, Knechte zu werben. „Ferner soll man die Absicht haben, 2 Städte, unter welchen man Reutlingen und Heilbronn verstehe, zu überziehen, um auf diese Weise zu sehen, wer sich deren annehme. Die Hauptleute warten auf weiteren Bescheid.“ Vgl. dazu auch das Schreiben von P. Butz an Sturm etc. d. 13. III ib. S. 430. 4) Rieſser a. d. Rat d. 8. Okt.

Rießer immer wieder, wie bisher auch Kursachsen usw. anzuhangen und mit diesen Ständen zu handeln [1]. Am 13. Oktober erging dann der allgemeine Abschied, von dem Rießer schon vorher geschrieben hatte, daſs er „wider alle Bekenner des Evangeliums ganz und gar sein werde". Rießer sendet ihn alsbald heim [2] mit der Bitte, „der Rat möge wohl beratschlagen, dann es bis hieher noch alles nichts gewesen sei gegen dem jetzigen [Abschied]. Es sei nur gut, daſs man die Gemeinde noch nicht gefragt habe. Er könne sich wohl denken, was für eine Mehrheit es geben würde. Der Rat solle wohl überlegen, ob der Kais. Mai. und der Reichsstände Ungnade auf sich zu laden sei oder die Ungnade Gottes. Dann das eine ewig, das andre vergänglich sei." Allein auch jetzt noch zeigt der Rat sich fest und gibt Rießer die alten Weisungen. „Unser entlich meinung ist, bey dem wortt gotteſs zu pleiben und dem anzuhangen und wellen uns in dem gott bevelhen, darnach mögent Ir Euch richten [3]." So lehnte denn Rießer mit Kursachsen u. a. auch die Bewilligung der Türkenhilfe ab. Wie ernst aber die Lage war, erkannte Rießer wohl und gab dem fast in jedem Brief nach Hause Ausdruck. „Die Stadt darf sich nicht viel Friedens versehen, darum not sein wird, aufszulugen [4]." „Also geschwindt bratyck [Praktiken] sindt auf den beinnen, daſs [das] man wohl bei Genff sycht [5]."

Der Ernst der Lage veranlaſste den Rat, sich endgültig vor die Frage zu stellen, ob sie den Zorn des Kaisers auf sich zu nehmen bereit seien.

Am Freitag nach S. Otmarstag, dem 18. November, aber „haben baid radt zusamen globt vnd geschworen und den nachgeschriben aid gethon. Es solle ein jeder globen vnd schweren, was gemeine stat vnd ein Ersamer Radt es sey von des evangeliums vnd in ander weg angee vnd anlange, bey einem Ersamen radt vnd desselben mers [Mehrheit] sten vnd bleiben, leib vnd gut dran strecken wolle vnd nach seinem besten vermogen zu nutz gemainer stat handeln."

Zehn Ratsherren sind im Protokoll der Sitzung als nicht anwesend aufgeführt. Ob dies nur zufällig war, bleibe dahingestellt. Doch bemerkt Dr. Ehinger auf einem Auszug dieses Protokolls: „Die Ratspersonen, so hier nit zugegen gewest, sind volgendts erschinen und alle geschworen ausserhalb Conrad Erer."

In diese Zeit gehört wohl auch Lachmanns „Adhortatio ad

1) Ratsschr. d. eod. Am 13. Okt. schreibt dann der Rat noch: „Den Artikel des Glaubens berüerend, was derhalb von deſs Kurfürsten Räten u. den Stetten für antwort geben ist, darbei bestet Es diser Zeitt woll, wollen es Gott befehlen". 2) 16. Oktober. 3) Ratsschr. vom 20. Okt. 4) An den Rat d. 23. Okt. 5) Riesser erzählt den versuchten Überfall der Stadt durch den Herzog von „Sophie" (Savoyen).

constantiam". Ein alter Archivar hatte freilich schon im 17. Jahrhundert dieses Schriftstück auf das Interim bezogen, und Jäger ist ihm darin gefolgt [1]. Allein zur Interimszeit war Lachmann längst tot [2], und der ganze Inhalt des Schreibens paſst einzig auf die beiden Reichstagsabschiede von 1530. Hatte Lachmann bei den Verhandlungen von 1529 den Rat mehrfach ernstlich gewarnt, ja nicht gegen den Kaiser sich zu erheben, damit es der Stadt nicht ergehe wie den aufrührerischen Bauern, so ist er jetzt, wo er die Stadt auf Gottes Wegen weiſs, um so wagemutiger.

Bis 15. April 1531 hatte Heilbronn Frist, sich zu bedenken, ob sie nicht doch noch den Augsburger Abschied annehmen wollen. Der Rat, der sich der Tragweite seiner Entschlüsse wohl bewuſst war, wollte nun auch die Stimmung der Bürgerschaft genau erforschen. Er versammelte daher bald nach jener denkwürdigen Sitzung vom 18. November (ähnlich wie Ulm und Weiſsenburg i. N.) am Sankt Katharinenabend (24. Nov.) die Gemeinde „in 4 hauffen geteilt", und lieſs ihnen den Reichstagsabschied [3] vorlesen. Allein er fand auch die Gemeinde, die wohl durch Lachmann angefeuert war, „gemainlich gutwillig und also, das sie bei dem wordt Gottes vnd dem Evangelium vnd dem Rat bleiben wollen, leib und gut zu ihm setzen, In sundern vertrauen gegen gott, [daſs] er ihnen sein gnad und hilff mittailen werd, das sie bis an das end bestendig bleiben [4]."

So war denn die Einigkeit der Stadt, die nicht immer die beste gewesen war, befestigt, und der Rat konnte getrosten Mutes bei seinem Nein bleiben, im Gegenteil jetzt auch die vollständige Durchführung der Reformation ins Auge fassen. Schon am 21. März 1531 beschickte der Rat den Pfarrverweser und lieſs ihm und den von der Stadt mit Pfründen belehnten Priestern sagen, daſs der Rat an ihrem Messehalten Miſsfallen habe und verlange, daſs künftighin jeder von ihnen alle Woche eine evangelische, biblische und christenliche Predigt tün solle [5]. Die Fastengebote waren schon 1530 gefallen [6].

Am 8. Dezember 1531 lieſs der Rat sodann wiederum die

1) Jäger, Gesch. d. Stadt Heilbronn II, 119. 2) 27. Jan. 1539 durfte Menrad Molther als Lachmanns Nachfolger die Predigerwohnung beziehen. 16. März 1540 bittet Hans Wagemann „von der doctor predigern seligen" wegen um Vormünder für ihre Kinder, da die Altmutter gestorben sei; am 27. April bittet die Doktorin um den Genuſs des altväterlichen Gutes der Kinder, und 1542 vermählt sich „Dr. Johann Lachmanns Witwe" mit Georg Find v Herrenberg. Da Lachmann 1537 noch im Ratsprotokoll erwähnt wird, muſs sein Tod ins Jahr 1538 fallen. (Vgl. auch hierzu [Bossert in] Schwäbische Chronik 1900, N. 59) 3) In demselben ist auch Heilbronn unter den Ständen genannt, welche ihren Glauben hatten vortragen lassen. 4) Ratsschr. an Weiſsenburg v. 30. Nov. 1530. 5) Ref. A. 6) Ratspr. v. 5. März 1530.

ganze Gemeinde zusammenrufen, ihr in den vier Vierteln mitteilen, daſs der Rat Messe und Vigilien[1] abstellen und nach anderer christlicher guter Ordnung der Kirchen göttlichem Wort gemäſs trachten wolle, und jeden einzelnen Bürger befragen, ob er damit einverstanden und gewillt sei, so Verfolgung derhalben kommen, Leib und Gut zu lassen. Nur ein einziger, Peter Herenschmidt, bekannte sich noch als einen Anhänger der Messe, aber auch er willigte nachher noch ein, so daſs die Stadt der nun folgenden Durchführung des Reformationswerkes einig gegenüberstand. Dem Schmalkaldischen Bunde übrigens trat die Stadt, obwohl sie den Tag zu Schmalkalden (22. Dezember 1530) beschickt hatte, erst 1538 bei, wahrscheinlich erst nach Lachmanns Tod, da Lachmann jedem bewaffneten Widerstand gegen den Kaiser grundsätzlich widerstrebte.

A.

Die Heilbronner Apologie besteht aus zehn einzelnen Heften (Format 30,5 : 21,5 cm), deren Reihenfolge kaum mehr die ursprüngliche sein wird. Die Handschrift weist auf Syndikus Dr. Ehinger, der wohl in Eile, wie die vielen Schreibfehler ausweisen, von dem Rieſser mitgegebenen Exemplar eine Abschrift für das Archiv der Stadt gefertigt haben dürfte. Das Titelblatt mit der Aufschrift

„Die
von der Statt Heylbron weyl. Keyser Carolo V.
nach vollzogener Reformation überschickhte vnd
aus der heyligen Schrifft erwieſsene vnd bestetigte
Glaubens Articul"

stammt nach Handschrift und Rechtschreibung aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Die ursprüngliche Reihenfolge der einzelnen Abschnitte läſst sich wohl am ehesten aus der oben erwähnten „Verantwortung" Lebküchners erschlieſsen, der folgende Artikel behandelt:

1) Warum die Meſs ein grewel vnd Gotslesterung sei.

2) Warum Seel Meſs vnd Vigilien vor Gotslesterung gehalten.

3) Warum man ein andere Tauf vfgericht.

4) Warum Pfaffen vnd Munch Prister Weiber nehmen.

5) Warum man daſs Sacrament in zweyerlei gestalt nimbt vnd gibt.

6) Warum die Ohren Beicht nichts Nuz sey".

Da in dem Abschnitt „Von der kirchlichen Änderung" auf

1) Vor allem nun in den Klöstern, die der Rat jetzt zu reformieren versuchte.

vorhergehende Artikel Bezug genommen ist, wird dieser Abschnitt jetzt erst anzufügen sein.

Vielleicht werden wir annehmen dürfen, daſs die genannten Artikel vom Rat als besonders wichtig Lachmann und Lebküchner vorgelegt wurden und beide dieselben bearbeiteten, daſs aber dann Lachmanns Apologie als die bedeutendere dem Bekenntnis der Stadt zugrunde gelegt wurde. Doch ist, wie oben erwähnt wurde, die Mitarbeit anderer, vor allem Gräters, nicht ausgeschlossen.

Die Apologie, die bis jetzt nur von Jäger (Mitteil. z. schwäb. u. fränk. Ref.-Gesch.) im Auszug veröffentlicht worden ist, bildet eine durchaus beachtenswerte Arbeit und gibt besonders auch einen interessanten Blick in die ersten Kirchenordnungen der Reichsstadt.

Allerdurchleuchtigster, Grosmechtigster Fürst vnnd herr! Ewer kayserlichen Mayestat geruche, nach demuttigster erbiettung vnnser vnnderthenigen schuldigen willigen dinnsten gnedigklich zuuernemen, wiewoll, Allergnedigster herr, bey E. kay. Mt. wir villeicht berüchtigtt, das wir jn ettlichen sachen deſs glaubenns new ordnuug vnd enderung furgenumen, auch jn ettlichen artikeln auſs Irriger verfariger leer (wie man die nent) von der hailligen Cristennlichen kirchen abgetretten sein sollten, das doch wir annderst nichts fürgenumen, vffgericht noch hallten, dann gegen E. kay. Mt. wir mitt grund göttliches worttes getrawen zuueranntwurtten, alls einem Cristennlichen kayser — vnnd hieruff E. kay. Mt. vnnser bewegnus zu vnnser, alls wir hoffen gutter, Cristennlicher enderung vnnd gottseliger kirchlicher ordnung, auch gruntlich vrsach der fürgehallten Artikell geben E. kay. Mt. wir, wie nachuolgt, jn aller vnnderthenigkaitt zuerkennen.

Nachdem Cristus vnser seligmacher spricht [1]: der knecht, der deſs herren willen weiſst[!] vnd den nitt thutt, der wirtt mitt vil schlegen getroffen: Dieweill wir dann theglich auſs göttlichem wortt vnderricht werden, wieuill greulicher miſsbreuch jn der kirchen, das also wir zu förchten gehabtt, wo die nitt gebessertt, sonder souill vnd[er] vnſs[erer] verwaltung lenger gestatt[et] wurden, der almechtig gott mochte zu Erschrokennlichem zorn bewegtt werden.

Dann man vinndt [2] jn der biblischen warhafften Historien von anfang der wellt biſs vff zerstörung [von] Jherusalem [f. 1b] das gott allweg diejhenigen, so vmb sein Eher ein eyfer gehabtt vnd Rettung gethon, mitt glukh vnnd heyll vnd grossem gnedigem verhaissen vnd Hallten begabtt Hatt, auch Lannd, leutt, frid vnnd freud gegebenn. Widerumb hatt gott mitt zorn, Rach vnd

1) Luk. 11. 2) findet.

verderbung lands vnd der leutt gerochen an allen denen, so wider sein Eher vnd wortt gethan, mitt aignen menschlichen vffseczen, auch die [solches] mitt verwilligunng oder hanndhabung oder on eyffer gdullt[!] haben on ordennliche abstellung deſs ongöttlichen goczdinnsts, wie vilfelltig jn hailligen historien gelesen wirtt.

Nemlich von ainem könig Jehu, welcher von gott durch den prophetten Heliseum zu einem könig erwellt ward [1] on [von] konigklichem Stammen [zu sein], von welchem Er nitt was geboren. Aber wiewoll Er nitt von konicklichem geblutt, [wurde er] doch darumb jn konicklichem gwallt von gott geseczt, das Er den konig Achab vnd konigin mitt allen seinen freunden so dem konicklichen Stammen verwannt waren, erwurgtte vnd von der erdenn gancz vnd gar abtilgte. Allein das Achab mitt menschen saczungen eigen goczdinst vffgericht vnd gestifft hett, [die] Jehu, der konig Iſsrael, Gott zu Eher all mittsambtt jren priestern hatt abgethan, darumb Im gott das konigkreich jn Iſsrahell hatt eingeben vnd auch seinen nachkomen biſs Inn das viertt geschlecht.

Deſsgleichen haben wir von dem könig Ezechia [2] jn Juda, wie Er die verfurische ergerliche goczdinnst, so vsserhalb dem wortt vnnd beuelch gottes allein vom menschen gutt bedunken vffgericht waren, abthett vnd niderlegt vnd auch die Erin schlangen [3], die doch von gott war uffgestellt, anczusehen, aber nitt anczubetten. do [f. 2] Ezechias sach [die] grosse Abgötterey, die bey der schlanngen geschah, zerbrach Er sye, damitt Er von gott erlangt Sige vnd Triumph vber den konig [von] Assirien [4], Erwarb auch durch deſsselbigen falschen goczdinnsts ableinung Sein lebenlang gutten friden.

Auch beczeugtt die Historj von Josia [5] dem könig Juda, alls Er hortt auſs dem gesecz buch lesen, was ergerlichs hinder dem erwellten eignen goczdinst wer, vnd da Er dem göttlichen geseczs nach gehorsamlich allen goczdinnst der Camerin [6], der Höhe, des Tophets [7], zu der Eher gotts, doch on wortt von den vorigen konigen vffgericht, abthet vnnd hinlegt. Lieſs Im Gott verkunnden vnd sagen: dieweill du dich vor dem herren gedemuttigt hast vnd dein herczs erweicht ist vber den wortten deſs geseczs, so will ich dich (spricht der Herr) zu deinen vettern samlen, das du mitt friden jn dem grab versamelt werdest vnd deine augen nitt sehen alles das vnglukh, das ich vber die Statt pringen will [8].

So nun der könig Josias einem grossen vbel, so von Gott vber die Statt Iherusalem Ires abgottischen goczdinst halber verordnett [war] durch ableinung derselben entrunnen ist, So mag

---

1) 2 Kön 9. 2) Hiskia 2 Kön. 18. Am Rand: 4. reg. 18. 3) Die eherne Schlange ebend. V. 4 4) 2 Kön. 19. 5) 2 Kön. 22. Am Rand: 4. reg. 22. 6) 2 Kön. 23, 5 camerim. 7) ebend. V. 10. 8) 2 Kön. 22, 19. 20.



onczweiffell ein Jekliche Cristenliche oberkaitt auch gleichformiger [!] Zorn vnd straff gottes empfliehen, so sye getrewlichen nach dem wortt gottes die Ergerlichen goczdinst niderlegt vnd die gottlichenn furdertt, dann Es sind je die hailigen Historien von köngen in Juda nitt Irthalb beschriben (dann was bedorffen sye Jeczunnd der geschrifft), sonder vns durch den hailligen gaist behallten, dabey ein jettliche göttliche oberkaitt lernen mocht, was gott fur gnad vber sye giessen well, wo sye gotts Ehr vnd dinst seinem gottlichen wort [f. 2 b] gemeſs vffrichten. Herwider auch [ist] war vrtell, plag vnd Straff zugewartten, so sye dem wortt zuwider Ettwas nach guttem gedunken jn goczdinsten vffrichten, hanthaben oder furdern, wie Heroboam [1] vnd Saul [2] geschach.

Es was gleichwoll auch vor der zerstörung Hierusalem niemant, der glauben wollt, das von wegen der goczdinst, one gottlich wortt vffgericht, ein solcher Jhamer zukunfftig wer, Jha, wol mer liessen sich bedunken, der herr gott were Irer goczdinst halber gnediger dann Iren voreltern [3]. Aber warumb vnd wie grausamlich sye von gott heimgesucht worden, schreiben vnd schreien all prophetten dauon.

Demnach zuuerhutten den grossen zorn gottes nach Erkantnus der warhaitt vnd seins willenns, auch gnad vnd frid zuerlanngen vnd zueruolgen, haben wir Ettlich Cristenlich new ordnung nach dem winkelmeſs seins göttlichen wortts vffgericht, vnnderthenigster Trostlicher zuuersicht, wider E. kay. Mt. alls einen Cristenlichen keyser, vnsern allergnedigsten herren, einigen vnd Naturlichen herren vnd obern vff erden, dem wir auch souil vnser leib vnd gutt belangtt, alle gehorsame vnd schuldige vnderthenigkeit mitt ongesparttem darstrekenn vnsers leibs, lebens, Ehr, guts zulaisten vrbuttig, gehorsam vnd willig sein, dardurch nitt gethan [zu] haben, vſs nachgeenden vrsachen.

Zuuorderst vnnd Nemlich, dieweyll E. kay. Mt. ein mandatt auſsgeen vnd verkunnden lassen, welchs jnsonders clarlich vnd lautter vermag, das deſs pur lauter wortt gottes nach den schrifften, von der heilligen Cristenlichen kirchen approbirtt, gepredigtt soll werden, wie wir [f. 3] vnsern predigern zuthun zum ernstlichen einngepunden haben, wie biſsher beschehen, So haben wir für nott angesehen, demselben gemeſs sich auch zurichten vnd das Euangelium nitt allein ein ploſs wortt sein [zu] lassen, sonder Im auch nach der lere vnd ermanung In der kirchen diensten statt zu geben, vff das die gwiſsne der vnderthanen nitt Irriger wurden, so In der kirchen mitt der thatt vnnd dem goczdinnst nitt gestatt oder nitt gehallten dermaſs wurde, wie die leer vnnd

1) 1 Kön. 14, 10. 2) 1 Sam. 13, 14. 3) Jer. 7, 4.

das wortt vſsweiſst vnnd vermag. Wiewol wir dannocht solch Cristenlich enderung allein gegen denen, so In vnser verwalltung sein, furgenumen haben, aber sonst den pfarher [1], deſsgleichen die Closter [2] bey Irem Aignen allten goczdinst pleiben lassen.

Am Andern: Dieweyl wir vnd vnsere vnderthon nunmher mitt göttlichem wortt vnnderricht, auch das In biſs anher geubten eignen goczdinnsten ergerlich miſsbreuch der heilligen gottlichen geschrifft vnd dem gebrauch der ersten kirchen gancz ongemeſs [fürgeloffen], dardurch gott der Almechtig zu zorn gereiczt, das Er verhengtt zerruttung gutter pollicey, zerstörung Land vnd leutt, Alls In der verwüstung Jherusalem vnd deſs ganczen Lannds Juda vnd Israbell erscheinnt. So nun vnſs vonn wegen vnser oberkaitt verwalltung gutte pollicey zuerhallten vnd fürsehung zuthun gepurtt, hatt die hochst nott erfordertt, ergers damitt zufur [zu] komen vnd das deſs Euangelium nitt alls ein Itell ding sonder volstrekung geacht vnd verkleinert wurd, Also ein kirchen ordnung nach dem Euangelio vffczerichten [f. 3 b] damitt der zorn gottes nitt vber vnnſs erwekht, sonder gutte kristenliche pollicey durch sein göttlich gnad In friden erhallten werden möcht.

Zudem vnnd dieweyll wider deſs hochwirdigen Sacraments sturmer, deſsgleichen den verfurischen Irtumb mitt dem widerthauff nitt allein mitt Cristenlich[er] ler, sonder auch mitt Euangelischer ordnung schier allennthalb zuweren von nötten, wie wir vnns auch dero Irthumb In vnsern kirchen mitt der hilff gottes erwertt haben [3].

Zu dem dritten, so auch vff dem Reichstag, anno xxvj. zu Speyr gehallten, deſs glaubenns halb verabschidt worden, durch Churfürsten, furstenn vnd stende deſs hailligen Reichs: Nemlich das In sachen, so das Edict, durch E. k. Mt. vff gehaltnem Reichstag zu wurmbs uſsgangen, beruren mochten, fur sich also zuleben, zu regieren vnd zu hallten, wie ein Jeder solchs gegen gott vnnd k[r]. Mt. hoffte vnd trautt zuuerantwurtten. Dieweill wir dann also bey vnnſs nichts Annders noch weitters furgenumen, dann was dem heilligen Euangelio gemeſs, auch mitt grund der schrifft beuestnett [4] vnd solchs E. k[r]. Mt. keins wegs zu vnngehorsam (daſs ferrn von vnſs seyhe) sonnder auſs erczellten nottwendigen Cristennlichen Eehafften vrsachen, So seyen wir in vnnderthenigster zuuersichtlicher hoffnung, E. k[r]. Mt. zu vngnaden wider vnnſs damitt gar nitt bewegtt [zu] habenn.

Welcher E. kay[r]. Mt. eines Jeden Artikells vnnderschidlich

1) D. h. den würzburgischen Pfarrverweser. 2) Das Karmeliter-, Franziskaner- und Klarakloster, auch zwei Beginenhäuser.

3) Besonders in Neckargartach, wo der Kommentur als Kollator sich gegen einen evangelischen Pfarrer sträubte, waren die Wiedertäufer eingedrungen. 4) befestigt.

grund der schrifft vnd vrsachenn, geben wir In aller vnderthenigkaitt bey Jedem besonders wie nachuolgtt zu erkennen.

Warumb die meſs ein
grewel vor gott zu achten.

Allergnedigster Kayser ... Wir werden mitt dem gottlichen wortt also vnnderwisen, dieweil Cristus Spricht, das nitt mitt mir ist, das ist wider mich [1], das nun nitt mitt Christo daran ist, muſs ein gruell vor gott sein. So ist gewiſslich die meſs nitt mitt Christo daran, sonder wider sein wortt vſs vilerley vrsachen nachuolgeñd.

Wo Eins geringsten vff erden lettster will vnnd ordnung vffgericht, mag die durch sein nachkomen nitt gebrochen, noch geeñdertt werden, Sonder wo Jemant den nitt hallten thett, der macht sich dardurch deſs Erbs oder geschriffts on wirdig lautt kay. Recht, wirtt auch ein zerstörer vnd lesterer derselbigen geacht.

So ist die meſs nitt allein zuwider der ordnung vnd Insaczung Christj, sonder auch nimpt dem heillign abentmall Christj seinen Rechten göttlichen geprauch, gancze ordnung vnd nucze, wie möcht sye dann nitt ein gruell vor gott genant werden!

Zum Ersten durch der menschen zusacz; Zum anndern durch opfern; Zum dritten durch annbetten vnd suchen In der meſs, so allein In gott vnd seinem Ewigenn wortt gesucht werden soll; Zum vierttenn, das sye In frembder vnuerstenndiger sprach.

So man aber ansicht der Ersten kirchen halltung, ist von den bischoffen der Ersten kirchen für gutt [f. 1 b] auſs der gottlichen schrifft geordnett: wann man In der kirchen versamellt war, Ehe vnnd (!) das testament gehallten, auch die verkundung deſs thods Christj ward angefangen, das vorhin deſs (!) volkh sich vbtte In geistlichem gesanng, wie man solchs Speuren mag auſs der allten meſs vnd auch der haillig paulus lertt [2]: Wann man In der kirchen zusamen kompt, soll man vnnder ein ander reden mitt psalmen, lobgesangen vnnd solchs alles geschehen mitt besserung, ermanung, vfferbawung vnd trost der gannczen gegenwerttigen versamblung. Hiebey sich dann befinnt ein greuel der meſs, das alles Inn frembder latinischer sprach on vfferpawen geschehen mitt grossem pracht der ornaten, daran man sich gehennkht vnd verdinst darInn gesucht, do man den thod deſs herren verkündigt vnd gutthat durch Christum bewisen gepredigt sollt haben, vnnſs zuerInnern der bruderlichen lieb gegen einannder zu leben [3], wie einmall Christus Jhesus vffgeopfert sey fur vnnser Sund, vnnd nitt mer geopfert, anderst muſst Er noch mer sterben [4], do erscheint aber

1) Luk. 11, 23. 2) Am Rand: Rom. 12 (7); 1 Cor. 2 (1—4); 2 Cor. 10; 12; 13. 3) üben. 4) Am Rand: Hebr. 7; 8; 9; 10. Esa. 53; 1 Petr. 3.

ein grewell, das die meſs fur ein opfer gehallten, so doch Christus von vnnſs darein [1] nitt geopfertt [wird] vnnd dann Christus der oberst priester durch Aron bedeut, hatt sich einmall gott seinem himelischen vatter am kreucze für vnser sund geopfertt vnnd damitt geendt alle eusserliche opfer deſs Allten Testaments, welche das ainig opfer Christj bedeutt haben, wie die gancz Epistell zu den Hebreern bezeugtt. Weill nun Christus einmall [f. 2] geopfert ist, so kan Er auch hinfur nit mer geopfert werden, dann opfern vnd sterben (von Christo gerett) sind In der geschrifft ein dinng, welches vermerkht wirtt aus sant pauls (zu den Ro. 6 vnnd zun Hebr. am 9). Nun Cristus hatt einmall gelittenn vnd gestorben, kann furhin nitt sterben (zun Ro. am 6), so Ist Er nun einmall geopfert worden vnd kan hinfur nitt mer geopfertt werden, sonnst muſst Er auch offt wider leiden vnnd sterbenn. Weil man In dann opfertt In der meſs, so muſs Er wider leiden vnd sterben, deſs dann ein greuell zusagen.

Fernner hatt Christus durch sein aigen plutt ein Ewige erlosung gefunnden, so darff man kein andre tegliche durch vffopferung Christj In der meſs suchen, dañ wo vergebunng der sunnd ist vnd Ewige Erlosunng, da ist khein opfer fur die sund mer (zu den Heb. am X [2]). Ist aber noch ein opfer vberig vnnd nott, so ist Ewige Erlösung noch nitt gefunden; vnd ist die sund noch nitt verzigen [3], so ist auch Christus vergebenlich gestorben, dann Ein New opfer vffrichten ist das vorig krafftloſs machen, vnd vngnugsam. Was ist das aber Annderst, dann Christum, der do Spricht (Luce am 22 [4]), sein leib sey für vnnſs gegeben vnd sein plutt sey für vnnſs vergossen, luegin straffen, sein leiden vnd sterben vnnucz machenn, den son gottes wider kreuczigen, für ein spott hallten vnnd verleugnen!

Dann Es spricht auch selber Christus Nemennt hin vnnd essett, vnd nitt nempt hin vnd opfert [f. 2 b]. Item das thunnd zu meiner gedechtnus vnd nit zu meiner opferung oder heben es vff . . .

Deſsgleichen durch den heilligen Dauid die Schmach deren, die dich schmehen, sinnd vff mich gefallen [5], das ist: Ich werd gestrafft vmb frembder sunnd willen, Vnnd weitters Ich muſs beczalen, Spricht Christus Im selben psalmen, das ich nitt geraubtt hab [6]; vmb deinettwillen hab ich gelitten Schmach [7]. Vnd Esaias am 43: mitt deinen sunden hastu mich geplagtt [8], du hast mir arbeitt gemacht mit deiner boſshaitt. Vnd wider Esaias am 53: Er hatt vnser schwachaitt vff sich genumen vnd vnser sucht [9] hatt Er getragen. Er ist verwunnt worden von vnser vngerech-

1) darin. 2) Hebr. 10, 18. 3) verziehen. 4) Luk. 22, 19. 20. 5) Am Rand: Ps. 68 (69, 10). 6) Ps. 69, 5. 7) Ps. 69, 8. 8) Jes. 43, 24. 9) s. v. a. Krankheit Jes. 53, 4 f.

tigkaitt wegen vnd zerschlagenn vmb vnser sund willen, vnnd vmb der sunnd willen meines volkhs hab ich In geschlagen. Defsgleichen spricht Petrus: Er hatt vnnser sund selbs geopffertt an seinem leib vff dem holczs, vff das wir der sunnden on seinen [1] vnnd der gerechtigkaitt lebennd, durch welches streich wir sinndt gesuent worden. So spricht auch paulus: Er ist gestorben vmb vnser sunnd willen [2].

Hie haben wir clare schrifft, das Christus hab vnser sund schon getragen, vnd nitt, das Er sye erst noch tragen werd In der mefs. Der nun In der mefs opfern will, bekent offenntlich vnd glaubtt, das Christus am kreuczs nitt gnug beczallt hab, dafs dann aber ein greuell vnd lesterung.

Auch ist khein annder opfer mer defs Newen testaments dann das einig, In welchem wir vnsere leib vffopfern [f. 3] vnd den Allten Adam thötten, wie paulus beweifst (zun Ro. am 8. vnnd 12. [3]).

Das man aber Christum In der mefs vffopfer, beweifst der Canon also lautende In der stillmefs: „las dir angenem sein das selig vnbefiekht opter“ ... Item „die wir dir opfern für die heilig Cristenlich kirch“. Ist das nitt Christum aufs dem weg stosfsen, vnd sein opfer, ein mall am kreucz beschehen, zu nichten machen, defshalb Ein grewell?

vnd das auch Im Canon lautt: „wir opfern deiner heilligen Mayestat ein heilligs Rhein, vnnbeflekht opfer ... vnd lafs dir angenem sein Alls die gab defs gerechten Abells“. — Ist doch von Ewigkaitt der son Christus seinem himellischen vatter angenem gewefst, Inn dem Er ein herczlichs wolgefallenn [an ihm hatte] [4]. was [be]darff Es dann zupitten, das Er Inn annem vnd darczu alls angenem alls des opfer Abells, welcher doch nur ein lemblin geopffertt. Sollt Aber defs Rosenfarb blutt Christj nitt mer gellten dann defs Abells Lemblin, dardurch Er doch nitt geseligt [wurde].

Dieweill dann nun sollichs vnnd defs mer In der mefs vnd dem Canon befunden, seyen wir Also durch göttlich schrifft vnnderricht, das die mefs ein grewell Aufs ob anngeczeigtten vrsachen, welche E. Kay. Mt. wir In aller vnderthenigkaitt geben zuerkennen.

Warumb Seelmessen, vnnd
Vigilien Auch dem wortt gottes
Zuwider vnnd vnnucz seyen.

Allergnedigster Kayser ... dieweill die mefs kein opfer ist wie vorgemellt, mag sye für kein thotten beschehen. Dann alls wenig

1) Am Rand: 1 Petr. 2 (24), on seinen = sie los seien. 2) Am Rand: Röm. 4 (25). 3) Röm. 8, 13; 12, 1. 4) Am Rand: Matth. 17 (5).

einer fur ein thotten gethaufft mag werden, alls wenig ein Lebendiger fur ein abgestorben das sacrament empfahen,

Darzu ist das heillig Åbentmall, das man ein meſs nennt, den Lebeñdigen Ingesetzt, dann der herr hatt gesagtt: Nempt hin vnnd essennt vnd thund es zu meiner gedechtnus, vnd nitt wie [1] die thotten, wie man dann In der seelmes pflegtt zulesen vnd singen.

Es geschicht auch solch essen vnnd drinken In dem heilligen abeñtmall, den glauben, so man durch die gehörtte verkundigung deſs thods Christj vnnd sein trostliche verheissung von der verzeihung aller sund hatt empfangen, zu meren, sterken vnnd bestendigen. Wo hören aber die thotten predigen vnd verkunden den thod Cristj? Wo glauben sye dann sein wortten, so sye dann dero keins mer thun kunden, so khan In auch kein frucht vnnd nucz daraufs volgen.

Im Abeñtmall verknupft man vnd verbrudert sich In das bannd Bruderlicher lieb ein ander gutts zuthun vnd burden helffen zutragen, den nakenden kleiden, hungerigen speisen, durstigen trenken, deſs der abgestorben nichts bedarff.

[f. 1 b.] Darczu wellenn sye Inn der seelmeſs fur die sund deſs gestorben gnug thun, so doch deſs, der do glaubtt In Christum, will der himellist(!) vatter seiner sund nimer gedenken vnnd durch das einig opfer Christj ein mal geschehen, hatt vnſs geschenkht all vnnser sund (zu Coll. am 2. vnd Gall. am 1.)

Zum Annderen mogen auch die vigilien den abgestorbnen nitt zu nucz dienen, obschon die psalmen vnnd prophetten sein vns zu trost vom helgen geist geben, vns darIn zutrösten. Was hilfft Er aber die thotten, daruff sie sich gar nitt Reimenn,

Zudem ist vnnſs die schrifft geben zu straff, besserung vnd zuchtigung Inn der gerechtigkaitt, das ein menschs gottes sey on wandell, zu allen gutten werken geschikht [2]. Dieweil nun die abgestorbnen durch leer vnnd zuchtigung zu guttem nit mer geschikht zemachen, wie mag dann Inen zu nucz komen, so von Irtwegen gelesen oder gesungen wirtt in den vigilien!

Es volgt auch, dieweyll die priester mitt den vigilien vſstilgen wellen der abgestorbnen sund, das sye damitt zu boden stossen den grossen vnausprechlichen verdienst vnsers seligmachers Christj Jhesu, so stett auch nitt geschriben: „welcher Im hatt Gutts lassen nachthun“, sonder: „wer an In glaubtt der wirtt nitt gericht, wer aber nitt glaubtt, der ist schon gericht“ [3]. Wo nun glaub ist, do ist kein Rug [4] Im leben. dieweill der glaub In der liebe gescheffnig ist, die lieb bricht dañ das [f. 2] prott gegen den menschen, kleidett, Speiset den armen [5], welche werkh der liebe

1) Schreibfehler statt vir [für]? 2) Am Rand: 2 Th. 3 (2 Tim. 3, 17). 3) Joh. 3, 18. 4) rug = Ruhe. 5) Am Rand: Gal. 5 (22). Matth. 25 (31 ff.); Jes. 56 (5). Offenb. 14 (13). Joh. 5 (29).

vnnſs nachuolgen werdenn als Zeugnus vnsers glaubenns, dan̄ der thodt bricht nitt mer das brott, es muſs Im Leben geschehen. do man spurt die frucht deſs glaubenns alls eins gutten Baums [1],

Doch nimpt khein gutt werkh dem leben̄digen die sund ab, vil minder eines todten. Johan̄es der Teuffer spricht: syhe das ist das Lemblin gottes, das hinnimpt die sunnd der wellt; vnd paulus zun Gallatern: ist die gerechtigkaitt oder seligkaitt auſs dem gesaczs, so ist Christus vergebens gestorben [2].

Esaias am 43. Ich Ich vertilg selbs dein sund von meinet wegen vnnd will deiner sunnd nimmer gedenken [3]. Paulus z. Tito: Nitt vmb der werkh willen, die wir gethan, sonder nach seiner Barmherzigkaitt macht Er vnnſs selig [4]. Petrus sprach: „Gott Reinigtt die herzen durch den glauben, was versucht dan̄ Ir nun gott mit vfflegen des Jochs vff der jungen hells, welchs weder vnser vätter noch wir haben mögen trageun [5], son̄der wir glauben durch die gnad deſs herren Jhesu Christi selig zuwerden, gleicherweiſs wie auch sye. So ist sonst kein nam, In dem man selig wirtt dan allein In Christo Jhesu [6]. So sprach paulus: „Es sey kund Euch lieben pruder, das Euch verkundigt wirtt [7] vergebung der sunnd durch diesen Christum, vnd von dem allem, durch welchen Ir nitt kunden Im gesecz Moisi rechtgeferttigt werden; wer aber an disen glaubt, der wirtt gerechtferttigt, vnd Christus vnnser Erlöser selbs durch Lucam: „Wan̄ Ir alles thon habtt was Euch gebotten ist [f. 2 b.] so sprecht: Wir sinnd vnnuczs knecht [8].“ Was ist das anderst dann der glaub, der anlanngtt seligkaitt, der wirkett Im leben zur zeugnus seinns glaubenns alles guczs. Die werkh aber, die nach dem thod geschehen, werden dem abgestorbnen zur selikaitt nitt erschiessen.

Der Ursprung aber der vigilien kompt aus der ersten kirchen also her:

Wann man ein abgestorbenns vergrub, vft das die lebennden die vmb Ire lieb freund bekömertt waren, getrost wurden, hielt man die vigilien, das ist man wacht, do ettwo die Begrebnus bey nacht vnnd morgenns frw geschach. Doselbst trost man die lebenndigen mit psalmen vnd gottlichen spruchen, sollten sich nit so vbergeheben [9], alls wer kein vffersteung, wie auch Paulus den Tessaloniern thett. Aldo brennet man liechter, das man Inn der finstere [10] gesehe vnnd wer so trostloſs vnd verczagt [war], den versach man mitt dem heilligen Testament, vnd beualch einander zulieben, hilff vnnd steuer zuthun. Was dann einer hett, das gab

1) Matth. 7, 17. 2) Joh. 1, 29. Röm. 3, 24 ff. Gal. 2, 21. 3) Jes. 43, 25. 4) Tit. 3, 5. 5) Act. 15, 9—11. 6) Act. 4, 12. 7) Act. 13, 38. 8) Luk. 17, 10. 9) ubergeheben = sich traurig zeigen. 10) finstere = Finsternis.

Er armen Lebenndigen, zu welchem diaconj verordnett vnd vorhannden waren, In die statt vnnder die armen notturfftigen aufszuthailen, wie steffanus vnd Laurentius ist gewesen. Aber solcher gottlicher prauch der ersten kirchen ist In ein vnnuczen goczdinnst der abstorbnen selen zuhelffen verendert vnd geschicht den Abgestorbnen nach, das den lebenndigen solt [f. 3.] geschehen, defshalb die jeczigen vigilien wider gotts ordnung vnd vnnuczlich vfs erczelten Vrsachen, welche, E. Kay. Mt. wir in aller vnnderthenigkaitt geben zuerkennen.

(Fortsetzung folgt.)

Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Inhalt.

Seite

Untersuchungen und Essays:

Analekten:

Ausgegeben den 15. August 1904.

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,

ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG.

XXV. Band, 3. Heft.



GOTHA.

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES

AKTIENGESELLSCHAFT.

1904.

Pro Jahrgang 4 Hefte à 4 Mark.

Das syrische Martyrologium und der Weihnachtsfestkreis.

Historische Untersuchung

von

Lic. C. Erbes,
Pfarrer in Castellaun.

I.

Die Sieger in den olympischen Wettkämpfen wurden bekränzt, ihr und ihres Vaterlandes Name feierlich ausgerufen, von den Chronisten aufgezeichnet und auf die Nachwelt gebracht. Es begreift sich, dafs die ähnlich geehrt wurden, welche den blutigen Kampf des Glaubens siegreich bestanden [1]. Doch im Bewufstsein, dafs der Herr der Kirche seinen Getreuen die Siegeskrone beilegt und ihre Namen ins Buch des Lebens geschrieben sind, hat man anscheinend lange nicht daran gedacht, die Märtyrer mit Fleifs zu verzeichnen zum bleibenden Gedächtnis, und es für einfache Pflicht gehalten, diese Treue bis in den Tod zu üben. Nach der allgemeinen Verfolgung unter Decius erfahren wir aber fast gleichzeitig von den Bischöfen Cyprian in Karthago, Fabian in Rom und Gregor dem Wundertäter im kappadocischen Cäsarea [2], dafs sie befohlen haben, die Namen der

1) Vgl. Basilius Seleuc. Oratio 42 in Stephanum, Migne, P.G. tom. 85, p. 469: *ὥσπερ ἐπὶ τῶν Ὀλυμπιακῶν ἀγώνων οἱ ἀγωνοθέται νικητὰς βραβεύουσιν, οὕτως ὁ μέγας ἀγωνοθέτης Χριστὸς κτλ.*

2) Cypriani ep. 12, 2; 37, 2. Catalog. Liberianus und liber pontific. unter Fabianus. Gregor. Nyssen. de vita Gregorii Thaumat. Migne, P.G. tom. 46 (III), p. 953.

Märtyrer, auch der im Gefängnis gestorbenen, und den Tag ihres Heimgangs sorgfältig zu notieren zu jährlich wiederkehrender Gedächtnisfeier. Der grofse Abfall in der Verfolgung nach langer Ruhepause war wohl mit ein Grund, die Namen der Getreuen und ihren Todestag also zu ehren. Was aber in den verschiedensten Gegenden so gleichzeitig angeordnet wurde, hatte offenbar schon älteren Vorgang. Heifst es doch fast hundert Jahre früher im Martyrium Polykarps Kap. 18: sein und seiner Genossen Tag werde gefeiert zu der Vorkämpfer Gedächtnis und der Zukünftigen Übung sowohl als Bereitschaft.

Ein wertvolles Verzeichnis römischer Märtyrer, das nach sicheren Kennzeichen aus dem Jahre 336 stammt und auf noch älterer Quelle beruht, hat der Chronograph vom Jahre 354 aufbewahrt. Noch lehrreicher und wichtiger ist das mit 163 Festtagen erhaltene Martyrologium, das aus einer im September 411, und zwar in Edessa, vollendeten syrischen Handschrift erstmals 1866 vom Engländer Wright, dann 1894 von den Franzosen Graffin und Duchesne in Acta Sanctorum m. Nov. tom. II, 1, p. LII—LXV mit Rückübersetzung ins Griechische, veröffentlicht, bereits 1887 von E. Egli und neuerdings von H. Lietzmann in deutscher Übersetzung zugänglich gemacht worden ist. Hans Achelis [1] hat auf seine Beleuchtung und Erläuterung Fleifs und Scharfsinn glücklich verwandt, doch der historischen Forschung noch allerlei übrig gelassen, dessen Ermittelung der Mühe lohnt.

Fast ebenso viele Daten, als jenes andere Verzeichnis für Rom allein gibt, bietet das syrische Martyrologium für jede der drei Städte Nikomedien (34), Antiochien (26) und Alexandrien (24), und dazu noch eine Fülle von Gedenktagen von mehr als 30 anderen Städten, von Rom und Sirmium im Westen bis Edessa und Nisibis im Osten, von

1) H. Achelis, Die Martyrologien, ihre Geschichte und ihr Wert, in den Abhandl. der Königl. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen, philol.-histor. Klasse, neue Folge, Bd. III, 3 (Berlin 1900), S. 30—71. H. Lietzmann, Die drei ältesten Martyrologien, Bonn 1903, gibt S. 8 auch die Literatur.

Tomi im Norden bis Thmuis im Süden, von deren Geschichte wir sonst meist so wenig wissen, dafs jede Notiz dazu dankenswert ist.

Auf dieses nach den Kalendertagen geordnete Verzeichnis „der Martyrer des Westens“ und ihrer Festtage folgen in der Handschrift noch „die Namen unserer Herren der Bekenner, die getötet worden sind im Osten“, nämlich im persischen Reich, meist unter König Sapor I. um 345, vgl. Sozom. H. E. 2, 9. Diese sind aber nicht ebenso wie die des Westens nach den Kalendertagen aufgeführt, sondern unter Voranstellung einiger „aus den Alten“ lediglich aus Bischöfen, Presbytern und Diakonen klassenweise zusammengestellt, und zwar auch mit Angabe der Stadt oder Landschaft. Schon diese ganz andere Behandlungsweise zeigt deutlich, dafs das geordnete Verzeichnis der Märtyrer des Westens älteren und westlicheren Ursprungs ist als der Anhang mit den persischen Märtyrern, über die übrigens, nicht ohne Entstellung von Namen, Sozom. 2, 9 ff. einige Nachricht gibt und 2, 14 bemerkt, die Perser, Syrer und die *ἀνὰ τὴν Ἐδέσσαν* hätten viele Sorgfalt auf ihr Gedächtnis gewandt. Hat doch schon Aphraates, „der weise Perser“, während der Verfolgung des Sapor das noch vorhandene Werk verfafst, welches Gennadius, De vir. ill. Kap. 1 irrig dem Jakob von Nisibis zuschreibt und dessen letzte Bücher *De regno Persarum* und *De persecutione Christianorum* handeln. Die Wiederkehr einiger „aus den Alten“ auch bei den Persern läfst schliefsen, der Autor, welcher diese Zusammenstellung machte und der älteren Liste des Westens anhängte, habe hier jene Bezeichnung vorgefunden und daher nachgebildet.

Dafs der im Jahre 411 in Edessa die Handschrift vollendende Schreiber nicht selbst das Verzeichnis der Perser hergestellt und gar die Märtyrer des Westens nach den Kalendertagen aufgereiht hat, ist leicht ersichtlich. Denn ebenfalls mit abgeschrieben hat er die syrische Übersetzung der (unvollständigen) klementinischen Rekognitionen, die Schrift des Titus von Bostra gegen die Manichäer und dann unmittelbar vor dem Martyrologium die Schriften des Eu-

sebius von Cäsarea über die Theophanie, über die Märtyrer Palästinas und die Lobrede auf die Märtyrer. Wenn der Mann im Jahre 411 in Edessa etwas anderes getan hätte, als nur richtig abschreiben, hätte er doch wohl die von ihm selbst vorher abgeschriebenen, jedesmal mit den Tagen und Orten genau angegebenen sechzehn Gruppen der palästinensischen Märtyrer ins Martyrologium eingetragen. In Wirklichkeit kehrt aber darin nur eine einzige Gruppe wieder, die mit Pamphilus von Cäsarea und zwölf Genossen, die vor den fünfzehn anderen Gruppen das voraushatte, daſs sie von Euseb mit dem herrlichen und mutvollen Benehmen seines ausgezeichneten Lehrers (KG. 8, 13) allein vorgeführt war in seiner älteren Schrift über das Leben des Pamphilus. Deshalb war dieses Martyrium besonders berühmt, wie es denn auch in den Akten des Gurja und Schmona erwähnt wird. Der von dem Abschreiber also verschiedene Verfasser des Martyrologiums hat mithin die von jenem abgeschriebene Schrift Eusebs über die palästinensischen Märtyrer noch gar nicht gekannt, wogegen die Eintragung des Presbyters Pamphilus und seiner Genossen zum 16. Februar auf die besondere Schrift darüber zurückgeht.

Wird beim Beginn fast jeden Monats, der mit dem syrischen Namen Tischri, Kanun usw. angegeben wird, die „Übereinstimmung mit den Griechen“ bemerkt, so verrät das nicht eine griechische Vorlage, sondern den syrisch redenden Syrer, dessen Volksgenossen, besonders in Antiochien, zum groſsen Teile griechisch redeten und die mit den römischen Monaten ganz parallel laufenden des syrisch-macedonischen Kalenders mit den griechischen Namen benannten. So versteht auch Epiphanius unter „Griechen“ gerade die Syrer und identifiziert sie ausdrücklich damit, Haer. 51, 24.

Um so bezeichnender ist folgender Umstand. Das Martyrologium beginnt jetzt am 26. Dezember mit dem Protomartyr und Apostel Stephanus, auf den am 27. Johannes und Jakobus in Jerusalem, am 28. in Rom Paulus und Simon Kephas folgen, während erst am 6. Januar die Epiphanie als Geburt Jesu gefeiert wird, gemäſs dem beson-

deren, von Ephraem von Nisibis viel bezeugten Brauche der Syrer. Offenbar hat das Martyrologium des Westens vordem mit der Geburt Christi am 25. Dezember begonnen, ganz ebenso wie das erwähnte römische Verzeichnis vom Jahre 354 bezw. 336 sie an die Spitze stellt und danach alles anordnet, ganz wie Gregor Nyssenus, Chrysostomus u. a. die Geburt Christi am 25. Dezember den Zugführer der christlichen Feste nennen und darauf den Stephanus und die anderen Apostel mit dem Chor der Märtyrer folgen lassen. Da man aber in der syrischen Gegend, in der die letzte Redaktion und Verbindung des Ostens mit dem Westen stattfand, die Geburt Christi nicht an Weihnachten, sondern am 6. Januar feierte, strich man den Ansatz zum 25. Januar notgedrungen, doch so, daſs man die daran sich schlieſsenden Ansätze an der Spitze belieſs und nichts änderte an der jetzt wie früher brauchbaren Angabe:

> 6. Januar, am Tag der Epiphanie unsers Herrrn Jesu in Heliupolis (?) Lucianus.

Diesen schon von Duchesne erkannten kritischen Punkt in den letzten Zeilen seiner Ausführung über den Syrer S. 71 berührend, hat Achelis geäuſsert, daſs der Ausgang vom Weihnachtsfest und was damit am 26., 27. und 28. Dezember zusammenhängt, noch nicht dem Urmartyrolog angehörte, also erst von zweiter Hand hereingebracht und von einer dritten wieder geändert worden sei, da das Weihnachtsfest im Orient und in Nikomedien erst etwas später heimisch geworden sei, als unser Martyrologium (um 375) verfaſst worden. Doch wann das Martyrologium verfaſst worden ist und wann das Weihnachtsfest in jenen Gegenden Eingang gefunden hat, wird noch zu untersuchen sein.

Inzwischen schlieſst das Martyrologium bereits mit dem Ansatz:

> 24. November. In Cäsarea Kappadociens Beronikianus und in der Stadt Alexandrien Petrus der Bischof der Märtyrer der [letzt?]e.

Daſs also ein ganzer Monat, vom 25. November bis 24. Dezember, märtyrerfrei erscheint, ist keine zufällige Lücke durch Verderbnis, wie Usener gelegentlich gemeint

hat, noch durch vorzeitige Müdigkeit des Abschreibers verursacht, sondern hängt augenscheinlich zusammen mit dem ehemaligen Anfang am 25. Dezember. Jener Bischof Petrus von Alexandrien heifst noch später auffällig *τὸ τέλος καὶ ἡ σφραγὶς* der Märtyrer [1]. Ähnlich nennt zwar Euseb, De mart. Palaest. Kap. 13 den Silvanus, der im achten Jahre der diokletianischen Verfolgung starb, *παντὸς τοῦ κατὰ Παλαιστίνην ἀγῶνος ἐπισφράγισμα.* Doch eben nur für die eine Verfolgung und für Palästina. Allgemein sind aber nach Petrus von Alexandien unter Licinius, Julian und Valens [in Alexandrien selbst der h. Dorotheus!] noch so viele Märtyrer gestorben und auch gefeiert worden, dafs die Entstehung jenes Titels für Bischof Petrus sich am besten daraus erklärt, dafs er einmal als letzter der Märtyrer stand und gefeiert wurde, eben wie er im M. S. jetzt noch als letzter steht und den heiligen Chor schliefst, den erst die Weihnachtsfeier wieder eröffnet. Zwar kommt im 4. Jahrhundert noch keine Adventsfeier vor. Doch verdient Beachtung, dafs die Synode von Saragossa in Spanien im Jahre 380 Verhaltungsregeln gab für die mit dem 18. Dezember beginnenden drei Wochen bis Epiphanie, offenbar weil die auszurottenden Priscillianisten an Epiphanie Christi Geburt feierten und in den vorhergehenden drei Wochen die bekämpften Bräuche übten. So konnten auch schon andere, die Christi Geburt bereits am 25. Dezember feierten, eine Vorbereitungszeit vorangehen lassen. Da die Kirchenväter aber vielfach am Tage der Wintersonnenwende in Christi Geburt *τὸ ἀληθινὸν φῶς* (Joh. 7, 9) und „die Sonne der Gerechtigkeit“ hervorbrechen sahen, die die Finsternis zerstreute und das Dunkel, das auf den Völkern lagerte, und ihnen neben der Sonne Christus die Märtyrer die Sterne am Himmel abbilden [2], so war es angemessen und sinnig, die Sterne einige

---

1) So in Epiphanii monachi et presbyteri (aus Jerusalem saec. X) edita et inedita (Paris. et Lips. 1843), p. 5.

2) *Ὥσπερ δὲ ὁ οὐρανὸς τοῖς ἄστροις κεκόσμηται, οὕτω καὶ αἱ ἐκκλησίαι τοῦ θεοῦ τοὺς μάρτυρας κατέχουσι.* Acta S. Theodori ducis in Analecta Bolland. II, p. 359. Achelis meint S. 35f.: „Es wäre wohl möglich, dafs der edessenische Schreiber oder seine Quelle mit dem

Zeit, einen Monat lang, ganz ausgehen zu lassen, damit der Ruf Jes. 21, 11: „Hüter, ist die Nacht schier hin?" motiviert und das Hervorbrechen der Sonne oder des Morgensterns aus dem völligen, sternlosen Dunkel um so viel ersehnter und schöner werde. Wohl aus diesem Grunde hatte man in unserem Martyrologium einen ganzen Monat vor Christi Geburt freigelassen, und es braucht dazu nur noch erinnert zu werden, daſs nach dem Kalender [1] der Asianer, Ephesier, Bithynier und anderer am 24. bezw. 23. November ein Monat begann und mit dem 25. bezw. 24. Dezember der folgende. Zum Beweis, daſs M. S. am Schluſs nicht lückenhaft, sondern vollständig ist, dient auch die unmittelbar angehängte Bemerkung: „[Zu Ende] sind die Märtyrer des [Weste]ns [nun kommen] die Namen unserer Herren der Märtyrer, die getötet wurden im Osten."

Die Grundlage des Martyrologiums der Bekenner des Westens war also mit Petrus von Alexandrien zum 24. November als letztem mit Fleiſs schlieſsend überkommen aus einer Gegend, wo man die Geburt Christi bereits am 25. Dezember feierte und diese zum Ausgangspunkt machte, wie auch in jener römischen Depositio Martyrum schon 336 geschah. *Μετὰ τὸν Χριστὸν οἱ χριστοφόροι, μετὰ τὸν ἥλιον τῆς δικαιοσύνης οἱ φωστῆρες τῆς οἰκουμένης*, erklärte auch Gregor von Nyssa (Migne, P.G. tom. 46 [III], p. 723), wobei demselben (ibid. p. 788f.) das Weihnachtsfest nicht einfach *ἁγία πανήγυρις*, sondern *ἁγία ἁγίων καὶ πανήγυρις πανηγύρεων* ist. Eröffnen nun diesem darauf *ἀποστολοί τε καὶ προφῆται* den geistigen Reigen, so erklärt er selbst: *εἰσὶ δὲ οὗτοι·*

Στέφανος, Πέτρος, Ἰάκωβος, Ἰωάννης, Παῦλος,

und läſst keinen Zweifel [2], daſs der Protomartyr am 26., die

---

letzten Märtyrer sein Buch beschlieſsen wollte, und diesem Schluſseffekt zuliebe die Märtyrer des ganzen folgenden Monats unterdrückte". Unglaublich.

1) Vgl. das Florentinische Hemerologium und Ideler, Handbuch der mathemat. und techn. Chronologie I (1825), S. 410ff.

2) Vgl. auch p. 729: *ἔξαρχοι δὲ τούτων καὶ κορυφαῖοι ὁ Πέτρος καὶ ὁ Ἰάκωβος καὶ ὁ Ἰωάννης οἱ σήμερον* (= 27. Dezember) *ταῖς ὑπὲρ Χριστοῦ μαρτυρίαις σεμνυνόμενοι.*

drei Säulenapostel am 27., Paulus am 28. Dezember gefeiert wurden. Unser Martyrologium aber bietet:

26. Dezember. Der erste Märtyrer in Jerusalem Stephanus der Apostel das Haupt der Märtyrer.
27. Dezember. Johannes und Jakobus die Apostel zu Jerusalem.
28. Dezember. In der Stadt Rom Paulus der Apostel und Symeon Kephas das Haupt der Apostel unseres Herrn.

Wie ich unter Hinweis auf den alten armenischen Kalender und andere Zeugen in dieser Zeitschrift XXII, S. 201 ff. dargetan, ist die von Gregor bewahrte Zusammenstellung ursprünglicher, im Syrer aber dahin abgeändert, daſs Petrus von Johannes und Jakobus und Jerusalem zum 27. Dezember weggenommen und zum 28. dem Paulus in Rom, nunmehr als Simeon Kephas und Haupt der Apostel, zugesellt worden ist, wie auch im Armener geschehen ist, nur auf umgekehrte Weise. Ob diese nach Rom schauende Änderung der Stellung Petri gleichzeitig mit der Abänderung des Geburtstages Christi und vielleicht noch mit anderem zusammenhängt, wird im Auge zu behalten sein.

Wie bereits Duchesne p. LXVI und Achelis S. 59 ff. gezeigt, ist Nikomedien die eigentliche Heimat des Martyrologiums. Denn nicht nur enthält es für diese sonst doch nicht durch Gröſse und Bedeutung hervorragende Stadt mehr Märtyrer und (34) Festtage, als für die Hauptstädte Antiochien (26) und Alexandrien (24), sondern es bildet auch den Mittelpunkt der Interessensphäre, um den sich die berücksichtigten Orte und Landschaften gruppieren, je näher, desto zahlreicher, je entfernter, desto vereinzelter, wie Achelis erinnert und die von ihm S. 39 ff. gegebene Zusammenstellung der Heiligen nach den verschiedenen Orten veranschaulicht.

Dabei ist ebenso lehrreich als unzweifelhaft, daſs dieselbe Quelle, welche den Grundstock des jetzigen syrischen Martyrologiums (M. S.) bildet und nicht nur den berühmten Presbyter Lucianus zum 6. und 7. Januar bietet, *ὃν δῆθεν οἱ Ἀρειανοὶ ἐν μάρτυσιν ἐψηφίζονται*, wie Epiphanius Haer.

41, 1 sagt, sondern auch den Presbyter Arius selbst zum 6. Juni, richtig einem Samstag im Jahre 336, zu Alexandrien gibt, ohne des freilich erst 375 gestorbenen Athanasius zu gedenken, — sich auch in das spätere und umfassendere Martyrologium Hieronymianum (M. H.) ergossen hat, nur freilich mit reicherem Inhalt, den sie in der Zwischenzeit in Nikomedien oder einem anderen Orte durch Aufnahme vieler unterdessen in Verehrung gekommener oder erst bekannt gewordener Heiligen bis zum Jahre 460 mindestens erhalten hatte, abgesehen von seither beliebten Streichungen oder Änderungen.

Beachten wir aber, wie M. S. z. B. zum 14. März in Thessalonich den „Märtyrer Fronton und drei andere" setzt, M. H. jedoch am selben Tage eben in Thessalonica Dionisii, Alexandri, Palatini zu Frontonis nennt, wie zum 16. April M. S. „in Korinth in Achaja Leonidas und acht andere Märtyrer", M. H. aber in Achaja Corintho mit Leonidas die Namen der acht anderen angibt, wie zum 12. Mai M. S. „in Axiopolis Cyrillus und sechs andere Märtyrer" notiert, M. H. aber auch die anderen Namen aufführt [1]. Hieraus erhellt deutlich, daſs im Syrer eine Quelle abgekürzt ist, die die Namen vollständiger bot und im M. H. vollständiger, wenn auch nicht ganz rein, bewahrt ist. Sie bot offenbar auch einige Ortsangaben mehr, die in M. H. wiederkehren, in M. S. aber ausgefallen sind, wie z. B. sogar bei dem, auch von Euseb KG. 8, 13 erwähnten, Bischof Anthimus von Nikomedien mit fünf anderen am 24. April, den M. H. für Nikomedien V. kal. Majas gibt, und bei Dasius, Gajus, Zoticus zum 21. Oktober, welche in M. H. gleichfalls zu Nikomedien stehen und nach den jüngst veröffentlichten Akten eben dahin gehören. Ein Autor aber, der so viele Namen als gleichgültig behandelte und durch Angabe der Zahl kurz ersetzte und Ortsangaben mehrfach überging, könnte einzelne Tage und Heilige ganz übergangen haben bei seiner Eilfertigkeit.

Da das hieronymianische Martyrologium auf möglichste Vollständigkeit und Allgemeinheit ausging, aber keinen ein-

1) Vgl. Achelis S. 36 ff.

zigen der persischen Namen wiedergibt, ist auch dadurch bestätigt, dafs die ganze Liste der „Märtyrer des Orients“ nicht an der dem M. S. mit M. H. gemeinsamen nikomedischen Quelle hing, sondern erst nachträglich an das vom Syrer erhaltene Martyrologium angehängt worden ist. Ebenso fehlen im M. H. aber auch die Namen aller der Märtyrer, welche im Syrer an den Kalendertagen für Edessa und Nisibis angegeben sind. Wenn auch ausnahmsweise der Name des berühmten Bischofs Jakob von Nisibis im M. H. zu idus Jul. wiederkehrt, so stammt er hier nicht aus der sonst mit M. S. gemeinsamen Grundlage, sondern ist aufgenommen aus einer anderweiten Legende oder Lebensbeschreibung des gefeierten Bischofs und Wundertäters. Denn das beweist schon der seinem Namen beigefügte Zusatz: *qui in corpore multa signa fecit et arcam Noe solus vidit in monte; nullus alius de his, qui cum eo porrexerant, videre est permissum.*

Durch Vergleichung mit den Ansätzen des M. H. ist längst festgestellt, dafs im Syrer ein arges Versehen begangen ist durch jemand, der beim offenbar flüchtigen Abschreiben bezw. Umschlagen des Blattes vom 5. Juni auf den 6. Juli übersprang, so alle dazwischen gehörenden Daten überging und die folgenden ursprünglich in den Juli gehörigen Ansätze in den Juni übertrug, also um gerade einen Monat verfrühte, den August aber doch wieder richtig fafste. Auf diese Art hätte M. S. zum ganzen Monat Juli keine Märtyrer mehr übrig gehabt. Dennoch finden wir, gegenüber 15—20 Ansätzen für jeden anderen Monat, im M. S. jetzt noch für den Juli folgende drei Ansätze, die darum aller Beachtung wert sind:

15. Juli. Übereinstimmend mit der Rechnung der Griechen, das Gedächtnis Jakobs, Bischofs von Nisibis.

19. Juli. Zu Synnada Macedonius, Lampadius, Antigonus, Jovianus, Victorinus und Tatianus.

30. Juli. In der Stadt Nisibis Adelphus und Gajus die Martyrer.

Diese drei Ansätze, von denen zwei auf Nisibis allein entfallen und der dritte uns später noch beschäftigen wird,

keiner im M. H. wiederkehrt, sind also eine spätere und nachträgliche Einfügung in den durch erwähntes Versehen entleerten Juli des Martyrologiums. Von demselben Manne, der das Versehen beging, stammt der Ersatz im Juli kaum, da er dann den Fehler leicht hätte merken und durch nochmaligen Blick auf seine Vorlage verbessern können. Wahrscheinlich stammt also die Ergänzung von einem späteren, der keine Vorlage zur Berichtigung zur Hand hatte und sich begnügen mufste, wenigstens das für den Juli einzutragen, was ihm selbst gegenwärtig war.

Dafs die Abschrift des Kodex, in dem das Martyrologium an letzter Stelle steht, zu Edessa vollendet worden ist, spricht kaum mehr für die Redaktion des Martyrologiums zu seiner jetzigen Gestalt eben in Edessa, als es für Abfassung der vorangehenden anderen Schriften (S. 331 f.) dort spricht. Dazu kann man zwar hinweisen auf die beiden ebenfalls nachgetragenen Ansätze:

2. September. In der Stadt Edessa Abibus das Martyrium des Feuers.

15. November. In der Stadt Edessa Samuna (Schmona) und Gurja die Märtyrer.

Aber diese haben so wenig Eigenartiges, dafs sie an jedem anderen Orte in Syrien auch eingetragen werden konnten, da ein geschichtlicher Bericht über das Martyrium des Diakons Abibus und der damit in Zusammenhang stehenden beiden anderen verbreitet war, wie noch die, ausdrücklich den Feuertod des Abibus erwähnende, Homilie eines Bischofs Arethas von Cäsarea um 450 (bei Surius zum 15. Nov. Kap. 5) beweist, der *illustrium gloriam virorum per universam Syriam diffusam* nennt [1], wie denn noch dem 4. Jahrhundert entstammende Akten über sie vorhanden, neuerdings von Cureton und Rahmani [2] herausgegeben sind und z. B. das Melchitische Synaxarion veranlafst haben, den

1) Vgl. Görres, Licinianische Christenverfolgung (Jena 1875), S. 209 ff.

2) Vgl. Rahmani, Acta ss. confessorum Guriae et Shamonae, Rom. 1899, dazu Nöldeke, Über einige edessen. Märtyrerakten, Strafsburg 1901.

Abibus gleich zu den Märtyrern des 15. November zu setzen. In dem schon seit 230 christlichen Edessa[1] war seit 232 der Apostel Thomas beigesetzt und wurde sicher an seinem Gedächtnistage jährlich gefeiert in der ihm geweihten grofsen Kirche, die schon 363 unter Kaiser Jovian von Sokrates H. E. 4, 18, Sozom. 6, 18 erwähnt wird, und dessen Translation nach Edessa im M. H. zum V. kal. Jan., V. non. Jul. und XII. kal. Jan. notiert ist. Auch die aquitanische Pilgerin[2] sagt, als sie um 385 nach Edessa gekommen: *statim perreximus ad ecclesiam et martyrium sancti Thomae ... ecclesia autem ibi quae est, ingens et valde pulchra et nova dispositione, ac sic ergo vidi in eadem civitate martyria plurima.* Von diesen weiteren Hauptschätzen und Feiern hätte der Überarbeiter etwas mehr erwähnt, wenn er in Edessa selbst ebenso zu Hause gewesen wäre wie sein Abschreiber vom Jahre 411. Dafs das Martyrium des Scharbel und Barsamja in Edessa vom M. S. ebenfalls nicht erwähnt wird, sei auch noch erinnert, obgleich wir noch später einen Blick auf sie werfen müssen.

Allerdings weist die Zusammenstellung der Märtyrer des Ostens (Persiens) mit denen des Westens auf einen Ort an der Grenze des römischen Reichs. Aber besser als Edessa empfiehlt sich dazu Nisibis, *Orientis firmissimum claustrum*, Ammian. Marcell. 25, 8, das den äufsersten Vorposten des Reichs gegen die Perser bildete und nach Sozom. H. E. 5, 3; Theodoret. H. E. 2, 30; Ammian. 25, 7 ganz von Christen bewohnt war, als es im Jahre 363 nach Julians Tod von Jovian zum allgemeinen Schmerz an die Perser abgetreten wurde, nachdem es in den letzten Jahrzehnten wiederholt ruhmvoll verteidigt worden war. Während Edessa nur mit zwei Ansätzen vertreten ist und Hauptsachen vermissen läfst, hat Nisibis vier Festtage verzeichnet: aufser den S. 338 zum Juli aufgeführten und einem zum 23. Mai verstümmelten auch einen so eigenartigen Ansatz wie diesen:

1) Vgl. Lipsius, Die apokryphen Apostelgeschichten I, S. 144 f. 255 f. Ergänzungsh. S. 25.

2) Itinera Hierosolymitana saeculi III—VIII, ex recens. Pauli Geijer (Corp. script. eccl. latin. vol. XXXVIIII), Vindob. 1898, p. 61, 24.

6. April ... und am Freitag nach Ostern, welcher ist das Gedächtnis für alle Märtyrer in Nisibis, Hermas der Märtyrer an demselben Freitage nach der Osterwoche.

Wie wir durch Chrysostomus wissen, wurde zu seiner Zeit in Antiochien das Fest, an dem er *ἐγκώμιον εἰς ἁγίους πάντας* hielt (ed. Montfauc. II, 2 p. 848), am Sonntag nach Pfingsten gefeiert. Von den Nestorianern hingegen, die sich 435—489 gerade in Nisibis niederliefsen und Vorgefundenem wohl möglichst anbequemten, ist bekannt[1], dafs sie ebenfalls am Freitag nach Ostern den Tag Aller Heiligen begingen, während der Sonntag nach Ostern wegen Taufe der Katechumenen vielfach *καινὴ κυριακή* hiefs. Nimmt man den 6. April selbst für den Freitag nach Ostern, so pafst das nur auf die Jahre 367, 378, 389 oder 400, und wäre die Eintragung für jedes andere Jahr ohne Sinn und nur irreführend, obgleich doch solche Kalender nicht für ein besonderes Jahr, sondern für die Dauer eingerichtet sein sollten. Fiel das Gedächtnis Aller Heiligen nicht zufällig in einem Jahre auf den Tag des Hermas, so orientierte sich eins mit dem anderen nach Ostern. Wäre der 6. April nur für ein bestimmtes Jahr bemerkt, in dem der Freitag nach Ostern darauf fiel, so wäre es überflüssig gewesen, den Freitag nach Ostern auch nur einmal, geschweige so ängstlich genau zwei Male ausdrücklich zu benamsen! Dafs trotz des angegebenen Datums der Freitag nach Ostern für die Feier Aller Heiligen auf den Tag des Hermas so geflissentlich und vorsichtig am Anfang und Schlufs betont wird, weist darauf hin, dafs der 6. April nicht damit zusammenfällt, sondern ein fester Termin für Ostern ist, nach dem der Freitag, sinnig acht Tage nach Karfreitag[2], sich richtet für die mit

1) Assemani, Bibliotheca orientalis I (1719), p. 8; III, 2 (1728), p. 382.

2) Ohnehin pflegte man schon am Karfreitag sich in Antiochien (und Syrien?) auf den Gräbern zu versammeln, Chrysost. ed. Montf. II, 404. — Socrat. H. E. 2, 10 erzählt, dafs König Sapor den Bischof Simeon töten liefs an dem Freitag, an welchem vor der Auferstehung das Leiden gefeiert wird. Nach demselben 2, 11 wurde im folgenden Jahre am selben Freitag das grausame Edikt des Sapor veröffentlicht.

dem Gedächtnis des Hermas verbundene allgemeine Märtyrerfeier. Gerade so sagten noch, bei Sozom. H. E. 7, 18, die späteren Montanisten, vierzehn Tage nach dem Jahresanfang *πρὸ ἔννεα καλανδῶν Ἀπριλλίων* sei der Ostertermin *τὴν πρὸ ὀκτὼ ἰδῶν Ἀπριλλίων* = 6. April. Doch machten sie es nicht wie die auf dem Konzil von Nicäa und früher verdammten Quartodecimaner, die sich nur an den Kalendertag hielten, einerlei auf welchen Wochentag er fiel. Sie hielten das Osterfest doch immer am Sonntag, wie die Majorität der Bischöfe beschlossen hatte (Socr. 5, 23). Die Bedeutung des 6. April als eines festen Punktes bestand darin, daſs man an diesem Tage Ostern feierte, wenn er auf Sonntag fiel, sonst aber an dem auf den 6. April zunächst folgenden Sonntag. Im selben Sinne genommen, orientierte der 6. April in unserem Martyrologium für jedes Jahr den Ostersonntag und den darauf folgenden Freitag für die Feier des Hermas und Aller Heiligen in Nisibis [1]. So wenig die Montanisten in Italien und Afrika jene eigene Sitte und Rechnungsweise beobachteten, haben die in Asien sie aufgebracht; sie haben sie dort in einzelnen Gegenden nur vorgefunden, angenommen und durch ihren Namen in Verruf bringen helfen müssen. Wie Athanasius in Epist. ad Afros sagt, *οἱ κατὰ Συρίαν καὶ Κιλικίαν καὶ Μεσοποταμίαν διεφώνουν πρὸς ἡμᾶς καὶ τῷ καιρῷ ἐν ᾧ ποιοῦσι οἱ Ἰουδαῖοι, ἐποίουν καὶ αὐτοί.* Nach dem nicänischen Beschluſs wurde die Übereinstimmung mit den Juden beseitigt durch Festlegung des Osterfestes auf den Sonntag, der dann von möglichst Konservativen am 6. April sein Maſs erhielt.

Gerade in der Grenzstadt Nisibis, die bis Sommer 363 zum römischen Reiche gehörte und im M. S. noch zum Westen im Unterschied von Persien gerechnet wird, dann aber zum Perserreich kam und in vielen Urkunden immer wieder als Grenze (*μεθόρια*) zwischen den Römern und Per-

1) In dieser Auffassung (Achelis gegenüber) habe ich einen Vorgänger an Hilgenfeld, Zeitschr. für wissensch. Theol. XXXIV (1891), S. 286, der gegen Egli meint, ein bewegliches Fest könne doch nimmermehr zwischen 6. und 7. April gesetzt werden, vgl. ebendas. XXXI, S. 122, doch weiter keine Gründe beibringt.

sern bezeichnet wird, legte es sich besonders nahe, mit dem älteren Martyrologium des Westens das Verzeichnis „unserer Herren Märtyrer des Ostens“ zu verbinden. In Nisibis war auch noch die nötige Wissenschaft heimisch, gepflegt von jenem heldenhaften Bischof Jakob, der selbst zur Verteidigung der Stadt im Jahre 359 eifrig mitgewirkt hatte und seit 360 dieselbe noch durch sein Grab beschützte, bis es Julian zum Unglück der Stadt daraus entfernen liefs. Aus der geistlichen Schule, die in Nisibis entstanden, ist auch Ephraem († 373) hervorgegangen, der nach der Übergabe der Stadt bei der allgemeinen Auswanderung im Jahre 363 mit seinen Büchern und seiner Wissenschaft nach Edessa zog, während die meisten seiner christlichen Mitbürger sich nach dem näheren Amida in Armenien wandten und dort eine *κώμη Νισίβεως* besiedelten (Ammian. 25, 7. 9. Zosim. 3, 31. 34. Passahchronik, Migne, P. G. 92, p. 752). Es wäre nicht unmöglich, dafs ein Flüchtling jene Gedenkfeier seiner alten Heimat eingetragen hätte, aber nach der völligen Räumung der Stadt durch die Christen hätte sie dann keinen praktischen Zweck gehabt. Da König Sapor die Christen bis 380 verfolgte und bis dahin schwerlich eine christliche Gemeinde in Nisibis sich wieder ansiedelte, so ist jene Angabe samt der ganzen Ergänzung einschliefslich der persischen Liste wahrscheinlich entweder in die Zwischenzeit 380—411 zu setzen, in der es in Nisibis wieder eine gläubige Gemeinde gab, oder aber schon in die frühere Zeit bis Mitte 363.

Zur genaueren Zeitbestimmung beachtenswert ist noch die Tatsache, dafs das Martyrologium zwar den Samuna und Gurja und den damit zusammenhängenden, einige Jahre späteren Abibus, am 15. November und 2. September, zu Edessa gibt, aber den Scharbel und Barsamja (Sarbelius und Barsimaeus) noch nicht als Märtyrer von Edessa aufführt. Wie schon Lipsius, Edessen. Abgarsage, S. 51, und jüngst Nöldeke a. a. O. S. 17f. gezeigt, ist die erhaltene Legende der letzteren mit derjenigen der ersteren so verwandt und hängt so enge damit zusammen, dafs sie aus derselben „Schmiede“ hervorgegangen scheinen, und zwar „frühestens

ca. 360, leicht aber noch ein oder zwei Jahrzehnte später". Das auffällige Rekurrieren auf den Bischof von Rom in jenen Akten und der verwandten Abgarlegende gegenüber dem Bischof von Antiochien verrät die Zeit, wo in Antiochien Semiarianer auf dem Bischofsstuhle safsen und den orthodoxen Ostsyrern nicht sehr angenehm waren. Doch hat neuerdings auch Nöldeke a. a. O. S. 17 erkannt, dafs das Martyrium der in unserem M. S. erwähnten drei Edessener aus diokletianischer Zeit mehr Geschichtlichkeit für sich hat und wohl ursprünglicher ist als das stellenweise wörtlich anklingende und manche Übereinstimmung bringende der noch im M. S. fehlenden Sarbelius und Bischof Barsimaeus, die in die Zeit Trajans gesetzt werden. „Viel später können die trajanischen Akten aber nicht sein." Das gibt einigen Anhalt, die ergänzende, auch einige noch zu betrachtende Märtyrer aus Julians Zeit einfügende Redaktion des M. S. in die Zeit zu setzen, wo die Akten des Samuna, Gurja und Abibus schon, die verwandten jüngeren des nachher berühmten Scharbel und Bischofs Barsamja noch nicht verbreitet waren. Dazu scheint auch der Umstand, dafs in den älteren Akten des Samuna und Gurja der ebenfalls in M. S. aufgeführte „Hermas und seine Genossen die Römer" (= römische Soldaten) in Nisibis „an der Ostgrenze" erwähnt werden [1], noch in die Zeit zu weisen, wo Nisibis noch an der Ostgrenze lag und nicht jenseits derselben in Persien. Dafs schon einige Märtyrer aus 361 eingetragen sind, die in Nisibis alsbald bekannt werden konnten, wird nicht hindern, noch an die Zeit bis Mitte 363 in der tätigen Stadt zu denken.

Wie grofs und allgemein schon die Verehrung der Märtyrer in Julians Zeit war, lehrt dessen bitterer Spott bei Cyrill. adv. Jul. X, p. 335, sie hätten zu dem längst Toten *τοὺς προσφάτως νεκροὺς* in Menge eingeführt: *πάντα ἐπληρώσατε ταφῶν καὶ μνημάτων*. Tritt aber die Synode von Gangra um 362—367 ausdrücklich für die Synaxeis der

1) Ich danke Herrn Professor Nöldeke für die Bereitwilligkeit, mit der er mir brieflich erwünschte Auskunft gegeben hat.

Märtyrer ein [1], so bestimmt die von Laodicäa im Jahre 364, dafs während der Quadragesima keine Natalitia der Märtyrer — wegen der damit verbundenen Freude — sollen gefeiert werden, aufser am Samstag und Sonntag, und soll laut Kanon 34 kein Christ die Märtyrer Christi verlassen und sich zu den falschen Märtyrern [der Häretiker] wenden. Solches Fernhalten von falschen Märtyrern setzt ja ein Verzeichnis offizieller Märtyrer fast voraus, wie es in M. S. vorliegt.

Während der Ansatz zum 15. Juli, Gedächtnis (μνήμη) Jakobs, Bischofs von Nisibis, zweifellos dem Ergänzer angehört, so haben dieselbe Form noch zwei andere Bischofsdaten, nämlich:

30. Mai. Gedächtnis des Eusebius, Bischofs von Palästina.

1. August. Gedächtnis des Xystus, Bischofs von Rom.

Gegenüber ersterer Angabe findet sich allerdings im M. H.:

[21. Juni] *XI. Kal. Jul. In Caesarea Palaestinae Eusebii episcopi historiographi.*

Diese Wiederkehr ist um so merkwürdiger, als Eusebius gar nicht wie Sixtus ein Märtyrer war und dazu als Semiarianer galt. Dankbarkeit gegen den Vater der Kirchengeschichte sowohl als der Martyrologie legte sich überall nahe. Der Tag seines Todes oder seiner Beisetzung konnte aber nicht aus seinen eigenen, so gern gelesenen und benutzten Schriften entnommen werden, vielleicht aber aus der mündlichen Überlieferung der nächsten Folgezeit, oder aus der Lebensbeschreibung, die sein erster Nachfolger Acacius (Socrat. H. E. 2, 4) über ihn veröffentlichte, oder aus den heiligen Diptychen, in die sein zweiter Nachfolger Gelasius von Cäsarea nach dem Zeugnis des Photius bibl. c. CCXXVII *τὸν Παλαιστινὸν Εὐσέβιον* eingetragen hatte. — Die Verschiedenheit in den für ihn angegebenen Tagen erklärt sich vielleicht aus unrichtiger Übertragung eines Datums nach fremdem Kalender oder aus einer späteren Verlegung. An sich ist Euseb im Jahre 340 wohl frühe genug gestorben,

---

1) Vgl. Hefele, Konziliengeschichte I (1855), S. 761 ff.

um noch in die M. S. mit M. H. gemeinsame Quelle aufgenommen zu werden.

Im Unterschied von dem verdienstreichen Historiker war Sixtus von Rom freilich ein Märtyrer, wenn auch Euseb und seine Nachfolger keine Kenntnis davon verraten. Sein Todestag war jedoch der 6. August (258), nicht der 1. August, auf den sein Gedächtnis in M. S. gesetzt ist. Name des Sixtus und Tag konnte aber allenthalben leicht erfahren werden, da er fast zum eisernen Bestand mancher über das Reich verbreiteten Fasti consulares und Chroniken ebenso gehörte, wie die gleichfalls in M. S. wiederkehrende berühmte Perpetua und Genossen. Den Märtyrerbischof Roms zu feiern, wie auch den Petrus von Jerusalem zu Paulus nach Rom zu setzen (S. 336), war aber besondere Veranlassung in einer Zeit, als auf dem Stuhle Antiochiens Arianer safsen und das Heil von Rom kommen sollte. Wird doch, wie Lipsius[1] gezeigt hat, aus derselben Tendenz in der Doctrina Addai der Bischof Palut von Edessa zwar von Bischof Serapion von Antiochien geweiht, dieser aber von dem, also über ihm stehenden, Bischofe Zephyrin von Rom, und Barsamja als Zeitgenosse des Bischofs Fabian von Rom, † 250, bezeichnet. Wie in Edessa war man um dieselbe Zeit auch in Nisibis gesinnt.

Der Umkreis des ursprünglichen Martyrologiums rundet sich weiter ab durch die Beobachtung, dafs der Ansatz

7. März. In Afrika aus den Alten Perpetua und Saturnilus und zehn andere

von dem späteren Ergänzer zugesetzt ist, auf Grund der weitverbreiteten Akten derselben, von denen noch neuerdings eine griechische Handschrift in Jerusalem durch Achelis aufgefunden und durch von Gebhardt (Ausgewählte Märtyrerakten, 1902, S. 61 ff.) herausgegeben worden ist. Die dabei angegebene Zehnzahl ist schwerlich auf die vier zu korrigieren, die gewöhnlich mit aufgezählt werden, sondern

1) Die apokryphen Apostelgeschichten III, S. 199. 300. Jahrbücher für prot. Theologie 1881, S. 188 f. Die edess. Abgarussage, S. 46 f. 91 f.

enthält noch die etwas früher gestorbenen, die in den Akten Kap. 11 genannt werden, wobei höchstens zu beachten ist, daſs unter der beigefügten Zahl der Genossen der Stichname öfters mitgezählt wird.

In anderer Hinsicht beachtenswert ist noch die Angabe:

23. September. In Ankyra Kinder, die von der Mütter Brüsten weg Märtyrer wurden.

In der Stadt, wo das berühmte Monumentum Ancyranum aufgefunden worden, Kaiser Augustus sein groſses Heiligtum hatte und besonders gefeiert wurde, galt wie in anderen Städten und Landschaften Asiens der 23. September als Geburtstag des Augustus für Jahresanfang. Also am ersten Tage des Jahres feierten die Christen daselbst die unschuldigen Kinder, welche zur Zeit des Augustus durch König Herodes in Bethlehem wegen Jesus gemordet waren und schon von Cyprian ep. 58, 6 hingestellt werden als erste Märtyrer Christi: *ut appareret, innocentes esse qui propter Christum necantur, infantia innocens ob nomen eius occisa est* [1]. Sonst hat man in Asien den 23. September dazu benutzt, die von dort stammende πρωτόμαρτυρ Thekla zu feiern. Im M. H. sind die unschuldigen Kinder dem Herrn möglichst nahe auf den 28. Dezember gesetzt, so daſs ihr dortiges Fehlen an dem anderen Tage keinen Halt gibt zur Entscheidung, ob dieser Ansatz in M. S. von erster oder späterer Hand stammt.

Jedenfalls geht es nicht an, alle jetzt in M. S. vorfindlichen Ansätze, die in M. H. nicht wiederkehren, demselben Ergänzer zuzuschreiben, der die persische Liste anhängte und allein im Juli drei Kalendertage eintrug. Denn es

---

1) Nach Ammian. Marcell. 27, 7 nannten die Christen den Ort, wo auf Befehl Valentinians die hohen Beamten Diokles und Diodorus in der Nähe von Mailand hingerichtet worden waren, *ad innocentes*. Es ist aber wohl ein Miſsverständnis des Heiden, als ob die Christen mit dem Namen jene zwei als Unschuldige geehrt hätten. Die Kirche war vielmehr den gewöhnlich am 28. gefeierten Innocentes geweiht, bei der jene Männer hingerichtet wurden. — Ambrosius von Mailand sagt De off. 1, 41 (204): *Quid de bimulis loquar, qui ante palmam victoriae acceperunt quam sensum naturae?*

bleibt möglich und sogar wahrscheinlich, daſs bei Weiterführung der ursprünglich gemeinsamen Quelle bis zu ihrer Aufnahme in das M. H. nicht nur Neues nachgetragen, sondern auch Altes revidiert, den späteren Zeitverhältnissen gemäſs geändert und gestrichen worden ist, um Dubletten zu vermeiden und das Martyrologium nicht zu sehr anschwellen zu lassen. Anderseits bleibt nicht ausgeschlossen, daſs auch ein etwaiger Zwischenbesitzer in der Grundlage des M. S. eingetragen hat, was er sonst wuſste oder wollte. Es brauchte uns sogar nicht zu wundern, wenn der Nisibener auch für Nikomedien selbst Märtyrer und Heiligentage nachgetragen haben sollte, die in seiner dorther stammenden Vorlage noch nicht gestanden. Denn in der Zwischenzeit hatte nicht nur die Verehrung der Märtyrer sich gehoben und neue Gräber und Namen ans Licht gebracht, sondern gerade für Bithynien überhaupt und Nikomedien insbesondere waren Schriftsteller und Forscher geschäftig, Geschichten der Märtyrer zu schreiben, von denen die Martyrologien bisher nicht einmal die Namen gaben, in unseren Tagen aber mehr als eine Probe bekannt geworden ist. Hat doch darum der feinsinnige und sprachkundige Usener, Jahrb. für protest. Theol. XIV, S. 239, bei seiner Beleuchtung der von den Bollandisten hervorgezogenen Akten des, in M. S. nicht genannten, Agathonicus und Genossen auf eine umfassende Geschichte der bithynischen Märtyrer geschlossen, die „in der letzten Zeit des 4. Jahrhunderts verfaſst worden“ und deren Verfasser noch aus der Fülle lebendigen Details geschöpft habe.

Ist es miſslich, weitere Einzelheiten auf fraglichen Ursprung anzusehen, so verdient eine Reihe in M. S. eingetragener Bischöfe von Antiochien besondere Aufmerksamkeit. Um die daran haftende Schwierigkeit möglichst zu lösen, folgen sie hier, unter entsprechender Umstellung der Kalendertage, neben der von uns mit nur annähernden Jahreszahlen beigefügten Reihenfolge der ältesten Bischöfe Antiochiens [1]:

1) Vgl. meine Untersuchung über die Chronologie der antiocheni-

Reihenfolge:	Angaben des M. S.:
1. Enodius	—
2. Ignatius † 115	17. Oktober. Ignatius, Bischof von Antiochien, aus den alten Märtyrern.
3. Heron	—
4. Cornelius	—
5. Eros † ca. 166	5. Mai. Eros, Bischof von Antiochien.
6. Theophilus † 175	—
7. Maximus † 190	4. Februar. In Antiochien Bischof Maximus von Antiochien.
8. Serapion † 211	14. Mai. Serapion, Bischof von Antiochien.
9. Asklepiades † 217	? 4. März. Amphimelus (?), Bischof von Antiochien.
10. Philetus † 228	27. März. Philippus (= Philetus), Bischof von Antiochien.
11. Zebinas † 238	13. Januar. In Antiochien Zebinas (der Bischof?).
12. Babylas † 250	24. Januar. In Nikomedien Babylas, Bischof von Antiochien, und drei Knaben Märtyrer.
13. Fabius † 253	—
. . . .	—
21. Philogonius † 330	—

Der Zebinas zum 13. Januar in Antiochen läſst sich für den Bischof nehmen, ähnlich wie bei Anthimus von Nikomedien zum 24. April und Marcianus von Heraklea zum 26. März in M. S. derselbe Titel übergangen ist. Die Identität des Bischofs Philippus mit Philetus bezeugt Syncellus p. 676, 3 zu Macrini ann. I: Ἀντιοχείας ἐπίσκοπος ι' Φίλητος ἢ Φίλιππος ἔτη η', und derselbe heiſst auch in der armenischen Übersetzung von Eusebs Chronik zu VI. Anton. Caracallae und in der Chronik des Barhebräus[1] Philippus, so daſs nicht mit Achelis S. 55. 57 auf einen in Antiochien gestorbenen Fremdling zu raten ist. Soll man nun noch den übrig bleibenden Amphimelus für einen solchen ansehen? und nicht lieber als ein Verderbnis aus dem nach der Übersicht noch in Betracht kommenden Theophilus oder aus Asklepiades, der dazu nach Euseb KG. 6, 11 ein Konfessor war? Ist doch z. B. Cyrillus und Paulus zum 13. April in M. S. aus Carpus und Papylus verdorben!

---

schen Bischöfe, in den Jahrb. für prot. Theologie V, S. 464 ff. Harnack, Die Chronologie der altchristl. Litteratur I (1897), S. 94.

1) Vgl. Eusebii Chronicorum libri duo ed. Schoene II (1866), p. 78. Harnack a. a. O. S. 95.

Dafs die Beisetzungstage dieser Bischöfe, die mit Ausnahme von dem auch ins M. H. eingetragenen Babylas und dem besonderer Ehre werten, aber nicht in M. H. wiederkehrenden, Ignatius nicht den Märtyrertod gestorben waren, gefeiert und der Nachwelt überliefert worden sind, hat eine erklärende Parallele an Rom. Nimmt das erwähnte römische Märtyrerverzeichnis beim Chronographen vom Jahre 354 zwar nur die getöteten Bischöfe mit auf, so hängt es doch zusammen mit einer unmittelbar vorangestellten Depositio episcoporum vom Jahre 254—354, und sind auch noch die Tage für die nächstvorangehenden Bischöfe bis ca. 180 zurück sonst bewahrt [1]. Durch Chrysostomus wissen wir auch, dafs die Gedächtnistage der späteren Bischöfe Antiochiens, z. B. der des Philogonius am 20. Dezember, gefeiert wurden. Beginnen sie, von Ignatius abgesehen, ungefähr mit derselben Zeit, seit der die Gedächtnistage der römischen überliefert sind, so brechen sie doch schon mit 250 ab, und fallen alle in die Zeit von Januar bis Mai, so dafs man meinen könnte, ein wie in Rom nach dem Kalender geordnetes Sonderverzeichnis der Beisetzungen der antiochenischen Bischöfe sei von dem Ergänzer entweder in defektem Zustande benutzt, oder mitten bei der Arbeit beiseite gelegt worden, weil er von ihrer Aufnahme abgekommen. Oder sollte nur der Ruhm des in Julians Zeit viel genannten Bischofs Babylas bewogen haben, auch die Namen und Tage seiner Vorgänger nach Möglichkeit zu geben?

Rührte diese Aufnahme der Depositionstage der antiochenischen Bischöfe, die nicht Märtyrer geworden, daher, dafs das Martyrologium in Antiochien gebraucht worden wäre, ehe es nach Edessa oder vielmehr Nisibis gekommen, so sollten doch gerade die späteren Tage von 250 ab nicht fehlen, da sie mehr Interesse hatten als die älteren. Und für so sicher es Achelis dabei hält, dafs der nikomedische Autor den Babylas zu Nikomedien setzte, weil er in Nikomedien verehrt wurde, und ihn deshalb zu seiner Heimat Antiochien ge-

1) Vgl. meinen Nachweis in dieser Zeitschrift IX, S. 23 ff. Texte und Untersuchungen, N. F. IV, 1, S. 107 ff.

strichen habe, um ihn nicht an zwei Orten zugleich zu geben, so müfste der berühmteste Märtyrer Antiochiens beim unterstellten Gebrauch der Liste in Antiochien doch hierzu zweifellos wiederhergestellt und dann vom Ergänzer zum zweiten Male von Antiochien weggestrichen worden sein! Unglaublich.

Da Nikomedien sowohl am 20. als am 22. Januar unmittelbar vorangeht und alsbald am 25. wiederkehrt, könnte man die Angabe derselben Stadt zum 24. Januar für Babylas von Antiochien für irrige Dittographie halten; oder beim Blick auf einen Ansatz wie den:

5. Mai. In Alexandrien Euthymius und Eros, Bischof von Antiochien,

könnte man die Angabe der fremden Stadt aus entsprechender Zusammenstellung erklären wollen. Aber die Schwierigkeit auf diese Art wegzukorrigieren verhindert das sonstige verwirrte und widerspruchsvolle Geschick des Babylas in Geschichte und Überlieferung, ganz unabhängig von der Angabe unseres syrischen Martyrologiums.

Euseb KG. 6, 39 berichtet lediglich, auf gleiche Weise wie Bischof Alexander zu Jerusalem im Gefängnis *ἐν Ἀντιοχείᾳ τοῦ Βαβύλα μετὰ τὴν ὁμολογίαν ἐν δεσμωτηρίῳ* [an Hunger?] *μεταλλάξαντος Φάβιος τῆς αὐτόθι προΐσταται ἐκκλησίας*, wobei die Angabe *ἐν Ἀντιοχείᾳ* offenbar weniger den Ort des Gefängnisses als des Bistums bezeichnet, in dem Fabius auf Babylas folgte. Dabei berichtet er 6, 34 als Tradition (*λόγος ἔχει*), Kaiser Philippus sei Christ gewesen und habe einst an der Feier der Ostervigilie teilnehmen wollen, aber der Zutritt sei ihm vom Bischof der betreffenden Gemeinde erst gestattet worden, nachdem er ein Bekenntnis seiner Sünde abgelegt und an den Bufsort in der Kirche sich gestellt. Hingegen berichtet der Bischof Leontius († 358) von Antiochien selbst noch unter Constantius (Sozom. H. E. 3, 20. Sokr. 2, 26) in einem von der Passahchronik (ed. Migne, P.G. 92, p. 665 sq.) zum Jahre 253 aufbewahrten Fragment: *οὗτος Δέκιος ἀνεῖλε τὸν ἅγιον Βαβυλᾶν οὐχ ὡς χριστιανὸν μόνον, ἀλλ' ὅτι καὶ ἐτόλμησεν ἐπισχεῖν τοῦ βασιλέως τὴν γυναῖκα καὶ αὐτὸν Φίλιππον*

χριστιανοὺς ὄντας εἰσελθεῖν εἰς τὴν ἐκκλησίαν παρανομήσαντος τοῦ Φιλίππου. Ohne Zweifel hat Euseb unter dem ungenannten Bischof ebenfalls den Babylas von Antiochien gemeint. Was im übrigen sein Bericht durch die Priorität von etwa zwanzig Jahren voraushat, wird fast ausgeglichen durch die bessere Gelegenheit, die der wenig jüngere Bischof Leontius in Antiochien selbst hatte, die Geschichte seines gerade damals durch besondere Veranlassung berühmt gewordenen Vorgängers zu kennen und zu erfahren. Denn wir hören von Sozom. 5, 19: *Γάλλος ὁ Ἰουλιανοῦ ἀδελφὸς Καῖσαρ καταστὰς παρὰ Κωνσταντίου* (a. 351) *ἐν Ἀντιοχείᾳ διῆγε, χριστιανὸς ὢν καὶ ἐς τὰ μάλιστα πρεσβεύων τοὺς ὑπὲρ τοῦ δόγματος μεμαρτυρηκότας . . . τοῦτον ἐκκαθᾶραι τὸν χῶρον . . . μετέθηκε εἰς Δάφνην τὴν λάρνακα τοῦ Βαβύλα τοῦ μάρτυρος* und baute ihm dort eine prächtige Kirche. Das Ansehen des Babylas, der also schon um 351 dem Apollo in Daphne die Spitze bieten und den Ort verleiden sollte, gewann bald noch dadurch, daſs Julian die Gebeine desselben wieder aus Daphne zu entfernen zwang, was mit Pomp ausgeführt wurde[1]. Theodoret. H. E. 3, 10. Socr. 3, 18.

Der um 430 schreibende Historiker Philostorgius (ed. H. Valesius) 7, 8 ff. verbindet den von Euseb und Leontius erwähnten Auftritt so, daſs er dem zurückgewiesenen Kaiser selbst die Rache an Babylas zuschreibt: *Νουμεριανῷ δὲ τῷ Ῥωμαίων βασιλεῖ ἢ ὥς ἔνιοι Δεκίῳ φασίν.* Wie Philostorgius die Verbindung des Bischofs Babylas mit Kaiser Nu-

1) Einen gewaltsamen Tod des von ihm unter Maximinus Thrax gesetzten Bischofs scheint auch Eutychius vorauszusetzen, der sagt: *Narcissus ergo episcopus Hierosol. audito interfectum esse Babilam patriarcham Antiochenorum, fuga prolapsus cathedram deseruit.* Harnack a. a. O. S. 98 nennt diese Mitteilung wichtig, weil aus einer anderen Quelle als Euseb geschöpft; sie hat aber groſse Schwierigkeiten in chronologischer Hinsicht, da nach den Angaben Eusebs KG. 6, 11 die Flucht des Narcissus 40—50 Jahre früher zu setzen ist und sein Nachfolger Alexander bereits die Stuhlbesteigung des Asklepiades von Antiochien begrüſste. Über Babylas vgl. auch Görres in Zeitschr. für wissenschaftl. Theologie XXIII (1880), S. 191—195.

merianus vorfand, so begegnen wir ihr bereits in den aus der besten Zeit des 4. Jahrhunderts stammenden Akten des Agathonicus von Nikomedien, Analecta Bolland. II, p. 104. Deshalb hat das Chronicon syntomon (bei Schöne, Euseb. I, p. 74 Anh.) sich geholfen durch den Ansatz des Babylas „unter Numerian und Gordian“, worauf Fabius unter Philippus und Decius folgt, und die Passahchronik setzt ihn ein zweites Mal (l. c. p. 677) auch zu 284 unter Numerianus.

Zu diesem auffälligen Zwiespalt haben wir aber noch zufügen, dafs Nicephorus Callist. und das konstantinopolitanische Synaxarion [1] zum selben Tage (4. September) zwei Babylas unterscheiden, deren einer als (unter Numerian gesetzter) Bischof in Antiochien mit drei Knaben, deren anderer als Lehrer in Nikomedien mit Schülern gestorben sei. Dafs beide auf ein und denselben zurückgehen, ist leicht einzusehen. Aber die Verschiedenheit des Ortes, Nikomedien gegenüber Antiochien für den Bischof, ist der Punkt, der mit der Angabe im M. S., davon unabhängig, zusammentrifft und zu denken gibt. Auch der aus Antiochien gebürtige Presbyter Lucian und Glycerius sind in Nikomedien gefeiert, aber dort auch getötet worden. Obwohl Nikomedien zu des Babylas' Zeit nicht Residenz war, könnte der Bischof doch dorthin ins Exil, Gefängnis oder zum Verhör gebracht worden sein, weil in Antiochien vielleicht Bedenken waren

---

1) Propylaeum ad Acta Sanctorum Novemb., Bruxell. 1902. Synaxarium ecclesiae Constantinop. e codice Sirmondiano nunc Berolino, adjectis synaxariis selectis, ed. Hipp. Delehaye, p. 11, 9 (4. September): *Μνήμη τοῦ ἁγίου ἱερομάρτ. Βαβύλα πατριάρχου Ἀντιοχείας, ὃς ἦν ἐν χρόνοις Νουμεριανοῦ τοῦ βασιλέως, δι' οὗ καὶ τὸν μαρτυρικὸν ἆθλον διήνυσεν. . . . Τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ ἄθλησις ἑτέρου Βαβύλα, διδασκάλου γενομένου ἐν Νικομηδείᾳ.* Die 84 Schüler und Knaben, die diesem statt jener drei beigelegt werden, erklärt Delehaye, Analecta Boll. XIX (1900), p. 8 aus Abbreviatur des Wortes *ΠΑΙΔΩΝ* in *ΠΔ* (mit Überstrich), wobei das einfache Zeichen für den weggelassenen Diphthong verleitet habe, die Zahl *ΠΔ* = 84 zu suchen. Bei der Erklärung, wie aus einem Babylas zwei geworden, hat er die Verschiedenheit der Orte gar nicht beachtet. Die von Babylas unzertrennlichen drei Knaben hiefsen nach Gregor. Turon. hist. Franc. I, 30 Urbani, Brilldan et Epolon.

und der Kaiser, in Thracien und Mösien mit den Goten beschäftigt (Zosimus I, 23. Jornandes, B. Goth. Kap. 18), demnächst nach Bithynien kommen sollte. So erklärt sich die Erscheinung, daſs Babylas von Antiochien in M. S. ebenso zu Nikomedien gesetzt ist wie der antiochenische Lucian, und ebenso für Antiochien fehlt, ganz wie der Bischof Philippus von Heraklea nicht hierzu, sondern zu Hadrianopel gesetzt ist. Als dann Gallus im Jahre 351 auf der Reise nach seinem Regierungssitz Antiochien seinen Bruder Julian in Nikomedien besuchte[1], nahm der neue Cäsar die dort bestatteten Reliquien des Babylas von Antiochien — gerade 100 Jahre nach seinem Tode — mit nach Antiochien, um nicht mit leeren Händen dorthin zu kommen und gleich durch Übergabe eines köstlichen Schatzes die Gemüter zu gewinnen. So war die Überführung der Gebeine des Babylas nach Daphne durch Gallus (S. 352) ein verdienstlicherer Erweis seiner Märtyrerverehrung, als wenn er sie nur von einer anderen Stelle in Antiochien dorthin umgebettet hätte. Bei dieser Erklärung ist anzunehmen, daſs unser M. S. eine Grundlage bewahrt, die vor dem Jahre 351 verfaſst ist, was sich hoffentlich noch wird kontrollieren lassen.

Daſs das M. H. die in M. S. erhaltenen Beisetzungstage der antiochenischen Bischöfe mit Ausnahme des Babylas nicht wiedergibt, beweist nicht, daſs sie in der gemeinsamen Grundlage nicht gestanden haben, also vom Ergänzer des M. S. herrühren, denn im M. H. sind bei gleicher Aufnahme des karthagischen Martyrologiums ebenso die Tage der Bischöfe gestrichen worden, die keine Märtyrer waren. Doch war Babylas inzwischen durch Gallus und Julian eine solche Berühmtheit Antiochiens geworden, daſs er auch sonsther ins M. H. kommen konnte, worin er natürlich den neuen Verhältnissen entsprechend nicht mehr zu Nikomedien, sondern zu Antiochien gestellt ist.

Ignatius heiſst schon bei Euseb KG. 3, 36 παρὰ πλεί-

1) Libanius, epp. ed. Reiske I, p. 527. Sokrates, H. E. 3, 1. Rode, Geschichte der Reaktion Kaiser Julians gegen die Christen (Leipzig 1877), S. 50.

στοις εἰσέτι νῦν διαβόητος. Aber daſs er nicht in M. H. wiederkehrt [1], sein Tag der 17. Oktober in M. S. ist, während hier die angegebenen Bischofsdepositionen auf die Zeit von Januar bis Mai sich verteilen, und seinem Namen und Amtscharakter der Zusatz „aus den alten Märtyrern“ beigefügt ist, läſst darauf schlieſsen, daſs die Eintragung des Ignatius zum 17. Oktober in M. S. erst durch den nisibenischen Ergänzer geschah, auf Grund ihm zu Gesichte gekommener Akten. Diese Märtyrerakten, die das Todesdatum boten, kamen selbst erst um die Mitte des Jahrhunderts zum Vorschein, als die Verehrung der Märtyrer stieg und man im Kampf ein besonderes Interesse hatte, das apostolische Ansehen Antiochiens durch Feier des Ignatius und Petrus selbst zu heben und zu sichern. Wie bereits erwähnt, hat der Ergänzer auch einige der Perser „aus den Alten genannt“, und war der Titel für Ignatius leicht zu machen.

Nunmehr sind wir imstande, uns genauer umzusehen nach der Zeit, in der die Grundlage unseres M. S. in Nikomedien zusammengestellt worden ist. Achelis S. 64 erkannte den Fehler Duchesnes, alle Beobachtungen, die er am M. H. über dessen orientalische Grundlage anstellte, ohne weiteres auf das M. S. zu übertragen, als ob die mehr als ein Jahrhundert später von M. H. aufgenommene nikomedische Quelle noch ganz identisch gewesen wäre mit der Gestalt, die sie so viel früher bei ihrer Bearbeitung im M. S. gehabt, als ob sie nicht inzwischen mannigfachen Zuwachs erhalten, und als ob nicht auch der Kompilator des M. H. noch sonstiges Material über den Orient benutzt haben könnte! Doch wie Duchesne p. LXVI setzt auch Achelis S. 62 die nikomedische Quelle selbst erst nach der Zeit Julians, auf Grund zweier

1) Wenn auch der Cod. Ept. zu *XIII. kal. Jan. Romae depos. Zephirini epi et Ignatii mart. et Athanasii epi* aufweist, so bietet Cod. Wissenb. nur Bischof Zephyrin, nicht aber den Ignatius und Athanasius, und beweist damit, daſs diese im Archityp des Hieronymianums aus Anfang des 7. Jahrh. noch nicht gestanden hatten, vom Kompilator also noch gar nicht in seinen Quellen vorgefunden worden waren und ganz spät in die einzelne Handschrift eingefügt worden sind.

Daten, die doch noch etwas sorgfältiger zu betrachten sind, unter Vergleichung mit den entsprechenden Angaben in M. H.

M. S.	M. H.
1) 19. Juli. In Synnada Macedonius und Lampadius und Antigonus und Jobinus und Victorinus und Tatianus	19. Juli. In Antiochien Macedonius und Lampadius.
2) 22. Januar. In Nikomedien Polyeuktus und Eupsychius und Klemens und Primus und Ilvs (?) und Dbsus (?).	—

Der Ansatz des M. S. zum 19. Juli enthält zwar mit anderen Namen (aus derselben Zeit?) auch zwei jener Eiferer Macedonius, Theodulus und Tatianus, die nach Sokrat. H. E. 3, 15 und Sozom. 5, 11 unter Kaiser Julian in dem Tempel zu Merum in Phrygien alle Statuen zertrümmerten und deshalb vom Präfekten Amachius getötet wurden. Aber der ganze Ansatz beweist für die Abfassungszeit der nikomedischen Grundlage des M. S. lediglich nichts, da er ja, wie schon S. 338 f. erklärt und auch von vorgenannten Vorgängern anerkannt aber vergessen ist, mit den zwei anderen Ansätzen für den Monat Juli erst vom späteren Ergänzer herrührt. Wenn auch M. H. zum selben Tag etwas halbwegs Entsprechendes bietet, so beweist doch schon die Zweizahl und der ganz andere Ort, dafs das Datum mit den zwei Heiligen in M. H. aus anderer Quelle stammt und von M. S. ganz unabhängig ist.

Der andere Ansatz zum 22. Januar ist allem Anscheine nach ein spätes Konvolut fremder Märtyrer, die zu Nikomedien vereinigt sind. Polyeuktus wird derselbe Märtyrer sein, der nach M. S. am 7. Januar in Melitene und am 20. Mai in Cäsarea in Kappadocien gefeiert wurde. Klemens wird der sonst am 23. Januar als Bischof von Ancyra gefeierte und in eine komplizierte Legende verwickelte sein. Uns interessiert aber nur der zwischen beiden stehende Eupsychius, weil der Historiker Sozomenus zu obigen, mit Sokrates gemeinsamen, drei Märtyrern zu Merum auch einen

Eupsychius in Cäsarea Kapp. in die Zeit Julians versetzt. Aber während er die mit seinem Vorgänger gemeinsamen Martyrien einfach historisch erzählt (*ἐν δὲ τότε ... ἐμαρτύρησαν*), leitet er seine eigene Zugabe zaghaft ein 5, 11: *λόγος δέ, κατὰ τοῦτον τὸν χρόνον μαρτυρίᾳ τὸν βίον μετελθεῖν Βασίλειον πρεσβύτερον τῆς ἐν Ἀγκύρᾳ ἐκκλησίας καὶ Εὐψύχιον Καισαρέα Καππαδόκην τῶν εὐπατριδῶν ἔναγχος γαμετὴν ἀγόμενον.* Dabei weiſs er über den Presbyter Basilius so viel zu erzählen, daſs man sieht, es ist derselbe streitbare, der ein Haupt der Macedonianer war, freilich nach Philostorg. 4, 12 noch einen anderen Basilius zur Seite hatte, und dessen Akten von Ruinart (ed. Galura III, 340 ff.) aufgenommen sind. Doch diesen gibt ja M. S. gar nicht. Aus welchem Grunde aber Eupsychius unter Julian getötet worden sei, weiſs Sozomenus selbst nicht, der sagt: ich vermute, *συμβάλλω δὲ τὸν μὲν Εὐψύχιον ἀναιρεθῆναι διὰ τὸν ναὸν τῆς τύχης.* Gregor von Nazianz gedenkt der Feier des Eupsychius wiederholt (Opp. ed. Migne P.G. tom. 37 [III], p. 116. Opp. Basilii ibid. 32, p. 939), doch ohne daſs man daraus etwas über dessen Zeit ersehen kann. Hätte er aber etwas über den Tod des gefeierten Märtyrers unter Julian gewuſst, so hätte er das in seinem Zorn gegen den „Abtrünnigen, Assyrier, Drachen, allgemeinen Mörder“ schwerlich verschwiegen. Tatsächlich geben die griechischen Menologien [1] für Cäsarea nicht nur einen Märtyrer Eupsychius zum 9. April, dessen Tod — eben nach Sozomenus — unter Julian gesetzt wird, sondern auch zum 7. September einen älteren Eupsychius, der unter Hadrian durch Statthalter Sapricius von Kappadocien Märtyrer geworden sein soll, es natürlich auch in der Zwischenzeit bis Diokletian geworden sein kann. Denn im Unterschied von den jährlich gefeierten Kalendertagen ist die Jahresbestimmung der Martyrien, auch der berühmtesten, oft so wunderlich verschoben worden, daſs

---

1) Synaxar. Constantinop. l. c. p. 23, 18 zum 7. September und p. 598, 9f. zum 9. April (*καθεῖλεν ἐκ βάθρων τὸν ναὸν τὸν ἐπιλεγόμενον τῆς τύχης*). Vgl. auch Baronius, Martyrol. Roman. zu beiden Tagen.

unser Sozomenus 7, 19 den Polykarp von Smyrna mit dem 50 Jahre jüngeren Polykrates von Ephesus verwechselt und Sokrates 5, 22 seinen Tod (155) sogar erst unter Gordian (238) setzt. Hat der Erklärer zu der Mitteilung Gregors ep. 58 (Migne, tom. 37, p. 116 Not. 75) recht, so handelte es sich um die Feier des Eupsychius im Herbst, also am 7. September: um die des älteren Eupsychius. Sozomenus suchte ihn vielleicht nur darum in Julians Zeit, weil auch er, wie die anderen in Julians Zeit getan, sich am Tempel vergriffen haben sollte. Aber dasselbe hat nach den neuerdings veröffentlichten, von Aubé besprochenen Akten auch der in Cäsarea am 20. Mai verehrte Polyeukt aus Melitene in der Zeit des Decius getan, nicht minder auch nach den Analecta Bolland. XX (1901), S. 247 veröffentlichten Akten Dasius, Gajus und Zoticus in Nikomedien. So wird der unter die Märtyrer vom 22. Januar gestellte Eupsychius wie Polyeuktus einer früheren Zeit angehören und Sozomenus nur zu sehr Grund haben zur Erklärung, er habe unter Julian die Märtyrer zusammengestellt, *εἰ καὶ διάφορος ἦν ὁ καιρὸς τῆς ἑκάστου μαρτυρίας*. Im übrigen ist gar nicht sicher, ob der in M. H. mit keiner Spur vorhandene Ansatz des M. S. zum 22. Januar dem Urmartyrolog angehört und nicht dem Ergänzer. Jedenfalls aber kann er so wenig als der andere im Juli einen Grund abgeben, die Abfassung der nikomedischen Quelle in nachjulianischer Zeit zu suchen.

Dabei ist noch erwähnenswert, dafs die in M. H. vorfindliche Angabe: *XV. Kal. Aug. In Dorostoro* (Silistria) *Aemiliani* aus julianischer Zeit [1] in M. S. noch ebenso fehlt, wie die in Antiochien, Gaza und sonst darin gestorbenen Märtyrer. Nur jenen einzigen Ansatz, zum 19. Juli, julianischer Märtyrer hat also der Ergänzer in Nisibis nachgetragen. Da der Apostat auf seinem Unglückszug gegen die Perser selbst mit seinem Heere nach Nisibis gelangte, dort

1) Theodoret, H. E. 3, 7. Hieronymus, Chronicon ad ann. 2379 ab Abr. = 261 p. Chr.: *Aemilianus ob ararum subversionem Dorostori a vicario incenditur.*

sogar die Leiche des Bischofs Jakob aus der Stadt zu bringen zwang [1], auch schon vorher die um Hilfe bittende Gesandtschaft der ganz christlichen Stadt übel angelassen hatte, konnte der gelehrte Autor noch im Jahre 362/363 selbst mit leichter Mühe die in Synnada getöteten Märtyrer erfahren und gleich gebührend ins Martyrologium nachtragen.

Sehen wir uns nun nach weiteren Heiligen um, die uns, wenn nicht durch ihre Anwesenheit in M. S., dann durch ihr Fehlen zu helfen vermögen, die Abfassungszeit der nikomedischen Grundlage genauer festzustellen. Dabei müssen wir uns besonders an solche Orte halten, deren verehrte Märtyrer wir am ersten vollständig aufgeführt erwarten dürfen im Bannkreise arianischer Sympathien.

Für Alexandrien werden uns 24 Festtage mit einer grofsen Zahl Märtyrer angegeben. Dafs darunter auch der, in M. H. entstellt wiederkehrende, an einem Samstag, vor seiner am folgenden Sonntag beabsichtigten feierlichen Rehabilitation in Konstantinopel gestorbene (und heimgeholte?) Presbyter Arius steht, verrät eine Zeit, in der Athanasius nicht über die heiligen Diptychen in Alexandrien zu bestimmen hatte, sondern (339—346) in der Verbannung lebte. Warum fehlt aber nicht nur der semiarianische Bischof Georgius, der im ersten Jahre Julians mit Dracontius und Diodorus vom heidnischen Pöbel erschlagen, zu Asche verbrannt und ins Meer geworfen wurde, damit man die Gebeine nicht sammle und eine Kirche darüber baue (Ammian. Marcell. 22, 11), sondern warum fehlt auch der schon 349 auf ähnliche Art getötete Bischof Gregorius von Alexandrien, der doch auch als Märtyrer gelten konnte?

Ob auch für Antiochien mit 26 Festtagen, zu denen noch einige der Ortsbestimmung verlustig gegangene zu fügen sind, der ganze Bestand der lokalen Heiligenverehrung bei Einverleibung des Verzeichnisses in die nikomedische Sammlung aufgeführt erscheint, so fehlen noch die unter Julian dort gestorbenen Offiziere Juventinus und Maxim(in)us, von denen Theodoret H. E. 3, 15 sagt: *τούτους ἡ Ἀντιόχου πόλις*

1) Sozom. 5, 3. Gennadius, De vir. ill. c. 1.

ὡς ἀγωνιστὰς εὐσεβείας τιμήσασα πολυτελεῖ παραδέδωκε θήκῃ καὶ μέχρι δὲ τήμερον ἐτησίῳ δημοθοινίᾳ γεραίρονται (am 4. Februar), und deren beider Feier [1], und zwar bald nach der des Babylas, auch Chrysostomus (Montfauc. I, 291) bezeugt. Es fehlt ferner nicht nur der h. Julianus, sondern auch Saba und Drusis, die jener Redner ebenfalls schon feierte.

Im Itinerarium Theodosii [2] um 530 sagt der Pilger von Cäsarea in Kappadocien: *ibi est sanctus Mammes heremita et martyr, qui mulsit agrestia et fecit caseum, et sanctus Mercurius.* Entsprechend sagt aber schon der große Basilius Hom. 26 in Cäsarea, von Mamas hätten die anderen Heiligen, nicht von den anderen Mamas Ruhm, zur *μνήμη* des Märtyrers (17. August?) sei die ganze Gegend auf den Beinen und zu seinem Festtage habe die ganze Stadt ein Festkleid angelegt. Das M. S. gibt für Cäsarea sechs Kalendertage mit acht Heiligen, wozu noch zwei jetzt des Ortes ledige Tage mit fünf weiteren Märtyrern nach M. H. zu fügen sind. Aber den schon von Basilius mit Gregor von Nazianz um die Wette gefeierten nachmaligen Hauptheiligen Cäsareas sucht man noch vergeblich unter den von M. S. für diese Stadt gegebenen Daten. Das ist für die Zeit bezeichnend. Denn Gregor von Nazianz Orat. 5, 25, p. 88 und Sozom. H. E. 5, 2 berichten, wie Julian und sein Bruder Gallus als Jünglinge bei ihrem sechsjährigen Aufenthalt auf dem Landgut Macellum in der Nähe von Cäsarea *τηνικαῦτα γοῦν φασὶν αὐτοὺς σπουδάζοντας μεγίστῳ περιλαβεῖν οἴκῳ τὸν τάφον Μάμα τοῦ μάρτυρος*, wobei einer den anderen durch Pracht und Schmuck zu übertreffen suchte und Julian schon Unglück hatte. Da der Aufenthalt der Prinzen auf Macellum um 344 begann und 351 endete (Rode a. a. O.

---

1) Da unser M. S. den Bischof Maxim(in)us zum selben 4. Februar stellt, an dem später die unter Julian getöteten Offiziere gefeiert wurden, ist entweder ein seltsames Zusammentreffen zweier gleichnamigen Märtyrer am selben Tage anzunehmen, oder zu vermuten, der ursprüngliche Bischof sei durch die spätere Gesellschaft des Offiziers Juventinus nachträglich dessen Waffengenosse geworden.

2) Itinera Hierosolym. l. c. p. 144, 12.

S. 25), ist also anzunehmen, daſs erst von diesem Zeitpunkt an, wo über dem Grab des Mamas die prächtige Kirche erbaut wurde, in üblicher Weise die Verehrung desselben in Schwung kam [1].

Weist das wieder darauf hin, daſs die Grundlage des M. S. vor 351 verfaſst ist, so wird dies durch weiteren Befund in Cäsarea und Kappadocien bestätigt. Schon Gregor von Nyssa (Migne P.G. 46 [III], p. 1064) erwähnt in ep. 18, daſs die Kappadocier jenen Hauptmann [Longinus] zum Bischof von Cäsarea gewählt, der in der Passion die Gottheit Christi bekannt habe. Zwar das M. H. gibt zu *id. Mart. in Cappadocia Sci Longini,* aber in dem M. S. findet sich keine Spur davon, so apostolisch der Name gewesen wäre. Ebenso fehlt darin noch der 306 unter Maximinus gestorbene „groſse Märtyrer“ Theodor, der den Tempel der Magna Mater in Amasia angezündet hatte und doch sonst ebenso verehrt wurde wie die wegen ähnlicher Glaubenstaten getöteten Polyeuktus, Eupsychius, Dasius, Gajus, Zoticus und die Märtyrer von Merum, der ebenfalls schon von Gregor Nyssen. l. c. p. 736 in eigener Gedenkrede verherrlicht und nach dessen Versicherung unter groſsem Zulauf trotz des Winters in ganz Kappadocien gefeiert wurde. Es fehlen noch die 320 unter Licinius getöteten 40 Sebastener, über die Basilius († 379) in einer, Gregor Nyssen. l. c. p. 749 ff. in zwei Lobreden gehandelt hat, und die nach des letzteren Zeugnis bereits der ganzen Erde Reliquien abgegeben hatten und auch bereits in Nyssa eine Kirche besaſsen. Eine sprechende Erklärung gibt das koptische Synaxarium [2] offenbar aus guter Quelle zum 15. Amschir = 9. Februar: „An diesem Tage ist auch das Andenken an die Einweihung der Kirche der 40 heiligen Märtyrer, welche

1) Zwar bietet das M. S. zum 25. Januar *In Nikomedien Titus und Florus und Satyrus und Mama(i)us,* aber wer kann sagen, wie dieser hier eigentlich heiſst und was er mit dem Mamas von Cäsarea gemein hat? Dazu kehrt der ganze Ansatz ebensowenig wie jener zum 22. Januar in M. H. wieder.

2) Aus dem Arabischen übersetzt von Wüstenfeld, Gotha 1879, S. 302.

zu Sebastia den Märtyrertod erlitten; sie ist die erste Kirche, welche auf ihren Namen erbaut ist, und sie wurde von dem Vater Basilius d. Gr. eingeweiht, welcher an diesem Tage eine schöne Lobrede hielt und für sie ein grofses Fest stiftete.“ Damit sind wir also für die Quelle unseres M. S. im Blick auf die angegebenen Feste in Cäsarea gleichfalls in eine frühere Zeit gewiesen.

Ziehen wir nun den Kreis enger um Nikomedien und die Zeit des dort entstandenen Martyrologiums. So nahe Chalcedon lag und so entschieden seine Bischöfe, wie Maris, auf semiarianischer Seite standen, lassen die dafür gegebenen Ansätze:

17. September. In Chalcedon Seleukus der Ägypter [1],
13. Oktober. In Chalcedon Bischof Adrias

die heilige Euphemia († 303) vermissen, die alle drei Handschriften Bern., Ept., Wissenb. des M. H. XV. kal. Oct., also zum selben 17. September *Chalcedoniae Bithyniae* setzen, zu dem M. S. nur den Seleukus daselbst bietet und an dem laut Chronic. paschale l. c. p. 681 Diokletian im Jahre 284 eben in Chalcedon zum Kaiser proklamiert worden war und wohl während seiner Regierung ein jährliches Fest gefeiert wurde, so dafs der Tag zur Tötung oder Feier von Märtyrern besonders einlud. Die Euphemia heifst schon in den Akten des Agathonicus *μεγαλόφρων καὶ θαυμαστή*, die prächtige Kirche derselben bei Chalcedon, in der das ganze Martyrium der Jungfrau von Künstlerhand dargestellt war [2], wird um 400 von Asterius von Amasia geistvoll beschrieben, gefällt bereits vor 385 der Pilgerin Silvia sehr gut und hat gewifs viel zur Berühmtheit der Märtyrin beigetragen. Sie hatte schon unter Theodosius I. auch im gegenüberliegenden Konstantinopel eine Kirche, die in Petra hiefs, zum Unterschied von einer zweiten derselben im Hippodrom. Die Euphemia war anscheinend noch nicht so gefeiert, und über

1) Euseb KG. 8, 6, 10 bemerkt, dafs manche Ägypter in anderen Städten und Provinzen Märtyrer wurden.

2) Vgl. auch Socr. 6, 6. Sozom. 8, 4. Piper, Evangel. Kalender, 19. Jahrg. (1868) S. 51 ff.

ihrem Grabe erhob sich die prächtige Kirche bei Chalcedon noch nicht, als der Autor in Nikomedien die Märtyrer und ihre Tage zusammenstellte.

Ehe wir über den Bosporus setzen und uns in Neurom und Umgegend umsehen, müssen wir noch im nahen Badeorte Helenopolis Halt machen, weil hier der in Nikomedien selbst gestorbene und am 7. Januar gefeierte, berühmte und gelehrte Presbyter Lucianus aus Antiochien begraben lag und eine Kirche hatte, in der schon Konstantin in den letzten Tagen seines Lebens ernstlich betete, nach Euseb, Vita Const. 4, 61. Mit einiger Verwunderung finden wir statt eines Gedenktages des Lucianus in Helenopolis in M. S. vielmehr:

6. Januar. Am Tage der Epiphanie unseres Herrn Jesus in Heliopolis Lucianus,

während das spätere M. H. so wenig für den einen wie für den anderen Ort irgendeinen Gedächtnistag gibt. In dem Heliopolis am Libanon in Syrien oder Phönizien, das hier zu suchen wäre, gab es nach der ausdrücklichen Angabe Eusebs, Vita Const. 3, 58, bis auf die Zeit Konstantins nur einen Tempel der „Venus“ und Venusdiener, aber keine Christen und keine christliche Kirche. Konstantin hieſs daselbst zwar eine groſse christliche Kirche erbauen, Bischof, Presbyter und Diakonen anstellen und die Leute auffordern und locken, den christlichen Glauben anzunehmen, aber daſs er die Kirche dem Vater des eben auf dem Konzil verworfenen Arianismus geweiht habe, wird nicht gesagt, und dazu war auch kein geschichtlicher Grund vorhanden, wie er in Nikomedien, Helenopolis und Antiochien vorhanden war. Etwaige Bekehrung auf Befehl war aber von wenig bleibendem Erfolg und verschwand spätestens unter Julian wieder im alten Heidentum. Denn der Bischof Petrus von Alexandrien, der Nachfolger des Athanasius († 373), schreibt bei Theodoret, H. E. 4, 22 von demselben Heliopolis in Phönizien: *ἔνθα τῶν ἐνοικούντων οὐδεὶς κἂν ἀκοῦσαι τὸ τοῦ Χριστοῦ ἀνέχεται ὄνομα, εἰδωλικοὶ γὰρ οἱ πάντες.* Daher kommt es wohl, daſs in der Legende der Pelagia, ed. Usener p. 11, vom Teufel *Ἡλιούπολις ἡ ἐμή* genannt wird,

und erst Theodosius den grofsen Tempel daselbst nach Chron. Paschal. ed. Migne p. 764 in eine christliche Kirche umwandelte. Wenn also an eine Verehrung des Lucian in Heliopolis zu denken wäre, liefse sich diese leichter in den letzten Jahren Konstantins und der nächsten Folgezeit als in der Zeit unter und nach Julian denken, zumal auch die heiligen Jungfrauen fehlen, die nach Sozom. 5, 10 in Julians Zeit dort so schändlich gemartert worden sein sollen.

Doch alles mahnt, in Heliopolis ein Verderbnis aus dem in Mesopotamien weniger bekannten Helenopolis zu finden, das gewifs nicht schwerer ist, als das in M. S. zum 13. April unleugbare Cyrillus und Paulus aus Carpus und Papylus. Die Verehrung des grofsen Lucianus über seinem Grabe war derart, dafs seinetwegen Konstantin im Jahre 327 das alte Drepanum (oder Drepana) zur Stadt erweitert und zu Ehren seiner Mutter Helenopolis genannt und noch in den letzten Wochen seines Lebens im Bad und in der Märtyrerkirche daselbst geweilt hat [1]. Ähnlich wie die in Jerusalem aufgeführten Kirchen von den einen dem Konstantin, von den anderen der Helena zugeschrieben wurden, weil beide durch Geld, Anregung oder Namen daran beteiligt waren, so sagt der um 430 schreibende Philostorgius 2, 12, Helena habe die Stadt erbaut und daran ihre Freude gehabt aus keinem anderen Grunde, als weil der Leichnam des h. Lucianus nach seinem Märtyrertode von einem Delphin zu seiner Bestattung dorthin gebracht worden sei. H. Usener [2] hat

---

1) Hieronymus im Chron. zu 2348 ab Abr. 21. Constant. = 327 n. Chr.: *Drepanam Bithyniae civitatem in honorem Martyris Luciani ibi conditi Constantinus instaurans ex vocabulo matris suae Helenopolim nuncupavit.* De vir. ill. c. 77: *Lucianus passus Nicomediae ob confessionem Christi sub persecutione Maximiani sepultusque Helenopoli.* Chronic. Paschale bei Migne, P.G. 92, p. 708 zum Jahre 327: *Δρέπανον ἐπικτίσας ὁ βασιλεὺς Κωνσταντῖνος ἐν Βιθυνίᾳ εἰς τιμὴν τοῦ ἁγίου μάρτυρος Λουκιανοῦ ὁμώνυμον τῇ μητρὶ αὐτοῦ Ἑλενούπολιν κέκληκεν, δωρησάμενος ἄχρι τοῦ νῦν ἕως φανερᾶς περιοχῆς πρὸ τῆς πόλεως εἰς τιμὴν τοῦ ἁγίου μάρτυρος Λουκιανοῦ ἀτέλειαν.* Zum weiteren vgl. Philostorg. 2, 12 ff. Socrat. H. E. 1, 17. 18. Sozom. 2, 2 extr. Auch Ammian. Marcell. 26, 8.

2) Herm. Usener, Religionsgesch. Untersuchungen III, Sintflut-

nachgewiesen, daſs dieser Delphin, der auch den Arion glücklich ans Land gebracht, in dem Golf von Nikomedien und gegenüber bei Perinth und in der ganzen Propontis seit alter Zeit sein mythisches Wesen hat, von der Legende nur deshalb so frühe engagiert werden konnte. Indessen weiſs Chrysostomus von diesem Vehikel noch nichts in seinen Angaben über den Heiligen, und die ebenfalls in M. S., zum 19. Oktober, stehenden Heiligen Dasius, Gajus und Zoticus waren nach den neuerdings in Analecta Bolland. XX, 1901, S. 246—248 veröffentlichten Akten ebenfalls zu Nikomedien in dasselbe Meer geworfen worden und zur Beerdigung wieder ohne Hilfe des Delphins ans Land gekommen: *τὰ μὲν δεσμὰ λύεται τῶν ἁγίων, αὐτοὶ δὲ ὥσπερ ἐπί τινος σκάφους ἐφέροντο τελειωθέντες* (p. 248).

Die Legende in der späteren Gestalt, die ihr Simeon Metaphrastes gegeben, weiſs zu erzählen, Lucianus habe vierzehn Tage im Meere gelegen, seine Schüler hätten am Ufer des Meeres sehnsüchtig nach seiner Leiche Umschau gehalten, Glycerius habe die vom Delphin ans Land gebrachte gefunden und in Helenopolis bestattet. So sollte man die Feier in Helenopolis vierzehn Tage nach dem am 7. Januar in Nikomedien erfolgten und gefeierten Tode des Märtyrers erwarten. Aber die vierzehn Tage sind nur eine Verkehrung der älteren Angabe, daſs Lucian vierzehn Tage lang im Gefängnis gelegen und dem Hunger preisgegeben war bis zu seiner Erlösung am 7. Januar: jedesmal vierzehn Tage nach der Geburt Christi, das eine Mal vom 25. Dezember, das andere Mal vom 6. Januar an gerechnet. Auch jener Diakon Glycerius, der den Leichnam endlich gefunden haben soll, ist selbst schon nach M. S. am 14. Januar in Nikomedien Märtyrer geworden [1], was auch jene

---

sagen, Bonn 1899, S. 168—178. Fremdländische Literatur über Lucianus nennt die neue Ausgabe des Synax. Constantinop., Brüssel 1902, p. 958 Note zum 15. Oktober.

1) Achelis meint S. 123, aus der Angabe des M. H. *19. kal. Febr. In Antiochia Cleri diaconi de antiquis, multis tormentis passi et in mare mersi* könnten wir entnehmen, daſs die Beziehung zwischen Lucian und Glycerius eine willkürliche Kombination des Aktenschreibers

Angabe von vierzehn Tagen nach dem 7. Januar zunichte macht. Für das M. H. geben B und W zu 7. *idus Jan. In Nicomedia Luciani presbyteri qui quattuor partibus factus est et reliqua.* E faſst sich nach seiner Gewohnheit kurz: *In Nicomedia Luciani presbyteri.* Wie schon Achelis, a. a. O. S. 119, wahrscheinlich fand, ist das in den Handschriften des M. H. mehr oder weniger verkürzte Regest von Florus in den Handschriften A, T und L vollständiger erhalten: *In Nicomedia s. Luciani presbyteri, qui in quatuor est partes divisus, singulae autem partes singulis lapidibus alligatae in mari sunt mersae; quas deo redintegrante Elenopoli altera die consolidatum cum ipsis lapidibus inventum est.* Hier wird noch nichts vom Delphin berichtet und statt der auf Verwechselung beruhenden vierzehn Tage nur ein Tag zwischen Tod in Nikomedien und Beerdigung in Helenopolis gesetzt. Hier wäre also eigentlich der 8. Januar zu feiern gewesen. Daſs statt dessen am 6. Januar in Helenopolis gefeiert wurde, könnte seinen Grund darin haben, daſs man hier die Feier mit Fleiſs auf den Epiphanientag verlegte, nicht als Ergänzung, sondern als Ersatz der bereits auf den 25. Dezember verlegten Geburtsfeier Jesu, ähnlich wie man wohl schon in derselben Zeit in Jerusalem umgekehrt für die Feier am 25. Dezember geeigneten Ersatz (in David und Jakobus!) schaffte, weil man dort die Geburt Jesu am 6. Ja-

---

sei, da Glycerius zu den alten Märtyrern gehöre, Lucian aber erst in der letzten Verfolgung gestorben sei. Aber Tatsache ist, daſs der in M. S. zum 14. Januar in Nikomedien stehende Glycerius in M. H. zum selben Tage nach Antiochien gesetzt ist, also wohl in Nikomedien gestorben, aber aus Antiochien gebürtig war; und sodann gibt schon dasselbe M. S., das Glycerius am 14. Januar in Nikomedien hat, zugleich in Antiochien zum 8. Juni (= Juli): „Sostratus, Hesperius und Glycerius, alte Märtyrer". Von diesem alten Märtyrer Glycerius konnte also im M. H. der zum 14. Januar nach Antiochien versetzte Märtyrer leicht seinen Titel bekommen, zumal in M. H. der Glycerius zum 8. Juli nicht wiederkehrt. Daſs man übrigens auch zu Antiochien so gut wie zu Nikomedien ins Meer geworfen werden konnte, lehrt Euseb, KG. 8, 13 bei Bischof Tyrannion aus Sidon, der mit Presbyter Zenobius zu Antiochien getötet, nämlich in die Tiefe des Meeres geworfen wurde.

nuar längst feierte und noch lange weiter feierte. So war die Feier des Lucian in Helenopolis am 6. Januar eine Vorfeier für die am 7. Januar in der Metropole Nikomedien folgende Feier desselben Märtyrers.

Die Feier Lucians am 6. Januar wird aber in der Geschichte und Legende selbst ausdrücklich motiviert. Zwar Rufinus erzählt einfach: *Praeses eum abripi jussit in carcerem ibique absque tumultu populi necari.* Jedoch Chrysostomus sagt in seiner Rede auf Lucian, dafs er vom Tyrannen vierzehn Tage lang zu Tode ausgehungert sei, und der vor ihn gestellte Tisch mit Götzenopferfleisch ihn nicht habe verlocken können; obwohl er dabei selbst an den vorangehenden Tag der Epiphanie anknüpft, sagt er nichts davon, dafs der Heilige diesen Tag noch vor seinem Tode gefeiert habe. Aber bereits Philostorgius 2, 13 berichtet weiter, da Lucian schon im Begriffe gewesen sei zu sterben und die tyrannische Gewalt ihm weder Kirche noch Altar gewährte und Fesseln und Schläge ihm keine Bewegung gestatteten, habe er im Kerker liegend über der eigenen Brust das heilige Opfer (*θυσίαν*) vollzogen und selbst dann gegessen und den den Sterbenden im Kerker Umstehenden davon gegeben. Die Späteren schmücken es dahin aus, die Freunde hätten gefürchtet, er würde Epiphanien nicht mehr mitfeiern können, er aber habe ihnen versichert, dafs er erst am Tage nachher sterben werde, und habe so Epiphanien gefeiert. Aber woher nahm er Brot und Wein, da er doch im Kerker verhungern sollte? Wenn er am 7. Januar getötet werden sollte, erhielt er also am 6. Januar die in passio Perpetuae Kap. 17 erwähnte *coenam ultimam quam liberam vocant*, die der sterbende Presbyter zu der heiligen Handlung zu seiner und anderer Erbauung gestalten konnte [1].

---

1) Die Andeutung des arianischen Hiobkommentars unter den Werken des Origenes, ed. de la Rue II, p. 885 C, Lommatzsch 16, 163, dafs Lucian am dreizehnten Tage geendet habe (Usener III, S. 177), nimmt vielleicht den 6. Januar als Todestag des Lucian, wie denn auch Ephraem Syrus und Epiphanius mit Fleifs sagen, dafs Jesus dreizehn Tage nach der Wintersonnenwende am 6. Januar geboren sei, zu-

So ist die Feier des Lucian in Helenopolis gerade am 6. Januar erklärt: eine geschickte Benutzung des Tages der Epiphanie und Vorfeier gegenüber dem 7. Januar in Nikomedien, und ist die leichte Entstellung im M. S. zu emendieren.

Setzen wir endlich über den schmalen Bosporus, so bietet M. S.:

7. Januar. In der Stadt Heraklea in Thracien Knodinus der Märtyrer.

26. März. In Heraklea Thraciens aus den alten Märtyrern Marcianus.

29. September. In Perinthus Eutyches Bischof und Genesius und Sabinus und Eutyches Märtyrer.

13. November. In Perinthus .... und Hedistus der Presbyter.

14. November. In derselben Stadt die Presbyter Theodotus und Demetrius Märtyrer.

Wo Achelis die Märtyrer des M. S. nach den verschiedenen Orten zusammenstellt, hat er bei vorstehenden Heraklea in Thracien und Perinthus als verschiedene Städte angesehen. Aber das Heraklea am Strymon, welches allenfalls noch in Frage kommen könnte, lag aufserhalb der Grenze Thraciens, wie sie das Itinerar. Burdigal. vom Jahre 333 (l. c. p. 27 und 28) angibt, gehörte hiernach wie nach Livius 45, 29 zur Landschaft Macedonien und hiefs zur Unterscheidung von den anderen *Σιντακή* Liv. 42, 51; 45, 29. Von der Stadt an der Propontis aber sagt der nahe Zeitgenosse unserer nikomedischen Quelle Ammianus Marcellinus 27, 4: *Perinthus, quam Heracleam posteritas dixit*, und der wenig spätere Zosimus 1, 62: *Πέρινθον ἡ νῦν Ἡράκλεια μετωνόμασται.* Das Itinerarium Burdig. l. c. p. 3, 3; 13, 4; 26, 6; 30, 18 nennt die Stadt immer einfach Heraklea, aber der im Jahre 313 gleichfalls in Nikomedien schreibende, also mit nikomedischer Sprechweise besonders vertraute Verfasser der Schrift De Mortibus persecutorum nennt Kap. 45 die

---

mal der sonst auf den 7. Januar gesetzte Heilige laut der vierzehn Tage im Gefängnis am 25. Dezember inhaftiert worden war.

Stadt zuerst Heraklea, ohne weitere Erklärung, und drei Zeilen später zur Abwechslung Perinthus [1]. Ganz in derselben Weise wie dieser Nikomedier wechselte auch der nikomedische Autor des Martyrologiums den Namen der benachbarten Stadt, indem er sie in den ersten Monaten Heraklea in Thracien, in den späteren aber Perinthus nennt, was kürzer war und keinen Zusatz zur Unterscheidung von anderen gleichnamigen Orten nötig machte.

So erscheint aber Heraklea-Perinthus im M. S. mit der stattlichen Anzahl von fünf Ansätzen mit mindestens zehn Märtyrern: wie es sich für die einstige Metropole von „Europa“ und Thracien überhaupt ziemte, abgesehen davon, dafs der in Hadrianopel zum 22. Oktober stehende Bischof Philippus und sein Diakon Hermes und der zum 23. Oktober stehende Presbyter Severus nach den glaubwürdigen Akten bei Ruinart ebenfalls aus Perinthus stammten und nur des Prozesses wegen an den anderen Ort zu dem dort weilenden Statthalter geführt und daselbst getötet wurden.

Demgegenüber erscheint die neue Hauptstadt des Reiches mit nur zwei Ansätzen noch sehr zurückstehend und ganz im Anfang ihrer schnell wachsenden Herrlichkeit, wie denn auch das eine Mal wenigstens Byzantium beigefügt ist zum Beweis, dafs Konstantinopel noch nicht durchaus geläufig war. Wo bereits die Silvia l. c. p. 70 um 385 neben den Grabkirchen der Apostel martyria plurima besuchte, reden aber die in M. S. gegebenen zwei einzigen Ansätze [2] noch deutlicher, wenn wir sie mit einigen Daten aus der ältesten Geschichte der neuen Welthauptstadt zusammenstellen.

---

1) *Hinc promovit Heracleam, et illic ... aliquot dierum tempus amisit. Et jam Licinius festinato itinere cum paucis Hadrianopolim venerat, cum ille accepta in deditione Perintho aliquanto moratus processit ad mansionem etc.* — Das M. H. bietet entsprechend zum 14. November: *XVIII. kal. Dec. In Heraclea civitate Traciae natalis s. Clementini, Theodoti, Tilumini et aliorum multorum.*

2) Tertull. ad Scapulam Kap. 3: *Caecilius Capella in illo exitu Byzantino* [anno 198] *Christiani gaudete exclamavit,* woraus zu schliefsen ist, dafs es damals in Byzantium Märtyrer gab.

M. S.:	Chron. Paschale l. c. p. 709. 712:
11. Mai. In Konstantinopel Maximus [1].	11. Mai 330. *ιά Ἀρτεμισίου* V. id. Maj. wurde Konstantinopel geweiht und fortan *τὰ γενέθλια* der Stadt gefeiert.
19. Mai [vielmehr 18. Mai. XV. kal. Jun. nach M. H.] In Konstantinopel in Byzantium Hesychius und andere Märtyrer.	18. Mai 332 *ιή Ἀρτεμισ.* begann die erste Kornspende in Konstantinopel: *ἤρξατο ἀναλίσκεσθαι τοῖς πολίταις Κωνσταντινουπόλεως ὁ ἄρτος ἀπὸ ιή μαΐου.*

Wo Euseb, Vita Const. 3, 48 cf. 4, 60 von Konstantin sagt, er habe die Stadt geschmückt *μαρτυρίοις τε μεγίστοις καὶ περιφανεστάτοις οἴκοις, τοῖς μὲν πρὸ τοῦ ἄστεως, τοῖς δ᾽ ἐν αὐτῷ τυγχάνουσι, δι᾽ ὧν ὁμοῦ καὶ τὰς τῶν μαρτύρων μνήμας ἐτίμα*, ist offenbar aufser der Apostelkirche an Kirchen zu Ehren auch oben genannter Märtyrer zu denken. Das genaue Zusammentreffen der zwei für die neue Hauptstadt bedeutungsvollen, fast konstituierenden Ereignisse, von denen die Einweihung, der Geburtstag der Stadt wie der Roms jährlich gefeiert wurde und wohl auch der Tag der ersten Kornspende unvergessen blieb, mit den beiden einzigen im M. S. notierten Heiligentagen ist offenbar kein Zufall. Die Tage sind offenbar mit Fleifs gewählt, und man kann getrost sagen, dafs der zweite Tag im M. H. richtiger bewahrt ist als im M. S., wo derselbe vom 18. auf den 19. Mai in öfter vorkommender Weise verschoben ist im Zusammenhang damit, dafs auch der vorangehende Ansatz um einen Tag später geraten ist. Konstantinopel ist mit Fleifs eingeweiht am Tage des Maximus, der ein bei solchen Weihungen gesuchtes nomen et omen faustum [2] für die neue Stadt und ihre Gröfse, zugleich aber ein Beiname Konstan-

1) Dieser Ansatz des Maximus fehlt in M. H. Das Synax. Constantin. l. c. p. 674 sqq. gibt an seiner Stelle zum 11. Mai den *Μώκιος*, unter Beifügung eines Auszuges aus Akten, der viel Altertümliches und besonderer Beachtung Wertes verrät. Im „Martyrium" des Mocius wurde das Gedächtnis des Lucian gefeiert. Ibid. p. 137 sqq.

2) Vgl. Tac. Hist. 4, 53 und dazu Orelli.

tins selbst war, den er sich seit 315 beilegte [1]. Wie er denn auch befohlen, daſs seine Statue am Tage *τοῦ γενεθλιακοῦ ἱππικοῦ* [2] mit der Tyche *Ἀνθοῦσα* der Stadt einhergeführt werden sollte, so hat er also die nach seinem Namen genannte Stadt auch am Tage seines Beinamens geweiht, falls nicht der h. Maximus erst für den Tag selbst fixiert wurde. An dem Tage der ersten Kornspende aber trat Neurom das Privilegium der Hauptstadt an, und das geschah an dem einzigen anderen Heiligentage, den sie noch im M. S. hat. Daſs aber von den verschiedenen Märtyrern des Tages, die im Unterschied von denen zu Perinth nicht einzeln namhaft gemacht sind, gerade Hesychius den Stichnamen geben muſste [3], sollte schon damals predigen: Ruhig sein ist die erste Bürgerpflicht, zumal wenn man *panem et circenses* hat. Heiſst es doch schon in den Psalmen Salomos 12, 6: *φυλάξαι κύριος ψυχὴν ἡσύχιον μισοῦσαν ἀδίκους καὶ κατευθῦναι κύριος ἄνδρα ποιοῦντα εἰρήνην ἐν οἴκῳ.*

Gerade in Konstantinopel, wo schon die Silvia um 385 viele Märtyrerkirchen sah, schoſs die Heiligenverehrung schnell ins Kraut, da die Reliquien wie die Statuen massenhaft von auſsen gebracht wurden, um die neue Hauptstadt zu schmücken und mit allerlei Schätzen zu bereichern. Die Grundlage unseres Martyrologiums setzt noch nicht voraus, daſs die Reliquien des Apostels Timotheus VIII. kal. Jul. 355 und des Andreas und Lukas V. non. Mart. 356 in der bereits von Konstantin mit zwölf — vorläufig leeren —

---

1) Vgl. Th. Brieger, Konstantin der Groſse als Religionspolitiker (1880), S. 36.

2) Vgl. Mommsen, Chronica Minora I, p. 234a. Valesius zu Philostorg. 2, 17.

3) Die in M. H. am XV. kal. Jun. = 18. Mai auf *In Constantinopoli Hesychii* folgenden Namen *Serapionis, Bustasi prb. Pantaemon etc.* sind nur eine Wiederholung der schon von M. S. zum 19. Mai zu Alexandrien gegebenen Märtyrer Serapion und seiner zwölf Genossen, und selbst das ist zweifelhaft, ob die auf die alexandrinische Reihe in M. H. folgenden Namen *Marciani, Luciosi, Lucianae, Reginae* zu Konstantinopel zu ziehen sind, wie schon Achelis S. 37 bemerkt. Von den Uransätzen für Konstantinopel hat man unter der späteren Fülle wenig genug am alten Platze belassen.

Theken fertiggestellten und 336 eingeweihten Apostelkirche beigesetzt und jährlich an ihren Beisetzungstagen gefeiert wurden. Natürlich findet sich darin auch noch nichts von Martyrius (Var. Mercurius) und Marcianus, die nach Sozom. H. E. 4, 3 um 350 durch Macedonius dem Präfekten übergeben und zu Märtyrern gemacht wurden, über deren Grabe vor der Stadt sich bald eine Kirche erhob. Was sich im M. S. wirklich findet und was darin noch fehlt, weist im vollen Einklang mit den bei Perinth, Nikomedien, Cäsarea, Antiochien usw. gefundenen Merkmalen in die erste Zeit der neuen Reichshauptstadt.

Dafs Nikomedien mit so vielen Festtagen und Märtyrern vertreten ist, kann man ja damit erklären, dafs die Stadt eben infolge des ersten wilden Ausbruches der diokletianischen Verfolgung mehr Märtyrer als die anderen weit gröfseren und sonst bedeutenderen Städte hatte, und dafs der Autor Tage und Märtyrer seiner Vaterstadt und Gemeinde am vollständigsten geben konnte und zu geben bewogen war. Aber doch pafst diese hervorragende Stellung Nikomediens am besten in die Zeit, wo der mit dem Kaiserhause selbst verwandte grofse Bischof Eusebius († 341) durch seinen hervorragenden Einflufs in der semiarianischen Zeit unter Konstantin und Constantius der Stadt die Bedeutung gab, die bald genug schwand durch die Erdbeben vom 24. August 358 und 2. Dezember 362 [1], die Teilung Bithyniens zugunsten Nicäas und den Aufschwung Konstantinopels, wohin Eusebius noch selbst 338 berufen wurde.

In seine Zeit weist auch der ganze Umfang des ursprünglichen Martyrologiums, das, abgesehen von den ökumenischen Aposteln und von den als spätere Zusätze erkannten Sixtus von Rom und Perpetua und Genossen von Karthago, seine äufsersten Ausläufer nach dem Westen in Salona mit zwei und dem lange der semiarianischen Sache treuen Sirmium mit vier Ansätzen hat, neben einer Reihe thracischer Städte, wie Bononia, Axiopolis, Noviodunum, Hadrianopel, Heraklea-Perinthus, Konstantinopel, aus ganz Griechenland nur die

---

1) Ammian. Marcell. 17, 7; 22, 13. Socrat. H. E. 4, 11.

Hauptstadt Korinth mit einem Ansatz und aus Macedonien die Hauptstadt Thessalonich mit drei Ansätzen bietet, unter der Menge von Städten und Landschaften Kleinasiens auffälligerweise Ephesus trotz seines berühmten Johannes [1], der Siebenschläfer und anderer Märtyrer ganz wegläſst. Augenscheinlich haben wir unbeschadet einzelner nicht zu umgehender Notizen den Umkreis der semiarianischen Richtung eines bestimmten Zeitpunktes vor uns. Zumal wir annehmen dürfen, daſs der Autor sich die Märtyrerverzeichnisse von ca. 35 verschiedenen und weit auseinander liegenden Städten nicht brieflich verschrieb, sondern die nötigen Angaben auf einer und der anderen von den zahlreichen Synoden jener Zeit verschafft hat, dürfen wir auf den Umfang der darauf vertretenen Gebiete blicken.

Während der Regierung des Constantius 337—361 gab es im Westen und dem hier mehr in Betracht kommenden Osten nur zu viele Synoden, so daſs die Reichspost dadurch fast ruiniert wurde, wie ein Zeitgenosse berichtet [2]. Aber faſst man Zeitpunkt und Teilnehmer ins Auge, so entspricht die Versammlung zu Seleucia am 27. September 359, auf welcher laut der von Epiphanius, Haer. 73, 26 gegebenen Namen der unterzeichneten Bischöfe die von Thracien und Nikomedien gar nicht vertreten waren, nicht entfernt dem alten Umkreis des M. S. Ebensowenig die kurz vor Ostern 358 von Basilius, Bischof von Ankyra, und Georgius, Bischof von Laodicäa in Phrygien, geleitete ankyranische, Epiph. Haer. 73, 2, oder die frühere von Philippopolis, wo die Orientalen neben den in Sardika versammelten Occidentalen im Jahre 344 sich absonderten und mit denselben im gegenseitigen Verdammen wetteiferten.

Seit der Synode von Sardika schied sich Orient und Occident, sagt Socrates 2, 22, Sozomenus 3, 13 ausdrücklich, und gehörte nur noch Thracien zum Osten, aber Illy-

---

1) Die Silvia bekundet um 385 die Absicht (l. c. p. 71): *Asiam accedendi, id est Ephesum, propter martyrium sancti et beati apostoli Johannis gratia orationis.*

2) Ammian. Marcell. 21, 16: *rei vehicularias succidisse nervos.*

ricum mit Macedonien, Griechenland, Pannonien und Dalmatien zum Westen, ob auch dort noch Arianismus bis in die Zeit Valentinians vertreten war, und ist ein Martyrologium im Umfang der bithynischen Grundlage unseres M. S. nicht mehr gut verständlich.

Alles paſst am besten auf die unmittelbar vorangehende Zeit, die durch die Synode von Tyrus 335 ebenso beleuchtet wird wie durch die von Antiochien ἐν ἐγκαινίοις im Jahre 341. Nach der ersteren, auf der Athanasius abgesetzt wurde und die Semiarianer oder Eusebianer vorherrschten, waren die Mitglieder nach Jerusalem befohlen zur Einweihung der dortigen Auferstehungskirche am 13. September 335. Nach dem Bericht eines hervorragenden Teilnehmers, des Euseb von Cäsarea, Vit. Constant. 4, 43, waren dort vertreten „die Macedonier durch den Bischof ihrer Metropole (Alexander von Thessalonich), die Pannonier und Mösier durch die Blüte ihrer Bischöfe (Ursacius von Singidunum und Valens von Mursa); zugegen war die Zierde der Bischöfe Persiens, die Bithynier (Eusebius von Nikomedien, Maris von Chalcedon, Theognis von Nicäa) und Thracier (Theodor von Perinth) schmückten die Fülle der Synode; nicht fehlten die ausgezeichnetsten Cilicier und die ersten der Kappadocier (wo doch bald andere Häupter waren!); vertreten war ganz Syrien und Mesopotamien, Phönizien, Arabien und Palästina, Ägypten und Libyen und die Thebais, welchen ein ungezähltes Volk aus allen Eparchien folgte“. Hier haben wir den Umkreis des M. S. fast genau, wenn auch einige Landschaften darüber hinausliegen, die der Autor nicht einbezog. Auch hier fällt auf, daſs Asien durch seine Metropole Ephesus so wenig vertreten ist wie in unserem M. S. Da auf der Synode der Occidentalen in Sardika im Jahre 344 der Bischof Menophanes (var. Menophantus) von Ephesus [1] als ein namhafter Parteigänger der „Arianer“ mit so vielen anderen für abgesetzt erklärt wurde, ohne natürlich im mindesten dadurch geniert zu werden, erscheint die Grundlage des M. S. einer etwas früheren Zeit angehörig, wo Menophanes

1) Sozomenus H. E. 3, 12. Sulpic. Severus, Hist. 2, 38.

noch nicht zum Bischof in Ephesus bestellt war oder die Stadt mit den Reliquien des Johannes und bis auf 355 auch des Timotheus noch keinen Platz im semiarianischen Martyrologium verdiente.

Dafs die Märtyrer von Jerusalem und Palästina so schwach vertreten sind, obwohl damals doch schon viele aus allen Ländern nach den heiligen Stätten pilgerten und die Kunde von den dortigen Festtagen überallhin bringen konnten, dafs für Jerusalem nur ein Ansatz zum 11. März neben den Apostedaten gegeben ist und dieser, weil er im M. H. nicht wiederkehrt, späterer Zusatz sein kann, hängt vielleicht damit zusammen, dafs nach dem Tode des einflufsreichen Eusebius von Cäsarea († 340) der Bischof Maximus von Jerusalem an der antiochenischen Synode von 341 nicht mehr teilnahm, eine Schwenkung von den Arianern zu Athanasius machte, zu dessen Gunsten er später sogar eine eigene Synode in Jerusalem berief, nach Socr. H. E. 2, 24. Sozom. 3, 21. 22. Doch die vornehmsten Stühle von Alexandrien, Antiochien, Konstantinopel, wo der grofse Euseb noch 338 bis 341 als Hofbischof wirkte, waren jetzt arianisch und hatten die zugehörigen Gegenden auf ihrer Seite, sagt Sozomenos 3, 7.

Auf der Synode *ἐν ἐγκαινίοις* wiederholten die Eusebianer ein (zweites) Glaubensbekenntnis, das nach Sozom. 3, 5 von der Hand des in Nikomedien gestorbenen, in M. S. am 6. und 7. Januar (und in Cäsarea am 19. November?) gefeierten Märtyrers Lucian sein sollte und auch auf einer im Jahre 367 in Karien versammelten Synode als lucianisch anerkannt wurde, Sozom. 6, 12. Von jener Synode des Jahres 341 sandten die Eusebianer ein Schriftstück an Bischof Julius von Rom, das sie mit bitterer Ironie ausfüllten (*εἰρωνείας πολλῆς ἀνάπλεον*). Auch Julius selbst in seiner von Athanasius, Apolog. contra Arianos K. 21 aufbewahrten spitzigen Antwort beschwert sich, dafs die Orientalen *μετὰ εἰρωνείας* geschrieben haben. Von dieser Ironie erfüllt sind denn auch die von Sozomenus exzerpierten Äufserungen über Rom *ὡς ἀποστόλων φροντιστήριον* (Schule) *καὶ εὐσεβείας μητρόπολιν ἐξ ἀρχῆς γεγεννημένην, εἰ καὶ ἐκ τῆς ἕω*

ἐνεδήμησαν αὐτῇ οἱ τοῦ δόγματος εἰσηγηταί[1]. Das war die ironische Wiedergabe römischer Ruhmrederei und Schreibweise. In solcher Kampfeszeit und Stimmung hat der nikomedische Autor des Martyrologiums sich an die älteren Quellen gehalten, die den Petrus sowenig in Rom als den Johannes in Ephesus gaben, und hat ursprünglich geschrieben:

27. Dezember. Petrus, Johannes und Jakobus die Apostel zu Jerusalem.

28. In der Stadt Rom Paulus der Apostel [allein!].

Erst der spätere Ergänzer hat die aus dem Neuen Testamente geläufige Trias der Säulenapostel zu Jerusalem alteriert, aus Romfreundlichkeit den zum Haupt der Apostel gemachten und, nach Art des altertümlich feierlich tuenden Autors von 2 Petr. 1, 1, in Simeon Kephas umgewandelten zu Rom und Paulus gestellt. Dafs aber der Nikomedier älteren Quellen folgte, hat sich schon in dieser Zeitschrift 1901, S. 201 ff., gezeigt und könnte hier noch weiter gezeigt werden, wenn es hier darauf mehr ankäme.

Da die Beschlüsse der Synode von Antiochien im Jahre 341, obgleich sie von den „arianischen" Eusebianern beherrscht war und die Absetzung des Athanasius wiederholte, von den orthodoxen Vätern, Päpsten und Konzilien für die einer rechtmäfsigen und heiligen Versammlung erklärt und ihre Kanones überall angenommen wurden[2], ist es nicht zu verwundern, dafs auch das um dieselbe Zeit von den Eusebianern aufgestellte Verzeichnis der Märtyrer und ihrer Feste bei orthodoxen Vätern und Gemeinden willkommen war und verwertet wurde.

Da Eusebius von Cäsarea im Jahre 340 starb, konnte er um diese Zeit schon im Martyrologium ein Gedächtnis zum 30. Mai erlangen, so gut wie der ebensowenig als wirk-

---

1) Daher hatte noch Bischof Damasus Ursache, zur Abwehr orientalischer Ansprüche von den Apostelfürsten zu dichten: *discipulos Oriens misit, quod sponte fatemur*, aber durch ihren Tod seien sie Roms Bürger geworden und gehörten dorthin. Vgl. diese Zeitschrift 1901, S. 197. — In Sardika wollte man natürlich das Ansehen des Petrus für Rom besonders geehrt haben.

2) Hefele, Konziliengeschichte I (1855), S. 486.

licher Märtyrer 336 gestorbene Arius zum 6. Juni (= Juli) zu Alexandrien notiert wurde. Seine Wiederkehr im M. H., wenn auch an einem anderen Tage, nämlich 21. Juni, läfst das leichter aus der gemeinsamen Urquelle denn aus zufälliger Nachtragung hier wie dort erklären (vgl. S. 345). Wie bereits erwähnt, hat der edessenische Abschreiber vom Jahre 411 zwar mit anderen Schriften Eusebs auch dessen Schrift über die palästinensischen Märtyrer unmittelbar vor unserem Martyrologium in syrischer Übersetzung abgeschrieben, hat aber der nisibenische Ergänzer sowenig als der nikomedische Urmartyrolog die doch so brauchbaren Tage und Namen der Palästinenser übernommen, offenbar aus Unbekanntschaft mit jener Schrift. Pamphilus aber und seine vielen Genossen, deren Tod auch der syrische Aktenschmied bereits dem Gurja und Schmona zu Ohren kommen läfst [1], waren durch die besondere und wohl älteste Schrift Eusebs darüber bekannter. So kann man noch fragen, ob der Nikomedier bereits die Kirchengeschichte desselben vor sich hatte, die doch so vieler Märtyrer gedenkt. Aber sie gedenkt derselben ohne Angabe der Tage, so dafs der Martyrolog diese hätte selbst zusetzen müssen, wo er doch nur Überlieferung geben wollte. Dafs er darum eine Anzahl Märtyrer nicht bietet, die er bei sorgfältigem Durchlesen der eusebianischen Kirchengeschichte hätte notieren können [2], ist noch kein Beweis,

---

1) Sie hörten noch von dem Tode des Epiphanius (Ἀπφιανός), Petrus, Pamphilus mit vielen anderen in Cäsarea Paläst., Timotheus von Gaza, Paulus in Alexandrien, Hesychius in Nikomedien, Petrus in Melitene, Hermas und seiner Genossen der Römer (d. h. Soldaten) in Nisibis an der Ostgrenze.

2) Obwohl M. S. zum 26. Juni (Juli) in Laodicäa Phrygiens einen Ansatz gibt, fehlt der Euseb KG. 5, 24 angegebene Bischof und Märtyrer Sagaris, der in Laodicäa ruhte. Auch der ibid. in Hierapolis genannte Apostel Philippus und zwei seiner Töchter wären verehrungswürdig gewesen, und die dritte Tochter in Ephesus, wie auch Papirius und Melito in Sardes, das freilich in M. S. gar nicht vertreten ist, der Montanist Themison 5, 18, ferner 6, 1 Leonidas der Vater, und 6, 4. 5 namentlich angegebene Schüler des Origenes, 6, 39 Bischof Alexander von Jerusalem; zu den 6, 41 gegebenen Namen, die mit dem Ansatz zum 19. Mai und Alexandrien stimmen, noch 6, 42 weiter Ischyrion

dafs er das wichtige Werk nicht kannte. Aber wie unabhängig die Angaben des M. S. von Euseb sind, bei allem Licht, das sie von dorther erhalten, zeigt ein Ansatz wie der in M. S.:

27. Oktober. In der Stadt Eumenia in Phrygien Thraseas, Polykarpus, Gajus und acht andere.

Demgegenüber berichtet Euseb KG. 5, 16 extr.: „Gajus, Alexander und andere aus Eumenia starben zur Zeit der montanistischen Bewegung in Apamea nach dem Bericht eines Augenzeugen." Dafs die in Apamea gestorbenen Märtyrer nachher (übergeführt?) in ihrer Vaterstadt Eumenia verehrt wurden, ist begreiflich, aber so wenig wie die Angabe des Tages aus Euseb geschöpft. In dem von Euseb 5, 24 aufbewahrten lehrreichen Schreiben des Bischofs Polykrates von Ephesus an Viktor von Rom erscheint unter den asiatischen Auktoritäten auch „Thraseas, ebenfalls Bischof und Märtyrer von Eumenia, der in Smyrna ruht". Offenbar weil Thraseas von Eumenia in Smyrna bei Polykarp ruhte und dort mit ihm gefeiert wurde, kam die Feier des Polykarp mit der des Thraseas nach Eumenia und zu dessen Gedenktag daselbst in M. S. Der nicht im Martyrologium stehende, aber von Euseb erwähnte Alexander dürfte der Montanist des Namens sein, der nach der gehässigen Darstellung seines zornigen Gegners Apollonius, bei Euseb 5, 18, vom Prokonsul Ämilius Frontinus (179—183/4) gerichtet, aber auf Verwendung der — ihn doch ehrenden — Christen freigelassen wurde und sich ausdrücklich Märtyrer nannte oder nennen liefs; zumal derselbe Gewährsmann unter den damaligen Märtyrern auch „einen gewissen Thraseas" nennt, der doch wohl mit dem in Apamea getöteten Bischof Thraseas von Eumenia identisch ist. Erhält so zwar ein oder der andere Ansatz im M. S. Licht aus Eusebs Geschichts-

---

und Bischof Charenion, die drei Cäsareenser Priscus, Malchus, Alexander, 7, 15 Marinus in Cäsarea Paläst., 8, 9 Bischof Phileas von Thmuis und seine drei Kollegen, 8, 13 in Antiochien Bischof Tyrannion von Tyrus, Zenobius, Presbyter von Sidon, Bischof Silvanus von Emesa und viele andere Namen von Bischöfen und Presbytern.

werk, so bleibt doch wahrscheinlich, dafs der nikomedische Martyrolog es noch nicht benutzt, noch nicht gekannt hat.

Schon nach der Besiegung des Licinius hat Konstantin im Jahre 324 in dem Edikt Vit. 2, 21 gesagt, dafs auch die Orte, welche durch die Leiber der Märtyrer geehrt seien, zum Eigentum der Kirche zurückkämen. Zudem erzählt Euseb Vit. 4, 23 (cf. 4, 18—20, de laud. Const. K. 9): *καὶ τοῖς κατ' ἔθνος δ' ἄρχουσιν ὁμοίως τὴν κυριακὴν ἡμέραν νόμος ἐφοίτα γεραίρειν· τῷ νεύματι βασιλέως καὶ μαρτύρων ἡμέρας ἐτίμων, καιροὺς θ' ἑορτῶν ἐκκλησίαις ἐδόξαζον, πάντα τε βασιλεῖ καταθυμίως τὰ τοιαῦτα ἐπράττετο.* Da also die Feste der Märtyrer nach der geheimen Weisung des Kaisers gefeiert werden sollten, war eine offizielle Zusammenstellung der wirklich gefeierten Heiligen und Festtage bald ein Bedürfnis. So hat der Wunsch des Konstantin wohl beigetragen, dafs wir das römische Märtyrerfestverzeichnis vom Jahre 336 sowie das nicht viel später in Nikomedien redigierte Martyrologium für den semiarianischen Osten besitzen. Da in beiden (S. 333) das Weihnachtsfest als Ausgangspunkt und Zugführer der Märtyrerfeste erscheint, konnte Euseb auch dessen Feier und Anordnung inbegreifen, ohne es ausdrücklich hervorheben zu müssen, da man in seinem Palästina und in Jerusalem selbst noch an der längst dort üblichen und mit dortigen Stätten verwachsenen Geburtsfeier Christi am 6. Januar festhielt.

[Fortsetzung folgt.]

Über die Gregor von Nyssa zugeschriebene Schrift „Adversus Arium et Sabellium“.

Von

D. K. Holl,

a.o. Prof. der Kirchengeschichte in Tübingen.

Aus dem Cod. vat. 1907 [1] sind von A. Mai zwei Schriften des Gregor von Nyssa hervorgezogen worden, die er in der Appendix des achten Bandes der Scr. vet. nov. coll. p. 1—25 und noch einmal in der Nov. patr. bibl. T. IV, p. 1—39 edierte: ein „Sermo adversus Arium et Sabellium“ und ein „Sermo adversus Macedonianos“. Beide Stücke sind in die Mignesche Sammlung (P. G. 45, 1281—1333) [2] übergegangen und haben seither als echtes gregorianisches Gut gegolten, allerdings ohne daſs sie jemand gründlich untersucht hätte. Hinsichtlich des zweiten Traktats erscheint das Zutrauen, mit dem man den in der Handschrift überlieferten Verfassernamen akzeptierte, auch bei genauerer Prüfung als berechtigt. Der Inhalt der Ausführungen im „Sermo adversus Macedonianos“ weist überall unverkennbare Berührungen mit den gesicherten Schriften Gregors von Nyssa auf. Aber anders steht es mit dem „Sermo adversus Arium et Sabellium“. Hier erheben sich gegen die Annahme von Gregors Autorschaft die schwersten Bedenken. Ihre Dar-

---

1) Mai gibt in der Nova patr. bibl. die Nummer 1906 an, während er Scr. vet. nov. coll. 1907 gesagt hatte. Wie ich mich selbst in Rom überzeugen konnte, ist 1907 die richtige Signatur.

2) Nach Migne werde ich im folgenden zitieren.

legung gibt mir zugleich erwünschte Gelegenheit, die Studien, die ich eben zur Geschichte der Trinitätslehre veröffentlicht habe (Amphilochius von Ikonium, 1904, S. 116ff.), nach einer wichtigen Seite hin zu ergänzen.

Mancherlei in der zur Frage gestellten Schrift kann bei flüchtiger Lektüre den Eindruck hervorrufen, dafs man ein echtes Werk Gregors vor sich hätte. An Gregor erinnert die Behandlung der zwischen Arianern und Orthodoxen strittigen Bibelstellen, vor allem die Auslegung von 1 Kor. 15, 24ff., die mit Gregors Schrift „In illud tunc ipse filius subicietur" (M. 44, 1304ff.) in ihrem Grundgedanken sich sehr nahe berührt, dazu der Gebrauch gewisser, auch von dem Nyssener gerne verwendeter theologischer Ausdrücke und Bilder, wie *θεοῦ δύναμις καὶ σοφία* für Christus (M. 45, 1284 B und C, 1293 C, vgl. über Gregor von Nyssa meinen Amphilochius, S. 209f.) und die Vergleichung des Verhältnisses von Vater und Sohn mit *ἥλιος* und *ἀκτίς*, *λύχνος* und *φῶς* (1285 B, vgl. a. a. O. S. 226). Allein ein entscheidender Beweis für die Abfassung des Traktats durch Gregor ergibt sich von hier aus nicht. Es ist zwar kein Wert darauf zu legen, dafs unser Autor die Apokatastasislehre, der er sich bei der Deutung von 1 Kor. 15, 24ff. so entschieden nähert (1292 B ff.; vgl. 1300 C), an einer anderen Stelle wieder zu verleugnen scheint: 1289 C *οἱ μὴ ὑπακούοντες δίκην τίσουσι ... ὄλεθρον αἰώνιον*. Denn so hätte auch Gregor von Nyssa zur Not sich ausdrücken können, obgleich er die endliche Wiederbringung aller ohne Rückhalt vertritt (vgl. a. a. O. S. 207ff.). Wohl aber ist zu betonen, dafs das Angeführte nichts für Gregor Spezifisches ist. Die origenistische Spekulation hatte in seiner Zeit auch aufser ihm mehr als einen Freund, die altnicänischen Lieblingsausdrücke und Vergleichungen behaupteten bei den Orthodoxen trotz der Hypostasenlehre noch ihren Platz, und vollends über die Art, wie man die von den Arianern ins Feld geführten Bibelstellen zu interpretieren habe, hatte sich eine weitgehende Übereinstimmung unter den Nicänern gebildet.

Dagegen fällt gleich in den ersten Worten der Schrift etwas auf, was die Autorschaft Gregors sofort ausschliefst.

Unser Verfasser bezeichnet im Eingang die Arianer, die er bekämpfen will, als *οἱ κατὰ Ἄρειον καὶ Ἀχίλλιον* (1281 B) und der hier neben Arius Aufgeführte wird an einer späteren Stelle noch einmal besonders hervorgehoben (1293 B *ἴσϑι μοι καὶ σὺ Ἀρειομανίτην Ἀχίλλιον*). Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs der in unserer Schrift *Ἀχίλλιος* Genannte identisch ist mit jenem *Ἀχιλλᾶς*, der in den Anfängen des arianischen Streites eine gewisse Rolle spielte: *Ἀχίλλιος* verhält sich zu *Ἀχιλλᾶς* wie *Ἀσκληπιὸς* zu *Ἀσκληπᾶς*. Achillas wird neben Arius von Alexander von Alexandrien in seinem Schreiben an Alexander von Konstantinopel als Urheber der Häresie bezeichnet (Theod. h. e. I, 3; M. 82, 889 A *Ἄρειος γοῦν καὶ Ἀχιλλᾶς, συνωμοσίαν ἔναγχος ποιησάμενοι*, vgl. ib. 901 A), deshalb auch an erster Stelle nach Arius unter den Exkommunizierten aufgeführt (Theod. h. e. I, 3; M. 82, 909 B [1]; vgl. das Rundschreiben Alexanders Socr. h. e. I, 6; M. 67, 45 A). Damit stimmt überein, dafs er in dem Schreiben, das Arius von Nikomedien aus an Alexander richtete, als einer der ersten Mitunterzeichner auftritt (Epiph. Pan. 69, 8; ed. Dind. III, 151, 9). Eine gewisse Bedeutung mufs Achillas somit gehabt haben. Aber sein Name ist bald verschwunden. Vollends seitdem der Arianismus literarische Vertreter wie Eunomius erhielt, hat niemand mehr an ihn gedacht. Keiner von den vielen spätern Bestreitern des Arianismus hat ihn erwähnt. Am allerwenigsten hatten die Kappadozier dazu Anlafs. Ihnen safs Eunomius auf den Fersen. Von der Existenz des kleinen Achillas haben sie nichts gewufst [2], und wenn sie seinen Namen gekannt hätten, so bedeutete er für sie neben (Arius

1) Die Frage, wie es kommt, dafs Achillas an dieser Stelle unter den Diakonen erscheint, während er Epiph. 69, 8 Presbyter heifst, kann hier auf sich beruhen.

2) Für Gregor von Nyssa speziell läfst sich mit annähernder Sicherheit beweisen, dafs er nicht einmal den Namen des Achillas gekannt hat. Denn c. Eun. XI; M. 45, 880 A zählt er die „Heiligen" der Arianer so vollständig, wie er konnte, auf. Da gibt er die Reihe: *Μανιχαῖον, Νικόλαον, Ἀκόλουϑον, Ἀέτιον, Ἄρειον*. Anstatt *Ἀκόλουϑον* ist sicher *Κολλοῦϑον* (vgl. Theod. I, 3; M. 82, 889 A) zu lesen. Achillas fehlt selbst hier.

und) Eunomius lediglich nichts. Der Mann, der es für nötig hielt, neben Arius auch den Achillius zu bestreiten, muſs dem Ursprung des arianischen Streites zeitlich und örtlich näher gestanden haben, als Gregor von Nyssa. Das bestätigt sich auch noch an weiteren Beobachtungen. Unser Autor sagt über den Erfolg der Wirksamkeit des Arius und Achillius: πολλοὺς τῇ ἑαυτῶν ἐφείλκυσαν πλάνῃ (1281 A). So hätte keiner der Kappadozier sich ausdrücken können. Für sie war die groſse Verbreitung des Arianismus eine längst gegebene Tatsache. Besonders auszusprechen, daſs Arius und Achillius viele verführt hätten, wäre für sie dasselbe gewesen, wie etwa behaupten, daſs die Perser gefährliche Feinde des römischen Reiches seien. Auf örtliche Nähe deuten die Schmeichelnamen hin, die der Autor für die Arianer verwendet. Er spricht 1289 A von Ἀρειοπλανεῖς, nennt 1293 B Achillius einen Ἀρειομανίτης. Das sind die Ausdrücke, die Athanasius mit Vorliebe den Arianern an den Kopf warf. Auſserhalb Alexandriens werden sie, so viel ich sehe, kaum gebraucht. Bei Gregor von Nyssa kommen sie, wenn mir nichts entgangen ist, niemals vor. Endlich bemerke man auch, daſs unser Verfasser seine Schrift an solche Leute adressiert, die, durch den Streit ängstlich gemacht, überhaupt nicht mehr wagen, eine bestimmte dogmatische Stellung in der christologischen Frage einzunehmen (1281 A/B *αὐτὴν ἀποφεύγειν τῆς ἀληθείας ὁδὸν, οἰόμενος μὴ δεῖν περὶ θεοῦ λόγον προχειρίζεσθαι*). In der Zeit, in der Gregor von Nyssa schriftstellerte, gab es wohl Leute, die hinsichtlich der Gottheit des heiligen Geistes in ähnlicher Weise einer Entscheidung auswichen; in betreff des Sohnes waren die Parteiverhältnisse nur allzusehr entwickelt. Man konnte bloſs noch entweder Homousianer (oder Homoiusianer) oder Anomöer sein.

Ein zweiter Punkt, der unseren Autor deutlich von Gregor von Nyssa unterscheidet, ist seine Trinitätslehre. Der Verfasser unserer Schrift steht zwar prinzipiell auf demselben Boden wie die Kappadozier. Er vertritt das ὁμοούσιος nur so, daſs er gleichzeitig die verschiedenen πρόσωπα als ὑποστάσεις voneinander unterscheidet, vgl. 1293 A μὴ ἀν-

αιρεῖν τὴν ὑπόστασιν τοῦ υἱοῦ· ἓν γάρ εἰσι τὴν οὐσίαν, ἓν τὸ ἀξίωμα, ἓν εἰσι τὴν γνώμην, ἓν εἰσι τὴν φρόνησιν, οὐχ ἓν δὲ τὴν ὑπόστασιν, 1297 D *ἓν ὄντες … μόνῃ ὑποστάσει καὶ προσηγορίᾳ θάτερος θατέρου διενήνοχεν.* Aber innerhalb dieses Gemeinsamen macht sich bei ihm das Altnicänische weit mehr geltend, als bei den Kappadoziern. Obwohl er *οὐσία* und *ὑπόστασις* gegeneinander abgrenzt, hängt er doch noch an der alten Anschauung, dafs die *οὐσία* der Gottheit mit der Hypostase des Vaters zusammenfalle. Daher kann er Ausdrücke gebrauchen wie die 1289 A *ἀλλότριον τῆς πατρικῆς οὐσίας γεγονέναι τὸν υἱόν*, 1296 B *ἰδίαν ὑπόστασιν ἐπιγράφων τῷ λόγῳ ἐκ πατρικῆς οὐσίας ὑφεστῶσαν*, oder kann er das Ineinandersein von Vater und Sohn so formulieren: der Sohn hatte den Vater in sich (1300 C *ὁ ἐν ἑαυτῷ ἔχων τὸν πατέρα*). Ähnliche Wendungen finden sich auch bei den Kappadoziern; *πατρικὴ θεότης* kommt noch bei Basilius nicht selten vor (vgl. meinen Amphilochius S. 145 und S. 148 ff.). Aber es ist doch ein Unterschied, ob man von *πατρικὴ θεότης* oder von *πατρικὴ οὐσία* spricht, trotzdem es sachlich auf dasselbe hinauskommt. Den letzteren Ausdruck haben die Kappadozier nie gebraucht. Und mit gutem Grund. Die Inkonsequenz, die die Vorstellung einer *πατρικὴ θεότης* von ihrem Standpunkt aus bedeutete, war bei dieser Formulierung zu handgreiflich: ist die *οὐσία* das *κοινὸν* der drei *ὑποστάσεις*, wie kann sie dann einer der drei als ihr spezifisches Eigentum zugewiesen werden? Harmlos, wie das unser Verfasser tut, konnte nur jemand von *πατρικὴ οὐσία* reden, der mehr als die Kappadozier an dem originalem Sinn des Nicänum (*τουτέστιν ἐκ τῆς οὐσίας τοῦ πατρός*) festhielt und bei dem trotz der Unterscheidung von *οὐσία* und *ὑπόστασις* doch die altnicänischen Ideen das Übergewicht behaupteten.

Drittens hebt sich, was den allgemeinen theologischen Standpunkt betrifft, der Origenismus unseres Autors von demjenigen Gregors von Nyssa deutlich ab. Unser Theologe ist ein noch treuerer Anhänger des Origenes als der Nyssener. Man nehme, wie er sich 1284 C—1285 A über Offenbarung und heilige Schrift äufsert. Auch Gregor von Nyssa fafst

den Kanon als einen pneumatischen Organismus; er verteidigt das Recht der allegorischen Exegese und macht von ihr einen sehr weit ausgedehnten Gebrauch (vgl. Amphilochius S. 259). Aber er hätte nie einen Satz schreiben können, wie den, mit dem unser Verfasser seine Auseinandersetzung schliefst (1285 A): *ὥσπερ γὰρ θεὸς σώματι περιγραπτὸς ἡμῖν διὰ τὰς ὄψεις, οὕτως καὶ ὁ λόγος μικρότερος ἢ κατὰ θεὸν κεκήρυκται διὰ τὰς ἀκοάς*. Hier kommt — trotz der Anerkennung des *ὁμοούσιος* — noch deutlich die origenistische Anschauung zum Vorschein, dafs die geschichtliche Offenbarung in Christus und vollends der Niederschlag, den sie im Kanon gefunden hat, nicht die absolute Gotteserkenntnis bietet, sondern nur erst eine menschlichem Verständnis angepafste. Den stärkeren Einflufs des origenistischen Geistes spürt man bei unserem Verfasser auch an der Art, wie er die theologischen Probleme in die Tiefe verfolgt. Der Passus 1297 B ff. gibt dafür eine Probe. Von dem Resultat: *δεῖ γὰρ εἶναι τέλειον ἐκ τοῦ τελείου πατρὸς τὸν υἱὸν* läfst er sich zu der Frage weitertreiben, wie für einen *τέλειος υἱὸς* noch Raum bleibe, wenn doch der Vater alles erfülle; und von da wieder zu der Frage, wie denn, wenn Vater und Sohn miteinander alles erfüllen, eine *ἀντικειμένη δύναμις* neben ihnen in der Welt existieren könne. Man sieht: für unseren Autor ist ein dogmatischer Satz erst dann wirklich gesichert, wenn er ihn am absoluten metaphysischen Standpunkt erprobt hat. Bei Gregor von Nyssa ist das Bedürfnis, die Spekulation auch als kritische Norm zu verwenden, nicht ganz im gleichen Mafse vorhanden. Zwar läfst auch er sich, namentlich in der Schrift über das Hexaëmeron, sehr tief auf metaphysische Fragen ein. Aber man darf doch bezweifeln, ob er fähig gewesen wäre, gerade das Gottesproblem auf die nackte philosophische Form der raumerfüllenden Substanz zurückzuführen; und noch mehr, ob er das Nebeneinandersein von Vater und Sohn im Raum mit so bedenklichen Vergleichen wie unser Verfasser (1297 C f.) begreiflich gemacht hätte. — Fafsbarer wird der Abstand zwischen beiden an der Art, wie sie sich über den geschichtlichen Christus und speziell über die Menschheit Christi aus-

sprechen. Unser Theologe gebraucht ausschliefslich Formeln, die die Menschheit als blofse Hülle für die Gottheit erscheinen lassen, vgl. 1284: *τὸ ἀνύποιστον καὶ ἀπερίληπτον μέγεθος αὐτοῦ συμμετρεῖ ταῖς τῶν ἀνθρώπων ὄψεσι καὶ θεὸς ὢν ἄνθρωπος πέφηνε· ἐκένωσε γὰρ ἑαυτὸν μορφὴν δούλου λαβών, ἵνα δυνηθῶμεν οἱ ἄνθρωποι θεάσασθαι θεόν*, 1296 C: *ἐμόρφωσεν αὐτὸν ἀνθρωπίνως ὁ πατήρ, σαρκὶ αὐτὸν περιγράψας, ἵνα ἀνθρωπίναις ὄψεσιν ἐμφανίσῃ υἱόν.* Gregor von Nyssa, der in heifsem Doppelkampf gegen Eunomius und Apollinaris stand, hat nicht umhin gekonnt, dem „*ἄνθρωπος*" reellere Bedeutung zu geben und ihn selbständiger neben die Gottheit zu stellen (Amphilochius S. 221 ff.).

Ein letzter endgültiger Beweis für die Unechtheit unserer Schrift ergibt sich aus der Verschiedenheit der sprachlichen Kenntnisse der beiden Autoren. Unser Verfasser bemerkt, wie er an die berühmte Stelle Prov. 8, 25 kommt (1285 D): *οἱ γὰρ ἑρμηνεῖς βραχύ τι τῆς ἑβραΐδος ἀκριβείας εἰς τὴν ἑλληνίδα περιτραπέντες εἶπον μέν· ἔκτισέ με, εὕροις δ' ἂν ἐρευνήσας· ἐποίησέ με.* Man tut nun freilich gut, die Wissenschaft, die in solchen Behauptungen sich kundgibt, nicht zu überschätzen. Aber es kommt hier auch nicht auf das Mafs an, in dem unser Theologe das Hebräische beherrschte, sondern auf die Tatsache, dafs er sich überhaupt selbst ein Urteil darüber zutraut, wie die griechischen Übersetzungen sich zum hebräischen Urtext verhalten. Bei Gregor von Nyssa war dies anders. Gregor hat kein Hehl daraus gemacht, dafs er vom Hebräischen nur sehr oberflächliche Kunde hatte, und hat da, wo er auf den Urtext zurückgreifen wollte, sich auf die Autorität von „Kennern der hebräischen Sprache" berufen, vgl. de opif. hom. M. 44, 204 D: *τὸ γὰρ γήϊνον πλάσμα κατά τινα ἐτυμολογικὴν ὀνομασίαν λέγεται Ἀδάμ, καθώς φασιν οἱ τῆς Ἑβραϊκῆς φωνῆς ἐπιΐστορες*, ebenso in cant. cant. M. 44, 796 A/B. 864 A/B. 1072 B. Eine Stelle, wie die in Ps. M. 44, 512 D, wo Gregor, auf eigene Kenntnisse sich stützend, das Halleluja etymologisch erklärt, beweist nicht, dafs er auch eine Behauptung, wie die aus adv. Ar. et Sab. angeführte von sich aus hätte wagen können. Denn wenn Gregor dort dar-

legt, dafs ἀλλήλου so viel wie αἶνος bedeute, und dieses ἀλλήλου, das er ernstlich für ein Substantiv hält, mit Ἡλιοῦ zusammenstellt, so wird erst recht deutlich, wie weit seine Bekanntschaft mit dem Hebräischen reicht und warum er in allen wichtigeren Fällen auf die „Kenner“ verweist. Eine gerechte Selbsterkenntnis hätte ihn daran gehindert, bei einer Stelle, wo so viel davon abhing, wie bei Prov. 8, 25, in dem selbständig apodiktischen Ton unseres Verfassers zu reden.

Die dargelegten Gründe, die die Autorschaft Gregors von Nyssa ausschliefsen, führen jedoch sofort auch auf eine positive Vermutung hinsichtlich des wirklichen Verfassers. Nimmt man zusammen, was sich uns ergeben hat: ein Mann, den man sich älter denken mufs als die Kappadozier, der die Ursprünge des Arianismus genauer als sie kennt, ein Origenist und Kenner des Hebräischen, ein Theologe, der das ὁμοούσιος vertritt, aber so, dafs er zugleich die drei Hypostasen bekennt, — vereinigt man das zu einem Gesamtbild, so ist damit schon eine ganz bestimmte Persönlichkeit gekennzeichnet, die allein in Betracht kommt. Nur Didymus kann der Verfasser sein. Die Sicherheit, mit der dieser Schlufs aus den Prämissen sich ergibt, erscheint mir so grofs, dafs es an und für sich keines weiteren Beweises für die Herkunft der Schrift von Didymus bedürfte. Indessen dient es nicht blofs zur Festigung unserer These, sondern zugleich zu einer noch schärferen Bestimmung des dogmatischen Standpunktes des vermutlichen Autors, wenn der Versuch gemacht wird, das Resultat an zweifellos echtem Material zu bewähren.

Um nicht zu weitläufig zu werden, beschränke ich mich bei der Vergleichung auf die Schrift de trinitate. Doch ist, wenn man adv. Ar. et Sab. gerade an diesem Werk messen will, wohl im Auge zu behalten, dafs beide Schriften jedenfalls durch einen beträchtlichen zeitlichen Abstand voneinander getrennt sind. Adv. Ar. et Sab. mufs zu den frühesten literarischen Erzeugnissen des Didymus gehören. Die Charakteristik des Arianismus, die sich dort findet, erlaubt kaum, über die Mitte der fünfziger Jahre mit ihr herabzugehen. Denn nach

357 wäre neben Arius gewiſs nicht mehr Achillius, sondern Aëtius und Eunomius genannt worden. Daſs Didymus in adv. Ar. et Sab. schon *οὐσία* und *ὑπόστασις* voneinander unterscheidet, ist kein Einwand dagegen. Denn Didymus braucht diese terminologische Neuerung nicht erst dann aufgenommen zu haben, als Athanasius sie (362) tolerierte. — Anderseits ist ebenso sicher, daſs de trinitate frühestens in den Anfang der achtziger Jahre fallen kann. Denn einmal ist darin Basilius als ein, wie es scheint, schon ziemliche Zeit Verstorbener ehrenvoll erwähnt, III; M. 39, 920 B: *ὥς τις τῶν ἐν ἁγίοις πατέρων σοφίας γέμων ... ἐδίδαξεν· Βασίλειος ἦν ὄνομα αὐτῷ*. Dann aber ist ein bereits fortgeschrittenes Stadium der pneumatomachischen Kontroverse vorausgesetzt. Zur Ergänzung des vortrefflich orientierenden Artikels „Macedonius" von Loofs (RE[3] XII, 42) hebe ich hervor, daſs bei Didymus Macedonius nicht nur gelegentlich, wie Loofs sagt, in der Rolle des Häresiarchen erscheint. Vielmehr hat Didymus überhaupt keinen anderen Namen für die Pneumatomachen als „Macedonianer" und bezeichnet überall Macedonius als den Urheber der Ketzerei, vgl. de trin. M. 39, 341 A. 436 B. 476 A. 545 B. 548 B. 576 A. 604 D. 605 A. 620 C. 633 A und B. 641 B. 645 A. 648 B. 649 A. 661 B. 673 B. 688 B. 965 A. 977 B. Was diese Tatsache bedeutet und wie weit sie uns zeitlich herunterführt, ist freilich durch die Auseinandersetzungen von Loofs etwas unsicher geworden. Jedenfalls aber muſs es als ein sehr bemerkenswertes Moment verzeichnet werden, daſs gerade ein Alexandriner den konstantinopolitanischen Bischof so speziell für die pneumatomachische Häresie verantwortlich macht. Denn in Alexandria hatte man von der neuen Ketzerei sofort nach ihrem Auftauchen Kunde erhalten (vgl. die Briefe des Athanasius an Serapion). Das Zeugnis des Didymus scheint aber um so schwerer zu wiegen, weil er über Macedonius und seine Anhänger etwas genauer als andere Polemiker orientiert ist. Nicht nur, daſs er neben Macedonius auch den Marathonius erwähnt (633 A: *τῶν Ἀρειανῶν ... τῶν χειροτονησάντων τὸν αἱρεσιάρχην ὑμῶν Μακεδόνιον καὶ μετ᾽ αὐτὸν Μαραθώνιον*), er hat auch eine macedonianische Schrift in Händen, aus

der er wörtlich zitiert (461 B. 645 ff.). Unter diesen Umständen unterstützt der Sprachgebrauch des Didymus für die Pneumatomachen die Annahme sehr stark, daſs der Macedonianismus doch mit Macedonius näher in Verbindung zu bringen ist, als Loofs gelten lassen möchte. Auf der anderen Seite setzt aber die Ausschlieſslichkeit, mit der Didymus für die Pneumatomachen den Namen Macedonianer gebraucht, nicht nur voraus, daſs die Gegner der Gottheit des Geistes sich in einer Partei gesammelt hatten, sondern auch, daſs diese von der orthodoxen Richtung schon ihren Stempel erhalten hatte. Das aber ist erst auf dem zweiten ökumenischen Konzil geschehen. Das Jahr 381 stellt also den Terminus a quo für die Abfassung von De trinitate dar.

Somit liegt zwischen den beiden Schriften, die wir zu vergleichen haben, ein Zeitraum von mindestens 25 Jahren. Und das Vierteljahrhundert, das sie trennt, ist eine Periode, in der die Theologie unter heiſsen Kämpfen vorwärtsschritt. Sicherlich ist Didymus während dieser Periode so wenig wie andere Theologen stehen geblieben. Man muſs auch von vornherein als wahrscheinlich mit in Rechnung nehmen, daſs er dabei von anderen Theologen, namentlich von den Kappadoziern, gelernt hat. Die hohe Verehrung, mit der er des Basilius gedenkt (920 B), bezeugt direkt, daſs er einen Einfluſs von dieser Seite her erfuhr [1]. Es ist also zu erwarten, daſs die Anschauung des Didymus in de trinitate im Vergleich mit adv. Ar. et Sab. einen ausgeprägteren, im einzelnen wohl auch etwas modifizierten Charakter aufweisen wird. Genug, wenn sich zeigen läſst, daſs der Typus der Theologie und die geistige Art des Mannes in beiden Schriften übereinstimmen.

Der Punkt, an dem die eigentümliche Position des Didymus sich am schärfsten gegenüber den ihm nahestehenden Theologen abgrenzen läſst, ist seine Trinitätslehre. Didymus fuſst wie die Kappadozier auf der Unterscheidung von

---

1) Warum ich es nicht für wahrscheinlich halten kann, daſs umgekehrt Didymus die Kappadozier beeinfluſst habe, habe ich Amphilochius S. 119 Anm. 2 dargelegt.

οὐσία und ὑπόστασις, vgl. z. B. 348 A/B: τὰς μακαρίας ὑποστάσεις ... ἐν μιᾷ συντείνειν θεότητι, 788 B: τῇ μὲν ὑποστάσει ἄλλος καὶ ἄλλος, τῇ δὲ θεότητι εἷς, 789 D: ἓν γὰρ εἶπεν εἶναι τῇ θεότητι τὰς ὑποστάσεις καὶ ἐν ἑνάδι οὐσίας διέσταλκε δίχα τὰ πρόσωπα. Wie es metaphysisch vorstellbar sei, dafs innerhalb einer οὐσία doch drei ὑποστάσεις existieren, hat er einigermafsen zu erklären versucht. Er beruft sich dafür interessanterweise auf die neuplatonische Metaphysik, deutlich damit anzeigend, dafs das Problem nur durch Zuhilfenahme der Emanationsidee lösbar war, vgl. de trinitate 760 B das Zitat aus Porphyrius und die Folgerung, die er 761 A zieht: ἔχεις οὖν καὶ τοὺς τῶν ἔξω σοφοὺς μαρτυροῦντας, ὡς αἱ τρεῖς ὑποστάσεις ἐν μιᾷ θεότητι καὶ οὐκ ἄλλοτε καὶ ἄλλοτε ἐξεφάνησαν. — Die Benennung der drei Hypostasen ist bei ihm stehend die: πατήρ, υἱός (λόγος), ἅγιον πνεῦμα. Der Sohn ist durch γέννησις, der Geist durch ἐκπόρευσις aus dem Vater hervorgegangen. Γέννησις und ἐκπόρευσις sind nicht miteinander zu verwechselnde, wenn auch in ihrem Unterschied nicht zu definierende Arten der Kausation de trinitate 280 A: τὰ σύμπαντα ... ἔστιν ἐκ τοῦ θεοῦ ... ἀλλ' οὐ γεννητῶς ὡς ὁ υἱὸς οὐδ' ἐκπορευτικῶς καθὰ τὸ πνεῦμα τοῦ θεοῦ, 437 C: ἄμφω αἱ ὑποστάσεις ἐξ αὐτοῦ κατὰ φύσιν συμφυῶς εἰσιν, ἡ μὲν τοῦ υἱοῦ γεννητικῶς, ἡ δὲ τοῦ πνεύματος αὐτοῦ ἐκπορευτικῶς. 460 B. 464 C. 544 B und andere Stellen; 281 B: διαφορὰ τῆς γεννήσεως καὶ τῆς ἐκπορεύσεως ... ὡς ὁ τρόπος ἄγνωστος οὕτω καὶ ἡ διαφορά.

In dieser Ausprägung steht die Trinitätslehre des Didymus der der Kappadozier nahe, am meisten der des Gregor von Nazianz [1]. An die kappadozische Theologie wird man auch dadurch stark erinnert, dafs Didymus Christus mit Vorliebe δεσπότης nennt und zwar in der Absicht, seine Homousie damit zu bezeichnen. Ja noch viel mehr als bei den Kappadoziern erscheint bei ihm dieser Name für Christus als der solenne Titel. Ich veranschauliche das durch die

---

1) Für die Unterschiede innerhalb der Trinitätslehre der Kappadozier mufs ich auf meinen Amphilochius verweisen.

wahrscheinlich nicht einmal ganz vollständige Liste de trinitate 304 A und B. 305 B. 321 A. 360 B. 377 C. 385 A. 389 A und C. 393 C. 412 C. 417 B. 433 B. 448 B. 504 A. 509 B und C. 516 B. 525 B. 536 B. 548 B und C. 576 A. 577 C. 581 A und B. 633 A. 648 B. 676 B. 684 A. 693 B. 712 A. 716 B. 745 A. 749 C. 780 C. 797 A. 801 D. 812 B. 820 C. 821 C. 848 B. 849 C. 852 C. 857 C. 876 B. 881 A. 885 C. 888 B. 916 D. 925 A. 929 B/C. 957 C. 961 A. 973 C. 985 A und D. 988 C. — Doch ist hervorzuheben, daſs Didymus neben *δεσπότης* häufiger als die Kappadozier auch den Namen *σωτὴρ* verwendet, und nicht bloſs um seines erbaulichen Klanges willen. Denn Didymus legt — anders als die Kappadozier — in diese Bezeichnung die ganze alexandrinische Erlösungslehre hinein, so daſs sie ihm gleichfalls als eine Stütze für das *ὁμοούσιος* dienen kann (vgl. dafür namentlich de trinitate 800 B). Zur statistischen Vergleichung setze ich auch die Stellen für *σωτὴρ* her: 284 B. 360 A. 373 B. 384 C. 405 A. 409 C. 413 B. 429 A. 476 B. 509 A. 537 C. 541 A. 557 C. 561 A. 564 A. 580 A. 624 B. 646 A. 680 A. 689 B. 717 B. 741 B. 745 A. 789 C. 800 B. 825 A. 857 B. 889 C. 949 A und B. 957 A. 981 B. 984 A. 985 C.

Aber den Berührungspunkten mit der kappadozischen Trinitätslehre treten bei Didymus sofort auch sehr ausgeprägte Unterschiede zur Seite. Die trinitarische Konstruktion des Didymus hebt sich selbst von der ihr am nächsten verwandten Formel des Gregor von Nazianz schon dadurch sehr bestimmt ab, daſs Didymus niemals *ἀγέννητος* resp. *ἀγεννησία* dem Vater als sein Spezifikum zueignet. Didymus streift zwar die arianische Behauptung, daſs die *ἀγεννησία* die *οὐσία* der Gottheit ausdrücke; aber er biegt das nicht, wie schon Basilius und ihm nach die anderen Kappadozier, so um, daſs er daraus ein hypostatisches Prädikat einer einzelnen Person bildete. Für ihn ist vielmehr *ἀγέννητος* eine Eigenschaft, die der ganzen Trinität zukommt, vgl. 508 C: *ἐν τῇ ἀγενήτῳ μιᾷ θεότητι*, 793 B. 817 A. Die erste Hypostase nennt er ausschlieſslich *πατήρ*. Davon kann er gelegentlich auch die Bezeichnung *πατρότης* ableiten (296 B: *τῷ τῆς πατρότητος λόγῳ*). — Zweitens hat Didy-

mus nicht wie die Kappadozier die Differenzierung von *οὐσία* und *ὑπόστασις* so weiterentwickelt, dafs er nun auch für jede *ὑπόστασις* ihre *ἰδιότης* gefordert und sich bemüht hätte, die *ἰδιότητες* der drei Hypostasen auf einen bestimmten Ausdruck zu bringen. Er kennt das Wort *ἰδιότης* (resp. seine Synonyma) als t. t. der Trinitätslehre überhaupt nicht. Exakte Formeln, wie sie die Kappadozier gebildet haben, sucht man deshalb bei Didymus vergebens. Wo er einen Anlauf nimmt, eine solche aufzustellen, da kommt die Unzulänglichkeit seiner Terminologie erst recht deutlich zum Vorschein. Man vergleiche z. B. 552 A: *ὁ πατὴρ μόνος καλεῖται πατὴρ διὰ τὸ μόνον ὑποστάσει γεννῆσαι, καὶ ὁ υἱὸς υἱὸς καὶ οὐ πατὴρ, ἀκτίστου φύσεως, διὰ τὸ ἀληθῶς γεννηθῆναι μὲν, μὴ γεννῆσαι δέ*; beim heiligen Geist in ähnlicher Weise fortzufahren, ist Didymus nicht imstande. Oder man nehme einen Satz wie den 976 B: *καὶ διαφερόντως ὁμοουσίως ἐγένετο ἡ ἀπὸ τοῦ θεοῦ γέννησις τοῦ υἱοῦ καὶ ἐκπόρευσις τοῦ πνεύματος αὐτοῦ.* Was Didymus in der sehr widerspruchsvollen Zusammenstellung *διαφερόντως ὁμοουσίως* ausdrückt, dafür hätten die Kappadozier, wenigstens Basilius und Gregor von Nyssa, ein lösendes Wort gehabt: der *τρόπος τῆς ὑπάρξεως* ist bei Sohn und Geist verschieden, aber der differierende Modus der Entstehung setzt keinen Unterschied der *οὐσία*. — Drittens: Ist, wie sich aus dem eben Konstatierten ergibt, der Begriff der *ὑπόστασις* bei Didymus nicht so voll ausgedacht, wie bei den Kappadoziern, so entspricht dem die weiter noch hervorzuhebende Tatsache, dafs auch *ὑπόστασις* und *οὐσία* hier nicht so reinlich und so konsequent auseinandergehalten werden, wie dort. Die Abstammung von Sohn und Geist aus dem Vater bezeichnet Didymus jetzt in der Regel als ein Hervorgehen *ἐκ τῆς ὑποστάσεως τοῦ πατρὸς* (die Kappadozier sagen aus guten Gründen einfach *ἐκ τοῦ πατρός*), vgl. z. B. 320 A: *τὸν υἱὸν λόγον καὶ τὸ πνεῦμα αὐτοῦ ἀνάρχως τε καὶ φύσει εἶναι ἐκ τῆς ὑποστάσεως αὐτοῦ*, 292 B: *τὸν υἱὸν ... ἐξ ὅλης τῆς ὑποστάσεως ἐγέννησεν*, 448 B: *τὸ ... ἅγιον πνεῦμα ... τὸ μόνον ἐκ τῆς ὑποστάσεως αὐτοῦ ... ἐκπορευθέν.* Aber daneben begegnet bei ihm auch immer noch der Ausdruck *ἐκ*

τῆς οὐσίας τοῦ πατρός, vgl. z. B. die eben angeführte Stelle 292 B, wo das *ἐξ ὅλης τῆς ὑποστάσεως* den zwei Linien vorher gebrauchten Ausdruck *ἐκ πάσης τῆς οὐσίας ... γεννᾷ* aufnimmt, dazu 396 B: *τῆς πατρικῆς μονάδος ὑπάρχειν αὐτὸν οὐσίας*, 492 B: *οὔτε ἀλλότριόν ἐστι τὸ πνεῦμα τῆς οὐσίας τοῦ πατρός*. Wenn Didymus in de trinitate die Formel *ἐκ τῆς ὑποστάσεως τοῦ πατρὸς* gegenüber der anderen bevorzugt, so ist für ihn (neben der Stelle Hebr. 1, 3: *χαρακτὴρ τῆς ὑποστάσεως αὐτοῦ*) wohl der Gedanke maſsgebend gewesen, daſs die Genesis der zwei abgeleiteten Hypostasen nur von dem Begriff des *πατὴρ* aus zu verstehen ist — der *υἱὸς* weist auf den *πατὴρ* zurück —, *πατὴρ* aber die *ὑπόστασις* der ersten Person ausdrückt. Aber anderseits ist es doch nicht zufällig, daſs auch die Formel *ἐκ τῆς οὐσίας τοῦ πατρὸς* sich daneben erhält, ja immer wieder für die erste eintreten kann: der *πατὴρ* überträgt ja auf die aus ihm entspringenden Personen nicht seine hypostatische Eigenart, sondern die *οὐσία* der Gottheit. Das kann aber mit dem ersten nur unter der Voraussetzung vereinigt werden, daſs die *ὑπόστασις* des Vaters die *οὐσία* der Gottheit in sich schlieſst. Didymus hat also, obwohl er logisch *οὐσία* und *ὑπόστασις* unterscheidet, sie sachlich, wenigstens in der Anwendung auf den *πατὴρ*, nicht voneinander zu lösen vermocht. Die altnicänische Anschauung, daſs in dem Vater das Wesen der Gottheit ursprünglich verkörpert ist, hat sich ungebrochen bei ihm erhalten. Deshalb kann Didymus auch wie Athanasius an Stelle von *ὁμοούσιος* das noch prägnantere *ταυτούσιος* setzen, vgl. z. B. 392 C: *ταυτότης τῆς θεότητος*, 576 A. 657 B, und aus demselben Grunde verwendet er für das Verhältnis von Vater und Sohn die alten Bilder: *φῶς* und *ἀπαύγασμα*, *φῶς* und *ἡλιακὸς δίσκος*, die den beiden Gregoren nicht mehr als einwandfrei erschienen, völlig harmlos weiter, vgl. 292/293. 308 A. 332 B.

Es ist einleuchtend, daſs das nur eine weiterentwickelte Form der trinitarischen Anschauung ist, die wir in adv. Ar. et Sab. zuerst konstatiert haben. Die dogmatische Kombination, die hier vorliegt, ist durchaus individuell. Es gibt auſser Didymus keinen anderen Theologen der Zeit, der so,

wie es uns in den beiden verglichenen Schriften entgegentrat, bei entschiedener Anerkennung der drei *ὑποστάσεις* doch zugleich den Vollsinn des *ὁμοούσιος* aufrechtzuerhalten sich bemühte und der so eigentümlich wie er alten und neuen Sprachgebrauch miteinander mischte. Zur Abrundung des Beweises trage ich noch nach, daſs auch die auf beiden Seiten besonders notierten Details der trinitarischen Anschauung übereinstimmen. Wie der Autor adv. Ar. et Sab. sagen kann, daſs der Sohn den Vater in sich hat, so auch Didymus, vgl. z. B. 917 B: *ἐν αὐτῷ ἐστιν ὁ πατήρ*. Das Bild von *ἥλιος* und *ἀκτίς*, *λύχνος* und *φῶς* ist adv. Ar. et Sab. 1285 B in der gleichen zuversichtlichen Weise verwendet, wie bei Didymus und endlich findet sich dort auch *σωτήρ* für Christus im gleichen Sinn gebraucht, vgl. 1281 A und B. 1284 B. 1285 C [1].

Ist damit erwiesen, daſs der dogmatische Standpunkt in beiden Schriften sich deckt, so liefern die schriftstellerische Manier und die theologische Methode im allgemeinen weitere Beweise für die Identität des Verfassers.

Schon die Stimmung, aus der heraus der Autor schreibt, trifft beide Male in charakteristischen Eigentümlichkeiten zusammen. In de trinitate ist man überrascht, zu sehen, welch guten Glauben Didymus an die Kraft der von ihm vorgebrachten Argumente hat, vgl. z. B. 316 A: *οὐδεὶς γὰρ ἂν οὕτω παχύνους καὶ νοθὴς εὑρεθείη, ὅστις μὴ ἐκ τούτων τῶν ἀπλάστων καὶ καθαρῶν μαρτυριῶν τὸ ἀπέραντον τοῦ μονογενοῦς καὶ τοῦ παναγίου πνεύματος συνίδοι*, 825 C. 916 C. Daher kommt es, daſs Didymus, so scharfe Ausdrücke er gegen sie gebraucht, doch immer wieder den Häretikern fast treuherzig zuredet, jetzt endlich ihren Irrtum einzusehen, vgl. 916 C: *τῶν μὲν ἀνεπιβάτων ἀναχωρείτωσαν καὶ ἃ μὴ θέμις, μὴ πολυπραγμονείτωσαν . . ., ἀκούοντες τὰ προκείμενα νοείτωσαν κτἑ.* 293 B. 301 B. 605 D. 633 B. In dieser Haltung gegenüber den Ketzern liegt etwas Didymus von

1) Dagegen fehlt in adv. Ar. et Sab. *δεσπότης* für Christus. Das ist wohl ein Beweis dafür, daſs Didymus diese Bezeichnung erst von den Kappadoziern übernahm.

anderen Polemikern Unterscheidendes. Sonst spürt man den Auseinandersetzungen der orthodoxen Theologen nur allzu deutlich an, dafs sie nicht daran denken, mit ihren Beweisen jemand überzeugen zu können, der nicht schon auf ihrer Seite steht. Durch alle ihre Plerophorie klingt eine starke Resignation hindurch. Der Autor adv. Ar. et Sab. dagegen teilt den Standpunkt des Didymus. Auch er schliefst (vgl. vorher schon 1292 A. 1293 B) seine Darlegungen mit den Worten (1301 A): *ὑμεῖς οὖν οἱ κατὰ Σαβέλλιόν τε καὶ Ἄρειον . . . πᾶσαν ἐπεγνωκότες ἐκ τῶν εἰρημένων τὴν ἀλήθειαν σύνιτέ μοι πρὸς φιλίαν.* — Es ist ebenso bezeichnend für Didymus, dafs er regelmäfsig neben den biblischen Argumenten auch Beweise aus den heidnischen Schriftstellern vorführt, immer in dem Ton, dafs Christen sich doch nicht von Heiden an Reinheit und Tiefe der Erkenntnis übertreffen lassen dürften, vgl. 540 B. 609 A. 612 A. 676 C. 688 C. 753 A. 761 A. 780 A. 784 A. 788 A. 796 B und C. 801 A und C. 833 B. 836 B. 845 C. 888 A/B. 904 B. 913 A/B. 916 C/D. 945 C. 965 A. Auch das findet sich in adv. Ar. et Sab. wieder 1296 B/C: *ὅπερ οὐ μόνον ἡμεῖς, ἀλλὰ καὶ φιλοσόφων παῖδες θεσπίζουσεν, ὧν οὐ προσῆκέ σε ἥττονα τὴν κατὰ θεὸν κεκτῆσθαι γνῶσιν.*

Von stilistischen Einzelheiten, in denen sich beide Schriften berühren, hebe ich zunächst eine kleinliche Gewohnheit bei Didymus hervor. Didymus pflegt mit *καθὼς προέφημεν* und ähnlichen Ausdrücken das früher Gesagte in Erinnerung zu rufen, de trinitate 317 A. 336 A. 360 B. 361 B. 389 A usw. Ebenso aber auch der Autor adv. Ar. 1285 A. 1296 A. 1297 D. — Gemeinsam sind weiter die charakteristischen Formeln bei der Zitation. Didymus beruft sich nicht einfach auf die *γραφή*, sondern liebt freiere, pathetische Wendungen. Im selben Stil zitiert der Verfasser von adv. Ar. et Sab. 1281 A: *ὁ σωτὴρ κέκραγε λέγων*, 1289 A: *ἐν τοῖς κατὰ Μάρκον λεγομένοις*, 1289 C: *ἡ εὐαγγελικὴ φωνή*, vgl. z. B. de trinitate 377 C. 429 A. 912 B. — Von Lexikalischem ist beachtenswert, dafs beide Schriftsteller grammatische t. t. und die Adjektiva auf *-ικός* lieben: Adv. Ar. et Sab. 1285 B: *τὸ γὰρ πρὸ ὑπερβατικὸν πάντων ὄν*, 1288 A: *ἐμφαντικόν*, 1288 B

und C: χρονικὴ, κρατητικὴ ἀρχή, 1293B: ἀναιρετικόν, 1296A: σημαντικόν, 1296A und D: θεϊκὸς — ebenso Didymus 297A: ἡ γὰρ λέξις ἡ ἦν ἀπαρέμφατός ἐστιν, 825A: ἀνυπέρβατόν ἐστιν τὸ ἦν; für die Adjektive auf -ικὸς beschränke ich mich auf das eine, bei dem diese Form die andere fast verdrängt hat: θεϊκὸς 272A. 300B. 301A. 320A. 465A. 504B. 520A und C usw. — Bemerkenswert ist endlich, daſs beide Autoren ἀνθρωπότης immer im konkreten Sinn = die Gattung der Menschheit gebrauchen, adv. Ar. et Sab. 1292B. 1300B. 1301A, und daſs δόκησις bei ihnen die Bedeutung von Meinung hat, adv. Ar. et Sab. 1289B, de trinitate 688A.

Hinsichtlich der allgemeinen theologischen Methode bedarf es keiner breiteren Ausführung, daſs die bei dem Autor adv. Ar. et Sab. konstatierte Art, von den theologischen Problemen auf die philosophischen hinüberzugreifen, auch die des Didymus ist. Die angeführten Stellen, in denen Didymus auf heidnische Schriftsteller sich beruft, geben dafür genügende Beweise. Eine konkretere Beziehung zwischen den beiden zu vergleichenden Werken ergibt sich aus dem Verfahren, das der Verfasser bei der Erörterung der streitigen Probleme befolgt. In der Polemik gegen die Arianer spielt bei ihm der Nachweis, daſs zwischen der Existenz des Vaters und der des Sohnes kein zeitlicher Abstand bestehe, eine weit gröſsere Rolle als bei den anderen Theologen der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts. Man sieht auch daran wieder, daſs Didymus den Ursprüngen des Arianismus näher stand als die Leute, mit denen zusammen er seit den 60er und 70er Jahren die Orthodoxie verfocht. Den übrigen Jungnicänern traten hinter dem Interesse am ὁμοούσιος die weiteren Einzelfragen so gut wie vollständig zurück. Für Didymus vergleiche die Betonung des ἄναρχος resp. συνάναρχος de trinitate 304B. 308A. 336A. 789B. 796A. 800C. 809B. 817B. 825A. 841A. 840B; ebenso in adv. Ar. et Sab. 1284A. 1285B. An ein älteres Stadium der Kontroverse erinnert es auch, wenn Didymus den Gedanken der Homousie gerne so formuliert, daſs der Sohn κατὰ φύσιν υἱὸς sei adv. Ar. et Sab. 1281B. 1284D und de trinitate 304B.

785 B. 916 A. 925 A. Als etwas Individuelles erscheint der gesuchte Ausdruck, dafs der Sohn ein θεὸς ἀχειροποίητος sei, de trinitate 557 A und adv. Ar. et Sab. 1293 C.

Einen sehr breiten Raum widmen beide Schriften der Auseinandersetzung mit den Gegnern auf exegetischem Gebiet, und es wäre möglich, zu sämtlichen Stellen, die in adv. Ar. et Sab. behandelt sind, Parallelen in de trinitate nachzuweisen. Aber es empfiehlt sich nicht, hier allzu tief ins Detail einzugehen. Denn sehr viel von dem, was Didymus in de trinitate im einzelnen vorbringt, ist Gemeingut der orthodoxen Theologen — beruft sich doch Didymus selbst einmal auf die Erklärung des Basilius —; zudem begegnen aber auch immer beim selben Schriftsteller kleine Differenzen in der Art, wie er sich die Schwierigkeiten zurechtlegt. Und doch findet sich in diesen Ausführungen des Didymus Charakteristisches. Nur liegt es nicht in den Einzelheiten, sondern in einer eigentümlichen Diplomatie, mit der er den Häretikern gegenüber verfährt. Didymus gibt in den meisten Fällen zwei Erklärungen. Zuerst versucht er immer die Stelle, die die Arianer auf den Logos beziehen, auf die ἐνανθρώπησις — so sagt er ständig! — zu deuten. Aber nachdem er diese Auslegung als die allein mögliche vertreten, führt er ganz tertullianisch häufig in einem zweiten Gang aus, wie man die Stelle auch vom Logos ohne Beeinträchtigung der Homousie verstehen könne, vgl. z. B. 289 A: καὶ μὴν πρὸς τὴν ἐνανθρώπησιν αὐτοῦ ὅλον νένευκε τὸ νόημα und dann ib. κἂν δὲ περὶ τῆς θεότητος δὲ ἐκλάβῃ τις; 805 C/D bei Prov. 8, 25: die Stelle kann nicht auf die göttliche Weisheit bezogen werden, τῶν ἀνοσιωτάτων καὶ ἀδυνατωτάτων ἐστὶν οὕτως ἐκδέχεσθαι τὰ δι᾽ ἐπικρύψεως δηλούμενα θεῖα πράγματα; aber 816 C: εἰ δὲ καὶ συγχωρητέον τὸ μὴ ἐκ προσώπου τῆς ἐν ἡμῖν σοφίας Σολομῶνα γεγραφέναι, ἀλλ᾽ οὖν νοητέον ἐκ προσώπου τῆς σοφῆς καὶ ἀπερινοήτου ἐνανθρωπήσεως. So sehr ist ihm diese Methode den Häretikern gegenüber zur zweiten Natur geworden, dafs er selbst bei dem Ausdruck θεοῦ δύναμις καὶ θεοῦ σοφία zuerst den Versuch macht, ihn auf die ἐνανθρώπησις zu deuten (849 A); und doch hat er selbst an mehr als einer Stelle ihn als Be-

weis für die Gottheit Christi vorgeführt. — Dieselbe Taktik befolgt aber auch der Autor adv. Ar. et Sab. 1296 C bei Joh. 14, 28: *ἔδει γὰρ αὐτὸν ἐνανθρωποῦντα ταπεινόφροσι λόγοις ἐμφαίνειν τὸ ἑαυτοῦ μέγεθος* und D: *οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ τὸ τὸν αἴτιον τοῦ εἶναι μείζονα ἑαυτοῦ ἀποκαλεῖν οὐκ ἀλλότριον ἀληθείας.* — Als Stellen, wo die Erklärungen in beiden Werken auch im Wortlaut sich ziemlich nahe kommen, nenne ich adv. Ar. et Sab. 1300 D die Deutung von Mark. 13, 32: der Grund ist 1) die *ὑπόθεσις ταπεινοφροσύνης*, 2) *συντελείας ἄγνοια δι' ἣν ὁ βίος συγκεκρότηται*, vgl. de trinitate 916 B und 920 B, und adv. Ar. et Sab. 1297 A die Behandlung von Mark. 10, 17, vgl. de trinitate 352 A. 864 A.

Der Schlufs, der sich unmittelbar aus der Untersuchung von adv. Ar. et Sab. ergab, ist damit wohl hinreichend sichergestellt. Das Resultat, dafs Didymus als Verfasser zu betrachten ist, bedeutet für die eben in Flufs kommende Forschung in betreff der Werke dieses Mannes einen nicht unbeträchtlichen Gewinn. Denn ist das oben über die Zeit von adv. Ar. et Sab. Festgestellte richtig, so fällt jetzt auf die Anfänge der Schriftstellerei des Didymus ein helles Licht. Die Vergleichung von adv. Ar. et Sab. und de trinitate ermöglicht ein sicheres Urteil darüber, inwiefern Didymus im Laufe der Jahre sich gleich geblieben ist und in welchem Mafs er sich weiter entwickelt hat. Damit wäre dann auch für die Prüfung der verschiedenen erwägenswerten „Didymushypothesen“, die neuerdings aufgestellt worden sind, eine feste Richtlinie gegeben.

Zu Luthers römischem Prozeß.

[Fortsetzung [1].]

Von

Paul Kalkoff in Breslau.

---

2. Der Kurfürst als päpstlicher Thronkandidat und „Verteidiger des apostolischen Stuhles“.

Luther hatte sich, wie Brieger nachweist, Anfang Januar in Altenburg bei der zweiten Besprechung mit Miltitz, soweit er selbst und sein ferneres Verhalten in Frage komme, nur auf den einen Punkt verpflichtet, daſs er künftig über die Ablaſsfrage schweigen werde, wenn seine literarischen Gegner gleichfalls Ruhe hielten. Im übrigen wollte er sich nur eben gefallen lassen, daſs der Nuntius den Papst ersuchen wolle, die Schlichtung der Angelegenheit einem deutschen Bischof zu übertragen [2], was Luther mit gutem Grunde für unwahrscheinlich hielt. Die in der ersten Unterredung in Aussicht genommene öffentliche Erklärung Luthers, durch die er eine Miſsdeutung seiner Schriften abwehren sollte, dachte sich Miltitz wohl als eine unmerklich zum Widerruf

---

1) S. oben S. 90—147. 273—290.

2) Trefflich hat J. G. Droysen (Zeitschr. f. thür. Gesch., 1. Band, Jena 1854, S. 170) die Absicht M.s durchschaut: „Wie listig war es angelegt, Luther unter dem Vorwande, daſs der Trierer Erzbischof in seiner Sache einen Schiedsspruch tun sollte, aus dem sicheren Bereich des kursächsischen Landes hinwegzulocken.“ Besonders verdächtig aber war in dieser Hinsicht die Nennung des Kardinals von Gurk, Erzbischofs von Salzburg, jenes brutalen Emporkömmlings und hochmütigen, habgierigen, verschlagenen Politikers, des schlimmsten Günstlings Kaiser Maximilians; von ihm schweigt M. denn auch bald gänzlich.

überleitende Umdeutung derselben: Luther hat sie, der früheren Annahme zuwider, nicht erlassen, Miltitz aber in seinem Schreiben an seine Auftraggeber [1] über diesen Punkt

1) Miltitz hat sich noch im Januar nach Augsburg begeben, wo er aber nicht mit Cajetan zusammentraf (zu Köstlin 5. Aufl. I, S. 226). Am 3. Februar dankte er den Nürnbergern für ihr Geleit (Riederer, Nachrichten I, 168) und am Sonnabend, dem 5. Februar (in die Agathe, Cypr. I, 382f.) meldete er dem Kurfürsten, er habe alles, was dieser ihm aufgetragen und mit ihm verabredet, ausführlich dem Papste geschrieben. Dieses Stück wird nun ergänzt durch das an den Kanzler Pfeffinger gerichtete Begleitschreiben, das noch Enders (Briefwechsel I, S. 341) nach dem seinerzeit verlesenen Datum „Sonntag nach Rogate" auf den 5. Juni gesetzt hat; es ist aber zu lesen: „nach Agathe" = 6. Februar, an welchem Tage M. nach Linz aufbrechen will, den Legaten aufzusuchen (Fortges. Samml. v. alten u. neuen theol. Sachen [Unschuld. Nachr.], Leipzig, 1736, S. 382f.). Am 5. Juni aber befand sich M. im Gefolge des Kurfürsten auf der Reise nach Frankfurt in Hasfurt (Reichstagsakten I, S. 746 Anm. 4). Auch aus diesem Briefe geht nun als der einzige Inhalt der Luthers wegen getroffenen Verabredung hervor, dafs dieser vorerst schweige: seine Sache werde noch gut werden, „so he still stehet, wie wir denn unter uns verlassen", d. h. zu Altenburg und dann bei Miltitzens Besuch in Lochau beim Kurfürsten (Luthers Brief vom 19. Januar, Enders I, S. 368, 5ff., Mencken, Script. II, 594). M. teilt hier mit, dafs er über Luthers Sache und des Kurfürsten sonstige Aufträge an „seine Herren" geschrieben habe: er durfte also wohl gar nicht unmittelbar an den Papst berichten, sondern nur an den Vizekanzler und an seinen Oheim Schönberg. — Der verlesene Ausdruck über Verhandlungen in Nürnberg und Augsburg „des Frauens halber" erklärt sich nach Cypr. I, 382 dahin, dafs er die weiteren Aufträge des Kurfürsten durch den Rat Fabian von Feilitsch erhalten hatte; das Anliegen Friedrichs an der Kurie betraf sicher die unten zu behandelnde Lichtenburger Pfründe. Ein durch M. befördertes Schreiben des kaiserlichen Rates Dr. Lamparter an Friedrich enthielt wahrscheinlich die Ankündigung zweier fürstlicher Unterhändler in Sachen der Kaiserwahl durch die habsburgische Kommission in Augsburg (Reichstagsakten I, S. 191, 17). — Noch am 20. März hatte M. keine Antwort aus Rom erhalten, d. h. die Kurie korrespondierte damals überhaupt nicht mit ihm, sondern liefs ihm nur durch Cajetan Weisungen zugehen. Er meldet denn auch am 20. März aus Augsburg, wohin er wohl wieder gegangen war, um den Fuggern ein Schreiben zur Beförderung zu übergeben, er hoffe bei Cajetan Befehle des Papstes in Luthers Sache vorzufinden. Da er sich aber durch die Unterordnung unter den Legaten in seiner am sächsischen Hofe zu spielenden Rolle beeinträchtigt fühlte, so erfand er das

entschieden noch viel günstiger berichtet, so daſs man in Rom — wenn man sonst wollte — wohl annehmen konnte, daſs Luther einem Widerruf nicht ganz abgeneigt sei. Endlich hatte Luther in einem Schreiben an den Papst bekennen sollen, daſs er zu hitzig gewesen sei: so wären denn die beiden Anklagepunkte, die auf Ketzerei und Auflehnung gegen die päpstliche Gewalt lauteten [1], glücklich aus der Welt geschafft worden und Miltitz einer glänzenden Belohnung sicher gewesen. Nur leider war der von Luther sofort hergestellte Entwurf, den man bisher als „Schreiben Luthers an den Papst" vom 3. März bezeichnete und in dem er jeden Gedanken an Widerruf weit von sich wies, die Schärfe seiner Polemik durch den Hinweis auf die Miſsbräuche der Ablaſskrämer und die Schmähungen seiner Gegner weniger entschuldigte als vielmehr rechtfertigte [2], für jenen Zweck recht wenig geeignet; Miltitz lieſs ihn also einfach auf sich beruhen. Er berichtete, wie wir aus dem Breve vom 29. März [3] ersehen, daſs Luther jede Absicht der Beleidigung des Papstes in Abrede stelle, daſs er nur durch Tetzel herausgefordert sich über die Grenzen der Zucht und Wahrheit *(honestatis ac veri terminos excessisse)* habe fortreiſsen lassen, was er schmerzlich bedaure, und daſs er be-

Märlein, „der Papst sei jetzund den vergangenen Monat sehr krank gewesen, was seine Expedition, d. h. die Beantwortung seines Berichtes, ein wenig verhindert habe" (Cypr. I, 432). Es läſst sich aber aus Minios Berichten nachweisen, daſs Leo X. niemals gesünder und vergnügungslustiger war als in jenem Februar; erst ging er mit seinen Nepoten auf zehn Tage bis nach Palo zur Jagd (*a soliti piaceri*), dann traf ihn der Gesandte bei der Magliana, wie er seine Falken fliegen lieſs (13. Februar); die letzte Woche war er im Kastell S. Angelo *„su piaseri e feste,"* um Maskeraden anzusehen"; noch Anfang März „kümmerte man sich in Rom", d. h. an der Kurie, „nur um Feste, Komödien, Pferderennen und Mummenschanz" (Sanuto XXVI, col. 459. 470. 479. 505. 509; XXVII, 26).

1) K. Müller in dieser Zeitschrift XXIV, S. 58f.

2) Enders I, Nr. 159, S. 442ff.

3) Enders I, Nr. 168, S. 491ff. Verfaſst von Sadolet, wie auch noch das wichtige Breve an Karl V. vom 18. Januar 1521 (Balan p. 88; vgl. oben S. 136) und die Breven für die Nuntien vom 6. Juni und 17. Juli 1520 (Cypr. II, 163ff. 173ff.). Vgl. S. 284, Anm. 2.

reit sei, alles schriftlich zu widerrufen, aller Welt seinen Irrtum kundzutun und in Zukunft nie wieder ähnliches zu unternehmen. Der Ärger des Nuntius über seine Unterordnung unter den Legaten spricht aus der Bemerkung, daſs Luther ja schon vor Cajetan widerrufen haben würde, wenn er nicht dessen Vorurteil zugunsten seines Ordensgenossen und ein zu hartes Verfahren gegen ihn selbst gefürchtet hätte. Miltitz wuſste ja recht gut, daſs Cajetan die Bannbulle in Bereitschaft hielt [1].

Diese willkürliche Darstellung, die nicht bloſs durch die Selbsttäuschung des Ehrgeizes zu erklären ist, lag in Rom vor, als die vertrautesten Berater Leos X., der Vizekanzler und Nikolaus von Schönberg, sich vor die schwierige Aufgabe gestellt sahen, die überkluge Politik des Papstes in der Frage der deutschen Kaiserwahl mit dem Erfordernis einer Stellungnahme zu Luthers Erklärungen in Einklang zu setzen.

Am 23. Januar 1519 hatte der Papst eine eingehende Instruktion an Cajetan erlassen, in der er ihn anwies, die Wahl eines Mächtigeren, besonders aber die Karls I. von Spanien mit allen Mitteln zu verhindern und dafür zu sorgen, daſs die Kurfürsten sich über die Wahl eines Fürsten aus ihrer Mitte einigten: anscheinend könnten dabei nur Sachsen und Brandenburg in Betracht kommen, doch werde wohl die Wahl Sachsens weit mehr Anklang finden und sich viel leichter durchsetzen lassen [2].

1) Vgl. oben S. 283 Anm. 2 und Scheurls Brief an Staupitz, daſs neben den Gnadenbeweisen für den Kurfürsten auch schon bereit lägen „Interdikt, Verdammung und Anrufung der Laien[fürsten]“, d. h. die Forderung eines kaiserlichen Edikts. Soden-Knaake II, S. 78.

2) Arch. stor. ital. Ser. III, XXV, 369 sqq. Reichstagsakten I, S. 148 f. Für die Wahlverhandlungen sei im allgemeinen verwiesen auf die Untersuchungen von H. Baumgarten (Die Politik Leos X., Forsch. z. d. G. XXIII), Ulmann (D. Zeitschr. f. G.-W. XI) und F. Nitti, Leone X e la sua politica, Firenze 1893, endlich auf die in gewisser Hinsicht abschlieſsende Arbeit von B. Weicker, Die Stellung der Kurfürsten zur Wahl Karls V. (Hist. Studien XXII), Berlin 1901, S. 140 ff. 337 f. 348 f. 354 f. Da die im ersten Bande der Reichstagsakten veröffentlichten wichtigsten Stücke Baumgarten noch unbekannt waren, so

Und zwar haben wir als die Urheber dieses Planes nicht die Franzosen anzusehen [1], die auch in den letzten Tagen vor der Wahl, als längst alle Aussichten ihres Königs zerronnen waren, es sich nur eben gefallen liefsen, dafs der päpstliche Nuntius Orsini, ihr eifriger Parteigänger, noch entschiedene Anstrengungen für die Wahl des Sachsen machte, sondern die Mediceer. Und zwar lag der Keim zu diesem Plane in ebenderselben Tatsache, die bei Lebzeiten Maximilians die schnelle Beseitigung des sächsischen Widerstandes in Luthers Sache durch ein kaiserliches Edikt erhoffen liefs, in dem Widerspruch Sachsens gegen die Wahl Karls zum römischen König. Als man Anfang September 1518 aus Augsburg von seinem scharfen Widerspruch *(molto contrario)* erfuhr und hörte, dafs er wünsche, die kaiserliche Würde möchte einem Deutschen zufallen, glaubte man, dafs er selbst sie gewinnen wolle; der venetianische Gesandte gibt hier entschieden die Auffassung des Papstes selbst wieder, der unbeschadet seiner eifrigen Parteinahme für Frankreich doch immer die Wahl des Sachsen als zweckmäfsiges Auskunftsmittel gegen die unter allen Umständen zu verhindernde Wahl des Herrschers von Spanien und Neapel empfahl [2]. Der Vizekanzler hatte nach jener Erklärung von

ist seine in bezug auf die Abhängigkeit der mediceischen Politik von Frankreich ganz zutreffende Auffassung doch in dem einen Punkte veraltet, insofern er nicht feststellen konnte, wie Leo X. auch der Übermacht Frankreichs noch entschlüpfen zu können hoffte durch die Wahl Kursachsens. Und Frankreich hat daraufhin den Papst in den ersten Monaten des Wahlfeldzugs schwer beargwöhnt, wofür Baumgartens anderweitige Erklärungen nicht ausreichen. Vortrefflich sind die Ausführungen (Forsch. S. 554 f.) über die Unterordnung der religiösen Frage unter die politische bei Leo X. und, wie wir hinzufügen, bei dem Vizekanzler Medici. Dagegen hat sich Frankreich nie ehrlich für die Erhebung Sachsens erklärt (gegen S. 555), und Leo X. hält auch in der auf Beschwichtigung des französischen Mifstrauens berechneten Instruktion vom 20. Februar an dem Hintergedanken der Wahl „eines dritten“ fest (zu S. 560 f).

1) Der Reichstagsakten I, S. 128 Anm. 5 angezogene Bericht Bibienas ist erst nach erfolgter Anregung durch die Mediceer erstattet worden.

2) Sanuto XXVI, c. 51. Die Venetianer wufsten im Februar, dafs

vier Kurfürsten für die Wahl Karls I. dem Legaten sofort (am 3. Oktober) mitgeteilt, mit welchem Interesse der Papst von dem Stimmenverhältnis erfahren und wie er sofort die Wahl des Königs von Neapel für unannehmbar erklärt habe; davon wurde nun auch den diplomatischen Vertretungen im Auslande, dem Legaten Campeggi in England, dem Nuntius Averoldo in Venedig Mitteilung gemacht, stets mit dem ausdrücklichen Hinweis auf den Widerstand des Sachsen, wenn auch mit dem halb bedauernden Bemerken, dafs dieser doch noch vielleicht dem Entscheid der Mehrheit beitreten werde [1].

Eine Meinungsverschiedenheit zwischen Leo X. und dem Kardinal Medici ist im weiteren Verlaufe des Wahlfeldzuges der Kurie nur darin zu bemerken, dafs dieser, der anfangs die Wahlfrage mit dem Papste zusammen bearbeitete [2], Ende April dem venetianischen Gesandten gegenüber bedauerte, dafs der Papst sich so publice für Frankreich erklärt habe [3]. Und nun lassen sich dementsprechend in ganz auffallender Weise die Wirkungen der Entfernung des Kardinals vom Hofe oder die seiner Anwesenheit nachweisen, die auch für das Verständnis eines der merkwürdigsten in Luthers Sachen ergangenen Erlasse der Kurie entscheidend sind.

Eine neue, durch jene umfassende Instruktion an Cajetan vom 23. Januar bezeichnete Wendung in der Wahlfrage trat ja mit dem Tode Maximilians I. ein.

Nun berichtet Minio am 23. Januar an seine Regierung:

---

nur für den Fall seines Mifserfolgs König Franz I. die Wahl des Sachsen begünstigen werde (c. 489).

1) Arch. stor. ital. Ser. III, XXIV, p. 20. 23. 27. Sanuto l. c. col. 195. Von einer Sendung des Anank von Wildenfels an den Kaiser nach Linz (Dezember 1518) vermutete man in Nürnberg, dafs Friedrich doch noch der Wahl Karls zugestimmt habe; jener reiste aber im Auftrage Herzog Johanns, der sich vielleicht beim Kaiser für Luther verwendete. Soden-Knaake II, 63.

2) Ausdrücklich bemerkt Minio dazu am 3. März, jetzt behandle sie Leo allein (Sanuto XXVII, col. 25), während sie zuerst durch den Kardinal Medici und so auch durch mehrere Personen bearbeitet wurde.

3) Sanuto l. c. col. 250.



in der vergangenen Nacht sei eine Stafette aus Florenz eingetroffen, dafs Herzog Lorenzo, der Liebling des Papstes, die Hoffnung seines Hauses, schwer erkrankt sei, und in derselben Stunde noch, um ein Uhr *(8 di notte)* stieg der Kardinal Medici mit zwei seiner Vertrauten zu Pferde und eilte nach Florenz, wo man ernstliche Unruhen befürchtete. Schon am 25. traf er dort ein. Dann erst berichtet der Gesandte, dafs nach Briefen an den Papst aus Deutschland der Kaiser am 12. gestorben sei [1]. Die merkwürdige Anweisung an den Legaten in Deutschland [2], in der unter Verleugnung Frankreichs und schärfster Ablehnung Spaniens die Wahl des Kurfürsten von Sachsen als die wünschenswerteste Lösung der Frage bezeichnet wurde, ist also in der Tat das ausschliefsliche Werk des Papstes, wenn sie auch „im Namen des Vizekanzlers“ durch dessen gewöhnlich mit der Abfassung der für Cajetan bestimmten Schreiben betrauten Sekretär aufgezeichnet wurde.

Die viel bemerkte Verstimmung der Franzosen aber, die Leo X. in den nächsten Wochen zu bekämpfen hatte, erklärt sich eben ganz ungezwungen daraus, dafs er in dieser Anweisung vom Ende des Januars ihre Kandidatur nicht nur mit Stillschweigen übergangen, sondern sogar durch die eines Kurfürsten zu vereiteln gedacht hatte. Der Papst gab sich denn auch alle erdenkliche Mühe, diesen Fehler wieder

---

1) Sanuto XXVI, col. 419. Arch. stor. ital. XXV, p. 18: Leo X. an Cajetan, den 23. Januar: der Papst hat aus dessen Schreiben vom 11. den Tod erfahren. Als am 24. Januar Konsistorium abgehalten wurde, kam (wohl eine zweite) Nachricht vom Tode des Kaisers an, der am 11. Januar *„hora quasi* (d. h. nach deutscher Rechnung) *tertia noctis“* gestorben war. Diario di Leone X. von dessen Zeremonienmeister Paris de Grassis, hrsg. von Delicati und Armellini, Rom 1884, S. 72. Vgl. Ulmann a. a. O. S. 763. Minio sagt col. 434: er starb am 11. nach italienischer, am 12. nach deutscher Rechnung.

2) Arch. stor. ital. l. c. p. 369 sq. Ausführlich wiedergegeben von Baumgarten in Forsch. z. d. G. XXIII, 554. Vorsichtshalber wurde das wichtige Schriftstück in doppelter Fassung auf verschiedenen Wegen. am 23. schon durch besonderen Kurier mit der Post über Mantua, dann noch einmal am 26. abgeschickt mit dem ausdrücklichen Vermerk des Sekretärs, dafs es erlassen sei *per commissione di Nostro Signore et in nome del Viceccancellario.*

gut zu machen, und erliefs am 20. Februar eine neue Instruktion an seine beiden Vertreter, in der er sie anwies, die Bewerbung Franz' I. mit allen erdenklichen Äufserungen ihres Eifers zu unterstützen, um die französischen Agenten und deren Freunde von dem guten Willen des Papstes zu überzeugen, damit sie sich vom Papste und seinen Gesandten für gut bedient erachten *(satisfatti e satisfattissimi)* und einen hübschen Bericht machen könnten. Er werde zu deutlicherer Kundgebung dieser seiner Politik noch einen Vertreter nach Deutschland schicken. Vor allem sollen sie aber verhindern, dafs Karl oder Ferdinand gewählt werden, wenn jedoch die Wahl des Königs von Frankreich aussichtslos sei, die Stimmen der Kurfürsten auf einen dritten lenken [1].

Der Erzbischof von Rhegium, den der Papst alsbald mit der Post nach Deutschland schickte, wurde denn auch am 2. März beauftragt, dem sächsischen Kurfürsten ein Breve vom gleichen Datum zu überreichen und ihm die Absichten des Papstes zu erläutern; der Nuntius mufste nun diesen Auftrag, da Friedrich sich an dem Kurfürstentage zu Oberwesel (Ende März bis Anfang April) nicht beteiligte, nach Übersendung des am 26. März in Altenburg eingegangenen Breve, durch ein Schreiben vom 15. April ausführen, von dessen Inhalt hier nur der Kernsatz angeführt werden mag:

Der Papst läfst den Kurfürsten unter grofsen Lobeserhebungen ob seiner „hohen Geburt, seiner Gerechtigkeit, Gelehrsamkeit und Frömmigkeit als einen besonders tüchtigen und geeigneten Verteidiger des apostolischen

---

1) Arch. stor. ital. XXV, p. 384 sqq. Minio schreibt am 24. Februar (Sanuto XXVI, col. 505), Franz I. habe geglaubt, dafs der Papst ihm entgegenarbeite, was nicht wahr war; aber im Anfang vor dem Tode des Kaisers, meinte der König, sei Leo schlecht beraten gewesen; dann aber habe er die Absichten des Papstes, die ihm dieser mitteilen liefs, verstanden und sei davon befriedigt. — Indessen die Instruktion vom 20. Februar war eine ostensible, während in der wahren geheimen Instruktion vom 23. Januar schon vorgesehen war, dafs sie durch keine spätere, etwa anders lautende aufgehoben werden könne.

Stuhles ermahnen, zu dessen, nicht des Papstes Nutzen gegen die Wahl Karls als des Königs von Neapel Stellung zu nehmen.

Die Antwort, die Friedrich am 6. April gab und durch die Fugger nach Rom beförderte, betonte demgegenüber kurz und bestimmt seine Pflicht gegen Gott und das Reich. Den Besuch des Erzbischofs Orsini lehnte er ab [1].

Obwohl nun die schleunige Rückkehr des Kardinals Medici vom Papste lebhaft gewünscht und in den nächsten beiden Monaten mehrmals angekündigt wurde, verzögerte sie sich doch immer wieder; endlich am 26. März traf er in Rom ein und „war dem Papste hochwillkommen, weil er ihn von vielen Geschäften entlasten werde“ [2].

Und nun erging also am 29. März jenes Breve [3], in dem der Papst, hocherfreut über Luthers reuige Willfährigkeit, ihn mit huldvollen Worten einlud, sich sofort auf die Reise zu begeben, um in Rom den dem Legaten verweigerten Widerruf zu leisten. Wenn dabei mit einer für Cajetan nicht eben schmeichelhaften Wendung bemerkt wird, daſs Luthers Miſstrauen gegen den Legaten davon herrühre, daſs dieser einem Tetzel, den Luther für die Ursache seiner irrigen Lehre über den Ablaſs erkläre, gegen ihn allzusehr begünstige, ihm selbst aber allzu hart begegnen wolle — man wuſste in Rom sehr wohl, daſs Cajetan längst den Bann hatte aussprechen wollen —, so erinnert man sich der schroffen Behandlung Tetzels durch Miltitz und der wenig freundlichen Haltung, die Medici später gegen Cajetan beobachtete.

Nun läſst sich nachweisen, daſs gerade in jenen Tagen in jenem intimsten Kreise der kurialen Staatsmänner der Druck der sich immer bestimmter ankündigenden Wahl

---

1) Reichstagsakten I, Nr. 115, S. 334, Anm. 1 u. 2; Nr. 201. 224. 330.

2) Sanuto XXVI, 434; 428 (am 7. Februar schon soll er zurückkehren); 479. 505. 508 f. (am 22. Februar soll er wieder einmal von Florenz abreisen); XXVII, 104. 125.

3) Enders, Briefwechsel Luthers I, S. 492 f. Gegeben auf der Magliana, wohin Leo X. also mit seinem Neffen zu vertraulicher Besprechung sich zurückgezogen hatte.

Karls I. besonders lebhaft empfunden wurde: Minio berichtet am 23., Nikolaus von Schönberg, der vornehmste Vertraute des Vizekanzlers, der soeben von seiner Sendung nach Ungarn und Rufsland über Deutschland zurückgekehrt war und durch seine Brüder schon genaue Kenntnis von der Stimmung der deutschen Fürsten und Herren haben mufste [1], erkläre, der Spanier werde ganz gewifs gewählt werden und sich dann mit Franz I. verständigen, so dafs der Papst das Opfer sein werde; ja, gewifs lag auch schon aufser Cajetans Schreiben vom 9. auch seine Depesche vom 23. vor mit dem Urteil, dafs die Aussichten Karls günstige seien [2].

Während also sonst die ganzen Jahre über der Vizekanzler eine schnelle, schroffe und, man möchte sagen, rein geschäftsmäfsige Erledigung der lutherischen Angelegenheit betrieb, wird er damals, angesichts des nunmehr von Leo X. immer hitziger verfolgten Planes, sich durch die sächsische Kandidatur der drohenden Wahl Karls I. noch zu erwehren, den peinlichen Gegensatz, der zwischen der Kurie und ihrem gegenwärtigen Thronkandidaten in der lutherischen Frage bestand, wenigstens vorläufig in den Hintergrund zu drängen für nötig befunden haben, schon um dem Kurfürsten selbst das Angebot der Kurie weniger unwahrscheinlich zu machen. Wenn also auch die Berichte Miltitzens über das Ergebnis der Altenburger Verhandlung vielleicht nicht einmal so optimistisch lauteten, wie man nach dem Breve vom 29. annehmen mufste, so fand es eben der Vizekanzler angezeigt, das gewünschte Einvernehmen mit Kursachsen auch durch

1) Vgl. meine Aleanderdepeschen, S. 180f.

2) Sanuto XXVII, 117. 124. 146. Der Papst hatte für einen häufigen Briefwechsel und schnellste Beförderung der Depeschen umfassende Vorkehrungen getroffen: am 20. Februar teilte er den Nuntien mit, er habe, damit sie leichter und häufiger schreiben könnten, die ordentlichen Posten nach Deutschland auf drei Monate im voraus bezahlt (Arch. stor. ital. XXV, p. 386). Dasselbe berichtet Minio über die Ordnung des Postdienstes; der Papst habe sechs Kuriere für den Dienst nach Deutschland ausgeschickt (den 8. März, Sanuto l. c. col. 26 sq.). Vgl. auch unten den lebhaften und überraschend schnellen Gang des Briefwechsels kurz vor der Wahl.

die diplomatische Fiktion eines von Luther angebotenen Widerrufs anzubahnen.

Es war eine Korrektur, die der kühler rechnende Medici bei dem leidenschaftlichen Vorgehen Leos X. für nötig erachtete —; kaum hatte er am 3. Mai auf die Nachricht von der tödlichen Erkrankung des Herzogs von Urbino [1] Rom wieder verlassen, so liefs der Papst am 4. schon jenes vom Standpunkt des deutschen Staatsrechts ungeheuerliche Breve abfassen, in dem er sich noch viel gefährlicher als am 23. Januar hervorwagte. So darf man also wohl mit ziemlicher Bestimmtheit sagen, dafs das Breve an Luther dem Wunsche der Kurie seine Entstehung verdankt, sich mit dessen Beschützer durch die Aussicht auf baldige Beilegung der kirchlichen Streitfrage auf möglichst guten Fufs zu stellen; und so mag denn auch die Versicherung der Bulle „Exsurge“, dafs der Papst Luthern das Reisegeld zur Romfahrt angeboten habe, sich auf eine beifolgende Instruktion an den Legaten beziehen; schwerlich aber war die Entscheidung über die Übergabe des Schriftstückes an Luther dem Ermessen Miltitzens anheimgestellt (von dem man schon bisher annahm, dafs er das Breve nicht an seine Adresse beförderte, weil er wohl wissen mufste, dafs seine Voraussetzungen nicht zutrafen), sondern darüber hatte Cajetan zu befinden, und er hat den Sachverhalt alsbald festgestellt und jenen Schritt als untunlich erkannt, als Miltitz am 2. oder 3. Mai in Koblenz bei ihm eingetroffen war [2].

1) Sanuto XXVII, 273. 282 sq. Unterwegs noch erfuhr er den Tod seines Vetters.

2) In dem Schreiben an den Kurfürsten vom Tage der Kreuzerfindung (3. Mai), Enders II, S. 24, 9, sagt M., er sei heute angekommen; an Luther und an Spalatin schreibt er: *„Heri veni ad legatum.“* A. a. O. S. 18, 16; 22, 18. — Es mufs der Bemerkung Köstlins (5. Aufl. S. 226) gegenüber, dafs Miltitz nach dem Altenburger Gespräch den Legaten „in Augsburg aufsuchte“, festgestellt werden, dafs M. nach seinem Schreiben an den Kurfürsten vom 20. März (Cypr. I, S. 432) den Legaten im Februar noch in Linz anzutreffen hoffte, aber auf der Reise in Landshut erkrankte. Inzwischen waren Cajetan und der für die Wahlfrage ihm beigeordnete Caracciolo am 25. Februar in Nürnberg eingetroffen und von Frankfurt, wo Miltitz

Über die Verlegenheit, dafs er sich nun den Wittenbergern gegenüber immer noch nicht auf einen Bescheid aus Rom berufen konnte, half sich Miltitz in den drei gleichzeitigen Schreiben an den Kurfürsten, an Luther und an Spalatin damit hinweg, dafs er erzählte, wie er zwar wiederholt in Rom um Antwort gebeten, wie aber der Papst wegen anderer hochwichtiger Geschäfte (der Wahlfrage) dafür noch keine Mufse gefunden habe. Um aber doch irgend etwas aus Rom mitzuteilen, was den Schein einer Beförderung der Angelegenheit im Sinne der Altenburger Besprechung erwecken sollte, erzählte er dem Kurfürsten, wie der Kardinal Ercole Rangone [1], ein vornehmer junger Herr, dem Papste drei seiner Briefe übergeben und dieser sie alsbald den Kardinälen Pucci und Accolti zugeschickt habe, die unverzüglich die von Miltitz vorgeschlagenen Breven anfertigen sollten [2].

---

ihn zu treffen hoffte, schon Ende März über Mainz nach Oberwesel gegangen. Nach dem Kurfürstentage blieb er bis 6. Juni in Koblenz (Reichstagsakten I, S. 346, Anm. 3. 495, Anm. 1. 514. 529. 757, Anm. 2). So „verzog sich die Sache bis zwischen Ostern und Pfingsten" (Kursächs. Denkschrift, Cypr. II, 144). Vgl. oben S. 400 Anm. 1.

1) Dieser schon 1527 verstorbene, aus einer vornehmen Familie von Modena stammende Herr, einer der Jüngsten unter den „jungen Kardinälen", denen Miltitz sich verpflichtet fühlte, verdankte den Purpur, den er bei dem grofsen Kardinalschub von 1517 erhalten hatte, den freundschaftlichen Beziehungen seiner Mutter zu dem früheren Kardinal Johann von Medici, dem jetzigen Papste. Er war eine durchaus unpolitische Persönlichkeit. Diese „jungen Kardinäle", denen M. sich bei seiner Rückkehr nach Rom im Herbst 1520 durch Überreichung der vom Kurfürsten zu schenkenden Schaumünzen empfehlen wollte („die meine Gesellen waren"), sind die florentinischen Nepoten Leos X. Dafs sie „allezeit gut auf des Kurfürsten Seite gewesen seien", ist weiter nichts als eine billige Behauptung Miltitzens (Cyprian I, S. 443. 453). Vgl. unten M.s Verhältnis zum Kardinal Cybò.

2) Die Nachricht ist soweit gewifs richtig und zeigt uns den Keim zu der späteren Reiberei zwischen den beiden Kardinälen, von denen der eine, Lorenzo Pucci, sich nachmals gekränkt fühlte, weil er in den mit der Vorbereitung der Verdammungsbulle betrauten Kommissionen hinter Accolti zurücktreten mufste. Auch Minio erzählt einmal, wie Accolti und Pucci im päpstlichen Kabinett *formavano certa scrittura*, ein schwieriges diplomatisches Schriftstück. Sanuto XXVI, 285. Angesichts dieser und der oben S. 111 Anm. 2 beigebrachten

An Luther und seinen Freund meldete er, wie derselbe Kardinal ihm mitgeteilt habe, daſs der Papst dem Bischof von Freising und Naumburg, Pfalzgrafen Philipp, drei weitere Bischöfe als Schiedsrichter beigesellen wolle. Das sah so aus, als ob die Kurie auf den von Luther in Altenburg auf das Andringen des Nuntius gemachten Vorschlag, als Vermittler den Erzbischof von Salzburg, oder den von Trier, oder den Freisinger zu wählen [1], eingegangen sei; in dem Schreiben an den Kurfürsten aber ist nur von der Bereitwilligkeit des Legaten die Rede, Luthers Sache dem Erzbischof von Trier zu übertragen, den ja Luther nachträglich in einem (uns verlorenen) Briefe als einzigen Richter gewünscht habe [2].

Dieser Vorschlag paſste nun vortrefflich in das augen-

Zeugnisse dürfte A. Schulte auch den letzten in seinem Nachtrag „Zu den römischen Verhandlungen", Qu. u. Forsch. aus ital. Arch., Bd. VI, S. 378 noch gemachten Vorbehalt aufzugeben geneigt sein.

1) Enders I, S. 343f. 368f. 408. 431.

2) Zu der Heranziehung des Erzbischofs von Trier vgl. Köstlin 5. Aufl., I, S. 228, wo jedoch ein ganzer Absatz zu streichen ist, in dem von einem schon im Januar und März geschehenen Ansuchen Miltitzens die Rede ist, auf das der Erzbischof geantwortet habe, die Vorladung Luthers werde besser auf den bevorstehenden, schon vom Kaiser Maximilian in Aussicht genommenen Reichstag in Frankfurt verschoben, der dann aber auf den Juni verlegt worden sei, auf eben die Reichsversammlung, welche die Wahl des neuen Kaisers vorzunehmen hatte. Aber Köstlin hat sich seinerzeit durch Seidemanns „chronologische Untersuchung" (K. v. M. Dresden 1844) und dieser durch die Stellung zweier Schreiben des Erzbischofs aus dem Jahre 1520 vor solchen aus dem Jahre 1519 bei Cyprian I, S. 392—401 irreführen lassen, obwohl den beiden Daten der Vermerk *„more Treverensi"*, nach welchem das Jahr mit dem 25. März beginnt, beigefügt ist, so daſs man sie in den 17. März, bezw. 5. Februar, die Daten der hier erwähnten Briefe des Nuntius aber in den 11. Januar und 3. März 1520 umzusetzen hat. Auſserdem ist von dem „römischen König" die Rede, der dem Erzbischof schon geschrieben habe, wie er im März [1520] bei günstigem Wind nach Deutschland in See zu gehen hoffe, so daſs nach seiner Ankunft der Reichstag wohl alsbald abgehalten werden würde (S. 393f. 396), zu dem der Verabredung des Trierers mit dem Kurfürsten gemäſs dieser seinen Untertanen mitbringen sollte. — Der Reichstag, auf den sich Friedrich mit dem Erzbischof bei Gelegenheit der Wahl verabredet hatte, sollte „Martini 1519" stattfinden (Kursächs. Denkschrift, Cypr. II, S. 145).

blickliche politische Konzept der päpstlichen Botschaft, denn der Trierer war ja der Generalagent der französischen Partei in Deutschland, der man mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln den Sieg im Wahlkampfe zu verschaffen suchte, und der sich dann auch nach seinem von Miltitz binnen vier Tagen erwarteten Eintreffen in Koblenz auf die Bitte des Legaten und des Nuntius bereit erklärte, die durch Luthers Ausschreiben gegen den Ablaſs entstandenen Irrungen beizulegen. Schon am 10. Mai ersuchte er den Kurfürsten Friedrich, ihm Luthern zuzusenden, indem er sicheres Geleit für Hin- und Rückreise zusagte[1] — ein Geleitsbrief aber

---

1) Cyprian I, S. 397ff. Dieses Schreiben überbrachte Miltitz selbst dem Kurfürsten, den er „ungeferlich Freitags nach Vocem Jucunditatis" (= 3. Juni) in Weimar getroffen habe, wobei er ihm noch „andere Schriften" übergeben habe (Kursächs. Denkschrift vom Dezember 1519; Cyprian II, S. 144). Der kleine Irrtum, der in dieser Angabe liegt, läſst sich nun nach der in den Reichstagsakten I, S. 746 Anm. 3 mitgeteilten Aufzeichnung über die Reise des Kurfürsten berichtigen: er war vom 26. bis 30. Mai in Weimar, wo also M. bei ihm eintraf (am 29. Mai schrieb der Kurfürst aus Weimar nach Frankfurt, a. a. O. S. 764 Anm. 1 und Spal. bei Mencken II, 595). Das Trierer Schreiben beantwortete Friedrich am 2. Juni von Heldburg bei Koburg aus; unter seinem Gefolge wird nun auch Miltitz genannt (a. a. O. S. 746 Anm. 3). — Die „anderen Schriften" aber bestanden in einem Schreiben des Nuntius Orsini vom 15. April (a. a. O. Nr. 224) und beigefügtem Beglaubigungsschreiben des Papstes, die der Erzbischof eher zu befördern keine Gelegenheit hatte (a. a. O. S. 756f). Der Erzbischof hatte bald darauf ein zweites für Friedrich bestimmtes päpstliches Schreiben erhalten und war nun dem Kurfürsten bis Gelnhausen entgegengeeilt: es war das Breve vom 19. April (a. a. O. Nr. 233 ebenfalls mit Beglaubigung Orsinis, der es mündlich erläutern solle); in beiden Kundgebungen wird nur gegen die Wahl Karls von Spanien Stellung genommen und der Kurfürst zur Verteidigung der Kirche ermahnt. Da war Orsini plötzlich durch den Legaten zurückbefohlen worden, da dieser ein neues Schreiben vom Papste erhalten hatte und nun höchst wichtige Dinge mit ihm besprechen wollte: es ist das Breve vom 4. Mai gemeint, das noch die Wahl des Königs von Frankreich in erster Linie zu ermöglichen bestimmt war. In Mainz war Orsini mit Cajetan und dem Trierer zusammengetroffen, und nun beschwor er am 7. Juni den Kurfürsten nochmals, die Kirche vor der drohenden Wahl Karls zu retten und auch im Interesse des Türkenkriegs Franz I. zum Kaiser zu machen (a. a. O. Nr. 327), während Cajetan dem Kurfürsten

hat sich nicht erhalten, und das Ganze war eben nur eine Spiegelfechterei, eine jener „*Italitates et simulationes*", die Luther sofort durchschaute und mit treffenden Worten kennzeichnete: Miltitz gestehe, dafs er keinen Auftrag aus Rom habe, überdies schreibe ihm Miltitz selbst, nicht der Erzbischof: er fand es lächerlich, ihm in so plumper Form eine Falle zu stellen [1].

Zugleich teilte der Legat am 5. Mai dem Kurfürsten mit, dafs er Miltitz beauftragt habe, ihm nunmehr die Goldene Rose zu überbringen, und Miltitz meldete ihm am 11., dafs er von Rom aus angewiesen sei, die Rose und alle Bullen ihm eilends zuzustellen, aber gleichzeitig ersuchte er ihn, Luthern vorerst noch in Wittenberg zu belassen, bis Miltitz dort noch weiter über seine Angelegenheit mit dem Kurfürsten verhandelt habe; daneben machte er eine bisher nicht zu erklärende Andeutung, dafs er beauftragt sei, mit dem Kurfürsten noch über eine andere Sache zu verhandeln, die keinen Aufschub dulde, weshalb er die Rose nicht selbst in Augsburg abholen könne [2]. Schon unsere gegenwärtige Kenntnis der Wahlakten, besonders des selbst Baumgarten noch unbekannten Schreibens mit dem Antrag der Kaiserkrone an Friedrich von seiten der päpstlichen und französischen Gesandtschaft [3] gestattet uns nun mit aller Bestimmtheit zu sagen, dafs Miltitz schon bei diesem

---

schon von seiner eigenen Wahl gesprochen hatte und Caracciolo die des Habsburgers wünschte und sich daher in den Verhandlungen mit Kursachsen ganz zurückhielt.

1) Enders II, S. 46. 51 (Schreiben Luthers vom 16. Mai).

2) Das Schreiben des Legaten in Spalatins Übersetzung, Reichstagsakten I, S. 756 Anm. 4; Cyprian II, S. 109 (die Antwort des Kurfürsten, Würzburg, den 8. Juni; am 28. Mai hatte er das Schreiben Cajetans erhalten) und I, S. 402—405 das Schreiben Miltitzens.

3) Dasselbe hätte in Reichstagsakten I, Nr. 364 deutlicher als ein Schreiben von der Hand Miltitzens bezeichnet werden sollen; es ist am 21. Juni als Verbalnote verfafst und an diesem Tage in Frankfurt dem Kurfürsten übergeben worden. Es ist zu datieren nach dem Satze S. 828, 23: *Heut acht tag* (14. Juni) *ist ein post von Rom in 7 tagen komen, datum Rome am 7. tag junii,* mit der der Papst „*ser eilent*" schreibt . . .

Ritt nach Weimar mit der Sondierung des Kurfürsten bezüglich dieses Planes beauftragt worden war; es läſst sich das aber noch bestimmter nachweisen.

Da in solchen hochpolitischen, überaus dringenden Fällen, wie die Beförderung der päpstlichen Instruktion vom 7. Juni beweist, nicht nur diese, sondern auch die vorausgehenden „fünf Posten" des Papstes den Weg bis Koblenz in sieben Tagen (und Nächten) sehr wohl zurücklegen konnten, so ist selbstverständlich auch das wichtigste grundlegende Aktenstück, jenes ungeheuerliche Breve vom 4. Mai, das Ulmann als „die stärkste Eigenmächtigkeit der Kurie" in dieser Frage bezeichnet, mit gleicher Schnelligkeit befördert worden. Der Papst ermächtigte darin den Legaten zu Beschleunigung einer der Christenheit ersprieſslichen Wahl, falls Aussicht vorhanden sei, daſs die Kur „durch drei Kurfürsten einhellig und einträchtig vollzogen werden könne *(electionem per tres ex electoribus unanimiter et concorditer fieri)*, einen solchen Akt kraft päpstlicher Vollgewalt zu bestätigen und für rechtskräftig zu erklären [1]: also ein Eingriff in die Grundgesetze des Reiches, wie ihn die Päpste schon bei Verwerfung der Goldenen Bulle oder in den mittelalterlichen Wahlkämpfen so oft sich erlaubt hatten. Wir kennen es nur durch die Abschrift der französischen Gesandten, die in die Hände des anderen Parteigängers ihres Königs, des Kurfürsten von Brandenburg, gelangte: denn Trier und Brandenburg mit der eigenen Stimme des päpstlichen Thronkandidaten wider eigenen Willen sollten diese „einstimmige Wahl" zustande bringen. Am 11. Mai war das Breve in Koblenz, und sofort ersuchte Miltitz den Kurfürsten, einstweilen die schiedsrichterliche Behandlung der lutherischen Angelegenheit ruhen zu lassen, ihm aber für andere, dringliche Sachen Gehör zu geben. Zu dieser Sendung Miltitzens gehört die von Cajetan verfaſste Instruktion [2], in der Miltitz angewiesen wird, dem Legaten

1) Reichstagsakten I, Nr. 271.

2) Cyprian II, S. 115 ff. Daſs die Aufhebung des gültigen Wahlrechts durch den Papst von ihm versucht wurde zugunsten der Wahl eines deutschen Fürsten wie Friedrich der Weise, dem Cajetan selbst

Gelegenheit zur Zusammenkunft mit dem Kurfürsten auf dessen Reise zur Kaiserwahl, aber noch vor seinem Eintreffen in Frankfurt zu verschaffen und zwar mit entsprechendem Geleit, ferner ihn wegen der verzögerten Überreichung der Rose zu beschwichtigen. Zugleich unterliefs er nicht, die Reise auch für die Bekämpfung des ketzerischen Mönches tunlichst nutzbar zu machen: Miltitz, der ja jetzt „alle Bullen" aus Augsburg herbeischaffen sollte — darunter also auch die Bannbulle, sollte den Kurfürsten vor allem um seine Genehmigung angehen, dafs nun mit der feierlichen und rechtsverbindlichen Veröffentlichung der neuen Bulla decretalis über die Ablässe in allen Kirchen, Klöstern, Städten und Märkten vorgegangen werde — denn nicht einmal das hatte man also bisher dem Nuntius verstattet! Bezüglich der Reise Luthers zu dem Legaten — des Erzbischofs von Trier geschieht hier keine Erwähnung, ein Beweis, wie richtig Luther jene Vorladung aufgefafst hatte — habe er ja mit dem Nuntius das Nötige vereinbart, d. h. sie sollte vorläufig unterbleiben: Cajetan rechnete offenbar darauf, bei dem Angebot einer Kaiserkrone den Auserkorenen nebenbei auch für die Preisgabe des unbequemen Professors günstig stimmen zu können.

Das waren also die Mitteilungen, die Miltitz dem Kurfürsten Ende Mai in Weimar mehr oder weniger rückhaltlos zu machen hatte. Am 2. Juni schrieb dieser nun aus Heldburg an den Erzbischof Richard von Greifenklau unter Bezugnahme auf sein Erbieten und das Schreiben des Legaten, dafs er im Hinblick auf ihr demnächstiges Zusammentreffen in Frankfurt Luthern vorerst noch gar nichts mitgeteilt habe; und an einem und demselben Tage, am 8. Juni, fertigte er von Würzburg aus beide päpstliche Vertreter bei aller Verbindlichkeit in der Form scharf und deutlich ab: dem Legaten gab er zu verstehen, dafs die verzögerte

den Wunsch des Papstes ans Herz legen sollte, könnte uns geneigt machen, seinen Schritt milder zu beurteilen, wenn der Versuch nur nicht vom Standpunkt einer nüchternen Würdigung der europäischen Machtverhältnisse aus betrachtet so aussichtslos gewesen wäre.

Überreichung der Goldenen Rose denn doch wohl mit den bei seiner Ergebenheit gegen die Kirche ihm sehr ärgerlichen Angriffen auf seine Haltung in der lutherischen Angelegenheit, die man ihm beim Papste zu seinem grofsen Befremden „zum Verbrechen“ mache, zusammenhängen werde; er wies auf den Zwiespalt zwischen solcher Verleumdung und dem Angebot der höchsten Würde durch den Legaten hin; denn dessen Ausdruck: *neque eligi potuisse principem, cui summa omnia magis cuperet,* hatte nichts anderes zu besagen; auch mufs Cajetan schon von der reichsrechtlich unzulässigen Fiktion einer einmütigen Wahl durch nur drei Kurstimmen eine Andeutung gemacht haben [1], denn der Kurfürst betont, dafs er sich in allen „ehrenhaften und erlaubten Dingen“ als gehorsamen Sohn des Papstes und der Kirche und als würdigen Nachfahren seiner Ahnen erweisen werde (was er nach der Mahnung des Legaten durch Verfolgung der Ketzerei beweisen sollte); da er diese Pflicht mit der eines christlichen Kurfürsten zu vereinigen wisse, strebe er nicht nach Ehre und weltlichem Ruhm. Noch schärfer bemerkte er in dem Schreiben an Orsini, dessen Besuch er sich als überflüssig verbat, dafs er in der Wahlsache sich „seinen Eiden und Pflichten nach, wie einem getreuen Kurfürsten gezieme“, zu halten gedenke [2].

---

1) Miltitz schickte die Schreiben vom 5. bis 11. Mai voraus und konnte, da er erst Ende Mai in Weimar war, sehr wohl vertrauliche Mitteilungen über den Inhalt des Breve vom 4. Mai machen.

2) Cyprian I, S. 400f.; II, S. 109ff. Reichstagsakten I, Nr. 330 (Miltitz übersandte das Schreiben dem Erzbischof nach Koblenz). Vortrefflich wufste Spalatin über diese Dinge Bescheid. Vgl. seinen „Nachlafs“, hrsg. von Neudecker u. Preller S. 99: „Des Papstes . . . Geschickter, Rob. Latinus Ursinus . . . des Papstes Schwager . . . kam gar mit einem Rumpelswagen gefahren in seinem Schreiben erstlich aus Koblenz, danach aus Mainz, usw.“ Ebenda S. 40f. 162. Spalatin übersetzte diese Aktenstücke für den Kurfürsten (Reichstagsakten S. 334 Anm. 1. 557. 765. 823). Erst auf den letzten dringenden Befehl vom 7. Juni hin hat sich auch Orsini dazu bequemt, dem Kurfürsten die Kandidatur anzutragen, die eben durchaus nicht nach dem Geschmack seiner französischen Freunde, sondern das verzweifelte Auskunftsmittel der Mediceer war. — Friedrich ist am 11. Juni in der Wahlstadt eingetroffen. Reichstagsakten S. 746 Anm. 4.

Die päpstliche Botschaft hätte sich also die Bloſsstellung der kurialen Politik durch das letzte, so undiplomatisch dringliche Schreiben, in dem sie auf alle durch die Bedenklichkeit des Mittels gebotene Zurückhaltung verzichtete, ersparen können. Aber die päpstlichen Befehle müssen sehr dringend gelautet haben: der Papst hatte nach dem am 4. Mai eingetretenen Tode Lorenzos de'Medici, dem er das Königreich Neapel zuwenden zu wollen schien, erfahren — also doch wohl durch seine Gesandten —, daſs man auf gegnerischer Seite daraufhin seinen Einspruch gegen die Wahl des spanischen Beherrschers beider Sizilien als aufgegeben hinzustellen sich bemüht hat: in fünf Sendungen hatte er nun seine Vertreter angewiesen, alle Kurfürsten und besonders den von Sachsen eines Besseren zu belehren: die Rechte und Freiheiten der römischen Kirche seien nach wie vor mit dem Kaisertum Karls als Königs von Neapel unvereinbar. Dennoch hatten sich dessen Aussichten von Tag zu Tag gebessert; es galt einen letzten rückhaltlosen Versuch [1], diese Wahl durch eine unheilbare Spaltung des Kurfürstenkollegiums, welche die Annahme der Kandidatur durch Kursachsen unzweifelhaft zur Folge haben muſste, noch zu vereiteln; daſs dabei zunächst nichts geringeres als ein Bürgerkrieg in Deutschland entstehen würde, wurde als ein geringfügiges Bedenken damit abgetan, daſs die französische Gesandtschaft dem Kurfürsten, sobald es nottue, die Kriegshilfe ihres Herrn versprach. Die letzte eilige Botschaft des Papstes vom 7. Juni, an seine und die französischen Diplomaten gerichtet, wies diese an, dem Kurfürsten seine Erhebung durch jene drei Stimmen, die der Papst bestätigen und mit aller Kraft unterstützen wolle, aufs dringlichste vorzuschlagen, doch immer noch mit dem Hintergedanken, daſs Friedrich sich noch in letzter Stunde für den Franzosen gewinnen lassen möchte: dessen Vertreter kargten denn auch nicht mit dem Lobe der uneigennützigen Freundschaft des

1) Am 5. Juni berichtete Minio, der Papst habe ihm anvertraut, der Spanier werde nicht gewählt werden, sondern Sachsen oder Brandenburg, nach vieler Ansicht aber eben Sachsen ... Sanuto XXVII, col. 380.

Kurfürsten für ihren Gebieter, der „alle andere Freundschaft, die er mit anderen Kurfürsten habe, teuer habe kaufen müssen": für diesen erwünschteren Fall nun wurde dem Sachsen von Frankreich die Reichsverweserschaft, vom Papste ein Kardinalshut für einen beliebigen Verwandten und alle der Kirche zur Verfügung stehenden nutzbaren Gnaden versprochen; sei die Wahl Franz' I. aber unmöglich, so sollte das Kaisertum Friedrichs durch Frankreich und den Papst mit Einsetzung aller Macht verteidigt werden. — Am 14. Juni kam die Depesche in Mainz an [1], wo ja soeben auch Miltitz sich wieder bei dem Legaten eingefunden hatte.

Es war die geringste Vorsicht, die man bei dem Hervortreten mit diesem beispiellosen Plane beobachtete, dafs man mit der Aufzeichnung und Übermittelung einen untergeordneten und in der Wahlangelegenheit sonst nicht beschäftigten Agenten betraute [2] — die päpstlichen Schreiben hat man wohl auf Anweisung der Kurie selbst vernichtet —, aber schon diese Form, in der das recht eigentlich reichsfeindliche Unterfangen ihm nahegebracht wurde, genügte ja, um einen einigermafsen erfahrenen Staatsmann mit hinlänglichem Mifstrauen zu erfüllen, ja ihn der schriftlichen Beantwortung eines solchen Anbringens zu überheben. Immerhin hat der Kurfürst mündlich zu antworten Gelegenheit gehabt; denn Erzbischof Richard von Trier liefs es sich nicht nehmen

1) Reichstagsakten I, S. 822 ff. S. oben S. 413 Anm. 3. Der Erzbischof Orsini, der sich durch zu offene Bekundung seiner französischen Gesinnung bei Volk und Ritterschaft verhafst gemacht hatte, ist schon am 11. Juni verkleidet aus Mainz nach Frankreich geflohen (Reichstagsakten S. 782): der Auftrag Miltitzens wurde nun offenbar in seinem Namen dem Kurfürsten übermittelt, weil die beiden anderen Gesandten das Odium im Falle einer Indiskretion von sich abzulenken wünschten, nachdem jener sich in Sicherheit befand.

2) Die Überschrift, die Miltitz seiner Aufzeichnung gab: „Kredenz und Abfertigung von dem Erzbischof Orsini und der französischen Botschaft, die ihrerseits den Erzbischof beauftragt hat in ihrer beider Namen zu schreiben", ist auf die Beifügung eines Beglaubigungsschreibens zu beziehen, das Orsini am 16. Juni in Koblenz, wohin er zunächst geflüchtet war, dem ihn dort aufsuchenden Miltitz übergab (Reichstagsakten S. 766 Anm. 4).

(vermutlich nach Überreichung der Denkschrift), um Mitternacht „unversehener und unverwarnter Dinge“ zu ihm in seine Herberge zu kommen und ihn „zum höchsten zu bitten, das Reich anzunehmen“, wobei er sich eifrig erbot, „er wollte alsdann selbst rennen und laufen, Mühe und Arbeit haben“ [1]. Da begreift man denn, daſs der Erzbischof alle Ursache hatte, sich auch nachmals noch das ihm von den Sachsen zugeschriebene Kommissorium in Luthers Sache stillschweigend gefallen zu lassen. Friedrich aber hatte auch jetzt ruhig und fest seinen Standpunkt gewahrt.

Und er hatte sehr weise daran getan, denn schon vor dem 17. Juni war inzwischen der Umschwung in der politischen Haltung des Papstes eingetreten: am 8. Juni hatten die päpstlichen Vertreter eingehende Besprechungen mit den Kurfürsten gehabt; der ausschlaggebende Bericht war der des früheren mailändischen Gesandten an der Kurie, des Neapolitaners Caracciolo [2], der nachmals schon als Nuntius in Worms sich der Gunst Karls V. erfreute, in dessen Dienste er bald darauf übertrat; der hatte über die scharfen Äuſserungen des Erzbischofs von Mainz, des Oberhauptes der habsburgischen Partei, berichtet, der die Wahl Franz' I. für gänzlich aussichtslos erklärt und seinen unbedingten Widerspruch dagegen angekündigt hatte [3]. Am 16. schon

---

1) Neudecker-Preller a. a. O. S. 59.

2) Weicker a. a. O. S. 354, bes. Anm. 144. Sanuto XXVII, col. 414. Zu Caracciolo vgl. meine Aleanderdepeschen S. 35 Anm. 1.

3) Reichstagsakten I, S. 767 Anm. 1. — Der Erzbischof hat im Herbst in Halle, Erfurt und anderen Orten eine Ablaſsbulle anschlagen lassen, gegen die der Kurfürst bei Miltitz Einspruch erhob, also wohl den Tod des alten und die Abwesenheit des neuen Kaisers benutzt, um seinen achtjährigen Ablaſs von 1515 zu erneuern, und der Sachse protestierte in seiner Eigenschaft als Reichsvikar; Miltitz machte denn auch den Erzbischof darauf aufmerksam, daſs seine Fakultäten zu solchem Vorgehen nicht ausreichten, da er [noch] nicht Legat sei (Cypr. I, S. 414 f.). Der neue Kaiser hatte ihm zwar versprechen müssen, sich in Rom dafür zu verwenden, daſs Albrecht auf 20—30 Jahre alleiniger Legat in Deutschland werde (Reichstagsakten I, S. 384 Anm. 2), aber wie das von mir in dieser Zeitschr. XXIII, S. 109 vermerkte Aktenstück, das ich in Bologna abschreiben lieſs, beweist, es noch im Jahre

wird dieser Bericht in den Händen des Papstes gewesen sein, und schon am folgenden Tage schlofs dieser den Vertrag mit dem spanischen Gesandten ab, in dem er die Zulassung des Königs von Neapel zur Kaiserwürde genehmigte. Am 24. Juni schon hatten seine Vertreter in Mainz auf Grund der soeben eingegangenen Ermächtigung des Papstes die Kurfürsten benachrichtigt, dafs der Wahl Karls kein kirchliches Hindernis mehr im Wege stehe [1].

Aus dieser Darstellung der letzten, höchst gewagten Schritte des Papstes, die ihn dem Beschützer Luthers gegenüber in ein geradezu peinlich widerspruchsvolles Verhältnis hineingeführt hatten, ergibt sich nun aber nicht nur, wie man bisher in der religiösen Frage zu temporisieren für zweckmäfsig befinden mufste, sondern dafs man auch über diese einen politischen Mifserfolg mit einer moralischen Demütigung verknüpfenden Ereignisse hinaus sich schon durch das gewöhnlichste Taktgefühl bewogen sah, die lutherische Frage, in der man ohne die im Guten oder im Schlimmen zu erwirkende Beihilfe des Landesherrn doch nicht zum Ziele kommen konnte, noch eine geraume Weile ruhen zu lassen.

Auch jetzt noch waren zur Verhüllung dieser Absicht die ganz unverbindlichen Machenschaften Miltitzens recht bequem; man hat ihn aber auch nach Wiederaufnahme des Prozesses noch weiter gewähren lassen, denn man besafs an ihm ja einen an Zudringlichkeit und Unbefangenheit schwer zu überbietenden Kundschafter im feindlichen Lager [2]. Zu-

---

1520 nicht durchgesetzt. — Zur Verlängerung des sächs. Vikariats s. Reichstagsakten II, S. 4 Anm. 1. Spalatins Nachlafs I, 95 f.

1) Reichstagsakten I, Nr. 370. Das päpstliche Schreiben war schon am 23. in ihren Händen (S. 834).

2) Man ist zu einer Überschätzung der Person und des Auftrags Miltitzens vielfach durch seinen Titel als *nuntius apostolicus* verleitet worden. Aber dieser Titel wurde damals auch Beauftragten der Kurie noch beigelegt, die nur untergeordnete Geschäfte, Überbringung von Geldern (H. Omont, Journal autobiogr. d'Aléandre, p. 38) und Briefen, Ausrichtung begrenzter Aufträge zu besorgen hatten und nicht in eigentlich diplomatischer Sendung, sei es vorübergehend oder zu dauernder Residenz, sich an fremde Höfe begaben (A. Pieper, Entstehungsgesch. der ständigen Nuntiaturen, Freiburg 1894, S. 10. 16 f.); Miltitz hatte

nächst verhielt er sich gegenüber der Vornahme der Leipziger Disputation, gegen die er wohl Ursache gehabt hätte bei dem gutgesinnten Herzog Georg Verwahrung einzulegen, wohl ziemlich stille [1]. Die Übergabe der Goldenen Rose liefs er sich gehörig bezahlen und dann gab er sich den Anschein, die schiedsrichterliche Tätigkeit des Erzbischofs von Trier, über die sich der Kurfürst auf dem Wahltage mit diesem verständigt hatte, anbahnen zu wollen: die Unterredung mit Luther in Liebenwerda (9. Okt.) hatte kein weiteres Ergebnis; der Briefwechsel, den er den Winter über mit dem Trierer unterhielt, (s. oben S. 411, Anm. 2), betraf die Frage des Schiedsgerichts und die Verschiebung des Reichstages, zu dem der Kurfürst seinen Schützling hatte mitbringen wollen. Aber diese Anerbietungen des Erzbischofs waren ja ganz wertlos, da er sich hütete, eine Vorladung an Luther zu richten, die man ihm in Rom schwer verdacht haben würde.

Denn auch die Bedeutung dieser schiedsrichterlichen Vermittelung durch den alten Haudegen und diplomatischen Fuchs [2] mit dem bezeichnenden Familiennamen hat man bis-

---

denn auch kein Gefolge (Sekretär oder Notar), nicht einmal einen Boten oder Reitknecht mitbekommen; er hatte keine Fakultäten (nutzbringende geistliche Vollmachten) und keine Instruktion, sondern nur ein Kommissoriale, ein Breve mit Angabe seines Auftrags (Cypr. II, p. 54sqq.); er hatte keine Chiffre erhalten und hat nur sehr selten nach Rom berichtet (Januar 1519 nach Cypr. I, 382, vielleicht inbegriffen in den am 3. Mai erwähnten drei Briefen, l. c. II, 122, und am 19. Mai 1521, l. c. I, 523) und selten direkte Weisungen erhalten (Mai 1519, l. c. I, 403sq. durch Cajetan; Ende 1519, Anfang 1520 zwei Mahnungen I, 409. 395; Sommer 1521 I, 522). Endlich bekam er wohl überhaupt keinen Gehalt, sondern war von vornherein auf das für die Goldene Rose zu erwartende Trinkgeld angewiesen. Er hatte nur ein Pferd.

1) Köstlin-Kawerau I, S. 263. Indessen liefs er durch Scheurl Briefe an Luther und Otto Beckmann übermitteln, und Scheurl wufste Anfang August, dafs Luthern das Schreiben „domini Caroli“ (das *emctorii* der schwer leserlichen Handschrift ist unzweifelhaft als *„Milticii“* zu deuten) in Leipzig übergeben wurde. Briefbuch II, S. 95.

2) Seine mutige Haltung gegenüber den Drohungen Sickingens belobt Aleander im Mai 1521 mit den Worten: „Der Trierer ist ein vollendeter Fuchs und eng verbündet mit dem Kurfürsten von Sachsen und

her überschätzt, und zwar für beide Teile: er erfuhr ja von dem sächsischen Vorschlage erst bei der Ankunft des Nuntius in Koblenz und ging natürlich im Zusammenhang mit dem damals gerade ausgereiften französisch-päpstlichen Wahlprojekt darauf ein: es war für ihn eine nützliche Finte, die ihm auch vom kirchlichen Standpunkt aus — er war im übrigen religiös völlig gleichgültig, oder, wenn man will, durchaus korrekt — keine Skrupel machte, da er genau wufste, wie weit er gehen durfte. Aleander drückt das bei der ersten Charakteristik, die er von ihm gibt, so aus [1]: „Der Trierer ist zwar ein intimer Freund des Sachsen, aber als kluger Mann hat er seine Schuldigkeit getan und wird sie unzweifelhaft auch ferner tun". Man durfte es ihm unbedingt glauben, was er dem päpstlichen Vertreter zur Rechtfertigung seiner Verhandlungen mit Luther am 25. April 1521 erklärte, er habe diesem die Angebote nur gemacht, um ihn zur Zurücknahme auch nur eines kleinen Teiles seiner Irrtümer zu bewegen, was das ganze Land gegen ihn aufgebracht haben würde, doch sei es ihm nie in den Sinn gekommen, diesen Anerbietungen irgendwelche Verbindlichkeit beizulegen, aufser soweit eben die päpstliche Autorität sie zuliefse, und „dafs er uns zuvor davon in Kenntnis gesetzt haben würde" [2].

Aber auch am Wittenberger Hofe war man, wie sich

---

dem Landgrafen von Hessen ..." (Brieger S. 186. 213 *[el volpon Treveri]*); Übersetzung S. 226. 240. — Man beachte wohl, dafs viele der bisherigen Darstellungen des angeblichen Trierer Kommissoriums heillos verwirrt worden sind durch die alte, irreführende Datierung der unten zu besprechenden Antwort des Kurfürsten an Kardinal Riario „vom 5. August 1518"! (Opp. v. a. II, p. 352).

1) Brieger S. 26. Übersetzung S. 42.

2) Es fehlt auch an jeder Spur eines lutherfreundlichen Einflusses, oder auch nur einer theologischen Autorität in der Umgebung dieses ränkevollen alten Staatsmannes. Vielmehr hatte ihn auch sein juristischer Berater, Dr. von der Ecken, schon darauf aufmerksam gemacht, dafs er sich schwerem Tadel aussetzte, wenn Luther einen jener Vorschläge annahm. A. a. O. Er beschränkte sich aber wohlweislich auf die aus Gefälligkeit gegen den Kurfürsten übernommene Leitung der reichsständischen Verhandlungen. Vgl. unten Kap. 6.

unten an einem drastischen Beispiel zeigen wird, nicht so naiv, wie es nach der anscheinend so treuherzigen, biederen Sprache, in der man immer wieder den unverrückbar festgehaltenen Standpunkt — keine Preisgebung Luthers ohne Verhör und schriftgemäfse Widerlegung — verteidigte, den Anschein hat; für den Kurfürsten war die scheinbare Annahme des Schiedsgerichtes, auf die sich der Trierer im Wahlkampfe nun einmal festgelegt hatte, vorerst eben auch nur ein vortreffliches Mittel zu temporisieren und sich die römischen Zumutungen mit guter Manier fern zu halten.

Einem Miltitz nahm man nun sein wenig verantwortliches Treiben, das er noch über ein Jahr lang fortsetzte, nicht weiter übel. Seine übertrieben günstigen Berichte über den seinem emsigen Wirken zu verdankenden Niedergang der ketzerischen Bewegung in Sachsen haben noch einen Aleander irregeführt [1], und während er sich durch die Erregung des Volkes über die Nachricht von Luthers plötzlichem Verschwinden von der Fortsetzung seiner Reise nach Worms abschrecken liefs, indem er von Langensalza wieder heimwärts zu den Schlössern seiner Sippschaft flüchtete, ist er doch einige Zeit darauf, vielleicht aber erst nach dem Tode Leos und dem Sturze des Vizekanzlers Medici nach Rom gegangen, um seinen Lohn einzuheimsen; aber damals war auch sein eigentlicher Patron, auf dessen verwandtschaftliche Gunst er wohl schon gerechnet hatte, als er sich in den ersten Jahren des florentinischen Papsttums nach Rom begab [2], Nikolaus

1) Im Frühjahr 1521 meldete er nach Worms, in Sachsen habe Luther nur noch wenige Anhänger, so dafs nach umfassender Verbrennung seiner Bücher nur noch ein Schatten seiner Lehre im Gemüte des Volkes zurückgeblieben sei. W. Friedensburg, Aleander, Miltitz und Emser 1521, N. Arch. f. sächs. Gesch. XXIII (1902), S. 322. 327 Anm. 22. 328. Seidemann a. a. O. S. 33.

2) Seidemann (a. a. O. S. 35) hat nachgewiesen, dafs Nik. von Schönberg sein Oheim, M.s Mutter eine geborene von Schönberg war, ohne jedoch die mächtige Stellung des nunmehrigen Erzbischofs von Capua (seit September 1520) in der mediceischen Regierung zu kennen. — Wir können jetzt Miltitzens Laufbahn an der Kurie dank den Regesta Leonis X, ed. Hergenröther genauer verfolgen: am 1. Mai 1514 wird er (Magister und Kleriker der Diözese Meifsen), nachdem er früher

von Schönberg, der intime Berater des Vizekanzlers, mit diesem selbst aus Rom gewichen. So ist denn auch Miltitz bald und wohl unbedankt wieder heimgekehrt, denn das Mainzer Kanonikat, in dessen Besitz er schon im Mai 1519 erscheint, verdankte er wohl der Gunst des Erzbischofs von Mainz [1] und seine Meifsener Domherrnstelle seinen vetterschaftlichen Beziehungen zum Stiftsadel. Bei den strengeren Vorkämpfern der Kirche, wie Aleander, dem nachmals Spalatin in Worms die schimpflichen Geschichten vorhielt, die Miltitz beim Weine über das Treiben an der Kurie auszuplaudern beliebte, hinterliefs er einen üblen Nachruf; schon damals beklagte sich Aleander darüber, doch aus Rücksicht auf den mächtigen Gönner, ohne Nennung des Namens [2].

---

schon als scriptor und Familiare aufgenommen worden ist, zum Ritter und Laterangrafen gemacht (Nr. 8339. 8383), am 5. November erhält er eine Stelle im Kollegium der *scriptores literarum apost.* (Nr. 12556. 12557). Am 15. September 1515 erlangte er durch Zession des Kardinals Innocenz Cibò, eines Neffen Leos X., ein Kanonikat in Würzburg und eine Vikarie der Burgkirche von Werneck (Nr. 17618), was auch seine Zugehörigkeit zu dem florentinischen Kreise beweist. Im Jahre 1517 wurde er von dem Sachwalter Herzog Georgs zur Erlangung des Annaberger Ablasses herangezogen (in dieser Zeitschr. XII, S. 554. 557. 560), woran auch sein Oheim Schönberg beteiligt war (S. 535), über dessen Tätigkeit als Vertreter des Herzogs auf dem Laterankonzil Kolde in dieser Zeitschr. III, S. 599. 604ff. gehandelt hat. Hergenröther in Hefeles Konziliengesch. VIII, 559f. Schönberg war sodann ein Vetter des Bischofs von Meifsen, Johann von Schleinitz (1518—1537), bei dem Miltitz bekanntlich vielfach sich zu schaffen machte. Als Zeuge in einem Testament (Priefsnitz, 14. November 1519) heifst er Domherr zu Mainz und Trier (K. Krebs, Haug von Einsiedel, S. 112) und so unterzeichnet er sich auch am 19. Januar 1520 (Cyprian II, 154): die Trierer Pfründe dürfte also den Dank Erzbischof Richards für Miltitzens gute Dienste im Wahlkampfe darstellen. — Auch Kardinal Cibò war sehr einflufsreich: in Abwesenheit Medicis hatte er im Sommer 1519 die Geschäftsleitung in Rom (Sanuto XXVII, 414: *manisa il tutto*).

1) Cyprian II, S. 52. 123. 126. An Albrecht von Mainz wandte sich Herzog Georg nach M.s Tode (1529), um die Pfründe dem uns schon bekannten Val. von Tetleben zu verschaffen (Seidemann S. 39f.).

2) Aleanders Klage über die Signori Tedeschi cortigiani bei Brieger, Al. und Luther 1521, S. 109. Meine „Depeschen Al.s“, 2. Aufl.,

Seine politische Rolle war schon im Jahre 1519 zugleich mit der des Kardinallegaten ausgespielt.

Denn auch Cajetan scheint sich sowohl mit seiner Behandlung der lutherischen wie der Wahlangelegenheit die Anerkennung der leitenden Staatsmänner nicht erworben zu haben. Dafs er sich durch Beförderung der schiedsrichterlichen Berufung des Erzbischofs von Trier, auf die Kursachsen nachmals so grofses Gewicht legte, weiter von der ihm als Vertreter der beleidigten Autorität des Papstes obliegenden Politik entfernt hatte, als es für die Durchführung des kurialen Prozesses zweckmäfsig sein konnte, ist sicher: der Trierer berief sich in seinem Schreiben an Miltitz vom 17. März 1520 [1] auf den „mündlichen Befehl" des Legaten, wenn er „in Gehorsam gegen den Papst" — von dem er aber niemals eine derartige Weisung erhalten hat — beabsichtige, Luthern zum nächsten Reichstage vor sich zu laden. Zwar scheint Leo X. selbst nach seiner gutmütiglässigen Art dem Legaten diesen Mifsgriff ebensowenig wie den Mifserfolg seiner Tätigkeit im Wahlkampfe lange nachgetragen zu haben; auch war der gelehrte Dominikaner an der Spitze der die Verdammungsbulle vorbereitenden Kommissionen wahrhaft unentbehrlich; aber wir sahen schon, wie er durch seine theologische Gründlichkeit sich im Mai 1521 den auf schleunigen Abschlufs drängenden Vertretern des Vizekanzlers unbequem genug machte (s. oben S. 114 ff.). Und in diesem Kreise nun, der mit der Thronbesteigung Klemens' VII. wieder zur Macht gelangte, mufs man guten Grund zu der Annahme gehabt haben, dafs der Kardinal

S. 182 Anm. 1. Aufser der hier angezogenen Stelle aus einer Instruktion Al.s für den Nuntius Morone vom Jahre 1536 die gleichlautende Schilderung in der Instruktion für den Bischof von Acqui, Vorstius, im Compte-rendu de la Commission roy. (de Belgique) 1864, p. 254 sq. (hrsg. von de Ram): *„id tantum fructus reportavit, quod saepe perturbatus vino ea effutire de pontifice et Romana curia a Saxonibus inducebatur etc."*. Auch Pallavicini hat das gerügt (Seidemann S. 34), und überdies scheint er auch durch Fleischessen in der Fastenzeit bösen Anstofs gegeben zu haben nach Aleanders Gutachten von 1523, hrsg. von Döllinger, Beitr. z. polit. . . . G. III (Wien 1882), S. 244.

1) Cyprian I, 394.

noch von seiner Amtsführung in Deutschland her bei dem damaligen Leiter der päpstlichen Politik in ungnädigem Andenken stehe [1]. Denn sonst wäre es undenkbar, wie Aleander alsbald sich gestatten durfte, in seinem Gutachten über die Behandlung der lutherischen Frage durch den neuerdings zu entsendenden Nuntius — die Wahl des Papstes fiel soeben auf Campeggi — in die guten Ratschläge für das öffentliche Auftreten desselben einen Ausfall gegen einen früheren Legaten einzuflechten [2], der an Leidenschaftlichkeit und Bosheit seinesgleichen sucht und der sogar eines pikanten Beigeschmacks nicht entbehrt:

„Ich sehe noch die Deutschen vor mir, wie sie mit

1) H. Baumgarten (G. Karls V., Stuttgart 1885, I, S. 156f.) unterschätzt die Bedeutung der sächsischen Kandidatur für den Wahlfeldzug der Kurie, wenn er sagt: „Nur einen Augenblick war der Papst auf seinen ursprünglichen Wunsch zurückgekommen ... sein Kammerherr v. M. sprach dem Kurfürsten Friedrich am 15. Juni den Wunsch aus, daſs er die Wahl annehmen möge." Wir sahen, wie nachdrücklich der Plan verfolgt wurde. Unzweifelhaft haben nun die Mediceer den Ärger über den unglücklichen Ausgang ihrer Wahltaktik, infolge deren sie sich zwischen zwei Stühle gesetzt hatten, den Legaten entgelten lassen. Wie sehr die sächsische Kandidatur den geheimsten und innigsten Wünschen Leos X. entsprach, geht aus seinen Worten zu dem eng vertrauten Venetianer hervor, dem er mit bitterer Klage über Frankreich sagte: wenn der König nach meinem Rate gehandelt hätte, so wäre ein Dritter gewählt worden! (Minio den 5. Juli, Sanuto XXVII, col. 453.) Cajetan (der am 5. August in Trient, am 9. in Mailand war und nach einigem Aufenthalt in Mantua und Florenz Anfang September im Konsistorium empfangen wurde (l. c. col. 536. 550. 635), hat nun alsbald nach seiner Rückkehr sich „sehr unzufrieden gefühlt (*si trova malcontento*): er sehe, daſs keiner der beiden Könige sich lobend über ihn äuſsere, und daſs er auch das verloren habe, was er besessen", nämlich die Gunst der Mediceer! — Seit dieser Zeit wurde es überhaupt an der Kurie üblich, den Kardinal als den Sündenbock anzusehen, und Luther war gewiſs gut berichtet, wenn er später erzählte (Kroker, Tischreden in der Math.-Sammlung, Leipzig 1903, Nr. 80), Campeggi habe 1530 in Augsburg geurteilt: Cajetan habe alles verdorben, da er die lutherische Bewegung mit Gewalt unterdrücken wollte, während sie mit Weisheit und diplomatischer Feinheit behandelt werden muſste. Daſs Cajetan nur die ihm durch das Breve vom 23. August vorgezeichnete Taktik befolgte, hatte man vergessen.

2) Döllinger a. a. O. S. 265.

grimmigem Abscheu einen hochgestellten Kurialen, einen übrigens rechtschaffenen und gelehrten Mann, verwünschten, der, mit wichtigen politischen Aufträgen beschäftigt, einen so verwöhnten Geschmack zur Schau trug, daſs er nichts sehen oder genieſsen konnte, ohne es zu tadeln [1]. Mit dem Leben in Deutschland ist manches verbunden, was unumgänglich notwendig ist (wie die den Südländern fürchterlichen Kachelöfen!), aber auch manche Annehmlichkeit: ihm aber wollte gar nichts gefallen. Die schönste Stadt und jedes Bauwerk miſsfiel ihm; die erhabenen Dome waren ihm nichts als schmutzige Löcher, die prächtigsten Altäre — Schweinekoben *(arae harae dicebantur)*. Es ist widerwärtig, derartige Einzelheiten zu verzeichnen, aber im Interesse meiner Aufgabe muſs ich einiges berichten. So wurde ihm beim Einreiten in eine Stadt nach biederer, altväterischer Sitte erlesener, duftender Wein gespendet: er schalt ihn schal und verdorben, ihre Früchte schnöden Abfall, den saftigsten Wildschweinsrücken schlechter als bei uns, ihre Rebhühner und Krammetsvögel mit den italienischen gar nicht vergleichbar [2] oder, um mit dem Sprichwort zu reden: es stank ihm selbst die Rose. Und derartiges sprach er aus vor den Ohren der Geber oder, bei Tische, der Bedienung. Wahrhaftig, ein solcher Mann ist nicht geeignet, je wieder in

---

1) Die Angaben über den Luxus des Legaten sind wohl stark übertrieben, denn nach Scheurl ging es ihm, als er noch Ende Oktober in Augsburg saſs und den Ertrag der bewilligten Türkensteuer berechnete, nicht eben glänzend, da er vom Papste wöchentlich nicht viel über 40 Goldgulden bezog. Die groſse oben (S. 283 Anm. 2) erwähnte Ausgabe in Luthers Sache wurde höchst wahrscheinlich durch die zur Erlangung des Reichsedikts nötigen Handsalben an die überaus bestechlichen kaiserlichen Räte veranlaſst. Soden-Knaake II, S. 57f. 72.

2) ... *pinguis ferina suilla nostrati deterior, sicuti eorum et perdices seu sturnae sturnis nostris vix comparandae* ... Hutten schildert in der „Febris I“, wie Cajetan im Purpurgewande auf kostbaren Teppichen von silbernem Geschirr speist und aus goldenem Becher trinkt *ita delicate, ut neget in Germania esse homines, qui palatum habeant. Damnatque perdices hic et turdos, Italicis absimiles dicens* ... *nauseat et ferinam* ... *ac vinum bibens lacrimatur — Italiam clamans* ... (Böcking, Ulr. Hutteni dialogi; opp. IV, Leipzig 1860, p. 30)).

irgendeinem Lande mit einer öffentlichen Sendung betraut zu werden, sofern die römische Kurie nicht ganz auf den alten Ruf diplomatischen Taktes *(naris et salis)* verzichtet hat. Den Namen nenne ich nicht: wenn er nur nicht in tausend Exemplaren satirischer Dialoge über alle Welt verbreitet wäre, und nicht nur sich selbst, sondern unser ganzes Volk dem Hasse preisgegeben hätte. Gott ist mein Zeuge, wie ungern ich dies wenige statt vieler Tatsachen vorbringe; es geschah nur zur Warnung unserer künftigen Vertreter ..."

Aleander[1] mufs sich zu diesem Anlauf gegen den berühmten Rivalen — denn er wünschte wohl selbst entsandt zu werden — geradezu inspiriert haben durch die Lektüre der im Jahre 1519 erschienenen „Dialoge" Huttens, unter denen die gegen Cajetans anmafsendes Auftreten gerichteten Stücke „Febris prima" und „Inspicientes" ihm trefflich zustatten kamen[2], über die er aber bei seinem eigenen Aufenthalt in

1) Aufser gemeiner Eifersucht lag seiner Feindschaft gegen Cajetan auch wohl der Wunsch zugrunde, sich bei der Signorie von Venedig als Landsmann und zuverlässigen Parteigänger an der Kurie zu erweisen — Aleander war lange Jahre als Nuntius in Venedig beschäftigt und stammte ja aus einem Landstädtchen des venetianischen Gebietes —, während Cajetan schon vor seiner Ernennung zum Legaten dem schärfsten Mifstrauen des Gesandten Minio und des nationalen Kardinals Cornaro begegnete, die beim Papste im April 1518 gegen seine Wahl in aller Form Verwahrung einlegten, weil er als Neapolitaner und spanischer Untertan *„non molto amico di la signoria"* sei; er mufste dann sogleich die empfindliche Regierung Venedigs durch ein verbindliches Schreiben zu beschwichtigen suchen (Sanuto XXV, col. 367. 390).

2) Aleander bewahrte alle ihm während seiner Nuntiatur erreichbaren Schriften Huttens in seiner Bibliothek auf; vgl. L. Dorez in der Revue des Bibliothèques II (Paris 1892), p. 61. 63f. Meine Aleanderdepeschen S. 71 Anm. 2 und 83 Anm.; 26f. 45. 49 u. ö. über Huttens satirische Schriftstellerei. Reichstagsakten II, S. 460f. Brieger S. 28f. 31 (*„Hutteno satyro ..."*). Es dürfte ihm gerade jene Ausgabe der „Dialogi" vorgelegen haben, die Hutten am 28. Februar 1520 den Wittenbergern ankündigte (an Melanchthon, Corp. Ref. I, col. 148): *„Trias Romana et Inspicientes"*, gedruckt in Mainz bei dem deshalb bestraften Joh. Schöffer im April 1520 (Reichstagsakten S. 458. Balan p. 10. Meine Übersetzung S. 24).

Deutschland sich nicht bitter genug beklagen konnte. Nun war Aleander schon Ende 1517 dem Vizekanzler vorgestellt, am 4. Februar 1518 aber in den Dienst der apostolischen Kanzlei gezogen worden, wohnte seitdem im Palast Medicis [1] und hatte also schon jene erste Phase des Prozesses gegen Luther wie den Wahlfeldzug im Kabinett des leitenden Staatsmannes zum mindesten aus nächster Nähe beobachtet: wenn er es also wagen konnte, den um die Sache des Laterankonzils hochverdienten Kardinal „Minerva“ [2] derartig anzutasten, so ist das ein Beweis, dafs Medici dessen diplomatische Tätigkeit in Deutschland als einen Mifserfolg betrachtete.

Cajetan aber war nunmehr darauf bedacht, durch Wiederaufnahme seiner theologischen Studien, wie sie einem nur mit einem kleinen Schatz von Zitaten arbeitenden politischen Streber wie Aleander ganz fern lagen, die Selbständigkeit seiner wissenschaftlichen Überzeugung zu wahren; in einem am 20. November 1519 verfafsten Aufsatz nahm er gegen die vorwitzigen Schriftsteller wie Prierias, die gewissenlosen Prediger wie Tetzel Stellung, die durch willkürliche Dogmatisierung der auf dem Gebiete des Ablafswesens noch offenen Fragen den Streit so verschärft hatten [3], dafs er aus

---

1) H. Omont, Journal autobiogr. du cardinal . . . Al. (Paris 1895), p. 17. 41.

2) Auf ihn ist auch die Bemerkung Al.s vom 5. April 1521 gemünzt: zur Bekämpfung dieser Schurken [der lutherischen Humanisten] sind uns jetzt weniger die grofsen Doktoren der Theologie vonnöten .. (Brieger S. 126f. Übersetzung S. 151f.).

3) So Nik. Paulus in „Johann Tetzel“ (Mainz 1849), S. 164f. Th. de Vio, . . . opusc. omnia (Lugduni 1558), p. 105. Es mufs auch zur Ehre Cajetans erwähnt werden, dafs er sich ernstlich dagegen gesträubt hat, sich mit der Wahlfrage zu befassen: da er es für ein „so grofses Mifsgeschick halte“, dem hl. Stuhl in dieser Sache zu dienen, läfst ihn der Papst am 12. Februar ermahnen, noch eine Weile auszuhalten und seinen Geist diesen Dingen anzupassen; es könne ihm nicht leicht eine Aufgabe von gröfserer Wichtigkeit begegnen, in der er der Kirche und dem Papste bedeutendere Dienste leisten könne (Arch. stor. ital. III, XXV, p. 376sq.). So sehr verkannte Leo X. in der Leidenschaft seiner politischen Bestrebungen nicht nur die Bedeutung der lutherischen Frage, sondern auch die des einzigen wissenschaftlich leistungsfähigen, und auch ernst und aufrichtig um eine sachliche Er-

einer wissenschaftlichen Erörterung, die Luther mit seinen Thesen eröffnen wollte, zu einer kirchlichen Machtfrage geworden war. Durch deren Verquickung mit der Kaiserwahl war es nun gar dahin gekommen, dafs derselbe Mann, der zugunsten der von ihm verfochtenen päpstlichen Allgewalt das Verdammungsurteil gegen Luther forderte und es schon in Händen hielt, dem Mitschuldigen des Erzketzers die Kaiserkrone aufzudringen versuchen sollte.

3. Die Wiederaufnahme des Prozesses. Der Kurfürst und Luther als Feinde des apostolischen Stuhles.

Die ersten Anzeichen dafür, dafs die Kurie an ihrem ursprünglichen Grundsatze der unbedingten Verwerfung Luthers und der sich daraus ergebenden Folgerung, der Unschädlichmachung des Erzketzers und der Ausrottung seiner Lehren, unentwegt festhielt und dafs sie zur Erreichung des praktischen Endzieles als vornehmstes Mittel die Beeinflussung

---

örterung der Streitfragen bemühten Theologen, den die Kurie zur Verfügung hatte. Angesichts der emsigen Arbeit, in der Cajetan vor, während und nach dem Erscheinen Luthers bemüht ist, sich von den obschwebenden Fragen gründlichst Rechenschaft zu geben — in den Opuscula p. 104—118 sind aus den Tagen vom 25. September bis 17. Oktober zwölf Untersuchungen verzeichnet, deren sachlich gediegene, persönlich würdige Polemik von C. F. Jäger (Caj.s Kampf gegen die luth. Lehrreform, Zeitschr. f. hist. Theol. 1858, S. 442 ff.) eingehend dargestellt wird —, sollte man die boshaften Bemerkungen Huttens und Aleanders über des Kardinals Auftreten recht vorsichtig aufnehmen. Dafs er gelegentlich reizbar und mit den deutschen Lebensbedingungen nicht ganz einverstanden war, mochte auch in körperlichen Zuständen begründet sein: am 20. Juli meldete er nach Rom, er sei *indisposto di fluxo senza febre* (Arch. stor. it. III, XXIII, p. 407). — Bedeutsam für die von ihm nach Luthers Abreise geplanten Schritte ist es, dafs er am 29. Oktober eine Untersuchung de excommunicatione (p. 112 sq.) beendete: *Num exc. privet a participatione interiori fidelium.* Auch die Dekretale „Cum postquam“ ist nichts anderes als das Ergebnis seiner Abhandlung vom 7. Oktober (p. 97 sqq.) und entschieden von ihm in Rom bestellt und im Entwurf eingesandt worden. — Wenn aber Jäger S. 442 Anm. aus dem Datum eines Traktats folgert, dafs er schon am 5. November 1518 wieder in Rom gewesen sei, so liegt natürlich etwa ein Druckfehler vor.

des Kurfürsten, sei es durch gütliche Gewinnung desselben, sei es durch Einschüchterung, betrieb, treten erst gegen Ende des Wahljahres hervor. Denn die Erwirkung eines kaiserlichen Mandats, in dessen Besitz man leichter über den Widerstand des Landesherrn hinwegzukommen hoffen durfte und das ja auch Aleander noch ohne Zuziehung der Reichsstände einfach auf Grund der Pflicht des Kaisers als Schirmherrn der Kirche fordern zu können glaubte, lag ja auch jetzt noch in weiter Ferne, da man noch gar nicht absehen konnte, wann der Neugewählte im Reiche erscheinen würde, und da ja die Kurie ihm gegenüber ein so schlechtes Gewissen hatte, daſs sie sich wohl bei dem fortdauernden Einvernehmen Leos X. mit Frankreich keines besonderen Entgegenkommens versah; und das lieſsen ja die kaiserlichen Staatsmänner, Chièvres und Gattinara, den Nuntius noch während des Reichstages deutlich genug empfinden.

Vorerst stellte man sich nun dem Kurfürsten gegenüber einfach wieder auf den Standpunkt des Breve vom 23. August 1518, in dem man unter scharfer Bezeichnung der beiden Vergehen Luthers, der Abirrung vom Glauben und der frechen Auflehnung gegen die kirchliche Zucht, es als ausgemacht hingestellt hatte — der diplomatische Ausdruck lautet: *non possumus existimare* —, daſs Luther nur durch das Vertrauen auf die Gunst und Gnade seines Fürsten so weit geführt werden konnte, *superbiae et iniquitati suae frena tam audacter laxare* [1]. Der Kurfürst ist verpflichtet, auch den Schein einer solchen Schuld zu vermeiden und, da Luthers Ketzerei notorisch ist, ihn auf Erfordern dem päpstlichen Gericht zuzuführen, damit nicht die Geschichte zu vermelden habe, daſs infolge der Begünstigung durch sein erlauchtes Haus die verderblichste Ketzerei entsprungen sei. Ein prophetisches Wort!

Der leitende Staatsmann, der Vizekanzler Medici, hatte sich den Sommer über in Florenz aufgehalten [2], wo auch

1) Opp. v. a. II, p. 352sqq. Man höre — *etsi cognoscimus falsum hoc esse* —, daſs Luther sich gegen jede Autorität auflehne *tanquam tuae nobilitatis praesidio munitus.*

2) Am 3. Mai war er infolge des Todes seines Vetters, des Her-

sein Vertrauter, der „Bruder Niklas Schönberger, Prediger Ordens Munich“, bei ihm weilte: er nahm sich mit auffallender Liebenswürdigkeit der österreichischen Gesandtschaft an, die im Auftrage der Stände an den Hof des neuen Kaisers nach Spanien ging, indem er einen Bischof in ihre Herberge schickte und ihre Zeche bezahlen liefs [1].

Erst im Herbst, nach der Rückkehr des Vizekanzlers, ist man also an der Kurie der Wiederaufnahme des Prozesses in der schon 1518 hinlänglich festgelegten Richtung näher getreten, und zugleich nach dem Eintreffen jenes Schreibens, in dem Eck der Kurie seinen Sieg in der Leipziger Disputation ankündigte und für das weitere Verfahren gegen Luther gute Lehren gab, auf die man vielfach bisher, wie auf sein baldiges persönliches Wirken in Rom den nunmehrigen Abschlufs des Prozesses ausschliefslich zurückgeführt hat. Entscheidend für diese Frage sind die beiden Schreiben des seit 1517 in Italien weilenden Crotus Rubianus, die er am 16. und 31. Oktober 1519 aus Bologna an Luther richtete [2]. Er berichtet in dem ersten Briefe ganz allgemein über die bei seinem jüngsten Aufenthalt in Rom, den wir etwa in den September setzen dürfen, empfangenen Ein-

---

zogs von Urbino, nach Florenz geeilt (Sanuto XXVII, 273. 282), wo er als Legat die Geschäfte des Staates Florenz und die Territorialpolitik des Kirchenstaates wahrzunehmen hatte. Erst Anfang Oktober traf er wieder am Sitz der Kurie ein (Minio, den 4., 5. Oktober, t. c. XXVIII, p. 14). M. war auch Erzbischof von Florenz.

1) Fontes rerum Austr. I, 1, S. 179. Vgl. S. 135 über die unaufrichtige Haltung des späteren Kardinals gegenüber der Konzilsfrage. Seinen grofsen, seit Jahren festbegründeten Einflufs auf Klemens VII. schildert Ziegler in seiner Vita Clementis bei Schelhorn, Amoenitates II, p. 346 sqq.

2) Enders II, Nr. 234. 236. Das erste Schreiben hatte der nachmalige Breslauer Reformator auf seiner Rückreise Luthern vor dem 7. Dezember übergeben (S. 271, 18); vermutlich aber hatte er auch das zweite schon mitgebracht, das bei dem Fehlen einer Anrede wie einer Unterzeichnung mit dem knappen Datum (S. 213, 48) sich als eine eilige Nachschrift darstellt. Der Eingang des Anhanges in diesem Stück wieder *(Dum his diebus Romae essem)* ist keinesfalls so aufzufassen, als ob Schreiber seit dem 16. ein zweites Mal in Rom gewesen wäre.

drücke: er hatte schon früher Luthers Schriften, zuletzt die „disputatio Augustensis“ nach Rom gesandt, jedoch streng geheim; galt doch dort jeder für einen Ketzer, der Luthers Werke lobte, und wer sie verbreitete, setzte sich den strengsten Strafen aus *(capitali periculo)*: die Kurie hat also damals schon die lutherische Angelegenheit keineswegs leicht genommen. Nun hat man den folgenden Satz, dafs *„cognita disputatione tua“* die tüchtigeren Theologen zwar im Herzen für Luther waren, in ihren Reden aber gegen ihn, nicht sowohl weil sie den Papst fürchteten, als weil sie von der Verminderung seiner Autorität den Ruin der Kirche [1] befürchteten, schon auf die Leipziger Disputation bezogen [2], es handelt sich aber hier offensichtlich um den Eindruck der „Acta Augustana“; von der Leipziger Disputation kennt man nur die Tatsache selbst, und Crotus macht Luther nun darauf aufmerksam, dafs ihm dem römischen Standpunkte gegenüber alles Disputieren unter Berufung auf die Heilige Schrift nichts nützen könne, da man einfach dabei bleibe, dafs der Papst als Statthalter Christi, vom heiligen Geiste

---

1) Crotus erläutert diese Befürchtung der herrschenden Kreise vortrefflich, wenn er sagt, Luthers Appellation an das Konzil sei so formvollendet, dafs sie selbst seinen Gegnern imponiere, der florentinischen Clique aber die Befürchtung erwecke, es möchten nach Beseitigung des Ablasses für die Verstorbenen auch die Palliengelder, die Pfründenvorbehalte, die kirchliche Gerichtsbarkeit und andere nutzbare Rechte an die Reihe kommen, die man unter dem Namen der „Freiheit der Kirche“ zusammenfasse (Enders II, S. 207); und Melchior von Watt schreibt, die alten Kurtisanen (so zu lesen statt Carthusani), die „das Wohl der Geistlichkeit“, d. h. ihre Rechte auf die kirchlichen Einkünfte, bedroht sähen, erblickten in Luther den Vorläufer des Antichrists (Februar 1521; St. Gall. Mitteil. XXVII, S. 215 f.).

2) So der Herausgeber in der Inhaltsangabe S. 204, die Stellen S. 205, 34 ff. 46 ff. Auch Hefs berichtet, dafs er erst bei der Rückkehr von Rom nach Bologna durch den dort vorgefundenen Brief Joh. Langs Näheres über die Disputation erfuhr. Er verbreitete dessen günstiges Urteil bei den Freunden Luthers, deren es in Italien viele gebe, und man fand, dafs die römischen Ablafskrämer lange vor dem Sieg auf Grund von Briefen Ecks triumphiert hatten (Kolde, Analecta Luth., S. 9 f.). Damit ist natürlich ein anderer Brief Ecks gemeint als der an Leo X.

geleitet, allein entscheide, was christlich sei und was nicht; und in betreff der kirchlichen Miſsbräuche *(immodica licentia Romana),* der Aussaugung des Volkes und der Sittenverderbnis, hatte ihm ein Theologe des Dominikanerordens erklärt: alles das geschehe nach göttlicher Vorsehung, und über den Willen Gottes dürfe man nicht streiten. Sodann machte er ihn auf das Bedenkliche jeder mündlichen Disputation und zumal mit einem Eck aufmerksam[1]. Über dessen ruhmrediges Schreiben, das der Papst also doch wohl erst Mitte Oktober erhielt und nur zwei Theologen, jedenfalls aber doch dem Prierias, ganz im geheimen *(secretissime)* vorlesen lieſs, hörte nun bei dieser Gelegenheit ein dem Crotus befreundeter Arzt „*furtim*" so viel, daſs er den wesentlichen Inhalt aus dem Gedächtnis diesem brieflich wiederholen konnte[2]. Den Sieg des Verteidigers der Kirche hatte man natürlich in Rom hinlänglich bekannt gemacht. Die Mitteilungen des uns unbekannten Berichterstatters, die auch Luther zu dessen Sicherung nicht weiter verbreiten sollte, sind nun entschieden durchaus zuverlässig und bieten einen weiteren Maſsstab dafür, wie weit die leitenden Kreise in Rom durch den deutschen Professor beeinfluſst worden sind.

Die Mahnung, daſs der Papst in einer so gefährlichen Sache nicht länger zögern möge, wenn er nicht Thüringen, Meiſsen und die Mark und demnächst auch andere Gegenden, deren Bewohner in hellen Haufen zu der lutherischen Ketzerei übertreten würden, verlieren wolle, war gewiſs angesichts der Schönfärberei Miltitzens, der Lässigkeit des Papstes und der politischen Geschäftslast der leitenden Männer, zweckdienlich, obwohl es ja schon im Jahre 1518 der Kurie an Einsicht und Entschlossenheit nicht fehlte. Auch der Hinweis auf die Billigung der husitischen Lehren durch Luther war ein wertvoller neuer Gesichtspunkt, der nachmals mit allem Nachdruck verwertet wurde. Die scharfe Anklage gegen die humanistischen Studien dagegen, durch deren von Tag zu Tag wachsende Erfolge die Gefahr für die Kirche

1) A. a. O. S. 206. 208, 154 ff.
2) A. a. O. S. 211 ff.



ganz erheblich gesteigert werde, war ja trotz des Mäcenatentums Leos X. nichts Neues, seit die Dominikaner die Kurie zum Schauplatz ihres erbitterten Kampfes gegen Reuchlin gemacht hatten: neu war hier nur die gegen Hutten gerichtete Anzeige, von dem mit boshafter Berechnung Epigramme auf florentinische Habgier und Arglist angeführt waren [1]. Diesen Wink liefsen die Mediceer nicht unbeachtet, und zugleich mit der Verdammungsbulle ging ja die scharfe Weisung an Erzbischof Albrecht ab, gegen den gefährlichen Menschen einzuschreiten. Aber es gab Leute an der Kurie, die gerade in dieser Hinsicht einen noch besseren Überblick besafsen als Eck und die schon bereit waren, nunmehr im Bunde mit den Dominikanern dem Geistesfürsten des humanistischen Zeitalters, Erasmus von Rotterdam, als dem bei weiten gefährlichsten Gegner zu Leibe zu gehen. Wir werden weiter unten sehen, wie Luther diesen verräterischen Streich Ecks gegen die *„gliscentia indies magis ac magis nova studia Graeca et Latina"* der Kurie zurückgab. Die Aufforderung Ecks, durch Drohungen die Pariser und Erfurter Universität zur Abgabe ihres Urteils über die Leipziger Disputation zu nötigen [2], liefs man wohlweislich zunächst auf sich beruhen; auch sorgte ja Hochstraten bald dafür, dafs

1) Eck dürfte auch bei seinem Aufenthalt in Rom dafür gesorgt haben, dafs Melanchthons Name und Bedeutung zur Kenntnis der Kurie kam. Zum ersten Male wird sein Name genannt in der offiziösen Begründung der Verdammungsbulle durch den römischen Professor der Theologie Thom. Rhadino im August 1520 (Corp. Ref. I, col. 256) als eines eleganten Stilisten, dem Luthers Werke ihren hie und da bemerkbaren Schliff verdankten. Er kennt schon Luthers Kommentar zum Galaterbrief mit Melanchthons Vorwort (Köstlin, 5. Aufl., I, S. 275), gedruckt im September 1519. Da nun Eck kurz vor seiner Abreise nach Rom den mit einem plumpen Angebot der Versöhnung mit Melanchthon eingeleiteten Versuch machte, diesen von Wittenberg hinweg nach Ingolstadt zu locken (C. R. I, col. 149 sqq. 262 sq.), wozu der stumpfgewordene Reuchlin, Ecks Hausgenosse und Grofsoheim M.s, die Hand bieten mufste (vgl. K. Sell, Ph. M., Schr. d. V. f. R.-G., Nr. 56, S. 22), so ist aufser diesem ersten „Versuch, M. zur katholischen Kirche zurückzuführen" (vgl. G. Kawerau a. a. O. Nr. 73), wohl auch die erste Denunziation M.s in Rom das Werk Ecks gewesen.

2) Vgl. dazu Köstlin-Kawerau I, S. 252.

man sich auf die Gutachten von Köln und Löwen berufen konnte. Die Bitte, die Eck schliefslich aussprach, ihm als Lohn für seine siegreiche Beredsamkeit das Amt eines Inquisitors für den Bereich dreier Bistümer, d. h. im Gebiet seiner bayrischen Herzöge zu verleihen, war ja zugleich in deren Interesse gedacht, für das Eck bei seinen späteren Sendungen nach Rom so wirksam eingetreten ist: kein Fürstenhaus hat ja damals die ketzerische Bewegung so geschickt zu förmlichen Erpressungsversuchen gegen die Kurie benutzt wie diese Wittelsbacher [1]. Sodann aber darf man wohl hier die Anregung zu der freilich ganz erfolglosen Inquisitionsbulle vom 3. Januar 1521 erblicken (s. oben S. 140), in der Eck als einer der Subkommissarien des Mainzer Erzbischofs bezeichnet wurde. Seinen persönlichen Vorteil nahm dieser wahr durch eine Bitte um sichere Überweisung seiner Ingolstädter Pfarrpfründe.

Dagegen fanden Ecks Vorschläge für „das Verfahren, das der Papst einschlagen müsse zur Verdammung Luthers", nicht den Beifall der Kurie: er wollte die Aufgabe Bischöfen übertragen wissen, von denen eine bestimmte Anzahl zur Fällung des Urteils notwendig sei, und hatte dann frühere Ketzerprozesse angeführt, nach deren Beispiel verfahren werden sollte. Immerhin wurde sein Rat für wertvoll genug erachtet, um ihn nach Rom zu berufen, und so dürfte er allerdings auch einen gewissen Anstofs zum Abschlufs des Prozesses gegeben haben, während die Ratschläge des Crotus kaum weit genug hinaufgereicht haben dürften, wenn er be-

1) S. Riezler, Gesch. Baierns, 4. Band (Gotha 1899), S. 77f. 93ff. verteidigt sie gegen „das Geschichtsmärchen", dafs sie durch Eigennutz ins römische Lager geführt worden seien, und diese Auffassung ist ja gewifs schief, da ihre kirchliche Gesinnung nichts zu wünschen liefs; aber sie haben die Notlage der päpstlichen Kirche rücksichtslos in ihrem territorialen Interesse ausgebeutet. Auch hat R. die von Friedensburg in den Beitr. z. bayer. Kirchengesch. II (1896) veröffentlichten „Denkschriften Ecks" nicht benutzt, in denen die bayerischen Forderungen noch weniger bedeutsam sind als die Art, wie die zur Bekämpfung der Ketzerei vorgeschlagenen kirchlichen Einrichtungen, die Diözesansynoden und die Inquisition den landesherrlichen Interessen angepafst und dienstbar gemacht werden.

hauptet, er habe eine Übereilung des Urteils gegen Luther verhindert, damit Rom nicht eine zweite Niederlage erleide wie bei der Kaiserwahl, als es dem Franzosen das Reich habe zuwenden wollen [1]; immerhin hat er den Zusammenhang zwischen der Wahlfrage und der lutherischen Angelegenheit in der Politik der Kurie geahnt.

Man liefs jetzt durch Miltitz wieder die ersten scharfen Drohungen an den Kurfürsten gelangen [2]: der Nuntius hatte jüngst aus Rom ein Schreiben erhalten mit dem ernstlichen Befehl, die Sache zu fördern, über deren langen Verzug der Papst sehr verwundert sei; er vermutete, es möchten wohl etliche Bischöfe den Papst darauf aufmerksam gemacht haben, wie viele Leute durch Luthers Schreiben und Predigen verführt würden [3]. Schliefslich sprach er seine Besorgnis aus, es möchte dem Lande des Kurfürsten daraus eine schwere Gefahr mit Interdikt und anderen geistlichen Zensuren erwachsen: und darin bestand sein ganzer Auftrag. Denn wenn er sich nun wieder wichtig zu machen suchte mit dem Trierer Schiedsgericht, über das er in Lochau und

---

1) Enders S. 211.

2) Schreiben vom 8. Dezember, Cyprian I, 408 f.

3) Daraufhin schrieb Luther am 18. Dezember (Enders II, S. 286): *scribunt episcopi ad Romam contra me*; es liegt dem aber nur diese haltlose Vermutung Miltitzens zugrunde, dessen Brief Luther hier kurz wiedergibt. — Auch dem Erzbischof von Trier schrieb Miltitz, dafs er vom Papste „kürzlich abermals sei höchlich ermahnt worden" (Trierer Antwort vom 5. Februar 1520, Cyprian I, 395); seine dringenden Gesuche an den Erzbischof, Luthers Sache womöglich noch vor der Eröffnung des Reichstags „als dazu verordneter Richter" beizulegen, zeigen nur, wie sehr er darum bangte, sich den Preis seiner eigenmächtigen Umtriebe nicht entgehen zu lassen. Er selbst wollte neben dem Erzbischof sich dabei als Richter wichtig machen (a. a. O. S. 394), wogegen der Kurfürst schon vorher Verwahrung eingelegt hatte (Walch XV, 909). Wenn der Erzbischof am 17. März 1520 (Cyprian I, 394) sich bereit erklärt, den Kurfürsten und Luthern aufzufordern, dafs dieser auf dem Reichstag vor ihm und Miltitz erscheine („vor uns und dich bescheiden"), so zeigt das, wie wenig es dem Kirchenfürsten mit der ihm angetragenen Aufgabe Ernst war, auf die er nur aus Gefälligkeit gegen Friedrich einging, und auch nur, soweit er sich nicht zu binden brauchte.

Torgau mit dem Kurfürsten verhandelte, so durchschaute man auf kursächsischer Seite das windige Projekt hinlänglich, denn die Räte Friedrichs fragten in ihrem jetzt abgegebenen Gutachten sofort, wo das Geleit geblieben sei, von dem Trier geschrieben habe, was Miltitz für Vollmacht von Trier oder vom Papste habe; wenn Luther aber unaufgefordert zum Trierer komme, werde es diesem sehr unangenehm sein [1].

Dieses Gutachten ist nun aber mit solcher Umsicht und Gründlichkeit beraten und ausgearbeitet worden, daſs man wohl erkennt, wie am kursächsischen Hofe der Ernst der Lage richtig beurteilt und die Drohung in Miltitzens Schreiben als eine schwerwiegende Kundgebung des Papstes aufgefaſst wurde. Die Antwort ist daher auch nicht in der Form eines Briefes an den Nuntius, sondern als eine Denkschrift abgefaſst, die mündlich erläutert, aber auch in Abschrift zur Weitergabe an die Kurie mitgeteilt werden sollte; sie erwähnt am Schlusse die angekündigte Absicht des Nuntius, sobald der Kurfürst Luthern zur Unterwerfung anhalte, nach Rom zurückzukehren; sollte der Kurfürst das jedoch nicht durchsetzen, so wünschte er die dann unausbleiblichen unangenehmen Nachrichten dem Kurfürsten nicht mehr zu übermitteln. Wir besitzen einmal das Protokoll einer ersten Beratung [2], nach dem das in den vorhergehenden Bemerkungen

1) Ebenso hatte Luther am 17. Mai 1519 schon dem Nuntius vorgehalten, daſs M. noch kein Mandat aus Rom bekommen, daſs ihn auch der Erzbischof noch nicht *eiusdem mandati virtute* berufen habe usw. Enders II, S. 54. Die Erklärung des Erzbischofs an M., daſs er bereit sei, „nach allem Gefallen" des Papstes in dieser Sache zu unterhandeln (Cyprian I, S. 396), beweist natürlich nicht, daſs er schon irgendeinen Auftrag von der Kurie erhalten hatte.

2) Cyprian II, S. 148ff. Wenn Spalatin von der Arbeitsweise des Kurfürsten berichtet, daſs er „allweg nicht gern weitläufig Ratschläge hielt, sondern es einzog, soviel immer möglich", so ist das von der kleinen Zahl der zugezogenen Berater zu verstehen, denn zugleich betont er wiederholt, daſs er die Räte vorerst mit der Weisung entlieſs, dem Handel weiter nachzudenken, wie er die Nacht auch tun wolle, und wie er ein wichtiges Schreiben „an fremde Könige" zehn-, ja zwanzigmal ändern lieſs. Neudecker-Preller a. a. O. S. 25. 47.

so treffend gewürdigte Trierer Kommissorium dennoch gehörig ausgenutzt werden sollte.

Man verwies da zunächst auf die einen Bruch des Altenburger Abkommens, dafs Luthern keine Ursache gegeben werden sollte, zu schreiben, einschliefsenden Ereignisse bis zu der Leipziger Disputation: was Luther dagegen getan habe, tat er zur Rettung seiner Ehre; andererseits habe er sich erboten, auf gebührende Belehrung hin sich zu unterwerfen; der Kurfürst könne also nichts tun, bis der Kommissar, vor dem die Sache nun einmal anhängig gemacht sei, seinen Bescheid erteilt habe; solange also die Sache bei Trier als dem Kommissarien stehe, dürfe der Papst weder gegen Luther mit dem Bann einschreiten, noch seinen Landesherrn mit dem Interdikt bedrohen.

Miltitz selbst sei die Ursache gewesen, dafs der Kurfürst Luthern nicht schon längst aus seinem Gebiet entlassen habe, denn er habe befürchtet, dafs, wenn Luther in andere Länder (besonders nach Böhmen) gehe, die Sache noch viel weitläufiger und beschwerlicher werde.

Endlich möge Miltitz, d. h. die Kurie, doch Mittel und Wege anzeigen, wie man die Sache beilegen könne. Diese Ratschläge wurden nun auf des Kurfürsten „Verbesserung“ (d. i. Anweisung) ausgearbeitet, und es ist auch deutlich erkennbar, in welchem Sinne: einmal sollte Miltitzens Schreiben Punkt für Punkt erörtert und widerlegt werden; ferner mufste nunmehr auch in der Form der Zweck der Übersendung an den Papst berücksichtigt werden, dessen Person man nun mit Bezeigung aller Ehrerbietung in den Vordergrund treten läfst. Der Sache nach wünschte der Kurfürst betont zu haben, dafs er, wie schon mehrfach erklärt worden

---

Als Berater des Kurfürsten in Luthers Sache müssen wir uns neben Spalatin wohl vor allem den auch in wichtigen diplomatischen Sendungen (Spal. a. a. O. S. 57) gebrauchten Magister und Domherrn zu Altenburg Veit Warbeck denken (vgl. unten sein Schreiben aus Köln, Cyprian I, 455 und Enders I, S. 302 f.) und den auf dem Wormser Reichstage im Vordergrund der Verhandlungen über Luther stehenden Kanzler Dr. Gregor Brück (vgl. Reichstagsakten II, Nr. 66; meine Aleanderdepeschen nach dem Register).

war, mit Luthers Sache nichts zu tun habe und sich nicht einfallen lasse, Luthern gegen den Papst zu halten, sobald er widerlegt sei: vorderhand werde seine Lehre „von vielen Gelehrten und Ehrbaren (wie dem mit dem sächsischen Hofe in Verbindung stehenden Erasmus!) nicht für einen Irrtum“, sondern für wohlbegründet gehalten. Gemildert wurde dagegen der Hinweis auf das Trierer Kommissorium, das allein den Verzug verursache; der Protest gegen das Interdikt wurde durch die Beteuerung treugehorsamer kirchlicher Gesinnung verstärkt [1].

Endlich wurden in der fertigen Denkschrift [2] die dem Nuntius zur Last gelegten Umstände, der Verzicht auf die Entlassung Luthers und der Verzug durch Annahme des Trierer Schiedsgerichts, in der Form einer eingehenden Narratio vorgebracht, wie das so guter diplomatischer Brauch war, und die Einmischung weiterer Richter als mit der Fortdauer des Trierer Auftrags unverträglich abgelehnt; dafs von Trier noch keine Vorladung ergangen sei, ändere nichts an der Bereitwilligkeit Luthers vor diesem Richter zu erscheinen [3]. Die Verschlimmerung der Lage dürfe man also

---

1) Cyprian I, S. 411ff.

2) Cyprian II, S. 142ff. Dabei sollten die Räte von Miltitz zu erfahren suchen, welche Bischöfe nach Rom geschrieben hätten und welches seine Aufträge seien: ein Fingerzeig, dafs man erstere Angabe für eine Erfindung hielt, sich von seiten der Kurie nun aber ernster Schritte versah.

3) Gegenüber der Wiederaufnahme des Prozesses tritt nun immer mehr das Bestreben des Kurfürsten hervor, das von Rom in keiner Weise anerkannte Trierer Kommissorium als reichsrechtliche Schutzwaffe zu benutzen: am 21. Oktober 1519 hatte er den Kollegen ersucht, sich den armen Mönch bestens empfohlen sein zu lassen und sich der für den Reichstag getroffenen Abrede zu erinnern (Walch XV, 909). Und so bildete sich damals schon die öffentliche Meinung aus, dafs Trier wirklich einen päpstlichen Auftrag habe: so schreibt der Leipziger Professor Mosellan am 6. Dezember an Pflug (Böcking, Hutteni epist. I, 316), der Erzbischof, dem Luthers Sache vom Papste übertragen wurde, sei dem Mönche nicht abgeneigt und zeige den Römlingen gegenüber eine selbständige Haltung. Trier konnte sich aber nur auf einen „mündlichen Befehl“ Cajetans berufen, wie er Miltitz gegenüber (17. März 1520, Cyprian I, 394) bemerkte; wenn er zu-

keinesfalls dem Kurfürsten, sondern nur dem Nuntius zur Last legen.

Diese Antwort hat also Anfang Januar in Rom vorgelegen, und ihr Inhalt wurde von den nunmehr dem Ab-

---

gleich darauf hinweist, „wie der Legat nunmehr zu Rom inkommen", so bedeutet das keineswegs, wie Seidemann (K. v. Miltitz S. 11 bei falscher Datierung des betr. Schreibens und S. 14) annimmt, die Möglichkeit, daſs Cajetan „damals schriftlich oder persönlich in Rom eingekommen" sei, sondern der Erzbischof führt lediglich die Tatsache der Rückkehr Cajetans nach Rom an und läſst es im übrigen dahingestellt sein, ob der Legat jenen Schritt an der Kurie weiter vertreten habe oder nicht. Vgl. die Erklärung Aleanders im Eingang von Kap. 5. — Ranke, D. G. im Zeitalt. d. Ref., 7. Aufl., VI, S. 62 (im Zusammenhang mit seiner unglücklichen Verwerfung des Breves vom 23. August 1518) meint sogar, es sei „ja wirklich eine spätere päpstliche Kommission auf den Erzbischof von Köln erfolgt"! — Miltitz ist Anfang Januar 1520 mit dem Kurfürsten und Spalatin nach Zerbst gegangen, wo Friedrich eine über zwei Wochen dauernde Beratung mit mehreren Fürsten, darunter Albrecht von Mainz, Joachim von Brandenburg, Bischof Hieron. Schulz von Brandenburg, über die Beilegung der Hildesheimer Stiftsfehde abhielt (Zerbster Vertrag vom 25. Januar, Reichstagsakten II, S. 28, Anm. 1). Miltitz traf dort auch seinen Verwandten Dietrich von Schönberg, den Bruder seines römischen Gönners (a. a. O. S. 27 Anm. 5). Von hier also schrieb er nun am 11. Januar an den Erzbischof von Trier (Cyprian I, p. 393) und bat ihn, einen Tag zur Entscheidung der lutherischen Sache anzusetzen. Wenn Kurfürst Richard in seiner Antwort vom 5. Februar sich nun auf die Verabredung mit Sachsen berief, daſs dazu der nächste Reichstag benutzt werden solle, und mitteilte, der Kaiser habe ihm „kürzlich geschrieben und seine förderliche Zukunft verkündet", so meinte er damit das Rundschreiben Karls V. an die Kurfürsten vom 6. November, in dem er seinen Aufbruch aus Spanien für den März in Aussicht stellte (Reichstagsakten II, S. 23 Anm. 1, wo ein Trierer Exemplar sich nicht nachweisen lieſs). Da M. diese Antwort des Erzbischofs nicht erhielt, so wiederholte er sein Anliegen, vermutlich von Dresden oder Scharfenberg aus am 3. März, worauf der Trierer am 17. ihm den nämlichen Bescheid gab, mit dem Hinweis, daſs der Kaiser „sinther" ihm geschrieben habe, daſs er sich in diesem Monat März erheben und bei günstigem Wind zu Schiffe gehen werde, so daſs der Reichstag dann wohl alsbald abgehalten werden würde (Cyprian I, 393 sq.). Es dürfte also inzwischen eines der am 10. Februar aus Corella, am 28. Februar aus Burgos an alle Kurfürsten gerichteten Schreiben (Reichstagsakten II, S. 65 Anm. 2 nur in Ausfertigung für Köln aufgefunden) eingelaufen sein.

schlufs zudrängenden Kurialen, in erster Linie vom Vizekanzler und seiner Umgebung als so unbefriedigend empfunden, dafs man nun bei Einbringung des Prozesses im Konsistorium vom 9. Januar (s. oben S. 95 ff.) jene leidenschaftliche Kriegserklärung gegen den Kurfürsten ergehen liefs, den der offizielle Redner [1] als gefährlichen Feind des Apostolischen Stuhles an verbrecherischer Gesinnung mit Luther durchaus auf eine Stufe stellte.

Über diese scharfe Wendung gegen den Kurfürsten und den bevorstehenden Erlafs der Verdammungsbulle gegen Luther hatte man nun in Wittenberg erst Anfang April eine Nachricht erhalten. Der Kurfürst unterhielt damals in Rom keinen eigenen Agenten [2]. Eben damals aber empfand man auch der lutherischen Frage wegen die Notwendigkeit, einen kundigen Sachwalter und Berichterstatter am Sitze der Kurie zur Verfügung zu haben, dringend; aufserdem schwebte dort seit Jahren ein die Universität Wittenberg und ihre

1) Nach einem verlorenen Schreiben Serralongas an den Kurfürsten und seiner darauf zurückweisenden Bemerkung bei Cyprian II, S. 168, dafs damals auf Befehl des Papstes der *auditor camerae* eine heftige Erklärung gegen Friedrich gemacht und ihn für einen Feind der Religion erklärt habe, war jener leidenschaftliche Redner im Konsistorium vom 9. Januar (Schulte S. 175) nicht, wie ich S. 95 vermutete, Aleander, sondern der von Müller S. 47 f. erwähnte Hieron. Ghinucci. Dafs aber in der Tat das Konsistorium am 9. stattfand, wie ich S. 95 Anm. vermutete, beweist die Notiz des Zeremonienmeisters Paris de Grassis im Diario di Leone X, hrsg. von Delicati und Armellini (Rom 1884), S. 79 über den Empfang Bibienas. Ausführlicher wird die Stelle mitgeteilt in Chr. G. Hoffmann, Nova scr. ac monum. coll., tom. I (Lips. 1731), p. 441: es wurden in diesem *consistorium publicum* zwei Vorträge gehalten, zunächst ein kurzer durch „*dom. Justinus*", der sich vermutlich auf die Begrüfsung Bibienas bezog, sodann *(propositio) alia longa elegantissima per dominum Marchionem* [entschieden verlesen statt *auditorem*], *quem Papa laudavit satis mecum*. Das war der von Melchior von Watt ausführlich mitgeteilte Antrag auf Erlafs der Verdammungsbulle gegen Luther.

2) Man hatte Miltitz zugesagt, ihn auf drei Jahre als „Diener und Rat" gegen jährlich 100 fl. anzunehmen (Miltitz, den 18. Februar 1520, Cyprian I, 427); der aber machte noch immer keine Miene nach Rom zurückzukehren.

finanzielle Ausstattung nahe berührender Pfründenstreit [1] wegen der vom Kurfürsten angestrebten dauernden Verfügung über die Stelle des Präzeptors oder Komturs im Kloster Lichtenburg bei Torgau, wo Luther im Oktober 1520 auf das Drängen Miltitzens hin ihm eine letzte, sehr überflüssige Unterredung gewährte. Diese Stelle sollte zur Versorgung des Kanzlers der Universität [2] dienen und war damals in den Händen des in öffentlichen Geschäften vielfach verwandten Rechtsgelehrten Dr. Wolfgang Reißenbusch [3]. Dieser hatte die Ansprüche eines einflußreichen Kurialen, eines Kardinals, auf diese Stelle schon 1517 mit einer hohen Abstandssumme und einer jährlichen Abgabe von 40 Dukaten abwenden müssen; man suchte diese Pension

1) Bei dem kostspieligen Handel war auch Miltitz wohl im Interesse eines jener „jungen Kardinäle" tätig gewesen, denn der Präzeptor ging ihm vorsichtig aus dem Wege, um nicht durch ihn in Luthers Handel verwickelt zu werden, nachdem „Herr Karl schon die Ursache gewesen, daß ihn die römischen Knaben um mehr denn 600 fl. gebracht hätten" (Cyprian I, S. 444). So ist es denn auch zu verstehen, wenn der arme Professor sich nicht nur dem Lichtenburger Gespräch zwischen Luther und M. fernhielt, sondern auch bald darauf es ablehnte, sich auf Ersuchen des kurfürstlichen Rates Fab. v. Feilitzsch mit Luther in Verbindung zu setzen, um eine Auskunft zu finden, wie man das Land und die Universität vor den Folgen des Bannes bewahren könne. Feilitsch hätte offenbar den Weggang Luthers nicht ungern gesehen. Zu obigen Angaben vgl. die Regesten der Weimarer Akten in Beilage V und VI. Die Hospitalbrüder („Tönniesherren") des hl. Antonius stammten aus der Zeit des ersten Kreuzzuges, waren aber Ende des 13. Jahrhunderts regulierte Chorherren nach Augustins Regel geworden. Der Generalabt stand unmittelbar unter dem Papste. Real-Enzykl. f. prot. Th., 3. Aufl., I, 606f.

2) Dieses Amt war allerdings an der Universität Wittenberg beschränkt auf die Befugnis, die Licenz zu erteilen (G. Kaufmann, G. d. deutsch. Universitäten, Stuttgart 1896, II, S. 131. 138); Reißenbusch aber war vor allem als Rechtsgelehrter und Rat der drei Kurfürsten der Reformationszeit ein um das Land wohlverdienter Mann.

3) So wurde er 1520 nach Mecklenburg geschickt, die beiden Herzöge zu vergleichen. Neudecker-Preller, Spalatins . . . Nachlaß, Jena 1851, S. 166. Vgl. auch Zedler s. v. R. und K. Krebs, Haugolt v. Einsiedel, Leipzig 1895, S. 44. Er ist der „Dr. Wolfgang", an den u. a. die Anfrage der kurfürstlichen Räte November 1520 (Cyprian II, S. 187) gerichtet ist.

nun durch einmalige Zahlung abzulösen und durch Erwerbung des Rechtes, einen Koadjutor für die Stelle zu ernennen, sich die fernere Verfügung darüber der Universität „zu einer bleiblichen Zierheit und großem Vorteil" zu sichern. Die Abgabe an die päpstliche Kammer betrug dabei allein 600 Dukaten, die Kosten der Bulle beliefen sich auf weitere 300; möglicherweise hatte man auch noch an das Oberhaupt des Ordens der Antonierherren, den Abt des Mutterklosters zu St. Didier bei Vienne (Dauphiné), ein Spolium zu zahlen, abgesehen von den Kosten, die bei jeder künftigen Besetzung der Stelle an die päpstliche Finanzbehörde zu entrichten waren; die Gesamtunkosten sollten für diesmal aber auf einem Brett etwa 1000 Dukaten betragen. Der Kurfürst hatte sich schon im Jahre 1517 zugunsten des verdienten Mitgliedes seiner Universität — Reifsenbusch war Kanzler und hatte 1511 das Rektorat bekleidet — in Rom um eine nachdrückliche Vertretung der Sache durch tüchtige Anwälte bemüht; den Kardinal Pucci und den einflufsreichen päpstlichen Notar Dr. Ingenwinkel [1] hatte man gewonnen, und das vom Kurfürsten am 1. August 1517 eingesandte Empfehlungsschreiben hatte so viel bewirkt, dafs der Papst die Supplikation genehmigt hatte (*gratiose admissam*). Aber der Datar hatte die Urkunde dann zurückgehalten — gewifs schon unter dem Eindruck der bedenklichen Vorgänge, die sich nun an der Universität Wittenberg abspielten, und der Kurfürst hatte den Zusammenhang zwischen der Verzögerung dieser ihm sehr am Herzen liegenden Angelegenheit und der Sache Luthers sehr wohl herausgefühlt und grollte der Kurie wegen dieser in der Tat mafslosen Plünderung der in seinem armen Lande zur Unterhaltung der Hochschule verfügbaren Mittel.

Das mufste nun Aleander Anfang November 1520 in Köln von einem der Begleiter des Kurfürsten (*un de suoi*), wahrscheinlich von Spalatin [2] mit anhören, dafs der Kurfürst

1) Über diesen vgl. jetzt Schulte, Fugger I, 289—306.

2) Diesen hat er natürlich vor allen anderen im Auge, wenn er sagt, der Kurfürst sei nur verführt durch seine Räte, die alle Schüler Luthers seien. Brieger S. 26. Meine Übersetzung ist an dieser Stelle S. 41 f. irrig, da mir der Sachverhalt noch unbekannt war; ich fafste

sich wegen dieser Sache gar nicht beruhigen könne, und er hielt diese Klage des Kurfürsten für wichtig genug, um sie als Erklärung für seine Begünstigung Luthers und als wichtig für die geplante Gewinnung des Sachsen (s. oben S. 144) ausführlich darzulegen. Es handle sich um eine Komturei (*commendaria*), zu deren Koadjutor seinerzeit jemand ernannt worden war, der damals in Rom weilte — Reifsenbusch aber war im Jahre 1513 zur Zeit des Todes Julius' II., vermutlich doch als sächsischer Prokurator, in Rom [1]; als er nun auf der Rückreise nach Deutschland, mit seiner Bestallung als Nachfolger in der Tasche, sich schon in Bologna befand [2], war inzwischen der frühere Komtur (*commendatore*) gestorben, und nun mufste er, obwohl schon als Koadjutor bestätigt, eine grofse Gebühr (*compositio*) an einen Kardinal bezahlen. Die andere Ursache, weshalb der Kurfürst den Klerus hasse, sei sein Streit mit dem Mainzer um die Hoheitsrechte in Erfurt....

In dieser finanziell doch recht schwerwiegenden Frage wünschte der Kurfürst nun endlich zum Ziele zu kommen, und da ihm Dr. Valentin von Tetleben, der Mainzer Ge-

---

die ganze Sache als ein boshaftes Gerücht auf, dem nur die dem Nuntius aber wohl nicht einmal bekannt gewordene Tatsache zugrunde liegen könnte, dafs Friedrich zwei natürliche Söhne besafs (a. a. O. Anm. 1). Der Nuntius sagt aber ausdrücklich nur: *et si tiene esser suo oculto figliolo extra matrimonium*. Es liegt dem also nur ein müfsiges Gerede zugrunde, das dem Italiener um so eher einleuchtete, als ja gerade bei den hochgestellten Kurialen die Versorgung ihrer unehelichen Kinder mit kirchlichen Einkünften ganz gewöhnlich vor. Aleander selbst, der Dompropst von Lüttich, der sich damals eifrig um ein Bistum bewarb, erwartete gerade sein erstes Kind, das ihm noch dazu im Ehebruch mit der Gattin eines römischen Advokaten geboren wurde. Vgl. meine Aleanderdepeschen, Einl. S. 3 Anm.

1) Mitteilung Spalatins, Cyprian II, S. 12; I, 447.

2) Es war dies im Jahre 1515, in welchem die Besetzung der erledigten Präzeptorei mit Dr. R. stattfand und der Kurfürst durch Tetleben, Ingenwinkel und Techwitz die Bestätigungsbulle erwirkte. Ernest. Ges.-Arch. zu Weimar Reg. KK. 778. Übrigens hatte R. seit 1508 in Bologna die Rechte studiert; s. G. Knod, Deutsche Studenten in Bologna, s. v. R. und G. Bauch in d. Neuen Mitt. d. thür.-sächs. Vereins XIX, S. 407f. 455.

schäftsträger in Rom (s. oben S. 128), durch Reifsenbusch seine Dienste angeboten hatte, so liefs er ihn jetzt in einem durch die Fugger beförderten Schreiben vom 23. Februar ersuchen, gegen eine jährliche Besoldung seine Vertretung in den laufenden Geschäften der ernestinischen Herzöge an der Kurie zu übernehmen, da „die Notdurft wohl erfordern wolle, dafs er jemanden zur Förderung und Ausrichtung solcher und dergleichen zufallenden Händel zu Rom habe". Er möge vor allem die Lichtenburger Angelegenheit mit allen Kräften vertreten; bei ungünstiger Gelegenheit, die Sache vorzubringen, möge er jedoch die Eingabe noch zurückbehalten und den richtigen Zeitpunkt abwarten, auch über den Stand der Dinge berichten.

Der Magdeburger Domherr, der sich im vorigen Jahre in Albrechts Auftrag wieder nach Rom begeben hatte, wies nun in seiner Antwort vom 20. Mai zwar darauf hin, dafs er in erster Linie im Dienste des Kardinals stehe, hat aber die Besorgung dieses Geschäftes übernommen, doch in der Berichterstattung über den Stand der lutherischen Angelegenheit sich anscheinend der gröfsten Zurückhaltung befleifsigt. Da indessen der Kurfürst mit dem Erzbischof aller politischen Reibereien ungeachtet — zur gröfsten Verwunderung Aleanders [1] — die besten freundnachbarlichen Beziehungen unterhielt und Albrecht in der Tat dem ehrwürdigen Herrn mit ausgesuchter Artigkeit zu begegnen pflegte, so erfuhr man in Wittenberg auch aus Tetlebens Berichten an den Erzbischof, was man zu wissen wünschte. Der Agent hat nun, um neue Unkosten zu vermeiden, auf die schon 1517 genehmigte Supplikation zurückgegriffen, bei der nur die Frage des dem Abte etwa zustehenden Spolienrechtes nicht berücksichtigt worden war, worauf er die von Leo X. bestätigten Privilegien des Ordens sich von der päpstlichen Finanzbehörde zur Einsicht vorlegen liefs und auszüglich mitteilte,

1) Brieger S. 26. Übersetzung S. 42. Spalat. Annal. bei Mencken l. c. p. 594 (über ihre Zusammenkunft in Lochau im Januar 1519), p. 598. 602 (der aufmerksame Empfang Friedrichs durch den Mainzer in Köln, 25. September 1520). Vgl. auch Spalatins ... Nachlafs, S. 57 f.

um dem sächsischen Kloster eine sachgemäſse Äuſserung über sein Verhältnis zum Mutterhause in dieser Frage zu ermöglichen. Die in dieser Hinsicht ergänzte Eingabe hatte er einer sehr einfluſsreichen Persönlichkeit zur weiteren Empfehlung anvertraut, dem Magister Joh. Hieronymus Benzon, einem Spanier, päpstlichem Abbreviator und Assistenten des 1517 verstorbenen Vizekanzlers Sixtus della Rovere, des Nepoten Julius' II.[1]; als dieser aber am 18. Mai auf dem Kapitol von Römern ermordet wurde[2], kam die Angelegenheit wieder ins Stocken; Tetleben aber war nun schon von höherer Stelle aus angewiesen worden, den Kurfürsten darauf aufmerksam zu machen, daſs die Schwierigkeiten, die ihm in dieser und anderen Angelegenheiten beim heiligen Stuhle entstehen möchten, auf „die von Luther gegen den Papst, den heiligen apostolischen Glauben und die Römische Kirche gerichteten Angriffe und seine Beleidigung des Kardinalskollegiums zurückzuführen seien, da der Kurfürst in dem Rufe stehe, Luthern ganz auffällig zu begünstigen" (s. Beilage II).

Indessen ehe man an der Kurie auf den Einfall geriet, auf diesem Wege auf den Kurfürsten einzuwirken, erhielten die Wittenberger gegen Mitte April durch den Propst des Stiftes zum Neuen Werk in Halle, Nikolaus Demuth, die erste warnende Nachricht, daſs gegen Luther das strengste Urteil des Papstes vorbereitet werde[3]. Aber diese auf die an-

1) Hergenröther, Regesta Leonis X, Nr. 2418 (1513); in dessen Diensten stand wieder ein Trierer Magister, Joh. Quetschpfennig, der Kanonikate zu St. Florin in Koblenz und zu den Aposteln in Köln besaſs. A. de Waal, Der Campo Santo der Deutschen zu Rom, Freiburg 1896, S. 101.

2) Ein trefflicher Beleg für den Bericht des Melchior von Watt vom 11. Juli 1520, Mitteil. des hist. Vereins in St. Gallen XXV, S. 292: „In Rom geht alles drunter und drüber; täglich werden Mordtaten begangen: im verwichenen Monat sind 150 Menschen getötet worden: das Volk ist grundschlecht ..."

3) Luther an Spalatin, den 16. April. Enders II, S. 383. Melanchthon an Heſs, den 17. April, und gewiſs gleichzeitig an Lang. (Corp. Ref. I, col. 160. 163.) Er meldet damals erst die Reise Ecks nach Rom. — Als Quelle könnte aber auch das verlorene Schreiben

gedeutete Mainzer Quelle zurückzuführende Mitteilung mufs nun gleichzeitig ergänzt worden sein durch Andeutungen über das im Januarkonsistorium angekündigte Vorgehen des Papstes gegen den Kurfürsten. Schon am 15. März hatte Konrad Pellikan aus Basel an Luther gemeldet, man spreche dort von der Exkommunikation gegen den Kurfürsten und Luther, den man in Rom sogar schon im Bilde verbrannt habe [1]; offenbar ein Nachklang des Berichtes, den Joachim von Watt in die Heimat hatte gelangen lassen. Aber erst auf die Mainzer Nachrichten hin hielt es der treue Spalatin für angezeigt, seinen Herrn, der damals gerade im Kloster von Grimma in andächtiger Zurückgezogenheit weilte [2], zu verständigen, und vermutlich doch auf dessen Geheifs ersuchte er nun am 22. April drei der tüchtigsten Juristen der Hochschule, den Dr. Christian Bayer, Dr. Hieronymus Schurf, den Rechtsbeistand Luthers in Worms, und als den angesehensten Dr. Henning Goede aus Havelberg, Propst zu Allerheiligen († am 21. Januar 1521) [3], um schleunige, noch bis zum Abend desselben Tages abzuliefernde Gutachten [4] in Sachen Luthers über das vom Kurfürsten einzuschlagende Verfahren für den Fall, dafs Luther entweder allein oder zugleich mit seinem Landesherrn, vielleicht auch unter Verhängung des Interdiktes über Stadt und Universität

---

Serralongas (Cyprian II, S. 168) in Betracht kommen; ein Schreiben aus Casale vom 25. Januar 1520 (Ernest. G.-A. Reg. N. 5) enthält nichts über Luther, klärt uns aber über die dauernden Beziehungen des unbedeutenden (nicht, wie Enders I, S. 242, Anm. 9 angenommen wird, noch in Beziehung zu Cajetan stehenden) Höflings zum Kurfürsten auf, von dem er vor vielen Monaten durch die Fugger ein Schreiben erhalten hatte, worauf er jetzt mit Empfehlungen seiner Herrin, der Markgräfin von Montferrat, und ihres Sohnes Bonifacio „eine kleine Kapsel mit Reliquien" geschickt hatte (Unterschr.: *„Urbanus de Serra Longa"*). Über seine dreiste Einwirkung auf Luther in Augsburg vgl. Köstlin I, S. 203; seine Benutzung durch die Medici vgl. unten

1) Enders II, S. 358.

2) Vom 18. bis 27. April. Lorenz, Die Stadt Grimma 1856, S. 615.

3) Spal. Annales, Mencken l. c. col. 606. Corp. Ref. I, col. 279.

4) Th. Kolde, Friedrich d. Weise, Erlangen 1881, S. 41f. Beilage II und S. 19f.

Wittenberg gebannt werden sollte: auf alle diese Fälle sollte man in kürzester Form eingehen.

Dieses Gutachten ist uns nicht erhalten, wir dürfen aber annehmen, daſs es für den einzigen, zunächst in die Erscheinung tretenden Fall in Übereinstimmung mit den früheren Erklärungen, zuletzt der durch Miltitz beförderten Denkschrift und der nachmaligen Erklärung der kurfürstlichen Räte in Köln, betonte, daſs der Kurfürst mit Luthers Sache nichts zu tun habe, daſs Luther sich erboten habe, vor dem Erzbischof von Trier zu erscheinen und daſs, solange er nicht des Irrtums überwiesen sei, ihn die eingelegte Appellation an das Konzil vor den päpstlichen Zensuren schütze. Im übrigen galt trotz der bekundeten Eile von Spalatin und seinem Herrn, was Melanchthon von sich und seinem Freunde sagte: *Nos omnia ingenti animo expectamus.* Zudem erfuhr man nun längere Zeit nichts Bedenkliches aus Rom, so daſs Melanchthon noch am 8. Juni nach Breslau melden konnte: „Noch ist Wittenberg nicht verdammt worden; wir haben vielmehr beruhigende Nachrichten (*res quietae ... nunciantur*) aus Rom, nur daſs Prierias seine *Epitoma responsionis ad Lutherum* (schon 1519) herausgegeben hat“[1]. Immerhin hatte man soeben gehört, wie Eck in Rom geehrt worden sei, indem ihn der Kardinal Pucci dem thronenden Papste zum Fuſskusse zuführte und dieser ihn zum allgemeinen Erstaunen mit einem Kusse auszeichnete[2], und am 21. Juni hatte Luther durch Briefe von Freunden aus Rom erfahren, daſs sein Prozeſs auf Betreiben Ecks, als des einzigen Beraters der Kurie, mit groſsem Kraftaufwande betrieben werde: offenbar eine Anspielung auf die Maikonsistorien. Hutten hatte gar am 4. Juni schon wissen wollen, daſs Luther bereits exkommuniziert und Eck wieder heimgekehrt sei[3].

Ein Schreiben des Crotus, das Melanchthon noch am 17. April vermiſste[4], erhielt man im Mai aus Bamberg, wo

1) Corp. Ref. I, col. 201.

2) Luther, den 7. Juni. Enders S. 412, 10ff.

3) Enders S. 420, 12ff. 409, 11. 16.

4) Corp. Ref. I, col. 160: *Cr. nihil ex Italia respondet.*

jener schon vor Ostern (8. April) eingetroffen war; Neues über die Vorgänge in Rom hatte er also nicht zu melden, dagegen enthielt das Schreiben dieses über die Absichten der höchsten Kreise vortrefflich unterrichteten, scharfblickenden Mannes einen Satz, für dessen Richtigkeit man bald den sprechendsten Beweis in Händen haben sollte: über keine Frage zerbrächen sich die heiligen Väter derart den Kopf, so meinte er, als wie sie Luthern das Gemüt seines Fürsten entfremden könnten, damit er, jedes Rückhaltes beraubt, endlich zu den böhmischen Ketzern fliehen und so bei dem alteingewurzelten Hafs gegen diese mit einem Schlage sich um allen guten Ruf bringen müsse [1].

4. Das päpstliche Ultimatum und seine Zurückweisung durch den Kurfürsten mit den Worten Luthers.

Das Ergebnis derartiger in Abwesenheit des scharf zufahrenden Vizekanzlers von dem zur Verdammung Luthers nicht minder entschlossenen, aber doch vorsichtiger auftretenden Papste angestellter Überlegungen waren nun die beiden Schreiben aus Rom, die am 6. Juli am kurfürstlichen Hofe in Lochau einliefen [2]. Sofort setzte Spalatin, unzweifelhaft

1) Enders II, S. 392, 200ff.

2) Spalatini Annales, bei Mencken l. c. col. 601. Die lange Verzögerung in der Beförderung der beiden Schreiben erklärt sich zum Teil auch daraus, dafs sie zunächst an den Mainzer Hof gingen. Vgl. die S. 146 angezogene Korrespondenz Tetlebens, von dem auch die von Spalatin, Cyprian II, S. 18f. mitgeteilten Nachrichten über die Wahl Hadrians VI. herrühren. Möglicherweise aber wurden die Briefe auch durch Dr. Joh. van der Wyck überbracht, der sich bisher als päpstlicher Familiare und Sachwalter in Rom aufgehalten (Hergenröther, Reg. Leonis X, Nr. 12532. 12533: Dr. jur. utr. und Kleriker der Diözese Münster), auch in Reuchlins Prozefs für diesen gewirkt hatte (Geiger, Reuchlin, S. 314. 365. 403. 437) und nun in die Heimat zurückkehrte, wo er später als Syndikus der beiden Städte Bremen und Münster eine angesehene Stellung einnahm (Enders S. 434, Anm. 4). Dem Andenken des mutigen Mannes, der, ein überzeugter Lutheraner, sich dem anwachsenden Aufruhr in Münster als der einzige bedeutende Verteidiger der kirchlichen und bürgerlichen Ordnung entgegenstemmte, hat jetzt H. Detmer in den „Bild. aus d. relig. ... Unruhen in Mün-

im Auftrage Friedrichs durch Übersendung der Originale den Freund von diesem Streiche aus dem Hinterhalt in Kenntnis, und die Art, wie nun der Kurfürst und sein Geheimsekretär sich beim Parieren der von Luther selbst dargebotenen Waffen bedienten und Luther wiederum durch den Kurfürsten zu einer kurzen, aber nachdrücklichen und zu ausgiebiger politischer Verwertung bestimmten Maſsregel der Verteidigung veranlaſst wurde, bietet in dem jetzt urkundlich genau zu überblickenden Zusammenhang dieser Schritte den anschaulichsten Beweis für die innige Verbindung dieser gegen das römische Papsttum ankämpfenden Triumvirn von Wittenberg.

Der alte Kardinal Rafael Riario, tit. St. Georgii in Velabro, der schon 1483 als Nepote Sixtus' IV. das wichtige Amt des Kämmerers erlangt und als reicher, lebenslustiger Herr einen glänzenden Hofstaat unterhalten hatte, war, seit ihn die Mediceer im Mai 1517 in die Verschwörung des jungen Kardinals Petrucci verwickelt, verhaftet und in der Engelsburg eingekerkert hatten, um ihn erst nach Zahlung einer riesigen Summe und Abtretung seines herrlichen Palastes, der nunmehrigen Cancellaria, zu begnadigen [1], ein gebrochener Mann;

---

ster" II (1904) ein Denkmal gesetzt. Er wurde von den Bischöflichen gefangen und ohne Urteil hingerichtet (a. a. O. S. 114). — Er ging von Lochau, wo er dem Kaplan des Kurfürsten „Neuigkeiten aus Rom" mitgeteilt hatte, die dieser aufzeichnete und bald nachher Luthern zuschickte (L. an Spalatin, den 17. Juli, Enders S. 443), nach Wittenberg und dürfte Luthern selbst jene beiden Schreiben an den Kurfürsten mitgebracht haben. Spalatin hatte dabei eine Warnung vor dem „Kurtisanen" einfließen lassen, die Luther sofort (am 10. Juli, S. 432, 14) für überflüssig erklärte: er hatte seinen künftigen treuen Anhänger alsbald richtig beurteilt und von ihm noch mehr erfahren, als Spalatin ihm mitteilte.

1) Gregorovius a. a. O. VIII, S. 169. 216 ff. Vgl. oben S. 128 Anm. 1. Ziegler, Hist. Clem. VII. in Schelhorns Amoenitates II, p. 350. Minio berichtet, wie ihn die Medici Ende 1517 zwangen, um sich für noch ausstehende 25000 Duk. zu decken, dem Vizekanzler die Abtei S. Paolo alle Tre Fontane mit 3000 Duk. jährlichen Einkommens abzutreten; er hatte damals noch kein Stimmrecht im Konsistorium und besuchte daher nur die öffentlichen Sitzungen, in denen nicht votiert wurde; er hoffte die Gnade des Papstes wiederzuerlangen, aber diese Hoffnung

er wurde nur in seiner Eigenschaft als Dekan des heiligen Kollegiums, das Luther beleidigt haben sollte, vorgeschoben. Verfaſst war das phrasenhafte Schriftstück von einem der in Luthers Sache bisher gewöhnlich herangezogenen Sekretäre, also höchstwahrscheinlich von Sadolet, vielleicht auch von Bembo [1]. Ebenso ist natürlich Tetleben von maſsgebender Seite instruiert worden, ja die Aufzählung der vornehmlichsten Irrlehren Luthers deutet darauf hin, daſs seinem Auftraggeber der Entwurf der Verdammungsbulle vorgelegen hat [2]. Die Wittenberger hatten also vollkommen recht,

---

sei sehr trügerisch (Sanuto XXV, col. 66. 163). Erst Weihnachten 1518 begnadigte ihn Leo X. und gab ihm das Stimmrecht im Konsistorium zurück (l. c. XXVI, 358. 369. 379), da er nun seiner Gefügigkeit hinlänglich sicher war. Noch im Spätjahr 1520 brachte er sich durch Übersiedlung nach Neapel in gröſsere Sicherheit, wobei er vermied, über Fondi, wo sein angeblicher Mitverschworener Soderini saſs, zu gehen, um nicht dem Papste Anlaſs zu Verdacht zu geben. Im März 1521 hatte er einen Schlaganfall und starb am 7. Juli (Venetianische Berichte in Marino Sanutos Diarii XXIX, col. 406; XXX, col. 90. 132. 189; XXXI, col. 45 sq. 89). Sein Bistum Ostia gab der Papst an Carvajal, dem man also seine Opposition in den Maikonsistorien (s. oben S. 120 f.) nicht besonders übel genommen hat; freilich machte es ihm Medici streitig. Sanuto XXXI, 116 sq.

1) Der Eingang erinnert mit seinen Lobeserhebungen auf Friedrich und sein Haus an das Breve vom 23. August 1518 (Opp. v. a. II, p. 352 sq.) von Sadolet; das Bild von David und Goliath wird ganz ähnlich verwendet in einem Breve Bembos vom 6. August 1521 (Roscoe, Leben Leos X., übers. von Glaser, Wien 1818, IV, S. 532 f.). Daſs die am Schluſs angekündigten ausführlicheren Mitteilungen Tetlebens erst reichlich anderthalb Monate später zu Papier gebracht worden wären (3. April bis 20. Mai), während Tetleben erzählt, daſs, als man neulich im Hause des Kardinals (der aber in Ostia residierte!) von Luthers Ketzereien gesprochen, Riario ihn gebeten habe, den Brief, den er an den Kurfürsten richten werde (*esset daturus*), zu befördern, legt die Vermutung nahe, daſs man auch das Schreiben des Kardinals erst Mitte Mai, am Vorabend der Konsistorien abfaſste und auf eine Zeit zurückdatierte, zu der man sich erinnerte, den Kardinal noch einmal am Hofe gesehen zu haben. Die Beziehungen zum Hause Sachsen, auf die sich der Kardinal beruft, beschränken sich auf eine Begegnung mit dem Vater des Kurfürsten, dessen Besuch in Rom allgemein bekannt war.

2) Nur die erste Hälfte des Schreibens also (Lichtenburger Sache)

wenn sie die beiden Schreiben als eine Äufserung der Kurie, ja des Papstes selbst auffafsten, der also noch am 20. Mai — am 21. Mai liefs er die Verdammungsbulle dem Kollegium der Kardinäle vorlegen — eine letzte Aufforderung an den Kurfürsten richtete, Luthern zum Widerruf zu zwingen: denn der Kern des ersteren, salbungsvollen Schriftstückes ist ja doch der Satz: der Kurfürst „könne diesen Menschen zum Widerruf veranlassen, wenn er nur wolle" (*hunc hominem ab tanto errore revocare ... poterit autem, quantum voluerit et libuerit* [1]) Dieser Widerruf wurde in dem Begleitbriefe genau den 41 Ar-

---

und der Schlufsabsatz (Vertretung des Kurfürsten) rühren von Tetleben her: die Luther betreffenden Abschnitte hatte er im wesentlichen nur abzuschreiben. Die von der Kirche und den Konzilien verworfenen Irrlehren Luthers werden hier zusammengefafst als gerichtet gegen „*Romani pontificis dignitatem et pietatem*" (wohl verschrieben statt *potestatem*) = Art. 25—30 der Verdammungsbulle, gegen die Spendung der Ablässe = Art. 17—22, gegen die Exkommunikation = Art. 23. 24, gegen die Sakramente der Beichte und des Abendmahls = Art. 1—16; unter der von Luther angefochtenen Wirkung der Ablässe sind endlich auch die das Fegefeuer berührenden Artikel 37—40 inbegriffen. Damit war also der Umfang des in jenem Augenblick erforderlichen Widerrufs genau der Bulle entsprechend bezeichnet, und schwerlich wäre Tetleben, der von sich bekannte, dafs er sich um Martinus und seine Lehren nicht weiter bekümmert habe, von sich aus imstande gewesen, diese genaue Angabe zu machen. Nach Begründung der als diplomatische Form für diese Erklärung des Papstes gewählten Verbindung Tetlebens mit dem Kardinal St. Georg folgt der wichtigere Absatz über die bisherige genaue Prüfung der Bücher Luthers in den früheren Kongregationen und die Ankündigung der Verdammungsbulle und ihrer Vorlegung im Kardinalkonsistorium (*consistorialiter reprobandis*). Der letzte Absatz enthält die Aufforderung an den Kurfürsten, Luthern zum Widerruf zu zwingen, wenn er nicht sein ganzes Haus durch die Folgen seiner Ruchlosigkeit (mit Verlust des Landes und der Kur) entehren wolle.

1) Man vergleiche damit die Wendung in dem Entwurf der Rede Aleanders an den Kurfürsten (Köln, den 4. November 1520), dafs bei der Bereitwilligkeit der anderen Fürsten es nur auf den Kurfürsten ankomme (*tu unus restas*), in dessen Hand der Urheber des Ketzertums sich befinde: *tantum potes illud extinguere, quantum vis* (Balan, Mon. ref. Luth., p. 70) — und oben S. 96 Anm. zum Breve *Credere volumus*.

tikeln der Bulle „Exsurge“ entsprechend umschrieben, der Erlaſs der Bulle und ihre Bekräftigung durch das Kardinalskollegium angekündigt und dem Kurfürsten mit schmachvoller Ahndung seiner Ruchlosigkeit gedroht, wenn er durch seine diplomatischen Finten (*sub dissimulatione quadam*) die weitere Ausbreitung der Ketzerei verschuldet haben werde (*erroris ansam aliquando praestitisse videatur*). Der Hinweis im Schreiben Riarios auf die Beihilfe der übrigen Fürsten zur Verfolgung Luthers wollte dasselbe besagen.

Im Zusammenhange damit sowie mit der unverkennbaren Bedrohung des Kurfürsten in dem Breve „Credere volumus“ vom 8. Juli und in der Bannbulle „Decet Romanum“ (s. oben S. 96 A. 129. 141—143) kann man nun auch darauf hinweisen, wie schon in der Bulle „Exsurge“ nicht bloſs die ausführlichen Absätze über die Vernichtung verdächtiger Universitäten durch Aufhebung der ihnen verliehenen päpstlichen wie anderen, d. h. kaiserlichen und landesherrlichen Privilegien, sowie über den Verlust aller Lehen und selbst der Lehensfähigkeit gegen den Kurfürsten gerichtet sind, sondern daſs er schon im Eingang mit politischer Vernichtung bedroht wird, indem sich der Papst auf die kaiserlichen Gesetze über Bestrafung der Ketzer beruft, kraft deren auch ihre ... Beschützer (*receptatores, vel non expellentes*) mit dem Verlust von Land und Herrschaft zu büſsen haben [1]. Wir sahen, wie nahe die Kurie schon 1518 daran gewesen war, ein dementsprechendes kaiserliches Edikt von Maximilian I. zu erwirken.

Melanchthon hat also ganz zutreffend die Absicht der anscheinend so väterlich wohlwollenden und verbindlichen Sprache, die der „milde“ Papst Leo dem greisen Höfling in den Mund legte, dahin bestimmt, daſs der Kardinal beim Kurfürsten „durch Bitten und Drohungen durchzusetzen suche, daſs er Luthern zum Widerrufe zwinge“ [2].

---

1) Opp. v. a. IV, p. 284sq. 269.

2) An Heſs, den 1. August: *agens prece ac minis, ut coërceatur Martinus.* Corp Ref. I, col. 208sq. Cyprian I, S. 319 führt nach

Und dies wurde vom Kurfürsten wie von Luthern genau verstanden.

Die grofse geschichtliche Bedeutung dieses Briefwechsels liegt nun einmal darin, dafs an keiner anderen Stelle des langjährigen Kampfes zwischen dem Reformator und dem Oberhaupt der römischen Kirche die beiden führenden Personen, Leo X. und Luther, sich so unmittelbar entgegengetreten sind, unter den diese Begegnung allein ermöglichenden diplomatischen Formen so geradezu von Angesicht zu Angesicht ihre letzten und entscheidenden Erklärungen abgegeben haben wie in diesem Falle; denn der Kurfürst sorgte sofort dafür [1], dafs, was der Papst zur Antwort erhielt, von Luther selbst ausging: es waren im wesentlichen Luthers Worte, die dann von Spalatin unter der Anleitung des Kurfürsten in nur wenig überarbeiteter Form an den Papst weitergegeben wurden [2]. Wenn bald darauf Luther mit seiner Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ als Vorwort das bekannte kühn-demütige Schreiben an Leo X. verband, so war dies eben kein für den Papst selbst bestimmtes Schreiben, sondern eine öffentliche Erklärung Luthers über sein nunmehriges Verhältnis zum römischen Bischof.

Ferner hat der Kurfürst die unverkennbare und nicht

---

edit. Altenburg. I, fol. 113. 151 (des Kardinals Schrift sei längst nicht mehr vorhanden gewesen) Luthers Äufserung an: der Kardinal habe „sehr freundlich an Friedrich geschrieben“ in dem Sinne: ich höre, E. G. habe einen Mönch, der will der christlichen Kirchen ihre Gewalt schwächen; hätte gern gesehen, dafs Herzog Fr. mich verbrannt hätte, aber der gute Fürst roch, dafs die Pfaffen böse Sache hätten.

1) Luther, den 9. Juli: Was kann ich dem Kurfürsten für seine Antwort raten? Ich ziehe es vor, mich an dich (Spalatin) zu richten (Enders II, S. 429).

2) Das hat Kolde, ohne infolge der verkehrten Daten der Drucke die beiden Antwortschreiben identifizieren zu können, schon richtig vermutet: in „Friedrich der W.“, S. 20 Anm. 3: „Ist die Antwort, auf die Luthers Ratschläge (vom 9. und 10. Juli) von Einflufs gewesen sein werden, noch vorhanden?“ Die beiden Schreiben stehen in der endgültigen Fassung in den alten Sammlungen der Werke Luthers, für uns am bequemsten in den Opp. v. a. II, p. 351 sq. (an Riario, Augsburg, den 5. August 1518! so noch Reichstagsakten II, S. 471 Anm. 1) und V, p. 7—10 (an Tetleben, den 1. April 1520!).

unverdiente bittere Bemerkung über die von ihm geübten Künste des Dissimulierens und Temporisierens, seine stehende Behauptung, daſs er mit Luthers Sache nichts gemein habe, daſs er Luthern längst entlassen haben würde, wenn nicht Miltitz selbst das Gegenteil begehrt hätte, daſs er, Luthers Widerlegung vorausgesetzt, sich als gehorsamen Sohn der Kirche erweisen werde, seine Berufung auf das Trierer Kommissorium [1], damit pariert, daſs er diese diplomatischen

1) Vgl. auſser den früheren Erklärungen (wie an Cajetan, den 8. Dezember 1518, Opp. v. a. II, p. 409 sqq.), zuletzt der Denkschrift vom Dezember 1520, die wohl dem Papste noch in frischer Erinnerung war, die Kölner Erwiderung an die Nuntien Aleander und Caracciolo: *Neque principi quippiam cum causa Lutheri unquam fuit commune, ut ne nunc quidem est. — dimissurus Lutherum ex academia sua rogatu nuncii pontificii retinuit — datus est Luthero pontificialis commissarius* — es fehlte nur an dessen Zitation und Geleit; Luthers „Erbieten" lieſs nichts zu wünschen übrig — sobald Luther überwunden sei, *princeps ... obediens ... ecclesiae ... filius nunquam non erit paratissimus*. Dies die Schlagworte, die Spalatin so oft der Kurie entgegenhalten muſste und so auch in dem von ihm verfaſsten Bericht über die Kölner Antwort wiederholte („Responsum Friderici", Opp. v. a. V, p. 245—247. Reichstagsakten II, S. 464 f.). In der deutschen Bearbeitung der Antwort an Riario, die nach dem ersten lateinischen Entwurf vom 10. Juli (s. Beilage III) am 15. Juli von Spalatin hergestellt wurde, lauten diese Sätze: *„mein wille und gemüte, mich als ein gehorsamer der heil. cristlichen kirchen zu halten. Habe mich auch nie underfangen D. M. Luther schriften oder predigen zu verfechten, auch noch nit* (mit Berufung auf die Antworten an Cajetan und Miltitz). *Sondern D. M., als ich hore, ist alzeit erbetig gewest und noch, sich vor gleichen, unvordechtigen, verstendigen richtern, wa er gesichert fur zuvor, sein lare und schriften selbs zu vertreten und, wa er aus der heiligen schrift eins bessern bericht, sich gehorsamlich weisen zu lassen."* Vgl. ferner die hier sehr vorsichtig gefaſste Berufung auf das Trierer Schiedsgericht: *des ime auch mein freund der erzbischof ... zu gunsten verordnet sein sol* (!). — Dieselben Punkte werden nun auch im ersten Teile des Schreibens an Tetleben in etwas breiterer Fassung vorgetragen (Opp. v. a. V, p. 7 sq. und Beil. IV), nur daſs hier der in der Denkschrift vom Dezember schon scharf hervorgehobene Hinweis auf die Billigung der Lehre Luthers durch viele Gelehrte (wie besonders Erasmus!) nicht fehlt. Die Erwähnung des Kommissars selbst (*qui ei datus est*) im lateinischen und deutschen Entwurf, ist in der endgültigen Fassung noch verschärft, indem von einer *legitima*

Verteidigungsmittel noch verstärkte durch eine zugleich für den Kaiser und für die breiteste Öffentlichkeit bestimmte feierliche Erklärung Luthers, seine *Oblatio sive protestatio*, eine zugleich reichsrechtlich offizielle und populäre Ergänzung seiner Berufung an das Konzil: und dieses „Erbieten" ist nun im Keime, ja zum Teil schon dem Wortlaute nach in den beiden als Material für die Antworten des Kurfürsten an Spalatin gesandten Schreiben Luthers vom 9. und 10. Juli enthalten [1]: die Anregung zu diesem öffentlichen Schritt aber ist vom Kurfürsten ausgegangen.

Als eigentliche Gegenwehr gegen die Verdammung der bisher ungeprüften und unwiderlegten Lehren Luthers aber wird nun mit aller Bestimmtheit das Schiedsgericht vor unverdächtigen, gelehrten Männern, an sicherem Ort und mit ausreichendem Geleit, die Lieblingsidee des mit dem kursächsischen Hofe im geheimen eng verbündeten Erasmus [2], an die Stelle der vom praktischen Standpunkte aus viel zu umständlichen und also aussichtslosen Berufung eines Konzils gesetzt.

---

cognitio gesprochen wird, der Luther *apud Pontificiae Stis commissarium iam delectum* sich zu stellen erbötig sei. Alles folgende aber ist durch Luthers Briefe vom 9. und 10. Juli teils stark beeinflufst, teils ihnen vollständig entnommen.

1) Auch das hat Kolde schon in seiner „Biographie Martin Luthers" (Gotha 1884) I, S. 387, Anm. zu S. 367 f. (nicht 366) richtig vermutet (gegen Knaake in der Weim. Ausg. VI [1888], S. 475): wenn es auch nicht „unmittelbar nach dem 9. Juli niedergeschrieben" sein sollte, so ist es doch in unmittelbarem sachlichen Zusammenhange mit diesen Briefen Luthers (bei Enders II, Nr. 322 und 323, S. 428 bis 434) entstanden. Nur war es nicht eigentlich darauf berechnet, es „mit nach Rom gehen zu lassen", denn einmal enthielten die Briefe an den Kardinal und Tetleben die für den Papst geltende Antwort mit dem nötigen Hinweis auf Luthers Bereitschaft, und dann ist das „Erbieten" eben an eine andere Adresse gerichtet; doch mag es immerhin in Abschrift beigelegt worden sein.

2) Vgl. meine Untersuchung über die „Vermittelungspolitik des Erasmus", 2. Kap.: Schiedsgericht unter Suspendierung der Verdammungsbulle im Arch. f. Ref.-G. I, S. 6 ff.; das Material über die Beziehungen des Kurfürsten zu Erasmus in dem Aufsatz K. Hartfelders in der Zeitschr. f. vgl. Litt.-G., N. F. IV, S. 209 ff.

Und endlich unterliefs der Kurfürst nicht, die ihm persönlich zugedachte Kränkung in aller Höflichkeit durch eine Anspielung auf die schmachvollsten Vorgänge im Schofse des Kardinalskollegiums, auf die schmutzigste Intrige der beiden herrschenden Mediceer zu erwidern.

Da liest man denn [1] die scheinbar so teilnehmenden Worte, die sich auf eine im Schreiben des Kardinals zu vermutende Mitteilung über eine Unpäfslichkeit beziehen könnten — wenn etwas derartiges darin stände! „Und nachdem ich hievor Bericht empfangen, dafs E. L. etlich Beswerung sollen zugestanden sein, das ich nit gerne vernommen, und wie sich dieselben zu E. L. Besten geändert, horte ich gerne." Dieser Satz bedeutet einen an den Papst selbst gerichteten Hinweis auf die entsetzlichen Auftritte im Maikonsistorium des Jahres 1517, den Mordanschlag Petruccis und die zum Zweck ihrer ausgiebigen Plünderung gegen die Kardinäle Riario, den Gegenkandidaten Leos X. im Konklave, den Florentiner Soderini, den Bruder des Oberhauptes der Republik, den Genuesen Sauli und den seither aus Rom entflohenen Adrian von Corneto gerichtete Untersuchung, bei der derselbe Fiskalprokurator, der auch den Prozefs gegen Luther einleitete [2], eine gehässige Rolle gespielt hatte. Von diesen Vorgängen hat man in Wittenberg genaue Kenntnis gehabt [3], und hier wurde sie verwertet: Friedrich gab Papst und Kardinälen zu verstehen, dafs sie vor der eigenen Türe kehren möchten.

Luther wiederum hatte in erster Linie an dem doppelten Widerspruch Anstofs genommen, dafs man in empörender Gewissenlosigkeit in beiden Briefen bekannte, man kenne

1) S. Opp. v. a. II, p. 351 und Beilage III.

2) S. K. Müller a. a. O. S. 46 ff. Gregorovius a. a. O. S. 218.

3) Spalatin verzeichnet in seinen Annalen (Mencken l. c. col. 593) die genauen Daten, dafs am 19. Mai Sauli und Petrucci (er nennt hier nur fälschlich Cibò) wegen Giftmordversuchs in die Engelsburg eingeschlossen wurden und ebenso am 29. der Kardinal St. Georg wegen Mitwisserschaft. — Der italienische Gesandte Serralonga hatte in einem Schreiben aus Augsburg vom 6. August 1517 unter anderen politischen Nachrichten auch die Absetzung der Kardinäle St. Georg, Sauli und von Siena (Petrucci) mitgeteilt. Weim. Ernest. G.-Arch. Reg. N. 5 (Übersetzung Spalatins).

ihn nicht und habe sich auch nicht die Mühe gegeben, seine Lehren kennen zu lernen, während man sie doch der Ketzerei verdächtig erklärte und sich zu seiner Verdammung anschickte; dafs man ferner in demselben Satze seine aufserordentliche Begabung, seine seltene Gelehrsamkeit, Scharfsinn und Belesenheit rühmend anerkannte [1]. Er empfahl seinem Kurfürsten diesen schwachen Punkt in seiner Gegenschrift gehörig hervorzuheben: er dürfe sich nicht zum Richter oder gar Vollstrecker eines Urteils machen, das vorerst noch gar nicht gefällt sei und das man ohne vorherige Untersuchung seiner Sache, die sie selbst auch nicht mit einem Worte berührten (*sine cognita causa, quam et ipsi ne verbo quidem tangunt*), doch auch nicht aussprechen dürfe. Der Kurfürst möge also erklären, sein Gewissen und der Gehorsam gegen Gottes Wort gestatteten ihm nicht, gegen einen Menschen mit Strafen vorzugehen, dessen Schuld noch nicht erwiesen sei. Im übrigen möge er bei seiner bisherigen Verwahrung bleiben, dafs er mit Luthers Sache nichts zu tun habe [2]. Luther war also auch durch diese Kundgebung der Kurie vergewissert worden, dafs von einem sachlichen Eingehen auf die von ihm aufgeworfenen Fragen dort nicht die Rede war, dafs man auch bei der angedrohten Verdammung, wie bei dem Erlafs der die Ablafsfrage nicht sowohl lösenden, als beseitigenden Dekretale nur „*de plenitudine potestatis*" sprechen werde, ohne Beziehung auf die heilige Schrift [3]. Das bisher vermifste „persönliche Urteil des Papstes" lag ihm ja jetzt vor, das dogmatische war in naher Aussicht [4]: Luther wufste jetzt schon, dafs es für ihn unannehmbar sein würde.

1) „*Damnant mea et simul fatentur ea esse ingenii et eruditionis, deinde nec lecta* (Riario) *nec legi petita* (Tetleben) *sibi.*" Enders S. 428.

2) Enders S. 429, 4. Absatz.

3) Luther an Scheurl, den 13. Januar 1519, Enders I, S. 349: *sine ulla autoritate scripturae.* Miltitz meinte freilich, dafs darin Luthers „*dubia* ganz erklärt" seien. Cyprian II, S. 136f.

4) Vgl. K. Müller a. a. O. S. 73.

[Fortsetzung im nächsten Heft.]

ANALEKTEN.

Zwei Aktenstücke zur Reformationsgeschichte Heilbronns aus der Zeit des Augsburger Reichstages 1530.

(Schlufs [1].)

Von

Pfarrer **Duncker**, Belsen.

Das bey vnns ein Teutscher [2]
dauff vffgericht wordenn.

Allergnedigster Kayser ... Seyen wir also vnnderricht, das bifsher gethaufft worden on all andacht In frembder vnverstentlicher sprach, beschworen vnnd gesalbtt, on grund göttlicher schrifft, vnd das der heilig paulus spricht: „Wann Ir zusamen kompt, so hatt ein Jeder ein psalmen, der aunder ein offennbarung, der ein aufslegung, lafst defs [3] allefs geschehen zu einer Besserung“ [4]. Wie kan aber besserung pringen ein frembde sprach, die man nitt verstet? Spricht auch witter paulus: Ich will In der gmein vill lieber funff wortt reden durch meinen sinn, vff das ich auch ander vnnderweifs, dann sonst zehenntausen wortt mit der Zungen [5]. Darumb wan man will ettwas In der gmein, das ist Inn der kirchenn handlen, so soll es geschehen Inn der sprach, der gmein verstenndig, dann was bessertt ein frembde sprach, wıs bawt es vff? Was nun für trostlich zusagung im sacrament defs leibs vnd blutts Christi Jhesu vnd defs heilligen thauffs, ist ettlicher mafs oben erzellt, das abzunemen ist, das vom fursten der finsternus verhallten worden, welcher alls ein finnd vnserer [f. 1 b.] seligkaitt die trostlich zusagung göttlicher gnaden Inn baiden sacramenten vnfs enczogen vnd In ein frembde sprach verschlagen, damit wir allein vff eusserlich geberd gebracht, alls mefsgewannd, kerczen vnd annders dergleichen, bifs Er vnnfs also das wort vnd

1) S. oben S. 308—328. 2) Hs.: „Teuther“. 3) Dial. = das.
4) Am Rand: 1 Kor. 14 (26). 5) ib. Vers 19.

versprechen gottes gar entraubtt, alls do man getrewlich gott solt angerufft haben vmb glauben defs kinnds bey dem thauff, der ein Inganng ist Cristennlichs lebens, den geuatter vnd die vmbstennder gewisen, warczu der thauff nucz. Ist alles nitt beschehen, vnd obschon gebett vorhannden gewefst, seyn sye doch In fremder sprach [gehalten worden].

Der haillig thauff aber von Christo Ingeseczt, wirtt beschriben durch den heilligen paulum zun Gal. am 3. vnd Tit. am 3., zun Ephe. am 5., ist ein wasserbad durch das wortt. Hiebey zuuersten, das Er[1] alle menstliche[1] zusaczle[1] bey dem thauff bifsher In Iebung dem beuelch gottes zuwider, dann all ding von Im wolbedacht vnd Ingeseczt, das also wer es bessern will, darob zuschanden wirtt. Er will auch, das man schnurgleich on vnser dunken vnd meinung seinem wortt nachhandell, das vnfs nitt geschech, wie dem könig Saul. Darczu ist Er gelertt gnug, hett Er [anderes] gwellt[2] es wer nichts vnnderlassen pliben. Wer ist sein Rettgeber[3]? Allein das der sauertheig, das lautter Rhein wortt gotts, verbittert [wird]. [f. 2.] Cristus ist aufs dem Jordan vom hailligen Johañe gethaufft worden[4], so haben die heilligen Apostell, wie aufsweifst das buch der geschicht, mitt lauterm wasser on menschlich zusecz gethaufft.

Dawider aber mag die lang hergebracht gewoñhaitt nicht verfahen, dañ ein gewonnhaitt wider defs wortt gottes vnd sein Insaczung, sye sey alls allt sye well, ist onduchtig, verwirfflich vnd abzuthun, wie auch die bapstlichen Rechten vfstrukent, dann ein böse gewonnhaitt[5] oder streffllicher prauch, soll von grund vfsgereutt werden.

Auch sollen all gewonnhaitten vnnd gepreuch der warhaitt[6] enntweichen vnd statt geben, die seyen wie allt gepreuchlich vnnd gmein sye Imer wellen, dann Christus hatt Im Euangelio gesagt: „Ich binn die warheitt", vnd nitt: „ich bin die gewonhaitt"[7]. darumb werffen vnnfs die, die mitt vernunfftig warhafften vrsachen vberwunden werden (Spricht Augustinus)[8] ganczs vnbillich vnd vergebennlich für, alls ob die gewonnhaitt, grosser vnd mer dann die warheitt sey, Oder alls sey In den geistlichenn dinngen nitt vil billicher dem zuuolgen, das für das best von dem hailligen gaist Ist geoffenbart. Item Ciprianus spricht also[9]: Dieweil Cristus allein zu hören ist, so sollen wir nitt vffmerkung haben, was ein anndrer vor vnfs zuthun vnd [f. 2 b.] anzunemen für gutt ann-

1) sic. 2) = gewollt. 3) Am Rande Jes. 40 (13); Rom. 11 (34); Luk. 12 (1). 4) Am Rande Matth. 3. 5) Am Rande c. mala 8. dist. Friedberg, Corp. j. can. I, 14, cp. 3. 6) Am Rande c. veritate; c. consuetudinem; c. qui contempta. ib. cp. 4, 5, 6. 7) Joh. 14, 6. 8) Am Rande c. frustra ead. dist. ib. p. 15, cp. 7. 9) Am Rande si solus ead. dist. (ib. cp. 9).

gesehen vnd befollen hatt, sonnder was der, der vor allen ist, Christus, anfenklich gethon hatt, dann sich gezimpt, nit menschlicher gewonnhaitt, sonnder gottlicher warhaitt zuuolgen. dieweill gott durch den prophetam Esaiam redtt vnd sagt: vergebennlich dienen sye mir, dieweil sye leren solche ler, die nichts dann menschengebott sinnd [1]. Daraufs dann clerlich vermerkht [wird], Es sey ein prauch so allt Er well, so Er wider gottes wortt streitt, soll man Inn hin wegthun vñd abstellen.

Welle E. Kay. Mt. In aller vnnderthenigkait erkeñen.

Das die priester vnnd ordensleutt
weyber haben bey vnnſs vnd wir
die hausen houen vnd herbergenn
vber das aufsganngen gebott.

Allergnedigster kayser ... das geschicht nitt aufs freuell vnngehorsam oder verachtung, sonnder nachuolgenden Cristenlichen vrsachen.

On weiber sein vnd keusch leben ist ein gab gottes [2] wechstt In vnnserm fleisch nitt. Der nun sich nitt enthallten kan, soll Ime ein aigen Eeweib nemen, dann vmb der vnkeuschhaitt willen soll einer Ehelichen, wie paulus Lertt In der Ersten [Epistel] zun Cho[rinthern] am 7. so werden die huerer vnd Ehebrecher das Reich gottes nitt erben [3]. So ist die Ehe auch ein Werkh gottes, der will, das ein mann ein weib soll haben vnd nimpt khein (!) aufs, Es sey dan das gott sonnderlich keuschheitt verleih. Darczu ist die Ehe von Christo durch sein beisein gewirdigt vnd mitt [4] einem wunderwerkh geczirtt [5]. Der heillig paulus beuilcht eim Jeden priester vnnd diacon sein Eeweib, so Er zu Thimoteo [6] vnd Titho [7] schreibtt doher Er solch leer, die die Ehe verpeutt, ein Duffelusche (!) leer nennt.

Zudem die Allten Canones vergunnen den priestern Eheweiber, die dem gottlichen wortt enlich seien [8], [f. 1 b.] vnnd darumb kumbt man In die Ehe, das man dester keuscher lebe, wie der frum paffnucius [9] sprach: das Eelich leben wer keuschaitt.

So list man von vill heilligen bischoffen vnd pristern, die Eheweiber gehabtt, auch In Irem predigampt, welchs defs Bapstlich Recht kundtschafft gibt. Nemlich das In dem Concilio Niceno [10], alls die versamblung desselben ein gesacz machen wollt, das keiner geistlichs stannds ein Eeweib nemen sollt, ist solchs durch einen

1) Matth. 15, 9. 2) Am Rande Gal. 5 (22). Matth. 19 (11 f.). 3) Am Rande 1 Kor. 6 (9). Hebr. 13 (4). Ge. 1. 4) Hs.: nitt mitt. 5) Am Rande Joh. 2. 6) Hs.: zum Thimotern. 7) Am Rande Thimo. 1 (Tit. 1 ff.). 1 Tim. 3 (2); 4 (1 ff.); 8) s. v. a. entsprechen. 9) Am Rande 32 q. c. nemo. causa 32, quaestio IV, cp. 4, I, 1128. 10) Am Rande dist. 31 c. Nicena Syn. a. a. O. I, 114. Hier ist der oben erwähnte Ausspruch des Paphnutius erzählt.

einigen fromen man, paffnucium genant, offentlich widersprochen vnnd sein urttell von dem gannczen Concilio gelobt, anngenumen vnd approbirt vnd daruff beschlossen, das den priestern vnd geistlichen die Ehe gleich andern frey vnnd onnerpotten sein soll.

Also ist auch aufsgetrukht [1], das man soll seczen In all stett bischoff, die do sinndt on laster, Jeder eins weibs man, der do hab glaubige kinnder wolerczogen.

Vnnd in dem sechsten Concilio Constantinopolitano ist beschlossen vnnd erkannt worden, das ein jeder priester [2] mocht ein weib nemen vnd keiner schuldig sein sollt, sich zur keuschait [zu] verpflichten, mitt dem annhang, welcher ein geistlichen an der Ehe verhinndert, oder welcher geistlicher von der weihe oder seins geistlichen stannds wegen seinn Eeweib von Im treiben oder verlassen wurd, das Er verpannt vnnd hinweg gethan werden sollt.

Wiewol nun Ettliche Concilia die Ehe wider verpietten vnd ob schon Jheronimus, Augustinus [3], Ambrosius [dies] auch thetten, so ist Es doch dem wortt nitt enlich [f. 2.] vnd verzicht [4] Augustinus selber, das allein den biblischen geschrifften, alls denen In den khein vnwarhaitt ist, vor Aller Anderer ler vnd bischoff geschrifft, wie heilig oder gelert sye gewesen, ge[g]laubtt werden soll, dann die Anndern mogen Irren, die hellig geschrifft aber nimmermer. So sagtt auch Augustinus: wo mein geschrifft nitt gemefs wer göttlicher geschrifft, solle sye fur nicht[s] gehallten sein.

Es sagtt auch Augustinus der wirtt ein grossen lon empfahen, der nitt gehorcht den geseczen [5] oder gebotten oder oberkaitt, die [dem] gottlichen willen enntgegen vnnd widerwerttig sein.

Nun alls die priester nitt In [6] der Ehe greiffen sollen, ist gottlichem willen enntgegen, dann gott lafst Es freyhe. Der dann solchen gepotten nit gehorcht, wirtt ein lon Empfahen.

Weitters hellt Inn das Bapstlich Recht [7], wie das all geistlich vnnd weltlich saczung die dem naturlichen Rechten widerwerttig sein, sollen hinweg gethonn werden, dieweill Im Naturlichen Rechten nichts Annders, dann was Er haben will gebotten vnnd was Er nitt haben will, verpotten, welches naturlich Recht eim Jeden Ein Eeweib zulefst.

Aufs welchem mag Ingefurtt vnnd wie wir bericht beschlossen werden, das den gaistlichen vnbillich die Ehe verbotten, sye auch dem zu gehorchen nitt pflichtig, alls wider [die] gottlich freyhaitt, [der] Naturlich vnd der heilligen vätter geschriben Recht.

---

1) Am Rande Dist. 93 c. legimus a. a. O. I, 327 f., cp. 24. 2) Am Rande c. quoniam in Romani ib. I, 114. Dist. 31, cp. 13. 3) Am Rande 9. dist. c. noli; c. ego solis; c. quis nesciat ib. I, 17. cp. 3. 5. 8. 4) gesteht. 5) Am Rande c. Imperatores; § quicunque aliud [ergo?]. I, 16, cp. 1, § 1, Abs. 2. 6) zu. 7) Am Rande sana quippe ead. dist. I, 18. Dist. 9, cp. 11.

[f. 2 b.] vnd das auch die kaiserlichen saczung wider die Ehe In dem fall den allten Canonibus, die den priestern die Ehe zulassen vnnd dem wortt gottes gemefs sein, billich entweichen vnd dawider kein wirkung noch volstrekung haben sollen.

Dann die bebstliche Recht weisen aus das all keiserliche gesecz dem göttlichen vnnderworffen sein sollen, Auch den Euangelischen, Apostolischen vnnd heilligen decreten [1], den[an] sye auch keins wegs furgesaczt werden sollenn, einichen abbruch thun mögen.

Defsgleichen, das keinem konig oder andern gotseligen [2] Cristennlichen personen geczim, ettwas wider den gottlichen beuelch, oder was den heilligen Regeln zuwider, furczenemen.

Auch keinns wegs von derselben Insaczung zu weichen [3].

Welcher obangezeigtten vrsachen halb wir bewegtt worden, die verehelichten priester bey vnns zugedulden, doch mitt allen beschwerden, wie ander burger.

Wellen E. kay. Mt. wir Also In allervnnderthenigkaitt zuerkennen geben.

Das das wirdig Sacrament Inn beyderley gestallt bey vns gericht [!] wirt.

Aller gnedigster Kayser ... werden wir durch gottliche Euangelische schrifft gelert: Erstlich, das defs helig abenntmal oder Testament Jhesu Christj beschriben [wird] durch Math. am 26., Luc. am 22., Marc. 14., Paul. 1. Cor. 11, vnnd das sye all einhelligklich zusamen stimen, das „do Jhesus vnd seine Junnger assen, nam Jhesus das protl, dannkht vnd brachs, gab es seinen Jungern vnd sprach: nembt vnd essennd, das ist mein leib, der fur Euch geprochen wirtt; solchs thutt In meiner gedechtnus. Desselben gleichen [4] auch den kelch nach dem abenntmall vnnd sprach: diser kelch ist ein new testament In meinem plutt, das fur Euch vnnd fur vile vergossen wirtt zur vergebung der sund. So offt Ir das thutt, sollt Ir mein gedenncken, trinkend all daraus.“

Aufs welchem die vrsachen der vffrichtung difs wirdigen nachtmalls zuuermerken, Namlich alls Paulus 1. Cor. 11 [5]: „so offt Ir das thutt, sollt Ir verkunnden den thod defs herren; bifs das Er kompt“. Aber defs herren thod verkunden Ist predigen vnd verkunden die grossen guttaten, so vnnfs durch den thod Christj seint beschehen, Nemblich die erlösung von den sunden, hell [6], thod vnnd teuffell, vnnd die kronn defs Ewigen lebenns. Vff das wir nun bekrefftigt [f. 2 b] wurden, solche guthatt durch Christum beschehenn Im glauben anzunemen, so hatt Christus dafs nachtmall vffgericht, alls ein offennlich verJhehung [7] vnnd

1) Am Rande Dist. 10, c. lege Imper. I, 19, cp. 1. 2) I, 19, cp. 2. 3) Am Rande Dist. c. 11, c. hoc I, 26, cp. 10; Dist. 26, c. deinde I, 96, cp. 3. 4) Hs.: gleichen gleichen. 5) 1 Kor. 2, 26. 6) Hs.: hellt. 7) verJhehung s. v. a. Versicherung.

bezeugung, das solche gütter Christj vnnser aigennthumb sind, Darumb wirt es auch ein Dannksagung genannt, das mir In entpfahung defs nachtmalls dannksagen vmb die empfanngne guett gottes, durch Christum vns ergeben.

Zum Andern ist difs wirdig nachtmall nitt alleinn auffgeseczt, alls ein sigell vnd gwisse quittancza, das die gutter Christj vnnser aigennthumb seyhen, sonnder auch alls ein verbuntnus eins Jegklichen Christen gegen dem Anndern, also das ein Jetweder, so zu dem thisch gottes geett, sich gegen dem Andern verbinndt, das Er Im alls gutts well [1] beweisen, gleich wie er glaub, das Im alls gutts von Christo beschehen; wie dann Schreibtt der heillig paulus [2]: „der kelch der benedeiung, welchen wir benedeien, ist die gemeinschafft defs blutts Christj, das brott das wir brechen, ist die gemeinschafft defs leibs Christj, dan̄ mir vil [3] sind ein brott vnnd ein leib, Dieweill wir eines protts theilhafftig sein." Daraufs zu merken, das der disch gottes ist ein gemeine bundtnus zusamenn In lieb vnd der liebe werkh, damitt ein gmeinsame erkennt wirtt. Darumb auch Christus vil von der liebe gerett bey disem nachtmall, alls [f. 2] Johann am 13. [4] Ein new gebott geb ich Euch das Ir einannder liebtt wie ich Euch geliebtt hab. In dem wirtt man erkennen, das Ir meine Junger seitt, so Ir Euch vnnder einannder liebtt, Ein beispil hab ich Euch geben, wie Ich Euch gethon; das Ir auch Also einannder thutt ...

Zum dritten, Dieweill all Cristen ein thauff, ein glaub, ein herren, ein gott vnd ein vatter aller haben [5] vnd was Er zu den Jungern gesagt, will Er Jedermann gesagtt haben [6], So volgtt, das Jedermann, der glaubt, gepurtt diser disch defs herren, difs Testament Jhesu Christj seins leibs vnd blutts, vnd on czertrenung vnd minderung [7], weil vnfs nit gepurtt darczu noch daruon zuthun [8], Anderst schennden vnd lestern wir sein testament. Will nun einer eins Testaments vehig werden, mufs Er es In seiner ordnung vnd defs Testators Insaczung bleiben lassen [9].

Wo nun gesagt wollt werden solch Testament beider gestallt gepurtt allein den priestern, so mocht auch Ingefurtt werdenn, das vatter vnnser betten gepürtte auch nitt den Layen dieweill Christus allein die Junger defs gelertt hatt [10], defsgleichen mitt der liebe, weil Er den Junngern die allein gebotten, defs doch ongnettig zu hören wer.

Es ist auch [11] offenpar, das ettlich hundertt Jar nach der Apostel Zeitt der leib vnd das plutt Christj allen [12] glaubigen ge-

1) Hs.: well well. 2) Am Rande 1 Kor. 10 (16 f.). 3) = wir vielen. 4) Am Rande Joh. 13 (34 f.). 5) Am Rande Eph. 4 (5. 6). 6) Am Rande Mark. 13 (31). 7) Am Rande Deut. 4 (2); 12 (32). 8) Am Rande Prov. 30 (6). 9) Am Rande Gal. 3 (15). 10) Am Rande Matth. 6; Luk. 11. 11) Hs.: auch auch. 12) Hs.: allein.

geben worden [1], welche deſs begertt, so seyen auch die [f. 2 b] Corinthier nitt all priester gewesen, zu den der heilig paulus so Ernstlich schreibtt, waſs sye sich hallten sollen Inn dem abenntmall.

Deſsgleichen schreibtt plinius, ein haid, zu dem kaiser Traiano von der versamblung der Christen das sye gewon sein, vortag zusamen zukomen vnd sprechen ein gesang von Christo alls einem gott, verpunden sich auch mitt ainander mitt eim sacrament, daſs sye nitt begiengen diebstall, morderey, Ebruch ...

Auch so Stet Im Bapstlichen Rechten Also Lautende [2]: wir befinden aber, das ettlich so sye allein empfangen haben die portion deſs hailligen Leichnams sich von dem kelch deſs hailligen plutts ennthallten, dieselben so also (ich waiſs nitt auſs was miſsglauben) darczu verbunden zusein gefurtt worden, sollen vngezweiffel entweders die gannczen sacrament empfahen oder gar nitt darczu gelassen werden, wann solche thailung deſs einen vnd desselbigen geistliche bedeuttung oder heimlichaitt on grosse goczlesterung nit geschehen kan" [3]. Welcher text ernstlich will, nitt alleinn den leib Christj Im brott, sonnder auch sein plutt Im kelch zuempfahen sein vnd kein zertrennung zemachen.

Dieweill dann Christus solch ordnung selbs mitt dem werkh erfullt, kein vnderschid der personen gemellt vnd dann niemands Auſs gottlicher geschrifft sagen kan, das Christus In Insaczung Jemanczs diser gnaden zeichen einns on deſs Annder gegeben oder zuthailen beuollen; was Er dann derhalb [f. 3] nitt verordnett hatt, geburtt keiner kreatur Im himel oder Erden zuenndern. Ist nun ein leib, ein haupt, ein gaist, ein herr, ein glaub, ein thauff, ein gott vnnd vatter vnser Aller der ist vber vnnſs alle vnd durch vnſs alle vnd In vnnſs allen [4], soll kein trenung oder vnnderschid gemacht werden In niessung deſs sacraments, das einer vnder einer gestallt, der ander vnder beiden empfahen soll. So doch gott kein anseher [5] der person, so gepurtt auch einem knecht nitt, wider den beuelch seins herren thun noch verrer zuhanndlen, dann Im beuolhen; dann wer nitt mitt mir samelt, Spricht Christus der zerstrewet, der wider mich ist nitt mitt myr dran [6]. Pleibtt man nun nitt bey der ordnung Christj so zerstrewt man vnnd offenbartt die vnngehorsame, wie Erlich ist Es dann, wann die Axt [7] sich legt wider [8] den holczhewer [9], der laim wider den heffner [10], der Junger wider den Meister,

Wir werden auch bericht, das die vrsache der [11] abstellung

1) Ms.: werden. 2) Am Rande c. comperimus De consecr. Dist. 2 I, 1318. Dist. II, cp. 12. 3) quia diuisio unius eiusdemque misterii sine grandi sacrilegio non potest provenire. 4) Am Rande Eph. 4 (4—6). 5) Am Rande Act. 10 (34). 6) Luk. 11, 23. 7) Am Rande Eph. 6 (6—8). 8) Am Rande Röm. 9 (20. 21). 9) Am Rande Jes. 46 [45, 9]. 10) Am Rande Jes. 29 (16); 64 (8). 11) Hs.: daſs.

defs kelchs alls das nichts verschutt vnd entert, vnd wo ein leib, seyhe auch plutt ... In gottlichen sachenn kein ansehens haben, dieweil die allein von menschlicher vernunnfft hergenumen, die dann ein findin ist gottlicher Innsaczunng, allweg strebenñd wider gottes wortt, gleich allsob der heillig gaist solch fell nitt gewifst, vnnd wir geschikhter, kluger sein wellen, dann Christus selber, vnd paulus, dafs ufsgewellt vafs gottes. So doch auch die philosophej In göttlichen [f. 3 b] sachen sich nitt Reimett, dann wo vernunfft Regirt, do weicht der glaub hinweg. Es will sich auch gott mitt menschen thedinng nichts beczalen lassen, do man mitt menschen fundlin vnd dunken vmbgeet, vnnd vmb sonnst Ert man In damitt [1].

Defsgleichen mög auch nitt besteen, das furgewent mocht werden, Christus hab zuczeitten vnder einer gestalt das sacrament gereicht, Alls Luce am 24. Dann so der gancz text besichtigt, so ist das brott brechen einn Wunnderwerkh, dadurch sich Cristus seinen Jungern, die Inn fur ein billger hiellten, eroffnett. Dann mit der weifs hett Er auch den Jungern das sacrament geben, do Er funffthausent menschen speisset mit funff Brotten vnnd wo Er das Brott gebrochenn [2],

Aber Im Abendmall hatt Er darczugeseczt: „das ist mein leib“, das Er sonnst nitt gethon, vnd zu letst das sonnder Grund seyhe, das die Apostel die ein gestalt gepraucht haben, Also paulus Im schiffbruch [3], weil durch das Brott Brechen daselbst verstannden wirtt Bruderliche hilff, den nothurfftigen leibsnarung mittzuthailen, dieweill zurselbennzeitt den Christen Ir gutter gmein vnnd grofs verfolgung litten, also stet auch Esaie [4] am 58. Brich dem hungerigen dein Brott.

Aufs welchen Vrsachen zuuermerken, das vfs menschlichen guttdunken der einntheil defs sacrament den leyen enczogen. Dieweil wir aber all Cristen [f. 4] ein hauptt, ein gott, ein vatter, ein theuff, ein glauben haben, gepurtt auch allen gleich am wirdigen abenntmall nach der ordnung vnd Innsaczung Christj Jhesu vnsers heilannds.

Solche Jeczerzellt vnnser Cristennlich bewegnus E. Key. Mt. wir In aller vnnderthenigkaitt geben zuerkennen ...

Warumb die orenbeicht wye sye bifsher
gehallten nichts nott sey zur seelseligkait.

Allergnedigster kayser ... werden wir eins grossen mifsbrauchs vnnderricht, dieweill die orenbeicht dahin komen, das onanngesehen, das sye von menschen erdacht, auch zu einem strenngen gebott geratten, bey ainer thodsund vnnd vff ein bestimpte Zeitt

1) Am Rande Matth. 15 (9). 2) Am Rande Joh. 6; Matth. 14; Mark. 6. 3) Act. 27, 35. 4) Jes. 58, 7.

gericht, darin vnns nitt allein fur sunder zubekennen, sonder auch all vnnser missetat, gedannken, fursaczs vnnd willen mitt allen vmbstenden beichten sollen, dar Inn den Armen gewifsne vil strikh gelegtt vnd durch sovil fragenns, die vnschuldigen herczen nun beflekht, Auch ettwo fursten vnnd herrn dardurch verratten vnnd vil frowen vnnd Junkfrowenn zu fall komen. Defs der from bischoff Nectarius zu Consta[n]tinopell [1] mitt traurigem herczen erfaren, was sein Diacon mitt einem edlen weib durch die beicht zu wegen pracht, vnnd liefs fürthin derselb bischoff Ein Jeden zum sacrament geen nach vrttell seinns aigen gewissenns, gebott auch, das khein priester furohin solt geseczt werden vber die beicht.

Also auch schreibtt [2] der haillig Crisostomus: „Ich hais dich nitt, das du dich sollt bey einem andern anclagen", vnd (an einem anndern ortt) „schemest Du Dich, einem andern zusagen das du gesundigt hast [f. 1b] so sag sye theglich In deinem gemut, Ich haifs dich nit das du deinem mittknecht beichtest, der dirs mocht vffheben, beicht die sund gott, der sye kan heilen" [3], daraus erscheinnt, was gutts vor vill hundert Jharen aufs der orenbeicht enntstannden, vnd das ein menschen saczung ist vnd niemanczs darczu geczwungen mag werden, derhalb zu der seelseligkaitt onnöttig, dann wo sye darczu von nötten, vnnd von gott gebotten, hett der bischoff Nectarius khein gwallt gehabt, sye abzuthun. Auch hett Crisostomus geIrrt, der doch Inn seiner leer gerecht geacht. Vnnd verners das die orennbeicht, nitt nott sey, bewert der Bapstlich text de penit: dist. 1 c. petrus [4] vnnd spricht, das petrus sey selig worden on die beicht, dann sye was noch von menschen nitt vffgeseczt. c. lachrime [5] c. sacrificium [6] c. dixi [7].

Dieweill sye dann allein von menschen, so gillt khein gebott wider die gewifsne on grund gottliches wortts.

Das aber Mathei am 8 Luce am 7 stett erczaig dich dem priester, Redt Christus daselbst vff das gesacz Moisj, das die ausseczigen sollen erscheinen vor den priestern vnd das opfer bringen, Leuitici am 14. [8] gebotten, welches ware zwen lebendig spacen; mag vff beicht nitt zogen werden mitt guttem grund,

Defsgleichen das Mathej am 3. vil gethaufft warden bey Johanne dem thauffer am Jordan [9], die beichtetenn [10] oder bekannten Ire sund — ist nitt zuuersteen alls ob sye hetten Johannj gebeicht, sonder dieweill Johannes das gesacz predigt, sein sye gefurtt worden [f. 2] In erkenntnus Irer sund, welchs defs Recht beichten gegen gott ist,

1) Am Rande Euseb. [Cassiodor], Historia ecclesiastica tripartita, lib. 9, c. 35. 2) Hs.: schreibtt schreibtt. 3) Am Rande Chris. Homil. 41 [2] Ps. 56 [50] Migne, P. Gr. 55, 573 super Matth. 32 [?]. 4) I, 1159 cp. 1. 5) cp. 2. 6) cp. 3. 7) cp. 4. 8) Lev. 14, 48 ff. 9) Hs.: Jaw da. 10) Hs.: beichtenden.

Der spruch Jacobj am 5. [1] dien[t] auch nitt vff die orenbeicht, dann Jacobus will nichts annderst, dann wo einer den anndern beleidigtt, das Er darfür bitt vnd einer dem andern verczeich. Solchs ist wol ein Christennliche beicht, bekennen die vbertrettung gegen dem beganngen vnd verlhehen das Im leid sey, vnd volgt nitt das die bofsheit vberhand möcht nemen, wann man nit beichten dorfft, dann darumb ist die oberkaitt Ingeseczt zustraffen.

Aufs erczellten grunden erscheint das die orenbeicht wie bifsher gebraucht ein mifsbrauch.

Herwider wo man In der oren beicht onnbezwungen ist, vnd die burdin der gewifsne alls sund, hell, thod, teuffell, Armutt, krankhaitt erleichtert vnnd durch das Euangelium vnd Christum getröst wirtt, konnten wir nitt verwerffen.

Wellen E. Kay. Mt. wir also bey disem Artikell In allervnnderthenigkaitt eroffnett habenn . . .

Von der kirchlychen Ennderung.

Allergnedigster Kaiser, wie es nach gottlichem wortt In vnser kirchen geordnett vnd gehallten, geruch E. K. Mt. wie nachuolgt gnedigklich zuuernemen.

Vom Heilligen abentmal.

Das heilig abenntmall wirtt gemeinlich all vierzehen tag gehallten nach Insaczung Christj aufs oberzellten vrsachen.

Am Sampstag zu abennt leutt man ein gloken vmb die funfften stund vnd hellt ein ermanung, sich zu bereitten zu dem wirdigen abeñtmal mitt besserung defs lebens und [dafs] mir gott beichten vnnd bekennen soll[en] die sund durch erkantnus defs gesacz [!] [2]. Zum dritten ob jemand In seiner gwifsne ettwas beschwerlichs hett, mag es ratt suchen sonnderlich In der kirchen bey dem prediger oder seiner diacon einem.

Vff den sontag, so man zusamen leutt, singt man ein psalmen, die schuler Im kor latin, damit das latin In vbung pleib, ein vers vmb den andern, die schuler latin, das gemein volkh deutsch.

Hernach predigt der prediger ein stund, nach der predig singt man den glauben, latin vnd deutschs eins vmb das annder. Nachdemselben went sich der prediger, ob dem Creuczaltar, mit seinen zweien Diaconis In korröken [f. 1 b] gegen dem volkh, verkundigt den thod Christj, was man suchen soll Im abenntmall, denen die dann vorhanden sind.

Darnach spricht der prediger die wortt Christj vber das brott vnd den wein vnnd nachdemselben Reichen die Diaconj defs sacrament von dem altar denen so defs begeren von Ersten den frowen, darnach den manfspersonenn, darumb singt man den

1) Jak. 5, 16. 2) Rom. 3, 20.

Himnum pange linguua [!] latin vnd deutsch, mitt dem lobgesanng: „gott sey gelobett vnnd gebenedeiet“ ...

Nach solchem kertt sich der prediger wider zum volkh, Ermant sye, zugedenken, was sye gethan, dero guttat Christj nitt zuuergessen, einander zu lieben.

Nachdemselben singendt die Schuler grates nunc omnes vnd antwurtett das volkh deutsch. Dankh sag[en] wir alle ... Demnach gibtt der prediger den segen. Nachmittag hellt Er wider ein predig.

Vir die Vesper.

Umb zwey Vren, hellt man fur die Dochterlin ein kinderler [1] vnd ermanung zu gottlicher vorcht [2] vnnd besserung vnsers lebens, dabey sye auch psalmen singen.

Vmb die viertten stund aber ein kinderler Im glauben fur die knaben, mitt einem gemeinen gebett, das gott gnad verleich die gancz wuchen zuuerschliessen [3] In göttlicher vorcht, zu letst beschleufst man mitt einem psalmen vnd giebt daruff den segen.

[f. 2] Wie es die wochen vmbhinn mit predigen gehallten wirtt.

Vff Monntag zur fruemefs zeitt, ehe das thor vffgeet, predigt man ein halbstund vfs dem ersten Buch Moisj, zu letst bitt man für ein säligen Inngang der wochenn vnd die frucht der erden.

Dinstag morgens die Epistell [4] defs heilligen petri.

Mittwuch wider ein punct vfs dem ersten Buch Moisj mit einem gebet fur die oberkaitt vnd gemeinen friden.

Vff Dornstag predigt man die Epistell paulj.

Freittag den propheten Abaguc, zu lettst bitt man für gemeinen friden vnd einigkaitt, vnd die frucht der erden,

Sampstag ermant man zum Testament Christj Jhesu.

Vff die anndern Sontag, do man das abeñtmal nitt hellt, Nach dem zusamen leutten wirtt gesungen ein psalm latin vnd deutschs, hernach gepredigt, nach der predig sinngt man den glauben wie oben. Nach demselben hellt der prediger das gemein gebett, vleissig bittende fur die Cristenlichen hurtten, fur die weltlich oberkaitt, keiser, konig, fursten ... fur krannkh vnd schwach, fur gemeinen friden, fur die finnd Cristenlichs plutts, fur die Frucht der erden, fur keczer vnd halsterrig, allweg ein sonder gebett fur Jedefs, vnd das gott solch gebett erhör singt man ein psalmen latin vnd deutsch, hernach wider ein gebett, nach gelegenhaitt der zeitt, zu letst sinngen die schuler grattes [!] nunc omnes wie oben, daruff gibtt der prediger den segenn.

---

1) Hierzu hatte Gräter 1528 einen Katechismus („Katechesis oder Unterricht für Kinder“) herausgegeben. 2) Furcht. 3) verbringen. 4) Plural.

[f. 4b.] Vom Tauffen.

Dieweill alles so in der kirchen geschicht mitt besserung vnd vfferbauung geschehen soll vnnd bifsher der thauff In vnuerstenntlicher sprach gehallten worden vnnd durch die widertheuffer In verachtung gezogen, vff das nun die vmbstennder die wirdigkaitt defs thauffs vermerken, ein besserung empfahen, dero gutter gottes vnd defs gnadenbundts erlnert werden, furpas Cristenlichen vnd gehorsamlich zuleben In vfsceziehung der laster, defs allten adams vnd annceziehung Christj Jesu, das dann der thauff bedennkht, vnd solchs nit pas verstenndigt mag werden dann durch deutsche sprach, so thaufft man Jeczund deutsch, mitt schönen andechtigen gebettlen In der kirchen bey dem kreuczaltar [1], das menigklich zuhören vnnd versteen mag, morgens vmb die Neunten, abends vmb die viertten stund. Darczu leutt man ein zeichen.

vnnd thaufft aufs einem grossen bekett mitt Lauterem wasser. aufs obanngezeigten grunden, auch dieweil wir dem pfaher bifsher In sein theuff oder Jurisdiction nitt haben wellen greiffen, ist an disem ortt zuthauffen verordnett worden.

Von Totten Begrebnus.

So Jemant stirbtt vnnd solchs zum grab gebracht [wird], ist verordnett, das einer von den bestellten Diacon In die kirchen gee, ein Cristennliche ermanung thue, das volkh Im glauben sterkh, Ir leben vndersten zubessern [f. 5] vnd deglich lernnen zusterben, vnnd die armen lebenndigen steweren vnnd beuolhen zuhaben, hernach gibtt er den segen.

Von Ehe Innsegnen.

Dieweill der Eelich stannd, von gott dem Vatter Ingeseczt, benedeiet vnnd gesegnett durch die gegenwerttigkait Christj, vnd vor In Insegnen vil vnuerstenntlichs defs bey vilen zu spott gereichen [!], gepraucht wordenn, vnd nitt eroffnett, was man sich Im Eelichen stannd vertrosten, alda gluks vnnd vnglukhs, gesunthaitt vnnd krannkhaitt zuwartten, So ist furgenumen das theutsch Insegnen In Verstenntlicher sprach, mit ernst vnnd vleifs vnd solchs bey tag morgennds vmb acht vren, darczu man auch ein zeichen leut vnnd ein ermanung daselbst In der kirchen geschicht, wie cristennlich vnd goczförchtig man beyeinander leben soll.

Vom vasten.

Es pflegen auch vnnsere prediger das volkh zuermanen, Inen abbrechen von Vberflussigem essen vnnd drinnken, kleider, wortten vnd werken; damitt dafs Vasten nitt verworffen, sonder der Recht Cristenlich prauch gelert wirtt.

1) Anstatt am Taufstein, der das geweihte Wasser für das ganze Jahr enthielt.

Vom Betten.

Deſsgleichen dieweill auch ein[em] Cristenmensch[en] vil anfechtung von sund, hell, thod, deuffell vnd der wellt wirtt, [wirtt] Es [!] [f. 5 b.] Getrungen, zu seuffzen vnnd betten on vnnderlaſs zu gott, damitt auch das bett[en] nicht veracht, sonder recht gelert wirtt.

Vom Wallen.

Die Cristennlich lieb ErInnert sich vber den nechsten, kleidt den nakennden, speiſst den hungerigen, drenkht den durstigen, sucht vnd wallt zun trostlosen, damit preisen sye das Almusen vnd das Cristlich wallen zu den lebenndigenn armen, nothurfftigen menschen.

Darczu haben wir In vnnser kirchen stökh vffgericht den armen hauſsleutten zu gutt, die man In predigen vnd begrebnus furdert.

Von feyrtagen.

Darneben haben wir auch ordnung mitt den feirtagen vber die sontag Vnnsern burgern geben, vnnd Nemlich die Vier vest, auch Vnnser lieben frowen, vnd der zwelff botten tag zefeieren ernstlich gebotten.

Sonst lassen wir daneben dem pfarrher; auch den ordensleutten bey vnnſs Iren prauch In der kirchen, mitt Irer meſs, Tauff, sacrament, derhalb auch Inenn nichts gewertt noch verbottenn.

Solche oberczellte kirchliche ordnung, dem gottlichenn beuelch, Apostolischer ler vnd den allten Concilijs der hailligen Vätter gemeſs, E. K. Mt. wellen wir hiemit In aller vnnderthenigkaitt Eroffnett habenn.

[f. 6] Mitt dem Vnderthenigsten erbietten wo E. K. Mt. besser Cristennliche ordnung vffricht, derselben In aller vnnderthenigkaitt zugehorsamen,

Warumb wir nitt eins
zukunfftigen Conciliums
mit der ordnung erwartt.

Allergnedigster kayser . . . Nachdem wir die vnnlaugbaren gottlichen warhaitt erkannt, hatt vnnſs nitt geburen wellen, hindersich zusehen, sonder den zornn gottes zuuerhüttenn vnd frid vnd ainigkaitt zuerobern Ist vnſs von nötten gewesen, ein enderung gottlichem wortt gemeſs anzuheben vnd ein ordnung vffzerichten, welche dann auch den alten Concilijs, so In dem namen Christj versamellt, vnder denen Christus mitt seinem hailligen geist ein mittler vnd schaider gewesen, gleichformig, dann disen Concilijs ist man auch schuldig zuuolgen, vnd nitt denen, die gesacz machen wider gottes wortt, sonnder nach Irem menschlichen eigen gutt duncken, den sol man nitt volgen.

Darczu sollten wir Lennger mitt Cristennlicher ordnung vff

ein kunfftig Concilium gewartt haben, So wer das Ewig wortt fur ein fabell gehallten, defshalb wollt vnnfs lennger stillczusten nitt gezimmen zuuerkleinerung defs gottlichen wortts, auch vfs der vrsach, dieweil doch E. k. Mt. selber vill Irthumb In der kirchen sein erkennt hatt, vnd In einem offenntlichen edict aufsgeen lassen, das defs heilig Euangelium lauter gepredigt sollt werden, Aufs welchem E. K. Mt. Edict kunden wir abnemen, das E. K. Mt. meinung nitt wer, das man allein das gottlich wortt predigen vnd doch nitt darnach leben vnd thon sollt, wie auch [f. b.] der heillig paulus lert: Das Reich gottes stet nitt In wortten, sonnder In der krafft oder thatt [1]. Es [2] war Je ein spott, wo der vatter ein kind lanng lerett, wist, vnderricht, das kinnd legt aber den geheifs nit an das werkh.

Also dieweil E. K. Mt. gebotten, das heillig Euangelium on menschlich zusecz clar zupredigen, wie bey vns beschehen, vnd wir sollten doch vnnfs nitt darnach mitt den wercken geschikht vnd gelebtt haben, So hett menigklich gedacht, Es weren fabeln, opinion, vnd erdicht dinng, dem man nitt nachleben vnnd thun dorfft, dardurch man gott erzurnett, vnd zu grofs straff vnd plag gereiczt hette, wie den Judischen kongen geschach, die gottes gebott wifsten vnd predigen liessen, aber dem nach ze leben vermanten sye niemant. das also besser, wo es nitt mit der thatt sollt mogen angriffen werden, Es wer das wortt so straks vnnd lauter zu predigen nie erlaupt worden. Wie der heillig petrus sagtt [3]: Es wer In besser das sye den weg der gerechtigkaitt nitt erkennt hetten, dann das sye den erkennenn vnd keren sich von dem heilligen gepott, das Inen geben ist.

Daruor vnfs auch Christus vnnser heilannd warnett do Er sagtt: Der knecht, der den willen defs herren weifst vnd nitt volbringt, der wirtt mitt vil straichen geschlagen [4].

Welches vnns auch ein grosse ehaffte vrsach geben vff nechst gehalltnem Reichstag, sampt anndern Churfürsten, fursten vnd stenden defs hailligen Reichs zu protestiren vnnd von dem abschid daruor anno xxvj von gemeinen [f. 2.] stennden bewilligt vnd angenumen, Nemlich defs glaubenns halb zu Regiren zuleben vnnd zu thun, wie ein Jeder getrawt gegen gott vnnd E. K. Mt. zuueranntwurtten, keinswegs zu begeben noch abweichen. Dardurch Vffrur, vnratt, ergernus, Emperung, Zornn, Vngnad, bey gott vnnd den menschen, defs sich augenscheinnlich befinnt, furkomen worden.

Daneben haben wir doch niemants In sein Jurisdiction gegriffen, ein Jeden bey seinem allten herkomenn lassen pleiben vnd zur newen kirchlichen ordnung niemant gezwunngen noch von

1) Am Rande 1 Cor. 4 (20). 2) Hs.: Er. 3) Am Rande 2 Petr. 2 (21). 4) Am Rande Luc. 12 (47).

dem Allten abgetrungen, sonnder ein Jeden lassen pleiben, defshalb der pfarher vnd ordensleutt bey vnnſs Ir allt Ceremonien noch hallten, denen wir die nit gewert noch verbotten.

Welle E. K. Mt. vnnser Ehafft bewegnus bey disem Artikell Also wie wir vnd zum vnderthenigsten hoffen, gnedigklich erkennen.

Dem allemnach Allergnedigster Kaiser ... steen wir In vnnderthenigster getrostunng E. K. Mt. vnnd menigklich werde vſs diser vnnser vnnderthenigsten anczeigung vnd bewegnussen souil vermerken, das vnser gemutt vnd meinung zu einicher zertrenung von der heilligen Cristennlichen kirchen, vngehorsam, abfall oder widerspennigkaitt gegen E. K. Mt. alls vnser Naturlichen Ordennlichen oberkaitt gar nitt gericht ist. Dann wir beczeugen vff daſs höchst vnnd bey vnnser seelen heile, das wir hierInn annderst nichts suchen vnd von gott mitt herczlichem verlanngen hohör [1] begeren, dann das sein göttlich Eher, preiſs, Lob vnd heilligung seins göttlichen namens gefurdertt [werde], deſsgleichen bey vnnſs In der kirchen ein gottselige ordnung vnd vnder vnser vnnderthonen ein gutte Cristennliche pollicey, frid vnd ainigkaitt zu schopfen vnnd hanndczuhabenn vnd dem zorn gottes zu empfliehen.

vnnd dann zu merer beczeugknus gegen E. Kay. Mt. vnser vnnderthenigster begirlicher [2] gehorsamer neigung seyen wir noch deſs vnnderthenigsten erpiettenns, was E. K. Mt. fur Cristennlicher gottlicher goczdinst In der kirchen furnemen vffricht vnnd ordnett, bey demselben In vnnderthenigster gehorsame zu pleibenn.

[f. 1 b.] Hieruff an E. Kay. Mt. vnser allervnderthenigst bitt, ob bey E. K. Mt. wir biſsher annderer gestallt verdacht oder durch vnnſser miſsgunner mit vngrund anderst dargeben weren, oder furohin wurden, das E. K. Mt. geruchen vnd bedacht diser vnnserer warhafften Cristennlichen entschuldigung vnd vnderrichtung dem kein zufall [3] oder glauben zugeben, Sonder vnnſs fur Ire vnnderthenigst gehorsame vnnderthon Inn gnedigsten keiserlichen beuelch schucz vnnd schirm zuhallten.

Das wellen vmb E. K. Mt. die der allmechtig gott dem heilligen Reich, vnnſs vnd anndern desselben vnnderthanen zu trost, In glukseligem Regimennt lannge zeitt mitt gesunntheitt zufristen vnnd zu erhallten geruche, In aller demuttigkaitt vnnd vnnderthenigster gehorsamj verdienen.

E. Kay. Mt.
vnd deſs heilligen Reichs
vnderthenigste
gehorsame
burgermaister vnnd Ratt
der Statt zu Heilprun.

1) höher = magis. 2) sic! 3) = beifall.

B.

Lachmanns adhortatio [1].

Dieselbe trägt auf der letzten Seite die Aufschriften:

Adhortatio ad Constantiam an Einen Ersamen rhat alhie des getrewen Euangelischen Lehrers vnndt Patrioten Johañ Lachmann bey Introduction des Gottlosen Interimbs.

Eine Adhortatio ad Constantiam vnd dz zu gemuthete interim nicht anzunehmen.

Beide Aufschriften sind nicht von Lachmanns Hand und sind auch nicht gleichzeitig geschrieben. Die zweite Aufschrift mag aus der Zeit des Dreifsigjährigen Krieges stammen, in der die Ansprüche des Restitutionsedikts die Stadt nach der längst vergessenen Reformationsgeschichte forschen liefsen, die obere wird etwas später von einem Archivar beigefügt worden sein. Dafs die Beziehung aufs Interim unrichtig ist, wurde oben nachgewiesen.

Die gnad gott(!) des Almechtigenn durch Christum Jhesum mit Sterck des heylgen geysts sey mit E. f. weyfsheytt zu Allen zeyttenn!

Ernfest fursichtig Ersam weys herrn burgermeyster vndt radt disserr Statt heylpronn. Ich hab die zwen abschied [2] vberlesenn Iungst von k. Mt. verfassett. Das die Euangelischenn fursten den ersten haben wollen annemen Ausgenomen sich nichs verbinden wollen Lasfsen trucks halberr etc., Haben sie gutt vrsach, weyl der Sathan so listig hett durch die bepstlerr hernach trucken lassen, darob vnsere verwauten vnverdient trewlos gehalten vor der ganczen weltt also aufsgeschrien wern worden.

So es dem Sathan gefelett, Hatt er eyn Andern Hefftigern Grewlichern abschied verfasset durch Seyne gliderr: bischoff Cardinel vndt bapst, dan Ich rechne keyserlich Maiestett sey Solcher sach gancz onschuldig, onerfarn vndt In solchen wichtigen hendell ongegrundt. deshalb Seyn Maiestett von den blindenleytterr verblendt wurdt vndt Ja sagt, do man Neyn solt sagen. Da mit wurd der Spruch erfullt: Ich wil euch kindisch Regenten geben [3], die die finsternufs zum Liecht machen, das bitter Suefs etc. [4].

Durch Solchs Edict kompt allererst die blindheytt an tag, die menglich, Ja die kinder, greyffen werden. Wo k. Mt. eyn milterung hett vurgenomen In Euangelischen sachen, ob sie schon eyn wenig wider das wort Gottes gestrept, besorg Ich, man hett bewilligt mit beschwerung vnserer gewifsne, Mit [f. 1 b.] ergernufs vnsers nechstenn, dar Zu gesundigtt wo mir [5] darwider gethan, widerr Keyserr vndt bapst, do mir [5] zweyer rutten wertig gewesenn.

---

1) Sechs zusammengeheftete Blätter, 29 cm : 20,3 cm, davon neun Seiten von Lachmann beschrieben. 2) d. 22. September und 13. Oktober 1530, vgl. Förstemann, Urkb. II, 474. 715. 3) wohl Jes. 3, 4. 4) Jes. 5, 20. 5) Mundartlich für wir.

Iczund wissen wir, waran mirs geessenn Habenn [1] vndt [dafs] eynem Christen Solch Edict mit nichten an zu nemen. Das man aber vurwendt: Man mufs der Oberkeytt, die von Gott verordnett, gehorsame leysten, furchten vndt Ehrn — Ja so ferr sich Gottes ordnung vndt beuelch erstrecktt, dan so eyn Oberkeytt Gottefs beuelch vndt Wort nit gelebtt oder dem zu wider handeltt, so ist Ir nit zu gehorchenn. So mufs man dan merr Gott (wie Petrus sagt [2]) gehorsam seyn, dan den menschen.

Das aber Solchs Edict stracks wider den befelch Gottes sey vndt [wir] ee verliren solten Leyb, gutt vndt leben, dan dareyn bewilligen, dan durch solch bewilligung fielen wir als onbestendig, Leychtfertig vndt ongegrundt Lewtt von dem Wortt gottes, Schempten vns der erkanten warheytt des Euangelions, do sich Christus Jhesus vnser auch schemen wurd am Jungsten tag. Da mit furchten wir meer die Menschen, dan Gott. Ich geschweyg, wie verächtlich wir wurden vor der weltt als die protestirtt vndt appellirt [3] habenn vndt dem Ror verglichen wurden.

Ich wil ettlich onchristlich Puncten aus dem Edict erzelen, die vurnempsten, wie wol es vollerr Stichwort Ist, die eyn Christ mit gedultt sol tragen, gleych „als vnserr Leer nit kleynen onradt vndt abfall gemacht“. Item, „Es sey eyn Sect vndt vffrurisch Opinion, ferfurisch vndt keczerisch“. Wir seyn nit besser dan vnser Herr Christus. [f. 2.] Das ist Christus Jhesus mit seyn Aposteln auch zigen [4] worden, So er doch zum friden gepredigtt; do er aber den Hohenpriestern Iren goczdienst anregtt, Sie mit geysell aus dem tempel Schlug, da mufs er eyn keczerr vndt vffrurischerr seyn, Seyn Leer falsch.

Das Edict Meldett, wie der Euangelischen bekentnus „mit radt trefflicher Theologen durch die heylgen Euangelia vndt geschrifften widerlegt vndt abgeleynt [5]. So hatt doch solchs bey den gedachten kurfürsten, fürsten noch der selben mit verwanten fürsten vndt Stetten nichs verfangen etc.“ wo ist aber die widerlegung durch die heylgen Euangelia? warumb kompt sie nit an tag? Der wol handeltt, der kompt an das Liechtt, Scheucht das Liecht nit [6]. So hatt solch widerlegung vber vil bittens nit mogen gedeyenn. Daraus wol zu vermercken, das solch widerlegung nit aus den Euangelia, sonder von Sathan geflossen, der eyn Fürst der Finsternus ist, eyn Lugner vndt eyn Feyndt des Liechts.

Item Stett weytterr: „Nach dem dan vns Als Vogtkt, Schuczherr vndt Schirmherr der Christenlichen kirchen die zu handthabenn etc. Hieruff gebietenn Meynen vndt wollen wir, das In dem ganczen Romischen reych Vestiglich gehalten, gelernet vndt

1) wie wir daran sind. 2) Act. 5, 29. 3) 1529. 4) geziehen. 5) Confutatio. 6) Joh. 3, 20 f.

gepredigt werd, das Vnder der gestalt des brodts das Sacrament alleyn gereycht, das auch der glaub nit alleyn selig mach, das die priester hinfur zu vereelichen genczlich enthalten vndt die priester, die sich vermeynter weys verelicht haben, Irer pfrund administration vndt empterr von stund an entseczen ... [f. 2 b.] aber die Vereelichten priesterr oder ordens person weyblichs vndt manlichs geschlechts sollen In keynem furstenthum noch gebiett gedultt etc.".

Hie thutt Im k. M. zu vill. Er seczt sich nebenn Gott, der alleyn eyn Schuczherr vndt Schirmherr ist vber seyn Christlichen kirchenn. Der Kayserr ist eyn Mensch, der zu Schwach ist zu beschuczen die christlichen kirchenn, die Stett vff Christo Jhesu, dem lebendigen Felsenn.

Es mag wol eyn Schuczherr vndt Vogt seyn vber die romischen kirchenn, die gebawtt ist vff Sandt. die kan Liegen vndt betrigenn, wie das geystlich recht selbs sagtt. wo er auch disse aus freuell wider die warheytt beschuczen will, das er keyn feelschus thue vndt mit Inen zu scheyttern gee, sehe er wol vff.

Ist es aber nit wider das Wort gottes, die eyn gestalt des sacraments halten vndt predigen den Glauben nit alleyn selig machen?

Die priesterr ee onchristlich seyn, die selbigen des lands veriagenn, So turcken vndt Juden mehr freyheyt haben, die offentlich fayndt seyn.

Item, „In den predigen das volk weysen vndt reyczen, das sie mit grofser andacht die Empter derr heylgen mefs horen, Ire gebett Iniglich gegen Gott thon, Sich auch der Junckfrawen Marien vndt der [1] Lieben heylgen vur sie vor Gott zu bitten befellen, die gebotten fastag halten vndt verbotten Speys, wie bey der christlichen kirchen — Es solt steen romischen kirchen — herkomen, vermeydenn [f. 3.] Auch ordens lewtt, Auch andere von Iren gethonen gelubten nit abweysen, Sonder sie zu Leren, das sie die zu haltenn schuldig seyn ..."

Hie Merckt man woll, das der kayserr Eyn Newe Bibell machen will, das Enchristisch reych bafs bestettigenn. Er will regirn das Hercz, das Gott zu steett, da mit vnderzeucht er sich eyner fremden Vocation vndt beruffs, der Im nit zu steett. Wolan! Luciferr seczt sich auch neben Gott wie lang werett es [2]? Der Roboam [3] vber gurtt den Essell, damit fielen die zehen geschlecht von Im; was gewan er? Der Nabuchodonoser wolt sich Gott gleich machen, Seyn nest In himel seczen; wie gewaltig Sturczett In Gott, zu Im Sprechend [4]: Deyn anschlag wurd zur Schand deyns haus geratten, dan du Hast zu vill volkerr zerschlagenn

1) = den. 2) 2 Thess. 2? 3) 1 Reg. 12, 14. 4) wohl Habakuk 2, 9.

vndt Hast mit allem mutwillen gesundigtt; vrpluczling [1] wurd deyn feyndt vber dich fallen. Dis alles ist nit genug. Im Edict wurd verleyptt das die vbertretter sollen gestrafft — Ist nit genug, Am Leyb vndt Gutt, Sonder auch am Leben, Mit widerruffung aller priuilegie vndt freyheytten, darzu aller reychsteg, daruff etwas beschlossen dissem Edict zu widerr. Seyn aber die Hohenpriesterr nit Im rorich gesessenn? Was solten sie aber meer erlangt habenn, vndt der Arm Christus hatt nit, do er seyn haupt hinlegtt. Wolan! vff den Ostertag wurd Christus alles seyns Leydts ergecztt, do die hohenpriesterr mit Schanden gegen Gott vndt der Welt besteen.

[f. 3 b.] Ersam weyſs gunstig Herrn! Welcherr Christ wolt Nun dissem Edict gehorchenn, des so gewaltig wider die warhaytt ficht? Das man aber vermeynt, Im Concilio wurd es eyn anders — ach Gott, wer wils erleben! Nennet man vnserr Leer Iczund eyn Sect, Opinion, verfurisch vndt keczerisch, die onverschamptenn Lewtt wurden nit Sprechen vndt In Concilio beschliessen, das die Warheytt sey; die Hoffartt, Neyd vndt Has seyn zu gros bey dissen; Gott der almechtig bekerr sie!

Deshalb versihe mich genczlich, Ewer achpare weyſsheytt habb Vorlangest die kosten Vberschlagenn, was vff die bekantnuſs des Euangelions gee, Hab fürsehenn mit ernst, wie man fallen werd In die ongnad des keysers vndt der weltt, wie Ich auch, ee Je das heyllig abentmal angeheptt, vff der kanczel gewarnett Auch Im siczenden radtt anzeygtt, wie Spottlich es seyn werd, Hinder sich sehen; wer vnnſs besserr, wir weren nihe geborn wordenn, wo mir dem Edict geleptenn.

Was Ligtt daran, ob mir eyn ongnedigenn keyserr vberkomen vmb der warheytt willen? daſs best [liegt] daran, das mir eyn gnedigen Gott haben, der séyn Hercz In seyner Handt hatt.

Vndt ob er Schon wurd tyranizirn vndt wutten, ist vns weger [2], wir fallen In die hend vnserer feynd, dan In den zorn gotteſs. Leyden mir, so werden wir gewiſslich mit Christo glorijren [3]. [f. 4.] Werden mir verfolgtt vmb des Euangelions willen, So werden mir nit durthetet [4], Sonder Gott, der ist Starck genug, seyn Handel hinaus zu furen. Wie er alweg gethan vndt wir Iczund zehen Jaar gesehenn, wie gewaltig er die rett, Anschlag vndt Financz derr Hohenpriester zu Boden [5] gestossen hatt.

Auch seyn vnsere Har gezellt, dero keyn fallen kan von dem haupt on den willen Gottes [6]. Nympt er sich der harr an, wie vil mehr vnseres Leyb vndt Seel als des seynen, wie er zu Saulo sagt: „Saule, Saule, was verfolgst du mich [7]!" Item „der euch

1) urplötzlich. 2) besser. 3) 2 Tim. 2, 12. 4) durthetet = derthetet = getötet? 5) Hs.: bosen. 6) Matth. 10, 30. 7) Act. 9, 4.

veracht, der veracht mich" [1] Item „was Ir thutt aus den minsten meyner bruderr, das hapt Ir mir gethan" [2]. Item, „wer euch thutt oder anregtt, der greyfft mir In augapffell" [3]. Geet Nun die Sach Gott an, so wurd er wol eyn trewer recherr seyn. Ist Gott vff vnserr seytten, wer wil vns thon, vndt ob es schon das Gutt, Leyb vndt leben kost, wol vnſs, hundertfeltig werden wirs ergeczt mit dem ewigen Lebenn.

Nem̄en Sie das gutt, das nit geschicht On Gott, was haben wir, das mir nit enpfangen haben [4]? Lassen wir on das das Gutt hinder vnſs, etwan erbenſs, den mans nit gegundtt hatt.

kost es Leyb vndt Lebenn, Selig seyn mir, die verfolgung Leydenn vmb der gerechtikeytt willenn; vnser wurd seyn das himelreych. Wol vnſs, so mir verspottung vndt durchechtung Leydenn vmb des namens Christi willen. [f. 4 b.] Daſs vnſs der feyndt angreyfftt, Ist der Gutt wil Gottes, dan „du hettest keyn gewalt an mich (Sprach Christus zu pilato) wo er dir nit oben herab wer gebenn". Deshalb mag der feynd keyn herlin krumen.

Vndt ob mir schon erwurgtt [würden], O wie herlich ist der todtt, do mir von vilen vbel erledigtt vndt doch keyn bleyplich statt hie habenn, heben an zu schlaffenn undt rugenn In Christo.

Was wer es aberr vndt was hilff uns, das mir eyn gnedigen keyſser vberkomen Hochgefreytt, Ja brechttenn die ganczen welt vnderr vnſs durch Abfallen vom Euangelio zu nachteyll vnserr armen Seell?

Was hulff vnſs, das mir vnserr Leben hie beschuczten vndt behieltenn durch Abfallen vom Euangelio vndt es dort verlurenn?

Was hulff vnſs, das mir eyn Gnedigen Sterblichen keyserr Erlangten durch Verleucklung [5] des Wort Gottes, vnd mechten vnſs den Ewigen keyserr zu einem tyrrannen?

Was hulff vnſs, das mir vmb dis zeyttlichen vergenglichen Augenplickegen(!) guts vndt Lebens willen Christum vnsern Erloserr verleuckelten vndt dort eyn onbekanten Christum, der sich vnser nit annemen wurd, erobertenn?

EE [6] Soltenn wir verlassenn Vattr, Mutterr, bruder, Schwesterr, weyb, kind, Silber vndt Goltt, keyserr vndt fürsten mit der ganczen weltt,

[f. 5.] Ersam weyſs Herrn! zweyffeltt mir mit nichtenn: werdenn wir Solchen vertrawen In Gott habenn, Seynem Gottlichen Wort Glauben vndt anhangen vndt Im Folg thon, Er ist der recht beschuczerr vndt SchirmHerr; die papeyery buchssenn mit Acht vndt Aber Acht werden nichs schadenn auch nichs auſsrichtenn.

---

1) Luk. 10, 16. 2) Matth. 25, 40. 3) Sach. 2, 12. 4) 1 Kor. 4, 7. 5) Hs.: Verleuckulng. 6) EE = eher.

Wir habenn eyn Gutte Starcke Buchssenn, [das] ist der Glaub an Christum Jhesum, dafs zundbulfferr ist vnser demutig, glaubig Sewffzenn vndt bitten zu Gott. Desse [!] Steyn durchtringtt die gewulk, das mir dan mit Danid sprechen: Ich sahe vmb, Ich fand [1] nit einen der erhochtenn Stolczen Gotzlosenn [2].

Werden wir vnserr Leben bessern, Eyn new Christlich Leben vurnemen vndt E. f. w. vleyssigers vffsehenn haben vff die Laster zu straffenn vndt das Gutt handthabenn,

Ist es noch der Alt Barmherczig Gott, hatt er Mose vor dem Sundtflus, Loth vor dem Sodomitischen brand, Daniel vor dem Lewen, die trey Kinder Im backofen, die Israeliter vor der wuterey pharaoms, den Jacob vor Esau, den Jonam Im walfisch behutt vndt beschirmptt, Er wurd vnfs auch, wo mir vertrawen, Mitten vnder den feynden, Ja mitten Im todt beschuczen vndt eyn trewlichen beystand thon. Dar zu helff vnfs die Heyllig tryfeltikeytt! Amen.

E. f. w.
gehorsamer
Joh.
Lach [3].

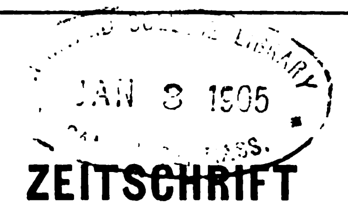
1) Hs.: fand ich. 2) Ps. 37, 36. 3) Gewöhnliche Abkürzung statt Lachmann, mitunter auch Lachamann.

Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Inhalt.

Ausgegeben den 10. Dezember 1904.

Title Page



ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,

ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG.

XXV. Band, 4. Heft.



GOTHA.

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES

AKTIENGESELLSCHAFT.

1904.

Pro Jahrgang 4 Hefte a 4 Mark.

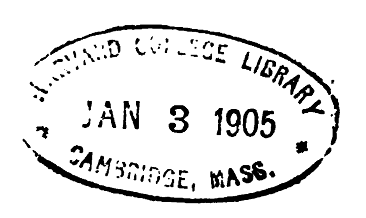
Zur gefl. Beachtung!

Den Herren Mitarbeitern der Zeitschrift darf ich zu meiner Freude die Mitteilung machen, dafs vom nächsten Jahrgange ab **(Band XXVI, 1905)** Herr **Professor Lic. Bernhard Bess** (z. Z. Bibliothekar an der Universitätsbibliothek **in Halle a. S.**), dessen bewährte Kraft der Zeitschrift schon in den Jahren 1891 bis 1902 zugute gekommen ist, von neuem mich als **Mitherausgeber** unterstützen wird.

Alle Einsendungen bitte ich daher an seine Adresse **(Halle a. S., Viktoriastrafse 29)** richten zu wollen.

Leipzig, November 1904.

D. Theodor Brieger.



Orient oder Rom.

Von
Kirchenrat D. **Rocholl** in Düsseldorf.

Wir haben augenblicklich einen kunstwissenschaftlichen Krieg. Er nimmt allgemeineres Interesse in Anspruch, da es sich um kulturliche Wanderungen zugleich handelt. Insoweit ein Laie im Gebiete der Kunstkritik es vermag, insoweit geschichtliche Fragen berührt werden, will ich versuchen, zu referieren. Es handelt sich schließlich um ein Stück Kirchengeschichte.

Neue Funde müssen immer eine Reihe neuer Fragen anregen. Erinnern wir uns nur, welch unerwartetes Licht die pergamenischen Altertümer auf die Geschichte des Hellenismus in Vorderasien warfen. Oder gedenken wir, welche Anregung zu neuen Untersuchungen der Sarkophag „Alexanders“ im ottomanischen Museum gab. Da die meisten Kunstgeschichten uns, was die christliche Kunst betrifft, im Stich lassen, da selbst ein Ludwig von Sybel, der trefflich doch „Weltgeschichte der Kunst“ schreibt, die morgenländischen Gebiete, älteste Stätten kirchlicher Kunst, nicht berührt, während die Franzosen für die Geschichte altromanischen Stils auf dem Kulturboden der ältesten Kirche tätiger sind, so ist jedes Ereignis zu begrüßen, welches, wie „die unselige Restauration des Münsters zu Aachen“, wie Gustav von Bezold mit Recht sich ausdrückt [1], uns zu einer Vertiefung Anlaß gibt. Es könnte dadurch doch etwas eintreten, welches einen Umschwung unserer Vorstellungen von

---

1) Anz. d. Germ. Nationalmus. Nürnberg 1904 I, S. 38.

Gang und Verbreitung der romanischen und selbst karolingischen Bauweise und Bildnerei vorbereitet.

Die Kanzel des Aachener Doms zeigt sechs Elfenbeinreliefs und anderes, was in die bisherigen Annahmen der Zuwanderung einer Formgebung aus Byzanz oder Ravenna nicht recht pafst. Die gewöhnliche Annahme scheint doch die, dafs es lediglich byzantinische Kunst ist, welche auf dem Wege über Rom und Ravenna zu uns kam, sowohl nach Trier, als nach Aachen, für dessen Dom Karl der Grofse Säulen und Prunkstücke freilich aus Ravenna nahm. Vielleicht jene Reliefs, jedenfalls aber die Restauration des Aachener Doms haben Strzygowski die Anregung gegeben, jene Ansichten jetzt auszusprechen („Der Dom zu Aachen", Leipzig 1904), die er in seinem „Etschmiadzin-Evangeliar", Wien 1891 und dann in seinem „Kleinasien ein Neuland der Kunstgeschichte" 1903 schon dargelegt hatte, Ansichten, welche jener bisherigen Annahme direkt widersprechen. Strzygowski leitet statt aus Rom und Ravenna, vielmehr aus Kleinasien ab. Seine Schrift ist ein „Protest".

Dafs Trier, kaiserliche Residenz, seine Kunst durch griechische Einflüsse von Massilia her hatte, Trier, welches den Adakodex und Liber argenteus aus Kloster Prüm besitzt, war allgemeine Annahme. Aber man kam doch nicht weiter. Karl der Grofse, so meinte man, mufste eben nach Ravenna zum Lernen gehen, zu sehen und zu holen.

Er brauchte gar nicht nach Ravenna zu gehen, sagt Strzygowski. Denn merowingische wie karolingische Kunst hatten frühere schon und direkte Importe aus Kleinasien. Hier, wo in Syrien, Kappadozien und Armenien die erste, die griechische, Kirche baute, ist der Quellpunkt zu suchen.

Und nun werden wir an die griechischen Väter erinnert. Sie bauen ihre Martyrien. Da haben wir Gregor von Nyssa. Zwischen 379 und 394 wendet er sich an Amphilochius, den Bischof von Ikonium, mit dem Ersuchen, ihm Arbeitskräfte für den Bau eines Martyrion nach Nyssa zu schicken. Dieser verspricht. Gregor entwickelt ihm dann eingehend seinen Bauplan. Wir sehen, er will für seine Diözese das Grab eines Blutzeugen überwölben.

Denn, wie Albert Lenoir in seiner „Architectura monastica“ die Entstehung der Martyrien darstellt, so wird es sein. Man floh die Tempel der Verfolger und flüchtete vor den Heiden zu den Gräbern der Märtyrer. Man umlagerte sie, man überbaute sie. Als die Zahl der christlichen Bekenner wuchs, war man genötigt, sie weiter, sie mit einem Gotteshaus zu überbauen. Man baute über jenem überwölbtem Grab, also über dem, was auf diese Weise nun zur Krypta wurde, vom grofsen Oberbau überdeckt. Man hatte für die Konstruktion des Oberbaues also nur noch nötig, auf die Treppe Bedacht zu nehmen, welche von irgendeinem Punkt aus in die Krypta, in die Unterkirche, und zu dem Grab des Märtyrers also hinabführte, und so die Verbindung herstellte. Man mochte an der Krypta noch bauen, der Sarkophag des Märtyrers blieb meist in der ersten Form oder wurde mit einem Altar bedeckt, wenn er es nicht schon war.

So errichtete man denn in Kappadozien über den Gräbern der Heiligen oder deren Krypten jene uns so wichtigen Oktogone.

Doch schweifen wir einen Augenblick ab. Wir müssen uns erinnern, dafs Kappadozien unmittelbar mit Armenien zusammenhing, dafs es auch sprachlich mit Syrien zusammenhing. Die Kappadozier waren Leukosyrer. Der grofse Gregor von Nazianz, also Bürger Kappadoziens, gründete ja das Kloster Etschmiadzin. Von ihm nämlich soll dieKlosterkirche stammen. Er ist es, der dann Patriarch von Byzanz war. Die Kirche, welcher der grofse Basilius, Bischof von Cäsarea (heut Kaisarieh), vorstand, steht noch, in ihren Grundlagen wenigstens. Wie ausgedehnt die Bautätigkeit auch in Syrien um das Jahr 300 war, zeigt uns schon die Kirche, welche nach Eusebius Bischof Paulinus zu Tyrus baute. Der zu Cäsarea geborene Schüler des Origenes, Gregor der Thaumaturg, baute schon um fünfzig Jahre früher. Noch fünfzig Jahre früher stand, also um 200, eine grofse Basilika zu Edessa. — Doch wieder zum eigentlichen Kappadozien.

Es war dieses Kappadozien doch neben Syrien ein Gebiet, in welchem die alte Kirche eine hervorragende Blüte erlebte. Chrysostomus war zu Komana gestorben. Seine

Verehrung begann. Sein Grab will man zu Ziweret gefunden haben. Je gröfser die Bedeutung hier des Dienstes der Göttermutter gewesen, desto mächtiger erhoben sich hier nun die christlichen Bauten an Lykos und Iris überhaupt, und daneben die Menge der Anachoretenhöhlen. Neo-Cäsarea am mittleren Iris, wo Kappadozien von Armenien sich scheidet, Heimat des Gregorios Thaumaturgos, am Halys der kappadokisch-pontischen Hochebene Sebaste, durch Gregor von Nyssa bekannt, am Tatlar in den Grotten der St. Georg von Kappadozien als gewappneter Ritter, am Kisil-Irmak Newschehr, wohl das alte Nyssa, wo jetzt der Metropolitan von Kaisarieh, einst Sitz des grofsen Basilius, amtiert — alles erinnert an eine Frühzeit der Kirche. Und wenden wir uns zu Strzygowski zurück, so zeigt er, wie Gregor von Nyssa für seine Bauten mit wenigen Ausnahmen ein Oktogon, wie der Aachener Dom es zeigt, mit dem Kreuz als Grundform, aber ohne Empore, will. Doch das grofse Oktogon Konstantins in Antiocheia hat auch diese. Und nun hören wir Gregor von Nazianz. In einer Rede, die er auf seinen 374 verstorbenen Vater hält, beschreibt er das von diesem erbaute Martyrion, eine Beschreibung, die gleichfalls bis zu einem gewissen Punkt auf den Dom von Aachen pafst.

Zu Zeugen ruft Strzygowski aufserdem eine Anzahl Ruinen auf, welche, wie in Soasa, Isaura, Hierapolis, die Oktogonform haben. Er geht dann aber auf Syrien und Armenien über. Wir sehen im Grundrifs das ovale Oktogon von Wiranschehr in Mesopotamien, namentlich aber dann wieder die Kirche des h. Gregor in Etschmiadzin. — Dieses Kloster des armenischen Patriarchen am Ararat (640—660) zeigt im Rundbau grofse Ähnlichkeit mit dem „Chor“ im Dom zu Aachen. Wir werden belehrt, dafs das Martyrion des Apostels der Armenier von gröfster Bedeutung für die Geschichte der christlichen Kunst im Orient sei. Hatte Strzygowski doch schon 1901 in seinem „Orient oder Rom?“ im Berliner Museum befindliche christliche Holzskulpturen aus Oberägypten beschrieben, auch die im Britischen Museum befindliche Konstantinschale, mit dem Bilde des Erlösers mit dem Nimbus, in das 4. Jahrhundert gesetzt, und aus Ägypten kommen

lassen, für dessen alte christliche Kunst auch jene Elfenbeinschnitzerei mit dem h. Markus spricht. Dieser aber taucht im Egbert- wie im Bernwardevangeliar gleichfalls auf S. 73. Jene Elfenbeintafel des Domes zu Trier, welche die Einführung des heiligen Rockes daselbst bedeuten sollte, hier wird sie als aus Byzanz stammend beansprucht. Sie stelle die Einführung der Gebeine der vierzig Märtyrer in die alte Kirche der h. Eirene dar (?), welche in Galata früher stand. Und hier dürften auch die Mitteilungen aus dem nördlichen Kleinasien von Wichtigkeit sein. Amesios, Bischof von Amaseia († ca. 410), spricht über figurierte gewebte Stoffe, welche Stücke aus der heiligen Geschichte auf Kleidern wie auf kirchlichen Wandteppichen zeigen. So hören wir, wie Gregor von Nyssa Gemälde im Martyrion des Theodoros Tyron in einer Basilika bei Amaseia beschreibt. Auch die Fajumporträts, altägyptisch, Wachsfarbe, also auch die Tafelbilder zu Kiew, welche Bischof Porphyrios Uspensky mit vom Sinai brachte, werden verwendet. Sie haben Ähnlichkeit mit Darstellungen im Etschmiadzinevangeliar. Genug, auch hier äufsert sich der Verfasser: „Und doch fängt heute noch jedes Handbuch mit Aufzählung der einschlägigen Bauten in Rom und Italien an. (Pafst auf Schnaase z. B. freilich nicht. R.) Rom und Italien stehen aber in zweiter Linie, der Ausgangspunkt ist der hellenistische Orient. Dort zuerst treten die christlichen Bausysteme, die Basilika und der Kuppelbau mit Säulen, selbständig auf. Die Zentren sind Alexandria, Antiochia, Ephesus und Konstantinopel.“

Gehen wir nun zu des Verfassers neuester Arbeit, so scheint er darin noch sicherer geworden, dafs die Heimat romanischer Kunst im Orient zu suchen sei. Und die Kunst im Orient, sei, völlig unabhängig auch von Byzanz, aus dem Hinterland von Kleinasien und Syrien, der „hethitischen Ecke“ stammend. Die Kunstrichtung, wie sie hier in grofser Kraft erstand, mufs dem semitischen Osten ihre Anregungen verdanken. Denn läfst man den Anstofs hierfür auch nur aus Kappadozien selbst kommen, so ist zu bedenken, dafs hier, wie jetzt erwiesen, der orientalische Einflufs gerade hervortritt. Die Kreuzkuppelkirche ist in Armenien uralt, und

das Martyrion zeigt hier dieselbe Kreuzform im Innenraum, wie Gregor von Nyssa sie für sein Martyrion verlangte.

Nun bedenke man, daſs Basileios I. mit 867 die armenische Dynastie in Byzanz begründete. Und indem Armenier zuströmten, — fand sich hier das entsprechende Stilgefühl ein.

Übrigens möchte ich hier Armenien betreffend hinzufügen, daſs wir, einem Bericht von 1895 zufolge, für dieses Land ungewöhnliche Beziehungen zu Assyrien auch infolge neuerer Funde anzunehmen haben. Armenische Historiker nannten Wan: Schemiragerd.

Die Herleitung aus dem Orient ist nun wesentlich nicht neu. So möchte ich darauf nur aufmerksam machen, daſs auch K. Dieterich in seiner „Geschichte der byzantinischen und neugriechischen Literatur", Leipzig 1902, S. 9f. für die hellenistisch-byzantinische Kunst einen Zufluſs der Stilarten des Orients, Syriens, Ägyptens, Kleinasiens, Persiens in Anspruch nimmt, welches sich auch für die Bautätigkeit zentralisierender Groſsstaaten eigentlich ganz von selbst versteht.

Mehr freilich, und früher, haben die Franzosen getan.

Als Comte de Vogüé mit Waddington in Syrien reiste, war er überrascht, als er das von halb zertrümmerten kirchlichen Bauten erfüllte Dreieck betrat, welches von Aleppo, Apamena und Antiochia, diesem uralten Sitz der Patriarchen, gebildet ist. Hier erkannte er überall einen baulichen Reichtum vom 4. bis zum 7. Jahrhundert erblühter christlicher Kultur, welche mit dem Einbruch des Islam wie auf einen Schlag abbrach. Überall das Monogramm Christi. „On reconnait dans une grande nombre de formes charactéristiques le prototype des éléments importants de notre architecture occidentale [1]."

Auch bemerke ich, daſs Texier schon 1864 sagte: „C'est de l'Orient, qu'est venue cette modification de l'architecture religieuse." Und er meint aus Syrien, und dem Hauran (Bosra).

1) Comte de Vogüé, La Syrie centrale (Paris 1865—1877) I, p. 18. Texier, l'archit. byz. (Londres 1864), p. 7.

Es ist in der Tat wehmütig, mit diesen Forschern durch die Trümmerwelt jener Gebiete blühender christlicher Kirche zu wandern und neben den griechischen Inschriften und der Pracht zierlichster Gesimse vereinsamt das Monogramm des Erlösers zu erblicken.

Werden wir von Strzygowski also auf Armenien hingewiesen, so scheint uns dies nicht mehr befremdlich, sobald wir uns der Geschichte dieses Landes erinnern. Erzerum, Kars und Wan gravitieren nach dem Kloster Etschmiadzin. Man betrachte nun dessen Zentralkuppel, und sie wird, dem 5. Jahrhundert entstammend, baulich uns wie eine alte Bekannte erscheinen. Das Evangelium, wie ich hinzusetze, welches den Namen des Klosters führt, Handschrift auf Purpurpergament des 6. Jahrhunderts, jetzt im Besitz des Kaisers von Rufsland, gibt uns Einblick in die Höhe altchristlicher Kultur des um den Ararat sich dehnenden Landstrichs, dessen Kinder, wenn auch von dort aus weit zerstreut, überall altkirchliche Frömmigkeit und Gelehrsamkeit zeigen. Bischof Eustatius zu Sebaste, dem Ort der 40 Märtyrer, war hier als Förderer und Führer des Mönchswesens seit 350 etwa aufgetreten.

So haben wir nach Strzygowski denn hier den einen der Ströme des Formgeschmacks und der Bautypen. Aus der gemeinsamen Quelle, dem armenischen Hochland, geht er hervor. Und vielleicht müfste man dieser Quelle auch wieder Einwirkungen aus Babylon, also assyrischer Art, zugestehen, also mit Strzygowski S. 17 einen noch tieferen Hintergrund für sie in Anspruch nehmen. Genug, die eine der Strömungen aus dieser Quelle geht in die Abendländer auf dem Wege, wie Verfasser meint, nicht nur über Byzanz, Ravenna, Mailand, sondern auch direkt nach Massilia und so in das fränkische Reich, woher dann die Formen für kirchliche Kunst nach Trier und Deutschland kamen.

Nun macht Strzygowski aber, denn auf Massilia kommen wir gleich zurück, noch eine zweite Strömung geltend. Es ist auch auf der entgegengesetzten Seite des Mittelmeers im koptischen Ägypten eine Inschrift in einem alten Kloster gefunden, in welcher ein Maler, ein Armenier Theodoros, Gott

bittet, er möge sich annehmen aller Armenier, „die wir im Dienste hier in Ägypten sind“. Es sind nun aber ebenso die Funde häufiger geworden, die, wie armenische Inschriften und Mosaiken auf dem Ölberge, eine uralte Beteiligung armenischer Kunst in Palästina bezeugen. So könnte auch hier ja schon eine Einwirkung auf fränkische Pilger und somit ein zweiter Weg der Überleitung nebenher, angenommen werden. Und zwar direkt und mit Umgehung Roms. Man vergifst nur zu oft, dafs Ägypten im 4. Jahrhundert einhundert Bischofsitze zählte. Alexandria war neben Antiochia aufser Rom die glänzendste Stadt des Reiches.

Unser Archäologe hat Rom also nicht nötig. Neben offenbar römische Bautypen, dem Zentralbau, wie das römische Pantheon ihn zeigt, haben wir überhaupt nach ihm also die orientalisch-hellenistische Kunst zu stellen, welche die Kuppel nicht auf die Umfassungsmauern, sondern auf ein System von inneren Pfeilern legt, so dafs darum die Sophienkirche zu Byzanz, wie wir hinzufügen und auch Salzenberg meint, in so manchem Erdbeben bewahrt wurde. Und diese Kunst, die direkt ins Abendland geht, findet sich nun auch im Bannkreise von Massilia in einzelnen Baptisterien. Die Kirche von Germigny-des-Prés bei Orleans, gleichzeitig ungefähr mit dem Dom von Aachen entstanden, zeigt noch mehr als dieser jenes orientalische Gepräge. Und entstand nun der älteste byzantinische Bau in Konstantinopel, welcher diesen Typus zeigt, über ein halbes Jahrhundert später, so zeigt auch dies, dafs es eine ältere für Byzanz und Frankreich gemeinsame Quelle gab. Zeigt nun ferner jene Kirche bei Orleans den Hufeisenbogen, so ist dies ein neues Beweismittel für den direkten Einflufs aus Syrien und also Armenien, da die westgotischen Kirchen in Spanien diesen Bogen eben schon vor der arabischen Eroberung hatten, so wie es wirklich bemerkenswert ist, dafs das Abendland, wie ich hinzufüge, in den ersten acht Jahrhunderten von Orientalen, auch Armeniern, nach Scheffer-Boichorst überschwemmt, wir wollen sagen, stark besucht war. In einem seiner akademischen Vorträge schon sprach, wie ich hier auch hinzusetze, Döllinger von Griechen am Hofe Karls

des Groſsen und erwähnte dabei die Sage, daſs zu Osnabrück eine griechische Schule bestanden habe (Vortr., Nördlingen 1833, S. 176). Jetzt wissen wir durch die Geschichte der Verbreitung des byzantinischen Zellenschmelzes mehr. Wir wissen, daſs in Palermo, aber auch, daſs früh in Trier, Hildesheim, aber auch in Kloster Helmarshausen an der Weser für das opus smaltum gearbeitet wurde (Bock, Der byzant. Zellenschmelzer, Aachen 1896, S. 56 ff.). Und wir müssen hinzufügen, daſs nach Byzanz selbst die Emaillierkunst von Osten kam.

Uns kann nicht daran liegen, wie Strzygowski aus dem Pinienzapfen des Aachener Doms zu beweisen sucht, so wie uns der Aachener Dom selbst und die Frage, ob dessen Restauration eine fehlerhafte oder nicht, überhaupt hier fern liegt, wenn sie auch Anlaſs aller Differenzen war. Interessieren dagegen muſs uns diese Ableitung der romanischen Kunst, die längst in Frankreich und Trier vorhanden gewesen sei, ehe Karl seinen Dom baute, so daſs dieser Vorbilder in Rom und Ravenna gar nicht bedurfte, wenn er für den Schmuck seines Domes von hier auch entführte. Dieser Stil war in Frankreich und Byzanz gleichzeitig, und ersteres hatte direkt bezogen. Es sei also, sagt Strzygowski, in die Kultur- und Kunstentwickelung des christlichen Abendlandes zwischen Konstantin und Karl dem Groſsen nicht ein Stillstand getreten, und so eine Lücke für uns vorhanden. Die Wege, auf welchen diese Kunstrichtung aus dem Morgenland bis nach Frankreich drang, sie sind's, auf welche, neben dem Faktum selbst, es uns ankommt. Und dazu möchte ich einige Bemerkungen machen, wenn auch der Laie gegenüber dem Archäologen von Fach sehr bescheiden zu sprechen allen Grund hat. Ich suche zu zeigen, daſs Strzygowski allerdings noch Beweismittel beizubringen hat, daſs aber die Geschichte auch solche ihm bietet, auf die man vielleicht aufmerksam machen muſs.

Nur eins schicke ich voraus. Es gibt Erscheinungen, wo die Kunstgeschichte unter verschiedensten Völkern ähnliche, und dennoch autochthone, nicht zugewanderte Kunstepochen zeigt.

In bindenden und verknüpfenden Motiven der Dekoration, im Knoten, im labyrinthischen Ineinanderverschlungensein der Linien und Gewinde findet Semper einen bei den verschiedensten Völkern überraschend gemeinsamen Ausgang der Flächenverzierung. Die irischen und frankosächsischen Schlangengewirre, die skandinavischen Gewinde aus Schlangen und Pflanzenteilen sind bekannt. Für die Geschichte freilich der Menschheit sind die gegenseitigen Beziehungen, die Wanderungen der Völker oder Künste einträglicher. Und die Geschichte der Wanderungen, der Traditionen ist auch hier das Ansprechende, wenn es auch Strzygowski gelingt, ein Beispiel jenes Nebeneinander gleichzeitiger Kulturen zu geben, welches gleichwohl auch seinem Nacheinander wieder dienen mufs. Eine interessante Zusammenstellung armenischer und merowingischer Initialen aber zeigt mit grofser Wahrscheinlichkeit gemeinsame Unterlage griechisch-orientalischer und abendländischer Kultur, in dieser Beziehung also morgenländische Einflüsse in einer Zeit, in welcher wir merowingische Miniaturmalerei nur isoliert uns dachten. Jetzt ergibt sich Gemeinsamkeit also demnach dieses und des armenisch-koptischen Stils. Hier ist eine Tierornamentik, welche bezweifeln läfst, ob Hettner recht sieht, wenn er meint, sie sei Eigentum der germanischen Völker nur. Professor Strzygowski zeigte 1891 schon die überraschende Ähnlichkeit des Lebensbrunnens, wie das Etschmiadzinevangeliar ihn hat, mit demjenigen, welchen Mönch Godescalc in der karolingischen Handschrift für Karl den Grofsen zeichnete, sowie denn auch die armenischen und karolingischen Schlingornamente von Fisch und Vogel eine auffallende Ähnlichkeit zeigen („Das Etschmiadzinevangeliar", S. 58. 92).

Also wieder zu den Wanderungen. Als vor einigen Jahren Professor Schäfer aus Osnabrück im Westchor des Doms zu Trier an die Wände klopfte, zeigten sich hinter dem fallenden Mörtel bald die alten dekorativen Malereien. Gerade so steigen allmählich die von der Tünche und den Schichten späterer Kulturen verhüllten Wanderungen der Völker und ihr Schaffen hervor. So zeigte Kisa neulich den Landweg, welchen Handelszüge der Byzantiner durch

das südliche Rufsland nahmen, um auch ihr Kunstgewerbe zur Ostsee zu führen. So zeigte früher schon Jakob, wie arabische Händler dieselben Pfade fanden. In beiden Fällen haben auch dem Erdboden entnommene Funde, Geräte und Wertstücke, zur Feststellung helfen müssen. Ähnlich vielleicht öffnet hier Strzygowski Einschau in alte Wanderungen, von denen die Geschichte der Kunstfunde uns nur die Kunde gibt. Leitet Strzygowski eine Geschmacksrichtung innerhalb der bildenden Künste, welche im merowingischen und dann auch karolingischen Frankreich sich verbreitete, also vom armenischen Hochland ab, so liegt in dieser Verbreitung an sich gewifs nichts Unmögliches, wenn sie durch weitere Daten noch deutlicher und unanfechtbarer nachgewiesen wird. Und dies wird die Aufgabe des Verfassers des „Protestes“ sein, die Glieder der von ihm postulierten Kette noch sicherer aufzuzeigen, als bis jetzt.

Fraglich ist, ob er wohltat, auf die Hethiter hinzuweisen (Meine Philos. der Gesch. II, S. 186). Denn mit diesem „Modevolk dilettantischer Historiker“, wie Max Müller sich, freilich zu absprechend, ausdrückte, ist's im wesentlichen allerdings wie mit den Kelten in Europa. Sie müssen immer aushelfen, wenn man nicht so recht weiter kann. — Was durchaus dagegen für Strzygowski spricht, ist der orientalische Zellenschmelz. Diese Emailarbeiten sind, wie Swenigorodskoi („Byzant. Zellenemails“, Meran 1892, S. 53 ff.) zeigt, orientalischen Ursprungs, und doch ebenfalls in sehr alter Zeit nach Trier, vielleicht noch Prüm und Hildesheim hindurchgedrungen, wie wir erwähnten.

Es ist gewifs anzuerkennen, dafs Strzygowski die Vermittelung Illyriens und seiner alten Kultur zur Überleitung aus dem Orient zu den Franken in Anspruch nimmt. Im Diokletianspalast zu Spalato und dann in der Bautätigkeit zu Mailand und Ravenna sieht er Mittel für den Weg auch nach Frankreich. Er fordert diese Vermittelung für Trier als Zentrum orientalisch-hellenistischer Kunst schon im 4. Jahrhundert. Dieser Kunst schreibt er auch den dortigen Kaiserpalast zu. Der erste Bischof von Trier, Agritius, stammte aus Antiocheia. Es war das Jahr 328. Eine Elfenbein-

schnitzerei im Trierer Domschatz stelle die Einweihung, wie gesagt, der Irenenkirche in Byzanz dar. Man sieht die Patriarchen von Byzanz und Alexandreia, und hier findet Strzygowski, also um 550, Ähnlichkeit mit einem Relief der Aachener Domkanzel. Die Tafel kann direkt über Ravenna und Mailand nach Trier gelangt sein, wo doch auch Athanasius vielleicht anregend war. Diese Auslegung jener Elfenbeinschnitzerei beanstandet freilich, so müssen wir erwähnen, Sauer in Deutsch. Lit.-Ztg. März 1904. Aber er betont auch, daſs das Bewuſstsein des Abendlandes von der Verwandtschaft seiner Bauformen mit orientalischen Mustern „durch das mit Bonifatius anhebende Uniformierungsbestreben Roms unterbrochen“ sei, S. 759. Denn zu Anfang des 5. Jahrhunderts huldigte — sagt Sauer — der gröſste Teil des Abendlandes dem orientalischen, unrömischen Brauche. Hatte doch auch Mailand zwanzig Jahre lang einen kappadozischen Bischof. Jedenfalls sei der Oktogonalbau auf orientalischen Ursprung zurückzuführen.

Aber wir dürfen auch auf das Mönchtum blicken. In der ersten christlichen Zeit, wie gesagt, zeigen die drei groſsen Kappadozier, Gregor von Nyssa, Gregor von Nazianz und der groſse Basilius von Cäsarea, uns eine Zeit kirchlicher Blüte. Und Basilius, Bischof in Cäsarea, einer Stadt von 400000 Einwohnern im 3. Jahrhundert, schuf in der Mitte des flutenden Mönchs- und Einsiedlerlebens, welches Eustatius gefördert hatte, durch seine Stiftung des nach ihm genannten Basilianerordens eine einigende Mitte. Der Orden, der sich über den Süden von Italien, Sizilien und Korsika verbreitete, war es, der auch seinerseits eine Brücke bis Massilia bauen konnte, wie wir zugunsten der Annahme von Strzygowski betonen.

Denn es läſst Strzygowski das Verflochtensein, die Beziehungen und Wanderungen des Mönchtums meines Erachtens zu seinem Schaden zu sehr auſser acht. Es liegt darin gerade ein Beweismittel, welches er heranziehen konnte. Im Klosterwesen ist eine Gewähr für Bewahrung und Fortpflanzung der Kunst- und Bautraditionen. Die Ausbreitung morgenländischer Askese im Abendland stellt eine stille, doch

mächtige Bewegung, vom Nil und, man möchte sagen, vom Euphrat bis zur Loire dar. Und diese Bewegung gab sich überall in einer Feier der Innerlichkeit des Menschen in einer Einseitigkeit kund, welche dessen äufsere Erscheinung, sei es in Elfenbein, sei es im Stein, zum Schemen machte, aber feierlich und majestätisch wirkte. Diese Welt des Mönchtums war mächtiger als Fürsten und Städte für Verbreitung gleichartigen Stils. Es war das Tönen einer gleichartig gestimmten, sich fortschwingenden Saite, die überall dieselbe Stimmung schuf. Das könnte Strzygowski in Anschlag bringen.

Hier möchte ich mir überhaupt auch die Bemerkung erlauben, dafs Strzygowski vielleicht zur Überleitung aus der Mitte Vorderasiens nach dem Abendland die griechische Kirche ausgiebiger benutzen konnte. Denn ihr Gebiet umfafste Kleinasien, Syrien mit Palästina, Arabien, umfafste also das bedeutende Palmyra und Ägypten, auch persische Gemeinden und — Illyrien, von wo der Übergang nach der Lombardei nur ein Schritt war.

Also auch im Mittelmeer ist doch diese Brücke als naheliegend zu beachten, welche nun, wie gesagt, in Betracht gezogen werden konnte. Denn das alte Grofsgriechenland in Unteritalien und Sizilien, durch dorische Wanderungen und Kolonisation entstanden, gehörte doch jener griechischen Kirche an und nahm deren Dogma, deren Liturgien, Miniaturen und Bautypen an. Denken wir nur an Tarent, Sybaris, Kroton, denken wir an die griechischen Rhegion und Neapolis, und weiter an die Griechen von Sizilien, an Akragas und Selinunt, an Korsika. Sie sind Bogen für Bogen, sollten wir denken, einer mächtigen Brücke, die sich bis Spanien und Massilia fortsetzte. Und man denke nur an die altkirchlichen Reste, die in den basilianischen Klöstern Süditaliens wie Rossano gefunden werden, an die Eremitengrotten und Krypten der Gegend am Taranto, man denke an Casole. Der Codex purpureus Rossanensis stammt doch nach Gebhardt und Harnack aus dem Ende des 5. Jahrhunderts. Übrigens wies für diese Welt die „Römische Quartalschrift“ von 1890 schon auf „grofse Ähnlichkeit mit Kirchen in

Georgien und Armenien" (Jahrg. 8, S. 171), auch für diese Landschaft hin. Den Codex Rossanensis läfst Kondakow schon in Alexandrien, jedenfalls Unterägypten entstanden sein, Hist. de l'art byz. 1886, p. 12.

Nun möchten wir den Blick auf Gallien richten. Denn wir wünschen, profan- und kirchengeschichtlich den Gedanken Strzygowskis begreiflicher, empfehlenswerter erscheinen zu lassen, wenn derselbe, wie gesagt, rein kunstgeschichtlich allerdings weitere Beweismittel selbst noch zu bringen haben dürfte.

Die Mitte Galliens war Trier, das gallische Rom. Von hier gingen die Befehle nach Gallien, Spanien, Britannien. Triers Schulen blühten und wurden gepflegt. Seit 287 kaiserliche Residenz und häufig von Kaisern zum Aufenthalt gewählt, bildete sich hier die Kunst der Rede auch aus. Man konnte von einer Rhetorenschule von Trier reden. Denn das orientalische Hofzeremoniell forderte Panegyriken in Kunstrede. Eumenius aus Autun gab ihr ciceronianischen Glanz. Den Luxus und die Sittenlosigkeit der Stadt zeigt uns Salvian. Und nun sehen wir uns nach Beziehungen Galliens zum Orient um.

Die Kirche besetzt die grofsen Städte, der Handel, dem sie folgte, führte in die Weite. In die griechische Kolonie Massilia setzte sie ihren Fufs, in das römische Lyon trat sie ein. Hier wie in Vienne traf die Christen im Jahr 177 eine Verfolgung, von welcher sie den Christen Asiens und Phrygiens, also ihrer Heimat, erzählen. Der Arzt Alexander aus Phrygien, ein Mann mit römischem Bürgerrecht, Attalus aus Pergamon waren Märtyrer geworden. Also in der römischen Kolonie eine griechische Gemeinde. Ihr Bischof Photinos war Grieche. Sein Nachfolger Irenäus war Kleinasiat. In der Umgebung Polykarps hatte er in Smyrna gelebt.

Der Zeitgenosse Martins von Tours, Hilarius, vom Volk zu Poitiers zum Bischof gewählt, wurde 358 verbannt und

weilte drei Jahre in Asien. Zu Trier safs ein Syrer, Hieronymus. Zu Antiochia war er zum Presbyter geweiht. Hier zu Trier schrieb er Hiliarius' Buch über die Synoden ab. Dieser starb 366 zu Poitiers. Aber es ist denkwürdig, was er sagt: Der Bischof von Rom habe nur deshalb seinen Vorrang vor anderen Kirchen, weil er der Bischof der alten Hauptstadt des Reiches sei.

Aber Strzygowski könnte auch für sich sehr wohl auf die Sagenzyklen hinweisen, welche als Legenden in Gallien und am Rhein deutlich das Morgenland zeigen, oder das, was wir bisher unter byzantinischer Kultur verstehen. — Die Mauritiuslegende erwähnt um 427 schon Theodoret. Sie ist griechisch. Mauritius ist, wie der h. Theodoros, Protomartyr. Er steht an der Spitze der Siebzig. Die spätere abendländische Fassung, die thebaische Legion, gibt ihm ein Heer. Der h. Moritz wird im Morgenland in die diokletianische Verfolgung nach Apamea gesetzt. Im Abendland erhält seine Legion die Unterfeldherren, zu Bonn den Cassius und Florentius, zu Köln Gereon, zu Xanten den Viktor. Und neben dem Stratelatus, der den Drachen ersticht (Swenigorodskoï S. 163 f.), also neben dem h. Theodoros, steht auf byzantinischen Siegeln der h. Georg (Schlumberger, Sigillographie byz., Paris 1884, p. 24). Er ist Drachentöter. Unter seinen Schutz stellten Chlodwig und Chlotilde ihre kirchlichen Stiftungen. So war er Patron der Klöster Cala und Cambrai, und so vieler anderen. Der Kultus des h. Georg war weit verbreitet, wie zahlreiche Kirchen in Armenien, wie fünf in Byzanz nach Zöckler ihm geweiht waren. Georg selbst war Kappadozier. Und so reichte Kappadozien nach Gallien hinüber.

Der Dichter Venantius Fortunatus beschreibt eine Kirche, welche Bischof Sidonius in Mainz unter den besonderen Schutz des h. Georg gestellt hatte. Wir hören von Venantius, dafs er, der Wunderwirker, „begraben in Morgenlands Ferne, auch im Abendland seine helfende Nähe zeigt". Die Legende von diesem Wunderwirker in Kappadozien konnte, setzen wir hinzu, leicht ihren Weg von dort nach Hessen und dann auch zum rechten Rheinufer finden, weil ein Teil der

22. Legion, und gerade die Kohorte, welche sich aus Damaskus rekrutierte, ihre Standquartiere in der Wetterau hatte.

Die kirchliche Verbindung war eine alte. Zur Zeit des Irenäus, Bischofs von Lyon, ist, wie Th. Zahn sagt, „die Verbindung zwischen der Kirche Asiens und Galliens mannigfach bezeugt“. Im Verkehr trat das „orientalische Element“ über das italische im fränkischen Reich immer mehr hervor. In den Städten „zahlreiche syrische Kaufleute, die ihre Sprache bis tief in das 6. Jahrhundert bewahrten. Neben Syrern fehlten die Griechen nicht, die ebenfalls an ihrer väterlichen Sprache festhielten“ (Hauck, K.G. I, S. 8). Der Vater des Ausonius sprach griechisch.

Ammianus Marcellinus, 330—400, ein Grieche, arbeitete für eine Fortsetzung des Tacitus. Erhalten ist nur Buch 14—31. Im Kriegsdienst hatte er Ägypten und den Orient gesehen. Unter Kaiser Julian focht er gegen die Alemannen, wie er auch am persischen Feldzug teilnahm. So war's ein Völkergemisch an Rhone und Garonne und dies schon durch die Legionen und durch die Kaiserfahrten. Und die Griechen, und damit Einflüsse aus Osten von Kappadozien bis Antiochia und Ägypten, spielten eine Rolle, die sich auch in unwillkürlicher Übertragung von Bauformen äufsern mufste, wie wir von vornherein aus der Landesgeschichte schon schliefsen müfsten. Die Einheit des Reichs von der Garonne bis zum Nil und Euphrat hatte in Militär- und Poststrafsen dem Handel in die Hände gearbeitet. So konnte ein Hieronymus in Trier wie in Byzanz und Antiochia zu Hause sein.

Gregor von Tours erzählt, wie König Guntramnus im vierundzwanzigsten Jahre seiner Regierung nach Aurillac kommt. Man feiert dort das St. Martinsfest. „Processitque in obviam ejus immensa populi turba cum signis atque vexillis canentes laudes. Et hinc lingua Syrorum, hinc Latinorum, hinc etiam ipsorum Iudaeorum in diversis laudibus varie concrepabat dicens: Vivat rex!“ Hist. Franc. VIII, 1 (M. G. Scr. 1). Wir finden, dafs ein Syrer Presbyter wird, X, 26. Salvian spricht von „negotiatorum et Syrorum om-

nium turbae". — Gregor schreibt über die Siebenschläfer von Ephesos: „interpretante Syro".

Die Bevorzugung griechischer Überlieferung war so vorherrschend, daſs noch Karl der Kahle nur mit lang herabfallender Dalmatika erschien, um das Haupt seidene Umhüllung mit Diadem. Darum die Klage der Fuldaer Annalen: „Alle Gewohnheiten der Frankenkönige verachtete er und hielt die griechische Herrlichkeit für das Höchste." Wie griechische Sitte sich erhielt, zeigt nebenbei der Umstand, daſs man, wie unter den Vandalen in Karthago, so in der Provence unter den Franken, bei Wagenrennen für die „Grünen" oder „Blauen" Partei ergriff. Wir wissen auch, daſs auf Münzen der Merowingerkönige, z. B. Theodeberts (539), Vermerk über Ermächtigung des Kaisers von Byzanz nicht fehlte. Und von den verknüpfenden Motiven für Dekoration, von denen wir S. 490 sprachen, da sie sich in Gallien fanden, sagt auch ein Jetztlebender: „Neben Band- und Tierverschlingungen kommen immer häufiger regelmäſsig an die byzantinische Kunst sich anlehnende Musterungen." So Knackfuſs, Deutsche Kunstgesch. I, S. 16.

Eine Münze von Childerich, 660—674, also aus merowingischer Zeit, zeigt nach Henne am Rhyn Nachahmung einer byzantinischen Münzform. Nach ihm eben ergriff man ja auch bei Wagenrennen im damaligen Frankreich Partei für die „Grünen" oder „Blauen" (Kulturgesch. S. 92). Den Groſshandel betrieben „christliche Syrer". Der mystische Brunnen im Evangeliar Karls des Groſsen ist also orientalischer Abstammung. Der Tassilokelch zeigt ausgeprägt den byzantinischen Welterlöser. Das Utrechter Reliquienkästchen ist nach Otto von Falke und Heinr. Frauberger (Deutsche Schmelzarbeiten des M.A., 1904) merowingisch. Das Reliquiar von Enger zeigt Anregung „von byzantinischer Schmelzarbeit", S. 3.

Childebert, Chlodwigs Sohn, kehrte, von den Benediktinern sich abwendend, zum Kreuzbau zurück, als er zu Paris (St. Germain-des-Prés) 543 die zweite merowingische Grabkirche baute. Und Chlotar plante für die dritte merowingische Königsgruft diese Form. „Es scheint" — sagt auch von Reber bei dieser Gelegenheit —, „daſs die Mönche des

h. Antonius und Basilius, welche, vordem in Frankreich verbreitet, auch das mit St. Germain-des-Prés verbundene Kloster innehatten, mehr byzantinische Art verfolgten, als dies von den Schülern des h. Benedikt vorauszusetzen ist" (Kunstgesch. des M.A., S. 185). Vergebens freilich hat denn auch nach von Reber Kolumban gegen Monte Casino angegestrebt, welches langsam dann vordrang.

Auch Schnaase sagte, und er liefs schon 1844 seine „Geschichte der bildenden Künste" erscheinen, im 3. Bande, S. 482: „Schwächer war das römische Element im Norden von Frankreich." „Die Technik der gallischen Bauleute wurde denn auch" — so sagt derselbe Schnaase — „in den benachbarten Ländern anerkannt; ein britischer Abt im 7. Jahrhundert liefs sich aus Gallien Maurer kommen." Sie wollen eine steinerne Kirche „nach der Sitte der Römer" dort errichtet haben. Dies aber bezieht sich jedoch auch auf das Baumaterial, da die Briten noch von Holz bauten, und auf die Gewohnheit, römisch zu nennen, was als Kirchenwesen von dort ausging. Schliefslich, man hielt früher wenigstens auch die Mosaiken in der Gruft von St. Gereon in Köln für merowingisch. „Eine Form mehr der byzantinischen, als der italienischen Kunst angehörig ist die Miniaturmalerei in Trier", sagte man damals.

Zeigt Massilia, wie erwähnt, nur griechische bauliche Erscheinungen in seiner Nähe, kommen aber auch Zeugen in der Provence dazu und dazu auch Stücke hellenistischen Gepräges, selbst die Igler Säule, wie man versichert, so scheint also das Wort Dohmes: „In Ravenna haben wir mit Wahrscheinlichkeit die Vorstufen für Karls Schöpfung in Aachen zu suchen", sehr beschränkt werden zu müssen (Gesch. d. deutschen Baukunst, S. 8). In der „dunklen" Zeit zwischen Konstanstin und Karl dem Grofsen müssen wir dagegen auch in Frankreich vor und unter den Merowingern schon eine romanische Kunst erblicken, wenn die einzelnen Funde nicht täuschen, welche kaum ohne Berührung mit dem Osten gedacht werden können.

Indes möchte ich nun, worauf natürlich Strzygowski nicht einging, eins nachholen, nämlich auf die Bedeutung der

alten Handels- und Verkehrswege hinweisen, um auch von dieser Seite her die Bedeutung Massilias festzustellen. Woher diese Bedeutung für diesen Handel, der so eminent ein Kulturträger ist? Es ist, weil die Alpen den alten Völkern so lange unzugänglich waren. Den Karthagern wie Griechen schmälerten sie den Reingewinn. Der Handel umging die Alpen. Er mündete in Massilia. Von hier ging er die Rhone hinauf, selbst bis zur Donau hinüber. Massilia war vom Mittelmeer aus der Schlüssel. Und nun erfahren wir: dafs im Osten geschlagene Münzen und zwar makedonische Königsmünzen und griechische Tetradrachmen hier umliefen. „Römisches oder italisches Geld vorkaiserlicher Zeit findet sich daneben nur selten." So A. Schulte in: Geschichte des mittelalterlichen Handels, Leipzig 1900, I, S. 40. So also in alter Zeit. Nach Zusammenbruch des römischen Reichs selbst war, da Alpenpässe nicht geöffnet waren, Byzanz noch der Ort, von welchem feinere Zeuge und liturgische Gewänder kamen. Für Sammet und Seide hatten der Orient und Byzanz das Monopol. Troyes in der Champagne hatte schon im 5. Jahrhundert die bedeutendste Messe.

Übrigens hatte schon vor acht Jahren im Februar 1896 Dr. Kisa in Köln auf den kulturvermittelnden Warenzug über Marseille und Narbonne hingewiesen. Er setzte hinzu, dafs bei dieser Einfuhr der direkte Import aus Alexandrien den italischen überwog. Nun wiederholen wir.

Ohne Zweifel hatte also Gallien eine voritalienische Kunst, eine griechische. Seit die Phokäer Massilia schufen, hatte dieses sich zum wichtigsten Platz für die Verbindung des Mittelmeerhandels mit den westeuropäischen Völkern aufgeschwungen. Von hier ging früh schon britisches Zinn zu den klassischen Stationen. So kam es, dafs Cäsar in Südgallien schon hellenische Bildung traf, die beim Schreiben griechischer Schrift sich bediente. Ton- und Glasindustrie beherrschte von der Rhone aus den italienischen Markt. Und so bildete sich in Gallien eine Kultur, die wir die gallofränkische nennen können. Später mit römischem Firnis bedeckt, hatte sie doch schon von der Provence aus in Trier und dem Moseltal gebaut und mannigfach geformt. Mosaik-

bilder hatten schon merowingische Kirchen, und ebendaher sind diejenigen in St. Gereon in Köln mit Professor Clemen zu erklären, deren Gregor von Tours gedenkt, wenn er von der Kirche zu den „goldenen Heiligen“ spricht.

Früher als in Deutschland blühte die Kirche unter den Franken, wenn auch „nicht viel später als an der Rhone das Christentum am Rhein und an der Mosel Fuſs faſste“ (Hauck I, S. 7).

Comte de Vogüé, welcher einen indirekten, aber auch einen früheren direkten Einfluſs von Syrien auf Frankreich auch annimmt, weist auch hierfür auf die Basiliken von Tours, St. Denys und St. Gallen hin. De Vogüé dehnt dies auch auf das Grab des Theodorich aus, indem er die enormen Steinblöcke, wie jenes Grab mit einem solchen bedeckt ist, auch in Syrien fand (I, p. 22).

Und wie reich, fügen wir hinzu, waren die merowingischen Kirchen! Wenn Childebert, seine Schwester zu befreien, 531 Narbonne erobert, so findet er unter den Schätzen der Kirchen der Stadt sechzig goldene Kelche mit Edelsteinen [1].

Für die Merowingerzeit kommt dies noch in Betracht, daſs, wie in Deutschland, so in der fränkischen Kirche nur lose Beziehungen zu Rom nachweisbar sind. Die Fridolin, Kolumban, Gallus hatten keine Vollmacht von Rom. Die Emmeran, Pirmin, Rupert ebenso. Ersterer machte nur eine Pilgerfahrt nach Rom. In der fränkischen Kirche gestaltete sich die Verbindung mit Rom erst dann, als dieses von den Langobarden bedrängt ward, und nun die fränkischen Könige zu gewinnen suchte und gewann, wie dieses schon Rettberg (2. Band) dargelegt hat. Auf Deutschland war dies vom gröſsten Einfluſs, indem nun Bonifatius, auf Karl den Kahlen gestützt, die Oberhoheit Roms hier durchführte. „Als Ergebnis“ — sagte Rettberg — „stellt sich heraus, daſs erst seit Gregor II. zu Anfang des 8. Jahrhunderts ein Verhältnis Roms zu dem Frankenreiche und dessen Nebenländern wieder beginnt“, II, S. 590.

1) Labarte, Hist. des arts industr. (Paris 1872), p. 239.

Interessant war es mir übrigens auch, dafs Henry Revoll in seiner grofsen Arbeit über Kirchen und Basiliken des westlichen Frankreich, dort wo er das Oratorium St. Trophime bei Arles (Bouches du Rhone) bespricht, auf dessen Ähnlichkeit mit einem in Fels gehauenen Oratorium zu Surp-Garabed in Kappadozien hinweist, S. 13.

Nicht von Rom aus, so reich dasselbe an romanischen Bauten auch ist, geht die christliche Kunst des Abendlandes, sondern von einer Seite, welche wir nicht ahnten, kam der Anstofs wahrscheinlich, und auf Wegen, die uns wesentlich noch dunkel sind. Noch ebenso dunkel, wie die Wege, auf denen arisch-indische Märchen bis zum deutschen Harz gelangten. Jedenfalls gibt eine Arbeit wie die vorliegende, welche von einem Protest gegen den jetzt eingeschlagenen Weg zur Renovation des Aachener Domes nur ausging, ganz allgemeine Anregungen, die von Wert sind. Und gewifs für die Geschichte der Kirche, wie u. a. Viktor Schultze an den Katakomben dies gezeigt hat.

Nur der Archäologe von Fach, so mufs wiederholt werden, besitzt die Mittel, die Frage zu entscheiden, ob Professor Strzygowski die Steine, den Erzgufs, das Elfenbein, die Schmelze so reden läfst, dafs sie dasjenige ergänzen, was die Kirchengeschichte in der Regel nur literarischen Quellen entnimmt. Jedenfalls ist die Liebe ungemein sympathisch, in welcher er sich der ältesten Kirche, den Gebieten der sieben Gemeinden, der griechischen Väter und der ägyptischen Zeugen zuwendet.

Übrigens hat auch Renard (Westd. Ztschr. 1903, S. 350) wenigstens zugegeben, dafs Strzygowski „unsere Kenntnis vorderasiatischer Einflüsse auf die abendländische Kunst wesentlich vermehrte“. Ebenso hat denn auch J. Buchkremer nun „die bahnbrechenden Forschungen Strzygowskis“ anerkannt, „welche auf kleinasiatische Bauten hinweisen, die als die Quelle der karolingischen Kunst zu gelten haben“ (Zur Wiederherstellung des Aachener Münsters, Aachen 1904, S. 16).

Genug, wir danken Strzygowski für Anregungen, durch die er wieder einmal an die alte Kirche und damit an die

griechische Kirche uns erinnert, von deren dogmatischem Arbeiten und Aufbauen wir lernten, deren Kirchen und Krypten gewissermaſsen wir hier auch wieder betreten.

Strzygowski hat recht. „Man arbeitet auf allen Gebieten der Kunstgeschichte — nur für die Denkmälerwelt, die uns doch eigentlich am nächsten stehen sollte, die christliche, ist kein Geld flüssig zu machen.“ Immer also nur die Antike! So in „Kleinasien ein Neuland der Kunstgeschichte“, 1903, S. V. Hier teilt Strzygowski auch den Brief des Gregor von Nyssa S. 77 f. und die Rede Gregors von Nazianz mit, indem er übrigens auch auf die Höhlenbauten Kappadoziens eingeht und die Bedeutung der ältesten kirchlichen, der vorrömischen Kultur, und Architektur auch, an einem Stück irischer Baugeschichte erläutert. — Also er hat wohl recht. Es wäre Zeit, daſs man sich auf kirchliche Kunst ernster besänne, und so ein Blatt „monumentaler Theologie“, wie man früher sagte, oder der „Kirchengeschichte“ neu und gründlich schriebe. Und wie viel hier für die Geschichte der Kirche im 3. und 4. Jahrhundert für ihren Gang auch aus dem Orient ins Abendland noch zu lernen ist, zeigen wieder der Abschnitt „Die koptische Kunst“ von Strzygowski, und darin die Kapitel S. 75 und 104 f.: „Byzantinischer Import“ und „Christliche Reliefs“ in dem Catal. génér. des Antiq. égypt. des Museums von Kairo (Vienne 1904).

Heute blickt die Seldschukenburg von Kaisarieh, dem alten Cäsarea in Kappadozien, ruhend auf Grundmauern, die Kaiser Justinian legte, noch herab auf die Kirche der h. Jungfrau, in welcher der groſse Basilios gepredigt haben soll. Wer aber wendete sich unter uns nicht gern jenen Stätten zu, wo die Väter der ökumenischen Symbole der ganzen, ungetrennten Christenheit wandelten!

Zu Luthers römischem Prozeſs.

[Schluſs 1.]

Von

Paul Kalkoff in Breslau.

Er knüpfte ferner an das Schreiben des Kardinals an, wenn er sich gegen die auch in der Bulle „Exsurge“ vorgetragene [2] Unterstellung, daſs er nicht aus Eifer um die

---

1) S. oben S. 90—147. 273—290. 399—459.

2) Opp. v. a. p. 266: Luther lege die Schrift aus im eigenen, nicht im Sinne des hl. Geistes *ambitionis auraeque popularis causa*; p. 267: *per superbam curiositatem, mundi gloriam cupientes.* Auch ein Anzeichen, daſs das von Riario unterzeichnete Schreiben von demselben Kreise ausging, in dem die Bulle entstand, und zu einer Zeit, als deren Entwurf schon vorlag. — Dieselbe psychologische Begründung für Luthers Auftreten (*cupiditas novae gloriae*) wird in der „Rede“ des Dominikaners und Professors der Theologie an der römischen Universität Thomas Rhadino (vgl. meine Aleanderdepeschen S. 221 Anm.) wiederholt mit den boshaftesten Ausfällen vorgetragen (Corp. Ref. I, col. 219. 256); obwohl der Verfasser versichert, daſs er unaufgefordert schreibe (col. 214), ist doch das Werk aufzufassen als eine offiziöse Begründung der Verdammungsbulle, berechnet auf das Verständnis der vornehmeren Kreise: gerichtet „an Fürsten und Völker Deutschlands“ sollte sie für den Erlaſs eines die Bulle vollziehenden Reichsgesetzes Stimmung machen; es werden deshalb auch die politisch anstöſsigen Sätze Luthers in den Vordergrund gestellt (Verwerfung der Ketzerverfolgung, angeblicher Widerspruch gegen den Türkenkrieg); die Unzulässigkeit der Berufung an das Konzil, die Autorität des Papstes, der Wert der Ablässe werden eifrig verfochten; die Notwendigkeit der Bestrafung Luthers wird unter ausgiebiger Berufung auf die Germania des Tacitus dargetan. Gedruckt wurde die Schrift bei dem Drucker der Bulle „Exsurge“ im August 1520. Die rhetorisch recht gewandte Schrift wurde noch im Frühjahr 1521 durch den Vizekanzler an Ale-

Religion und in der Pflicht der Liebe, sondern aus Streitsucht oder aus gelehrtem Ehrgeiz oder aus eitler Ruhmbegierde *(scientiae ostendendae ambitione aut inanis cuiusdam gloriae appetitu)* sich hervorgedrängt habe. Bei dieser ihn offensichtlich besonders kränkenden Anschuldigung [1] nimmt er nun Anlaſs, ausführlich darauf hinzuweisen, wie er förmlich „mit Gewalt", durch seine literarischen Widersacher, in den Streit hineingezogen, zumal von Eck erst zu dem Angriff auf den Primat des Papstes genötigt worden sei. Vielmehr habe er nur aus Pflichtgefühl gehandelt: er sei bereit, auf sein Lehramt zu verzichten, solange er es aber verwalte, müsse er gegen die das Seelenheil gefährdende Entstellung der Wahrheit seine Stimme erheben. Von diesem Schuldbewuſstsein müsse doch auch der Kardinal nicht frei sein, wenn er die Kirche verteidige und

---

ander nach Worms geschickt. Der Verfasser führt auch recht ausgiebig Stellen aus Luthers Schriften an, beruft sich auf sein Schreiben an Leo X. (col. 232), bezieht sich ferner so bestimmt auf einige der verdammten 41 Artikel (Nr. 10: col. 232sq.; Nr. 8: col. 234; Nr. 41: col. 253; neben obigen Hauptpunkten besonders die von L. behauptete Fehlbarkeit der Konzilien, col. 258, seine Verwandtschaft mit Hus und Wiclif, öfter), daſs man annehmen muſs, daſs dieser Gelehrte von eingeweihter Seite genau instruiert wurde oder selbst an den Beratungen der theologischen Kommission teilnahm. Der offiziöse Charakter der Kundgebung geht auch daraus hervor, daſs der römische Druck schon im Oktober in Leipzig neu aufgelegt worden war, was unzweifelhaft von Eck veranlaſst worden ist, der das Buch mitbrachte und zur Besorgung dieses und anderer auf Veröffentlichung der Bulle gerichteter Geschäfte seinen Schwestersohn dort zurücklieſs (Enders II, S. 498, 38f. 510, 53ff. Seidemann, Erläut., S. 8). Auch andere italienische Streitschriften gegen Luther sind auf Anregungen der leitenden Kreise der Kurie zurückzuführen. Die von Medici so eifrig an Aleander nach Worms versandten Streitschriften des Florentiner Dominikaners Ambr. Catharinus sind entschieden vom Vizekanzler und von Schönberg angeregt worden, und die gleichfalls von ihnen nach Worms übermittelte „Rede des Joh. Anton. Modestus gegen Luther" (vgl. meine Aleanderdepeschen S. 87f. 221 Anm.) weist wieder auf den Kardinal Accolti zurück, in dessen Diensten der vorher längere Zeit in Deutschland wohnende Dichter sich 1521 als Sekretär nachweisen läſst. G. Molini, Docum. di storia ital. I, p. 130sq.

1) Enders S. 429, 26: *me gloriae insanae accusant.*

in demselben Atem behaupte, sie bedürfe einer Verteidigung nicht [1]. Prierias, Eck und Cajetan sind aus Ehrgeiz die Urheber des Unheils gewesen. Luther verlangt nur freie Lehre der göttlichen Wahrheit, nicht Gold noch Kardinalshüte [2] noch was sonst — eine deutliche Anspielung auf Huttens *Trias Romana* — *Roma hodie in pretio habet*. Er sei schon zufrieden, wenn man ihn „*in angulo deserti*“ leben und sterben lasse. In diesen Gedankengängen und in dem Satze: *toties obtuli pacem et silentium* [3], liegt der Keim und vielfach auch schon der Wortlaut seiner „Oblatio sive protestatio“ und des im wesentlichen gleichlautenden Schreibens an den Kaiser [4] zutage, und der Kurfürst war von der Wichtigkeit dieser von Luther stets betonten Bereitschaft, sich dem Urteil sachverständiger und unparteiischer Richter zu unterwerfen, so sehr überzeugt, daſs er wohl bald nach Aufstellung des lateinischen Entwurfs zur Antwort an Tetleben (vom 10. Juli) den Wunsch äuſserte, Luther möchte dieses sein „Erbieten“ förmlich erneuern. In der für ihn

1) Enders S. 429, 38f. In dem römischen Schreiben heiſst es: die Kirche sei stark genug, um die Parteiung oder vielmehr den Abfall eines Menschen nicht fürchten zu müssen usw. S. Beilage I.

2) In Köln hat dann der Kurfürst, „dieser Basilisk“, zu drei Kurfürsten geäuſsert, er wisse bestimmt, daſs der Papst Luthern für den Widerruf gern ein reiches Erzbistum oder den roten Hut geben würde, und der Trierer wollte gar verstanden haben, der Papst habe Luthern schon ein solches Anerbieten gemacht, und meinte, daſs das ein allgemeines Ärgernis geben würde. Aleander beschuldigt nun den Kurfürsten, er habe sich der gewissenlosen Erfindung handgreiflicher Lügen schuldig gemacht, um seine teuflische Absicht, den Ruin der Kirche, durchzusetzen (Brieger S. 40, Übers. S. 58). Der Kurfürst konnte dabei nun so gut wie Luther an ein Gerede Miltitzens (vgl. Enders I, S. 327, 80) denken, aber recht wohl auch das Anerbieten des Papstes vom 7. Juni 1519 (Reichstagsakten S. 824, 4) so aufgefaſst haben, daſs dieser den ärgerlichen Handel Luthers dadurch aus der Welt schaffen wolle, daſs er „der Freunde“ des Kurfürsten einen, also wohl selbst Luthern, zum Kardinal machen würde, sobald der Kurfürst die Kandidatur annehme. Vgl. die Verheiſsung in der Kommission der Nuntien, Bal. p. 6.

3) Enders S. 429, 18; im Schreiben an den Kaiser: *ut in angulo meo laterem*; in der „Oblatio“: *in angulo aliquo latens* ... Opp. v. a. V, p. 3sq.

4) Opp. v. a. V, p. 1—6. Weimar. Ausg. VI, S. 474ff.

hergestellten deutschen Fassung vom 13. Juli ist also schon ein Hinweis auf eine besondere Erklärung Luthers eingefügt: „wie denn sein Erbieten vermag"; aufserdem aber hat der kluge Berater dafür gesorgt, dafs die allgemeine Wendung: Luther werde widerrufen, *ubi meliora doctus fuerit*, im Sinne Luthers dahin bestimmt wurde, dafs die Unterweisung auf Grund der heiligen Schrift geschehen müsse, sowie Luther in der „Oblatio" sich nur durch *rationabiles causae sacrarum literarum* widerlegen lassen will: und nun wurde in der endgültigen Fassung, bei deren Einsetzung die Schrift Luthers im Entwurf sicher schon dem Kurfürsten vorgelegen hatte, diese politisch bedeutsame Mafsregel mit aller Feierlichkeit angekündigt: Luther werde gehorsam vor dem Kommissar erscheinen, *addita etiam uberiore submissionis et obedientiae oblatione, se, si de quovis suo dogmate aliud et rectius ex verbo Dei edoctus et veris testimoniis Scripturae de errore convictus fuerit, ultro mutaturum sententiam et recantaturum esse, ex ipsa forma Protestationis seu oblationis ab ipso edita*[1] *apparet.* Jedenfalls war also am 13. Juli der Plan einer solchen Erklärung Luthers aufgestellt; über der Ausführung ist aber noch einige Zeit vergangen.

In das Schreiben an Tetleben würde nun Spalatin schon dem Brauch der früheren Erklärungen zufolge auch den Satz aufgenommen haben, dafs man Luthern schon längst entlassen haben würde, wenn nicht Miltitz seine Flucht zu den Husiten gefürchtet hätte, wo er viel freier schreiben würde, als er aus Rücksicht auf den Kurfürsten und die Universität getan habe. Auch Luther aber hatte am 10. Juli ausdrücklich den Wunsch geäufsert, der Kurfürst möge dem Kardinal zu verstehen geben, dafs man, wenn man ihn durch

1) Mit Sicherheit kann man aus diesem Ausdruck nicht entnehmen, ob eine schriftliche Kopie des Entwurfs beigefügt, oder ob damit nur auf den beabsichtigten Druck der „Oblatio" hingewiesen werden sollte. — Der erste Entwurf Luthers, ein Konzept mit vielen Korrekturen, den schon Cyprian (I, S. 493ff.) mit Spalatins Überschrift: „D. M. L. öffentlich Erbieten 1520" herausgab, ist jetzt nach dem Original abgedruckt in der Weim. Ausg. IX (1893), S. 302ff.

den Bann *(diris suis)* aus Wittenberg vertreibe, die Sache nur verschlimmern würde: jetzt aber werde er nicht nach Böhmen gehen — was man ja nach Crotus' Mitteilung vom 28. April (s. oben S. 450) geradezu wünschte —, sondern jetzt wisse er mitten in Deutschland einen Zufluchtsort, wo man ihn allen Bannflüchen zum Trotz schützen wolle und könne. Denn abgesehen davon, daſs Luther schon mit Hutten in Verbindung stand und sich eben auch an Sickingen wenden wollte, hatte er eben das Angebot des fränkischen Ritters Silvester von Schauenberg erhalten [1], der von der Flucht nach Böhmen abmahnte und ihn mit hundert Edelleuten zu schützen versprach: dann aber werde er noch weit schärfer gegen Rom schreiben; man möge also dem Kurfürsten vielmehr dankbar sein, statt ihn zu belästigen.

Nachdem daraufhin der in Tetlebens Schreiben erhobene Vorwurf, daſs dem Kurfürsten die Schuld an der Ausbreitung der Irrlehren zufalle, scharf zurückgewiesen worden ist, erhält Luther allein das Wort, wobei der Höflichkeit wegen es so hingestellt wird, als sei das vorhergehende zur Erläuterung der für den Kardinal bestimmten Antwort geschrieben, das folgende aber als eine „freimütigere" Äuſserung über den Stand der Dinge in Deutschland nur auf den „Mitbürger und Landsmann" berechnet. Und zwar folgen erst die von Luther im ersten Briefe vorgetragenen und im „Erbieten" weiter ausgeführten Gedanken, wie Luther nur durch die Angriffe Ecks und der römischen Theologen herausgefordert jene Streitfragen von der päpstlichen Gewalt berührt habe, die er sonst mit Stillschweigen übergangen haben würde.

Nun aber war Luthern bei der Erinnerung an jene seine trotzigen Freunde, zumal an den fehdelustigen Hutten, den noch gewaltigeren Denker und Kämpfer Erasmus, jene dreiste

---

1) Enders II, Nr. 313 (vom 11. Juni); nach den Worten Luthers (S. 432, 24): *ne iis protectoribus tutus, saevius* ... ist in der endgültigen Fassung zu dem *multo liberius* hinzugefügt *et tutius*, und auch der Ausdruck Luthers *principis autoritati* (Z. 32) ist statt des farbloseren *in gratiam* des Entwurfs eingesetzt worden (Opp. v. a. V, p. 8).

Denunziation Ecks eingefallen, der die täglich sich mehr ausbreitenden humanistischen Studien und namentlich den ritterlichen Poeten beim Papste verdächtigt und verunglimpft hatte (s. oben S. 435); und so erhob er sich zu einem kühnen Ausfall, indem er dem Papste nun auch mit dem Schwerte des deutschen Geistes drohte, das ja niemand in eben jenen Tagen nachdrücklicher geschwungen hat als er selbst, der damals seinen Schlachtruf an den Adel deutscher Nation niederschrieb. In einer Nachschrift bat er den Fürsten noch das Folgende seiner Antwort an den Kardinal hinzuzufügen, und der hohe Herr mufs gerade diesen Abschnitt mit besonderem Beifall aufgenommen haben, denn Spalatin mufste ihn fast seinem vollen Umfange nach in den Entwurf einfügen und hat ihn dann mit besonderer Liebe stilistisch ausgefeilt, wie er das bei beiden Briefen und ganz besonders auch bei dem Entwurf der „Oblatio“ tat.

Es verlohnt sich nun, dem Leser genau vor Augen zu stellen, wie diese Worte Luthers, die Ankündigung seiner gewaltigen Kampfschriften [1] „An den christlichen Adel“ und „Von der babylonischen Gefangenschaft“, an Leo X. von Luthers Beschützern weitergegeben wurden:

Luther am 10. Juli (Enders II, S. 433, 53ff.):	Entwurf Spalatins vom 10. Juli (zu Beil. IV):
... esse Lutheranam doctrinam sic propagatam et radicatam per Germaniam et ultra, ut, nisi ratione et Scripturis eam Romani vincant, vi et cen-	Nunc vero in Germania ferocium capitum ferace et literae et ingenia et linguae mire florent et sapere incipiunt et prophani et laici. Itaque putatur verendum, ut si censuris et diris ec-

1) Am 14. Juli hatte er die römischen Schreiben samt dem Briefe Schauenbergs an Spalatin zurückgesandt (Enders S. 440, 31), und in eben jenen Tagen war er mit dem Druck der Schrift „An den christlichen Adel“ beschäftigt (vgl. die Äufserungen vom 20. Juli und 3. Aug., Weim. Ausg. VI, S. 392), der Mitte August abgeschlossen war. Jene Nachschrift vom 10. Juli war eine Ankündigung dieser Kriegserklärung an den Papst: am 5. August berichtet er an Spalatin, dem er lange nicht geschrieben hatte, von diesem *classicum acutissimum et vehementissimum* (Enders S. 457, 16. 21), dessen Geist auch die vorstehenden Zeilen atmen. Und Ende August hören wir auch schon vom Druck der Babylonica (S. 471).

suris nihil aliud futurum timeri, quam ut Germania bis Boëmia fiat. Sunt enim, quod ipsi sciunt, Germanorum ferocia ingenia, quae nisi capta sint Scripturis et ratione, non est vel multis Papis irritare tutum, praesertim hoc tempore, ubi in Germania regnant literae et linguae, et sapere incipiunt laici. Itaque se, ut christianum decet Principem, praevenire et monere, ne quid temere tentent ullis freti viribus, nisi primum reddita ratione manifesta, ne tumultum contra se suscitent incomponibilem. Crederem haec indoctos illos et pavidos Romanistas vehementer concussura.

clesiasticis (Enders S. 432, 19: me pellerent diris suis) Doc. Martinum pellant, nihil aliud futurum, quam ut rem multo peiorem, ampliorem et periculosiorem reddant (S. 432, 20: nihil effecturos, nisi ut rem peiorem e mala reddant). Nam eius eruditionem et in Germania et ulterius ita propagatam, ut, nisi ratione et scripturis vincatur, ex vi et fulminibus isti hoc tantum secuturum, ut incomponibilis suscitetur tumultus et nihil tamen interim boni perveniat.

Aus dem vor allem stilistisch reicher ausgestatteten Abschnitt der endgültigen Fassung [1] genügt es hier auf einige Punkte aufmerksam zu machen: der Satz von der fortschreitenden Bildung auch der Laien wird treffend dahin erläutert, daſs auch diese nach Erkenntnis der heiligen Schrift streben *(et studio cognoscendae Scripturae teneantur)*; in der Wendung *„neglectis aequissimis conditionibus a D. L. oblatis sine legitima cognitione"* wird auf das geforderte Schiedsgericht und Luthers „Erbieten" nochmals zurückgewiesen, wie schon in der deutschen Fassung vom 13. hier die Worte *„obir D. Martinus erbieten"* eingeschaltet wurden. Alle Ausdrücke sind nun zwar möglichst nachdrücklich bestimmt *(veris ac firmis argumentis et perspicuis testimoniis Scripturae* wie in der „Oblatio": *iustis et honestis confutationibus, rationabilibus causis sacrarum literarum* [2]*; acerrimas offensiones et horribiles ac exitiales tumultus* [3]*)*; aber wie schon im Entwurf Luthers Drohung an

1) Opp. v. a. V, p. 9.
2) Opp. v. a. V, p. 5.
3) Daſs der Kurfürst damit keineswegs übertrieb, ergibt sich u. a.

die Päpste und der Hinweis auf Böhmen übergangen wurde, so sind schon in der deutschen Fassung vom 13. die „*ferocia capita*“ beseitigt und durch unverfängliche Ausdrücke ersetzt worden. Auch das zeigt, wie die beiden eng zusammengehörigen Schreiben für eine höhere Stelle bestimmt waren, als für jenen ruinierten Höfling und den politisch untergeordneten Sachwalter [1].

Sie sind denn auch gewiſs an dieselbe Stelle gelangt [2], von der aus die beiden Briefe an den Kurfürsten angeregt worden waren. Denn am 1. August [3] meldet Melanchthon

---

auch aus der Bemerkung des venetianischen Gesandtschaftssekretärs Rosso (Dezember 1520) bei Schilderung des gewaltigen Eindrucks, den die Verbrennung der Bulle machte, und des groſsen Anhangs, den Luther in allen deutschen Landen habe: wenn ihn auch der Kurfürst aus Wittenberg vertreiben oder sonstwie züchtigen wollte, so würden es diese Deutschen nicht geschehen lassen. Meine „Briefe, Depeschen und Berichte“, Schr. d. V. f. Ref.-G. 59, S. 26.

1) Als gefälliges Werkzeug der mit der lutherischen Sache betrauten Kurialen zeigt sich Tetleben auch darin, daſs er am 5. Juli ein Empfehlungsschreiben an seinen Auftraggeber für Aleander aufsetzte, in dem er diesen nach Herkunft („*natione Italus* aus der Gegend von Treviso“), Laufbahn („als früheren Sekretär des Bischofs von Lüttich, jetzt des Kardinals Medici und Bibliothekar des Papstes“) und wissenschaftlicher Bedeutung („*hebraice, graece, latine apprime doctus*“) vorstellte und entschiedene Maſsregeln gegen Hutten anriet. Dan. Gerdes, Introduct. in hist. evang. renov. I (Groningen 1744), p. 146 sqq.

2) Der Kurfürst pflegte mit Rom durch Vermittelung der Fugger schnell und zuverlässig zu korrespondieren (Beilage V, 1 c). Er brauchte zu diesem Zweck nicht einmal nach Augsburg zu schicken, denn die sächsischen Fürsten pflegten mit dem Hauptgeschäft zu verkehren durch „der Fugger Diener zu Leipzig“, der z. B. die Zahlungen aus dem Annaberger Ablaſs, die Taxen des Kapitels von Meiſsen nach Rom übermittelte, denselben Faktor Andreas Mattstedt („Maitzstadt“), durch den Miltitz auf der Oktobermesse 1520 die seiner Meinung nach ihm für seine Bemühungen noch zustehende Entschädigung vom Kurfürsten zu beziehen hoffte. Seidemann, Erläut. z. R.-G., S. 82. Cyprian a. a. O. I, S. 441 f.

3) Wahrscheinlich enthalten die oft ja ganz willkürlichen Daten der alten Lutherausgaben (s. oben S. 455 Anm. 2) in diesem Falle doch einen echten Kern: in dem des Briefes an Riario dürfte der Monatstag (5. August) richtig sein, in dem an Tetleben der 1. April 1520 nur verlesen für 1. August.

nach Breslau: *Respondit illi* (dem Kardinal) *princeps acute pro ingenio suo*; und wenn er nun auch hinzufügt: *Nosti τὸν πειθοῦς Ὀδυσσέα*[1] und wir in diesem „Meister der Überredungskunst“, trotz Luthers Anteil, doch wohl Spalatin erblicken müssen, so hat sich doch auch der mafsgebende Einflufs des Kurfürsten, den Melanchthon gewifs nicht blofs aus höfischen Rücksichten hervorhebt, im Vorstehenden näher bestimmen lassen. Ferner wurde im Eingang des Schreibens an Tetleben dieser mit der weiteren Betreibung der Lichtenburger Sache beauftragt, und so meldet er denn in seinem Schreiben vom 20. November, dafs er die beigefügte Instruktion genau beobachtet und die danach verbesserte Eingabe im August durch den Papst habe unterzeichnen lassen: der Kurfürst möge ihm alsbald durch die Fugger 1000 Dukaten überweisen lassen. — Im Dezember wieder in der Heimat angelangt, erhielt der Kurfürst von Spalatin[2] die „römischen Briefe von Doktor Tetleben“ zugesandt, aber sie betrafen nichts als die Präzeptorei: „Er schreibt nit ein einigs Wortlein von Doktor Martinus' Sachen.“ Und das mit gutem Grunde! Denn die Stelle, von der die Antwort kommen sollte, hatte inzwischen mit der Verdammungsbulle ihr letztes Wort gesprochen.

Der letzte Versuch, den der Kurfürst an der Kurie selbst hatte machen wollen, Luthers Sache durch geeignete Schiedsrichter prüfen zu lassen, mufste also scheitern. Inzwischen war das „Erbieten“ von Luther fertiggestellt und zum Druck befördert worden. Er handelte auch hier auf Anregung seines Fürsten, der besonders nach dem scharfen Angriff in Tetlebens Briefe empfinden mochte, dafs die Vorkehrung des so ganz haltlosen Trierer Schiedsgerichts sich nicht mehr lange werde aufrechterhalten lassen. Da war er nun auf anderweitige Deckung bedacht, wie schon aus der gleich-

1) Corp. Ref. I, col. 209. Das Erscheinen der Verdammungsbulle, ja überhaupt der Abschlufs des Prozesses durch Ausgabe eines päpstlichen Urteils schien den Wittenbergern gerade damals noch in weitem Felde zu liegen, denn noch am 3. August schrieb Luther: *Eccius dicitur adhuc nihil expedivisse in Urbe* (Enders S. 456, 2).

2) Ern. G.-A. Reg. N. 9.

zeitigen Entstehung dieser brieflichen Kundgebung und der „Oblatio“ mit der Berufung auf den Schutz des Kaisers hervorgeht.

Man hatte ja von Dr. van der Wick Genaueres über den Stand der Dinge in Rom und zwar gewiſs auch schon von den Vorgängen in den Maikonsistorien gehört [1], und so hatte Luther jetzt wohl erfahren, was er später erzählt [2], daſs Schönberg einer seiner entschiedensten Widersacher im Konsistorium bei der Beratung über die Bulle gewesen sei und eigentlich also ihm das Erzbistum Capua verdankte (das er im September schon erhielt). Auch von der Opposition, die der Kardinal St. Crucis vom konziliaren Standpunkte aus gemacht hatte (s. oben S. 120 ff.), muſs man etwas gehört haben, und so kam wohl der Kurfürst auf den Gedanken [3], Luther möchte den anscheinend so unabhängig gesinnten Kardinal um seine Vermittelung angehen, ihm sein „Erbieten“ zur Unterwerfung unter einen gehörig vorbereiteten Schiedsspruch ankündigen. Das geht auch daraus hervor, daſs Luther den Gedankengang des Entwurfs dem Kurfürsten zur Kenntnisnahme unterbreitete [4]. Der Inhalt

---

1) Vielleicht ist der „Zettel“ Spalatins mit römischen Nachrichten van der Wicks, den Luther am 17. Juli zurücksandte, das Blatt mit schmählichen kleinen Geschichten von hohen Kurialen, die Spalatin „Aleandern vorhalten“ wollte (s. meine Aleanderdepeschen S. 132 Anm., wo noch an Miltitz gedacht wird). Luther aber hatte „mehr“ von ihm gehört, was er alsbald in seiner Schrift „An den deutschen Adel“ verwertete. Lauterbachs Tagebuch hrsg. von Seidemann S. 19 f.

2) A. Fraustadt, G. d. Geschl. v. Schönberg (Leipzig 1878) I, S. 58 f. Im Februar 1521 meldete der kaiserliche Gesandte, der Papst beabsichtige einen Legaten zu den Verhandlungen über Luther nach Worms zu senden, vielleicht den Erzbischof von Capua. Bergenroth, Calendar of . . . State Papers II, S. 338. Vgl. oben S. 93 f.

3) Schwerlich dürfte eine frühere, gelegentliche Beziehung Carvajals zur sächsischen Kongregation der Augustiner den Anlaſs geboten haben: als Legat in Deutschland hatte er am 15. Dezember 1507 in Memmingen, einem Wunsche Staupitzens entsprechend, die Verschmelzung seines Vikariats mit dem Provinzialat der sächsischen Konventualen ververfügt. Kolde, Augustinerkongregation, S. 232 Anm. 5.

4) Am 23. August sandte er an Spalatin die auf Anregung des Kurfürsten verfaſsten Stücke, das „Elogion (die Oblatio) et literas

des Schreibens an Carvajal ist nun in der Hauptsache derselbe wie der der „Oblatio“: auf Grund des aufserordentlichen Ansehens, das der Kardinal in aller Welt geniefse, bittet ihn Luther, sich der Beilegung seiner Sache als Schiedsrichter *(sequester)* mit möglichstem Fleifs anzunehmen: er sei auf jegliche Bedingung hin zum Frieden erbötig, doch lehne er den Widerruf und ein Urteil auf Ketzerei von vornherein ab und behalte sich freie Lehre des göttlichen Wortes vor. Die kirchlichen Strafen und Zwangsmittel fürchte er nicht, da er jetzt mitten in Deutschland einer sicheren Zuflucht gewifs sei; vielmehr möge man in Rom bedenken, dafs man durch Vernichtung des einen leicht gar viele zur Erhebung treiben könne; er fühle sich mit Gottes Hilfe seinen Gegnern gewachsen an Geist wie an Gelehrsamkeit. Diesen Brief sollte Spalatin dem Kurfürsten überreichen.

Das war nun freilich ein wenig verlockender Auftrag für den Kardinal, und so ist es schon um der Haltung Luthers willen nur zu wahrscheinlich, dafs der Kurfürst auf die Ausarbeitung des Entwurfs verzichtete. Aber man konnte sich auch einer Mitteilung erinnern, die von der Haltung des Kardinals einem kirchlichen Ärgernis wie die Angelegenheit Luthers gegenüber nichts Vorteilhaftes erwarten liefs: Scheurl hatte vor einiger Zeit Luthern darauf hingewiesen, wie jenes von den abtrünnigen Kardinälen berufene Konzil vom Kaiser und vom König von Frankreich im Stiche gelassen worden sei und wie dann Carvajal bei seiner Rückkehr nach Rom zum Widerrufe (1513) bezeugt habe: wenn er auch überzeugt wäre, dafs er nicht geirrt habe, so würde er dennoch, wenn aus seiner Haltung ein Ärgernis entstanden sei, zugeben, dafs er sich im Irrtum befinde [1]. Zur Bemäntelung seines politischen Bankrotts war das nicht übel

corrigenda“ (Enders II, S. 464, 10); das zweite Wort könnte sich nun nicht blofs auf das Schreiben an Karl V,, sondern auch schon auf das an Carvajal beziehen; am 24. bittet er nochmals die Oblatio und alles andere fleifsig zu glätten (S. 466, 8ff). Doch scheint die genaue Angabe des „Argumentum“ des Schreibens an Carvajal darauf hinzudeuten, dafs es noch nicht ausgearbeitet war.

1) Enders I, S. 328, 102ff.

erfunden; Luther aber konnte sich mit solcher Denkart nicht einverstanden erklären. Das Ersuchen an den Kardinal ist also schwerlich ausgeführt, geschweige denn abgesandt worden [1].

Endlich liefs der Kurfürst noch vor der Ankunft des Kaisers in Köln von dort aus den Reformator durch Spalatin auffordern, „*privatim*" an die deutschen Reichsfürsten oder wenigstens an die hervorragendsten zu schreiben, was jedoch Luther mit dem biblischen Hinweis auf die Unzuverlässigkeit der Fürsten ablehnte; er würde überhaupt, wenn Spalatin nicht so sehr drängte *(nisi tu sic urgeres)*, die ganze Sache Gott anheimgestellt haben und werde nicht mehr tun, als er [mit seinem Erbieten] getan habe: *non scribam privatim ad Principes*, wohl aber werde er seine Appellation an das Konzil erneuern und alle Deutschen, hoch und niedrig, zum Anschlufs auffordern [2].

---

1) Das „Erbieten" dagegen war samt dem nun vom 30. August datierten Schreiben an Karl V. (Enders II, Nr. 343) Ende August schon gedruckt und wurde von Luthern dem Kurfürsten, der schon am 27. August von Lochau zur Kaiserkrönung abgereist war (Spal. Annal. b. Mencken II, col. 602), nachgesandt (Enders S. 471, 12).

2) Luth. an Spal. den 4. Nov. Enders II, S. 509ff. Die Absicht des Kurfürsten (ihren Voraussetzungen nach unzutreffend aufgefafst von M. Lehmann in d. Nachr. d. Kgl. Ges. d. W. zu Göttingen 1899, S. 176f.) war dabei, die einflufsreicheren Fürsten für die von ihm geplante Abwehr der Verdammungsbulle günstig zu stimmen. Sie wird erläutert durch ganz ähnliche Mafsregeln, die er im Januar nach der Wiederaufnahme des Prozesses veranlafst hatte; abgesehen von den bekannten Schritten, zu denen er die Anwesenheit des kaiserlichen Agenten, des Burghauptmanns von Breisach Hieron. Brunner, eines der alten Räte Maximilians, der schon auf dem Zerbster Tage eintraf (s. oben S. 440 Anm. 3), benutzt hatte (Enders II, S. 306; Reichstagsakten II, S. 6ff.), die aber bei der burgundisch-spanischen Umgebung des jungen Monarchen und seiner gesamten Geistesrichtung jede Wirkung verfehlten, hatte er Luthern durch Spalatin dazu bewogen, in höchst friedlichem und entgegenkommendem Sinne an Albrecht von Mainz und den Bischof von Merseburg, einen Fürsten von Anhalt-Zerbst, zu schreiben: ganz im Sinne der „Oblatio sive protestatio" verwahrt er sich gegen die Verleumdungen und Anklagen, die gegen ihn erhoben würden von solchen, die seine Schriften gar nicht gelesen hätten und sie doch verdammten (die Kurialen), oder von den wenigen, die sie gelesen hätten,

5. Das Erscheinen der Bulle in Deutschland und die Gegenmaſsregeln der Wittenberger.

In seiner Kölner Antwort an die Nuntien hat sich nun der Kurfürst wieder mit allem Nachdruck auf das Trierer Schiedsgericht berufen. Und diese Hartnäckigkeit in einer offensichtlich so übel begründeten Sache hatte jetzt erst recht ihre besonderen politischen Gründe.

Die Behauptung der kurfürstlichen Räte, daſs der Erzbischof von Trier Luthern als „päpstlicher Kommissarius" zugeteilt sei [1], wurde ja von Aleander, dem Vollstrecker der Verdammungsbulle, sofort zurückgewiesen: der Erzbischof habe kein Recht in dieser Sache zu erkennen, denn „der Auftrag des subdelegierten Richters sei erloschen, sobald die delegierende Instanz den Prozeſs wieder an sich ziehe [2]." Er gab also vor-

---

aber sie aus Miſsgunst entstellten und sich dabei mit dem Namen des Papstes deckten (wie Prierias und Eck), oder ihn „im Namen des Papstes mit gefälschten Breven (vgl. oben S. 278 Anm. 3) zitierten", anklagten und als Ketzer verdammten (Cajetan, und wie Miltitz soeben in Zerbst getan haben wird; Enders II, S. 309 f. 313, 66 ff.). Er fordert auch hier, daſs man ihn nicht ungehört und unwiderlegt verdamme. Der Kern der salbungsvollen Antwort des Erzbischofs (Enders S. 337) war einfach die Erklärung, daſs er selbst Luthers Schriften zu lesen noch keine Zeit gehabt habe, daſs Luthers Sache jetzt zur Entscheidung des Papstes stehe. So erklärte Luther nun am 4. November mit gutem Grunde, daſs er mit dem Mainzer nichts weiter zu schaffen haben wolle. Übrigens hatte der Kurfürst diese Kirchenfürsten wohl nach Miltitzens Andeutungen (vgl. oben S. 437 Anm. 3, 440 Anm. 2) im Verdacht, in Rom die Wiederaufnahme des Prozesses angeregt zu haben. — Die Bemerkung Spalatins über „die enttäuschten Hoffnungen der Deutschen" (Enders S. 509, 7 f.), an die L. anknüpft, bezieht sich auf die in eingeweihten Kreisen damals schon feststehende Beobachtung, daſs die von dem „edlen deutschen Blut Karl" gehegten vaterländischen Erwartungen gründlich verfehlt seien; vgl. den schon am 7. Oktober aus Köln geschriebenen Bericht eines österreichischen Freiherrn in meinen „Briefen, Depeschen und Berichten", S. 1 f.

1) Opp. v. a. V, 246. 248.

2) Eine gute gleichzeitige Bestätigung der von K. Müller S. 73 angeführten Rechtsauffassung. Ausführlicher noch widerlegt Aleander die Fiktion des Kurfürsten, daſs „der Prozeſs von dem Legaten dem

läufig zu, dafs durch Cajetan, der ja weitgehende Vollmachten hatte, eine Delegation vorgenommen worden sei — was jedoch keineswegs der Fall war —, jedenfalls sei sie aber durch die Wiederaufnahme des Prozesses an der Kurie längst hinfällig geworden; zudem stehe in einer Glaubenssache dem Papste allein das Urteil zu.

Das aber hat sich der Kurfürst gewifs vorher auch schon nicht verhehlt. Aber er legte gerade damals auf dieses Auskunftsmittel deshalb so grofsen Wert, weil es geeignet schien, die auch von anderer bedeutsamer Seite jetzt nachdrücklich geltend gemachten Bestrebungen zu ergänzen, die dahin gingen, auch jetzt noch nach Verkündigung der Verdammungsbulle die Kurie zur Annahme eines Schiedsgerichts zu bestimmen: diese von Erasmus gerade auf jenem Kölner Fürstentage nach der Kaiserkrönung mit so grofsartigem Aufwand von literarischer und mündlicher Agitation [1] vertretenen Bestrebungen wurden ja vom Kurfürsten und seinem Spalatin mit der gröfsten Teilnahme verfolgt, und sein Bescheid an die Nuntien gipfelte in Übereinstimmung mit den für ihn aufgezeichneten Sätzen *(Axiomata)* des Rotterdamers darin, dafs er die Vertreter des Papstes ausdrücklich auf-

Erzbischof übertragen sei *(commissam), qua indecisa pendente non debuisset interim Pontifex procedere"*, in einer Anfang Januar 1521 von ihm verfafsten Denkschrift für kaiserliche Räte (Balan p. 96; dazu meine „Depeschen" S. 34 Anm.), die deren Inhalt dem Kurfürsten vortragen sollten, um ihn zur Auslieferung Luthers zu bestimmen. Sehr treffend sagt Al. hier: *fuisse hanc causam non commissam, sed fortasse commendatam,* so dafs der Trierer als Freund des Kurfürsten sich um einen Versuch diplomatischer Beilegung der Angelegenheit bemühen sollte. Und wenn sie „kommittiert" wäre, so müfste man die schriftliche Vollmacht des Legaten und des von ihm Subdelegierten vorlegen können; und wenn das auch noch so förmlich geschehen sei, so könnte der Papst als *supremus committens* den Fall wieder an sich nehmen *(advocare)* und er war aufserdem gezwungen, das Verfahren zu beschleunigen, da Luther von Tag zu Tag mit Schreiben und Predigen gröfseres Unheil anrichtete. Er rechtfertigt zugleich ausführlich die Annahme der Notorietät seiner Ketzerei und die Verdammung *non audito scriptore* (p. 91. 95sq.).

1) Vgl. meine Untersuchung über „Die Vermittelungspolitik des Erasmus" a. a. O. S. 8f. 46. 49ff.

forderte, den bisher eingeschlagenen Weg, also die Verkündigung und Vollziehung der Verdammungsbulle aufzugeben *(omissa, qua res coepta est, via)* und sich bei Leo X. dafür zu verwenden, dafs dieser Luthers Prozefs an „billige, gelehrte, fromme und unverdächtige Richter" überweise. Ja der Kurfürst erklärte jetzt sogar, dafs auch für den Fall, dafs Luther widerlegt werde, er sich zur Vollstreckung des Urteils — durch Verhaftung und Auslieferung, ja wohl auch nur durch Vertreibung desselben — als einer unehrenhaften Handlung nicht hergeben werde [1].

Die Aufforderung aber zur Zurücknahme der Verdammungsbulle wird erst recht verständlich, wenn man sie in Verbindung bringt mit dem gleichzeitig von Erasmus in seinen doch wohl in Köln gedruckten „Acta academiae Lovaniensis" angestellten Versuch, die Bulle als gefälscht oder mindestens erschlichen, den Nuntius Aleander als nicht rite bevollmächtigt, die von ihm in Löwen vollzogene Veröffentlichung und Vollstreckung der Bulle, weil ohne Beobachtung der bei Prüfung einer solchen Urkunde zu beobachtenden Regeln [2] geschehen, als unverbindlich hinzustellen. Er wollte durch diese von ihm nur als politische Fiktion gedachte Mafsregel der Kurie die Möglichkeit offen halten, angesichts der grofsen nationalen Erregung in Deutschland, von der er noch in den Kölner Tagen hoffte, dafs sie eine Vollziehung der Bulle durch Bücherbrände hier unmöglich machen würde, mit Ehren einen Schritt rückwärts zu tun [3].

1) Opp. v. a. V, p. 247. Al. sucht die Auffassung zu widerlegen in jener Denkschrift bei Balan p. 94 („*honeste facere poterit* ...").

2) S. meine „Vermittelungspolitik" S. 30. 33f. Acta ac. Lov. in Opp. v. a. IV, p. 310sq. Wie sehr Erasmus dabei im Rechte war, oder wenigstens wie sehr er den Schein des guten Glaubens für sich hatte, wenn er auf die leichtfertige und oberflächliche Art der Prüfung der Bulle den Verdacht der Unechtheit gründete, ergibt sich aus dem Vergleich mit dem peinlich genauen, alle diplomatischen Kennzeichen einer echten Bulle berücksichtigenden Verfahren, das Cajetan bei Veröffentlichung der Bulle „*Cum postquam*" unter Aufnahme eines notariellen Aktes beobachtete. Opp. v. a. II, p. 428sq. u. 432sqq. Vgl. unten die gegen Eck gerichteten Angriffe.

3) „Vermittelungspolitik" S. 21. 51. Für die Verständigung des

Und im Einvernehmen mit ihm hat jetzt der Kurfürst sich wieder mit aller Bestimmtheit auf den Boden eines zu Recht bestehenden Trierer Kommissoriums gestellt, um dem Papste die Möglichkeit eines diplomatischen Rückzugs offen zu halten, der ihm aus einem doppelten Grunde vielleicht schon bald recht erwünscht sein konnte, einmal nämlich, wenn beim Festhalten Leos X. an dem französisch-venetianischen Bündnisse die kaiserlichen Staatsmänner Miene machen würden, Luthers Sache gegen ihn auszubeuten, und ferner, wenn, wie es gleichfalls nahe daran war, die Reichsstände nicht nur ein Verhör, eine Disputation Luthers zuließen, sondern die gerade damals vielfach und sehr entschieden erhobene Forderung eines konziliaren Austrags [1] der Sache sich zu eigen machten — von den politischen Beschwerden der Fürsten und Völker, den *Gravamina*, ganz zu geschweigen!

Während wir nun heutzutage von der Unfehlbarkeit und Unwiderruflichkeit einer päpstlichen Entscheidung fast in-

---

Kurfürsten und Spalatins mit Erasmus und seinem Kreise von entschlossenen, streitlustigen Gegnern Roms (vgl. Kap. VI meiner Schrift, bes. S. 59 Anm.) ist auch der Umstand nicht ohne Wichtigkeit, daſs der Kurfürst mit seinen Räten damals sehr lange am Rheine weilte; nachdem er Mitte September in Frankfurt (Reichstagsakten II, S. 71. 78 Anm. 4) eingetroffen war, weilte er vom 25. September an bis zum 7. November in Köln (Spal. Annal. Mencken II, col. 602 sqq.). Am 28. September verzeichnet Spalatin mit groſser Genugtuung den Abschluſs seines Freundschaftsbundes mit Hermann von dem Busche, den ich a. a. O. S. 59 ff. als den Verfasser des „Hochstratus ovans" nachgewiesen habe, und mit dem Schweizer Carinus, der ihm am 24. Oktober diese berühmte Satire zuschickte (S. 65 f.), sowie mit Joh. Cäsarius von Jülich, dem man auch eine Spottschrift gegen die Bulle zutraut, die Spalatin am 10. Oktober empfing. — Das Itinerar bei Spalatin (Mencken l. c. col. 602) ist zu ergänzen nach Weim. Arch. (Ern. Ges.) Reg. B b 5559: 27. Aug. Aufbruch von Lochau; 4. Sept. Jena; 6. Ichtershausen; 9. Gotha; 12. Eisenach; 14. Kassel; 15. u. 16. Homburg; 21. u. 22. Frankfurt und Rüdesheim; 25. Abfahrt zu Schiffe von Bonn nach Köln. Hutten konnte ihm also sein unten erwähntes Sendschreiben vom 11. September wohl schon in Frankfurt zustellen lassen.

1) Meine „Vermittelungspolitik" S. 18 ff. Aleander bei Brieger S. 48. Übersetzung S. 70 Anm.

niger überzeugt sind als die römischen Auguren selbst, hatte man in jenen Tagen von der Anpassungsfähigkeit der päpstlichen Taktik, soweit politische Interessen ins Spiel kamen, ganz richtige Vorstellungen: den grofsartigsten Beweis dafür hatte ja der sächsische Hof kürzlich erst an sich selbst erfahren, als auf das Breve vom 23. August 1518, das doch nichts anderes als ein ganz umfassendes Verdammungsurteil war, zu dessen Vollziehung schon die letzten Schritte eingeleitet waren, plötzlich das Angebot der Kaiserkrone und eines Kardinalshutes erfolgte, während die böse lutherische Sache durch die Fiktion eines von Luther angebotenen Widerrufs bis auf weiteres aus der Welt geschafft wurde!

Der erste aber, der dem Kurfürsten und seinen Räten den Gedanken an die Hand gab, auch einer päpstlichen Verdammungsbulle gegenüber noch auf Mittel und Wege eines friedlichen, und zwar für Luther annehmbaren Ausgleichs bedacht zu sein, war Miltitz [1], der als Jurist und Kuriale immerhin eine Meinung haben durfte, wenn auch seine Eigenschaft als Nuntius nun schon längst von der Kurie einfach ignoriert wurde: zudem war ja dieser sonderbare *nuntius in partibus infidelium* vom Kurfürsten auf drei Jahre als Rat in Dienst und Sold genommen; er war offenbar zum Achselträger geworden (S. 442 Anm. 2).

Zuvor aber prüfen wir die ersten Anzeichen des Bekanntwerdens jener konsistorialen Entscheidung und sodann den Wortlaut der Bulle selbst. Es kommt hier zunächst eine bisher nicht gedeutete Bemerkung Luthers in einem Briefe an Spalatin vom 14. August 1520 in Betracht [2]: dafs Eck [schon] in Meifsen sei, könne er nicht glauben, „sondern entweder wollen jene [Bischof Johann von Meifsen [3] und

1) Der Kurfürst machte sich auch eine gelegentliche Äufserung M.s, „dafs keine Bulle ausgehen solle“ (solange er sich mit Luthers Sache befasse), zunutze und liefs ihm sein ernstliches Mifsfallen darüber aussprechen, dafs das nunmehrige Erscheinen der Bulle jener seiner „Anzeige nicht gemäfs“ sei (Friedrich an Feilitzsch, Köln, den 15. Oktober. Zeitschr. f. thür. G. I, S. 176).

2) Enders II, S. 460, 4—9.

3) Dieser hatte am 24. Januar 1520 ein scharfes Mandat gegen

sein Vetter Miltitz] uns wieder einmal mit ihren Märlein anfechten *(fabulis suis nos iterum tentant)* oder es handelt sich um eine römische Nachricht, die sie dir mitteilten *(vel Romae scripta sunt verba ad te missa)*; wie schon daraus hervorgeht, dafs er schreibt, er hoffe, dafs die Bulle gemildert werden müsse *(moderandam esse bullam)*, was ja doch aber in Meifsen nicht geschehen kann". Der Schreiber ist kein anderer als Miltitz, auf dessen Briefwechsel mit Rom Luther die Nachricht zurückführt. Unzweifelhaft aber lag diesem ein Schreiben Ecks vor, in dem er sein demnächstiges Erscheinen am bischöflichen Hofe ankündigte, wo er, wie ja denn auch am 21. September geschah, den Anfang mit der Veröffentlichung der Bulle machen wollte.

Das klägliche Schauspiel nun, wie Miltitz sich mit seinen ehrgeizigen Bemühungen durch Beilegung des lutherischen Handels Ehre und Lohn einzuheimsen, durch Ecks Auftreten gründlich blamiert sieht und nun die letzten lächerlichen Versuche macht, sich Luthern und dem Kurfürsten noch weiter als Gönner und Vermittler aufzudrängen, wie er sich über Ecks Widerwärtigkeiten und Gefahren schadenfroh ausläfst („Sie haben ein Lied von ihm gemacht, und singen's auf der Gassen!" „Der *salvoconduct* wird nicht helfen, he wird derschlagen"), lassen wir hier beiseite. Wie er dem Kurfürsten am 3. Oktober aus Leipzig schrieb [1], hatte er Eck daselbst gesprochen, wobei ihm dieser mit „sehr spitzen Worten" den augenblicklichen Stand der Dinge klar machte. Miltitz erwiderte, Eck habe unrecht getan, die Bulle zu veröffentlichen, solange „die Sache in einer gütlichen fried-

---

Luthers „Sermon vom Sakrament des Leichnams Christi" ausgehen lassen. Weim. Ausg. VI, S. 135 ff.

1) Cyprian I, S. 438 ff. Man vergleiche, wie M. den Nürnberger Gebannten einige der von ihnen gegen Ecks Vorgehen erhobenen Einwände (s. unten S. 536) an die Hand gibt: sie brauchten die Sentenz nicht anzuerkennen, da der Papst sie in der Bulle nicht genannt habe; auch habe diese keine Rechtskraft [zumal gegen Luthers Anhänger], ehe nicht der Papst den Exekutoren neue Aufträge erteilt habe, falls Luther [nach Ablauf der Frist] nicht widerrufen habe. An Pirkheimer, den 16. Nov. Riederer, Nachrichten z. Kirchen- ... G. I, S. 170. Dabei übersandte er die neuesten Schriften Luthers!

lichen Handlung“ mit Luther gestanden habe: er betrachtete also seinen angemafsten Auftrag zu diplomatischem Ausgleich keineswegs als erloschen: er wollte nun flugs noch eine Unterredung mit Luther haben (die ja am 12. Oktober in Lichtenburg, natürlich völlig ergebnislos stattfand), von der er dann behauptete, Luther habe ihm zugesagt, „sich ganz und gar päpstlicher Heiligkeit in aller Demut zu unterwerfen“; dann wollte er selbst in Rom die Wahrheit von dieser Bulle feststellen: dieselbe habe ja erst in dreimal zwanzig Tagen Kraft[1]: dieweil werde er längst in Rom gewesen sei und wieder nach Sachsen geschrieben

---

1) Entweder so ist zu lesen (nach dem Wortlaut der Bulle Opp. v. a. IV, p. 293, wo drei Termine zu je zwanzig Tagen angesetzt werden) statt des „hat nicht Kraft für I und XX tagen“ bei Cyprian I, S. 441. Am 14. Oktober sagt er, „ehe hundert und XX tage vergingen“, wolle er das neue Breve erwirkt haben (S. 452). Darin begriff er offenbar die zweite Frist *(infra alios similes sexaginta dies)*, in der nach geschehenem Widerruf die darauf bezügliche Urkunde dem Papste übersandt werden sollte: man sollte also vielleicht auch an der ersten Stelle lesen: „C und XX tage“. Und nun scheint Miltitz in der Tat schon auf die oben erwähnte Ankündigung Ecks von seiner demnächstigen Ankunft zu Veröffentlichung der Bulle hin eine Reise nach Rom beschlossen und auch angetreten zu haben, denn, als der Kurfürst Ende August nach Köln aufbrach, befand sich bald auch M. in seinem Gefolge, der, wie ein kurfürstlicher Rat am 8. September seinem Herrn meldet, „sonst nicht gewufst habe, wie er sicher aus Deutschland fortkommen sollte“. Reichstagsakten II, S. 70, Anm. 4. Er mufs es aber bald darauf vorgezogen haben, Ecks Auftreten in Sachsen zu überwachen und ihm nach Kräften entgegenzuarbeiten. Am 29. August schrieb M. noch aus Eisleben an Luther (Cyprian II, 177 f.) mit einer deutlichen Anspielung auf seine Abreise aus Deutschland. Auch dem Kurfürsten erklärte er nun unterwegs in Gotha, dafs er „wiederum gen Rom ziehen wolle“; doch wollte er vorher noch einmal eine Besprechung mit Luther haben (Zeitschr. f. thür. G. I, S. 174; der Kurfürst an Feilitzsch, den 10. Sept.). Wie wenig Wert aber selbst Fernerstehende den Machenschaften M.s noch beilegten, zeigt das Urteil des Amtmanns Feilitzsch vom 6. November, als M. ihm von dem Ergebnis der Lichtenburger Unterredung mit Luther gesprochen hatte, wie nun „alle Sachen zwischen ihnen vertragen sein sollten“: „so halt ich doch wenig davon!“ (a. a. O. S. 176). M. diente eben der Kurie nur noch als Kundschafter, und Friedrich benutzte ihn wieder bei seinen diplomatischen Finten.

haben. Auch der Kurfürst, dem übrigens Eck durch den Nuntius eine beglaubigte Kopie der Bulle zusandte, möge ihm einen noch so kurzen Brief an den Papst mitgeben, da ja die Bulle nicht gegen ihn gerichtet sei — was jedoch nicht zutraf; den Anlaſs zum Schreiben sollte der Kurfürst von der Goldenen Rose und der Ablaſsbulle nehmen [1], für die sich der Kurfürst nach Jahr und Tag noch nicht bedankt hatte! Mit Beihilfe Cajetans hoffte er es dahin zu bringen, daſs der Papst ganz zufrieden sein werde, eine Ursache zu finden, in Anbetracht der Demütigung Luthers in dem zu Lichtenburg verabredeten Schreiben, „den Bann samt der Bulle zu limitieren"; Miltitz wollte dann von Rom aus ein Breve übersenden an einen (deutschen) Prälaten mit der Vollmacht, die Bulle aufzuheben oder zu moderieren: der Kurfürst selbst möge einen namhaft machen, und dieser würde nun wohl wieder den Trierer vorgeschoben haben. Leider fehlte es aber dem Braven schon am Reisegeld, das er vom Kurfürsten erbat, aber natürlich nicht erhielt.

Die amtliche Kopie der Bulle erhielt der Kurfürst also in Köln um dieselbe Zeit, als seinem Geheimschreiber schon die Spottschrift „Dialogus Bulla" [2] zuging. Und dies führt nun auf die Anzeichen eines vorzeitigen Bekanntwerdens der Verdammungsbulle, eines sofort in Deutschland veranstalteten Druckes derselben, auf dem die zum Teil schon vor ihrer offiziellen Verkündigung auftauchenden Satiren fuſsten.

Aleander beklagte sich Mitte Dezember bitter darüber, daſs es im Schoſse der Kurie selbst nicht an schurkischen Gegnern fehle, die alles nach Deutschland meldeten: „so war die Bulle in Deutschland schon eher gedruckt [3] als in Rom veröffentlicht! und man kann

---

1) Nach der Lichtenburger Unterredung, Eilenburg, den 14. Oktober. Cyprian I, S. 451f.

2) Böcking, Opp. Hutteni IV, p. 432sqq.

3) In Erfurt wurde die Bulle bei dem Erscheinen Ecks und also doch wohl auf dessen Veranlassung von einem unternehmenden Buchhändler gedruckt, die Ware aber von den Studenten vernichtet. Enders II, S. 503f.

weder hier noch in Rom irgend etwas tun oder sagen oder schreiben, was man nicht auf dem Wege über Rom eher erführe, als aus Deutschland selbst. Soviel man erkennen kann, sind die, welche diesen Leuten — er spricht vorher von Luther und Hutten — derartige Nachrichten zutragen, Beamte der Kurie, oder stehen wenigstens in deren Diensten" [1]. Die letztere Vermutung Aleanders sollte sich ja nun noch vielfach bestätigen, von der Behauptung eines derartigen Vordrucks aber, von dem sonst keine Spur vorhanden ist, würde ich Anstand genommen haben so ohne weiteres Gebrauch zu machen, wie dies der leider zu früh verstorbene S. Szamatólski in seinen scharfsinnigen und ergebnisreichen „Untersuchungen" über „Huttens deutsche Schriften" getan hat [2]. Aber abgesehen von der oben (S. 132 Anm. 1) angeführten Mitteilung des Erasmus kann man in der Tat nachweisen, daſs dem kampflustigen Ritter, als er im September von der Ebernburg aus eine Reihe von „Klagschriften" veröffentlichte, der Wortlaut der Bulle bereits vorlag: am deutlichsten aber ergibt sich das aus dem schon vom 11. September datierten Sendschreiben an den Kurfürsten von Sachsen [3]. Einmal kennzeichnet er den leidenschaftlich überschwenglichen Eingang der „ungestümen, grimmigen" Bulle, in der er keine Spur von christlicher Milde und der Sittlichkeit der Apostel findet, treffend als ein „rechtes Löwengeschrei", und hat offenbar jenen Absatz der Bulle, in dem an die milden, väterlichen Ermahnungen, die unter dem Angebot freien Geleits und Reisegeldes erfolgte Ladung nach Rom erinnert wird [4], vor Augen, wenn er sagt, „am meinsten (falschesten) erscheine des Papstes Grim-

1) Brieger S. 32. Übersetzung S. 50.

2) In Quellen u. Forsch., Heft 67 (Straſsburg 1891), S. 61 f.; die in Huttens Briefe an Capito, den Rat des Erzbischofs von Mainz, schon am 8. August ausgesprochene Beschwerde, daſs der Papst schon einigen Fürsten befehle, ihn gefesselt nach Rom zu schicken, ist jedoch wohl auf die in den Berichten Tetlebens an seinen Herrn enthaltenen Weisungen zurückzuführen. Vgl. oben S. 510 Anm. 1.

3) Abgedruckt a. a. O. S. 127—142.

4) Opp. v. a. IV, p. 288 sq. 291 u. 292 = Szam. S. 128.

migkeit, wenn er, wie oft in gedachter Bulle, sich verstecke und eine erdichtete Güte und Wohlwollen vorwende: wie nämlich an der Stelle, wo er den Luther nach Rom hinzuschmeicheln versuche; man wisse aber schon, wie er Luthern behandelt haben würde, wenn dieser sich mit guten Worten hätte „überschwatzen" lassen. Sodann aber hebt er in einer für seinen politischen Sinn wie für seine Gleichgültigkeit gegen die religiösen Streitfragen äufserst charakteristischen Weise nur die politisch bedeutsamen von den 41 verworfenen Sätzen heraus und sucht Luthers Standpunkt zu verteidigen: er ereifert sich also in erster Linie gegen den Primat des Papstes: „der Stuhl von Rom, wiewohl aller Schande und Unreinigkeit voll und weit entfernt von Christi Lehre, wolle doch an Gottes Statt geachtet und allein ein Haupt der ganzen Kirche und eine Obrigkeit aller Christenheit genannt sein [1] und weise uns seinen Abgott, den gekrönten Papst"; ein guter Teil der Schrift ist der weiteren Ausführung dieses Widerspruches gewidmet: der Kaiser müsse dafür sorgen, dafs „alle Bischöfe wieder einander gleich würden" (S. 137). Und am Schlufs (S. 137) betont er entsprechend dem letzten Artikel, er sei immer der Meinung gewesen, dafs man (nicht nur die Bettel-), sondern alle Mönchsorden abschaffen müsse. Geradezu unverständlich aber wäre es, wie er wiederholt darauf ausgeht, die Türken auf Kosten des Papstes zu rühmen, wenn man sich dabei nicht erinnert, dafs der politisch auffälligste Satz, mit dem man Luthern bei Fürsten und Völkern um alle Gunst zu bringen hoffte [2], Art. 34, lautete: „Gegen die Türken kämpfen, heifse Gott widerstreiten, der unsere Sünden (durch sie) heimsuche." Luther aber hatte in einer Predigt nur gefordert, dafs man über dem Eintreiben von

---

1) Art. 25: *Christi vicarius super omnes totius mundi ecclesias.* „Wirft er uns doch seine Schlüssel vor die Augen" zu Art. 26: „*Quodcunque solveris ...*".

2) Vgl., wie auch Aleander in dem ersten niederländischen Plakat Karls V. diesen Satz in den Vordergrund rückt; meine „Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden" I, Schr. d. Ver. f. Ref.-G., Nr. 79, S. 111, Anm. 1.

Türkensteuern, für deren Ertrag man in Rom bangte, nicht die christliche Sittenzucht in der Kirche verabsäumen möchte [1]. Das beutet nun Hutten gehörig aus: „Wollte Gott, die Türken herrschten über uns“ anstatt der müſsigen Pfaffen; denn jene seien redliche, strenge, kriegsverständige Leute; „sie regieren milder als die Päpste und halten bessere Gerechtigkeit, führen nicht Krieg um des Glaubens willen“ (S. 132); in Rom selbst sind göttliche und geistliche Dinge nicht nur gleichgültig, sondern verachtet, mehr als beim Türken selbst (S. 136); die Mittel zur Bekämpfung des Türken aber gewinne man am besten, wenn man die Ausbeutung des Volkes durch die Geistlichkeit abstelle, die Herrschaft der Päpste beseitige, die allein Schuld daran sei, daſs man von den Böhmen und Griechen [2] getrennt sei, die aber nur durch die Habgier und Tyrannei der Päpste zu Schismatikern gemacht wurden; und so würde man sich auch mit den Russen und den Türken friedlich verständigen;

---

1) Köstlin-Kawerau, Luther I, S. 352. Ganz im Sinne des verdammten Artikels meinte Eck selbst 1523 in seinen „Denkschriften“ (Beitr. z. bayr. K.-G. II, S. 196): daſs „Gott offenbar im Zorn über unsere Sünden uns gegen die näher drohende Türkengefahr blind mache“; und Medici selbst schrieb am [5.] Oktober 1518 an Cajetan: Gott gebe, daſs wir nicht erfahren müssen, daſs diese Heimsuchung *„nasca da li peccati nostri“* (Arch. st. it. l. c. p. 19). — Diese Beschuldigung wegen Verhinderung des Türkenkriegs durch Bekämpfung der vom Papste geförderten Türkensteuern richtet sich nun aber auch gegen den Kurfürsten, der nach Spalatins Zeugnis (Neudecker u. Preller, S. 50. 159) diese Anträge Cajetans („den falschen, gotteslästerlichen römischen Ablaſs, im Schein wider den Türken zu brauchen“) vor andern Ständen zu Falle gebracht hatte. Luther gegenüber verband man damit in Rom noch eine andere ungeheuerliche Unterstellung, wie wir aus der offiziösen Schrift des Dominikaners Rhadino (Corp. Ref. I, col. 238 sq. 241. 243) ersehen: Luther wolle, um sich sicher der Gewalt des Papstes zu entziehen, in seiner wütenden Verwegenheit und teuflischem Hochmut zu den Husiten oder zu den Türken übergehen, und um sich die Gunst der Barbaren zu erwerben, werfe er sich zu ihrem Beschützer auf und erkläre Christen, die den Türken Fehde ansagen und Ketzer verbrennen, für Widersacher Gottes usw.

2) Vgl. Opp. v. a. p. 267 den Hinweis der Bulle auf die *haeresis Graecorum et Bohemica* und p. 270: *contra Bohemos Germanorum sanguis effusus.*

denn alle Ungläubigen würden ferner keine Ursache mehr haben uns zu verachten und zu schelten, was sie nur des schandbaren Lebens unserer geistlichen Herren wegen tun (S. 139): so würden die Türkenkriege überhaupt aufhören.

Damit ist bewiesen, dafs die Bulle schon Anfang September[1], ehe noch der Kurfürst mit seinen Räten am Rheine erschien, dort in humanistischen Kreisen verbreitet und ihre Bekämpfung vorbereitet wurde. Im Oktober wurde sie schon ins Deutsche übersetzt und sollte, vielleicht mit einigen Randbemerkungen, wie es Hutten bald darauf mit der lateinischen Urkunde tat, als wirksamstes Agitationsmittel unter das Volk gebracht werden. Am 22. Oktober schreibt nämlich der sächsische Hofkaplan und Kanonikus von Altenburg Veit Warbeck in Beantwortung eines von tatkräftiger Teilnahme für Luther zeugenden Briefes vom 13. Oktober an den Prinzen Johann Friedrich, dem Eck „so keck gewesen war, die Bulle zu überantworten", er

1) Unabhängig davon wurde die Bulle von den Kölner Dominikanern, denen Aleander am 22. September bei seiner Durchreise die Urkunde über die Verurteilung Reuchlins und die Wiedereinsetzung Hochstratens überbracht (s. meine „Anfänge der Gegenreformation" I, S. 82 f.) und also dabei auch die Bulle schon übergeben hatte, alsbald eifrig verbreitet. Der Brief, in dem Spalatin dies an Scheurl berichtete (mit der beachtenswerten Notiz, dafs die Restitution des Ketzermeisters mit Vorwissen des Kölner Erzbischofs geschehen sei), war vom 3. Oktober, da er genau den durch den Rodenkirchener Beschlufs der Kurfürsten in der Krönungsfrage geschaffenen Stand der Dinge (Reichstagsakten II, S. 79 Anm. 6) wiedergibt. Der Brief bei Sooden-Knaake II, S. 115 ff. ist also wohl vom 10. Oktober („*VI. Idus Oct.*" zu Anm. 522.). — Endlich haben wir noch ein Schreiben des Kurfürsten an Feilitzsch, Köln, den 15. Oktober, in dem er mitteilt, dafs man die Bulle „allhie auch druckt und sich ein jeder damit trägt". Man rede hier auch davon, dafs Luthers Bücher in Löwen (meine „Anfänge" I, S. 19—23), Lüttich und anderen Enden verbrannt worden seien (Zeitschr. f. thür. G. I, S. 176), was in Lüttich allerdings erst am 17. Oktober geschah (s. meine Aleanderdepeschen S. 20). Jedenfalls haben der Kurfürst wie Spalatin die Bulle schon gekannt, als Miltitz seinem Briefe vom 3. Oktober die ihm von Eck in Leipzig für den Kurfürsten übergebene „beglaubigte Kopie" beilegte. Cyprian I, S. 440. — Vgl. den deutschen Druck der Bulle in der Zwickauer Ratsschulbibl. (Beitr. z. sächs. K.-G. IV, Leipzig 1888, S. 164 Anm. 1).

würde ihm „gern die deutsche Bulle geschickt haben, doch könne Spalatin (der sie also, wie es ja geradezu seines Amtes war [1], zunächst für den Kurfürsten übersetzt hatte), die Drucker in Köln nicht dazu bestimmen, denn etliche fürchteten, Luther werde ihnen das verübeln; die Gelehrten aber sähen es nicht gerne, dafs sie verdeutscht unter die Laien komme, denn sie besorgten, der gemeine Mann werde im Unmut über die Behandlung der Sache durch den Papst, zu weit gehen [2]“: unverkennbar ist das die Meinung des Erasmus, der zwar in jenen Tagen noch in Löwen weilte und erst Ende Oktober zu mehrwöchentlichem Aufenthalt in Köln eintraf [3], aber diesen Satz schon von jeher vertreten hatte; augenscheinlich aber hatte er die briefliche Verständigung mit dem kursächsischen Hofe damals schon wieder aufgenommen.

Man war also auf seiten der Freunde und Beschützer Luthers über den Stand der Dinge trefflich unterrichtet und hatte sich untereinander verständigt und literarisch gerüstet, als am 28. Oktober, einen Tag vor dem Kaiser, die Nuntien in Köln eintrafen, die bis dahin von der unerläfslichen Voraussetzung eines Einschreitens gegen Luther, der vor Kaiser und Fürsten urkundlich zu belegenden Veröffentlichung der Bulle durch Eck noch am Tage der Krönung (23. Oktober) nichts erfahren hatten; auch der Erzbischof von Mainz sprach ihnen noch am 25. in Aachen bei Überreichung der Goldenen Rose und der Breven seine Verwun-

---

1) Spalatin entfaltete ja aufserdem eine rege Übersetzertätigkeit zu literarischen, besonders historiographischen Zwecken. S. die Einl. bei Neudecker und Preller a. a. O. Im Jahre 1521 sendet er „geteutsche Carmina“ an Joh. Friedrich, die dieser sofort in Erfurt drucken läfst (Cyprian II, p. 259). Die bald nach den Kölner Tagen erschienenen Übersetzungen der politischen Flugschriften des Erasmus, der Acta academiae Lov. (s. meine „Vermittelungspolitik“ S. 76ff.), des *Consilium cuiusdam*, des *Judicium Oecolampadii* mit dem *Responsum Friderici*, das in der lateinischen Fassung bestimmt von ihm aufgezeichnet wurde, sind wenigstens teilweise sicher von dem rührigen Manne hergestellt worden.

2) Cyprian I, S. 458f.

3) S. meine „Vermittelungspolitik“ S. 25 Anm.



derung aus, dafs Eck ihn noch nicht aufgesucht habe, ja dafs er über die Veröffentlichung der Bulle in Sachsen noch nichts weiter gehört habe, als was ihm sein Vertreter [Tetleben] aus Rom gemeldet habe, eben dafs Eck mit solchem Auftrage dahin bestimmt sei [1]; man möge ihm also schleunigst von Rom aus melden, was man darüber wisse, da man vor Ablauf der sechzigtägigen Frist nicht gegen Luthers Person vorgehen könne. In Köln erst ersah Aleander aus einem von Eck an Hochstraten gerichteten Briefe, was dieser ausgerichtet hatte und was er ihm anriet [2]. Er und Caracciolo gaben sich sofort die gröfste Mühe, bei dem Kurfürsten von Sachsen, „dem mächtigen Beschützer Luthers", Zutritt zu erlangen, aber vergeblich; denn er sei schon nach seiner Lebensweise wie nach der umständlichen Hofsitte der Deutschen schwer zugänglich, und überdies schützte er Geschäfte mit dem Kaiser vor. Inzwischen setzte sich Aleander mit dem Erzbischof von Trier in Verbindung, der mit dem Sachsen reden zu wollen versprach und sich dabei „gern bereit erklärte [3], den Ermahnungen und Befehlen des Papstes bereitwilligst zu gehorsamen" — also sich keinesfalls auf den sächsischen Wunsch eines von ihm etwa zu leitenden Schiedsgerichts einzulassen. Auf die Verwendung des Trierer Erzbischofs hin wurde also nun

1) Reichstagsakten II, S. 456. 458, 17, wo Z. 12 die Äufserung des Mainzers, er würde Luthers Bücher ja schon längst in seinen Diözesen verbrannt haben (*cremarit*), nach Paquier, Aléandre (Paris 1900), p. 151 n. 4 vielmehr lautete: *damnarit*.

2) P. Balan, Monum. ref. Luth., p. 59. Meine „Briefe, Depeschen und Berichte über Luther", Schr. d. V. f. Ref.-G., Nr. 59, S. 43. Schon am Abend nach seiner Ankunft (28. Okt.) hatte Aleander eine Besprechung mit Hochstraten und Arnold v. Tongern. Reichstagsakten S. 459, 25; meine „Aleanderdepeschen" S. 25.

3) Damit erklärt sich auch, wer der „geistliche Kurfürst" war, der damals in Köln, als Carracciolo und Aleander beim Kurfürsten von Sachsen Luthern „anfochten", zu Friedrich sagte: „Ei Herr, wenn Dr. Martinus nur lateinisch und nicht deutsch geschrieben hätte!" Der Trierer machte also den Sachsen ernstlich auf das Bedenkliche einer weiteren Begünstigung L.s aufmerksam. Neudecker u. Preller a. a. O. S. 164 f. Bald auch in Trier Bücherverbrennung! Brieger S. 18 f.

Spalatin beauftragt, am 2. November mit den beiden Nuntien Zeit und Ort für ihre Audienz zu vereinbaren [1], und stellte ihnen also frei, den Kurfürsten am Sonntag dem 4. bei Gelegenheit seines Kirchganges anzusprechen. Aleander glaubte noch am 6., durch die hier von den Nuntien gehaltenen Ansprachen [2] sei der Kurfürst, der von Natur gut und sehr fromm, auch ein fleifsiger Kirchgänger sei, schon fast völlig für die bekannten Forderungen der Kurie gewonnen worden; Friedrich liefs dabei bekanntlich den Nuntien durch den ganz papistisch gesinnten kaiserlichen Rat Bernhard Cles, Bischof von Trient, antworten, dafs der Bescheid, als zu wichtig, eines Aufschubs bedürfe, liefs aber im Einklang mit seiner beliebten Finte (S. 456 Anm.) die Bemerkung fallen, er habe nie auch nur zwanzig Worte mit Luther gewechselt, was Aleander sehr optimistisch auffafste; der Kurfürst, der ja übrigens in der Tat eine persönliche Begegnung mit Luther immer vermieden hat, wollte aber damit nur seinen so oft betonten politischen Standpunkt andeuten, dafs er nichts mit Luthers Sache gemein habe [3].

1) Spalat. Ann. b. Mencken l. c. col. 604. Wenn Aleander am 6. November schrieb, zu Räten habe der Kurfürst Leute, die fast alle lutherischer seien als Luther selbst, so ging das in erster Linie auf Spalatin. Reichstagsakten S. 461, 15ff. und meine „Depeschen Aleanders" S. 28, wo auch das Folgende.

2) Das Konzept Aleanders, Balan Nr. 30, enthält auch in Nebensachen deutliche Beziehungen auf den Wortlaut der Bulle, so die Übertragung des Kaisertums durch die Päpste auf die Deutschen (Opp. v. a. IV, p. 268sq.), die Husitenkriege (p. 270), die kaiserlichen Ketzeredikte (doch bei Al.: *Roman. imp.*, in der Bulle *German. imp.* p. 269).

3) Meine Zustimmung (Briefe, Dep. u. Ber., S. 84, Anm. 112) zu A. Hausraths (Aleander u. Luther, Berlin 1897, S. 248ff.) Vermutung über die Gründe der von Luther am 17. April vor Kaiser und Reich erhobenen Bitte um Bedenkzeit, bezog sich in Würdigung der mit allen Mitteln der landesüblichen Diplomatie, den Künsten des Temporisierens, der Vorbehalte und Rechtsverwahrungen arbeitenden Taktik des Kurfürsten darauf, dafs es ihm, wie auch die Gegner fürchteten und wie Hausrath es S. 254 formuliert, nur eben darum zu tun war, die Sache hinauszuziehen, Schwierigkeiten zu machen, die zu Konzessionen, also hier zu einem ständischen Schiedsgericht führen konnten. Damit ver-

Der Bericht Aleanders über den oben schon besprochenen Bescheid des Kurfürsten, dem der Papst mit grofser Besorgnis *(non parum sollicitus)* entgegensah, ist leider verloren gegangen [1]. Dafs der Kurfürst aber sich keineswegs

---

trägt sich immerhin das Ergebnis der genauen Beweiserhebung Max Lehmanns (Nachr. von der Ges. d. W. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. 1899, S. 165 ff.) über die identische Fragestellung vom 17. und 18. April; die Darstellung des Verhältnisses Friedrichs zu Luther aber (S. 173 ff.), dem der Kurfürst ohne innere Gemeinschaft, „in schwankender Haltung", mit einer Politik des Geschehenlassens, doch als Schützer vor dem äufsersten Drang gegenübergestanden habe, wird ja durch so manche hier erörterte Tatsache widerlegt. Die Vermeidung persönlichen Verkehrs (S. 173) beruhte zum guten Teil auf den hier auch von Al. bestätigten Lebensgewohnheiten des alten Herrn, der ja durch Spalatin im regsten Gedankenaustausch gerade auch über die weltbewegenden dogmatischen Fragen mit seinem Professor stand. Zwei S. 174 verwertete Äufserungen sind lange vor dem Verkehr mit Spalatin, Warbeck und Luther gefallen. Nach den Augsburger Tagen hatte Luther selbst zuerst seinen Abgang von der Universität angeboten (Köstlin-Kawerau I, S. 216); wir verfolgten, wie geschickt man dann sein Bleiben dem päpstlichen Sendling in die Schuhe zu schieben nicht müde wurde (S. 439. 456); die von L. S. 177 behandelte Stelle aus Luthers Antwort an Spalatin vom 4. November ist vielmehr so zu verstehen, dafs der Kurfürst die an den Kaiser gerichtete Verwahrung durch ein ähnliches Schreiben Luthers an die Reichsfürsten ergänzt wissen wollte, was Luther ablehnte. Von einer Sinnesänderung oder gar „Verlegenheit" des zähen und verschlagenen Reichspolitikers war gerade in jenem Augenblick so wenig zu merken, dafs er die in seinem offiziellen Bescheid an die Nuntien wiederholte Beschwerde, *quod se absente perturbassent ipse et Eccius ditiones fratris Joannis et suas,* so energisch schon in der persönlichen Unterredung geltend machte *(exagitabat eos magnifice)*, dafs sie recht verblüfft (*cum rubore et dedecore*) abgingen. Das meldete Aleander natürlich nicht nach Rom, Spalatin aber schilderte es dem Reformator, der bei der Erinnerung daran (in der Praefatio von 1545, Opp. v. a. I, p. 18) den Scharfblick des Fürsten rühmt, der die Kniffe der Kurie durchschaute und die Römlinge *digne tractare novit: erat enim emunctissimae naris,* erfahren in allen Künsten der Reichspolitik, deren oberster Grundsatz war, nie eine bestimmte Antwort zu geben, zuvor aber regelmäfsig Aufschub zu fordern. — Sein Verhältnis zu L. war nicht frei von gelegentlichen Trübungen, aber in der Hauptsache stand Friedrich unerschütterlich zu ihm.

1) Die Depesche Aleanders vom 6. November, die er nach einer Besprechung mit den Professoren der Universität und den Stadtpfarrern

so gleichgültig gegen Luthers Sache verhielt, konnte er schon aus dem Umstande entnehmen, daſs Friedrich auch hier neben der wichtigsten Verteidigungsmaſsregel, der Forderung des Schiedsgerichts, auch einen scharfen Angriff und eine deutliche Drohung einflieſsen lieſs, obwohl sich die kurfürstlichen Juristen und Theologen sagen muſsten, daſs der hier gegen Eck erhobene Vorwurf der Eigenmächtigkeit und Überschreitung seiner Vollmacht auf ebenso schwachen Füſsen stehe wie das vorgeschützte Trierer Kommissorium. Soeben hatte man aus dem Briefe Miltitzens vom 14. Oktober [1] erfahren, wie Eck bei Veröffentlichung der Bulle in Meiſsen noch die Namen von sechs literarisch bedeutenden Parteigängern Luthers, darunter zweier Wittenberger Professoren [2], „angeschlagen hatte, die mit D. Martino in gleicher Strafe seien". Das benutzte man nun zu einer entschiedenen Verwahrung: man habe doch aus den Breven ersehen, daſs Aleander und Eck gemeinschaftlich als Nuntien mit der Veröffentlichung der Bulle betraut seien; nun aber habe Eck einseitig und noch dazu in Abwesenheit des Kurfürsten, der auf kaiserliche Ladung *(evocatus abesset)* seinem Lande und seinen Untertanen fern sein müsse, sich

---

kurz vor Abgang des Kuriers der kaiserlichen Post in aller Eile niederschrieb, um das, was mit dem Kurfürsten verhandelt wurde, auf die nächste Post zu verschieben (Reichstagsakten II, S. 460f.), ist entschieden vor Erteilung des sächsischen Bescheids abgefaſst worden; denn die meisten Geschäfte erledigte man damals bekanntlich in frühster Vormittagsstunde; die Zusammenkunft mit den Sachsen fand aber wieder im Barfüſserkloster „*post meridiem*" (Opp. v. a. V, p. 244) statt. Der auch diesmal anwesende Bischof Cles war „ein beim Sachsen viel vermögender, den Nuntien gegenüber williger, rechtgläubiger Mann von gewandtem Geiste", also beiden Teilen genehm. Al. Mitte Dezember, Brieger S. 27. Übersetzung S. 44. 26ff.

1) Cyprian I, S. 452. Übrigens war daneben ein Schreiben des Rektors der Universität, Dr. Burkard, über die Mitteilung der Bulle durch Eck in Köln eingegangen. Enders II, S. 492, Anm. 2. Opp. v. a. V, p. 248, n. 3.

2) S. oben S. 145 f. Eck hatte sich in seinem Schreiben an die Universität vom 3. Oktober ausdrücklich darauf berufen, daſs er „*ex commissione apostolica in publicatione Bullae*" die beiden Namen hinzugefügt habe und zwar „*non sine urgente causa*".

unterfangen, gegen „Inhalt und Kraft *(argumentum et vires)* der Bulle aufser Luthern noch einige andere durch namentliche Anführung in übeln Ruf, ja in Gefahr zu bringen"; der Kurfürst und sein mitregierender Bruder fühlten sich durch solches auffälliges Vorgehen um so mehr gekränkt, als sie nach dem Vorbilde ihrer Vorfahren, (auf das man sie in den päpstlichen Schreiben regelmäfsig zu verweisen pflegte), dem Papste stets alle schuldige Ehrerbietung erwiesen hätten. Etwaige Unruhen, die solche Übergriffe in Abwesenheit des Landesherrn zur Folge gehabt haben könnten, müsse er also dem Nuntius zur Last legen; besonders könne es leicht geschehen, dafs eine gewaltige Menge Volks, Gelehrte wie Ungelehrte, Geistliche und Laien Luthers Sache zu der ihrigen machten und sich seiner Berufung an das Konzil anschlössen [1]: es wurde also hier zum ersten Male dem Papste mit einem Schisma gedroht, wie es auch Miltitz in seinem letzten Briefe als Folge der Verdammungsbulle vorausgesehen hatte [2].

Diesen Vorwurf der Eigenmächtigkeit gegen Eck hat man nun vielfach als begründet angesehen [3], und so behauptet

---

1) Der Kurfürst billigte also den hiermit angedeuteten Schritt Luthers, der den Stadtrat von Wittenberg ersucht hatte, sich mit der ganzen Gemeinde seiner Appellation an das Konzil anzuschliefsen (seiner „App. zu adhärieren" — im Resp. Frid. l. c.: *et adhaeserint ... appellationi Luth.*); da nun die eilende Anfrage des Magistrats bei den kurfürstlichen Statthaltern erst vom 5. November ist (Cyprian I, 474f.; II, 186f.), so scheint Luther zu diesem Schritte sogar vom Kurfürsten aufgefordert worden zu sein, der so der Stadt Wittenberg Deckung gegen das drohende Interdikt verschaffen wollte. Es liegt nahe, sich diese Mafsregel als einen der Vorschläge des im April eingeholten Gutachtens der Wittenberger Juristen (s. oben S. 448f.) zu denken.

2) Opp. v. a. V, p. 245. Cyprian I, S. 451f.

3) Wenn auch, was jedoch in betreff Adelmanns selbst von Wiedemann zugegeben wird, nicht in dem Sinne, dafs Eck bei der Auswahl der Personen sich von Rachsucht habe leiten lassen (v. Bezold, G. d. Ref. S. 302); auch katholische Darsteller wie Janssen, Schulte in Rohrbachers Universalgesch. d. kath. K. XXIV, S. 71 bezeichnen die Sendung Ecks als einen Mifsgriff, sein Vorgehen gegen die sechs Anhänger L.s als inopportun. Indessen war Eck für die Kurie damals einfach

denn auch Spalatin[1] in seinem deutschen Bericht, Aleander habe in seiner Antwort zugegeben, dafs Eck „weder Fug noch Gewalt gehabt habe, jemand, in der Bullen nit ausgedrückt, zu nennen und beschweren“; in dem doch gleichfalls von ihm herrührenden, im übrigen gleichlautenden lateinischen Bericht sagt Spalatin nichts davon: das scheint denn doch ein Fall zu sein, wo er „lutherischer war als Luther selbst“. Denn einmal hat die Bulle selbst zu gleicher Zeit mit Luther auch dessen *„complices, fautores, adhaerentes et receptatores“* als notorische und hartnäckige Ketzer verdammt und den nach Ablauf derselben Frist eintretenden Strafen unterworfen, auch die Behörden angewiesen, sie gefangen nach Rom zu senden, wobei doch die Bezeichnung der einzelnen Personen durch die päpstlichen Inquisitoren vorauszusetzen ist[2]; sodann aber waren die Nuntien in ihrer in diesem Punkte doch gewifs übereinstimmenden Instruktion angewiesen, nach Ablauf des Termins die Bestrafung oder wenigstens die Vertreibung Luthers und seiner Anhänger durchzusetzen, *quos possitis vigore facultatis inquisitionis*

---

unentbehrlich, und mit der Mehrzahl der sechs Namen dürfte er in der Tat für seinen Bezirk die damals unbequemsten Verteidiger Luthers zutreffend hervorgehoben haben. Erasmus und Hutten fielen in den Bereich Aleanders.

1) In seinen deutschen Annalen, Cyprian II, S. 13. Der lateinische Bericht erschien nach wenigen Wochen in einer kleinen Sammlung *„Brevis commemoratio rerum Coloniae Agr. in Ubiis gestarum in causa Lutheri a. 1520“* (Opp. v. a. V, p. 238sqq. Reichstagsakten II, S. 462) mit den *Axiomata Erasmi* und einer kleinen Sammlung kirchenpolitisch wichtiger Anekdoten, die, wie ich in den „Anfängen der Gegenreform. in d. Niederl.“ I, S. 95 Anm. 37, gezeigt habe, auf Erasmus zurückgehen. Man kann nun weiter behaupten, dafs nur Spalatin die Zusammenstellung machen konnte, und dafs sie auch von ihm ins Deutsche übersetzt wurde. Höchst wahrscheinlich sind es dieselben Stücke, die Spalatin durch Vermittelung des Nürnberger Freundes Scheurl zum Druck befördern liefs (Sch. an Sp., den 10. Febr. 1521: *tandem effeci traductiones tuas involgari, ...* Briefbuch II, S. 121 [die *acta Agrippinensia* hatte Scheurl schon Ende 1520 erhalten; S. 119]). Scheurl hatte sich an den Buchdrucker Marx Wirsung in Augsburg gewandt.

2) Opp. v. a. p. 292. 295—297.

vobis commissae specialiter nominare et declarare, und in gleicher Weise auch gegen die Universitäten vorzugehen, die Luthers Ketzerei begünstigten, *specialiter declarando*, dafs sie den Strafen der Bulle verfallen seien [1]. Seine Vollmacht hat Eck also keineswegs überschritten, und es ist schwer denkbar, dafs Aleander auf den sächsischen Angriff hin ausdrücklich zugegeben haben sollte, dafs Eck in dieser Hinsicht sich einen Übergriff, eine Eigenmächtigkeit habe zuschulden kommen lassen.

Höchstens konnte man sich darauf berufen, dafs die ordentlichen kirchlichen Behörden in der Bulle angewiesen wurden, Luther und seine Anhänger, *omnes et singulos*, erst nach Ablauf des Termins zum Widerruf öffentlich beim Gottesdienst als Ketzer zu bezeichnen *(publice nuncient)* [2]; das galt aber nicht von dem den Spezialinquisitoren Aleander und Eck erteilten Auftrage.

In diesem Zusammenhange ist nun auch die von Eck bei seinem Vorgehen gegen die sechs Verteidiger Luthers beobachtete Form, über die man sich vielfach in Unklarheit befindet, nicht unwichtig. Eck hatte, als er am 21. September *„sub officio primarum precum“*, vor der zweiten der kanonischen Horen als *nuncius apostolicus ad hoc specialiter deputatus* ein Original der Bulle [3] durch Anschlag an der Türe des Domes publizierte, durch den Syndikus des Domkapitels und nachmaligen Kanzler des Bischofs, Georg von Rothschitz [4], als kaiserlichen Notar unter Zuziehung zweier Vika-

---

1) Balan, Mon. Ref. Luth., p. 10.

2) Opp. v. a. p. 298 sq.

3) Er hatte „zwo Bullen plumbiert“ aufser den gedruckten Kopien mitbekommen. Eck an Herzog Wilh. v. Bayern, den 11. Dezember. Riederer, Beytrag zu den Ref.-Urk., S. 109.

4) Von O. Clemen (Beiträge z. R.-G. III, Berlin 1903, S. 63) nachgewiesen als Verfasser eines Schriftchens zur Verteidigung der Ohrenbeichte gegen Luthers Schrift „Von der Beichte usw.“, das der mäfsig gebildete Geschäftsmann freilich nur mit Emsers Hilfe zustande brachte. Über R. als Herausgeber eines *Processus iuris* vgl. Th. Muther, Zur G. der Rechtswissensch., 1876, S. 381 ff.; er war im Jahre 1521 Kanzler und seit 1526 bekleidete er dasselbe Amt beim Herzog Heinrich in Freiberg; 1536 ist er als Domherr von Meifsen verstorben. —

rien als Zeugen einen kurzen Vermerk auf der Rückseite der Bulle verzeichnen lassen, der besagte, dafs die Veröffentlichung gerichtet sei gegen den Augustiner Martin Luther und seine Anhänger und Mitschuldigen, besonders gegen „die nun namentlich aufgeführten Personen [1]“. Ganz ähnlich wird er in den nächsten Tagen in Merseburg und Brandenburg haben verfahren lassen, nur dafs die „Originalbulle“, die er „mit *executione publicationum a dorso per notarios* von Leipzig aus“, also in den ersten Tagen des Oktobers nach Rom schickte [2], wohl nur die Vermerke aus Meifsen und Merseburg trug. Diese bei der Kurie erfolgte Anzeige hatte nun zur Folge, dafs die Betroffenen innerhalb der sechzigtägigen Frist ihre Rechtfertigung oder die den Spezialkommissaren vorbehaltene Absolution dem Papste einzusenden hatten, wofern nicht die letzteren selbst diese Mitteilung übernahmen; andernfalls verfielen sie den Strafen der Bulle [3].

Ebenda ein Registraturvermerk über die auf Requisition Dr. Ecks erfolgte Veröffentlichung der Bulle.

1) Vgl. die vertraulich gehaltene amtliche Mitteilung, die der Kanzler des Bischofs von Naumburg, Dr. Heinr. Schmidberg, am 24. Oktober dem Egranus nach Zwickau zugehen liefs unter Beifügung einer Abschrift des notariellen Aktes; diese *schedula imposita* mitgeteilt von Buchwald in den Beitr. z. Sächs. K.-G. IV, S. 164 Anm. 1; dazu auch O. Clemen, Egranus (Zwickau 1899), S. 20, Anm. 51.

2) Eck an den Bischof von Bamberg, Ingolstadt, den 12. November, Riederer a. a. O. S. 82. Die Nürnberger Gebannten an denselben (Riederer, Nachrichten zur Kirchen- ... G., Altdorf 1765, I, S. 442): „einer gemeinen Publikation zum Ende derselben Bulle geschrieben“; Miltitz an Pirkheimer den 9. Oktober (a. a. O. S. 169): „hinter ein bebestliche Bulla geschriben und publicirt, als einer der Martinus Opinion hält“.

3) Wenn man bald darauf (Spengler an Pirkheimer den 29. Dezember, Beytrag S. 113) in Nürnberg die zuverlässige Nachricht hatte, dafs die Fugger vom Papste schriftliche Weisung erhalten hatten, den Eck „widerumb mit 400 Duk. zu verehren“, so stellte dies — aufser der Sicherung seines Rechtes auf die Pfarre zu St. Moritz (S. 97, Nachr. I, S. 66 f.) — den Lohn für die bei Vollziehung der Bulle ausgestandenen Mühen und Gefahren dar, die er auf der bekannten Votivtafel im Pfarrhof zu Ingolstadt hervorhebt. Wenn nun v. Druffel (Sitz.-Ber. d. Münch. Ak. 1880, S. 579) es für bedenklich hält, dem Professor auf Grund dieses Selbstzeugnisses den Titel eines Protonotars beizulegen,

Die Nürnberger glaubten nun, obwohl sie von der Rechtskraft des Aktes überzeugt waren und auch den Ernst ihrer Lage von Woche zu Woche mehr begreifen lernten, durch Vorkehrung einer Reihe von Formfehlern sich den Wirkungen der Sentenz wenigstens bis auf weiteres entziehen zu können, und so betonen sie nach Miltitzens Anleitung, dafs ihre namentliche Anführung geschehen sei *contra tenorem ipsius ... bullae, in qua nos ... nusquam nominati sumus.* Und der kanonistisch gebildete Karlstadt hob in seiner Appellation gleichfalls hervor, dafs Eck seinen Namen zwar in Meifsen durch einen Notar „an das Ende“ der Bulle habe schreiben und anschlagen lassen, während er ihn „in der gedruckten Bulle ausgelassen und verschwiegen“ habe, wiewohl die nötige Klausel „*Moneatis vel citetis Martinum, ut revocet et quosdam alios, quos duxeris* (lies *duxeritis*) *in executione literarum nominandos etc.*“ in der Bulle nicht enthalten sei [1].

Aufserdem wurde ja besonders die Formlosigkeit gerügt, deren sich Eck wie Aleander bei Veröffentlichung der Bulle schuldig gemacht hätten zum Schaden der Rechtsverbindlichkeit des Aktes und der Bulle selbst, die sie so dem begründeten Verdacht der Fälschung oder Erschleichung ausgesetzt hätten. Bekannt ist, wie in Wittenberg und in Erfurt dieser Vorwand kräftig ausgenutzt wurde; auch Erasmus hat ihn sich in seinen „Acta academiae Lovaniensis“ nicht entgehen lassen, und selbst Herzog Georg von Sachsen äufserte dem Nuntius gegenüber sein Bedenken gegen die Loyalität seines Vorgehens, das vielleicht „ein zugericht thun“ sein möchte, weil er nicht anders wisse, als dafs solche Bulle „nicht durch

---

während er in amtlichen Schriftstücken sich dieses Prädikat selbst nicht beilege, so besafs Eck aufser dem Amte eines apostolischen Notars auch den ihm wohl auch 1520 verliehenen Rang eines Protonotars: so zeichnet er gerade besonders feierliche offizielle Schriftstücke, eine Mitteilung an Nürnberg vom 15. Oktober, einen Bericht an den Herzog von Bayern als „*protonot. et nuntius ap.*“ und wird in den Notariatsinstrumenten der Absolutionssache stets so bezeichnet (Beytr. S. 57. 111. 135. Nachr. I, S. 68 ff. Jahrb. d. hist. Ver. Dillingen IX, S. 155. 165).

1) Die Appellation der Nürnberger an Leo X., Beytr. S. 89. — Beytr. S. 33.

schlichte Missiven, sondern durch glaubwürdigen Schein und mit gebührlicher Solennität, Notarien und Gezeugen insinuiert werden solle"; auch habe Eck nach dem Wortlaut der Bulle wohl keine Befugnis, aufser den drei genannten Bischöfen noch andere Behörden, wie im vorliegenden Falle die Universität Leipzig, zur Veröffentlichung und Vollstreckung der Bulle (mit Büchereinziehung und Verbrennung, Mafsregelung verdächtiger Personen) heranzuziehen [1].

Eck konnte nun den einen Vorwurf ohne weiteres durch den Hinweis auf den Wortlaut der Bulle entkräften, die ihm „nicht mehr auferlege, als dafs die Kopien der Bulle authentiziert seien" [2]; betreffs der Ausdehnung der Veröffentlichung berief er sich auf seine „Kommission", von deren Inhalt der Herzog mündlich unterrichtet sei, und wiederholte nun eingehend die zur Vollziehung der Bulle erforderlichen Mafsregeln.

Dieses von Eck vielfach angeführte Aktenstück, sein Kommissoriale, ein Beglaubigungsschreiben mit Angabe seines Auftrags und der ihm obliegenden Mafsregeln und erteilten Vollmachten hat er anscheinend erst nach seiner Rückkehr nach Ingolstadt die Zeit gehabt drucken zu lassen; am 14. Oktober kündigt er einem Bischof an, dafs er ihm eine Kopie zusenden werde, sobald der zur Beglaubigung erforderliche Notar zurückgekehrt sei. Dem Bischof von Bamberg hatte er alsbald mit der Anzeige von der den beiden Nürnbergern angekündigten Exkommunikation ein Exemplar zugehen lassen und dem Herzog von Bayern gab er ausführlich an [3], der Papst verleihe ihm darin „*autoritatem*, dafs ich die

---

1) Köstlin-Kawerau I, S. 365ff. Meine „Vermittelungspolitik des Erasmus", Arch. f. R.-G. I, S. 29f. 35ff.; das förmliche Verfahren Cajetans, vgl. oben S. 517 Anm. 2; Jahrb. d. hist. Ver. Dillingen IX, S. 156. J. K. Seidemann, Erläut. z. R.-G. (Dresden 1844), S. 6f. Beitr. z. R.-G. I (1846), S. 40f. Vgl. auch Ecks ausführliche Requisition an den Nürnberger Rat vom 15. Oktober, Riederer, Beytrag, S. 56f. — Spalatins Genugtuung über Georgs Bedenken, Zeitschr. f. K.-G. II (O. Waltz, Epist. ref., Nr. 2, S. 119).

2) Seidemann, Erläut., S. 7f. Opp. v. a. IV, p. 299sq.

3) Riederer, Nachr. I, S. 177f. Beytrag S. 79. 109.

Lutherischen citiern mag und procedieren wie ein ander Inquisitor, auch ... die zu absolvieren, die demütiglich sich bekennen usw.". Diese Urkunde ist uns von zwei Seiten her überliefert worden, wenn auch die Zusammengehörigkeit beider Stücke und ihr amtlicher Charakter bisher nicht hinlänglich bemerkt wurden [1].

„Aufser der Kommission" aber hatte nun der Papst auch dem Dr. Eck eine „Instruktion" erteilt, die, wie er mehrfach hervorhebt, „*annulo piscatoris* obsigniert" war [2]. Diese eigentliche, bei Paquier „geheime" Instruktion ist uns nur in der für Aleander bestimmten Fassung, aber hier ohne jene Beglaubigung erhalten [3]. Ihr erster Teil (Punkt 3—5) betrifft dessen Sendung an den kaiserlichen Hof und zum Reichstage behufs Erwirkung eines Mandats, die Heranziehung

---

1) Wenn Paquier, Jér. Aléandre (Paris 1900), p. 146, von einer öffentlichen und einer geheimen Instruktion Aleanders spricht, so ist das bei Balan, Mon. ref. Luth. unter Nr. 3 abgedruckte Breve vom 16. Juli (*Cum ad nihil*), in dem er mit der Vollziehung der Bulle „Exsurge" durch Erwirkung geeigneter Mafsregeln bei König Karl, den Kurfürsten und anderen Fürsten, mit den Vollmachten eines päpstlichen Inquisitors gegenüber den Anhängern Luthers und der Verfolgung seiner Bücher gemäfs der Bulle des fünften Laterankonzils beauftragt wird, besser als sein Kommissoriale zu bezeichnen. Es ist nun bisher noch nicht beobachtet worden, dafs das Breve der Kommission Ecks vom 18. Juli, das Druffel in den Münch. Sitz.-Ber. („Aufnahme der Bulle Exs.") von 1880, S. 579—582 „nach einem unbeglaubigten Druck" wiedergegeben hat, mit dem Aleanders bis auf die Anrede und die verschiedene Bezeichnung des Wirkungskreises wörtlich übereinstimmt. Abweichungen sind meist als Schreib- und Lesefehler zu erklären; bei Balan p. 6 Z. 5 v. ob. ist hinter *deberent* ausgefallen: *inde confectis literis*; das *virtutibus* in Z. 9 fehlt fälschlich bei Druffel; in Z. 23 mufs es statt *indutus* bei Balan heifsen *inducas*; p. 7 Z. 20 *ac alia omnia* u. dgl. Nach dem Schreiben des Bischofs von Freising an Eck (Druffel S. 579ff. u. 594f.) hatte Eck diesen „Abdruck seiner Kommission" an die Bischöfe verschickt (an den von Augsburg, Dilling. Jahrb. IX, S. 154). Der Bischof hatte aber auch erfahren, dafs Eck „daneben eine sondere Instruktion" habe.

2) Eck an den Bischof von Bamberg, den 12. November, Beytr. S. 79f., und an den Herzog von Bayern (S. 109), bei dem Eck überdies beide Vollmachten hatte „sehen und verlesen lassen".

3) Balan l. c. Nr. 4.

des Bischofs von Lüttich, das Angebot freien Geleits für Luther zu etwaiger nur in Rom zulässiger Rechtfertigung — auch damit war das Trierer Schiedsgericht ausgeschlossen; dies fehlte natürlich in Ecks Instruktion, mit der sie aber gewiſs in der Ermahnung zu gleichmäſsigem Vorgehen und genauestem Einvernehmen auch durch Unterhaltung eines Briefwechsels (Punkt 1, 6 und Schluſs), in Erteilung der Vollmachten als Spezialinquisitor (2) und Anweisung zur Bücherverfolgung (8) übereinstimmte; die oben S. 533 f. angezogene Weisung zur Verfolgung der Anhänger Luthers (7, p. 9 sq.) — vorerst soll Aleander Kaiser und Stände zur Gefangennehmung Luthers auffordern — entspricht nun dem von Eck in einem Schreiben an den Bischof von Bamberg zu Widerlegung der Nürnberger Ausrede, daſs er *fines mandati* überschritten habe, angeführten 6. Punkte seiner „besiegelten Instruktion“, den er auch in der für den Nürnberger Rat bestimmten Denkschrift an den Herzog von Bayern mit geringen Abweichungen anführt: er wird hier angewiesen, in dem bei Veröffentlichung der Bulle aufzunehmenden notariellen Akte *(in instrumento publicationis bullarum)* einige „als Gönner und Anhänger Luthers“, *prout in Bulla*, namhaft zu machen (*nominare* [Beytr. S. 109: *specialiter*] *aliquos*, indem er etwa schreiben lasse: „wir haben die Bulle verlesen und veröffentlicht gegen Martin *ac talem et talem*“), was Eck genauestens befolgt hat. Doch ist auch hier wie in Aleanders Instruktion die zur Vorsicht mahnende Bedingung vorangestellt: *si vobis videtur oportunum* (S. 109: *si videbitur*) . . . *prudentiae vestrae relinquitur*[1].

1) Schluſs der Instr. Aleanders: *Reliqua suppleat prudentia vestra.* Balan p. 10. — Wenn A. Hausrath in „Luthers Leben“ (1904) I, S. 366 vermerkt, daſs Eck „die Ermächtigung sich habe gefallen lassen, noch beliebige andere Gegner bis zu 24 Personen nach eigenem Ermessen“ zu bannen, so beruht das auf der Mitteilung eines Nürnberger Vertrauensmannes in Ingolstadt vom 17. Oktober (Riederer, Beytr., S. 58f.), der soeben gehört hatte, Eck habe „eine besondere Commission etliche Personen, der bei 24 sein“, vor den Papst zu zitieren und zu laden, in 60 Tagen zu erscheinen. Wie man schon aus dieser schiefen Auffassung der sechzigtägigen Frist sieht, war er nur oberflächlich unterrichtet, und jene Beschränkung erscheint neben dem

Eck hatte also vollkommen recht [1], wenn er den Inhalt des Abschnittes dahin zusammenfafste, dafs ihm darin „klärlich zugeben werde, sonderlich Person zu ernennen“. Er wufste damals schon, dafs sich die Nürnberger mit ihrer gegenteiligen Behauptung auf eine Äufserung der Nuntien in Köln beriefen [2], konnte darauf aber von seinem Standpunkte aus geruhig erwidern, er lasse einen jeglichen seine Rede verantworten.

Nun aber findet sich die Behauptung Spalatins nicht blofs in dem nach moderner Auffassung nur offiziösen Bericht über die Kölner Verhandlung, denn auch die deutsche Fassung wurde ja im Druck veröffentlicht, sondern das deutsche Schriftstück wurde vom Kurfürsten selbst auch als offizielle [3] Auskunft versandt: es hatte sich nämlich der Nürnberger Magistrat im Interesse seiner von Eck gebannten Bürger Pirkheimer und Spengler durch seine Gesandten in Köln beim Kurfürsten darüber beschwert, und der Kurfürst hat nun am 9. November der Nürnberger Regierung gerade den deutschen Bericht zugeschickt [4] mit dem Ver-

---

sechsten Absatze der Instruktion mindestens überflüssig. — Auch Fr. Roth, Augsburgs Ref.-G., 2. Aufl. (1901), S. 59 verwertet diese nur auf Hörensagen beruhende Mitteilung Baumgärtners.

1) Eine in der Hauptsache, der Verneinung einer Vollmachtsüberschreitung durch Eck, zutreffende Beantwortung dieser Frage gibt auch Kropatscheck in seiner Dissertation über „Joh. Dölsch aus Feldkirch“, den von Eck gebannten Kollegen Luthers (Greifswald 1898, S. 35 f.); nur über den Widerspruch, der sich daraus ergibt, dafs der Kurfürst mit Berufung auf die gleichzeitige Beglaubigung Aleanders und Ecks (Cypr. II, p. 173 sqq.) das ungleichmäfsige Verfahren derselben zu Anfechtung der Mafsregel Ecks benutzte, und dafs die sächsischen Berichte über Aleanders Verhalten demgegenüber voneinander abweichen, äufsert er unhaltbare, z. T. von mir selbst herrührende Vermutungen.

2) Beytrag S. 109: wie dann etlich sollen gesagt haben, die neben mir auch in der Sach babstlich befelh haben.

3) Die lateinische Fassung wurde der Wittenberger Universität am 18. November übermittelt (Opp. v. a. V, p. 248 sq.). Auch der deutsche Bericht „Wie bebstlich geschickte Botschaft usw.“ wurde vielfach nachgedruckt, sicher auch auf Veranlassung Herzog Johann Friedrichs.

4) Köstlin in „Theol. Studien u. Krit.“, Gotha 1882 (Briefe vom

merk, daſs die Verhandlungen in lateinischer Sprache erfolgt seien: es wurden also beide Fassungen amtlich als gleichwertig angesehen; in die deutsche Fassung aber gerade der Nürnberger Anfrage wegen der Bescheid der Nuntien aufgenommen, dem man für sich selbst nicht die Bedeutung beimaſs, um daraufhin ernstlich gegen Eck vorgehen zu können. Die Nürnberger aber, die ja die Bedeutung dieses diplomatischen Geplänkels nicht übersahen, versuchten sich Aleanders Äuſserungen allen Ernstes bei ihrer Abwehr der Eckschen Maſsregel zunutze zu machen, denn die juristischen Beamten des Stadtregiments beriefen sich in ihrem Gutachten vom 22. November auf die im Rate verlesene Schrift, vom Kurfürsten Friedrich an A. Tucher überschickt, nach welcher „die päpstlichen Oratores sich haben lassen vermerken, daſs in Ecken Macht nicht stehe, jemanden sonderlich zu publizieren"; daher habe der Rat gar nicht nötig, eine Appellation oder Protestation zu tun [1]. Man wurde ja durch Eck bald bitter enttäuscht, der dem Herzog von Bayern und dem Bevollmächtigten des Rates nachmals nur seine Instruktion zu zeigen brauchte — aber hat nun die kurfürstliche Deputation, hat Spalatin jene Bemerkung einfach erfunden [2]?

Die Lösung des Zwiespaltes ergibt sich einmal aus der

kursächs. Hofe an A. Tucher in Nürnberg a. d. J. 1518—1523), S. 694. Riederer, Nachr. I, S. 440: der Rat hatte den Gesandten durch besonderen Boten stattlich geschrieben, sie sollten mit Herzog Friedrich ratschlagen.

1) H. Westermayer in den Beitr. z. bayer. K.-G. II (Erlangen 1896), S. 4. Noch entschiedener und mit wörtlicher Anführung des Satzes beriefen sich natürlich die Gebannten selbst darauf, so in ihrer Eingabe an den Bischof von Bamberg. Riederer, Beytrag, S. 97. 117. Nachr. II, S. 184. Bibliographisches Beytr. S. 99.

2) Als der Kurfürst auf den Bericht von der Aschermittwochsrede Al.s (13. Febr.) sich über Angriffe des Nuntius beschwerte, klagte dieser wieder, daſs „diese Bestien" (die sächsischen Räte) „immer neue schamlose Lügen ersinnen müſsten, um Grund zu übler Nachrede und zur Verhetzung ihres Fürsten zu haben; so haben sie es als Erzlutheraner, und das sind alle seine Beamten, bisher immer gemacht" (Brieger S. 62. Übersetzung S. 87). Die Aufmerksamkeit der sächsischen Räte war ihm ersichtlich unbequem.

oben schon (S. 141—144) dargelegten politischen Haltung Aleanders, der in jenem Augenblick bis in die ersten Wochen der Reichstagsverhandlungen hinein sich noch damit schmeichelte, den Kurfürsten durch allerhand Künste der Beeinflussung zur Auslieferung oder Preisgabe Luthers bewegen zu können, wofür denn freilich der Kardinalshut ihm sicher gewesen wäre; so hielt er damals das scharfe Breve *Credere volumus* und das für den Kurfürsten bestimmte Original der Bulle *Exsurge* zurück; zugleich aber erinnerte er sich bei dem Nachdruck, mit dem die Beschwerde über Ecks Vorgehen ihm entgegengehalten wurde, der auf den politischen Takt der Nuntien berechneten Einschränkungen jener Vollmacht: der Papst hatte da vermerken lassen, die Nuntien sollten namhaft machen Luthers *sequaces, quos possitis*, zu Bestrafung oder Vertreibung, *prout conducibilius existimabitis*, und gegen die Universitäten vorgehen, *ut vobis videbitur expedire; moderando tamen haec omnia vobis per locorum et temporum rationem relinquimus!* Zum Schlufs hatte er sich nochmals an die „Klugheit" der Nuntien gewandt, auf die er sich verlasse [1]. Aleander hat also — in der Überzeugung, dafs dieser Ausweg zur Milderung der durch Eck unnötig verschärften Lage dem wohlverstandenen Besten der Kirche diene — kein Bedenken getragen dem Genossen Unrecht zu geben, selbstverständlich in angemessener Form, aber dem Inhalt nach doch so, dafs jene sächsische Wiedergabe seiner Auskunft berechtigt war. Er hat sich dessen natürlich in seinem ersten Schreiben an Eck vom 17. Februar, nachdem erst das dritte Schreiben Ecks vom

1) Balan l. c. p. 10. Das erkannte denn auch der politisch geschulte Pirkheimer als den wunden Punkt in Ecks Stellung, nachdem er sich von der formellen Berechtigung desselben durch den zitierten Artikel hatte überzeugen müssen: er betont (Beytr. S. 123) in einem Schreiben (an Erasmus?), dafs Eck durch die Weisung des Papstes durchaus nicht gezwungen gewesen sei, gerade ihn und Spengler zu belästigen, da die namentliche Anführung von Anhängern Luthers durch die Bestimmung: *si sibi oportunum videatur, quod possit aliquos nominare*, ganz seinem Gutdünken anheimgestellt worden sei, so dafs er ebenso gut hätte andere anführen, die Nürnberger aber ganz übergehen können — *si voluisset!*

9. Februar wirklich in seine Hände gelangt war, nicht berühmt, zumal er am 14. Februar nach Rom gemeldet hatte [1]: „wir dürfen nicht mehr hoffen, den Kurfürsten durch gütliches Zureden umzustimmen."

6. Der Kampf des Kurfürsten auf dem Boden des Reichsrechts.

Der Gesamtausgabe letzter Hand schickte Luther in einer „Vorrede" eine Übersicht der „Ablaſsfrage" voraus, in der er den Gang der geschichtlichen Ereignisse in groſsen Umrissen, zwar mit einigen chronologischen Irrtümern, in den Grundzügen aber unzweifelhaft getreu wiedergibt. Die Wucht der Ereignisse wird kunstgerecht gemildert durch zwei anekdotische Erzählungen von den beiden Junkern Serralonga und Miltitz [2], die in dem groſsen Drama die komischen Rollen spielten. Auch hier wird die Hauptschuld an der Herbeiführung und verhängnisvollen Verschärfung der ersten Anlässe dem Mainzer Erzbischof beigemessen [3]; die Haltung Cajetans wird kaum gestreift, da der alternde Luther nicht ohne Achtung über die theologische Lebensarbeit seines alten Gegners dachte: *Cajetanus postremo factus est Lutheranus* pflegte er wohl zu sagen [4]; im Vordergrund aber steht ihm die treue Fürsorge, die unermüdliche Wachsamkeit, die un-

1) Balan l. c. nr. 23. — Brieger S. 62, 23. Übersetzung S. 87.

2) Opp. v. a. I, p. 17sq. 20sq.: *Futilis habebatur Carolus et futile eius consilium etc.*

3) *Sola culpa est Moguntini* l. c. p. 21sq. Vgl. dazu meine Untersuchung „Zu den römischen Verhandlungen über die Bestätigung Erzbischof Albrechts e. M. i. J. 1514" im Arch. f. R.-G. I, S. 379ff. 382f. Über die anstöſsige Kumulation von drei Bistümern, von der die Ablaſswirren ihren Ausgang nahmen, spricht Luther in bitterster Weise auch im Tagebuch des Cordatus hrsg. von Wrampelmeyer Nr. 464 u. 621 (wo auch die Parallelstellen): *Episc. Mag. tres episcopatus, quos vos* (die Kanonisten) *defenditis, non posset habere.* Nach der damaligen kurialen Auffassung dürfte nur ein Kardinal drei Bistümer innehaben (G. Molini, Doc. di stor. ital. I, p. 77sq.: Bibiena an Luise von Savoyen 1520); das aber war Albrecht 1514 noch nicht!

4) Cordatus Nr. 842, wo auch weitere Ausführungen zu dem von mir S. 429 Anm. 3 Angedeuteten.

erschütterliche Festigkeit, mit der sein Kurfürst über ihm wachte, unter dessen Schutz die Lehre des Evangeliums sich verbreiten konnte, dessen Persönlichkeit bei allen vorurteilslosen Zeitgenossen die beste Bürgschaft dafür gewesen sei, daſs Luthers Lehre kein ketzerischer Irrwahn sein könne. Und dabei wird er nicht müde, auch die politische Klugheit seines Herrn zu rühmen *(sapientissimus et oculatissimus ... emunctissimae naris)*, „dessen Witterung weiter reichte, als die Römlinge hoffen oder fürchten konnten". Die lange Ruhepause, die in seinem römischen Prozeſs mit dem Tode Maximilians eintrat, bringt er nicht unzutreffend mit dem Umstande in Verbindung, daſs damals Herzog Friedrich als Reichsvikar waltete [1], und in dieser Stellung hat nun der weitblickende Staatsmann sich bei Aufstellung der Wahlverschreibung, die des neugewählten Kaisers Gesandte am 3. Juli 1519 beschwören muſsten, diejenigen reichsrechtlichen Bürgschaften gesichert, die ihm ermöglichen sollten, die in Augsburg schon von ihm vertretenen Forderungen in Luthers Sache mit noch besserer Aussicht auf Erfolg zu verfechten.

Der hervorragende Anteil Sachsens an dem Zustandekommen und der Fassung des Grundgesetzes geht auch aus der vorsichtigen Untersuchung von O. Waltz [2] hervor; darauf deutet ferner die nachdrückliche Wahrung der Rechte der Reichsvikare Pfalz und Sachsen hin [3], die sogar eine

---

1) Opp. v. a. I, p. 18 sq. S. oben S. 419 Anm. 3. 283 Anm. 1.

2) Forsch. z. d. G. X (Göttingen 1870), S. 215. 217.

3) In zwei Artikeln (Nr. 4 u. 30) Waltz S. 226. 231. Reichstagsakten I, 866. 874 (Art. 4 u. 28). Auch die beispielsweise Nennung des Pfalzgrafen Ludwig im Entwurf des Kurfürsteneides (Waltz S. 227) weist auf das ihm eng verbundene Sachsen als Urheber des in den Beratungen mit den kaiserlichen Kommissarien nur wenig abgeänderten Entwurfs II hin, während I (bei Waltz S. 224) wegen Erwähnung der den „Kurfürsten am Rhein" zustehenden Zölle auf diesen Kreis hinführt, aber von Mainz, wie S. 216 vermutet wird, schon deswegen nicht herrühren kann, weil auch hier die „merkliche Beschwerung der deutschen Nation durch den römischen Stuhl" und der Bruch der Konkordate scharf hervorgehoben wird, zum Teil in wörtlicher Übereinstimmung mit dem längeren Entwurf („mit unformlichen Gratien, ... und Annaten", S. 225 u. 229); auch hatte der Pfalzgraf als Lehns-

Verlängerung ihrer Amtsbefugnis durchsetzten, als die kaiserlichen Gesandten die verheifsene Einsetzung eines ständischen Reichsregiments durchkreuzten [1]; beide gingen ja auch auf dem Wormser Reichstage in Luthers Sache Hand in Hand, doch so, dafs der später in religiöser Hinsicht lässige Wittelsbacher unter dem Einflusse Friedrichs gestanden haben dürfte [2]. Die ausführliche Fassung des 18. Artikels, der in Betonung der Konkordate und der sonstigen zwischen Deutschland und der Kurie bestehenden Verträge die Abstellung der zahlreichen Mifsbräuche und Übergriffe Roms fordert, läfst ihn wie einen Auszug aus den dem Kurfürsten wohlbekannten Gravamina früherer Reichstage, die bald in Worms wiederholt werden sollten, erscheinen; die geistlichen Kurfürsten können ihn so wenig wie Joachim von Brandenburg hineingebracht haben. Die beiden Vorschriften aber, auf denen dann die reichsrechtliche Verteidigung Luthers fufste, wurden klugerweise so gefafst, als ob sie in erster Linie den höheren Ständen, „Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren", und nur nebenbei auch den „Untertanen" zugute kommen sollten: es sollte also niemand gezwungen werden, auf rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen aufserhalb deutscher Nation und mit Umgehung seiner ordentlichen Richter sich zu verantworten, sondern man sollte jeden im Reiche bleiben lassen, wo er nach des Reiches Ordnungen und sonstigen Gesetzen Recht zu nehmen habe (Art. 17); auch sollte niemand „ohne Ursache und unverhört in des Reiches Acht getan, sondern stets der ordentliche Gerichtsgang nach den bestehenden Satzungen des Reichs eingehalten werden" (Art. 24). Da nun Trier und Brandenburg als die Parteigänger Frank-

---

herr Sickingens alle Ursache, der aufrührerischen Haltung der Ritterschaft (S. 225) mit Besorgnis zu gedenken, während gerade Mainz in diesem Punkte sich sträflicher Nachlässigkeit schuldig machte.

1) In Reichstagsakten I, S. 863 Anm. 4; II, S. 1ff. 4 Anm. 1 werden diese beiden Tatsachen nicht in die ursächliche Verbindung gesetzt, die ihnen doch zukommen dürfte.

2) Zugleich ist sein lebhaftes Eintreten für Luther wohl auf den guten Eindruck zurückzuführen, den der Augustiner bei der Heidelberger Disputation dort hinterlassen hatte. Köstlin-Kawerau I, S. 176.

reichs im Augenblick alle Ursache hatten, die Rache des Siegers im Wahlkampfe zu fürchten, so mufsten sie jedem Versuche zustimmen, die Macht des Gewählten möglichst einzuschränken [1]. Eine Mehrheit war also für die Anträge der beiden Reichsvikare, die in Art. 28 noch ausdrücklich dafür sorgten, dafs alle ihre während des Zwischenreichs getroffenen Mafsregeln vom Kaiser bestätigt werden müfsten, von vornherein vorhanden. Gleichzeitig traf Friedrich mit dem Erzbischof von Trier die Verabredung, dafs dessen schiedsrichterliche Funktion auf dem nächsten Reichstage, also vor dem Forum der Reichsstände und nach Mafsgabe der hier festgelegten reichsrechtlichen Bürgschaften in Tätigkeit treten solle (vgl. oben S. 411 Anm. 2. 419. 421 ff.).

Auf dem Kurfürstentag in Köln hat Friedrich zunächst jenes von langer Hand vorbereitete Verteidigungsmittel, Luthers „Erbieten“ samt dem Briefe an den Kaiser nachdrücklichst verwendet. Und zwar hat der Kurfürst in diesem Zusammenhange auch Luthers Verbindung mit den Häuptern der Reichsritterschaft, mit Sickingen in erster Linie, gebilligt und gefördert; Luther hatte bei Übersendung der gedruckten Stücke am 31. August schon ein Schreiben an Sickingen beigefügt,

---

1) In dem von Spalatin aufbewahrten Entwurf (Neudecker und Preller S. 112) wird bei der Forderung, der König müsse „Verhör und gebührliches Recht“ gewähren, von der schlimmen Erfahrung ausgegangen, die Kurpfalz mit Maximilian I. gemacht hatte; es solle daher kein Kurfürst, Fürst oder andere mit Krieg oder Gewalt überfallen werden. Dann aber wird ohne Beziehung auf die ständischen Mächte verlangt, „einen jeglichen Geistlichen und Weltlichen gegen alt Herkommen und hergebrachte Freiheit nicht zu beschweren, sondern nach geschriebenen geistlichen und weltlichen Rechten und guter Gewohnheit zu richten und nicht zu verkürzen“. Der Hinweis am Schlusse auf andere „in Mainz konzipierte Artikel“ deutet einfach auf Besprechungen der kurfürstlichen Räte in Mainz hin, wobei Abschriften der Protokolle ausgetauscht wurden, so dafs aus den niederdeutschen Anklängen in der Sprache des Stückes keine Schlüsse zu ziehen sind (a. a. O. S. 111 Anm. 2; Waltz S. 217 Anm. 1). Auf der anderen Seite scheinen bei den Beratungen Brandenburg und Köln Hand in Hand gegangen zu sein, da ein gemeinschaftliches Bedenken ihrer Räte vorliegt (Waltz S. 218 Anm. 2: der Lutzenrod in Reichstagsakten I mehrfach als Kölnischer Rat).

aus dem dieser entnahm, wie Luthers „Gemüt dahin gerichtet sei, die christliche Wahrheit anzuzeigen und derselben anzuhangen“; er verhiefs ihm am 3. November, nachdem er auch die in Köln öffentlich „angeschlagene Entschuldigung und Erbieten“ Luthers gelesen, auch die ihm dabei von Spalatin gemachten mündlichen Erläuterungen gewürdigt hatte, „in solchem Vornehmen nach seinem Vermögen Förderung und Gunst zu beweisen“ [1]. Man hat also das geschickt abgefafste kleine Manifest, wie auch die bibliographischen Untersuchungen bestätigen, als Plakat gedruckt, in Köln an öffentlichen Orten angeheftet [2], und der Kurfürst beruft sich dem Kaiser gegenüber in seinem Schreiben vom 20. Dezember, in dem er gegen die vor Luthers Anhörung vollzogenen Bücherverbrennungen Verwahrung einlegt, ausdrücklich auf den Inhalt und die Veröffentlichung dieser Urkunde [3].

---

1) Enders II, Nr. 360, S. 506 (vgl. auch Nr. 320. 344).

2) Weim. Ausg. VI, S. 478. Ein Baseler Plakatdruck nachgewiesen in Bd. IX, S. 801.

3) Reichstagsakten II, S. 471, 9—12 u. Anm. 3; ebenso schon in dem Schreiben vom 14. Dezember, a. a. O. S. 466 Anm. 2. — Da die „scharfe Beleuchtung“, in die der verehrte Biograph Scharnhorsts und Steins das Verhältnis Friedrichs zu Luther gerückt habe, im Hist. Jahrb. XXV, S. 251 mit Behagen vermerkt wird, so mufs hier noch auf einige Punkte in der Beweisführung Lehmanns eingegangen werden: der Kurfürst habe der Absicht Luthers, die Bannbulle zu verbrennen, wenn man in Leipzig das gleiche tue, nicht widersprochen: „sobald er aber Nachricht hatte von der Ausführung der grofsen Manifestation, zog er seine Einwilligung zur Berufung Luthers [auf den Reichstag] zurück“. Das wäre also ein Ausdruck des Mifsfallens an Luthers Akt und eine unzweideutige Erklärung dafür gewesen, dafs er mit dessen Sache nur bis zu einem gewissen Punkte zu tun haben wolle. Aber das Gegenteil ist richtig! Die Zurücknahme jener Vereinbarung war der Ausdruck des schwersten Mifstrauens, die schärfste Verwahrung gegen die kaiserlich-päpstlichen Staatsmänner, denen er schon am 14. erklärt hatte, dafs die nach seiner Abreise von Köln vorgenommene Bücherverbrennung einen offenkundigen Rechtsbruch bedeute, der Luthern zu einem Akte der Vergeltung berechtige. Dafs er dann die schon vollzogene Handlung Luthers „nicht erwähnt“, sondern (im Schreiben vom 20.) nur eine nicht mifszuverstehende „Vermutung“ äufsert, entspricht eben nur dem diplomatischen Brauch; was aber das schon zu bedeuten hatte, dafs L. einen solchen Schritt unter den Augen der kurfürstlichen

Man hat nun immer noch bezweifelt, ob das „Erbieten“ damals auch dem Kaiser übergeben wurde und ob die nachmals dem Kaiser in Worms überreichte Zuschrift Luthers eben die Oblatio gewesen sei [1]. Nun ist dies schon dadurch hinlänglich wahrscheinlich gemacht, daſs beide Schriften auf Anregung des Kurfürsten entstanden sind, der den Brief an den Kaiser schwerlich ohne die Absicht bestellt hat, ihn bei seiner Zusammenkunft mit Karl V. diesem auch wirklich vorlegen zu lassen; sodann ist nur dieser Brief in lateinischer Fassung vorhanden und so, mit der Oblatio als Beilage, im Druck dieser vorangestellt worden, ein Beweis, daſs der „Brief“ eben nicht wie das „Erbieten“ von vornherein auch für die Öffentlichkeit bestimmt war.

Man hat nun bisher die wichtige Tatsache nicht beachtet [2], daſs der Kurfürst in Köln eine Unterredung mit dem jungen Monarchen gehabt hat, der Aleander eine groſse Tragweite für die demnächstige Behandlung der lutherischen Frage durch den Kaiser beimiſst: er führt darauf den Ent-

---

Regierung vornehmen konnte, das hat der Bischof von Brandenburg, der schlaue Geheimrat Joachims I., ganz richtig gewittert, wenn er in seiner drastischen Schilderung der Wittenberger Vorgänge (hrsg. von Friedensburg in Qu. u. F. aus ital. Arch. I, S. 320f.), wenn auch mit Vorbehalt, das Gerücht verzeichnet, der Kurfürst habe den Mönch nach der Tat mit stattlichem Geleit von Reitern und Fuſsvolk ehrenvoll in die Stadt zurückführen lassen. — Aus einigen Stellen in Friedrichs Briefen an seinen Bruder liest L. eine Resignation heraus, die dann aber jedenfalls die zähe und verschlagene Kampfweise des in Reichshändeln ergrauten Herrn nicht beeinträchtigt hat (man vgl. das hübsche Geschichtchen in Cordatus' Tagebuch, hrsg. von Wrampelmeyer, Halle 1885, Nr. 1118, wie schlau er den trägen Bischöfen die Lektüre einer aus Rom für sie hergesandten Streitschrift gegen Luther verleidete). Daſs ihm Luthers freimütige Erklärung vom 18. April „zu kühn“ war, war der Ausdruck des Bedauerns, daſs dieser sich der kunstgerechten Leitung seiner Sache durch einen erfahrenen Staatsmann zu wenig anpaſste, und daſs diese Leitung auch von humanistischen Hitzköpfen verkannt wurde (S. 180), ist nicht beweiskräftig.

1) Knaake in d. Weim. Ausg. VI, S. 475 gegen Enders, der dies behauptet, aber nicht bewiesen habe (S. 470 Note 1).

2) Weder bei Baumgarten, Gesch. Karls V. I, S. 382, noch bei Köstlin, Luther, 5. Aufl., I, S. 384 ist davon die Rede.

schlufs seiner Minister zurück, die kirchliche Angelegenheit politisch zu verwerten, also einmal, um auf den Papst einen Druck auszuüben durch scheinbare Begünstigung des Kurfürsten und seines Schützlings, indem man bald darauf das Erscheinen Luthers vor dem Reichstage zugestand, und sodann, um den Kurfürsten in den schwebenden Reichsgeschäften sich günstig zu stimmen oder seinen Unmut über anderweitige, durch die habsburgische Politik ihm zugefügte Kränkungen abzuschwächen.

Wenn wir nun weiter bedenken, in wie vertrauten Beziehungen damals der in Köln anwesende Erasmus zum kurfürstlichen Hofe, zu Friedrich selbst und zu Spalatin stand, so gewinnen die von ihm gemachten Mitteilungen über jenen Vorgang den Wert einer ganz zuverlässigen Quelle [1]. Nach ihm hat Karl V. den beiden Nuntien, die ihn im Auftrage des Papstes um sein Einschreiten gegen Luther angingen, erwidert: „Wir werden zuvor in dieser Sache unseren Oheim, Herzog Friedrich, anhören und dann dem Papste Bescheid geben“. Das kann sich nun keineswegs auf das am 28. September in Antwerpen an ihn gerichtete Ersuchen der Nuntien beziehen, das ja mit der sofortigen Ausarbeitung des ersten niederländischen Plakats beantwortet wurde [2], sondern

1) Der Brief des Erasmus an einen nicht in Köln zugegen gewesenen, hohen Staatsmann findet sich im Appendix der Leidener Ausgabe, d. h. er gehört nicht zu den von ihm noch bei seinen Lebzeiten veröffentlichten, meist vorsichtig ausgewählten und überarbeiteten Schreiben. Erasmi opp. ed. Clericus, Leiden 1703, III, col. 1890; die erstere Mitteilung in den von Spalatin dem „Responsum Friderici“ beigefügten kleinen Erzählungen (Opp. v. a. V, p. 249) rührt auch von Erasmus her (vgl. meine „Anfänge der Gegenreformation“ I, S. 95).

2) Vgl. meine „Anfänge“ I, S. 10ff. 16ff. Sickingen, der in Köln den Kaiser in Huttens Auftrag ersuchte, diesen nicht mit Gewalt unterdrücken und nicht ohne Verhör vor dem Reichstage verurteilen zu lassen (Enders III, S. 14), was ja der Kaiser dem unentbehrlichen Söldnerführer auch zusagte, hat keinesfalls Luthers „Brief“ übergeben (wie Kolde, Luther I, S. 268 u. Enders II, S. 470 Anm. 1 vermuten); das wäre eine kränkende Umgehung des Landesherrn gewesen; wohl aber hatte Sickingen die Keckheit, den Kaiser wegen des gegen Luther schon erlassenen Mandats zur Rede zu stellen (am 5. Nov. war Sick. beim Kurfürsten zu Gaste; Spal. b. Mencken II, col. 604); die Ant-

auf das erst nach der Krönung an ihn herantretende Ansinnen, nunmehr ein Reichsgesetz zu erlassen. Als nun der Kurfürst mit dem Kaiser über Luther verhandelte, erhielt er die Zusage, „Luther solle nicht ungehört verurteilt werden“.

Der Kurfürst hat also dem Kaiser mündlich den wesentlichen Inhalt des „Erbietens“ und die Bitte der „Epistola“ um den verfassungsmäfsigen Schutz des Reiches vorgetragen und zwar zunächst mit bestem Erfolg. Die Schriftstücke wird er durch die Vermittelung des nach der gleichzeitigen Erzählung des Erasmus [1] dem Reformator wohlgesinnten Grafen Heinrich von Nassau, Statthalters von Holland, dem kaiserlichen Kabinett übergeben haben; denn dieser niederländische Kriegsheld diente ihm auch als Mittelsperson bei seinen damaligen Verhandlungen mit den leitenden Ministern Chièvres und Gattinara über „die kaiserlichen vorhabenden Bündnisse und andere Reichssachen“. Eine wichtige Rolle spielten bei diesen Auseinandersetzungen die Heiratspläne des Kurfürsten für seinen Neffen Johann Friedrich, dem er in erster Linie die Hand der Prinzessin Anna von Ungarn und Böhmen, sodann auf Grund der spanischen Zusagen im Wahlkampfe die einer Schwester des Kaisers zu gewinnen hoffte [2]. Dafs der erstere Plan gescheitert sei,

---

wort Karls „*se nihil tale mandasse*“ bedeutete also, dafs jenes Edikt für das Reich keine Gültigkeit habe (Er. l. c. col. 1890 B). Dann gibt Er. die Antwort des Kaisers an den Kurfürsten und ganz knapp dessen Bescheid an die Nuntien vom 6. Nov. wieder. S. unten Nachtrag.

1) Opp. v. a. V, p. 249 sq.

2) Vgl. zu diesen und den vom Kurfürsten eigenhändig bearbeiteten „Reichssachen“ X. Liske in den Forsch. z. d. G. VII, S. 556 ff. Spalatin widmet dieser habsburgischen Intrige der „Eheverschreibung“ von den Wahlverhandlungen bis zur endgültigen Absage durch die Sendung Hannarts i. J. 1524 ein ganzes Kapitel seiner Lebensbeschreibung Friedrichs. Neudecker u. Preller a. a. O. S. 58–62. Auch bei den Verhandlungen in Frankfurt 1519 über die „Ehestiftung“ war Heinrich von Nassau unter den Vertretern des Neugewählten gewesen (S. 60). Es war überdies öffentlich bekannt, dafs die Prinzessin zu Martini 1520 dem Herzog Johann in Frankfurt übergeben werden sollte. Scheurl, den 27. März 1520, Briefbuch II, S. 107. Reichstagsakten I, S. 860 Anm. 2; II, S. 4 Anm. 3. 67 f. 70 Anm. 2. 102. 103 Anm. 1. 126 ff.

teilten ihm nun die beiden Minister erst nach seiner Abreise von Köln mit Schreiben vom 8. November mit, das Nassau am 10. November mit einem Briefe begleitete, in dem er die fatale Mitteilung von der nahe bevorstehenden Heirat Annas mit Ferdinand als eine besondere Auszeichnung für den Kurfürsten hinstellte, der zuerst vor allen Fürsten solchen Vertrauens gewürdigt werde. Der am 15. November von Marburg aus abgesandten, vom Kurfürsten eigenhändig entworfenen Antwort wird nun das (verlorene) Schreiben des Kurfürsten an Nassau und Chièvres beigefügt worden sein, in dem er den Kaiser unter Berufung auf seine mündliche Zusage ersuchte, nichts gegen Luther vornehmen zu lassen, bevor er verhört worden sei: und schon am 28. November forderte ihn nun der Kaiser auf, Luther mit zum Reichstage nach Worms zu bringen, wo er im Sinne der in der Oblatio (nicht in der Epistola) ausgesprochenen Bitte „von gelehrten und hochverständigen Personen genugsamlich verhört werden“ solle; in der Antwort auf das schon am 27. November abgefaſste Ankündigungsschreiben der beiden kaiserlichen Räte weist der Kurfürst ausdrücklich auf die *„protestatio et oblatio“* hin, die also in amtlicher Form übergeben sein muſste (wie viel mehr also das Begleitschreiben an den Kaiser!); und zwar war diese Übermittelung als ein Rechtsmittel gedacht, dessen Einlegung nach der Auffassung des Kurfürsten Luthern gegen die Vornahme der absichtlich erst nach der Abreise Friedrichs von Köln vollzogenen Bücherverbrennung [1] hätte schützen müssen:

---

1) Spengler an Pirkheimer, den 23. Nov.: „Die von Köln haben jetzt, sobald Herzog Fr. nur zur Stadt auskommen ist, Luthers Puchlin durch ein Henker auf einer hohen Pühn mit vorgehender Publikation und Sermon und groſsem Pracht, mit Bewilligung K. Maj. und der Stadt Köln und des Bischofs verbrannt“ (Riederer, Nachr. II, S. 184. Vgl. jedoch meine „Vermittelungspolitik“ S. 71 f.). Auch der Kurfürst Ludwig v. d. Pfalz verwahrte sich dagegen, daſs der Befehl von Kaiser und Kurfürsten ausgegangen sei (den 28. Nov. an den Bischof von Freising); überdies hatte der Kaiser jetzt schon (offenbar auf Wunsch Aleanders) verboten, Luthers Bücher weiter zu drucken (Friedrich v. d. Pfalz an denselben, 8. Januar 1521; Druffel, Münch. Sitz.-Ber. 1880, S. 587 f.).

er hielt daraufhin Luther bei Verbrennung der Bulle für durchaus entschuldigt, ja zu einer derartigen Vergeltungsmaſsregel für berechtigt, und nahm jetzt seine Bitte, Luther zum Verhör mitbringen zu dürfen, demonstrativ zurück [1].

Jenes Rechtsmittel der Oblatio, das ja Luther bald darauf durch Wiederholung seiner Berufung an das Konzil ergänzte, war nach des Kurfürsten Auffassung also durchaus geeignet, die Vollziehung der Bulle aufzuhalten, ja die Verdammung selbst zu suspendieren, so daſs es auch den päpstlichen Gesandten ermöglicht wäre, noch einmal mit ihm in Verhandlungen über Luthers Sache einzutreten — was ja ganz der von Erasmus angestrebte Ausweg ist [2]. Wenn nun am 6. November Caracciolo in unverkennbarer Beziehung auf Luthers „Erbieten" [3] erklärte, daſs dieser ja doch nicht ge-

---

1) Reichstagsakten II, Nr. 61; S. 468, 2; S. 466, Anm. 2; Nr. 63: Ja, er erklärte dem Kaiser, daſs er solches Vorgehen als eine persönliche Kränkung auffasse: er habe „verhofft, wo Luther nicht hat angesehen werden wollen, mein solt doch in dem verschont wurden sein."

2) S. meine „Vermittelungspolitik", Kap. II: Schiedsgericht unter Suspendierung der Verdammungsbulle. Gewiſs hatten Chièvres und Nassau vom Kurfürsten hinlängliche Aufklärung erhalten über die *„bona media"*, durch welche die Sache gütlich beigelegt werden sollte, sobald Luther erschienen sei (*sopiri et penitus extingui*). Deren Schreiben an Friedr. Cyprian II, 190f. Reichstagsakten S. 466 Anm. 2.

3) Auf mündliche Erläuterungen der im „Erbieten" und im „Responsum Frid." (Opp. v. a. V, p. 5. 247) ausgesprochenen Forderung: *„coram aequis, eruditis, piis et non suspectis iudicibus"* durch die kurfürstlichen Räte im Sinne Luthers müssen auch die ärgerlichen Klagen Aleanders von Mitte Dezember zurückgehen: selbst wenn man mit Luthern disputieren dürfte, fehle es ja doch an kompetenten Richtern, da Luther in der *„protestatio"*, die er in den Kölner Schriftstücken erhob (*fece in scriptis à Colonia*), mit der Forderung, in einer Disputation gehört zu werden (*oblatio*), den geistlichen Stand, alle Theologen, die Doktoren beider Rechte, auch die Kanonisten, als ungeeignet und vorzugsweise verdächtig, ferner die Philosophen und überhaupt alle „Verdächtigen" ausschlieſse, also alle Welt mit Ausnahme seiner Deutschen; er scheine eben nur Hutten und seine erbärmliche deutschtümelnde Poetenschar annehmen zu wollen (Brieger S. 22. 34; Übersetzung S. 37. 51, doch mit verfehlter Beziehung der *„scripta a C."* auf den verlorenen Brief Al.s vom 10. Nov.). Diese Einwendungen machte der Nuntius geltend, als er bei dem Groſskanzler die Zurück-

leistet habe, was er versprochen, und Aleander betont hatte, daſs sie sich an die Bulle halten müſsten und sich einer *res iudicata* gegenüber auf weiter nichts einlassen könnten, so bot höchstens die Schluſsbemerkung Aleanders: der Papst wolle ja nicht gegen Luthers Person vorgehen, sich mit dessen Blut die Hände nicht „fettmachen", für einen so vielgewandten Diplomaten wie unseren Kurfürsten Anlaſs, um daran die Behauptung zu knüpfen, die Nuntien hätten sich ja doch „gegen ihn vernehmen lassen, Mittel in der Sache vorzuschlagen, darauf er handeln solle [1]". Es ist aber klar, daſs der Kurfürst damit die Nichtachtung des von ihm bei der höchsten Instanz eingebrachten Rechtsmittels betonen wollte, das auch die Vertreter des Papstes verhindern muſste, *indicta causa* gegen einen Untertanen des heiligen Reichs vorzugehen, der durch die Wahlverschreibung und die Konkordate gegen solches Unrecht geschützt sein müsse.

Und darin eben lag nach der Auffassung des Kurfürsten die bindende Kraft des Rechtsmittels; der Brief an den Kaiser aber, in dem Luther nach Darlegung seiner durch die Herausforderungen und Verdächtigungen seiner Gegner geschaffenen Bedrängnis sich darauf beschränkt, den Schutz des Kaisers anzurufen, war nichts anderes als die in der geziemenden Form vorgebrachte Mahnung an eine kaiser-

---

nahme der vom Kurfürsten durchgesetzten Berufung Luthers zu erwirken suchte. Zu den Reichstagsakten S. 469 Anm. 1 geschilderten Bemühungen Aleanders vgl. den Bericht der vom Hofe zurückkehrenden Nürnberger Gesandten (Riederer, Beytrag, S. 113f.), daſs der Kaiser auf Betreiben der vier Kardinäle dem Herzog Luthers „Vergleitung und Verhör zum Reichstag, so er ihm neulich zugeschrieben", wieder abgekündigt habe; die Aufforderung aber, der Herzog möge „sich Luthers entschlagen", wagte man denn doch nicht auszusprechen. Der nächste Bericht (S. 131) erzählt dann ganz zutreffend von der Absicht, jetzt schon (am 29. Dezember) die Acht über Luther und seine Gesinnungsgenossen zu verhängen, und hebt auch das „stattliche Anhalten" der päpstlichen Nuntien, die jetzt viel gröſseren Einfluſs am Hofe hätten als zuvor, und der Kardinäle, „die itzo allein regieren", hervor.

1) Reichstagsakten II, S. 471, 17. Zugleich konnte die Bemerkung wieder dazu dienen, den Nuntien einen auf dem Reichstage dann doch zunächst nötig gewordenen Rückzug zu erleichtern.

liche Pflicht, deren Vernachlässigung nicht in das Belieben des Reichsoberhauptes gestellt sei und als deren Wächter sich der gewissenhafte Kurfürst fühlte. Beide Schriftstücke sind also unzweifelhaft schon in Köln eingereicht worden, und der Erfolg war ja doch, daſs der Kaiser sich dazu entschloſs, in dieser Angelegenheit wenigstens dem in der Ehesache schwer gekränkten und noch schwerer zu kränkenden Fürsten, den man angesichts des nahenden Reichstages bei gutem Willen zu erhalten alle Ursache hatte, einen Schritt entgegenzukommen; daſs man gleichzeitig auf den Papst einen Druck ausüben wollte, um ihn von Frankreich abzuziehen, gilt dabei nur für Gattinara, während der franzosenfreundliche Herr von Chièvres mehr die vom Reichstag zu bewilligenden Romzugsgelder im Auge hatte: darum verfahre er in Luthers Sache nach dem Begehr der Deutschen (d. h. des Kurfürsten) und suche die Entscheidung hinauszuschieben; jedenfalls erklärten die kaiserlichen Räte noch Mitte Dezember, wenn auch mit schlecht verhehltem Ärger: die Verurteilung eines Deutschen ohne voraufgegangenes Verhör sei nicht ohne schweres Ärgernis möglich; nur deshalb hätten sie den Kurfürsten brieflich ersucht, Luther mit auf den Reichstag zu bringen: soweit ganz im Sinne des Kurfürsten; — er solle aber nur zum Widerruf zugelassen werden[1]: das war also dabei der Hintergedanke Chièvres'. Bekanntlich gelang es nun Aleander, die Zurücknahme der Vorladung durchzusetzen; aber herbeigeführt war diese nur durch jenen, so geschickt vorbereiteten und nachdrücklich geltend gemachten Hinweis des Kurfürsten auf das Reichsrecht.

---

1) Brieger S. 21. 24. 19. Übersetzung S. 36. 38. 33. Besonders beweiskräftig ist dann noch die gleichzeitige Stelle in dem Schreiben an den Kardinal Pucci: Die ganze Verwirrung (der den Nuntien vorher natürlich verheimlichte Entschluſs zur Berufung Luthers) dürfte nicht zum wenigsten veranlaſst sein durch das Bedenken des Hofes, das Miſsfallen des sächsischen Kurfürsten und anderer [Luther] anhangender Ritter (*gentiluomini aderenti*) zu erregen, oder auch durch den Wunsch, sich den Papst in anderen obschwebenden Angelegenheiten willfährig zu machen (Brieger S. 37. Übersetzung S. 55).

Daſs der Kurfürst diesen Schritt bald nach Eröffnung des Reichstages wiederholte, erklärt sich aus demselben Grunde, es geschah unter bedeutsamer Berücksichtigung der veränderten Lage.

Zunächst hat der Kurfürst auf das in der Absage des Kaisers vom 17. Dezember enthaltene Angebot weiterer mündlicher Verhandlung den Herrscher sofort beim Wort genommen [1] und hat nun zur Einleitung des vor den Reichsständen zu eröffnenden Verfahrens Luther angewiesen, jene Forderung eines schiedsrichterlichen Austrags vor einem vom Papste unabhängigen Gerichtshofe zu erneuern. Darauf hat Luther eine mit dem entsprechenden, auf die besondere Bedeutung des Schrittes hinweisenden Datum versehene Abschrift beider Urkunden, dem Kurfürsten übersandt mit einem Begleitschreiben vom 25. Januar [2], in dem er, ganz in Übereinstimmung

1) Reichstagsakten II, S. 470, 17. 474, 5.

2) Reichstagsakten II, Nr. 65. Wenn Wrede in Anm. 3 S. 476 meint, aus der Antwort Medicis (Balan p. 107) gehe hervor, daſs nur die *„Protestatio et oblatio“* dem Kaiser überreicht und, von ihm zerrissen, nach Rom gesandt wurde, so ist der Wortlaut *„protesta et oratione de Luther“* wohl nicht so kurzerhand umzudeuten: mit der entschieden absichtlich gewählten Bezeichnung als „Rede“ gibt vielmehr der Kanzler den rhetorischen Charakter und vielleicht auch den Inhalt der von Luther an das Reichsoberhaupt gerichteten „Bitte“ wieder. — Die von der Jenaer Ausg. der Werke Luthers überlieferten Daten (auch in Opp. v. a. V, p. 4. 6; vortreffliche Übersicht über die Überlieferung von Knaake in Zeitschr. f. luth. Th. u. K., 37. Jahrg., Leipzig 1876, S. 341f.), *„die 15.* (bezw. 17.) *Januarii a. MDXX“* (gerade für den Brief an Karl V. auch von Aurifaber so überliefert: 15. Januar 1520!), haben früher viele Verwirrung gestiftet, während man sich heute einfach mit der Annahme eines Versehens darüber hinweghilft. Aber die Datierung ist gerade von Luther, vermutlich doch auf den Rat des weltkundigen Spalatin für den vorliegenden Zweck, die Überreichung an den Kaiser, eingerichtet: in der kaiserlich-burgundischen Kanzlei rechnete man nach dem *stilus Gallicanus,* der das Jahr mit der Weihe der Osterkerze anfangen läſst. Es ist also alles in bester Ordnung. — Auch der Ausdruck Aleanders (Brieger S. 55, 5—8. Übersetzung S. 78: *la Epistola di Luther ad Caesarem,* deren Inhalt der sächsische Edelmann bei der Überreichung damit angab: *„pregando, Sua M. li volesse far ragione“*) bezieht sich eben doch auf den „Brief“, dem jedoch die Oblatio beigefügt war.

mit der oben erwähnten Auffassung seines Landesherrn, den Kaiser darauf hinzuweisen bat, daſs er vor reichsrechtlich befriedigendem Austrag seiner Sache jede gegen ihn zugelassene Maſsregel der Nuntien als Gewalttat auffassen und durch einen Schritt der Notwehr beantworten werde.

Die erneute Geltendmachung des Rechtsmittels wurde nun aber in zweifacher Hinsicht verschärft, um die im Dezember beliebte Umgehung desselben unmöglich zu machen: sie erfolgte jetzt nicht durch diplomatische Vermittelung, sondern demonstrativ nach Eröffnung des Reichstages in Beisein von Hofleuten und Reichsfürsten, also die Berufung auf den Wahlvertrag wurde durch den Hinweis auf das gemeinsame Interesse der Stände, seine Beobachtung zu überwachen, verstärkt; und sie wurde ausgeführt durch den Hofmarschall des Herzogs Johann, Herrn Nickel Ende zum Stein, in so feierlicher Form, daſs Aleander diesen geradezu als *procurator*, also als Sachwalter Luthers bezeichnete, mit der dem Inhalt der „Epistola“ entsprechenden Bitte: der Kaiser wolle Luthern sein Recht widerfahren lassen. Wir erinnern uns, daſs schon in der Kölner Antwort an die Nuntien der Kurfürst zugleich im Namen seines Bruders Protest erhoben hatte [1]; jetzt geschah also auch dieser nachdrückliche Schritt vor Kaiser und Reich im Namen des Gesamthauses [2] der Ernestinischen Herzöge! Der Ärger des jungen Kaisers, der sich sonst so trefflich zu beherrschen wuſste, über diesen Schachzug des Kurfürsten war denn auch so heftig, daſs er das Schriftstück zerriſs und auf den Boden warf; das war denn für den gesamten

1) Opp. v. a. V, p. 245.

2) In den Kölner Tagen nahm der Kurfürst eine warme briefliche Fürsprache seines Neffen für den „gelehrten und unschuldigen“ Luther sehr beifällig auf (Cyprian I, S. 457); und so schrieb Al. bald nach dem Eintreffen Herzog Johanns und seines Sohnes in Worms: „Die Sachsen (d. h. die Fürsten) erklären hier auf dem Reichstage vor aller Welt, daſs Luther die Wahrheit rede, weil ja auch Erasmus auf seiner Seite stehe; so sagte auch der Neffe des Kurfürsten, der mit der Schwester des Kaisers vermählt werden sollte; der ist noch viel mehr von der Ketzerei angesteckt als der Oheim, wie alle Welt

Reichstag, so frohlockt Aleander, ein deutlicher Fingerzeig dafür, wie der Kaiser über Luthers Sache denke; und auf den Reichstag eben war ja die Wiederholung der Maſsregel auch berechnet — doch keineswegs dem Papste zu Gefallen.

Der weitere auf dem Boden des Reichsrechts und vor dem Forum der Reichsstände vom Kurfürsten mit der gröſsten Zähigkeit, Geschicklichkeit und Kraft durchgeführte Kampf für das in der Oblatio angekündigte Programm kann im Rahmen dieser Untersuchung nur in den wichtigsten Zügen berücksichtigt werden, soweit diese geeignet sind, die vorgetragene Auffassung der gesamten politischen Haltung Friedrichs in Luthers Sache zu bekräftigen.

Er führte diesen Kampf — abgesehen von den „Umtrieben", über die Aleander so oft klagt und unter denen besonders die Besprechungen mit den kaiserlichen Räten, sowie der Verkehr mit gleichgesinnten Reichsständen, aber auch mit den Vertretern der Ritterschaft und der Gelehrtenwelt zu verstehen sind — vor allem im Schoſse des Kurfürstenkollegiums, wo er sich der kräftigen Unterstützung des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz zu erfreuen hatte [1]; sein Bemühen war einmal darauf gerichtet, jeden als ein Präjudiz wirkenden Beschluſs des Reichstags, so schon die scharfen Mandate vom 15. Februar und 2. März, zu verhindern: der sonst so ruhige Mann ging dabei so leidenschaftlich vor [2], daſs er mit dem Kurfürsten von Brandenburg beinahe handgemein wurde, und brachte es durch seine vom Pfälzer geteilte Sezession bald dahin, daſs der Mehr-

weiſs". Brieger S. 81. Übersetzung S. 106. Neudecker u. Preller a. a. O. S. 61 über die Anwesenheit der Herzöge in Worms. — Man beachte übrigens, daſs auch die Vollmacht Ecks diesen anwies, zur Veröffentlichung der Bulle und zum Einschreiten gegen Luther auſser jenen drei Bischöfen heranzuziehen den Kurfürsten Friedrich und den Herzog Johann von Sachsen (Druffel, Sitz.-Ber. 1880, S. 579 f.).

1) Brieger S. 70. 72 f. 125. Übersetzung S. 93. 97. 149.

2) In diesem Zusammenhange kann man nun auch annehmen, daſs die Zurückhaltung des scharfen Mandats vom 29. Dezember auf die Ankunft des Kurfürsten in Worms und seine erneute Besprechung mit dem Kaiser (Reichstagsakten II, S. 450) zurückzuführen ist.

heitsbeschlufs des Kollegiums, um nur ihren Beitritt zu erlangen, gründlich abgeändert wurde, uud die Erklärung der Stände vom 19. Februar doch schon die Berufung und die, wenn auch vorsichtig begrenzte, Befragung Luthers forderte. Denselben Widerstand setzte er dem verhältnismäfsig schonenden Sequestrationsmandat vom 10. März entgegen [1], das dann wohl auch wesentlich auf seinen Einflufs hin von den Ständen so wenig beachtet wurde.

Da nun bei dem Einvernehmen der Nuntien mit dem religiösen Leiter des in dieser Hinsicht ganz zuverlässigen jungen Kaisers die Befragung Luthers in offener Reichsversammlung [2] als ein Verhör vor geeigneten Richtern unter sachlicher Prüfung der religiösen Streitfragen nicht anerkannt werden konnte, so nahm der Kurfürst bald nachher seine Opposition wieder auf: das „ernste Wort", das der Kaiser am 17. April unmittelbar nach der Entlassung Luthers an dessen Beschützer richtete [3], kann nichts anderes gewesen sein als die Aufforderung, sich mit diesem Akt der Befragung nunmehr für befriedigt zu erklären und ihn mit einem ferneren Hinweis auf eine reichsrechtliche Verpflichtung zum Anhören des Erzketzers zu verschonen. Das beantwortete nun Friedrich einfach damit, dafs er den am Nachmittag des 19. April von der Mehrheit des Kurkollegiums in Übereinstimmung mit der bekannten Erklärung des Kaisers gefafsten Beschlufs, Luther nunmehr als Ketzer zu behandeln, auf der

---

1) Brieger S. 116. Übersetzung S. 142 Anm. 2.

2) Die weitere Tätigkeit des Kurfürsten darf uns in der Vermutung (vgl. oben S. 529 Anm. 3) bestärken, dafs er durch Luthers Bitte um Bedenkzeit die Gegner hindern wollte, die Angelegenheit nach Erlangung der dringend geforderten knappen und runden Antwort, die der kühne Doktor ihnen an die Hand zu geben ihm allzu bereit war, kurzweg abzutun und so einer Erörterung vor den Reichsständen vorzubeugen, wie das ja allerdings Aleanders gröfste Sorge war.

3) Aleander, den 17. April, Brieger S. 148. Übersetzung S. 172. Die tadelnde Äufserung des Kurfürsten, die er gegen den Erzbischof von Trier über Luther getan haben soll, ist eine gehässige Umschreibung desselben Wortes, das Friedrich gegen den treuen Spalatin gebrauchte: Vortrefflich hat Dr. Martinus geredet vor Kaiser und Reich: er ist mir [nur] viel zu kühn.

Stelle und wieder mit Unterstützung des Pfalzgrafen hintertrieb — und so schon am nächsten Tage den Sieg seines reichsrechtlichen Grundsatzes bei den Ständen durchsetzte [1] —: „so mächtig war der Einfluſs und die Verschlagenheit des Sachsen!“

Damit das Volk nicht sagen könne, Luther sei ungehört verurteilt worden, soll er durch drei oder vier würdige und in der heiligen Schrift wohlbewanderte Männer (gelehrte Theologen) in Gegenwart anderer urteilsfähiger Personen (der Kommission der Reichsstände) über die Artikel unterwiesen werden, die er gegen den katholischen Glauben, die Konzilien und Konstitutionen der Kirche gerichtet hat, und soll über die Gründe belehrt werden, auf denen sie beruhen — dann erst sei von ihm der Widerruf und der Verzicht auf weiteres Schreiben und Predigen zu verlangen. So die französisch abgefaſste, also für den Kaiser persönlich bestimmte Eingabe der Reichsstände.

Das war ein Kompromiſs der Mehrheit mit den in der Oblatio erhobenen Forderungen, die der Kurfürst so erfolgreich vertreten hatte, daſs sie bei der nunmehrigen Ausführung der Sache nach so gut wie vollständig erfüllt wurden: es war die verlangte Beweisführung auf Grund der heiligen Schrift oder durch klare Gründe umschrieben durch die Zusage, daſs die Sachverständigen, zu denen doch auch die Luthern von sächsischer Seite beigegebenen, ebenfalls juristisch und theologisch gebildeten Beistände, Schurf, Amsdorf und Jonas, zu rechnen sind, „in der heiligen Schrift unterrichtet“ sein und daſs sie Beweise anführen müſsten; es war die Disputation der Überwachung durch einen aus allen Ständen gebildeten Ausschuſs unterstellt, und sofern Luther überhaupt das Urteil einer menschlichen Instanz über seine auf Gottes Wort gegründete Überzeugung anerkennen konnte, durfte er sich sagen, daſs er *coram aequis, eruditis, piis et non suspectis iudicibus* [2] gehört worden sei — der

---

1) Aleander, den 27. April, Brieger S. 159 f. Übersetzung S. 184 Anm. 2. Reichstagsakten II, Nr. 84.

2) Dafür muſste man auf sächsischer Seite auch den Trierer Of-

Nuntius selbst hebt als die Tendenz des Beschlusses hervor, den Kurfürsten zufrieden zu stellen: wenn Luther auch dann noch den Widerruf weigere, werde keiner mehr sich gegen seine Verfolgung sträuben können.

Ja die Forderung der Stände zielte sogar auf eine für die von den Nuntien vertretene Sache des Papstes sehr gefährliche und von ihnen stets eifrig bekämpfte Wendung der Dinge ab: als Gegenstand des geforderten Widerrufs waren nicht die gegen die Gewalt des Papstes gerichteten Sätze Luthers aufgeführt; das war also ganz der Standpunkt, den der Reichstag schon im Februar vertreten hatte: die Angriffe Luthers auf den päpstlichen Primat und die Mifsbräuche des Kirchenregiments sollten aus dem Spiele bleiben [1], während ja nach der Ansicht der Kurie und ihrer Vertreter alles von der Stellung zur Autorität des Papstes abhing [2].

Und endlich war auch das Trierer Kommissorium, soweit es der Kurfürst seinem geistlichen Kollegen überhaupt auszudehnen zumuten konnte [3], in Wirksamkeit getreten: in der Wohnung des Erzbischofs fand die Disputation statt, und sein Offizial spielte auch hier eine Hauptrolle; es wurde über Entscheidungen des Konstanzer Konzils auf Grund biblischer Beweisstellen disputiert; der Erzbischof trat schliefslich sogar selbst als Unterhändler der Stände in eine geheime Be-

---

fizial Dr. von der Ecken, von dessen geheimem Einvernehmen mit Aleander man ja doch keine Kenntnis hatte, um so mehr gelten lassen, als ja seine Berufung zum Wortführer im Reichstag wie im Ausschusse sich als ein Ergebnis der seinem Herrn vom Kurfürsten zugeschobenen Kommission darstellte, die sich der Erzbischof auf dem Boden der Reichstagsverhandlungen anscheinend aus freundschaftlicher Rücksicht gefallen liefs; tatsächlich war ja dafür gesorgt, dafs dieses Entgegenkommen Triers vielmehr den Wünschen der Nuntien diente.

1) Brieger S. 71. Übersetzung S. 94.

2) Brieger S. 36. Übersetzung S. 53.

3) Aleander hebt die Freundschaft zwischen Trier und Sachsen oft hervor und traf ja auch im wesentlichen das Richtige, wenn er im Mai berichtete, sie ständen in einem geheimen Schutz- und Trutzbündnis miteinander (Brieger S. 213. Übersetzung S. 240); in denselben Tagen vermittelten Trier und Sachsen den Frieden zwischen der Stadt Worms und ihrem Bischof (Übersetzung S. 157 Anm. 1).

sprechung mit Luther ein, obwohl deren Anerbietungen von streng kurialistischem Standpunkte aus ganz unzulässig waren, und auch er bezeichnet als anstöfsig nur die vom Konstanzer Konzil verworfenen Sätze; er wagte sich also weit genug vor, wenn er sich auch zu seiner Deckung gegen die von Aleander und dem Offizial erhobenen Vorwürfe darauf berufen konnte, dafs er eben nur im Auftrage des Reichstags gehandelt habe.

Dafs Luther auch diese äufsersten Anerbietungen ablehnte, war nach Aleanders Auffassung ein grofses Glück für die Kurie und nebenbei für den Erzbischof.

Dem Kurfürsten aber war damit die reichsgesetzliche Handhabe entwunden, sich dem Fortgang der zur Vollziehung der Verdammungsbulle eingeleiteten gesetzgeberischen Mafsregeln offen zu widersetzen: er hat also bei dem Zustandekommen des ständischen Beschlusses vom 30. April auf Erlafs der Reichsacht „hartnäckig geschwiegen“, um nicht anerkennen zu müssen [1], dafs den bisher zur Deckung Luthers verfochtenen Forderungen des „Erbietens“ Genüge geschehen sei. Dafs er nun doch noch durch jene beiden bekannten Mafsregeln, durch Beiseiteschaffung Luthers und durch Verlassen des Reichstags vor dem Zustandekommen des Edikts, sich für die fernere Verteidigung Luthers eine leidliche Deckung zu verschaffen beflissen war, zeigt an sich schon, wie es ihm über das ihm vielfach als vornehmster

1) Die Bedeutung solches diplomatischen Schweigens bei Friedrich erhellt auch aus einer Erzählung Luthers in der Schrift „Wider den Anschlag der Mainzischen Pfafferei“ (Köstlin II, S. 8) von 1526; indem er daran erinnert, dafs gerade die besten Häupter, sonderlich der weltlichen Stände, nicht in seiner Lehre Verdammnis willigten, sich nicht unterschrieben [im Reichstagsabschied], während seine geistlichen Gegner sich mit etlichen Herren [bes. dem Kurfürsten von Brandenburg] verständigt hatten und den Kaiser zu solchem Frevelurteil trieben, berichtet er den Ausspruch Friedrichs: er habe sein Lebenlang nie kindischer Ding gesehen, denn in solchem Handel zu Worms und könne nun merken, wie es auf Konzilien zugehe, nämlich dafs die Pfaffen regierten. Derhalben wiewohl er schwieg, hielt er doch von da an nichts mehr von den Konzilien (vgl. oben S. 457). Seidemann, Beitr. z. R.-G. I, S. 50 Anm.

oder gar einziger Beweggrund beigelegte Rechtsgefühl oder das Interesse am Ruf seiner Universität hinaus doch auch um die von Luther vertretene Sache, die Läuterung der religiösen Erkenntnis und auch nicht bloſs um die von den meisten Ständen erstrebte äuſsere Reform der Kirche zu tun war. In diesem Sinne aber und im Zusammenhange mit seinem auf dem Reichstage geführten Kampfe ist nun eine von Aleander berichtete Äuſserung Friedrichs von gröſster Bedeutung: sein Hauptgegner in diesem Ringen war ja der Kurfürst von Brandenburg, und gerade diesem gegenüber hat er seine leidenschaftliche Parteinahme für den armen Mönch damit begründet, daſs Martin uns das Licht gebracht habe, dessen unser Glaube so lange ermangelte und in dem wir doch zum Leben gelangen; er stehe eben, meint der Nuntius, so sehr unter dem Einfluſs der Lutheraner in seiner Umgebung, daſs er deren Lehre für den wahren katholischen Glauben zu halten scheine [1]: und wenn man rückblickend sich das innige Einvernehmen vergegenwärtigt, in dem der Kurfürst mit Spalatin und durch ihn auch mit Luther die Jahre daher in den kirchlichen Verhandlungen vorgegangen war, so kommt man denn doch zu derselben Auffassung, die auch Aleander gewonnen hatte; wenn dieser auch Spalatin niemals bei Namen nennt, so wuſste er nun doch wohl, daſs der Kurfürst allerdings „keine zwanzig Worte“ mit Luther geredet zu haben brauchte und doch täglich Luthers Lehren und Worte zu hören bekam und sie ihrem wesentlichen Gehalt nach sich angeeignet hatte.

Aus dem Zusammenhang dieser vom Kurfürsten seit 1518 so zähe befolgten Politik der Verwahrung gegen jedes auch reichsgesetzliche Einschreiten gegen Luther, ohne ge-

1) Brieger S. 182. Übersetzung S. 211, wo in der Anmerkung die Literatur zu dieser Frage. Auch das Interesse des Kurfürsten an der durch Luthers Auftreten herbeigeführten Blüte von Stadt und Universität Wittenberg wird an dieser Stelle von Aleander nicht übersehen; der Kurfürst solle auch Luthers Beziehungen zur reichsritterschaftlichen Bewegung begünstigen — den gröſsten Nachdruck aber legt er auf die religiöse Überzeugung des Kurfürsten.

nügendes Verhör und entschiedene Widerlegung auf Grund der Schrift, kann man nun auch mit Bestimmtheit erschliefsen, was der in seinem Schreiben vom 28. Mai an den kaiserlichen Rat Hannart [1] erwähnte Schritt zu bedeuten hatte. Er hat gegenüber den Vorbereitungen zur Beschlufsfassung des Reichstages über Vollziehung der Bannbulle dem Kaiser durch seine Räte eine schriftliche Verwahrung (*„ansuchen und erbieten“*) überreichen lassen, also doch wohl erklärt, dafs er Luther nach wie vor nicht für des Irrtums überwiesen ansehen könne und also gegen jeden Schritt zur Erfüllung der päpstlichen Forderung protestiere. In Gegenwart des Kaisers habe nun der Kämmerer Paul von Armerstorff erwidert, der Kurfürst werde wohl „darin“ die Pflicht eines christlichen Fürsten erfüllen; übrigens werde der Kaiser selbst sich mit dem Kurfürsten „davon“ unterreden; da das nicht geschehen sei, auch sonst die Meinung des Kaisers über das *„ansuchen und erbieten“* ihm nicht mitgeteilt wurde, so erneuere er dasselbe hiermit: sollte auch dann keine Erklärung erfolgen, so müsse er, der Kurfürst, das als eine unverdiente Kränkung schmerzlich empfinden. Das so förmlich und verbindlich angemeldete Rechtsmittel war also im wesentlichen eine neue, den Umständen angepafste *„oblatio s. protestatio“*, jetzt angewendet zu dem Zwecke, die Ausführung des Wormser Edikts umgehen zu können. Aleander vergifst nicht, gegenüber der Abreise des Kurfürsten vor Erlafs des Ediktes darauf hinzuweisen, dafs er bei dessen Zustandekommen *nunc per se nunc per procuratorem* beteiligt war; der Kaiser könne also mit Fug und Recht nach ausdrücklicher Bannung Friedrichs ihn der Kurwürde berauben und seine Länder einziehen [2].

Man wufste also in der Umgebung des Kaisers ganz genau, was der verschlagene Fürst mit diesem letzten Schachzug, seiner Abreise vor erfolgter Beschlufsfassung, beabsich-

1) Reichstagsakten II, S. 951f. Der Kurfürst befand sich nach kurzem Aufenthalt bei dem ihm in Luthers Sache eifrig zur Seite kämpfenden Pfalzgrafen schon auf der Rückreise.

2) Döllinger, Beiträge III, S. 277ff.

tigte: er wollte sich einen nach dem Gewohnheitsrechte des Reiches durchaus zulässigen Vorwand sichern, um das nun einmal nicht mehr zu verhindernde Ächtungsdekret gegen Luther und seine Anhänger nicht ausführen zu müssen.

Überdies aber hatte der Kurfürst noch in Worms, also doch wohl bei Überreichung jener letzten Verwahrung gebeten, „Ihre Majestät wolle ihn dieser Sachen halben, soviel den Luther und seine Handlung betrifft, gnädiglich verschonen“; daraufhin habe der Kaiser ihm und seinem Bruder, Herzog Johann, [der sich ja Anfang Februar der Bitte um Recht vor Kaiser und Reich formell angeschlossen hatte], das Wormser Edikt nicht zugeschickt, sondern sie darin bisher (1524) unbeschwert gelassen [1]. Zugleich pflegte er zu erklären, dafs er auf dem Tage zu Köln wie auf dem Reichstage zu Worms bei Verhandlungen über Luthers Sache sich nicht habe hineinziehen lassen wollen, sondern den Kaiser mit Erfolg gebeten habe, ihm dies zu erlassen; und so könnten ihm die Kurfürsten von Trier und Köln bezeugen, dafs er sich dieser Sache, sobald man darüber habe verhandeln wollen, „allweg entschlagen“ habe: er hatte also auch hier, was er der Kurie zu ihrem bitteren Ärger (S. 456) so oft hatte schreiben lassen, stets sich hinter die Erklärung verschanzt, dafs er mit Luthers Sache nichts zu tun habe, wie er in den nächsten Jahren sich hartnäckig darauf berief, dafs das Wormser Edikt ihm nicht amtlich mitgeteilt worden sei. So hatte er seinem Lande auf Jahre hinaus eine reichsrechtlich kaum anfechtbare Sonderstellung gegenüber einem Reichsgesetz gesichert, dessen Zustandekommen ja nur durch ein listiges Gaukelspiel, eine Verhöhnung der reichsständischen Formen ermöglicht worden war und dessen Verdammungsurteil der in der Wahlverschreibung festgelegten rechtlichen Voraussetzungen entbehrte.

Wenn nun Aleander über die vom Kurfürsten angewandte Taktik das Urteil fällte, sie beschränke sich darauf, *nonnisi dolosa verba dare*, und überhaupt sei nichts „*captiosius responsis Germanorum* nicht nur in öffentlichen, sondern auch

1) Reichstagsakten II, S. 659 Anm.

in privaten Angelegenheiten, besonders aber in der lutherischen Frage, in der sich bei jedem Deutschen der Hafs gegen Rom zeige[1]", so sieht man doch, wie nach der Auffassung der Zeitgenossen eine solche verschlagene Staatskunst mit dem allgemein als redlich und zuverlässig, gerecht und wohlwollend anerkannten Charakter des Kurfürsten wohl vereinbar war; es waren eben dieselben Künste, mit denen man seit Jahrhunderten in öffentlichen Händeln, zumal auf Reichstagen zu arbeiten pflegte, und dem gegnerischen Diplomaten erschienen sie ja nur deshalb so verabscheuenswürdig, weil der Kurfürst seinen Zweck, die Rettung Luthers und seiner Lehre, im wesentlichen erreicht hatte.

Dafür stellte er ihm und schon während des Reichstags die Rache des beleidigten Papsttums in Aussicht: „Ich hoffe immerhin, dafs er es uns noch einmal büfsen wird und dafs dem alten Fuchs diese seine Schliche nichts nützen werden: einst wird man ihm nach Verdienst heimzahlen zur Ehre Gottes und zur Verherrlichung seiner heiligen Kirche".

Wir erinnern uns, wie man im Kreise des Vizekanzlers schon bei der ersten Vorbereitung des Bannes im August 1518 den Beschützer Luthers zu treffen nicht unterlassen hatte[2], wie die Eröffnung der abschliefsenden Beratungen im Januar 1520 mit einer Kriegserklärung an den Kurfürsten verbunden war, wie man schliefslich in der Bulle „Decet" ihn schon förmlich in das Urteil einbeschlossen und alle daraus sich ergebenden politischen Folgerungen schon mehrfach drohend angekündigt hatte.

Bei der Thronbesteigung Klemens' VII. wurden diese Bestrebungen mit aller Bestimmtheit wieder aufgenommen: in Aleanders Gutachten wird das Ziel der politischen Vernichtung der Ernestiner durch Einziehung ihrer Kurwürde

---

1) Döllinger a. a. O. S. 253. 278.

2) Vgl. die ärgerliche Bemerkung im Schreiben vom 7. Oktober 1518 an Cajetan, er solle die Rose zurückhalten, „da Sachsen sich so verklausuliert habe — *si porta tanto salvaticamente*". Arch. stor. it. l. c. p. 23. Es ist das die treffendste Bezeichnung für das politische Verhalten des Kurfürsten auch noch am Schlusse des Reichstags von Worms. Vgl. oben S. 280 Anm. 1.

und ihrer Länder umständlich erörtert; und schon auf dem Reichstag von Nürnberg (1523) finden diese von der Kurie ausgegangenen Anregungen [1], den Ernestiner der Kur zu entsetzen, ein Echo unter den Reichsständen [2]; doch war ja die weltliche Politik dieses Papstes nun in noch viel stärkerem Maſse als zur Zeit des Wahlkampfes ein Hindernis für die ernstliche Verfolgung solcher Pläne und die Gewinnung der kaiserlichen Macht zur Vollstreckung des kirchlichen Urteils. Und selbst als nach einem Vierteljahrhundert diese von Medici und Aleander zuerst gefaſsten Entschlüsse durch die Waffen desselben Kaisers, den Aleander stets als den zuverlässigsten Verteidiger der Kirche gepriesen hatte, auf jener Lochauer Heide vollstreckt wurden, wo Friedrich und Spalatin einst die Zerstörung der aufkeimenden Reformation durch die Bannflüche und Überredungskünste der kurialen Machthaber erfolgreich abgewehrt hatten, da wurde die Papstkirche ja bald darauf doch wieder durch dieselbe Zwiespältigkeit ihrer Ziele, die im Wahlkampfe von 1519 so drastisch hervorgetreten war, an der Ausnutzung des Sieges verhindert. Der Nachfolger Friedrichs hat die schon diesem selbst zugedachte Rache der Kirche fühlen müssen, aber das von dem wahrhaft weisen Fürsten und gewiegten Diplomaten mit so viel staatsmännischer Kunst verteidigte Werk war nun schon nicht mehr zu zerstören.

---

1) In Döllinger, Beitr. III, S. 254 f. (vgl. oben S. 96 Anm. 1). In den gleichzeitigen Denkschriften Ecks wird das Vorgehen gegen den Kurfürsten nur vorsichtig angedeutet (s. Friedensburg, Beitr. z. bayer. K.-G. II, S. 180 f. 252 und danach der Herausgeber S. 169 f.) und auf den Abschnitt bei Aleander verwiesen; nur für den Prozeſs gegen die Universität Wittenberg werden eingehende Ratschläge erteilt, doch so, daſs der Bischof von Meiſsen ihm erst ein ermahnendes Breve übermitteln solle, in dem man vorerst die Reform der Hochschule fordern müsse. — Der letzte Abschnitt (XIII), in dem unter Zusammenfassung der Vorschläge Ecks zum Schluſs gefordert wird, daſs der Kaiser dem Sachsen mit Entziehung der Lehen und Privilegien, endlich mit Feuer und Schwert drohen solle, rührt sicher von Aleander her (S. 252).

2) Vgl. Kolde, Friedrich d. W., S. 32. 50. 55. Reichstagsakten III, S. 385.

7. Kritische Würdigung der Verdammungsbulle durch Dr. Eck.

Auch die politische Haltung der Kurie in der lutherischen Frage ist ebenso wie ihre dogmatische Stellungnahme in vorstehender Untersuchung schärfer bestimmt worden. Und zwar zeigte sich, dafs in bezug auf seine richterliche Obliegenheit gegenüber der Ketzerei das Vorgehen Leos X. und seiner vertrautesten Ratgeber von vornherein von einer jedes Schwanken, jedes Paktieren, jede Nachsicht und jede Möglichkeit einer Verständigung ausschliefsenden Entschiedenheit und Folgerichtigkeit war: über den Kopf des noch mit dem Kurfürsten und mit Luther verhandelnden Kardinallegaten hinweg wurde ohne Zaudern und mit rücksichtsloser Ankündigung aller Konsequenzen das letzte Urteil gesprochen, die nachmalige Verdammungs- und die Bannbulle im Breve vom 23. August angekündigt, sobald sich eine Aussicht darbot auf baldige Vollziehung durch die Reichsregierung; — durchkreuzt und beinahe beseitigt wurde diese vom Standpunkt des starren Kurialismus unübertreffliche Wahrnehmung des höchsten Hirtenamtes nur durch die plötzlich mit aller Wucht sich fühlbar machenden territorialen Interessen des Kirchenstaates und des Hauses Medici; — aber bald lenkte man in die alten Bahnen zurück, und als nach einigen Irrungen sich der italienische Politiker und der spanische Monarch zum Kriegsbunde gegen Frankreich zu einigen entschlossen waren, wurden auch die aus der zähen Opposition des Kurfürsten im Bunde mit der Reichsverfassung und den ständischen Schwierigkeiten des Reichstags erwachsenden Hindernisse überwunden, und das Reichsgesetz trat der päpstlichen Bulle zur Seite.

Im ganzen Verlauf dieses Prozesses nun ist von der die höchste und ausschliefsliche Entscheidung in Sachen des Glaubens sich beilegenden Stelle aus dem Beklagten niemals ein Wort der Begründung für diese unbedingte Verwerfung seiner Auffassung gesagt worden: die einzige Erklärung über einen der streitigen Punkte, die Wirksamkeit der Ablässe, die von dem Oberhaupt der Kirche ausging und schon für einen

Schritt aufsergewöhnlichen Entgegenkommens erklärt wurde, jene Dekretale „Cum postquam" ist nichts als ein *sic volo, sic iubeo* [1]: Gründe wurden auch hier bei diesem Eingreifen in einen eingestandenermafsen noch unentschiedenen Streit nicht angegeben, an einen Schriftbeweis überhaupt nicht gedacht; die Berufung auf die theologisch ganz oberflächliche, leidenschaftlich parteiische Schriftstellerei des Prierias kann, da dies in der Tat die einzige Beweisführung ist, auf die sich die Kurie selbst zur Herstellung der für die Verdammung Luthers nötigen rechtlichen Voraussetzungen beruft, nur als beschämend unzulänglich bezeichnet werden. Es blieb die Möglichkeit, dafs noch in zwölfter Stunde der Papst und das Kardinalskollegium, durch dessen „Rat und Zustimmung" ja das Urteil bekräftigt wurde, durch den höchsten Beamten der Kurie, den Vorsteher des kirchlichen Senats eine Mitteilung an den Kurfürsten [2] oder an Luther hätten

---

1) Vgl. oben S. 284 f. 459. — Das mehrfach erwähnte Schriftchen des Dominikaners Rhadino ist sehr geschickt auf Diskreditierung Luthers in vornehmer gebildeten, aber nicht eigentlich theologisch geschulten Kreisen berechnet. Sein von mir betonter offiziöser Charakter geht recht bezeichnend daraus hervor, dafs es über den Inhalt der von Miltitz dem Kurfürsten überbrachten Gnadenbullen zutreffender unterrichtet ist als Scheurl nach den Angaben des Nuntius (Briefbuch II, S. 69. 78. S. oben S. 281 Anm. 1). Die Verlängerung des mit den Reliquien verbundenen Ablasses „um 100 Tage" war danach zugestanden für Gebete um das Wohl des Kurfürsten, und Luther wird nun als Feind seines Landesherrn und seiner Vorliebe für den Kultus der Heiligen und ihrer Reliquien hingestellt (Corp. Ref. I, col. 218 sq.). Alles recht schlau, aber auch recht oberflächlich.

2) Einen anderen Versuch einer Beeinflussung des Kurfürsten durch jenen schon im Februar 1517 an den Kaiser abgeschickten und zugleich auch bei Friedrich beglaubigten Gesandten des Markgrafen Wilhelm von Montferrat († 1518), Urban v. Serralonga, der schon auf dem Reichstage von Augsburg dem Legaten gegen Luther sekundierte (Enders I, S. 240 ff. Köstlin-Kawerau I, S. 203), hat man bisher nur auf die Wichtigtuerei und Vielgeschäftigkeit des Italieners zurückgeführt. Doch liegt auch hier eine durch Jahre fortgesetzte Mafsregel des schlauen Vizekanzlers vor, der durch diese anscheinend spontane Kundgebung eines oberitalienischen Hofes dem Kurfürsten das Anrüchige seiner Luther erwiesenen Gunst eindrucksvoll zu Gemüte führen wollte; denn jene fürstliche Familie gehörte zu der ergebensten Klientel des päpst-

gelangen lassen, die wenigstens den Schein einer sachlichen Würdigung der angefochtenen Lehren enthalten hätte: nichts

---

lichen Staatsmannes. Schon 1516 hatte der Markgraf den Papst gebeten, dessen Neffen mit der Wahrnehmung seiner Geschäfte an der Kurie als seinen Prokurator betrauen zu dürfen, worauf Leo X. ihm huldvoll eröffnete, daſs er soeben „in aller Frühe, als der Kardinal zur gewohnten Begrüſsung bei ihm erschienen sei", ihn mit der Vertretung des Fürsten beauftragt habe (P. Bembi, Epp. Leonis X. nomine scr., lib. XIII, n. 33, Rom, den 6. Dez. 1516). Er handelte also schon im Jahre 1518 im Auftrage der Kurie und ist auch zu den drei Schreiben, die er im Laufe des Jahres 1520 an den Kurfürsten richtete (über das verlorene vom Januar vgl. oben S. 442 Anm. 1) durch den Vizekanzler veranlaſst und unterrichtet worden. Das bei Cypr. II, S. 168ff. abgedruckte vom 3. Juli und das vom 14. November wurde nach einem Billett Spalatins (Weim. Ernest. Arch.; Beilage V, unter Nr. 4) erst im Dezember in Wittenberg vorgefunden (nach der Rückkehr vom Fürstentage zu Köln); er übersetzte beide Stücke für den Kurfürsten und sandte sie ihm zu. — In dem ersteren Schreiben vertritt Serralonga ganz die römische Auffassung, daſs Luther, der es immer schlimmer treibe, solches nur wagen könne im Vertrauen auf die Gunst des Kurfürsten; dieser sei durch seine schon in Augsburg abgegebenen Erklärungen schon längst verpflichtet und gebunden, den Ketzer nicht nur zu vertreiben, sondern ihn steinigen zu lassen. Schon sei die Bulle im Konsistorium beschlossen, die in auſserordentlicher Milde noch Frist gewähre; schon sei auch „vieles geschrieben und gedruckt gegen die Ehre, die [kurfürstliche] Würde und den Ruhm" Friedrichs; und nun führt er den Eingang der Bulle „Exsurge Domine" an: er ist also auf die schon in dieser Bulle enthaltenen Drohungen gegen den Beschützer Luthers aufmerksam gemacht worden, könnte aber auch schon von anderen teils bereits vollzogenen, teils in Vorbereitung befindlichen Maſsregeln wie dem Ultimatum vom 20. Mai und dem Breve „Credere volumus" gehört haben. Luther möge also widerrufen oder der Kurfürst möge ihn so behandeln, daſs er bereuen müsse, so viele Irrlehren verbreitet zu haben — „das wäre mir lieber als tausend Gulden!" —. Der Brief vom 14. November, ebenfalls aus Casale, ist unbedeutender: er hat hinterher noch gehört, daſs in Rom *„aplicuerunt alique litere D. M. Lutheri, que imprimi fecit et de directo sunt contra pontificem et totum collegium Romanorum dom. cardinalium"*. Das könne schlimme Folgen haben „für Ehre und Würde des Kurfürsten und des ganzen Hauses Sachsen". Als nun seine Fürstin und ihr Sohn den Besuch des Markgrafen Johann von Gonzaga und des Grafen Wilhelm Malaspina im Auftrage Friedrichs, des Markgrafen von Mantua, empfingen, habe er mit dem ersteren mehrfach über Luthers Sache gesprochen, und unzweifelhaft werde dieser selbst eingehend an den Kurfürsten schreiben; er bitte

derart! nur die starre Forderung: Unterwerfung oder Vernichtung! Es war schon viel, dafs hier der Umfang des geforderten Widerrufs genau umschrieben wurde.

So bleibt es denn dabei, dafs der einzige Cajetan, und dieser nur auf eigene Hand hin, geleitet durch das achtenswerte Bewufstsein einer selbständigen, auf seine Studien begründeten Überzeugung, den Versuch unternommen hat, Luthern mit den Waffen der theologischen Wissenschaft, wie sie ihm eben zu Gebote standen, zu widerlegen, des Irrtums zu überführen — und während auch die Universitäten, auf die sich der Papst zu guter Letzt noch berufen konnte, eben auch nur verworfen hatten, ohne den leisesten Versuch zu verstehen oder zu überzeugen, hat Cajetan den unanfechtbaren Kern in Luthers Lehrmeinung sehr wohl gewürdigt [1] — aber er hat sich damit wenig Dank verdient!

An diesem schwachen Punkte in der Stellung des Papstes zu dem Wittenberger Gelehrten setzte der Widerstand des Kurfürsten ein, und diese Blöfse hat nun auch Eck sehr wohl empfunden.

In dem von ihm 1523 in Rom erstatteten Gutachten über die zur Bekämpfung der Ketzerei nötigen Mafsregeln wird ja die Abschaffung der zahlreichen Mifsbräuche der kirchlichen Verwaltung, die Beseitigung der von ihm scharf gerügten Auswüchse des Ablafshandels, die Hebung der Sittenzucht im Schofse der arg verwahrlosten Geistlichkeit nicht übersehen; im Vordergrunde stehen ihm aber zwei Gedanken: durch einen umfassenden Ausbau der Inquisition

---

ihn nochmals dringend, alles wohl zu überlegen, *„que possunt oriri occasione protectionis captae d. Lutheri contra pontificem et sedem apostolicam“* (Ernest. G.-A. Reg. N. 5).

1) Zu dem S. 115 Anm. 2 angeführten Ausspruche Cajetans vgl. seine Augsburger Erklärung, dafs Luther nur in zwei Hauptpunkten zu widerrufen habe: *„reliqua per distinctiones solvamus“*. (Scheurl an Beckmann und an Eck, 21. Okt., 24. Nov. 1518.) Soden-Knaake, Briefbuch II, S. 51 f. 62. Vgl. auch das Schlufsurteil Jägers (Ztschr. f. hist. Theol. 1858, S. 479) über seine Mäfsigung und unbefangene Auffassung in Bekämpfung des Gegners, seine Gründlichkeit und die von ihm versuchte Ermäfsigung der scholastischen Theorien: „er steht in dieser Beziehung hoch über einem Eck“.

und Belebung der Provinzial- und Diözesansynoden zugleich die Ketzerei zu unterdrücken und der auch in katholischen Kreisen volkstümlichen Forderung eines allgemeinen Konzils die Spitze abzubrechen [1], beide zugleich für seine Auffassung von der zur Vollziehung der Bannbulle notwendigen Politik von einschneidender Bedeutung. Er beruft sich dabei auf den schon dem Papste Leo X. von ihm vorgetragenen und durch Angabe der wichtigsten Maſsregeln erläuterten [2] Grundsatz, daſs die Ketzerei nicht weniger gefährlich sei als der Türke und der Papst ihr ohne jeden Verzug entgegenwirken müsse; doch habe er schon in seinem Buche über den Primat Petri erklärt, daſs, da die Einsetzung der Inquisition schwierig, auf der anderen Seite die Reform des geistlichen Standes nötig sei, man zuerst mit der Wiederbelebung der Synoden vorgehen müsse. Das von ihm hier entwickelte System der von den bischöflichen Beamten im Verein mit den berufensten Theologen der Universitäten und im engsten Einvernehmen mit den Landesherren zu entfaltenden synodalen Tätigkeit, die durch päpstliche Sendboten geleitet werden solle, hätte nun aber eine ganz gewaltige Dezentralisation der Kirche, eine Stärkung des episkopalen und nationalen Prinzips auf Kosten des universalen Papsttums zur Folge gehabt — kein Wunder, daſs man im Kreise Klemens' VII. sich für diese Vorschläge nicht erwärmen konnte, obwohl Eck darauf bedacht war, die Oberaufsicht der Zentralgewalt dadurch zu wahren, daſs zwei vom Papst

1) Auch die „Beschwerden" des zuverlässigsten Vorkämpfers der alten Kirche im Fürstenrate, des Herzogs Georg, gipfelten ja in der Forderung einer allgemeinen Reformation, die nicht passender als durch ein allgemeines Konzil geschehen könne, Reichstagsakten II, S. 666; dieser Satz, obwohl in die „Hundert Gravamina" nicht aufgenommen scheint dem Dr. Eck bei seiner Beweisführung gegen die Berufung eines Konzils als viel zu umständlich und unbequem vorgeschwebt zu haben; auch er aber bezeugt die Lebhaftigkeit der konziliaren Bewegung: *cum Germania et totus christianus orbis clamet post liberum concilium generale* ... Beitr. z. bayer. K.-G. II, S. 189.

2) A. a. O. S. 172: *sententiam, quam obtuli p. Leoni* ... *in punctis principalibus*; u. S. 238.

und Kardinalskollegium gewählte Kardinäle[1] als *protectores fidei* in schwierigen Fällen die Berichte der Synodalrichter entgegennehmen, darüber referieren und die Entscheidung der höchsten Instanzen den niederen übermitteln sollten (S. 251).

Aber auch in bezug auf die päpstliche Autorität als Grundlage des Lehrgebäudes der Kirche ist Eck bereit, unter nur eben formellem Festhalten an dem starren kurialistischen Grundsatz den Forderungen des deutschen Volkes entgegenzukommen.

Schon in seinem zur Rechtfertigung der Bulle „Exsurge" veröffentlichten Schreiben an den Kaiser vom 18. Februar 1521 (oben S. 116 Anm.) spricht er es aus, daſs der Papst zwar als alleiniger Richter in Glaubenssachen urteile; gleichzeitig aber sei es die Aufgabe der Gelehrten, dieses Urteil zu begründen; jetzt erläutert er diese Forderung dahin, daſs zunächst eine neue Verdammungsbulle der inzwischen eingetretenen Entwickelung der ketzerischen Lehren Rechnung tragen müsse; aber dabei müſsten drei oder vier der gelehrtesten Männer in eingehenden Schriften von Artikel zu Artikel Rechenschaft geben, warum dieselben verdammt worden seien, und müſsten das auch mit aller Mäſsigung tun *(modeste)*, um die schon durch Luthers Lehre Verführten zu beschämen; und nun macht er ein bedeutsames Zugeständnis, das doch auch darauf hinzudeuten scheint, daſs nicht alle 41 Artikel von ihm selbst geliefert worden waren (S. 107 ff.): „denn wenn auch in der ersten Bulle reichlich viele Sätze verworfen worden sind, so schienen doch einige so dunkel *(obscura)*, ja einige so gleichgültig *(indiffe-*

---

1) Eine derartige Kardinalskommission für die Betreibung der lutherischen Angelegenheit muſs auch nach dem Erlaſs der Verdammungsbulle bestanden haben, denn Eck läſst den Nürnbergern anheimstellen, sich beim Papste „oder auch den ... Kardinälen, denen die Sach bevolchen ist", zu rechtfertigen, indem er diese gleichzeitig als *„commissarii"* bezeichnet. Riederer, Beytr., S. 81. Vielleicht hatte L. Pucci die Instruktion für die Franziskaner zur Verbreitung der Bannbulle (s. oben S. 112 Anm.) als Mitglied dieser Kommission abzufassen.

rentia) zu sein, dafs in diesen Fällen auch die gelehrtesten Männer sich dahin erklärten, dafs das Gegenteil zutreffender *(veriorem)* sei, als was die Verdammung besagte" [1]. Aber er betont weiter gegenüber einem Cochläus, der die Bibelstudien nur betrieben wissen wollte, um gründlich zu zeigen, wie wenig die Schrift gelte ohne die Autorität der [sie auslegenden] Kirche, dafs man zwar auch in der neuen Bulle keine Begründung beifügen dürfe [2], dafs aber die Gelehrten die Irrlehren auf Grund der heiligen Schrift, der Väter und der Konzilien widerlegen müfsten und zwar unter Beiseitelassung der scholastischen Methode und der neueren Theologen, zumal der Dominikaner, also gerade der in Rom so hochgeschätzten Vorkämpfer des päpstlichen Absolutismus wie Prierias, Cajetan, Catharinus, Bembus, die nur den Spott der Gegner erregten. Der Verfasser der neuen Bulle aber müsse darauf bedacht sein, „immer etwas Evangelisches oder Paulinisches oder sonst derartiges aus der hl. Schrift anzuführen: denn alle Welt verlangt die vollständige hl. Schrift zu hören" [3]; und überhaupt müsse in allen Kundgebungen des Papstes (in allen „Breven") etwas an Gott und die hl. Schrift erinnern, den Geist Gottes atmen [4] — soweit es sich tun lasse.

---

1) A. a. O. S. 243f. Die „Kette der Lutheraner" (ein Verzeichnis gibt er S. 236) sei aber so stark, dafs man gut tun werde, zwanzig der besten deutschen Gelehrten durch Pfründen zu gewinnen, damit sich diese nicht mifsachtet fühlten (S. 245), in erster Linie natürlich Eck selbst.

2) Vgl. oben S. 126; jetzt beruft er sich auf die juristische Praxis: der Richter dürfe zwar nicht ohne Gründe urteilen, aber sie nicht in den Wortlaut des Urteils einschalten, um nicht Gelegenheit zur Kritik zu geben. S. 236.

3) S. 243; auch von den mit gröfster Sorgfalt auszuwählenden Predigern fordert man, dafs sie sich immer auf die Evangelien berufen müfsten, wie es alle Laien jetzt verlangen, mit den von der Kirche gebilligten Auslegungen, ohne jedoch im einzelnen derartige Autoren anzuführen (S. 252; wahrscheinlich von Aleander).

4) S. 245: *sit aliquid divinum ac quod sacram Dei scripturam, immo spiritum Dei redoleat.* Der nach Nürnberg zu entsendende Legat soll die Anerkennung der neuen Verdammung durch die Reichsstände

Man sieht, dafs er sich so manchen der schärfsten gegen Inhalt und Ton der Bulle und den Charakter der Papstkirche überhaupt geschleuderten Vorwürfe wohl gemerkt hatte, aber die Art, wie er hier Abhilfe zu schaffen gedenkt, ist freilich oberflächlich und trügerisch genug —, auf die römischen Herren aber nicht übel berechnet.

Die weiteren Vorschläge betreffen Einzelfragen von untergeordneter Bedeutung, sind aber doch geeignet, auf seine Tätigkeit bei dem Zustandekommen der Verdammungsbulle hier und da ein Licht zu werfen. Einmal hebt er also die wichtigsten der inzwischen erschienenen Bücher Luthers und die durch sie verbreiteten neuen Irrlehren *(de [abroganda] missa [privata], de sacramentis* [in der Babylonica], *de votis [monasticis], de transgressionibus humanorum praeceptorum et ecclesiasticorum)* hervor, wobei man eben nur die wichtigeren berücksichtigen dürfe; jene Kleinigkeiten *(minutula)*, die nur neuen Anlafs zum Streit gäben, müsse man beiseite lassen [1]; dann aber gibt er den bedenklichsten Rat, den man in jenem Augenblick geben konnte und der denn doch beweist, wie wenig es ihm um eine ehrliche Auseinandersetzung mit den von Luther angeregten neuen, und doch so alten Aufgaben der Kirche zu tun war, der auch mit dem evangelischen Geist, den er selbst in der alten Bulle vermifste, kaum vereinbar ist: weil Luther bei jeder Gelegenheit gegen Priester, Bischöfe und Papst so unverschämt dreinfahre und sie mit abscheulichen Namen belege, müsse man das wirksam hervorheben, damit christliche Herzen an dieser Ungebühr erkennen möchten, was sie von seiner Lehre zu halten hätten!

Die in den Konsistorien vom 21. nnd 23. Mai so lebhaft umstrittene Frage (S. 112—114. 117f. [2]), ob die neuen Irr-

---

pie, mansuete ac cum scripturae rationibus zu erwirken suchen (S. 244 f.).

1) S. 243; S. 181 sagt er ähnlich: *errores manifestarios* nur solle man aufnehmen. Betr. der unverfänglichen Schriften L.s s. Nachtrag.

2) Diesen Punkt hebt übrigens schon Reusch im Index d. verb. Bücher I, S. 67 treffend hervor, dafs am 23. „namentlich behufs Qualifikation der Artikel" die Theologen gehört wurden.

lehren *„aut in genere aut in specie“* zu verdammen seien, wird als völlig gleichgültig dem Belieben des Papstes anheimgestellt [1]. Dagegen legte er grofsen Wert darauf, dafs man in der Kennzeichnung der Anhänger Luthers das von ihm bei Veröffentlichung der Bulle eingeschlagene Verfahren (vgl. oben S. 533 ff.) durch Anwendung in der neuen Bulle nachträglich gutheifse; wenn ihm also auch Aleander natürlich nichts von den Kölner Vorgängen mitgeteilt hat, so war er ja sonst gerade wegen dieses Umstandes so heftig angegriffen worden, dafs er nun darauf bedacht war, sich mit der Autorität des apostolischen Stuhles zu decken, und so verlangte er denn, dafs einmal *„nominatim aliqui Ludderani exprimerentur* [2]*“*, und die von ihm den Päpsten Hadrian VI. und Klemens VII. vorgeschlagene Liste ist gewifs recht zweckmäfsig aufgestellt: die bedeutendsten Männer sind gebührend hervorgehoben: neben den Wittenbergern Melanchthon und

---

1) S. 248: „Der Papst müsse einige neue Artikel entweder so oder so verdammen“, doch müfsten, damit es *commode ac recte* geschehe, die Gelehrten des heiligen Stuhles einige der über die ganze Welt verbreiteten Bücher Luthers (es folgen die Hauptwerke von 1520 bis 1522) lesen! — Die von mir S. 114 Anm. 2 schon angezogene Verteidigung der Bulle und bes. der Verdammung *in globo* durch Pallavicino wird wiedergegeben von J. N. Brischar, Beurteilung der Kontroversen Sarpis u. P.s in d. G. d. Trient. Konzils, Tübingen 1844, S. 51 ff.; wenn er aber hinzufügt, diese Unbestimmtheit sei sogar zu billigen gewesen, weil „Leo X. Luthern nicht plötzlich und für immer von sich weisen, ihm einen Ausweg zur Rückkehr lassen wollte“ („daher wollte er nicht sogleich auf die Häresie Luthers im einzelnen aufmerksam machen“; Janssen u. Rohrbacher-Schulte verweisen auf dieses Buch), so wurde ja doch die Verständigung mit Luther gerade durch die ohne Unterschied und Beweis erfolgte Verdammung aller Artikel, die Eck selbst gebührend kennzeichnet, erschwert; den herrschenden Mediceern war die rücksichtslose Verdammung aber gerade recht; den Weg zu einer wissenschaftlich würdigen Behandlung der Frage wollte nur Cajetan einschlagen!

2) S. 181; vgl. die Verzeichnisse S. 236 und in Anm. 5. Der Jakob Spitzgeist, nach S. 185 Prediger zu Hall in Tirol, kann kein anderer sein, als der vor Urban Rhegius (s. Wrede in Ztschr. d. Hist. f. Niedersachs. 1904, S. 100 f.) in den Jahren 1521 und 1522 hier unter grofsem Zulauf lehrende, dann durch den Bischof von Brixen verdrängte Dr. Jakob Straufs (Uhlhorn, Urb. Rhegius, Elberfeld 1861, S. 47).

Amsdorf, den Strafsburgern Brunfels, Bucer und Zell, dem Konstanzer Wanner, den Augsburgern Urbanus Rhegius und Oekolampadius, dem süddeutschen Volksprediger Kettenbach werden Luthers hervorragendste Ordensgenossen Joh. Lonicer in Wittenberg, Joh. Lang (so zu lesen statt „Larnig") in Erfurt und der Nürnberger Wenzeslaus Link nicht vergessen; und zu ausdrücklicher Billigung seiner Proskriptionsliste von 1520 verlangt er, dafs nunmehr die Orte, wo die halsstarrig gebliebenen jener sechs von ihm Gebannten, also Luther selbst mit Karlstadt, Johann Dölsch von Feldkirch und Johann Egranus [1], sich aufhalten würden, dem Interdikt verfallen müfsten. Hutten, dessen Namen ja Aleander in die Bulle „Decet" hineingebracht hatte, nennt er zwar in jener Liste, übergeht ihn aber wohlweislich bei dieser schärferen Mafsregel. Überhaupt aber sollten alle, welche die verdammten Sätze in Schriften oder Predigten verteidigten, von dem Vorgehen der Inquisition betroffen und die Bischöfe bezw. ihre Generalvikarien sollten bevollmächtigt werden, gegen sie einzuschreiten; die Macht der Bischöfe sollte auch durch Aufhebung der Privilegien der Mönchsorden verstärkt werden, die sich den Ordinarien gegenüber auf ihre unmittelbare Unterstellung unter den Papst beriefen [2]: ein heifsumstrittener Punkt, der soeben erst auf dem Laterankonzil zu heftigen Kämpfen Anlafs gegeben hatte und auf den sich die Kurie (vgl. oben S. 276 Anm. 2.) nicht eingelassen hat. Während ferner Papst Leo X. die Befugnis der Lossprechung in Fällen dieser Ketzerei sich und seinen Nachfolgern vorbehalten habe [3], müsse man auf die Menge des Volkes schonende

---

1) Also hatte der Zwickauer Prediger sich doch nicht unterworfen, wie ich oben S. 146 anzunehmen geneigt war. S. 237 Anm. 2. Zu demselben Ergebnis gelangt auch Kropatscheck, Joh. Dölsch, S. 38. Vgl. auch Enders II, S. 512, N. 10. 11.

2) S. 237 Anm. 2. 244.

3) S. 250 u. 180. Die Bulle „Exsurge" (Opp. v. a. IV, p. 285. 292) schreibt vor, dafs bei jeder Art von Ungehorsam gegen die Bulle nur der Papst oder ein von ihm speziell Bevollmächtigter von den Strafen der Ketzerei lossprechen könne, dafs ferner Luther und seine Anhänger ihre Unterwerfung *„per legitima documenta"* dem Papste

Rücksicht nehmen und (bei der noch 1520 in Rom nicht geahnten Ausbreitung der lutherischen Lehre) mehreren die

---

anzuzeigen haben, wenn sie bei ihm Absolution nachsuchen, ferner dafs sie durch die Behörden gefangen nach Rom geschickt werden sollten (p. 297). In der gleichzeitigen Kommission für Aleander und Eck wurde diesen Vollmacht gegeben, die zur Abschwörung der Ketzerei freiwillig sich bereit Erklärenden einmal zu absolvieren (Balan l. c. p. 7 u. Druffel a. a. O. S. 581f.); in der Bulle vom 3. Januar 1521 aber wurde diese Befugnis gegenüber den hier namentlich aufgeführten hartnäckigen Ketzern dem hl. Stuhle vorbehalten; die anderen gegenüber erneuerte Vollmacht (Balan p. 19sq.) galt ja aber nur für die damaligen päpstlichen Spezialinquisitoren. (Vgl. auch meine „Anfänge der Gegenreformation" II, S. 18ff.) Eck war nun aber alsbald auf die sich daraus ergebenden Unzuträglichkeiten aufmerksam gemacht worden und zwar von keinem anderen als vom Bischof von Freising, Pfalzgrafen Philipp und zwar auf die scharfe Beschwerde des Herzogs Wilhelm von Bayern (vom 11. März 1521) hin, dafs durch Verweigerung der Absolution an die Besitzer lutherischer Bücher durch die Beichtiger schon viel Ärgernis und Unzufriedenheit entstanden sei; der Herzog hatte gefordert, dafs man vor ergangener Entscheidung des Reichstags überhaupt nichts mehr gegen Luthers Schriften vornehme; der Bischof aber ersuchte den Nuntius, der ja doch selbst schon etliche Gegner der Bulle absolviert habe, falls er zu Substitution ermächtigt sei, den Beichtvätern seines Sprengels die entsprechende Befugnis zu übertragen: so würden des Papstes „Zensuren in diesen schweren Läuften nicht also in Verachtung kommen". Druffel S. 590ff. 594ff. Eck hatte diese Vollmacht jedoch nicht, und Aleander erhielt sie erst später auf dringendes Ersuchen. — In seinem Schreiben an die Universität Wittenberg gibt Eck seine Absolutionsbefugnis *(autoritas mihi specialiter super hoc a summo pont. tradita)* gewifs nach dem Wortlaut seiner Instruktion wieder: er verlangte auch hier Abschwörung aller Ketzerei; im Weigerungsfalle sollten die Gebannten nach Ablauf der Frist von der Universität ausgeschlossen werden (Opp. v. a. IV, p. 305 sq.) und ihre Pfründen verlieren. Vgl. den oben S. 536f. angezogenen Briefwechsel Ecks mit Herzog Georg. In der Instruktion Aleanders werden die den hartnäckigen Ketzern angedrohten Strafen ausdrücklich als Kerkerhaft und Todesstrafe definiert. — Die Vorbehaltung der Absolution für den Papst hatte übrigens bei dem hochentwickelten Taxwesen der Kurie auch eine finanzielle Seite; als der Bischof Adolf von Merseburg eine arge „Beschwerung der Gewissen" zu beklagen hatte, wenn die Beichtväter „aus Furcht vor den Zensuren" sich weigerten, die Leser lutherischer Bücher loszusprechen, bat er nach Leos X. Tode die Kardinäle ihm solche Befugnis zu verleihen und schickte seinem Sachwalter auch gleich das nötige Geld ein;

entsprechende Vollmacht erteilen: Eck dachte dabei wieder an die Vertreter der Bischöfe und die neuen Synodalrichter. Die widerwärtigste aber von allen Maſsregeln, die er gegen die hervorragendsten Lutheraner angewendet wissen will, um sie zur Abschwörung zu zwingen oder bei Hartnäckigkeit zu bestrafen, ist ein „geheimes Verfahren, je nachdem es in Ansehung der persönlichen Verhältnisse zweckmäſsiger erscheine“ *(vel publice vel occulte)*, wobei er sich auf „das von Karl dem Groſsen verliehene westfälische Recht“, also auf die Gebräuche der Feme beruft[1]! Auſser gegen Wittenberg soll auch schon gegen Erfurt und Basel mit Aufhebung der Privilegien dieser Hochschulen eingeschritten werden.

Im übrigen ist er eifrig darauf bedacht, für die Versendung und Veröffentlichung der Bulle, für wirksame Durchführung der von den kleinmütigen Bischöfen arg vernachlässigten Büchereinziehung und -verbrennung[2] geeignete

---

zu seiner Überraschung erhielt er die Vollmacht diesmal umsonst. Seidemann, Erläut. z. R.-G., S. 49f.

1) Man denke an die geheime, ohne Urteil vollzogene Hinrichtung des oben S. 450 Anm. 2. erwähnten Staatsmanns Dr. van der Wick!

2) Die von mir S. 129 nach Enders II, S. 64, N. 7 und Renazzi, storia dell'univ. di Roma II, p. 43 in das Jahr 1520 verlegte Bücherverbrennung in Rom berichtet der letztere nach Bernhard v. Luxemburgs Catalogus haeretic., der aber schon in der ersten Aufl. (Exempl. d. Berl. Kgl. Bibl.) Liij[b] den 12. Juni 1521 (a. MDXXj duodecima Junii) angibt; bestätigt durch den Bericht bei Wülcker-Virck, Planitz' Berichte, Leipzig 1899, S. 602. — Jenes seiner eigenen Angabe nach noch im Jahre des Wormser Edikts verfaſste alphabetische Verzeichnis aller Ketzereien dürfte von jenem Kölner Dominikaner (s. N. Paulus, Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther, Freiburg, 1903, S. 109) geliefert worden sein auf Anregung Aleanders bei seinem (von mir in den „Anfängen der Gegenreformation“ II, S. 60 nachgewiesenen) mehrwöchentlichen Aufenthalt in Köln im November 1521: die Tendenz des oft gedruckten Schriftchens ist, in Übereinstimmung mit der Bulle nachzuweisen, daſs Luther eben nur die reichlich angeführten Ketzereien eines Wiclef und Hus erneuert habe; Aleander aber lieſs Luther am 18. April durch Dr. v. der Ecken einen förmlichen Ketzerkatalog („Waldenser, Begharden, Adamiten, Armen von Lyon, Wiclef und Hus“, Brieger S. 153, Übersetzung S. 175) vorhalten, den er unermüdlich wiederholt und vielfach ergänzt. — Römische Nachrichten

Maſsregeln vorzuschlagen: er empfiehlt gründliche Haussuchung bei militärischer Absperrung der Städte und Straſsen [1], und neben den Verfassern nicht bloſs der ketzerischen Werke, sondern auch der kirchenpolitischen Satiren werden auch deren Drucker nicht vergessen.

Besonders bezeichnend ist nun aber der Umstand, daſs Eck empfiehlt, bei derartigen auffälligen Schritten sich ausdrücklich und überwiegend auf das kaiserliche Edikt zu berufen, damit die Gehässigkeit derselben weniger der Geistlichkeit zur Last gelegt werden könne, und daſs auch er das Verdienst für sich in Anspruch nimmt, das ja Aleander als seine wertvollste Leistung zu preisen nicht müde wird, die Notwendigkeit eines solchen Reichsgesetzes dem Papste Leo X. dargelegt zu haben.

In Sachsen und am Rhein sei die Verblendung der Menschen, die Wut und der Haſs gegen den Klerus so groſs, daſs auch die neue Bulle bei der Verachtung der kirchlichen Strafmittel ohne Zuhilfenahme des weltlichen Armes und ein neues für das ganze Reich gültiges Verbot gegen die lutherische Lehre nichts ausrichten werde. Er fürchte nur den Widerspruch des Kurfürsten von Sachsen. So habe er den verstorbenen Papst ermahnt, daſs er sich *„pro executione bullae"* um Erlaſs eines kaiserlichen Mandats, jedoch *cum assensu principum*, bemühen solle. Und dieser Rat war vortrefflich; er beruhte auf zutreffender Würdigung der ständischen Verfassung des Reiches und der augenblicklichen Stimmung der Reichsstände, und Aleander hätte sich viele Enttäuschungen und Weiterungen ersparen können, wenn er nicht in hochmütiger Versteifung auf das Machtwort des Papstes sich anfangs so heftig gegen jede Verhandlung mit dem Reichstag über den von ihm betriebenen kaiserlichen Erlaſs gesträubt hätte: die kaiserlichen Räte muſsten ihn noch Ende Februar mit der Vorspiegelung beschwichtigen, das Mandat solle nur eben „mit Vor-

---

über die Verbrennung von Luthers Bild und Schriften vermerkt Melanchthon im August 1521 (corp. Ref. I, 449).

1) S. 37 Anm. 2, S. 244, 254, 175, 193, 252.

wissen, nicht mit Rat und Zustimmung der Fürsten erlassen werden [1]; es kam dann aber doch so, wie Eck es von vornherein geraten hatte, und schliefslich mufste Aleander nach dem Gelingen der zu Überrumpelung des Rumpfparlaments durchgeführten Intrige selbst anerkennen, dafs „auf dem vom Kaiser eingeschlagenen Wege ein für den Papst ungleich günstigeres Ergebnis erzielt worden sei, als wenn jener gleich bei Eröffnung des Reichstags das Mandat erlassen hätte“ [2].

Auf die Erlangung eines kaiserlichen Mandats waren ja nun die Bestrebungen der Kurie schon im Jahre 1518 gerichtet gewesen; immerhin ergibt sich das Urteil, dafs Eck während der 17 Wochen [3], die er damals in Rom weilte,

---

1) Brieger, S. 69. Übersetzung S. 92.

2) Brieger, S. 229. Übersetzung S. 256 und 247 Anm.

3) Seine eigene Angabe bei Friedensburg a. a. O. S. 226: *„fui 17 septimanas in Urbe“*; wenn man nun nach den S. 130, Anm. 2 zu Ecks Abfertigung und den S. 131 über die Fertigstellung der Schriftstücke (Druffel, Sitz.-Ber. d. Münch. Ak. 1880 S. 579 ff.: Breve für Eck als Nuntius an die Bischöfe von Meifsen, Brandenburg, Merseburg, an die Herzöge Friedrich und Johann von Sachsen, Rom den 18. Juli 1520) gemachten Angaben von Mitte Juli zurückrechnet, so kann Eck nicht vor Mitte März in Rom eingetroffen sein (zu Schulte S. 44 f. und 375 f.); er hat also auch an den von seinem Standpunkte so erheblich abweichenden Ratschlägen der zweiten, der theologischen Kommission (S. oben S. 101 f. 113) noch keinen Anteil gehabt, was zu der Annahme, dafs sein Einflufs erst im Laufe der nächsten Wochen sich an der Kurie geltend gemacht hat, vortrefflich stimmt. — Da Schulte nur die Auszüge aus Sanutos Diarien herangezogen hatte, so lassen sich einige Angaben über die beiden ersten Kongregationen noch bestimmter fassen bezw. sichern nach den Diarien selbst und dem von Rawdon Brown (Cal. of State Papers and Mscr. Vol. III, London 1869) benutzten Kopierbuch, Original Letter Book des Gesandten, das er 1837 selbst erworben hatte (II, p. 367 n.) und aus dem man die uns interessierenden Depeschen vollständig wiedergeben sollte. Nach dem Bericht vom 4. Februar (Brown nr. 12) wurde die mönchische Kommission vor drei Tagen, also am 1. Februar berufen; zugleich berichtete er (Nr. 10) *„de discessu Card. Medicis“*; nach dem Bericht Bibienas vom 18. Februar an die Königin-Mutter von Frankreich (Gius. Molini, Doc. di storia ital. I, p. 75) war Medici vor zwölf Tagen nach Florenz gegangen, um die dortige Regierung zu ordnen; er hatte also die Kongregation in letzter Stunde berufen, ohne

zwar den leitenden Staatsmännern zu dem Entschlufs unbedingter, einer Begründung nicht weiter bedürfender Verwerfung der lutherischen Lehren kein Mahner oder gar

---

sie unmittelbar leiten zu können. Und seiner Unzufriedenheit mit ihrem Vorgehen hat er schon in den nächsten Tagen, also auf den ersten Bericht hin Ausdruck gegeben, indem er sie sofort durch die theologische Kommission ersetzte, denn der betr. Brief Minios ist nicht, wie Schulte (S. 44) versehentlich bemerkt, vom 11. März, sondern vom 11. Februar (Sanuto XXVIII, col. 260; auch Thomas hat dieses Datum; ebenso R. Brown l. c. Nr. 15 nach dem Letter Book und Nr. 16 nach Sanuto). Da aber der mafsgebende Staatsmann schon in Florenz weilte, so erklärt sich daraus zur Genüge, dafs wir erst Mitte März von der Tätigkeit dieses zweiten Ausschusses hören. — Endlich noch eine Vermutung: Erasmus macht in dem S. 549 Anm. 1 erwähnten Schreiben, in dem er seine Kölner Beobachtungen niederlegte, die Mitteilung, dafs den Franziskaner-Observanten von ihren Oberen Stillschweigen auferlegt worden sei, da sie sich in Luthers Sache Witz gekauft hätten (Leydensis III, col. 1890 F), während die Dominikaner eifrig am Werke seien . . . In der Tat wollten die Leipziger Franziskaner ihren Genossen Alveld verhindern, gegen Luther zu schreiben (A. den 8. Mai 1520 an Miltitz, Cypr. II, S. 161 f.); und L. will bei der Lichtenburger Zusammenkunft mit M. mit den grauen Mönchen zufrieden sein (14. Okt. 1520, a. a. O. I, 451). Wenn man dazu das anfangs spröde Verhalten des kaiserlichen Beichtvaters Glapion, Guardians der Franziskaner-Observanten von Brügge gegenüber den Anliegen Aleanders nimmt, bis ihn dieser der besonderen Beachtung des Papstes empfahl, mit dem Rat an das bevorstehende Generalkapitel in Carpi von Rom aus ein paar hundert Exemplare der Verdammungsbulle zur Verbreitung durch den Orden zu schicken (Brieger, S. 39 f. Übersetzung S. 56 ff.) — so scheint es, dafs der Orden die jähe Auflösung der Januar-Kongregation, in der er die erste Rolle spielte (Schulte S. 44), den päpstlichen Staatsmännern übel genommen und durch eine, wenn auch vorübergehende Neutralitätserklärung beantwortet hatte. Die dem mächtigen Ordensmitglied erwiesenen Aufmerksamkeiten und dessen Winke in Verbindung mit den an das Generalkapitel zu Pfingsten 1521 gerichteten päpstlichen Breven (Cyprian II, S. 235) bewirkten nun, dafs das Provinzialkapitel der Observanten zu Weimar am 15. August jene Erklärung gegen Luther an den Kurfürsten richtete. Bedeutsam ist dabei auch, dafs jenes Generalkapitel gerade in Carpi abgehalten wurde, dessen Fürst, der bekannte erst kaiserliche, dann französische Diplomat am Hofe Leos X. und nachmalige heftige literarische Gegner der Reformation und besonders des Erasmus, vielleicht auch vom Papste beauftragt war, die gekränkten Väter durch seine Gastfreundschaft zu beschwichtigen. Derartiges findet sich natürlich nicht in den Akten.

Dränger zu sein brauchte; auch hat er der, von Cajetans achtenswerten Bemühungen abgesehen, doch recht auffälligen dogmatischen Starrheit und theologischen Armseligkeit der von Juristen und Diplomaten beherrschten Kurie nur eben die notdürftigsten Handhaben geliefert, um ohne jeden Versuch einer sachlichen Vertiefung des Urteils Luthers Sätze in die bekanntesten Rubriken des Ketzerkatalogs einzuordnen und sie nach den Normen des kanonischen Prozesses abzutun, ja er hat sich einer mehr wissenschaftlichen Behandlung der Frage damals sogar entgegengestemmt. Die Unfähigkeit der verweltlichten hohen Geistlichkeit, sich der ernsten geistigen Errungenschaften des Humanismus zu bemächtigen, die ihr in Luthers Werken entgegentretenden Mächte der deutschen Mystik und der biblischen Kritik, den Gedanken der sittlich religiösen Wiedergeburt auch nur entfernt zu verstehen, ist durch ihn vorerst nicht beeinträchtigt worden; aber er hat doch manchen auf guter Kenntnis der deutschen Verhältnisse beruhenden Rat erteilt, und bei seinem späteren Auftreten an der Kurie hatte er manches gelernt und sich zu wahrhaft organisatorischen Gedanken aufgerafft, die immerhin Bausteine zu der späteren katholischen Reformation lieferten, wenn auch das von ihm geträumte Bild, das auf eine vom Papste nur mehr der Form nach abhängige, territorial zerklüftete Nationalkirche hinauslief, niemals den Beifall Roms finden konnte. So trat er den wieder zur Macht gelangten mediceischen Staatsmännern, die im Christentum nicht ganz wie Leo X. eine „nützliche Fabel“, aber doch nicht viel mehr als eine politische Zauberformel erblickten, immerhin als ein Vertreter deutschen Geistes gegenüber; um so weniger aber durfte er auf ein Verständnis für seine Vorschläge rechnen bei einem Klemens VII., dessen kleinliche und verschlagene, machtgierige, zu rascher Gewalt neigende Staatskunst, bei völliger Gleichgültigkeit gegen die sittlichen und religiösen Ideen, dem ganzen römischen Prozeſs Luthers vom Jahre 1518 an ihren Stempel aufgedrückt hat.

Nachträge:

Zu S. 549f. Eine vortreffliche Bestätigung dieser Mitteilung des Erasmus über die dem Kurfürsten vom Kaiser mündlich erteilte Zusage bieten die Nachrichten, die damals der Magistrat von Augsburg vom Kaiserhofe erhielt und die in den Berichten der Vertreter des Bischofs von Augsburg über ihre mit dem Domkapitel und dem Magistrat wie mit Eck selbst geführten Verhandlungen über die Vollziehung der Verdammungsbulle überliefert sind. (A. Schröder, Die Verkündung der Bulle Exsurge durch Bischof Christoph v. A. 1550, im Jahrbuch des hist. Ver. Dillingen, IX. Jahrg., Dill. 1897, S. 159. 165f.) Die Reichsstadt hatte schon im Sommer sich mit der neuen kaiserlichen Regierung in Verbindung gesetzt, indem sie Karl V. in Brügge durch eine Gesandtschaft begrüfsen liefs, wobei Dr. Conrad Peutinger, der Stadtschreiber, eine lateinische Rede gehalten hatte (Fr. Roth, Augsburgs Ref.-G. 2. Aufl. S. 94. Reichstagsakten II, S. 72 Anm. 3; S. 74 Anm. 3); sie mufs aber auch nach der Rückkehr dieser Vertreter noch für pünktliche Berichterstattung gesorgt haben, da ja stark die Rede davon war, den Reichstag nach Augsburg zu berufen, wohin ihn besonders der Kaiser verlegt zu sehen wünschte (a. a. O. 136, Anm. 1.); am 6. August meldet der englische Gesandte, der in Brügge eine bedeutsame Unterredung mit Peutinger hatte, aus Gent, der Kaiser sei entschlossen, vor allen anderen den Rat des Kurfürsten von Sachsen zu hören, der ihm empfehle nach der Krönung nach Augsburg zu gehen (Brewer, Letters and papers III, p. 339. 1563; Reichstagsakten II, S. 73 Anm. 2); noch am 5. Nov., als die Entscheidung schon gefallen war, berichtet der Nürnberger Stadtschreiber Spengler (Riederer, Nachrichten I, 447), man wisse noch nichts über den Ort des Reichstags, „wiewohl sich Augsburg hören läfst, es sei ihnen zugesagt, den Reichstag bei ihnen zu halten". (Peut. war am 1. Sept. zurück. Stadt-Arch.

Die nach Augsburg gelangten Nachrichten stellen also eine von dem Rotterdamer unabhängige Quelle dar, denn dessen berühmter Brief an Peutinger über die in Luthers Sache einzuschlagende Taktik, die der gelehrte Staatsmann „auf dem Reichstage zu Worms" zu vertreten aufgefordert wird (vgl. meine „Vermittelungspolitik" S. 12, Anm. 3; S. 17, Anm. 1), ist erst am 9. November geschrieben worden.

Die Mitteilungen Peutingers an den gegenüber dem Drängen Ecks auf Veröffentlichung der Verdammungsbulle vorsichtig und ängstlich zurückhaltenden Generalvikar des Bischofs Christoph, Dr. Jakob Heinrichmann, erfolgten beide Male im Anschlufs an die amtliche Übermittelung der Beschlüsse des Rates, der zunächst die Beschlagnahme der lutherischen Bücher ablehnte und den Bischof vor der Vollziehung der Bulle warnte, denn, so fügte P. am 30. Oktober hinzu, er habe gewisse Kundschaft, dafs die päpstlichen Nuntien in dieser Sache beim Kaiser auf ihr ernstliches Anhalten [für das Reich] noch nichts durchgesetzt hätten. Am 7. November wurde diese Warnung durch den Hinweis

verschärft, dafs der Bischof, wenn er ohne Rücksicht auf die Haltung seines Metropoliten und des Kaisers vorgehe, leicht in einen für ihn ärgerlichen und nachteiligen Gegensatz zu den von Kaiser, Kurfürsten und Fürsten beschlossenen Mafsregeln geraten könne; und wieder fügte P. hinzu, er habe Nachricht, dafs, obwohl der Kaiser der Universität Löwen auf ihr Ansuchen die Verbrennung der lutherischen Bücher verstattet habe, wobei auch der Dominikanerprior von Augsburg Dr. Faber gewesen sei, „doch hernach der Kaiser auf des Kurfürsten von Sachsen Bericht gesagt habe: Man solle dem Mönch den Weg Rechtens, wie er sich erbiete, gestatten". Diese wichtige Mitteilung kann nun auch deswegen nicht aus einem etwa verlorenen Briefe des Erasmus herrühren, weil dieser ja gleichzeitig den wahren Hergang in Löwen durch Wort und Schrift dahin erläuterte, dafs die Bücherverbrennung nur auf Betreiben Aleanders und einiger mönchischer Heifssporne unter Teilnahme nur der theologischen Fakultät und Überrumpelung der Universität zustande gekommen sei (vgl. meine „Anfänge" I, S. 21 ff. 78 ff. „Vermittelungspolitik" S. 29 ff.). Keinesfalls aber konnte er den Dominikaner, mit dem er gerade in jenen Tagen eng verbündet war und den er besonders im Schreiben an Peutinger als den nur in einigen Punkten von ihm abweichenden Vorkämpfer seiner auf schiedsrichterlichen Ausgleich gerichteten Bestrebungen hinstellt (a. a. O. Kap. 2, S. 6 ff.), als Helfershelfer seiner Löwener Todfeinde erscheinen lassen. Die Augsburger Berichterstattung bildet also eine Bestätigung der Mitteilung des Erasmus über die bedeutsame Unterredung des Kurfürsten von Sachsen mit Karl V., die vermutlich erfolgte bei Gelegenheit der Beschlufsfassung über Ort und Zeit des Reichstags, wozu am 31. Oktober der Kaiser, der am 29. in Köln eingeritten war, sich nach der Messe mit den Kurfürsten in die Sakristei zurückzog (Reichstagsakten II, S. 102. 186). Über diese Entschliefsung hatte der Augsburger Vertreter alsbald nach Hause zu berichten.

Zu S. 574. Nur zum Schein und in recht bedenklicher Weise ist Eck auf eine bekanntlich auch von Luther in seiner Rede vor dem Reichstage am 18. April erhobene Beschwerde eingegangen, wobei sich überdies die merkwürdige Tatsache ergibt, dafs Luther allein von dem Wortlaut der Bulle genaue Rechenschaft gibt, während die anderen Beteiligten sich um diesen Punkt herumzudrücken suchen. Luther spricht da von der ersten Gattung seiner Bücher, in denen er „über die Frömmigkeit in Glauben und Sitte so schlicht und evangelisch handele, dafs selbst seine Gegner gezwungen seien, sie als nützlich, unverfänglich (*innoxios*) und zu christlicher Lektüre durchaus geeignet anzuerkennen. Selbst die sonst so grausame und rücksichtslose Bulle erklärt einige meiner Bücher für unverfänglich (*innoxios facit), licet et hos damnet iudicio prorsus monstrifico*". (Reichstagsakten II, S. 552, 7 ff. 578, 7 ff.) In der Bulle werden nun zunächst „alle Schriften und Predigten Luthers, *in quibus dicti errores, seu eorum aliquis continentur*", verdammt, ihre Verbreitung verboten und ihre sofortige öffentliche

Verbrennung nach Veröffentlichung der Bulle den Bischöfen bei strenger Strafe anbefohlen. In einem späteren Abschnitt werden dann unter gleicher Strafandrohung *„scripta etiam praefatos errores non continentia“*, die von Luther unter irgendeinem Titel erschienen seien oder noch herausgegeben würden, als von einem Feinde des wahren Glaubens herrührend *atque ideo vehementer suspecta*, schon damit Luthers Gedächtnis in der Gemeinschaft der Christen gänzlich vertilgt werde, verboten und zwar in umfassender Form, auch ihre ebenmäfsige Verbrennung angeordnet (Opp. v. a. IV. p. 288. 296).

Dies unterdrückt nun bezeichnenderweise der Trierer Offizial Dr. von der Ecken in seinem sonst ziemlich wörtlich an die authentische Wiedergabe der lutherischen Rede sich anschliefsenden Bericht: er wiederholt nur Luthers Äufserung, dafs auch die Bulle einige der soeben gekennzeichneten Bücher *„extra noxam ponat“*, wobei der ursprüngliche Ausdruck so verbogen wird, dafs es die Meinung erwecken kann, die Bulle erkläre diese Schriften aufser Verfolgung (Reichstagsakten S. 592, 4 ff.); der Hinweis auf die gar nicht zu übersehende Willensmeinung des Papstes in betreff dieser Schriften des Ketzermeisters wird in dieser offiziellen Verlautbarung einfach weggelassen, da er denn doch einen gar zu übeln Eindruck machen mufste. Und seelenruhig berichten auch die beiden Nuntien Aleander und Caracciolo am 19. April nach Rom, Luther habe in betreff der „Bücher über die Lehre des Evangeliums“ geäufsert, dafs einige darunter seien, die weder seine Gegner noch die Bulle verdammten (*damnava*; Brieger S. 152, 15 ff. Übersetzung S. 175). Die in diesem Punkte doch wahrlich wohlbegründete Beschwerde Luthers über das päpstliche Urteil lassen auch sie nicht zu den Ohren des Statthalters Christi gelangen.

Und wie verhielt sich nun der deutsche Mitarbeiter der Kurie dieser Frage gegenüber?

Als er Anfang November in Augsburg erschien, um die Unterwerfung des von ihm eingestandenermafsen aus persönlicher Rachsucht gebannten (A. Schröder a. a. O. S. 170, Eck an Bischof Christoph v. 10. Nov.) Domherrn Adelmann entgegenzunehmen, hatte ihm der besonnene und wohlmeinende Generalvikar aufser anderen Bedenken auch vorgehalten, es werde Anstofs erregen *(ein irrung bringen)*, dafs die zu verbrennenden Bücher Luthers, *so die dammierten errores in sich hielten*, in der Bulle nicht näher bezeichnet *(angeseigt)* würden. Darauf hatte ihm Eck eröffnet, *zu Rom sei ein index solche irrige biechlein begreifend getruckt;* er glaube dem Bischof ein Exemplar des Verzeichnisses [mit der Kopie der Bulle und seiner Kommission] zugeschickt zu haben; sollte es nicht geschehen sein, so wolle er dem Bischof oder seinem Vertreter noch eines überantworten; auch sei es zur Zeit noch nicht nötig die anderen lutherischen Bücher, *qui tales errores non contineant*, zu verbrennen, bis ein zweiter Befehl komme (Bericht Heinrichmanns vom 12. Nov., nach Ecks Abreise von Augsburg, Schröder S. 171). Am 19. Nov. schon konnte

der Bischof seinem Vikar das mit einem Schreiben Ecks vom 10. Nov. aus Ingolstadt an ihn gelangte Verzeichnis der zu verbrennenden Bücher übersenden, dessen Eck in seinem Briefe jedoch nicht gedenkt (S. 169 f.), und am 22. befahl Stadion dieses „Verzeichnus" neben der Bulle und dem bischöflichen Mandat drucken zu lassen. Dieser Versuch mufs nun an der Weigerung der durch ein Verbot des Stadtrates beeinflufsten Buchdrucker gescheitert sein; auch findet sich weder im städtischen noch im bischöflichen Archiv eine Spur von einem solchen Druck, wie Herr Professor Dr. Fr. Roth die Güte hatte mir mitzuteilen; das Mandat sei auch nicht angeschlagen worden, da dies in Rems Chronik (Augsb. Chroniken V, S. 139) bei Erzählung der Verkündigung von der Kanzel aus sicher vermerkt worden wäre. Auch Ecks Verzeichnis ist also hier nicht gedruckt worden, hat sich auch bei der bischöflichen Korrespondenz nicht erhalten. Das Mandat Christophs von Stadion aber verbot nur diejenigen Schriften Luthers, „die seine irrige Lehre enthielten" (A. Schröder, Untersuchung gegen Mag. Kasp. Haslach, Prediger in Dillingen, wegen Verdachtes der Häresie [1522]; Jahresbericht des hist., V. Dill. VIII, S. 16. 22), wie auch der bischöfliche Staatsanwalt im Einklang mit dem Wortlaut des Erlasses (Jahrbuch IX, S. 168 *(libellos . . . erroneam doctrinam Lutheri in se continentes)* feststellte. Der ganze die Bücherverfolgung betreffende Abschnitt im Augsburger Mandat ist nun nichts anderes als eine wortgetreue Wiedergabe der im Absatz *Insuper quia* der Bulle (Opp. v. a. IV, p. 288) enthaltenen Anweisung, nur dafs bei Anordnung der Verbrennung der eingeforderten Bücher die Vorschrift, solches *publice et solenniter in praesentia cleri et populi* vorzunehmen, wohlweislich weggelassen wurde; den anstöfsigen Absatz *Inhibemus praeterea* (p. 296) beachtete man also nicht. Das von A. Schröder als kirchlich gewissenhafter bezeichnete Eichstätter Mandat erwähnt die Bücherverfolgung überhaupt nicht und schreibt vor, dafs die nach Vorschrift der Bulle (p. 299 sq.) ausreichend beglaubigten Kopien derselben überdies noch vom bischöflichen Generalvikar vidimiert sein müfsten.

Man sieht nun deutlich, wie unbequem die rigorose zweite Bestimmung der Bulle selbst ihren amtlichen Vollstreckern war, wie selbst Eck, der sich sonst auf die gewissenhafte Vollziehung des päpstlichen Spruches so viel zugute tut, ihn in diesem Punkt zu umgehen geneigt ist, sobald sich ein Wiederspruch gerade gegen diese bedenkliche Seite der Bulle richtete. Er hat also dem Generalvikar diese Eigenmächtigkeit hingehen lassen. Er selbst aber wie Aleander haben sonst ganz im Sinne der Bulle bei Veröffentlichung und Vollziehung derselben durch Bücherkonfiskation und -verbrennung keinerlei Unterschied gemacht oder nur mit einer Silbe dieses Bedenken berücksichtigt. Offenbar kam es Eck in jenem Augenblicke, als er persönlich auf den Generalvikar, der ihm selbst die gefährliche Einziehung und Verbrennung der Bücher in der aufgeregten Reichsstadt zuschieben wollte (S. 162 f. 172), einzuwirken versuchte, nur darauf an, den Berater des Bischofs, dessen übrige

Weiterungen ihm schon genug zu schaffen gemacht hatten, zu beschwichtigen, oder auch ihm seine Stellung gegenüber dem Rate von Augsburg, dessen Mitglieder, wie ihm Heinrichmann nicht verhehlt haben wird, „fuchswild gegen des Ecken Anmaſsen" waren (S. 159), zu erleichtern. An sich könnte nun ein in Rom gedruckter „Index" der zu vernichtenden Bücher Luthers (an das Verzeichnis der am 18. April dem Reichstag vorgelegten Bücher, Balan p. 183 sq. Reichstagsakten S. 548, Anm. 1, ist hier natürlich nicht zu denken) sehr wohl spurlos untergegangen sein, so daſs sein Fehlen nichts gegen Ecks Vorgeben bewiese; aber einmal hat Eck selbst sonst nirgends sich auf eine derartige Rücksichtnahme eingelassen, und die in der Bulle klar ausgedrückte Absicht der Kurie, der umständliche Wortlaut beider Abschnitte schlieſst die Möglichkeit, daſs man in Rom ein Verzeichnis der unzulässigen Bücher mit der wenn auch unausgesprochenen Neigung zur Schonung der übrigen aufgestellt hätte, aus, ja er überhob die Verfasser von vornherein der Mühe einer Aufzählung oder auch nur näheren Bezeichnung lutherischer Schriften. Eck dürfte also diesen „römischen Index" um des guten Zweckes willen schleunigst in Ingolstadt für das Augsburger Ordinariat zusammengestellt, schwerlich aber weiter verbreitet haben, da er sich hüten muſste, diesen Verstoſs gegen den von ihm zu vertretenden Erlaſs des Papstes allzu offenkundig zu machen.

Beilagen

aus dem S. Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar.

I. Kardinal Rafael Riario an Friedrich, Kurfürsten von Sachsen.

Rom, 1520, April 3.

Illustrissime et eximie domine tanquam frater. Cum his diebus saepe mecum cogitaverim, quo amore, quo animi affectu ill^{mam} Dominationem Vestram et amplam ac magnificam Saxoniae domum semper sum prosecutus, cumque frequenti memoria repetiverim, quae sit probitas, quae animi magnitudo Excellentiae Vestrae, quantus eiusdem tum in publicis tum in privatis rebus splendor eniteat, quae item sedulitas, quae studii amplitudo, quae denique observantia tum progenitorum Vestrorum, tum E^{ae} V^{ae} semper extiterit erga sanctam Romanam ecclesiam et summos pontifices eidem pro tempore praesidentes, non ab re esse putavi, immo mearum partium esse censui, idque tum ad privatam amicitiam meam tum ad publicam curam et boni cardinalis officium pertinere existimavi, de iis rebus ad eandem scribere, quae non magis ad

communem Christianorum utilitatem, quam E^ae V^ae gloriam et sempiternam laudem accedere posse intelligantur. Neque veritus sum, ne fortasse literae meae vel importuniores vel minus gratae futurae iudicentur, cum ad eum principem dirigantur, qui et per se ipse sit laudis ac gloriae appetentissimus et Christianae religionis ita studiosus, ut dubitari non possit, quin omnia sua sponte sit facturus, quae religionis cultum, pacem atque unionem concernere intellexerit.

Credo ill^mam D. V. non ignorare, qua animi acerbitate, quo contemptu, qua verborum licentia Martinus Luter in Romanum pontificem et universam curiam exarserit, qui tametsi aliquo bono zelo ab initio motus esse videri possit, studio tamen ulterius progrediendi ita paulatim seductus ac deceptus est, ut a vera illa via religionis ac veritatis, in qua bonorum theologorum studia exercere se debent, longe deflexerit ac potius aberraverit atque adeo, ut non obscure appareat, ipsum non religionis zelo aut charitatis officio, sed aut contentionis studio aut scientiae ostendendae ambitione aut inanis cuiusdam gloriae appetitu et aviditate seductum et excitatum esse [1]. Quod profecto cadere in tam magnum animum, non tam admirari, quam dolere et possumus et debemus. Etenim sive sit humanae fragilitatis conditio, quae per se ipsam ad lapsum et interitum est parata, sive sit communis animarum hostis calliditas et perversitas, qui circa nos rugiens semper quaerit, quem rapiat, quem devoret, perfacile accidit, ut hi sub specie iustitiae, alii sub specie pietatis, nonnulli sub praetextu religionis, innumerabiles autem sub spe et aviditate falsae et inanis gloriae decipiantur et corruant; ii siquidem humiliori et communi via spreta atque contempta per alta nimium et sublimia gradientes in flammiferam postea decidunt regionem. Neque id mirum: illorum enim vias, ut scriptum est, Dominus scire non vult, qui unica et recta semita relicta per amphractus incedunt. Nam ad unum dominum una in Christo tenenda est via. Ait enim Salamon: sunt viae, quae videntur hominibus rectae, et in fine illarum tristitia et dolor. Quod profecto huic Martino ne accidat, valde pertimescendum est. Quid enim de membro, quod a reliquo corpore separatur, expectari potest, quam [ut] aut infeliciter arescat aut turpiter putrefiat? Quid de homine, qui a capite discedit, qui tritam semitam relinquit et per amphractus incedit, credi aut sperari etiam potest, nisi ut etiam ipse et ii, qui cum eo minus caute ambulaverint, in foveam incidant?

---

1) Dieser offiziellen Psychologie des Ketzertums (vgl. oben S. 503 ff., Anm. 2) liegt eine Definition des hl. Augustin zugrunde, auf die Th. Rhadino sich ausdrücklich bezieht: Dieser „*amator anguli*“, sagt er mit boshafter Anspielung auf einen Lieblingsausdruck Luthers

Ego non novi hominem, magno tamen aiunt praeditum esse ingenio, singulari doctrina ornatum et multo acumine multiplicium scripturarum scientia pollere[1]. Sed quae infelicitas, quae miseria, quae est ista calamitas, ut tot animi dotes, tot praeclaras virtutes, quibus excellit quibusve et ad suam ipsius utilitatem et ad aliorum eruditionem atque salutem magnus et omnipotens deus eum insignivit, non solum foedare non erubescat, sed in communem pernitiem convertere enitatur. Quasi parum sit undique externos hostes habere, a quibus sancta Romana ecclesia obsidetur et oppugnatur, nisi etiam ipse in medio ecclesiae gremio natus et educatus intestina incendia excitet et enutriat.

Quam ob rem hortor E^am^ V^am^, quae et sapientia et bonitate et auctoritate inter ceteros Germaniae principes excellit, ut hunc ipsum hominem ab tanto errore revocare et ad communem salutis viam reducere enitatur, neque patietur E. V., quantum ipsa per se possit, poterit autem, quantum voluerit et libuerit, ut unus in natione ista inclyta et religionis cultu praecipua reperiatur, qui dominicum agrum dominicamque vineam spinis ac sentibus repleat; et quanquam vineae Dominus id per se ipse non sit passurus, non tamen ceteri cultores et fideles ac diligentes agricolae eius curam negligere aut deserere debent. Agitur, fatemur, de re communi, sed quia illa validior est, quam [ut] unius hominis factionem seu potius defectionem timere debeat, non tam, quod ille huic vineae nocere possit, quam quod sibi et animae suae detrimenti inferat, pro mutuo charitatis officio animadvertere nos oportet. Religio ipsa magnum defensorem, magnum ultorem ac vindicem habet, fundata siquidem est supra firmam petram ab eo scilicet, quo auctore solus David puer parvulus atque inermis unica petra, unico lapidis ictu Goliam magnum ac

---

und auf sein Mönchtum, fliehe den Ruhm nicht in seinem Winkel, sondern erbettele ihn vielmehr mit heifser Begierde, damit ja die „Definition des Ketzers" auf ihn passe, die Augustin lehre: *Haereticus est, qui alicuius temporalis commodi et maxime vanae gloriae principatusque sui gratia falsas ac novas opiniones vel gignit vel sequitur.* So war der Schüler Augustins durch den Meister selbst verurteilt! Corp. Ref. I, 256.

1) Vermutlich ist in diesem Satze eine Zurückweisung der den gelehrten Kurialen verdächtigen übertriebenen Bescheidenheit zu erblicken, mit der Luther in seinem Schreiben an Leo X. vom 30. Mai 1518 von sich gesagt hatte: *invitus venio in publicum . . . iudicium, praesertim ego indoctus, stupidus ingenio, vacuus eruditione, deinde nostro florentissimo saeculo, quod pro sua in literis et ingeniis felicitate etiam Ciceronem cogere possit ad angulum.* Enders I, S. 202, 91 ff. Vgl. seinen oft ausgesprochenen Wunsch, *in angulo latere*, von späteren Stellen abgesehen, im Briefe an Albrecht v. Mainz v. 4. Febr. 1520 a. a. O. II, 309, 54 und den Hohn des Th. Rhadino darüber.

robustum terribilibus munitum armis et formidabilibus copiis circumvallatum prostravit totaque allophylorum castra turbavit et fugavit (S. 452, Anm. 1); ab eo, inquam, religio defenditur, quo auctore Moyses tumentis ponti et flexuosis sinibus undas volventis unius virgae percussu traiiciendo populum suum aridos interim ac siccos vertit in campos. Non igitur tam defensoribus res nostra indiget, quam curandum est, ne prodigus filius ab patris contubernio diutius aberret, ne ovis deperdita in deserto deseratur, sed ut pastoris humeris ad caulem reportetur. Iterum itaque hortor E^am^ V^am^, ut errantem hominem monere velit et, ut ab his suis persuasionibus desistat, exhortetur; quia etiam ut et itidem ceteri principes faciant, curent ac studere non negligant. Ex qua una re E. V. et ingentem gratiam ac benevolentiam apud summum pontificem et universam Romanam curiam sibi vendicabit et eam gloriam ac famae perpetuitatem comparabit, qua maior inter mortales et acquiri et desiderari non potest: quae enim cura, quod studium, quae cogitatio gloriosior suscipi potest ab ill^ma^ D. V. quam de religione? Cuius maiores ac progenitores Vestri, quorum nomina, quorumve praeclare res gestas longum esset enumerare ac recensere, non solum studiosissimi ac diligentissimi cultores semper extiterunt, sed pro illius amplificatione innumerabilia bella in Europa atque Asia suscepere gloriosissimeque gesserunt.

Sed quia zelus religionis et animi singularis affectio, qua V^am^ E^am^ prosequor, longius me traxerunt, quam aut initio mihi proposuerim aut etiam opus esse intelligam, apud eum praesertim, qui per se ipse et necessitatem rei cognoscit et ad verae laudis gloriam est animatus et excitatus, iam finem scribendi faciam. Et de reliquis referam me ad procuratorem ill^mi^ ac rev^mi^ domini Maguntini, virum probum et diligentem, qui de hac omni re diligenter et accurate se scripturum recepit: est enim vir bono ingenio et magna dexteritate praeditus, et [cum] cum eo multoties in sermonem inciderim de virtutibus illustrissimi domini progenitoris Vestri, beatae memoriae, deque magna et veteri amicitia atque benevolentia, quae mihi cum eo intercedebat [1], rogavi, ut de his omnibus ipse diffusius pro me scriberet, quod cum probe facturum esse non dubitem, rogo D. V. ill^mam^, ut plenam fidem sibi adhibeat sibique persuadeat, me ex animo et corde ita suum esse, ut magis esse non possim, quae felix sit.

Romae III. Aprilis MCXX^0^.

(gez.) Fr[ater] R[afael] episcopus Ostiensis
Cardinalis S. Georgii man. p.

---

1) Kurfürst Ernst war i. J. 1480 mit großem Gefolge in Rom gewesen, wo er am Sonntag Lätare von Sixtus IV. mit der Goldenen Rose beschenkt worden war. Spalatin bei Mencken, Script. rer. Germ. II, p. 1093.

(Adresse): Illmo et eximio domino tanquam fratri, domino Federico duci Saxoniae etc. dignissimo.

Reg. N. 10. Orig. auf Papier, groſs folio. Das wohlerhaltene Verschluſs-Papiersiegel zeigt das von dem Kardinalshute überhöhte Wappen des Absenders, einen quergeteilten Schild, in dessen oberer Hälfte sich eine fünfblättrige Rose befindet, während die untere leer ist.

Dem lat. Orig. ist eine deutsche Übersetzung aus gleicher Zeit beigeheftet.

II. Valentin von Tetleben an den Kurfürsten.

Rom, 1520, Mai 20.

Ill^{me} et excell^{me} princeps et domine, domine gratiosissime, humillimam commendationem. Nuper ill^{mae} et exc^{mae} D. V. litteras et instructionem negocii praeceptoriae Lichtenbergensis olim etiam per me tractati trapesita Romanus michi reddidit, quod ut facilius rectiusque ex ill^{mae} D. V. sententia conficerem, consilium peritorum secutus, non illud ut plane novum et nunc ordiendum, sed quasi bona iam ex parte confectum tractare cepi, quandoquidem supplicationem sub nomine i. et e. D^{nis} V. moderno pontifici alias porrectam et per Sanctitatem suam tum gratiose admissam, tametsi apud datarium eiusdem S^{tis} suae retentam, multo labore quaesitam et inventam ex animo i. et e. D^{nis} V., ne novam gratiam desiderare videretur, praesertim circa spolium abbatis Viennensis impediendum et evitandum reformandam curavi; iam omnia dignissimo viro Iheronimo Vensoni, Hispano, abbreviatori, ordinanda tradideram, qui nudiustercius in Capitolio a Romanis interfectus tardiorem expeditionem effecit. Repperi in camera apostolica omnia ordinis Anthonii et domus Viennensis privilegia per modernum pontificem confirmata, quorum summam brevissime extractam reverendo patri domino praeceptori Lichtenbergensi impraesentia transmitto; sperabam me uberiorem instructionem circa abbatis Viennensis spolium ex eisdem privilegiorum litteris habiturum, licet nullam penitus in litteris illis de eo invenio factam mentionem. Non satis habeo exploratum, an ex statuto vel consuetudine aliqua dicti ordinis facultas preceptorias spoliandi dictis abbatibus Viennensibus concessa fuerit. Curabo tamen, ut accuratissime i. et e. D^{nis} V. in hoc negotio conficiendo voto et expectationi minuta ad i. et e. D^{nem} V. transmittam.

Si difficultas aliqua in hoc, et aliis i. et e. D^{nis} V. negociis, quae apud sedem apostolicam forte est habitura, suborietur, ea ex domini fratris Martini Lutteri, qui nescio quas novitates contra Beatitudinem pontificis in sanctam fidem apostolicam et Romanam ecclesiam excitasse dicitur, licencia ac ex eiusdem

in sacrosanctum apostolicum senatum irreverentia, quem i. et e. D. V. fovere, amplecti et favore peculiari prosequi passim famatur, proficiscetur. Non facile scripsero, quantum Romano pontifici idem frater Martinus negotium fecerit propterea, quod circa receptissima quaeque et per orthodoxam ecclesiam omnium usu et consensu approbata, circa Romani pontificis dignitatem et pietatem, indulgentiarum elargitionem, excommunicationem ac demum circa confessionis et eucharistiae sacramenta non satis reverenter et pro eiusmodi rerum maiestate et gravitate multa licenter disseruerit ac etiam in dubium revocare non praeter haeresis suspitionem ausus fuerit.

De quibus rebus cum nuper apud rev^mum^ dominum cardinalem S. Georgii mentio fieret, rev^ma^ Pietas sua pluribus verbis de ea re, quod i. et e. D^nis^ V. honoris et amplitudinis studiosissimus et rapidissimus sit, quodque clarissimae et inclitae domui ducum Saxoniae ob olim cum clarae memoriae Ernesto, Saxoniae duce, in urbe contractam amicitiam affectus in eandemque propensissimus existat, non sine animi displicentia mecum agebat cupiebatque, ut rev^mae^ D^nis^ suae litteras, quas eo in negotio ad i. D^nem^ V. esset daturus et quas cum praesentibus i. et e. D^ni^ V. mitto, ad eandem perferri curarem.

Tractatum est in plerisque consistoriis de dicti fratris Martini positionibus, opinionibus et novitatibus utrumque excitatis ac eiusdem libris, quibus omnia miscet, secum quoque sentientium erroribus damnandis et consistorialiter reprobandis, quandoquidem excitato per eum incendio sine scandalo et animarum periculo aliter occurri ac tumultus eiusmodi opportunius non posse opprimi putarentur.

Ego i. et e. D^nem^ V. pro mea in eam observantia admonitam velim, ut hac in re ill^mae^ et clarissimae et christianissimae domus suae summam rationem habere dignetur, quam non patiatur per Martinum, si aliter quam christiane, ut dicitur, sentire incipiat, dehonestari aut eidem impietatis, qua in urbe a nonnullis insimulatur, notam invideri; M a r t i n u m e i u s d e m q u e o p i n i o n e s, q u a s i n t e l l i g e r e n o n v a l d e f u i s o l l i c i t u s, nec probo nec damno; i. et e. D^nis^ V. partes erunt, talem in hoc negotio se principem praestare, ne christianae reipublicae s u b d i s s i m u l a t i o n e q u a d a m e r r o r i s a n s a m a l i q u a n d o p r a e s t i t i s s e v i d e a t u r, qua in re ad rev^mi^ domini cardinalis litteras copiosius et altius negotium tractantes me refero.

Ceterum operam meam, quam i. et e. D. V. in suis et suorum negociis tractandis desiderat, eidem i. D^ni^ V. etiam ultro offerrem, nisi rev^mo^ et ill^mo^ domino cardinali Maguntino, per quem superiori anno in urbem missus fui ipsiusque stipendio et aere vivo, serviciis essem obnoxius; quantum tamen michi licebit et

ill. D^{num} Vestrarum negotia se compatientur, omni studio ita agam, ut i. et e. D. V. operam meam [non] frustra desiderasse nec ego eiusdem i. et e. D^{nis} V. negociis defuisse videar, cui me iterum atque iterum humillime cupio commendatum, quae etiam felicissime valeat.

Datum Romae, die XX. mensis Maii anno 1520.

E. i. et e. D^{nis} V. humilis servitor Valentinus de Teteleben.

Reg. N. 9. Orig. auf einer Papier-Folioseite.

III. Kurfürst Friedrich an Kardinal Riario.

Lochau 1520, Juli 10.

Salutem et felicitatem. Literas Pietatis Vestrae, rev^{me} in Christo pater, domine et amice charissime, die tertio Aprilis datas Rhomae, sexta huius mensis huc revertens adceptas sicut legi, ita a P^{te} V. benigniter et benevolenter intellexi, quum ob alia tum vero multo maxime, quod ill^{mi} principis electoris domini Ernesti, beate recordationis, mei parentis, adhuc tam sinceriter meminit. Equidem semper de V. P^{te} nihil non benevolentiae mihi persuasi, quemadmodum V. P. haud dubie ex literis meis ad ipsam datis hactenus compertum habet. Quae P^{tis} V. erga me benevolentia ne hodie quidem mihi desivit esse et voluntati et solatio neque detrecto P^{ti} V. pro tam veteri tamque eximia benignitate gratiam referre.

Porro quoniam dictum est mihi, V. P^{ti} nescio quid gravaminis atque adversi accidisse, molestum hoc fuit auditu; itaque si istud quicquid mali in faustiora mutatum est, ex animo laetor.

Jam vero et hoc, quod P. V. de Doc. Martino Luthero commemorat, cognovi. Igitur P. V. Deo adiuvante numquam intelliget mihi alium fuisse animum, aliam mentem secus agendi, quam obedientem et morigerum sacrosanctae ecclesiae catholicae deceat. Neque unquam conatus sum, Doc. Martini Lutheri sive scripta sive conciones tueri, sicut ne hodie quidem id ipsum molior, id quod antea et pontificiae S^{tis} legato, cardinali S. Sixti, et eiusdem nuntio domino Carolo de Miltitz tam voce et coram quam literis notificavi. Ceterum Doc. Martinus, ut audio, non minus sese nunc offert quam semper obtulit, aequis, eruditis et non suspectis iudicibus loco tuto et sub fide publica suam eruditionem suasque lucubrationes ita defensurum, ut meliora sanioraque doctus obedienter et duci et doceri velit. In quod etiam amicus meus charissimus dominus archiepiscopus Trevirensis, princeps elector, homini datus est commissarius, ad cuius evocationem et idoneam atque sufficientem fidem publicam, meo iudicio obsequentem sese praestabit. Ut non dubitem divina ope futurum, ut ex hoc ita ex aliis testatum notumque fiat, mihi a nemine mortalium quicquid vere et

merito imputari vertique crimini posse. Nam grave mihi esset, mea aetate oriri errores sacratissimae fidei et religionis Christianae, sed longe gravius, mea id opera et ope fieri, a quo proposito et animo Deum optimum maximum ut me conservet et custodiat suppliciter obsecro.

Haec enim V. P^tem ad literas suas celare nolebam, vehementer rogans, ut ea amice et candide intellegat. Quod autem reliquum est, V. P^tem Deo omnipotenti longiturna voluntate servandam commendo.

Datum Lochau, die X. mensis Julii anno Domini MDXX.

(Adresse): Rev^mo in Christo patri domino Raphaeli, s. e. Rh. S. Georgii cardinali, episcopo Ostiensi, camerario ac domino et amico suo charissimo.

Reg. N. 10. Konzept auf Papier, zwei Folioseiten. — Das beiliegende, von Spalatins Hand herrührende Originalkonzept einer für den bequemeren Gebrauch des Kurfürsten hergestellten deutschen Übersetzung (bezeichnet als „die teutsch meinung der antwort“ usw.) ist datiert: „zu Lochaw am XV. tag Julii a. d. XV^c XX^ten“ und enthält im Eingang die versehentliche Angabe, das Schreiben des Kardinals sei dem Kurfürsten „am 1. Julii überantwordt“. Von dem Wortlaut, der dem lateinischen Entwurf genau entspricht, wurde oben S. 456 Anm. 1 Gebrauch gemacht; bedeutsam ist nur die der Sachlage besser entsprechende Fassung folgenden Satzes: „sich gehorsamlich weisen zu lassen; des ime auch mein freund, der ertzbischof zu Trier, churfurst, zu gunsten verordnet sein sol, uf des furbeschid und genugsam versicherung er sich meins versehens gehorsamlich halten wird.“

IV. Kurfürst Friedrich an Valentin von Tetleben.

Lochau, 1520, Juli 10.

Dei gratia Fridericus, dux Saxoniae, sacri Rhomani imperii archimarscalcus, princeps elector etc. Salutem. Die sexto huius mensis, honorabilis et eximie dilecte devote, et accepimus literas vestras Rhomae die XX^ma Maii datas et totum earum argumentum et sententiam cognovimus. Tantum igitur operae et laboris a vobis insumptum esse, ut causa praeceptoriae domus Lichtenbergensis optime conficeretur, gratiose intelleximus; et ut eodem sitis in ea causa animo, clementer desideramus, ut tandem ad bonum finem perveniat; quemadmodum neque in hoc, neque aliis nostris negociis pro vestra erga nos oblatione, nihil dubitamus istam benignitatem gratia aequaturi.

Verum quod nobis significatis, si quid simus vel in illa vel in aliis nostris causis apud S^tem pontificiam gravaminis habituri, vestro iudicio ex doc. Martini Luther negotio suboriturum,

qui nesciatis quas novitates contra Beatitudinem pontificis in sanctam sedem apostolicam et ecclesiam Romanam excitasse dicatur, licentia ac erga rev^mos dominos cardinales irreverentia, quem D. Martinum fama circumferat a nobis foveri et in favore esse peculiari, sicut vestrae literae latius haec significant. Quamobrem vobis clementi animo notificamus, nos numquam conatos, immo ne hodie quidem conari, ut Doc. Martini vel lucubrationes vel conciones defenderemus. Neque enim intelligimus, quid in ea re vel pro officio vel contra officium et decorum faciat, aut quid christianum vel non christianum sit, quamquam audimus eiusdem Doc. Martini doctrinam a multis eruditis, probis et peritis pro christiana et haberi et approbari, quod nos tamen eius excusationi et responsioni relinquimus, cum eius causa sub cognitione pendeat, ad quam sese commissario, qui ei ita datus est, [obtulit], ut paratus sit sub sufficienti securitate et fide publica comparere et doctrinam suam et quae hactenus edidit tueri, cessurus suo iudicio et ingenio, ubi meliora doctus fuerit.

Preterea curavimus antea cum doc. Martino agendum, ut consenserit relinquere ut meam universitatem ita principatus et regiones nostras. Sed S^tis pontificie nuncius, d. Carolus de Miltiz, magnis hoc precibus apud nos egit, ne id permitteremus, ideo quod fieri posset, ut in ea veniret loca, ubi multo liberius et scriberet et ageret, quam hactenus in gratiam meam et nostrae universitatis fecisset, quo nomine adhuc solo illic mansit.

Quapropter ut ex aliis ita ex hac causa Deo adiutore a nullo mortalium in ullo nobis quippiam poterit merito et vero et probabiliter imputari. Quo magis et certius nobis persuademus, nostras causas propter id negotii nihil neque gravaminis neque impedimenti apud S^tem pontificiam habituras: nobis enim ex animo doleret, vel nostris temporibus vel nostra ope errores oriri, quod et rev^mo domino cardinali S. Georgii, episcopo Ostiensi etc., domino et amico meo charissimo, scripsimus.

Verum vos, ut conterraneum et in terris nostris natum, latere nolumus, Doc. Martinum a Doc. Eckio et aliis, ut multi propalam circumferunt et ipse Doc. Martinus loqui dicitur, sese invitum et nihil tale agentem in disputationem de pontificatu tractum, atque adeo scriptis et ex urbe et aliis locis pertinentibus cogi, de hoc et aliis rebus scribere, quae alioqui possent intactae praeterire.

Es folgt der S. 508f. abgedruckte Abschnitt.

Hoc enim vobis animo gratioso, ut cupiamus et velimus optima, significamus, nam vos gratia prosequimur.

Datum Lochau, die X. Julii a. d. MDXX.

Venerabili et eximio nobis dilecto devoto, domino Valentino de Teteleben, doctori et canonico etc.

Reg. N. 9. Originalkonzept von Spalatins Hand auf zwei Folio-Papierblättern. Ebenda die „teutsch meinung“ dieser Antwort von Spalatins Hand, von der nur die für die Entwickelung der endgültigen Fassung wichtigen Abschnitte wiedergegeben zu werden brauchen:

Lochau, 1520 Juli 13.

... wir haben euer schreiben ... am 7. Julii empfangen ...

... das wir uns Doctor Martinus schriften oder predigen zu verteidigen oder zu verfechten nie angenommen noch understanden, auch noch nit. Dann wir versteen nit, was er des fug oder unfug oder was in dem cristlich oder uncristlich sei, wiewol wir horen, das desselbig D. Martinus lare bei vil gelerten und verstendigen fur cristlich geacht und gehalten wird, die wir noch in irem werd und bei seiner verantwortung lassen, nachdem sein handlung uf erkenntnus stet, darzu er sich auch erboten hat, fur bebstlicher Heiligkeit commissarien, der ime auch verordnet, uf gnugsam versicherung furzukomen, sein lare und schriften zu verteidigen und, wu er der sachen mit der heiligen schrift anders und besser underwisen wird, sich alsdann der billichkeit weisen zu lassen, wie dann sein erbieten vermag.

... So sein diser zeit in Teutzschen landen vil hochgelarte und verstendige leut, die in allen kunstreichischen sp[rachen] gelart und underweist sein; darzu fahen die leien an auch ... weise und der schrift gelert zu werden. Derhalben wird dafür gehalten, das zu besorgen, wann sich understanden wird, obir D. Martinus erbieten ine mit geistlicher beswerung anzugreifen, das die sachen dadurch vil weitleuftiger, erger und ferlicher werden mochten. Dann sein lare also in das folk in Teutzschen land und weiter gepildet, wann er nicht mit vernunftigen ursachen und der heiligen schrift überwunden und allein mit geistlicher beswerung und gewalt angriffen wird, das Teutzsche land dadurch in grossen unwillen und ein un...... liche emporung erregt und gar kein besserung daroff erfolgen wurdt .....

Datum zue Lochau am XIII. tag Julii anno XV^c XX.

V. Die Besetzung der Präzeptorie von Lichtenburg, der Pfründe des Kanzlers der Universität Wittenberg.

1. Ernest. Ges.-Arch. zu Weimar Reg. K k. 778 (Konzepte):

a) 1515, Sept. 10. Kurfürst Friedrich an Dr. Val. v. Tetleben und Joh. v. Techwitz in Rom über die Ausfertigung der päpstlichen Bulle zur Anstellung des Dr. Wolfg. Reissen-

busch als Präzeptor zu L. [1], die Kanzleigebühren dafür (500 Gulden) und deren Beschaffung, sowie über die Belohnung der besonderen Dienstleistungen Dr. Ingenwinkels.

b) 1515, Sept. 10. Dankschreiben des Kurfürsten an den Propst Dr. Joh. Ingenwinkel für Unterstützung seiner vorgenannten Vertreter; bittet um baldige Ausfertigung der Bulle; auf die vorläufige Zusage des Papstes hin hat er Dr. R. in Besitz des Amtes gesetzt.

c) [1515] Der Kurfürst ersucht Jakob Fugger in Augsburg um Beförderung der beigelegten Briefe an Tetleben und Techwitz und um Auslegung der Kanzleigebühren durch seinen Faktor in Rom.

2. Ebenda 779.

a) 1517, Juli 20. Der Präzeptor zu L. klagt dem Kurfürsten, dafs er aufser den 200 G., die er am 6. Januar nach Rom geschickt habe, noch jährlich 40 Duk. Pension entrichten solle, die er schon für das laufende Jahr abführen mufste. Dr. Pusch [2] habe ihm

---

1) Als Vorgänger des W. R. im Besitz dieser Pfründe und erster Kanzler der Universität wird von dem jungen Baccalaureus Spalatin in einer akademischen Rede von 1503 genannt der *„rev. pater Goswin de Orsa, coenobii Rutilimontis ord. D. Antonii praeceptor, cancellarius noster“* (K. Krafft und W. Crecelius, Beitr. z. G. d. Humanismus in Rheinl. usw., in der Ztschr. des Berg. G.-Ver. XI. Bd., Bonn 1876, S. 53). Herr Prof. Dr. G. Bauch teilte mir aus dem von ihm zur Herausgabe bearbeiteten „Rechnungsbuche der Univ. W.“ gütigst mit, dafs G. von Orsoy im Sommersemester 1515 gestorben sein müsse, da in einer summarischen Verrechnung eine Ausgabe *„pro memoria praeceptoris in Lichtenberg, cancellarii universitatis“* erwähnt wird.

2) Dr. Georg Busch, als Propst zu Forchheim und zu St. Ägidien in Breslau, Kanonikus von Wurzen uud Bautzen und Prokurator des Deutschen Ordens in Rom oft erwähnt bei E. Joachim, Die Politik des letzten Hochmeisters in Preufsen (Publ. a. d. Pr. Staatsarch. Nr. 358) Leipz. 1892 ff.; III, 15 ff.: am 12. Okt. 1521 wurde er vom Hochmeister als Vertreter in Rom angestellt. Er hatte in Bologna studiert und arbeitete schon seit vielen Jahren als Notar an der Kurie († 1528). S. G. Knod, Deutsche Studenten in B. s. v. Pusch. Mehrmals auch bei Schulte, Fugger. Sehr häufig aber in den Regesten Leonis X. ed. Hergenröther, als Kleriker des Meifsner Sprengels mit Pfründen in Naumburg, Zwickau, Bamberg und Brixen (Nr. 1264. 1398. 1979. 4103. 8901. 10194. 13149 f.) Als Vertreter Herzog Georgs v. Sachsen in dieser Ztschr. XII, S. 550. Schon 1504 in Rom nach F. Nagl, Mitt. aus d. Arch. v. S. Maria dell'Anima, Röm. Qu.-Schr. XII. Suppl., Rom 1899, S. 72 u. Nr. 107 („G. Postel Missenensis“). Busch war nun aber vor allem ein Verwandter des mächtigen Nikolaus von Schönberg, dem man am 30. Sept. aus dem Kabinett des Vizekanzlers meldete, dafs eine für seinen „Vetter“ *(consobrino Georgio Puschi)* bestimmte Urkunde ausgefertigt sei (Arch. stor. ital. Ser. III. XXIV, p. 19), und somit auch Miltitzens, dem R. die Schuld gab, dafs ihn die Kurialen um 600 fl. gebracht hatten. Der Kurfürst hatte also Ursache gegen diese meifsnische Clique von Pfründenjägern mifstrauisch zu sein; auch sieht man an diesem Beispiel recht deutlich, ein wie zweifelhafter Vorteil die Be-

geraten, dieses unerhörte Ansinnen mit 180 G. niederzuschlagen. Der Kurfürst wolle sich für ihn gegen des Dr. P. beide Sollizitatoren verbürgen. „Lichtenberg, montags nach Alexii a. d. XVII."

b) 1517, Juli 24. Der Kurfürst will an die Sollizitatoren schreiben, weiſs aber ihre Namen nicht; es sei auch bedenklich, wenn er die Sache selbst in die Hand nehme; dagegen schlägt er vor, die Sache bei den Kardinälen mit seiner Fürsprache durch Ingenwinkel, Tetleben oder Techwitz [1] verhandeln zu lassen. „freitag nach Marie Magd. a. XVII."

c) 1517, Juli 29. R. entschuldigt sich beim Kurfürsten, denn die Verbürgung sei bereits vorausgesetzt worden, damit er nur die 40 Duk. an seine Gegner im Streit über die Präzeptorei loswerde. Tetleben und Techwitz seien, wie er höre, von Rom abgereist. Auf sein Ersuchen hat Dr. Pusch die auf des Kurfürsten Verschreibung bezüglichen Briefe an seine Sollizitatoren vor seiner (P.'s) Abreise ausgestellt und habe auch dem kurf. Kanzler Pfeffinger die Namen der Sollizitatoren vermerkt und ihn gebeten, die Sache beim Kurfürsten mit „mehr Formalität und Unterricht" zu fördern. Die Soll. stünden alle in Rom in gutem Ansehen. (Auf beilieg. Zettel die Namen der Soll. des Dr. P. zu Rom: Er Christoff von Schirnding [2], doctor, des neuen Münsters zu Wirzburg probst, dorzu an zwenen kirchen ... thumherr und notarius Rote, inmassen wie P. auch ist; Er Lucas Smidt, der kirchen Kremieirn, Olmenitz und Brunnen ... in Moravia ... probst und thumherr.) Fragt an, ob er die Pension vor sich gehen und jährlich pflegen oder ablegen und extinguieren lassen solle. „Lichtenberg, mitwochs nach Jacobi a. XVII."

d) 1517, August 1. Der Kurfürst sendet R. die „Fürschrift" an jene Sollizitatoren; mit seiner früheren Weigerung wollte er vermeiden, daſs Dr. P. und seine Beauftragten hierin in betrügerischer Weise mit R. verhandelten. Freut sich, daſs der Kardinal SS. IV. Coronatorum (L. Pucci) und Ingenwinkel groſsen Fleiſs gezeigt haben. Dr. P. hat noch nicht wieder an ihn geschrieben. „sonnabent S. Petri vincula a. XVII."

---

gründung der Lekturen auf kirchliche Pfründen für den Landesherrn und die Gelehrten war. Im Juni 1518 war er als *notar. rotae* im Alter von 40 Jahren für die Bestätigung des Bischofs Johann von Meiſsen tätig. Friedensburg, Informationsprozesse in Qu. u. F. aus ital. Arch. I, S. 178, wo statt „Dosch" zu lesen ist „Posch".

1) Joh. v. Techwitz, Schwestersohn des Bischofs von Meiſsen, aus der Diözese Naumburg, hatte 1508 in Bologna studiert; G. Bauch in „Neue Mitt. d. thür.-sächs. Ver." XIX, Halle 1898, S. 406, Anm. 4.

2) Als Gegner Dr. Ecks im Streit um dessen Ingolstädter Pfarre genannt in seiner Bittschrift an Hadrian VI., Beitr. z. bayer. K.-G. II, S. 226. Als *notar. rotae* und Propst von St. Joh. in W. schon 1509 und 1520 bei F. Nagl, a. a. O., S. 72 und Nr. 139. Reg. Leonis X., Nr. 1398.

3. 1520, Februar 23. Der Kurfürst an Dr. V. v. Tetteleben, Domherrn zu Magdeburg, Hildesheim und Halberstadt.

„Wir seind zu mermalen durch . . . Wolfgang Reissenpusch, doctor, preceptor des hoves S. Anthonii zu Lichtenberg verstendigt, wie ir euch ye und alweg underteniglich erboten, Uns zu Rom und in ander weg nach eurm vermogen mit vleis zu dinen, wie dan berait in etlichen sachen euer furgewanter vleis sonder zweifel gespuret worden were. Solich euer erbieten haben Wir euerthalben zu sondern gnedigen gfallen vermerkt. Nachdem sich dan teglich sachen, welche zum tail auch Unser undertanen und verwanten betreffen, begeben und furfallen und dy notturft wol erfordern wolte, das Wir ymants zu furderung und ausrichtung solcher und dergleichen zufallenden hendel zu Rom hetten und Wir bericht, als solt ir euch in kurzen widerumb hinein gein Rom begeben haben, wo nun euer gemüt und wil noch dahin gericht, Uns zu dinen und bei euch bedacht weret, ain zeit lang zu Rom zu verharren, ist Unser gnedigs gesynnen, ir wollet Uns zu erkennen geben, was ir zu ainer vergleichung und jerlichen besoldung von Uns zu haben gemeint seit, so wollen Wir Uns alsdan darauf gegen euch mit gnediger antwurt vernemen lafsen."

Schickt eine Instruktion, nach der T. beim Papste die Angelegenheit, die Präzeptorei zu L. belangend, mit allen Kräften vertreten möchte. Sollte etwas Notwendiges darin fehlen, so möchte er es hinzufügen „und nach erhaltener signatur copie der suplication und minute" an den Kurfürsten senden. Bei ungünstiger Gelegenheit, die Sache vorzubringen, solle er Instruktion und Supplikation zurückbehalten und den richtigen Zeitpunkt abwarten, auch über den Stand der Dinge berichten. „Lochaw, am XXIII. tag Februarii, a. XX."

In Reg. N. 9 ders. Brief (Kopie) mit der „Nota: do dem doctor ein sold anzuzeigen sein, das im zu anfang der sachen XX fl. überschigket werden".

4. Reg. N. 9: 1520, November 20. E. C. G. instruction in der sachen, die preceptorey zu Lichtenberg belangend, habe ich aufs vleissigst gehalten und die reformation der hievor signirten supplication durch die bebstliche Heiligkeit im Augstmond lassen zeichen. Die minuten, so ich bis in disen tag aus des abbreviators henden nit hab mogen erlangen, — (ist bisher verzogen worden, die mit grofsem vleis begriffen und folgend durch mich befehligt und benotget ist und, als ich hoff, E. C. G. ganz rechtfertig zu handen komen wird; derhalben E. C. G. schick ich hineben benante minuten zusampt den copeyen der vorigen supplication und reformation, so jüngst ist signirt worden) — welcher haubtsupplication darumb, dafs sie der datarius, das die composition noch nit entricht, bisher nit

haben mogen ubergeschickt ist worden. E. C. G. wollen die minuten vleissig übersehen und so daran etwas entwer entzogen, zugesetzt oder verandert ist worden, das will ich mit untertenigem vleis bestellen, uff das es vor der entrichtung der composition alles ordenlich gesetzt werde. Aber fur die composition werden sechshundert ducaten in der cammern gefordert; wirt der bebstlich brief oder bull mitsampt den cleynaten und anderm narrenwerk kaumerh [kaum mehr] under dreyhundert ducaten gesehen. So kan auch alles so eigentlich nit schreiben. Derhalben wollen E. C. G. mit den Fockern [Fugger] verschaffen in E. C. G. tausent ducaten an gold von der cammern mir zu handen zu stellen und mir solch anvertrauen. Darum E. C. G. sol es dafur halden, das ich nichts übrigs und überflüſsigs will ausgeben; und so die sach mag leichter erhoben werde, sol E. C. G. das hinderstellig geld wider bekommen; und wenn dies verfertigt worden, will ich sie den Fockern verpetschaft uberschicken, die E. C. G. berurte bullen zusampt meyner rechnung sollen zustellen. E. C. G. werden ein sehr loblichs werck thun und das dem haus zu Lichtenberg zu einer ewigen bestendickeit und der universität zu Wittenberg zu einer bleiblichen zirheit reichen wirt. Und hat mich warlich ser betrubt, das dise sach in vergangen jaren nit ausgericht ist worden, allein darumb, das es dem haus zu Lichtenberg und der universität zu Wittenberg zu grofsem guten gedeyen mocht und, so dise sach verblibe, daran verhindert wird. In der letzten instruction ist aussengelassen, weiſs nicht ob gern und fursetzlich, dise clausel: „und so der nominirt und presentirt zu gedachter preceptorey inwendig sechs monaten vom bebstlichen stul nicht ein neue provision erhebt und die brief daruber genzlich aufsbringt, so sollen dieselben nomination und presentation nichtig und craftlos sein". Nun muſs man dieselben clausel von not wegen in den brief setzen, dann man phlegt es also zu halden und ist der gebrauch, domit der bebstlichen cammern und iren amptleuten keyn abbruch gescheeh, in allen indulten und privilegien, welchs E. C. G. sovil dester weniger bekommen soll, das die brief auf solche nomination und presentation aufs best inwendig sechs monaten mogen erlangt werden.

Geben zu Rom am XX^ten^ tag des November a. d. XV^c^ XX.

E. C. G. demutiger diner Valentinus von Tetleben doctor.

(Einlage:) Gnedigster herr. Weil auch solch privilegium zu erlangen von noten ist, das der preceptor zu Lichtenberg und sein ganz samlung darein verwilligen, schick ich hiemit ein copey der vollmacht, wie sie anwalden setzen sollen, berurt privilegium und die brief daruber zu erheben und aufszurichten, darauf ein Romischer notar, deſs handzeichen zu Rom bekant sey, soll ersucht

werden und der namen, die solchs erkennen, sollen aufgezeichent. Doctor Valentin.

Übersetzung von Spalatins Hand mit folg. Begleitschreiben: Gnedigster herr. Die Romische brief komen alle von doctor Valentin Tettleben und belangen nichts anders dann die preceptorey zu Lichtenberg, wie E. C. G. aus der verteutschten copien vermerken werden. Derhalben wer es villeicht gut, das sie dem preceptor zugeschickt wird, doch auf E. C. G. verbesserung.

Er schreibt nit eyn eynigs wortlein von doctor Martinus sachen.

Hieneben schick E. C. G. ich auch die verteutschte meynung beder brief des Urbanus Serra Longa; ist wie vor bofs Martinisch.

E. C. G. schick ich auch ein lateinisch, das E. C. G. der gelert von Hutten zuschickt, mit seiner hand verzeichent, und hat ein untertenigs vertrauen zu E. C. G. und ein grosser hoffnung denn zu keinen fursten. Hab gestern drey brief von im entfangen.

So schreibt doctor Martinus mir auch zween gute brief, wie E. C. G., will Gott, weiter erfaren soll. Das hab E. C. G. ich lenger nit verhalten wollen.

E. C. G. unterteniger diener Spalatinus Dr.

5. In Reg. K k. 780:

a) 1521, Januar 1. R. hat gestern von Dr. Tetteleben einen Brief aus Rom erhalten, in dem dieser im gleichen Sinne wie an den Kurfürsten über den Stand der Lichtenberger Sache und die weiteren Mafsnahmen berichtet. Der Kurfürst würde an T., den R. für „fromm und redlich“ halte, inzwischen wohl schreiben. Bittet, die vom Kurfürsten überschickten „minuten ader begriff der Bullen“ vorher gründlich erwägen zu lassen, damit erforderliche Abänderungen noch vor Ausfertigung der Bulle gemacht würden. Er selbst habe von der „Befreiung“ für seine Person „keinen Heller breit“ Nutzen und nur die Ehre des Hauses Sachsen dabei im Auge gehabt. „In eil, an des heiligen neuen jars tage A. XXI.“

b) 1521, Januar 16. Der Kurfürst erhielt den Brief R.'s vom 1. Jan. zu gleicher Zeit mit Tetelebens Brief; überschickt auf R.'s Vorstellung den Entwurf der Minute mit dem Ersuchen, etwaige Bedenken und Abänderungen vorzuschlagen, ehe sie ausgefertigt würde, „weil so ein merklich geld darauf sol gelegt werden“, ferner sich darüber auszulassen „wie ir bedenkt das die darlegung des gelds bescheen sol“. Er wolle dann alles an T. schreiben. „Datum aus dem kays: Reichstage zu Wormbs am XVI. tage Januari a. d. XV^c XXI.“

c) 1521 [wohl auch Januar]. Spalatin an den Kurfürsten:

„Dafur hielt ichs meins nerrischen bedenckens, das man dem preceptor zu L. doctor Tettlebens brief zusampt der minuten und anderm, so er aus Rom geschickt hat, übersendet, sich daraus zu erlernen und erkunden, ob es also genugsam, dem stift zu L. zu gut und im zu dank gestelt were und folgend meinem gn. hern dem Churfursten zu Sachsen sein bedenken, was weiter darin zu thun sei, anzeigen.

Nachdem ichs aber dafür halt, das freilich die minuten aufs best gestelt und also mocht erhoben werden, so wirt es allein darauf steen, von wem und wie das geld gin Rom soll gemacht werden und wer solche summ darlegen solt.

Es wer wol erlich und nutzlich, das die nomination und presentation auf benante preceptorei dermafsen aufgericht wurd. ist aber meins bedenkens nit fast gut und rumlich, das wir Teutschen unser vorfordern stiftung so teur zu Rom erkaufen sollen. Weil es aber noch zur zeit nit mag verbessert werden, must man sich villeicht darein begeben.

Man mocht auch von dem preceptor begern anzuzeigen, was die universität und er von wegen seiner preceptorei darzu geben wolten, dann es mag hievor also dervon geredt sein worden, das neben E. C. G. benante teil auch darzu geld geben solten etc.

Spalatinus.

VI. Zur Veröffentlichung der Verdammungsbulle in Kursachsen. (Reg. N. 130.)

1. 1520, Oktober 19. Der kurf. Rat Fabian v. Feilitzsch an Dr. Reifsenbusch (vgl. Cyprian, Nützl. Urk. I, S. 444 ff.):

. . . Gestern dornstags ist mir alhie von euch ein brif zubracht, darinnen vermeldt, wue der ban, so wider doctor Martinus vorgenommen, einen furgang gewinnen und die zeit verflissen wurde und uber dasselbe gemelter doctor im land bliebe, das nit allain die lobliche universität und landschaft, besonder auch unser gn. herr mochten ins spil gebracht werden. Dieweil es dan euers achtens dise sorgfeldigkeit uf im tragen solt, das ich doch bei mir nit bedenken kan, so mocht ich wol leiden, das ir euch zum furderlichsten zu doctor Martinus fuget und mit ime von disen sachen redet und horet, was er darzu saget, ob er wege anzuzeigen wust, domit es diser sorgfeldigkeit nit bedorft oder wie die sach anzustellen sein solt, auf das mein gn. her und s. churf. gn. unterthanen diss fals unbeschwert blieben und vor nachteil und schaden mechten verhut werden. Und was ir euch in dem bei ime erkundet oder ausrichten wurde, das ir mich des ufs erst verstendigt, domit man sich ferner darnach zu richten hett, sunder zweifel, es wurde m. gn. herrn zu gutem gefallen sein . . .

Datum Eilenburg, freitag nach S. Lucas des Evangelisten tag a. d. XX.

2. 1520, Oktober 23. Reifsenbusch an Feilitzsch.

. . . itzt diese stund under mittag ist mir E. G. schreiben hiebei vorworet zukommen; weil ich dan alweg darfür gebeten, das man mich mit doctor Martinus ader seinen sachen welde zufrieden lassen [1], ich das auch entlich zu Schweinitz an meinen gn. herrn zu tragen Doltzk [2] bevolhen, wil ich nachmals, das ir mich mit diesen antragen verschonen wollet, mehr dann vleissig gebeten haben. Sold es aber von noten sein, so werdet ir es wol durch andere wege und mittel mit ime zu reden bestellen, und was ich in diesen gethan, ist treuer wolmeinung bescheen, dieser trostlichen zuvorsicht, E. G. werden mich in diesen gonstiglich entschuldigt haben. Ich sage euch auf glauben und treuen, das meine brüder diese zeit auf iren cierfsen [cursus] und reisen [3] schwerlichen die zerung bekommen und erlangen mogen; wie es mit mir und andern bettlern ein end nemen wil, ist gott bekant, und sold wol nit undinstlich sein, das E. G. derwegen obgemelten doctorem Martinum zu sich erforderten und mit ime selber von dieser sachen nach nodturft underredung hetten. Dinstlichs vleifs bitend, E. G. wollen dis mein schreiben allein der hohen nodturft nach vermergken und mich mit nichten in diese sachen flechten, dan es daruf stehet, das ichs ane das vorterben mufs, welchs ich got ergebe . . . . . .

Datum in eil Lichtenberg, dinstags nach XI Milium virginum a. XX.

3. Es folgt ein Schreiben des Präzeptors von L. an den Kurfürsten vom 12. März 1521 über die Verkündigung der Bannbulle in Lichtenburg.

---

1) Die schon in dem S. 443 Anm. 1 angeführten Briefe an F. sich aussprechende Ängstlichkeit des übrigens später in recht behäbigen Verhältnissen lebenden Professors (vgl. Lauterbachs Tagebuch hrsg. v. Seidemann, S. 56) erhellt auch aus der hübschen Erzählung Luthers von seiner eigenen mutigen Stimmung, als er gegen den Papst aufgetreten sei; „da schrieb ich mit Freuden, so dafs der Präzeptor von L. bei Tische einmal zu mir sagte: ‚Mich wundert, dafs Ihr kunnt so frolich sein; wenn der Handel mein wäre, ich müfste darüber sterben.'" G. Loesche, Analecta Luth. et Melanth. Gotha 1892. Nr. 117.

2) Hans v. Dolzig, Rat und Marschall des Kurfürsten (1518 Sept., liefs Miltitz sich ihm empfehlen Cypr. II, S. 54); oft bei Wülcker-Virck, Planitz' Berichte.

3) Die Antonier waren gerade durch ihr ausgiebiges Terminieren berüchtigt.



ANALEKTEN.

1.

Zu Matthäus de Cracovias kanzelrednerischen Schriften.

(Teil III.)

Von

Dr. **Gustav Sommerfeldt.**

Ohne genaueres Merkmal der örtlichen und zeitlichen Datierung hat sich eine Kanzelrede auffinden lassen, die Matthäus von Krakau vor festlich versammelter Geistlichkeit über das Thema „Detrectant de vobis" hielt [1], und die bei Sommerlad in seinem Verzeichnis der Schriften des Matthäus unberücksichtigt geblieben ist: Kodex D 23 der Universitätsbibliothek zu Marburg (Fol., chart. saec. 15) [2], fol. 170a—173a. Da die Rede sich in der Handschrift unmittelbar an die ebenda fol. 165a—170a von derselben Hand niedergeschriebene Prager Synodalrede von 1384 „Quid est, quod dilectus meus" anschliefst, die hier die Überschrift hat: „Sermo ad clerum magistri Mathei de Cracovia, professoris sacre theologie, quem fecit in synodo Pragensi in pallacio curie archiepiscopalis", so liegt die Annahme recht nahe, die Rede „Detrectant de vobis" gehöre zur Zahl der in Prag von Matthäus gehaltenen Synodalreden, worin um so mehr noch der Inhalt dieser Rede bestärken wird, speziell der an einer Stelle enthaltene scharfe Hinweis auf die aus dem Schisma für die Kirchenzucht sich ergebenden Unzuträglichkeiten, und die nicht minder entschiedene Verurteilung der Simonie. Die Schäden derselben geifselt Matthäus

1) Nach allgemeineren Gesichtspunkten handelte über diesen Gegenstand auch der Pariser Kanzler Johannes Gerson in seiner „Quaestio de detractione", die in den Handschriften zugleich „De custodia linguae" genannt zu werden pflegt.

2) Der Oberkonsistorialrat Professor Dr. K. W. Justi hat die Handschrift am 6. Dezember 1837 der Marburger Universität geschenkt.

hier in ähnlicher Weise, wie er es später so ausführlich in dem Traktat „De squaloribus curiae Romanae“ [1] getan hat.

Dafs Matthäus der Verfasser der Rede „Detrectant de vobis“ sei, ist im Wortlaute selbst hier nicht gesagt, wohl aber hat der zu Bursfelde bei Münden arbeitende zeitgenössische Abschreiber in der Inhaltsübersicht, die auf die zweite Hälfte des Kodex Bezug hat (Einschaltung von der Hand dieses Schreibers fol. 145a), unsere Rede als „Sermo alius eiusdem magistri Mathei ad clerum“ bezeichnet.

Aufser dem Marburger Text der Rede hat mir noch ein solcher in Krakau, Jagellonische Bibliothek, Kodex 2372 (4°. saec. 15), fol. 145a—150b vorgelegen [2], dessen Lesarten hier und da in den Varianten berücksichtigt sind. Wisłocki [3] ist der Ansicht, dafs dieser Krakauer Kodex von dem seit etwa 1417 in Krakau wirkenden Magister der Philosophie und späteren Theologen Johannes Cantius (Kanty) geschrieben sei [4], indessen hat sich in der Handschrift selbst ein direkter Beleg für die Behauptung Wisłockis mir nicht ergeben.

Sermo magistri Mathei de Cracovia ad clerum [5].

Ad alloquendum hanc sanctam congregacionem verbum assumo, quod habetur 1. Petri 2 et legitur in epistola dominice currentis [6]: „Detrectant [7] de vobis“. — Reverendissimi patres ceterique domini spectabiles [8] dignitate, ordine, statu et sciencia! Si secundum Dyonisium [9] in quodam sermone deus semper est [10] universiformis

1) Die Niederschrift von De squaloribus durch Matthäus erfolgte etwa 1403 auf 1404. Vgl. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 18, 1903, S. 431. Der von J. Haller, Papsttum und Kirchenreform, Berlin 1903, S. 498, neuerdings ausgesprochenen Ansicht, dafs Matthäus den Traktat De squaloribus 1403 in den Monaten niedergeschrieben habe, während deren er die Romreise ausführte, kann ich in den Einzelheiten nicht beipflichten und habe darüber die näheren Nachweise in „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen“ 43, 1904, S. 193—207 gegeben.

2) Die Synodalrede „Quid est, quod dilectus“ steht in diesem Kodex von derselben Hand geschrieben, fol. 82b—92a.

3) W. Wisłocki, Catalogus codicum. Krakau 1877, S. 565.

4) Vgl. über ihn M. Wiszniewski, Historya literatury polskiéj. Bd. V. Krakau 1843, S. 1—13.

5) M, fol. 170a lautet die Überschrift: „Alius sermo ad clerum“; K, fol. 145a: „Sermo reprehensorius quo ad clericos“. Im Inhaltsverzeichnis K, fol. 67: „Sermo super hoc themate, detrectant de vobis, reprehensorius clericorum“.

6) Danach ist die Rede im April oder Mai gehalten.

7) Gegen Schlufs der Rede finden sich die Bezeichnungen detractant, detractio usw.

8) M: spectaculos.

9) Pseudodionysius (Dionysius Areopagita), der eine Lieblingslektüre des Matthäus wie auch seines erzbischöflichen Freundes Johann von Jenstein in Prag bildete. Vgl. Vita Joannis de Jenczenstein, archiepiscopi Pragensis, ex manuscripto Rokyczanensi, ed. J. Dobrowsky. Pragae 1793, S. 47.

10) K: sit.

et equaliter bonus et pulcher est, habens se simplicissime omnem speciem desiderabilem, et secundum ipsum totus est desiderabilis [1], profecto plenarie et intime omnis Christianorum affectus debet ad ea, que sursum sunt, et non ad ea, que sunt super terram, totis conatibus aspirare mentisque intuitum ad lucem veram, que illuminat omnem hominem venientem in hunc mundum, seque ad suscepcionem veri luminis, accuracius preparare. Oportet enim, quod mens, que vult deo intendere, primo purgetur, postea illuminetur et deinde perficiatur, quia, nisi precedat purgacio, non sequitur illuminacio, et nisi descendat illuminacio, non veniat consumacio seu perfeccio. Nec mirum, quoniam, ut ait Linconiensis [2] super angelicam ierarchiam, sicut oculi carnis infirmiores prius suscipiunt lumen solis obscurum [3] coloribus perfusi, deinde magis confortati suscipiunt illud a coloratis coloribus mediis, et postea visu roborato suscipiunt perfusis coloribus albis, deinde plus aptificati suscipiunt illud fulgentibus supra fusis, tandem oculi perfecte claritatem aspiciunt solis radiis superfusis. Ita eciam oportet mentis oculum infirmiorem prius asswefieri ad concipiendum lumen solis intelligencie in grossioribus, deinde in subtilioribus, donec tandem ex ipsa luminis dacione perfusus [4] multipliciter extendatur et restituatur in simplicem ipsius radium. Ut igitur ad lumen verbi dei disponamur, ipsamque veritatem in lumine dei amplectamur, pro eodem lumine impetrando matrem Christi, veri luminis, salutemus dicentes Ave Maria. — Detrectant de vobis, ubi supra. Sacris edocemur libris, quod omnis vir ecclesiasticus, presertim prelatus, debet plus eternis quam terrenis intendere, a scandalis [5] ex culpa sua surgentibus precavere, in se formam ostendere, qualiter in domo dei oporteat alios ambulare, ut sic semper cortina cortinam trahat, et qui audit, dicat: ve, ve! — Dixi primo, quod omnis vir ecclesiasticus, presertim prelatus, debet plus eternis quam terrenis intendere, quoniam secundum Augustinum in libro de spiritu et anima duo sunt loca, inter que spiritus humanus ad utrumque per libertatem arbitrii se movere potest, ad deum [6], qui est in summo, et ad mundum, qui est in ymo. Deus autem semper est immobilis et ipse solus in sua eternitate interminabilis vite, tota simul et perfecta possessio; mundus vero cursu sue instabilitatis semper miserabilis, vanus et umbratilis, semper fluxibilis. Revera inter hec extrema collocatus oportet, ut consideracione habita, quam vel in quo conveniat cum eternis, et in quo cum terrenis, tanto magis divinis intendat, quanto plus terrena longe ab ipsis celestibus distancia esse cognoscit. Quapropter si,

1) Hohelied Sal. 5, 16. 2) Pseudodionysius, wie oben.
3) M: obscuris. 4) M: perfusa. 5) a scandalis — terrenis intendere om M. 6) Codd.: eum.

prout legitur in libro de spiritu et anima, spiritus noster hiis, que deorsum sunt, se per cupiditatem inmerserit, statim per infinitas distracciones rapietur et a semetipso quodammodo divisus dissipatur et, ut ait venerabilis Hugo de Archa Noe libro primo: dum cor nostrum sive spiritus noster per desideria fluere ceperit [1], quasi [2] in tot diversus est, quot ea sunt, que concupiscit, hinc nascitur motus sine stabilitate, labor sine requie, cursus sine pervencione, ita ut semper sit inquietus spiritus noster, donec illi adherere ceperit. Non igitur ponant sibi felicitatem pontifices et prelati ceterique sorte domini electi in rebus terrenis procul dubio perituris. Vidi, inquit Ecclesiastes 1, cunctum sub sole, et ecce vanitas et afflictio spiritus! Aut enim sunt boni aut mali: si mali, lugeant, quia risus illorum dolore mixtus est, et extrema gaudii luctus occupat, gaudium enim ypocrite ad instar puncti [3]. Si boni, quis in honore sine labore, quis in prelacione sine tribulacione, quis in sublimitate sine vanitate vel saltem sine penalitate esse potest? Quanti post multas victorias remigando in hoc mari spacioso, in quo reptilia, quorum non est numerus, temporalibus incrassati, blandiciis mentis mundanis seducti, oblectamentis carnis illecti, carne ac sangwine conati, apud inferos contremiscunt! Qui si sollercius et acucius intendissent, quod vita presens est misera, multos fallens, multos decipiens, que dum fugitur, nichil, dum videtur, umbra est, dum exaltatur, fumus [4] est —, quodque sit dulcis stultis, amara sapientibus —, nequaquam per abusum temporalium ad inferna miserabiliter descendissent. Et sic, si felix esse dicitur, quem faciunt aliena peccata [5] cautum, utendum est temporalibus, prout sunt instrumenta virtutum, non viciorum. Verum toto corde dolendum est, quod nonnulli sunt, qui rebus caducis sic immersi sunt et temporalibus, ut de eternis vix sompnient, semper aurum, semper argentum vident, semper redditus computant, semper de plurificacione reddituum gloriantur, gracius [6] intuentur quam solem, quorum eciam oracio et ad deum supplicacio aurum querit, 47. distinccione, Sicud hii. Nec mirum, quoniam, ut ait Gregorius 68.[7] moralium, parte quarta [8]: omnes huius seculi dilectores in terrenis rebus fortes sunt, in celestibus debiles. Nam pro temporali gloria usque ad mortem desudare [9] appetunt et pro spe perpetua nec parum quidem in labore subsistunt; pro terrenis lucris quaslibet iniurias sustinent et pro celesti mercede vel tenuissimi verbi ferre contumelias recusant. Terreno eciam iudici tota die assistere fortes sunt, in oracione vero dominica unius eciam hore momento lassantur. Sepe nudi-

---

1) K: cepit. 2) M: qui. 3) Hiob 20, 5. 4) M: finis. 5) K: pericula. 6) M: gracias. 7) K: 8. 8) K: quinta. 9) M: desiderare.

tatem, deieccionem, famem pro acquirendis diviciis atque honoribus tollerant, et earum rerum spe se per abstinenciam abstinent, ad quas adipiscendas festinant; superna autem laboriose querere tanto magis dissimulant, quanto magis ea retribui tardius putant; hec ille. At contra viri [1] sancti, quia mutabilitatem temporalium et vite brevem terminum indesinenter respiciunt, quasi morientes coctidie vivunt et tanto solidius mansiones eternas in celis sibi preparant, quanto nulla esse transitoria et omnia ex fine pensant. Hinc beatus Gregorius 8. libro moralium tractans illud Job 'nichil enim sunt dies mei' [2] sic inquit: sancti viri, quo verius summa cognoscunt, eo sublimius terrena despiciunt; et idcirco presentis vite dies nichil esse conspiciunt, quia illuminate mentis oculos in consideracione eternitatis figunt; unde ad se redeunt, qui se esse nichil nisi pulverem recognoscunt; hec ipse. Quare cum non sit securum nec utile in pulvere magis mansionem quam in celestibus querere, omnis vir ecclesiasticus, et presertim prelatus, debet plus eternis quam terrenis intendere. Sic enim non erunt loquele neque sermones, quibus perplurimi [3] detrectant de vobis.

Dixi secundo, quod vir ecclesiasticus, maxime prelatus, debet a scandalis ex culpa sua surgentibus precavere, quoniam secundum Dyonisium quinto capitulo angelice ierarchie, uniuscuiusque ierarchie, id est bene ordinate persone, perfeccionem ad dei imitacionem reductam esse. Qui eciam inquit, ne illuminaciones universarum [4] operacionum confuse et indistincte videantur, ideo tam angelici quam ecclesiastici gradus sunt divisi in primos, medios et ultimos ordines operacionis secundum ierarchicas discreciones, et 10. capitulo inquit: unaqueque bene ordinata ierarchia, tam angelica quam humana, habet in se eciam primas, medias et ultimas ordinaciones, scilicet quas unusquisque sive angelus sive homo ierarchicus, id est bene ordinatus, percipit secundum propriam capacitatem, dei purgacionem, illuminacionem et perfeccionem, que deiformes operaciones; hec ille. Opus est ergo ad instar celestium deiformes operaciones episcopos et alios viros ecclesiasticos operari, ut videlicet secundum primas operaciones sint bene ordinati ad deum, secundum medias bene ordinati ad semetipsos, secundum ultimas bene regulati ad proximos, et sic digne sibi subiectos purgabunt, illuminabunt et perficient. Ordinati siquidem ad similitudinem summe ierarchie, in qua secundum Bernhardum in libro de consideracione deus in seraphim amat ut caritas, in cherubim noscit ut veritas, in thronis sedet ut equitas, deum diligunt [5] ut summam bonitatem, cognoscunt ut summam veritatem, tenent pre omnibus ut summam equitatem. Sed revera, ubi possunt hec discerni,

---

1) M: veri. 2) Hiob 7, 16. 3) M: plurimi. 4) K: diversarum. 5) M: diligit.

dicit Donatus in meditacione nona: in indicativo non. Nam proch dolor in honore sunt primi, in accione pietatis supremi, et vilissimus computandus est, nisi precellat sanctitate et sciencia, que est honore prestancior. In imperativo non, ut sic saltem regula in eis locum habeat: qui facit per alterum, per se facere videtur, de regula iuris, quantum per alium, libro 6. Nam in curiis et domibus talium pro pauperibus mimi, pro orphanis ioculatores, tibice, ystriones et alii vani, pro viduis venditores olei foventur. Non in optativo, nam si verum amorem gererent, ad actum potenciam reducerent. Sed heu dum potuerint, nolunt, et forsan, dum voluerint, non potuerint, de officiis delegati cum super. Non in coniunctivo virtutum, propter coniugacionem mentalem terrenorum. Non in infinitivo, nam talibus, qui bona desideria concipiunt, sed ab illis per desideria ad carnem et sanguinem vel affeccionem inordinatam reflectuntur, obviat Apocalyps. illa sentencia: utinam frigidus esses aut calidus [1]; sed quia tepidus es, incipiam te evomere ex ore meo. Et cum plures modi non occurrant, sequitur tales esse sine modo, sine regula, sine ordine, sine mensura. Ad similitudinem autem medie ierarchie debent prelati et viri ecclesiastici, presertim pontifices, operaciones deiformes operari. In illa quippe deus dominatur ut maiestas, operatur ut virtus, tuetur ut salus, quatenus prelati et ceteri omnia, que divinam illuminacionem impediunt, submoveant seque in actibus virtutum exerceant, et omnia secundum graciam datam eis a deo agant et disponant, inpulsibus contra sanctam ecclesiam fortiter resistant et sic convenienter dominantur cum dominatoribus, fortes autem cum potestatibus [2], et ordinati [3] debite cum virtutibus. Sed nimirum non sunt digni coniungi dominatoribus, qui conculcantur a sathane [4] libidinibus [5] nephandissimis, deliberatis [6] conceptibus et nonnunquam operibus; quibus interdum muliercule imperant, legem imponunt, prescribunt letanter [7]. Nempe non hos dicemus dominos, sed nequissimorum dominorum servos, et quod, qui facit peccatum, servus est eius. An [8] vero fas est, ut associentur potestatibus [9], qui potestatis iura exercent non in benediccionibus dulcedinis, sed in scandalis amaritudinis, quoniam, et si soli non abutantur spiritualibus, fovent tamen illos, qui benedicciones vestium et apparamentum ad cultum divinum spectancium et consecraciones ecclesiarum vendunt ac pacta super huiusmodi spiritualibus nedum tacita, ymmo expressa, non sine gravi scandalo et animarum grandi periculo facere non verentur. Scriptum est autem, quod non caret scrupulo societatis inique, qui manifesto crimini desinit obviare, 83. distinccione error. O quanta cecitas, non pensare.

1) Offenb. Johannis 3, 15. 2) M: peccantibus. 3) M: inordinate. 4) K: sathana. 5) Codd.: libidinis. 6) K: deliberant. 7) M: letantur. 8) K: Alii. 9) M: peccantibus.

Quod autem ordinantur clerici a symoniaco non symoniace et illud male, aut symoniace a non symoniaco et illud peius, aut a symoniaco symoniace, et hoc pessimum et a Christi fidelibus detestandum. Que autem pericula exinde sequerentur, intelligat, qui velit, arguat et substineat [1]. Nam ordinatores et ordinati sunt lepra symonie infecti, irregulares et ab officiis et execucione suorum ordinum suspensi. Unde videant, qualiter alios absolvunt, quomodo de divinis officiis, que sine mortali culpa exequi non poterunt, se taliter qualiter intromittant, quomodo dampnacionis sibi penam plurificando actus execucionum accumulant, quam horribiliter sine remedio talibus ipsorum disposicionibus ad inferna descendunt. Quis sapiens providebit contra hec et intelliget iusticias domini! Preterea ad similitudinem ierarchie infime viri ecclesiastici, presertim pontifices et prelati, ad exteriora bene regulati debent operaciones deiformes operari, ut sic exemplatum respondeat exemplari. Et quia in illa ierarchia deus regit, ut principium revelat, et lux assistat et pietas, opus est, ut omnia exemplariter ad primum reducant principium, ut lumen veritatis verbis et factis ostendant, ut opera pietatis omnibus devotis exhibeant, et sic in [2] primum principium omnia reducendo principabunt recte [3] cum principibus, revelabunt veritatem cum archangelis, pietatem exhibebunt indigentibus et miseris cum angelis, et sic precavebunt sibi a scandalis. Hiis igitur ierarchiis et ordinibus respondete doctrinis katholicis et sanctis operibus, ut ora sua concludant, qui detrectant de vobis.

Dixi tercio, quod viri ecclesiastici, maxime pontifices et prelati, in seipsis formam debent ostendere, qualiter alios in domo dei oporteat ambulare. Oportet siquidem regulatum esse virum ecclesiasticum et mille, ut ita dicam, oculos habere, ut subditi vita speculari prelatorum imbuti fervidius virtutum operibus innitantur. Unde beatus Gregorius in pastoralibus dicit: pastor debet esse operacione precipuus, ut grex, que ipsius vocem moremque sequitur, melius per exempla quam per verba gradiatur. Hinc Ysidorus in libro de summo bono capitulo 34: non debet dominus ducatum sumere, qui nescit subiectos tramite vite melioris preire. Non [4] enim quisquam ad hoc preficitur, ut subditorum culpas corrigat, et ipse viciis serviat. Proinde si quis propter enormitatem aut vanitatem vite se non dignum prelacione existimat, locum eius, qui dignus est, occupare non presumat. Nam tam nobile et tam sanctum est sacerdocii nomen, ut nulla viciorum nota maculari se sinat. Non edificabis, inquit dominus David, templum

---

1) Matthäus hat später darüber in ausführlichster Weise geschrieben: De squaloribus cap. 15 (siehe Walch S. 60—62) und Speculum aureum cap. 10 (siehe Walch S. 127—136).
2) M: est. 3) M: necesse. 4) K: neque.

tu, quia vir sanguinis es, hoc est: viciorum es. Si ergo propter vitam scandalosam [1] quis ad prelacionem ascendere prohibetur, quid erit de illis, qui exempli pernicie subditos corrumpunt et muticate propter carenciam sciencie pertrahunt se. Abusus fiet [2] de illis, qui, nedum habebunt legis divine scienciam, sed eciam repellunt a se sapientum doctrinam. Tu, inquit dominus per Ozee prophetam [3], repulisti a te scienciam, et ego te repellam, ne sacerdocio fungaris mihi, de hereticis, cum ex iniuncto. Quare dicit Ysidorus in libro preallegato c. 5: ignorancia presulum vite non congruit subiectorum, et talibus inquit dominus per Ysaiam: ipsi pastores ignoraverunt scienciam [4], et iterum: speculatores eius ceci omnes [5]. Doceant itaque verbo, exemplo, prius opere quam sermone; et quanto clariores fuerint verbo, tanto plus clarescant et merito. In quibus, etsi non fuerit eminens sciencia, competens tamen si vite sanctitas affuerit, tollerantur de renuncciacione, nisi cum pridem. Sed quomodo docebunt, qui formam discipline non susceperunt, de electis, cum in magistrum. Qualiter lucebunt, qui agunt opera tenebrarum; tenebre namque lucem non comprehendunt, Johannis primo. Et qui male agit, odit lucem. Queritur siquidem sciencia et occurrit patens ignorancia, nedum crassa vel suppina, sed eciam affectata, de qua scriptum est: ignorans ignorabitur, oves pereunt et pastores. An supersint, non requirunt, et tamen non potest esse excusacio, si lupus oves devorat et pastor ignorat, de regula iuris. Quantumvis adversitatum, eriguntur oves, qui castramentati sunt, et hactenus omnes, quorum interest, dormitaverunt; plorans plorat ecclesia, et lacrime eius in maxillis eius. Non est, qui consoletur eam ex omnibus caris eius, quoniam filii, quos enutrivit, spernunt eam, et sub amicicie et defensionis velamine facti sunt ei inimici [6]. Crimina clamant ad deum pro vindicta; non est, qui corrigit ea, cum tamen sangwis ovium de manibus prelatorum requiretur, de officiis ordinariis, irrefragibili. Pastores lac commedunt, butirum extrahunt, lanis se operiunt; quod crassum est, occidunt et edunt, quod egrotum est, non sanant, quod infirmum est, non corroborant, quod confractum, non consolidant. Propterea audite, pastores, verbum domini. Ecce, inquit dominus per Ezechielem: ego ipse requiram sanguinem ovium de manibus vestris [7]. Nec mirum: cithara namque, lira et tympanum, tibia et vinum sunt in conviviis prelatorum, et opus dei non aspiciunt, nec opera manuum suarum

1) K: vicia scandalosa. 2) M: fiat. 3) Hosea 4, 6.
4) Jesaias 56, 11. 5) Jesaias 56, 10.
6) Der Abschreiber in M bemerkt zu dieser Kraftstelle im Kodex: „Exclamacio pulcra contra modernum statum ecclesie katholice“. Es handelt sich um eine Anspielung auf ein Werk des Heinrich von Langenstein über das päpstliche Schisma. 7) Hesekiel 3, 20.

considerant. Et ob hoc nec volunt intelligere, ut bene agant, nobilesque interierunt [1] fame, multitudo populi siti [2] arescit. Propterea dilatavit infernus [3] animam suam et aperuit os suum absque ullo termino; valentes vero sunt ad bibendum vinum, et fortes forsan ad miscendum ebrietatem, trahunt iniquitatem in vinculum vanitatis et quasi vinculum plaustri [4] peccatum iustificant, vel saltem iustificare sinunt impios pro muneribus, et iusticiam iustorum auferunt ab eis. Propter que et alia, que non pensant, eo quod oculos habent et non vident, pavendum est, ne, quod absit, veniat [5] tempus, quo deus in novacula conducta radat capita, pilos pedum et barbam universam. Et ne propter infinitas negligencias prelatorum, vitam luxuriosam, enormem, vanam, scandalosam et pomposam veniat dies ulcionis domini exercituum super omnes colles Libani sublimes, et super omnes erectas [6], super omnem terram excelsam et super omnes quercus Basan [7], et super omnes colles elevatos et super omnem murum elevatum, et auferat validum et fortem, omne robur panis [8], virum bellatorem, iudicem, prophetam, ariollum et senem et principem super 50, omne siquidem caput langwidum et omne cor merens. Ruit siquidem Iherusalem, et Iudas concidit, quia lingwe ipsorum et opera contra dominum, ut provocarent contra se oculos sue maiestatis [9]. Dum tempus ergo habetis operum bonorum, ad omnes, maxime ad domesticos, fidei luceat lux vestra coram hominibus, ut videant opera vestra bona et glorificent patrem, qui in celis est. Contendite plus eterna quam terrena querere, a scandalis precavere, in vobismet ipsis formam ostendere, quomodo vestros subditos in domo dei oporteat ambulare, ut sic sublatis de medio scandalis conticeant illi, qui detrectant de vobis; et hec erant verba proposita. — In quibus verbis considero sacerdotalem eminenciam turpiter deformatam in verbo detractant. Detrahere siquidem est famam aut honorem alterius deturpare, summa vero iniquitas [10] est detrahere, 6. questione 1, suprema. Secundo personalem prelatorum et aliorum clericorum assistenciam lingwis obloquencium communiter agitatam, dum annectitur de vobis: de vobis videlicet, qui estis genus electum, regale sacerdocium, gens sancta, populus acquisicionis. Propter quod pensare dignemini, quod, si vobis in eo detractant homines, quod estis zelatores legis divine, rei publice aut fidei catholice defensores, vel alias salutis populi ordinatores, sinite eos qui ceci sunt duces cecorum. Utilius enim scandalum nasci permittitur, quam veritas relinquatur, de regula iuris, qui scandalizaverit. Si vero in eo detractant de vobis, quod [11] de salute

---

1) Jesaias 5, 13. 2) M: citi. 3) Jesaias 5, 14. 4) Jesaias 5, 18. 5) Codd.: veniet. 6) Codd.: ecclesias. 7) Jesaias 2, 13. 8) Jesaias 3, 1. 9) Jesaias 3, 8. 10) K: nequicia. 11) Codd.: qui.

populi minime cogitatis, aut si forsan queritis, que vestra sunt, et non, que Jhesu Christi, racionem [1] habetis: ipsi videlicet indicate, quia ve homini, per quem scandalum venit. Et tunc non mirum, si qui non detractant de vobis. Dixi primo, quod in verbis premissis considero sacerdotalem eminenciam turpiter deformatam [2]. Numquid enim sacerdotalis dignitas in sancta ecclesia est minima? Revera non. Nam et si duo sunt, quibus hic principaliter mundus regitur: auctoritas scilicet pontificum et regalis potestas, in hiis tamen tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto eciam pre ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine racionem, 96. distinccione 6, duo sunt. Sacerdotum autem eminencia ex hiis arguitur, quod Christus eis quamvis malis reverenciam exhibuit, 1 questione 1, non quales, et quod ministerio sacerdotum, et non aliorum, corpus et sangwis Christi consecratur, 90. distinccione, ego in medio. Quod per ipsorum benediccionem populo divina gracia confertur, 1. questione 1 dictum est. Quod ipsorum ministerio peccata dimittuntur, 1. questione 1, ipsi, et ipsorum officio futura revelantur [3], 1. questione 1 dictum est. Originaliter Augustinus est in libro questionum veteris et novi testamenti ponens exemplum de Cayfa. Item arguitur ipsorum altitudo et eminencia, quod ipsi sunt lumen populi, 96. distinccione, sacerdotes sunt omnium patres et magistri, 93. distinccione, quis dubitat. Verum quia sunt in gradu altissimo, ne polluatur in eis nomen domini, debent esse mente et corpore nitidi, divino officio et sacerdocio esse intenti, discreti et docti, 37. distinccione, per totum; in officio [4] suo cauti, 14. questione 6, capitulo 1. in fine; omnibus pro posse suo utiles et benivoli, 5. questione 5, denique in vestibus et in incessu maturi, 41. distinccione, clericus, de vita et honore clericorum. Clerici debent laudibus divinis et exemplo bono intendere, 5. questione 3, quia episcopi; ipsi nulli debent nocere, omnibus autem velle prodesse, de postu. capitulo ultimo. — Sed vertamus metallum. Si sacerdotes boni propter eminenciam altitudinis sunt laudibus attollendi, profecto mali sacerdotes propter status altitudinem sunt lugendi. Nam quanto gradus alcior, tanto casus gravior, culpa extensior et pena intensior. Nichil quippe in hac vita deo in hominibus acceptabilius quam episcopi, presbiteri aut diaconi digni officio. Sed si perfiditorie et adultorie res agatur, nichil miserabilius, turpius et dampnabilius, 40. distinccione, ante omnia. Ideoque malus sacerdos sacerdocio suo crimen acquirit, non dignitatem, ac sic quicunque minus bene dispositus desideraverit primatum in terra, metuet confusionem in celo, eadem distinccione, multi.

1) Codd.: etatem. 2) M: defamiatam. 3) K: relevantur.
4) in officio — diminuunt detractores om. K.

Prospiciat ergo, ne per ipsum tenebrosa opera facientem sacerdocium [1] deformetur! Tot mortibus dignus erit, quot perniciosa exempla in subditos transmittit; et hoc de primo. — Dixi secundo, quod in verbis premissis considero personalem prelatorum et aliorum clericorum assistenciam [2] lingwis obloquencium communiter agitatam, dum annectitur de vobis. In omni quippe loco, in omni quasi domus angulo detractores deo odibiles detractant sacro sacerdocio, quasi tonsores monete legalis, sicud impeditores testamenti legalis, velud exhumatores cadaveris fraternalis. Nam sicud moneta legalis in tantum [3], quod integra in quantitate, qualitate et pondere remanserit, a nullo poterit licite refutari, sic persone prelatorum et eciam clericorum, dum in fama sua in integritate opinionis consistant, a nullo refutantur; fama vero lesa, in opinione bona confracta, non ita sicud prius venerantur. Detractantes sunt impeditores testamenti regalis, pacem namque rex noster pacificus redemptor suis amatoribus mortuus dedit, et intestato reliquit, Iohannis 14. Quod, quantum est in eis, diminuunt detractores, qui eciam sunt fraternalis cadaveris exhumatores, dum peccata prelatorum aut clericorum secrete commissa, que merito essent sepelienda, foras educunt, et sic per suam manifestacionem sepulturam franguut. Propter quod modis debemus omnibus vigilanter secundum [4] nostra opera consilia sic pensare, ut non sit in nobis actus reprehensibilis, qui poterit ab aliis reprehendi. Positi quidem sumus in altitudinis spectacula, ut ab omnibus videamur. Et ideo tanto culpa nostra fiet extensior, quanto amplius videatur. Quippe si volumus edere laucius, vivere [5] suavius, loqui licencius, iacere mollius, vigilare parcius, ieiunare rarius, facere, que libeant, liberius, profecto timor est, ne meretrices et publicani ad regnum celorum non pretendant [6]; facilius equidem est camelum intrare per foramen acus, quam sic dispositos intrare in regnum celorum. Non enim concordat sic psalterium cum cithara, non est convencio lucis ad tenebras, nec sancti ad canem. Et que nostra excusacio, quod nostris scandalosis actibus pereunt, ad quorum custodiam, ne perirent, tenebamur? Custodi, inquit dominus, virum istum; qui si lapsus fuerit, erit anima tua pro anima sua, 3. Regum 20. Sed revera secundum Bernhardum super cantica: non est hoc tempore gregem domini custodire, sed perdere, non defendere sed exponere, non pascere sed mactare [7] et vorare, dicente domino: qui devorant plebem meam sicud escam panis. Quapropter cum dies mali sunt, redimamus tempus bonis operibus, ut inoffenso pede possimus cum

1) M: sacerdotum. 2) M: consistenciam. 3) M: interim. 4) M: secunda; K: facta. 5) K: bibere. 6) K: procedant. 7) K: macerare.

profectibus proximorum ad visionem et fruicionem beatificam pervenire, ad quam nos perducere dignetur Christus, dei filius, per secula benedictus amen."

Der die Rede durchziehende, namentlich am Schlufs fast überschwenglich sich kundgebende Pessimismus des Matthäus ist in noch bestimmterer Weise zum Ausdruck gekommen in der Kanzelrede „Venit iudicare terram", die nach dem Marburger Kodex, fol. 173a—176a, bei Sommerlad S. 74 kurz erwähnt wird. Dafs die Rede Ausführungen von ganz unschätzbarem Wert enthält, in denen des Matthäus Stellungnahme gegenüber den an der Prager Universität und am Hofe Wenzels sich abspielenden religiösen und politischen Wirren hervortritt, ist Sommerlad unbekannt geblieben. Die Bitterkeit, mit der Matthäus über die von seiten der Tschechen stattgefundene Umwälzung sich äufsert und die Häresien verurteilt, die sich infolge dieser Bewegung in Prag wie in ganz Böhmen erhoben hatten, läfst darauf schliefsen, dafs die Rede frühestens etwa 1387, also bei des Matthäus Weggang nach dem preufsischen Ordenslande, oder einige Jahre später beim Verweilen in Krakau und Paris gehalten sein kann. Den Namen des Matthäus für diese Rede gibt der Marburger Kodex nur im Inhaltsverzeichnis fol. 145 an. Im Krakauer Kodex 2372 findet sich fol. 151a—152a der Anfang der Rede ganz ohne Autornennung.

Sermo magistri Mathei de Cracovia [1].

„Venit iudicare terram, scribitur in Psalmo [2]. Reverendissimi! Piissimus miserator et misericors dominus deus tocius consolacionis, ipse deus pater cernens, quod homo, quem ad sui ipsius formam formaverat, a statu felici innocencie propter peccatum inobediencie cecidit, nec ad vitam per se resurgere poterat, noluit in eternum irasci nec iram suam diucius extendi; cogitavit cogitaciones pacis et non affliccionis. Et quia ipse homo non habuit aliunde salvandi remedium, misit suum unigenitum de secreto sui cordis, ut carnem assumeret de virgine, verbumque caro fieret et habitaret in nobis, ut sic inveterata inter deum et hominem inimicicia amabili divinitatis et humanitatis copula reduci valeret ad concordiam, ipsaque pacis federa reformari opere [3]. Illa ergo [4] occulta habita condicione dei filius ad nostrum publicum egressus, desideratus cunctis gentibus descendens iam venit iudicare terram cum equitate, tam rigorem ypocritarum et malorum vicia remordendo, tam per spiritum de iusticia, de veritate et de imperio arguendo, tam

1) M, fol. 173a ohne Überschrift, am Rande: Sermo.
2) Psalm 95, 13. 3) om. K. 4) K: De illa vero.

duros [1] corde, versipelles, incredulos et ceteros iniquos iusto suo iudicio finaliter condempnando; ecce vide, qualiter venit iudicare terram. — Unde Iob: fuissem quasi non essem, de utero translatus ad tumulum etc.[2] Mundus iste fallit multos et seducit, multis dampnacionibus inducit, unde et beati sunt, qui blandicias eius et oblectamenta parvipendunt. Qui vero ipsam commendant, non ipsam, quod fallax est, recognoscunt; sed mali, quia mentes in delectacionibus defigunt, eo quod nec pretereuncia esse considerant, nec eterna querunt, pro magno pensant, quod in creaturis inordinata refrigeria inveniunt. Qui cum tristiciam interdum paciuntur, latebras effugii ineunt et ad voluptatem protinus carnalium desideriorum resurgunt, quosve interdum paupertas cruciat, diviciis animos suos demulcent, et ne despectus proximorum eos deprimant, sese dignitatibus exaltant. Si vero fastidio corporis atteruntur, epistolarum diversitatibus nutriuntur, si quo mesticie pulsu quaciuntur, mox per interposita locorum blandimenta relevantur et breviter tot habent effugia, quot sibi preparant pro leticia et pro refrigerio delectamenta. Et nec attendunt, quod ibi spiritus deficit, ubi caro in blandimentis aut voluptatibus mundi et carnis requiescit. Non enim concordat psalterium cum cythara, nec iura carnis cum iuribus spiritus conveniunt, quoniam caro concupiscit adversus spiritum, spiritus adversus carnem. Hec enim sibi invicem adversantur, anima quippe divinis nutritur, caro mollibus reficitur, carnem blanda refovent, hanc aspera exercent, caro delectacionibus pascitur, spiritus amaritudinibus vegetatur, carnem dura sauciant, spiritum mollia necant. Et hinc venit, cum mali brevitatem vite non pensant, nec rebus caducis cum timore et graciarum accione utuntur, sic cecantur, ut cecam spem suam in rebus mundanis ponant, et sic cecitate sensibili [3] oculi ipsorum clauduntur, ut eterne luci nullatenus intendant [4]. Quo fit, ut, etsi iam ipsos molestia corporis cruciat et vicina mors virtutem vitalis spiritus incidat, ipsi tamen nichilominus curare, que mundi sunt, non cessant. Iamque eos ultor ad iudicium protahit, ipsi tamen rebus transeuntibus occupati nichil aliud cogitant, nisi qualiter in hoc seculo vivant aut qualiter ipsorum filii gloriosi appareant, quibus istud venit mirabile, quod omnia tunc reliquendo quasi de possidendis [5] disponunt, et hoc ideo, quia spes vivendi non frangitur, eciam cum vita terminatur. — Non enim congruit, ut alios doceant, et doctrine perversis operibus contradicunt, tantum quippe valet sciencia sine vita [6], quantum corpus sine anima. Cerne siquidem, nonne sit [7] ignominia secundum Ieronimum in Micheam prophetam Ihesum crucifixum, pauperem

1) M: korrigiert von anderer Hand: duris. 2) Hiob 10, 19. 3) K: insensibili. 4) Codd: intendunt. 5) M: depossidendum. 6) M am Rande: contra doctos. 7) M: non sic; K: si non sit.

et esurientem farsis corporibus predicare, et ieiuniorum doctrinam iubentes uncta sibi tumenciaque ora [1] proferre, 35. distinccione, ecclesie principes. An non sit reprehensibile de lege dei disputare, et extra legem esse, florere verbis et nunquam fructificare operibus, ad pugnam hortari alios et nichil cognovisse de pugna! Revera monstro [2] similis est redarguere quempiam de peccato, in quo quis, dum alterum iudicat, seipsum condempnat. Ridiculum [3] videtur, dum mortuus vitam commendat, confractus per vicia ad graciam reparat, conculcatus libidine per Sathan ad gloriam regni celestis invitat, comminatur aliis incertitudinem diei mortis, certitudinem districti [4] iudicii et immanitatem eterni supplicii, qui nunquam dei iudicia, quod sint abissus multa [5], revolvit [6] etc. — Longe est dominus ab impiis, Proverbiis 15. Sed, ut ait Hugo de Archa Noe in prohemio sentencialiter: eciam pagani et infideles, quique in regno dei esse dicuntur, eo quod ipse omne, quod condidit, per divinitatis sue potenciam tenet et regit. Si, ut idem ait, falsi fideles in domo dei esse videntur, hoc est in ecclesia, eo quod omnibus, quos ad fidem vocavit, sacramentorum suorum participacionem tradit. Si veri fideles et iusti, nedum in domo eius sunt, sed eciam ipsi domus eius sunt, eo quod eos dileccione inhabitans possidet et regit, omnesque in domo sumus per condicionem, quia creavit nos, in domo eius sumus secundum ipsum. Quomodo longe est dominus ab impiis, Salomonis [7] testimonio perhibetur; sed revera, ut ait Bernhardus, missus est deus quidem equaliter, et indifferentur ubique presto est. Divine utique presencia maiestatis et magne virtutis sue gracie tamen exhibicione sive inhabitacione quibusdam longe, quibusdam prope esse dicitur, angelorum dumtaxat et hominum; hec ille. Sicque quantum distat ira dei a gracia, aut quantum distat ortus ab occidente, sic et amplius a peccatoribus salus, longeque est dominus ab impiis. Preterea, si, ut ait Pafnucius in collacionibus, patrem credere inconcussa fide nos, quantum [8] convenit nichil sine deo prorsus in hoc mundo geri: aut enim voluntate eius aut permissione agi universa fatendum est, ut scilicet, que bona sunt, voluntate dei perfici auxilioque credantur, que contraria sunt, permissa, cum pro nequicia aut duricia cordis nostri deserens nos divina proteccio, dyabolum nobis vel ignominiosas nobis corporis passiones patitur dominari; hec ille. Profecto cum deus per suam potenciam absolutam cordis nostri duriciam emollire aut ignominiosas corporis passiones, quibus Sathane subicimur, submovere aut errores vel hereses de medio populi auferre, [facultatem habeat],

1) K: buccas tumenciaque ora. 2) M: nostro. 3) M: Rediculum. 4) M: discreta. 5) Psalm 35, 7. 6) Der Text von K bricht bei revolvit ab. 7) Sprüche Sal. 15, 29. 8) Cod.: qui.

nec illud facit, quomodo possit esse longe, est mirandum. Sed nimirum iusto suo iudicio desertus duros corde deserit, et iustum est, ut res, quas condidit, sic regat et earum leges non infringat, sicque quia tales, et maxime heretici, dum per libertatem arbitrii a se proiecerant, non mirum, quod de malo coctidie cadunt in peius, ut constet, quod longe est dominus ab impiis. Ex quibus possunt elici tria documenta: primum, quamvis deus presto est malis per sue maiestatis amplitudinem, longe tamen est ab eis per graciam. Secundum, licet errores et hereses a deo permisse arguunt ire dei magnitudinem, iustis tamen et electis proficiunt, dum ipsorum exercent pacienciam vel conferunt occasionaliter ad sapienciam. Quibus annectitur, licet ex premissis formaliter non sequatur, tercium documentum: hereses et errores ortum habentes ab hiis, qui plus sapiunt, quam oportet, nequaquam corrumperent multitudinem, si potentum non haberent defensionem.

Dixi primo: quamvis deus presens sit malis per sue maiestatis amplitudinem, longe tamen est ab eis per graciam, quod sic patet: Nam cum nullo modo possit aliquis bonum aliquid efficere, nisi ipso cooperante et efficiente, ipso dicente: sine me nichil potestis facere, nec aliquis potest deficere vel peccare ad heresim ut idem, nisi ipso iuste deserente. Juste autem deserit, quia desertus est, et iustum est, ut sic se res habeant, quas condidit, ut eos proprios motus agere sinat. Nullus miretur, si homo duri cordis vel superbi et de se presumens cadit in heresim vel in errorem, quoniam hoc non permittit deus, qui presto est malis, nisi iuste concessit, nam ei liberum arbitrium et ante ipsum posuit vitam et mortem, ut, quod mallet, acceptaret. Indidit sibi potenciam bonum eligendi et malum equaliter probandi, ut inspuiciones bonas et salubres admitteret [1] suggestionesque inimici respueret, quatenus monita salutis recipiendo et sequendo salvaretur, respuendo vero et apostando a deo dampnaretur. Quapropter non possunt heretici de deo conqueri suis voluntatibus derelicti et in sensum reprobum dati, quod deus se ab eis per graciam elongavit. Hoc enim fecit iusticia sua sibi nota, non enim deus malis hominibus, ut salvet eos, tamquam debitor obligatur. Nam, ut ait Gregorius 32. moralium, quod nemo deum prevenit, ut eum tenere quasi debitorem possit, sed misericordia motus equus omnium conditor et quosdam preelegit et quosdam in suis propriis actibus derelinquit, nec tamen electis suis pietatem sine iusticia exhibet, quia hic eos duris afflicciónibus premit, nec rursum reprobis iusticiam sine misericordia exercet, qui hec equanimiter tollant, quos consequenter in perpetuum dampnat; hec ipse. Sic Boemiam a perverso gentilitatis errore abductam deus consequenter voluit,

1) Cod.: atmittendi.



ut ad fidei lucem assurgeret, per misericordiam visitavit, quam tamen, quod lugendum est, cum de ducibus sibi bonis intumuit et de eisdem ingrata fuit, heresibus et erroribus venerari et obtenebrari fecit. Prius quidem dederat deus primam viam ei, videlicet beatam Ludmillam, et post hoc posuit in ea tamquam flumina in deserto beatum Wenceslaum, Adalbertum, Procopium [1], a quibus, dum sancte predicacionis flumina ceteri perceperunt [2], vite opera et doctrine verba germinarunt, impletumque fuit in ea illud propheticum: in cubilibus, in quibus dracones habitabant, orietur illud viror calami et junci [3]. Quem enim per calamum, nisi sacra universitas, doctores et predicatores, quos per juncum, qui juxta aliquem semper in humore nascitur, nisi pusilli et teneri auditores sacri eloquii designantur! In draconum ergo cubilibus secundum Gregorium 29. moralium viror calami et junci oritur, quia in eis populis, quos antiquus possidebat hostis, et doctorum sciencia et auditorum obediencia designatur secundum ipsum. Hec autem omnia in urbe Pragensi de regno Boemie facta sunt. Nam olim ibi remotis [4] draconibus; studium sacre scripture et industria multorum se in studio et virtutibus exercencium sunt exorti [5], hodie vero saltant ibi demones, erites iudificant [6] et syrenes. Hodie Praga in regnis inclita, capud regni Boemiarum, impleta est proch dolor draconibus; struciones et pilosi [7] in ea demorantur, habitant ibi ulule in edibus eius et syrenes in delubris eius, eo quod dominus immiscuit in medio eius habitatorum spiritum vertiginis et errare permisit eos, derelictosque cecitate percussit pro magna parte, ita ut credant se dignos celo, qui draconibus, hoc est demonibus, per hereses subiecti, nisi digne peniteant, districto reservantur tormento. O Praga, ultra regna multa ipsis tuis elevata, o Boemia, imperiali quodam et regali titulo decorata, libet plangere: quo abiit gloria tua, quomodo ablata est magnificencia tua, qualiter deformata est speciositas tua! Tu enim fide pre multis rutilancior, tu ordinata divino ministerio pre multis solempnior, tu varietate ministrorum pre multis spectabilior, tu militibus et armigeris pre multis forcior, tu in pigwedine terre et rerum habundancia pre aliis copiosior, in te requievit doctorum sapiencia, magistrorum sciencia, pruden-

---

1) Vgl. J. Jireček in Fontes rerum Bohemicarum I, S. 349—359; W. Vondrák, Zur Würdigung der altslowenischen Wenzelslegende und der Legende vom heiligen Prokop. Wien 1892; F. Krásl, Prokop, jego klášter a památka u lidu. Praha 1895; A. Bachmann, Geschichte Böhmens. Bd. I, Gotha 1899, S. 216, 263.

2) Cod.: preceperunt. 3) Jesaias 35, 7. 4) Cod.: remotus. 5) Cod.: et orti. 6) Cod.: iudificat.

7) Tschechische Körpereigenschaften betreffend. — struciones statt struthiones.

tum emanaverunt de te consilia. Ad te ab origente, occidente et aliis mundi partibus diversi recurrebant, omnes de tua gloria predicabant, omnes magnificenciam et decorem mirabantur. Quomodo ergo obscurata [1] est gloria tua, mutatus est color optimus, dispersi sunt sanctuarii ecclesie tue, dirute sunt sanctorum reliquie auro et argente decorate, pollute et confracte sunt religiones sancte, fedate et exinanite sunt, aurum tuum versum est in scoriam, vinum tuum mixtum est aqua. Olim habundavit in te iusticia, nunc autem homicide. Cum dolore memorandum, dies iocunditatis et leticie dies iniquitatis; dies diei eructabat [2], verum et nox nocti indicat scienciam non plangendi. Considera, ubi es, quomodo prostrata et feda manes. Queso ergo tibi conpaciens: aufer draconis demencie, Babilonis delubrum confuge et syrenes confuge [3], si forsan deus per misericordiam restituat iudices, ut fuerunt, et consiliarios tibi antiquitus. Et quia pericula vicinorum dant cautelam, scilicet Polonie [4], futurorum ab aliis Polonia abstineat, propter que ira in vicinos descendit, de pace sibi tempore pacis provideat moreque inimicorum ad evadendum pericula penitenciam agat. Alioquin se mala malis accumulent, quando [5] non graciam in oculis domini ad feriendum dextram suam in excedente inveniat, cum longe sit dominus ab impiis.

Dixi secundo, quod, licet hereses et errores a deo permisse arguunt ire dei magnitudinem, iustis tamen et electis proficiunt, dum ipsorum exercent pacienciam vel conferunt occasionaliter ad sapienciam. Prima pars sic potest ostendi: Numquid enim non est ire dei evidens argumentum, quod nostris temporibus plus quam aliis antiquus hostis ecclesie contra eam ipsa quasi dormiente dentibus suis crudelibus infremuit et de die in diem plus fremit ipsamque terribilibus oculis intuetur, dum per quosdam crudelia exerceat, et per aliosque. Et qualiter exerceat, provideat! Dentes quippe ipsius hostis sunt bonorum persecutores atque carnifices, qui eius membra laniant, dum electos illius suis persecucionibus affligunt et infestant. Oculi vero eius sunt magistri errorum et heresiarche seu malorum inventores et auctores, qui contra ecclesiam sanctam provident mala, que fiant, suisque consiliis persecutorum eius crudelitates flammant. Unde Iob in persona ecclesie loquens sic inquit de hoste dyabolo [6]: infremuit contra me dentibus suis hostis meus et terribilibus oculis me intuitus est. Quod tractans Gregorius libro moralium 13. sic

1) Cod.: obschurata 2) Psalm 18, 3. 3) Cod.: confugere.
4) In Polen war die deutschfeindliche Richtung mit der Thronbesteigung Kasimirs des Grofsen zur Geltung gelangt. Er errichtete 1364 die Universität zu Krakau, löste aber, besonders in rechtlicher Hinsicht, die Beziehung zu Deutschland mehr und mehr.
5) Cod.: que. 6) Hiob 16, 10.

ait: antiquus adversarius ecclesie fremit eam dentibus suis; dum per crudeles reprobos insequitur vitam bonorum, intuetur hanc terribilibus oculis, quia pravorum consiliis non cessat mala exequi, quibus hanc semper deterius affligat; hec ille. Verumtamen, ut ponit pars secunda huius documenti, iustis et electis nedum[1] persecuciones, sed eciam errores et hereses a deo permisse divine sapiencie magisterio veniunt in profectum; sed enim, ut apostolus 1. Corinth. 10, hereses esse, quia in hoc fides clarificatur et probate fidei exemplum sunt manifeste. Quod verbum apostoli tractans Augustinus sic inquit: omnes inimici ecclesie, quia, si accipiunt potestatem, corporaliter officiendo[2] exercent eius pacienciam, si vero male senciendo adversentur, exercent eius sapienciam. Ab adversario enim questio mota discendi est occasio, etsi eciam scandala eveniunt; hec ille. Ecce quomodo diligentibus deum omnia cooperantur in bonum, sic scilicet et malis induratis, et presertim hereticis, omnia veniunt in dampnum, sic in presenti hereticorum persecucio venit in fructum, sic hereticis persequentibus libertas seviendi venit in perpetuum lamentum et luctum, sic iustus gloriatur ad gloriam, iniustus stomachatur contra iustum ad penam. Unde Gregorius 21. moralium tractans illud Iob: numquid non est perdicio iniquo[3], sic incipit: transsitorio verbere affliguntur electi, ut paternitate flagella corrigant, quos paterna pietas ad hereditatem servat. Nunc etenim flagellatur iustus, ut verbere discipline corrigatur, quia ad hereditatis eterne patrimonium preparatur. In suis autem voluptatibus relaxatur iniustus, quia tanto ei bona temporalia suppetunt, quanto eterna denegantur. Iniustus ad debitam mortem currens effrenatis voluptatibus utitur, et quia vituli, qui mactandi sunt, in liberis pascuis relinquuntur. At contra iustus a deleccionis transsitorie iocunditate restringitur, quia et nimirum vitulus ad laboris usum deputatus sub iugo retinetur. Negantur electis in hac vita bona terrena, quia et egris, quibus spes vivendi est nequaquam, a medico cuncta, que appetuntur, conceduntur. Dantur autem reprobis bona, que in hac vita appetunt, quia et desperatis egris esse, quod desideraverunt, non negatur; hec ille. Perpendant igitur fideles, quot[4] mala modernis hereticis, qui in maleficiis suis prosperantur, existunt reservata, que et qualia iustis cesis, flammis exustis sint in celis preparata; talia revera, que nec oculus vidit nec auris audivit, nec in cor hominis ascendit. Nec fideles propter prosperitatem hereticorum in fide infirmarentur, quoniam, quanto magis mali prosperantur, tanto profundius sunt casuri. Sic tribus Benyamin contra tribus 11, licet pessimo crimine fuit viciata, bis in bello fuit pene deleta, Iudicum

1) Cod.: et nedum. 2) Cod.: afficiendo. 3) Hiob 31, 3.
4) Cod.: quod.

penultimo et ultimo. Eo enim mali acrius [1] in tormentis obruuntur, quo alcius in peccatis elevantur. Sed dicat aliquis, quid est, quod temptat deus, quos sibi caros in eternum conspicit, vehementer quasi eos despiciens cedi, affligi et mortificari sinit. Ecce precursor domini nostri beatorum spiritu prophecie repletus, quo inter natos [2] mulierum nemo surrexit maior propheta et plus quam propheta, ab iniquis in carcerem mittitur et puelle saltu capite truncatur. Unde qui misericordie et nimie sanctitatis et vite austere provisantur, turpiuntur, moriuntur. Quid ergo quod Iohannes dei voce laudatur et tamen verbis tremulantis saltatricis moritur. Quid est, quod omnipotens deus sic vehementer in hoc seculo despicit, quos sublimiter ante secula elegit. Sed revera per hoc datur intelligi, quid illinc sint passuri, quos reprobat, si sic cruciantur hic, quos amat; aut quomodo in futuro et districto [3] iudicio arguentur, si sic illius vita premitur, qui iudice Christo laudatur. Sentencia est beati Gregorii 3. moralium: perpendite, quanta est districtitudo divine iusticie, quod nequaquam inulta peccata dimittit, sed ira dei hic interdum a bonorum correccione inchoat, ut in reproborum dampnacione requiescat. Hinc Petrus ait [4]: tempus est, ut iudicium de domo dei incipiat, ubi mox admirando subiunxit: si autem primum a nobis, quis finis illorum, qui non credunt ewangelio. Non ergo mirum, si heretici et reprobi voluntatum suarum desideria multa iniquitate perpetrant. Ex ira quoque divine iusticie venit, quod in suis desideriis prosperantur, tantoque amplius indurescunt et deteriores existunt, quanto feliciores in peccando fuerint. Et ob hoc de malo gradientes in peius et de peiori in pessimum, et tandem in dampnum letantur, cum maleficiunt, et exultant in rebus pessimis, rident cum homicida, in catholicos committunt, deo sacratas basilicas evertunt, virgines et infantes ac presbiteros igne flagrante consumunt. Adest tamen ultor dominus, sed differt in eorum exicium et sine fine mansurum tormentum, quod venit ex eo, quia deserti sunt, et quia longe est dominus ab impiis.

Dixi tercio, quod hereses et errores ortum habentes ab hiis, qui plus vel aliter sapiunt quam oportet, nequaquam corrumperent multitudinem, si potentum non haberent defensam. Magna enim est, ut ait Gregorius 26. moralium, potencia temporalium, que habet apud deum meritum suum de bona administracione regiminis. Nonnunquam tamen, quo preeminent ceteris elacione cogitacionis, intumescunt, et dum ad usum cuncta subiacent, dum ad vocem velociter iussa complentur, dum omnes subditi, si que bene gesta sunt, laudibus efferuntur, male [5] autem gestis nulla auctoritate

1) Cod.: arrdius. 2) Cod.: natus. 3) Cod.: distructo.
4) 1 Petr. 4, 17. 5) Cod.: mala.

contradicunt, dum plerumque laudant, eciam quod obiurgare debuerunt, seductus ab hiis, qui infimum subduntur, per se animus tollitur, et dum foris inmenso favore circumdatur, in eius veritate vacuatur; hec ille. Ex quo patet, quod, cum potentes potencia preeminent et inflantur, non mirum, quod frequenter non racionem sed sensum, non veritatem sed libitum, et maxime si personas odiunt, amplectuntur. Tunc enim eciam, se rectum ab illis, quos odiunt, audiunt, cum persone displiceant, nec recta, que proferunt, placent, sicque errores et hereses eo, quod eis suggeruntur, placenciam non attento, quid sit futurum. Amplectitur sic propter odium personarum nonnunquam, quod est iniustum, pretenditur, quod est iustum, et malum bonum. Cum igitur error vel heresis suboritur, si fomentum non recipit, tamquam vesania deridetur. Cum vero peccatis mundi, quorum magis interest, ut oriatur scintilla heresis, ipsam non extingwunt in ignem versam, et si volunt extingwere, non valebunt. Dum enim poterant, nolebant ad saltem extirpare hereses erroribus et heresibus patentes, et presertim principes ecclesiastici et seculares videntur consentire. Negligere enim, cum quis possit perturbare perversos, nichil aliud est quam fovere, nec caret scrupulo societatis occulte, qui manifeste facinori desinit obviare, 83. distinccione, error. Taliumque negligencia cedit in discrimine subditorum, 40. distinccione, si papa. Ad hoc siquidem sunt principes seculi constituti, ut in ipsorum regiminis rigore ecclesie adversantes contineantur, secundum Ysidorum 26. questione 5, principes. Et ideo secundum ipsum cognoscunt principes seculi soli deo se debere racionem reddere propter ecclesiam, quam Christo tuendam suscipiunt. Nam sive augeatur pax et disciplina ecclesie per fideles principes, sive salvatur, ille ab eis racionem exigit, qui eorum potestati ecclesiam suam tradidit. Sed cum ad hoc et principes ecclesie ecclesiastici sunt positi, ut evellant errores, dissipent hereses, edificent fideles et plantent virtutes, qui negligunt peccata subditorum corrigere, sagwis omnium de manibus eorum requiritur, 1. questione 1, quidquid et de officiis ordinariis, irrefragibili. Si vero circa hereses inventi fuerunt negligentes, deponuntur de heretici excommunicacione, primus § vel septimus. Ideo si per negligenciam errores et hereses augmentum recipiunt, amplius per defensam. Dicit enim canon: qui peccantem defendit, acrius est arcendus quam ille, qui peccavit, 11. questione 3, qui consentit. Et execrabile est non tueri, quos quis susceperit defendendos, 87. distinccione, irreligiosum. Ampliusque nocet, qui auctoritate vel potestate peccatum defendit, de officiis delegati, capitulo primo, ubi glosa. Hinc Ieronymus super Ozee inquit: ad christianum regem patet defensio fidei, divini cultus observacio et ampliacio racione sue unccionis sicud ad episcopum, et ad imperatorem sicud ad papam; ymmo

racione execucionis amplius, quia, quod non potest papa ipse, ex eis tenetur. Quod autem regibus, principibus et potentibus in potencia, si errores et hereses tollere negligunt, et maxime si defendunt vel in iusticiam fidei impediunt, expresse dominus loquitur per prophetam Ezechiel 21 ad Sedechiam, regem Iuda, eidem imputando primo destruccionem sacerdocii et secundo destruccionem regni, quod utique sibi non imputaretur, nisi illorum reformacio et conservacio ad eum pertinent. Ait enim: tu autem, impie et prophane dux Israhel, cuius venit [1] dies in tempore tribulacionis, hec dicit dominus omnipotens: aufer cydarim, id est cornua pontificis, tolle coronam; revera cydaris est capitellum pontificis, corona regis; utriusque destruccionem imputat dominus regi. Propter hoc Iudicum 17. scribitur, quod in diebus illis, quando erumpant symonia et ydolatria, non erat rex in Israhel, sed glosa ordinariam, que ait: in diebus illis non erat rex, qui hec mala cohiberet, quod non diceret, nisi cohibicio dictorum malorum ad regem pertineret. Itaque opus est ad extingwendos errores principes seculi et ecclesie ac potentes manum diligenter apponere, ne forsan, quod deus auferat, utrique destruantur et ira dei pariter involvantur. Gravis est enim ira dei, quantum legere est, ab impiis, si manum vindicte extendat contra peccatores, et ob hoc placandus est in tempore, ut non destruccionem ecclesie atque regni, sed pocius augmentum et ipsius graciam in presenti, et in futuro eternitatis gloriam mereamur, quam nobis ipse concedat agnus dei, Christus deus noster, per secula et in eternum benedictus."

Zwei weitere Reden, fol. 176a—184b des Marburger Kodex, werden im Inhaltsverzeichnis fol. 145 ebenfalls dem Matthäus zugeschrieben [2], scheinen aber vielmehr dem Krakauer Doctor decretorum und Professor Paul von Zator anzugehören, der um 1430 lebte und Domherr, später Generalvikar, der Kathedrale zu Krakau war. Seine Postillenwerke (Sermones de tempore und Sermones de sanctis) liegen in den Krakauer Handschriften 491, 1506 und 1507 vor. Daten über sein Leben siehe bei Wiszniewski a. a. O. V, S. 56 und K. Morawski, Historya universytetu Jagiellońskiego Bd. I, Krakau 1900. S. 289—293. — Die erste Rede:

K, fol. 74a: „Eadem mensura, qua mensi fueritis, remecietur vobis, scribitur Luce 6 et in presentis dominice ewangelio leccionatur. Reverendissimi patres, domini et magistri ceterique domini eximii!

1) Cod.: veniet.

2) Die Meinung Sommerlads a. a. O. S. 74, dafs diese beiden Reden samt der vorhergehenden „Venit iudicare terram" Teile eines gröfseren Werkes „Sermones" des Matthäus gebildet hätten, ermangelt ganz des Beweises.

Cogitanti mihi, qualis sum, occurrit nudus, pauper, cecus, miser et miserabilis" ... Dieser Sermon hat sich, wie es in der Anrede angedeutet zu werden scheint, ebenfalls an ein Publikum gewendet, das zum Teil dem Laienstand angehörte, meist wohl aus Universitätsangehörigen sich zusammensetzte. K, fol. 82 a am Schlufs: „mencientes labores, tandem digne gloriam premiorum adipisci mereamur in presencia, quam nobis concedat, qui sine fine regnat in secula seculorum amen. Pauli de Zator." In M ist dieselbe Rede ohne Überschrift oder Zusatz gegeben, und nur fol. 176 findet sich am Rande „Sermo" und im Inhaltsverzeichnis fol. 145 „Sermo eiusdem magistri".

K, fol. 136 b beginnt unter der Überschrift „Per magistrum Paulum de Zator" [1] eine Rede: „Lavamini, mundi estote, scribitur originaliter Ysaie 1. capitulo et legitur in ebdomada currentis officii, et habentur verba transsumptive in canone de penitencia distinccione 3, irrisor. Egregii doctores, magistri eximii ceterique spectabiles domini et honorandi! Cogitanti mihi et operum dei magnificenciam intellectu licet pusillo revolvente illud occurrit, quod, licet divine maiestatis consilium supernaturaliter quandoque revelat parvulis, quod senioribus remanet occultum". ... Es werden hier Ratschläge gegeben, um das Gewissen von Sünden aller Art rein zu halten, insbesondere von den fleischlichen, und den Umgang mit Frauen zu vermeiden. Die Rede schliefst fol. 145 a: „non confisi et mortis adventu quamvis incerto securi constanter agamus et ita curramus, ut comprehendere valeamus hic graciam et in futuro gloriam et vitam eternam, ad quam nos perducat, qui sine fine vivit et regnat deus per secula benedictus amen." — Im Kodex M fehlen Überschrift und Autorbezeichnung, im Inhaltsverzeichnis fol. 145 wird angegeben „Sermo alius eiusdem". Eine Übereinstimmung des Inhalts mit einem der gröfseren Werke des Matthäus ist nicht ersichtlich.

---

1) Entsprechend ist Paulus de Zator im Inhaltsverzeichnis K, fol. 67 als Verfasser bezeichnet. Vgl. noch Wisłocki a. a. O. S. 565.

2.

Einige Bemerkungen zu Dr. H. Thopdschians Artikel „Die Anfänge des armenischen Mönchtums“.

Von

Dr. **Erwand Ter-Minassiantz,**
Archidiakonus in Etschmiadsin.

Dr. Thopdschian hat die alte herkömmliche Auffassung der armenischen Kirchengeschichte der ersten Jahrhunderte zugrunde gelegt und ist deshalb zu unhaltbaren Behauptungen gekommen, die zwar nicht neu sind, die aber doch endlich nicht mehr ohne weiteres wiederholt werden dürften. Ich möchte hier zunächst einmal die Hauptvoraussetzung für die ganzen Ergebnisse Dr. Thopdschians prüfen; ist sie falsch, so fällt die ganze Auffassung Dr. Thopdschians von selbst dahin.

Th. will die Anfänge des armenischen Mönchtums ohne weiteres in Cäsarea Cappadociae suchen und hält es für erwiesen, dafs Daniel der Syrer ein Schüler des heiligen Gregor war (a. a. O. S. 15 u. 16). Dem stelle ich als viel wahrscheinlicher entgegen, dafs die Mutterkirche Armeniens ursprünglich die syrische gewesen ist und dafs die syrischen Missionare im südlichen Armenien eine sehr fruchtbare Tätigkeit gehabt haben, noch ehe Gregor der Erleuchter, der Vertreter des hellenischen Christentums, auftrat [1]. Ich will die Addai-Legende und vieles andere beiseite lassen, das doch auf die Christianisierung Armeniens von Edessa aus mit aller Bestimmtheit hinweist. Sehen wir nur einmal zu, wie es in der Zeit Gregors des Erleuchters mit der Missionierung Armeniens aussah. Da fällt sofort ins Auge, dafs ein Syrer, namens Daniel, ohne weiteres die erste Stelle nach dem armenischen Katholikos bekommt; er wird nämlich Bischof derjenigen Provinz und Vorsteher gerade derjenigen Kirche, die in der altarmenischen Kirchengeschichte eine grofse Rolle gespielt haben. Die Provinz Taron und die Kirche zu Aštišat sind es,

---

1) Siehe darüber ausführlich in meiner Arbeit „Die armenische Kirche in ihren Beziehungen zu den syrischen Kirchen“, Kap. I, S. 1 bis 29 (= Texte und Untersuchungen hsg. von v. Gebhardt und Harnack, N. F. XI, 4).

über die der Syrer Daniel herrschte, die Provinz und die Kirche, die doch nach Gelzer und Th. das Zentrum der armenischen Hierarchie gewesen sein sollen [1].

Wie kommt denn gerade ein Syrer dazu? Es wäre doch vielmehr zu erwarten gewesen, dafs Gregor selbst oder doch ein anderer Vertreter des hellenischen Christentums Bischof von Taron wurde; Gregor hatte doch so viele hellenische „Brüder“ aus Sebaste mitgebracht. In Wahrheit war Aštišat keineswegs das Zentrum der armenischen Hierarchie, sondern kam erst an zweiter Stelle in Betracht [2]. Th. und andere werden mir allerdings entgegnen, Daniel der Syrer war doch ein Schüler Gregors, also auch ein hellenischer Christ, und ist von Gregor selbst zum Bischof von Taron geweiht worden [3]. Was wäre dagegen zu sagen?

Erstens haben wir über die Beziehungen Daniels zu Gregor eben nur die eine Nachricht bei Faustus, dafs er Gregors Schüler gewesen sei, ohne dafs uns irgendwie mitgeteilt würde, woher dieser Syrer gerade kam. Dafs Gregor ihn etwa aus Syrien kommen liefs, oder ihn in Cäsarea getroffen hat, ihn im Christentum unterwies und dann zum Bischof weihte, steht nirgends. Zweitens war Daniel zu Anfang des 4. Jahrhunderts, als er zum Bischof geweiht wurde, schon mindestens 30—35 Jahre alt (vielleicht noch viel älter), also konnte er schwerlich Gregors Schüler im eigentlichen Sinne des Wortes sein, und drittens spricht dagegen, dafs er gerade zum Bischof des Teiles von Armenien geweiht wird, welcher sonst als der erste dem Christentum gewonnene bezeichnet wird [4], und wo man eigentlich, wenn Gelzers Meinung richtig sein sollte, dem Th. und viele andere doch so blindlings folgen, Gregor selbst als Oberbischof erwarten müfste. Alle diese Schwierigkeiten und Bedenken bringen uns auf den Gedanken, dafs Daniel vielmehr ein einflufsreicher und grofser syrischer Missionar war, der vor Gregor dem Erleuchter in Taron für das Christentum erfolgreich wirkte und deshalb auch von Gregor einfach anerkannt werden mufste. Dafs Daniel ein von Gregor unabhängiger syrischer Missionar gewesen ist, dafür ist auch die Nachricht desselben Faustus, der ja Daniel zum Schüler Gregors gestempelt hat [5], ein glänzendes Zeugnis.

1) Gelzer, Anfänge der armenischen Kirche. Sitz.-Ber. der kgl. sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipzig. 1895. S. 128f. Thopdschian oben S. 19. Gelzer schliefsen sich fast alle neueren Darstellungen an, z. B. S. Weber, Die katholische Kirche in Armenien. Freiburg i. Br. 1903. Loofs, Symbolik I usw.

2) Vgl. meine Schrift, a. a. O. S. 5—8 und S. 6f. Anm. 3.

3) Thopdschian wird auch nicht müde, das zu wiederholen. S. oben S. 15f. 17f. 18.

4) Vgl. meine Schrift, a. a. O. S. 5ff.

5) Faustus von Byzanz, III, 14, S. 31.

Daniel soll nach dieser Nachricht auch in vielen anderen Orten, sogar in Persien gepredigt haben [1]. Wann konnte das geschehen? Nachdem er Bischof von Taron geworden, doch unmöglich, also war es vor dem Auftreten Gregors des Erleuchters [2]. Man bedenke auch, dafs unsere Quellen uns nicht einmal einen Namen der griechischen Mitarbeiter Gregors nennen, Daniel der Syrer aber ist eine Figur bei Faustus, der an Glanz nur Gregor nachsteht, alle anderen aber weit überragt. Er ist nicht nur der bedeutendste Syrer zur Zeit Gregors gewesen (Thopdschian, a. a. O. S. 17 f.), sondern er ist überhaupt die bedeutendste Persönlichkeit der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts nach Gregor, und seine Einflüsse sind so mächtig gewesen, dafs wir sie noch in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts durch seine grofsen Schüler spüren. In den jetzigen Quellen ist er freilich zugunsten Gregors des Erleuchters sehr viel verkleinert worden; die Spuren seiner Gröfse sind aber noch nicht vollständig verloren gegangen.

Man hat den bedeutenden und unabhängigen syrischen Missionar später in Zusammenhang mit Gregor bringen wollen und deshalb hat man ihn zum Schüler Gregors des Erleuchters gemacht, um das Verdienst des grofsen Apostels von Armenien womöglich noch mehr zu erhöhen und seinen Namen mit einem unvergleichlichen Glanz zu umgeben. Es ist ja Sitte, auf diese Weise die Taten der anderen, auch noch so bedeutenden Missionare auf den bedeutendsten zu übertragen. So ist die alte Meinung, dafs Daniel der Syrer ein Schüler Gregors sei, hinfällig. Über den anderen Punkt, die Armenier hätten ihre gesamte kirchliche Verfassung aus Cäsarea empfangen, will ich hier nicht ausführlich reden; ist der eine Punkt falsch, so ist es notwendigerweise auch der andere. Waren syrische Missionare vor Gregor in Armenien heimisch, so haben sie auch ganz gewifs syrische Verfassung und syrische Sitten in Armenien eingeführt, nicht griechische. Aufserdem habe ich hierüber ausführlicher in meiner Arbeit gehandelt [3]. Aus dem Gesagten ist klar, dafs wir die Anfänge des armenischen Mönchtums nicht etwa in Cäsarea, wie Th. will, sondern vielmehr in Mesopotamien zu suchen haben. Dafür spricht auch der Umstand, dafs der Syrer Daniel als der Vater und Lehrer der Einsiedler betrachtet wird und dafs die bekanntesten Einsiedler des 4. Jahrhunderts fast ausschliefslich seine Schüler waren, so Šalliṭa der Syrer, so Epiphanius der Grieche, so Gind usw. [4]. Merk-

1) Faustus III, 14. 2) Vgl. hierzu meine Schrift, S. 8.

3) Vgl. darin für die Beziehungen der Armenier und Syrer gerade in den ältesten Zeiten S. 3—13 und ff.

4) Faustus III, 14; V, 25, 26, 27; VI, 16.

würdig ist, dafs, trotzdem Th. dies alles kennt, er doch zu dem Ergebnis kommt, die Armenier hätten das Mönchtum aus Cäsarea empfangen; er sagt ja selbst wörtlich: „Er (Daniel der Syrer) ist der eigentliche Lehrer und Führer des Einsiedlerlebens im 4. Jahrhundert" (S. 18). Daniel war aber ein Schüler Gregors, damit sind für Th. alle Fragen gelöst. Dafs gerade das südliche Armenien, Taron, das Zentrum des armenischen Mönchtums gewesen ist und dafs alle Schüler Daniels des Syrers dort gewirkt haben, ist ein neues Zeugnis für die Richtigkeit unserer Meinung. Man bedenke doch, dafs auch Nerses der Grofse nicht umhin konnte, seine Neuorganisation des armenischen Mönchtums (denn das war sie tatsächlich nur) nach griechischem Muster, auch von Taron aus zu beginnen. Mit Recht bemerkt Th., dafs die asketische Bewegung in Armenien bis Nerses „ziemlich stark war, sonst wäre es kaum möglich, dafs Nerses so viele Klöster und ähnliche mönchische Anstalten begründen konnte" (S. 19). So stark war aber die Bewegung nicht durch die Tätigkeit der Griechen, sondern gerade der Syrer (Daniel, Šalliṭa usw.). Th. gebraucht selber diese Personen als Beispiele für die Charakterisierung des armenischen Mönchtums. Freilich ist aber zuzugeben, dafs das armenische Mönchtum bis auf Nerses den Grofsen, der sicher ein hellenisch gebildeter Mann war wie alle anderen Katholici aus dem Hause Gregors des Erleuchters, nicht fest organisiert war und von ihm erst nach griechischem Muster organisiert und auch befördert wurde. Diese ganz sichere Tatsache spricht aber keineswegs gegen den Ursprung aus Mesopotamien.

Wenn wir nun die Benennungen der armenischen Mönche genau betrachten, so erhalten wir auch dadurch einen sehr wertvollen Beweis für unsere Annahme. S. 27f. nennt uns Th. diese Namen und vergleicht sie hauptsächlich, oder fast allein mit den griechischen Namen, um damit wieder seine Auffassung von dem Ursprung des armenischen Mönchtums aus Cäsarea plausibel zu machen. Ist seine Anschauung wenigstens in diesem Punkte richtig? Die Antwort mufs auch hier notwendigerweise verneinend ausfallen. Zweifellos entsprechen die meisten von Th. genannten Namen den griechischen Bezeichnungen, so dafs die armenischen Namen als Übersetzungen der betreffenden griechischen Wörter erscheinen könnten. Was für einen Charakter haben aber diese Bezeichnungen? — Wüstenbewohner, Klosterbewohner, Einsiedler, Klausner usw. — Brauchten denn die Armenier diese Namen erst aus dem Griechischen zu übersetzen? Wie sollte denn der Armenier einen Einsiedler und Klausner anders nennen, als Einsiedler und Klausner? Th. hat es der Mühe nicht für Wert gehalten, den sehr naheliegenden und für einen, der Syrisch versteht, eigentlich ganz selbstverständlichen Vergleich mit den syrischen Parallelwörtern

anzustellen [1]. So will ich es, wenigstens für einige wenige Wörter, tun.

Kloster heifst im Syrischen dairā, Klosterbewohner, d. h. Mönch, aber dairājā; Einsiedler = syr. Ichīdājā von ichīdā einzig; Klausner = syr. Chᵉbīšā von chᵉbaš (etpe.) sich einschliefsen usw. Hat nun der Armenier die syrischen oder die griechischen Wörter übersetzt? Ich meine doch die syrischen, denn auch der spezielle Ausdruck für Mönch, der als terminus technicus auch noch bis heute in der armenischen Kirche gebraucht wird, ist das syrische Wort Abīlā, armenisch Abelāy. Man kann in der Tat keinen schlagenderen Beweis für den Ursprung des armenischen Mönchtums aus Mesopotamien verlangen.

So kommen wir zu dem Ergebnis, dafs der Versuch Th.s, das armenische Mönchtum aus Cäsarea abzuleiten, als unhaltbar und gänzlich mifslungen zurückgewiesen werden mufs.

Zum Schlufs noch einige Kleinigkeiten: Th.s Berufung auf Gutschmid und Gelzer für die Abstammung Gregors ist mindestens ungenau. Vgl. dazu meine Schrift „Die arm. Kirche in ihren Beziehungen zu den syr. Kirchen" S. 18ff. und die sachliche Auseinandersetzung S. Webers mit v. Gutschmid und Gelzer, Katholische Kirche in Armenien, S. 135ff.

Faustus VI, 16: Wardapet ist nicht gleich Ἀρχιμανδρίτης (Thopdschian, S. 28), sondern heifst einfach Lehrer, Doktor; hiefse es Ἀρχιμανδρίτης, so wären die beiden folgenden Bezeichnungen nur sinnlose Wiederholungen: Vorsteher der Einsiedler, Aufseher der Klöster (= Ἀρχιμανδρίτης) kommen unmittelbar hinterher.

Dafs Th. Aschtischat schreibt, statt des allgemein üblichen Aštišat, hat wenig Bedeutung; wozu aber den Mann Waganes (S. 16. 21) nennen, wenn er bei den Armeniern einfach Wahan heifst? Wozu derselbe Name einmal Arschak (S. 21), einmal Arsaces (S. 22) lauten mufs, begreife ich nicht. Vollends nicht solche monströse Formen wie Katholikossat (S. 21. 22. 24) oder Gnunide (S. 22 Anm. 1) und Arschakunide (S. 32). Die Endung uni im Armenischen ist die Familienendung, sie kann also keinen weiteren Zusatz vertragen; es kann entweder nur Aršakuni heifsen oder wie üblich Arsacide.

---

1) Der syrische Text bei Thopdschian a. a. O. S. 3 Anm. 1 ist völlig entstellt; von 21 Wörtern sind 12 völlig falsch. In deutscher Übersetzung lautet der richtige Text: „In demselben Jahre kam das verfluchte Volk der Hunnen nach dem Römerreiche und zog über Armenien und Mesopotamien nach Syrien und Kappadozien bis Galatien ...".



REGISTER.

I.

Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke.

II.
Verzeichnis der besprochenen Schriften.

III.
Sach- und Namenregister.

Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Inhalt.

Seite

Untersuchungen und Essays:

Analekten:

Register:

Hierzu als Beilagen: 1. **Prospekt** der Verlagsbuchhandlung **O. R.**


Smith 11/27/44

